Digitized by Google

Bd. July 1913.

HARVARD LAW LIBRARY

Received Dec. 27, 1911.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Jurns 5 Bavaria: Laws, statutes, etc. Code 13 Criminal.

Das Strafgesetzbuch

für das

Königreich Bayern

sammt dem

Gesetze vom 10. November 1861

zur

Einführung des Strafgesetzbuchs und des Polizeistrafgesetzbuchs,

erläutert

von

Dr. Ludwig Weis,

Ministerialrath im k. b. Staatsministerium der Justiz.

Erster Band.

Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1863.

Digitized by Google

DEC 27 1911

Digitized by Google

Inhalt des ersten Bandes.

Einleitung . . . . . Seite 1

Strafgesetzbuch.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Erstes Hauptstück.

Begriff der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen; Anwendung der Strafgesetze.

Artikel		Seite
1—3.	Begriff der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen	39
4—9.	Anwendung des Gesetzbuches	44
10. 11.	Strafbare Handlungen der Inländer	56
12.	Strafbare Handlungen der Ausländer	58
13.	Wirkung der Aburtheilung im Auslande	59
14.	Vorbehalt der Retorsion	62

Zweites Hauptstück.

Die einzelnen Strafarten.

15.	Todesstrafe	63
16.	Zuchthausstrafe	64
17. 18.	Gefängnißstrafe	65
19.	Strafvollzug in einer Festung	68

Digitized by Google

Artikel		Seite
20. 21.	Arreststrafe	69
22. 23.	Berechnung der Freiheitsstrafen	70
24.	Beschäftigung der Sträflinge	73
25.	Sonstige Behandlung der Sträflinge	74
26. 27.	Geldstrafe	75
	Gesetz vom 10. November 1861, den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelnhaft betr.	80

Drittes Hauptstück.

Folgen der Verurtheilung.

28—30.	Verlust von Aemtern, Diensten, Würden, Auszeichnungen und allgemeinen Rechten	89
31.	Aufhebung der Eidesfähigkeit	95
32.	Beschränkung der Vermögensrechte	96
33.	Suspension vom Amte und Gehalte	97
34.	Konfiskation	98
35.	Unterdrückung und Vernichtung von Preßerzeugnissen	102
36—39.	Polizeiaufsicht	105
40—42.	Verwahrung in einer Polizeianstalt	112
43.	Ausweisung der Ausländer	116
44.	Unzulässigkeit weiterer polizeilicher Maßregeln	119
45.	Folge einer im Auslande erlittenen Strafe	124
46.	Vorbehalt der Disziplinareinschreitung	127
	Gesetz vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betr.	127
	Vollzugs-Verordnung hiezu vom 4. September 1861	130

Viertes Hauptstück.

Versuch.

47—50.	Versuch	139
51.	Vorbereitende Handlungen	157

Fünftes Hauptstück.

Theilnahme und Begünstigung.

52—57.	Theilnahme	158
58—61.	Begünstigung	175
62. 63.	Unterlassene Verhinderung strafbarer Handlungen	179
64.	Unterlassene Anzeige begangener Verbrechen und Vergehen	184
65. 66.	Schlußbestimmungen	185

Digitized by Google

Sechstes Hauptstück.

Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen oder mildern.

Artikel		Seite
67. 68.	Mangel an Selbstbestimmungsfähigkeit, Urtheilskraft oder freier Willensbestimmung	191
69. 70.	Irrthum und Unwissenheit	201
71.	Befehl	203
72. 73.	Nothwehr	205
74. 75.	Schadensersatz	211
76—82.	Jugend	216
83.	Anrechnung der Untersuchungshaft	236

Siebentes Hauptstück.

Zusammenfluß strafbarer Handlungen.

84.	Zusammenfluß noch nicht abgeurtheilter strafbarer Handlungen	241
85—87.	Andere Fälle des Zusammenflusses	245

Achtes Hauptstück.

Gründe, welche die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschließen.

88. 89.	Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung	251
90.	Richterliches Erkenntniß	261
91.	Tod des Schuldigen	262
92—100.	Verjährung	263

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen strafbaren Handlungen.

Erstes Hauptstück.

Hochverrath, Landesverrath und andere staatsgefährliche Handlungen.

101.	Hochverrath	277
102—108.	Vorbereitungen zum Hochverrath	284
	Gesetz vom 4. Mai 1831, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betreffend	294
109.	Staatsgefährliche Zusammenrottung	301

Digitized by Google

Artikel		Seite
110—113.	Landesverrath	303
114.	Angriffe gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt	314
115.	Verleitung von Militärpersonen und Landwehrmännern zu Untreue und Ungehorsam	316
116.	Ungesetzliche Bewaffnung	319
117.	Werbung für fremde Militärdienste	320
118. 119.	Staatsgefährliche Aeußerungen und Gerüchte . . .	320
120.	Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften in Kriegszeiten .	327

Zweites Hauptstück.

Majestätsbeleidigung, Beleidigung eines Mitgliedes der königlichen Familie oder eines auswärtigen Staatsoberhauptes.

121—123.	Majestätsbeleidigung	328
124.	Beleidigung eines Mitgliedes der königlichen Familie . .	329
125.	Beleidigung eines auswärtigen Staatsoberhauptes . .	330

Drittes Hauptstück.

Handlungen gegen das Ansehen der Obrigkeit und anderer mit öffentlichem Charakter bekleideter Personen, Behörden und Versammlungen.

126.	Beleidigung der Staatsregierung, des Landtags, öffentlicher Behörden oder der bewaffneten Macht	330
127.	Beleidigung der Amtsehre einzelner Personen . . .	333
128.	Ungebührliches Benehmen vor öffentlichen Behörden . .	337
129. 130.	Anmaßung öffentlicher Aemter, Dienste und Dienstzeichen .	339
131.	Verunglimpfung königlicher Wappen, Hoheitszeichen und obrigkeitlicher Bekanntmachungen	341
132—134.	Beleidigung auswärtiger Regierungen, Behörden und Beamten	342

Viertes Hauptstück.

Ungehorsam gegen die Obrigkeit und gewaltthätige Verletzung öffentlicher Autorität.

135.	Aufforderung zum Ungehorsam	343
136. 137.	Widersetzung gegen die Obrigkeit	347
138.	Gewaltthätigkeit gegen Beamte und andere in öffentlichen Funktionen stehende Personen	348
139. 140.	Aufstand	360
141.	Verabredung zur Arbeitseinstellung	363
142—144.	Befreiung von Gefangenen	367
145. 146.	Rückkehr eines Verwiesenen	372

Artikel		Seite
147. 148.	Bruch der Polizeiaufsicht und polizeilicher Aufenthaltsverbote	375
149.	Verletzung amtlicher Siegel	376
150.	Mißbilligung richterlicher Urtheile	377

Fünftes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Wahlrechte.

151—153.	Gewalt oder Drohung bezüglich der Ausübung von Wahlrechten; Wahlbestechung; — Fälschung der Wahlzettel, Wahlzeichen und Wahlprotokolle	381

Sechstes Hauptstück.

Friedensstörung und Eigengewalt.

154. 155.	Störung des öffentlichen Friedens	386
156. 157.	Störung des Hausfriedens	395
158—161.	Störung des Religionsfriedens	399
162—168.	Zweikampf (Duell)	407

Siebentes Hauptstück.

Fälschung von Geld, Stempelpapier und Briefmarken.

169—171.	Fälschung von Geld	415
172.	Fälschung von Stempelpapier und Briefmarken . . .	425
173—175.	Gemeinschaftliche Bestimmungen	427

Achtes Hauptstück.

Fälschung und Unterdrückung öffentlicher Urkunden; Fälschung öffentlicher Kreditpapiere.

176—182.	Fälschung öffentlicher Urkunden	430
183. 184.	Unterdrückung öffentlicher Kreditpapiere	450
185. 186.	Fälschung öffentlicher Urkunden	452
187—190.	Beischaffung von Hilfsmitteln zur Fälschung	453
191.	Straffolgen	454

Neuntes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Eid, Handgelöbniß und unbeschworenes Zeugniß.

192—196.	Meineid	455
197.	Falsches Handgelöbniß	465

Artikel		Seite
198.	Fälschung und Unterdrückung von Beweismitteln in Untersuchungssachen	467
199.	Falsche Anzeigen bei öffentlichen Behörden	470
200—202.	Falsches unbeschworenes Zeugniß	472
203.	Schlußbestimmung	475

Einleitung.

Schon längst bestand in Bayern das Verlangen nach einem neuen Strafgesetzbuche und einem Polizeistrafgesetzbuche. Dieses Verlangen war vollkommen berechtigt und stützte sich zudem auf die Verfassungsurkunde, die in Tit. VIII § 7 bestimmt: „Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen", zu welcher Verfassungsbestimmung in dem allerhöchsten Rescripte vom 5. Oktober 1818 ausdrücklich bemerkt ist, daß sie sich auf das noch zu erlassende allgemeine Gesetzbuch beziehe, so daß also bereits die Verfassungsurkunde ein neues für das ganze Königreich geltendes Strafgesetzbuch in Aussicht gestellt hat.

Die Gründe dieses Verlangens ausführlich zu entwickeln, dazu ist hier weder der Platz, noch erscheint dies heute, nachdem dem Verlangen vollständig entsprochen ist, mehr nothwendig. Ich kann mich deshalb auf einige Bemerkungen beschränken.

Von einigen wenigen durch Spezialgesetze geregelten Verhältnissen abgesehen, hatte Bayern bisher weder auf dem Gebiete des Strafrechts noch auf dem des Polizeistrafrechts eine einheitliche Gesetzgebung, ja auf dem letzteren Gebiete fehlte es im diesseitigen Bayern fast ganz an bestimmten gesetzlichen Normen. Zudem entsprachen die vorhandenen Gesetze, trotz vieler nicht zu verkennenden Vorzüge, in mehrfachen Beziehungen den Bedürfnissen und gerechten Forderungen der Gegenwart nicht mehr.

Im diesseitigen Bayern galt bisher das Strafgesetzbuch von 1813 nebst den dazu gehörigen Novellen, in der Pfalz der Code pénal von 1810 nebst mehreren denselben ergänzenden oder abändernden Spezialgesetzen. Abgesehen von deren Inhalt hatte schon die Verschiedenheit der Gesetzgebung große Mißstände im Gefolge. Ist eine möglichst gleiche Gesetzgebung für einen Staat von dem Umfange und den Verhältnissen Bayerns schon im Allgemeinen wünschenswerth, so ist sie auf dem Gebiete des Strafrechts, insbesondere wegen des großen Einflusses desselben auf das eigentliche öffentliche Recht, geradezu Bedürfniß. Wer muß es z. B. nicht als einen großen Mißstand anerkennen, wenn in dem nämlichen konstitutionellen Staate von zwei Personen, welche sich derselben strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, der eine in eine Verbrechensstrafe verurtheilt wird und in Folge dessen alle politischen Rechte verliert, während der andere nur wegen Vergehens oder gar nur polizeilich bestraft wird, so daß die Verurtheilung in vielen Fällen ohne allen Einfluß auf seine bürgerliche und politische Stellung ist? Dies ist aber bisher nicht selten vorgekommen. Der Code pénal erklärt z. B. viele Handlungen unbedingt als Verbrechen, die nach der bisherigen Gesetzgebung des diesseitigen Bayerns nur Vergehen, ja unter Umständen nur polizeilich strafbar waren. Es ist dies nicht nur beim Diebstahle, Betruge und ähnlichen, sondern zum Theile auch bei solchen Handlungen der Fall, bei denen der Verlust der politischen Rechte häufig wirkliche praktische Bedeutung hat. Ich erwähne in dieser Beziehung die Körperverletzung. Bei ihr dehnt der Code pénal den Begriff des Verbrechens viel weiter aus, als die diesseitige Gesetzgebung, was eine große Rechtsungleichheit nicht blos bezüglich der Strafe an und für sich, sondern auch bezüglich der Folgen herbeiführte, indem das Gesetz vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend, an jede Verurtheilung wegen Verbrechens den Verlust der aktiven und passiven Wahlfähigkeit knüpft, während eine Verurtheilung wegen Vergehens der Körperverletzung ohne allen Einfluß auf dieses wichtige politische Recht ist. Aehnliche Beispiele ließen sich in großer Zahl anführen, und zwar auch umgekehrte, wo die Handlung diesseits Verbrechen, in der Pfalz nur Vergehen ist.

Abgesehen von dem Bedürfnisse einer einheitlichen Gesetzgebung

für das ganze Königreich genügten aber auch die beiden bisher geltenden Gesetzbücher für die jetzige Zeit nicht mehr. Der Code pénal entsprach schon wegen seiner in vielen Fällen wirklich außerordentlichen Strenge, die man überall, wo er Geltung hatte, und insbesondere schon vor beinahe 30 Jahren in Frankreich selbst zu mildern bemüht war, nicht mehr, ja er war, wie die Praxis zeigte, nicht mehr vollständig zu vollziehen. Das Strafgesetzbuch von 1813 ist, namentlich für den jetzigen Prozeß, viel zu doktrinär. Es ist, von allem Andern abgesehen, zu sehr bemüht, die verschiedenen Umstände, unter welchen eine strafbare Handlung vorkommen kann, im Gesetze besonders vorzusehen und hiernach verschiedene Grade der Strafbarkeit gesetzlich zu bestimmen. Es hält sich hiebei nicht selten zu sehr an häufig zufällige äußere Umstände und bewirkt deshalb durch seine sorgfältigen Unterscheidungen öfter das Gegentheil von dem, was es beabsichtigte. Während es nämlich in diesen Unterscheidungen eine Gewähr gerechter Bestrafung zu finden glaubte, hinderte es gerade durch dieselben nicht selten den Richter, die in dem einzelnen Falle der wirklichen Verschuldung entsprechende Strafe auszusprechen. Jedenfalls aber passen solche ins Einzelne gehende Unterscheidungen nicht zu dem jetzigen Verfahren, indem durch dieselben die Aufgabe der Geschwornen offenbar verrückt wird.

Diese kurzen Andeutungen mögen in Beziehung auf dasjenige, was man bisher gewöhnlich als die Aufgabe des Strafrechts betrachtete, genügen. Einen andern Punkt muß ich aber etwas ausführlicher besprechen, um sogleich hier die Aufgabe des neuen Strafgesetzbuchs und dessen Verhältniß zum Polizeistrafgesetzbuche, sowie den Grund und die Bedeutung der vom Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten in dieser Beziehung an den Entwürfen des Jahres 1855 vorgenommenen Aenderungen klar zu machen.

Das Strafgesetzbuch von 1813 und der Code pénal stimmen darin miteinander überein, daß sie, und zwar lediglich mit Rücksicht auf die angedrohten Strafen, alle öffentlich strafbaren Handlungen in drei Klassen theilen, nämlich 1) Verbrechen (crimes), 2) Vergehen (délits) und 3) Polizeiübertretungen (contraventions) und zu den letztern ohne weitere Unterscheidung alle strafbaren Handlungen zählen, welche das Gesetz weder als Verbrechen noch als

Vergehen bezeichnet. Dies sind aber nicht blos wirkliche Polizeiübertretungen, sondern zum Theile auch solche strafbare Handlungen, die ihrer Natur nach unzweifelhaft dem strafrechtlichen Gebiete angehören, wie dies die Gesetzgebung selbst dadurch anerkennt, daß sie dieselbe Handlung unter gewissen Umständen, wenn z. B. der zugefügte Schaden größer ist, als Vergehen und selbst als Verbrechen erklärt, während der geringere Schaden wohl eine geringere Strafe, nicht aber eine derartige Aenderung der Natur der Handlung rechtfertigt, daß sie ihren strafrechtlichen Charakter verliert und den einer Polizeiübertretung annimmt. Dieser Mißstand, der, wie sich später zeigen wird, größer ist, als er auf den ersten Blick erscheint, kommt allerdings im Code pénal nicht in dem Maße, als in der diesseitigen Gesetzgebung vor, indem derselbe fast keine Handlung, in welcher eine wirkliche Rechtsverletzung oder ein wirklicher Eingriff in die Rechtsordnung des Staates liegt, als bloße Polizeiübertretung behandelt, wie er denn z. B. auch den geringsten eigentlichen Diebstahl, den geringsten öffentlich strafbaren Betrug und die geringste Unterschlagung als Vergehen bestraft. Ganz konsequent hat aber auch die französische Gesetzgebung dieses System nicht durchgeführt, indem auch sie manche Handlungen, durch welche unzweifelhaft in fremde Rechte eingegriffen wird, wie z. B. viele Felddiebstähle, die geringern Injurien, als bloße Polizeiübertretungen behandelt. Auf der andern Seite führte aber das französische System in entgegengesetzter Richtung zu einem fast ebenso großen Mißstande. Da man, wie bemerkt, auch sehr unbedeutende Rechtsverletzungen als Vergehen behandelte, so glaubte man, das höchste Maß der Polizeistrafe sehr niedrig greifen zu können, man fand dasselbe aber bei vielen Handlungen, obgleich dieselben unzweifelhaft nur einen polizeilichen Charakter haben, doch nicht ausreichend, bedrohte deshalb diese Handlungen mit höheren Strafen und machte sie so, da, wie früher schon angeführt, die rechtliche Qualifikation der Handlung von der angedrohten Strafe abhängt, im Widerspruche mit ihrer innern Natur zu Vergehen. Zahlreiche Beispiele finden sich namentlich in Spezialgesetzen.

Im diesseitigen Bayern stand es in dieser Beziehung viel schlimmer. Hier waren sehr viele Handlungen von unzweifelhaft strafrechtlichem Charakter ohne alle Rücksicht hierauf und lediglich

deshalb, weil man eine geringere Bestrafung derselben für genügend erachtete, ja zum Theile wohl auch deshalb, weil man die Gerichte nicht mit deren Untersuchung und Aburtheilung behelligen wollte, der blos polizeilichen Bestrafung überlassen und man betrachtete nun diese Handlungen überhaupt als Polizeiübertretungen.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die dem strafrechtlichen Gebiete angehörigen Handlungen in manchen Beziehungen ganz anders beurtheilt werden müssen, als jene, welche nur vom polizeilichen Standpunkte aus geboten oder verboten sind und verfolgt werden, da Grund und Zweck sowohl der übertretenen Bestimmung, als auch der Verfolgung verschieden sind. Manche allgemeinen Bestimmungen des Strafrechts, wie z. B. die über rechtswidrigen Vorsatz, Theilnahme, Versuch u. dgl., können aus diesem Grunde bei wirklichen Polizeireaten keine oder nur beschränkte Anwendung finden, Rechtsirrthum kann in Polizeisachen anders beurtheilt werden, als im Strafrechte u. s. w. Schon hieraus folgt, daß eine Vermengung strafrechtlicher und polizeilicher Reate mancherlei Mißstände zur Folge haben muß. Dazu kommt aber — und dies ist allerdings der Hauptpunkt — die Art und Weise, wie die bisherige Gesetzgebung des diesseitigen Bayerns die Polizeiübertretungen überhaupt und deren Untersuchung und Aburtheilung insbesondere grundsätzlich aufgefaßt hat. Während Alles, was sich auf Verbrechen und Vergehen bezog, als Justizgegenstand betrachtet wurde, demgemäß alle hierauf sich beziehenden materiellen und prozessualen Bestimmungen durch Gesetz getroffen waren und die Untersuchung und Aburtheilung den Gerichten zustand, wurde Alles, was sich auf Polizeiübertretungen bezog, als Polizeigegenstand und deshalb als zum Wirkungskreise der Verwaltungsbehörden gehörig angesehen. Die Untersuchung und Aburtheilung der Polizeiübertretungen war unter der obersten Aufsicht, ja zum Theile unter unmittelbare Mitwirkung des Staatsministeriums des Innern den verschiedenen Polizei- und Administrativbehörden überlassen; es fehlte an gesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren, über die Art und Größe der wegen Polzeiübertretungen zu verhängenden Strafen, ja zum Theile selbst darüber, welche Handlungen Polizeiübertretungen, also polizeilich strafbar seien. Alles dies war nur durch Verordnungen, und zwar theils durch königliche Verordnungen, theils durch Ver-

ordnungen, Rescripte und Instruktionen der betreffenden Staatsministerien und Kreisregierungen, zum Theile durch Verfügungen der Distriktspolizeibehörden und städtischen Magistrate, ja zum Theile gar nicht bestimmt und lediglich dem Ermessen der erkennenden Polizeibehörde oder Stelle überlassen. Selbst über das absolute Maximum der zulässigen Polizeistrafen, sowie darüber, wer polizeiliche Anordnungen zu erlassen befugt sei, fehlte es an bestimmten gesetzlichen Normen und eine gewisse Ordnung wurde im Ganzen nur durch Beachtung des aus der administrativen Hierarchie fließenden Grundsatzes erhalten, daß Anordnungen der höhern Stellen von den untern beachtet werden müssen. Und dieser Zustand bestand, wie aus Obigem erhellt, nicht blos bei eigentlichen Polizeiübertretungen, bei Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften, sondern auch bei solchen strafbaren Handlungen, die ihrer Natur nach unzweifelhaft dem strafrechtlichen Gebiete angehören und vom Gesetzgeber nur für zu geringfügig gehalten wurden, um sie mit einer Vergehensstrafe zu bedrohen.

Bezüglich einiger wenigen Polizeiübertretungen waren allerdings gesetzliche Bestimmungen vorhanden und es war zum Theile selbst, namentlich in neuerer Zeit, deren Untersuchung und Aburtheilung an die Gerichte gewiesen worden, allein dies waren nur wenige Ausnahmen und es war deshalb damit wenig genützt. In der Hauptsache bestand trotz dieser wenigen Ausnahmen das geschilderte, mit dem Geiste der Verfassung jedenfalls nicht vereinbarliche Verhältniß fort. In ihm lag der vorzugsweise Grund des dringenden und mit der Entwickelung des konstitutionellen Lebens immer mehr steigenden Verlangens nach einer Reform der Strafgesetzgebung.

In der Pfalz war es in der so eben geschilderten Beziehung besser. Dort galt schon seit Einführung der französischen Gesetzgebung der Grundsatz, daß auch die Aburtheilung der Polizeiübertretungen Justizgegenstand sei; das Verfahren war gesetzlich geregelt und eine Verurtheilung auch zu einer Polizeistrafe nur auf den Grund einer gesetzlichen Bestimmung zulässig. Die betreffende Handlung mußte nämlich zur Zeit ihrer Verübung durch ein Gesetz oder eine auf den Grund gesetzlicher Ermächtigung von der im Gesetze für zuständig erklärten Behörde erlassene Verordnung unter

Polizeistrafe verboten sein. Darüber, ob die angerufene Verordnung von der betreffenden Behörde gesetzlich erlassen werden konnte, hatten die Gerichte, und zwar in letzter Instanz der Kassationshof, zu entscheiden. Trotzdem bestanden auch dort manche Mißstände. Die gesetzlichen Bestimmungen, in denen die Gegenstände aufgezählt sind, über welche die Bürgermeister Polizeiverordnungen erlassen können, sind sehr vag und es kamen deshalb mißbräuchliche Ausdehnungen vor. Ein Hauptmißstand aber lag in der Beschränkung der Berufung. Von der Entscheidung des in erster Instanz zuständigen Einzelnrichters konnte nämlich nur im Falle der Verurtheilung in eine Freiheitsstrafe oder in eine fünf Franken (2 fl. 20 kr.) übersteigende Geldstrafe an das vorgesetzte Collegialgericht appellirt werden. In den übrigen Fällen war zwar Kassationsrekurs gegen das Urtheil des Einzelnrichters zulässig, allein dieses Rechtsmittel war so umständlich und kostspielig, daß namentlich der Beschuldigte in geringfügigen Sachen von demselben kaum Gebrauch zu machen sich entschloß. Unter diesen Umständen und da bei den meisten Zuwiderhandlungen gegen Polizeiverordnungen nur auf geringe Geldstrafe erkannt zu werden pflegt, lag die Entscheidung der wichtigen und oft schwierigen Frage der Gesetzmäßigkeit der betreffenden Polizeiverordnung in der Regel ausschließlich in der Hand eines Einzelnrichters. Endlich läßt sich nicht leugnen, daß die bisherige pfälzische Polizeistrafgesetzgebung mangelhaft war, indem manche Handlungen, deren Bestrafung im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nöthig ist und auch fast allgemein verlangt wurde, weder durch ein Gesetz mit Strafe bedroht waren noch, ohne dem Gesetze Gewalt anzuthun, durch Verordnung mit Strafe bedroht werden konnten. Jeder, der längere Zeit in der Praxis gelebt hat, weiß aber, wohin in der Regel solche offenbare anerkannte Lücken führen. Man hält sich nicht nur für berechtigt, sondern häufig sogar für verpflichtet, dieselben auf irgend eine Weise auszufüllen, und so entsteht ein Zustand, der in einem Rechtsstaate nicht vorkommen soll und ohne sonstigen Nachtheil nicht vorkommen darf.

Aus dem Gesagten ergibt sich, welche Gesichtspunkte bei der Reform der Strafgesetzgebung vorzugsweise im Auge zu behalten waren:

1) Es war eine einheitliche Gesetzgebung für das ganze König-

reich herzustellen. Bei derselben mußten die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Provinzen möglichst berücksichtigt werden und die neue Gesetzgebung hatte sich, soweit thunlich, an die beiden bestehenden Gesetzgebungen anzuschließen und deren prinzipielle Gegensätze auszugleichen.

2) Auf den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft, die neueren Gesetzgebungen anderer, namentlich der größern deutschen Staaten, die jetzige Bildungsstufe des Volkes und das jetzige Verfahren in Strafsachen war entsprechende Rücksicht zu nehmen. Insbesondere waren alle mit der Bildungsstufe unsers Volkes unvereinbarliche Strafarten und Strafschärfungen zu vermeiden.

3) Das gesammte Material war in zwei Gesetzbücher zu scheiden, ein Strafgesetzbuch und ein Polizeistrafgesetzbuch. Ersteres hatte sich erschöpfend mit allen dem strafrechtlichen Gebiete angehörigen Handlungen, gleichgiltig, mit welcher Strafe sie bedroht wurden, letzteres mit den vom polizeilichen Standpunkte aus zu beurtheilenden Handlungen zu beschäftigen.

4) Zur Herstellung eines wirklichen Rechtszustandes auf dem gesammten Gebiete des Strafrechts und Polizeistrafrechts mußte ausnahmslos an dem Satze festgehalten werden, daß keine Handlung mit einer Strafe belegt werden kann, wenn dieselbe nicht gesetzlich bestimmt war, ehe die Handlung begangen wurde, und daß an die Verurtheilung auch keine andern als die gesetzlich bestimmten Folgen geknüpft werden können. Wo es wegen der Natur der Verhältnisse nicht möglich war, die nöthige Bestimmung vollständig im Gesetze selbst zu treffen, mußte deshalb im Gesetze neben Festsetzung der Strafe genau ausgesprochen werden, wer die betreffende Bestimmung zu erlassen befugt sei, so daß also die Gerichte Verordnungen und polizeiliche Vorschriften zur Grundlage einer Verurtheilung nur dann nehmen dürfen, wenn sie einen Gegenstand betreffen, bezüglich dessen das Gesetz die Erlassung von Verordnungen oder polizeilichen Vorschriften ausdrücklich gestattet und wenn außerdem bei ihrer Erlassung die in Betreff der Zuständigkeit im Gesetze enthaltenen Bestimmungen beobachtet worden sind.

5) Endlich mußte daran festgehalten werden, daß die Aburtheilung aller strafbaren Handlungen, also auch der wirklichen Polizeiübertretungen, ausschließlich zur Zuständigkeit der Gerichte gehört und daß auch das Verfahren in Polizeistrafsachen durch gesetzliche Bestimmungen zu regeln ist.

Schon nach dem Schlusse der ersten Ständeversammlung (1819) wurde an die als nothwendig erkannte Revision der Strafgesetzgebung Hand angelegt und es wurden in Folge dessen die Entwürfe von 1822, 1827 und 1831 ausgearbeitet. Keiner dieser Entwürfe führte jedoch zu einem Resultate. Die Schwierigkeiten waren damals auch zu groß. Sie lagen weniger in der Sache selbst, als in andern, damit aber allerdings wesentlich zusammenhängenden Verhältnissen. In der Pfalz bestanden schon damals öffentliches und mündliches Verfahren ohne Beweistheorie und Schwurgerichte für fast alle Verbrechen. Vielfach wurde gewünscht, daß diese Einrichtungen auch im diesseitigen Bayern eingeführt und der neuen Gesetzgebung zu Grunde gelegt würden. Auf der andern Seite aber hatten diese Einrichtungen damals noch sehr viele entschiedene und mächtige Gegner. Eine befriedigende Verständigung über diese Frage war unter den damals bestehenden Verhältnissen nicht wohl zu erreichen. Damit war aber auch eine einheitliche Gesetzgebung fast unmöglich, da man der Pfalz die von ihr mit aller Entschiedenheit vertheidigten Einrichtungen um so weniger entziehen konnte, als, wie bemerkt, auch im diesseitigen Bayern sich sehr viele und gewichtige Stimmen für dieselben erhoben und diese grundsätzliche Verschiedenheit des Verfahrens auch der Einheit des materiellen Rechts hindernd im Wege stand. Ein ähnliches, wenn auch für den vorliegenden Gegenstand minder wichtiges Verhältniß war die Frage der Trennung der Justiz von der Verwaltung. In der Pfalz war diese Trennung längst durchgeführt, während im diesseitigen Bayern, von den größern Städten abgesehen, die Justiz und die Verwaltung in der untersten Instanz bis jetzt noch vereinigt waren. Es ist nun unleugbar, daß ohne diese Trennung auf dem Gebiete des Polizeistrafrechts ein wirklicher Rechtszustand nicht erreicht werden kann, indem von einem solchen Zustande da nicht gesprochen werden kann, wo die Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit einer von der Verwaltung erlassenen poli-

zeilichen Vorschrift einer Behörde zusteht, welche wenigstens zugleich, ja vorzugsweise selbst Verwaltungsbehörde ist, in dieser Eigenschaft die betreffende polizeiliche Vorschrift vielleicht selbst erlassen hat oder derjenigen Stelle, von welcher dieselbe ausgegangen, untergeordnet ist. Die Trennung der Justiz von der Verwaltung hatte aber, wo möglich, noch mehr und noch entschiedenere Gegner, als die vorhin erwähnten Einrichtungen.

Günstiger gestalteten sich die Verhältnisse im Jahre 1848. Auch im diesseitigen Bayern wurde öffentliches und mündliches Strafverfahren mit Schwurgerichten wenigstens für die schwersten Verbrechen eingeführt, die standes- und gutsherrliche Gerichtsbarkeit wurde aufgehoben, die Trennung der Justiz von der Verwaltung wurde wenigstens im Grundsatze ausgesprochen und dabei bestimmt, daß die Gerichte des diesseitigen Bayerns eine ähnliche Einrichtung, wie sie damals in der Pfalz schon bestand, erhalten und daß auch die geringsten Uebertretungen durch Gerichte abgeurtheilt werden sollen. Bezüglich der zur Durchführung dieser Grundsätze nöthigen Gesetze, welche nicht sofort erlassen werden konnten, wurde die alsbaldige Bearbeitung zugesichert und für Behandlung der größeren Gesetzbücher unterm 12. Mai 1848 ein eigenes Gesetz erlassen.

Ich übergehe, um von meinem eigentlichen Gegenstande nicht zu sehr abzuschweifen, die verschiedenen Entwürfe und Gesetze über die Gerichtsverfassung, das Notariat u. s. w., und beschränke mich auf das, was sich unmittelbar auf die Reform der Strafgesetzgebung und die Polizeistrafgesetzgebung bezieht, obgleich, wie sich dies gar oft zeigte, alle diese Fragen in einem nothwendigen innern Zusammhange mit einander stehen.

In der öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 24. April 1851 wurde der Entwurf der ersten Abtheilung (des allgemeinen Theils) eines Gesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen vorgelegt [1]). Die Kammern schritten alsbald zur Wahl der durch das Gesetz vom 12. Mai 1848 vorgeschriebenen besonderen Gesetzgebungsausschüsse und ich wurde vom Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten als Referent gewählt. Nach ein-

[1]) Verh. der K. der Abg. $18^{51}/_{52}$ Stenogr. Ber. Bd. I S. 329 u. Beil.Bd. I S. 450.

gehender Besprechung gelangte der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abg. zur Ueberzeugung, daß eine geschäftsordnungsmäßige Behandlung dieses Entwurfs, d. h. eine Berathung mit darauf folgender Beschlußfassung jedenfalls insolange nicht möglich sei, als nicht auch der besondere Theil des in Rede stehenden Gesetzbuchs vorgelegt worden und das Ganze überblickt werden könne. Jedoch wurde der vorliegende Entwurf soweit möglich, namentlich bezüglich der Grundsätze, auf meinen Vortrag berathen und das Resultat in einem vorläufigen Berichte vom 20. August 1851 niedergelegt, der in den Verhandlungen der Kammer der Abg. von $18^{51}/_{52}$, Beil.-Bd. II S. 343 ff. abgedruckt ist.

Inzwischen, nämlich am 16. August 1851, war dem Gesetzgebungsausschusse auch der Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuchs, abgedruckt am angeführten Orte S. 203 ff., mitgetheilt worden. Dieser Entwurf umfaßte nicht blos die eigentlichen Polizeiübertretungen, sondern auch die geringeren Vergehen, nämlich alle öffentlich strafbaren Handlungen, welche mit einer Polizeistrafe bedroht waren, so namentlich Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Eigenthumsbeschädigung, Körperverletzung u. dgl., soferne diese Handlungen nicht als Verbrechen oder Vergehen strafbar sein würden. Die angedrohten Polizeistrafen bestanden, von einzelnen Ausnahmsfällen abgesehen, in Arrest bis zu drei Monaten und Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden. Der besondere Theil des Gesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen wurde dem Landtage $18^{51}/_{52}$ nicht vorgelegt und so blieb die Sache vorläufig auf sich beruhen.

An den im Herbste 1853 wieder einberufenen Landtag erfolgte am 6. Dezember 1853 die Vorlage des vollständigen Entwurfs eines Gesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen [1]). Bald nach Beendigung des Druckes dieses Entwurfs wurde jedoch der Landtag auf unbestimmte Zeit vertagt. In der ersten Zeit nach seinem am 16. Oktober 1854 wieder erfolgten Zusammentritte war die Thätigkeit der Kammer und insbesondere der Mitglieder des Gesetzgebungsausschusses durch mehrere umfangreiche und wichtige andere Gesetzesvorlagen, deren alsbaldige Erledigung von Seite der Regierung gewünscht wurde, vollständig in Anspruch genommen und

[1]) Verh. d. K. d. Abg. $18^{53}/_{54}$, Beil.Bd. I S. 113.

so konnte der in Rede stehende Entwurf erst nach Neujahr 1855 in Angriff genommen werden. Da derselbe, wie sich schon aus seiner Ueberschrift ergibt, in Uebereinstimmung mit dem im Jahre 1851 eingehaltenen Systeme wieder nur die Verbrechen und Vergehen umfaßte, also das strafrechtliche Gebiet nicht erschöpfte, so entstand vor Allem die Frage, ob die Staatsregierung die am 16. August 1851 erfolgte Vorlage des Entwurfs eines Polizeistrafgesetzbuchs noch als fortbestehend betrachte. Im Falle der Bejahung dieser Frage würde nämlich dem Gesetzgebungsausschusse das Material für die gesammte Straf- und Polizeistrafgesetzgebung vorgelegen und der geschäftsordnungsmäßigen Erledigung kein Hinderniß mehr im Wege gestanden sein. Die Staatsregierung erklärte aber hierauf, der im Jahre 1851 vorgelegte Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuchs sei als zurückgezogen zu betrachten. In Folge dieser Erklärung sprach der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten der Staatsregierung gegenüber seine Ansicht dahin aus, daß er die sofortige Bearbeitung des vorgelegten Entwurfs nicht als zweckmäßig betrachten könne. Wolle man sich nämlich auch zur Erlassung eines lediglich die Verbrechen und Vergehen umfassenden, mithin nach dem Systeme des Entwurfes, der bei Weitem nicht alle Rechtsverletzungen als Vergehen auffasse, das strafrechtliche Gebiet nicht erschöpfenden Gesetzbuchs entschließen, so könne doch ein solches Gesetzbuch eben wegen dieser Unvollständigkeit für sich allein nicht ins Leben treten, sondern es könne dies nur gleichzeitig mit einem dasselbe ergänzenden Polizeistrafgesetzbuche oder mit einem die geringeren Vergehen vorübergehend behandelnden umfassenden Einführungsgesetze geschehen. Es frage sich also, ob und wann die Staatsregierung die hiernach weiter nöthige Vorlage zu machen in der Lage sei. Hierauf erfolgte ein Schreiben des Staatsministeriums der Justiz vom 14. März 1855, worin es an den Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten die Einladung richtete, mit jeder Vortragerstattung und Berathung über den Entwurf eines Gesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen inne zu halten und diesen Gegenstand auf sich beruhen zu lassen, da es nicht möglich sei, denselben bis zum Ablaufe der Wahlperiode, die im Sommer 1855 eingetreten sein würde, zu beendigen, und zwar um so weniger, als es angemessen erscheine, daß die Berathungen über

diesen Entwurf gleichzeitig mit jenen über den hiermit im innigsten Zusammenhange stehenden Entwurf des Polizeistrafgesetzbuchs gepflogen werden, die in Angriff genommene Revision des letztbezeichneten Entwurfs aber zur Zeit noch nicht vollständig bereift sei.

Da damit die Thätigkeit des Gesetzgebungsausschusses vorläufig beendigt war, so erstattete ich der Kammer der Abgeordneten in deren öffentlicher Sitzung vom 20. März 1855 ausführlichen Bericht über den ganzen Verlauf dieser Gesetzgebungsangelegenheit vom April 1851 bis zum Einlaufe des so eben erwähnten ministeriellen Schreibens. Dieser Bericht findet sich in den gedruckten Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten von $18^{53}/_{55}$ im stenographischen Berichte über die Sitzung vom 20. März 1855, Bd. II S. 321, und es sind daselbst alle auf die Sache bezüglichen wichtigeren Aktenstücke wörtlich abgedruckt.

Wenige Tage nach dieser Sitzung wurde die Kammer aufgelöst.

Dem nach stattgehabter Neuwahl im Herbste 1855 einberufenen Landtage wurden, und zwar in der öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 18. Dezember 1855, die Entwürfe eines Gesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen und eines Polizeistrafgesetzbuchs vorgelegt [1]). Der Entwurf des Gesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen stimmte mit der Vorlage vom 6. Dezember 1853 wörtlich überein, der Entwurf des Polizeistrafgesetzbuchs wich dagegen von der Vorlage vom 16. August 1851 vielfach ab. Namentlich hatte dieser neue Entwurf die körperliche Züchtigung unter die Polizeistrafen aufgenommen, was bei dem Entwurfe des Jahres 1851 nicht der Fall war.

Nachdem die durch die Kammerauflösung nothwendig gewordene Neuwahl der besonderen Gesetzgebungsausschüsse stattgefunden hatte, begann der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abg. am 28. Januar 1856 seine allgemeinen Besprechungen. In der Ausschußsitzung vom 12. Februar 1856 wurde die Wahl der Referenten vorgenommen. Die für das Gesetzbuch über Verbrechen und Vergehen fiel auf mich, jene für das Polizeistrafgesetzbuch auf Professor

---

[1]) Verh. der K. d. Abg. $18^{55}/_{56}$, Stenogr. Ber. Bd. I S. 323 u. Beil.-Bd. II S. 86 ff. u. S. 204 ff.

Dr. Edel, wobei jedoch von der Erwägung ausgegangen wurde, daß die Referenten zunächst den allgemeinen Theil in Angriff nehmen, wobei sie in stetem Benehmen zu bleiben hätten, und daß es vorbehalten bleibe, seiner Zeit für den speziellen Theil eine weitere Arbeitstheilung eintreten zu lassen. In derselben Sitzung wurde sodann beschlossen, die k. Staatsminister der Justiz und des Innern zur nächsten Besprechung einzuladen, um von denselben wo möglich Aufschlüsse darüber zu erhalten, welche Absichten die Regierung insbesondere in Beziehung auf die Regelung der Judikatur und des gerichtlichen Verfahrens in Polizeistrafsachen, in Beziehung auf diejenigen ältern Polizeistrafbestimmungen, welche neben dem neuen Polizeistrafgesetzbuche noch fortbestehen sollen, u. dgl. habe. Diese Besprechung, welche für die Geschichte des in Rede stehenden Gesetzgebungswerkes von großem Interesse ist, fand am 16. Februar 1856 statt und das darüber aufgenommene umfassende Protokoll ist abgedruckt in den Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten im Jahre 18$^{56}/_{57}$, Bd. I S. 2 — 5. Indem ich im Allgemeinen darauf verweise, bemerke ich nur, daß die Vertreter der Staatsregierung bei dieser Besprechung entschieden die Absicht aussprachen, die Aburtheilung aller öffentlich strafbaren Handlungen, welche sich im Systeme der Entwürfe als Polizeiübertretungen darstellten, also auch der geringeren nur mit Uebertretungsstrafe bedrohten Vergehen, mit alleiniger Ausnahme der Injurienhändel, solle bis zur Einführung einer neuen Civil- und Straf-Prozeßordnung und bis zur Verbescheidung der damit in Verbindung stehenden Gerichtsorganisationsfrage im diesseitigen Bayern den Polizeibehörden überlassen bleiben. Dabei wurde die baldige Vorlage eines Einführungsgesetzes, welches die Durchführung der neuen Gesetzbücher in der beabsichtigten Weise zu ermöglichen bestimmt sei, sowie eines Gesetzes über das Verfahren in Polizeistrafsachen in Aussicht gestellt.

Nach diesen Erklärungen, welche mit den im Grundlagengesetze vom 4. Juni 1848 ausgesprochenen Grundsätzen, auf deren Durchführung das Land längst mit Sehnsucht wartete, schwer vereinbarlich waren, konnte sich der Ausschuß die Schwierigkeit seiner Aufgabe nicht verhehlen, er hielt es aber für seine Pflicht, das Möglichste zu thun. Demgemäß beschloß er in seiner Sitzung vom 19. Fe-

bruar 1856, die Arbeit in Angriff zu nehmen, und verständigte sich zugleich über einige Hauptgrundsätze. Der erste und eingreifendste war der, diejenigen Uebertretungen, welche nicht bloße Rechtsgefährdungen, sondern wirkliche Rechtsverletzungen involviren, aus dem Polizeistrafgesetzbuche in das Gesetzbuch über Verbrechen und Vergehen, jedoch nicht als Vergehen, sondern als eine dritte Gattung strafbarer Rechtsverletzungen mit der Bezeichnung als Uebertretungen herüberzunehmen und dem auf diese Weise erweiterten Gesetzbuche den Titel „Strafgesetzbuch“ zu geben. Zugleich wurde beschlossen, für diese Uebertretungen nur Arrest- und Geldstrafen anzudrohen und deren Maximum auf 30 Tage beziehungsweise 100 fl. festzusetzen.

Während des Landtags konnte wegen Ueberhäufung desselben mit vielen und umfangreichen sonstigen Arbeiten an diesem Gesetzgebungswerke nichts geschehen. Mit desto größerem Eifer wurde die Sache aber in Angriff genommen, als die Gesetzgebungsausschüsse zu Anfang des Monats November 1856 zusammentraten. Noch im nämlichen Monate kam die erste Hälfte meines Vortrags über den allgemeinen Theil des nach Maßgabe des vorerwähnten Beschlusses vom 19. Februar 1856 erweiterten Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen und Anfangs Dezember der Rest gedruckt zur Vertheilung [1]). Am 1. Dezember 1856 begannen die Ausschußberathungen, denen als Vertreter der Staatsregierung in der Regel die k. Staatsminister Dr. v. Ringelmann und Graf v. Reigersberg, der k. Ministerialrath v. Neumayr vom Justizministerium, der k. Universitätsprofessor Dr. Dollmann und der k. Regierungsrath Osberger vom Ministerium des Innern beiwohnten. Diese Berathungen wurden in fünfundzwanzig Sitzungen fortgesetzt und am 26. Jänner 1857 vorbehaltlich einiger Redaktionsänderungen und einer zweiten Lesung beendigt [2]). In einer Sitzung vom 16. Februar 1857 wurde nach Genehmigung einiger Redaktionsänderungen der allgemeine Theil in der aus den bisherigen provisorischen Beschlüssen des Ausschusses sich ergebenden Fassung festgestellt [3]).

[1]) Verh. des Gesetzgeb.Aussch. der K. d. Abg. im Jahre $18^{55}/_{57}$ Bd. I S. 6 ff.

[2]) Die Ausschußprotokolle sind abgedruckt a. a. O. S. 63—264.

[3]) Diese vorläufige Redaktion ist abgedruckt a. a. O. S. 266—277.

Dem früher schon gemachten Vorbehalte gemäß und zum Zwecke möglichster Beschleunigung wurden die Referate über den besondern Theil dieses Gesetzbuchs unter die Ausschußmitglieder in der Art vertheilt, daß Freiherr v. Lerchenfeld die Hauptstücke I bis IV, Paur die Hauptstücke V bis IX, Dr. Völk X bis XIII, Wiedenhofer XIV und XV, Dr. Edel XVI, ich XVII, Dr. Edel XVIII, ich XIX bis XXI, Wiedenhofer XXII und Boye XXIII übernahmen [1]). Damit bei Bearbeitung der verschiedenen Referate von denselben Grundsätzen ausgegangen werde, fanden vorher eingehende Besprechungen statt. In den Monaten März und April 1857 wurden diese Referate vollendet und gedruckt [2]).

Inzwischen hatte auch der Referent des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe, Staatsrath v. Maurer, seinen Vortrag über den allgemeinen Theil des Gesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen vollendet (Beilage I zu den Verhandlungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe während der Jahre 1856, 1857 und 1858) und es fanden in diesem Ausschusse die Berathungen hierüber in sieben Sitzungen vom 4. bis 14. Mai 1857 statt [3]). Vergleicht man die vom Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Reichsräthe in diesen Sitzungen gefaßten Beschlüsse mit jenen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten, so findet man in den wichtigsten grundsätzlichen Fragen eine erfreuliche Uebereinstimmung. Namentlich ist der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Reichsräthe schon bei dieser ersten Berathung den vom Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abg. in der Sitzung vom 19. Februar 1856 in Betreff der Behandlung der geringeren Rechtsverletzungen und der bei denselben zulässigen Strafen, insbesondere auch in Betreff des Maximums der Arrest-

---

[1]) Graf v. Hegnenberg-Dux war Vorstand und Dr. Barth Sekretär des Ausschusses.

[2]) Man findet dieselben a. a. O. S. 279—456.

[3]) Die betreffenden Protokolle sind abgedruckt in den Verh. des Gesetzg.-Aussch. der Kammer der Reichsräthe während der Jahre 1856, 1857 u. 1858, S. 5—356. Beilage II zu diesen Verhandlungen enthält Abänderungsvorschläge des Reichsraths Dr. v. Heintz, Beil. III u. IV Vota des Reichsraths Grafen Heinrich v. Reigersberg und Beil. V die vorläufige Redaktion nach den provisorischen Beschlüssen des Gesetzg.Aussch. der K. d. Reichsr.

und der bei Uebertretungen anzudrohenden Geldstrafe beigetreten. Insoferne gestaltete sich die Aussicht auf ein erwünschtes Resultat wieder günstiger.

Unmittelbar nach Beendigung dieser Berathungen, nämlich schon am 15. Mai 1857, griff der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten seine Sitzungen wieder auf. Ehe er jedoch auf die Berathung des besondern Theils selbst einging, faßte er den Beschluß, daß bei der zweiten Lesung des allgemeinen Theils in diesen eine generelle Bestimmung, wodurch für den Fall des Vorhandenseins mildernder Umstände eine außerordentliche Strafe festgesetzt werde, einzustellen und dagegen die besonderen Strafbestimmungen für die Fälle geminderter Zurechnung und des Exzesses der Nothwehr zu beseitigen seien. Hierauf sei bei Berathung des besonderen Theils einstweilen Rücksicht zu nehmen, und namentlich seien die Minima des ordentlichen Strafrahmens für die einzelnen Delikte mit Berücksichtigung des Umstandes festzustellen, daß in Fällen, wo besondere Milderungsgründe bestehen, dieser Strafrahmen nicht zur Grundlage der Strafzumessung werde zu dienen haben [1]). Die eingehende Berathung des besonderen Theils des Gesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen unter Herübernahme aller nach Maßgabe der früher gefaßten Beschlüsse hieher gehörigen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuchs, sowie über die vom k. Staatsminister der Justiz in der Ausschußsitzung vom 23. Juli 1857 zum XXIII. Hauptstücke „Von den besonderen Verbrechen und Vergehen der Beamten und öffentlichen Diener" nachträglich vorgeschlagene Einschaltung von fünf weiteren Artikeln, worüber das Ausschußmitglied Boye am 27. Juli 1857 einen besondern schriftlichen Vortrag [2]) erstattete, fand in den vom 16. Mai bis 29. Juli 1857 gehaltenen Ausschußsitzungen statt [3]).

Ueber die zur Durchführung des Systems der mildernden Umstände im allgemeinen Theile nöthigen Aenderungen hatte inzwi-

[1]) Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. im Jahre $18^{56}/_{57}$, Bd. I S. 457—465.

[2]) Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. im Jahre $18^{56}/_{57}$, Bd. II S. 205.

[3]) Die Protokolle sind in den vorerwähnten Verh. Bd. I S. 466—595 und Bd. II S. 1—204 abgedruckt.

schen in der Ausschußsitzung vom 25. Mai 1857 eine nochmalige Besprechung stattgefunden [1]), worauf ich hierüber am 2. Juni 1857 einen besonderen schriftlichen Vortrag [2]) erstottete. In der Ausschußsitzung vom 31. Juli 1857 wurde hierüber Berathung gepflogen und die Vornahme der in Rede stehenden Aenderungen beschlossen [3]).

In der nämlichen Sitzung beschloß der Ausschuß noch, nun sofort in die Berathung des allgemeinen Theils des Polizeistrafgesetzbuchs, worüber der Vortrag des Referenten Dr. Edel schon längere Zeit vertheilt war, einzutreten, an welche Berathung sich sodann die zweite Lesung des Strafgesetzbuchs anschließen sollte. Dieser Beschluß konnte jedoch nicht vollzogen werden, weil dem Ausschusse kurz nach Schluß seiner Sitzung eine vom vorhergehenden Tage (Bad Brückenau den 30. Juli 1857) datirte allerhöchste Entschließung zukam, durch welche die Gesetzgebungsausschüsse bis zum 2. Januar 1858 vertagt wurden. Durch weitere allerhöchste Entschließung vom 12. Dezember 1857 wurde diese Vertagung bis zum 1. März 1858 erstreckt.

Der in Folge der letzterwähnten allerhöchsten Entschließung am 1. März 1858 wieder zusammengetretene Gesetzgebungsausschuß wollte sofort seine Thätigkeit in der in der Sitzung vom 31. Juli 1857 beschlossenen Weise fortsetzen. In der wegen Verhinderung des k. Staatsministers der Justiz auf den 5. März 1858 verschobenen Ausschußsitzung erklärte jedoch der genannte Minister, die Staatsregierung habe die Zeit, während welcher die Ausschüsse vertagt gewesen, dazu benützt, um die in beiden Ausschüssen gefaßten Beschlüsse einer näheren Prüfung zu unterstellen und sich darüber schlüssig zu machen, in welcher Weise nunmehr die Grundlage zum Ganzen festgestellt werden könne. Er ging sodann auf einzelne Beschlüsse ein und übergab dem Ausschusse ein aus acht Paragraphen bestehendes Aktenstück, in welchem das Nähere angegeben ist. Im ersten Paragraphen ist gesagt, bezüglich derjenigen Punkte des allgemeinen Theils, in welchen der Ausschuß der Kammer der

[1]) a. a. O. Bd. I S. 499 ff.
[2]) a. a. O. Bd. I S. 534 ff.
[3]) a. a. O. Bd. II S. 206 ff.

Abgeordneten vom Entwurfe abweicht, der Ausschuß der Kammer der Reichsräthe aber mit dem Entwurfe übereinstimmt, beharre die Staatsregierung in der Hauptsache auf der Fassung des Entwurfs, für welche sich bereits die Vertreter von zwei Faktoren der Gesetzgebung geeinigt hätten. In § 2 wird erklärt, es werde dagegen, daß gewisse strafbare Handlungen, denen die Staatsregierung ihren Platz im Polizeistrafgesetzbuche angewiesen, als Vergehen oder Uebertretungen in das Strafgesetzbuch herübergenommen und folgeweise den Gerichten zur Untersuchung und Aburtheilung überwiesen werden sollen, im Allgemeinen zwar nichts erinnert, im Einzelnen aber müsse die Zulässigkeit einer solchen Behandlung beanstandet werden. Es werden sodann acht Kategorien strafbarer Handlungen aufgezählt, bezüglich deren die Herübernahme ins Strafgesetzbuch beanstandet wird. Darunter befindet sich namentlich auch die Vorschubleistung zur Unzucht und die Verführung jugendlicher Personen zur Unzucht. In § 3 ist erklärt, daß bezüglich der Untersuchung und Aburtheilung aller nicht in das Strafgesetzbuch aufzunehmenden Uebertretungen die Gränzen der polizeilichen Kompetenz in dem vollen Umfange, in welchem sie zur Zeit bestehen, unverändert festgehalten werden. In § 4 ist ausgesprochen, die von den Ausschüssen festgestellten Maxima der Uebertretungsstrafen seien zu niedrig gegriffen; es werde daher auf einer entsprechenden Erhöhung derselben bestanden, wenn auch nicht gerade unbedingt an den desfallsigen Bestimmungen des Entwurfs des Polizeistrafgesetzbuchs festgehalten werden wolle. In § 5 wird die Hinweglassung der körperlichen Züchtigung aus der Strafskala des Strafgesetzbuchs zugegeben, jedoch mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß hiemit ein gleiches Zugeständniß bezüglich der Skala der polizeilichen Strafen nicht ausgesprochen sein solle. In § 6 ist erklärt, daß die Staatsregierung auf das System der mildernden Umstände und somit auch auf alle jene Ausschußbeschlüsse, welche als Consequenzen dieses Systems erscheinen, unter keiner Voraussetzung eingehen werde. Um aber dieses System auch nicht indirekt unter anderm Namen in das Strafgesetzbuch einführen zu lassen, müsse darauf bestanden werden, daß bezüglich der Materie der Strafbarkeitsausschließungsgründe und bezüglich der hiemit konnexen Materie der geminderten Zurechnungsfähigkeit das Prinzip des Entwurfes beibehalten werde, gemäß

welchem die Gründe der Ausschließung der Strafbarkeit beziehungsweise der geminderten Zurechnung mit Vermeidung jeder generellen Fassung bestimmt und einzeln in der Art zu bezeichnen seien, daß nur aus diesen Gründen und keinem andern die Annahme des Ausschlusses der Strafbarkeit beziehungsweise geminderter Zurechnung als gesetzlich zulässig erklärt würde. In § 7 wird bezüglich der allgemeinen Vorschriften über Verhängung der Polizeiaufsicht und Verwahrung in einer Polizeianstalt den Ausschußbeschlüssen im Allgemeinen zugestimmt, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß die Bestimmungen über die Dauer der Polizeiaufsicht und den Umfang der zulässigen Ueberwachungsmaßregeln in der durch die Beschlüsse des Ausschusses der Kammer der Reichsräthe normirten Fassung festgehalten werden. In § 8 ist endlich gesagt, bezüglich der Materie der Urkundenfälschung müsse darauf bestanden werden, daß das System des Entwurfs wenigstens seinem Grundgedanken nach (Ausscheidung der Fälschung öffentlicher Urkunden von der Privaturkundenfälschung und Auffassung der erstern unter dem Gesichtspunkte eines öffentlichen Deliktes) festgehalten werde.

Zugleich erklärten die in dieser Ausschußsitzung anwesenden k. Staatsminister der Justiz und des Innern, sie müßten darauf bestehen, daß der Ausschuß sofort und ehe er im Uebrigen seine Arbeit fortsetze sich über alle diese Punkte schlüssig mache, indem man sonst möglicherweise Monate lang fortberathe und am Ende vielleicht zu unlösbaren Differenzen gelange [1]).

Diese ministerielle Erklärung erregte, und gewiß mit Recht, nicht geringes Erstaunen, und zwar nicht blos in wirklich materieller, sondern noch mehr in formeller Beziehung. Die besonderen Gesetzgebungsausschüsse sind nach dem Gesetze vom 12. Mai 1848 gleich den übrigen Ausschüssen nur zur Prüfung und Begutachtung der ihnen vorgelegten Entwürfe berufen, die endliche Beschlußfassung über Annahme oder Ablehnung in der im Entwurfe oder von den Ausschüssen oder selbst von andern Kammermitgliedern vorgeschlagenen Fassung steht auch bei den Gesetzbüchern nicht ihnen, sondern den Kammern selbst zu, die nach vollständiger Beendigung der

---

1) Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. im Jahre $18^{57}/_{58}$ Bd. II S. 219—225.

Arbeiten in den Ausschüssen beider Kammern in öffentlicher Plenarsitzung ihre definitiven Beschlüsse zu fassen haben. Abgesehen davon, daß also hiernach über das Schicksal solcher Gesetzesvorlagen nicht von den Gesetzgebungsausschüssen, sondern erst von den Kammern selbst definitiv entschieden wird, war aber auch die Berathung in den Ausschüssen bei Weitem noch nicht so weit gediehen, um selbst hier definitive, d. h. definitive Ausschußbeschlüsse fassen zu können. Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten hatte zwar das Strafgesetzbuch durchberathen, allein sich eine zweite Lesung ausdrücklich vorbehalten und deshalb alle seine Beschlüsse nur als vorläufige, selbst ihn in keiner Weise bindende bezeichnet. Seine Beschlüsse waren deshalb dem Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Reichsräthe auch nur vertraulich mitgetheilt worden. Dieser Ausschuß war zwar über den allgemeinen Theil des Strafgesetzbuchs in Berathung getreten, allein auch er hatte alle seine Beschlüsse nur als vorläufige bezeichnet und sich ebenfalls eine zweite Lesung ausdrücklich vorbehalten. Ueber den besondern Theil hatte sich der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Reichsräthe noch gar nicht ausgesprochen. Ebenso hatte im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten über das Polizeistrafgesetzbuch noch gar keine Berathung stattgefunden und es lag darüber noch nichts, als der Vortrag des Referenten Professor Dr. Edel vor. Wohl aber hatte der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten den Beschluß gefaßt, die zweite Lesung des Strafgesetzbuchs bis nach Berathung des allgemeinen Theils des Polizeistrafgesetzbuchs zu verschieben, für welchen Beschluß bei dem von der Staatsregierung früher selbst betonten innigen Zusammenhange beider Gesetzbücher und der daraus sich ergebenden Nothwendigkeit, eine gewisse Harmonie zwischen denselben zu erhalten, gewiß die gewichtigsten Gründe sprachen. Dazu kommt, daß das Gesetz vom 12. Mai 1848 vorschreibt, daß die beiden Gesetzgebungsausschüsse, nachdem jeder derselben den Gegenstand für sich erledigt hat, zu einer gemeinschaftlichen Berathung über alle jene Punkte, bezüglich deren ihre Beschlüsse nicht übereinstimmen, zusammentreten und daß erst nach dieser gemeinschaftlichen Berathung die endlichen Ausschußbeschlüsse gefaßt werden sollen. Diese gemeinschaftlichen Berathungen sollen nach der Absicht des Gesetzgebers keine bloße Form

sein, sondern es sollen bei denselben alle für die verschiedenen Ansichten sprechenden Gründe eingehend erörtert werden, um auf solche Weise eine Verständigung zu erzielen. Endlich ist zu erwägen, daß die Vertreter der Staatsregierung, nämlich sowohl die Minister als auch die von ihnen oder vom Könige bezeichneten Kommissäre, allen Ausschußsitzungen, also auch der so eben besprochenen gemeinschaftlichen Berathung beizuwohnen, an der Diskussion Theil zu nehmen und jeden Augenblick alle ihnen geeignet scheinenden Anträge zu stellen berechtigt sind.

Mochte es hiernach im Interesse der Sache vielleicht auch angemessen erscheinen, die Ansicht der Regierung über einzelne prinzipielle Punkte schon jetzt in bestimmter Weise den Gesetzgebungsausschüssen kundzugeben, damit dieselben bei der weitern Berathung geeignete Rücksicht darauf nehmen, so mußte es doch sicher auffallen, daß die Staatsregierung diese Mittheilung nur an den Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten machte, obgleich auch solche Punkte beanstandet wurden, bei denen der Ausschuß der Kammer der Reichsräthe dem Beschlusse des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten bereits beigestimmt hatte, wie z. B. bei dem Maximum der Uebertretungsstrafen, sodann aber und insbesondere, daß sie nicht eine Berücksichtigung dieser Mittheilung bei der weiteren Berathung, namentlich bei der zweiten Lesung des Strafgesetzbuchs, sondern eine sofortige besondere Erledigung aller dieser Punkte, und zwar, wie sich aus den Erklärungen beider Minister ergab, in definitiver und bindender Weise verlangte.

Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten verkannte nicht die Schwierigkeit seiner Lage. Schon am 6. März 1858 trat er zu einer Besprechung zusammen, wobei er alle durch die ministerielle Erklärung berührten Punkte eingehend erörterte und sich dahin einigte, zwar einerseits den ihm gesetzlich angewiesenen Standpunkt festzuhalten, allein anderseits im Interesse der Sache materiell soweit als nur immer möglich nachzugeben. Indem ich im Allgemeinen auf das über diese Besprechung aufgenommene umfassende Protokoll [1]) verweise, bemerke ich nur noch, daß man sich hinsichtlich der Formfrage dahin einigte, es sei die vor-

[1]) a. a. O. S. 225—229.

liegende Eröffnung der k. Staatsminister als eine neue Vorlage der Staatsregierung nicht zu betrachten, daher auch kein Referent dafür zu bestellen und kein Vortrag an den Ausschuß zu erstatten, wohl aber in einer Sitzung, zu welcher die Organe der Staatsregierung einzuladen, förmlicher Beschluß darüber zu fassen, welche Direktiven dem Referenten für die Vorarbeiten zur zweiten Lesung des Strafgesetzbuchs mit Rücksicht auf diese Eröffnung zu geben seien. Man sah sich zu dieser Behandlungsweise einerseits durch die bestehenden geschäftsordnungsmäßigen zum Theile oben kurz mitgetheilten Bestimmungen, anderseits durch die dem Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Reichsräthe schuldigen Rücksichten und endlich durch den Umstand genöthigt, daß einzelne Punkte der ministeriellen Erklärung, so namentlich Punkt I, II und VIII, eine große Zahl von Artikeln berührten, deren Aenderung doch nur im Zusammenhange, also bei der ohnedies vorzunehmenden zweiten Lesung, zweckmäßig geschehen konnte. Auch gab man sich der Hoffnung hin, es würde sich die Staatsregierung, wenn sie überhaupt die Bereitwilligkeit des Ausschusses, in den wichtigsten Punkten nachzugeben, sehe, bei dieser Behandlungsweise wohl beruhigen, da ja der Zweck selbst erreicht und bei dem Umstande, daß die zweite Lesung des Strafgesetzbuchs schon in wenigen Wochen in Angriff genommen werde, auch keine nennenswerthe Verzögerung veranlaßt würde.

Diese Sitzung fand am 9. März 1858 statt und es erschienen in derselben die k. Staatsminister Dr. v. Ringelmann und Graf v. Reigersberg. Die beiden Referenten erstatteten eingehenden mündlichen Vortrag in formeller und materieller Beziehung und der Ausschußvorstand legte sodann den Entwurf der dem Referenten des Strafgesetzbuchs für die zweite Lesung desselben in Folge der mehrerwähnten ministeriellen Mittheilung zu ertheilenden Direktiven vor. Nach diesem Entwurfe sollte den Forderungen der Staatsregierung in den meisten das Strafgesetzbuch betreffenden Punkten nachgegeben werden, einige beigefügte Vorbehalte waren zur praktischen Durchführung nothwendig. Zum ersten Punkte war die Geneigtheit des Ausschusses ausgesprochen, jenen Beschlüssen des Ausschusses der Kammer der Reichsräthe, die mit dem Entwurfe übereinstimmen, in der Hauptsache beizutreten und es war blos

einerseits der durch die der Kammer der Reichsräthe schuldige Rücksicht gebotene Vorbehalt, daß damit dem Rechte des Ausschusses dieser Kammer, seine nur provisorischen Beschlüsse abzuändern, nicht vorgegriffen werden wolle, und sodann der in der Natur der Sache liegende, auch durch die Fassung der ministeriellen Mittheilung, die Staatsregierung beharre bei diesen Punkten in der Hauptsache auf der Fassung des Entwurfs, gerechtfertigte weitere Vorbehalt beigefügt, daß es bezüglich weniger unwesentlichen oder solcher Fragen, bei denen Hoffnung bestehe, daß die Divergenz durch eingehende Motivirung beseitigt werden könne, dem Referenten überlassen bleibe, die diesseits gefaßten Beschlüsse in seinem Referate näher zu erläutern und zu rechtfertigen. Zum zweiten Punkte wurde die unbedingte Zustimmung erklärt und nur dem Referenten der sich von selbst verstehende Auftrag gegeben, zu erwägen, ob nicht durch den Abstrich der angegebenen Artikel Lücken entstehen, und im bejahenden Falle die zu deren Ausfüllung etwa nothwendigen Vorschläge zu machen. Zum vierten Punkte sollte der Referent beauftragt werden, vorläufig nachzuweisen, zu welchen bedeutenden Inkonveniezen die gewünschte Erhöhung der Maxima der Uebertretungsstrafen, besonders gegenüber einer Reihe neuerer Spezialgesetze, führen müßte, um durch diesen Nachweis die k. Staatsregierung zu veranlassen, den Beschlüssen der beiden Ausschüsse, welche in dieser Frage wenigstens jetzt vollständig übereinstimmen, beizutreten. Der fünfte Punkt war als ausschließlich das Polizeistrafgesetzbuch berührend, hier übergangen, der Referent dieses Gesetzbuchs, Dr. Edel, hatte jedoch schon vorher mündlich erklärt, daß es ihm aus juridischen und politischen Gründen unmöglich sei, die Strafe der körperlichen Züchtigung unter die Polizeistrafen aufzunehmen. Zum sechsten Punkte sprach sich der erwähnte Entwurf dahin aus, der Ausschuß sei, von dem Wunsche nach einer möglichen Verständigung erfüllt, obgleich überzeugt, daß dadurch das ganze Gesetzbuch nichts gewinnen, im Gegentheile viel verlieren werde, bereit, dem in der ministeriellen Erklärung enthaltenen Verlangen entsprechend, das Prinzip der mildernden Umstände als generalisirte Bestimmung im allgemeinen Theile fallen zu lassen. Im Anschlusse an das im speziellen Theile des Entwurfs befolgte System habe der Referent zu erwägen, bei welchen Delikten auf

die Behandlung leichterer Fälle Rücksicht zu nehmen sei und dabei darauf Bedacht zu nehmen, möglichsten Einklang mit den dem Strafgesetzbuche einzuverleibenden Bestimmungen des Preßgesetzes herzustellen. Bezüglich der Materie der Strafbarkeits-Ausschließungsgründe und der damit konnexen der geminderten Zurechnungsfähigkeit habe Referent die Gründe der Ausschließung der Strafbarkeit beziehungsweise der geminderten Zurechnung speziell aufzuführen und dieselben mit möglichster Vermeidung genereller Fassungen zu ergänzen. Inwieweit in Folge dieser Systemsänderung eine Herabsetzung der bisher angenommenen Strafminima, welche der Ausschuß in Folge der Annahme dieses Systems der mildernden Umstände vielfach erhöht, ja zum Theile erst eingesetzt hatte, nöthig erscheine, werde der Erwägung des Referenten anheim gegeben. Zum siebenten Punkte wurde der Referent beauftragt, zur Erzielung einer Uebereinstimmung in der Frage der Dauer der Polizeiaufsicht und des Umfangs der Ueberwachungsmaßregeln, die betreffenden Beschlüsse einer nochmaligen Prüfung zu unterstellen und dabei eine Ausgleichung mit den betreffenden Beschlüssen des Ausschusses der Kammer der Reichsräthe möglichst anzustreben. Zum achten Punkte war die Bereitwilligkeit des Ausschusses ausgesprochen, dem Wunsche der Staatsregierung entgegenzukommen. Zum dritten Punkte, der als eigentlich nicht hieher gehörig in der Reihenfolge der Punkte der ministeriellen Erklärung übergangen wurde, war in dieser Proposition bemerkt, daß die hier angeregte Frage für jetzt noch außer dem Bereiche der Berathungen des Ausschusses liege, da ihm keine Vorlage gemacht worden sei, welche diese übrigens auf sanktionirten Gesetzen beruhende Frage berühre.

Nach der Absicht des Ausschusses sollte nach Mittheilung dieser Proposition eine Diskussion derselben, kontradiktorisch mit den Vertretern der Staatsregierung, stattfinden. Dies war jedoch nicht möglich, weil sich letztere unmittelbar nach Verlesung dieser Proposition entfernten und nur um authographirte Mittheilung derselben, falls sie zum Beschlusse erhoben werden sollte, baten. Der Ausschuß erhob hierauf einstimmig diese Proposition zum Beschlusse und beschloß weiter, dieselbe den Vertretern der Staatsregierung mitzutheilen [1]).

[1]) a. a. O. S. 229—236.

Mittels Schreibens vom 11. März 1858[1]) erklärten die k. Staatsminister der Justiz und des Innern, daß sie sich bei der Art und Weise, in welcher die von ihnen abgegebene Erklärung durch die Beschlüsse des Ausschusses vom 9. nämlichen Monats geschäftlich behandelt worden sei, nicht zufrieden zu stellen vermöchten, sich vielmehr veranlaßt sähen, das dringende Ersuchen an den Ausschuß zu richten, daß derselbe über die sämmtlichen in der erwähnten Erklärung formulirten Punkte sich in bestimmter die angeregten Fragen klar und vollständig erledigender Weise aussprechen möge, bevor auf eine Berathung über den allgemeinen Theil des Entwurfes des Polizeistrafgesetzbuches oder auf eine zweite Lesung der bisherigen Ausschußbeschlüsse über den Entwurf des allgemeinen Strafgesetzbuchs eingetreten werde. Der Ausschuß beschloß hierauf in seiner Sitzung vom 12. März, durch seinen Vorstand ein eingehendes Schreiben an die genannten k. Staatsminister zu erlassen und denselben das Protokoll vom 6. März, in welchem die Ergebnisse der Detailbesprechungen über die in Rede stehenden acht Punkte niedergelegt sind, in vollständiger Abschrift beizulegen, um, wie das Schreiben sich ausdrückt, einen sprechenden Beweis seiner Bereitwilligkeit und seiner Loyalität zu geben[2]).

Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Reichsräthe, welchem durch den Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten sämmtliche seit Ablauf der Vertagung gepflogenen Verhandlungen mitgetheilt worden waren, verhielt sich in der Sache vollständig passiv.

Am 20. März 1858 kam sodann dem Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten eine k. Entschließung vom nämlichen Tage[3]) zu, in welcher ausgesprochen ist, daß sich Seine Majestät bewogen gefunden haben, die Sitzungen der zur Berathung der Entwürfe des Gesetzbuches über Verbrechen und Vergehen und des Polizeistrafgesetzbuches einberufenen Gesetzgebungsausschüsse der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten aufzuheben, nachdem sich Allerhöchstderselbe aus den mit dem Gesetz-

[1]) a. a. O. S. 236 u. 237.
[2]) a. a. O. S. 237 u. 238.
[3]) a. a. O. S. 239.

gebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten bisher gepflogenen Verhandlungen überzeugt habe, daß ein Einverständniß über entscheidende Grundlagen der genannten Entwürfe nicht zu erzielen sei.

Damit war die gesetzgeberische Arbeit auf dem Gebiete des Strafrechts und des Polizeistrafrechts vollständig abgebrochen, und zwar nicht blos für den Augenblick, da Jedem, der die Sache mit Aufmerksamkeit verfolgte, klar geworden sein mußte, daß eine Wiederaufnahme dieser Arbeit von Seite der damaligen Minister kaum zu erwarten sei. Was auf die Aufhebung der Sitzungen der Gesetzgebungsausschüsse folgte, lebt noch zu frisch in der Erinnerung, als daß ein näheres Eingehen hierauf nöthig wäre. Die im Herbste 1858 erfolgte Kammerauflösung beziehungsweise die hiedurch nothwendig gewordene und im Dezember nämlichen Jahrs vorgenommene neue Wahl gab dem bayerischen Volke Gelegenheit, seine Ansicht thatsächlich kundzugeben. Es geschah dies in unzweideutiger Weise, und zwar sowohl durch die Wahl im Allgemeinen, als auch insbesondere dadurch, daß sämmtliche Mitglieder des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten, zum Theile sogar mehrfach, wieder gewählt wurden. Dem in den Monaten Jänner, Februar und März 1859 versammelten Landtage wurde keine die in Rede stehende Gesetzesreform betreffende Vorlage gemacht, ja die Staatsregierung veranlaßte nicht einmal die Wahl der Gesetzgebungsausschüsse, gab also dadurch unzweifelhaft kund, daß sie auch nach dem Landtage an diese Arbeit Hand anzulegen nicht gesonnen sei. Bald nach dem Schlusse dieses Landtags änderte sich jedoch die Lage, indem die Mehrzahl der Minister abtrat und an ihre Stelle Männer traten, welche den entschiedenen Willen hatten, die schon im Jahre 1848 versprochenen Reformen durchzuführen.

Diesen Willen sprachen sie auch dem im Sommer 1859 einberufenen Landtage gegenüber insbesondere dadurch aus, daß sie die Wahl der Gesetzgebungsausschüsse aus dem Grunde beantragten, weil dieselben noch vor dem Zusammentritte des nächsten Landtags zur Berathung der ihnen vorzulegenden Gesetzbücher einberufen werden sollten. Die Kammer der Abgeordneten wählte in ihren Ausschuß sämmtliche früheren Mitglieder desselben und die im

Ausschusse der Kammer der Reichsräthe eingetretenen Aenderungen hatten lediglich in äußeren Verhältnissen ihren Grund.

Durch allerhöchstes Rescript vom 26. April 1860 wurden die Gesetzgebungsausschüsse auf den 4. Juni einberufen. Noch am nämlichen Tage erfolgten die Vorlagen der Staatsregierung, bestehend in dem Entwurfe 1) eines Strafgesetzbuchs, 2) eines Polizeistrafgesetzbuchs und 3) eines Gesetzes, die Einführung der beiden vorgenannten Gesetzbücher betreffend. Der Entwurf des Strafgesetzbuchs war im Wesentlichen eine Ueberarbeitung der vom Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten in den Jahren 1856 bis 1858 gefaßten Beschlüsse mit denjenigen Modifikationen, zu deren Annahme sich der genannte Ausschuß im März 1858 bereit erklärt hatte. Der Entwurf des Polizeistrafgesetzbuchs war wesentlich umgearbeitet und namentlich die früher von der Staatsregierung so entschieden vertheidigte Strafe der körperlichen Züchtigung ganz entfernt. Der Entwurf des Einführungsgesetzes enthielt neben den gewöhnlichen Bestimmungen eines Promulgationspatentes, unter denen insbesondere die Bestimmungen darüber, welche ältere Gesetze und Verordnungen durch die neuen Gesetzbücher aufgehoben werden und welche neben denselben aufrecht erhalten bleiben, durch ihre jeden Zweifel ausschließende Präzision sich auszeichnen, weiter noch Bestimmungen über die Zuständigkeit und das Verfahren in Strafsachen, über den Wahrheitsbeweis in Verleumdungsfällen, das Verfahren in Preßstraf- und in Injuriensachen, ferner über das Verfahren in Uebertretungssachen in den Landestheilen diesseits des Rheins, endlich einige besondere Bestimmungen für die Pfalz, welche vorzugsweise den Zweck hatten, theils verschiedene durch die neue Gesetzgebung dort entstehende Lücken auszufüllen, theils manche der daselbst in Wirksamkeit verbleibenden Spezialgesetze mit den neuen Gesetzbüchern mehr in Einklang zu bringen. Hervorzuheben ist sogleich hier noch, daß der Entwurf des Einführungsgesetzes die Aburtheilung aller Uebertretungen, also auch der eigentlichen Polizeiübertretungen, an die Gerichte verwies, die Staatsregierung also auch in dieser wichtigen Frage einen von dem frühern durchaus abweichenden Standpunkt einnahm. Diese drei Entwürfe sind abgedruckt in den Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten in den Jahren 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 3—127. In

der Ausschußsitzung vom 5. Juni 1860 wurde ich zum Referenten über das Strafgesetzbuch und das Einführungsgesetz, Professor Dr. Edel zum Referenten über das Polizeistrafgesetzbuch gewählt, während der Ausschuß der Kammer der Reichsräthe den Staats- und Reichsrath v. Maurer mit dem Referate über das Strafgesetzbuch, den Reichsrath v. Niethammer mit jenem über das Polizeistrafgesetzbuch und den Staats- und Reichsrath Präsidenten Dr. v. Heintz mit dem Referate über das Einführungsgesetz betraute.

Ich vollendete noch im Laufe des Monats Juni meinen Vortrag über den allgemeinen Theil des Strafgesetzbuchs [1]), so daß die Berathungen hierüber schon am 4. Juli 1860 beginnen konnten. Sie wurden in den Sitzungen vom 4., 6., 7. und 10. Juli 1860 vollendet und der vorläufige Beschluß in der Sitzung vom 11. Juli festgestellt [2]). Schon am 23. Juli 1860 erschien der Vortrag des Referenten des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe über den allgemeinen Theil [3]) und fast gleichzeitig mein Vortrag über den besondern Theil des Strafgesetzbuchs [4]). Nachdem inzwischen der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten in seinen Sitzungen vom 28. und 30. Juli, dann 1. August 1860 den allgemeinen Theil des Polizeistrafgesetzbuchs berathen hatte, schritt der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Reichsräthe in seiner Sitzung vom 8. August zur Berathung des allgemeinen Theils des Strafgesetzbuchs und brachte dieselbe in der nämlichen Sitzung zu Ende [5]). Am darauffolgenden Tage begann der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten die Berathung des besondern Theils des Strafgesetzbuchs. Dieselbe wurde in der Sitzung vom 28. August vollendet, die gefaßten Beschlüsse, und zwar soweit nöthig mit Rückgriff auf den allgemeinen Theil, wurden jedoch in den Sitzungen vom 17., 18. und 19. September 1860 einer nochmaligen Revision unterstellt, worauf in der letzt-

---

[1]) Abgedruckt am oben angeführten Orte S. 128—141.

[2]) Verh. der K. d. Abg. in den Jahren $18^{59}/_{61}$, Beil.-Bd. III S. 3—19.

[3]) Verh. des Gesetzgeb.Aussch. der K. d. Reichsr. von den Jahren $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. S. 1—41.

[4]) Verh. der K. der Abg. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 166—203.

[5]) Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Reichsr. vom Jahre $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 5—68.

erwähnten Sitzung die Feststellung der Beschlüsse erfolgte.[1]) Bald darauf liefen beim Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten verschiedene zum Theil sehr umfassende und weit gehende Bemerkungen und Abänderungsvorschläge ein, nämlich 1) von zwölf Abgeordneten aus der Pfalz zum Straf- und zum Polizeistrafgesetzbuche, 2) vom Abgeordneten Medikus zum Einführungsgesetze und 3) vom Abgeordneten Rabl zum Polizeistrafgesetzbuche[2]). Dies veranlaßte einen weitern Vortrag von meiner Seite, der sich über die Bemerkungen und Vorschläge der Abgeordneten aus der Pfalz zum Strafgesetzbuche, über die von den unsrigen abweichenden Beschlüsse des Ausschusses der Kammer der Reichsräthe zum allgemeinen Theile des Strafgesetzbuchs und über jene Aenderungen verbreitete, welche ich in Folge der inzwischen vorgenommenen Berathung des Polizeistrafgesetzbuchs als nothwendig erachtete[3]). Hierüber fand, nachdem sich der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten vom 25. Oktober bis 16. November 1860 mit dem besondern Theile des Polizeistrafgesetzbuchs beschäftigt hatte, in der Ausschußsitzung vom 22. November 1860 Berathung und Beschlußfassung statt[4]). Inzwischen hatte auch der Referent des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe seinen weitern Vortrag vollendet, der sich nicht nur mit dem besondern Theile, sondern auch mit jenen Aenderungen des allgemeinen Theils beschäftigte, welche der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten nachträglich vorgenommen hatte[5]). Die Berathungen hierüber fanden in den Sitzungen des Ausschusses der Kammer der Reichsräthe vom 26., 27., 29. und 30. November 1860 statt[6]). Die Sitzungen des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 5. bis 14. Dezember 1860 wurden mit der zweiten Lesung des Polizeistrafgesetzbuchs ausgefüllt. Inzwischen war auch mein Vortrag über das Einführungsgesetz zur Vertheilung gekommen[7]). Ich erklärte mich mit

[1]) Verh. d. K. d. Abg. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. III S. 36—110.

[2]) a. a. O. Beil.Bd. II S. 259—277.

[3]) a. a. O. S. 277—293.

[4]) a. a. O. Beil.Bd. III S. 196—203.

[5]) Verh. d. Gesetzg.Aussch. der K. d. Reichsr. von den Jahren $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. S. 47—265.

[6]) a. a. O. Bd. I S. 69—400.

[7]) Verh. d. K. d. Abg. in den Jahren $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 304—322.

fast allen Bestimmungen des Entwurfs einverstanden, konnte dieselben aber zur Durchführung der neuen Gesetzgebung nicht für genügend halten. Die hauptsächliche Schwierigkeit der Durchführung liegt in dem Umstande, daß, während die vorliegenden Gesetzbücher für das ganze Königreich berechnet sind, die Verschiedenheit der Strafprozeßgesetzgebung vorläufig noch bestehen, im diesseitigen Bayern nämlich der II. Theil des Strafgesetzbuchs von 1813 in Verbindung mit der Novelle vom 10. November 1848, in der Pfalz dagegen der Code d'instruction criminelle in Wirksamkeit bleibt. Um zu verhindern, daß die Verschiedenheit des Verfahrens die als eine der Hauptaufgaben der neuen Gesetzgebung angestrebte Gleichheit des Strafrechts illusorisch mache, hielt ich noch manche im Entwurfe nicht vorgeschlagenen Bestimmungen nöthig, durch welche verschiedene mit dem Strafrechte innig zusammenhängende Materien gleichheitlich für das ganze Königreich geregelt werden. Ich schlug deshalb insbesondere erschöpfende Bestimmungen über die Untersuchungshaft und den Kassationshof vor, denen dann später der Ausschuß auf Vorschlag des Abgeordneten Paur noch Bestimmungen über die Bildung der Schwurgerichte in der Pfalz anreihte. Die Berathung und Beschlußfassung über das Einführungsgesetz begann im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten am 15. Dezember und wurde beendigt am 21. Dezember 1860[1]).

Ende Dezember 1860 trat der Landtag selbst zusammen und es mußten nun die den Ausschüssen nicht angehörigen Kammermitglieder nach Vorschrift des Gesetzes vom 12. Mai 1848 aufgefordert werden, von dem ihnen gesetzlich zustehenden Rechte, Abänderungsvorschläge einzureichen, innerhalb einer festgesetzten Frist Gebrauch zu machen. Von Seite der Mitglieder der Kammer der Abgeordneten wurde von diesem Rechte ein sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht. Insbesondere liefen sehr viele und zum Theile sehr einschneidende Anträge zum Polizeistrafgesetzbuche und zum Einführungsgesetze ein, was die Ausarbeitung neuer schriftlicher Vorträge der Referenten wenigstens über diese beiden Gesetze nöthig machte und umfassende neue Verhandlungen veranlaßte, an denen nach dem mehrangeführten Gesetze vom 12. Mai 1848 sämmtliche

[1]) a. a. O. Beil.Bd. III S. 241—255 und S. 281—316.

Kammermitglieder Theil zu nehmen berechtigt waren, von welchem Rechte gleichfalls eine größere Zahl wirklich Gebrauch machte, was mehr als alles Andere beweist, welchen großen Antheil die Bevölkerung des Landes an der neuen Gesetzgebung nahm. Die Berathungen begannen, nachdem inzwischen, nämlich am 25. und 26. Januar 1861, der Ausschuß der Kammer der Reichsräthe über das Polizeistrafgesetzbuch Berathung gepflogen hatte, im Ausschusse der Kammer der Abgeordneten am 21. März 1861 über das Einführungsgesetz. Dieselben wurden am 22., 23. und 24. März fortgesetzt und am letztern Tage vollendet [1]). Am 4. April 1861 erschien der Vortrag des Referenten des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe über das Einführungsgesetz [2]) und die Berathung fand in diesem Ausschusse in den Sitzungen vom 23. und 24. April statt [3]). Die Beschlüsse sind in einem Schreiben an den Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten vom 24. April zusammengestellt [4]). In den Sitzungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 2., 3., 6. und 7. Mai wurde die nochmalige Berathung des Strafgesetzbuchs vorgenommen und die desfallsigen Beschlüsse sind in einem Schreiben an den Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Reichsräthe vom 11. Mai enthalten [5]). Am 23., 24. und 31. Mai nahm endlich der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten eine nochmalige Berathung des Einführungsgesetzes vor [6]).

Am 18. Mai hatte der Referent des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe einen weitern Vortrag über das Strafgesetzbuch erstattet [7]) und die Berathung hierüber erfolgte in

---

[1]) Vortrag a. a. O. Beil.Bd. II S. 357—379, Verh. a. a. O. Beil.Bd. III S. 317—363.

[2]) Verh. des Gesetzg.-Aussch. der K. d. Reichsr. von den Jahren $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. S. 379—470.

[3]) a. a. O. S. Bd. II S. 1—117.

[4]) a. a. O. S. Beil.Bd. S. 471—486.

[5]) Verh. d. K. d. Abg. in den Jahren $18^{59}/_{61}$, Bd. III S. 420—449.

[6]) a. a. O. S. 449—468.

[7]) Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Reichsr. von den Jahren $18^{59}/_{61}$ Beil.Bd. S. 487—519.

der Sitzung dieses Ausschusses vom 25. Mai [1]). Nach gleichmäßiger Erledigung des Polizeistrafgesetzbuchs nahm sodann dieser Ausschuß in seiner Sitzung vom 7. Juni eine nochmalige Berathung des Einführungsgesetzes vor [2]).

Damit waren die getrennten Berathungen der beiden Gesetzgebungsausschüsse beendigt und dieselben hatten der Vorschrift des Gesetzes vom 12. Mai 1848 gemäß nunmehr zu gemeinschaftlichen Berathungen zusammenzutreten, um sich über die noch bestehenden Differenzpunkte möglichst zu verständigen. Diese gemeinschaftlichen Sitzungen hatten am 8. Juni 1861 über das Strafgesetzbuch, am 10. und 11. Juni über das Polizeistrafgesetzbuch und am 12. Juni über das Einführungsgesetz statt [3]). Sie lieferten das höchst erfreuliche Resultat, daß sich die Gesetzgebungsausschüsse der beiden Kammern über die drei in Rede stehenden Entwürfe vollständig einigten.

Es wurde nunmehr eine vollständige Fassung der drei Entwürfe nach den übereinstimmenden Beschlüssen der beiden Gesetzgebungsausschüsse angefertigt [4]) und dieselbe der Staatsregierung zur Abgabe der in Art. X des Gesetzes vom 12. Mai 1848 vorausgesetzten Erklärung übersendet. Diese Erklärung erfolgte am 5. September 1861. Nach derselben wurde den von den Gesetzgebungsausschüssen gefaßten Beschlüssen in Ansehung des Entwurfes eines Strafgesetzbuchs unbedingt, in Ansehung der beiden andern Gesetzesentwürfe mit alleiniger Ausnahme zweier Punkte — Art. 204 des Polizeistrafgesetzbuchs und Art. 61 des Einführungsgesetzes in der oben erwähnten Fassung — die Zustimmung ertheilt [5]). Beide Punkte waren von verhältnißmäßig sehr untergeordneter Bedeutung. Art. 61 des Einführungsgesetzes bezweckte, dem wegen eines Preßvergehens vor ein Schwurgericht Geladenen das Recht einzuräumen, sich durch einen mit einer Spezialvollmacht versehenen Anwalt oder sonstigen Rechtsverständigen vertreten zu

---

[1]) a. a. O. Bd. II S. 119—163; die Beschlüsse sind zusammengestellt im Beil.Bd. S. 520—523.

[2]) a. a. O. Bd. II S. 251—289 und Beil.Bd. S. 662—664.

[3]) Verh. der K. d. Abg. in den Jahren 18⁵⁹/₆₁ Bd. III S. 468—520.

[4]) abgedruckt a. a. O. Bd. II S. 370—466.

[5]) a. a. O. Bd. II S. 468.

lassen, in der Art, daß die Verhandlung in einem solchen Falle in derselben Weise zu pflegen gewesen wäre und das Urtheil in jeder Beziehung die gleiche Wirkung gehabt hätte, als beim persönlichen Erscheinen des Beschuldigten. Ich rieth der Kammer der Abgeordneten, bei dem großartigen Entgegenkommen der Staatsregierung, bei der Größe und Wichtigkeit der Sache und bei dem Umstande, daß den gegen die fragliche Bestimmung gemachten Einwendungen eine Berechtigung nicht abgesprochen werden könne, auf dieser Bestimmung nicht weiter zu beharren. Gleiches that Dr. Edel bezüglich des im Polizeistrafgesetzbuche beanstandeten Punktes. Die Kammer der Abgeordneten nahm hierauf in sehr gehobener Stimmung in ihrer Sitzung vom 10. September 1861 die drei Entwürfe mit einer an Stimmeneinhelligkeit gränzenden Majorität, nämlich das Strafgesetzbuch mit 119, das Polizeistrafgesetzbuch mit 120 und das Einführungsgesetz mit 119 unter 122 Stimmen ohne eigentliche Diskussion an. Gleiches that die Kammer der Reichsräthe in ihrer Sitzung vom 12. September 1861 mit Stimmeneinhelligkeit. Im Landtagsabschiede vom 10. November 1861 erfolgte sodann die königliche Sanktion und es war damit das große so lange angestrebte Werk vollendet. Am 1. Juli 1862 treten die neuen Gesetzbücher, und zwar gleichzeitig mit dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche und den die bezüglichen Versprechungen des Jahres 1848 vollständig lösenden Gesetzen über Gerichtsorganisation und Notariat in Wirksamkeit.

Ich habe mich im Vorstehenden vielleicht etwas weiter gefaßt, als es nöthig scheinen möchte. Allein ich hielt es aus verschiedenen Gründen für zweckmäßig. In der Geschichte dieses Gesetzgebungswerkes von 1848 bis 1861 liegt nämlich zugleich ein Theil der Geschichte unseres Landes überhaupt, indem sie besser als manches Andere ein Bild unserer Zustände in der angegebenen Periode und der Entwickelung unseres öffentlichen Lebens gibt. Sie liefert insbesondere auch den thatsächlichen Beweis, daß die konstitutionelle Staatsform das Zustandebringen auch großer Gesetze dann nicht hindert, wenn Regierung und Volksvertretung, sowie die einzelnen Theile der letztern in richtiger Würdigung der Bedürfnisse des Landes sich mit dem Wunsche, diese Bedürfnisse zu befriedigen, redlich entgegenkommen. Allerdings gestattet diese

Staatsform ein unbedingtes starres Festhalten an einmal gefaßten Meinungen nicht, es ist ein gegenseitiges wohlwollendes Nachgeben nöthig, an dem es aber da nie fehlen wird, wo das konstitutionelle Leben sich mehr entwickelt hat, in Folge dessen das Volk auf einer höheren Stufe politischer Bildung steht und Regierung und Volk sich in dem Bestreben geeinigt haben, dasjenige, was das wahre Wohl des Landes fordert, ins Leben zu rufen. Ein solches gegenseitiges Nachgeben ist aber unter den soeben angegebenen Voraussetzungen auch dem Gesetzgebungswerke selbst durchaus nicht nachtheilig, ja im Gegentheile häufig sehr vortheilhaft. Es kommen dadurch allerdings zuweilen einzelne Bestimmungen in das Gesetz, mit denen selbst einer oder der andere von denjenigen, welche an der Gesetzgebungsarbeit den eingreifendsten Antheil genommen haben, nicht einverstanden ist, wegen deren vielleicht auch die wissenschaftliche Kritik das Werk tadelt, allein es schadet dies dem Werke im Ganzen in der Regel nichts oder doch nur sehr wenig und es wird dieser Nachtheil, wenn ein solcher vorhanden ist, durch die Vortheile, die das Ganze gewährt, vielfach aufgewogen. Ja das Nachgeben selbst hat nicht selten das Gute, daß vorhandene Gegensätze dadurch in billiger Weise ausgeglichen werden. Einen ganz besondern und wesentlichen Vortheil aber bietet die konstitutionelle Staatsform dadurch, daß in der Art und Weise, wie bei ihr die Gesetze zu Stande kommen, die größtmögliche Gewähr dafür liegt, daß die Gesetze den Verhältnissen und wirklichen Bedürfnissen des Landes entsprechen und daß sich die Gesetzgebung nicht willkürlich, sondern naturgemäß aus diesen Verhältnissen und Bedürfnissen entwickelt. Dieser Vortheil kann nicht hoch genug angeschlagen werden, denn die naturgemäße Entwickelung der Gesetzgebung eines Volkes ist die Bedingung der naturgemäßen Entwickelung des Volkes selbst.

Blicken wir deshalb freudig auf das vollendete Werk und mit Vertrauen in die Zukunft. Großes ist vollendet; was noch fehlt, wird mit Gottes Beistand die Zukunft bringen, wenn wir uns selbst treu bleiben.

Das

Strafgesetzbuch

für das

Königreich Bayern.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Erstes Hauptstück.

Begriff der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen; Anwendung der Strafgesetze.

Art. 1.

Begriff der Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Handlungen, welche die Gesetze mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohen, sind Verbrechen; — Handlungen, welche die Gesetze mit Gefängniß oder mit einer Geldstrafe, deren höchster Betrag hundert und fünfzig Gulden übersteigt, bedrohen, sind Vergehen; — Handlungen, welche die Gesetze mit Arrest oder mit einer Geldstrafe deren höchster Betrag hundert und fünfzig Gulden nicht übersteigt, bedrohen, sind Uebertretungen.

Dieser Artikel findet in der Hauptsache bereits in demjenigen, was in der Einleitung über das System der neuen Gesetzbücher bemerkt ist, seine Erläuterung. Wir haben hiernach vier Klassen öffentlich strafbarer Handlungen, nämlich 1) Verbrechen, 2) Vergehen, 3) Uebertretungen und 4) Polizeiübertretungen. Die drei ersten Klassen zusam-

men umfassen die dem eigentlich strafrechtlichen Gebiete angehörigen Handlungen, während die übrigen mit öffentlicher Strafe bedrohten Handlungen unter den Begriff der Polizeiübertretungen fallen. Das Strafgesetzbuch beschäftigt sich nur mit den drei ersten Klassen, da die auf die Polizeiübertretungen sich beziehenden Bestimmungen im Polizeistrafgesetzbuche enthalten sind. Man kann deshalb das System auch zur größern Deutlichkeit in der Art aufstellen, daß man sagt: Alle mit öffentlicher Strafe bedrohten Handlungen zerfallen in zwei Hauptklassen, nämlich 1) solche, welche vom strafrechtlichen und 2) solche, welche vom polizeilichen Standpunkte aus zu beurtheilen sind. Erstere zerfallen dann wieder nach der Natur und der Größe der Strafe, mit welcher sie bedroht sind, in drei Unterklassen, nämlich Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. Bei der Ausscheidung der strafbaren Handlungen in die zwei angeführten Hauptklassen ging der Gesetzgeber von dem Gedanken aus, daß in die erste Klasse alle Handlungen, aber auch nur solche Handlungen gehören, durch welche bestehende Rechte verletzt werden, beziehungsweise in die Rechtsordnung des Staates eingegriffen wird, während die bloßen Rechtsgefährdungen dem Gebiete des Polizeistrafrechts angehören. Unbedingt ließ sich dieser Gedanke aber nicht durchführen, einerseits weil einzelne Rechtsgefährdungen in so hohem Grade gemeingefährlich sind, daß eine Beahndung derselben mit bloßen Polizeistrafen nicht ausreichend erschien, und anderseits weil manche derselben mit Rechtsverletzungen in so innigem Zusammenhange stehen, daß sie, wenn die Deutlichkeit und Uebersichtlichkeit nicht gestört werden sollte, nothwendig gleichzeitig mit denselben behandelt werden mußten. Daher kommt es, daß auch im Strafgesetzbuche einzelne Rechtsgefährdungen behandelt sind; ihre Zahl ist übrigens verhältnißmäßig sehr gering. Ich werde bei den betreffenden Artikeln darauf aufmerksam machen.

Die im Vergleiche zum Entwurfe allgemeine Fassung des Artikels — „die Gesetze" statt „das gegenwärtige Gesetzbuch" — wurde deshalb gewählt, weil die in der ersten Abtheilung des gegenwärtigen Gesetzbuchs enthaltenen allgemeinen Bestimmungen, also namentlich auch die des Art. 1, nicht blos auf die im gegenwärtigen Gesetzbuche, sondern auch auf die in Spezialgesetzen vorgesehenen strafbaren Handlungen anwendbar sein sollen, soferne nicht in dem betreffenden Spezialgesetze oder in dem Einführungsgesetze etwas Anderes bestimmt ist. Ich

werde übrigens auf diesen Punkt bei der Erläuterung der betreffenden Bestimmungen des Einführungsgesetzes zurückkommen.

Art. 2.

Gestattet das Gesetz, statt der angedrohten Verbrechens- eine Vergehensstrafe oder statt der angedrohten Vergehens- eine Uebertretungsstrafe ausnahmsweise auszusprechen, so nimmt die also bestrafte Handlung mit dem Urtheile und zwar im ersten Falle die Natur eines Vergehens, im zweiten die einer Uebertretung an.

Art. 1 nimmt als Unterscheidungsmerkmal, ob eine Handlung Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung sei, nicht diejenige Strafe, welche gegen die betreffende Person wirklich verhängt wird, sondern jene mit welcher die Handlung im Gesetze bedroht ist, und zwar, wenn gesetzlich verschiedene Strafen zulässig sind, die höchste dieser Strafen an. Die Theilnahme an einer Körperverletzung der in Art. 234 Ziff. 1 bezeichneten Art z. B. erscheint demnach als Verbrechen, da den Theilnehmer nach dieser Gesetzesstelle in Verbindung mit Art. 52 Zuchthausstrafe bis zu 16 Jahren treffen kann. In vielen Fällen gestattet jedoch das Gesetz eine Herabsetzung der Strafe, so daß in der Wirklichkeit auf eine nicht blos der Dauer, sondern auch der Gattung nach geringere Strafe erkannt werden kann. So kann z. B. in dem so eben angeführten Falle, vorausgesetzt, daß es sich nur um eine der in Art. 54 Ziff. 2—4 aufgezählten Arten der Theilnahme handelt, die Strafe in Anwendung der Art. 55 und 16 bis zu einem Jahre Gefängniß herabgesetzt werden. Um nun in solchen Fällen der Strafherabsetzung ihre volle Wirksamkeit zu sichern, wenigstens in dieser Beziehung keinen Zweifel bestehen zu lassen, hat der Gesetzgebungsausschuß den Art. 2 einzusetzen vorgeschlagen.

Sein Inhalt ist klar. Die Umwandlung der Natur der Handlung tritt erst mit dem Urtheile ein, bis dahin wird ihre Eigenschaft in jeder Beziehung nach der zulässigen höchsten Strafe beurtheilt. Es gilt dies nicht blos in Beziehung auf die Art und Weise der Führung der Voruntersuchung, die Untersuchungshaft u. s. w., sondern insbesondere auch auf die Zuständigkeit. In dem oben angeführten Beispiele muß deshalb der Beschuldigte immer vor das Schwurgericht verwiesen werden, wenn auch der Verweisungssenat noch so sehr davon überzeugt ist, daß schließlich nur auf eine Gefängniß-, also eine Vergehensstrafe

erkannt werden wird. Man hielt dies für grundsätzlich geboten, indem man es mit dem Wesen des öffentlich-mündlichen Verfahrens unvereinbar erachtete, einen Theil der definitiven Entscheidung über die Größe der Schuld des Angeklagten dem Verweisungssenate zu übertragen, der ohne öffentliche und mündliche Verhandlung lediglich auf den Grund der ihm vorgelegten Akten der geheimen und schriftlichen Voruntersuchung entscheidet. Art. 79 enthält anscheinend eine Ausnahme von diesem Grundsatze. Es ist dies jedoch in der Wirklichkeit nicht der Fall, weil nach Art. 77 gegen Personen, die zur Zeit der That das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten, niemals eine Verbrechensstrafe ausgesprochen werden kann, indem die Gefängnißstrafe, auch wenn sie die ordentliche Dauer von fünf Jahren übersteigt, doch immer nach Art. 1 nur Vergehensstrafe ist.

Der Umstand, daß wegen eines mit einer hundert und fünfzig Gulden übersteigenden Geldstrafe bedrohten Vergehens auf eine diesen Betrag nicht erreichende Geldstrafe erkannt wird, ist natürlich ohne Einfluß auf die Natur der Handlung, da die Eigenschaft der Strafe als Vergehensstrafe hiedurch nicht geändert wird, indem nach Art. 26 das Minimum der Geldstrafe bei Vergehen nur einen Gulden beträgt.

Die Umwandlung der Natur der strafbaren Handlung äußert ihre Wirkung vorzugsweise bei den Straffolgen. Jede Verurtheilung wegen eines Verbrechens hat z. B. bekanntlich nach dem Wahlgesetze vom 4. Juni 1848 den Verlust des Wahlrechts und der Wahlfähigkeit bei den Wahlen der Landtagsabgeordneten zur Folge, während bei Verurtheilungen wegen Vergehens diese Folge nur ausnahmsweise, nämlich nur bei Verurtheilungen wegen einiger wenigen im Gesetze ausdrücklich aufgezählten Vergehen eintritt. Wer, um bei dem früheren Beispiele zu bleiben, wegen Theilnahme an einer in Art. 234 Ziff. 1 vorgesehenen Körperverletzung in eine Zuchthausstrafe verurtheilt wird, verliert damit die so eben angeführten Rechte. Es ist dies aber dann nicht der Fall, wenn er deshalb nur in eine Gefängnißstrafe verurtheilt wird, weil mit diesem Urtheile die Handlung die Natur eines Vergehens annimmt und die Vergehen der Körperverletzung nicht zu denjenigen gehören, wegen welcher diese Folge eintritt.

Art. 3.

Keine Handlung kann als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung mit einer Strafe belegt werden, wenn diese nicht gesetzlich bestimmt war, ehe die Handlung begangen wurde.

Im frühern Entwurfe [1]) lautete der diesem Artikel entsprechende Art. 2: „Als Verbrechen oder Vergehen können nur Handlungen bestraft werden, welche zur Zeit ihrer Verübung durch ein Gesetz mit einer der im Art. 1 bezeichneten Strafen bedroht sind". Da es aber nach der dieser Bestimmung zu Grund liegenden Rechtsregel nicht genügt, daß die Handlung zur Zeit ihrer Verübung überhaupt mit einer der im Art. 1 bezeichneten Strafen bedroht war, so wurde eine etwas veränderte Fassung vorgeschlagen, welche klar ausdrückt, daß auch nur jene Strafe, mit welcher die betreffende Handlung zur Zeit der Verübung bedroht war, ausgesprochen werden könne. In Folge dessen brachte der Entwurf von 1860 die heutige Fassung, welcher ohne Erinnerung zugestimmt wurde.

„Gesetzlich bestimmt" sagt der heutige Artikel, während der frühere Entwurf die Worte „durch ein Gesetz" gebrauchte. Diese Aenderung erfolgte, weil das betreffende Gebot oder Verbot, wegen dessen Uebertretung strafend eingeschritten werden soll, zuweilen auch durch eine Verordnung oder polizeiliche Vorschrift erlassen worden sein kann. Allerdings bestimmt Tit. VII § 2 der Verfassungsurkunde, daß ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden darf. Strafrechtliche Bestimmungen können mithin, da sie immer die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffen, nur mit Zustimmung der Kammern des Landtags, also nur auf dem Wege des Gesetzes, erlassen werden. Dies schließt aber nicht aus, im Gesetze für einzelne bestimmte Fälle zu bestimmen, daß in Betreff derselben Anordnungen durch Verordnung oder polizeiliche Vorschrift sollen erlassen werden können und daß diejenigen, welche diesen An-

---

[1]) Unter dieser Bezeichnung sind immer die gleichlautenden Entwürfe von 1853 und 1855 zu verstehen.

Digitized by Google

ordnungen zuwiderhandeln, mit den im Gesetze bestimmten Strafen zu belegen seien. Die in Gemäßheit einer solchen gesetzlichen Bestimmung erlassenen Anordnungen sind dem Gesetze gleich zu achten; es kann mithin auf dieselben eben so gut, wie auf ein wirkliches Strafgesetz, eine Verurtheilung basirt werden. Beispiele dieser Art finden sich in Art. 248 u. 363 Abs. 2 des gegenwärtigen Gesetzbuchs. Auf sonstige Verordnungen oder Erlasse, bei denen die so eben angegebene Voraussetzung fehlt, dürfen die Strafgerichte allerdings eine Verurtheilung nicht gründen, sondern sie müssen, wenn weder ein Gesetz noch eine auf den Grund einer gesetzlichen Bestimmung erlassene Verordnung oder Vorschrift vorliegt, den Beschuldigten wegen Mangels einer gesetzlichen Strafbestimmung freisprechen. Insbesondere sind nach dem klaren Wortlaute des Art. 3 auch alle andern Rechtsquellen, wie Gewohnheitsrecht, Analogie u. dgl., ausgeschlossen.

Art. 4.

Anwendung des Gesetzbuches.

Die in diesem Gesetzbuche vorkommenden Ausdrücke „strafbare Handlung" oder „strafbare That" begreifen die Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

Dieser Artikel wurde lediglich zur Redaktionserleichterung eingestellt, um nämlich bei Bestimmungen, die sich auf Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen beziehen, nicht immer diese drei Worte neben einander anführen zu müssen.

Art. 5.

Die Vorschriften dieses Gesetzbuches über strafbare Handlungen finden auch Anwendung auf strafbare Unterlassungen.

Auch dieser Artikel bezweckt nur eine Redaktionserleichterung, um nämlich bei solchen Vorschriften, welche gleichmäßig auf strafbare Handlungen und auf strafbare Unterlassungen anwendbar sind, nicht diese beiden Worte immer neben einander stellen zu müssen. Es ist dies in den Motiven des frühern Entwurfs ausdrücklich ausgesprochen und sowohl hiedurch, als auch durch das dem Worte „Unterlassungen" beigefügte Adjectivum „strafbare" jede Mißdeutung ausgeschlossen. Daß Vorschriften, welche eine positive Handlung voraussetzen, trotz dieses Artikels auf Unterlassungen nicht angewendet werden können, ist selbstverständlich, und ebenso ist durch den Zusatz „strafbare" genügend aus-

gedrückt, daß auch bei den Unterlassungen, damit die Vorschriften des Strafgesetzbuchs auf sie angewendet werden können, alle jene Momente vorliegen müssen, welche im Allgemeinen und Besondern zum Thatbestande des betreffenden Reats gefordert sind[1]).

Art. 6.

Die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches sind nur auf vorsätzlich begangene Handlungen, dann auf jene fahrlässigen Rechtsverletzungen anzuwenden, bezüglich welcher dieses in der zweiten Abtheilung des Gesetzbuches ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Durch diesen Artikel soll nichts weiter ausgedrückt werden, als daß in der Regel nur vorsätzlich begangene Handlungen, fahrlässige aber nur ausnahmsweise, nämlich nur dann strafbar seien, wenn dies in der zweiten Abtheilung des Gesetzbuchs ausdrücklich vorgeschrieben ist. Da mithin, von den nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift strafbaren fahrlässigen Handlungen abgesehen, die Vorsätzlichkeit allgemeine Bedingung der Strafbarkeit jeder Handlung ist, so wurde bei Redaktion der spätern Artikel, insbesondere des besondern Theils, von diesem allgemeinen Erfordernisse überall abgesehen mit Ausnahme jener Fälle, wo, wie z. B. in Art. 242, 248 und 363 Abs. 2, der Zusammenhang die ausdrückliche Betonung der Vorsätzlichkeit im Gegensatze zur Fahrlässigkeit erfordert[2]).

Verschieden von diesem allgemeinen Erfordernisse der Vorsätzlichkeit ist die zum besondern Thatbestande mancher strafbaren Handlungen geforderte besondere Absicht. Zum Thatbestande des Todtschlags (Art. 229) genügt z. B. die Vorsätzlichkeit der rechtswidrigen Handlung, durch welche der Tod des Andern verursacht worden ist, nicht, sondern es ist außer dieser Vorsätzlichkeit auch noch die besondere Absicht, den Andern zu tödten, gefordert, indem sonst die Handlung nur als vorsätzliche Körperverletzung nach Art. 234 Ziff. 1 strafbar ist. Ueberall, wo neben der Vorsätzlichkeit noch eine solche besondere Absicht zum Thatbestande gehört, ist dies im Gesetze besonders ausgedrückt, und

---

[1]) Verh. d. Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. im Jahre 18⁵⁶/₅₇, Bd. I, S. 13.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. in den Jahren 18⁵⁹/₆₁, Beil.Bd. II S. 53 Ziff. VI.

zwar bald durch die Worte „in der Absicht“, bald durch die Formel „zu dem Zwecke“, „absichtlich um“ oder „um“ mit dem betreffenden Zeitworte oder in ähnlicher Weise.

Das Gesetz gibt keine Definition von Vorsätzlichkeit und eben so wenig von Fahrlässigkeit, und zwar hat man absichtlich unterlassen, eine Begriffsbestimmung darüber, was unter rechtswidrigem Vorsatze und was unter Fahrlässigkeit zu verstehen sei, im Gesetze aufzustellen. Die Motive des frühern Entwurfs[1]) beziehen sich zur Rechtfertigung dieser Unterlassung auf die Motive zum Entwurfe des Gesetzes vom 29. August 1848, die Abänderung einiger Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuchs von 1813 betreffend, und die seit Einführung dieses Gesetzes gesammelten Erfahrungen, welche ebenfalls dafür sprechen, daß Begriffsbestimmungen dieser Art füglich hinweggelassen werden können. Art. 1 Abs. 1 des erwähnten Gesetzes vom 29. August 1848 lautet, übereinstimmend mit dem seiner Zeit von der Staatsregierung vorgelegten Entwurfe: „Ob eine dem Strafgesetze äußerlich zuwiderlaufende Handlung vorsätzlich begangen worden oder ob dem Thäter desfalls Fahrlässigkeit oder kein Verschulden zur Last falle, gehört zur Thatfrage und ist nach den Umständen zu beurtheilen“. Die in Bezug genommenen Motive zum Entwurfe des Gesetzes vom 29. August 1848 sagen: „Das Strafgesetzbuch (von 1813) enthält in den Art. 39—44 des I. Theils neben der Begriffsbestimmung des rechtswidrigen Vorsatzes eine Reihe von Rechtsvermuthungen, welche der Entscheidung der Frage, ob ein Angeschuldigter mit rechtswidrigem Vorsatze gehandelt habe, zu Grund gelegt werden sollen. Ebenso ist in Art. 64 der Begriff der Fahrlässigkeit erörtert. — Vorschriften dieser Art passen nicht für die Rechtsprechung durch Schwurgerichte. Denn der Begriff des rechtswidrigen Vorsatzes bedarf, da er in dem Rechtsbewußtsein der Geschwornen festgestellt ist, keiner positiven Vorschrift und ebenso fallen auch mit der künstlichen Beweistheorie alle gesetzlichen Präsumtionen über rechtswidrigen Vorsatz und Fahrlässigkeit hinweg, da die Annahme des Einen oder des Andern lediglich der innern Ueberzeugung der Geschwornen anheim gegeben werden muß. — Deshalb wird an die Stelle der Art. 39—44 und 64 Thl. I des Strafgesetzbuchs die einfache Vorschrift des Art. 1

---

[1]) Verh. der K. d. Abg. im Jahre $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 128.

gesetzt, welcher auf dem Gedanken beruht, daß eine dem Strafgesetze äußerlich zuwiderlaufende Handlung — wenn sie nicht ganz außer der Willensbestimmung des Handelnden liegt (Zufall) — demselben aus dem Gesichtspunkte des rechtswidrigen Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit zugerechnet werden müsse" [1]).

Diese Gründe finden natürlich nicht blos auf die durch Schwurgerichte abzuurtheilenden, sondern auch auf alle übrigen strafbaren Handlungen Anwendung, da nach der jetzigen Strafprozeßgesetzgebung auch für die übrigen Strafgerichte keine künstliche Beweistheorie mehr besteht, diese Gerichte vielmehr gleich den Geschwornen bezüglich des Schuldausspruches lediglich auf die Ueberzeugung verwiesen sind, welche sie, wie Art. 171 der Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848 sich ausdrückt, durch eine gewissenhafte Prüfung aller für und gegen den Angeklagten vorgebrachten Beweise erlangt haben.

Allerdings wollte der Entwurf von 1851 den von der Gesetzgebung des Jahrs 1848 eingenommenen Standpunkt in dieser Beziehung wieder verlassen, indem er in den Art. 34—36 wieder Begriffsbestimmungen für rechtswidrigen Vorsatz und Fahrlässigkeit aufstellte. Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten sprach sich jedoch sofort entschieden gegen die Aufstellung solcher Begriffsbestimmungen aus. Die Gründe sind in meinem vorläufigen Berichte vom 20. August 1851 [2]) ausführlich entwickelt und es ist daselbst namentlich auch geltend gemacht, daß es sehr schwierig ist, allgemein zu definiren, was Vorsatz, welche Handlung eine vorsätzliche sei, während es dem schlichten Menschenverstande nicht schwer fällt, dies in einem einzelnen Falle zu entscheiden, welcher Ansicht sich dann auch, wie angegeben, die Staatsregierung in ihren späteren Entwürfen wieder anschloß und die Gesetzgebungsausschüsse beider Kammern beitraten.

Erwägt man, wie und aus welchen Gründen es hiernach gekommen ist, daß sich im Gesetzbuche keine Definition von rechtswidrigem Vorsatze und Fahrlässigkeit finden, so überzeugt man sich, daß es auch nicht in der Aufgabe eines Commentars über dieses Gesetzbuch liegen

---

[1]) Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsr. vom Jahre 1848, Beil.-Bd. I S. 7 u. 8.

[2]) Verh. des der K. d. Abg. im Jahre 18⁵¹/₅₂, Beil.-Bd. II S. 359—361.

kann, solche Begriffsbestimmungen aufzustellen und so gleichsam das Gesetzbuch zu ergänzen. Die Wissenschaft ist allerdings, wie es ihr überhaupt obliegt, die inneren Gründe des Bestehenden zu erforschen und zu entwickeln, so auch berufen, die Natur des rechtswidrigen Vorsatzes, der Fahrlässigkeit und des Zufalls zum Gegenstande ihrer Forschung und Erörterung zu machen. Sie wird damit, vorausgesetzt, daß sie das Richtige trifft, das Urtheil des Richters schärfen, indem sie ihm klar macht, auf welche Umstände es bei Entscheidung der vorwürfigen Frage vorzugsweise ankommt. Der Richter darf sich aber, wenn er seine Pflicht erfüllen will, nicht darauf beschränken, der Beurtheilung eines seiner Entscheidung unterbreiteten Falles eine aufgestellte allgemeine Definition, wenn er dieselbe auch im Allgemeinen für richtig hält, zu Grund zu legen, sondern er muß alle aus der Verhandlung sich ergebenden, für und gegen den Angeschuldigten sprechenden Umstände genau erwägen, mit besonderer Rücksicht auf dieselben die von ihm im Allgemeinen als richtig erkannte Begriffsbestimmung gleichsam einer nochmaligen speziellen Kritik unterwerfen, sich hierauf eine eigene feste Ueberzeugung auch darüber, ob der Angeschuldigte im vorliegenden konkreten Falle vorsätzlich gehandelt hat, begründen und hiernach sein Urtheil aussprechen. Es ist dies um so nothwendiger, weil bis heute eine allgemeine für alle Fälle, die das vielgestaltige Leben bietet, vollständig ausreichende Definition des rechtswidrigen Vorsatzes und der Fahrlässigkeit noch nicht gefunden worden ist. Die Zahl der bisher theils in wissenschaftlichen Werken, theils in Gesetzbüchern aufgestellten Definitionen ist sehr groß. Die Mehrzahl der wissenschaftlichen Werke theilt deswegen neben der eigenen Definition eine mehr oder minder lange Reihe anderer theils wissenschaftlichen Werken theils Gesetzbüchern entnommenen Definitionen mit, zeigt, daß diese Definitionen nicht richtig oder wenigstens doch nicht gelungen, nicht vollständig genügend seien und stellt sodann selbst eine neue Definition auf. Unterwirft man aber letztere einer gleichen Kritik, so lassen sich auch an ihr ähnliche Ausstellungen machen, so daß die Reihe dieser Definitionen kaum je als abgeschlossen wird betrachtet werden können.

Ich bemerke übrigens noch, daß sich über manche Punkte, welche häufig in Verbindung mit den Bestimmungen über rechtswidrigen Vorsatz behandelt werden, wie z. B. über die Frage, welchen Einfluß die

Unkenntniß eines die Strafbarkeit einer Handlung bedingenden oder erhöhenden Thatumstandes hat, im gegenwärtigen Gesetzbuche an andern Stellen bestimmte Vorschriften finden, auf die wir später kommen werden.

Grade der Fahrläßigkeit sind im gegenwärtigen Gesetzbuche nirgends aufgestellt, es ist mithin dem Richter überlassen, in jedem einzelnen Falle die Strafe zwischen dem gesetzlichen Minimum und Maximum auszumessen und so nach den obwaltenden Umständen und Verhältnissen dem gröbern oder geringern Verschulden des Angeschuldigten anzupassen.

Dr. Berner [1]) billigt, daß die Begriffe von Dolus und Culpa aus den Gesetzbüchern gestrichen werden, tadelt aber, daß unser Gesetzbuch, nachdem es für nothwendig gefunden, in Art. 6 in einer Richtung die Gränzen der strafbaren Fahrlässigkeit zu bestimmen, nämlich zu erklären, daß nur jene fahrlässigen Rechtsverletzungen strafbar seien, bezüglich deren dies im besondern Theile ausdrücklich ausgesprochen ist, nicht zugleich auch das Maß der zur Strafbarkeit erforderlichen Fahrlässigkeit bestimme, indem dies mindestens eben so wichtig sei, als die Handlungen, bei denen die bloße Fahrlässigkeit schon strafbar sein soll, anzugeben. Ich kann dieses Urtheil nicht als konsequent erachten. Unser Art. 6 hat nicht die Aufgabe, in irgend einer Richtung die Gränzen der strafbaren Fahrlässigkeit zu bestimmen, sondern es sollte durch ihn blos ausgesprochen werden, daß die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuchs in der Regel nur auf vorsätzlich begangene Handlungen anwendbar seien, daß der rechtswidrige Vorsatz in der Regel ein allgemeines Erforderniß der Strafbarkeit jeder Handlung bilde und daß von dieser Regel eine Ausnahme nur da eintrete, wo dies in der zweiten Abtheilung des Gesetzbuchs ausdrücklich vorgeschrieben ist. Es hätte das, was der Art. 6 auszudrücken bestimmt ist, auch in der Art ausgedrückt werden können, daß der Fahrläßigkeit gar keine Erwähnung geschehen wäre. Man hätte einfach sagen können: „Die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuchs sind, insoferne nicht in der zweiten Abtheilung des Gesetzbuchs etwas Anderes bestimmt ist, nur auf vorsätzlich begangene Handlungen anzuwenden". Es wäre damit genau, nur minder deutlich, dasselbe ausgedrückt gewesen, was

[1]) Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung von Dr. Holtzendorff, 1861, Nr. 11, S. 197—200.

Art. 6 in seiner heutigen Fassung auszudrücken bestimmt ist und wirklich ausdrückt. Wenn nun aber der Begriff der Fahrlässigkeit, wie es unser Gesetzbuch gethan hat, mit Recht aus den Gesetzbüchern zu streichen ist, so ist schwer zu verstehen, wie und warum allgemeine Bestimmungen über das Maß der zur Strafbarkeit erforderlichen Fahrlässigkeit in das Gesetzbuch aufgenommen werden sollen. Ganz abgesehen davon, daß solche Bestimmungen ohne gleichzeitige Aufstellung einer gesetzlichen Begriffsbestimmung über Fahrlässigkeit überhaupt kaum aufgestellt werden können, bestehen gerade bei ihnen die Gründe, aus denen man Definitionen von rechtswidrigem Vorsatz und Fahrlässigkeit aus den Gesetzbüchern wegläßt, in noch weit höherem Grade. Gerade bezüglich des Maßes der zur Strafbarkeit erforderlichen Fahrlässigkeit sind die besondern Umstände jedes einzelnen Falles, insbesondere auch die Persönlichkeit des betreffenden Angeschuldigten von der größten Bedeutung. Mit vollem Rechte kann der Richter, dem zwei äußerlich ganz gleiche Handlungen zur Beurtheilung vorliegen, die Frage, ob darin eine strafbare Fahrlässigkeit liegt, bei der einen bejahen und bei der andern verneinen. Aus mindestens denselben Gründen, aus denen der Gesetzgeber unterläßt, Begriffsbestimmungen darüber, was unter rechtswidrigem Vorsatze und was unter Fahrlässigkeit zu verstehen sei, aufzustellen, hat er deshalb auch die Aufstellung allgemeiner Bestimmungen über das Maß der zur Strafbarkeit erforderlichen Fahrlässigkeit zu unterlassen. Er hat auch diese Frage gleich der andern, insoferne nicht bei einzelnen Handlungen besondere Bestimmungen erforderlich erscheinen, die aber natürlich nicht hieher, sondern in den besondern Theil gehören, dem Richter der That zu überlassen, der auch in dieser Beziehung lediglich darauf zu verweisen ist, daß es in seiner Pflicht liegt, alle Umstände des seiner Entscheidung unterbreiteten Falles und insbesondere auch die Persönlichkeit des Angeschuldigten, dessen etwaige Verpflichtung zu besonderer Aufmerksamkeit u. s. w. genau zu prüfen und darauf seine Entscheidung zu gründen.

Art. 7.

Unter den Verwandten sind in diesem Gesetzbuche nicht nur die ehelichen, sondern auch die außerehelichen begriffen.

Gegenüber dem außerehelichen Vater und dessen Verwandten kommt jedoch die außereheliche Verwandtschaft nur dann in Be-

tracht, wenn sie durch ein rechtsgiltiges Anerkenntniß oder durch ein civilgerichtliches Urtheil festgestellt ist.

Der Entwurf verlangte im zweiten Absatze ein freiwilliges Anerkenntniß, während in dem frühern Ausschußbeschlusse ein rechtswirksames Anerkenntniß gefordert war. Ich machte dem Entwurfe gegenüber in meinem Vortrage[1]) darauf aufmerksam, daß der Ausschuß durch das von ihm gewählte Adjektivum ausdrücken wollte, daß ein nach der Civilgesetzgebung des betreffenden Orts giltiges Anerkenntniß vorausgesetzt werde, welcher Absicht das im Entwurfe gewählte Adjektivum „freiwilliges" nicht entspreche, da nicht jedes freiwillige Anerkenntniß auch überall ein rechtlich wirksames sei. Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten stellte hierauf in seiner Sitzung vom 4. Juli 1860 die frühere Fassung wieder her, nachdem von Seite der Organe der Staatsregierung bemerkt worden war, daß auch sie ein rechtswirksames Anerkenntniß voraussetzen, jedoch geglaubt hätten, dieses Erforderniß sei schon durch das Wort „festgestellt" hinreichend ausgedrückt[2]). Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Reichsräthe, der mit der Auffassung des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten zwar ganz einverstanden war, dem jedoch der Ausdruck „rechtswirksames" nicht gefiel, beschloß sodann in seiner Sitzung vom 8. August 1860, das Adjektivum „rechtsgiltiges", was das Nämliche bezeichne, zu setzen[3]), welchem Beschlusse der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten am 22. November 1860 beitrat[4]). Es steht mithin fest, daß das Anerkenntniß, wenn die außereheliche Verwandtschaft dem außerehelichen Vater oder dessen Verwandten gegenüber in Betracht kommen soll, nach der Civilgesetzgebung des betreffenden Ortes rechtlich giltig oder wirksam sein muß.

Durch das civilgerichtliche Urtheil, von welchem am Schlusse des Artikels die Rede ist, muß die außereheliche Vaterschaft festgestellt sein; ein Urtheil, durch welches nur über die Pflicht, ein außereheliches Kind zu alimentiren, erkannt wurde, ohne daß zugleich die Vaterschaft festgestellt ist, hat mithin die hier in Rede stehende Wirkung nicht.

---

1) Verh. der K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 129.

2) a. a. O. Beil.Bd. III S. 4.

3) Verh. des Gesetzgeb.Aussch. der K. d. Reichsr. vom Jahre $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 7 u. 8.

4) Verh. der K. der Abg. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. III S. 196 u. 197.

In der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 17. September 1860[1]) wurde allseitig anerkannt, daß hier und an andern Stellen des Gesetzbuchs unter den Verwandten auch die durch Einkindschaftung den ehelichen Kindern in Bezug auf das Familienverhältniß gleichgestellten Kinder begriffen seien.

Art. 8.

Mit dem Ausdrucke „Preßerzeugniß" bezeichnet das Gesetzbuch nicht nur Druckschriften jeder Gattung, sondern auch Bilder, Kupferstiche, Lithographieen, Holzschnitte und überhaupt alle Arten sinnlicher Darstellungen oder Mittheilungen an das Publikum, welche in einer zur Vervielfältigung auf mechanischem oder chemischem Wege geeigneten Weise angefertigt sind.

Was das gegenwärtige Gesetzbuch von Preßerzeugnissen vorschreibt, gilt auch von solchen Schriften und sinnlichen Darstellungen, welche zwar nicht in einer zur Vervielfältigung auf mechanischem oder chemischem Wege geeigneten Weise angefertigt sind, aber öffentlich ausgestellt, aufgelegt oder angeschlagen oder zum Zwecke der Verbreitung oder Bekanntmachung im Publikum an mehrere Personen verkauft, verschenkt, vertheilt, versendet oder umhergetragen werden.

Im Absatze 1 dieses Artikels ist dem Inhalte nach nur dasjenige wiederholt, was bereits in § 9 des Preßediktes vom 4. Juni 1848 und in Art. 50 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 bestimmt ist, und die Abweichungen in der Fassung haben keinen andern Zweck, als dasjenige, was schon in diesen älteren Gesetzen bestimmt werden sollte, deutlicher und zweifelloser auszudrücken. Namentlich gilt dies auch von dem auf Anregung des Referenten des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe beschlossenen Zusatze, wornach in beiden Absätzen nach dem Worte „mechanischem" die Worte „oder chemischem" eingeschaltet wurden. Dieser Zusatz wurde nämlich gemacht, um auch die Vervielfältigung durch Photographie, Daguerrotypie u. dgl. zu treffen, Arten der Vervielfältigung, welche offenbar auch durch das Preßedikt von 1848 und das Preßgesetz von 1850 getroffen werden sollten.

---

[1]) a. a. O. S. 87.

Im frühern Entwurfe lautete der Schluß des ersten Absatzes „. . . Publikum, welche vervielfältigt oder in einer zur Vervielfältigung geeigneten Weise angefertigt sind". In der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 4. Dezember 1856 wurde darauf aufmerksam gemacht, daß nach dieser Fassung auch ein zehn- oder zwanzigmal abgeschriebener Aufsatz einem Preßerzeugnisse gleichgestellt werden könne, ja daß Gerichte dies wirklich schon gethan hätten. Da man allseitig anerkannte, daß dies nicht in der Absicht des Gesetzes liege, so wurde, um die Vervielfältigung durch bloßes Abschreiben auszuschließen, diejenige veränderte Fassung beschlossen, welche der Artikel, von dem vorhin besprochenen Zusatze abgesehen, heute hat [1]).

Der zweite Absatz spricht von solchen Schriften und sinnlichen Darstellungen, welche offenbar keine Preßerzeugnisse sind. Es wurde deshalb dieser Absatz bei den frühern Verhandlungen auch gestrichen und beschlossen, im besondern Theile da, wo von Preßerzeugnissen die Rede ist, der Schriften und sinnlichen Darstellungen der hier in Rede stehenden Art dann immer spezielle Erwähnung zu thun, wenn man es für angemessen erachtet, die für Preßerzeugnisse getroffenen Bestimmungen auch auf sie anzuwenden. Es wurde dies bei der Berathung im Jahre 1857 wirklich durchgeführt. Man überzeugte sich aber hiebei, daß fast bei allen auf Preßerzeugnisse sich beziehenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuchs diese Erwähnung nöthig sei und dadurch die Redaktion außerordentlich schleppend werde. Deshalb entschloß man sich später, diesem zweiten Absatze zuzustimmen. Es geschah dies demnach nur zum Zwecke der Erleichterung der Redaktion und es darf deshalb dieser Absatz auch nur in diesem Sinne interpretirt und angewendet werden. Hält man dies fest, so kann eine Schwierigkeit nicht entstehen, da die Fassung dieser gesetzlichen Bestimmung klar und jede über den Wortlaut hinausgehende Interpretation unstatthaft ist [2]). Es ist hiernach insbesondere die Vorschrift dieses Absatzes auf die

---

[1]) Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. im Jahre 18⁵⁹⁄₆₁, Bd. I S. 83.

[2]) Die Ansicht Stenglein's (Commentar über das Strafgesetzbuch Bd. I S. 409), die Aufzählung am Schlusse des Art. 8 sei nicht als eine erschöpfende, sondern als eine exemplifizirende zu betrachten, ist durchaus irrig.

Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzbuchs über Preßerzeugnisse zu beschränken und es sind mithin die besondern Bestimmungen über Preßerzeugnisse, welche sich in sonstigen Gesetzen, namentlich im Preßedikte von 1848 und im Preßgesetze von 1850, finden, auf Schriften und sinnliche Darstellungen der in diesem Absatze bezeichneten Art nicht anwendbar. Es gilt dies namentlich von der Vorschrift des § 6 des Preßediktes, nach welcher über Anklagen nicht blos wegen der durch die Presse begangenen Verbrechen, sondern auch wegen der in solcher Weise begangenen Vergehen die Schwurgerichte zu erkennen haben. Wurde ein Vergehen durch eine Schrift oder sinnliche Darstellung der in Art. 8 Abs. 2 bezeichneten Art begangen, so erfolgt die Aburtheilung nicht durch das Schwurgericht, sondern durch das Bezirksgericht. Eben so finden die aufrecht erhaltenen polizeilichen Bestimmungen des Preßgesetzes von 1850 auf die hier in Rede stehenden Schriften und sinnlichen Darstellungen keine Anwendung.

Der Artikel verlangt, daß die Schrift oder Darstellung zum Zwecke der Verbreitung oder Bekanntmachung im Publikum an mehrere Personen verkauft u. s. w. wurde. Es genügt deshalb nicht, daß sie an mehrere Personen verkauft wurde, es muß dies zugleich zu dem Zwecke, also in der besondern Absicht geschehen sein, die Schrift oder Darstellung hiedurch im Publikum zu verbreiten oder bekannt zu machen. — Wie viele Personen unter dem sowohl hier, als auch an manchen andern Stellen des Gesetzbuchs gebrauchten Ausdrucke „mehrere Personen" zu verstehen seien, ist im Gesetzbuche nicht bestimmt. Der frühere Entwurf hatte als Art. 7 folgende Bestimmung vorgeschlagen: „Wo sich das Gesetzbuch des Ausdrucks „Mehrere" bedient, genügt die Anzahl von Zweien. Zu einer Menschenmenge im Sinne des Gesetzbuchs wird eine Anzahl von wenigstens zehn Personen erfordert". Diese Bestimmung wurde aus dem Grunde abgelehnt, weil man solche gesetzliche Auslegungsregeln für unpassend, ja unter Umständen für geradezu bedenklich hielt. Man bemerkte, daß die hier in Rede stehende Bestimmung für einzelne Fälle ganz zweckmäßig sein möge, in solcher Allgemeinheit sich aber nicht aufstellen lasse und daß zudem die erste dieser Regeln offenbar dem gewöhnlichen Sprachgebrauche widerstreite. Der Entwurf von 1860 enthielt dann auch keine solche Bestimmung mehr. Es bleibt mithin dem Richter der That überlassen, in jedem einzelnen Falle nach der Natur des betreffenden Reats und den Umständen zu

entscheiden, ob das vom Gesetze in dieser Beziehung zum Thatbestande verlangte Erforderniß vorliege oder nicht.

Es führt mich dies noch zu einer allgemeinen Bemerkung. Ueberall da, wo das Gesetz keine Definition oder nähere Bestimmung enthält, sondern die Beurtheilung dem Richter für jeden einzelnen Fall frei gelassen hat, gehört die Entscheidung darüber, ob das betreffende gesetzliche Erforderniß vorliegt, ob also z. B. in unserm Falle der Verkauf an mehrere Personen stattgefunden hat, ob — um noch andere Beispiele zu erwähnen — die Körperverletzung mittels einer Waffe verübt, eine Handlung vor einer Menschenmenge begangen wurde, ob der Angeschuldigte die Handlung vorsätzlich begangen hat, ob ihm eine strafbare Fahrlässigkeit zu Last fällt u. s. w. zur Thatfrage, wie dies auch Art. 1 des zu Art. 6 angeführten Gesetzes vom 29. August 1848 für die dort behandelten Fälle bereits ausdrücklich ausgesprochen hat. Die Entscheidungen des Richters der That über diese Fragen sind deshalb auch der Kritik des Kassationshofes entrückt. Zwar erklärte der Staatsminister der Justiz, als diese Frage in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 3. Mai 1861 gelegenheitlich angeregt wurde, die hier angeregte Frage gehöre eigentlich in das Gebiet des Strafprozesses, sei daher nach den über das Verfahren geltenden Grundsätzen zu entscheiden und könne erst bei Erlassung einer neuen Strafprozeßordnung erschöpfend geregelt werden; bis dahin müsse dem obersten Gerichtshofe die von ihm bisher geübte Befugniß gewahrt bleiben, in jedem einzelnen Falle nach den dermalen bestehenden strafprozessualen Bestimmungen zu entscheiden, ob eine That- oder Rechtsfrage vorliege[1]). Allein dem entgegen ist zu bemerken, daß eben nach den dermalen bestehenden strafprozessualen Bestimmungen der Kassationshof, von dem Falle der Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten abgesehen, ein Urtheil nur dann vernichten kann, wenn durch dasselbe ein Gesetz verletzt, beziehungsweise unrichtig angewendet wurde. Hievon kann aber begreiflich dann nicht die Rede sein, wenn über die betreffende Frage eine gesetzliche Bestimmung gar nicht besteht, der Gesetzgeber vielmehr absichtlich dem Richter überlassen hat, dieselbe in jedem einzelnen Falle nach seiner eigenen Ueberzeugung zu beurtheilen.

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. in den Jahren 18⁵⁹/₆₁ Beil.Bd. II S. 434.

Art. 9.

Mit dem Ausdrucke „Inland, Inländer“ bezeichnet das Gesetzbuch das Königreich Bayern und die bayerischen Staatsangehörigen; unter der Benennung „Ausland, Ausländer“ sind alle übrigen Staaten und deren Angehörige verstanden.

Daß die Forensen nicht zu den Inländern zu zählen sind, ist nach unsern Verfassungsbestimmungen, insbesondere nach den Bestimmungen der ersten Verfassungsbeilage (Edikt über das Indigenat) zweifellos, wurde aber in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe vom 8. August 1860 noch ausdrücklich, namentlich von den beiden anwesenden Staatsministern, ausgesprochen[1]).

Art. 10.

Strafbare Handlungen der Inländer.

Inländer unterliegen den Bestimmungen der bayerischen Strafgesetze wegen aller von ihnen im In- oder Auslande verübten strafbaren Handlungen.

Wenn jedoch ein bayerischer Staatsangehöriger im Auslande eine durch die bayerischen Strafgesetze als strafbar bezeichnete Handlung verübt hat, welche nach den Gesetzen des Ortes der begangenen That nicht mit Strafe bedroht ist, so soll eine gerichtliche Verfolgung nur dann stattfinden, wenn die Handlung entweder absichtlich, um das bayerische Strafgesetz zu umgehen, außerhalb der Landesgränzen vorgenommen worden ist oder wenn sie gegen den König, den bayerischen Staat oder einen Angehörigen desselben gerichtet war.

Art. 11.

Kein Inländer darf einer ausländischen Behörde wegen einer strafbaren Handlung zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden.

Bezüglich dieser beiden Artikel, deren Wortlaut wohl kaum einen Zweifel zuläßt, kann ich mich kurz fassen.

Art. 11 ist ganz allgemein gefaßt und keinerlei Ausnahme gestattet. Es darf mithin ein Inländer unter keiner Voraussetzung einer

---

[1]) Verh. des Gesetzg.-Aussch. der K. d. Reichsr. vom Jahre 18⁵⁹/₆₁, Bd. I S. 10—12.

ausländischen Behörde zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden. Es darf dies insbesondere auch dann nicht geschehen, wenn der Inländer im Auslande erst während der daselbst gegen ihn eingeleiteten Untersuchung oder sogar erst nach seiner daselbst erfolgten Verurtheilung entwichen ist, ja selbst dann nicht, wenn der Inländer selbst seine Auslieferung verlangt.

Diese Bestimmung macht zur Wahrung der Rechtsordnung und der internationalen Beziehungen die weitere in Art. 10 Abs. 1 enthaltene Bestimmung nothwendig. Wenn wir den Inländer nicht ausliefern, so müssen wir ihn selbst strafrechtlich verfolgen und bestrafen. Wir thun dies in der Regel nach den bei uns geltenden Gesetzen. Eine Ausnahme findet sich im zweiten Absatze des Art. 10. Sie ist für den Fall gemacht, daß der Inländer im Auslande eine Handlung begangen hat, welche zwar nach unsern Gesetzen strafbar, nach den Gesetzen des Ortes der begangenen That aber nicht mit Strafe bedroht ist. In diesem Falle soll auch bei uns in der Regel eine strafrechtliche Verfolgung nicht eintreten. Es ist dies eine Ausnahme von dem im ersten Absatze ausgesprochenen Grundsatze und demnach strengstens zu interpretiren. Die Handlung darf deshalb, wenn diese Ausnahme Anwendung finden soll, am Orte der begangenen That überhaupt nicht mit Strafe bedroht sein. Ist sie mit Strafe, jedoch mit einer mildern, bedroht, so ist dies ohne Einfluß. Es findet auch in diesem Falle die Bestimmung des ersten Absatzes unbedingt Anwendung und die Handlung wird nicht nach dem mildern ausländischen, sondern nach unserm strengern Gesetze beurtheilt. Gleiches ist z. B. dann der Fall, wenn die Handlung nach dem Gesetze des Ortes der begangenen That verjährt ist, nach dem unsrigen aber nicht, wenn das dortige Gesetz eine Einschreitung von Amtswegen ausschließt, das unsrige aber gestattet u. s. w. Mit einem Worte, diese Ausnahme findet nur dann Anwendung, wenn die in Rede stehende Handlung nach den Gesetzen des Ortes der begangenen That überhaupt nicht mit Strafe bedroht ist. In diesem und nur in diesem Falle unterbleibt bei uns die gerichtliche Verfolgung. Ist dies nicht der Fall, so findet bei uns gerichtliche Verfolgung, und zwar ganz nach Maßgabe unserer Gesetze, statt.

Von der so eben besprochenen Ausnahme macht Art. 10 selbst wieder einige Ausnahmen, indem in den am Schlusse des Artikels

angegebenen Fällen der Inländer wegen einer im Auslande verübten Handlung selbst dann bei uns verfolgt wird, wenn die Handlung nach den Gesetzen des Ortes der begangenen That nicht mit Strafe bedroht ist. Es versteht sich von selbst, daß in diesen Fällen das in Abs. 1 ausgesprochene Prinzip vollständig zur Geltung kommt, die Handlung mithin in jeder Beziehung nach unsern Gesetzen zu beurtheilen ist.

Der erste dieser Fälle wurde anfänglich von der Majorität des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten gestrichen. Man gab aber nach, als nicht nur die Staatsregierung, sondern auch der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Reichsräthe auf dieser Bestimmung entschieden beharrte[1]).

Art. 12.

Strafbare Handlungen der Ausländer.

Ausländer werden — soweit nicht Staatsverträge oder die Grundsätze des Völkerrechts ein Anderes bestimmen — nach den Vorschriften der bayerischen Strafgesetze bestraft, wenn sie entweder im Inlande eine strafbare Handlung begangen oder außerhalb der bayerischen Landesgränzen sich einer solchen gegen den König, den bayerischen Staat oder einen Angehörigen desselben schuldig gemacht haben.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind einfach. Als Regel ist aufgestellt, daß der Ausländer, der sich bei uns einer strafbaren Handlung schuldig macht, eben so strafrechtlich verfolgt und bestraft wird, wie der Inländer. Es kommt dabei auf die Natur der strafbaren Handlung durchaus nichts an. Der Ausländer, der sich z. B. in Bayern einer hoch- oder landesverrätherischen Handlung gegen den bayerischen Staat oder einer Majestätsbeleidigung gegen den König von Bayern schuldig macht, wird eben so bestraft, wie der Inländer, obgleich er durch seine Handlung besondere aus der Staatsangehörigkeit beziehungsweise dem Unterthansverhältnisse entspringende Pflichten nicht verletzt hat. Allein wir gehen noch weiter, indem wir den Ausländer auch wegen der im Auslande begangenen strafbaren Handlungen nach den Vorschriften unserer Strafgesetze dann bestrafen, wenn die Handlung gegen

---

[1]) Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. im Jahre $18^{54}/_{55}$, Bd. I S. 15, 84—89, 91 u. 92; Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Reichsr. während der Jahre 1856, 1857 u. 1858 S. 77—90; Verh. der K. d. Abg. in den Jahren $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 283 u. Beil.Bd. III S. 197.

den König, gegen den bayerischen Staat oder gegen einen Angehörigen desselben gerichtet war. Der Staat ist hiezu nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, da er sich und seine Angehörigen zu schützen nicht nur ein Recht, sondern auch die Pflicht hat.

Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen ist nur für den Fall gemacht, daß Staatsverträge oder die Grundsätze des Völkerrechts ein Anderes bestimmen. Gegenwärtig bestehen solche Staatsverträge in Bayern nicht, indem darin, daß Untersuchungen gegen Würtemberger, welche sich im Auslande einer strafbaren Handlung gegen Bayern oder dessen Angehörige schuldig machten, an die würtembergischen Gerichte zur Einschreitung dann hinausgegeben werden, wenn der Beschuldigte in Bayern wirksam nicht verfolgt werden kann, begreiflich eine wirkliche Ausnahme von den hier getroffenen Bestimmungen nicht liegt. — Was die eine Ausnahme machenden Grundsätze des Völkerrechts betrifft, so bestehen diese in der den Gesandten, ihrem Personale, ihrer Familie und ihrer Dienerschaft zukommenden Exterritorialität. Dieselbe kommt allen Klassen von Gesandten, nicht aber den Konsuln zu.

Art. 13.

Ist Jemand wegen einer nach den bayerischen Strafgesetzen strafbaren Handlung bereits von einem zuständigen ausländischen Gerichte rechtskräftig freigesprochen oder verurtheilt worden, so findet wegen derselben That in Bayern kein gerichtliches Verfahren mehr statt, ausgenommen Wirkung der Aburtheilung im Auslande.

1) **wenn im Falle der Verurtheilung die von dem ausländischen Gerichte ausgesprochene Strafe nicht oder nicht vollständig zum Vollzuge gekommen,**
2) **wenn die im Auslande abgeurtheilte strafbare Handlung eine der in den Artikeln 101, 102, 108, 109, 110, 112, 113, 121, 122, 123, 124, 136, 137, 138, 139, 161 Abs. 2, 169, 170, 171, 172, 173, 185, 186 und 189 oder eine der im vierundzwanzigsten Hauptstücke bezeichneten ist.**

Erfolgt in einem dieser Ausnahmsfälle von dem zuständigen bayerischen Gerichte ein verurtheilendes Erkenntniß, so ist hiebei auf die Strafe, welche der Schuldige wegen der nämlichen Handlung bereits im Auslande erlitten hat, in der Art Rücksicht zu nehmen,

daß die nach den bayerischen Gesetzen verwirkte Strafe zwar im Urtheile ausgesprochen, aber nach Umständen für theilweise oder gänzlich erstanden erklärt wird.

Handelt es sich um ein in den bayerischen Strafgesetzen mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen, und hat der Schuldige wegen desselben im Auslande bereits eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder darüber erstanden, so ist auf lebenslängliches Zuchthaus zu erkennen.

Dieser Artikel ist, und zwar absichtlich, ganz allgemein gefaßt, indem er auf Inländer und auf Ausländer, welche nach den vorhergehenden Artikeln bei uns strafrechtlich verfolgt werden können, gleichmäßige Anwendung findet. Er bestimmt, daß die betreffende Person, von den in Ziff. 2 aufgezählten strafbaren Handlungen abgesehen, bei uns gerichtlich dann nicht verfolgt werden soll, wenn sie wegen der in Rede stehenden That bereits von einem zuständigen ausländischen Gerichte rechtskräftig freigesprochen oder verurtheilt und im letztern Falle die gerichtlich ausgesprochene Strafe auch vollständig vollzogen worden ist.

Das Gesetz verlangt im Falle der Freisprechung eine wirkliche Freisprechung; eine bloße Einstellung des Verfahrens oder eine bloße Entlassung von der Instanz, wo eine solche noch besteht, oder eine ähnliche Verfügung steht also der strafrechtlichen Verfolgung bei uns nicht im Wege [1]). Für den Fall der im Auslande erfolgten Verurtheilung verlangt das Gesetz nichts weiter, als den vollständigen Vollzug der gerichtlich ausgesprochenen Strafe. Die Größe dieser Strafe, ob sie mit der bei uns angedrohten im Verhältnisse steht, ist ohne Einfluß. Wenn also auch die im Auslande verhängte Strafe weit geringer, als die bei uns gesetzlich angedrohte ist, weil z. B. das zur Anwendung gekommene ausländische Strafgesetz die Handlung nur als Vergehen ansieht, während sie nach unserm Gesetze Verbrechen ist, so findet dennoch bei uns keine nochmalige Verfolgung statt. Die Strafe muß aber **vollständig** zum Vollzuge gekommen sein. Ist auch selbst nur ein Theil, und zwar selbst ein verhältnißmäßig nur ganz geringer Theil der Strafe im Auslande nicht vollzogen worden, so findet bei uns nochmalige gerichtliche Verfolgung und Bestrafung statt. Auf den

[1]) Verh. d. K. d. Abg. im Jahre 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II, S. 129.

Grund, warum die Strafe im Auslande nicht vollständig vollzogen wurde, kommt hiebei durchaus nichts an. Insbesondere findet deshalb bei uns ein nochmaliges gerichtliches Verfahren auch dann statt, wenn dem Verurtheilten ein Theil der Strafe von Seite des fremden Staatsoberhauptes auf dem Gnadenwege erlassen wurde und lediglich hierin der Grund des Nichtvollzugs dieses Theils der Strafe liegt. Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten wollte früher die Begnadigung dem Strafvollzuge in dieser Beziehung gleichstellen. Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Reichsräthe, so wie die Staatsregierung gingen jedoch hierauf nicht ein, weshalb der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten auf seiner Modifikation nicht weiter bestand [1]).

Von der vorbesprochenen Bestimmung ist in Ziff. 2 eine allgemeine Ausnahme für den Fall gemacht, daß es sich um eines der hier bezeichneten Reate handelt. Eine Ausdehnung dieser Ausnahme auf andere strafbare Handlungen ist natürlich durchaus unstatthaft.

Was nun die zwei letzten Absätze betrifft, so setzen dieselben voraus, daß der Schuldige wegen der nämlichen That nicht nur im Auslande bereits gestraft worden ist, sondern auch die daselbst gegen ihn verhängte Strafe bereits ganz oder theilweise erstanden hat. Von dem im letzten Absatze vorgesehenen Falle abgesehen, ist in diesen Fällen trotzdem und ohne Rücksicht auf die im Auslande erstandene Strafe bei uns die volle Strafe nach Maßgabe unserer Gesetzgebung auszusprechen. Jedoch kann nach Umständen diesem Urtheile ein weiterer gerichtlicher Ausspruch beigefügt werden, durch welchen die bei uns neuerdings erkannte Strafe für theilweise oder gänzlich erstanden erklärt wird. Von dem in Abs. 3 vorgesehenen Falle abgesehen, überläßt das Gesetz das Maß der Rücksichtnahme auf die im Auslande bereits erlittene Strafe in jedem einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen, da die in den verschiedenen Strafgesetzgebungen bestehende Verschiedenheit der Strafarten die Vorschrift genauer gleichsam arithmetisch bestimmter Abrechnungsregeln nicht zuläßt. Die Natur der strafbaren Handlung darf aber durch diese Rücksicht auf die im Auslande erlittene

[1]) Verh. des Ges.Aussch. der K. d. Abg. im Jahre $18^{56}/_{57}$, Bd. I S. 16 u. 17, 91—93 u. Bd. II S. 226; des Aussch. d. K. d. Reichsr. während der Jahre 1856, 1857 u. 1858, S. 93 u. 94, Beil. I S. 33—35; der K. d. Abg. in den Jahren $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 130 u. Beil.Bd. III S. 4.

Strafe nie geändert werden. Wird z. B. Jemand wegen einer Handlung, wegen welcher er bereits im Auslande eine vierjährige Freiheitsstrafe erlitten hat, bei uns zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt, so kann das Gericht je nach den Umständen, nämlich nach der größern oder geringern Härte der erlittenen Strafe im Vergleiche zu unserer Zuchthausstrafe, wohl 3, 4 oder 5 Jahre der erkannten Zuchthausstrafe als bereits erstanden erklären, es kann aber die Zuchthausstrafe nicht in Gefängnißstrafe umwandeln. Bleibt also hiernach vielleicht auch nur mehr ein Jahr Freiheitsstrafe zu erstehen, so ist diese Strafe im angenommenen Falle doch immer Zuchthausstrafe und die Handlung Verbrechen [1]).

Man vergleiche übrigens Art. 45.

Art. 14.

Vorbehalt der Retorsion.

Hinsichtlich aller gegen Ausländer oder auswärtige Staaten gerichteten strafbaren Handlungen kann durch königliche Verordnung eine gelindere Bestrafung, als sie die bayerischen Strafgesetze bestimmen, oder auch gänzliche Straflosigkeit retorsionsweise vorgeschrieben werden, wenn dies zur Wahrung der Rechte des bayerischen Staates oder seiner Angehörigen aus Anlaß der Gesetzgebung oder der Regierungsmaßregeln auswärtiger Staaten erforderlich erscheint.

Der Wortlaut dieses Artikels ist klar. Ob die Voraussetzungen, welche der Artikel verlangt, vorliegen, ist lediglich der Erwägung des Königs überlassen und den Gerichten steht eine weitere Prüfung in dieser Beziehung nicht zu. Durch die Verordnung kann nur eine gelindere Bestrafung oder Straflosigkeit vorgeschrieben werden, sonstige Aenderungen, sowie die Aufstellung neuer Strafbestimmungen sind nicht gestattet. Ob die That von einem Inländer oder von einem Ausländer begangen wurde, ist gleichgiltig, sie muß nur gegen den betreffenden auswärtigen Staat oder einen Angehörigen desselben gerichtet gewesen sein [2]).

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. im Jahre 18⁵⁹/₆₀, Beil.Bd. II S. 129 u. 130 u. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. im Jahre 18⁵⁹/₆₁, Bd. I S. 93.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. im Jahre 18⁵⁹/₆₀, Beil.Bd. II S. 130 und des Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. im Jahre 18⁵⁹/₆₁, Bd. I S. 17, 18 u. 93.

Zweites Hauptstück.

Die einzelnen Strafarten.

Art. 15.

Die Todesstrafe wird mittels Enthauptung in Gegenwart einer Gerichtskommission und eines Beamten der Staatsanwaltschaft in einem geschlossenen Raume vollzogen. Todesstrafe.

Außerdem sind von dem Gemeindevorstande des Ortes, an welchem die Hinrichtung stattfindet, aus den Vertretern der Gemeinde oder aus anderen achtbaren Bürgern 24 Personen zu berufen, um als Urkundspersonen der Hinrichtung beizuwohnen. Für die Nichterscheinenden bezeichnet die Gerichtskommission sofort Ersatzmänner. Eine Verpflichtung, der Hinrichtung beizuwohnen, besteht übrigens weder für die von dem Gemeindevorstande Berufenen, noch für die von der Gerichtskommission bezeichneten Ersatzmänner. Durch ihr Nichterscheinen wird die Hinrichtung nicht aufgehalten.

Endlich ist einem oder zwei Geistlichen von der Confession des Verurtheilten, sowie dem Vertheidiger der Zutritt zu gewähren. Aus besondern Gründen kann derselbe auch anderen Personen gestattet werden.

Der Vollzug der Todesstrafe wird durch das Läuten einer Glocke angekündigt, welches bis zum Schlusse der Hinrichtung anzudauern hat.

Abs. 1 bestimmt blos, daß die Todesstrafe m i t t e l s E n t h a u p t u n g vollzogen werde, ohne das hiebei zu gebrauchende Instrument näher zu bezeichnen. Es ist dies absichtlich geschehen, indem man die Bestimmung des Instrumentes dem Verordnungswege vorbehalten wollte [1]).

Besondere Eigenschaften sind bei denjenigen, welche von dem Gemeindevorstande oder der Gerichtskommission bezeichnet werden, um als Urkundspersonen der Hinrichtung beizuwohnen, im Gesetze nicht verlangt. Durch den Ausdruck „achtbare Bürger" sollten die Ge-

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. im Jahre 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 130 und des Gesetzg.Aussch. der K. der Reichsr. vom Jahre 18$^{59}/_{61}$, Bd. II S. 121 u. 122.

meindevorstände und Gerichtskommissionen lediglich darauf aufmerksam gemacht werden, daß der Ernst des Aktes erfordert, solche Personen zu bezeichnen, welche die Achtung ihrer Mitbürger genießen, und es ist insbesondere der Ausdruck „Bürger" keineswegs im streng staatsrechtlichen, sondern im weitern vulgären Sinne zu nehmen, wornach darunter alle am Orte wohnenden selbstständigen Personen männlichen Geschlechts verstanden werden.

Die in Abs. 3 vorausgesetzte Erlaubniß hat selbstverständlich die Gerichtskommission zu ertheilen.

Art. 16.

Zuchthausstrafe.

Die Zuchthausstrafe kann auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit zuerkannt werden, im letzteren Falle nicht auf mehr als zwanzig und nicht auf weniger als vier Jahre.

Wo Zuchthausstrafe von weniger als vier Jahren zuzuerkennen wäre, ist auf Gefängnißstrafe von gleicher Dauer zu sprechen.

Die lebenslängliche Zuchthausstrafe ist nach unserm Gesetzbuche keine besondere Strafart, sondern unterscheidet sich von der zeitlichen Zuchthausstrafe nur in der Zeitdauer. Das absolute Maximum der Zuchthausstrafe überhaupt ist deshalb die Lebensdauer des Verurtheilten, während vier Jahre das absolute Minimum bilden. Es besteht hiebei nur das Eigenthümliche, daß die auf eine bestimmte Anzahl von Jahren zuerkannte Zuchthausstrafe nicht über zwanzig Jahre gesteigert werden kann. Hiernach ist die im besondern Theile gebrauchte Ausdrucksweise leicht verständlich. Ist z. B. eine Handlung mit Zuchthausstrafe *bis zu acht Jahren* bedroht, so kann das Gericht dieselbe zwischen dem absoluten Minimum und dem für die Handlung besonders festgesetzten Maximum, also zwischen 4 und 8 Jahren ausmessen. Bestimmt das Gesetz für eine Handlung die Strafe auf Zuchthaus *nicht unter 12 Jahren*, so kann das Gericht die Strafe zwischen dem hier besonders festgesetzten Minimum von 12 Jahren und dem absoluten Maximum, nämlich der Zuchthausstrafe auf Lebensdauer, ausmessen, wobei es nur in der Weise beschränkt ist, daß es, wenn es von seiner Befugniß, auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen, keinen Gebrauch

machen will, nur auf eine Zuchthausstrafe von höchstens 20 Jahren erkennen kann[1]).

Absatz 2 findet seine Ergänzung in dem bereits besprochenen Art. 2.

Art. 17.

Die Strafe des Gefängnisses kann mit Ausnahme der in den Artikeln 77, 164 und 167 bestimmten Fälle nicht auf mehr als fünf Jahre und nicht auf weniger als einen Tag zuerkannt werden. Gefängnißstrafe.

Dieser Artikel ist an und für sich klar. Ist eine Handlung unbedingt mit Gefängnißstrafe bedroht, ohne daß das Gesetz über deren Dauer etwas Näheres sagt, so kann das Gericht sie zwischen dem absoluten Minimum von einem Tage und dem absoluten Maximum von fünf Jahren ausmessen. Gebraucht das Gesetz den Ausdruck „Gefängniß bis zu zwei Jahren“, so ist dieselbe zwischen einem Tage und zwei Jahren, und gebraucht es den Ausdruck „Gefängniß nicht unter zwei Jahren“, so ist sie zwischen zwei und fünf Jahren auszumessen.

Art. 18.

Die Gefängnißstrafe ist, wenn sie die Dauer von zwei Monaten nicht übersteigt, in den Bezirksgerichtsgefängnissen, außerdem in besonders hiezu eingerichteten Gefangenanstalten zu vollziehen.

Wird Gefängnißstrafe nicht über sechs Monate zuerkannt, so kann das Gericht, wenn es dies den Umständen angemessen erachtet, im Strafurtheile anordnen, daß die Strafe in einem Bezirksgerichtsgefängnisse zu erstehen sei.

Wird eine die Dauer von zwei Jahren übersteigende Gefängnißstrafe gegen eine Person erkannt, welche zugleich der in Art. 28 bezeichneten Rechte ganz oder zum Theile verlustig erklärt wird, oder diese Rechte schon durch eine frühere Verurtheilung ganz oder theilweise verwirkt hat, so kann das Gericht, soferne es dies nach der Persönlichkeit des Verurtheilten und nach der Beschaffenheit der

---

[1]) Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Reichsr. von $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 72 u. 73 und Bd. II S. 122—125 und Verh. d. K. d. Abg. in den Jahren $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. III S. 421.

That für angemessen erachtet, im Strafurtheile anordnen, daß die Strafe im Zuchthause vollzogen werde.

In Bezug auf den Vollzug der Gefängnißstrafe unterscheidet das Gesetz vor Allem zwischen solchen Gefängnißstrafen, welche die Dauer von zwei Monaten übersteigen, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Letztere werden, von besondern Ausnahmsbestimmungen (vgl. z. B. Art. 80) abgesehen, immer in den Bezirksgerichtsgefängnissen, d. h. in einer Abtheilung des am Bezirksgerichte befindlichen im Uebrigen vorzugsweise zur Haft der Untersuchungsgefangenen bestimmten Gefängnisses, vollzogen. Uebersteigt die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Monaten, so ist sie in der Regel in einer zum Vollzuge von Gefängnißstrafen besonders eingerichteten Gefangenanstalt zu vollziehen. Hievon kann aber das Gericht in doppelter Richtung, nämlich die in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichneten Ausnahmen machen. Diese Anordnungen können nur im Strafurtheile selbst, also nicht nachträglich getroffen werden. Sie bilden einen Theil des Strafurtheils und es ist deshalb auch der Richter zweiter Instanz befugt, einerseits solche Anordnungen selbst zu treffen und anderseits die vom Richter erster Instanz getroffenen abzuändern. Dem Kassationshofe aber steht begreiflich dann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, eine weitere Kritik der richterlichen Anordnungen nicht zu, da, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, die weitere Würdigung der Verhältnisse dem richterlichen Ermessen anheim gegeben ist.

Man war allseitig darüber einig, daß die durch Abs. 3 gestattete Anordnung nur gegen solche Personen zulässig sei, welche entweder in dem nämlichen Strafurtheile der in Art. 28 bezeichneten Rechte ganz oder zum Theile verlustig erklärt werden oder dieser Rechte im Augenblicke der Anordnung in Folge einer frühern Verurtheilung bereits ganz oder theilweise verlustig sind, daß mithin diese Anordnung gegen solche Personen nicht getroffen werden könne, welche diese Rechte zwar früher in Folge einer Verurtheilung verloren hatten, dieselben aber durch Rehabilitation, Amnestie oder in ähnlicher Weise wieder erlangt haben. Um dies ganz zweifellos auszudrücken, wurde in der Ausschußsitzung vom 18. Dezember 1856 beschlossen, die früher beschlossene Fassung „oder diese Rechte schon früher in Folge einer Verurtheilung zur Zuchthausstrafe v e r l o r e n h a t“ dahin abzuändern: „oder dieser Rechte schon in Folge einer frühern Verurtheilung zur Zuchthausstrafe

verlustig ist"[1]). Der spätere Entwurf wählte die jetzt in das Gesetzbuch übergegangene Fassung „diese Rechte schon .... verwirkt hat". Dieselbe wurde nicht beanstandet, weil sie unzweifelhaft das Nämliche ausdrückt, was man früher ausdrücken wollte. Auch nach dieser Fassung kann die fragliche Anordnung nur gegen solche Personen getroffen werden, welche jetzt der in Art. 28 bezeichneten Rechte ganz oder theilweise verlustig sind. Sie ist unzulässig gegen denjenigen, welcher diese Rechte durch Rehabilitation, Amnestie oder dergleichen inzwischen wieder erlangt hat, wenn er nicht neuerdings in dem Strafurtheile derselben wieder verlustig erklärt wird. — In einer andern Richtung weicht allerdings die heutige Fassung von der frühern wesentlich ab. Die in der frühern Fassung enthaltenen Worte: „zur Zuchthausstrafe" sind nämlich weggeblieben. Die heutige Fassung ist allgemein und setzt nur überhaupt voraus, daß derjenige, gegen welchen die fragliche Anordnung getroffen werden soll, die in Art. 28 bezeichneten Rechte schon durch eine frühere Verurtheilung ganz oder theilweise verwirkt hat, wobei es ganz gleichgiltig ist, ob dies durch Verurtheilung in eine Zuchthaus- oder in eine Vergehensstrafe geschehen ist.

Daß die Strafe trotz der Anordnung, daß sie im Zuchthause zu vollziehen sei, Vergehensstrafe bleibt, ist selbstverständlich.

Der dritte Absatz des Art. 18 wurde sowohl inner- als außerhalb der Gesetzgebungsausschüsse vielfach beanstandet. Ich will deshalb den Hauptgrund, der die Majorität veranlaßte, ihm in seiner heutigen Fassung zuzustimmen, um so mehr angeben, als darin zugleich ein Fingerzeig für den Vollzug liegt. Die Majorität legte einen großen Werth darauf, daß bei dem Vollzuge der Freiheitsstrafen dahin gewirkt werde, die Sträflinge möglichst zu bessern. Auf vollständige Durchführung des Systems der Einzelnhaft ist aus verschiedenen Gründen jedenfalls in der nächsten Zeit noch nicht zu rechnen. Es erscheint deshalb in hohem Grade wünschenswerth, ja geradezu nothwendig, wo möglich Alles zu beseitigen, was der Erreichung des angegebenen Zweckes hinderlich ist oder gar eine Verschlechterung der Sträflinge in der Strafanstalt befürchten läßt. Nun lehrt aber die Erfahrung, daß nichts verderblicher auf die Sträflinge wirkt, als das Zusammensein mit durch und durch verdorbenen Menschen, und daß es bei dem Systeme

---

[1]) Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. von 18⁵⁹/₆₁, Bd. I S. 143.

der gemeinsamen Haft kein Mittel gibt, diesen schädlichen Einfluß vollständig zu beseitigen. Es ist dies bei uns um so mehr zu erwägen, als unser Strafgesetzbuch den Begriff des Vergehens ziemlich weit ausdehnt und in Folge dessen auch höchst verdorbene und gefährliche Menschen nicht selten zu bloßer Gefängnißstrafe werden verurtheilt werden. Solche Menschen und damit ihren schädlichen Einfluß aus den zum Vollzuge der Gefängnißstrafen in der Regel bestimmten Gefangenanstalten zu entfernen, ist der eigentliche Zweck dieser Gesetzesbestimmung. Eine Schärfung der Strafe war durchaus nicht beabsichtigt, wie ja alle Schärfungen der Gefängnißstrafe in unserm Gesetzbuche grundsätzlich ausgeschlossen sind. Die Gerichte werden demnach der Absicht des Gesetzgebers dadurch entsprechen, daß sie von dem ihnen durch diese Bestimmung eingeräumten Rechte wenigstens vorzugsweise nur zu dem angegebenen Zwecke Gebrauch machen.

Art. 19.

Strafvollzug in einer Festung.

Die Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe ist in einer Festung zu vollziehen, wenn das Gericht solches der Bildungsstufe oder den bürgerlichen Verhältnissen des Verurtheilten, sowie den besonderen Umständen der That oder der derselben zu Grunde gelegenen Gesinnung angemessen findet und in dem Strafurtheile anordnet.

Durch den Vollzug einer Freiheitsstrafe in einer Festung wird die Natur der Strafe nicht geändert. Man kann deshalb von „Festungsstrafe" nicht mehr reden[1]). Der Vollzug in einer Festung soll nach Art. 19 kein Privilegium einzelner Klassen der Gesellschaft oder einzelner Stände sein, sondern die Gerichte haben alle Verhältnisse, nämlich nicht blos die Bildungsstufe und die bürgerlichen Verhältnisse des Verurtheilten, sondern auch die besondern Umstände der That und die derselben zu Grunde gelegenen Gesinnungen, zu würdigen und hiernach ihre Entscheidung zu treffen. Hat der Verurtheilte durch seine That oder durch deren besondere Umstände eine gemeine oder gar eine niederträchtige Gesinnung an den Tag gelegt, so hat der Strafvollzug in der gewöhnlichen Strafanstalt zu geschehen, wenn gleich der Verurtheilte den höchsten Ständen angehört oder auf einer noch so

[1]) Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Reichsr. von $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 24 u. 25.

heren Bildungsstufe steht. Sein Stand und seine Bildungsstufe allein geben ihm kein Recht, den Vollzug der gegen ihn erkannten Strafe in einer Festung zu verlangen. — Was zum vorigen Artikel über die Zuständigkeit bemerkt wurde, findet auch hier Anwendung[1]).

Art. 20.

Die Arreststrafe kann nicht auf mehr als zwei und vierzig Tage und nicht auf weniger als einen Tag zuerkannt werden. Arreststrafe.

Sie ist in den Polizeigerichtsgefängnissen zu vollziehen.

Dieser Artikel handelt natürlich nur von derjenigen Arreststrafe, mit welcher die dem strafrechtlichen Gebiete angehörigen Uebertretungen bedroht sind. Die auf die Arreststrafe als Polizeistrafe bezüglichen Bestimmungen finden sich im Polizeistrafgesetzbuche Art. 4 ff.

Der Ausdruck „Polizeigerichtsgefängnissen" wurde statt des im Entwurfe gebrauchten Ausdruckes „Polizeigefängnissen" deshalb gewählt, um bestimmt auszudrücken, daß damit ein bei dem Polizeigerichte bestehendes Gefängniß, nicht das Detentionslokal der Polizeibehörde gemeint sei[2]).

Art. 21.

Die Arreststrafe kann in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen auf beistimmendes Gutachten des Gerichtsarztes durch richterliches Erkenntniß geschärft werden

1) **mittels Dunkelarrestes, welcher jedoch nicht auf länger als 24 Stunden ohne Unterbrechung verhängt und nicht vor Ablauf einer Zwischenzeit von acht Tagen wiederholt werden darf;**
2) **mittels Beschränkung der Kost des Verurtheilten auf Wasser und Brod am je dritten Tage;**
3) **mittels Verbindung der unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Schärfungsarten.**

Mit dem Dunkelarreste ist Einzelnhaft verbunden.

Die auf Wasser und Brod beschränkten Gefangenen sind von

---

[1]) Verh. der K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 133 u. 134 u. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. von $18^{56}/_{57}$, Bd. I S. 25, 26, 140 u. 141.

[2]) Verh. der K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 131.

denen, welchen warme Kost gereicht wird, an den betreffenden Tagen zu trennen.

Die Strafschärfung kann für die ganze Dauer oder für kürzere Abschnitte der Strafzeit erkannt werden.

Die Schärfung soll die Arreststrafe intensiver machen, mithin in Fällen ganz besonderer Rohheit oder Verdorbenheit und nicht, wie dies im diesseitigen Bayern in der Regel jetzt geschieht, zum Zwecke der Abkürzung der Strafe angewendet werden. Das Maximum der im betreffenden Falle zulässigen Arreststrafe wird also durch die Schärfung nicht gemindert.

Daß andere als die im Gesetze aufgezählten Schärfungsarten nicht angewendet werden dürfen, versteht sich von selbst.

Art. 22.

Berechnung der Freiheitsstrafen.

Die Dauer der Zuchthausstrafe wird nach Jahren und Monaten, die Dauer der Gefängnißstrafe nach Jahren, Monaten und Tagen, die Dauer der Arreststrafe nach Tagen ausgemessen.

Hiebei wird der Tag zu 24 Stunden, der Monat zu 30 Tagen, das Jahr aber nach dem Kalender gerechnet.

Bruchtheile eines Monats bei der Zuchthausstrafe und eines Tages bei der Gefängniß- und bei der Arreststrafe, wo sich solche nach den Vorschriften über Ausmessung der Strafen ergeben würden, sind außer Ansatz zu lassen.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind klar, und ich kann mich deshalb auf die Berichtigung einer hieher gehörigen Bemerkung Stenglein's[1]) beschränken. Dieselbe sagt, die Bestimmung des gegenwärtigen Artikels über Berechnung der Zuchthausstrafe schließe nicht aus, daß auch Bruchtheile von Jahren im Urtheile bestimmt werden, welche wie die ganzen Jahresfristen nach dem Kalender berechnet werden müssen. Es steht dies mit dem klaren Wortlaute des Gesetzes im Widerspruche, der deutlich dahin geht, daß die Dauer der Zuchthausstrafe nach Jahren und Monaten ausgemessen und daß hiebei, d. h. in allen in Abs. 1 erwähnten Fällen, der Monat zu 30 Tagen, das Jahr aber nach dem Kalender gerechnet wird. Also nur volle Jahre sind nach dem Kalender zu rechnen, kürzere Zeiträume aber müssen

---

[1]) Commentar über das Strafgesetzbuch Bd. I S. 444.

in Monaten ausgedrückt werden, die nicht nach dem Kalender, sondern zu 30 Tagen gerechnet werden. Es darf deshalb z. B. der Richter nicht auf auf 6½ Jahre Zuchthaus, sondern er muß, wenn er bei der Ausmessung auf eine solche Strafe kommt, auf 6 Jahre und 6 Monate Zuchthaus erkennen, so daß die Strafzeit in einem solchem Falle 6 Kalenderjahre und 180 Tage beträgt, mithin nach Umständen 1—4 Tage weniger, als 6½ Jahre nach dem Kalender gerechnet.

Art. 23.

Ist der Verurtheilte auf freiem Fuße, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage, an welchem er sich zur Erstehung seiner Strafe stellt. Stellt er sich nicht freiwillig, so wird der Anfang der Strafzeit von der Einlieferung in den Strafort an gerechnet.

Ist der Verurtheilte in Haft, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage der Rechtskraft des Urtheils. Hat jedoch blos der Staatsanwalt gegen ein verurtheilendes Erkenntniß ein Rechtsmittel ergriffen, welches von dem höheren Gerichte verworfen oder von dem Staatsanwalte später selbst zurückgenommen wurde, so wird die Strafzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden wäre, wenn der Staatsanwalt dieses Rechtsmittel nicht ergriffen hätte.

Muß der Verurtheilte nach bereits angetretener Strafe wegen Körper- oder Geisteskrankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Heilanstalt gebracht werden, so wird die Dauer seines Aufenthaltes in der letztern in die Strafzeit eingerechnet.

Nach diesem Artikel muß vorerst unterschieden werden, ob sich der Verurtheilte auf freiem Fuße oder in Haft befindet. Im ersteren Falle sind wieder zwei Fälle denkbar. Der Verurtheilte stellt sich entweder freiwillig oder er thut dies nicht. Stellt er sich freiwillig, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage, an welchem er sich zur Erstehung seiner Strafe stellt. Stellt er sich nicht freiwillig, so wird der Anfang der Strafzeit nicht von der Verhaftung, sondern erst von der Einlieferung in den Strafort an gerechnet. Es wird mithin die Zeit des Transportes an den Strafort in die Strafzeit nicht eingerechnet.

Befindet sich der Verurtheilte in Haft, so beginnt die Strafzeit in der Regel mit dem Tage der Rechtskraft des Urtheils, wenn er auch aus irgend welcher Ursache erst später in den Strafort gebracht wird. Ob und unter welchen Voraussetzungen und in wie weit die Einreichung

eines Gnadengesuches die Verbringung des Verurtheilten in den Strafort aufschiebt, ist lediglich der Bestimmung des Königs überlassen, da kein Gesetz der Einreichung eines Gnadengesuches einen Suspensiveffect einräumt. Wird aber auch aus diesem Grunde, sei es überhaupt, sei es unter gewissen Voraussetzungen, die Verbringung des Verurtheilten in den Strafort aufgeschoben, so darf deshalb der Anfang der Strafzeit nicht verschoben werden.

Eine wichtige Ausnahme von der so eben besprochenen Regel enthält Abs. 2 des Art. 23 in seinem zweiten Satze. Die hier enthaltene Bestimmung ist, da es sich um eine Ausnahme handelt, strengstens zu interpretiren und eine Ausdehnung auf andere Fälle durchaus unstatthaft. Hat also sowohl der Staatsanwalt als auch der Verurtheilte ein Rechtsmittel ergriffen, so ist die in Rede stehende Bestimmung nicht anwendbar, wenn gleich z. B. der Staatsanwalt die Berufung zuerst und der Verurtheilte dieselbe erst später angemeldet hat und aus den Umständen sich klar ergibt, daß der Verurtheilte ein Rechtsmittel nicht ergriffen haben würde, wenn der Staatsanwalt dies nicht vorher gethan hätte.

In dem im dritten Absatze vorgesehenen Falle wird der Strafvollzug nicht unterbrochen, weshalb denn auch der Sträfling während seines Aufenthaltes in der Heilanstalt den dort noch anwendbaren Ueberwachungsmaßregeln und Beschränkungen, wie z. B. denjenigen, welche in Bezug auf Eidesfähigkeit und Vermögensdispositien für die Dauer der Strafzeit eintreten, unterworfen bleibt. Es findet mithin die Bestimmung des dritten Absatzes dann keine Anwendung, wenn, was unter Umständen allerdings geschehen kann, der Strafvollzug wegen Körper- oder Geisteskrankheit vollständig unterbrochen, wenn der Sträfling einstweilen ganz nach Haus oder in eine von ihm oder seinen Angehörigen frei gewählte Anstalt ohne alle Ueberwachung oder sonstige Beschränkung entlassen wird.

Ist der Strafvollzug aus irgend einem Grunde, z. B. in Folge eines Gnadenaktes, Entweichung des Sträflings u. dgl. unterbrochen worden, so finden in Beziehung auf den Wiederbeginn der Strafzeit die Bestimmungen des ersten Absatzes des Art. 23 gleichmäßig Anwendung [1]).

[1]) Verh. d. K. d. Abg. im Jahre 18$^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 134, des Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. im Jahre 18$^{56}/_{57}$, Bd. I S. 27 u. 143—145, des Gesetzg.-Aussch. der K. d. Reichsr. in den Jahren 18$^{56}/_{58}$, S. 143—145 und Beilage I S. 52—54.

Art. 24.

Die Sträflinge in den Zuchthäusern und Gefangenanstalten sind innerhalb des Bezirkes der Anstalt zur Arbeit anzuhalten. Die Sträflinge, welche eine Gefängnißstrafe im Bezirksgerichtsgefängnisse erstehen, sowie die zur Arreststrafe Verurtheilten können innerhalb des Bezirks- beziehungsweise Polizeigerichtsgefängnisses in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden. Beschäftigung der Sträflinge.

Das Gesetz unterscheidet bezüglich der Beschäftigung der Sträflinge einerseits zwischen jenen in den Zuchthäusern und Gefangenanstalten und anderseits zwischen denen in den Bezirks- und Polizeigerichtsgefängnissen. Erstere müssen zur Arbeit angehalten werden, während bezüglich der letztern das Gesetz blos sagt, daß sie zur Arbeit angehalten werden können. Bezüglich der letzteren enthält das Gesetz außerdem in Betreff der Wahl der Arbeit die Beschränkung, daß die Sträflinge in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden sollen, während bei den Sträflingen in den Zuchthäusern und Gefangenanstalten eine solche Rücksichtnahme nicht vorgeschrieben ist. Wenn das Gesetz in Betreff der Beschäftigung zwischen den Sträflingen in den Zuchthäusern und jenen in den Gefangenanstalten nicht unterscheidet, so schließt es damit nicht aus, daß beim Vollzuge dennoch Unterschiede gemacht werden. Der Gesetzgeber konnte beide Arten von Sträflingen gleich behandeln, weil er nur allgemeine Grundsätze aufgestellt und das Uebrige der Hausordnung (Art. 25 Abs. 3) überlassen hat. Es widerstreitet aber dem Gesetze nicht nur nicht, sondern es liegt vielmehr ganz im Geiste desselben, wenn in den Zuchthäusern z. B. schwerere Arbeiten eingeführt werden, als in den Gefangenanstalten.

Bezüglich der Sträflinge in den Zuchthäusern und Gefangenanstalten enthält das Gesetz die Bestimmung, daß sie innerhalb des Bezirkes der Anstalt zur Arbeit anzuhalten seien. Damit ist ausgedrückt, daß die Sträflinge nicht blos in den Gebäuden der Anstalt, sondern auch in den dazu gehörigen Höfen, Gärten oder sonstigen Grundstücken, was da, wo landwirthschaftliche Arbeiten eingeführt sind, von besonderer Bedeutung ist, beschäftigt werden können, daß aber eine Verwendung derselben an zur Anstalt nicht gehörigen Plätzen, mithin

z. B. die Verwendung zu Straßen- oder Eisenbahnarbeiten, das Vermiethen derselben an Guts- oder Fabrikbesitzer u. dgl., unzuläßig ist. Die in den Bezirks- und Polizeigerichtsgefängnissen untergebrachten Sträflinge können nur innerhalb des Gefängnisses verwendet werden. Eine Verwendung derselben zur Reinigung von öffentlichen Plätzen und Stroßen ist mithin z. B. ausgeschlossen, nicht aber die zu Arbeiten im geschlossenen Hofe des Gefängnisses, wie zum Holzmachen u. dgl., da ein solcher Hof einen Theil des Gefängnisses bildet [1]).

Art. 25.

Sonstige Behandlung der Sträflinge.

Körperliche Züchtigung ist auch als Disciplinarstrafe in allen Strafanstalten und Gefängnissen unbedingt ausgeschlossen.

Die Fesselung eines Sträflings ist nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen gestattet. Sie darf, dringende Fälle ausgenommen, nur in Folge eines Disciplinarerkenntnisses der Behörde der betreffenden Anstalt beziehungsweise des betreffenden Gefängnisses verhängt werden.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung der Sträflinge nach den Bestimmungen der Hausordnung.

Die Hausordnungen für die Zuchthäuser und Gefangenanstalten sind durch das Regierungsblatt zu veröffentlichen.

Auf der Festung wird der Verurtheilte nach den Bestimmungen der Platzordnung mit Berücksichtigung des Unterschiedes zwischen Zuchthaus- und Gefängnißstrafe behandelt.

Als Beispiele von dringenden Fällen, in denen die Fesselung auch ohne vorgängiges Disciplinarerkenntniß gestattet ist, führen die Motive [2]) die Fälle eines in der Anstalt ausgebrochenen Brandes, einer offenen Meuterei der Sträflinge u. dgl. an.

Eine gleiche Bestimmung, wie sie Abs. 2 des Art. 25 enthält, findet sich in Abs. 2 des Art. 41. Hiezu hatte der Abgeordnete Dr. Arnheim den Antrag gestellt, die Worte „oder aus ähnlichen Gründen“ zu streichen, weil sie zu allgemein seien und darunter Manches subsumirt werden könne, was von Widersetzlichkeit weit entfernt sei,

---

[1]) Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. im Jahre $18^{50}/_{51}$, Bd. I S. 142, Verh. d. K. d. Abg. in den Jahren $18^{60}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 54 u. 131.

[2]) am zuletzt a. a. O. S. 54.

wie z. B. bloßer Ungehorsam gegen die Befehle eines Aufsehers. Dieser Antrag wurde jedoch vom Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten einstimmig abgelehnt, weil anerkannt wurde, daß außer der Fluchtgefahr und Widersetzlichkeit noch manche andere Fälle vorkommen können, in denen eine augenblickliche Fesselung unumgänglich nöthig ist, wie z. B. Wuthausbrüche nicht blos gegen die Angestellten des Gefängnisses, sondern auch gegen andere Verhaftete, der Fall, daß sich einer wie ein Rasender geberdet, im Gefängnisse Alles zusammenschlägt u. dgl. Man fand den Hauptwerth der Bestimmung darin, daß durch dieselbe klar und deutlich ausgesprochen ist, daß die Fesselung immer etwas Vorübergehendes sei und nur so lange dauern dürfe, als das Verhältniß besteht, wegen dessen sie angewendet wurde [1]).

Das Gesetz bestimmt die Behörden, denen die Disciplinargewalt in den Strafanstalten zusteht, nicht, überläßt also auch deren Bestimmung, gleichwie die Festsetzung der einzelnen Disciplinarstrafen, soweit dem die Art. 24 u. 25 nicht entgegenstehen, der auf dem Verordnungswege zu erlassenden Hausordnung [2]).

Art. 26.

Geldstrafe.

Geldstrafe kann vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmung nicht in höherem Betrage als zu eintausend Gulden bei Vergehen und zu hundert und fünfzig Gulden bei Uebertretungen und nicht in geringerem Betrage als zu einem Gulden bei Vergehen und zu dreißig Kreuzern bei Uebertretungen zuerkannt werden.

Die Strafbeträge fließen, wo nicht besondere Gesetze ein Anderes bestimmen, in die Staatskasse.

Art. 27.

Die Geldstrafe ist ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldigen auszusprechen.

Wird die gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit der Geldstrafe durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt, so

---

[1]) a. a. O. Beil.Bd. III S. 422.

[2]) Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. im Jahre 18⁵⁹/₆₁ Bd. I S. 21.

soll dieselbe bei Vergehen in Gefängnißstrafe, bei Uebertretungen in Arreststrafe umgewandelt werden.

Die Umwandlung wird auf staatsanwaltschaftlichen Antrag ohne weiteres Verfahren bei Vergehen durch das Bezirksgericht, bei Uebertretungen durch den Einzelnrichter verfügt.

Hiebei tritt an die Stelle von Geldstrafen bis zu drei Gulden ein Tag Gefängniß beziehungsweise Arrest; bei höheren Strafen werden drei Gulden einem eintägigen Gefängnisse beziehungsweise Arreste gleichgeachtet, die allenfalls sich ergebenden Bruchtheile eines Tages aber außer Ansatz gelassen. Die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Arreststrafe darf jedoch die Dauer von 42 Tagen nicht überschreiten.

Dem Gefangenen bleibt jederzeit die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

Die Bestimmung des Abs. 1 des Art. 27 hindert natürlich den Richter nicht, innerhalb der ihm durch das Gesetz für die Strafausmessung gezogenen Gränzen auf die ihm bekannten Vermögensverhältnisse des Schuldigen geeignete Rücksicht zu nehmen. Er wird dies in doppelter Richtung thun. Er wird nämlich in einem Falle, wo das Gesetz alternativ Geld- und Freiheitsstrafe androht, gegen einen unzweifelhaft Unzahlfähigen nicht auf Geldstrafe erkennen, die ja später doch in Freiheitsstrafe umgewandelt werden müßte, und er wird, wenn er auf Geldstrafe erkennt, die Höhe derselben zwischen dem gesetzlichen Minimum und Maximum in Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des Schuldigen in der Art festsetzen, daß sie bei dem minder Vermögenden nicht unverhältnißmäßig hart wird und bei dem mit Glücksgütern besonders Gesegneten doch noch den Charakter der Strafe behält. Dabei versteht es sich von selbst, daß in allen Fällen, wo Geld- und Freiheitsstrafe alternativ angedroht ist, gerade gegen sehr reiche Leute auf Freiheitsstrafen dann zu erkennen ist, wenn sich der Richter überzeugt, daß Geldstrafen keinen Eindruck auf sie machen, von ihnen als Strafen nicht empfunden werden. Ebenso ist natürlich der Richter nicht gehindert, auf die Verhältnisse der unschuldigen Familie des Abzuurtheilenden geeignete Rücksicht zu nehmen.

Die Umwandlung geschieht auf staatsanwaltschaftlichen Antrag ohne weiteres Verfahren. Die letztern Worte drücken aus, daß eine Vorladung des Verurtheilten nicht vorauszugehen hat[1]). Daß die Umwandlung bei denjenigen Uebertretungen, deren Aburtheilung durch Art. 31 Abs. 4 des Einführungsgesetzes in erster Instanz den Bezirksgerichten übertragen ist, nicht durch den Einzelnrichter, sondern durch das Bezirksgericht erfolgt, ist selbstverständlich, da diese Uebertretungen, wie der angeführte Art. 31 sich ausdrückt, ganz in der für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt werden und von dieser allgemeinen Verfügung hier eine Ausnahme nicht gemacht werden wollte. Stenglein[2]) ist derselben Ansicht, glaubt aber, Art. 27 Abs. 3 bedürfe deshalb einer ausdehnenden Interpretation, die jedoch zulässig sei, da keine Strafbestimmung in Rede stehe. Ich halte, um in der Sache selbst zu dem nämlichen Resultate zu gelangen, eine ausdehnende Interpretation des Art. 27 Abs. 3 nicht für nothwendig, da durch den angeführten Art. 31 Abs. 4 alle für die Behandlung der Vergehen geltenden und auf deren Aburtheilung sich beziehenden Bestimmungen, zu denen die des Art. 27 Abs. 3 unzweifelhaft gehört, schon gesetzlich auf diejenigen Uebertretungen ausgedehnt sind, deren Aburtheilung in erster Instanz durch Art. 31 Abs. 4 des Einführungsgesetzes den Bezirksgerichten übertragen ist. — Abs. 4 läßt in Verbindung mit Abs. 3 keinen Zweifel darüber, daß der Gefangene, welcher sich durch Erlegung des Restes einer durch erstandene Freiheitsstrafe theilweise getilgten Geldstrafe frei machen will, den ganzen Rest der Geldstrafe erlegen muß, welcher verbleibt, wenn von derselben für jeden Tag erstandene Freiheitsstrafe drei Gulden abgezogen werden.

Schon in den vorstehenden Bestimmungen liegt nicht nur gegenüber den dermalen bei uns geltenden Vorschriften, sondern auch gegenüber den meisten übrigen, selbst neuern Gesetzgebungen ein sehr großer Fortschritt. Die der jetzigen Bildungsstufe des Volkes nicht ent-

[1]) a. a. O. Bd. I, S. 146 u. 147.

[2]) Commentar über das Strafgesetzbuch, Bd. I S. 449.

sprechende, das Ehrgefühl vernichtende Strafe der körperlichen Züchtigung ist vollständig, selbst als Disciplinarstrafe in den Strafanstalten, beseitigt. Bei der Todes-, Zuchthaus- und Gefängnißstrafe kommen keinerlei Schärfungen vor. Fesselung der Sträflinge ist nur ausnahmsweise und selbst da nur vorübergehend zulässig. Der ganze Apparat der Zuchthäuser an Ketten, Kugeln u. dgl. ist vollständig entfernt. Bei der verhältnißmäßig immer nur kurze Zeit dauernden Arreststrafe kommen zwar noch Schärfungen vor, allein sie können nicht allgemein, sondern nur in den wenigen vom Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Fällen angewendet werden, sie verletzen die Grundsätze der Humanität nicht und machten es möglich, manche Handlungen, obgleich bei ihnen eine kräftigere Repression nöthig ist, dennoch in der Klasse der Uebertretungen stehen zu lassen. Dagegen ist in allen Strafanstalten die Beschäftigung der Sträflinge, das in der Regel wirksamste Besserungsmittel, theils unbedingt vorgeschrieben, theils wenigstens möglich gemacht und es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die Staatsregierung von der ihr in dieser Beziehung eingeräumten Befugniß auch bei den Bezirks- und Polizeigerichtsgefängnissen, soweit es die Verhältnisse nur immer gestatten, Gebrauch machen werde. Eben so darf von ihr mit Recht erwartet werden, daß sie bei Entwerfung der Hausordnungen den allen hieher gehörigen Bestimmungen zu Grund liegenden Gedanken stets festhalten wird, daß der Staat während der Strafzeit auf Besserung der Sträflinge hinzuwirken und Alles aufzuwenden verpflichtet ist, um dieselben, soweit nur immer möglich, nach beendigter Strafzeit der Gesellschaft als gebesserte und nützliche Glieder zurückzugeben. Das Gesetzbuch enthält außer den bisher besprochenen noch manche andere diesem Gedanken entsprungenen Bestimmungen, wie z. B. jene über die Verwahrung in einer Polizeianstalt, die Unterbringung verwahrloster jugendlicher Personen in besondern für dieselben bestimmten Erziehungsanstalten, die Bestimmungen über den Vollzug der gegen Minderjährige erkannten Freiheitsstrafen, allein trotzdem erschöpft es die hieher gehörigen Fragen nicht. Es ist dies absichtlich geschehen. Man hielt nämlich die Gefängnißfrage noch nicht für in dem Maße abgeschlossen, als es nöthig ist, um erschöpfende Bestimmungen in ein Gesetzbuch aufzunehmen, das doch längere Zeit in Wirksamkeit zu bleiben bestimmt ist. Man überließ deshalb die untergeordnetern Fragen des Vollzugs den Hausordnungen und die

übrigen eingreifendern Fragen der Spezialgesetzgebung. Auf solche Weise können die in Folge weiterer Erfahrungen wünschenswerth erscheinenden Aenderungen schneller und leichter vorgenommen werden, als wenn das Gesetzbuch weiter gehende Bestimmungen enthielte. Man glaubte, in solcher Weise um so mehr ohne Anstand verfahren zu können, als die Vertreter der Staatsregierung wiederholt ihre Absicht erklärten, alsbald in der Frage der Gefängnißreform, und zwar insbesondere bezüglich der Einzelnhaft, auf dem Wege der Spezialgesetzgebung voranzugehen. Die Staatsregierung ist diesem Versprechen auch sehr bald nachgekommen, indem sie schon vor Vollendung des Strafgesetzbuchs, nämlich am 31. Juli 1861, der Kammer der Abgeordneten den Entwurf eines Gesetzes, den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelnhaft betreffend, vorlegte. Der k. Staatsminister der Justiz bemerkte hiebei: „Die Staatsregierung hält es für eine unabweisbare Forderung der Zeit, daß auch in Bayern mit Einführung der Zellenhaft versuchsweise vorgeschritten werde, um im eigenen Lande bestimmte Erfahrungen über diese Haftart und dadurch eine sichere Grundlage für die seinerzeitige definitive Lösung der Gefängnißreformfrage zu gewinnen. Dies ist der Zweck des gegenwärtigen Gesetzentwurfes, durch welchen insbesondere auch das Verhältniß der Einzelnhaft zu der gemeinsamen Haft gesetzlich geregelt werden soll." [1]) Die Kammer der Abgeordneten ertheilte dem Gesetzentwurfe mit wenigen Modifikationen die Zustimmung und die Kammer der Reichsräthe trat dem Beschlusse der Kammer der Abgeordneten vollständig bei [2]). In Folge dessen wurde gleichzeitig mit dem Strafgesetzbuche auch das die Bestimmungen des letztern wesentlich ergänzende Gesetz vom 10. November 1861, den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelnhaft betreffend, publizirt. Es lautet wörtlich:

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. in den Jahren 18$^{59}/_{61}$, Stenographische Berichte Bd. II S. 328 und Beil.Bd. VI S. 161—165.

[2]) Vortrag des Referenten der K. d. Abg. Dr. Völk und Ausschußprotokoll a. a. O. Beil.Bd. VII S. 55—66, Verhandlung in der Kammer der Abg. a. a. O. Stenogr. Ber. Bd. III S. 119—147, Vortrag des Referenten der Kammer der Reichsräthe Erzbischofs von Deinlein Verhdl. der K. d. Reichsräthe v. 1859 u. 1861, Beil.Bd. III S. 248 ff., Ausschußprotokoll S. 263 ff. u. Verhandlung in der Kammer der Reichsräthe a. a. O. Bd. III S. 97 ff.

Gesetz,

den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelnhaft betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,

Pfalzgraf bei Rhein,

Herzog von Bayern, Franken und in

Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

An Mannspersonen, welche zu einer die Dauer von zwei Monaten, aber nicht die von fünf Jahren übersteigenden Gefängnißstrafe verurtheilt sind, ist diese Strafe mittelst Einzelnhaft in den zu diesem Behufe herzustellenden Zellengefängnissen, soweit es der Raum derselben gestattet und keiner der im Artikel 2 bezeichneten Hinderungsgründe entgegensteht, nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes zu vollziehen.

Artikel 2.

Nicht geeignet zur Aufnahme in die Zellengefängnisse sind Sträflinge, welche das sechzigste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben oder während der Erstehung der gegen sie erkannten Gefängnißstrafe zurücklegen würden, desgleichen diejenigen, welche nach ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit zur Ertragung der Einzelnhaft nicht befähigt erscheinen, endlich diejenigen, welche kraft des Gesetzes oder nach Inhalt des Strafurtheils die gegen sie erkannte Gefängnißstrafe in einem Bezirksgerichtsgefängnisse, im Zuchthause, in einer Festung oder in einer Gefangenanstalt für jugendliche Personen (Artikel 18 Absatz 2 und 3, Artikel 21 und Artikel 80 des Strafgesetzbuches) zu erstehen haben.

Artikel 3.

Jeder zur Einzelnhaft bestimmte Sträfling wird getrennt von aller Gemeinschaft mit anderen Sträflingen in einer besonderen Zelle verwahrt, die er — vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 8 und 9 — nur während derjenigen Zeit verlassen darf, welche für die tägliche Bewegung im Freien, für den Gottesdienst und Unterricht oder für einzelne ausnahmsweise außerhalb der Zelle vorzunehmende Arbeiten oder sonstige Verrichtungen erforderlich ist.

Artikel 4.

Die Sträflinge werden in ihren Zellen angemessen beschäftiget und zu diesem Behufe wenn nöthig, in einem Gewerbe oder in sonstiger Handarbeit, welche ihnen nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt zu ihrem Fortkommen in der bürgerlichen Gesellschaft dienlich sein kann unterrichtet. Sie werden zum Gottesdienste und, soweit sie des Schulunterrichtes bedürfen, zur Schule angehalten.

Artikel 5.

Jeder Sträfling ist in seiner Zelle von den bei der Strafanstalt angestellten Personen, insbesondere von dem Vorstande, dem Geistlichen, dem Arzte und Lehrer, öfters zu besuchen.

Artikel 6.

Die Zeit der täglichen Bewegung im Freien beträgt für jeden Sträfling wenigstens eine Stunde einschlüssig des für das Hin- und Zurückführen erforderlichen Zeitaufwandes.

Artikel 7.

Die Bewegung der Sträflinge im Freien ist so einzurichten, daß dieselben nicht miteinander in Berührung kommen.

Das Gleiche ist, soweit thunlich, zu beobachten, wenn der Sträfling ausnahmsweise zu einzelnen Arbeiten außerhalb der Zelle verwendet wird.

Artikel 8.

Diejenigen Sträflinge, welche **ein** Jahr Einzelnhaft erstanden und Beweise von Besserung gegeben haben, können, soweit es die Verhältnisse gestatten und auf die Dauer ihres Wohlverhaltens, zur Arbeit in Gemeinschaft mit andern Sträflingen verwendet werden. Hiebei ist auf sorgfältige Auswahl der gemeinschaftlich zu beschäftigenden Sträflinge Bedacht zu nehmen.

Artikel 9.

Muß aus Rücksicht auf den körperlichen oder geistigen Gesundheitszustand eines Sträflings die Einzelnhaft nach ärztlichem Gutachten für eine Zeit lang unterbrochen werden, so finden für diese Zeit die Vorschriften des Artikels 3 auf denselben keine Anwendung. Er ist in das für solche Fälle bestimmte gemeinsame Haft- oder Krankenlocal zu verbringen und dort bis zu seiner Wiederherstellung oder definitiven Entfernung aus der Anstalt (Artikel 11) in geeignete Behandlung zu nehmen.

Artikel 10.

Soweit in den Artikeln 3—9 nicht besondere Bestimmungen gegeben sind, richtet sich die Behandlung der Sträflinge nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches und der durch das Regierungsblatt, beziehungsweise in dem Amtsblatte der Pfalz, zu veröffentlichenden Hausordnung.

Artikel 11.

Ergibt sich während des Strafvollzuges, daß ein Sträfling aus Rücksicht auf seine Körpers- oder Geistesbeschaffenheit sich zur Erstehung der Einzelnhaft nicht mehr eigne, so ist derselbe, wenn nicht seine Verbringung in eine Heilanstalt geboten erscheint, sofort zur Erstehung des Restes seiner Strafzeit in eine für gemeinsame Haft eingerichtete Gefangenanstalt abzuliefern.

Die hierauf bezügliche Anordnung wird auf Bericht des Vorstandes des Zellengefängnisses und nach erholtem ärztlichen Gutachten durch das Staatsministerium der Justiz erlassen, vorbehaltlich der Befugniß des genannten Vorstandes, die im Artikel 9 bezeichneten Maßregeln einstweilen vorzukehren.

Artikel 12.

Die in Einzelnhaft erstandene Strafzeit ist dem Sträfling an der ihm zuerkannten Strafe in dem Verhältnisse anzurechnen, daß zwei Tage Einzelnhaft drei Tagen gewöhnlicher Strafzeit gleichgeachtet werden. Doch findet dies keine Anwendung auf die ersten sechs Monate der Einzelnhaft, welche dem Sträflinge lediglich so angerechnet werden, als hätte er sie in gewöhnlicher Strafhaft erstanden.

Die Zeit, während welcher ein Sträfling in Folge der Bestimmung des Artikels 8 zu gemeinsamer Arbeit verwendet wird, oder der im Artikel 9 vorgeschriebenen Behandlung unterliegt, wird als in Einzelnhaft erstanden betrachtet.

Artikel 13.

Die Auswahl der in die Zellengefängnisse abzuliefernden Sträflinge aus der Zahl der hiezu geeigneten Personen (Artikel 1 und 2) hat nach Maßgabe der vom Staatsministerium der Justiz hierüber zu erlassenden Vorschriften zu geschehen.

Sträflinge, die bereits einen Theil ihrer Strafe anderweitig erstanden haben, können nur dann in ein Zellengefängniß verbracht werden, wenn die noch zu erstehende Strafzeit mindestens zwei Monate beträgt.

Artikel 14.

Auch in den nicht als Zellengefängnisse eingerichteten Strafanstalten ist je nach Thunlichkeit und Bedürfniß für die Herstellung einer entsprechenden Anzahl von Einzelnhaft-Localen Sorge zu tragen.

In diesen Haftlocalen können die Strafgefangenen ohne Unterschied des Geschlechtes bei ihrem Eintritte in die Anstalt einer Einzelnhaft bis zur Dauer von sechs Monaten unterworfen werden, wenn die Behörde der betreffenden Anstalt solches für dienlich erachtet, und der körperliche und geistige Zustand des Sträflings hiezu geeignet erscheint.

Unter gleicher Voraussetzung kann diese Einzelnhaft auch auf längere Dauer und selbst auf die ganze Strafzeit erstreckt werden, wenn und so lange der Sträfling selbst sich hiemit einverstanden erklärt.

Eine solche Einzelnhaft schließt die Vereinigung der Sträflinge bei der Bewegung im Freien nicht aus.

Die im Artikel 12 bezeichnete Abkürzung der Strafzeit ist mit ihr nicht verbunden.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung solcher Sträflinge nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

Artikel 15.

Der Zeitpunkt, mit welchem die in den Artikeln 1—13 des gegenwärtigen, für den ganzen Umfang des Königreiches giltigen Gesetzes enthaltenen Bestimmungen in Anwendung zu treten haben, wird durch Anordnung des Staatsministeriums der Justiz bestimmt.

Die im Artikel 14 enthaltene Vorschrift tritt mit dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Gegeben Berchtesgaden den 10. November 1861.

Aus dem Wortlaute dieses Gesetzes ergibt sich, wie dies auch der k. Staatsminister der Justiz bei der Vorlage des Entwurfs erklärte, daß eine vollständige Beseitigung der gemeinsamen Haft und der allgemeine Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelnhaft heute noch nicht beabsichtigt ist, daß vielmehr vorläufig nur ein Versuch gemacht werden soll, um im eigenen Lande bestimmte Erfahrungen über die Einzelnhaft zu machen und dadurch eine sichere Grundlage für die spätere definitive Lösung der Frage der Gefängnißreform zu gewinnen. Für diese Art des Vorgehens sprechen sehr gewichtige Gründe. Ich will nur einige davon andeuten. Ist man heute auch darüber ziemlich einig, daß das System der Einzelnhaft den Vorzug vor allen andern Gefängnißsystemen verdient, so gehen doch die Ansichten über manche Detailfragen des Vollzugs noch sehr aus einander, wie denn auch die Einrichtungen der in verschiedenen Ländern bestehenden Zellengefängnisse durchaus nicht vollständig gleich sind. Eben so weichen die

Ansichten und Urtheile selbst der entschiedensten Anhänger des Systems der Einzelnhaft über die Wirkungen dieser Haftart auf die körperliche und geistige Gesundheit der Sträflinge, so wie darüber, ob die Sträflinge durch eine längere Zeit dauernde Einzelnhaft geistig und sittlich immer mehr gehoben oder ob sie nach Ablauf einer gewissen Zeit abgestumpft und niedergedrückt werden, wie lang deshalb die Einzelnhaft dauern dürfe, ob der Uebertritt in die Freiheit unmittelbar aus der Einzelnhaft stattfinden, letztere also bis zum Ende der Strafzeit dauern oder ob eine Uebergangsperiode geschaffen werden solle, und über manche ähnliche Punkte nicht unwesentlich von einander ab. Es läßt sich nun gewiß nicht leugnen, daß wenigstens bei manchen dieser Punkte der Charakter, die Erziehung und die frühere Lebensweise der Sträflinge von großem Einflusse ist. Bei der großen Verschiedenheit, welche in diesen Beziehungen zwischen unsern Sträflingen und jenen derjenigen Länder, auf deren Erfahrungen wir vorzugsweise angewiesen sind, besteht, ist es durchaus wünschenswerth, daß man, ehe man zur definitiven Lösung der Frage schreitet, auch bei uns selbst Erfahrungen mache. Es ist dabei auch gar nichts verloren, da ja ohnedies die Herstellung der Zellengefängnisse längere Zeit in Anspruch nimmt, das Einzelnhaftsystem also nur allmählig eingeführt werden kann. Die allmählige Herstellung der Zellengefängnisse gewährt zudem den Vortheil, daß man die in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen benützen kann, was bei dem Umstande, daß die Erbauung der Zellengefängnisse sehr bedeutende Kosten veranlaßt und Aenderungen sich später häufig nur sehr schwer vornehmen lassen, nicht gering anzuschlagen ist.

Damit der ausgesprochene Zweck, bestimmte Erfahrungen über die Einzelnhaft im eigenen Lande zu machen, vollständig erreicht werden könne, mußte der Staatsregierung in manchen Punkten, die bei der seinerzeitigen definitiven Lösung allerdings gesetzlich geregelt werden müssen, vorläufig mehr oder minder freie Hand gelassen werden.

Was nun die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes anlangt, so ist vor Allem zu beachten, daß nur die Art. 1—13 von der eigentlichen Einzelnhaft handeln, mittels welcher Gefängnißstrafen in zu diesem Behufe herzustellenden Zellengefängnissen vollzogen werden sollen. Nur Gefängnißstrafen sollen auf diese Weise vollzogen werden, und auch diese nur insoferne, als sie sonst in einer Gefangenanstalt zu vollziehen wären, indem Art. 2 alle jene zu Gefängnißstrafe verur=

theilten Personen ausnimmt, welche nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs oder in Folge einer auf den Grund desselben vom Gerichte im Strafurtheile getroffenen Anordnung ihre Strafe in einer andern Anstalt zu erstehen haben. Weiter sind durch Art. 1, 2 und 13 Abs. 2 ausgenommen: 1) alle Personen weiblichen Geschlechts, 2) die zu einer fünf Jahre übersteigenden Gefängnißstrafe Verurtheilten, welche Bestimmung, da jugendliche Personen unter 16 Jahren ohnedies allgemein ausgenommen sind, nur bei solchen Personen Anwendung finden kann, die wegen Zweikampfs in Anwendung des Art. 164 Abs. 2 oder Art. 167 Abs. 2 in eine fünf Jahre übersteigende Gefängnißstrafe verurtheilt wurden, 3) Sträflinge, welche das sechzigste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben oder während der Erstehung ihrer Strafe zurücklegen würden, 4) diejenigen, welche nach ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit zur Ertragung der Einzelnhaft nicht befähigt sind, 5) Sträflinge, die bereits einen Theil ihrer Strafe anderweitig erstanden haben und deren noch zu erstehende Strafzeit nicht mehr zwei Monate beträgt. Trotz dieser zahlreichen Ausnahmen ist die Zahl derjenigen Sträflinge, die nach dem Gesetze in ein Zellengefängniß abgeliefert werden dürfen, doch immer, wenigstens in der nächsten Zeit, noch viel größer, als die Zahl derjenigen, welche nach dem vorhandenen Raume daselbst aufgenommen werden können. Ausweislich der Verhandlungen über das Finanzgesetz für die laufende Finanzperiode 18$^{61}/_{67}$ ist nämlich vorläufig nur die Erbauung eines einzigen Zellengefängnisses mit etwa 400 Zellen beabsichtigt. Es muß deshalb unter den zur Aufnahme überhaupt geeigneten Sträflingen eine Auswahl vorgenommen werden. Durch wen und nach welchen Rücksichten dieselbe vorzunehmen ist, hat das Gesetz nicht bestimmt, Art. 13 Abs. 1 überläßt dies vielmehr ganz den vom Staatsministerium der Justiz zu erlassenden Vorschriften. Eben so enthält das Gesetz darüber keine Bestimmung, wer zu entscheiden hat, daß eine Person nach ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit zur Ertragung der Einzelnhaft nicht befähigt sei; es ist mithin auch dieser Punkt dem Vollzuge beziehungsweise der Bestimmung des Staatsministeriums der Justiz überlassen.

Art. 7 weicht vom Entwurfe darin ab, daß er in Abs. 1 nur für die Bewegung der Sträflinge im Freien die Bestimmung trifft, dieselbe sei so einzurichten, daß die Sträflinge nicht mit einander in

Berührung kommen, während der Entwurf eine gleiche Bestimmung auch für die Theilnahme des Sträflings am Gottesdienste und an der Schule enthielt, so wie darin, daß in Abs. 2 die Worte „soweit thunlich" eingeschaltet wurden. Der Sinn der in Abs. 1 auf meinen Vorschlag vorgenommenen Aenderung ist nicht der, als ob der Gottesdienst und die Schule nicht so eingerichtet werden dürften, daß die Sträflinge dabei nicht mit einander in Berührung kommen, sondern es sollten nur solche Einrichtungen nicht im Gesetze selbst vorgeschrieben, vielmehr die Regelung dieses Punktes der Staatsregierung überlassen und ihr so die Möglichkeit gegeben werden, auch in dieser Beziehung verschiedene Versuche zu machen und Erfahrungen zu sammeln. Dieser Zweck wurde dadurch erreicht, daß hier des Gottesdienstes und der Schule gar keine Erwähnung geschieht, also in dieser Beziehung nunmehr Art. 10 unbeschränkt Platz greift. Ich wurde zu diesem Vorschlage dadurch veranlaßt, daß gerade über die Zweckmäßigkeit der Gemeinsamkeit oder Absonderung beim Gottesdienste und Unterrichte, beziehungsweise über das hiebei einzuhaltende Maß, die Ansichten immer noch sehr weit aus einander gehen und der bayerischen Abgeordnetenkammer angehörige Geistliche mir geradezu erklärt hatten, daß sich die vollständige Absonderung beim Gottesdienste, wie sie in manchen Anstalten besteht, mit den Grundsätzen der christlichen Kirche über den Gottesdienst kaum vereinbaren lasse. — Die Einschaltung im zweiten Absatze hat lediglich den Zweck, das im Gesetze selbst zu sagen, was in der Natur der Sache liegt, denn es versteht sich von selbst, daß bei Beschäftigung der Sträflinge außerhalb der Zelle Einrichtungen, welche vollständig verhindern, daß die Sträflinge mit einander in Berührung kommen, zuweilen geradezu unmöglich sind. Also „soweit thunlich" soll die Vorschrift des Gesetzes beobachtet werden.

Art. 8 wurde auf meinen Vorschlag neu eingeschaltet. Es ist dies die einzige wesentliche Aenderung des Entwurfes. Auch bei diesem Artikel ist der Grundgedanke des ganzen Gesetzes, daß nämlich durch dasselbe ein Versuch gemacht und der Staatsregierung die Möglichkeit gegeben werden soll, nach allen Richtungen eigene Erfahrungen zu machen, festgehalten. Wie oben schon bemerkt, weichen die Ansichten darüber, welche längste Dauer der Einzelnhaft zulässig oder doch zweckmäßig ist, immer noch sehr von einander ab. Nach unserm Gesetze kann die Einzelnhaft 3½ Jahre dauern. Nach Art. 1 kann näm-

lich noch eine fünfjährige Gefängnißstrafe mittels Einzelnhaft vollzogen werden. Nach Art. 12 tritt jedoch nach Ablauf der ersten sechs Monate eine Reduktion der Strafdauer in der Art ein, daß zwei Tage Einzelnhaft drei Tagen gewöhnlicher Strafzeit gleichgeachtet werden. Bei einer fünfjährigen Gefängnißstrafe tritt mithin bei den letzten 4½ Jahren eine Reduktion um ein Drittel, also um 1½ Jahr ein, so daß das Maximum der Dauer der Einzelnhaft 3½ Jahre beträgt. Ob nun eine solche Dauer der Einzelnhaft zweckmäßig oder überhaupt ohne Nachtheil nur überhaupt zulässig ist, darüber sind die Ansichten verschieden. Ich persönlich halte diese Dauer wohl bei manchen Sträflingen für zulässig, ja sogar für zweckmäßig, bei der großen Mehrzahl der Sträflinge aber halte ich eine drei und ein halbes Jahr dauernde Einzelnhaft, wenn sie streng durchgeführt wird, für schädlich. Eine weitere Frage, über die man sich auch noch nicht geeinigt hat, ist die, ob es zweckmäßig ist, einen längere Zeit in Einzelnhaft gehaltenen Sträfling unmittelbar aus derselben in die volle Freiheit übertreten zu lassen, oder ob eine Uebergangsstufe bestehen soll. Der letzte Punkt, der bei diesem Artikel in Betracht kommt, ist endlich der, daß fast Alle, welche in Betreff der Einzelnhaft Beobachtungen und Erfahrungen gemacht haben, sich dahin aussprechen, daß es außerordentlich wohlthätig wirkt und aufmuntert, wenn Sträflinge, die sich anhaltend gut betragen und unzweifelhafte Beweise wirklicher Besserung gegeben haben, schon in der Strafanstalt belohnt werden. Diese drei Punkte sind es, die ich bei dem von mir vorgeschlagenen neuen Artikel sämmtlich berücksichtigen wollte. Derselbe gibt der Staatsregierung die Möglichkeit, anhaltend gutes Betragen der Sträflinge schon in der Strafanstalt zu belohnen, indem bei denjenigen, welche bereits ein Jahr Einzelnhaft erstanden und Beweise von Besserung gegeben haben, auf die Dauer ihres Wohlverhaltens die Strenge der Einzelnhaft in der Art gemildert werden kann, daß sie zur Arbeit in Gemeinschaft mit andern Sträflingen verwendet werden. Hierin liegt zugleich die Möglichkeit, eine allzu lange Dauer vollständiger Absonderung des Sträflings zu vermeiden, was noch den weitern Vortheil bietet, daß in Folge dieser Einrichtung gewiß manche Unterbrechungen der Einzelnhaft unnöthig werden, welche ohne diese Einrichtung nach Art. 9 eintreten müßten. Endlich gibt Art. 8 die Möglichkeit, den zu einer längern Gefängnißstrafe

Verurtheilten vor seiner Entlassung eine Uebergangsstufe durchmachen zu lassen.

Dabei nöthigt Art. 8 nicht, die Strenge der Einzelnhaft in den hier vorgesehenen Fällen zu mildern, er räumt nur die Befugniß ein, dies zu thun, gewährt also die Möglichkeit, die Individualität des Sträflings zu berücksichtigen und innerhalb der gesetzlichen Schranken die derselben am entsprechendsten erscheinenden Maßregeln zu treffen, auch nach Umständen wieder zu ändern.

Nach dem Wortlaute des Art. 8 versteht es sich von selbst und ich habe es bei Begründung meines Vorschlags in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 26. September 1861 zudem ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmung des Art. 8 durchaus nicht will, daß der Sträfling unter den hier angegebenen Voraussetzungen aus dem Zellengefängnisse entfernt und in eine nach dem Systeme der gemeinsamen Haft eingerichtete Anstalt versetzt werde; er soll vielmehr im Zellengefängnisse bleiben, die ganze Zeit, während welcher er nicht zur Arbeit in Gemeinschaft mit andern Sträflingen verwendet wird, in seiner Zelle zubringen und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unterworfen sein; er soll namentlich die Nacht und alle freie Zeit, so auch die Sonn- und Feiertage, in seiner Zelle zubringen. Deshalb bestimmt auch Art. 12, Abs. 2, daß die Zeit, während welcher ein Sträfling in Folge der Bestimmung des Art. 8 zu gemeinsamer Arbeit verwendet wird, bezüglich der Berechnung der Strafzeit als in Einzelnhaft erstanden zu betrachten ist. Letztere Bestimmung war begreiflich schon deshalb nöthig, weil in dieser Milderung der Strenge der Einzelnhaft eine Belohnung guten Betragens liegen soll, womit eine Verlängerung der Strafzeit unvereinbar wäre. — In gleicher Weise wird die Strafzeit desjenigen Sträflings berechnet, welcher der im Art. 9 vorgeschriebenen Behandlung unterliegt. Wird aber der Sträfling in Gemäßheit des Art. 11 definitiv aus dem Zellengefängnisse entfernt, so wird ihm von diesem Zeitpunkte an seine Haft nur mehr in gewöhnlicher Weise, nach der wirklichen Dauer derselben angerechnet.

Besondere Bestimmungen enthält, wie oben schon bemerkt wurde, Art. 14. Hier handelt es sich nicht um Vollzug einer Freiheitsstrafe mittels Einzelnhaft in einem Zellengefängnisse, sondern um die Her-

stellung einzelner Zellen oder Einzelnhaftlokale in nach dem Systeme der gemeinsamen Haft eingerichteten Strafanstalten. Diese Herstellung ist nicht vorgeschrieben, sondern soll nur nach Thunlichkeit und Bedürfniß stattfinden. Solche Einzelnhaftlokale können in allen Arten von Strafanstalten eingerichtet und es können in denselben alle Strafgefangenen ohne Unterschied des Geschlechts und ohne Unterschied der Natur und der Dauer der zu erstehenden Freiheitsstrafe, wenn die Behörde der Anstalt es für dienlich erachtet und der körperliche und geistige Zustand des Sträflings hiezu geeignet erscheint, bei ihrem Eintritte in die Anstalt einer Einzelnhaft bis zur Dauer von sechs Monaten unterworfen werden. Eine Verlängerung der Einzelnhaft über diese Dauer ist nur zulässig, wenn und so lange der Sträfling selbst sich hiemit einverstanden erklärt. Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß der Sträfling kein Recht hat, zu verlangen, daß er in Einzelnhaft bleibe. Er kann wohl in dieser Beziehung seine Wünsche aussprechen, ob und in wie weit denselben aber zu entsprechen sei, darüber steht die Entscheidung lediglich der Behörde der Anstalt zu. Daß diese Art der Einzelnhaft, auch wenn sie über die Dauer von sechs Monaten erstreckt wird, eine Abkürzung der Strafzeit nicht bewirkt, ist in Abs. 5 des Art. 14 ausdrücklich ausgesprochen.

Drittes Hauptstück.

Folgen der Verurtheilung.

In dem frühern Entwurfe hatte dieses Hauptstück die Ueberschrift: „Von den Folgen der Strafen". Diese Ueberschrift wurde geändert, weil es sich hier nicht um Folgen der Strafen, sondern um Folgen der Verurtheilung handelt, welche mit der Rechtskraft des Urtheils eintreten, wenn selbst die erkannten Strafen gar nicht zum Vollzuge kommen.

Art. 28.

Verlust von Aemtern, Diensten, Würden, Auszeichnungen und allgemeinen Rechten.

In Folge der rechtskräftigen Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe verliert der Verurtheilte kraft des Gesetzes:

1) **den Adel und alle von demselben abhängigen Rechte;**
2) **alle Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen, welche unmittelbar oder mittelbar vom Staate ausgehen oder eine Genehmigung von Seite des Staates voraussetzen;**
3) **alle von solchen Aemtern, Diensten, Würden und Auszeichnungen abhängenden oder aus dem frühern Besitze derselben herrührenden Rechte;**
4) **die Fähigkeit zur Erwerbung des Adels und der unter Ziffer 2 bezeichneten Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen;**
5) **die Fähigkeit, Vormund, Nebenvormund, Curator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrathes zu sein, — es sei denn, daß es sich um die eigenen Kinder handle und die obervormundschaftliche Behörde, beziehungsweise der Familienrath, die Genehmigung ertheile.**

Daß im Falle der Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe der Verlust der in Art. 28 bezeichneten Rechte von selbst eintritt, ohne daß es im Urtheile auszusprechen ist, ergibt sich unzweifelhaft aus der Fassung des Eingangs des Artikels, namentlich in Vergleich mit Art. 29, nach welchem bei Verurtheilungen in eine Vergehensstrafe dieser Verlust nur dann und nur insoweit eintritt, als derselbe im Strafurtheile ausgesprochen ist.

Ziff. 1 findet ihre Erläuterung in § 17 und § 1 der fünften Verfassungsbeilage (Edikt über den Adel). § 17 lautet: „Mit jeder Verurtheilung in eine Criminalstrafe ist der Verlust des Adels verbunden. — Eine Strafe wegen solcher Vergehen, welche das Strafgesetzbuch als unverträglich mit der Adelswürde benennt, hat die nämliche, in dem Erkenntnisse jedesmal auszudrückende Folge. — Dieselbe trifft nur die Person des Verurtheilten und ist selbst für dessen Kinder unnachtheilig". § 1 bestimmt: „Der Adel wird durch eheliche Abstammung von einem adeligen Vater ererbt oder durch königliche Verleihung erworben". Nach diesen Verfassungsbestimmungen, an welchen das Strafgesetzbuch nichts ändern konnte und nichts ändern wollte, ist klar, daß durch die Verurtheilung eines Adeligen die Rechte seiner bereits erzeugten Kinder und seiner Ehefrau nicht berührt werden, daß

aber den erst nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils erzeugten Kindern der Adel nicht zukommt.

Welche Rechte vom Adel abhängen, ist nach den darüber geltenden besondern Bestimmungen zu beurtheilen.

Der frühere Entwurf führte in Ziff. 2 nur „Aemter, Dienste und Auszeichnungen" auf. Auf meinen Vorschlag wurde noch das Wort „Würden" eingeschaltet, weil wir manche Verhältnisse haben, welche sich unter die Ausdrücke „Aemter, Dienste und Auszeichnungen" nicht subsumiren lassen und für welche in Gesetzen und Verordnungen offiziell der Ausdruck „Würden" gebraucht wird. So sprechen wir z. B. von der Reichsrathswürde, die unter die Ausdrücke „Aemter, Dienste und Auszeichnungen" nicht wohl subsumirt werden kann. Daß unter den Aemtern, Diensten und Auszeichnungen, auf welche die hier in Rede bestehende Bestimmung Anwendung findet, auch Hof- und Ehrenämter, weil auch sie vom Staatsoberhaupte ausgehen, desgleichen diejenigen Gemeindeämter, deren Besetzung von den Staatsbehörden ausgeht oder wenigstens durch die Genehmigung der Staatsbehörden bedingt ist, ferner die Stellen eines Notars und eines Rechtsanwalts, sowie endlich alle Titel, Orden, Medaillen und sonstige Ehrenzeichen, und zwar nicht blos diejenigen, die vom Staatsoberhaupte selbst verliehen sind, sondern auch diejenigen, deren Annahme durch königliche Genehmigung bedingt ist, mithin auch auswärtige Orden, Medaillen u. s. w. zu verstehen sind, ist nicht nur von selbst klar, sondern auch in den Motiven zum frühern Entwurfe ausdrücklich gesagt. Auf die Doktorwürde findet dagegen diese Bestimmung keine Anwendung, weil dieselbe weder vom Staate noch im Namen des Staatsoberhauptes verliehen wird und auch eine Genehmigung von Seite des Staates nicht voraussetzt.

Unter den von solchen Aemtern u. s. w. abhängenden oder aus dem frühern Besitze derselben herrührenden Rechten sind insbesondere Aktivitäts- und Quiescenzgehalte, Titel, Funktionszeichen u. dgl. zu verstehen. In Folge einer derartigen Verurtheilung eines Beamten verlieren natürlich auch dessen Angehörige ihre Pensionsansprüche, da Wittwen und Kinder nur dann Pensionsansprüche haben, wenn der Mann beziehungsweise Vater sich zur Zeit seines Todes im Genusse eines Aktivitäts- oder Quiescenzgehaltes befunden hat. Dagegen verlieren Wittwen und Kinder eines verstorbenen Beamten, welche sich im

Genusse einer Pension befinden, dadurch, daß gegen sie selbst eine Verurtheilung der hier in Rede stehenden Art erfolgt, ihre Pensionsansprüche nicht, da dieselben nicht aus dem ihnen früher zugestandenen Besitze eines Amtes u. s. w. herrühren.

Das in Ziff. 5 vorkommende Wort „Nebenvormund" wurde in Rücksicht auf die Bestimmung des in der Pfalz geltenden Code civil, wonach jedem Vormunde ein denselben kontrollirender Nebenvormund (subrogé tuteur) beigegeben werden muß, eingesetzt, um damit zweifellos auszudrücken, daß derjenige, welcher die Fähigkeit, Vormund zu sein, durch eine Verurtheilung verloren hat, auch nicht Nebenvormund sein könne. Bei dem weiter vorkommenden Ausdrucke „gerichtlicher Beistand" hatte man gleichfalls zunächst den in der Pfalz vorkommenden einem Verschwender oder Geistesschwachen beigegebenen conseil judiciaire im Auge. Es wurde jedoch in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 6. Juli 1860 bemerkt, daß die Bestimmung auch auf jeden andern gerichtlich bestellten oder verpflichteten Beistand, insbesondere auch auf den nach dem Senatus consultum Vellejanum und der Authentica si qua mulier bestellten, Anwendung finde, nicht aber auf den von einer Partei lediglich freiwillig in ihrem Interesse mit zu Gericht gebrachten Beistand, mit welcher Bemerkung sich auch der k. Staatsminister der Justiz einverstanden erklärte [1]).

Ob und in wie weit die bei uns erfolgte Verurtheilung in den hier in Rede stehenden Beziehungen im Auslande berücksichtigt wird, wenn z. B. dem Verurtheilten Würden, Auszeichnungen u. s. w. von einem auswärtigen Staatsoberhaupte verliehen worden sind, wenn derselbe im Auslande eine Vormundschaft oder eine Curatel führt u. dgl., hängt natürlich von der Gesetzgebung des betreffenden auswärtigen Staates ab.

Art. 29.

Die Verurtheilung in eine Vergehensstrafe zieht die im Artikel 28 bezeichneten Folgen — ganz oder theilweise — nur dann nach

[1]) Verh. der K. d. Abg. im Jahre 18$^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 136, des Ges.Aussch. d. K. d. Abg. i. J. 18$^{56}/_{57}$, Bd. I S. 29 u. 149 u. Verh. d. K. d. Abg. von 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. III S. 6.

sich, wenn die Gerichte auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung solches im Strafurtheile aussprechen.

In manchen Fällen sind die Gerichte verpflichtet, mit der Verurtheilung in die Vergehensstrafe zugleich den Verlust der in Art. 28 bezeichneten Rechte und Fähigkeiten oder einzelner derselben auszusprechen, während in andern Fällen ein solcher Ausspruch in ihr Ermessen gestellt ist.

Auch bei Vergehen wirkt übrigens dieser Verlust auf Lebensdauer, wenn der Verurtheilte nicht rehabilitirt wird[1]).

Art. 30.

Inwieferne eine Verurtheilung auf das Recht des Verurtheilten, bei Landtags-, Landraths-, Distriktsraths- und Gemeindewahlen zu wählen und gewählt zu werden, sowie auf seine Befähigung zum Geschwornenamte, zum Dienste im Heere und in der Landwehr, zur Führung von Jagdkarten und zu anderen einzelnen, in dem gegenwärtigen Abschnitte nicht speziell bezeichneten Befugnissen Einfluß hat, ist in den einschlägigen besonderen Gesetzen bestimmt.

Die wichtigsten hieher gehörigen Bestimmungen sind:

1) Art. 21 des Einführungsgesetzes vom 10. November 1861, auf welchen ich seiner Zeit ausführlicher eingehen werde.

2) Art. 5 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend, nach welcher Gesetzesstelle in Verbindung mit Art. 6 und 7 des nämlichen Gesetzes diejenigen, welche wegen Verbrechens oder Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt wurden, von dem aktiven Wahlrechte bei den Urwahlen ausgeschlossen und weder als Wahlmänner noch als Abgeordnete wählbar sind.

3) Titel I § 4 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Ergänzung des stehenden Heeres betreffend, lautet: „Wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines durch Betrug, Unterschlagung, Fälschung oder Diebstahl begangenen Vergehens verurtheilt worden ist, kann der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden".

---

[1]) Am Schlusse dieses Hauptstücks wird von der Rehabilitation besonders gehandelt werden.

4) Die damit zusammenhängenden Bestimmungen der § 6 und 8 der Landwehrordnung vom 7. März 1826 lauten also, und zwar § 6: „Die Suspension vom Dienste tritt ein, wenn gegen ein Mitglied der Landwehr wegen Verbrechens oder wegen eines durch Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung oder Betrug begangenen Vergehens die Spezial- oder Hauptuntersuchung verhängt ist", und § 8: „Vom Dienste wird ausgeschlossen, wer wegen Verbrechens oder wegen eines Vergehens der im § 6 bezeichneten Art zur Strafe verurtheilt oder blos von der Instanz entlassen worden ist". Da durch das neue Strafverfahren sowohl die Entlassung von der Instanz, als auch die Abtheilung der Untersuchung in eine General- und Spezialuntersuchung aufgehoben worden ist und da nach Art. 59 und 63 der Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848 die mit der Verhängung der Spezialuntersuchung früher verbundenen Folgen jetzt nur mehr mit der Verweisung wegen eines Verbrechens eintreten, so tritt jetzt die Suspension vom Dienste der Landwehr auf den Grund des § 6 nur mehr mit der Verweisung wegen eines Verbrechens und der Ausschluß vom Dienste auf den Grund des § 8 nur mehr mit der wirklichen Verurtheilung wegen eines Verbrechens oder eines der in § 6 aufgezählten Vergehen ein.

5) Nach Art. 18 des übrigens nur in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins geltenden Gesetzes vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, müssen Jagdkarten den unter polizeiliche Aufsicht Gestellten, sowie denjenigen verweigert werden, welche wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens der Fälschung, des Betrugs, Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden sind; sie können nach Art. 19 jedem verweigert werden, welcher wegen Bettels, rachsüchtiger oder muthwilliger Beschädigung von Bäumen, Früchten auf den Halmen oder Pflanzungen oder wegen Jagdfrevels, sodann jedem, welcher wegen einer fahrlässigen durch eine Schußwaffe begangenen Tödtung oder Verwundung oder wegen des auf gleiche Weise begangenen Vergehens vorsätzlicher Körperverletzung, sowie endlich jedem, welcher wegen Verletzung der persönlichen Sicherheit durch Selbsthilfe oder Störung des häuslichen Friedens verurtheilt worden ist. Nach Art. 20 ist die Distriktspolizei-

behörde berechtigt, beziehungsweise verpflichtet, die ausgestellte Jagdkarte einzuziehen, wenn nach der Ausstellung in der Person des Inhabers einer der in den Art. 18 u. 19 angeführten Gründe eintritt oder sonst bekannt wird.

6) Nach Art. 43 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 können diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs oder der Fälschung verurtheilt worden sind, während eines Zeitraumes von fünf Jahren vom Tage der Verurtheilung an die verantwortliche Redaktion einer Zeitung oder Zeitschrift nicht übernehmen, und außerdem kann derjenige, welcher wegen Preßvergehens in Jahresfrist zweimal verurtheilt wurde, von dem Schwurgerichtshofe auf ein bis fünf Jahre von Uebernahme einer verantwortlichen Redaktion ausgeschlossen werden.

Art. 31.

Der zur Todes- oder Zuchthausstrafe Verurtheilte ist vom Augenblicke der Rechtskraft des Urtheils an unfähig, einen Eid oder ein Handgelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde zu leisten. Aufhebung der Eidesfähigkeit.

Diese Unfähigkeit erstreckt sich bei dem Zuchthaussträflinge auf die ganze Dauer der Strafzeit.

In welchen Fällen dieselbe auch nach beendeter Strafzeit noch fortzudauern habe, und inwieferne sie auch als Folge einer zuerkannten Gefängnißstrafe eintreten könne, ist in der zweiten Abtheilung des gegenwärtigen Gesetzbuches besonders bestimmt.

Die hier ausgesprochene Eidesunfähigkeit bezieht sich, wie der Wortlaut des Artikels beweist, auf den Parteieneid, wie auf den Zeugen- und Sachverständigeneid in Civil- und in Strafsachen. Gleiche Unfähigkeit besteht bezüglich des Handgelöbnisses an Eidesstatt. Dagegen steht der einfachen Vernehmung der betreffenden Person vor einer öffentlichen Behörde kein Hinderniß entgegen. Die in Rede stehende Unfähigkeit beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils, durch welches auf Todes- oder Zuchthausstrafe erkannt wurde und erstreckt sich beim Zuchthaussträflinge auf die ganze Dauer der Strafzeit. In Abs. 2 ist absichtlich nicht von den zur Zuchthausstrafe Verurtheilten, sondern von den

Zuchthaussträflingen die Rede, da nach der Absicht des Gesetzes die hier in Rede stehende Unfähigkeit bei allen Zuchthaussträflingen, aber auch nur bei den Zuchthaussträflingen, d. h. bei denjenigen, welche eine Zuchthausstrafe abbüßen, bestehen soll. Der zum Tode Verurtheilte, vom Könige aber zur Zuchthausstrafe Begnadigte ist während der Zeit, in der er seine Strafe ersteht, Zuchthaussträfling, mithin während dieser Zeit unfähig, einen Eid oder ein Handgelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde zu leisten. Wird dagegen ein zur Todes- oder zur Zuchthausstrafe Verurtheilter zu Gefängnißstrafe begnadigt, so hört damit die Unfähigkeit auf, weil er aufhört, Zuchthaussträfling zu sein [1]). Ist in Anwendung des Art. 18 Abs. 3 der Vollzug einer Gefängnißstrafe im Zuchthause angeordnet worden, so hat dies die in Rede stehende Unfähigkeit nicht zur Folge, weil der betreffende Sträfling, obgleich er seine Strafe im Zuchthause zu erstehen hat, doch kein Zuchthaussträfling ist, da er keine Zuchthaus-, sondern nur eine Gefängnißstrafe abbüßt. Dagegen besteht diese Unfähigkeit bei demjenigen, gegen den eine Zuchthausstrafe in einer Festung vollzogen wird.

Mit Abs. 3 sind zu vergleichen Art. 192 Abs. 3 und Art. 258 Abs. 2.

Art. 32.

Beschränkung der Vermögensrechte.

Der zur Todes- oder Zuchthausstrafe Verurtheilte verliert mit dem Eintritte der Rechtskraft des Urtheils das Recht, sein Vermögen zu verwalten und unter Lebenden darüber zu verfügen.

Diese Unfähigkeit erstreckt sich bei dem Zuchthaussträflinge auf die ganze Dauer der Strafzeit. Während dieser Zeit darf ihm auch nichts aus seinem Vermögen verabfolgt werden.

Für die Verwaltung des Vermögens wird in der für Ernennung der Vormünder vorgeschriebenen Weise ein Curator aufgestellt, dessen Rechte und Pflichten sich nach den Gesetzen über die Verwaltung des Vermögens der Minderjährigen bestimmen.

In dem Rechte, auf den Todesfall über ihr Vermögen zu verfügen, sind die in Abs. 1 genannten Personen nicht beschränkt.

Der zweite Satz des zweiten Absatzes lautet allgemein. Den Zuchthaussträflingen darf mithin während ihrer Strafzeit auch aus den

---

[1]) Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. im Jahre $18^{59}/_{61}$; Bd. I S. 151.

Renten ihres Vermögens nichts verabfolgt werden. Dagegen bezieht sich dieses Verbot nicht auf dasjenige, was sie sich etwa in der Strafanstalt verdienen. In dieser Beziehung ist lediglich die Hausordnung maßgebend.

Die Bestimmung des dritten Absatzes schließt nicht aus, über wichtigere Fragen der Vermögensverwaltung die Willensmeinung des Sträflings selbst zu vernehmen und geeignet zu berücksichtigen. Uebrigens ist die Anordnung der Kuratel nicht unbedingt, sondern nur für den Fall des Erfordernisses vorgeschrieben; sie tritt also namentlich nicht ein, wenn der Sträfling gänzlich vermögenslos ist [1]).

Im Uebrigen findet dieser Artikel in demjenigen, was zum vorhergehenden Artikel bemerkt wurde, seine Erläuterung.

Art. 33.

Wenn ein aktiver oder in den Ruhestand versetzter Staatsbeamter oder öffentlicher Diener eine Gefängnißstrafe zu erstehen hat, so trifft ihn für die Dauer des Strafvollzuges kraft des Gesetzes die Suspension vom Amte und Gehalte selbst dann, wenn mit der Verurtheilung keine der in dem Artikel 28 bezeichneten Folgen verknüpft ist. Suspension vom Amte u. Gehalte.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden nicht blos auf die Staatsdiener im engern Sinne des Wortes, sondern auf alle diejenigen, welche einen öffentlichen Dienst bekleiden, Anwendung. Es ergibt sich dies nicht nur aus den Motiven zum frühern Entwurfe, sondern auch aus dem dem Ausdrucke „Staatsbeamter" beigefügten allgemeinen Ausdrucke „öffentlicher Diener". Die in Rede stehende Bestimmung findet mithin namentlich auch Anwendung auf die Beamten und öffentlichen Diener der Gemeinden und der unter der Aufsicht und Leitung des Staates stehenden Stiftungen und öffentlichen Anstalten.

Unter dem Gehalte ist der Gesammtgehalt, also sowohl der Standes- als der Dienstgehalt zu verstehen.

Die Suspension vom Amte und Gehalte tritt jedoch nur für die Dauer des Vollzugs einer Gefängnißstrafe, also nicht in dem Falle ein, daß ein Beamter oder öffentlicher Diener eine Arreststrafe zu erstehen hat. Deshalb wurde statt des im frühern Entwurfe ge-

---

[1]) Verh. der K. d. Abg. von 18$^{59}/_{61}$ Beil.Bd. II S. 137.

brauchten allgemeinen Ausdrucks „Freiheitsstrafe" der besondere Ausdruck „Gefängnißstrafe" gewählt.

Daß die Bestimmung des Art. 33 jene des § 18 des Staatsdieneredikts (Beilage IX zur Verfassungsurkunde) nicht verletzt, ist bei den Verhandlungen im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten überzeugend nachgewiesen worden [1]).

Art. 34.

Konfiskation.

Als Folge jeder Verurtheilung wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren That kann, soweit dies ohne Verletzung dritter, auch nicht der Theilnahme oder Begünstigung schuldiger Personen möglich ist, die Konfiskation der zur Begehung der That gebrauchten oder bestimmt gewesenen Werkzeuge und der durch die That hervorgebrachten Sachen im Strafurtheile ausgesprochen werden.

Gleiches gilt von den als Lohn für die strafbare That empfangenen oder dargebotenen Gegenständen.

Der diesem Artikel entsprechende Art. 32 des frühern Entwurfs wurde in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses vom 19. Dezember 1856 in mehrfacher Beziehung beanstandet und schließlich ganz abgelehnt [2]). Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Reichsräthe stellte ihn jedoch in seiner Sitzung vom 11. Mai 1857 in einer etwas veränderten Fassung wieder her [3]) und der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten erklärte sich in seiner in der Einleitung näher besprochenen Sitzung vom 6. März 1858 bereit, in dieser Beziehung nachzugeben, worauf ihn die Staatsregierung in ihren Entwurf vom Jahre 1860 in derjenigen von der frühern etwas abweichenden Fassung wieder einstellte, welche er heute im Gesetzbuche hat.

Was nun den Sinn des Art. 34 betrifft, so ist darüber Folgendes zu bemerken.

---

[1]) Verh. der K. d. Abg. im Jahre 18 55/56, Beil.Bd. II S. 137 und Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. im Jahre 18 56/57, Bd. I S. 30, 31, 151 u. 152.

[2]) Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. im Jahre 18 56/57, Bd. I S. 152—154.

[3]) Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Reichsr. während der Jahre 1856 bis 1858, S. 165 u. 166 und Beil. I S. 66—68.

Das neue Strafgesetzbuch kennt die Konfiskation nicht als selbständige Strafe, sondern, wie die Stellung und die Eingangsworte des Artikels beweisen, nur als Folge einer Verurtheilung. Erfolgt in einem einzelnen Falle aus irgend einem Grunde, z. B. wegen eingetretener Verjährung, keine Verurtheilung, so kann in diesem Falle auch keine Konfiskation ausgesprochen werden, wenn gleich der Richter überzeugt ist, daß eine an und für sich, nämlich von dem vorhandenen Strafausschließungsgrunde abgesehen, strafbare Handlung vorliegt.

Die Konfiskation tritt nicht schon kraft des Urtheils, sondern nur dann und nur insoweit ein, als sie im Strafurtheile ausdrücklich ausgesprochen wurde. Das Strafgericht braucht zudem die Konfiskation nicht in allen Fällen auszusprechen, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit gegeben sind, sondern es ist unter diesen Voraussetzungen in sein Ermessen gestellt, ob es im einzelnen Falle neben der Strafe zugleich die Konfiskation aussprechen wolle. Es hat hiebei alle Umstände, insbesondere neben der Persönlichkeit des Verurtheilten, seinen Vermögens- und Familienverhältnissen, der Größe des demselben durch die Konfiskation entstehenden Verlusts, den Umständen der That u. s. w. auch die Gefährlichkeit des Gegenstandes, dessen Konfiskation zulässig ist, zu berücksichtigen. Bezüglich der Zuständigkeit gilt auch hier alles dasjenige, was früher bereits über andere Fälle bemerkt wurde, in denen das Gesetz einen Ausspruch, eine Verfügung u. dgl. lediglich gestattet und es dem Ermessen des Strafgerichts überläßt, ob es im Strafurtheile zugleich diesen Ausspruch oder diese Verfügung erlassen wolle oder nicht. Auch der Ausspruch der Konfiskation, sowie die Entscheidung des Strafgerichts, daß es sich nicht veranlaßt finde, dem Antrage des Staatsanwalts auf Konfiskation gewisser Gegenstände zu entsprechen, bilden einen Theil des Strafurtheils. Letzteres kann deshalb auch in diesen Beziehungen sei es von dem Verurtheilten, sei es vom Staatsanwalte mittels Berufung angefochten und von dem Gerichte zweiter Instanz abgeändert werden. Der Kassationshof aber kann sich, von etwaigen prozessualen Fragen abgesehen, mit der Konfiskation nur insoferne beschäftigen, als in einem Falle die Frage der gesetzlichen Zulässigkeit derselben streitig ist. Darüber, ob das Strafgericht in einem Falle, wo die Konfiskation gesetzlich zulässig war, Recht daran gethan hat, dieselbe auszusprechen oder deren Ausspruch zu verweigern, steht dem Kassationshofe eine Prüfung nicht zu.

Die Konfiskation kann nur als Folge einer Verurtheilung wegen einer vorsätzlich begangenen strafbaren That ausgesprochen werden, ist mithin bei Verurtheilungen wegen blos fahrlässiger Handlungen ausgeschlossen. Bei vorsätzlich begangenen Handlungen macht aber das Gesetz zwischen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen keinen Unterschied. Letzteres gilt jedoch nur von den eigentlichen, d. h. von den dem strafrechtlichen Gebiete angehörigen Uebertretungen, da bezüglich der Konfiskation bei Polizeiübertretungen das Polizeistrafgesetzbuch in Art. 10 besondere Bestimmungen enthält.

Gegenstand der Konfiskation können immer nur einzelne Sachen sein, da die Verfassungsurkunde in Tit. VIII § 6 die Konfiskation eines ganzen Vermögens mit einziger Ausnahme des nicht im Strafgesetzbuche, sondern im Heerergänzungsgesetze vom 15. August 1828 behandelten Falles der Desertion untersagt. Das Gesetz gestattet nur die Konfiskation 1) der zur Begehung der That gebrauchten oder bestimmt gewesenen Werkzeuge, 2) der durch die That hervorgebrachten Sachen und 3) der als Lohn für die strafbare That empfangenen oder dargebotenen Gegenstände. Eine ausdehnende Interpretation dieser, sowie überhaupt aller auf die Konfiskation bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen ist unstatthaft. Nicht Alles, was zur Begehung der That gebraucht wurde oder bestimmt war, kann mithin konfiszirt werden, sondern es ist nur die Konfiskation von Werkzeugen gestattet. Das Wort Werkzeug ist, wie in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 2. Mai 1861 ausdrücklich bemerkt wurde, im landläufigen oder landesüblichen Sinne zu nehmen und demnach nur auf bewegliche Sachen zu beziehen. Welche bewegliche Sachen aber in einem einzelnen Falle als zur Begehung der That gebrauchte oder bestimmt gewesene Werkzeuge der Konfiskation unterworfen werden können, kann kaum zweifelhaft sein. Bei Mord, Tödtung und Körperverletzung erscheint die Waffe, welche zur Verletzung gebraucht wurde oder bestimmt war, bei einem mittels Einsteigens, Erbrechens oder falscher Schlüssel verübten Diebstahle erscheinen die Leitern, Brecheisen, Nachschlüssel u. dgl. als Werkzeuge, deren Konfiskation ausgesprochen werden kann. Niemand, der das Gesetz vernünftig anzuwenden versteht, wird aber den Wagen oder die Pferde, die der Thäter benützte, um an den Ort der That zu gelangen, als zur Begehung der That bestimmte oder gebrauchte Werkzeuge ansehen. Eben so wenig kann die Equipage, welche bei

einer Entführung gebraucht wurde, als ein zur Begehung dieses Verbrechens gebrauchtes Werkzeug betrachtet werden. Bei hoch- und landesverrätherischen Unternehmungen kann die Konfiskation der angehäuften Waffenvorräthe, Munition, Ausrüstungsgegenstände u. s. w., es kann aber nicht das Geld derjenigen konfiszirt werden, welche das Unternehmen mit ihrem Vermögen, oder auch mit gewissen Summen zu unterstützen versprochen haben. Auch geht Dollmann[1]) offenbar zu weit, wenn er die Konfiskation des Wagens oder des Pferdes, welche von dem Begünstiger dem flüchtigen Verbrecher zur Verfügung gestellt wurden, um über die Gränze zu gelangen, für zulässig erachtet. Er irrt in dieser Beziehung schon deshalb, weil man Wagen und Pferde im landläufigen Sinne nicht als Werkzeuge betrachtet, ganz abgesehen davon, daß man sie jedenfalls nicht als zur Begehung der That gebrauchte Werkzeuge bezeichnen kann. — Welche Sachen durch die That hervorgebracht wurden, kann noch weniger zweifelhaft sein. Es ist dies bei den falschen Banknoten und den falschen Münzen, die der Verurtheilte angefertigt hat, der Fall, nicht aber bei jenen Gegenständen, welche er mit falschen Banknoten oder falschem Gelde gekauft hat. Eben so wenig kann die Konfiskation jener Sachen ausgesprochen werden, welche der Dieb oder der Betrüger mit dem gestohlenen oder erschwindelten Gelde gekauft hat. — Anlangend die als Lohn für die strafbare That empfangenen oder dargebotenen Gegenstände, so lautete der frühere Entwurf in dieser Beziehung also: „Gleiches gilt von dem für das Verbrechen gegebenen oder angebotenen Lohne oder Gewinne". Diese Fassung wurde vielfach beanstandet, insbesondere fand man den Ausdruck „angeboten" bedenklich, da darunter auch ein bloßes Versprechen verstanden werden könne, das manchmal sogar nicht ernstlich gemeint sei. Die beiden Regierungskommissäre bemerkten dagegen, das Anerbieten setze im Gegensatze zum bloßen Versprechen immer voraus, daß etwas wirklich Existirendes, etwas Greifbares realiter offerirt worden sei. Etwas blos Versprochenes könne nicht Gegenstand der Konfiskation sein, anders aber sei es, wenn Jemand einem Menschen für Begehung eines Verbrechens hundert Gulden schicke. Hier liege der Lohn in greifbarer Gestalt vor. Um in dieser Beziehung alle Zweifel über den Sinn des Gesetzes zu beseitigen, wurde später die heutige

[1]) Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern S. 186.

Fassung, insbesondere statt des Wortes „angeboten“ das Wort „dargeboten“ gewählt.

Die Konfiskation ist endlich nur insoferne zulässig, als sie ohne Verletzung dritter auch nicht der Theilnahme oder Begünstigung schuldiger Personen möglich ist. Im frühern Entwurf hieß es blos „ohne Verletzung dritter nicht schuldiger Personen“. Man wählte später die heutige Fassung, um jeden Zweifel zu beseitigen. Es können mithin nur solche Gegenstände konfiszirt werden, welche dem Thäter oder, wenn Mehrere die That gemeinschaftlich verübt haben, einem derselben oder einem Theilnehmer oder einem Begünstiger gehören. Dabei ist es aber natürlich ganz gleichgiltig, welcher dieser Personen der betreffende Gegenstand gehört. Der von dem Thäter zur Begehung der That gebrauchte Gegenstand kann auch dann konfiszirt werden, wenn er einem Theilnehmer oder Begünstiger gehört.

Bei allen im Strafgesetzbuche behandelten strafbaren Handlungen findet die Konfiskation nur zum Vortheile des Fiskus statt. Gleiches ist auch bei den auf den Grund sonstiger gesetzlichen Bestimmungen stattfindenden Konfiskationen der Fall, wenn nicht das betreffende Gesetz ausdrücklich ein Anderes bestimmt.

Schließlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmungen des Art. 34 in jenen Fällen keine Anwendung finden, für welche das Gesetz besondere Bestimmungen getroffen hat. Solche besondere Bestimmungen finden sich in Art. 35, 175 Abs. 2, 191 Abs. 3, 326 Abs. 3 und 333 Abs. 3 [1]).

Art. 35.

Unterdrückung und Vernichtung v. Preßerzeugnissen.

Wenn ein Preßerzeugniß den Gegenstand eines Strafurtheiles bildet, so kann, so weit dies ohne Verletzung dritter, auch nicht der Theilnahme oder Begünstigung schuldiger Personen möglich ist, in dem Urtheile die Unterdrückung oder Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare dieses Erzeugnisses und der zu dessen Hervorbringung ausschließlich bestimmten Mittel (Platten, Formen u. dgl.) verfügt werden.

---

[1]) Vgl. über die Konfiskation außer den in den vorhergehenden Noten angeführten Stellen noch weiter Verh. d. K. d. Abg. in den Jahren 18$^{69}/_{71}$, Beil.Bd. II S. 132 u. Beil.Bd. III S. 6 u. 421.

Ist nur ein Theil eines Preßerzeugnisses für strafbar erkannt worden, so findet die vorstehende Bestimmung nur bezüglich dieses Theiles Anwendung, soweit eine solche Ausscheidung möglich ist.

Die Quelle dieses Artikels ist Art. 2 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850. Letztere Gesetzesstelle behandelte aber alle Fälle, in welchen die Unterdrückung oder Vernichtung eines Preßerzeugnisses für zuläßig erklärt war, nämlich in Abs. 1 den Fall, daß ein verurtheilendes Erkenntniß erfolgt, und in Abs. 2 die Fälle, daß eine Verurtheilung nicht erfolgt oder eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, während Art. 35 nur für den ersten dieser Fälle Bestimmungen enthält und jene für die beiden andern Fälle sich nunmehr in Art. 58 des Einführungsgesetzes finden. Letztere Gesetzesstelle, deren Erläuterung ich mir übrigens zum Einführungsgesetze vorbehalte, muß also mit Art. 35 verbunden werden, wenn man alle unter der Herrschaft der neuen Gesetzgebung bezüglich der Unterdrückung und Vernichtung von Preßerzeugnissen geltenden Bestimmungen kennen lernen will.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß Art. 35 nur in dem Falle, daß wegen des Preßerzeugnisses ein verurtheilendes Erkenntniß erfolgt ist, Anwendung findet und daß dies der Sinn der Eingangsworte des Artikels ist. Das Wort „Preßerzeugniß" ist übrigens hier in dem durch Art. 8 des Strafgesetzbuchs festgesetzten weitern Sinne zu nehmen, so daß Art. 35 auch auf Schriften und sinnliche Darstellungen der in Abs. 2 des Art. 8 bezeichneten Art Anwendung findet.

Auch die Bestimmung des Art. 35 ist gleich jener des Art. 34 nur fakultativ und die betreffende Verfügung muß in dem Urtheile ausdrücklich erlassen werden. Alles, was in dieser Beziehung, insbesondere in Betreff der Zuständigkeit, zu Art. 34 bemerkt wurde, findet deshalb auch hier Anwendung.

Ebenso ist auch die Unterdrückung und Vernichtung von Preßerzeugnissen nur soweit zuläßig, als dies ohne Verletzung dritter auch nicht der Theilnahme oder Begünstigung schuldiger Personen möglich ist. Die Unterdrückung oder Vernichtung von Preßerzeugnissen, welche in das Eigenthum dritter an dem Preßdelikte nicht betheiligter Personen übergegangen sind, ist mithin nicht zuläßig. Bei Preßerzeug-

nissen, insbesondere bei Zeitungen, welche der Abonnent häufig, ja in der Regel nicht selbst unmittelbar von der Expedition des Blattes erhält, ist die Feststellung des Zeitpunktes, wann das Blatt als in das Eigenthum des Dritten übergegangen zu betrachten ist, zuweilen nicht ohne Schwierigkeit und es lassen sich, da die Verhältnisse in den einzelnen Fällen sehr verschieden sind, allgemein anwendbare Regeln nicht mit einigen Worten aufstellen. Es müssen vielmehr die besondern Verhältnisse jedes einzelnen Falles genau festgestellt und erwogen und darnach muß die angeregte Frage in jedem Falle entschieden werden. Den am häufigsten vorkommenden Fall, nämlich den der Versendung des Blattes an die auswärtigen Abonnenten durch die Post anlangend, so wird jedes einzelne Exemplar offenbar erst in dem Augenblicke Eigenthum des Abonnenten, wo es durch den betreffenden Postbediensteten an ihn oder an dem von ihm bezeichneten Orte abgegeben wird. So lange es sich noch in den Händen der Post befindet, kann es mit Beschlag belegt und demnach auch seine Unterdrückung oder Vernichtung verfügt werden. Läßt ein Abonnent sein Blatt in der Expedition durch eine von ihm aufgestellte Person abholen, so wird er in dem Augenblicke, wo letztere das Blatt in Empfang nimmt, Eigenthümer; läßt er sich aber das Blatt durch die Expedition zusenden, so wird es erst mit der Ablieferung an ihn sein Eigenthum. Bei dem nicht selten vorkommenden Falle der Besorgung der Zeitungen durch gewerbsmäßige Austräger muß deshalb unterschieden werden, ob dieselben im Dienste der Expedition oder der Abonnenten stehen. Im letztern Falle wird das Blatt schon mit der Aushändigung an den Austräger, im erstern erst mit der Ablieferung durch diesen Eigenthum des Abonnenten. Daß in dieser Beziehung zwischen eigentlichen Privaten und Gesellschaften kein Unterschied besteht, ist von selbst klar. Preßerzeugnisse, welche in das Eigenthum von Lesevereinen oder sonstigen Gesellschaften übergegangen sind, können mithin ebenfalls nicht mehr mit Beschlag belegt, es kann also auch ihre Unterdrückung oder Vernichtung nicht mehr verfügt werden.

Die Unterdrückung oder Vernichtung der zur Hervorbringung des Preßerzeugnisses bestimmten Mittel ist nur insoweit zulässig, als sie hiezu *ausschließlich* bestimmt waren. Pressen und Typen, letztere mögen noch im Satze stehen oder wieder umgeworfen sein, unterliegen deshalb der Unterdrückung und Vernichtung nicht, wohl aber der zum

Abdrucke des Preßerzeugnisses ausschließlich bestimmmte stereotype Satz. Handelt es sich um eine Lithographie, einen Kupferstich u. dgl. und kann die Zeichnung ohne Vernichtung des Steins oder der Platte durch Abschleifen, Aetzen oder in ähnlicher Weise so beseitigt werden, daß eine weitere Vervielfältigung nicht mehr möglich ist, so darf, insbesondere wenn der Beschuldigte es verlangt, die Vernichtung der Zeichnung nur in dieser Weise verfügt werden. Um in dieser Beziehung keinen Zweifel zu lassen, hatte ich beantragt, nach den Worten „Erzeugnisses und" einzuschalten: „soweit dies zur Verhinderung weiterer Vervielfältigung nöthig ist". Der k. Regierungskommissär bemerkte hierauf, daß das Wort „ausschließlich" schon ohnedies den Richter zur möglichsten Ausscheidung und Schonung des Verurtheilten hinführe, und im weitern Verlaufe der Debatte wurde noch hervorgehoben, daß es sich hier jedenfalls nur um die Vernichtung desjenigen Theils eines Werks, durch welchen die strafbare Handlung begangen worden, handeln könne und daß z. B. bei einer durch eine Lithographie begangenen strafbaren That das Mittel zur Hervorbringung des Werks nur die auf den Stein gebrachte Zeichnung, nicht der Stein selbst sei. Da in solcher Weise allseitig anerkannt wurde, daß dasjenige, was ich durch meine Modifikation ausgedrückt wünschte, schon ohnedies im Sinne des von der Staatsregierung vorgeschlagenen Artikels liege, so zog ich meinen Antrag zurück.

Daß Art. 34 für Preßerzeugnisse nicht maßgebend ist, daß also die Bestimmungen des Art. 35 nicht durch Herüberziehen der Bestimmungen des Art. 34 ausgedehnt werden dürfen, wurde schon zu Art. 34 bemerkt [1]).

Art. 36.

Die wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten können unter Polizeiaufsicht gestellt werden, jedoch nur dann, wenn das Strafgericht in dem verurtheilenden Erkenntnisse die Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen hat. Polizeiaufsicht.

Dieser Ausspruch ist bei jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens, bei Verurtheilung wegen eines Vergehens oder einer

[1]) Verh. des Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. im Jahre 18⁵⁹/₆₁ Bd. I S. 31 u. 154—156 u. Verh. der K. d. Abg. in den Jahren 18⁵⁹/₆₁ Beil.Bd. II S. 132 u. Beil.Bd. III S. 6 u. 7.

Digitized by Google

Uebertretung aber nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen zulässig.

Art. 37.

Liegt ein solcher Ausspruch eines Strafgerichtes vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, die Stellung desselben unter Polizeiaufsicht verhängen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch zwei Jahre nicht übersteigen darf.

Die Zeit der Polizeiaufsicht wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Verurtheilte die gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe abgebüßt hat.

Art. 38.

Dem unter Polizeiaufsicht Gestellten kann durch die Distriktspolizeibehörde das Betreten gewisser Häuser, Anstalten, Plätze oder Bezirke, sowie der Aufenthalt in einzelnen bestimmten Gemeinden, seine Heimathsgemeinde ausgenommen, untersagt werden, falls seine Anwesenheit daselbst gefährlich erscheint.

In seiner Wohnung darf jeder Zeit gerichtliche oder polizeiliche Haussuchung gehalten werden.

Gegen diejenigen, welche wegen Raubes, Erpressung, Diebstahls, wegen Theilnahme hieran oder wegen Hehlerei verurtheilt worden sind, kann die Distriktspolizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

Art. 39.

Die zuständige Distriktspolizeibehörde ist befugt, die Dauer der Polizeiaufsicht abzukürzen, wenn der Beaufsichtigte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

Sowohl die Polizeiaufsicht, von welcher die Art. 36—39, als auch die Verwahrung in einer Polizeianstalt, von welcher die Art. 40—42 handeln, haben einen doppelten Charakter, nämlich einen strafrechtlichen, insoferne sie Folgen der Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung sind, und einen polizeilichen, insoferne sie den Zweck haben, die Gesellschaft gegen künftige strafbare Handlungen des betreffenden als sicherheitsgefährlich erkannten Individuums möglichst zu schützen.

Wegen dieser doppelten Natur der in Rede stehenden Maßregeln und des dem Art. 3 des Strafgesetzbuchs zu Grunde liegenden Prinzips erschien bei denselben das Zusammenwirken des Gesetzes, des Strafgerichts und der Polizeibehörde nöthig. Das Gesetz bestimmt die Fälle, in welchen die Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig ist, die längste zulässige Dauer derselben und das Maximum der gegen den unter Polizeiaufsicht Gestellten zulässigen Ueberwachungsmaßregeln. Erfolgt in einem Falle, in welchem das Gesetz die Stellung unter Polizeiaufsicht überhaupt für zulässig erklärt, eine Verurtheilung, so hat das Strafgericht zu erwägen, ob im vorliegenden konkreten Falle genügende Gründe gegeben sind, um die Zulässigkeit dieser Maßregel auszusprechen. Findet es genügende Gründe hiezu nicht, so unterläßt es, die Zulässigkeit dieser Maßregel auszusprechen, und es kann dann von Anwendung derselben keine Rede sein. Erklärt es aber die in Rede stehende Maßregel für zulässig, so ist es dann Sache der betreffenden Distriktspolizeibehörde, sich darüber zu entscheiden, ob, auf wie lange und inwieweit sie den Verurtheilten wirklich unter Polizeiaufsicht stellen wolle, wobei sie natürlich bezüglich der Dauer und des Umfangs der Ueberwachungsmaßregeln die vom Gesetze gezogenen äußersten Gränzen nicht überschreiten darf.

Unser Gesetz schützt mithin bei dieser Maßregel die persönliche Freiheit soweit, als es ohne Vereitelung des Zweckes nur immer möglich ist, und ermöglicht zugleich die besondern Umstände jedes einzelnen Falles, die Persönlichkeit der einzelnen Verurtheilten, ihre Stellung im Leben, ihr Betragen während und nach der Strafzeit u. s. w., geeignet zu berücksichtigen.

Abs. 1 des Art. 36 stellt es in allen Fällen, in denen das Gesetz die Stellung unter Polizeiaufsicht für zulässig erklärt, in das freie Ermessen des Strafgerichts, ob es in dem verurtheilenden Erkenntnisse die Zulässigkeit dieser Maßregel wirklich aussprechen wolle oder nicht. Das Gericht hat hiebei zwar allerdings die Natur und die Umstände der begangenen strafbaren That, insbesondere aber die Persönlichkeit des Verurtheilten zu berücksichtigen. Es besteht deshalb durchaus kein Hinderniß, in einem Falle, wo eine That von mehreren Personen gemeinschaftlich verübt wurde, die Zulässigkeit der in Rede stehenden Maßregel gegen eine oder einige derselben auszusprechen und gegen die übrigen nicht. Der Ausspruch kann nur im Strafurtheile

selbst erfolgen und bezüglich der Zuständigkeit findet alles dasjenige Anwendung, was oben zu Art. 34 bemerkt wurde.

Nach Abs. 2 des Art. 36 ist dieser Ausspruch bei jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens zulässig. Erfolgt wegen einer Handlung, die an und für sich Verbrechen ist, in Folge irgend einer gesetzlichen Bestimmung eine Verurtheilung in eine Gefängnißstrafe, so ist in diesem Falle trotz der allgemeinen Natur der Handlung als Verbrechen dieser Ausspruch nur dann zulässig, wenn das Gesetz ihn durch eine ausdrückliche besondere Bestimmung gestattet. In Folge der Verhängung einer bloßen Gefängnißstrafe nimmt nämlich die bestrafte Handlung nach Art. 2 des Strafgesetzbuchs mit dem Urtheile die Natur eines Vergehens an, die Bestimmung des Art. 36 Abs. 2, nach welcher dieser Ausspruch bei jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens zulässig ist, findet mithin auf diesen Fall keine Anwendung mehr, sondern es ist die weitere Bestimmung maßgebend, nach welcher dieser Ausspruch bei Verurtheilung wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen zulässig ist. Erfolgt z. B. wegen Theilnahme an einer Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode in Anwendung der Art. 234 Ziff. 1, 52 Abs. 1 und 55 Abs. 1 Ziff. 2 eine Verurtheilung in eine Gefängnißstrafe von zwei Jahren, so kann das Gericht die Stellung des Verurtheilten unter Polizeiaufsicht nicht für zulässig erklären, da für diesen Fall kein Gesetz es bestimmt, es sei denn, daß mit der Theilnahme an der Körperverletzung eine andere Handlung, wegen welcher das Gesetz die Stellung unter Polizeiaufsicht gestattet, etwa der Fall des Art. 242 Abs. 2, konkurrirt, da in einem solchen Falle die Bestimmung des Art. 84 Abs. 2 maßgebend ist. Wird dagegen Jemand wegen Theilnahme an einem Diebstahle der in Art. 274 bezeichneten Art in Anwendung dieser Gesetzesstelle und der vorhin bezüglich der Bestrafung der Theilnehmer angeführten Artikel 52 und 55 in eine Gefängnißstrafe verurtheilt, so kann das Gericht immer zugleich die Zulässigkeit seiner Stellung unter Polizeiaufsicht aussprechen, da Art. 291 dies für alle Fälle der Verurtheilung in eine Gefängnißstrafe wegen Diebstahls bestimmt. Die Fälle, in welchen bei Verurtheilung wegen Vergehens oder Uebertretung Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig ist, finden sich aufgezählt in Art. 175, 191, 221, 242, 291, 303, 304, 305, 313 und 326 des Strafgesetzbuchs.

Art. 37 stellt es in dem Falle, daß ein solcher Ausspruch des Strafgerichtes vorliegt, ebenfalls in das freie Ermessen der Distriktspolizeibehörde, ob sie die Stellung unter Polizeiaufsicht wirklich verhängen will oder nicht. Man hat dies deshalb gethan, weil man die Polizeiaufsicht auf jene Fälle beschränken wollte, in denen sie den Verhältnissen wirklich angemessen ist. Im Augenblicke der Verurtheilung ist ein sicheres Urtheil darüber nicht möglich, insbesondere dann nicht, wenn auf eine längere Freiheitsstrafe erkannt wird, da man nicht wissen kann, welche Wirkung der Strafvollzug auf die betreffende Person äußert. Die Distriktspolizeibehörde muß deshalb außer den schon der Erwägung des Strafgerichts vorgelegenen Momenten namentlich die Berichte der Gefängnißbehörden über das Betragen des Verurtheilten während der Strafzeit, ob er in der Strafanstalt Proben von Besserung gegeben, ob er sich an regelmäßige Arbeit gewöhnt, ob er so viel gelernt hat, daß er sich im Leben fortbringen kann u. s. w., berücksichtigen. Ueber die Zeit, wann die Distriktspolizeibehörde ihre Verfügung zu erlassen hat, enthält das Gesetz keine Bestimmung. Es überläßt auch dies dem Ermessen der Polizeibehörde, schützt jedoch die persönliche Freiheit des Verurtheilten dadurch, daß es in Abs. 2 des Art. 37 allgemein bestimmt, die Zeit der Polizeiaufsicht werde von dem Tage an gerechnet, an welchem der Verurtheilte die gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe abgebüßt hat. Verhängt also die Distriktspolizeibehörde die Stellung unter Polizeiaufsicht auch erst später, so wird sie dennoch schon von dem angegebenen Tage an gerechnet. Eine Verlängerung der Polizeiaufsicht über zwei Jahre, von dem Tage, an welchem der Verurtheilte seine Freiheit wieder erhalten hat, hinaus, ist mithin in keinem Falle möglich. Uebrigens wurde vorausgesetzt, daß die Distriktspolizeibehörden ihre Verfügungen wenigstens in der Regel vor der Entlassung des Verurtheilten erlassen und sich zu diesem Behufe gegen das Ende der Strafzeit mit den Gefängnißbehörden ins Benehmen setzen. Nur wollte man auch die spätere Verhängung der in Rede stehenden Maßregel nicht ausschließen, da die Erfahrung lehrt, daß es gerade den verschmitztesten und gefährlichsten Verbrechern zuweilen gelingt, während der Strafzeit die Gefängnißbehörden zu täuschen.

In konsequenter Durchführung der in dieser Lehre festgehaltenen Grundsätze und in Uebereinstimmung mit den schon früher erörterten Grundsätzen über die bei dem Strafvollzuge überhaupt zu verfolgenden

Zwecke räumt Art. 39 den Distriktspolizeibehörden das unbeschränkte Recht ein, die Dauer der Polizeiaufsicht abzukürzen, wenn der Beaufsichtigte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat. Dagegen ist die Distriktspolizeibehörde nicht befugt, die von ihr in Gemäßheit des Art. 37 Abs. 1 festgesetzte Dauer der Polizeiaufsicht aus irgend einem Grunde zu verlängern. Sie kann dies namentlich auch dann nicht, wenn sie die Polizeiaufsicht auf eine kürzere, als die gesetzlich zulässige Dauer festgesetzt hat. Es ergibt sich dies schon aus dem Umstande, daß das Gesetz den Distriktspolizeibehörden ein solches Recht nicht einräumt, derartige Bestimmungen aber immer strengstens interpretirt werden müssen und niemals über ihren Wortlaut ausgedehnt werden dürfen. Dazu kommt aber, daß der Gesetzgeber, wie sich aus Art. 42 ergibt, den Fall der Verlängerung der polizeilichen Maßregel über die erkannte Dauer wegen nicht eingetretener Besserung desjenigen, gegen den die Maßregel angeordnet wurde, durchaus nicht übersehen hat. Hätte er auch bei der Polizeiaufsicht eine Verlängerung zulassen wollen, so würde er es gesagt und zugleich die hiezu kompetente Behörde bezeichnet haben [1]).

Art. 38 bestimmt das Maximum der zulässigen Aufsichtsmaßregeln. Auch in dieser Beziehung räumt das Gesetz den Distriktspolizeibehörden einen Spielraum in der Art ein, daß es ihrem Ermessen überläßt, ob sie alle diese Aufsichtsmaßregeln oder nur einzelne derselben anordnen wollen. Dabei versteht es sich von selbst, daß sie, gleichwie sie nach Art. 39 die ganze Polizeiaufsicht vor Ablauf ihrer festgesetzten Dauer aufheben können, so auch befugt sind, während der Dauer der Polizeiaufsicht Erleichterungen in der Beaufsichtigung eintreten zu lassen.

Das Gesetz gestattet nur, dem unter Polizeiaufsicht Gestellten das Betreten gewisser Häuser u. s. w. und den Aufenthalt in einzelnen bestimmten Gemeinden zu untersagen. Es kann ihm deshalb nicht generell der Besuch z. B. aller Wirthshäuser oder der Aufenthalt in allen Gemeinden, seine Heimathsgemeinde ausgenommen, untersagt werden. Dagegen liegt es in der Natur der Sache, daß ihm während

---

[1]) Dollmann a. a. O. S. 199. Anderer Meinung ist Stenglein a. a. O. Bd. I S. 465.

der Dauer der Polizeiaufsicht auch der Besuch anderer oder weiterer, als der ursprünglich bezeichneten Orte untersagt werden kann, da ja z. B. neue Wirthschaften entstehen, sicherheitsgefährliche Personen zu ihren Zusammenkünften Plätze neu wählen können, wo früher solche Zusammenkünfte nicht stattgefunden haben u. s. w. Auch besteht kein gesetzliches Hinderniß, das Verbot des Besuchs gewisser Häuser u. s. w. auf bestimmte Zeiten oder bestimmte Veranlassungen, z. B. Tanzbelustigungen, Kirchweihen, Jahrmärkte, Volksfeste u. dgl., zu beschränken. Die bisher öfter vorgekommene Konfinirung (Verstrickung), d. h. die Verfügung, durch welche dem unter Polizeiaufsicht Gestellten ein bestimmter Bezirk zum Aufenthalte in der Art angewiesen wurde, daß er denselben ohne besondere polizeiliche Erlaubniß niemals verlassen durfte, ist nach Art. 38 nicht mehr zuläßig. — Die im dritten Absatze gebrauchten Ausdrücke „Wohnort“ und „Nachtzeit“ sind, da das Gesetz sie nicht näher bestimmt, nach ihrer gewöhnlichen Bedeutung zu nehmen. Unter dem Wohnorte ist der gewöhnliche Aufenthaltsort, der Ort, wo die betreffende Person thatsächlich wohnt, und unter Nachtzeit die Zeit von Abends, wenn es dunkel, bis Morgens, wenn es wieder hell geworden ist, zu verstehen.

Bezüglich der im dritten Absatze des Art. 38 gestatteten Beaufsichtigungsmaßregeln setzte übrigens wenigstens der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten ganz besonders voraus, daß die Distriktspolizeibehörden von dem ihnen eingeräumten Rechte nur mit großer Vorsicht und niemals in der Art Gebrauch machen werden, daß sie hiedurch dem unter Polizeiaufsicht Gestellten sein redliches Fortkommen unmöglich machen oder doch ungebührlich erschweren. Der Gesetzgeber war überall bemüht, auf Besserung der Verurtheilten hinzuwirken, sie wieder zu nützlichen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft zu machen. Es würde deshalb eine Distriktspolizeibehörde den Absichten des Gesetzgebers geradezu entgegenhandeln, wenn sie z. B. die hier in Rede stehenden Beaufsichtigungsmaßregeln gegen eine wegen Diebstahls verurtheilte Person, die nach ihrer Erziehung und Bildung ihr redliches Fortkommen nur als Dienstbote finden kann, selbst dann anordnen würde, wenn es nach den Umständen klar wäre, daß es ihr durch diese Maßregeln unmöglich gemacht würde, einen ordentlichen Dienst zu bekommen.

Daß **Nothfälle**, wie überall, so auch hier, eine Ausnahme

von den in Rede stehenden Verboten gestatten, ist selbstverständlich, zudem aber in Art. 147 des Strafgesetzbuchs ausdrücklich gesagt.

Auf die von einem Mitgliede des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten in der Ausschußsitzung vom 20. Dezember 1856 aufgestellte irrige und sofort widerlegte Ansicht, daß nach den vorstehenden Bestimmungen in Verbindung mit Art. 44 künftig Niemanden, der nicht unter Polizeiaufsicht gestellt sei, der Aufenthalt in einzelnen bestimmten Gemeinden untersagt werden könne, werde ich bei Erläuterung des Art. 44 zurückkommen, da es sich dabei um einen allgemeinen dorthin gehörigen Grundsatz handelt [1]).

Art. 40.

Verwahrung in einer Polizeianstalt.

Diejenigen, welche wegen eines Vergehens zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Gefängnißstrafe oder wegen einer Uebertretung verurtheilt worden sind, können in den vom Gesetze bestimmten Fällen und wenn im Strafurtheile die Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen ist, nach beendigter Strafzeit in einer Polizeianstalt verwahrt werden.

Liegt ein solcher Ausspruch des Strafgerichtes vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten, wenn sie es den Umständen angemessen erachtet, auf Verwahrung erkennen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch Ein Jahr nicht übersteigen darf.

Wird von der Distriktspolizeibehörde auf Verwahrung einer zu Arreststrafe verurtheilten Person in einer Polizeianstalt erkannt, so kann die Arreststrafe, soweit sie noch nicht erstanden ist, in der Polizeianstalt vollstreckt werden.

Art. 41.

Die in einer Polizeianstalt Verwahrten sind angemessen zu beschäftigen und nach Umständen zu unterrichten.

---

[1]) Vgl. über die Polizeiaufsicht überhaupt: Entwurf eines Polizeistrafgesetzbuchs von 1855 Art. 10 ff. (Verh. d. K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 206), sodann Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{56}/_{57}$ Bd. I S. 28 u. 29, 32—35 u. 156—164, Verh. des Gesetzgeb.Aussch. der K. d. Reichsr. in den Jahren 1856—1858, S. 170—190 und Beilagen S. 70—77, Verh. der K. d. Abg. in den Jahren $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 132 u. 133, Beil.Bd. III S. 143.

Fesselung kann gegen sie nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen und, dringende Fälle ausgenommen, nur in Folge eines Disciplinarerkenntnisses der Behörde der Anstalt verhängt werden.

Körperliche Züchtigung ist unbedingt ausgeschlossen.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung der in den Polizeianstalten Verwahrten nach den Bestimmungen der im Regierungsblatte zu veröffentlichenden Hausordnung.

Art. 42.

Die zuständige Kreisverwaltungsstelle ist befugt, die Dauer der Verwahrung in der Polizeianstalt abzukürzen, wenn der Verwahrte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

Diese Stelle hat aber auch die Befugniß, die erkannte Verwahrungsdauer — jedoch nicht mehr als um ein Drittheil — zu verlängern, wenn sein Benehmen während der zuerkannten Verwahrungszeit keine Besserung anzeigt.

Die Verwahrung in einer Polizeianstalt hat den Zweck, auf verwahrloste und verkommene Personen, bei denen der Grund ihres gesetzwidrigen Betragens und ihrer Gefährlichkeit vorzugsweise in vernachlässigter Erziehung, Arbeitsscheu und Unfähigkeit, sich durch regelmäßige Arbeit ihr Fortkommen zu verschaffen, liegt, die aber wegen der strafbaren Handlungen, deren sie sich schuldig machten, nur zu verhältnißmäßig kurzen Freiheitsstrafen verurtheilt werden konnten, bessernd einzuwirken. Da nämlich während des Vollzugs der Strafe, eben wegen der kurzen Dauer derselben, eine genügende und nachhaltige Einwirkung auf sie nicht möglich war, so soll dieselbe nach erstandener Strafe dadurch fortgesetzt werden, daß sie in einer Polizeianstalt noch einige Zeit verwahrt, daselbst unterrichtet, an regelmäßige Arbeit gewöhnt und so in eine Lage versetzt werden, daß sie nach der Rückkehr in die bürgerliche Gesellschaft im Stande sind, sich ihr Fortkommen auf redliche Weise zu verschaffen. Diese Polizeianstalten gehören, wie Jeder, der unsre Zustände kennt, zugeben muß, zu den wichtigsten der verschiedenen durch die neue Gesetzgebung zum Zwecke der Besserung verwahrloster und gesunkener Menschen ins Leben gerufenen Einrichtungen. Der durch dieselben beabsichtigte Zweck kann jedoch nur dann erreicht werden, wenn bei dem Vollzuge mit der größten Umsicht verfahren wird.

Insbesondere darf man sich durch anscheinend ungünstige Resultate nicht abschrecken lassen. Ein großer Theil der in solche Anstalten Verbrachten wird allerdings bald nach der Entlassung wieder in die alten Fehler zurückfallen, allein wenn in denselben auch nur ein kleinerer Theil zu nützlichen Gliedern der Gesellschaft erzogen wird, so liegt darin schon ein genügender Ersatz für die auf diese Anstalten verwendeten Mühe und Kosten.

Zur Erläuterung der Bestimmungen der Art. 40—42 genügen einige wenige Bemerkungen, da das zu Art. 36—39 Bemerkte vielfach auch hier Anwendung findet und bezüglich des Art. 41 im Wesentlichen auf das zu Art. 25 Gesagte (S. 74 u. 75) verwiesen werden kann.

Während Art. 24 bezüglich der Beschäftigung der Sträflinge in den Zuchthäusern und Gefangenanstalten beziehungsweise der Sträflinge, welche eine Gefängnißstrafe im Bezirksgerichtsgefängnisse erstehen, und der zur Arreststrafe Verurtheilten bestimmt, sie seien *innerhalb des Bezirks der Anstalt* zur Arbeit anzuhalten, beziehungsweise sie könnten *innerhalb des Gefängnisses* beschäftigt werden, sagt Art. 41 in Abs. 1 blos: „Die in einer Polizeianstalt Verwahrten sind angemessen zu beschäftigen". Ueber diese Verschiedenheit geben die frühern Verhandlungen im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten Aufschluß. Nach meinem ursprünglichen Vorschlage [1]) sollte die betreffende Bestimmung also lauten: „Sie sind, Sonn= und Feiertage ausgenommen, beständig angemessen, *jedoch nur innerhalb der Anstalt*, zu beschäftigen". Dagegen bemerkte der k. Regierungskommissär, Regierungsrath *Osberger*, in der Ausschußsitzung vom 20. Dezember 1856, durch diese Fassung werde die Beschäftigung der Detinirten im Freien ausgeschlossen, während doch schon im Ausschusse mehrfach anerkannt worden sei, daß gerade in den polizeilichen Detentionsanstalten landwirthschaftliche Arbeiten als zweckmäßig sich darstellten. Das Ausschußmitglied Dr. *Barth* trat dem bei und beantragte deshalb die Streichung der Worte „jedoch nur innerhalb der Anstalt". Ich erwiderte hierauf, daß ich gegen den Abstrich dieser Worte nichts einzuwenden habe, wenn man die landwirthschaftliche

---

[1]) Verh. des Gesetzg.=Aussch. der K. d. Abg. im Jahre $18^{55}/_{57}$, Bd. I S. 35 lit. e.

Beschäftigung im Auge habe, es gebe aber noch andere Beschäftigungen außerhalb der Anstalt, die ich um keinen Preis haben möchte. Daß man die Detinirten zum Reinigen der Straßen, zum Steinklopfen auf Chausseen oder zu solchen Arbeiten verwende, wie sie bei den Militärgefangenen öfter vorkämen, das wünsche ich verhindert zu sehen. Wenn die Regierung die Erklärung abgebe, daß es sich blos um landwirthschaftliche Arbeiten handle, sei ich mit dem erwähnten Abstriche einverstanden. Hierauf gab Regierungsrath Osberger die Erklärung ab, solche Arbeiten, wie die von mir bezeichneten, seien, soweit er die Intention der Regierung kenne, jedenfalls als ausgeschlossen zu betrachten; ob man sich aber auf landwirthschaftliche Beschäftigung der Detinirten beschränken, ob man diese nicht auch zu Waldarbeiten verwenden wolle, wisse er nicht. Da ich gegen die Verwendung der Detinirten zu Waldarbeiten so wenig, als gegen die landwirthschaftliche Beschäftigung zu erinnern hatte, so war mir diese Erklärung genügend und ich beantragte darauf selbst, den oben mitgetheilten zweiten Absatz des von mir vorgeschlagenen Artikels ganz ausfallen zu lassen und dagegen im ersten Absatze nur beizufügen: „und angemessen zu beschäftigen". So wurde der Artikel vom Ausschusse angenommen[1]) und so ging er dann auch in den Entwurf von 1860 und, da bei den spätern Verhandlungen dagegen nichts erinnert wurde, in das Gesetzbuch selbst über. Die Bestimmung darüber, wo und wie die in einer Polizeianstalt Verwahrten zu beschäftigen sind, welche Beschäftigung als angemessen erscheint, ist mithin der Hausordnung überlassen. Aus den so eben mitgetheilten Verhandlungen ergibt sich aber, von welchen Voraussetzungen der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten, als er diese Bestimmung der Hausordnung überließ, ausging und welche Erklärungen der Vertreter der Staatsregierung in dieser Beziehung abgegeben hat.

Der dritte Absatz des Art. 40 verdankt einem vom Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Reichsräthe in der Ausschußsitzung vom 25. Jänner 1861 zu Art. 14 des Polizeistrafgesetzbuchs beschlossenen Zusatze seine Entstehung, indem der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten in seinen Sitzungen vom 11. April und 2. Mai 1861 beschloß, dem vom Ausschusse der Kammer der Reichsräthe beschlossenen Zusatze zwar nicht beizutreten, dagegen jedoch dem jetzigen

[1]) a. a. O. S. 165.

Art. 40 des Strafgesetzbuchs den nunmehr den dritten Absatz dieses Artikels bildenden Zusatz beizufügen. Ich kann übrigens nicht umhin, hier eine schon in der Ausschußsitzung vom 11. April 1861 gemachte Bemerkung zu wiederholen, nämlich darauf aufmerksam zu machen, daß wegen der hier in Rede stehenden Bestimmung beziehungsweise der Möglichkeit, daß durch die Distriktspolizeibehörde auf Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt wird, der Vollzug der erkannten Arreststrafe nicht aufgehalten werden darf. Der Strafrichter hat unverzüglich die erforderliche Mittheilung an die Distriktspolizeibehörde zu machen und diese ihren Beschluß möglichst zu beschleunigen. Trotzdem aber hat der Verurtheilte seine Arreststrafe im Polizeigerichtsgefängnisse sofort anzutreten. Trifft der die Verwahrung in einer Polizeianstalt anordnende Beschluß der Polizeibehörde ein, so kann dann der Verurtheilte sogleich in die Polizeianstalt gebracht und der etwaige Rest der Arreststrafe dort vollzogen werden [1]).

Die Fälle, in welchen das Gesetz die Verwahrung in einer Polizeianstalt gestattet, finden sich in den Art. 147, 221, 242, 291, 304, 305 und 326 des Strafgesetzbuchs.

Art. 43.

Ausweisung der Ausländer.

Ausländer, welche wegen eines Verbrechens verurtheilt worden sind, werden nach erstandener Strafe des Landes verwiesen und ihrer Obrigkeit, soferne dies geschehen kann, überliefert.

Bei Verurtheilung eines Ausländers wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung hat gegebenen Falles an die Stelle der zu verhängenden Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt die Landesverweisung einzutreten.

Die Landesverweisung ist in dem Strafurtheile ausdrücklich auszusprechen.

Ist die Vollziehung der Landesverweisung nicht möglich, so kann die Distriktspolizeibehörde statt derselben Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt verhängen.

Dieser Artikel unterscheidet zwei Arten von Landesverweisung, nämlich die einfache Verweisung aus dem Lande und sodann eine Art

---

[1]) Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsr. vom Jahre $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 421 u. 422 und Beil.Bd. S. 301 u. 302, Verh. d. K. d. Abg. in den Jahren $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 323 u. 324 und Beil.Bd. III S. 367 u. 422.

qualifizirter Landesverweisung, bei welcher der des Landes verwiesene Ausländer seiner Obrigkeit, soferne dies geschehen kann, überliefert wird. Dabei besteht natürlich kein Hinderniß, auch den nur einfach des Landes Verwiesenen bis zur Gränze transportiren zu lassen, ja es wird dies in den meisten Fällen nothwendig oder doch zweckmäßig sein.

Ausländer, welche bei uns wegen eines Verbrechens verurtheilt worden sind, müssen nach erstandener Strafe des Landes verwiesen und wenn möglich ihrer Obrigkeit überliefert werden und dem Ermessen des Gerichts ist in dieser Beziehung nichts überlassen. Bei Verurtheilung eines Ausländers wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung ist dagegen die Landesverweisung schon überhaupt nur dann zulässig, wenn das Gesetz wegen der betreffenden That bei dem Inländer die Stellung unter Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt gestattet. Ist dies aber auch der Fall, so ist das Strafgericht dennoch nicht unbedingt gehalten, den verurtheilten Ausländer zugleich auch des Landes zu verweisen; es hat sich vielmehr die Frage zu stellen, ob es, wenn der Verurtheilte ein Inländer wäre, im vorliegenden Falle sich veranlaßt gesehen hätte, die Stellung unter Polizeiaufsicht oder die Verwahrung in einer Polizeianstalt für zulässig zu erklären. Bejaht es diese Frage, so hat es gegen den verurtheilten Ausländer zugleich die Landesverweisung auszusprechen, verneint es dieselbe, so hat es auch von der Landesverweisung Umgang zu nehmen. Hieraus folgt, daß die Landesverweisung eines wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung verurtheilten Ausländers auch von dem Gerichte zweiter Instanz ausgesprochen und aufgehoben werden kann, daß aber die Frage, ob in einem konkreten Falle die Landesverweisung gegen einen solchen Ausländer ausgesprochen werden soll, Gegenstand der Prüfung und Entscheidung des Kassationshofes, von etwaigen prozessualen Fragen abgesehen, nur dann sein kann, wenn Streit über die gesetzliche Zulässigkeit dieser Maßregel besteht.

Die Landesverweisung tritt nie kraft des Gesetzes ein, sondern sie muß immer im Strafurtheile ausdrücklich ausgesprochen werden, was schon um deswillen als nothwendig erscheint, weil die Strafe, mit welcher das Gesetz die eigenmächtige Rückkehr eines Verwiesenen bedroht (Art. 145 des Strafgesetzbuchs), nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen nur dann verhängt werden kann, wenn dem Verwiesenen die gegen ihn verfügte Landesverweisung vorher förmlich publizirt und hiedurch that=

sächlich die Belehrung ertheilt worden ist, daß in seiner Rückkehr die Ueberschreitung eines Verbotes liege. Dagegen hat das Gesetz eine spezielle Belehrung des Verwiesenen über die Folgen einer eigenmächtigen Rückkehr nicht vorgeschrieben, da einerseits eine solche Bestimmung zu Weitläufigkeiten und Anständen bezüglich des in jedem einzelnen Falle herzustellenden Nachweises der wirklich geschehenen Belehrung führt und es anderseits überhaupt unzulässig erscheint, die Anwendbarkeit eines allgemeinen Strafgesetzes von der vorausgegangenen besondern Verwarnung des Uebertreters abhängig zu machen [1]).

Die Vollziehung der Landesverweisung kann aus verschiedenen Gründen nicht möglich sein. Der am häufigsten vorkommende Grund ist der, daß die Heimath des Verurtheilten nicht ermittelt werden kann oder daß derselbe gegenwärtig wirklich keine Heimath hat. Letzteres ist z. B. dann der Fall, wenn er nach den Gesetzen seines ursprünglichen Heimathlandes die Staatsangehörigkeit daselbst verloren, in keinem andern Lande aber dieselbe erworben hat. Die Vollziehung der Landesverweisung kann auch zuweilen deshalb nicht möglich sein, weil die Heimath des Verwiesenen zu weit entfernt und der Transport durch die zwischen Bayern und seiner Heimath gelegenen Länder zu schwierig oder gar unmöglich ist. Man könnte zwar sagen, alles dies hindere die Vollziehung der Landesverweisung nicht, weil man den Verwiesenen an irgend eine Stelle unserer Landesgränze bringen und über die Gränze hinüberweisen könne. Dies geht jedoch schon aus Rücksichten auf den internationalen Verkehr nicht an und außerdem würde der beabsichtigte Zweck aus dem Grunde nicht erreicht werden, weil in einem solchen Falle die Behörden des Nachbarlandes den Verwiesenen wohl ohne Zweifel wieder über unsere Gränze zurückverweisen würden. Fallen die Hindernisse, welche die Vollziehung der Landesverweisung unmöglich machten, später weg, so kann die Landesverweisung jetzt vollzogen werden, da ein auch noch so langer Zeitablauf ihrer Vollziehung nicht im Wege steht. — Das Gesetz enthält darüber, welche Distriktspolizeibehörde in dem hier in Rede stehenden Falle die Umwandlung der Landesverweisung in Polizeiaufsicht oder Verwahrung auszusprechen hat, keine Bestimmung, und zwar hat man die gesetzliche Regelung die-

[1]) Motive zu Art. 34 des frühern Entwurfs, Verh. der K. d. Abg. im Jahre $18^{53}/_{54}$, Beil.Bd. II S. 137 u. 138.

ses Punktes absichtlich aus dem Grunde unterlassen, weil die gesetzliche Uebertragung dieser Befugniß an eine bestimmte Distriktspolizeibehörde, z. B. an die des Ortes der Verurtheilung, in manchen Fällen große Mißstände veranlassen könnte. Es ist mithin dem Verordnungswege überlassen, die hiezu kompetente Distriktspolizeibehörde zu bestimmen. In der Regel wird hiezu am zweckmäßigsten die Distriktspolizeibehörde des Strafortes bestimmt werden [1]).

Art. 44.

Unzulässigkeit weiterer polizeilicher Maßregeln.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten sind keine weiteren polizeilichen Maßregeln gegen den wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten als Folge dieser Verurtheilung zulässig.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Einstellung und Einziehung von Gewerben bleiben vorbehalten.

Abs. 1 des Art. 44 bestimmt natürlich nicht, daß gegen den Verurtheilten überhaupt keine weitern polizeilichen Maßregeln zulässig seien, sondern er sagt ausdrücklich, daß gegen ihn keine weitern Maßregeln als Folge der Verurtheilung zulässig seien. Diese Bestimmung hat nämlich den Zweck, den Verurtheilten gegen polizeiliche Willkür zu schützen, nicht aber den, ihm im Vergleiche zu den übrigen im Staate lebenden Menschen gleichsam eine privilegirte Stellung zu geben. Diese Gesetzesstelle ändert deshalb an den allgemeinen Befugnissen der Polizeibehörden durchaus nichts und auch der wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilte ist den allgemeinen polizeilichen Maßregeln und Verfügungen gleich allen übrigen Personen unterworfen. Mit Recht sagen deshalb die Motive zu dem frühern Entwurfe zu Art. 34 (dem heutigen Art. 43), es verstehe sich von selbst, daß die Befugniß der Polizeibehörden, einem Ausländer auch aus andern Gründen, als wegen erlittener Verbrechens- oder Vergehensstrafe, den Aufenthalt in Bayern geeigneten Falles zu untersagen, durch die Vorschriften dieses Artikels in keiner Weise aufgehoben oder beschränkt werden soll. Gleiche Auffassung gab sich kund, als Dr. Völk in der Sitzung des Gesetzgebungsaus-

[1]) Vgl. außer der in der vorigen Note bereits angeführten Stelle noch weiter: Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. im Jahre $18^{50}/_{51}$, Bd. I S. 166, Verh. d. K. d. Abg. in den Jahren $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 133 u. Beil.-Bd. III S. 7.

schusses der Kammer der Abgeordneten vom 20. Dezember 1856 die Ansicht aussprach, aus der gesetzlichen Bestimmung, daß den unter Polizeiaufsicht Gestellten der Aufenthalt in einzelnen bestimmten Gemeinden untersagt werden könne, ziehe er per argumentum e contrario den Schluß, daß künftig Niemandem, der nicht unter Polizeiaufsicht gestellt sei, der Aufenthalt in einzelnen bestimmten Gemeinden untersagt werden könne, was also die bisherige Praxis der Polizeigewalt ausschließe, irgend mißliebigen Leuten den Aufenthalt an bestimmten Orten zu untersagen, ohne daß irgend eine Verurtheilung wegen Verbrechens, Vergehens oder einer Polizeiübertretung vorausgegangen sei. Es wurde nämlich darauf, ohne weitern Widerspruch von irgend einer Seite, von dem k. Regierungskommissär und von mir bemerkt, die von Dr. Völk angeregte Frage könne hier nicht erörtert werden, da es sich hier nur darum handle, diejenigen, welche wegen einer gegen sie erkannten Strafe unter Polizeiaufsicht gestellt werden können, gegen Uebergriffe der Polizeigewalt zu schützen; was aber die Polizei aus andern Gründen thue, könne in diesem Gesetzbuche nicht geregelt werden; jetzt handle es sich nicht darum, ob § 6 des Heimathgesetzes aufgehoben werden solle, sondern einfach um die Maßregeln, welche gegen entlassene Sträflinge bezüglich der Polizeiaufsicht einzutreten haben. Der Rückschluß des Dr. Völk sei deshalb falsch. Uebrigens sei auch das Verhältniß verschieden. Wenn die Polizeibehörde Jemanden den Aufenthalt in einer Gemeinde aus andern Gründen, z. B. auf Grund des Heimathgesetzes, untersage, so müsse sie die Gründe, aus denen sie dies thue, angeben, thue sie es aber auf den Grund des jetzigen Art. 38, so sei eine weitere Motivirung nicht nothwendig, denn das betreffende Individuum sei unter Polizeiaufsicht gestellt und könne deshalb allein schon von einer Gemeinde, welche nicht seine Heimathsgemeinde sei, ausgeschlossen werden [1]).

Zu Abs. 2 sind folgende gesetzliche Bestimmungen anzuführen:

1) Abs. 2 des Art. 6 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 sagt: „Endlich kann die Ausübung der Gewerbsbefugniß wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen von der

---

[1]) Verh. der K. d. Abg. von 18$^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 138 und Verh. d. Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. im Jahre 18$^{56}/_{57}$, Bd. I S. 163.

zuständigen Behörde zur Strafe auf bestimmte Zeit eingestellt oder nach Umständen die Concession gänzlich eingezogen werden".

2) Das Malzaufschlagsmandat vom 28. Juli 1807 (königliche Verordnung, die allgemeine Gleichstellung und Erhebungsart der Bier- und Branntwein- oder Malzaufschlaggefälle betreffend) bestimmt: § XIX: „Diejenigen Bräuhausinhaber oder Branntweinbrenner, welche überwiesen werden, daß sie a) auf fremden oder eigenen Malzmühlen ohne Erholung der Polette Malz gebrochen oder b) außer dem zufälligen Ueberschusse mehr Malz, als die erholte Polette ausweist, brechen lassen, c) die vorgehenden Veränderungen mit ihren gebrödeten Malzbrechern nicht zeitig genug angezeigt, d) heimliche Malzmühlen gehalten, oder e) ausländisches Malz eingeschwärzt und f) in Folge dieser Gefährden falsche Quartalsanzeigen übergeben haben, sollen in jedem dieser Fälle, nebst Ersatz des Aufschlags-Entganges, das erstemal mit 100 Reichsthalern, das zweitemal mit 200 Reichsthalern, das drittemal mit 300 Reichsthalern nebst öffentlicher Bekanntmachung und das viertemal mit Amovirung ihrer Person von der Bräuerei oder Branntweinbrennerei dergestalt gestraft werden, daß sie in Zeit von sechs Monaten ihre Bräuerei oder Branntweinbrennerei jemand Anderm verkaufen oder in Fällen, wenn diese aus andern Ursachen unveräußerlich wären, an die betreffenden nächsten Successoren abtreten müssen. — Sind es bloße Pächter, welche sich dieser Vergehen schuldig machen, so sollen sie ebenfalls nebst Ersatz des Aufschlagsentganges das erstemal mit 100 Reichsthalern, das zweitemal mit 200 Reichsthalern und öffentlicher Bekanntmachung und das drittemal mit 300 Reichsthalern dann gänzlicher Kassirung ihres Pachts bestraft werden, wobei sie überdies gehalten sein sollen, den Eigenthümer im dritten Falle des ihm hiedurch zugehenden Schadens halber vollkommen zu entschädigen; auch sollen sie zu einem andern Bräuhauspachte für immer unfähig sein". — § XX: „Diejenigen Beamten oder Verwalter, welche neben ihren Dienstherrschaften wissentlich falsche Malz-Quartalsanzeigen unterschreiben oder wohl gar ohne Wissen und Willen ihrer Herrschaften die im vorigen § sub lit. a, b, c, d und e bezeichneten Gefährden spielen, sollen nebst Ersatz des Aufschlagsentganges das erstemal mit 100 Reichsthalern, das zweitemal

mit 200 Reichsthalern und das drittemal mit 300 Reichsthalern nebst Kassation bestraft werden. — Diejenigen Bräumeister und Bräu- und Branntweinbrennerei-Gehilfen, welche sich das nämliche Vergehen zu Schulden kommen lassen, sollen das erstemal mit 10 Reichsthalern, das zweitemal mit 20 Reichsthalern und das drittemal mit 30 Reichsthalern nebst Entfernung von dem Bräuhause oder der Branntweinbrennerei bestraft werden. Sie sollen auch bei keinem andern Bräuhause oder Branntweinbrennerei mehr in Dienst oder in Arbeit angestellt werden können und deswegen im dritten Falle die öffentliche Bekanntmachung geschehen". — § XXI. „Die berechtigten Müller, welche a) für wen immer ohne empfangene Malzpolette Malz zum Brechen übernehmen und abfolgen lassen, oder b) über den zufälligen und in der Polette sogleich anzumerkenden Ueberschuß mehr Malz zum Brechen übernehmen, brechen und abfolgen lassen, als die Polette anzeigt, sollen das erstemal mit 20 Reichsthalern, das zweitemal mit 40 Reichsthalern und das drittemal mit 60 Reichsthalern nebst Verlust des Rechtes, Malz zu brechen, für ihre Person bestraft werden. — Werden diese Vergehen von Malzbrechern begangen, welche bei eigenen Malzmühlen der Bierbräuer oder Branntweinbrenner angestellt sind oder gebraucht werden, so unterliegen sie für ihre Personen einer Geldstrafe von 10 Reichsthalern; gegen die Eigenthümer der Malzmühle aber soll gleich in dem ersten Falle mit Abbrechung der eignen Malzmühle verfahren werden. — Im Falle, wo eine heimliche Malzmühle, von was immer für einer Art, entdeckt wird, wird gegen den Eigenthümer mit 300 Reichsthaler Geldstrafe, Abbrechung der Mühle und öffentlicher Anzeige seines Namens verfahren, und hierüber besonders haben die Unteraufschläger mit Strenge zu wachen".

3) Das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 bestimmt in § 4 die Strafen des fernern (d. h. des zweiten oder weiteren) Rückfalls bei Contrebande und Zolldefraudation in folgender Weise: „Ein fernerer Rückfall nach früherer rechtskräftiger Verurtheilung zieht außer der Konfiskation der Gegenstände der Uebertretung in der Regel eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe, welche vier Jahre nicht übersteigen darf, und den Verlust des Gewerbes,

bei welchem die Contrebande oder Defraudation begangen ward, bis zu fünf Jahren nach sich. — Nur ausnahmsweise kann nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falles und der vorausgegangenen Fälle statt der Freiheitsstrafe auf Verdoppelung der im § 3 bezeichneten Geldstrafe erkannt, auch von der Entziehung des Gewerbsbetriebs Umgang genommen werden. Diese Wahl ist jedoch dem Richter nicht gestattet, wenn der Uebertreter die Contrebande oder Defraudation gewerbsmäßig betreibt oder wenn derselbe eine der frühern oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden (§ 11—15 des Zollstrafgesetzes) oder überhaupt unter solchen Umständen begangen hat, unter welchen die betrügliche Absicht bestimmt vorgelegen hat oder vorliegt".

4) Art. 51 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 bestimmt: „Wenn aus einem Verlage oder aus einer Druckerei binnen eines Jahrs wenigstens zwei Schriften hervorgegangen sind, die wegen Preß-Verbrechens oder Vergehens zur Verurtheilung Veranlassung gegeben haben, und innerhalb Jahresfrist vom letzten rechtskräftigen Erkenntnisse an aus diesem Verlage oder dieser Druckerei eine neue Schrift erscheint, die ein solches Verbrechen oder Vergehen enthält, so ist die zuständige Gewerbspolizeibehörde, jedoch nur während drei Monaten von dem rechtskräftigen Urtheile über diese neue strafrechtliche Handlung an, berechtigt, gegen den Verleger oder Drucker die Gewerbsbefugniß auf höchstens ein Jahr lang einzuziehen. — War diese Maßregel gegen den Verleger oder Drucker bereits einmal in Folge vorstehender Bestimmung verhängt worden, so kann unter den nämlichen Voraussetzungen und innerhalb der nämlichen Frist die gänzliche Einziehung der Gewerbsbefugniß angeordnet werden".

Das Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 und das Malzaufschlagsmandat vom 28. Juli 1807 haben übrigens nur in den Gebietstheilen diesseits des Rheins gesetzliche Geltung und auch die unter Ziff. 3 mitgetheilten Bestimmungen des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 über Verlust des Gewerbes beziehungsweise Entziehung des Gewerbsbetriebes lassen sich in der Pfalz bei der dort geltenden auf den Grundsatz der Gewerbsfreiheit basirten Gewerbsgesetz-

gebung nur bei jenen Gewerben vollziehen, bei denen das Gesetz ausnahmsweise eine Concession verlangt. Dagegen finden die unter Ziff. 4 mitgetheilten Bestimmungen des Preßgesetzes auch in der Pfalz unbedingte Anwendung, da Buchhandlungen und Buchdruckereien solche Gewerbe sind, die auch in der Pfalz nur auf den Grund besonderer persönlicher Concession betrieben werden dürfen[1]).

Art. 45.

Folge einer im Auslande erlittenen Strafe.

Der im Auslande bestrafte bayerische Staatsangehörige, gegen welchen eine wiederholte Untersuchung und Aburtheilung vor den bayerischen Gerichten nicht zulässig ist (Art. 13), soll denjenigen Rechtsnachtheilen, welche das bayerische Strafgesetz als nothwendige Folge der von ihm auf die verübte That gesetzten Strafe erklärt, nur dann unterliegen, wenn dies auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das zuständige inländische Strafgericht in einem lediglich auf diesen Punkt zu beschränkenden Urtheile ausgesprochen wird.

Das Gleiche gilt von dem im Auslande bestraften und später nach Bayern übergesiedelten Ausländer.

Der in Art. 13 des Strafgesetzbuchs angenommene Grundsatz, daß gegen denjenigen, welcher wegen einer nach den bayerischen Strafgesetzen strafbaren Handlung bereits von einem zuständigen ausländischen Gerichte rechtskräftig freigesprochen oder verurtheilt wurde, wegen derselben That in Bayern kein gerichtliches Verfahren mehr stattfindet, veranlaßt insoferne Schwierigkeiten, als es sich um die Folgen der Verurtheilung handelt. Auf der einen Seite können dieselben aus verschiedenen Gründen nicht unmittelbar und unbedingt an das im Auslande gefällte Strafurtheil geknüpft werden und auf der andern Seite würde es, wenn man in solchen Fällen von diesen Folgen ganz absehen wollte, zu einer ungerechten Begünstigung einzelner Verbrecher und unter Umständen selbst zu einer Gefährdung der Staatsgesellschaft führen. Es blieb deshalb nichts Anderes, als der in Art. 45 gewählte Mittelweg übrig.

Dieser Artikel setzt vor Allem voraus, daß gegen den betreffenden Staatsangehörigen eine wiederholte Untersuchung und Aburtheilung nicht zulässig ist, denn nur für diesen Fall war eine Bestimmung wie die hier in Rede stehende nöthig, indem andern Falles ja ohnedies mit

---

[1]) Dekret vom 5. Februar 1810.

dem Urtheile in der Hauptsache das Erkenntniß über die Folgen verbunden wird, beziehungsweise die gesetzlichen Folgen eintreten.

Dem ausländischen Urtheile wird bezüglich der Folgen eine unmittelbare Wirkung niemals eingeräumt. Den im Auslande verurtheilten bayerischen Staatsangehörigen treffen also bei uns kraft des ausländischen Urtheils keinerlei Rechtsnachtheile. Es ist dies nur dann und nur insoweit der Fall, als es in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels nachträglich durch das inländische Strafgericht ausgesprochen worden ist.

Ein solcher nachträglicher Ausspruch ist jedoch nur insoweit zulässig, als es sich um Rechtsnachtheile handelt, welche das bayerische Strafgesetz als nothwendige Folge der von ihm auf die verübte That gesetzten Strafe erklärt. Alle übrigen Folgen, über deren Eintritt oder Nichteintritt blos das Ermessen des Richters in jedem einzelnen Falle zu entscheiden hat, müssen wegfallen, weil ihre Verhängung nur auf den Grund einer genauen Prüfung aller objectiven und subjectiven Umstände der That möglich wäre und wegen eines bloßen Nebenpunktes begreiflich eine nochmalige Untersuchung und Verhandlung nicht stattfinden kann, welche in der Hauptsache durch Art. 13 ausgeschlossen ist. Hieraus ergibt sich von selbst, daß bei dem inländischen Strafgerichte keine Wiederholung des Strafverfahrens stattfindet, sondern daß dieses Gericht lediglich auf Grund des im Auslande ergangenen Urtheils und der darin enthaltenen Feststellung der Schuld nach Maßgabe der inländischen Gesetze den Ausspruch über die Folgen zu erlassen hat.

Das zuständige Gericht ist das des Wohnortes des Verurtheilten und zwar je nach der Natur der strafbaren Handlung das Schwurgericht oder das Bezirksgericht. Das Strafgericht wird durch den Antrag des Staatsanwalts, ohne daß ein Verweisungserkenntniß nöthig ist, weil das Gesetz ein solches nicht verlangt, mit der Sache befaßt. Das Verfahren ist, da das Gesetz darüber nichts besonderes bestimmt, mündlich und die Verhandlung findet in öffentlicher Sitzung statt. Daß der Verurtheilte dazu vorgeladen werden muß, daß aber, wenn er gehöriger Vorladung ungeachtet nicht erscheint, die Verhandlung dennoch stattfindet und das Gericht sein Urtheil erläßt, sowie daß gegen das Urtheil die nach den allgemeinen Bestimmungen über das Strafverfahren gestatteten Rechtsmittel zulässig sind, ist selbstverständlich.

Eine Verpflichtung des Staatsanwalts, den in Rede stehenden

Antrag zu stellen, ist im Gesetze nicht ausgesprochen. Es bleibt mithin seiner Erwägung überlassen, wann er einen solchen Antrag durch das öffentliche Interesse geboten erachtet. Hat aber der Staatsanwalt diesen Antrag gestellt, so muß ihm das Gericht, falls die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, entsprechen. Dollmann (S. 208) und Stenglein (S. 471) sind in letzterer Beziehung anderer Ansicht, indem sie annehmen, daß die Verhängung der Straffolgen unbedingt in das Ermessen des Gerichts gestellt sei, das Gericht mithin den staatsanwaltschaftlichen Antrag selbst beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen zurückweisen könne. Diese Ansicht ist offenbar irrig. Nach allgemeinen Grundsätzen müssen die Gerichte jedem an sie gebrachten Antrage, der in den Gesetzen begründet ist, entsprechen und sie können ihn beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen nur dann zurückweisen, wenn ihnen das Gesetz unzweifelhaft die Befugniß hiezu einräumt, es in ihr Ermessen stellt, ob sie dem Antrage, auch wenn er an und für sich begründet ist, entsprechen wollen oder nicht. Eine solche Befugniß der Gerichte darf nie präsumirt, also auch im Zweifel nicht angenommen werden. Insbesondere ist dies beim Anklageprozeß der Fall. In der Natur dieses Verfahrens liegt es allerdings, dem Staatsanwalte wenigstens bis zu einem gewissen Grade eine diskretionäre Befugniß in der Richtung einzuräumen, daß es seinem Ermessen überlassen ist, ob er in einem einzelnen Falle Verfolgung eintreten lassen will oder nicht, es entspricht aber dem Wesen dieses Verfahrens durchaus nicht, auch noch dem Gerichte die Befugniß einzuräumen, den staatsanwaltschaftlichen Antrag, nachdem er einmal gestellt und trotzdem daß er begründet ist, zurückzuweisen. Wie gesagt, eine solche Befugniß haben die Gerichte nur dann und dürfen sie nur dann haben, wenn ihnen das Gesetz dieselbe unzweifelhaft einräumt. Art. 45 thut dies nicht und konnte es auch nicht wohl thun, da hier nur von denjenigen Rechtsnachtheilen die Rede ist, welche das bayerische Strafgesetz als nothwendige Folge der von ihm auf die verübte That gesetzten Strafe erklärt.

Abs. 2 macht eine besondere Erläuterung nicht nothwendig [1]).

---

[1]) Verh. der K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 138, Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. von $18^{56}/_{57}$, Bd. I S. 35 u. 166 u. Verh. der K. der Abg. in den Jahren $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 54.

Art. 46.

Durch die strafgerichtliche Verfolgung wird die Ausübung der Disciplinargewalt nicht ausgeschlossen. Vorbehalt der Disciplinareinschreitung.

Die Strafgewalt und die Disciplinargewalt gehen von verschiedenen Gesichtspunkten aus. Während nämlich die Strafgewalt die einzelne Handlung als ein für sich bestehendes Faktum auffaßt, um sie unter ein bestimmtes Strafgesetz zu subsumiren, bemißt die Disciplinargewalt den Zusammenhang, in welchem die Handlung mit den besondern Dienstes- oder Standesverhältnissen des Handelnden steht, und entscheidet darüber, ob und in wie weit derselbe durch seine Handlung die aus diesen besondern Verhältnissen entspringenden besondern Pflichten verletzt hat. Hieraus ergibt sich, daß die strafgerichtliche Verfolgung und Aburtheilung, mag diese zu einer Verurtheilung oder zur Freisprechung geführt haben, die Ausübung der Disciplinargewalt nicht ausschließt. Es würde sich dies eigentlich von selbst verstanden haben. Um jedoch jeden Zweifel zu beseitigen, wurde gegenwärtiger Artikel in das Gesetz aufgenommen.

Eine sehr wesentliche Ergänzung, und zwar ganz im Geiste der neuern geläuterten Auffassung, erfuhr das Strafgesetzbuch durch das am zweckmäßigsten an dieser Stelle zu besprechende Gesetz vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betreffend. Dasselbe lautet:

Gesetz,
die Aufhebung der Straffolgen betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten und in Ansehung der Artikel 1 und 2 unter

Beobachtung der im Titel X § 7 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen und verordnen was folgt:

Art. 1.

Die Wiedereinsetzung eines wegen Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten in die bürgerlichen oder politischen Rechte, welche er in Folge der rechtskräftigen Verurtheilung gemäß der hierüber im Strafgesetzbuche oder in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen verloren hat, kann durch königliche Gnade gewährt werden.

Art. 2.

Von dem Tage der Eröffnung des k. Begnadigungsrescriptes an tritt der Verurtheilte in alle durch die Verurtheilung verlornen Rechte wieder ein, soweit nicht das Rescript eine Beschränkung verfügt.

Mit diesem Wiedereintritte ist jedoch ein Rechtsanspruch auf Wiedererlangung der in Folge des Strafurtheils verlornen Aemter, Dienste, Würden und Auszeichnungen und der von solchen abhängenden oder aus dem früheren Besitze derselben herrührenden Rechte, ferner auf Wiedererlangung konfiszirter oder zur Unterdrückung oder Vernichtung bestimmter Gegenstände oder eingezogener Gewerbs- und ähnlicher besonderer Rechte, endlich auf Wiedererlangung des Adels und der davon abhängenden Rechte nicht verbunden.

Art. 3.

Ein von dem Könige abgewiesenes Gesuch um Wiedereinsetzung kann erst nach Ablauf von drei Jahren, von dem Tage der abweisenden Entschließung an gerechnet, erneuert werden.

Art. 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt im ganzen Umfange des Königreichs mit dem Tage seiner Bekanntmachung durch das Gesetzblatt, — beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz — in Wirksamkeit. Mit dem nämlichen Tage verlieren die Art. 619—634 der pfälzischen Strafprozeßordnung ihre Geltung.

Gegeben München den 10. Juli 1861.

Zum Vollzuge dieses Gesetzes erschien die nachstehende k. Verordnung vom 4. September 1861:

Königlich Allerhöchste Verordnung

den Vollzug des Gesetzes vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betreffend, zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Gesuche um Wiedereinsetzung eines wegen Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten in die bürgerlichen oder politischen Rechte, welche er in Folge der rechtskräftigen Verurtheilung gemäß der hierüber im Strafgesetzbuche oder in andern Gesetzen enthaltenen Bestimmungen verloren hat, sind, — insoferne dieselben nicht unmittelbar an Uns vorgelegt werden wollen, — in den Landestheilen diesseits des Rheines bei dem Oberstaatsanwalte, — in dem Regierungsbezirke der Pfalz bei dem Generalstaatsprokurator — des Appellationsgerichtes einzureichen, in dessen Bezirke der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat.

§ 2.

Der Oberstaatsanwalt, beziehungsweise der Generalstaatsprokurator, hat sofort die zur Würdigung des Gesuches erforderlichen Erhebungen, insbesondere bezüglich der von dem Gesuchsteller seit seiner Verurtheilung an den Tag gelegten Aufführung zu pflegen und hienach über das Gesuch in geheimer Sitzung eines aus fünf Mitgliedern zusammengesetzten appellationsgerichtlichen Senates Antrag zu stellen.

§ 3.

Der Senat hat über das Gesuch — nöthigenfalls nach vorgängiger Ergänzung der thatsächlichen Erhebungen — ein mit Gründen versehenes Gutachten abzugeben, welches durch den Oberstaatsanwalt, beziehungsweise den Generalstaatsprocurator, dem Staatsminister der Justiz vorzulegen ist.

§ 4.

Gesuche um Wiedereinsetzung eines Verurtheilten in verlorene bürgerliche oder politische Rechte werden von Uns auf Vortrag des Staatsministers der Justiz beschieden.

§ 5.

Wenn durch ein von Uns erlassenes Begnadigungsrescript die ganze oder theilweise Wiedereinsetzung ausgesprochen ist, so hat der Oberstaatsanwalt, beziehungsweise der Generalstaatsprocurator, die Eröffnung des allerhöchsten Rescriptes an den Verurtheilten durch das Gericht des Wohnsitzes desselben ungesäumt zu veranlassen und gleichzeitig dem Appellationsgerichte und der betreffenden Regierung, Kammer des Innern, eine beglaubigte Abschrift des allerhöchsten Rescriptes mitzutheilen.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt und durch das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben zu Hohenschwangau den 4. September 1861.

Vor Allem ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1861 unter Beobachtung der durch Titel X § 7 der Verfassungsurkunde, d. h. der für Aenderungen an Verfassungsbestimmungen oder Zusätze zu solchen vorgeschriebenen Formen erlassen worden sind. Es ist dies deshalb geschehen, weil das Gesetz auch den Inhalt bestehender Verfassungsgesetze, insbesondere Art. 5, 6 u. 7 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Wahl der Landtagsabgeordneten, theilweise modifizirt.

Das Gesetz betrachtet die Rehabilitation als Akt der königlichen Gnade und es sind die einzelnen Bestimmungen in diesem Sinne zu interpretiren. Wegen dieser prinzipiellen Auffassung beschränkt sich das Gesetz ausschließlich auf materielle Bestimmungen und überläßt alle Vorschriften über die formelle Behandlung der Gesuche, ihre Begutachtung, Einbeförderung u. dgl. der Regelung auf dem Verordnungs- und Instruktionswege. Es stimmt darin vollständig mit dem neuen Strafgesetzbuche überein, welches, abweichend von der frühern Gesetzgebung, alle formellen Bestimmungen über Begnadigung grundsätzlich um deswillen vermieden hat, weil man von der Ansicht ausging, daß bei der Natur des Begnadigungsrechtes solche Bestimmungen nicht Gegenstand der Gesetzgebung, sondern gleich der Begnadigung selbst freier Ausfluß des königlichen Willens sein sollen. Bei welchen Behörden Begnadigungsgesuche einzureichen sind, wer dieselben zu begutachten und an die allerhöchste Stelle einzubefördern hat, ob, wann, von wem und unter welchen Voraussetzungen Offizialanträge auf Begnadigung zu stellen und wie dieselben zu behandeln sind, alles dies und Aehnliches eignet sich nicht

zur Regelung durch die Gesetzgebung, sondern ist, wie bemerkt, dem Verordnungs- und Instruktionswege vorzubehalten[1]).

Unter der rechtskräftigen Verurtheilung, von welcher Art. 1 spricht, ist, wie die Motive zum Gesetzentwurfe sagen, jedes Urtheil zu verstehen, gegen welches nach den bestehenden Prozeßgesetzen ein ordentliches Rechtsmittel nicht mehr Platz greift. Hienach ist also namentlich die Rehabilitation auch zu Gunsten eines im Ungehorsamsverfahren Verurtheilten zulässig.

Nach Art. 2 kann der König auch in beschränkter Weise rehabilitiren, nämlich die Wiedereinsetzung auch nur in einen Theil der durch die Verurtheilung verlorenen Rechte gewähren. Geschieht dies, so ist bezüglich der Wirkung und des Umfangs der Rehabilitation das königliche Rescript maßgebend. Enthält das Begnadigungsrescript keine solche beschränkende Bestimmung, so tritt der Rehabilitirte, wie sich die Motive zum Gesetzentwurfe ausdrücken, in alle jene bürgerlichen und politischen Rechte wieder ein, welche allgemeiner Natur sind, d. h. welche beim Vorhandensein der allgemeinen gesetzlichen Vorbedingungen jedem Staatsbürger oder Staatsangehörigen zustehen. Dagegen liegt es in der Natur der Sache, daß die Rehabilitation keinen Rechtsanspruch auf sofortige Wiedererlangung solcher Rechte und Vorzüge, welche nur auf spezieller Verleihung beruhen, auf Wiedererwerbung konfiszirter Gegenstände, eingezogener Konzessionen u. s. w. oder auf Wiedereintritt in bevorzugte Standesklassen gewähren kann. Mit andern Worten, die Rehabilitation hebt die aus der Verurtheilung hervorgegangene Rechtsunfähigkeit des Verurtheilten wieder auf. Der Rehabilitirte erlangt durch die Rehabilitation nicht sofort wieder den Adel, das Amt, die Würde oder Auszeichnung, die er durch die Verurtheilung verloren hat, wohl aber erlangt er wieder die Fähigkeit zur Erwerbung des Adels, von Aemtern, Würden und Auszeichnungen. Auf die polizeilichen Maßregeln, denen der Verurtheilte nach Art. 36—43 des Strafgesetzbuchs unterworfen werden kann, äußert die Rehabilitation keine Wirkung, da sie mit der bürgerlichen und politischen Rechtsfähigkeit desselben nicht zusammenhängen.

---

[1]) Man vergleiche Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. im Jahre $18^{66}/_{67}$, Bd. I S. 57, 239 u. 240 u. Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Reichsr. während der Jahre 1856—1858 S. 321—324 u. Beilagen S. 169.

Die Bestimmung des Art. 3 findet selbstverständlich auch in dem Falle Anwendung, daß ein Rehabilitationsgesuch nur theilweise Berücksichtigung gefunden hat. Das Gesuch ist in diesem Falle theilweise abgewiesen worden und kann insoweit nur nach Ablauf von drei Jahren erneuert werden. Durch die Bestimmung des Art. 3 wird übrigens, wie bei der Verhandlung allseitig anerkannt wurde, der Ausübung des königlichen Gnadenrechts keinerlei Schranke gesetzt. Der König kann zu jeder Zeit und ohne daß der Verurtheilte sich bittlich an ihn gewendet hat, die Rehabilitation gewähren. Er kann also auch jeden Augenblick und ohne irgend einen Zeitablauf abwarten zu müssen, denjenigen rehabilitiren, dessen Gesuch er früher ganz oder theilweise abgewiesen hat.

Art. 9 des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister vom 4. Juni 1848 bedroht die Staatsminister und deren Stellvertreter, welche durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt haben und gegen welche deshalb durch die Stände des Reichs Anklage erhoben worden ist, mit folgenden Strafen: 1) mit einfacher Entfernung vom Dienste unter Belassung des ihnen nach § 19 der IX. Verfassungsbeilage gebührenden Ruhegehaltes, 2) mit Dienstesentlassung ohne Ruhegehalt und 3) mit Dienstesentsetzung (Kassation) und Art. 12 bestimmt: „Bezüglich der im Art. 9 vorgesehenen Strafen wird der König von dem Rechte der Begnadigung keinen Gebrauch machen. — Die Rehabilitirung des Verurtheilten kann nur mit Zustimmung der Stände des Reichs erfolgen". Diese Bestimmungen werden begreiflich durch das Gesetz vom 10. Juli 1861 nicht berührt, da die in Art. 9 des angeführten Gesetzes vom 4. Juni 1848 aufgezählten drei Arten der Amtsenthebung nicht den Charakter von Straffolgen, sondern den von selbstständigen Strafen an sich tragen. Es ist dies in den Motiven zu Art. 4 des Gesetzentwurfes bemerkt und wurde auch bei den Verhandlungen allseitig als selbstverständlich anerkannt.

Zur Vollzugsverordnung vom 4. September 1861 erscheinen weitere Bemerkungen nicht erforderlich. Aus der Natur der Sache ergibt sich, daß der König durch das nach § 3 von dem appellationsgerichtlichen Senate abgegebene Gutachten in keinerlei Weise gebunden ist und daß deshalb das Gesuch sammt den gepflogenen Erhebungen

und dem Gutachten des appellationsgerichtlichen Senats auch dann vorgelegt werden muß, wenn sich letzteres für Abweisung des Gesuchs ausspricht [1]).

Viertes Hauptstück.

Versuch.

In keinem Theile des Strafrechts weichen die wissenschaftlichen Systeme und die Gesetzgebungen so sehr von einander ab, als beim Versuche. Während ein Theil jede äußere Handlung, welche in der Absicht, eine strafbare That zu verüben, vorgenommen wurde, für strafbar erklärt und deshalb verschiedene Grade des strafbaren Versuchs aufstellt, je nachdem die strafbare That nur vorbereitet oder deren Ausführung bereits begonnen wurde, bedroht der andere Theil nur jene Versuchshandlungen mit Strafe, welche bereits den Anfang der Ausführung der strafbaren That enthalten, so daß er Grade des strafbaren Versuchs aufzustellen nicht nöthig hat. Während der eine Theil den Versuch bei allen strafbaren Handlungen für strafbar hält, straft ihn der andere nur bei den höher strafbaren, beziehungsweise bei den im Gesetze besonders bezeichneten Handlungen. Der eine Theil erachtet endlich den Versuch immer für minder strafbar, als die vollendete That, während der andere Theil jene Versuchshandlungen, welche schon den Anfang der Ausführung der strafbaren That enthalten, für ebenso strafbar, als die vollendete That, erklärt. Diese verschiedenen Systeme, welche begreiflich wieder manchfache Modifikationen zulassen, sind in den bisher in Bayern geltenden Strafgesetzgebungen in ihren äußersten

---

[1]) Die über das Gesetz vom 10. Juli 1861 bei dem Landtage im Jahre 1861 gepflogenen Verhandlungen sind abgedruckt in den Verh. d. K. d. Abg. im Jahre 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. IV S. 443 u. 444 (Entwurf mit Motiven), Beil.Bd. V S. 85—87 (Vortrag des Referenten Boye sammt Ausschußprotokoll), stenographische Berichte Bd. I S. 411—413 (Verh. in der öffentlichen Sitzung der K. d. Abg. vom 16. Mai 1861, sodann Verh. d. K. der Reichsr. Beil.Bd. II S. 9—16 (Vortrag des Referenten Fürst Hohenlohe sammt Ausschußprotokoll) u. Prot.Bd. I S. 451—459 (Verh. in der öffentl. Sitzung der K. d. Reichsr. vom 19. Juni 1861).

Extremen ausgedrückt. Das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 straft nämlich jede äußere Handlung, welche in der Absicht, irgend eine strafbare That zu verüben, begangen wurde. Es straft auch die blos vorbereitenden Handlungen und macht bezüglich der Strafbarkeit des Versuchs an und für sich zwischen den verschiedenen Gattungen strafbarer Handlungen durchaus keinen Unterschied. Es erklärt aber den Versuch in allen Fällen für geringer strafbar, als die vollendete That, und unterscheidet außerdem bezüglich der Größe der Strafbarkeit zwischen nächstem und entferntem Versuche. Der Code pénal dagegen straft den Versuch überhaupt nur dann, wenn sich die Absicht, ein Verbrechen zu verüben, durch einen Anfang der Ausführung kundgegeben hat und die Vollendung nur durch zufällige oder vom Willen des Thäters unabhängige Umstände verhindert wurde. Er straft ferner den Versuch in der Regel nur bei Verbrechen, bei Vergehen nur in den vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen und bei Uebertretungen niemals. In den Fällen aber, in denen der Versuch nach dem Code pénal strafbar ist, wird er unbedingt der vollendeten That gleich geachtet, also mit denselben Strafen wie diese belegt, ohne daß der Richter ermächtigt ist, irgend eine Milderung der Strafe aus dem Grunde, weil die That nicht vollendet wurde, eintreten zu lassen. Unter diesen Umständen war es Aufgabe der neuen Gesetzgebung, die Gegensätze dieser einander schroff entgegenstehenden Systeme möglichst auszugleichen. Die Wissenschaft und die Gesetzgebungen anderer Länder boten hiefür keine ausreichenden Anhaltspunkte, da, wie oben schon bemerkt, gerade in diesem Theile des Strafrechts die Ansichten und die gesetzlichen Bestimmungen noch immer wesentlich von einander abweichen. Nur in einem einzigen Punkte ist man jetzt so ziemlich einig, nämlich darin, daß blos vorbereitende Handlungen in der Regel nicht gestraft werden sollen. Unsre neue Gesetzgebung schloß sich dieser Ansicht an und folgt bezüglich der Frage, unter welchen Voraussetzungen der Versuch überhaupt strafbar sein soll, dem Code pénal. Ferner erklärt sie, gleichfalls dem Code pénal folgend, den Versuch unbedingt nur bei Verbrechen, bei Vergehen dagegen nur in den vom Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen für strafbar. Sie weicht vom Code pénal dagegen insoferne ab, als sie in einigen Fällen auch den Versuch einer Uebertretung für strafbar erklärt. Diese Abweichung ist jedoch, wenn man die Sache materiell auffaßt, nur scheinbar, da unsre neue Gesetzgebung den Versuch

der Uebertretung nur beim Diebstahl, bei der Unterschlagung und beim Betrug, also nur bei solchen Reaten für strafbar erklärt, welche der Code pénal auch in den geringsten Graden als Vergehen behandelt. Bezüglich der Größe der Strafbarkeit des Versuchs hat endlich unsre neue Gesetzgebung einen Mittelweg eingeschlagen, indem sie zwar den Grundsatz aufstellt, der Versuch werde nach den nämlichen Bestimmungen wie die Vollendung bestraft, zugleich aber dem Gerichte die Befugniß einräumt, die gesetzliche Strafe beim Versuche und zwar lediglich deshalb, weil die That nicht vollendet wurde, sehr bedeutend herabzusetzen, in Folge welcher Herabsetzung der Versuch eines Verbrechens häufig den Charakter eines bloßen Vergehens annimmt.

Es ist natürlich hier nicht der Platz, die Bestimmungen unsrer neuen Gesetzgebung über den Versuch zu rechtfertigen. Einige wenige Bemerkungen kann ich jedoch nicht unterlassen. Fassen wir die in dieser Lehre bisher in Bayern geltenden gesetzlichen Bestimmungen ins Auge und halten wir an dem Satze fest, daß eine neue Gesetzgebung, wenn sie gesund sein soll, sich möglichst organisch aus dem Bestehenden entwickeln, die in demselben wahrgenommenen Mängel beseitigen, dasjenige dagegen, was sich bewährt hat und dem Rechtsgefühle des Volkes entspricht, erhalten und im Geiste der als richtig erkannten allgemeinen leitenden Grundsätze fortbilden, insbesondere aber da, wo im Lande bisher verschiedene grundsätzliche von einander abweichende Gesetzgebungen gegolten haben, ausgleichend und vermittelnd wirken muß: so haben die in Rede stehenden Bestimmungen auch die strengste Kritik nicht zu scheuen. Im diesseitigen Bayern wurde vielfach über allzu große Ausdehnung der Strafbarkeit des Versuchs in allen hier in Betracht kommenden Beziehungen und namentlich auch darüber geklagt, daß der Begriff des nächsten Versuchs zu weit ausgedehnt sei, und man fand in der grundsätzlich geringern Bestrafung des Versuchs hiefür keinen genügenden Ersatz. In der Pfalz dagegen gab die Beschränkung der Strafbarkeit des Versuchs in der oben angegebenen Weise zu keinerlei Klage Veranlassung, wohl aber beklagte man daselbst, daß die Gerichte auch beim bloßen Versuche immer die volle auf die vollendete That gesetzte Strafe auszusprechen genöthigt sind. Erwägt man außerdem, daß auch das sog. delictum perfectum oder délit manqué, der Fall, wo der Thäter seinerseits das Verbrechen nicht blos auszuführen angefangen, sondern bereits Alles gethan hat, was er zur vollständigen

Verübung des Verbrechens thun konnte, und wo blos der zum Thatbestande gehörige Erfolg in Folge äußerer von seinem Willen unabhängiger Umstände nicht eingetreten ist, gesetzlich nur als Versuch betrachtet wird, in einem solchen Falle aber, wenn man die Strafe nach der wirklichen Verschuldung des Thäters und nicht nach blos äußerlichen zufälligen Erscheinungen auszumessen bedacht ist, in der Regel keine genügenden Gründe bestehen, den so weit vorgeschrittenen Versuch gelinder als die vollendete That zu bestrafen: so erscheinen die Bestimmungen unsrer neuen Gesetzgebung vollkommen gerechtfertigt.

Dr. Berner[1]) tadelt, daß unser Strafgesetzbuch in einigen Fällen auch den Versuch der Uebertretung mit Strafe bedroht, indem er unbedingte Strafbarkeit des Versuchs bei Verbrechen, unbedingte Straflosigkeit des Versuchs bei Uebertretungen und Unterscheidung strafbarer und strafloser Versuche bei Vergehen, und zwar diese Unterscheidung im Ganzen nach der Schwere, nebenbei auch nach der eigenthümlichen Natur der Vergehen, verlangt. Er spricht diesen Tadel in sehr harter Weise aus, indem er die Bedrohung des Versuchs bei manchen Uebertretungen neben der Straflosigkeit des Versuchs bei Vergehen unfaßlich und unlogisch nennt, die Frage stellt, durch welche unklare Verbindung von Gedanken der Gesetzgeber zu seiner eigenthümlichen Eintheilung in strafbare und nicht strafbare Versuche gekommen sei und das Räthsel endlich durch die Bemerkung löst, Despoten hätten die Neigung, das Majestätsverbrechen zu einem Delictum exceptum zu machen und wohlgesinnte Bürger zeigten oft die Neigung, die Eigenthumsverbrechen als Delicta excepta zu behandeln, in dem Gesetzgeber Bayerns stecke schwerlich ein Despot, aber der wohlgesinnte Bürger schimmere zu stark aus ihm hervor. Zuletzt werden wir aus diesem Anlasse sogar daran erinnert, daß uns Einigung nöthig ist und daß dieselbe durch jede willkürliche Eigenthümlichkeit erschwert wird. Es veranlaßt mich dies wenigstens zu einigen Worten der Erwiderung. Berner erklärt in seinem Aufsatze selbst, er könne sich für die Auffindung der Fälle, in denen schon der Versuch strafwürdig ist, einen zweifachen Gesichtspunkt denken; der erste sei der, aus welchem man nur die in dem Strafmaße abgeschätzte Schwere

[1]) Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung von Holtzendorf, Jahrg. 1861 Nr. 15.

der Straffälle, der andere der, aus dem man die charakteristische Beschaffenheit, die Natur der Straffälle ins Auge fasse, glaubt aber, daß keiner dieser Gesichtspunkte es rechtfertige, den Versuch mancher Uebertretungen zu bestrafen, wenn man den Versuch mancher Vergehen straflos lasse, weil einerseits die schwersten Uebertretungen immer noch leichter als die leichtesten Vergehen seien und anderseits die Natur der Verbrechen im Ganzen dieselbe, wie die Natur der Vergehen, die Natur der Uebertretungen aber eine von beiden verschiedene sei, da Verbrechen und Vergehen einen nicht blos örtlichen Charakter tragen und beide Verletzungen der Rechtsordnung seien, während die Uebertretungen einen blos örtlichen Charakter tragen und zum großen Theile bloße Verletzungen der Polizeiordnung seien. Die letztere Bemerkung beweist, daß Dr. Berner auch in diesem Aufsatze, wie in mehreren andern übersehen hat, daß die neue bayerische Gesetzgebung die öffentlich strafbaren Handlungen nicht in drei, sondern in vier Klassen eintheilt, daß die im Strafgesetzbuche behandelten Uebertretungen von den im Polizeistrafgesetzbuche behandelten Polizeiübertretungen nach der charakteristischen Beschaffenheit, der Natur der Straffälle ganz verschieden sind. Was er über die Natur der Uebertretungen sagt, paßt vollständig auf die Polizeiübertretungen, durchaus aber nicht auf die Uebertretungen. Die Natur der Polizeiübertretungen ist allerdings eine von der Natur der Verbrechen und Vergehen verschiedene, sie tragen allerdings häufig einen blos örtlichen Charakter und sind in der Regel nur Verletzungen der Polizeiordnung, die Natur der Uebertretungen dagegen ist im Ganzen dieselbe, wie die Natur der Verbrechen und Vergehen, sie tragen einen nicht blos örtlichen Charakter und sind gleich den letztern Verletzungen der Rechtsordnung. Sie sind nicht aus innern, sondern vorzugsweise aus formalen äußern Gründen, nämlich insbesondere wegen der Zuständigkeit und des Verfahrens, von den Vergehen ausgeschieden worden. Sie fallen mit den Vergehen ihrer Natur nach so zusammen, daß man sie richtiger leichte Vergehen genannt haben würde, welcher Benennung aber bei uns Redaktionsbedenken und insbesondere der Umstand hindernd im Wege standen, daß die ältere Gesetzgebung diese Kategorie öffentlich strafbarer Handlungen den Polizeiübertretungen gleichgestellt hat und hierauf mehrere neben der neuen Gesetzgebung in Geltung verbleibenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch der Verfassungsurkunde, basirt sind.

Digitized by Google

Schon deswegen ergibt sich aus den von Dr. Berner entwickelten Gründen nur die Nothwendigkeit der Straflosigkeit des Versuchs bei Polizeiübertretungen, womit aber unsre neue Gesetzgebung vollständig übereinstimmt, indem Art. 17 des Polizeistrafgesetzbuchs ausnahmslos bestimmt: „Der Versuch einer Polizeiübertretung ist straflos". Dagegen erscheint es nach dem von Dr. Berner selbst als statthaft erklärten zweiten Gesichtspunkte als zulässig, bezüglich der Strafbarkeit des Versuchs die Uebertretungen den Vergehen in der Art gleichzustellen, daß der Versuch einzelner Uebertretungen ebenso wie jener einzelner Vergehen wegen der charakteristischen Beschaffenheit, der Natur des betreffenden Straffalles für strafbar erklärt wird.

Sehen wir aber nun näher, bei welchen Uebertretungen unser Strafgesetzbuch den Versuch mit Strafe bedroht. Es sind lediglich der Diebstahl, die Unterschlagung und der Betrug. Daß diese Uebertretungen ganz dieselbe Natur wie die entsprechenden Vergehen haben, ja objektiv mit den entsprechenden Vergehen häufig ganz gleich sind, indem die Natur einer Handlung an und für sich doch z. B. die nämliche ist, wenn sie von einem solchen, der schon früher wegen einer ähnlichen Handlung gestraft worden, als wenn sie von einem Andern, bei dem dies nicht der Fall ist, verübt wurde, sieht wohl Jedermann ein. Eben so kann der Werth dessen, was gestohlen oder unterschlagen oder um was betrogen wurde, wohl einen Einfluß auf die Schwere der That üben, die Natur derselben aber vermag er gewiß nicht zu ändern. Ich kann mir deshalb wohl Gründe dafür denken, daß man denjenigen, welcher einen Andern um sechs Gulden zu betrügen versucht hat und wegen einer derartigen Handlung zum erstenmale vor Gericht steht, gelinder straft, als denjenigen, welcher um siebenzig Gulden zu betrügen versucht hat oder wegen einer solchen Handlung früher schon verurtheilt worden ist, ich weiß aber keine genügenden Gründe dafür zu finden, den Erstern ganz straflos zu lassen, während der Andere gestraft wird. Vergleicht man endlich in diesem Punkte das preußische Strafgesetzbuch mit dem unsrigen, so findet man, daß bei denjenigen Handlungen, bei welchen unser Gesetzbuch den Versuch der Uebertretung bestraft, auch das preußische Strafgesetzbuch den Versuch mit Strafe bedroht. Nach letzterm sind nämlich alle diese Uebertretungen, mit einziger Ausnahme der in den Art. 284 u. 285 vorgesehenen Felddiebstähle, Vergehen, indem das preußische Strafgesetzbuch jeden Dieb-

stahl, jede Unterschlagung und jeden Betrug ohne Rücksicht auf den Werth und ohne Rücksicht darauf, ob der Thäter wegen einer solchen Handlung früher schon verurtheilt wurde oder nicht, als Vergehen erklärt und bei diesen Vergehen auch den Versuch unbedingt mit Strafe bedroht. Der preußische Gesetzgeber, aus dem übrigens hiernach der wohlgesinnte Bürger noch etwas stärker als aus dem bayerischen herauszuschimmern scheint, hat hiedurch in der kräftigsten Weise die gleiche Natur unsrer Uebertretungen und unsrer Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung und des Betrugs und damit die Statthaftigkeit, beide bezüglich der Strafbarkeit des Versuchs gleich zu behandeln, anerkannt. Daß aber, wenn man einmal dazu gekommen ist, den Versuch der Uebertretung des Diebstahls zu bestrafen, keine genügenden Gründe vorliegen, hievon bei dem Versuche des Felddiebstahls eine Ausnahme zu machen, ist von selbst einleuchtend.

Ich gehe nunmehr auf die einzelnen Artikel dieses Hauptstücks über [1]).

Art. 47.

Versuch.

Der Versuch eines Verbrechens ist vorhanden, wenn Jemand in der Absicht, ein Verbrechen zu verüben, eine Handlung vorgenommen hat, welche schon den Anfang der Ausführung des Verbrechens enthält, und die Vollendung des letzteren nur wegen äußerer vom Willen des Thäters unabhängiger Umstände unterblieben ist.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet auch auf Vergehen und Uebertretungen entsprechende Anwendung.

Das Gesetz gibt keine Definition der **Vollendung** oder der **vollendeten That**, weil eine solche nicht nöthig erscheint, vielmehr

---

[1]) Man vgl. über den Versuch: Motive zu dem Entwurfe von 1855 (Verh. der K. d. Abg. im Jahre $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 138—140), Vortrag und Verh. im Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. in den Jahren 1856 und 1857 (Bd. I S. 36—40 u. 169—175), desgleichen im Gesetzgeb.Aussch. der K. d. Reichsr. (S. 202—214 u. Beil. S. 84—91). Vortrag und Verh. im Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. im Jahre 1860 (Verh. der K. d. Abg. in den Jahren $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 133 u. 134 und Beil.Bd. III S. 7, 8 u. 88), desgleichen im Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsr. (Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Reichsr. vom Jahre $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 30—36 und Beil.Bd. S. 17—20).

schon in dem Worte Vollendung oder vollendete That liegt. Die Vollendung ist der Gegensatz des Versuchs und eine strafbare Handlung ist vollendet, sobald alle jene Merkmale vorliegen, welche das Gesetz zum Thatbestande der betreffenden strafbaren Handlung verlangt. Gehört nach dem Gesetze zum Thatbestande einer strafbaren Handlung ein bestimmter Erfolg, so ist mithin die That erst dann vollendet, wenn auch dieser Erfolg eingetreten ist. So lange Letzteres nicht der Fall ist, liegt nur ein Versuch vor, wenn auch der Thäter Alles gethan hat, was von seiner Seite geschehen konnte.

Art. 47 gibt die Definition des strafbaren Versuchs. Es ist verlangt:

1) eine Handlung, welche a) in der Absicht, ein Verbrechen zu verüben, vorgenommen wurde und b) schon den Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthält, und außerdem
2) daß die Vollendung des Verbrechens nur wegen äußerer vom Willen des Thäters unabhängigen Umstände unterblieben ist.

Um gleich vornherein der irrigen Ansicht vorzubeugen, als stimme diese Begriffsbestimmung mit jener überein, welche das Strafgesetzbuch von 1813 für den nächsten Versuch aufstellt, will ich die betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs hier wörtlich mittheilen. Art. 57 sagt: „Ein Versuch ist vorhanden, wenn eine Person, in der Absicht ein Verbrechen zu begehen, äußerliche Handlungen vorgenommen hat, welche auf Vollbringung oder Vorbereitung desselben gerichtet sind". Art. 58 bestimmt: „Der Versuch ist von aller Strafe frei, wenn der Handelnde an der Vollbringung nicht durch äußere Hindernisse, durch Unvermögenheit oder Zufall verhindert wurde, sondern freiwillig, aus Gewissensregung, Mitleid oder auch Furcht vor Strafe von dem Unternehmen abgestanden ist, welches Letztere jedoch nicht vermuthet wird. — Wer zwar die Vollbringung freiwillig, jedoch in dem Vorsatze aufgegeben hat, zu anderer Zeit, an anderm Orte, an einer andern Person oder auf andere Art die Uebertretung auszuführen, ist eben so zu strafen, als wenn er wider Willen an der Vollbringung wäre verhindert worden". Art. 60 sagt endlich: „Wenn ein strafbarer Versuch der Vollbringung des Verbrechens oder Vergehens so nahe gekommen, daß der Uebertreter schon in derjenigen Handlung begriffen war, durch welche das Verbrechen oder Vergehen sogleich und unmittelbar in Wirklichkeit gebracht werden sollte, so ist ein nächster Versuch vorhanden". Schon eine Vergleichung des Wortlauts dieser Artikel mit jenem des jetzigen Art. 47 zeigt die

wesentliche Verschiedenheit der beiderseitigen Begriffsbestimmungen. Im Verlaufe der Erörterung wird dies noch deutlicher hervortreten. Schon jetzt ist aber klar, daß die vom obersten Gerichtshofe unter der Herrschaft des Strafgesetzbuchs von 1813 in dieser Materie erlassenen Urtheile zur Erläuterung des jetzigen Art. 47 nur mit großer Vorsicht, ja in den eigentlich schwierigen Punkten gar nicht benützt werden dürfen.

Der Grund der Strafbarkeit des Versuchs liegt in dem durch äußerliche Handlungen kund gewordenen rechtswidrigen Willen des Thäters. Die von ihm vorgenommenen Handlungen müssen deshalb vor Allem von der Art sein, daß sie die Annahme rechtfertigen, er habe diese Handlungen in der Absicht vorgenommen, ein bestimmtes Verbrechen zu verüben. An wem oder an welcher Sache er das Verbrechen verüben wollte, ist natürlich hier, wie überhaupt in unserm Strafrechte in der Regel, nämlich mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo es zum Thatbestande des Verbrechens gehört, daß dasselbe an einer bestimmten Person oder an einer bestimmten Sache beziehungsweise an einer bestimmten Klasse von Personen oder an einer bestimmten Gattung von Sachen verübt wird, gleichgiltig. Ist Jemand in ein Haus eingestiegen, die Umstände lassen es aber zweifelhaft, in welcher Absicht er es gethan, ob er z. B. einen Diebstahl oder eine Entführung beabsichtigt hat, so kann von einem strafbaren Versuche keine Rede sein. Ueberzeugt sich dagegen der Richter, daß er in der Absicht, einen Diebstahl zu verüben, eingestiegen ist, so ist es ganz gleichgiltig, welche Gegenstände er zu stehlen die Absicht hatte. Es ist also auch ganz gleichgiltig, ob sich zur Zeit, wo er eingestiegen ist, die Gegenstände, welche er stehlen wollte, im Hause befunden haben oder nicht.

Das Gesetz verlangt ferner eine Handlung, welche schon den Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens enthält. Bei den Berathungen in den Gesetzgebungsausschüssen war man allseitig darüber einig, daß sich die Frage, welche Handlungen schon den Anfang der Ausführung des Verbrechens enthalten, nicht in genereller Weise beantworten lasse, daß aber deren Beantwortung den zur Entscheidung der Thatfrage berufenen Richtern in jedem einzelnen Falle bei genauer Würdigung aller Umstände desselben nicht schwer werden könne. Die in den Protokollen niedergelegten verschiedenen Ansichten und Aeußerungen der bei den Berathungen betheiligten Ausschußmit-

glieder und Regierungsorgane dürfen deshalb nur mit großer Vorsicht als Hilfsmittel zur Auslegung der in Rede stehenden Gesetzesbestimmung benützt werden, und zwar um so mehr, als der k. Staatsminister der Justiz Freiherr von Mulzer noch in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe vom 8. August 1860 auf eine von dem Reichsrathe Dr. v. Heintz darüber, was unter dem Ausdrucke „Anfang des Vollzuges" zu verstehen sei, zu Protokoll gemachte eingehende Bemerkung kurz erwiderte: „Ich glaube, daß der richterlichen Entscheidung nicht vorgegriffen werden sollte, „Anfang der Ausführung" ist ein Ausdruck, der auf die einzelnen Fälle nicht schwer anzuwenden ist und der vollkommen genügt, um dem Richter die nöthigen Anhaltspunkte zu gewähren". Ich werde mich deshalb auf wenige Bemerkungen beschränken.

Vor Allem muß ich der Ansicht Dollmann's (S. 229) entgegentreten, daß die Handlungen, welche einen nächsten Versuch im Sinne des Strafgesetzbuchs von 1813 bilden, jedenfalls einen Anfang der Ausführung enthalten. Dollmann nimmt hiernach an, daß der Begriff des strafbaren Versuches im Sinne des neuen Strafgesetzbuchs weiter sei, als der des nächsten Versuchs im Sinne des Strafgesetzbuchs von 1813. Diese Ansicht ist aber offenbar irrig. Sie hängt mit einer andern ebenfalls irrigen Ansicht zusammen, welche Dollmann auf S. 233 entwickelt. Hier sagte er, die Worte „Handlungen, welche schon einen Anfang der Ausführung enthalten" ließen es unentschieden, ob die Handlungen nach der Meinung und Absicht des Thäters oder ihrer objektiven Beschaffenheit nach einen Anfang der Ausführung zu enthalten haben. Da nun der Begriff des Versuches im Wesentlichen ein subjektiver in dem Sinne sei, daß er auf die Thätigkeit und den Willen des Handelnden, abgesehen von einem objektiven Erfolge desselben, gestellt sei, so müsse auch die Beziehung der fraglichen Worte auf den Sinn und die Voraussetzung des Thäters zulässig sein. Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung enthalten, seien solche, welche nach der Meinung und Unterstellung des Thäters einen solchen Anfang enthalten, welche den Anfang der subjektiven Ausführungsthätigkeit des Thäters darstellen. Diese Entwickelung macht es nothwendig, den schon oben angedeuteten Unterschied zwischen der Begriffsbestimmung des strafbaren Versuchs im Strafgesetzbuche von 1813 und im jetzigen Art. 47 näher ins Auge zu fassen. Es wird sich dabei

zeigen, daß die Ansicht Dollmann's zwar der Fassung des Art. 57 des Strafgesetzbuchs von 1813, nicht aber jener des jetzigen Art. 47 entspricht, daß also seine Ansicht und damit auch die aus derselben gezogenen Folgerungen nach der neuen Gesetzgebung irrig sind. Art. 57 nimmt einen Versuch schon dann an, wenn eine Person, in der Absicht ein Verbrechen zu begehen, äußerliche Handlungen vorgenommen hat, welche auf Vollbringung oder Vorbereitung desselben gerichtet sind. Diese Fassung entspricht vollkommen der Ansicht Dollmann's, es genügen nach ihr solche Handlungen, welche der Thäter als Mittel zu dem von ihm gewollten Zwecke betrachtet und in der Absicht, damit seinen Zweck zu erreichen beziehungsweise zu fördern, vorgenommen hat. Mit Recht sagen deshalb die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche zu Art. 57 unter Ziff. 3: „Immer muß aber die äußerliche Handlung mit der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, unternommen sein, d. h. sie muß in der Absicht des Handelnden zu dem Verbrechen im Verhältnisse eines Mittels zum Zwecke stehen. Ob er das rechte Mittel wählte oder nicht, dies ist im Begriffe des Versuchs gleichgiltig; und deswegen redet der vorliegende Artikel nur davon, daß die äußerliche Handlung auf die Vollbringung oder Vorbereitung des Verbrechens gerichtet war". An dieser allgemeinen Bestimmung des Begriffs des Versuchs hat natürlich Art. 60, welcher nur das unterscheidende Merkmal des nächsten Versuchs im Gegensatze zum entfernten Versuche zu bezeichnen bestimmt ist, nichts geändert und es rechtfertigt sich deshalb vollständig, wenn die in diesem Artikel gebrauchten Worte „durch welche das Verbrechen oder Vergehen sogleich und unmittelbar in Wirklichkeit gebracht werden sollte" als gleichbedeutend mit, „durch welche er (der Uebertreter) das Verbrechen oder Vergehen sogleich und unmittelbar in Wirklichkeit bringen wollte" aufgefaßt werden. Ganz anders ist aber der jetzige Art. 47 gefaßt. Er spricht nicht von einer Handlung, welche auf die Ausführung des Verbrechens gerichtet war, er vermeidet dieses allerdings sehr bezeichnende Wort gerichtet, auf welches, wie bemerkt, auch die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche von 1813 entscheidendes Gewicht legen, vollständig, er spricht vielmehr ganz entschieden und unzweifelhaft objektiv von einer Handlung, welche schon den Anfang der Ausführung des Verbrechens enthält. Der Sinn des Art. 47 kann hiernach nicht zweifelhaft sein. Er hat eine subjektive und eine objektive Seite. Er verlangt, daß die

Handlung einerseits von dem Thäter in der Absicht, ein Verbrechen zu verüben, vorgenommen wurde, und daß dieselbe anderseits den Anfang der Ausführung des Verbrechens wirklich, d. h. nicht blos nach der Meinung und Absicht des Thäters, sondern nach der objektiven Beschaffenheit der Handlung, enthält. Eine andere Auffassung des Sinnes des Art. 47 ist schon mit dem Wortlaute desselben unvereinbar. Eine Widerlegung der von Dollmann weiter noch für seine Ansicht geltend gemachten Gründe ist kaum nöthig. Wenn er sich darauf beruft, daß der Begriff des Versuches im Wesentlichen ein subjektiver sei, so ist dies insoferne richtig, als, wie dies auch oben schon bemerkt wurde, in einer Handlung allerdings ein strafbarer Versuch nur dann gefunden werden kann, wenn sie in der Absicht, ein Verbrechen zu verüben, vorgenommen wurde. Dieser Satz, der übrigens bei jeder vorsätzlichen Handlung gilt, rechtfertigt aber begreiflich nicht, von der neben dem rechtswidrigen Vorsatze zum Thatbestande des strafbaren Versuchs verlangten Handlung keine der gesetzlichen Bestimmung entsprechende objektive Beschaffenheit zu fordern, sondern diese Handlung wieder mit der Absicht des Thäters zu identifiziren, sie in derselben aufgehen zu lassen, was offenbar dann geschieht, wenn man es für genügend hält, daß der Thäter meinte oder unterstellte, die Handlung enthalte einen Anfang der Ausführung, obgleich dies in der Wirklichkeit nicht der Fall ist. — Dollmann macht ferner geltend, seine Auslegung werde dadurch unterstützt, daß die Versuchshandlungen nur dann straflos sein sollen, wenn die Vollendung des Verbrechens nicht wegen äußerer von dem Willen des Thäters unabhängiger Hindernisse, sondern in Folge des freiwilligen Abstehens des Thäters unterblieben sei. Habe der Thäter irriger Weise eine untaugliche Versuchshandlung für eine taugliche gehalten, so sei die Vollendung allerdings wegen äußerlicher von seinem Willen unabhängiger Umstände unterblieben. Dieser Grund beweist natürlich für die Frage, mit welcher wir uns jetzt beschäftigen, gar nichts. Ist er richtig, so folgt daraus, wie dies Dollmann eigentlich selbst sagt, weiter nichts, als daß in diesem Falle das vom Gesetze zum Thatbestande des strafbaren Versuchs verlangte dritte Moment, keineswegs aber, daß auch das zweite Moment vorliegt. Damit ein strafbarer Versuch angenommen werden kann, müssen aber alle vom Gesetze zum Thatbestande desselben geforderten Momente vorliegen, das Vorhandensein blos eines oder des andern derselben ist begreiflich nicht

hinreichend. Uebrigens ist das, was Dollmann hier sagt, auch nicht ganz richtig. Das Gesetz sagt nicht, daß die Versuchshandlungen nur dann straflos sein sollen, wenn die Vollendung nicht wegen äußerer von dem Willen des Thäters unabhängiger Hindernisse, sondern in Folge des freiwilligen Abstehens des Thäters unterblieben ist. Es ist dies in doppelter Beziehung unrichtig. Das Gesetz verlangt neben den übrigen Momenten zum Thatbestande des strafbaren Versuchs, daß die Vollendung nur wegen äußerer vom Willen des Thäters unabhängiger Umstände unterblieben ist. Davon, daß die Versuchshandlungen nur dann straflos seien, wenn dieser Umstand fehlt, spricht das Gesetz kein Wort. Fehlt dieser Umstand, so ist die Handlung allerdings straflos, allein blos deshalb, weil einer der vom Gesetze zum Thatbestande des strafbaren Versuchs geforderten Umstände fehlt. Aus demselben Grunde ist aber die Versuchshandlung auch dann straflos, wenn zwar dieser Umstand vorliegt, allein ein anderer fehlt. Außerdem spricht das Gesetz durchaus nichts davon, daß die Vollendung des Verbrechens in Folge des freiwilligen Abstehens des Thäters unterblieben sein müsse. Diesen Punkt kann ich jedoch hier übergehen, da ich bei Erörterung des zum Thatbestand des strafbaren Versuchs verlangten dritten Momentes ohnedies auf denselben kommen werde. — Endlich sagt Dollmann, die von ihm vertretene Interpretation sei auch die einzig statthafte, weil die entgegengesetzte Auslegung zu einem ganz unzulässigen Resultate führe. Man könne die fraglichen Worte aus dem durchschlagenden Grunde nicht auf Ausführungshandlungen deuten, welche ihrer objektiven Beschaffenheit nach geeignet sind, die Vollendung des Verbrechens herbeizuführen, wenn nicht äußere Hindernisse oder widrige Zufälle dazwischen getreten wären, weil damit konsequent in der That der Begriff des strafbaren Versuchs ganz aufgehoben würde. Denn in allen Fällen, wo die Versuchshandlung nicht in Folge freiwilligen Abstehens des Thäters, sondern aus äußerlichen Gründen zur Vollbringung des Verbrechens nicht gediehen ist, stelle sich eben dadurch heraus, daß dieselbe so, wie sie unternommen worden, zur Vollendung des beabsichtigten Deliktes nicht geeignet war. Es wäre der Fall des strafbaren Versuches überall nicht mehr gegeben, da das Ausbleiben der Vollendung jedesmal den Beweis liefere, daß keine Handlung vorlag, welche einen (objektiven) Anfang der Ausführung enthalten hat. An diese Ausführung reiht er sodann den Aus-

spruch, der Unterschied zwischen (absolut) untauglichen und unzulänglichen (relativ untauglichen) Versuchshandlungen sei weder in den Worten des Gesetzes noch in der Natur der Sache begründet. Letzteres ist grundlos, wie sich aus den verschiedenen Verhandlungen in den Gesetzgebungsausschüssen ergibt. Die Ausschußmitglieder wie die Organe der Staatsregierung waren darüber einig, daß sich die Frage, welche Handlungen schon den Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens enthalten, nicht generell beantworten lasse, daß es aber den zur Entscheidung dieser Frage berufenen Richtern der That nicht schwer werden könne, in jedem einzelnen Falle bei genauer Würdigung aller Umstände desselben zu bemessen, ob die konkrete Handlung wirklich eine solche sei, die schon einen Anfang der Ausführung des beabsichtigten Verbrechens enthält. Also nicht absolut, sondern konkret nach genauer Würdigung aller Umstände des einzelnen Falles soll die in Rede stehende Frage entschieden werden. Dies führt nothwendig von selbst zur Unterscheidung zwischen absolut und relativ untauglichen Mitteln. Die vorstehende Ausführung Dollmann's ist aber auch, ganz abgesehen hievon, durchaus irrig. Es kann durchaus nicht gesagt werden, daß sich in allen Fällen, wo die Versuchshandlung nicht in Folge freiwilligen Abstehens des Thäters, sondern aus äußerlichen Gründen zur Vollbringung des Verbrechens nicht gediehen ist, eben dadurch herausstelle, daß dieselbe so wie sie unternommen worden, zur Vollendung des beabsichtigten Deliktes nicht geeignet gewesen sei, denn es lassen sich hunderte von Fällen denken, wo das beabsichtigte Verbrechen nicht vollendet wurde und dennoch unzweifelhaft feststeht, daß das gewählte Mittel zur Vollbringung desselben vollkommen geeignet war, daß eine Handlung, welche auch nach ihrer objektiven Beschaffenheit schon den Anfang der Ausführung enthält, vorliegt und daß die Vollendung nur wegen äußerer vom Willen des Thäters unabhängiger Umstände unterblieben, mit einem Worte, daß ein strafbarer Versuch im Sinne des Art. 47 gegeben ist. Man denke sich z. B. den Fall, daß Jemand eine scharf geladene Flinte auf einen Andern losgeschossen und diesen nur deshalb, weil sich derselbe im nämlichen Augenblicke bückte oder seine Stellung etwas veränderte, oder aus einer ähnlichen Ursache nicht getroffen hat, oder den Fall, daß Jemand in ein Haus eingebrochen ist und eine Geldkiste erbrochen hat, in diesem Augenblicke aber von den Hausbewohnern ertappt und an der Vollendung des

beabsichtigten Diebstahls gehindert wurde. In diesen und ähnlichen Fällen, deren sich, wie gesagt, sehr viele denken lassen, kann man doch aus dem Umstande, daß das Verbrechen nicht zur Vollendung kam, nicht folgern, daß die Versuchshandlung zur Vollbringung des Delikts nicht geeignet gewesen sei.

Es stellt sich mithin auch der letzte von Dollmann zur Begründung seiner Ansicht geltend gemachte Grund als unstichhaltig dar. Bestände übrigens bezüglich der erörterten Frage noch ein Zweifel, so müßte er vor der Erwägung schwinden, daß sich die Ansicht Dollmanns sehr leicht durch eine nur wenig veränderte Fassung des Art. 47 hätte unzweifelhaft ausdrücken lassen, daß also der Gesetzgeber, der, wie die Verhandlungen beweisen, stets bemüht war, dem Gesetze die seine Absicht möglichst deutlich und bestimmt ausdrückende Fassung zu geben, gewiß diese kleine Redaktionsänderung vorgenommen haben würde, wenn er die von Dollmann jetzt vertretene Ansicht getheilt hätte.

Ist aber die von Dollmann über den Sinn der Worte „Handlung, welche schon den Anfang der Ausführung des Verbrechens enthält" aufgestellte Ansicht irrig, steht vielmehr fest, daß die Meinung und Unterstellung des Thäters über die Beschaffenheit der Handlung für sich allein nicht genügt, sondern daß letztere nach ihrer objektiven Beschaffenheit einen Anfang der Ausführung enthalten muß, so fallen damit alle Folgerungen, welche Dollmann aus seinem Vordersatze gezogen hat, von selbst weg. Damit will ich übrigens nicht behaupten, daß alle von ihm gegebenen Entscheidungen unrichtig sind. Manche lassen sich rechtfertigen, auch wenn man die von ihm vertretene Ansicht für irrig hält; viele seiner Entscheidungen aber sind nach meiner Ueberzeugung mit den Bestimmungen des Art. 47 durchaus nicht vereinbar. So kann z. B. nach meiner Ueberzeugung ein strafbarer Versuch nicht angenommen werden, wenn einer Frauensperson, die gar nicht schwanger ist und die sich nur irriger Weise für schwanger hält, in der Absicht, ihre Leibesfrucht abzutreiben, Abortivmittel gereicht werden, oder wenn bei einer Rauferei A dem auf dem Boden liegenden B in der Absicht, ihn zu tödten, eine Wunde beibringt, ohne zu wissen, daß B bereits todt ist. In beiden Fällen fehlt nämlich vollständig der Gegenstand, an welchem nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen das betreffende Verbrechen allein verübt werden kann. Die Kindesabtreibung kann nur an einer Schwangern, der Todtschlag nur an einem lebenden

Menschen verübt werden. An einer Person, die nicht schwanger ist, beziehungsweise an einem Leichname können diese Delikte absolut nicht ausgeführt, es kann also auch die Ausführung durch Handlungen, die an ihnen vorgenommen werden, nicht angefangen werden und man kann mithin von den erwähnten Handlungen nicht sagen, daß sie schon den Anfang der Ausführung dieser Delikte enthalten. In gleicher Weise wird in der Regel entschieden werden müssen, wenn der Thäter zur Verübung des von ihm beabsichtigten Verbrechens Mittel angewendet hat, welche unter allen Umständen untauglich sind, den von ihm beabsichtigten Erfolg herbeizuführen. Schon in dieser Beziehung muß man aber, wie dies auch bei den Verhandlungen allseitig und wiederholt anerkannt wurde, in der Aufstellung allgemeiner Sätze sehr vorsichtig sein. Mit der Entscheidung frakter Fälle ist nichts gedient, da es z. B. wohl kaum einem Staatswalte einfallen wird, gegen denjenigen, welcher einem Andern in der Absicht, ihn zu morden, Zucker in eine Speise gemischt hat, eine Untersuchung wegen Mordversuchs zu veranlassen. Bei wirklich schwierigen Fällen ist aber das Aufstellen allgemeiner Sätze sehr bedenklich. Es müssen alle besondern Umstände genau gewürdigt werden und da diese selten in zwei Fällen ganz gleich sind, so kann es leicht kommen, daß der nämliche Richter mit Recht in einem von zwei auf den ersten Blick gleich scheinenden Fällen einen strafbaren Versuch annimmt, in dem andern nicht. In einer allgemeinen Formel läßt sich dies nicht ausdrücken, die Entscheidung eines einzelnen Falles aber wird in der Regel nicht schwer sein, wenn der Richter oder Geschworne an dem durch die vorstehenden Erörterungen klar gestellten Sinne des Art. 47 festhält, die besondern Umstände des zu entscheidenden Falles genau würdigt und sich vergegenwärtigt, welche Momente zum Thatbestande des vollendeten Verbrechens, um dessen Versuch es sich im konkreten Falle handelt, dessen Ausführung also angefangen worden sein muß, nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen gehören.

Das dritte Merkmal, welches das Gesetz zum Thatbestande des strafbaren Versuchs verlangt, besteht darin, daß die Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nur wegen äußerer vom Willen des Thäters unabhängiger Umstände unterblieben ist. Auch in dieser Beziehung unterscheidet sich das neue Strafgesetzbuch sehr wesentlich vom Strafgesetzbuche von 1813. Nach letzterm genügte zum Thatbestande des

strafbaren Versuchs, daß in der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, äußerliche Handlungen vorgenommen wurden, welche auf Vollbringung oder Vorbereitung dieses Verbrechens gerichtet waren. Warum die Vollendung unterblieben ist, war für den Thatbestand des strafbaren Versuchs ganz gleichgiltig. Nur gestattete der oben schon mitgetheilte Art. 58 dem Angeschuldigten eine Einrede oder Entschuldigung und sicherte ihm Straflosigkeit für den Fall zu, daß er an der Vollbringung nicht durch äußere Hindernisse, Unvermögenheit oder Zufall verhindert wurde, sondern freiwillig, aus Gewissensregung, Mitleid oder auch Furcht vor Strafe, von dem Unternehmen abgestanden ist. Den Charakter dieser Bestimmung als einer bloßen Einrede oder Entschuldigung bezeichnete das Gesetz, um jeden Zweifel zu beseitigen, noch deutlicher durch den Zusatz, daß Letzteres, nämlich daß der Handelnde von dem Unternehmen freiwillig abgestanden ist, nicht vermuthet werde, daß derselbe dies also zu beweisen habe. Schon darin, daß es sich in dem neuen Gesetzbuche nicht mehr um eine Einrede handelt, sondern daß der erwähnte Umstand jetzt zum Thatbestande des strafbaren Versuches gefordert ist, liegt eine sehr wesentliche Abweichung vom bisherigen Gesetze. Den Angeschuldigten trifft in dieser Beziehung jetzt keine Beweislast mehr, sondern die Anklage muß, wie überhaupt jeden zum Thatbestande einer strafbaren Handlung geforderten Umstand, so auch den nachweisen, daß die Vollendung des Verbrechens nur wegen äußerer vom Willen des Thäters unabhängiger Umstände unterblieben ist. Besteht in dieser Beziehung ein Zweifel, so muß er zu Gunsten des Angeschuldigten gedeutet werden, während nach dem alten Rechte die Einrede des Angeschuldigten unbeachtet blieb, wenn derselbe sie nicht vollständig zu erweisen im Stande war. In den vor die Schwurgerichte gehörigen Fällen muß der in Rede stehende Umstand ausdrücklich in die an die Geschwornen zu stellende Frage aufgenommen und von diesen bejaht werden, damit eine Verurtheilung erfolgen kann, und auch in den übrigen Fällen muß das Vorhandensein dieses Umstandes in dem Urtheile in irgend einer Weise zweifellos festgestellt sein. Allein auch materiell weicht die in Rede stehende Bestimmung von jener des Art. 58 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs von 1813 ab. Letztere sicherte Straflosigkeit nur für den Fall zu, daß der Handelnde aus Gewissensregung, Mitleid oder Furcht vor Strafe von dem Unternehmen freiwillig abgestanden ist; in allen andern Fällen trat mithin die Strafe ein. Dies war namentlich dann

der Fall, wenn freiwilliger Abstand des Handelnden und äußere Hindernisse miteinander konkurrirten. Nach dem neuen Gesetze tritt dagegen in diesem Falle immer Straflosigkeit ein, weil dasselbe zum Thatbestande des strafbaren Versuchs verlangt, daß die Vollendung nur wegen äußerer vom Willen des Thäters unabhängiger Umstände unterblieben ist, der Thatbestand mithin nicht vorliegt, wenn die Vollendung theils wegen solcher Umstände theils wegen freiwilligen Abstehens unterblieben ist. Im Falle, daß der Handelnde freiwillig abgestanden ist, erscheint das Motiv, aus dem er dies gethan hat, nach dem neuen Gesetze ganz gleichgiltig. Der Ausspruch Stenglein's (Bd. I S. 481), das Strafgesetzbuch von 1861 gelange in diesem Punkte durch eine negative Ausdrucksweise zu denselben Resultaten, wie das Strafgesetzbuch von 1813, ist deshalb nicht ganz richtig, es gelangt vielmehr zu einem wesentlich verschiedenen Resultate, nämlich zu dem, daß nach dem neuen Rechte in vielen Fällen ein strafbarer Versuch nicht angenommen werden kann, wo nach dem alten Rechte ein solcher unzweifelhaft angenommen werden mußte.

Die jetzige Fassung des Gesetzes bietet in manchen Fällen positive Anhaltspunkte zur Entscheidung einer Frage, welche gewöhnlich bei dem vorigen Punkte aufgeworfen und erörtert wird, nämlich der Frage, ob ein strafbarer Versuch dann vorliegt, wenn der Thäter Mittel angewendet hat, welche zwar an sich zur Ausführung des von ihm beabsichtigten Verbrechens tauglich sind, wegen besonderer Umstände im konkreten Falle aber den gewünschten Erfolg nicht haben konnten. Auf den Grund derjenigen Bestimmung des Art. 47, mit welcher wir uns gegenwärtig beschäftigen, ist diese Frage in der Regel, nämlich wenn nicht noch andere eine entgegengesetzte Entscheidung rechtfertigende Umstände vorliegen, zu bejahen. Konnten an sich taugliche Mittel in einem konkreten Falle wegen besonderer Umstände den beabsichtigten Erfolg nicht herbeiführen, so ist eben die Vollendung wegen äußerer vom Willen des Thäters unabhängiger Umstände und, wenn im betreffenden Falle nicht noch andere Verhältnisse entscheidend in Betracht kommen, nur wegen solcher Umstände unterblieben. Als feststehend außerdem vorausgesetzt, daß der Thäter die in Rede stehende Handlung in der Absicht, ein bestimmtes Verbrechen zu verüben, vorgenommen und mit der Ausführung bereits begonnen hat, und da endlich, wenn er hiebei Mittel anwendete, die an sich zur Erreichung des beabsichtigten

Erfolgs tauglich sind, seine Handlung auch nach ihrer objektiven Beschaffenheit den Anfang der Ausführung schon enthält, so liegen mithin in diesem Falle alle Momente vor, welche Art. 47 zum Thatbestande des strafbaren Versuchs verlangt.

In Abs. 2 des Art. 58 des Strafgesetzbuchs von 1813 war der Fall, daß der Thäter die Vollbringung zwar freiwillig, jedoch in dem Vorsatze aufgegeben hat, zu anderer Zeit, an anderm Orte, an einer andern Person oder auf andere Art die Uebertretung auszuführen, ausdrücklich vorgesehen und dahin entschieden, es sei in diesem Falle der Thäter ebenso zu strafen, als wenn er wider Willen an der Vollbringung wäre verhindert worden. Im Systeme des Strafgesetzbuchs von 1813 ließ sich diese Bestimmung rechtfertigen, mit dem Systeme des neuen Gesetzbuchs erscheint sie geradezu unvereinbar. Hat der Thäter die Fortsetzung der begonnenen Handlung freiwillig unterbrochen, so ist die Vollendung des Verbrechens nicht wegen äußerer von seinem Willen unabhängiger Umstände, sondern aus einem andern Grunde unterblieben, es fehlt mithin ein zum Thatbestande des strafbaren Versuches gefordertes Merkmal, ein strafbarer Versuch liegt also nicht vor und der Thäter kann wegen eines solchen nicht gestraft werden. Aus welchem Grunde die Vollendung unterblieben ist, erscheint in diesem Falle ganz gleichgiltig, es kommt also auch darauf nicht an, welche Vorsätze der Thäter hatte, als er seine verbrecherische Thätigkeit aufgab [1]).

Abs. 2 des Art. 47 verdankt seine Entstehung lediglich einer redaktionellen Rücksicht. Zwischen dem strafbaren Versuche eines Verbrechens und dem eines Vergehens oder einer Uebertretung besteht in-

---

[1]) Dollmann a. a. O. S. 239. A. M. ist Stenglein a. a. O. Bd. I S. 480. Der Grund seines Irrthums liegt augenscheinlich darin, daß er, wie überhaupt in dieser ganzen Lehre, so insbesondere bei diesem Punkte sich die wesentlichen Unterschiede zwischen dem neuen und alten Rechte nicht hinreichend klar gemacht hat. In ähnlichem Irrthum und zum Theile aus dem nämlichen Grunde ist Dr. Karl Barth (Allgemeine deutsche Strafrechtszeitung, Jahrgang 1861, Nr. 10) befangen, wenn er annimmt, das neue Gesetzbuch löse die Frage über die Fortdauer der rechtswidrigen Absicht und etwaige bloße Suspension derselben nicht. Er macht sich in diesem Aufsatze überhaupt über das, was der Gesetzgeber bei Feststellung des Begriffs des strafbaren Versuchs beabsichtigte, vielfach ganz falsche Vorstellungen.

soferne, als es sich lediglich um Feststellung der zum Thatbestande des strafbaren Versuches überhaupt erforderlichen Merkmale handelt, kein Unterschied. Dies zu sagen, ist der einzige Zweck des zweiten Absatzes des Art. 47. Derselbe wäre dann unnöthig gewesen, wenn man im ersten Absatze nicht blos vom Versuche eines Verbrechens, sondern zugleich auch vom Versuche eines Vergehens und einer Uebertretung gesprochen hätte. Hiedurch wäre aber die Fassung sehr schwülstig geworden und um dies zu vermeiden, wählte man die jetzige Redaktion.

Ueber manche Handlungen, welche ihrer Natur nach Versuchshandlungen sind, enthält das Gesetz besondere Bestimmungen. Sie sind natürlich nach diesen besondern Bestimmungen zu beurtheilen. Geeigneten Orts werde ich darauf zurückkommen.

In der nämlichen Handlung, welche den Versuch eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Uebertretung enthält, kann öfter zugleich auch der Thatbestand einer vollendeten vorsätzlichen oder fahrlässigen strafbaren Handlung liegen. In einem solchen Falle kommen natürlich die gesetzlichen Bestimmungen über den Zusammenfluß (Art. 84 ff.) zur Anwendung.

Art. 48.

Der Versuch eines Verbrechens ist in allen Fällen, der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung nur in jenen Fällen strafbar, in welchen das Gesetz dieses ausdrücklich bestimmt.

Dieser Artikel findet in dem, was oben über den Versuch im Allgemeinen bemerkt wurde, seine hinreichende Erläuterung und ich füge dem nur noch bei, daß, nachdem Art. 3 Ziff. 8 des Einführungsgesetzes den Art. 1 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 vollständig aufrecht erhalten hat, auch der Versuch eines Preßverbrechens nicht strafbar erscheint. Abs. 1 des angeführten Art. 1 sagt nämlich: „Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Schrift tritt ein, sobald dieselbe veröffentlicht, ausgestellt, ausgegeben oder sonst in Umlauf gesetzt ist". Mit dieser Veröffentlichung ist das Preßdelikt vollendet, was ihr vorausgeht, darf aber strafrechtlich nicht verfolgt werden, es gibt mithin in Preßsachen keinen strafbaren Versuch.

Die Vergehen, bei welchen auch der Versuch ausnahmsweise

für strafbar erklärt ist, sind: Werbung für fremde Militärdienste, Art. 117; Befreiung von Gefangenen, Art. 142 u. 144; Kindsabtreibung durch andere Personen, als die Schwangere selbst, Art. 243 Abs. 2 u. 3; Entwendung eines Leichnams, Art. 250; Entführung, Art. 253; Diebstahl, Art. 271; Unterschlagung, Art. 293; Erpressung, Art. 303; Vergewaltigung und strafbare Bedrohung, Art. 304; Betrug, Art. 314; betrügliche Verkürzung der Gläubiger, Art. 327; Brandstiftung an eigener Sache zum Zwecke eines Betrugs oder einer Verletzung fremder Rechte, Art. 350; Verursachung einer Ueberschwemmung, Art. 354; Störung der Benützung von Eisenbahnen und Telegraphen, Art. 356 u. 358; Gefährdung der Schiff- und Floßfahrt, Art. 361. Der Versuch der Uebertretung ist dagegen, wie früher schon bemerkt, nur bei Diebstahl (Art. 271), Unterschlagung (Art. 293) und Betrug (Art. 314) strafbar.

Art. 49.

Der Versuch wird nach den nämlichen Bestimmungen wie die Vollendung bestraft.

Doch steht den Gerichten die Befugniß zu, die Strafe des Versuchs

1) **bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, auf Zuchthaus nicht unter acht Jahren,**
2) **bei allen andern strafbaren Handlungen bis zur Hälfte des niedrigsten Strafmaßes, vorbehaltlich dessen, was in den Artikeln 17, 20 und 26 bestimmt ist,**

herabzusetzen.

Wird in Folge dessen wegen des Versuchs einer Handlung, die mit Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Gefängnißstrafe erkannt, so sind mit derselben die in Artikel 28 bezeichneten Folgen zu verbinden.

Die durch diesen Artikel dem Gerichte eingeräumte Befugniß, die Strafe herabzusetzen, ist von keiner besondern Voraussetzung abhängig gemacht. Das Gericht ist also, wenn es von dieser Befugniß Gebrauch macht, nicht verpflichtet, im Urtheile das Vorhandensein besonderer Milderungs- oder überhaupt Strafherabsetzungsgründe zu konstatiren. Die Sache ist gerade so, als wenn die betreffende Handlung im Gesetze

besonders mit Strafe bedroht und das Minimum so niedrig festgesetzt wäre, als nunmehr mit der Strafe herabgegangen werden kann, als wenn z. B. im Gesetze bestimmt wäre, der Versuch des Mordes wird mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren oder dem Tode bestraft, so daß also das Gericht die Strafe nach den gewöhnlichen Rücksichten der Ausmessung zwischen Minimum und Maximum zwischen acht Jahren Zuchthausstrafe als Minimum und der Todesstrafe als Maximum auszumessen hat. Wenn bemerkt wird, es sei in der Regel in der Strafe um so mehr zu steigen, als der Versuch sich der Vollendung nähert, so ist diese Bemerkung nur mit großem Vorbehalte aufzunehmen. Die Strafe ist wie überhaupt, so auch hier zwischen Minimum und Maximum nach der Totalität der Verschuldung, nicht und nicht einmal vorzugsweise nach einzelnen Momenten auszumessen. Nun kann, wie die tägliche Erfahrung lehrt, die Gesammtverschuldung eines Angeschuldigten, der in seinem Versuche weiter vorangeschritten ist, als ein anderer, dennoch weit geringer sein, als die des letztern, und es wäre der Absicht des Gesetzgebers entgegen, ihn trotzdem wegen eines einzelnen oft nur von Zufälligkeiten abhängenden Momentes härter, als den letztern, zu bestrafen.

Indem das Gesetz den Gerichten die Befugniß einräumt, die Strafe des Versuchs herabzusetzen, geht es zur Bestimmung des Maßes dieser Befugniß von der Strafe aus, mit welcher die vollendete That bedroht ist. Wo das Gesetz eine Herabsetzung schon der ordentlichen Strafe der vollendeten That wegen Vorhandenseins von Strafminderungsgründen gestattet, erscheint, wenn ein solcher Strafminderungsgrund wirklich vorliegt, jene Strafe, bis zu welcher deshalb herabgegangen werden kann, als die Strafe der vollendeten That und nach ihr richtet sich, falls nicht das Gesetz für einen einzelnen Fall das Gegentheil bestimmt, das Maß der Befugniß des Gerichtes, die Strafe um deswillen, weil es sich nur von einem Versuche handelt, herabzusetzen. Ein Beispiel wird die Sache klar machen. Art. 229 Abs. 1 bedroht den Todtschlag mit Zuchthaus von 12 bis zu 20 Jahren. Art. 68 Ziff. 3 gestattet aber, diese Strafe im Falle sogen. geminderter Zurechnungsfähigkeit bis zu einem Viertheile ihres niedrigsten Maßes, mithin nach Art. 16 Abs. 2 bis zu 3 Jahren Gefängniß herabzusetzen. Wird nun ein Angeklagter wegen Versuchs des Todtschlags, verübt im Zustande geminderter Zurechnungsfähigkeit, für schuldig erklärt, so kann mit der Strafe bis auf 1 Jahr und 6 Monate herabgegangen werden, da, wie bemerkt, das

Minimum der Strafe des im Zustande geminderter Zurechnungsfähigkeit verübten vollendeten Todtschlags 3 Jahre Gefängniß ist und Art. 49 Abs. 2 Ziff. 2 beim Versuche bis zur Hälfte des niedrigsten Maßes der Strafe der vollendeten That herabzugehen gestattet. Nur bei der Konkurrenz von Versuch und Theilnahme ist eine solche mehrfache Berücksichtigung von Strafherabsetzungsgründen durch Art. 55 Abs. 2 ausgeschlossen [1]).

Daß in dem Falle, wenn ein Verbrechen zwar im höchsten Maße mit lebenslänglicher, im niedrigsten aber mit zeitlicher Zuchthausstrafe bedroht ist, bezüglich der Befugniß, die Strafe herabzusetzen, nicht Ziff. 1, sondern Ziff. 2 Anwendung findet, ist schon nach dem Wortlaute klar und durch das in Ziff. 1 eingeschaltete Wort „unbedingt" genügend ausgedrückt.

Abs. 3 des Art. 49 ist an und für sich klar. Es ist dabei natürlich vorausgesetzt, daß nach Maßgabe des Schuldausspruches auf Zuchthausstrafe erkannt werden müßte, wenn es sich um ein vollendetes Verbrechen handeln würde. Gestattet das Gesetz nach Maßgabe des Schuldausspruches schon wegen der vollendeten That in Folge des Vorhandenseins anderer Strafminderungsgründe auf bloße Gefängnißstrafe zu erkennen, so richtet sich die Frage, ob mit der Strafe die in Art. 28 bezeichneten Folgen zu verbinden sind oder verbunden werden können, nach jenen Vorschriften, welche das Gesetz in dieser Beziehung für den Fall der Annahme des betreffenden Strafminderungsgrundes enthält. Art. 204 Abs. 1 bedroht die Nothzucht mit Zuchthaus bis zu acht Jahren. Gegen denjenigen, welcher des Versuchs dieses Verbrechens für schuldig erklärt wurde, kann die Strafe nach Art. 49 Abs. 2 Ziff. 2 bis zu zwei Jahren Gefängniß herabgesetzt werden, es müssen damit aber, wenn dies auch geschieht, nach Art. 49 Abs. 3 immer die in Art. 28 bezeichneten Folgen verbunden werden. Haben die Geschwornen aber, indem sie ihn des Versuchs der Nothzucht für schuldig erklärten, zugleich entschieden, die Fähigkeit der Selbstbestimmung sei bei ihm zur Zeit der That in erheblichem Grade gemindert gewesen, so kann die durch Art. 204 Abs. 1 angedrohte Zuchthausstrafe schon ohne Rücksicht darauf, daß es sich im vorliegenden Falle nur um einen Versuch handelt, in Anwendung des Art. 68 Ziff. 3 auf ein Jahr

---

[1]) Verh. der K. der Abg. in den Jahren 18⁶⁹/₇₁, Beil.Bd. III S. 88.

Gefängniß herabgesetzt werden und es ist durch Art. 75 dem Ermessen des Gerichtes anheim gegeben, ob es die in Art. 28 bezeichneten Folgen oder welche derselben mit der Gefängnißstrafe verbinden will. Diese Befugniß, welche das Gericht also schon bei der vollendeten That hat, wird natürlich durch den Umstand, daß es sich um einen bloßen Versuch, mithin um noch weniger handelt, nicht aufgehoben und es bleibt deshalb auch in diesem Falle dem Ermessen des Gerichts anheim gegeben, ob es die in Art. 28 bezeichneten Folgen, oder welche derselben gegen den Verurtheilten eintreten lassen will.

Art. 50.

Wo das Gesetz die Strafe der vollendeten That nach der Größe der dadurch bewirkten Beschädigung oder Verletzung bestimmt, wird bei der Bestrafung des Versuchs von der auf den niedrigsten Grad solcher Beschädigungen oder Verletzungen gesetzten Strafe ausgegangen, insoferne nicht aus den Umständen hervorgeht, daß die Absicht des Thäters auf eine größere Beschädigung oder Verletzung gerichtet gewesen sei.

Die Bestimmung dieses Artikels ist eine sich eigentlich von selbst verstehende Folge aus dem im Strafrechte immer festzuhaltenden Satze, daß im Zweifel nur dasjenige angenommen werden kann, was dem Thäter am günstigsten ist (in dubio pro reo). Die Grundlage der Strafbarkeit des Versuchs liegt in der Absicht des Thäters, ein bestimmtes Verbrechen zu verüben. Gehört nun zum Thatbestande eines Verbrechens eine gewisse Größe der durch dasselbe bewirkten Beschädigung oder Verletzung, so kann ein Versuch dieses Verbrechens nur dann angenommen werden, wenn aus den Umständen klar hervorgeht, daß die Absicht des Thäters auf die zum Thatbestande geforderte größere Beschädigung oder Verletzung gerichtet war. Ergibt sich aus den Umständen dieser Beweis nicht, so kann nur ein Versuch der geringer strafbaren, nämlich derjenigen Handlung angenommen werden, welche gesetzlich dann vorliegt, wenn diese größere Beschädigung oder Verletzung nicht bewirkt worden ist. Art. 274 Ziff. 2 betrachtet den in einem bewohnten Gebäude mittels Einbruchs oder Einsteigens oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln verübten Diebstahl in der Regel nur dann als Verbrechen, wenn der Werth des Gestohlenen die Summe von hundert Gulden übersteigt, andern Falles nur als Vergehen. Ist

nun Jemand überwiesen, in ein bewohntes Gebäude in der Absicht, daselbst zu stehlen, eingebrochen zu sein, geht aber aus den Umständen nicht hervor, was er daselbst stehlen, insbesondere nicht, daß er daselbst Gegenstände, deren Werth hundert Gulden übersteigt, stehlen wollte, so kann er nicht wegen Versuchs des Verbrechens, sondern nur wegen Versuch des Vergehens des Diebstahls gestraft werden.

Art. 51.

Vorbereitende Handlungen.

Eine Handlung, durch welche die Ausführung einer beabsichtigten strafbaren That lediglich vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, unterliegt nur dann einer Strafe, wenn sie mit solcher vom Gesetze ausdrücklich bedroht ist, oder wenn sie für sich allein schon ein Verbrechen oder Vergehen oder eine Uebertretung bildet.

Das zur Erläuterung dieses Artikels Erforderliche ist im Wesentlichen schon in dem enthalten, was oben über den Versuch überhaupt und zu Art. 47 bemerkt wurde. Der Ausdruck „vorbereitende Handlungen" ist im Art. 51 in einem etwas weitern Sinne gebraucht, als er, wenn man die Sache ganz streng nimmt, sprachlich eigentlich hat. Ein Mißverständniß kann jedoch daraus nicht entstehen. Die vorbereitenden Handlungen bilden hier den Gegensatz zu denjenigen, welche schon den Anfang der Ausführung enthalten; alle Handlungen, bei denen Letzteres nicht der Fall ist, sind also unter dem Ausdrucke „vorbereitende Handlungen" zu verstehen.

Ein Fall, in welchem eine vorbereitende Handlung schon für sich allein ein Verbrechen oder Vergehen oder eine Uebertretung bildet, liegt z. B. dann vor, wenn Jemand in der Absicht, einen Andern zu ermorden, eine Pistole stiehlt. Hat er nichts weiter gethan, um diese Absicht auszuführen, so kann er allerdings nicht wegen Mordversuchs verfolgt werden, da bezüglich des Mordes nur eine vorbereitende Handlung vorliegt, wohl aber hat er die Strafe des Diebstahls verwirkt.

Fünftes Hauptstück.

Theilnahme und Begünstigung.

Art. 52.

Theilnahme.

Wenn bei Verübung eines Verbrechens mehrere Personen zusammenwirken, so trifft die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe nicht blos denjenigen, welcher das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat (Thäter), sondern ebenso jeden Theilnehmer, dessen Absicht auf die Hervorbringung oder Unterstützung des Verbrechens gerichtet war.

War die Absicht eines Theilnehmers auf die Hervorbringung oder Unterstützung einer geringer strafbaren That gerichtet, so trifft ihn nur die hierauf gesetzte Strafe.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs von 1813 über Urheber und Theilnehmer sind nicht nur in hohem Grade komplizirt, sondern es waren in Folge derselben seit Einführung der Schwurgerichte auch die Geschwornen zur Entscheidung von Fragen berufen, die ihrer Natur nach als Fragen der Strafausmessung offenbar zur Entscheidung der Gerichtshöfe gehören. Vorzugsweise in dieser Lehre war deshalb, wie auch allgemein anerkannt wurde, Vereinfachung nöthig. Das System des neuen Gesetzbuchs ist einfach und entspricht den Forderungen der Gerechtigkeit, indem es den Gerichten den bei der Theilnahme mehr als irgendwo erforderlichen Spielraum und dadurch die Möglichkeit gewährt, in jedem einzelnen Falle die Strafe der wirklichen Verschuldung anzupassen.

Abs. 1 des Art. 52 unterscheidet zwischen den Thätern und den Theilnehmern. Thäter sind diejenigen, welche das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt haben; alle andern, welche, ohne daß sie das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkten, bei Verübung des Verbrechens in der auf Hervorbringung oder Unterstützung desselben gerichteten Absicht mitgewirkt haben, werden unter dem gemeinschaftlichen Ausdrucke „Theilnehmer“ begriffen. Mit dem Ausdrucke „Thäter“ bezeichnet sonach das Gesetzbuch diejenigen, welche man sonst physische Urheber nennt, während unter

dem Ausdrucke „Theilnehmer" sowohl die sogen. intellektuellen Urheber (die Anstifter) und diejenigen, welche, wie das Strafgesetzbuch von 1813 in Art. 45 eine Klasse der Urheber bezeichnet, dem Vollbringer vor oder bei der Ausführung in der Absicht, damit das Verbrechen entstehe, eine solche Hilfe geleistet haben, ohne welche diesem die That nicht möglich gewesen wäre, als auch die verschiedenen Klassen der Gehilfen begriffen sind. Verschieden von den Theilnehmern sind natürlich die Begünstiger, indem sich die Begünstigung von der Theilnahme wesentlich dadurch unterscheidet, daß, während die Theilnahme ein Zusammenwirken mehrerer Personen bei Verübung des Verbrechens und die auf die Hervorbringung oder Unterstützung des Verbrechens gerichtete Absicht voraussetzt, das Wesen der Begünstigung darin liegt, daß sie erst nach begangener That, zwar in Beziehung auf dieselbe, jedoch ohne vorheriges Versprechen oder Einverständniß, stattfindet.

Auch im Uebrigen ist das System des neuen Gesetzbuchs sehr einfach. Es unterscheidet, um sogleich hier einen kurzen Ueberblick über das Ganze zu geben, bezüglich der Strafbarkeit nur zwischen den Anstiftern und den übrigen Theilnehmern, stellt keine weitern Grade oder Klassen auf, konnte die, wie jeder Praktiker weiß, vielfach bedenklichen Bestimmungen über Komplott, Bande u. dgl. vermeiden und gibt dennoch dem Richter die Möglichkeit, alle hier in Betracht kommenden Umstände geeignet zu berücksichtigen, da, wo es gerechtfertigt ist, die ganze Strenge des Gesetzes eintreten zu lassen, ohne in andern Fällen in ungerechte Härte verfallen zu müssen. Als Grundsatz ist nämlich aufgestellt, daß die von dem Gesetze auf das Verbrechen gesetzte Strafe nicht blos den Thäter, sondern auch jeden Theilnehmer trifft. Von diesem Grundsatze kann bezüglich der Anstifter nicht abgegangen werden, dagegen räumt Art. 55 den Gerichten die Befugniß ein, die Strafe aller übrigen Theilnehmer sehr bedeutend herabzusetzen, nämlich bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, bis auf Zuchthaus nicht unter acht Jahren, bei allen andern strafbaren Handlungen bis zu einem Viertheile des niedrigsten Strafmaßes, und zwar ganz in der oben zu Art. 49 erörterten Weise, also ohne daß besondere Strafmilderungsgründe nachgewiesen zu sein brauchen, sondern lediglich deshalb, weil die betreffende Person nur wegen Theilnahme zu bestrafen ist. Daß hiernach bei der überwiegenden Mehrzahl der Verbrechen, von dem Anstifter abgesehen, wegen

Theilnahme auf eine bloße Vergehensstrafe erkannt werden kann, ist von selbst klar. Eben so leuchtet ein, daß durch dieses System die Aufgabe der Geschwornen auf ihr natürliches Maß zurückgeführt ist. Sie haben bezüglich aller der Theilnahme an einem Verbrechen angeklagten Personen über die Schuldfrage zu entscheiden, die Feststellung der lediglich zur Strafausmessung dienenden Umstände aber ist dem Gerichtshofe überlassen.

Was nun die Bestimmungen des Art. 52 im Einzelnen betrifft, so werden darüber einige Bemerkungen genügen.

Das Gesetz setzt das Zusammenwirken mehrerer Personen bei Verübung eines Verbrechens voraus. Hieraus folgt, daß von einer strafbaren Theilnahme nur dann gesprochen werden kann, wenn eine nach den gesetzlichen Bestimmungen strafbare Hauptthat vorliegt. Die bloße Verabredung oder Verbindung mehrerer Personen zur Begehung eines Verbrechens bleibt deshalb in der Regel straflos, so lange es noch nicht zu einem Anfange der Ausführung, also wenigstens zu einem strafbaren Versuche gekommen ist. Der Gesetzgeber mußte dies folgerichtig als Regel aufstellen, weil er in der Regel alle Handlungen, durch welche die Ausführung eines Verbrechens nur vorbereitet wird, frei von Strafe läßt, die bloße Verabredung oder Verbindung mehrerer Personen zur Begehung eines Verbrechens aber nur eine vorbereitende Handlung ist. Für einzelne Fälle ist allerdings auch schon die bloße Eingehung einer auf die Verübung eines Verbrechens gerichteten Verbindung oder Verabredung mit Strafe bedroht, allein es sind dies wenige Ausnahmsfälle, bezüglich welcher sich die betreffenden Bestimmungen im besondern Theile finden, wo ich auf dieselben zurückkommen werde. Ich bemerke vorläufig nur, daß es vorzugsweise die nämlichen verbrecherischen Unternehmungen sind, bei denen das Gesetz ausnahmsweise auch die vorbereitenden Handlungen mit Strafe bedroht. Aus dem obigen Satze, daß von einer strafbaren Theilnahme nur dann gesprochen werden kann, wenn eine strafbare Hauptthat vorliegt, folgt aber keineswegs, daß eine Verurtheilung von Theilnehmern nur dann stattfinden könne, wenn auch ein Thäter verurtheilt wird. Dem ist wenigstens in der Regel nicht so. Die strafbare Theilnahme setzt nur eine strafbare Hauptthat voraus. Eine solche kann aber recht gut vorliegen, ohne daß wegen derselben auch ein Thäter verurtheilt werden kann. Konnte der Thäter z. B. nicht ermittelt werden, oder ist er

aus persönlichen Gründen von Strafe frei, so hindert dies die Verurtheilung der Theilnehmer nicht, vorausgesetzt, daß die Verübung der strafbaren Hauptthat selbst festgestellt ist. Auch in dieser Beziehung enthält das Gesetz manche abweichenden besonderen Bestimmungen, auf die jedoch hier nicht im Einzelnen eingegangen werden kann. Sie werden später besprochen werden und es ist hier nur die allgemeine für alle Fälle, bezüglich deren das Gesetz nicht etwas besonderes bestimmt, geltende Regel aufzustellen, daß von einer strafbaren Theilnahme nur dann die Rede sein kann, wenn eine strafbare Hauptthat, gleichgiltig ob vollendet oder bloßer Versuch, vorliegt, daß aber, wenn Letzteres der Fall ist, der Bestrafung der Theilnehmer der Umstand nicht hindernd im Wege steht, daß der Thäter aus persönlichen Gründen nicht zur Strafe gezogen werden kann.

Der in Abs. 1 des Art. 52 gebrauchte Ausdruck „unmittelbar“ schließt natürlich den Begriff der Thäterschaft für solche Fälle nicht aus, wo sich der Thäter zur Vollbringung der That eines außer ihm liegenden Mittels bediente oder wo er den beabsichtigten Erfolg erst durch das Inswerksetzen einer Zwischenursache hervorbrachte. Es wurde, als Professor Dr. Dollmann diesen Punkt in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 9. Jänner 1857 anregte, allgemein anerkannt, daß sich dies von selbst verstehe. Durch den übrigens auch schon in Art. 45 des Strafgesetzbuchs von 1813 gebrauchten Ausdruck „unmittelbar“ sollte nur der Gegensatz zwischen Thäter und Anstifter, welch' letzterer das Verbrechen auch, jedoch nicht unmittelbar, sondern mittelbar, indem er einen Andern zu dessen Begehung bestimmte, bewirkt hat, möglichst deutlich hervorgehoben werden.[1])

Haben bei Verübung eines Verbrechens mehrere Personen in der Art zusammengewirkt, daß sie dasselbe gemeinschaftlich durch eigene Handlung unmittelbar bewirkten, so sind sie natürlich sämmtlich als Thäter zu betrachten.

Wie bei allen vorsätzlichen Handlungen, so ist auch bei der Theilnahme der verbrecherische Wille nothwendige Voraussetzung der Strafbarkeit. Nach der Natur der Theilnahme und wegen ihres innern Zusammenhanges mit der betreffenden Hauptthat genügt bei ihr aber nicht, daß

---

[1]) Vgl. die Bemerkungen zu Art. 65.

diejenigen Handlungen, in denen äußerlich die Theilnahme liegt, überhaupt vorsätzlich vorgenommen wurden, sondern die Absicht des Handelnden muß bei ihrer Vornahme zugleich auf die Hervorbringung oder Unterstützung eines bestimmten Verbrechens gerichtet gewesen sein. Es sind verschiedene Fälle zu unterscheiden. Die beiden einfachsten sind die, daß entweder dasjenige Verbrechen, auf dessen Hervorbringung oder Unterstützung die Absicht des Handelnden gerichtet war, wirklich verübt, beziehungsweise in strafbarer Weise versucht, oder daß überhaupt keine strafbare Handlung begangen wurde. Im ersten dieser Fälle ist der Handelnde der strafbaren Theilnahme an diesem Verbrechen schuldig, im zweiten ist er, wie wir bereits oben gesehen haben, straflos. Nun sind aber noch weitere Fälle möglich. Es kann nämlich vorkommen, daß zwar allerdings eine strafbare That verübt, beziehungsweise in strafbarer Weise versucht wurde, jedoch nicht diejenige, auf deren Hervorbringung oder Unterstützung die Absicht des Handelnden gerichtet war, sondern eine andere. In der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 7. Juli 1860 wurde, ohne daß von irgend einer Seite ein Widerspruch dagegen erhoben worden wäre, die Ansicht aufgestellt, daß in einem solchen Falle dann, wenn es sich um ganz heterogene strafbare Handlungen handelt, von einer Strafbarkeit der Theilnehmer keine Rede sein könne, daß also z. B. denjenigen, welcher durch Wachestehen zu einem Diebstahle mitwirken wollte, während im Hause selbst eine Nothzucht verübt wurde, keine Strafe treffe, weil er die wirklich begangene strafbare That nicht beabsichtigt hat, die von ihm beabsichtigte aber nicht verübt worden ist. Zugleich wurde aber anerkannt, daß der Theilnehmer strafbar sei, wenn zwar nicht gerade ganz die von ihm beabsichtigte, allein doch eine verwandte strafbare Handlung verübt worden ist. Als Beispiele solcher verwandten strafbaren Handlungen wurden Raub und Diebstahl angeführt. Diese Unterscheidung als richtig vorausgesetzt, entsteht dann noch die weitere Frage, welche Strafe den Theilnehmer im letzteren Falle trifft. Ist die verübte That geringer strafbar, als diejenige, auf deren Hervorbringung oder Unterstützung seine Absicht gerichtet war, so trifft ihn natürlich nur die geringere Strafe der verübten That, da von der Strafe der schwerern That keine Rede sein kann, weil dieselbe ja nicht verübt wurde. Ist dagegen die verübte That die schwerere, so trifft ihn auch in diesem Falle dennoch nur die geringere Strafe, weil er die

schwerere That nicht beabsichtigt hat, wegen derselben also auch nicht gestraft werden kann. Man hielt es aber, um in dieser Beziehung keinen Zweifel aufkommen zu lassen, für nothwendig, dies im Gesetze ausdrücklich zu sagen. So entstand der Abs. 2 des Art. 52. Dabei versteht es sich von selbst, daß das Gericht auch in diesem Falle befugt ist, die auf die That selbst gesetzte Strafe nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 55 herabzusetzen [1]).

Art. 53.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Theilnahme kommen auch bei Vergehen und Uebertretungen zur Anwendung, soweit nicht die Bestimmungen der nachfolgenden Artikel auf Verbrechen oder auf Verbrechen und Vergehen beschränkt sind.

Dieser Artikel verdankt dem zu Abs. 2 des Art. 47 angegebenen Grunde seine Entstehung und bedarf einer weitern Erläuterung nicht. Nur gleichsam zum Ueberflusse will ich bemerken, daß hiernach dasjenige, was ich in den Erläuterungen zum vorhergehenden Artikel bezüglich der Theilnahme an *Verbrechen* gesagt habe, in der Regel gleichmäßig auch auf die Theilnahme an *Vergehen* und *Uebertretungen* Anwendung findet.

Art. 54.

Unter der Voraussetzung der im Artikel 52 angegebenen Absicht ist als Theilnehmer zu betrachten:

1) wer durch ausdrücklichen Rath oder Auftrag, durch Ueberredung, durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes, durch Gewalt, Drohung oder Befehl,

---

[1]) Ueber die *Theilnahme* überhaupt sind zu vergleichen: Motive zu dem frühern Entwurfe (Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 140 ff.), Vortrag und Verhandlungen im Gesetzgeb.Aussch. der K. d. Abg. in den Jahren $18^{56}/_{57}$ (Verhandlungen Bd. I S. 40 ff. u. S. 176 ff.), desgleichen im Ges.Aussch. d. K. d. Reichsräthe (Verhdl. S. 214 ff. u. Beil. S. 92 ff.), Vortrag und Verhandlungen im Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. in den Jahren $18^{59}/_{61}$ (Verhdl. d. K. d. Abg. Beil.Bd. II S. 134 u. Beil.Bd. III S. 9 ff.), desgleichen im Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsräthe (Beil. S. 20 ff. u. Prot. Bd. I S. 36 ff.).

durch Erregung oder Benützung eines Irrthums oder auf andere ähnliche Weise die strafbare That verursacht hat;

2) **wer vor dem Beginne der Ausführung der beschlossenen That Belehrung oder Rath über die Art und Weise ihrer Ausführung ertheilt, Werkzeuge oder andere Mittel zu ihrer Begehung geliefert, Gelegenheit zur Ausführung verschafft, Hindernisse der Ausführung aus dem Wege geräumt oder überhaupt Handlungen, durch welche die That vorbereitet wurde, vorgenommen oder zu solchen Handlungen Hilfe geleistet hat;**

3) **wer vor oder in dem Zeitpunkte der Ausführung den Thäter oder einen Theilnehmer in ihrem Entschlusse bestärkt, wer denselben vor der That eine Beihilfe bei der Ausführung oder die Verheimlichung der That oder andere nach vollendeter That zu leistende Hilfe oder Unterstützung versprochen und nicht vor angefangener Ausführung seinen Rücktritt von diesem Versprechen ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen zu erkennen gegeben hat;**

4) **wer in dem Zeitpunkte der Ausführung der That durch Handanlegen, Wachestehen, Kundschaftgeben oder auf andere ähnliche Weise zur Verübung der That mitgewirkt, Beistand geleistet, die Ausführung der That erleichtert oder die Wirkung derselben befördert hat.**

Insbesondere bei diesem Artikel ist auf dasjenige aufmerksam zu machen, was im Eingange der Motive zu dem Entwurfe von 1860 unter Ziffer VI. bezüglich der jetzigen Redaktion bemerkt ist. Der entsprechende Artikel des frühern Entwurfs enthielt nämlich mehreremale die Beisätze „vorsätzlich", „absichtlich" und „wissentlich". Diese Beisätze sind im Entwurfe von 1860 und in Folge dessen jetzt auch im Gesetzbuche sämmtlich weggelassen. Es ist dies, wie schon früher einmal bemerkt wurde, nicht deshalb geschehen, weil das Gesetz zur Strafbarkeit der Theilnahme die Vorsätzlichkeit oder Wissentlichkeit nicht verlangt, sondern vielmehr deshalb, weil der Vorsatz ohnedies nach Art. 6 Vorbedingung der Strafbarkeit ist und außerdem der Eingang des Artikels ausdrücklich sagt, daß diejenigen, welche die in diesem Artikel aufgezählten Handlungen vorgenommen haben, als Theilnehmer

im Sinne des Gesetzes nur unter der Voraussetzung zu betrachten sind, daß ihre Absicht bei Vornahme dieser Handlungen auf die Hervorbringung oder Unterstützung des in Rede stehenden Verbrechens gerichtet war. Insbesondere bildet z. B. bei der Hilfeleistung auch die Wissentlichkeit ein nothwendiges Kriterium der Strafbarkeit, weil ohne dieselbe die die Strafbarkeit bedingende Absicht nicht angenommen werden kann.

Bei Feststellung des Art. 54 war man bemüht, eine Fassung zu finden, welche eine allzu große Ausdehnung dieser Bestimmungen und das Hereinziehen unbedeutender oft nicht ernstlich gemeinter Dinge unmöglich macht. Durch die Fassung allein kann dieser Zweck jedoch nicht erreicht werden, da dieselbe immer, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, elastisch sein muß, wenn man nicht auf der andern Seite Dinge straflos lassen will, welche ohne Gefährdung der Ordnung und Sicherheit nicht straflos bleiben dürfen. Es muß deshalb viel dem vernünftigen Vollzuge überlassen werden, der wohl das Richtige finden wird, wenn diejenigen, denen derselbe anvertraut ist, des Grundgedankens des Gesetzes stets eingedenk sind, der in Art. 52 und in dem Eingange des Art. 54 ausgedrückt ist. Das Gesetz setzt voraus, daß mehrere Personen bei Verübung eines Verbrechens zusammengewirkt haben, daß mithin der Wille, die Absicht aller dieser Personen, also auch der Theilnehmer, auf die Hervorbringung oder Unterstützung dieses Verbrechens gerichtet war. Werden die einzelnen Handlungen hiernach sorgfältig geprüft, so kann es nicht schwer fallen, das Richtige zu treffen.

Was nun die einzelnen Punkte betrifft, in denen die heutige Fassung des Gesetzes vom ursprünglichen Entwurfe abweicht, so genügt es, darüber Folgendes zu bemerken. Der in Ziff. 1 vorkommende Ausdruck „Auftrag" wurde beanstandet, weil er in der Anwendung leicht zu einer allzu großen Ausdehnung des Gesetzes führen könne. Der Abstrich dieses Wortes wurde jedoch nicht beliebt, weil man fürchtete, es seien, wenn dieses Wort im Gesetze ganz fehle, manche Fälle der Anstiftung nicht gegriffen, die doch nicht straflos bleiben dürften, und zwar vorzugsweise deshalb, weil das Wort „Befehl" ein Subordinationsverhältniß voraussetze, mithin auf Fälle, wo ein solches Verhältniß nicht besteht, nicht angewendet werden könne. Dagegen wurde dem Worte „Auftrag" eine veränderte Stellung in der Art

gegeben, daß sich das Adjectivum „ausdrücklichen" nunmehr auch auf „Auftrag" bezieht, um damit auszudrücken, daß nicht schon jeder gewöhnliche Auftrag genügt, sondern daß der Auftrag ernstlich gemeint gewesen sein müsse. Am Schlusse der Ziff. 1 wurde statt der im frühern Entwurfe gebrauchten Worte „den Thäter zu dem Verbrechen bestimmt hat" gesetzt: „die strafbare That verursacht hat", um auszudrücken, daß es nicht nothwendig ist, daß der Anstifter unmittelbar auf die Person des Thäters selbst eingewirkt hat, sondern daß dies auch durch eine Mittelsperson geschehen sein könne. Als Beispiel führte ich in meinem Vortrage vom Jahre 1856 folgenden Fall an. A. hat eine Feindschaft gegen B., will sich an demselben in irgend einer Weise rächen, will z. B., daß ihm sein Haus angezündet werde. Er will diese That jedoch nicht selbst ausführen, sondern durch einen Dritten ausführen lassen. Nun hat er aber die nöthigen Personalkenntnisse nicht oder es stehen ihm sonstige Hindernisse im Wege, um einen Dritten zur Verübung der That anstiften zu können, allein er hat einen Freund oder einen Diener, welcher in der Lage ist, Jemanden zur Verübung der gewünschten That verleiten zu können. Er wendet sich deshalb an diesen C. Derselbe entspricht seinem Wunsche, verleitet den D. die That an B. zu verüben und D. führt sie auch wirklich aus. D. ist in diesem Falle der Thäter, er wurde zu der That bestimmt durch C., letzterer ist also Anstifter. Allein es kann nicht bezweifelt werden und wurde auch bei der Verhandlung im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten allgemein anerkannt, daß auch A. als Anstifter betrachtet werden muß, denn er ist sogar der eigentliche Urheber des Verbrechens. Nach der ursprünglichen Fassung hätte es aber zweifelhaft erscheinen können, ob das Gesetz auf ihn Anwendung findet, da er nicht den Thäter, sondern nur den unmittelbaren Anstifter zu dem Verbrechen bestimmt hat. Nach der heutigen Fassung kann dagegen ein Zweifel nicht bestehen, da er jedenfalls in der in Ziff. 1 angegebenen Weise die strafbare That verursacht hat. In gleicher Weise weicht auch die jetzige Fassung der Ziff. 2 u. 4 von der Fassung des frühern Entwurfes ab. Letztere ging dahin, daß dem Thäter Rath oder Belehrung ertheilt, ihm Mittel oder Werkzeuge zur Begehung des Verbrechens geliefert, ihm Hilfe oder Beistand geleistet worden sei, während die jetzige Fassung allgemein dahin lautet, daß Belehrung oder Rath ertheilt, Werkzeuge oder andere Mittel zur Be-

gehung der beschlossenen That geliefert, Handlungen, durch welche die That vorbereitet wurde, vorgenommen oder zu solchen Handlungen Hilfe geleistet worden sei, daß Jemand zur Verübung der That Beistand geleistet habe u. s. w. Nach der jetzigen Fassung ist sonach unzweifelhaft, daß das Gesetz nicht gerade eine unmittelbare Unterstützung des Thäters, sondern nur eine Förderung der strafbaren That verlangt. Auch in der Unterstützung eines Theilnehmers, so insbesondere des Anstifters, kann eine strafbare Theilnahme, ein strafbares Mitwirken zur Verübung eines Verbrechens liegen. Prof. Dr. Dollmann stellte in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 9. Januar 1857 folgenden Fall auf. A. will den B. aus dem Wege schaffen; er wendet sich deshalb an den C., der dazu auch bereit ist, aber hundert Gulden Lohn verlangt. A. hat das Geld nicht, theilt sein Vorhaben dem D. mit und Letzterer borgt ihm die hundert Gulden wissentlich zu dem angegebenen Zwecke, d. h. um damit den C. zur Ermordung des B. zu dingen. D. ist in diesem Falle offenbar strafbarer Theilnehmer, denn er hat zwar nicht unmittelbar den Thäter C. unterstützt, allein er hat, was nach der jetzigen Fassung genügt, zur Verübung des Mordes dadurch mitgewirkt, daß er dem A. das Mittel, um den C. zum Morde zu dingen, lieferte, und damit ein der Ausführung entgegengestandenes Hinderniß aus dem Wege räumte, und er that dies zu dem Zwecke, um damit die Verübung des Mordes zu ermöglichen, es war also seine Absicht auf die Unterstützung des Verbrechens gerichtet.

Der Referent des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe hatte in seinem Vortrage vom 26. März 1857 beantragt, das Wort „ähnliche" sowohl in Ziff. 1 als auch in Ziff. 4 zu streichen und zu letzterer Ziffer bemerkt, jede Handlung, durch welche in dem Zeitpunkte der Ausführung der That zur Verübung derselben mitgewirkt wird, sie möge dem Handanlegen oder Wachestehen ähnlich sein oder nicht, müsse als Theilnahme betrachtet werden. Bei der Verhandlung im Ausschusse bemerkte jedoch der damalige Justizminister Dr. v. Ringelmann, und zwar vorerst bezüglich des Abstriches dieses Wortes in Ziff. 1, durch denselben werde die Sache zu sehr generalisirt; es hätte dann der Aufführung der einzelnen Momente gar nicht bedurft; wenn jede Weise, den Thäter zu dem Verbrechen zu bestimmen, ein Unrecht sei, so hätte man nicht nothwendig gehabt, einzelne prägnante

Arten aufzuführen; es solle doch immer eine Handlung sein, die geeignet ist, in ähnlicher Weise bestimmend auf den Thäter einzuwirken, wie die speziell erwähnten Momente. Der Referent erklärte hierauf, daß er gegen die Beibehaltung dieses Wortes, wenn hierauf ein besonderer Werth gelegt werde, nichts einzuwenden habe. In Folge dessen wurde die Beibehaltung ohne weitere Discussion beschlossen und es kamen sonach die vom Referenten für den Abstrich dieses Wortes in Ziff. 4 geltend gemachten oben mitgetheilten Gründe gar nicht zur Erörterung. Für die Anwendung des Gesetzes wird aber aus der Beibehaltung dieses Wortes nicht wohl eine Schwierigkeit entstehen, da aus der ganzen Fassung der Ziff. 4 genügend hervorgeht, welche Arten der Theilnahme der Gesetzgeber hier bezeichnen wollte und sich kaum eine Art der Theilnahme denken läßt, welche nicht mit einer oder der andern der besonders aufgeführten eine gewisse Aehnlichkeit hat.

Die der jetzigen Ziff. 3 entsprechende Ziff. 5 des Art. 42 des frühern Entwurfes hatte den Fall nicht erwähnt, daß Jemand vor der That versprochen hat, eine Beihilfe bei der Ausführung zu leisten. Dieser Fall, der übrigens einer besonderen Erläuterung nicht bedarf, wurde bei den Verhandlungen im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten beigefügt. Bei der nämlichen Gelegenheit wurde in diese Ziffer der jetzige Schluß derselben aufgenommen. Dasjenige, was jetzt hier in negativer Weise bestimmt ist, war im frühern Entwurfe in einem besondern Artikel (Art. 47) in der Art enthalten, daß demjenigen, welcher seinen Rücktritt von dem in Rede stehenden Versprechen vor angefangener Ausführung ausdrücklich oder durch unzweideutige Handlungen zu erkennen gegeben hat, Straflosigkeit zugesichert war. Materiell wurde an dieser Bestimmung durch deren Herübernahme in die Ziff. 3 des jetzigen Art. 54 nichts geändert, da auch die jetzige Fassung keinen Zweifel darüber läßt, daß derjenige, welcher vor angefangener Ausführung seinen Rücktritt von dem Versprechen unzweideutig zu erkennen gegeben hat, straflos ist. Es fehlt eben in diesem Falle ein Umstand, den das Gesetz zur Strafbarkeit verlangt, und es kann deshalb eine Strafe nicht verhängt werden. Nur eine Erweiterung erfuhr diese Bestimmung dadurch, daß, wie so eben bemerkt, auch der Fall, daß Jemand vor der That eine Beihilfe bei der Ausführung versprochen hat, in das Gesetz aufgenommen wurde und wegen vollständiger Gleichheit der Gründe natürlich auch bei diesem Falle demjenigen Straf-

losigkeit zugesichert werden mußte, welcher vor angefangener Ausführung seinen Rücktritt unzweideutig zu erkennen gegeben hat. Kaum der Erwähnung wird es übrigens bedürfen, daß sich die in Rede stehende Bestimmung über den Rücktritt nicht auf den Eingang der Ziff. 3 bezieht. Es ergibt sich dies schon aus dem Wortlaute, da das Gesetz am Schlusse der Ziff. 3 nur vom Rücktritte von dem Versprechen, im Eingange aber von der Bestärkung des Thäters oder eines Theilnehmers in ihrem Entschlusse, also von einem in jeder Beziehung verschiedenen Falle, spricht, auf den auch die Gründe nicht passen, aus welchen das Gesetz wegen Rücktritts Straflosigkeit zusichert, abgesehen davon, daß derjenige, welcher den Thäter oder einen Theilnehmer in ihrem Entschlusse bestärkt hat, hievon eigentlich nicht zurücktreten, die Wirkungen dessen, was er gethan, nicht mehr, wenigstens nicht mehr vollständig beseitigen kann.

Art. 55.

In den Fällen des Art. 54 Ziff. 2 bis 4 steht den Gerichten die Befugniß zu, die Strafe des Theilnehmers

1) **bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, auf Zuchthaus nicht unter acht Jahren,**
2) **bei allen andern strafbaren Handlungen bis zu einem Viertheile des niedrigsten Strafmaßes vorbehaltlich dessen, was in den Artikeln 17, 20 und 26 bestimmt ist,**

herabzusetzen.

Im Falle der Theilnahme an einem strafbaren Versuche darf die Strafe nur nach Maßgabe der auf die Vollendung gesetzten Strafe gemildert werden.

Wird in Folge der in Absatz 1 den Gerichten eingeräumten Befugniß wegen Theilnahme an einer Handlung, die mit Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Gefängnißstrafe erkannt, so sind mit derselben die in Art. 28 bezeichneten Folgen zu verbinden.

Die Erläuterung dieses Artikels liegt bereits in dem, was zu Art. 49 bemerkt wurde, da das dort Gesagte auch hier Anwendung findet. Nur kann hier in den Fällen der Ziff. 2 bis zu einem Viertheile des niedrigsten Strafmaßes herabgegangen werden.

Auch Abs. 2 des Art. 55 ist, obgleich er sich in Art. 49 nicht findet, in den Bemerkungen zum letztern Artikel schon erläutert. Es ist nämlich gelegenheitlich der Besprechung der Frage, nach Maßgabe welcher Strafbestimmung die Strafmilderung eintreten dürfe, bemerkt, daß im Falle der Konkurrenz von Versuch und Theilnahme eine doppelte Strafherabsetzung durch Art. 55 Abs. 2 ausgeschlossen sei. In Art. 49 wurde eine Bestimmung, wie die des gegenwärtigen Abs. 2, um deswillen nicht aufgenommen, weil es einen Versuch der Theilnahme nicht gibt.

Art. 56.

Wer einen Andern durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens gedungen hat, soll selbst dann, wenn der Gedungene sich keines strafbaren Versuches schuldig gemacht hat, mit Gefängniß nicht unter 6 Monaten, falls die That, zu welcher er den Andern gedungen hat, ein Verbrechen ist, und mit Gefängniß bis zu einem Jahre, falls dieselbe ein Vergehen ist, bestraft werden, es sei denn, daß er die Ausführung selbst verhindert oder die Nichtausführung gebilligt hat. Zugleich kann auf die in Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben dann erkannt werden, wenn mit der Strafe derjenigen That, zu welcher gedungen wurde, diese Folgen verbunden sind oder durch richterlichen Ausspruch verbunden werden können.

Das Gleiche gilt von demjenigen, der, um einen Andern zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens zu bestimmen, Gewalt angewendet oder mit einem Angriffe auf Leib oder Leben oder mit Brandstiftung gedroht hat.

Früher wurde schon ausgeführt, daß die strafbare Theilnahme eine strafbare Hauptthat voraussetzt. Hieraus folgt, daß nach dem Systeme des Gesetzbuchs wegen Anstiftung eine Strafe nicht eintreten kann, wenn dieselbe erfolglos geblieben ist, der Angestiftete nicht einmal einen strafbaren Versuch zur Ausführung der That, zu welcher er angestiftet wurde, gemacht hat. Von diesem Grundsatze glaubte man jedoch wegen der großen Gefährlichkeit und sittlichen Verworfenheit der Handlung für den Fall eine Ausnahme machen zu müssen, daß Jemand einen Andern durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder

Geschenkes zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens gedungen hat. Man faßte dies aber als eine selbstständig strafbare Handlung auf, bedrohte sie mit eigenen Strafen und nahm hiebei auf die Handlung, zu welcher gedungen wurde, nur insoferne Rücksicht, als einerseits eine höhere Strafe für den Fall, daß zu einem Verbrechen, und eine geringere für den Fall, daß zu einem Vergehen gedungen wurde, angedroht ist, und anderseits auf die in Art. 28 bezeichneten Folgen nur dann erkannt werden kann, wenn mit der Strafe derjenigen That, zu welcher gedungen wurde, diese Folgen verbunden sind oder durch richterlichen Ausspruch verbunden werden können.

Das Gesetz spricht nur von Dingen zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens, das Dingen zur Verübung einer Uebertretung ist mithin straflos. Es kann dies, wie auch in den Verhandlungen wiederholt bemerkt wurde, in der Praxis allerdings insoferne Schwierigkeiten veranlassen, als sich öfter nicht entscheiden lassen wird, ob zu einem Vergehen oder zu einer Uebertretung gedungen wurde. Es kann dies namentlich dann vorkommen, wenn Jemand gedungen wurde, um einen Andern körperlich zu mißhandeln. Läßt sich in einem Falle nicht entscheiden, ob zu einem Vergehen oder zu einer Uebertretung gedungen wurde, so kann eben in diesem Falle keine Strafe eintreten.

Unter „Dingen" wird nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, der, weil das Gesetz einen andern Begriff nicht aufstellt, hier entscheiden muß, wie auch in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 9. Januar 1857 ohne Widerspruch bemerkt wurde, eine förmliche Uebereinkunft zwischen dem Dingenden und dem Gedungenen verstanden. Ersterer muß dem Letztern für Verübung eines Verbrechens oder Vergehens einen Lohn oder ein Geschenk versprochen oder gegeben und Letzterer muß dagegen die Verübung der betreffenden That übernommen haben. Ob er dies ernstlich gemeint oder ob er nur scheinbar auf das Anerbieten des Dingenden eingegangen ist, erscheint bezüglich der Strafbarkeit des Letztern gleichgiltig. Die Ausdrücke „Lohn oder Geschenk" rechtfertigen eine weitere Auslegung. Es ist nicht nöthig, daß gerade eine bestimmte Geldsumme oder eine bestimmte körperliche Sache gegeben oder versprochen wurde, es genügt überhaupt das Versprechen oder das Zuwenden eines pekuniären Vortheils.

Abs. 2 stellt dem Dingenden denjenigen gleich, der, um einen Andern zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens zu bestimmen, Gewalt angewendet oder in der im Gesetze angegebenen Weise gedroht hat. Natürlich wird auch hier vorausgesetzt, daß die Gewalt oder die Drohungen keinen Erfolg hatten, indem, wenn der Gezwungene oder Bedrohte die betreffende strafbare Handlung wirklich verübt oder doch in strafbarer Weise zu verüben versucht hat, nicht diese Gesetzesstelle, sondern Art. 54 Ziff. 1 zur Anwendung kommt. — Aufmerksam will ich nur noch darauf machen, daß, während Art. 54 Ziff. 1 allgemein von Drohung spricht, hier besonders gefährliche Drohungen verlangt sind, die gegenwärtige Bestimmung also nur dann anwendbar ist, wenn mit einem Angriffe auf Leib oder Leben oder mit Brandstiftung gedroht worden ist. Wegen erfolgloser Drohungen geringerer Art kann auf den Grund dieser Gesetzesstelle eine Bestrafung nicht eintreten.

Bei der Verhandlung wurde nicht übersehen, daß auf den Grund des Art. 56 wegen erfolglosen Dingens, beziehungsweise wegen erfolgloser Anwendung von Gewalt oder Bedrohung, bei manchen Vergehen eine höhere Strafe ausgesprochen werden könnte, als dann, wenn der Anstifter seinen Zweck vollständig erreicht hat, beziehungsweise als wegen des vollendeten Vergehens, weil nämlich Art. 56 allgemein Gefängniß bis zu einem Jahre androht, wenn die That, zu welcher gedungen wurde oder genöthigt werden wollte, ein Vergehen ist. Man glaubte jedoch, weitläufige Unterscheidungen um deswillen nicht machen zu müssen, weil die Strafandrohung kein Minimum enthält, die Gerichte also bis zu einem Tage Gefängniß herabgehen können und in dieselben deshalb wohl das Vertrauen gesetzt werden darf, daß sie im einzelnen Falle die Strafe in billigem Verhältnisse zur Strafe derjenigen That ausmessen werden, welche der Angeschuldigte eigentlich wollte. Aehnliches kommt auch in andern Fällen, nämlich überall da vor, wo eine Handlung in einer gewissen Beziehung zu einer andern steht, vom Gesetze aber als selbstständig strafbare Handlung aufgefaßt wird, so insbesondere bei der Begünstigung[1]).

---

[1]) Außer den in der vorigen Note angeführten Stellen ist noch zu vergleichen: Verh. der K. d. Abg. in den Jahren $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 286 und Beil.Bd. III S. 199.

Art. 57.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses zur Verübung einer strafbaren That aufgefordert hat, ist, wenn die Aufforderung die Vollendung oder einen strafbaren Versuch der That zur Folge hatte, als Theilnehmer nach Art. 54 Ziff. 1 zu bestrafen.

Ist ein Erfolg nicht eingetreten, so soll die auf ein Verbrechen gerichtete Aufforderung mit Gefängniß bis zu einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann, die auf ein Vergehen gerichtete mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden verbunden werden kann, bestraft werden.

Die Quelle dieses Artikels sind die Art. 10 und 11 des Preßgesetzes vom 17. März 1850, deren Bestimmungen jedoch eine wesentliche Ausdehnung dadurch erhalten haben, daß der Aufforderung durch ein Preßerzeugniß jene, welche auch nur mündlich, jedoch öffentlich vor einer Menschenmenge, stattgefunden hat, gleichgestellt wurde.

Man könnte vielleicht glauben, Abs. 1 des Art. 57 sei unnöthig, weil, wenn die Aufforderung eine strafbare Handlung wirklich zur Folge hatte, dann ohnedies eine Theilnahme im Sinne des Art. 54 Ziff. 1 (Anstiftung) vorliege. Der hier behandelte Fall unterscheidet sich jedoch von der gewöhnlichen Anstiftung dadurch, daß, während letztere immer eine bestimmte Person oder einzelne bestimmte Personen voraussetzt, auf welche eingewirkt wurde, in dem hier behandelten Falle die Aufforderung an eine oft ganz unbestimmte Menschenmenge, an alle diejenigen, welche die betreffende Schrift lesen, die mündliche Aufforderung hören oder überhaupt Kenntniß davon erhalten, gerichtet ist. Uebrigens muß auch in dem hier behandelten Falle zwischen der Aufforderung und der später verübten strafbaren Handlung ein Causalzusammenhang bestehen. Um dies im Gesetze ganz deutlich auszudrücken, wurden die im frühern Entwurfe in Uebereinstimmung mit dem Preßgesetze gebrauchten Worte: „wenn dieses Verbrechen wirklich verübt oder ein strafbarer Versuch zur Verübung gemacht wurde“ dahin abgeändert: „wenn die Aufforderung die Vollendung oder einen strafbaren Versuch der That zur Folge hatte“. Ob in einem einzelnen Falle dieser Causalzusammenhang zwischen der Aufforderung und der wirklich vorge-

nommenen strafbaren Handlung besteht, ist natürlich in der Regel aus dem Zusammenhalte aller Umstände zu ermessen.

Die Aufforderung muß entweder öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses stattgefunden haben. Der Ausdruck „Preßerzeugniß" ist in dem in Art. 8 bezeichneten Sinne zu nehmen, es sind also unter demselben namentlich auch die in Abs. 2 des Art. 8 bezeichneten Schriften zu begreifen. Wann die Aufforderung öffentlich vor einer Menschenmenge stattgefunden hat, ist im Gesetze nicht näher bestimmt, sondern von dem Richter der That in jedem einzelnen Falle nach den Umständen zu entscheiden. Der frühere Entwurf enthielt in Art. 7 die Bestimmung, daß zu einer Menschenmenge im Sinne des Gesetzbuchs eine Anzahl von wenigstens zehn Personen erfordert wird. Diese Bestimmung wurde jedoch gestrichen, weil man der Ansicht war, daß der Begriff Menschenmenge sich nicht allgemein für alle Fälle bestimmen lasse, sondern nur in jedem einzelnen Falle nach den Umständen richtig entschieden werden könne. Eben so wenig ist der Ausdruck „öffentlich" im Gesetze näher bestimmt. Man vermied übrigens absichtlich den im Code pénal gebrauchten Ausdruck „an öffentlichen Orten", um die außerordentlich weite Auslegung, welche dieser Ausdruck bei den französischen und in Folge dessen auch bei den pfälzischen Gerichten gefunden hat, unmöglich zu machen. Außerdem verband man in derselben Absicht das Wort „öffentlich" immer mit den weitern Worten „in Anwesenheit Mehrerer" oder „vor einer Menschenmenge", um damit zweifellos auszudrücken, daß es nicht genügt, wenn die Handlung an einem an sich öffentlichen Orte vorgenommen wurde, sondern daß außerdem daselbst auch wirklich mehr oder weniger Menschen anwesend gewesen sein müssen, mit andern Worten, daß die Handlung den Charakter der wirklichen Oeffentlichkeit haben muß. Wie viele Menschen anwesend gewesen sein müssen, um in einem einzelnen Falle annehmen zu können, daß die Handlung vor einer Menschenmenge oder in Anwesenheit Mehrerer vorgenommen wurde, richtet sich nach den Umständen und der Natur der betreffenden Handlung. In manchen Fällen wird man mit Recht in zehn anwesenden Personen eine Menschenmenge erblicken, während in andern Fällen selbst eine größere Zahl noch nicht als Menschenmenge betrachtet werden kann. Wer auf einem öffentlichen Platze einer Stadt zehn daselbst versammelte böse Buben auffordert, mit ihm vor

ein Haus zu ziehen und dem Bewohner desselben eine Katzenmusik zu bringen, hat offenbar öffentlich vor einer Menschenmenge zur Verübung einer strafbaren That aufgefordert, wer aber die doppelte Zahl solcher Buben und noch eben so viele daselbst anwesenden Kindsmägde aufgefordert hat, mit ihm vor eine armirte Festung zu ziehen um dieselbe zu erstürmen, hat sich nur lächerlich gemacht und höchstens den Verdacht gegen sich erregt, daß er zum Irrenhause reif sei.

Zwischen den Ausdrücken „vor einer Menschenmenge" und „in Anwesenheit Mehrerer" wurde nicht willkürlich, sondern stets unter genauer Berücksichtigung der Natur der betreffenden Handlung gewählt. Ersterer Ausdruck wurde insbesondere da gebraucht, wo es sich darum handelt, auf Andere, und zwar auf eine größere Zahl von Menschen einzuwirken, sie zur Vornahme gewisser Handlungen, beziehungsweise Theilnahme daran, zu bestimmen u. dgl., während der Ausdruck „in Anwesenheit Mehrerer" vorzugsweise da gebraucht ist, wo es sich um Verbreitung von Nachrichten, Gerüchten oder üblen Nachreden handelt oder die Handlung schon durch den Umstand allein, daß sie in Gegenwart Dritter vorgenommen wurde, einen gravern Charakter annimmt. Daß der Ausdruck „Menschenmenge" außerdem in der Regel eine größere Anzahl von Menschen voraussetzt, als der Ausdruck „Mehrere" ist übrigens selbstverständlich.

Abs. 1 des Art. 57 spricht von allen strafbaren Handlungen, findet also auch bei einer Aufforderung zu einer Uebertretung Anwendung, Abs. 2 dagegen bedroht die erfolglose Aufforderung nur dann mit Strafe, wenn zu einem Verbrechen oder zu einem Vergehen aufgefordert wurde, die erfolglose Aufforderung zu einer Uebertretung ist mithin straflos.

Art. 58.

Der Begünstigung macht sich schuldig, wer ohne vorheriges Versprechen oder Einverständniß erst nach begangener That in Beziehung auf dieselbe dem Thäter oder einem Theilnehmer wissentlich dadurch förderlich ist, daß er Begünstigung.

1) **um denselben der Bestrafung zu entziehen ihn verbirgt oder ihm zur Flucht behilflich ist, oder**
2) **den Gegenstand oder die Spuren der That oder die Ueberführungsmittel beseitigt oder sonst eine Handlung zu dem Zwecke begeht, um dieselben der Kenntniß des Gerichts zu entziehen, oder**

3) **die durch die That gewonnenen Sachen bei sich aufnimmt, an sich bringt, zu deren Aufbewahrung oder Verwerthung verhilft oder dem Thäter oder einem Theilnehmer in anderer Weise Beistand leistet, um ihnen die bei der That beabsichtigten Vortheile zu sichern.**

Auf den prinzipiellen Unterschied zwischen Theilnahme und Begünstigung wurde schon in den Bemerkungen zu Art. 52 aufmerksam gemacht. Art. 58 drückt durch die Worte „ohne vorheriges Versprechen oder Einverständniß erst nach begangener That“ diesen Unterschied deutlich aus. Hat der Betreffende seine Unterstützung schon vorher zugesagt, so liegt keine Begünstigung, sondern Theilnahme vor.

Das Gesetz behandelt die Begünstigung als selbstständiges Vergehen. Zum Thatbestande gehören deshalb alle zu den strafbaren Handlungen überhaupt verlangten allgemeinen Erfordernisse. Die Handlungen, in denen die Begünstigung gefunden werden will, müssen demnach vorsätzlich begangen worden sein, eine fahrlässige Begünstigung kennt unser Gesetz nicht. Neben dem allgemeinen rechtswidrigen Vorsatze verlangt aber das Gesetz noch eine besondere Absicht. Worauf diese Absicht gerichtet gewesen sein muß, ist in den drei Ziffern des Art. 58 genau angegeben. War die Absicht nicht speziell auf einen der hier angegebenen Punkte gerichtet, so liegt eine strafbare Begünstigung nicht vor. Das Gesetz kann aber die Begünstigung, obgleich es dieselbe als selbstständiges Vergehen behandelt, trotzdem nach der Natur der Sache nur in Beziehung auf eine begangene strafbare That auffassen. Es kann mithin von einer strafbaren Begünstigung nur dann die Rede sein, wenn eine strafbare vollendete oder versuchte Hauptthat vorliegt, in welcher Beziehung alles dasjenige, was bezüglich der Theilnahme gilt, auch hier Anwendung findet. Derjenige, welcher sich der Begünstigung schuldig gemacht haben soll, muß ferner gewußt haben, daß eine strafbare That begangen wurde, und seine Absicht muß darauf gerichtet gewesen sein, in Beziehung auf diese That dem Thäter oder einem Theilnehmer förderlich zu sein.

Nur in den in Art. 58 Ziff. 1—3 aufgezählten Handlungen kann eine strafbare Begünstigung gefunden werden, da diese Aufzählung nicht blos exemplifizirt, sondern ausschließt.

Ziff. 1 lautete im frühern Entwurfe: „demselben Zuflucht gewährt oder sonst Beistand leistet, um die gerichtliche Verfolgung zu

vereiteln". Man fand dies zu vag und es wurde deshalb schon im Jahre 1857 die jetzige Fassung beschlossen, um deutlich auszudrücken, daß auf den Grund dieser Bestimmung eine strafbare Begünstigung nur dann angenommen werden kann, wenn Jemand den Thäter oder einen Theilnehmer verbirgt oder ihm zur Flucht behilflich ist und in jedem dieser Fälle dies in der Absicht thut, um ihn der Bestrafung zu entziehen. Insbesondere wurde statt des Ausdruckes „gerichtliche Verfolgung" der Ausdruck „Bestrafung" gewählt, damit eine strafbare Begünstigung nur dann, wenn die Absicht dahin geht, den Betreffenden der Bestrafung, nicht aber auch schon dann angenommen werden kann, wenn die Absicht nur darauf gerichtet ist, ihn der vorläufigen Verhaftung zu entziehen. Der Entwurf des Jahres 1860 reproduzirte zwar im allgemeinen die mit dem jetzigen Gesetze übereinstimmende Fassung des Beschlusses von 1857, versetzte jedoch die Worte in der Art, daß die Ziffer gelautet haben würde: „denselben verbirgt oder ihm zur Flucht behilflich ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen". Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abg. erklärte sich aber mit dieser Versetzung nicht einverstanden, weil dieselbe zu der irrigen Meinung Veranlassung geben könnte, als sei die Absicht, den Thäter der Bestrafung zu entziehen, nur dann, wenn ihm zur Flucht verholfen, nicht aber auch dann, wenn er verborgen wurde, erforderlich. Er beschloß deshalb die frühere Fassung wieder herzustellen, in Folge dessen dieselbe auch in das Gesetzbuch überging[1]).

Art. 59.

Den Begünstiger trifft, wenn die That, auf welche sich die Begünstigung bezieht, ein Verbrechen ist, Gefängniß bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann, und wenn diese That ein Vergehen ist, Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden.

Die Begünstigung einer Uebertretung wird nur bestraft, wo das Gesetz dieses besonders bestimmt.

Art. 60.

Wenn mit der Strafe derjenigen That, auf welche sich die

[1]) Verh. d. K. d. Abg. im Jahre 18$^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 141, Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. im Jahre 18$^{59}/_{61}$, Bd. I S. 43, 188 u. 189 und Verh. d. K. d. Abg. von 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 9 u. 135.

Begünstigung bezieht, die in dem Art. 28 bezeichneten Folgen verbunden sind oder durch richterlichen Ausspruch verbunden werden können, so steht dem Gerichte die Befugniß zu, auch gegen den Begünstiger diese Folgen oder einzelne derselben im Strafurtheile zu verhängen.

Bezüglich der Strafausmessung erinnere ich an dasjenige, was ich oben im letzten Absatze der Bemerkungen zu Art 56 gesagt habe. Die Absicht des Gesetzgebers, daß der Begünstiger immer gelinder zu bestrafen sei, als der Theilnehmer, ist nicht nur wiederholt ausgesprochen, sondern ergibt sich auch aus der Strafandrohung des Art. 59, indem hiernach der Begünstiger selbst in dem Falle, daß sich die Begünstigung auf ein mit Todesstrafe bedrohtes Verbrechen bezieht, nur mit höchstens zwei Jahren Gefängniß und vierhundert Gulden an Geld bestraft werden kann. Die Gerichte müssen dies, wenn sich die Begünstigung auf ein nur mit geringer Strafe bedrohtes Vergehen bezieht, geeignet berücksichtigen und die Strafe hiernach ausmessen.

Art. 61.

Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung, Ehegatten, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeeltern und Pflegekinder, Vormund, Nebenvormund und Mündel derjenigen Person, zu deren Vortheil die Begünstigung stattgefunden hat, unterliegen keiner Strafe wegen solcher Begünstigungshandlungen, welche lediglich den Schutz dieser Person gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung bezweckt haben.

Dieser Artikel macht zu Gunsten der hier aufgezählten Personen eine Ausnahme von den gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung der Begünstigung. Als Ausnahme darf er nicht auf andere, als die hier aufgezählten Personen und auch nicht auf andere, als die am Schlusse angegebenen Begünstigungshandlungen ausgedehnt werden. In der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 7. Juli 1860 wurde übrigens als selbstverständlich bezeichnet, daß unter Ehegatten im Sinne dieses Artikels auch solche, die von Tisch und Bett getrennt sind, nicht aber diejenigen, deren Ehe dem Bande nach gelöst ist, zu verstehen seien. Der am Schlusse des Artikels gebrauchte Ausdruck „gerichtliche Verfolgung" ist im weitesten

Sinne zu verstehen, begreift also jedenfalls diejenigen Handlungen in sich, welche bezwecken, die fragliche Person der Bestrafung zu entziehen. Die in Ziff. 1 und 2 des Art. 58 aufgeführten Handlungen fallen mithin sämmtlich unter Art. 61, nicht aber die daselbst in Ziff. 3 aufgeführten. Allerdings kann unter Umständen auch derjenige, welcher die durch die That gewonnenen Sachen bei sich aufgenommen hat, die Bestimmung des Art. 61 für sich anrufen, allein nur dann, wenn seine Handlung nach der Absicht, die er dabei hatte, unter Ziff. 2 fällt, wenn er nämlich diese Sachen nur zu dem Zwecke bei sich aufgenommen hat, um dadurch den Gegenstand der That oder Ueberführungsmittel der Kenntniß des Gerichtes zu entziehen. Hat er es aber gethan, um dem Thäter oder einem Theilnehmer die bei der That beabsichtigten Vortheile zu sichern, so kann er den Art. 61 nicht für sich anrufen. Er kann dies auch dann nicht, wenn er bei seiner Handlung zwar den Schutz der betreffenden Person gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung, zugleich aber außerdem auch bezweckte, derselben die bei der That beabsichtigten Vortheile zu sichern, da Art. 61 den daselbst aufgezählten Personen Straflosigkeit nur wegen solcher Begünstigungshandlungen zusichert, welche lediglich den Schutz der betreffenden Person gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung bezweckt haben, und Art. 61 auch in dieser Beziehung nicht ausgedehnt werden darf[1]).

Art. 62.

Unterlassene Verhinderung strafbarer Handlungen.

Inländer und im Inlande sich aufhaltende Ausländer, welche glaubhafte Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung eines Hochverraths, Landesverraths, Aufstandes, eines Verbrechens der Majestätsbeleidigung, der Fälschung von Geld- oder öffentlichen Creditpapieren, einer Nothzucht, eines Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines das Leben von Menschen gefährdenden gemeingefährlichen Verbrechens erlangt haben und sich in der Lage befinden, dasselbe ohne Gefahr für sich oder andere schuldlose Personen durch Anzeige bei der Obrigkeit, Warnung des Bedrohten oder auf andere Weise abwenden zu können, gleichwohl aber dies unterlassen, sollen, wenn

---

[1]) Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. in den Jahren $18^{56}/_{57}$, Bd. I S. 190 u. Verh. d. K. d. Abg. in den Jahren $18^{50}/_{51}$, Beil.Bd. III S. 11.

das Verbrechen wirklich ausgeführt oder ein strafbarer Versuch zur Ausführung gemacht worden ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Die in Art. 61 bezeichneten Personen unterliegen jedoch dieser Strafbestimmung nicht, wenn ihnen die Verhinderung des Verbrechens nur durch Anzeige bei der Obrigkeit möglich gewesen wäre.

Die unterlassene Verhinderung strafbarer Handlungen ist ihrem Wesen nach, wenn man an den gesetzlichen Begriffen festhält, weder eine Theilnahme, noch eine Begünstigung. Sie ist keine Theilnahme, weil die Absicht der betreffenden Person nicht auf die Hervorbringung oder Unterstützung des Verbrechens gerichtet war, sie ist keine Begünstigung, weil es sich hier um ein Verbrechen handelt, dessen Ausführung erst bevorsteht. Sie ist eine besondere Art der Beförderung einer strafbaren Handlung, weshalb das Gesetz sie auch als ein selbstständig strafbares Vergehen behandelt.

Das Recht der Gesetzgebung, jeden Staatsangehörigen, so wie jeden, der sich im Umfange des Staatsgebiets aufhält, mithin den Schutz unsrer Gesetze und Einrichtungen genießt, unter Strafe für verpflichtet zu erklären, sein Möglichstes dazu beizutragen, um Verbrechen, von deren bevorstehender Ausführung er Kenntniß erlangt hat, zu verhindern, kann natürlich nicht bestritten werden. Eine solche Bestimmung hat aber doch immer in gewisser Beziehung den Charakter einer Ausnahmsbestimmung, darf deshalb nicht ausdehnend interpretirt, muß vielmehr auf ihren Wortlaut beschränkt werden. Hieran ist bei Interpretation und Anwendung des Art. 62 festzuhalten.

Wem das Gesetz diese Verpflichtung auferlegt, ist im Eingange des Artikels deutlich gesagt. Der Inländer ist unbedingt verpflichtet, gleichgiltig, ob er sich im In- oder im Auslande aufhält, der Ausländer dagegen nur dann und nur in so lange, als er sich im Inlande aufhält, da es für einen im Auslande lebenden Ausländer keinerlei bürgerliche Verpflichtung gegen den bayerischen Staat und dessen Angehörige gibt, ihm also auch die Nichtbeachtung einer solchen Verpflichtung nicht zur Schuld gereichen kann. — Der Betreffende muß *glaubhafte* Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung eines der im Gesetze aufgezählten Verbrechen erlangt haben. Ein bestimmtes sicheres Wissen ist also nicht erforderlich, dagegen genügt aber auch ein unbe-

stimmtes Gerücht, so wie die von einer vagen Drohung erlangte Kenntniß nicht. Die Quelle, aus welcher er die Mittheilung erhalten hat, sowie die sonstigen Umstände müssen von der Art sein, daß ein vernünftiger Mensch der Sache Glauben schenkt. Nur bei den im Gesetze ausdrücklich aufgezählten Verbrechen besteht die fragliche Verpflichtung. Auch in dieser Beziehung ist eine ausdehnende Interpretation nicht statthaft. Mit Unrecht nimmt deshalb Stenglein (Band I S. 526) an, derjenige, welcher davon, daß ein Diebstahl begangen werden soll, Kenntniß erlangt und zur Verhinderung desselben nichts gethan hat, sei nach gegenwärtigem Artikel dann strafbar, wenn aus diesem Diebstahl durch eine bei dessen Verübung angewendete Gewalt an der Person ein Raub geworden ist, weil derjenige, der weiß, daß ein Diebstahl begangen werden soll, wissen kann, daß derselbe leicht zum Raube wird. Der Gesetzgeber wollte eine allgemeine Verpflichtung, die Ausführung aller strafbaren Handlungen zu verhindern, nicht aufstellen. Schon der frühere Entwurf sprach deshalb nur von den mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedrohten, also von den eigentlichen Verbrechen. Bei der Berathung fand man es bedenklich, nur so weit zu gehen, und beschränkte deshalb die in Rede stehende Verpflichtung auf die im Art. 62 ausdrücklich aufgezählten Verbrechen. Eine Ausdehnung dieser Verpflichtung ist unter diesen Umständen nicht zulässig, und zwar um so weniger, als, wenn die Ansicht Stengleins richtig wäre, diese Verpflichtung selbst bei unbedeutenden Vergehen bestehen würde, da ja z. B. auch aus einer beabsichtigten Körperverletzung ein Mord werden kann.

Auf welche Weise der Betreffende das beabsichtigte Verbrechen verhindern will, überläßt das Gesetz seinem Ermessen. Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß derjenige seiner Verpflichtung nicht nachgekommen ist, welcher ein nach den Umständen offenbar unwirksames Mittel gewählt und andere ihm zu Gebot gestandene wirksame Mittel versäumt hat. Es ist dies übrigens eine in jedem einzelnen Falle nach den Umständen zu entscheidende faktische Frage, wobei auf die Lage, in welcher sich die betreffende Person befunden hat, besondere Rücksicht genommen werden muß.

Das Gesetz stellt nur eine Verhinderungs-, keine Anzeigepflicht auf. Es spricht deshalb von denjenigen, welche von der bevorstehenden Ausführung eines der genannten Verbrechen Kenntniß erlangt haben. Hieraus folgt aber nicht, daß die

hier in Rede stehende Verpflichtung mit dem Augenblicke aufhört, wo mit der Ausführung begonnen wurde, die Handlung also in das Stadium des strafbaren Versuchs getreten ist. Nach der Natur der Sache dauert vielmehr die Verpflichtung so lange fort, als die Beschädigung, gegen welche das Gesetz möglichst schützen will, noch ganz oder auch nur theilweise abgewendet werden kann. Es ist dies keine ausdehnende Interpretation, denn man kann von einer bevorstehenden Ausführung so lange reden, als die Ausführung nicht vollständig stattgefunden hat. Demzufolge besteht die Verhinderungspflicht bei fortgesetzten Verbrechen, z. B. bei fortgesetzter Fälschung von Geld oder öffentlichen Kreditpapieren, so lange, als nach den Umständen eine Fortsetzung des verbrecherischen Unternehmens zu befürchten ist.

Im früheren Entwurfe war gesagt „geflissentlich unterlassen", um auszudrücken, daß eine Strafe dann nicht eintreten solle, wenn die Unterlassung eine blos fahrlässige war. Im Entwurfe von 1860 wurde das Wort „geflissentlich" weggelassen, allein blos aus dem schon öfter erwähnten Grunde, weil man dasselbe wegen der generellen Bestimmung des Art. 6 für überflüssig hielt. Es gehört mithin auch heute Vorsätzlichkeit zum Thatbestande des Vergehens des Art. 62.

Durch Abs. 2 sollten, wie die Verhandlungen beweisen, die in Art. 61 bezeichneten Personen ganz allgemein der Verpflichtung, Anzeige bei der Obrigkeit zu machen, enthoben werden. Sie sind demnach zu dieser Anzeige selbst dann nicht verpflichtet, wenn dieselbe eine strafrechtliche Einschreitung nicht zur Folge haben könnte.

Art. 63.

Beamte oder öffentliche Diener, welche glaubhafte Kenntniß von der bevorstehenden Ausführung einer strafbaren Handlung erlangt haben und vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes die Begehung dieser Handlung zu verhindern verpflichtet sind, sollen, wenn sie diese Verhinderung unterlassen und die strafbare Handlung wirklich ausgeführt oder ein strafbarer Versuch zur Ausführung gemacht worden ist, als Theilnehmer dieser Handlung bestraft werden.

Zugleich kann gegen dieselben, wenn nicht ohnehin die Bestimmungen der Art. 28 und 29 Anwendung finden, der Verlust des Amtes oder öffentlichen Dienstes als Straffolge ausgesprochen werden.

Dieser Artikel findet seine Erläuterung zum Theile schon in dem, was zum vorhergehenden Artikel bemerkt wurde. Er unterscheidet sich von dem vorhergehenden Artikel in folgenden Punkten:

1) Art. 62 findet auf alle Inländer und die im Inlande sich aufhaltenden Ausländer, Art. 63 dagegen schon überhaupt nur auf Beamte oder öffentliche Diener Anwendung, welche vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes die Begehung strafbarer Handlungen zu verhindern verpflichtet sind.
2) Art. 62 verpflichtet nur zur Verhinderung der daselbst aufgezählten Verbrechen, Art. 63 dagegen zur Verhinderung aller strafbaren Handlungen, also auch von Vergehen und Uebertretungen, wenn der betreffende Beamte oder öffentliche Diener vermöge seines Amtes oder öffentlichen Dienstes die Begehung dieser Handlung zu verhindern verpflichtet ist.
3) Die Verpflichtung, welche Art. 63 auferlegt, ist unbedingt; die in Art. 62 für den Fall, daß die Verhinderung mit Gefahr für den Verhindernden oder andere schuldlose Personen verbunden ist, gemachte Ausnahme findet hier so wenig statt, als die aus Abs. 2 des Art. 62 sich ergebende Beschränkung der Verhinderungspflicht.
4) Art. 63 enthält keine selbstständige Strafandrohung, sondern bestimmt, daß die Beamten und öffentlichen Diener als Theilnehmer derjenigen Handlung, die sie zu verhindern unterlassen haben, bestraft werden sollen, und räumt in Abs. 2 den Gerichten noch die weitere Befugniß ein, auch in denjenigen Fällen, in welchen die Bestimmungen der Art. 28 und 29 keine Anwendung finden, neben der Strafe den Verlust des Amtes oder öffentlichen Dienstes auszusprechen.

In allen andern Punkten fallen die Bestimmungen des Art. 63 mit jenen des Art. 62 zusammen und es finden deshalb die zu diesem Artikel gemachten Bemerkungen auch hier Anwendung.

Welche Beamten und öffentlichen Diener die Begehung strafbarer Handlungen zu verhindern verpflichtet sind und bezüglich welcher strafbaren Handlungen sie diese Verpflichtung haben, ist nach den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Dienstesinstruktionen zu beurtheilen. Im Allgemeinen läßt sich nur sagen, daß die äußern Polizeibeamten und die übrigen Organe der Polizei, wie die Gendarmen, Polizeisoldaten u. s. w., zur Verhinderung aller strafbaren Handlungen ver-

pflichtet sind, wenn nicht in einer oder der andern Beziehung eine Ausnahme besteht.

Die Strafe anlangend, so unterliegt es keinem Zweifel, daß im Falle einer Bestrafung auf den Grund des Art. 63 die auf die Handlung, deren Begehung hätte verhindert werden sollen, gesetzte Strafe in der in Art. 55 angegebenen Weise herabgesetzt werden kann. Es ist dies immer der Fall, wenn es sich im Allgemeinen um Theilnahme an einer strafbaren Handlung und nicht speziell um eine Theilnahme im Sinne des Art. 54 Ziff. 1 handelt.

Indem das Gesetz gegen Beamte und öffentliche Diener, welche durch Nichtverhinderung strafbarer Handlungen zugleich eine besondere Amts- oder Dienstpflicht verletzen, besondere Strafbestimmungen erlassen hat, wollte es natürlich die Beamten und öffentlichen Diener von der den Staatsangehörigen überhaupt auferlegten Verpflichtung, unter gewissen Voraussetzungen die Ausführung strafbarer Handlungen zu verhindern, nicht befreien. Die Bestimmungen des Art. 62 finden deshalb auch auf Beamte und öffentliche Diener Anwendung, wenn wohl die Voraussetzungen dieses Artikels, nicht aber jene des Art. 63 vorliegen [1]).

Art. 64.

Unterlassene Anzeige begangener Verbrechen und Vergehen.

Beamte oder öffentliche Diener, welchen ein begangenes Verbrechen oder Vergehen, zu dessen Anzeige sie vermöge ihres Amtes oder öffentlichen Dienstes verpflichtet sind, bekannt geworden ist und welche diese Anzeige unterlassen, sollen, wenn sie nicht wegen vorausgegangenen Einverständnisses als Theilnehmer zu bestrafen sind, bei unterlassener Anzeige eines Verbrechens mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann, und bei unterlassener Anzeige eines Vergehens mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

---

[1]) Ueber diesen und den vorhergehenden Artikel sind zu vergleichen: Verh. der K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 142 u. 143, Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. von $18^{56}/_{57}$, Bd. I S. 43, 44 u. 190—192, Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Reichsr. in den Jahren 1856—1858, S. 237—245 u. Beil. S. 111—114, Verh. der K. der Abg. von $18^{60}/_{61}$, Beil.-Bd. II S. 135, 136, 286 u. 287 u. Beil.Bd. III S. 12.

Zugleich kann gegen dieselben der Verlust des Amtes oder öffentlichen Dienstes als Straffolge ausgesprochen werden.

Während es sich in den beiden vorhergehenden Artikeln von der Verhinderung beabsichtigter strafbarer Handlungen handelte, ist hier von der Anzeige begangener Verbrechen und Vergehen die Rede. Art. 64 findet nur auf Beamte und öffentliche Diener und auch auf diese nur in der im Gesetze angegebenen beschränkten Weise Anwendung. Bezüglich anderer Personen statuirt das Gesetz keine Anzeigepflicht [1]).

Mit diesem Artikel ist übrigens Art. 75 des Polizeistrafgesetzbuchs zu vergleichen.

Art. 65.

Vorbehaltlich der Vorschriften des Art. 52 Abs. 2 und Art. 69 ist bei Bemessung der Strafe der Theilnehmer und Begünstiger jenes Strafgesetz zu Grunde zu legen, welches auf die von dem Thäter verübte strafbare Handlung anwendbar ist. Schlußbestimmungen.

Sind mehrere Thäter vorhanden, auf deren Handlungen nicht dasselbe Strafgesetz anwendbar ist, so ist unter dem obigen Vorbehalte jenes Strafgesetz, nach welchem die That am schwersten strafbar erscheint, bei sämmtlichen Mitschuldigen und Begünstigern zu Grunde zu legen.

Bestehen nur für die Person eines einzelnen Thäters, Theilnehmers oder Begünstigers besondere Gründe, welche seine Strafbarkeit erhöhen, mindern, ausschließen oder tilgen, so sollen diese bei Beurtheilung der Strafbarkeit der Uebrigen weder zum Vortheile noch zum Nachtheile derselben in Betracht gezogen werden.

Die Qualifikation einer That hängt häufig von den persönlichen Verhältnissen des Thäters ab, und eben so sind die persönlichen Verhältnisse der bei einer strafbaren That betheiligten Personen, wenn auch die Qualifikation der That davon nicht abhängt, doch nicht selten

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 143, Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{56}/_{57}$, Bd. I S. 44, 192 u. 193 u. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsr. in den Jahren 1856–1858, S. 243–245 u. Beil. S. 114 u. 115.

von Einfluß auf deren Strafbarkeit. Da nun aber dann, wenn sich mehrere Personen als Thäter, Theilnehmer oder Begünstiger bei einer That betheiligt haben, die persönlichen Verhältnisse der Einzelnen verschieden sein können, so entsteht die Frage, ob und welchen Einfluß in einem solchen Falle die persönlichen Verhältnisse des Einen auf die Beurtheilung der Schuld der Uebrigen haben.

In dieser Beziehung müssen folgende zwei Fälle streng aus einander gehalten werden:

1) In manchen Fällen bildet das persönliche Verhältniß des Thäters ein zum Thatbestande der strafbaren Handlung gehöriges Moment, in der Art, daß dieses Verhältniß entweder die Handlung erst zur strafbaren macht, oder ihr doch eine andere Qualifikation gibt. So bildet z. B. bei vielen Vergehen gegen die Sittlichkeit das Verwandtschafts-, Erziehungs-, Aufsichts- und Amtsverhältniß ein zum Thatbestande der betreffenden Vergehen gehöriges Moment, ohne welches die That zuweilen ganz straflos ist, in andern Fällen doch einen andern Charakter annimmt. Bei dem in Art. 230 vorgesehenen Verbrechen bildet der Umstand, daß der Thäter ein Descendent des Getödteten ist, bei den Amts- und Dienstverbrechen bildet das Amts-, beziehungsweise Dienstverhältniß ein zum Thatbestande wesentlich gehöriges Moment. Die Mutter, welche ihr neugebornes Kind tödtet, macht sich des besondern in Art. 231 Abs. 1 vorgesehenen Verbrechens schuldig, während, wenn ein neugebornes Kind von einer andern Person getödtet wird, ein nach Art. 228 strafbarer Mord oder ein nach Art. 229 strafbarer Todtschlag vorliegt.

2) In andern Fällen hat das persönliche Verhältniß des Thäters auf die rechtliche Qualifikation der Handlung keinen Einfluß; die That bildet nach den sonstigen Merkmalen ein bestimmtes Verbrechen oder ein bestimmtes Vergehen oder eine bestimmte Uebertretung, ganz gleichgiltig, welches die persönlichen Verhältnisse des Thäters sind, letztere haben nur einen Einfluß auf die Strafbarkeit, indem sie dieselbe zuweilen erhöhen, mindern, ausschließen oder tilgen. So übt z. B. der Umstand, daß eine Handlung von einer Person vorgenommen wurde, bei welcher zur Zeit der That die Freiheit der Willensbestimmung in erheblichem Grade gemindert war, oder welche zur Zeit der That

das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, einen sehr großen Einfluß auf die Strafbarkeit, er berührt aber kein zum Thatbestande der strafbaren Handlung gehöriges Moment, ist mithin ohne Einfluß auf deren rechtliche Qualifikation.

Art. 65 unterscheidet genau zwischen diesen beiden Hauptfällen. Die Absätze 1 u. 2 haben den ersten Fall im Auge, während Abs. 3 die für den zweiten Fall erforderliche Bestimmung enthält.

Abs. 1 stellt als Regel den Grundsatz auf, daß bei Bemessung der Strafe der Theilnehmer und Begünstiger jenes Strafgesetz zu Grund zu legen ist, welches auf die von dem Thäter verübte strafbare Handlung Anwendung findet. Wenn also auch der Grund der Anwendbarkeit dieses Strafgesetzes auf die vom Thäter verübte Handlung in einem persönlichen Verhältnisse des letztern liegt, ohne welches die Handlung ganz anders zu qualifiziren oder gar straflos wäre, so muß, obgleich dieses Verhältniß bei den Theilnehmern und Begünstigern nicht besteht, dennoch auch deren Strafe in der Regel nach diesem Strafgesetze bemessen werden. Wer z. B. einem Sohne, der seinen Vater erschlug, hiebei Hilfe leistete, wird in der Regel als Theilnehmer an dem in Art. 230 vorgesehenen Verbrechen bestraft, wenn auch zwischen ihm und dem Getödteten gar kein Verwandtschaftsverhältniß bestanden hat. Wer einem Beamten bei Verübung eines Dienstverbrechens behilflich ist, macht sich dadurch in der Regel der Theilnahme an diesem Dienstverbrechen schuldig, obgleich er selbst in keinem amtlichen oder Dienstverhältnisse steht.

Hiebei wird vorausgesetzt, daß nur ein Thäter vorhanden ist. Das Gesetz mußte aber auch den Fall vorsehen, daß mehrere Thäter vorhanden sind und auf deren Handlungen, wenn man sie nur in Rücksicht auf jeden einzelnen Thäter betrachtet, verschiedene Strafgesetze anwendbar sind, weil ein persönliches Verhältniß der erwähnten Art nur bei einem derselben besteht. Das Gesetz bestimmt in Abs. 2, daß in diesem Falle in der Regel jenes Strafgesetz, nach welchem die That am schwersten strafbar erscheint, bei sämmtlichen Mitschuldigen und Begünstigern, also bei sämmtlichen Thätern, Theilnehmern und Begünstigern, zu Grund zu legen ist. Haben also z. B. zwei Personen gemeinschaftlich einen Menschen getödtet, welcher mit einem derselben in aufsteigender Linie verwandt ist, so ist in der Regel die Strafe

beider, sowie die der etwaigen Theilnehmer nach Art. 230 zu bemessen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß persönliche Verhältnisse der oben unter Ziff. 1 bezeichneten Art auf die rechtliche Qualifikation der Handlung, also auf die Frage, ob die konkrete Handlung überhaupt strafbar und welches Strafgesetz bei Bemessung der Strafe der Betheiligten zu Grund zu legen ist, nur dann einen Einfluß haben, wenn sie bei einem Thäter bestehen. Bestehen persönliche Verhältnisse dieser Art nur bei einem Theilnehmer oder Begünstiger, so sind sie in dieser Beziehung im Allgemeinen ohne Einfluß. Art. 230 ist mithin, um bei obigem Beispiele zu bleiben, auf einen Todtschlag nicht anwendbar, obgleich ein Theilnehmer oder ein Begünstiger ein Descendent des Getödteten ist, wenn ein solches Verhältniß bei keinem der Thäter besteht.

Das Ausschußmitglied Dr. Barth beantragte in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 17. September 1860, in dieser Beziehung weiter zu gehen. Er stellte nämlich den Antrag, es wolle noch eine weitere Bestimmung folgenden Inhalts aufgenommen werden: „Ist die Strafbarkeit einer That von einer besondern Eigenschaft in der Person des Thäters, von einer besondern Absicht oder von einem besondern Verhältnisse desselben zu dem Gegenstande der That abhängig und fehlt diese Eigenschaft, diese Absicht oder dieses Verhältniß bei demjenigen, welcher die strafbare That durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat, ist aber bei dem Anstifter (Art. 54 Ziff. 1) vorhanden, so ist der Anstifter als Thäter zu bestrafen". Wäre dieser Vorschlag zum Gesetze erhoben worden, so hätten persönliche Verhältnisse der erwähnten Art, wenn sie zwar nicht bei dem Thäter, allein bei dem Anstifter, also einem bestimmten Theilnehmer, vorhanden gewesen wären, auf die rechtliche Qualifikation der That einen entscheidenden Einfluß in jenen Fällen geübt, in welchen die Strafbarkeit der That von diesem persönlichen Verhältnisse abhängig ist. Man trug jedoch Bedenken, eine derartige Bestimmung in allgemeiner Weise in das Gesetz aufzunehmen, und hielt es für zweckmäßiger, in jenen Fällen, in welchen das Bedürfniß einer solchen Bestimmung besonders hervortritt, durch spezielle Vorschriften im besondern Theile nachzuhelfen. Es ist dies auch in einigen Fällen, nämlich in Art. 330 Abs. 2 und in Art. 350, geschehen. Uebrigens habe ich

mich bei dieser Gelegenheit, ohne Widerspruch zu finden, dahin ausgesprochen, daß derjenige, welcher z. B. falsches Geld in der in Art. 169 angegebenen Absicht für sich durch Dritte anfertigen läßt, nicht als Anstifter, sondern als der wirkliche Thäter zu betrachten ist, der sich des Dritten als Werkzeug bedient. In gleicher Weise verhält es sich in vielen andern Fällen. Wenn ein Weinhändler durch seine Arbeiter seinem Weine fremde der Gesundheit nachtheilige Stoffe beimischen läßt, so macht er sich des in Art. 325 vorgesehenen Vergehens, und zwar als Thäter, schuldig, obgleich er die fremden Stoffe nicht persönlich in den Wein gießt, denn er bewirkt trotzdem die Weinfälschung unmittelbar durch eigene Handlung, nämlich dadurch, daß er die Beimischung durch seine Leute, die in diesem Falle nur als seine Werkzeuge zu betrachten sind, vornehmen läßt.

Die bisher besprochenen Bestimmungen bilden jedoch nur die Regel, von welcher in Folge anderweitiger gesetzlicher Vorschriften vielfach abgewichen werden muß. Auf die in Art. 52 Abs. 2 und Art. 69 enthaltenen Vorschriften ist in Art. 65 ausdrücklich verwiesen, weil sie gleich den Bestimmungen dieses Artikels allgemeiner Art sind. Eine sehr wichtige besondere Ausnahme, auf die ich vorläufig aufmerksam machen will, findet sich in Art. 231 Abs. 2. Da Abs. 1 des Art. 231 die Handlung der Mutter, welche ihr Kind während oder gleich nach der Geburt tödtet, als selbstständiges Verbrechen behandelt, so wäre nach Art. 65 Abs. 1 auch der Bestrafung desjenigen, welcher an dieser Tödtung Theil genommen hat, die Bestimmung des Art. 231 Abs. 1 zu Grund zu legen. Abs. 2 des zuletzt erwähnten Artikels bestimmt aber, abweichend von dem Systeme, daß gegen ihn die Bestimmungen über Theilnahme an dem Verbrechen des Mordes oder des Todtschlags — je nachdem nämlich mit überlegtem Entschlusse gehandelt wurde oder nicht — zur Anwendung kommen sollen. Genereller Art sind, wie bereits bemerkt, die Vorschriften des Art. 52 Abs. 2 und des Art. 69. Erstere Vorschrift ist bereits bei Art. 52 besprochen worden. Auf die Vorschrift des Art. 69, welche übrigens schon nach ihrem Wortlaute ganz klar ist, werde ich später noch kommen und will für jetzt, an das öfter gebrauchte Beispiel des an einem Ascendenten verübten Todtschlags anschließend, nur darauf aufmerksam machen, daß wegen der Bestimmung des Art. 69 die Strafe desjenigen Theilnehmers beziehungsweise Mitthäters, welcher von dem Umstande,

daß der Thäter beziehungsweise Mitthäter ein Descendent des Getödteten ist, nichts wußte, nicht nach Art. 230, sondern nur nach Art. 229 bemessen werden darf.

Bisher war immer nur von solchen persönlichen Verhältnissen die Rede, welche ein zum Thatbestande der strafbaren Handlung gehöriges Moment bilden, mithin auf die rechtliche Qualifikation der Handlung selbst von Einfluß sind. Es ist nun auch die andere oben unter Ziff. 2 bezeichnete Klasse von persönlichen Verhältnissen ins Auge zu fassen, welche auf die rechtliche Qualifikation der Handlung keinen Einfluß haben. Auf diese persönlichen Verhältnisse bezieht sich die Bestimmung des Abs. 3 des Art. 65. Nach ihr haben sie nur Einfluß auf die Strafbarkeit des betreffenden Betheiligten und kommen bei Beurtheilung der Strafbarkeit der Uebrigen durchaus nicht in Betracht. Das im ursprünglichen Vorschlage nicht enthaltene Wort „tilgen“ wurde auf meinen Antrag eingeschaltet, um zweifellos auszudrücken, daß auch Straftilgungsgründe, namentlich Verjährung, welche nur bei e i n e m der Betheiligten vorliegen, den übrigen Betheiligten nicht zu gut kommen. Ist also z. B. auch bezüglich des Thäters Verjährung eingetreten, so hindert dies die Bestrafung des Theilnehmers nicht, wenn bezüglich seiner Verjährung noch nicht vorliegt [1]).

Art. 66.

Sind bei einer strafbaren Handlung mehrere Thäter oder Theilnehmer vorhanden, so haften sämmtliche für Schadensersatz und Kosten unter solidarischer Verbindlichkeit.

Dieser Artikel kommt im Entwurfe von 1860 zum erstenmale vor, nachdem übrigens die Nothwendigkeit einer derartigen Bestimmung bereits bei den frühern Verhandlungen erörtert worden war. Er ist dem Art. 55 des Code pénal nachgebildet und bedarf einer weitern Erläuterung nicht. Es mag genügen, darauf aufmerksam zu machen, daß er ausdrücklich nur von den Thätern und Theilnehmern spricht, auf die bloßen Begünstiger also, da eine ausdehnende Interpretation nicht

---

[1]) Verh. der K. d. Abg. von $18^{53}/_{54}$, Beil.Bd. II S. 143, Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. von $18^{56}/_{57}$, Bd. I S. 44—46 u. S. 193—196, Verh. des Gesetzgeb.Aussch. der K. d. Reichsr. während der Jahre 1856—1858, S. 246—251 u. Beil. S. 115—120, Verh. d. K. d. Abg. von $18^{60}/_{61}$, Beil.Bd. III S. 12, 88 u. 89.

statthaft ist, nicht angewendet werden kann, und daß durch denselben, wie auch bei den Verhandlungen im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten allgemein anerkannt wurde, an den bestehenden Kompetenzverhältnissen nichts geändert werden wollte[1]).

Sechstes Hauptstück.

Gründe, welche die Strafbarkeit ausschließen oder mildern.

Art. 67.

Mangel an Selbstbestimmungsfähigkeit, Urtheilskraft oder freier Willensbestimmung.

Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn dem Handelnden zur Zeit der That wegen Blödsinnes, Wahnsinnes, Raserei, höchsten Grades der Betrunkenheit oder aus ähnlichen Ursachen die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft gänzlich gemangelt hat.

Gleiches gilt in dem Falle, wenn zur Zeit der That die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden durch Gewalt oder Drohung gegen ihn oder einen seiner in Art. 61 genannten Angehörigen oder durch Nothstand ausgeschlossen war.

Dieser Artikel handelt von den Fällen, in welchen eine äußerlich gegen das Strafgesetz verstoßende That dem Thäter strafrechtlich nicht zuzurechnen ist, also, wie man sich gewöhnlich ausdrückt, von der Unzurechnungsfähigkeit. Kaum über irgend einen Theil des Strafrechts ist so viel geschrieben und gestritten worden, als über diesen, und zwar nicht blos von Juristen, sondern noch mehr von Philosophen, Medizinern und Theologen. Anscheinend weichen die Ansichten der Schriftsteller außerordentlich von einander ab und es ist diese Frage wohl in Folge dessen, auch in den verschiedenen Gesetzbüchern sehr verschiedenartig behandelt worden. Prüft man die Sache aber näher, so findet

---

[1]) Verh. im Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 61 u. 62, Verh. der K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 54 u. 136 u. Beil.-Bd. III S. 12.

man, daß die Meinungsverschiedenheit in der Hauptsache nur scheinbar ist und daß die verschiedenen Gesetzgebungen trotz der verschiedenartigen Behandlung in der Hauptsache doch so ziemlich zu dem nämlichen Resultate führen. Nicht wenig wurde die Sache dadurch erschwert, daß der wissenschaftliche Kampf in — man kann es geradezu sagen — verschiedenen Sprachen geführt wurde, da fast jede wissenschaftliche Schule leider ihre eigene, ein besonderes Studium nöthig machende Sprache hat. Ganz treffend drückt sich der Referent des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe Dr. von Maurer in seinem Vortrage vom 26. März 1857 in dieser Beziehung dahin aus: „Die Verhandlung ward nicht in einer bis dahin üblichen und Jedermann verständlichen Sprache, vielmehr in einer neu erfundenen philosophischen Schulsprache geführt, so daß es sich öfters ereignete, daß die streitenden Theile selbst in einer verschiedenen Sprache redeten und sich daher nicht recht verstanden"; und etwas später: „Der Eine nennt Geist, was der Andere Verstand und ein Dritter Seele nennt. Während der Eine von Geisteszerrüttung, spricht der Andere von Verstandesverwirrung und der Dritte von Seelenzerrüttung. Während der Eine das Fehlen aller Verstandeskraft als Blödsinn bezeichnet, nennt es der Andere Stumpfsinn und setzt den Blödsinn über den Stumpfsinn. Was der Eine Verstand, nennt der Andere Vernunft u. s. w."

Sieht man von allem dem ab und faßt man nur die Sache selbst ins Auge, so erscheint dieselbe ziemlich einfach und es bleibt eigentlich nur die vorzugsweise aus der unsichern und wechselnden Terminologie entspringende Schwierigkeit, dasjenige, was man gesetzlich bestimmen will, in einem kurzen Gesetzesartikel sicher und bezeichnend auszudrücken. Die äußerlich gegen das Strafgesetz verstoßende That ist demjenigen, welcher sie begangen hat, strafrechtlich nur dann zuzurechnen, wenn sie Ausfluß seines bewußten rechtswidrigen freibestimmten Willens ist. Dies ist nicht der Fall, wenn ihm

1) zur Zeit der That entweder
   a) die Fähigkeit der Selbstbestimmung, d. h. die Fähigkeit, einen bestimmten Willen zu fassen und nach demselben zu handeln, oder
   b) die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft gänzlich gemangelt hat, so wie
2) dann, wenn zur Zeit der That die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden ausgeschlossen war.

Was derjenige, dem die Fähigkeit, einen bestimmten Willen zu fassen und darnach zu handeln, also, wie das Gesetz dies ausdrückt, die Fähigkeit der Selbstbestimmung fehlt, thut, erscheint begreiflich nicht als Ausfluß seines Willens, da ja in diesem Falle überhaupt von einem Willen nicht gesprochen werden kann. Ferner muß die That, um demjenigen, der sie begangen hat, strafrechtlich zugerechnet werden zu können, nicht blos Ausfluß seines Willens, sondern auch seines bewußten rechtswidrigen Willens sein. Letzteres ist bei demjenigen nicht der Fall, dem zur Zeit der That die zur Erkenntniß der Strafbarkeit derselben nöthige Urtheilskraft gänzlich gemangelt hat. Die Worte, „die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft" wurden statt der häufig gebrauchten „das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung" absichtlich um deswillen in das Gesetz aufgenommen, um der irrigen Ansicht vorzubeugen, als hätte der Handelnde, damit ihm seine That strafrechtlich zugerechnet werden könne, von dem betreffenden Strafgesetze oder gar von der angedrohten Strafe Kenntniß haben müssen. Dies ist, wie zudem Art. 70 ausdrücklich sagt, zur Strafbarkeit nicht nothwendig. Es genügt in dieser Beziehung, daß der Handelnde zur Zeit der That in einem solchen Zustande war, daß er zwischen Recht und Unrecht unterscheiden, mithin einsehen konnte, daß das, was er thut, Unrecht ist.

Die in Rede stehenden Fähigkeiten können dem Menschen aus sehr verschiedenen Ursachen mangeln. Eine erschöpfende Aufzählung derselben ist nicht möglich. Das Gesetz führt einzelne derselben, nämlich die gewöhnlichen, ausdrücklich an, thut dies aber nur beispielsweise und fügt deshalb die allgemeine Bestimmung „oder aus ähnlichen Ursachen" bei. Welche Ursachen als ähnliche zu betrachten sind und deshalb die Annahme einer strafbaren Handlung überhaupt ausschließen, kann nur nach der allgemeinen Bestimmung des Gesetzes beurtheilt werden. Gleiches ist auch bezüglich der im Gesetze aufgezählten Ursachen, bei denen verschiedene Grade vorkommen können, der Fall. Der Richter muß sich in jedem seiner Entscheidung unterliegenden Falle die Frage stellen, ob dem Handelnden zur Zeit der That die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft gänzlich gemangelt hat, und je nach der Ueberzeugung, die er darüber gewinnt, sein Urtheil fällen. Er muß dies z. B. namentlich auch dann thun, wenn behauptet wird, der Angeschul-

digte sei zur Zeit der That blödsinnig gewesen, denn nicht jeder sogen. Blödsinnige, sondern nur derjenige, dem wegen Blödsinns zur Zeit seiner That die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That nöthige Urtheilskraft gänzlich gemangelt hat, ist als unzurechnungsfähig freizusprechen.

Gleiche Wirkung wie den bisher besprochenen Unfähigkeiten räumt das Gesetz durch die Bestimmung des Abs. 2 dem Falle ein, wenn zur Zeit der That die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden durch einen der im Gesetze angegebenen Umstände ausgeschlossen war. In diesem Falle besaß also der Handelnde zwar die Fähigkeit der Selbstbestimmung und die zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That nöthige Urtheilskraft, er hat bewußt gehandelt, allein sein Wille war kein freibestimmter, er war von äußern auf ihn einwirkenden Umständen beherrscht. Das Gesetz spricht aber hier nicht allgemein von Ausschluß der Freiheit der Willensbestimmung, sondern bezeichnet bestimmt die Umstände, welche die Freiheit der Willensbestimmung ausgeschlossen haben. Es thut dies nicht blos beispielsweise und es darf deshalb die Freiheit der Willensbestimmung nicht auch wegen anderer Umstände im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung als ausgeschlossen betrachtet werden. Welcher Grad von Gewalt oder Drohung und welche Größe des Nothstandes nothwendig ist, um die Annahme zu rechtfertigen, daß dadurch die Freiheit der Willensbestimmung ausgeschlossen worden sei, ist im Gesetze nicht bestimmt, sondern es ist dies der Erwägung des Richters überlassen, welcher auch in dieser Beziehung alle Umstände des zu entscheidenden Falles genau zu würdigen hat. Im Allgemeinen wurde angenommen, daß eine solche Gewalt oder Drohung stattgefunden oder ein solcher Nothstand bestanden haben müsse, daß man dem Thäter nach dem Maße von Willenskraft, das man bei einem gewöhnlichen Menschen voraussetzen darf, nicht mehr habe zumuthen können, dem Einflusse, dem Drucke auf seinen Willen, unter dem er handelte, Widerstand zu leisten. Dabei müssen aber auch die Lage, in der sich der Handelnde zur Zeit der That befunden hat, seine Persönlichkeit, die Persönlichkeit des Andern, Zeit, Ort u. dgl. gehörig berücksichtigt werden. Man kann von jedem Menschen mit Recht verlangen, daß er sich nicht durch jede Gewalt oder Drohung oder durch jede Noth, in der er sich befindet, sofort zur Begehung einer an und für sich strafbaren That verleiten läßt, der Mensch muß solchen Einwirkungen und Ver-

hältnissen seine eigene moralische Kraft entgegensetzen, allein wie überall so muß man auch hier Maß und Ziel halten, man darf vom gewöhnlichen Menschen nicht das Unmögliche, ja selbst nicht das Außergewöhnliche verlangen. Der im folgenden Art. 68 gebrauchte Ausdruck „völlig ausgeschlossen" darf deshalb nicht so aufgefaßt werden, als verlange Art. 67 Abs. 2 ein absolutes Ausgeschlossensein der Freiheit der Willensbestimmung. Dies will das Gesetz nicht. Während Art. 68 nur von einer erheblichen Minderung der Freiheit der Willensbestimmung handelt, setzt allerdings Art. 67 Abs. 2 einen völligen Ausschluß dieser Freiheit voraus; ob aber in einem konkreten Falle diese Freiheit völlig ausgeschlossen gewesen sei, ist nicht in absoluter Weise, sondern nach der Persönlichkeit der Betheiligten, sowie überhaupt nach Lage des speziellen Falles zu bemessen.

Der frühere Entwurf (Art. 62) sprach nur von unwiderstehlicher körperlicher Gewalt und von Drohungen, die mit einer gegenwärtigen auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben des Genöthigten oder seiner nächsten Angehörigen verbunden waren, schloß also den moralischen Zwang, sowie Drohungen anderer Art aus. Diese Beschränkung wurde jedoch beanstandet und schließlich erhielt in Folge dessen das Gesetz seine jetzige allgemeine Fassung. Es ist mithin nunmehr nicht blos von körperlicher Gewalt, sondern von Gewalt überhaupt, also insbesondere auch von der moralischen, nicht blos von Drohungen, die mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben verbunden sind, sondern von Drohungen im Allgemeinen die Rede, wenn die Gewalt beziehungsweise die Drohungen nur von der im vorstehenden Absatze erörterten Art waren.

Eben so wollte der frühere Entwurf nur denjenigen Nothstand berücksichtigt wissen, welcher ohne Verschulden des Thäters eingetreten ist. Auch diese Beschränkung wurde gestrichen, und zwar gewiß mit Recht. Das hier Entscheidende ist, daß zur Zeit der That die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden durch Nothstand ausgeschlossen war, daß also die Handlung nicht Ausfluß seines frei bestimmten Willens ist. Steht dies fest, so muß es offenbar gleichgiltig sein, ob der Nothstand durch oder ohne sein Verschulden eingetreten ist.

Aehnlich erging es derjenigen Bestimmung, welche in Abs. 2 des Art. 56 des frühern Entwurfs enthalten war. Nachdem Abs. 1 dieses Artikels unter Ziff. 2 die Strafbarkeit einer Handlung in dem

Falle als ausgeschlossen erklärt hattte, wenn sich der Handelnde zur Zeit der That in einem vorübergehenden Zustande der Bewußtlosigkeit oder einer gänzlichen Verwirrung der Sinne oder des Verstandes befunden hat, sollte in Abs. 2 die weitere Bestimmung getroffen werden, die gesetzliche Strafe trete jedoch in diesem Falle dann ein, wenn der Thäter das Verbrechen bei noch bestandener Zurechnungsfähigkeit beschlossen und sich sodann, um dasselbe auszuführen, absichtlich durch Trunk oder andere Mittel in den Zustand der Bewußtlosigkeit oder Sinnesverwirrung versetzt hat. Man fand auch diese Bestimmung unvereinbar mit dem Prinzipe, auf welchem Art. 67 beruht. Entweder — oder. Entweder befand sich der Handelnde zur Zeit der That in einem solchen Zustande der Bewußtlosigkeit oder Sinnesverwirrung, daß ihm die Fähigkeit der Selbstbestimmung, beziehungsweise die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft gänzlich mangelte oder seine Bewußtlosigkeit und Sinnesverwirrung hatte diesen hohen Grad nicht erreicht. Im letztern Falle findet die Bestimmung des Art. 67 ohnedies keine Anwendung, da dieselbe den gänzlichen Mangel der erwähnten Fähigkeiten voraussetzt, im erstern dagegen fehlt der That ein Merkmal, welches nach dem angenommenen Prinzip wesentlich erforderlich ist, damit dieselbe dem Handelnden strafrechtlich zugerechnet werden kann. Sie ist nicht Ausfluß seines bewußten rechtswidrigen Willens, und dieser wesentliche Mangel kann nicht durch Entschlüsse und Pläne ersetzt werden, welche der Handelnde in einer frühern Zeit in einem ganz andern Zustande gefaßt hat und deren Zusammenhang mit der ausgeführten That — die vollständige Aufhebung der Fähigkeit der Selbstbestimmung und Urtheilskraft vorausgesetzt — jedenfalls in hohem Grade zweifelhaft ist.

Der frühere Entwurf enthielt besondere Bestimmungen in Betreff der Taubstummen. Art. 58 bestimmte nämlich, die gerichtliche Verfolgung unterbleibe gegen Taubstumme, wenn denselben die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche Ausbildung gänzlich mangelt und Art. 84 verfügte, die im Art. 83 (wegen geminderter Zurechnungsfähigkeit) bestimmte Strafmilderung solle auch bei Taubstummen eintreten, wenn dieselben die zur Erkenntniß der Strafbarkeit ihrer Handlung erforderliche geistige Ausbildung zwar nicht gänzlich entbehren (Art. 58), aber doch nur in einem geringeren Grade besitzen. Gegen den materiellen Inhalt dieser Bestimmungen hatte man

nichts zu erinnern, man hielt dieselben aber für überflüssig, weil, wenn das Gesetz auch bezüglich der Taubstummen nichts besonderes enthält, die jetzige Fassung der Art. 67 u. 68 doch zu dem gleichen Resultate führen muß. Hat dem Taubstummen die zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That nöthige Urtheilskraft, weil er die hiezu erforderliche Ausbildung nicht erhalten hat, gänzlich gemangelt, so ist die Taubstummheit in diesem Falle eine der ähnlichen Ursachen, von denen Art. 67 Abs. 1 spricht, und seine That ist als strafbare Handlung nicht zu betrachten. War die fragliche Fähigkeit zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch in erheblichem Grade gemindert, so findet Art. 68 Anwendung.

In Abs. 2 darf nicht übersehen werden, daß das Gesetz die Freiheit der Willensbestimmung als durch Gewalt oder Drohung ausgeschlossen zu betrachten nicht nur dann gestattet, wenn sie gegen den Handelnden selbst, sondern auch dann, wenn sie gegen einen seiner in Art. 61 genannten Angehörigen stattgefunden haben, daß es dagegen nur denjenigen Nothstand berücksichtigt, in dem sich der Handelnde selbst befunden hat, nicht also auch den Nothstand seiner Angehörigen. Diese Unterscheidung ist, wie die Verhandlungen beweisen, absichtlich im Gesetze gemacht worden.

Ich habe nun noch einige Bemerkungen über den Eingang des Art. 67 zu machen. Im frühern Entwurfe lautete derselbe: „Die Strafbarkeit einer Handlung ist ausgeschlossen". Man änderte diese Fassung absichtlich in diejenige ab, welche der Artikel 67 heute hat, um damit ganz klar auszudrücken, daß, wenn die Voraussetzungen dieses Artikels vorhanden sind, eine strafbare Handlung überhaupt gar nicht vorliegt. Es folgt hieraus, daß, wenn sogleich vornherein über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen gar kein Zweifel besteht, überhaupt alles dasjenige unterbleiben kann, was, wenn eine strafbare Handlung begangen wurde, nach gesetzlichen Vorschriften zu geschehen hat. Ist z. B. ein Todtschlag von einem Menschen verübt worden, der sich, wie unzweifelhaft feststeht, in einem die Fähigkeit der Selbstbestimmung und die Urtheilskraft gänzlich ausschließenden Zustande der Raserei befunden hat, so kann man von Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung Umgang nehmen und sich auf jene Maßregeln beschränken, welche nöthig sind, um einen Rasenden unschädlich zu machen. Insbesondere muß aber schon der Verweisungs-

senat auf die hier in Betracht kommenden Verhältnisse Rücksicht nehmen und das Verfahren einstellen, wenn er die Ueberzeugung gewinnt, daß wegen Vorhandenseins einer der in Art. 67 angegebenen Voraussetzungen eine strafbare Handlung nicht vorliegt. Es folgt endlich aus dieser Fassung, daß über das Vorhandensein der hier in Betracht kommenden Umstände an die Geschwornen keine besondere Frage zu stellen ist, sondern daß dieselben die an sie gestellte Frage, ob der Angeklagte des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig sei, einfach und ohne alle weitere Bemerkung zu verneinen haben, wenn sie die Ueberzeugung gewinnen, daß wegen Vorhandenseins eines hier entscheidenden Umstandes eine strafbare Handlung nicht vorliegt.

Ueber die hier in Betracht kommenden Geisteszustände müssen in der Regel Aerzte als Sachverständige vernommen werden. Die über die Thatfrage urtheilenden Geschwornen und Richter sind jedoch, wie überall so auch hier, an die ärztlichen Gutachten nicht gebunden, sie haben sich auch hier nach dem Gesammteindrucke der ganzen Verhandlung, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände ihre Ueberzeugung zu bilden, sie haben also die ärztlichen Gutachten gleich allen andern ihnen vorgeführten Momenten gewissenhaft zu berücksichtigen, sie dürfen sich durch dieselben aber nicht unbedingt bestimmen lassen, sie dürfen denselben dann nicht folgen, wenn sie durch dieselben nicht überzeugt oder durch die übrigen Umstände zu einer andern Ueberzeugung gebracht werden.

Für manche im Allgemeinen hier einschlagende Fälle enthält das Gesetz, namentlich in den folgenden Artikeln, besondere Bestimmungen. Es versteht sich von selbst, daß für diese Fälle die betreffenden besondern Bestimmungen maßgebend sind.

Art. 68.

Ist durch den Richter der That entschieden, daß die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft oder die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden zwar nicht völlig ausgeschlossen (Art. 67), aber doch in erheblichem Grade gemindert war, so ist eine geringere als die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar nach folgendem Maßstabe zu verhängen:

1) **bei Verbrechen, die unbedingt mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, ist auf Zuchthaus von 8 bis 20 Jahren zu erkennen;**

2) **bei Verbrechen, die im höchsten Strafmaße mit lebenslänglicher, im niedrigsten aber mit zeitlich bestimmter Zuchthausstrafe bedroht sind, darf höchstens nur auf Zuchthaus von 16 Jahren erkannt, es kann aber bis zu einem Viertheile des niedrigsten Maßes der angedrohten Strafe herabgegangen werden;**

3) **bei allen andern strafbaren Handlungen darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus, es kann aber vorbehaltlich dessen, was in den Art. 17, 20 und 26 bestimmt ist, bis zu einem Viertheile des niedrigsten Maßes dieser Strafe herabgegangen werden. Wäre hienach auf eine Gefängnißstrafe zu erkennen, welche drei Monate nicht übersteigt, so kann statt derselben eine entsprechende Geldstrafe, jedoch nicht über fünfzig Gulden, verhängt werden. Bei Uebertretungen kann statt der Arreststrafe auf eine Geldstrafe bis zu zehn Gulden erkannt werden.**

Dieser Artikel schließt sich an den vorhergehenden, und zwar an alle Fälle desselben, an, indem er in dem Umstande, daß aus den im vorhergehenden Artikel angeführten Ursachen die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft oder die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch in erheblichem Grade gemindert war, einen Strafmilderungsgrund erblickt. Man spricht in diesem Falle gewöhnlich von geminderter Zurechnungsfähigkeit oder geminderter Zurechnung. In der Theorie wird diese Zwischenstufe zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit vielfach bekämpft. Nachdem jedoch diese Zwischenstufe in unser Gesetzbuch eingestellt ist, bestehen keine genügenden Gründe mehr, auf diese Streitfrage hier näher einzugehen.

Ich habe schon bemerkt, daß sich Art. 68 an alle Fälle des Art. 67 anschließt. Er findet also auch in den in Abs. 2 des Art. 67 angeführten Fällen unter der Voraussetzung Anwendung, daß die Gewalt oder Drohung beziehungsweise die Noth, in welcher sich der

Handelnde zur Zeit der That befunden hat, wenn sie auch nicht so stark oder so groß waren, daß dadurch die Freiheit der Willensbestimmung völlig ausgeschlossen wurde, dieselbe doch nach den Umständen in erheblichem Grade minderten. Auch hier müssen, wie dies schon zum vorigen Artikel bemerkt wurde, die betreffenden Persönlichkeiten, Ort, Zeit und alle sonstigen Umstände genau berücksichtigt werden. Vorzugsweise wird Art. 68 übrigens bei Handlungen anzuwenden sein, welche in einem höhern, die Fähigkeit der Selbstbestimmung und die Urtheilskraft jedoch nicht gänzlich ausschließenden Grade des Affektes oder der Betrunkenheit verübt wurden.

„In erheblichem Grade“ wurde beigefügt, um einer allzu großen mißbräuchlichen Anwendung des Art. 68 vorzubeugen, um zu verhindern, daß er nicht schon bei jedem geringfügigen Einflusse auf die Freiheit der Willensbestimmung, nicht schon bei den geringern Graden von Geistesschwäche, Mangel an Ausbildung, Aufregung, Betrunkenheit u. s. w. angewendet werde, die wohl eine Berücksichtigung bei Ausmessung der ordentlichen Strafe zwischen dem gesetzlichen Minimum und Maximum verdienen, nicht aber eine solche Strafmilderung rechtfertigen, wie sie bei Anwendung des Art. 68 eintritt.

Art. 68 enthält nicht eine bloße Ermächtigung des Gerichts, die gesetzliche Strafe herabzusetzen, sondern es muß hier die im Gesetze angegebene Strafmilderung eintreten. Eine nähere Erläuterung der das Maß der Strafmilderung betreffenden Bestimmungen ist wohl nicht nöthig. Ich verweise im Allgemeinen auf das, was ich zu Art. 49 bemerkt habe, und füge nur noch bei, daß die nach Ziff. 3 an die Stelle einer drei Monate nicht übersteigenden Gefängnißstrafe tretende Geldstrafe Vergehensstrafe ist, da sie statt der gesetzlich angedrohten Gefängnißstrafe verhängt wird, also eine Vergehensstrafe ersetzt und keine gesetzliche Bestimmung die Annahme rechtfertigt, daß in diesem Falle die Natur der Handlung als Vergehen eine Aenderung erleide.

Die bisher darüber bestandene Streitfrage, ob, wenn von Seite des Angeklagten oder seines Vertheidigers behauptet wurde, der Angeklagte habe im Zustande geminderter Zurechnung gehandelt, der Schwurgerichtspräsident verpflichtet sei, eine darauf bezügliche Frage an die Geschwornen zu stellen, wurde durch Art. 22 des Einführungsgesetzes dahin entschieden, daß die Stellung dieser Frage unter Strafe der Nichtigkeit dann nicht verweigert werden darf, wenn nach Beendigung

des Beweisverfahrens und vor dem Schlusse der gegenseitigen Verhandlungen (Art. 170 der Strafprozeßnovelle und Art. 335 des Code d'instruction criminelle) das Verhandensein dieses Strafmilderungsgrundes ausdrücklich geltend gemacht worden ist[1]).

Art. 69.

Irrthum und Unwissenheit.

Wenn Jemand bei seiner Handlung einen Thatumstand nicht kannte, durch dessen Dasein die Strafbarkeit jener Handlung bedingt ist, so ist die letztere straflos.

Waren dem Handelnden solche Thatumstände unbekannt, durch deren Dasein die Strafbarkeit der Handlung erhöht wird, so werden diese Umstände bei der Bestrafung außer Berücksichtigung gelassen.

In wie ferne in dem einen oder anderen Falle eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit einzutreten habe, ist nach den in der zweiten Abtheilung des Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften zu bemessen.

Art. 70.

Die Unwissenheit über das Bestehen eines Strafgesetzes überhaupt oder über Art und Größe der Strafe, die Meinung, als ob die durch das Gesetz verbotene Handlung nach dem Gewissen oder der Religion erlaubt gewesen sei, endlich die Beschaffenheit des Endzweckes oder Beweggrundes, um dessen willen der Entschluß zur That gefaßt wurde, schließen die Strafbarkeit nicht aus.

Die Bestimmungen dieser beiden Artikel sind sich eigentlich von selbst verstehende Ausflüsse allgemeiner Grundsätze. In Absatz 1 des Art. 69 ist der allgemeine Ausdruck „Jemand" gebraucht, weil sich diese Bestimmung nicht blos auf den Thäter, sondern auch auf die Theilnehmer und Begünstiger bezieht. Ebenso ist der Ausdruck „Thatumstand" allgemein und bezieht sich auch auf persönliche Ver-

---

[1]) Ueber Artikel 67 u. 68 sind zu vergleichen: Verh. der K. d. Abg. von 18$^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 143 ff., Verh. des Gesetzg.-Aussch. der K. d. Abg. in den Jahren 1856—58, Bd. I S. 46 ff. u. S. 196 ff., Bd. II S. 225, 228, 229, 231 u. 235, desgleichen der K. d. Reichsr. Beil. S. 120 ff. u. Prot. S. 251 ff., Verh. der K. der Abg. in den Jahren 18$^{59}/_{61}$, Beil.-Bd. III S. 12.

hältnisse und Beziehungen des Handelnden. Darauf, welchen Einfluß diese Bestimmung auf jene des Art. 65 übt, habe ich schon bei den Bemerkungen zum letztern Artikel aufmerksam gemacht.

Daß die allgemeinen Bestimmungen der Absätze 1 u. 2 des Art. 69 auf jene Fälle keine Anwendung finden, für welche das Gesetz eine besondere entgegenstehende Bestimmung enthält, ist selbstverständlich. Eine solche besondere Bestimmung findet sich z. B. in Art. 227.

Meinen Antrag, den Abs. 3 als unnöthig zu streichen, zog ich in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 7. Juli 1860 zurück, nachdem der k. Regierungskommissär mit Rücksicht darauf, daß sich eine Definition der Fahrlässigkeit im Gesetze nicht findet, die Besorgniß geäußert hatte, es möchten, wenn hier nicht in Betreff der Bestrafung wegen Fahrlässigkeit ein ausdrücklicher Vorbehalt gemacht würde, in Folge strikter Anwendung des ersten und zweiten Absatzes wirklich strafbare fahrlässige Handlungen straflos bleiben, nämlich z. B. im Falle fahrlässiger Tödtung eines Menschen durch einen Steinwurf aus dem Fenster zwischen *strafbarer* Fahrlässigkeit, wenn der Werfende wußte, daß Jemand vorbeiging, und *strafloser* Fahrlässigkeit, wenn er dies nicht wußte, unterschieden werden, während, wie die Motive zum Entwurfe von 1855 ganz richtig bemerken, die hier gegebenen Vorschriften nach der Natur der Sache auf Vergehen aus Fahrlässigkeit keine allgemeine Anwendung finden können, da ja sehr häufig der Grund der Strafbarkeit einer fahrlässigen Handlung gerade darauf beruht, daß der Handelnde es schuldhaft unterlassen hat, sich Kenntniß von demjenigen Thatumstande zu verschaffen, durch dessen Verhandensein seine Handlung zu einer schädlichen und gefährlichen wurde.

Art. 70 macht eine besondere Erläuterung nicht nothwendig und ich will nur darauf aufmerksam machen, daß das Polizeistrafgesetzbuch bezüglich der Unkunde von Polizeivorschriften in Art. 21 eine von der Vorschrift des Art. 70 wesentlich abweichende Bestimmung enthält[1]).

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 144 u. 145, Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 48 u. 199, desgl. d. K. d. Reichsr. Beil. S. 136—138 u. Prot. S. 275—277, Verh. d. K. d. Abg. in den Jahren $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 136 u. Beil.Bd. III S. 12.

Art. 71.

Der Befehl zur Begehung einer strafbaren Handlung macht den Thäter nicht straflos. Befehl.

Hat jedoch ein Beamter oder öffentlicher Diener innerhalb seines Geschäftskreises und in der gehörigen Form seinem dienstlich Untergebenen eine Handlung befohlen, welche nach den bestehenden Gesetzen strafbar ist, und hat der letztere diesen Befehl vollzogen, so ist der Untergebene dann straflos, wenn die Handlung blos einen Mißbrauch oder eine Ueberschreitung der Amtsgewalt oder nur eine Verletzung der Amtspflicht des Vorgesetzten enthält.

In allen Fällen bleibt derjenige, welcher den Befehl ertheilt hat, strafrechtlich verantwortlich.

Wer durch einen von ihm ertheilten Befehl eine strafbare That verursacht hat, ist nach Art. 54 Ziff. 1 als Theilnehmer an dieser That, als Anstifter zu betrachten, während derjenige, welcher, dem ihm ertheilten Befehle entsprechend, die strafbare That unmittelbar bewirkt hat, als der Thäter erscheint. Abs. 1 des Art. 71 versteht sich hiernach eigentlich von selbst und kann in der Anwendung kaum Schwierigkeiten veranlassen.

Schwieriger gestaltet sich die Sache in dem in Abs. 2 behandelten besonderen Falle. Die Frage, ob und in wie weit ein Beamter oder öffentlicher Diener für dasjenige, was er in Folge eines ihm von seinem Vorgesetzten ertheilten Befehles gethan hat, verantwortlich ist, ist nicht blos in strafrechtlicher, sondern auch in politischer Beziehung von großer Bedeutung, da es von ihrer Entscheidung abhängt, ob und in wie weit der Untergebene den Befehlen seiner Vorgesetzten Gehorsam schuldig ist, indem es sich von selbst versteht, daß der Untergebene dann, wenn er sich dadurch, daß er den Befehl seines Vorgesetzten vollzieht, strafrechtlicher Verfolgung aussetzt, nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist, den Vollzug zu unterlassen, also seinem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern. In dem Maße, als die Gränze der Straflosigkeit der Untergebenen enger gezogen wird, mindert sich mithin auch deren Verpflichtung zum unbedingten Gehorsam gegen die Befehle ihrer Vorgesetzten. In dem jetzigen Abs. 2 des Art. 71 ist diese Gränze sehr eng gezogen, namentlich wenn man die Fassung

desselben mit dem frühern Entwurfe und mit den von den Gesetzgebungsausschüssen beider Kammern in dieser Beziehung im Jahre 1857 gefaßten Beschlüssen vergleicht. Der jetzige Abs. 2 des Art. 71 sichert nämlich nur unter folgenden Voraussetzungen Straflosigkeit zu. Die betreffende Handlung muß von einem Beamten oder öffentlichen Diener innerhalb seines Geschäftskreises und in der gehörigen Form einem ihm dienstlich Untergebenen befohlen worden sein. Ferner darf die Handlung blos einen Mißbrauch oder eine Ueberschreitung der Amtsgewalt des befehlenden Vorgesetzten oder nur eine Verletzung der Amtspflicht des Letztern enthalten. Jedes der hier gebrauchten Worte ist absichtlich in das Gesetz eingestellt, fehlt auch nur eine einzige der hiernach geforderten Voraussetzungen, so findet die Bestimmung des Abs. 2 des Art. 71 keine Anwendung und es trifft den Untergebenen die vom Gesetze auf seine Handlung gesetzte Strafe. Der Befehlende muß ein Beamter im wirklichen Sinne des Wortes oder ein öffentlicher Diener und derjenige, dem der Befehl ertheilt wurde, ein ihm dienstlich Untergebener sein. Ein Privat-Dienstverhältniß genügt nicht, wenn das durch dasselbe bedingte Unterordnungsverhältniß auch noch so streng sein sollte. Der Vorstand der Verwaltung einer Gutsherrschaft z. B. ist bei unsern heutigen staatsrechtlichen Verhältnissen weder ein Beamter noch ein öffentlicher Diener, der ihm Untergebene kann sich mithin auf die in Rede stehende Bestimmung nicht berufen. Es genügt nicht jede Unterordnung desjenigen, dem der Befehl ertheilt wurde, wenn auch der Befehlende ein Beamter oder öffentlicher Diener ist, sondern der Erstere muß dem Letztern d i e n s t l i c h untergeben sein. Der Beamte oder öffentliche Diener muß den Befehl innerhalb seines Geschäftskreises und in der gehörigen Form ertheilt haben. Befiehlt z. B. ein Gerichtskommissär seinem Aktuar, das Protokoll zu fälschen, so darf der Aktuar diesem Befehle nicht entsprechen, denn ein solcher Befehl liegt nicht im Geschäftskreise des Kommissärs, weil der Aktuar gerade deshalb beigezogen ist, um bei Konstatirung dessen, was vorgekommen ist, den Kommissär zu kontrolliren. Statt des früher gebrauchten Wortes „Amtshandlung“ wurde das einfache Wort „Handlung“ gesetzt, weil sich aus der sonstigen Fassung des Gesetzes, namentlich aus der Vorschrift, daß der Befehlende den Befehl innerhalb seines Geschäftskreises und in der gehörigen Form ertheilt haben muß, schon ohnedies zur Genüge ergibt, daß der Befehl eine dienstliche Beziehung

haben muß. Am wichtigsten ist die letzte Beschränkung. Denjenigen, welcher in Folge des Befehles gehandelt hat, trifft trotz des Umstandes, daß er in Folge Befehls seines Vorgesetzten gehandelt hat, die volle gesetzliche Strafe nicht blos, wenn seine Handlung ein sog. gemeines Verbrechen, sondern auch dann, wenn sie einen Mißbrauch oder eine Ueberschreitung seiner Amtsgewalt oder eine Verletzung seiner Amtspflicht enthält. Er ist nur dann straflos, wenn die Handlung blos einen Mißbrauch oder eine Ueberschreitung der Amtsgewalt des befehlenden Vorgesetzten oder nur eine Verletzung der Amtspflicht des Letztern enthält. Haben beide ihre Amtsgewalt mißbraucht oder überschritten, oder beide ihre Amtspflicht verletzt, so trifft beide die volle gesetzliche Strafe. Gerade in letzter Beziehung ist, was nicht übersehen werden darf, das Gesetz jetzt viel enger, als im Jahre 1857 beschlossen worden war [1]).

Art. 72.

Wer, um sich oder Andere gegen einen bereits begonnenen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen und gewaltthätigen Angriff auf Person, Besitz oder Eigenthum oder gegen widerrechtliches Eindringen in eine Wohnung oder ein Besitzthum zu schützen, den Angreifer oder Eindringling tödtet oder verletzt oder überhaupt eine mit Strafe bedrohte Handlung verübt, ist straflos, insoferne er hiebei die Gränzen der Vertheidigung nicht schuldhaft überschritten hat. Nothwehr.

Das Nämliche gilt von demjenigen, der auf der Stelle den widerrechtlich Eingedrungenen wieder zu vertreiben, oder von dem auf der That betroffenen oder auf der Flucht begriffenen Räuber, Diebe oder anderen Angreifer den widerrechtlich entzogenen Besitz beweglicher Sachen wieder zu erlangen sucht.

Die Ueberschreitung der Gränzen der Vertheidigung ist als schuldhaft nicht zu erachten, wenn der Thäter nur aus Ueberraschung, Bestürzung, Furcht oder Schrecken jene Ueberschreitung begangen hat.

---

[1]) Verh. der K. d. Abg. von $18^{53}/_{54}$, Beil.Bd. II S. 92 u. 145, Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. im Jahre $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 48—50 u. S. 210—213, Verh. d. K. d. Abg. von $18^{61}/_{62}$, Beil.Bd. II S. 136 u. 137 u. Beil.Bd. III S. 12.

Art. 73.

Wenn durch den Richter der That entschieden ist, daß der Thäter in Nothwehr gehandelt und nur die Gränzen derselben schuldhaft überschritten hat, so ist die auf die That gesetzte ordentliche Strafe nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 68 herabzusetzen.

Diese beiden Artikel handeln von der Nothwehr. Dieselbe unterscheidet sich dadurch von dem in Art. 67 Abs. 2 und in Art. 68 behandelten Nothstande, daß sie immer eine Gefahr voraussetzt, welche durch rechtswidrigen und gewaltthätigen Angriff von Seite eines Menschen, also nicht durch Naturereignisse oder durch Zufall, herbeigeführt wird, und daß sie immer in einer gegen diesen Angriff gerichteten Vertheidigungshandlung sich ausspricht.

Das Recht der Selbstvertheidigung ist ein natürliches. Der civilisirte Staat kann und muß jedoch von seinen Angehörigen, weil er deren Schutz gegen rechtswidrige Angriffe übernommen hat, verlangen, daß sie auf ihr Recht der Selbstvertheidigung insoweit, als er ihnen Schutz gewährt, verzichten. Da es aber Fälle gibt, in denen der Staat den nöthigen Schutz gegen rechtswidrige Angriffe nicht gewähren kann, so muß er für diese Fälle auch das Recht der Selbstvertheidigung bestehen lassen. Auf diesen einfachen Erwägungen beruht die Nothwehr und sie bieten auch die zur richtigen Auslegung und Anwendung des Gesetzes erforderlichen Anhaltspunkte.

Unser Gesetzbuch hat die Bestimmungen über Nothwehr in den allgemeinen und nicht, wie z. B. der Code pénal, in den besondern Theil, in das von der Tödtung und Körperverletzung handelnde Hauptstück, gestellt, weil, wie dies auch im Gesetze selbst ausgedrückt ist, nicht blos Tödtung und Körperverletzung, sondern auch manche andere vom Gesetze mit Strafe bedrohte Handlungen, wie z. B. Eigenthumsbeschädigung, Gefangenhaltung, nach Umständen als Akte der Nothwehr sich darstellen können.

Das Gesetz setzt zum Begriffe der Nothwehr vor Allem einen bereits begonnenen oder unmittelbar drohenden rechtswidrigen und gewaltthätigen Angriff voraus. Ob ein Angriff, wenn ein solcher noch nicht wirklich stattgefunden hat, unmittelbar drohte, ist eine in jedem einzelnen Falle zu entscheidende faktische Frage. Der Richter

muß sich hiebei, wie überhaupt bei allen die Nothwehr betreffenden Fragen, in die Lage des Handelnden versetzen. Er darf diese Frage nicht rein objektiv, wie sie sich vielleicht jetzt, wo alle Verhältnisse aufgeklärt sind und natürlich keinerlei Gefahr mehr besteht, darstellt, untersuchen, sondern er muß erwägen, ob der Handelnde nach der Lage, in welcher er sich befunden hat, nach seiner Persönlichkeit, nach der Persönlichkeit des Gegners, nach Zeit und Ort, überhaupt nach allen Umständen damals annehmen konnte, daß gegen ihn oder Andere ein rechtswidriger und gewaltthätiger Angriff unmittelbar drohe. Stellt sich z. B. später auch heraus, daß nur ein Scherz beabsichtigt oder die ganze Sache doch ungefährlich war, so schließt dies für sich die Annahme der Nothwehr noch nicht aus, weil es, wie bemerkt, bei Beurtheilung der Frage, ob sich der Handelnde im Zustande der Nothwehr befunden habe oder nicht, nicht darauf ankommen kann, wie sich die Verhältnisse später aufgeklärt haben, sondern darauf, wie sie der Handelnde zur Zeit, wo er handelte, auffassen mußte oder doch aufzufassen berechtigt war. — Das Gesetz verlangt einen rechtswidrigen Angriff. Dies ist jedoch nicht so zu verstehen, als ob eine Handlung verlangt sei, wegen welcher der Angreifer persönlich zur Strafe gezogen werden kann. Es genügt, daß der Angriff an sich ein rechtswidriger war oder daß ihn der Handelnde nach den Umständen wenigstens dafür halten konnte. War der Angreifer z. B. auch wahnsinnig, also nach Art. 67 unfähig, eine strafbare Handlung zu begehen, oder war der Angriff auch nur ein Scherz, um den Angegriffenen zu schrecken u. dgl., so ist deshalb die Annahme der Nothwehr doch nicht ausgeschlossen. — Der Angriff braucht nicht gegen den Handelnden gerichtet gewesen zu sein, auch nicht gegen einen Angehörigen desselben, sondern das Gesetz gestattet die Nothwehr zum Schutze eines jeden Dritten, gegen den ein rechtswidriger und gewaltthätiger Angriff gemacht worden ist oder dem ein solcher Angriff unmittelbar drohte.

Das Gesetz setzt, von den in Abs. 2 besonders aufgezählten Fällen abgesehen, als Bedingung der Zulässigkeit der Nothwehr einen Angriff auf Person, Besitz oder Eigenthum oder ein widerrechtliches Eindringen in eine Wohnung oder ein Besitzthum voraus. Daß unter den gewaltthätigen Angriffen auf die Person jene auf Keuschheit und Freiheit ebenfalls zu verstehen sind, ist selbstverständlich. Aber auch Angriffe auf die Ehre fallen, wie die Motive zum früheren Entwurfe

ganz richtig bemerken, unter diesen Begriff, sobald sie aus dem Kreise der bloßen Verbalinjurie heraus- und in jenen der Thätlichkeit übertreten, z. B. wenn Jemand mit Koth beschmiert, zu schimpflicher Schaustellung ausgesetzt oder herumgeführt oder allenfalls nach amerikanischer Weise getheert und gefiedert werden soll.

Den in Abs. 1 zum Schutze gegen Angriffe gestatteten Handlungen der Vertheidigung stellt Abs. 2 jene Handlungen gleich, welche zum Zwecke haben, auf der Stelle den widerrechtlich in eine Wohnung oder ein Besitzthum Eingedrungenen wieder zu vertreiben, oder den widerrechtlich entzogenen Besitz beweglicher Sachen wieder zu erlangen. Der erste Fall kann nicht wohl eine Schwierigkeit machen; bezüglich des zweiten ist aber darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem Gesetze ein Akt gewaltsamer Wiedererlangung des Besitzes überhaupt nur gegen den auf der That betroffenen oder auf der Flucht begriffenen Räuber, Dieb oder andern Angreifer, also nur gegen einen solchen, der bei der widerrechtlichen Wegnahme der wieder zu erlangenden Sache selbst mitgewirkt hat, nicht auch gegen einen hiebei nicht betheiligten Dritten, in dessen Hände die Sache etwa inzwischen übergegangen ist, und auch gegen erstere nur dann zuläßig ist, wenn zwischen dem Akte der widerrechtlichen Entziehung des Besitzes und dem Akte der gewaltsamen Wiedererlangung desselben ein Verhältniß der Continuität besteht. Letzteres ist sowohl durch die Worte „auf der Stelle", als auch durch die weitern Beisätze „auf der That betroffenen oder auf der Flucht begriffenen" bezeichnet. Es darf, wie die Motive sagen, nicht in der Zwischenzeit ein Zeitpunkt des ruhigen Innehabens für den ursprünglichen Angreifer eingetreten sein.

Abs. 1 des Art. 72 weicht von dem frühern Entwurfe darin ab, daß letzterer statt der heutigen Worte „oder überhaupt eine mit Strafe bedrohte Handlung verübt" die Worte enthielt „oder sonst eine mit Strafe bedrohte Handlung gegen ihn verübt". Diese Aenderung wurde deshalb vorgenommen, weil die zum Zwecke der Vertheidigung gegen einen rechtswidrigen und gewaltthätigen Angriff vorgenommene Handlung ihren Charakter als Akt der Nothwehr dadurch nicht verliert, daß durch dieselbe ein unschuldiger Dritter beschädigt wird. Als Beispiele führte ich in meinem Vortrage folgende Fälle an. Wenn Jemand den auf der Flucht begriffenen Dieb, um die ihm gestohlenen

Sachen wieder zu erlangen, verfolgt, dies aber nur dadurch thun kann, daß er das Eigenthum eines Dritten beschädigt, so erscheint auch diese Eigenthumsbeschädigung, wenn die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, als Akt der Nothwehr. Es wird Jemand von einer Menschenmenge angegriffen. Um sich zu vertheidigen, schlägt er auf dieselbe hinein. Er trifft eine Person und verletzt oder tödtet dieselbe. Später stellt es sich heraus, daß der Getroffene gar nicht zu der Rotte der Angreifer gehörte, nur zufällig, etwa im entstandenen Gedränge, unter dieselbe gekommen ist. Durch diesen Umstand, daß ein ganz Unschuldiger verletzt oder getödtet wurde, verliert die Handlung, vorausgesetzt, daß sie im Uebrigen als Akt der Nothwehr zu betrachten ist, diesen Charakter nicht.

Das Gesetz erklärt die im Zustande der Nothwehr vorgenommene Handlung als gänzlich straflos, weil es bei dem Handelnden eine Schuld im strafrechtlichen Sinne nicht annimmt. Hieraus ergibt sich, daß in den vor die Schwurgerichte gehörigen Sachen an die Geschwornen keine besondere Frage darüber zu stellen ist, ob sich der Angeklagte im Zustande der Nothwehr befunden hat. Ist Letzteres der Fall, so erscheint nämlich der Angeklagte überhaupt als nicht schuldig und die Geschwornen haben die auf die Schuld gerichtete Hauptfrage einfach zu verneinen. Erklären sie den Angeklagten aber der ihm zu Last gelegten That für schuldig, so sprechen sie damit von selbst aus, daß er nicht im Zustande der Nothwehr gehandelt habe.

Als Bedingung der Straflosigkeit verlangt übrigens das Gesetz am Schlusse des Abs. 1 des Art. 72, daß der Handelnde die Gränzen der Vertheidigung nicht schuldhaft überschritten hat. Die Ueberschreitung der Gränzen erlaubter Nothwehr kann in mehrfacher Beziehung geschehen. Die einzelnen Fälle im Gesetze aufzuführen, war weder nothwendig noch möglich; das Gesetz hat deshalb die Entscheidung der Frage, ob die Gränzen der erlaubten und nothwendigen Vertheidigung als überschritten zu erachten seien oder nicht, in jedem einzelnen Falle dem auf die Erwägung aller Umstände gebauten vernünftigen Ermessen der Geschwornen oder der Richter, welche über die Thatfrage zu entscheiden haben, anheimgegeben. Als Beispiele von Ueberschreitung der Gränzen der Vertheidigung führen die Motive zum frühern Entwurfe die Fälle an, daß dem Angegriffenen andere ungefährliche und doch eben so wirksame Mittel, z. B. Herbeirufen von Hilfe u. dgl., zu

Gebote standen, daß die Vertheidigung nicht in so intensiver, dem Gegner so verderblicher Weise nöthig war, als sie wirklich geübt wurde, wenn z. B. Jemand den Angreifer getödtet hat, während eine leichte Verwundung desselben dem Zwecke genügt hätte, oder daß der Zweck der Vertheidigung durch seine Unbedeutendheit außer allem Verhältnisse zu dem Uebel steht, welches dem Angreifer zugefügt wurde, z. B. wenn Jemand den mit einem gestohlenen Groschenbrode Entlaufenden durch eine nachgesendete Kugel tödtet.

Liegt eine Ueberschreitung der Gränzen der Vertheidigung vor, so unterscheidet das Gesetz, ob der Thäter diese Ueberschreitung nur aus Ueberraschung, Bestürzung, Furcht oder Schrecken oder ob er sie aus irgend einem andern Grunde begangen hat. Im erstern Falle betrachtet das Gesetz die Ueberschreitung nicht als schuldhaft, die Handlung ist also gänzlich straflos und es braucht deshalb auch in diesem Falle keine besondere Frage an die Geschwornen gestellt zu werden, sondern dieselben haben die auf die Schuld des Angeklagten gerichtete Hauptfrage einfach zu verneinen, wie dies oben bereits näher entwickelt wurde. Im zweiten Falle ist der Thäter zwar strafbar, allein das Gesetz betrachtet den Umstand, daß er in Nothwehr gehandelt hat, als einen Strafmilderungsgrund. Es stellt diesen Fall dem in Art. 68 behandelten der sog. geminderten Zurechnungsfähigkeit gleich. Wie bei letzterer, so ist aber natürlich auch hier ein ausdrücklicher Ausspruch des Richters der That darüber erforderlich, daß die Voraussetzungen des Art. 73 vorliegen. Es muß deshalb in den vor die Schwurgerichte gehörigen Fällen an die Geschwornen eine besondere Frage dahin gestellt werden, ob der Angeklagte bei der in der Hauptfrage bezeichneten That in Nothwehr gehandelt und nur die Gränzen derselben schuldhaft überschritten hat. Die Stellung dieser Frage darf nach Art. 22 des Einführungsgesetzes dann nicht verweigert werden, wenn nach Beendigung des Beweisverfahrens und vor dem Schlusse der gegenseitigen Verhandlungen das Vorhandensein der Voraussetzungen des Art. 73 geltend gemacht worden ist[1]).

---

[1]) Verh. d. K. der Abg. von $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 145—147, des Gesetzgeb.-Aussch. der K. d. Abg. von $18^{56}/_{57}$ Bd. I S. 50 — 52 u. S. 214—216, Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Reichsräthe von 1856—1858, Prot. S. 278—283 u. Beil. S. 140—143.

Art. 74.

Hat derjenige, welcher durch eine strafbare Handlung einem Anderen einen Vermögensnachtheil zufügte, den ganzen aus seiner Handlung entspringenden Schaden durch Zurückgabe, Ersatz, Verzicht auf die durch die Handlung erworbenen Rechte oder in ähnlicher Weise wieder gut gemacht, bevor er wegen der Handlung ergriffen, verfolgt oder bedrängt oder von Seite der Obrigkeit oder ihrer Diener zur Rede gestellt wurde, so sind die Gerichte befugt, die angedrohte Strafe vorbehaltlich dessen, was in den Art. 17, 20 und 26 bestimmt ist, bis zur Hälfte des niedrigsten Maßes herabzusetzen. Schadenersatz

Hat der Beschädigte den ihm vom Thäter wirklich dargebotenen vollständigen Ersatz zurückgewiesen, so wird dies der geschehenen Ersatzleistung gleich geachtet.

Die Bestimmung des Abs. 1 findet auf jene strafbaren Handlungen keine Anwendung, bei denen eine Verletzung, Vergewaltigung, Gefährdung oder Bedrohung einer Person oder ein sonstiger Angriff auf eine solche stattgefunden hat.

Dieser Artikel ist in Folge eines von mir im Jahre 1860 im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten gemachten Vorschlags neu in das Gesetz eingestellt worden. Er ist jedoch in manchen Beziehungen dem Art. 284 des frühern Entwurfes (Art. 294 des Entwurfes von 1860) nachgebildet und es dient deshalb in so ferne das in den Motiven zum frühern Entwurfe zu Art. 284 Bemerkte [1]) zu seiner Erläuterung. Die Staatsregierung hatte sowohl in dem frühern Entwurfe, als auch in dem von 1860 vorgeschlagen, Diebstahl, Unterschlagung und Betrug sollten wegen sog. thätiger Reue straflos bleiben. Damit waren die Gesetzgebungsausschüsse, wenigstens in der Mehrheit, nicht einverstanden, da sie hierin eine zu weit gehende Abweichung von dem Grundsatze erblickten, nach welchem die Strafgewalt des Staates gegen denjenigen, der sich einer gesetzwidrigen Handlung schuldig gemacht hat, um deswillen einschreitet, weil er durch seine Handlung die Rechtsordnung des Staates verletzt hat, wobei der Um-

[1]) Verh. der K. der Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 192.

stand, daß durch die Handlung zugleich ein Staatsangehöriger in seinen Privatrechten verletzt wurde, von untergeordneter Bedeutung ist. Hat nämlich der Dieb die Zurückgabe oder den vollen Ersatz des entwendeten Gutes bewirkt, so hat er hiedurch wohl den durch den Diebstahl Beschädigten bezüglich seiner Privatrechtsansprüche klaglos gestellt, allein die Verletzung der Rechtsordnung des Staates hat er dadurch nicht ungeschehen gemacht, der Grund der strafrechtlichen Einschreitung besteht mithin immer noch. Auf der andern Seite aber wurde nicht verkannt, daß derjenige, welcher den durch seine Handlung einem Andern zugefügten Schaden freiwillig wieder gut gemacht hat, in den meisten Fällen eine mildere Beurtheilung verdient, daß also in dem Schadensersatze in der Regel ein Strafmilderungsgrund liegt, der unter Umständen selbst ein Herabgehen unter das Minimum der gesetzlichen Strafe rechtfertigen kann. Man fand es deshalb billig und gerecht, den Gerichten die Befugniß einzuräumen, in einem solchen Falle die Strafe bis zu einem im Gesetze festgesetzten Maße herabzusetzen. Man fand dabei jedoch keine genügenden Gründe, diese Befugniß auf die Fälle des Diebstahls, der Unterschlagung und des Betrugs zu beschränken, da bei allen strafbaren Handlungen, durch welche einem Andern ein Vermögensnachtheil zugefügt worden ist, in dieser Beziehung die nämlichen Verhältnisse bestehen, vorausgesetzt, daß nicht zugleich eine Verletzung, Vergewaltigung, Gefährdung oder Bedrohung einer Person oder ein sonstiger Angriff auf eine solche stattgefunden hat. War zugleich Letzteres der Fall, so darf der Schadensersatz schon deshalb nicht in dem angegebenen Maße berücksichtigt werden, weil durch denselben das dem Andern durch den Angriff auf seine Person zugefügte weitere Unrecht jedenfalls nicht gut gemacht worden ist.

In dem Gesagten liegt auch bereits zum größten Theile die Erläuterung des Art. 74. Er findet bei allen strafbaren Handlungen Anwendung, durch welche einem Andern ein Vermögensnachtheil zugefügt wurde, vorausgesetzt, daß bei ihnen eine Verletzung, Vergewaltigung, Gefährdung oder Bedrohung einer Person oder ein sonstiger Angriff auf eine solche nicht stattgefunden hat, also nicht blos bei Diebstahl, Unterschlagung und Betrug, sondern z. B. auch bei Meineid in Civilsachen, Fälschung und unter der angegebenen Voraussetzung auch bei Eigenthumsbeschädigung und bei Brandstiftung. Namentlich ist er auch bei der Amtsuntreue anwendbar, wie sich nicht blos aus der allgemeinen

Fassung, sondern insbesondere auch noch aus Abs. 4 des Art. 386 ergibt. Er findet nicht blos beim Thäter, sondern auch bei den Theilnehmern und Begünstigern, und bei fahrlässigen Handlungen eben so, wie bei vorsätzlichen Anwendung.

Derjenige, welcher durch eine strafbare Handlung einem Andern einen Vermögensnachtheil zufügte, muß jedoch, um die Bestimmung des Art. 74 für sich anrufen zu können, den ganzen aus seiner Handlung entspringenden Schaden wieder gut gemacht haben. Ein theilweiser Ersatz, sowie der gänzliche oder theilweise Verzicht des Beschädigten genügen nicht. Eben so wenig ist Art. 74 dann anwendbar, wenn ein Dritter dem Beschädigten seinen Schaden ersetzt hat. Allerdings steht der Anwendbarkeit des Art. 74 der Umstand nicht entgegen, daß demjenigen, welcher die strafbare Handlung begangen hat, das zum Ersatze erforderliche Geld von einem Dritten geliehen oder geschenkt wurde, nur muß er selbst den Ersatz geleistet haben. Er muß Letzteres ferner freiwillig gethan haben. Das Gesetz drückt dies durch die Worte aus: „bevor er wegen der Handlung ergriffen, verfolgt oder bedrängt, oder von Seite der Obrigkeit oder ihrer Diener zur Rede gestellt wurde". Diese Worte sind dem Art. 284 des frühern Entwurfs (Art. 294 des Entwurfs von 1860) entnommen und, abweichend von dem Wortlaute des Art. XI der Diebstahlsnovelle vom 15. März 1816, absichtlich um deswillen gewählt, weil man, wie die Motive zum frühern Entwurfe an der in der vorhergehenden Note angeführten Stelle sagen, in der weiten Anwendung, welche Art. XI der Novelle vom 25. März 1816 in der Praxis gefunden hat, einen Uebelstand erblickte, welchem man dadurch zu begegnen suchte, daß man die Voraussetzungen, unter denen das Gesetz Anwendung finden soll, durch engere und schärfer gezogene Gränzlinien bestimmte.

Haben sich an einer strafbaren Handlung, durch welche einem Andern ein Vermögensnachtheil zugefügt wurde, mehrere Personen betheiligt, so muß die Frage, ob Art. 74 Anwendung findet, bezüglich eines jeden derselben besonders geprüft werden, da es leicht möglich ist, daß dieselbe in verschiedenen Richtungen bezüglich des Einen bejaht, bezüglich eines Andern verneint werden muß. Man denke sich z. B. folgenden Fall. A. faßt den Entschluß, den B zu bestehlen. Er theilt diesen Entschluß dem C, von dem er weiß, daß er sich als früherer Miether des Hauses des B im Besitze von Schlüsseln befindet, mittels

welcher man in dieses Haus gelangen kann, mit dem Ersuchen mit, ihm diese Schlüssel zu geben. C thut dies in der Absicht, dadurch den A bei Ausführung des beabsichtigten Diebstahls zu unterstützen. A geht hierauf unter Benützung dieser Schlüssel wirklich in die Wohnung des B, verübt jedoch daselbst nicht einen bloßen Diebstahl, sondern einen Raub. A kann, wenn er auch später Schadensersatz geleistet haben sollte, den Art. 74 nicht für sich anrufen, weil ihm Abs. 3 entgegensteht. C erscheint jedoch nach Abs. 2 des Art. 52 nur der Theilnahme an einem Diebstahle schuldig und ihm steht deshalb der so eben angeführte Abs. 3 nicht entgegen. Hat er dem B dasjenige, was ihm A geraubt hat, vollständig freiwillig ersetzt, so besteht wenigstens kein gesetzliches Hinderniß, daß das Gericht bezüglich seiner von der ihm durch Art. 74 eingeräumten Befugniß Gebrauch mache. Aehnlich verhält es sich, wenn von mehreren Personen, welche eine strafbare Handlung der in Art. 74 vorausgesetzten Art gemeinschaftlich verübten, der Eine Schadensersatz geleistet hat, der Andere nicht. Die Strafe des Erstern kann herabgesetzt werden, die des Letztern nicht.

Das Gesetz räumt dem Gerichte nur die Befugniß ein, die auf die That gesetzte Strafe bis zur Hälfte des niedrigsten Maßes herabzusetzen, ohne dasselbe jedoch irgendwie in dem Rechte zu beschränken, trotz des Vorhandenseins der Voraussetzungen des Art. 74 auf die volle gesetzliche Strafe, und zwar selbst auf das Maximum derselben, zu erkennen. Daß, wenn das Gericht von der ihm eingeräumten Befugniß in der Art Gebrauch macht, daß es wegen einer im niedrigsten Maße mit vier Jahren Zuchthausstrafe bedrohten Handlung auf Gefängnißstrafe von zwei oder drei Jahren erkennt, die Handlung damit auch in diesem Falle in Gemäßheit des Art. 2 die Natur eines Vergehens annimmt, ist selbstverständlich. Da dem Gerichte nur die so eben näher beschriebene Befugniß eingeräumt wurde, so war man anfänglich darüber im Zweifel, ob in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen die Entscheidung darüber, ob in einem einzelnen zu entscheidenden Falle die Voraussetzungen des Art. 74 vorliegen, den Geschwornen zu überweisen oder dem Gerichte zu überlassen sei. Zuletzt entschied man sich, da es sich doch immer um die Entscheidung einer Thatfrage handelt, für die Ueberweisung an die Geschwornen und es wurde dies in Art. 22 des Einführungsgesetzes ausdrücklich ausgesprochen. Damit fallen die aus einer von mir in der Sitzung des

Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 20. August 1860 in Betreff der Zuständigkeit in entgegengesetztem Sinne gemachten Aeußerung gezogenen Folgerungen von selbst weg [1]).

Art. 75.

So oft unter Anwendung der Artikel 68, 73 oder 74 eine Gefängnißstrafe wegen einer Handlung ausgesprochen wird, mit deren ordentlicher Strafe die im Artikel 28 bezeichneten Folgen kraft des Gesetzes eingetreten oder durch richterlichen Ausspruch zu verbinden gewesen wären oder hätten verbunden werden können, bleibt es, soferne im Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist, dem Ermessen der Gerichte anheimgegeben, ob jene Folgen oder welche derselben gegen den Verurtheilten einzutreten haben.

Art. 75 enthält für die in den Art. 68, 73 u. 74 vorgesehenen Fälle die Möglichkeit einer weitern Milderung in Betreff der Folgen der Verurtheilung. So oft nämlich unter Anwendung eines dieser Artikel eine Gefängnißstrafe wegen einer Handlung ausgesprochen wird, mit deren ordentlicher Strafe die im Art. 28 bezeichneten Folgen kraft des Gesetzes eingetreten oder durch richterlichen Spruch zu verbinden gewesen wären, ist es, insoferne das Gesetz nicht für den einzelnen Fall ein Anderes bestimmt, lediglich dem Ermessen des Gerichts anheim gegeben, ob es jene Folgen oder welche derselben gegen den Verurtheilten eintreten lassen will. Wird also Jemand eines Verbrechens für schuldig erklärt, zugleich aber von den Geschwornen ausgesprochen, daß z. B. zur Zeit der That die Freiheit seiner Willensbestimmung in erheblichem Grade gemindert war oder daß er in Nothwehr gehandelt und nur die Gränzen derselben schuldhaft überschritten hat, oder daß die Voraussetzungen des Art. 74 vorliegen, und findet sich das Gericht in Folge dessen veranlaßt, gegen ihn eine bloße Gefängnißstrafe auszusprechen, so kann es zwar mit derselben die in Art. 28 bezeichneten Folgen verbinden, es braucht dies jedoch nicht zu thun, es kann dies auch ganz unterlassen oder es kann seinen Ausspruch auf einzelne der in Art. 28 bezeichneten Folgen beschränken. Gleiches ist der Fall, wenn

[1]) Verh. der K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 184—186, Bd. III S. 54—57, Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsr. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. S. 59—61.

zwar schon die ordentliche Strafe nur Gefängnißstrafe, dabei aber im Gesetze zugleich bestimmt ist, daß mit derselben die angeführten Folgen verbunden werden müssen. Auch in diesem Falle hört die Verpflichtung des Gerichts, diese Folgen mit der Gefängnißstrafe zu verbinden, dann auf, wenn einer der Art. 68, 73 oder 74 zur Anwendung kommt, es verwandelt sich die Verpflichtung in eine bloße Befugniß. Ist schon bei der ordentlichen Strafe nur bestimmt, daß die in Art. 28 bezeichneten Folgen mit derselben verbunden werden können, so wird daran durch das Vorhandensein der Voraussetzungen eines der angeführten Artikel nichts geändert und es wurde dieser Fall nur einerseits der Vollständigkeit wegen und anderseits um den Zweifeln, welche etwa ein gänzliches Uebergehen hätte erregen können, vorzubeugen, in das Gesetz aufgenommen.

Die Bestimmung des Art. 75 findet, wie sich eigentlich von selbst versteht, zudem aber ausdrücklich gesagt ist, nur in so ferne Anwendung, als nicht im Gesetze ein Anderes bestimmt ist. Eine solche Ausnahme findet sich in Art. 386 Abs. 4. Nach dieser Bestimmung müssen, wenn ein Beamter des Verbrechens der Amtsuntreue für schuldig erklärt und auf Gefängnißstrafe nur in Anwendung des Art. 74 erkannt wird, mit letzterer immer die in Art. 28 bezeichneten Folgen verbunden werden. Anders verhält es sich im Falle des Abs. 1 des Art. 386. Hier ist allerdings auch die Verhängung dieser Straffolgen vorgeschrieben, allein nur für den Fall, daß die ordentliche Strafe eintritt. Für den Fall, daß eine Milderung derselben zuläßig ist, weil z. B. die Voraussetzungen des Art. 74 vorliegen, ist im Gesetze, da Abs. 4 ausdrücklich nur auf Abs. 2 und 3 verweist und als Abweichung von einer allgemeinen Bestimmung nicht ausdehnend interpretirt werden darf, nichts Besonderes bestimmt; es greift mithin die allgemeine Bestimmung des Art. 75 Platz und es ist dem Ermessen des Gerichts anheim gegeben, ob jene Folgen, oder welche derselben gegen den Verurtheilten einzutreten haben [1]).

Art. 76.

Jugend. **Eine Person, welche zur Zeit der That das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, ist straflos, wenn ihr die zur**

---

[1]) Verh. der K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. III S. 89.

Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gefehlt hat.

Fällt einer solchen Person eine mit Todes- oder Zuchthausstrafe oder mit einer im höchsten Maße zwei Jahre übersteigenden Gefängnißstrafe bedrohte vorsätzliche That zur Last, und erfolgt lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 die Freisprechung derselben oder die Einstellung des Verfahrens, so kann in dem Erkenntnisse ihre Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen angeordnet werden.

Gleiche Anordnung ist gegen eine solche Person auch in dem Falle, daß ihr ein nach Art. 283 strafbarer Diebstahl zur Last liegt und die Freisprechung oder die Einstellung des Verfahrens lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 erfolgt, dann zulässig, wenn diese Person schon früher einmal einen Diebstahl begangen hat und lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 deren Freisprechung oder die Einstellung des Verfahrens erfolgt ist.

Der Vollzug der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Anordnungen ist Sache der Polizeibehörde. Die Kreisverwaltungsstelle, in deren Bezirke die jugendliche Person heimathberechtigt ist, erläßt die erforderlichen Bestimmungen über die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt; derselbe darf jedoch nicht über das achtzehnte Lebensjahr hinaus erstreckt werden.

Ist der jugendliche Angeschuldigte ein Ausländer, so ist in den Fällen der Abs. 2 und 3 die Ablieferung desselben an seine Obrigkeit im Erkenntnisse anzuordnen.

Läßt sich diese Ablieferung nicht bewerkstelligen, so kann die Polizeibehörde statt derselben die Unterbringung in einer Anstalt der oben erwähnten Art verfügen.

Die Kosten der Unterhaltung in der Anstalt fallen, soweit sie weder aus dem Vermögen des daselbst Untergebrachten noch von seinen alimentationspflichtigen Verwandten bestritten werden können, der Staatskasse zur Last.

Art. 77.

Wird bei einer Person, welche zur Zeit der That das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, erkannt, daß sie

die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gehabt habe, so ist eine geringere als die gesetzliche ordentliche Strafe und zwar nach folgendem Maßstabe zu verhängen:

1) bei Verbrechen, die entweder unbedingt oder doch im höchsten Strafmaße mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind, ist auf Gefängnißstrafe von zwei bis zehn Jahren,

2) bei nur mit zeitlich bestimmter Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen auf Gefängniß bis zu fünf Jahren zu erkennen;

3) bei vorsätzlichen Vergehen und Uebertretungen darf nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus-, es kann aber vorbehaltlich dessen, was in den Art. 17, 20 und 26 bestimmt ist, unter das niedrigste Maß dieser Strafe herabgegangen werden. Wäre hienach auf eine Gefängnißstrafe zu erkennen, welche drei Monate nicht übersteigt, so kann statt derselben eine entsprechende Arreststrafe verhängt werden;

4) wegen Fahrlässigkeit tritt immer nur Arreststrafe ein.

Erfolgt die Verurtheilung wegen Theilnahme oder Versuchs, so ist die Strafe nach Maßgabe derjenigen, mit welcher die Hauptthat, beziehungsweise die Vollendung bedroht ist, auszumessen.

Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel sind sehr einfach. Wie man allmählig auf dieselben kam, ergibt sich aus den Motiven zum Entwurfe von 1860 in Verbindung mit den Verhandlungen der Gesetzgebungsausschüsse in den Jahren 1856—1858. Von der Bestimmung des Art. 82 abgesehen, ist das vollendete sechzehnte Lebensjahr als der kritische Zeitpunkt angenommen, mit welchem denjenigen, welcher eine den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlung verübt, die volle Verantwortlichkeit hiefür nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen trifft. Hatte derjenige, welcher eine den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlung, gleichgiltig ob als Thäter, Theilnehmer oder Begünstiger, verübt hat, zur Zeit der That — dieser Augenblick entscheidet natürlich, nicht der der Aburtheilung — das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, so muß untersucht werden, ob er zu dieser

Zeit die zur Unterscheidung der Strafbarkeit seiner That erforderliche Ausbildung gehabt hat oder nicht. Wird diese Frage verneint, so ist er straflos, wird sie bejaht, so wird er gestraft, allein sein jugendliches Alter bildet einen Strafmilderungsgrund.

Der Entwurf hatte in Abs. 1 des Art. 76 statt der jetzigen Worte „Strafbarkeit ihrer That" die Worte „Strafbarkeit ihrer Handlungen". Diese Aenderung wurde vorgenommen, um keinem Zweifel darüber Raum zu lassen, daß bei der Untersuchung über die Zurechnungsfähigkeit einer Person nicht die Zurechnungsfähigkeit für die Gesammtheit ihrer Handlungen, sondern nur die Zurechnungsfähigkeit in Bezug auf die konkrete That, welche den Gegenstand der Untersuchung bildet, ins Auge zu fassen sei. Es wurde hiebei namentlich erwogen, daß sich erfahrungsgemäß bei jugendlichen Personen das Bewußtsein der Strafbarkeit der That nicht gleichzeitig für alle Arten strafbarer Handlungen entwickelt, daß es namentlich in Bezug auf die schwersten dolosen Verbrechen früher, als in Bezug auf sonstige strafbare Handlungen besteht.

Dafür, wann anzunehmen ist, daß eine jugendliche Person die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gehabt habe, lassen sich natürlich keine allgemeinen Bestimmungen geben und das Gesetz hat deshalb die Entscheidung lediglich dem Ermessen der Richter und der übrigen Organe, welche im Falle der Verübung einer strafbaren Handlung zur Thätigkeit berufen sind, in der Hoffnung überlassen, daß diese nach genauer und sorgfältiger Würdigung aller Verhältnisse in jedem einzelnen Falle wohl das Richtige finden werden. Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß wie überhaupt im Strafrechte so auch hier jeder Zweifel zu Gunsten des Beschuldigten wirken muß. Ist also der Richter darüber im Zweifel, ob die betreffende jugendliche Person zur Zeit der That die zur Unterscheidung der Strafbarkeit erforderliche Ausbildung gehabt habe, so muß er dieselbe für straflos erklären.

Das Gesetz erklärt die jugendliche Person, welche zur Zeit der That die zur Unterscheidung der Strafbarkeit erforderliche Ausbildung nicht hatte, für straflos, es liegt mithin unter dieser Voraussetzung, wenn gleich eine den Strafgesetzen äußerlich zuwiderlaufende Handlung verübt wurde, eine strafbare Handlung im Sinne des Strafrechts nicht vor, gerade so wie z. B. in dem Falle, daß eine den Strafgesetzen

äußerlich zuwiderlaufende Handlung von einer Person begangen wurde, welcher zur Zeit der That wegen Wahnsinns die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit ihrer That nöthige Urtheilskraft gänzlich gemangelt hat. Da nun strafrechtliche Untersuchungen nur wegen Handlungen, die im Sinne des Strafrechts strafbar sind, eingeleitet und durchgeführt werden sollen, so folgt hieraus, daß dann, wenn eine den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlung von einer Person, die zur Zeit der That das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, verübt wurde, schon sofort, wenn es sich um Einleitung der Untersuchung handelt, sowie während derselben und insbesondere am Schlusse derselben, wenn über die Verweisung oder Einstellung des Verfahrens Beschluß zu fassen ist, die Frage ins Auge gefaßt werden muß, ob die betreffende Person zur Zeit der That die zur Unterscheidung der Strafbarkeit derselben erforderliche Ausbildung gehabt hat. Ist diese Frage, und zwar selbst nach durchgeführter Untersuchung, zweifelhaft, so muß allerdings die Verweisung erfolgen, damit der hiezu berufene Richter der That dieselbe entscheide. Ist diese Frage aber gar nicht zweifelhaft, ist klar, daß dieselbe verneint werden muß, so ist schon vornherein die Einleitung einer Untersuchung ganz zu unterlassen, wenn eine solche nicht wegen der durch die weitern Bestimmungen des Art. 76 gestatteten Anordnungen nöthig erscheint, jedenfalls hat eine Verweisung nicht zu erfolgen.

Dies führt mich sofort auf die erwähnten Anordnungen. Die Erfahrung lehrt, daß in sehr vielen, ja in den allermeisten Fällen der Verübung strafbarer Handlungen durch Kinder der eigentliche Grund in vernachlässigter oder gar positiv schlechter Erziehung liegt. Der Staat ist hiebei im höchsten Grade interessirt, da das Gemeinwesen auf lange Zeit hinaus gefährdet wird, wenn diejenigen, welchen das Recht und damit auch die Pflicht der Erziehung von Kindern zusteht, diese Pflicht gröblich vernachlässigen oder gar ihr Recht zum sittlichen Verderben der Kinder mißbrauchen. Er ist deshalb nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, die Erziehung der Kinder in solchen Fällen selbst in die Hand zu nehmen. Diese Erwägungen in Verbindung mit dem Bestreben, wie überall so auch hier die Willkür auszuschließen und den Gegenstand soweit möglich gesetzlich zu regeln, führten zu den in Abs. 2—7 des Art. 76 enthaltenen Bestimmungen, die in Art. 23 u. 24 des Einführungsgesetzes ihre Ergänzung finden,

weshalb ich es zweckmäßig finde, auch diese beiden Artikel, soweit nöthig, sogleich hier zu erläutern.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen muß die Staatsregierung dafür sorgen, daß außer den für jugendliche Personen bestimmten Gefangenanstalten auch noch Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen vorhanden sind. Nach den in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 20. Jänner 1857 hierüber gemachten Aeußerungen, denen weder damals noch später von irgend einer Seite entgegengetreten wurde, besteht kein Zweifel, daß die Staatsregierung befugt ist, auch Privatanstalten — natürlich auf Grund von mit den Eigenthümern zu treffenden Uebereinkommen — zu diesem Zwecke zu benützen. Ob und in wie weit sie dies thun, welche Anstalten sie benützen will, welche weitern Anordnungen sie hiebei für nöthig hält, welchen Einfluß sie sich und den von ihr bezeichneten Behörden vorbehalten zu sollen glaubt u. s. w., ist natürlich ganz ihrem Ermessen überlassen. Bestehen aber solche Privatanstalten nicht, oder will oder kann sie der Staat nicht benützen, so muß er selbst, um dem Gesetze zu genügen, solche Anstalten in der erforderlichen Anzahl und mit der erforderlichen Einrichtung errichten. Sie sind, wie bemerkt, von den für jugendliche Sträflinge bestimmten Gefangenanstalten verschieden und es dürfen in denselben nur solche Kinder untergebracht werden, welche, obgleich sie eine den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlung verübt haben, für straflos erklärt wurden, weil ihnen zur Zeit der That die zur Unterscheidung der Strafbarkeit erforderliche Ausbildung gefehlt hat.

Die Unterbringung solcher Kinder in einer Erziehungsanstalt ist immer nur auf den Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses, welches dieselbe anordnet, zulässig und das Gericht kann diese Anordnung nur in den in Abs. 2 und 3 des Art. 76 angegebenen Fällen treffen. Abs. 2 macht eine nähere Erläuterung wohl nicht nöthig. Bezüglich des von mir vorgeschlagenen Abs. 3 ist in Kürze Folgendes zu bemerken. Die Natur und demzufolge auch die Strafe des Diebstahls hängt dann, wenn der Werth des Gestohlenen nicht zehn Gulden übersteigt und auch keiner der in Art. 274 und 282 Ziff. 2 angegebenen Umstände vorliegt, nach Art. 282 Ziff. 3 und Art. 283 davon ab, ob der Dieb bereits früher wegen eines als Verbrechen, Vergehen oder nach Art. 283 als Uebertretung strafbaren Diebstahls verurtheilt

worden ist. Ist dies der Fall, so ist der Diebstahl ein mit Gefängniß von einem Monate bis zu fünf Jahren zu bestrafendes Vergehen, ist dies nicht der Fall, so ist er blos Uebertretung und mit Arrest zu bestrafen. Da nun solche jugendliche Personen, wenn erkannt wird, daß ihnen die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gefehlt hat, wegen der Bestimmung des Art. 76 Abs. 1 nicht verurtheilt werden können, Art. 282 Ziff. 3 aber eine Verurtheilung voraussetzt, so erscheint der von einer solchen Person später wiederholt verübte Diebstahl der angeführten Art immer nur als eine im höchsten Maße mit 42 Tagen Arrest bedrohte Uebertretung und es könnte auf den Grund der Bestimmung des Abs. 2 deren Unterbringung in einer Erziehungsanstalt, und zwar selbst bei mehrfachen Wiederholungen, nicht angeordnet werden. Es wäre dies ein großer Mißstand, da die in Rede stehende Anordnung erfahrungsgemäß gerade bei solchen Kindern vorzugsweise am Platze ist. Dem wird durch die Bestimmung des Abs. 3 vorgebeugt. Sie ist übrigens auf den Fall eines nach Art. 283 strafbaren Diebstahls beschränkt, da man die in Rede stehende Maßregel bei solchen, die nur Felddiebstähle verübt haben, nicht für gerechtfertigt hielt. Der Fall, daß die betreffende jugendliche Person wegen des frühern Diebstahls verurtheilt wurde, war, abgesehen davon, daß er kaum vorkommen wird, um deswillen nicht besonders vorzusehen, weil er schon ohnedies unter die Bestimmung des Abs. 2 fällt, indem in diesem Falle die Voraussetzungen des Art. 282 Ziff. 3 gegeben sind, die Handlung also mit einer im höchsten Maße zwei Jahre übersteigenden Gefängnißstrafe bedroht ist.

Allgemeine Bedingung der Zulässigkeit der in Rede stehenden Maßregel ist es, daß die betreffende jugendliche Person die ihr zur Last gelegte That nach der Ueberzeugung des Gerichts wirklich verübt hat, und es muß dies im Erkenntnisse ausdrücklich ausgesprochen werden. Hat das Gericht in dieser Beziehung Zweifel, so darf es die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt nicht anordnen. Deshalb sollte, strenge genommen, allerdings in allen Fällen dieser Art eine förmliche Verhandlung vor dem nach den Prozeßgesetzen zur Aburtheilung zuständigen Gerichte stattfinden. Der Gesetzgeber glaubte jedoch in der Erwägung einerseits, daß es Fälle gibt, wo darüber, ob die betreffende Person die ihr zu Last gelegte That wirklich verübt hat, auch nicht der geringste Zweifel besteht, die in dieser Beziehung nöthige

Ueberzeugung also auch ohne förmliche Verhandlung gewonnen werden kann, und anderseits, daß es zweckmäßig ist, bei solchen jugendlichen Personen öffentliche Verhandlungen möglichst zu vermeiden, hier ausnahmsweise von der Strenge des Systems abweichen zu dürfen. Es wurde deshalb den Gerichten die Befugniß eingeräumt, die in Rede stehende Anordnung auch ohne förmliche Verhandlung bei Gelegenheit der auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 erfolgenden Einstellung des Verfahrens zu treffen. Daß aber auch in diesem Falle das Gericht seine Ueberzeugung, daß der Beschuldigte die ihm zu Last gelegte That wirklich verübt hat, in dem Erkenntnisse ausdrücklich niederlegen und daß es, wenn über diese Frage noch Zweifel bestehen, deren Aufklärung durch die Verhandlung zu erwarten ist, die Sache in die öffentliche Sitzung verweisen muß, ist selbstverständlich. Bei den Stadt- und Landgerichten findet keine Voruntersuchung, also auch keine Einstellung des Verfahrens im Sinne des Gesetzes Statt. Sie können deshalb die in Rede stehende Maßregel immer nur nach vorhergegangener Verhandlung in öffentlicher Sitzung anordnen. Trotzdem mußte des Falles der Einstellung des Verfahrens auch in Abs. 3 Erwähnung geschehen, und zwar um deswillen, weil über einen solchen Diebstahl trotz seiner Eigenschaft als Uebertretung aus verschiedenen Gründen, insbesondere wegen Connexität, die Untersuchung bei einem Bezirksgerichte geführt und durch Einstellung des Verfahrens beendigt werden kann.

In den Fällen des Abs. 2 kann die in Rede stehende Maßregel auch gegen solche jugendliche Personen angeordnet werden, welche zum erstenmale in Untersuchung gezogen worden sind. In Abs. 3 dagegen ist die Zulässigkeit dieser Maßregel davon abhängig gemacht, daß die jugendliche Person schon früher einmal einen Diebstahl begangen hat und lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 deren Freisprechung oder die Einstellung des Verfahrens erfolgt ist. Letzteres kann nicht nachträglich bei der Verhandlung über den zweiten Diebstahl untersucht und festgestellt werden, sondern muß sich aus einem frühern Erkenntnisse ergeben.

Durch die Fassung des Abs. 2 ist klar ausgesprochen, daß die Unterbringung in einer solchen Erziehungsanstalt nur durch das nämliche Erkenntniß, welches auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 frei spricht oder das Verfahren einstellt, angeordnet werden kann. Damit

ist zugleich auch ausgesprochen, welches Gericht in jedem einzelnen Falle zur Anordnung dieser Maßregel zuständig ist. Es ist eben das nämliche Gericht, welches zur Aburtheilung der betreffenden That beziehungsweise zur Fassung des Verweisungsbeschlusses zuständig ist, und zwar sowohl das Gericht erster, als auch das Gericht höherer Instanz, wenn die Sache aus irgend einem Grunde dahin gelangt ist.

Das Gesetz stellt es in den Fällen, in welchen es diese Maßregel für zulässig erklärt, ganz in das Ermessen des Gerichts, ob es dieselbe anordnen will oder nicht. Das Gericht muß hiebei, da es sich, wie nicht verkannt werden kann, um eine unter Umständen sehr eingreifende Maßregel handelt, mit großer Sorgfalt verfahren. Es muß immer die Natur und den Zweck der Maßregel im Auge behalten. Dieselbe darf nie als Strafe aufgefaßt werden, denn es liegt keine strafbare Handlung im Sinne des Gesetzes vor. Es handelt sich immer nur darum und darf sich nach dem Gesetze immer nur darum handeln, eine jugendliche Person, deren Erziehung von Seite ihrer Eltern oder der sonstigen dazu berufenen Personen vernachlässigt worden ist, in ihrem eigenen Interesse und im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit gehörig zu erziehen. Das Gericht würde deshalb die ihm vom Gesetze eingeräumte Befugniß mißbrauchen, wenn es z. B. Eltern, die in Beziehung auf die Erziehung dieses Kindes ihre Pflicht vollständig erfüllt haben und von denen zu erwarten ist, daß sie dieselbe auch in Zukunft erfüllen werden, trotzdem ihr Kind wegnehmen und dessen Unterbringung in einer Erziehungsanstalt anordnen würde. Allerdings hat das Gericht, wie sich schon aus dem Gesetze ergibt, auf die Natur und Schwere der verübten That Rücksicht zu nehmen. Diese Rücksicht darf jedoch nicht allein maßgebend sein, es müssen außerdem auch alle sonstigen Verhältnisse, insbesondere die so eben angedeuteten, berücksichtigt werden. Sind dieselben durch die geführte Untersuchung oder die Verhandlung nicht gehörig aufgeklärt, so muß das Gericht vorerst die zu deren Aufklärung dienenden Anordnungen treffen. Insbesondere wird es, wenn die Voruntersuchung die nöthigen Anhaltspunkte nicht bietet, die Sache in die öffentliche Sitzung dann verweisen, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, daß die Sache durch die Verhandlung auch bezüglich der hier zu berücksichtigenden Verhältnisse gehörig aufgeklärt werden wird.

Art. 24 des Einführungsgesetzes räumt dem Staatsanwalte,

dem Angeschuldigten und derjenigen Person, welche das Recht der Erziehung des letztern hat, gegen jedes Erkenntniß, welches über die Unterbringung eines Angeschuldigten, der zur Zeit der That das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen entscheidet, das Rechtsmittel der Berufung, beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde ein. Der Staatsanwalt hat diese Rechtsmittel namentlich also auch dann, wenn er die Unterbringung eines Angeschuldigten in einer solchen Erziehungsanstalt beantragt, das Gericht aber seinem Antrage nicht entsprochen hat. So weit das Gesetz nicht etwas Besonderes bestimmt, finden natürlich die allgemeinen prozessualen Bestimmungen Anwendung. Berufung ist mithin gegen die Erkenntnisse der Stadt- und Landgerichte, sowie der Bezirksgerichte als Gerichte erster Instanz, Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Erkenntnisse der Schwurgerichte, dann der Appellationsgerichte, sowie gegen jene Erkenntnisse der Bezirksgerichte zulässig, welche diese als Gerichte zweiter Instanz in Sachen erlassen haben, die in erster Instanz zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gehören. Daß gegen die in Folge eingelegter Berufung in zweiter Instanz erlassenen Erkenntnisse sodann auch noch Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen werden kann, ist selbstverständlich. Ebenso versteht es sich von selbst, daß der Kassationshof auch in diesen Sachen nur die durch die allgemeinen Gesetze ihm zugewiesenen Fragen prüfen kann. Ist über die Unterbringung in geheimer Sitzung entschieden worden, so entscheidet auch das Appellationsgericht über die Berufung in geheimer Sitzung. Bezüglich der Fristen erschienen besondere Bestimmungen insoweit nicht nöthig, als es sich um die dem Staatsanwalte gestatteten Rechtsmittel und um das Recht des Angeschuldigten, ein nach vorausgegangener Verhandlung in öffentlicher Sitzung erlassenes Urtheil mittels Berufung beziehungsweise Nichtigkeitsbeschwerde anzugreifen, handelt, da für diese Fälle die allgemeinen prozessualen Bestimmungen vollständig ausreichen. Dagegen erschienen besondere Bestimmungen für den Fall, daß das Erkenntniß gelegenheitlich der Einstellung des Verfahrens in geheimer Sitzung erlassen worden ist und von dem Angeschuldigten oder demjenigen, dem das Recht der Erziehung desselben zusteht, angegriffen werden will, sowie für den Fall, daß derjenige, dem das Recht der Erziehung des Angeschuldigten zusteht, ein zwar in öffentlicher Sitzung, allein auf den Grund einer Verhandlung, zu

welcher er nicht vorgeladen war, erlassenes Erkenntniß angreifen will, nothwendig oder doch zweckmäßig. Ich stellte deshalb in meinem Vortrage den Antrag, in den heutigen Art. 24 folgende Bestimmung aufzunehmen: „Ist das Erkenntniß gelegentlich der Einstellung des Verfahrens in geheimer Sitzung erlassen worden, so läuft dem Angeschuldigten und demjenigen, dem das Recht der Erziehung desselben zusteht, für die Anmeldung der Berufung beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde eine Frist von drei Tagen von der Eröffnung des Erkenntnisses an gerechnet. Ist das Erkenntniß in öffentlicher Sitzung erlassen worden, derjenige, dem das Recht der Erziehung des Angeschuldigten zusteht, zur Verhandlung aber nicht vorgeladen gewesen, so läuft ihm für die Anmeldung der Berufung beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde auch in diesem Falle eine Frist von drei Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm das Erkenntniß eröffnet wurde. Ein Recht des Einspruches hat er in diesem Falle nicht". Diesem Antrage trat der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1860 ohne Erinnerung bei und auch bei der zweiten Lesung wurde an diesem Beschlusse nichts geändert. In der dem Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Reichsräthe mit Schreiben vom 23. März 1861 mitgetheilten Fassung sind jedoch die mit durchschossener Schrift gedruckten Worte in Folge eines Versehens weggeblieben. Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Reichsräthe bemerkte dieses Versehen nicht und trat, von einer Redaktionsänderung im letzten Satze, welcher der Ausschuß der Kammer der Ageordneten in seiner Sitzung vom 23. Mai 1861 beistimmte, abgesehen, dem Art. 24 in der ihm mitgetheilten Fassung bei. Auch später wurde das Versehen nicht bemerkt und so kam es, daß der Artikel in dieser Fassung von beiden Kammern angenommen und vom Könige sanktionirt wurde [1]). Das Gesetz enthält mithin für den zweiten der oben angeführten Fälle keine Bestimmung. Der Grund liegt zwar, wie sich aus Vorstehendem ergibt, in einem bloßen Versehen, allein rechtlich ist dies

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. von 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 310 u. Beil.Bd. III S. 254, 255, 328, 348 u. 451; Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsr. von 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. S. 422 und Prot.Bd. II S. 36—38.

ganz gleichgiltig, weil nach unserer Verfassung nur dasjenige Gesetzeskraft hat, was vom Könige nach vorheriger Zustimmung der Kammern des Landtags als Gesetz verkündigt worden ist, die aus Versehen weggebliebenen Worte aber weder die Zustimmung der Kammern noch die Sanktion des Königs erhalten haben und demzufolge auch nicht als Gesetz verkündigt worden sind. Rechtlich steht die Sache deshalb gerade so, als wenn für diesen Fall eine Bestimmung nie in Vorschlag gebracht worden wäre. Es veranlaßt dies übrigens keine unübersteiglichen Hindernisse, denn dieser Fall läßt sich, so zweckmäßig es auch gewesen wäre, eine besondere Bestimmung für ihn zu treffen, doch auch nach den geltenden allgemeinen prozessualen Bestimmungen behandeln. Ist durch ein in öffentlicher Sitzung erlassenes Urtheil die Unterbringung eines jugendlichen Angeschuldigten in einer Erziehungsanstalt angeordnet worden und war derjenige, dem das Recht der Erziehung desselben zusteht, zu der Verhandlung nicht vorgeladen, so muß das Urtheil dem Letztern abschriftlich zugestellt werden und es laufen ihm vom Tage der Zustellung an für die Anmeldung der Berufung beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde die hiefür durch die Prozeßgesetze überhaupt gestatteten Fristen, die nun allerdings verschieden sind je nach dem Gerichte, welches das Erkenntniß erlassen hat, und nach dem Rechtsmittel, das ergriffen werden kann. War derjenige, dem das Recht der Erziehung zusteht, zur Verhandlung vorgeladen, so laufen ihm natürlich die Fristen nach Maßgabe der einschlägigen allgemeinen Bestimmungen.

Der das Recht des Einspruches betreffende Schlußsatz hat bei der heutigen Fassung keine eigentliche Bedeutung mehr. Nach der ursprünglichen Fassung bezog er sich, wie aus Obigem hervorgeht, nur auf den jetzt in Folge des besprochenen Versehens im Gesetze gar nicht mehr behandelten Fall. Nach der heutigen Fassung bezieht er sich dagegen auf den Fall, daß das Erkenntniß gelegenheitlich der Einstellung des Verfahrens in geheimer Sitzung erlassen worden ist. Er ist aber auch in dieser Weise unschädlich, da allerdings auch in diesem Falle ein Recht des Einspruches nicht besteht. Nur hätte sich dies von selbst verstanden, da ein Einspruch gegen derartige Erkenntnisse nach der Art, wie unsere jetzige Prozeßgesetzgebung denselben auffaßt, nicht wohl gedacht werden kann und außerdem durch Art. 24 nur die Rechtsmittel der Berufung und Nichtigkeitsbeschwerde eingeräumt sind. Allein auch in

dem aus Versehen weggebliebenen Falle kann der Umstand, daß das Gesetz nunmehr bezüglich der Frage der Zulässigkeit des Einspruchs nichts bestimmt, keine ernstliche Schwierigkeit bereiten. Nach allgemeinen Grundsätzen stehen demjenigen, der das Recht der Erziehung des Angeschuldigten hat, in dieser Eigenschaft keinerlei Rechtsmittel gegen Erkenntnisse der hier in Rede stehenden Art zu. Er kann ein solches Recht nur aus Art. 24 des Einführungsgesetzes ableiten. Dieser Artikel, dessen Bestimmungen als offenbare Ausnahmsbestimmungen nicht ausdehnend interpretirt werden dürfen, räumt ihm aber nur die Rechtsmittel der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde ein und er ist schon aus diesem Grunde zum Einspruche nicht berechtigt.

Das Gesetz spricht allgemein von demjenigen, welcher das Recht der Erziehung des Angeschuldigten hat. Diese allgemeine Fassung wurde absichtlich gewählt, weil dieses Recht je nach den Verhältnissen verschiedenen Personen, dem Vater, der Mutter, einem Vormunde u. s. w. zustehen kann und der Gesetzgeber bezüglich des hier eingeräumten Rechts zwischen diesen verschiedenen Personen keinerlei Unterschied machen wollte.

Ich komme nunmehr auf eine oben schon berührte Frage zurück. Es ist, wie ich dort bereits bemerkt habe, allgemeiner Grundsatz, daß strafrechtliche Untersuchungen nur wegen Handlungen, die im Sinne des Strafrechts strafbar sind, eingeleitet und durchgeführt werden sollen. Ist vornherein klar, daß die betreffende Handlung, obgleich sie äußerlich einem Strafgesetze zuwiderläuft, doch aus irgend einem Grunde nicht strafbar im Sinne des Strafrechts ist, oder stellt sich dies im Laufe der Untersuchung unzweifelhaft heraus, so ist die Einleitung einer Untersuchung zu unterlassen beziehungsweise das Verfahren sofort einzustellen. Nach diesem Grundsatze wäre, wie ich oben ebenfalls schon bemerkt habe, bei Handlungen, welche von jugendlichen Personen unter sechzehn Jahren begangen wurden, keine Untersuchung einzuleiten beziehungsweise das Verfahren sofort einzustellen, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß der betreffenden Person die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gefehlt hat. Von diesem Grundsatze muß jedoch hier insoferne eine Ausnahme gemacht werden, als die bisher besprochenen Bestimmungen über Unterbringung solcher Personen in Erziehungsanstalten für verwahrloste jugendliche Personen die Einleitung und Durchführung strafrechtlicher Untersuchun-

gen beziehungsweise deren Vorgerichtstellung auch in Fällen, wo augenscheinlich eine im Sinne des Strafrechts strafbare Handlung nicht vorliegt, nöthig machen. Wenn nämlich gleich das Gesetz diese Unterbringung auch ohne vorgängige förmliche Verhandlung vor dem zur Aburtheilung solcher Straffälle zuständigen Gerichte anzuordnen gestattet, so räumt es die Befugniß, diese Anordnung zu treffen, doch neben dem zur Aburtheilung zuständigen Gerichte nur jenem Gerichte, welches über die Verweisung zu erkennen hat, und auch ihm nur bei Gelegenheit der Einstellung des Verfahrens ein, und es setzt außerdem voraus, daß die betreffende That dem Angeschuldigten wirklich zur Last fällt, so daß also das Gericht auch in dieser Beziehung die erforderliche Ueberzeugung gewinnen muß. Dies Alles macht in solchen Fällen die Einleitung und Durchführung strafrechtlicher Untersuchungen und bei der hier noch in Betracht kommenden Uebertretung des Diebstahls, falls nicht deshalb aus irgend einem Grunde eine Voruntersuchung bei einem Bezirksgerichte geführt wurde, die Vorgerichtstellung des Angeschuldigten nothwendig. Da jedoch das Gesetz die in Rede stehende Maßregel nicht bei allen von jugendlichen Personen begangenen den Strafgesetzen zuwiderlaufenden Handlungen, sondern nur in den in Abs. 2 und 3 des Art. 76 ausdrücklich aufgezählten Fällen gestattet, so besteht diese Nothwendigkeit auch nur dann, wenn eine Handlung dieser Art in Frage steht, wobei übrigens nicht übersehen werden darf, daß im Falle des Abs. 3 auch bei dem die Zulässigkeit der in Rede stehenden Maßregel bedingenden frühern Diebstahle Freisprechung oder Einstellung des Verfahrens auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 des Art. 76 erfolgt sein muß. Faßt man das Gesagte zusammen, so ergibt sich als Resultat, daß bei jugendlichen Personen unter sechzehn Jahren die Einleitung und Durchführung strafrechtlicher Untersuchungen beziehungsweise, wenn es sich um einen zur Zuständigkeit des Einzelnrichters gehörigen Diebstahl handelt, deren Vorgerichtstellung auch in dem Falle, daß ihnen zweifellos die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gefehlt hat, in der Regel dann nöthig ist, wenn ihnen eine mit Todes- oder Zuchthausstrafe oder mit einer im höchsten Maße zwei Jahre übersteigenden Gefängnißstrafe bedrohte vorsätzliche That oder ein Diebstahl zu Last gelegt wird. Die Einschreitung hat jedoch auch in solchen Fällen dann zu unterbleiben, wenn nach den Umständen, z. B. weil die Eltern des Angeschuldigten

allgemein als durchaus ehrenwerthe und zugleich auf zweckmäßige Kinderzucht streng haltende Leute bekannt sind, schon vornherein als feststehend angenommen werden kann, daß das Gericht nicht in die Lage kommen wird, von der ihm durch die Abs. 2 und 3 des Art. 76 eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen.

Bei denjenigen Personen, welche zur Zeit, wo sie eine den Strafgesetzen zuwiderlaufende Handlung begangen haben, das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten, macht das Gesetz bezüglich des Alters keinen weitern Unterschied mehr. Die früher vorgeschlagene Bestimmung, daß gegen Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten, niemals eine gerichtliche Verfolgung stattfinden solle, wurde als mit dem im spätern Entwurfe angenommenen Systeme unvereinbar absichtlich weggelassen. Die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen und deshalb auch die vorstehenden Bemerkungen finden auf alle jugendlichen Personen unter sechzehn Jahren gleichmäßige Anwendung. Dies hindert aber natürlich nicht, bei der Beurtheilung eines einzelnen Falles auf das Alter des Angeschuldigten als ein immerhin wichtiges thatsächliches Moment geeignete Rücksicht zu nehmen.

Da nach Art. 79 Verbrechen, die jungen Personen von der in Art. 76 Abs. 1 bezeichneten Altersstufe zur Last gelegt werden, auch hinsichtlich des Verfahrens als Vergehen zu betrachten sind, so werden solche junge Personen zwar nur sehr selten durch Schwurgerichte abzuurtheilen sein. Ausnahmsweise kann dies aber doch vorkommen, z. B. wenn die junge Person das Verbrechen in Gemeinschaft mit einer ältern Person begangen hat. Auch in diesem Falle sind natürlich die bisher besprochenen Bestimmungen des Art. 76 anwendbar. Deshalb genügt es aber in einem solchen Falle nicht, daß sich die Geschwornen über die Frage aussprechen, ob der jugendliche Angeklagte des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig sei. Im Falle der Verneinung dieser Frage weiß man nämlich nicht, aus welchem Grunde die Geschwornen die Frage verneint haben. Sie können dies allerdings lediglich wegen der Bestimmung des Abs. 1 des Art. 76, sie können es aber auch aus verschiedenen andern Gründen gethan haben, z. B. weil sie überhaupt nicht überzeugt waren, daß der Angeklagte die ihm zu Last gelegte That begangen habe, oder weil sie annahmen, er habe im Zustande der Nothwehr gehandelt u. dgl. Da die in Rede stehende Maßregel aber, wie das Gesetz ausdrücklich sagt, nur in dem Falle zulässig ist,

daß die Freisprechung **lediglich** auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 des Art. 76 erfolgt ist und dem Gerichtshofe natürlich das Recht nicht eingeräumt werden kann, den Ausspruch der Geschwornen in dieser Richtung gleichsam zu ergänzen, so bleibt nichts übrig, als in irgend einer Weise die Geschwornen zu veranlassen, den Grund, warum sie den Angeklagten für nichtschuldig erklärten, dann anzugeben, wenn sie dies lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 des Art. 76 gethan haben. Das französische Recht hat zu diesem Behufe in Art. 340 des Code d'instruction criminelle vorgeschrieben, es sei, wenn der Angeklagte noch keine sechzehn Jahre alt ist, an die Geschwornen die weitere Frage zu stellen, ob derselbe mit Unterscheidungskraft gehandelt hat. Dieses Verfahren ist jedoch offenbar nicht korrekt, da es die Geschwornen eintretenden Falles nöthigt, Erklärungen abzugeben, die sich innerlich widersprechen. Nach dieser Vorschrift müssen sie nämlich, wenn sie die Ueberzeugung gewinnen, daß der Angeklagte die ihm zu Last gelegte That zwar begangen, aber nicht mit Unterscheidungskraft gehandelt hat, die **erste** auf die Schuld des Angeklagten gerichtete Frage, obgleich wegen Mangels der Unterscheidungskraft von keiner Schuld die Rede sein kann, bejahen und diesen Schuldausspruch durch Verneinung der zweiten Frage gleichsam wieder aufheben. Um einerseits diesen Widerspruch zu vermeiden und anderseits dem Gerichte doch das für die Anwendung der Bestimmungen des Art. 76 nöthige Material zu liefern, wurde die in Art. 23 des Einführungsgesetzes enthaltene Bestimmung getroffen. Ueberzeugen sich also die Geschwornen, daß der Angeklagte die ihm zu Last gelegte That zwar begangen hat und daß auch sonstige gesetzliche Strafaufhebungsgründe nicht bestehen, daß ihm aber die zur Unterscheidung der Strafbarkeit seiner That erforderliche Ausbildung gefehlt hat, so haben sie auf die an sie gestellte Frage zu antworten: „Nein, der Angeklagte ist nicht schuldig, jedoch lediglich aus dem Grunde, weil ihm die zur Unterscheidung der Strafbarkeit seiner That erforderliche Ausbildung gefehlt hat". Selbstverständlich kann übrigens diese Erklärung nur dann abgegeben werden, wenn die zu einem dem Angeklagten ungünstigen Ausspruche gesetzlich überhaupt, also auch in diesem Falle erforderliche **Zahl**, wenn mithin acht Geschworne dieser Ansicht sind. Ist dies nicht der Fall, sind z. B. fünf Geschworne der Ansicht, es sei nicht nachgewiesen, daß der Angeklagte die That begangen hat, so daß also nur sieben Geschworne

lediglich aus dem Grunde, weil ihm die zur Unterscheidung der Strafbarkeit erforderliche Ausbildung gefehlt hat, das Nichtschuldig aussprechen, so hat der angegebene Zusatz wegzubleiben und der Wahrspruch einfach auf Nichtschuldig zu lauten.

Ist auf den Grund der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 des Art. 76 die Unterbringung einer solchen jugendlichen Person in eine Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen angeordnet worden, so ist der Vollzug Sache der Polizeibehörde. Das Gericht beziehungsweise der Staatsanwalt hat deshalb, sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, der Polizeibehörde Mittheilung zu machen und ihr die betreffende jugendliche Person zu übergeben beziehungsweise nach Maßgabe der deßfallsigen Vollzugsvorschriften zur Verfügung zu stellen. Das Gesetz überläßt auch die Bestimmung der Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt ganz der Kreisverwaltungsstelle und schützt die persönliche Freiheit der betreffenden jugendlichen Person nur durch die allgemeine Verfügung, daß diese Dauer nicht über das achtzehnte Lebensjahr hinaus erstreckt werden darf. Das Gesetz hat dies deshalb gethan, weil bei Bestimmung der Dauer des Aufenthaltes weniger auf die von der betreffenden jugendlichen Person begangene Handlung und die vom Gesetze auf dieselbe gesetzte Strafe, als vielmehr auf den Zweck zu sehen ist, welcher durch die Unterbringung in einer solchen Anstalt erreicht werden soll. Die betreffende Person soll wo möglich zu einem nützlichen Gliede der bürgerlichen Gesellschaft erzogen werden. Dieser Zweck kann natürlich nicht in einigen Tagen oder Wochen erreicht werden, es ist hiezu eine längere Zeit nöthig, die aber nach der Verschiedenheit der Persönlichkeiten und der Verhältnisse auch wieder sehr verschieden sein wird. Damit die Kreisverwaltungsstelle auf alle Umstände geeignete Rücksicht nehmen kann, hat das Gesetz sie auch bezüglich der Zeit, wann sie über die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt Bestimmungen treffen will, durchaus nicht beschränkt. Es überläßt ihr diese Bestimmung ganz allgemein, so daß sie jeden Augenblick die nach den Verhältnissen zweckmäßig erscheinenden Aenderungen eintreten lassen kann. Sie kann die ursprünglich bestimmte Dauer, vorbehaltlich der im Gesetze enthaltenen Beschränkung, verlängern, sie kann dieselbe aber auch abkürzen. Sie wird z. B. einen jungen Menschen, der in der Anstalt ein Handwerk erlernt hat, obgleich die für den Aufenthalt ursprünglich von ihr bestimmte Zeit noch nicht

vollständig abgelaufen ist, ohne Anstand sofort entlassen, wenn sie sich überzeugt, daß er in seinem Gewerbe hinreichend ausgebildet ist und auch bezüglich seines sittlichen Zustandes gegen seine Entlassung keine Bedenken bestehen. Allerdings dürfen sich aber die Verwaltungsbehörden, wenn sie ihre Aufgabe wirklich erfüllen wollen, in solchen Fällen nicht darauf beschränken, die jungen Leute einfach zu entlassen, sondern sie müssen, soweit es ihnen möglich ist, mittelbar oder unmittelbar, auch dafür wirken, daß dieselben passendes Unterkommen finden, indem sonst gute Resultate nicht erwartet werden können.

Wurde ein Ausländer auf Grund der Bestimmung des Abs. 6 des Art. 76 in eine Anstalt der erwähnten Art untergebracht, sind aber die Hindernisse, welche der Ablieferung an seine Obrigkeit ursprünglich im Wege standen, später weggefallen, so ist seine Ablieferung trotz der inzwischen erfolgten Unterbringung in einer solchen Anstalt nunmehr unverzüglich zu bewerkstelligen.

Abs. 7 des Art. 76 wurde in das Gesetz eingestellt, damit die Heimathsgemeinden der in solchen Anstalten untergebrachten jugendlichen Personen zur Bestreitung der Kosten der Unterhaltung nicht angehalten werden können. Dabei versteht es sich aber von selbst, daß dann, wenn solche Personen nach ihrer Entlassung Unterstützung bedürfen, die Heimathsgemeinden hiezu nach Maßgabe der bestehenden Gesetze verpflichtet sind.

Die Bestimmungen des Art. 77 können in der Anwendung wohl keine Schwierigkeit machen. Insbesondere kann auch über den Sinn des letzten Satzes der Ziff. 3 kein gegründeter Zweifel bestehen, wenn man diesen Satz im Zusammenhange mit der ganzen Ziff. 3 betrachtet. Liegt einer solchen jugendlichen Person ein vorsätzliches Vergehen zu Last, das mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bedroht ist, so darf gegen diese Person höchstens auf drei Monate Gefängniß erkannt werden. Für diesen Fall, sowie für jene Fälle, in welchen das Maximum der angedrohten Gefängnißstrafe noch geringer ist, also mit einem Worte für alle Fälle, in denen gegen eine solche jugendliche Person auf eine drei Monate übersteigende Gefängnißstrafe nicht erkannt werden kann, gestattet das Gesetz dadurch noch eine weitere Milderung, daß es statt der Gefängnißstrafe eine bloße Arreststrafe zu verhängen erlaubt, so daß also, wenn das Gericht von dieser Befugniß

Gebrauch macht, die Handlung mit dem Urtheile die Natur einer Uebertretung annimmt.

Für diesen Fall sowohl, als auch für den Fall der Ziff. 4 enthält das Gesetz über die Dauer der Arreststrafe keine besondere Bestimmung. Das Gericht ist deshalb befugt, dieselbe innerhalb der durch Art. 20 Abs. 1 gezogenen allgemeinen Gränze, mithin zwischen einem und zwei und vierzig Tagen unter Berücksichtigung der Verhältnisse des konkreten Falles auszumessen.

Daß die Bestimmung des Abs. 2 des Art. 77 in andern als den hier ausdrücklich erwähnten Fällen der Theilnahme und des Versuchs der mehrfachen Reduktion der Strafe nicht entgegen steht, ergibt sich aus dem, was ich bereits bei frühern Gelegenheiten über die gesetzlich zulässigen oder gebotenen Reduktionen der Strafen bemerkt habe[1]).

Art. 78.

Auf die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen kann gegen junge Leute, welche gemäß Art. 77 einer Verurtheilung unterliegen, niemals erkannt werden.

Die Vorschriften über Stellung unter Polizeiaufsicht und Verwahrung in einer Polizeianstalt finden auf dieselben in allen Fällen, in welchen diese Maßregeln mit der ordentlichen Strafe der verübten That hätten verbunden werden können, jedoch mit der Beschränkung Anwendung, daß an die Stelle der Verwahrung in einer Polizeianstalt die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen zu treten hat.

Durch die Schlußbestimmung dieses Artikels wird nur der Ort der Verwahrung und in Folge dessen die Behandlung solcher Personen in der Anstalt geändert. In allen übrigen Beziehungen finden aber

---

[1]) Man vergleiche außer den in der vorigen Note angeführten Stellen: Verh. der K. der Abg. von $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 92, 94, 144 u. 150; Verh. des Gesetzgeb.-Aussch. der K. d. Abg. von $18^{56}/_{57}$ Bd. I S. 52 — 54 u. 216 — 229; Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Reichsräthe während der Jahre 1856—1858, Beil. S. 144 ff. u. Prot. S. 284 ff.; Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 11, 12, 54, 55, 137 u. 138, Beil.Bd. III S. 13, 14 u. 254; Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsr. von $18^{59}/_{61}$, Beil. S. 31—34, 61—63, 411 u. 422, Prot.Bd. I S. 49—52, 91—93, Bd. II S. 255 u. 256.

in solchen Fällen nicht die Bestimmungen des Art. 76, sondern jene der Art. 40—42 Anwendung.

Art. 79.

Verbrechen, welche jungen Personen von der im Art. 76 Absatz 1 bezeichneten Altersstufe zur Last gelegt werden, sind hinsichtlich des Verfahrens sowie der Straffolgen als Vergehen zu betrachten.

Die Vorschrift dieses Artikels äußert ihre Wirksamkeit vorzugsweise in Beziehung auf die Zuständigkeit. Die Aburtheilung solcher jungen Personen erfolgt nämlich hiernach auch wegen solcher Handlungen, die das Gesetz als Verbrechen qualifizirt, regelmäßig durch die Bezirksgerichte in erster und die Appellationsgerichte in zweiter Instanz und eine Verweisung vor das Schwurgericht findet nur ausnahmsweise wegen besonderer Verhältnisse statt, z. B. wenn noch andere ältere Personen als Beschuldigte, oder als Theilnehmer an der Sache betheiligt und gleichzeitig abzuurtheilen sind, wenn die betreffende Person gleichzeitig wegen zweier als Verbrechen qualifizirter Handlungen abzuurtheilen ist, von denen sie die eine vor, die andere aber nach zurückgelegtem sechzehnten Lebensjahre begangen hat, wenn es sich um eine durch die Presse verübte strafbare Handlung handelt u. s. w.

Art. 80.

Die auf Grund des Art. 77 erkannten Freiheitsstrafen sind, wenn ihre Dauer einen Monat nicht übersteigt, in den Bezirks-, beziehungsweise Polizeigerichtsgefängnissen, jedoch mit strenger Absonderung der jugendlichen Sträflinge von den übrigen zu vollziehen.

Uebersteigt die Strafdauer einen Monat, so hat der Vollzug in besonderen, ausschließlich für jugendliche Personen bestimmten Gefangenanstalten zu geschehen, in welchen vorzugsweise auf zweckmäßige Erziehung der Sträflinge zu wirken ist.

Dieser Artikel spricht allgemein von Freiheitsstrafen, die Bestimmung des Abs. 2 findet mithin auch auf Arreststrafen Anwendung, wenn deren Dauer einen Monat übersteigt.

Art. 81.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, auch Minderjährige über sechzehn Jahre, welche eine Gefängnißstrafe in einer Gefangenanstalt zu erstehen haben, in eine für jugendliche Personen bestimmte Gefangenanstalt verbringen zu lassen, vorausgesetzt, daß die Dauer ihrer Strafzeit die ihrer Minderjährigkeit nicht überschreitet.

Art. 82.

Hat eine Person, welche zur Zeit der That zwar das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, aber noch minderjährig war, sich eines mit Todesstrafe bedrohten Verbrechens schuldig gemacht, so ist statt der Todesstrafe auf lebenslängliche Zuchthausstrafe zu erkennen.

Diese beiden Artikel bedürfen einer besondern Erläuterung nicht.

Art. 83.

Anrechnung der Untersuchungshaft.

Wenn ein Angeklagter ohne eigenes Verschulden eine mehr als einmonatliche Untersuchungshaft erduldet hat, so ist dieselbe bei zeitlich bestimmten Zuchthaus-, bei Gefängniß- und Geldstrafen in der Art zu berücksichtigen, daß zwar im Erkenntnisse die verwirkte ordentliche Strafe ausgesprochen, hievon aber so viel, als die Dauer der unverschuldet erlittenen Haft beträgt, für bereits getilgt erklärt wird, wobei bezüglich der Geldstrafen der im Art. 27 festgesetzte Maßstab in Anwendung kommt.

Bei Uebertretungen ist jede erlittene Untersuchungshaft in Anrechnung zu bringen.

Im frühern Entwurfe lautete der Eingang des diesem Artikel entsprechenden Artikels 86: „Eine ohne Verschulden des Angeklagten um mehr als einen Monat verlängerte Untersuchungshaft“. Gegen diese Fassung wurde erinnert, daß die hier zu treffende Bestimmung nicht auf den Fall der ohne Verschulden des Angeklagten verlängerten Untersuchungshaft beschränkt werden dürfe, sondern gleichmäßig auch auf den Fall einer ohne Verschulden des Angeklagten eingetretenen Untersuchungshaft Anwendung finden müsse. Es wurden deshalb durch Beschluß des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 20. Jänner 1857 die Worte „eingetretene oder“ einge-

schaltet, so daß der Eingang dieses Artikels lautete: „Eine ohne Verschulden des Angeklagten eingetretene oder um mehr als einen Monat verlängerte Untersuchungshaft". Diesem Beschlusse trat auch der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Reichsräthe in seiner Sitzung vom 13. Mai 1857 bei. Im Entwurfe von 1860 war von diesem Beschlusse wieder abgegangen und der Eingang des Artikels so gefaßt, wie er heute im Gesetzbuche lautet. Ich erklärte mich in meinem Vortrage mit dieser neuen Fassung unter der Voraussetzung einverstanden, daß dieselbe die beiden Fälle, nämlich sowohl den, daß die Untersuchungshaft überhaupt ohne Verschulden des Angeklagten verhängt wurde, als auch den weitern, daß sie zwar durch ihn verschuldet, allein ohne sein Verschulden verlängert wurde, umfaßt. In der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 10. Juli 1860 gab hierauf der damalige Ministerialrath v. Neumayr Namens der Regierung die Erklärung ab, die Voraussetzung, unter welchem ich in meinem Vortrage Zustimmung zu diesem Artikel beantragt habe, sei vollkommen richtig und meine Auslegung stimme ganz mit dem überein, was die Staatsregierung in dem Artikel habe ausdrücken wollen.

Da hiegegen von keiner Seite etwas erinnert wurde und auch der Wortlaut offenbar damit übereinstimmt, so steht fest, daß die in diesem Artikel angeordnete Anrechnung der Untersuchungshaft gleichmäßig stattfinden muß, sowohl dann, wenn letztere ohne Verschulden des Angeklagten verhängt, als auch dann, wenn eine an sich gerechtfertigte Untersuchungshaft ohne sein Verschulden verlängert wurde, in beiden Fällen vorausgesetzt, daß die vom Angeklagten ohne eigenes Verschulden erduldete Untersuchungshaft, mithin in dem Falle, daß die Untersuchungshaft mit Recht verhängt wurde, die Zeit, um welche sie ohne Verschulden des Angeklagten verlängert worden ist, über einen Monat gedauert hat. In letzter Beziehung stimmt der jetzige Gesetzesartikel allerdings mit dem frühern Beschlusse nicht vollständig überein, da dieser eine einen Monat übersteigende Zeitdauer nur bei der ohne Verschulden des Angeklagten verlängerten, nicht aber auch bei der ohne dessen Verschulden eingetretenen Untersuchunghaft verlangte. Dieser Aenderung wurde aber absichtlich zugestimmt, da für die in dieser Beziehung im frühern Beschlusse gemachte Unterscheidung keine hinreichenden Gründe bestehen.

Das Gesetz verlangt nur, daß der Angeklagte die erduldete Untersuchungshaft nicht selbst verschuldet hat, keineswegs aber, daß deshalb irgend einen Andern, am allerwenigsten, daß deshalb den Untersuchungsrichter, den Staatsanwalt oder das Gericht eine Schuld trifft. Hat ein Angeklagter eine längere Untersuchungshaft ohne eigenes Verschulden erdulden müssen, so kann der Grund in den mannichfachsten Verhältnissen liegen. Er kann allerdings in einer Nachlässigkeit des Untersuchungsrichters, des Staatsanwalts oder eines Gerichtes, er kann aber auch eben so gut und wird viel häufiger in andern Verhältnissen liegen. Man denke sich z. B. eine gegen zwei Personen gerichtete Untersuchung wegen eines schweren Verbrechens, wo nach Art. 38 des Einführungsgesetzes sofort Untersuchungshaft eintreten muß. Eine dieser Personen legt sogleich ein vollständiges Geständniß ab, die andere dagegen leugnet und stellt zum Beweise ihrer Unschuld eine Reihe von Behauptungen auf, was weitläufige Erhebungen nöthig macht und die Erledigung der Sache um mehrere Monate verzögert. In diesem Falle kann der erste Beschuldigte die Bestimmung des Art. 83 mit Recht für sich anrufen, während die zur Mitwirkung bei der Untersuchung berufenen Gerichtsbeamten durchaus keine Schuld trifft. Es lassen sich aber auch Fälle denken, in denen Niemand eine Schuld trifft. Ein solcher Fall ist z. B. der, daß der Aufenthalt eines Zeugen, dessen Vernehmung durchaus nothwendig erscheint, längere Zeit nicht ermittelt werden kann. Am häufigsten wird dieser Fall aber dadurch eintreten, daß die Untersuchung ein ganz anderes Ergebniß liefert, als anfänglich zu vermuthen war. Eine Verwundung wird z. B. anfänglich für lebensgefährlich gehalten und der Thäter wird deshalb verhaftet. Statt des Todes tritt aber vollständige Heilung, und zwar so schnell ein, daß die Handlung nur als Vergehen erscheint. Nach einer eingelaufenen Anzeige muß angenommen werden, daß ein Raub versucht worden ist, der Verdächtige wird, und zwar mit vollem Rechte, sofort in Untersuchungshaft genommen, die Untersuchung liefert aber später den Beweis, daß es sich nur um ein Vergehen der Körperverletzung handelt. Derartige Fälle kommen im Leben sehr häufig vor. Das Einführungsgesetz enthält in dem von der Untersuchungshaft handelnden Abschnitte mehrere Bestimmungen, welche ermöglichen, die angeordnete Untersuchungshaft schon während der Voruntersuchung jeden Augenblick wieder aufzuheben, wenn sie nach den Resultaten, welche die Unter-

suchung ergeben hat, nicht mehr gerechtfertigt erscheint. Durch gewissenhafte Beachtung dieser Bestimmungen werden ungerechtfertigte Härten allerdings am meisten verhindert werden. Allein wenn dies auch geschieht, so werden dennoch immer noch Fälle vorkommen, in denen eine gerechte Ausgleichung durch Anrechnung der Untersuchungshaft nöthig ist. Es wird dies schon deshalb der Fall sein, weil öfter auch bei aller Sorgfalt eine längere Zeit verstreicht, bis man Gewißheit darüber erhält, daß die Voraussetzungen, wegen welcher die Untersuchungshaft angeordnet wurde, irrig waren. Ja öfter wird erst die öffentliche Verhandlung diese Gewißheit geben. Die Frage, ob der Angeklagte die erduldete Untersuchungshaft selbst verschuldet hat, muß aber, was nicht übersehen werden darf, immer nach dem Ergebnisse der gerichtlichen Verhandlung beurtheilt werden.

Liegen die Voraussetzungen des Art. 83 vor, so muß das Gericht die unverschuldet erlittene Untersuchungshaft in der im Gesetze angegebenen Weise anrechnen und es ist ihm hiebei keinerlei Spielraum gestattet.

Für Uebertretungen enthält Abs. 2 eine wesentlich abweichende Bestimmung. Während nämlich bei Verbrechen und Vergehen nur eine unverschuldete Untersuchungshaft und auch diese nur dann, wenn sie über einen Monat gedauert hat, angerechnet wird, ist bei Uebertretungen jede erlittene Untersuchungshaft in Anrechnung zu bringen. Es ist also ganz gleichgiltig, wie lange sie gedauert, und ebenso, ob der Angeschuldigte sie verschuldet hat oder nicht. Auch hier ist nur das endliche Ergebniß der gerichtlichen Verhandlung maßgebend. Wird ein Angeschuldigter, der wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens in Untersuchung gezogen und etwa verwiesen war, schließlich nur wegen einer Uebertretung verurtheilt, so muß jede Untersuchungshaft, die er erlitten hat, in Anrechnung gebracht werden. Daß die Bestimmung des Abs. 2, wie überhaupt jede gesetzliche Bestimmung, in der ohne weitere Unterscheidung von Uebertretungen die Rede ist, auch auf die gröbern Uebertretungen, deren Aburtheilung in erster Instanz durch das Einführungsgesetz den Bezirksgerichten übertragen ist, Anwendung findet, ist von selbst klar, wenn erwogen wird, daß die betreffenden Handlungen durch die Ueberweisung zur Aburtheilung in erster Instanz an die Bezirksgerichte ihre Natur als Uebertretungen nicht verloren haben und daß da, wo das Gesetz nicht unterscheidet,

auch bei Anwendung desselben nicht unterschieden werden darf. In Abs. 1 ist zwar allgemein von Geldstrafen die Rede, allein da Abs. 2 eine besondere und nach ihrer Fassung jede Unterscheidung ausschließende Bestimmung für Uebertretungen enthält, so hat auch bei den mit Geldstrafe bedrohten Uebertretungen nicht die Bestimmung des Abs. 1, sondern die des Abs. 2 Anwendung zu finden.

Die durch Art. 83 angeordnete Anrechnung der Untersuchungshaft ist kein Strafmilderungsgrund. Die Strafe wird nämlich nicht gemildert, sondern ohne Rücksicht auf die erlittene Untersuchungshaft vollständig ausgesprochen und blos, sei es ganz, sei es zum Theil, nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 83 für bereits getilgt, d. h. als bereits erstanden erklärt. Die im Gesetze über Strafmilderungsgründe enthaltenen Bestimmungen finden deshalb auf diesen Fall keine Anwendung. Die Entscheidung darüber, ob der Angeklagte eine Untersuchungshaft ohne eigenes Verschulden erdulbet hat, steht z. B. aus diesem Grunde in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen nicht den Geschwornen, sondern dem Gerichte zu, ist dieses bei einem mit 4 bis 8 Jahren Zuchthaus bedrohten Verbrechen, für das es nach den Verhältnissen schon an und für sich das Minimum der Strafe angemessen erachtet, auch der Ueberzeugung, daß der Angeklagte eine dreimonatliche unverschuldete Untersuchungshaft erlitten hat, so darf es deshalb nicht auf 3 Jahre und 9 Monate Gefängniß erkennen, sondern es muß den Angeklagten zu 4 Jahren Zuchthaus verurtheilen und darf im Urtheile blos hievon 3 Monate als bereits durch die unverschuldet erlittene Untersuchungshaft getilgt erklären, alle gesetzlichen Folgen der Verurtheilung treten selbst dann ein, wenn die ganze Strafe als bereits getilgt erklärt wird u. s. w. Deshalb hätte dieser Artikel eigentlich auch nicht in das sechste, sondern eher in das achte Hauptstück gehört. Ein Irrthum kann jedoch bei der klaren und bestimmten Fassung des Artikels dadurch, daß er an dieser Stelle steht, nicht entstehen [1]).

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 95, 150 u. 151; Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 55 u. 230—233; Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsr. in den Jahren 1856—1858, Beil. S. 154—156 u. Prot. S. 296—299; Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.-Bd. II S. 139 u. Beil.Bd. III S. 15; Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsr. von $18^{59}/_{61}$, Beil. S. 37 u. Prot.Bd. I S. 56 u. 57.

Siebentes Hauptstück.

Zusammenfluß strafbarer Handlungen.

Art. 84.

Zusammenfluß noch nicht abgeurtheilter strafbarer Handlungen.

Hat Jemand

1) in verschiedenen Handlungen mehrere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen begangen, oder
2) in einer und derselben Handlung mehrere Strafgesetze zugleich oder ein und dasselbe Strafgesetz in mehrfacher Richtung übertreten,

so soll nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt, in Anwendung gebracht werden. Trifft in dem unter Ziff. 1 bezeichneten Falle eine Geldstrafe mit einer Gefängniß- oder Arreststrafe, oder treffen mehrere Geldstrafen zusammen, so sind diese Strafen nebeneinander zu verhängen. Die gesammte Geldstrafe darf jedoch, wenn es sich lediglich um Uebertretungen handelt, nicht hundert und fünfzig Gulden, und wenn es sich um Vergehen oder um Vergehen und Uebertretungen handelt, nicht tausend Gulden übersteigen.

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der in den Art. 28, 36, 40 und 43 bezeichneten Straffolgen kommen zur Anwendung, wenn sich unter den zusammentreffenden strafbaren Handlungen auch nur eine, sei es selbst die mit der geringeren Strafe bedrohte, befindet, welche die Anwendung jener Bestimmungen oder einzelner derselben rechtfertigt.

Von Zusammenfluß oder Konkurrenz strafbarer Handlungen spricht man im Strafrechte in zwei ihrer Natur nach verschiedenen Fällen, nämlich, von den später zu besprechenden besondern Merkmalen vorläufig abgesehen, sowohl dann, wenn Jemand in verschiedenen Handlungen mehrere strafbare Handlungen begangen, als auch dann, wenn Jemand in ein und derselben Handlung mehrere Strafgesetze zugleich oder ein und dasselbe Strafgesetz in mehrfacher Richtung übertreten hat. Den ersten Fall nennt man reale, den zweiten

ideale Konkurrenz. Hat z. B. Jemand in verschiedenen Handlungen mehrere Diebstähle oder einen Diebstahl und einen Raub oder einen Diebstahl und eine Körperverletzung verübt, so sind dies Fälle realer Konkurrenz. Ein Fall idealer Konkurrenz aber liegt z. B. vor, wenn Jemand, um den Vollzug eines richterlichen Urtheils zu hindern, den mit dem Vollzuge beauftragten Beamten körperlich mißhandelt hat und der Beamte in Folge dieser Mißhandlung gestorben ist, indem in diesem Falle durch ein und dieselbe Handlung das Vergehen der Widersetzung gegen die Obrigkeit (Art. 136 und 137) und, je nach den Umständen, das Verbrechen des Mords, des Todtschlags oder der Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode (Art. 228, 229 u. 234) begangen worden ist.

Von Zusammenfluß spricht man jedoch im Strafrechte nur dann, wenn die verschiedenen strafbaren Handlungen begangen wurden, ohne daß eine Verurtheilung wegen einer oder einiger derselben erfolgt ist. Verübt Jemand, nachdem er wegen einer strafbaren Handlung verurtheilt worden ist, neuerdings eine strafbare Handlung, so nennt man dies Rückfall. — Eine gewisse Verwandtschaft mit dem Zusammenflusse hat die Fortsetzung. Das Strafgesetzbuch enthält über dieselbe keine allgemeine, sondern nur einige besondere auf einzelne strafbare Handlungen bezügliche Bestimmungen im besondern Theile. Von diesen besondern Bestimmungen abgesehen muß deshalb der Richter die Frage, ob in einem konkreten Falle eine fortgesetzte strafbare Handlung oder ein Zusammenfluß mehrerer strafbarer Handlungen vorliegt, nach der Natur der Sache entscheiden. Es kann dies keine Schwierigkeit veranlassen. Die fortgesetzte strafbare Handlung bildet in gewisser Beziehung den Gegensatz zu dem Falle der idealen Konkurrenz. Während nämlich bei dieser durch eine und dieselbe Handlung mehrere Reate zugleich begangen werden, wird bei der Fortsetzung durch mehrere auf einander folgende Handlungen nur eine strafbare Handlung verübt. Nach der Natur der Sache kann, wenn nicht das Gesetz für einen einzelnen Fall ausdrücklich etwas Anderes bestimmt, von einer Fortsetzung nur dann gesprochen werden, wenn die verschiedenen Handlungen Ausfluß eines und desselben und gegen das nämliche Objekt gerichteten verbrecherischen Entschlusses sind. Hat Jemand einem Andern in der Absicht, ihn zu vergiften, nach und nach verschiedene Quantitäten und selbst auch verschiedene Arten von Gift beigebracht, so liegt nur eine

strafbare Handlung, nämlich je nach dem Resultate ein Mord oder ein Mordversuch vor. Ein Kassebeamter, welcher sich successive verschiedene Summen von den ihm anvertrauten Geldern aneignet, macht sich dadurch nur einer strafbaren Handlung, nämlich der Amtsuntreue, schuldig und seine Strafbarkeit richtet sich deshalb auch nach dem Gesammtbetrage des von ihm Veruntreuten.

Darüber, welche Strafe im Falle realer Konkurrenz mehrerer strafbarer Handlungen einzutreten hat, stehen sich, von einem vermittelnden Systeme abgesehen, sowohl in der Wissenschaft als auch in den Gesetzgebungen zwei Systeme einander direkt entgegen, nämlich das sogen. Kumulirungs- und das sogen. Absorbirungs-System. Nach dem ersten sollen, soweit möglich, so viele Strafen erkannt und vollzogen werden, als strafbare Handlungen begangen wurden — (quot crimina tot poenae), nach dem zweiten soll nur dasjenige Strafgesetz in Anwendung gebracht werden, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt und die übrigen strafbaren Handlungen sind nur bei der Strafausmessung zwischen dem gesetzlichen Minimum und Maximum zu berücksichtigen, — (poena major absorbet minorem). Für den Fall blos idealer Konkurrenz ist allgemein das Absorbirungssystem angenommen.

Unser Strafgesetzbuch hat auch bei der realen Konkurrenz das Absorbirungssystem angenommen und macht davon nur zwei Ausnahmen, nämlich 1) für den Fall, daß eine Geldstrafe mit einer Gefängniß- oder Arreststrafe, oder daß mehrere Geldstrafen zusammentreffen, 2) bezüglich der Straffolgen. Von diesen Ausnahmen abgesehen, soll sowohl bei der realen als auch bei der idealen Konkurrenz nur dasjenige Strafgesetz in Anwendung gebracht werden, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt. Der im frühern Entwurfe enthaltene Beisatz, bei der Strafzumessung solle der Zusammenfluß als Erschwerungsgrund berücksichtigt werden, wurde weggelassen, weil es sich hier, da der Richter über das ordentliche Strafmaximum nicht hinausgehen darf, nicht um einen eigentlichen Erschwerungsgrund, sondern nur um eine Frage der Strafzumessung zwischen dem gesetzlichen Minimum und Maximum handelt und alle Bestimmungen des frühern Entwurfs, welche blos den Zweck hatten, dem Richter Anleitung zu geben, wie er in den einzelnen Fällen die Strafe zwischen Minimum und Maximum ausmessen solle, als in ein Gesetzbuch nicht gehörig gestrichen wurden. Die Gerichte werden deshalb trotz des Abstrichs der ange-

führten Bestimmung, weil es die Natur der Sache mit sich bringt, bei der Strafausmessung auf den Zusammenfluß geeignete Rücksicht nehmen.

Die Ausnahme, welche das Gesetz bezüglich der Geldstrafen macht, bezieht sich nur auf den Fall realer Konkurrenz, bei blos idealer Konkurrenz ist mithin auch bezüglich der Geldstrafen eine Kumulirung nicht zulässig. Ferner macht das Gesetz von dem Absorbirungssystem bezüglich der Geldstrafen nur dann eine Ausnahme, wenn mehrere Geldstrafen zusammentreffen, oder wenn eine Geldstrafe mit einer Gefängniß- oder Arreststrafe zusammentrifft. Trifft also eine Geldstrafe mit einer Verbrechensstrafe zusammen, so wird sie durch die letztere absorbirt. Endlich gestattet das Gesetz auch in denjenigen Fällen, in welchen Geldstrafen miteinander zusammentreffen, oder eine Geldstrafe mit einer Gefängniß- oder Arreststrafe zusammentrifft, die Kumulirung nur in der beschränkten Weise, daß die gesammte Geldstrafe, wenn es sich lediglich um Uebertretungen handelt, nicht hundert und fünfzig, und wenn es sich um Vergehen oder um Vergehen und Uebertretungen handelt, nicht tausend Gulden übersteigen darf. Trifft eine nur alternativ mit Gefängniß- beziehungsweise Arrest- oder Geldstrafe bedrohte Handlung mit einem mit höherer Gefängnißstrafe bedrohten Vergehen zusammen, so kann natürlich mit dieser höhern Gefängnißstrafe die für die zweite Handlung alternativ angedrohte Geldstrafe nicht verbunden werden, weil ihre Verhängung nur statt der zugleich angedrohten Gefängniß- beziehungsweise Arreststrafe zulässig, diese aber durch die höhere Gefängnißstrafe, mit welcher das Gesetz die andere Handlung bedroht, absorbirt ist, der Gesetzgeber außerdem dadurch, daß er neben einer Gefängniß- beziehungsweise Arreststrafe alternative Geldstrafe androhte, wie sich aus den Verhandlungen vielfach ergibt, die Strafandrohung mildern wollte, was die Kumulirung der Strafen, in der eine Schärfung liegen würde, als unstatthaft darstellt, endlich die Kumulirung dem angenommenen Absorbirungssysteme gegenüber als Ausnahme erscheint und deshalb nicht ausgedehnt werden darf. Hat sich also z. B. Jemand eines nach Art. 282 strafbaren Diebstahls und zugleich der nach Art. 180 Abs. 1 strafbaren Fälschung eines Reisepasses schuldig gemacht, so kann er nur auf Grund des Art. 282, der die schwerste Strafausmessung zuläßt, mit Gefängnißstrafe bis zu fünf Jahren belegt und es kann damit die in Art. 180

Absatz 1 blos alternativ angedrohte Geldstrafe nicht verbunden werden.

Bezüglich der Bestimmung des Abs. 2 des Art. 84 mag es genügen, zu bemerken, daß dieselbe allgemein ist und sich nicht blos auf den Fall der realen, sondern auch auf den der idealen Konkurrenz bezieht.

Schließlich will ich noch darauf aufmerksam machen, daß Art. 24 des Polizeistrafgesetzbuchs für den Fall der realen Konkurrenz von Polizeiübertretungen mit nach andern Gesetzen, also namentlich nach dem Strafgesetzbuche, strafbaren Handlungen Bestimmungen enthält, welche von jenen des Art. 84 wesentlich abweichen.

Art. 85.

Wer wegen einer Handlung rechtskräftig zu einer Strafe verurtheilt worden ist, darf wegen einer anderen strafbaren Handlung, deren er sich vor jener Verurtheilung gleichfalls schuldig gemacht hat, nur dann gerichtlich verfolgt und bestraft werden, wenn sich annehmen läßt, daß für beide Straffälle zusammen bei gleichzeitiger Aburtheilung eine hinsichtlich der Gattung oder des Maßes oder der Folgen schwerere Bestrafung eingetreten sein würde, als ihm wegen der zuerst abgeurtheilten Handlung wirklich zuerkannt wurde. Andere Fälle des Zusammenflusses.

In diesem Falle hat das Gericht in dem späteren Strafurtheile die für beide Straffälle nach den Vorschriften des Art. 84 treffende Gesammtstrafe auszusprechen.

Art. 86.

Wenn bei der nach Art. 85 Abs. 2 eintretenden späteren Aburtheilung auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt wird, so bleibt der etwa schon vollständig oder theilweise stattgefundene Vollzug des früheren Strafurtheils außer Berücksichtigung.

In andern Fällen ist die später erkannte Strafe soweit, als etwa das frühere Strafurtheil schon vollzogen ist, für bereits erstanden zu erklären, wobei eine schon vollzogene Gefängniß- oder Arreststrafe, welche an einer noch zu erstehenden Zuchthausstrafe abzurechnen ist, nur zu drei Viertheilen ihrer Dauer in Ansatz

gebracht wird und bezüglich der ganz oder theilweise vollzogenen Geldstrafen der im Art. 27 festgesetzte Maßstab in Anwendung kommt.

Nach den bestehenden Prozeßgesetzen soll derjenige, welcher sich verschiedener strafbarer Handlungen schuldig gemacht hat, wegen aller dieser Handlungen gleichzeitig und durch ein Urtheil bestraft werden. Daß dies geschehe, wird in Art. 84 vorausgesetzt. Oefter ist dies jedoch nicht möglich; namentlich um deswillen, weil es sich erst später, nachdem er wegen einer oder einiger von ihm begangener strafbarer Handlungen verurtheilt worden ist, herausstellt, daß er auch noch andere strafbare Handlungen begangen hat. Für diesen Fall nun trifft das Gesetz die nöthigen Bestimmungen in Art. 85 und 86. Es werden auch hier Fälle wirklichen Zusammenflusses in dem zu Art. 84 erörterten Sinne vorausgesetzt, indem diese Bestimmungen, wie das Gesetz ausdrücklich sagt, nur dann anwendbar sind, wenn die betreffende Person sich der neuerdings zur Sprache kommenden Handlung vor ihrer Verurtheilung schuldig gemacht hat. Verübt Jemand nach seiner Verurtheilung neuerdings eine strafbare Handlung, so liegt, wie bereits zu Art. 84 bemerkt wurde, nicht ein Zusammenfluß, sondern ein Rückfall vor und es finden die bezüglich des Rückfalles geltenden Bestimmungen, bezüglich welcher ich das Nöthige zu Art. 87 bemerken werde, Anwendung.

Die Bestimmungen der Art. 85 und 86 schließen sich genau an Art. 84 an. Der Angeschuldigte soll auch in dem hier vorausgesetzten Falle, soweit möglich, materiell gerade so behandelt werden, als dies hätte geschehen müssen, wenn alle von ihm begangenen strafbaren Handlungen gleichzeitig zur Aburtheilung gekommen wären. Es ist deshalb, falls er auch der neuerdings zur Sprache gekommenen Handlung für schuldig erklärt wird, die Strafe für diese und die bereits früher abgeurtheilte Handlung nunmehr nach den Vorschriften des Art. 84 gerade so auszumessen, als dies hätte geschehen müssen, wenn er gleichzeitig aller von ihm begangenen strafbaren Handlungen für schuldig erklärt worden wäre, und es kommt sodann nur die neuerdings erkannte Strafe zum Vollzuge. Das frühere Urtheil wird damit allerdings nicht vollständig aufgehoben, es bleibt bezüglich des Schuldausspruchs sowie bezüglich des Erkenntnisses über die Kosten und etwaige Ent-

schädigung in Kraft, allein die in demselben verhängte Strafe fällt weg oder geht vielmehr in der neuerdings verhängten Strafe auf. Um nun aber nicht augenscheinlich unnöthige strafrechtliche Verfolgungen zu veranlassen, trifft das Gesetz in Art. 85 Abs. 1 eine Bestimmung, gegen welche sich theoretisch allerdings Manches erinnern läßt, die sich aber jedenfalls als praktisch darstellt. Es soll nämlich der bereits rechtskräftig Verurtheilte wegen einer andern vor der Verurtheilung verübten strafbaren Handlung nur dann gerichtlich verfolgt und bestraft werden, wenn sich annehmen läßt, daß für beide Straffälle zusammen bei gleichzeitiger Aburtheilung eine hinsichtlich der Gattung oder des Maßes oder der Folgen schwerere Bestrafung eingetreten sein würde, als ihm wegen der zuerst abgeurtheilten Handlung wirklich zuerkannt wurde. Die neuerliche Verfolgung hat also nicht blos dann, wenn gegen den Verurtheilten bereits früher die höchste zulässige Strafe erkannt wurde, sondern auch dann zu unterbleiben, wenn zwar durch die früher erkannte Strafe der Strafrahmen nicht erschöpft wurde, allein nach den Umständen anzunehmen ist, daß ihn früher eine höhere Strafe nicht getroffen haben würde, wenn es auch damals schon bekannt gewesen wäre, daß er auch diese neuerdings entdeckte strafbare Handlung begangen hat. Die Entscheidung darüber, ob dies angenommen werden kann, steht den mit der Einleitung und Durchführung strafrechtlicher Untersuchungen betrauten Organen, also den Staatsanwälten, Untersuchungsrichtern und Verweisungssenaten, zu. Ist in einem solchen Falle eine Untersuchung eingeleitet worden, weil man annahm, es würde früher eine schwerere Bestrafung eingetreten sein, wenn die neuerdings entdeckte strafbare Handlung damals bekannt gewesen wäre, so kann dennoch das Verfahren jeden Augenblick auf Grund der Bestimmung des Art. 85 Abs. 1 eingestellt werden, wenn im Verlaufe der Untersuchung die Gründe, aus denen man dies angenommen hat, wegfallen, wenn es sich z. B. zeigt, daß die Handlung, wegen welcher die neue Untersuchung eingeleitet wurde, nicht so bedeutend ist, als man früher annahm. Daß übrigens auch dann, wenn die neue Untersuchung vollständig durchgeführt wurde und auf den Grund derselben eine Verweisung erfolgt ist, das erkennende Gericht immer noch vollständig freie Hand hat und trotzdem entscheiden kann, es sei ein Grund, eine schwerere Bestrafung, als die frühere, eintreten zu lassen, nicht gegeben, ist selbstverständlich. — Was im Sinne des Art. 85 als

schwerere Bestrafung anzusehen ist, bedarf wohl keiner nähern Erläuterung, da das Gesetz dies durch den Beisatz „hinsichtlich der Gattung oder des Maßes oder der Folgen“ hinreichend klar bezeichnet hat. Insbesondere darf hinsichtlich der Folgen die Bestimmung des Art. 84 Abs. 2 nicht übersehen werden. Es ergibt sich hieraus, daß eine neue Untersuchung immer eingeleitet werden muß, wenn mit der Strafe der noch nicht abgeurtheilten strafbaren Handlung Folgen nothwendig verbunden sind, auf welche im frühern Urtheile nicht erkannt wurde. Stellt es das Gesetz lediglich in das Ermessen des Gerichts, mit der Strafe der noch nicht abgeurtheilten Handlung gewisse Folgen zu verbinden oder nicht, so bleibt es den zur Einleitung und Durchführung der Untersuchung kompetenten Organen überlassen, zu erwägen, ob nach den Umständen anzunehmen ist, daß das Gericht auf diese Folgen erkannt haben würde, wenn ihm bekannt gewesen wäre, daß der Angeschuldigte auch die neuerdings entdeckte strafbare Handlung begangen hat.

Ist das frühere Strafurtheil bereits ganz oder theilweise vollzogen, so wird zwar hierauf bei Ausmessung der Strafe keine Rücksicht genommen, indem die Gesammtstrafe so auszusprechen ist, als ob der Angeschuldigte jetzt erst wegen aller von ihm begangenen strafbaren Handlungen abgeurtheilt würde. Es wird jedoch, nachdem dies geschehen, die zuerkannte Strafe soweit, als das frühere Strafurtheil schon vollzogen ist, nach Maßgabe der in Art. 86 Abs. 2 enthaltenen nähern Bestimmungen für bereits erstanden erklärt. Bezüglich der Geldstrafen ist zu beachten, daß dieselben bei Vergehen in Gefängniß-, bei Uebertretungen in Arreststrafe umgewandelt werden, mithin hier nur ebenso wie die Gefängniß- und Arreststrafe, in Anrechnung gebracht werden dürfen. Ist z. B. der Angeschuldigte früher zu einer Geldstrafe von dreihundert Gulden verurtheilt worden, die er auch bezahlt hat, und lautet das neue Urtheil auf vier Jahre Zuchthaus, so dürfen hievon nicht hundert, sondern nur fünf und siebenzig Tage als bereits erstanden erklärt werden, weil dreihundert Gulden Geldstrafe hundert Tagen Gefängniß gleich zu achten, Gefängnißstrafen aber an Zuchthausstrafen nur zu drei Viertheilen abzurechnen sind. Ist die früher zuerkannte Gefängnißstrafe ganz oder theilweise in Einzelnhaft erstanden worden, so ist sie nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 12 des Gesetzes vom 10. November 1861, den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelnhaft betreffend, anzurechnen. Es sind mithin in denjenigen Fällen, in welchen nach

diesem Artikel zwei Tage Einzelnhaft drei Tagen gewöhnlicher Strafzeit gleichgeachtet werden, auch bei der hier eintretenden Anrechnung zwei in Einzelnhaft erstandene Tage als drei Tage Gefängnißstrafe zu rechnen. Eine in Gemäßheit des Art. 18 Abs. 3 im Zuchthause vollzogene Gefängnißstrafe wird übrigens auch nur zu drei Viertheilen ihrer Dauer in Ansatz gebracht, da Art. 86 Abs. 2 ganz allgemein von Gefängnißstrafe spricht, also eine Unterscheidung nicht gestattet und auch die im Zuchthause vollzogene Gefängnißstrafe damit ihre Eigenschaft als Gefängnißstrafe nicht verliert.

Daß, wenn bei der neuen Aburtheilung auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe erkannt wird, der etwa schon vollständig oder theilweise stattgefundene Vollzug des frühern Strafurtheils außer Berücksichtigung bleibt, versteht sich von selbst, da an der Todes- und lebenslänglichen Zuchthausstrafe der Natur der Sache nach nichts abgerechnet werden kann.

Art. 87.

Verübt Jemand, welcher zu einer zeitlich begränzten Freiheitsstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, vor Antritt derselben oder während des Strafvollzuges neuerdings eine ebenfalls mit zeitlich begränzter Freiheitsstrafe zu belegende strafbare Handlung und besteht eine dieser Strafen in Zuchthaus, die andere in Gefängniß oder Arrest, so tritt eine Verwandlung der Gefängniß-, beziehungsweise Arreststrafe, soweit dieselbe noch nicht erstanden ist, in Zuchthausstrafe ein, wobei jedoch nur drei Viertheile der Dauer der noch zu erstehenden Gefängniß- oder Arreststrafe in Ansatz gebracht werden.

Bestehen die zusammentreffenden Strafen in Gefängniß- und Arreststrafe, so ist die letztere in derselben Anstalt zu vollziehen, in welcher die Gefängnißstrafe vollzogen wird.

In dem hier behandelten Falle liegt kein Zusammenfluß, sondern ein Rückfall vor, da vorausgesetzt ist, daß ein bereits rechtskräftig Verurtheilter dem Urtheile nachgängig neuerdings eine strafbare Handlung verübt hat. Die Bestimmung dieses Artikels hätte, strenge genommen, deshalb auch nicht in dieses Hauptstück aufgenommen werden sollen. Man nahm jedoch keinen Anstand, den Artikel hier einzustellen, da zwischen dem hier behandelten Falle und den Fällen des Zusammen-

flusses doch eine gewisse Aehnlichkeit besteht und sich über den Rückfall sonst keine Bestimmungen im allgemeinen Theile des Strafgesetzbuchs finden, für diesen einzigen Artikel aber ein besonderes Hauptstück doch nicht wohl gebildet werden konnte.

Im allgemeinen Theile des Strafgesetzbuchs finden sich sonstige Bestimmungen über den Rückfall nicht, weil unser Gesetz dem Rückfalle keinen allgemeinen Einfluß auf die Strafbarkeit einräumt, ihn namentlich nicht als allgemeinen Strafschärfungsgrund in der Art betrachtet, daß wegen desselben über das ordentliche höchste Strafmaß hinausgegangen werden kann oder hinausgegangen werden muß. Es thut dies zwar bei einzelnen strafbaren Handlungen, so namentlich beim Diebstahle und bei der Hehlerei. Allein gerade deshalb, weil es dem Rückfalle diese Wirkung nur bei einzelnen strafbaren Handlungen einräumt, finden sich die betreffenden Bestimmungen nicht im allgemeinen Theile, sondern da, wo von diesen einzelnen strafbaren Handlungen die Rede ist. Wenn aber auch das Gesetz den Rückfall im Allgemeinen nicht als Strafschärfungsgrund im angegebenen Sinne betrachtet, so versteht es sich doch von selbst, daß ihn das Gericht bei Ausmessung der Strafe zwischen dem gesetzlichen Minimum und Maximum, wo ja die ganze Persönlichkeit des Angeschuldigten ins Auge gefaßt werden muß, geeignet zu berücksichtigen hat. Es ist dies nur deshalb im Gesetze nicht ausdrücklich gesagt, weil alle derartigen Bestimmungen, welche keine eigentlichen gesetzlichen Vorschriften, sondern nur Belehrungen des Richters über Dinge enthalten, welche er ohnedies wissen muß, wie bereits bemerkt, als in ein Gesetzbuch nicht gehörig, gestrichen worden sind.

Art. 87 setzt voraus, daß die früher erkannte Strafe in dem Augenblicke, wo die neue Verurtheilung erfolgt, noch nicht oder wenigstens noch nicht vollständig vollzogen ist und daß beide Urtheile auf zeitlich begränzte Freiheitsstrafe, jedoch von verschiedener Gattung, lauten. Nur für diesen Fall war eine besondere Bestimmung im Gesetze nothwendig, da natürlich in allen andern Fällen die neuerdings verübte strafbare Handlung selbständig abgeurtheilt und die neue Strafe an die frühere, soweit diese noch nicht vollzogen ist, angereiht wird. In dem hier vorausgesetzten Falle will nämlich das Gesetz, daß beide Strafen, die erstere natürlich insoweit, als sie noch nicht erstanden ist, an dem nämlichen Straforte ohne Unterbrechung vollzogen werden. Zu diesem Behufe verfügt es im Falle des Zusammentreffens von

Zuchthaus- mit Gefängniß- oder Arreststrafe die Verwandlung der letztern in Zuchthausstrafe, jedoch unter Abkürzung ihrer Dauer auf drei Viertheile. Wenn also z. B. Jemand, der zu vier Jahren Gefängniß verurtheilt war, nach Ablauf von zwei Jahren aus der Gefangenanstalt ausbricht und neuerdings ein Verbrechen verübt, wegen dessen er zu fünf Jahren Zuchthaus verurtheilt wird, so werden die noch zu vollziehenden zwei Jahre Gefängnißstrafe unter Abkürzung auf ein Jahr und sechs Monate in Zuchthausstrafe verwandelt und er hat nunmehr im Ganzen sechs Jahre und sechs Monate Zuchthausstrafe zu erstehen. Daß diese Abkürzung der Dauer der Gefängnißstrafe auch dann eintritt, wenn das frühere Urtheil in Gemäßheit des Art. 18 Abs. 3 deren Vollzug im Zuchthause angeordnet hat, ist selbstverständlich, da auch in diesem Falle die Strafe ihre Eigenschaft als Gefängnißstrafe nicht verliert und Art. 87 die Abkürzung unbedingt verfügt. Treffen Gefängniß- und Arreststrafe zusammen, so wird letztere lediglich in derselben Anstalt vollzogen, in welcher die Gefängnißstrafe vollzogen wird, und eine Abkürzung findet nicht statt [1]).

Achtes Hauptstück.

Gründe, welche die Strafverfolgung oder den Strafvollzug ausschließen.

Art. 88.

In allen Fällen, in welchen das Gesetz die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung von der Stellung eines besondern Antrags abhängig macht, ist die Strafbarkeit erloschen, wenn der Verzicht auf strafrechtliche Verfolgung.

[1]) Man vergleiche über dieses Hauptstück: Verh. der K. d. Abg. im Jahre $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 151—153, Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. im Jahre $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 55—57 u. S. 235—239, Verh. des Gesetzg.-Aussch. der K. d. Reichsr. Beil. S. 157—168 u. Prot. S. 303—320, Verh. der K. der Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.-Bd. II S. 55, 139 u. 140 u. Beil.Bd. III S. 15 u. 16.

zur Antragstellung Berechtigte innerhalb dreier Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm die Stellung des Antrags möglich war, von seinem Rechte keinen Gebrauch macht oder schon früher auf dasselbe durch ausdrückliche gerichtliche Erklärung verzichtet oder den gestellten Antrag vor Ablauf von acht Tagen wieder zurückgenommen hat.

Die neuen Gesetzgebungen und so namentlich auch unser Strafgesetzbuch erkennen mehr, als dies früher der Fall war, an, daß gewisse strafbare Handlungen ohne Gefährdung des Staatswohles von gerichtlicher Verfolgung so lange freigelassen werden können, bis der Beschädigte selbst oder ein anderer Betheiligter, dem das Gesetz die gleiche Befugniß einräumt, durch ausdrücklichen Antrag die Hilfe des Staats anruft. Das Gesetz verlangt aber in diesen Fällen nur einen Antrag auf gerichtliche Verfolgung, es verlangt nicht, daß der Beschädigte oder der gleich ihm Berechtigte Klage bei dem Strafgerichte erhebe. Ist der Antrag auf gerichtliche Verfolgung gestellt, so wird die Untersuchung auch in diesen Fällen gerade so, wie in allen übrigen, in denen das Gesetz die gerichtliche Verfolgung von der Stellung eines Antrags nicht abhängig macht, durch die vom Gesetze hiezu berufenen Organe eingeleitet und durchgeführt und derjenige, welcher den Antrag gestellt hat, nimmt von seinem Rechte, den Antrag innerhalb der vom Gesetze bestimmten Zeit zurückzunehmen, abgesehen, hiebei keine von sonstigen Fällen irgendwie abweichende Stellung ein, insbesondere erscheint er weder bei der Untersuchung noch bei der Verhandlung als Partei, er hat mithin auch weder die Rechte noch die Verpflichtungen einer solchen. Hieraus folgt, daß die über sog. Privatklagen und über die von einer Civilpartei erhobenen Klagen geltenden Grundsätze und gesetzlichen Bestimmungen auf die hier vorausgesetzten Fälle durchaus keine Anwendung finden.

Das Gesetz enthält darüber, wo und in welcher Form in diesen Fällen der Antrag auf gerichtliche Verfolgung zu stellen ist, keine Bestimmung. Der Antrag kann mithin sowohl bei dem Untersuchungsrichter oder dem Staatsanwalte, als auch bei der Polizeibehörde, und zwar entweder durch eine schriftliche Eingabe oder durch eine zu Protokoll genommene mündliche Erklärung gestellt werden. Nur muß er bestimmt sein, so daß über die Absicht des Antragstellers, in Betreff der in

Rede stehenden strafbaren Handlung eine gerichtliche Verfolgung zu veranlassen, kein Zweifel besteht. In dieser Beziehung darf die wesentliche Verschiedenheit der Fälle, in denen das Gesetz die gerichtliche Verfolgung von der Stellung eines besondern Antrags abhängig macht, nicht übersehen werden. In manchen Fällen liegt nämlich der Grund der betreffenden gesetzlichen Bestimmung in der Natur, in andern in der Geringfügigkeit der Handlung, in andern endlich in dem zwischen dem Thäter und dem Verletzten bestehenden Verhältnisse. Ein Fall der erstern Art findet sich z. B. in Art. 254 Abs. 1, Fälle der zweiten Art finden sich in Art. 237 u. 239, Fälle der letzten Art endlich in Art. 290, 297 und 322. In Fällen der ersten Art ist die Sache einfach. Hier darf überhaupt keine Untersuchung eingeleitet werden, bis der erforderliche Antrag gestellt ist und letzterer ist einfach dahin zu richten, daß eine gerichtliche Verfolgung der betreffenden Handlung verlangt wird. Nicht so einfach ist die Sache unter Umständen in Fällen der zweiten und dritten Art. Man denke sich z. B. den Fall einer Körperverletzung oder eines Diebstahls. Bei Körperverletzungen ist die gerichtliche Verfolgung von der Stellung eines besondern Antrags nur in den Fällen der Art. 237 und 239 Abs. 2 abhängig gemacht, in den übrigen Fällen ist auch ohne einen solchen Antrag einzuschreiten. Anfänglich läßt es sich nun häufig nicht sicher beurtheilen, ob der Fall zu denjenigen gehört, in welchen das Gesetz die gerichtliche Verfolgung von der Stellung eines besondern Antrags abhängig macht, oder ob dies nicht der Fall ist. Ebenso ist die gerichtliche Verfolgung des Diebstahls nur in den in Art. 290 bezeichneten Fällen von der Stellung eines besondern Antrags abhängig gemacht, während in allen andern Fällen ein solcher Antrag zur Einschreitung nicht erforderlich ist. In der ersten Zeit nach Verübung eines Diebstahls kennt man nun häufig den Thäter nicht, man weiß also nicht, ob der vorliegende Fall zu den in Art. 290 bezeichneten gehört oder nicht. In solchen Fällen, wo es anfänglich zweifelhaft ist, ob die gerichtliche Verfolgung von der Stellung eines besondern Antrags abhängt, müssen die vom Gesetze mit der Verfolgung betrauten Organe sofort, ohne einen Antrag abzuwarten, einschreiten. Sie müssen aber mit der Verfolgung sogleich einhalten, sobald sich aus den gemachten Erhebungen ergibt, daß es sich um einen Fall handelt, in welchem das Gesetz die gerichtliche Verfolgung von der Stellung eines besondern Antrags abhängig macht.

Sie müssen dies namentlich öfter selbst dann thun, wenn die Einschreitung durch eine von einer zur Antragstellung berechtigten Person gemachte Anzeige veranlaßt wurde, da eine Anzeige, welche diese Person von der verübten strafbaren Handlung zu einer Zeit machte, wo sie die Umstände, wegen welcher das Gesetz die gerichtliche Verfolgung der betreffenden Handlung von ihrem Antrage abhängig macht, noch nicht kannte, als der vom Gesetze verlangte besondere Antrag auf gerichtliche Verfolgung nicht betrachtet werden kann. Wenn z. B. Jemand bestohlen wurde und hievon sofort nach Entdeckung des Diebstahls, ohne den Thäter zu kennen, ja ohne in Betreff desselben nur einen Verdacht zu haben, zum Zwecke gerichtlicher Einschreitung Anzeige gemacht hat, so kann diese Anzeige nicht als Antrag auf gerichtliche Verfolgung im Sinne des Art. 290 dann betrachtet werden, wenn die Untersuchung ergibt, daß der Diebstahl von einer der in diesem Artikel aufgezählten Personen verübt wurde. Aehnlich ist es in allen übrigen Fällen, wo der Grund, warum das Gesetz die gerichtliche Verfolgung von der Stellung eines besondern Antrags abhängig macht, nicht in der Natur der betreffenden Handlung selbst, sondern nur in der Geringfügigkeit derselben oder in dem zwischen dem Thäter und Verletzten bestehenden Verhältnisse liegt und die gerichtliche Verfolgung zu einer Zeit begonnen wurde, wo man diesen Umstand noch nicht kannte. In allen diesen Fällen muß, sobald sich aus der Untersuchung ergibt, daß ein solcher Umstand vorliegt, mit der Untersuchung eingehalten und den wegen dieses Umstandes zur Antragstellung Berechtigten Gelegenheit gegeben werden, sich zu erklären, ob sie jetzt, nachdem ihnen dieser Umstand bekannt geworden ist, die gerichtliche Verfolgung beantragen oder die Sache auf sich beruhen lassen wollen. Ueber die Form, in welcher dies zu geschehen hat, enthält das Gesetz ebenfalls keine Bestimmung. Es genügt deshalb, daß in irgend einer Weise zu den Akten konstatirt wird, entweder daß ein zur Antragstellung Berechtigter, wissend, um welche strafbare Handlung es sich handelt, beziehungsweise gegen welche Person die gerichtliche Verfolgung gerichtet werden soll, den Antrag wirklich gestellt, oder daß die Berechtigten auf gerichtliche Verfolgung ausdrücklich verzichtet, oder endlich daß sie wenigstens von dem Umstande, wegen dessen das Gesetz die gerichtliche Verfolgung von der Antragstellung abhängig macht, an einem bestimmten Tage Kenntniß erhalten haben. Im letztern Falle muß natürlich der Ablauf der in

Art. 88 festgesetzten dreimonatlichen Frist abgewartet werden, wenn nicht früher ein Antrag auf gerichtliche Verfolgung gestellt oder von sämmtlichen Berechtigten der Verzicht erklärt wird. In der Regel wird in solchen Fällen der Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt am besten thun, den Betheiligten von dem Sachverhalte selbst Kenntniß zu geben und sie zu veranlassen, ihre Erklärung abzugeben. Er darf sie aber natürlich in keinerlei Weise nöthigen, letzteres sofort zu thun, da sie in ihrem gesetzlichen Rechte, wornach sie zur Stellung des Antrags eine Frist von drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihnen die Stellung des Antrags möglich war, haben, nicht verkürzt werden dürfen.

Bei Körperverletzungen ist, wie bereits bemerkt, die gerichtliche Verfolgung nur in den in Art. 237 und 239 Abs. 2 vorgesehenen Fällen von der Stellung eines Antrags abhängig. Oefter wird es aber bis zur gerichtlichen Verhandlung zweifelhaft sein, ob die Körperverletzung, um die es sich im konkreten Falle handelt, unter eine der angeführten oder unter eine sonstige Gesetzesbestimmung fällt. In solchen Fällen wird es, wenigstens in der Regel, gerathen sein, wo möglich schon eventuell, nämlich für den Fall, daß nach der gerichtlichen Entscheidung eine der angeführten Gesetzesbestimmungen zur Anwendung zu kommen hat, die Erklärung der Betheiligten zu erholen, ob sie die gerichtliche Verfolgung beantragen, indem sonst leicht eine wiederholte Verhandlnng der Sache nöthig werden kann.

Das Gesetz räumt den zur Antragstellung Berechtigten eine Frist von drei Monaten von dem Tage an ein, an welchem ihnen die Stellung des Antrags möglich war. Man hat die letzteren Worte statt der im frühern Entwurfe gebrauchten „Veranlassung zu der Stellung des Antrags gegeben war“ zu dem Zwecke gewählt, um dadurch die Absicht des Gesetzes möglichst deutlich auszudrücken. Die in Rede stehende dreimonatliche Frist soll nämlich von dem Augenblicke an laufen, an welchem der zur Antragstellung Berechtigte von der Verübung der betreffenden strafbaren Handlung und außerdem von denjenigen Umständen, wegen welcher ihm das Recht auf Antragstellung zusteht, Kenntniß erhalten hat und der Ausübung seines Rechts weder ein thatsächliches noch ein rechtliches Hinderniß entgegensteht, beziehungsweise dieses Hinderniß weggefallen ist. Eine weitere besondere Veranlassung zur Stellung des Antrags ist nicht nöthig. Bei

einer nach Art. 215 Ziff. 1 strafbaren Handlung läuft mithin z. B. die in Rede stehende Frist bezüglich der Verletzten von dem Tage an, an welchem die That verübt wurde, bezüglich ihres gesetzlichen Vertreters von dem Tage an, an welchem er Kenntniß davon erhalten hat, bei einem Diebstahle der in Art. 290 bezeichneten Art von dem Tage an, an welchem der betreffende zur Antragstellung Berechtigte nicht nur von dem Diebstahle, sondern auch davon Kenntniß erhalten hat, daß derselbe durch eine der daselbst aufgezählten Personen verübt wurde, bei einer Entführung bezüglich der Entführten erst von dem Zeitpunkte ihrer Befreiung aus der Gewalt des Thäters oder seiner Mitschuldigen und im Falle, daß sie zum Abschlusse einer Ehe mit dem Entführten gezwungen wurde, erst von dem Tage an, an welchem das die Nichtigkeit dieser Ehe aussprechende Urtheil rechtskräftig geworden ist (Art. 254 u. 256). — Das Gericht muß die Frage, ob der Antrag rechtzeitig gestellt wurde, in derselben Weise, wie jeden andern Punkt prüfen, der für die Strafbarkeit des Angeschuldigten von Erheblichkeit ist.

Der zur Antragstellung Berechtigte kann auch vor Ablauf der so eben besprochenen Frist auf sein Recht verzichten. Ein solcher Verzicht muß aber bei Gericht und ausdrücklich erklärt werden. Ein außergerichtlicher Verzicht, selbst wenn er in einer öffentlichen Urkunde konstatirt ist, hat keine Wirkung. Der bei Gericht ausdrücklich erklärte Verzicht kann nicht zurückgenommen werden.

Dagegen kann der auf gerichtliche Verfolgung gestellte Antrag von demjenigen, der ihn gestellt hat, zurückgenommen werden, jedoch nur innerhalb der auf die Antragstellung folgenden acht Tage. Eine spätere Zurücknahme ist ohne Wirkung. Wie weit die gerichtliche Verfolgung im Augenblicke der Zurücknahme bereits vorangeschritten ist, erscheint hiebei gleichgiltig, da das Gesetz in dieser Beziehung nicht unterscheidet. Selbst ein inzwischen erfolgtes verurtheilendes Erkenntniß steht der Zurücknahme nicht im Wege. Dabei versteht es sich aber von selbst, daß derjenige, welcher durch seinen Antrag eine gerichtliche Verfolgung veranlaßt und seinen Antrag später zurückgenommen hat, die hiedurch verursachten Kosten zu ersetzen verpflichtet ist.

Ist in einer Sache, in welcher das Gesetz die gerichtliche Verfolgung von der Stellung eines besondern Antrags abhängig macht, aus irgend einem Grunde eine Voruntersuchung eingeleitet worden,

ohne daß der erforderliche Antrag vorlag, oder ist der gestellte Antrag rechtzeitig zurückgenommen worden und kann deshalb die eingeleitete Voruntersuchung nicht durchgeführt werden, so muß das Verfahren in geheimer Sitzung in gewöhnlicher Weise eingestellt werden. Ist eine Untersuchung noch nicht eingeleitet, so hat, wenn ein Antrag nicht gestellt oder der gestellte rechtzeitig zurückgenommen wird, die Sache einfach auf sich zu beruhen.

Art. 89.

Sind im Falle des Art. 88 mehrere zur Antragstellung berechtigte Personen vorhanden, so finden die Vorschriften des genannten Artikels nur dann Anwendung, wenn alle Berechtigten den Verzicht auf die eine oder andere dort bezeichnete Art zu erkennen gegeben haben.

Doch ist beim Vorhandensein mehrerer Beschädigter, welche sämmtlich zur Antragstellung berechtigt sind, der nur von einem oder einigen derselben kundgegebene Verzicht für die Tilgung der Strafbarkeit insoweit von Einfluß, als die letzere nach dem Werthe des Gegenstandes oder nach der Größe des angerichteten Schadens sich bemißt. Das Gleiche gilt, wenn von mehreren Beschädigten nicht alle zur Antragstellung berechtigt sind und der Verzicht von dem Berechtigten, oder beim Vorhandensein mehrerer Berechtigter von diesen oder von einem oder einigen derselben zu erkennen gegeben worden ist.

Wurde die strafbare Handlung von mehreren Personen gemeinschaftlich verübt oder sind außer dem Thäter noch Theilnehmer oder Begünstiger vorhanden, so ist der in Bezug auf eine dieser Personen erklärte Verzicht auch zu Gunsten aller übrigen wirksam.

Dieser Artikel hat den Zweck, für diejenigen Fälle Bestimmungen zu treffen, in welchen mehrere Antragsberechtigte oder mehrere Beschädigte oder mehrere Beschuldigte (Thäter, Theilnehmer oder Begünstiger) vorhanden sind, und er thut dies in vollständig erschöpfender Weise.

Sind mehrere Personen zur Stellung des Antrags berechtigt, so muß die gerichtliche Verfolgung eingeleitet werden, wenn auch nur e i n e dieser Personen den Antrag hierauf stellt. Der Umstand, daß eine oder die andere dieser Personen keinen Antrag stellt, ist jedoch dann,

wenn mehrere Beschädigte vorhanden sind und die Strafbarkeit sich nach dem Werthe des Gegenstandes oder nach der Größe des angerichteten Schadens bemißt, insoferne von Einfluß, daß der dieser Person zugefügte Schaden außer Berechnung bleibt. Gleiches ist auch dann der Fall, wenn von mehreren Beschädigten nur einer oder einige zur Antragstellung berechtigt sind und letztere oder einer oder der andere von ihnen die gerichtliche Verfolgung nicht beantragen. Auch in diesem Falle muß zwar gerichtliche Verfolgung eingeleitet werden, es bleibt jedoch, wenn die Strafbarkeit sich nach dem Werthe oder der Größe des Schadens bemißt, derjenige Schaden außer Berechnung, welcher auf jene Personen trifft, die keinen Antrag gestellt haben. Praktische Bedeutung hat diese Bestimmung bei dem Diebstahle, der Unterschlagung und dem Betruge zum Nachtheile von Familiengliedern und den nach Art. 290 denselben gleich zu achtenden Personen, sowie in gewissen Fällen bei der Eigenthumsbeschädigung. Beispiele werden die Sache ganz klar machen. Vier bei ihrem Vater lebende Geschwister besitzen gemeinschaftlich einen Gegenstand, der dreißig Gulden werth ist. Einer von ihnen, der übrigens das sechzehnte Lebensjahr überschritten hat, stiehlt diesen Gegenstand. Der Vater und zwei Geschwister beantragen die gerichtliche Verfolgung nicht, wohl aber stellt der vierte einen solchen Antrag. In diesem Falle muß zwar gerichtliche Verfolgung eingeleitet werden, allein die Handlung erscheint, vorausgesetzt, daß andere Gründe höherer Strafbarkeit, wie Rückfall, Einbruch u. dgl., nicht vorliegen, nur als eine nach Art. 283 strafbare Uebertretung, weil nur der in sieben Gulden dreißig Kreuzern bestehende Antheil des Antragstellers an dem gestohlenen Gegenstande bei Bestimmung der Strafbarkeit in Betracht kommt, während die Handlung, wenn noch ein anderer Beschädigter oder beide oder der Vater den Antrag auf gerichtliche Verfolgung gestellt hätten, ein nach Art. 282 Ziff. 1 zu bestrafendes Vergehen gewesen wäre, da es sich dann um einen Werth des Gestohlenen von fünfzehn Gulden, beziehungsweise zwei und zwanzig Gulden dreißig Kreuzern gehandelt hätte. Aehnlich verhält es sich, wenn z. B. eine mit einem Verwandten in derselben Familiengemeinschaft lebende Person Gegenstände im Werthe von zwanzig Gulden stiehlt, welche zur Hälfte ihrem Verwandten, zur andern Hälfte einem Dritten gehören. In diesem Falle muß unter allen Umständen gerichtliche Verfolgung stattfinden, weil dieselbe insoweit, als

der Diebstahl zum Nachtheile des Dritten verübt wurde, von der Stellung eines besondern Antrags nicht abhängig gemacht ist. Von wesentlichem Einflusse bleibt aber dennoch, ob der Verwandte die gerichtliche Verfolgung beantragt. Thut er es, so ist die Handlung, da es sich um einen Werth von zwanzig Gulden handelt, Vergehen, thut er es nicht, so ist dieselbe, da es sich nur um einen Werth von zehn Gulden handelt, Uebertretung.

Bei Handlungen, bei denen der Werth des Gegenstandes, beziehungsweise die Größe des Schadens keinen Einfluß auf die Strafbarkeit hat, sind natürlich auch diese Verhältnisse ohne Einfluß. Bei ihnen trifft den Beschuldigten die volle Strafe, sobald überhaupt eine gerichtliche Verfolgung eingeleitet werden muß.

Am Schlusse des ersten Absatzes wurde die weite Fassung „den Verzicht auf die eine oder andere dort bezeichnete Art zu erkennen gegeben haben“ um deswillen gewählt, weil damit sowohl der Fall des ausdrücklich bei Gericht erklärten Verzichts, als auch der weitere Fall, daß innerhalb der in Art. 88 festgesetzten Frist ein Antrag nicht gestellt wurde, bezeichnet werden sollte. Ganz in derselben Weise ist übrigens auch Abs. 3 aufzufassen, obgleich hier nur vom erklärten Verzichte die Rede ist. In Beziehung auf die Bestimmung des Abs. 3 sagen nämlich die Motive zum frühern Entwurfe, das Prinzip der Gerechtigkeit fordere, wenn mehrere Personen an einem Verbrechen Theil genommen haben, daß der in Bezug auf eine derselben erklärte Verzicht auch zu Gunsten aller übrigen wirksam sei, denn durch eine gegentheilige gesetzliche Bestimmung würde das Recht der in Rede stehenden Antragstellung den Charakter einer Willkürgewalt annehmen, die Gerichte würden häufig in die Lage gesetzt sein, auf eine das Sachverhältniß nicht klar darstellende, weil nur gegen einzelne Mitschuldige gerichtete Untersuchung ihr Urtheil zu bauen und es würden endlich durch das nicht selten sich wiederholende Schauspiel von Strafverhandlungen, welche den Hauptverbrecher unberührt lassen, dagegen den minder schuldigen Theilnehmer allein zur Verantwortung ziehen, die Rechtsbegriffe des Volks nothwendig verwirrt werden. Diese Erwägungen passen ganz gleichmäßig auf den Fall, daß innerhalb der durch Art. 88 festgesetzten Frist ein Antrag auf gerichtliche Verfolgung nicht gestellt und in solcher Weise der Verzicht zu erkennen gegeben, wie auf den andern, daß der Verzicht ausdrücklich erklärt wird. Ebenso passen

sie gleichmäßig auf die Begünstiger, wie auf die wirklichen Theilnehmer, weshalb, um jedem Zweifel in dieser Beziehung vorzubeugen, auch die Begünstiger ausdrücklich im Gesetze angeführt wurden. Derjenige, dem das Gesetz das Recht der Antragstellung einräumt, kann also, wenn mehrere Personen als Thäter, Theilnehmer oder Begünstiger an der That betheiligt sind, nicht unterscheiden, er kann nicht bei dem Einen die gerichtliche Verfolgung beantragen und bei dem Andern auf dieselbe verzichten, er muß dieselbe, wenn er sie überhaupt will, gegen Alle beantragen. Verzichtet er auf dieselbe auch nur bei einem derselben, beziehungsweise unterläßt er, was, wie gezeigt, das Nämliche ist, den Antrag auch nur gegen einen derselben, so ist der in solcher Weise kundgegebene Verzicht auch zu Gunsten aller übrigen wirksam. Es ist dies selbst dann der Fall, wenn er sogleich mit seinem Verzichte zu Gunsten des Einen den Antrag auf gerichtliche Verfolgung des Andern verbunden hat. Dieser Antrag ist unwirksam und es kommt nach der ausdrücklichen Bestimmung des Abs. 3 trotz desselben der in Beziehung auf jenen erklärte Verzicht auch diesem zu statten.

Dabei ist aber wohl zu beachten, daß unser Strafgesetzbuch die Hehlerei nicht als Theilnahme an denjenigen strafbaren Handlungen, auf welche sie sich bezieht, sondern als selbständig strafbares Delikt betrachtet und daß bei ihr das Gesetz die gerichtliche Verfolgung niemals von der Stellung eines besondern Antrags abhängig macht. Der Verzicht auf gerichtliche Verfolgung eines Diebstahls der in Art. 290 bezeichneten Art oder eines derartigen Betrugs oder einer derartigen Unterschlagung schließt also die gerichtliche Verfolgung desjenigen, der sich in Beziehung auf eine solche Handlung der Hehlerei schuldig gemacht hat, nicht aus und es kann selbst derjenige, von dessen Antrag die gerichtliche Verfolgung einer solchen Handlung abhängig gemacht ist, die gerichtliche Verfolgung des Hehlers in keinerlei Weise hindern [1]).

---

[1]) Man vgl. über Art. 88 u. 89 Verh. d. K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 147, Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{56}/_{57}$, Bd. I S. 59 u. 240—242; Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsr. von 1856—1858, Beil. S. 170 u. 171 u. Prot. S. 324—330; Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 55, 140 u. 141.

Art. 90.

Wer wegen einer ihm zur Last gelegten Thatsache rechtskräftig verurtheilt oder freigesprochen worden ist, kann wegen derselben Thatsache nicht nochmals vor Gericht gestellt und bestraft werden, vorbehaltlich der im Art. 13 enthaltenen Bestimmungen. Richterliches Erkenntniß.

Dieser Artikel spricht den bekannten Rechtsgrundsatz: „ne bis in idem" in bestimmter Weise aus. Dieser Grundsatz ist zwar allgemein anerkannt, hat aber trotzdem in der Anwendung schon vielfach zu großen Meinungsverschiedenheiten Veranlassung gegeben. Hierin lag der Grund, warum der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten einen großen Werth darauf legte, daß dieser Artikel eine den Sinn jenes Grundsatzes möglichst bestimmt ausdrückende Fassung erhalte. Insbesondere wollte man auch möglichst verhindern, daß derjenige, welcher wegen einer That vor Gericht gestellt und rechtskräftig freigesprochen worden ist, wegen derselben That unter Aenderung ihrer rechtlichen Qualifikation, etwa mit Weglassung eines oder des andern Momentes oder in ähnlicher Weise, nochmals solle verfolgt werden können. Man wählte deshalb den Ausdruck „Thatsache", um damit auszudrücken, daß eine erfolgte Verurtheilung oder Freisprechung eine nochmalige Vorgerichtstellung und Bestrafung dann ausschließt, wenn die frühere und die jetzige Verfolgung sich auf die nämliche Thatsache stützen, wobei es ganz gleichgiltig ist, wie die in dieser Thatsache gefundene strafbare Handlung das erste- und das zweitemal rechtlich qualifizirt, welche Absicht dem Thäter unterstellt wurde u. s. w. Wurde z. B. Jemand unter der Anklage, den Tod eines Andern dadurch, daß er ihm, in der Absicht ihn zu tödten, einen Schlag mit einem Prügel auf den Kopf versetzte, rechtswidrig verursacht zu haben, wegen Todtschlags vor Gericht gestellt und freigesprochen, so kann er wegen der dieser Anklage zu Grund gelegenen Thatsache, Schlag auf den Kopf des Verstorbenen, nicht nochmals, etwa unter Weglassung der Absicht zu tödten wegen Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode, oder unter Aufgabe der Behauptung, daß der Tod durch diesen Schlag verursacht worden sei, wegen gewöhnlicher Körperverletzung, oder in ähnlicher Weise gerichtlich verfolgt und bestraft werden.

Das Gesetz verlangt rechtskräftige Verurtheilung oder Freisprechung. Ist nur das Verfahren eingestellt worden, so steht natürlich

die Bestimmung des Art. 90 der Wiederaufgreifung der Untersuchung nicht im Wege, sondern es kann dieselbe jeden Augenblick erfolgen, wenn die in den Prozeßgesetzen hiefür verlangten Voraussetzungen vorliegen.

Bezüglich des am Schlusse wegen der Bestimmungen des Art. 13 gemachten Vorbehaltes kann ich einfach auf diesen Artikel und die dazu gemachten Bemerkungen verweisen [1]).

Art. 91.

Tod des Schuldigen.

Mit dem Tode desjenigen, welcher sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, erlischt dessen Strafbarkeit; doch werden Geldstrafen, Konfiskationen und Untersuchungskosten, auf welche bereits bei seinen Lebzeiten rechtskräftig erkannt worden ist, an seinem Nachlasse oder gegen seine Erben vollstreckt.

Dieser Artikel kann keine Schwierigkeit machen. Mit dem Tode erlischt jede Strafbarkeit, und zwar ist es hiebei ganz gleichgiltig, mit welcher Strafe die Handlung gesetzlich bedroht ist. Mit dem Tode desjenigen, der sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, hört, und zwar auch in dem Falle, daß die Handlung nur mit Geldstrafe bedroht ist, und selbst bezüglich der etwa angedrohten Konfiskation und der Untersuchungskosten, und ohne Rücksicht darauf, in welchem Stadium sich das Verfahren befindet, die strafrechtliche Verfolgung bezüglich des Verstorbenen auf. Nur jene Geldstrafen, Konfiskationen und Untersuchungskosten, auf welche bereits bei seinen Lebzeiten rechtskräftig erkannt worden ist, erscheinen als Schuld seines Nachlasses und werden an diesem beziehungsweise gegen seine Erben, soweit diese nach civilrechtlichen Grundsätzen für die Schuld haften, vollstreckt. War bei Lebzeiten des Beschuldigten eine Verurtheilung zu Geldstrafe oder zu Untersuchungskosten erfolgt, oder eine Konfiskation ausgesprochen worden, ist aber der Verurtheilte vor Eintritt der Rechtskraft des

---

[1]) Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von 18$^{59}/_{61}$, Bd. I S. 242—244; Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Reichsr. von 1856 — 1858, Beil. S. 172 u. 173 u. Prot. S. 331—334; Verh. d. K. d. Abg. von 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 141 u. Beil.Bd. III S. 16, 89 u. 90; Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsr. von 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. S. 40 u. 63—65 u. Prot.Bd. I S. 60—65 u. S. 94—97.

Urtheils, also nachdem er ein Rechtsmittel gegen dasselbe ergriffen und bevor über dasselbe entschieden worden, oder selbst ohne daß er ein Rechtsmittel ergriffen, jedoch vor Ablauf der zur Einlegung eines solchen gestatteten Frist, gestorben, so ist durch seinen Tod die ganze Verurtheilung von selbst weggefallen. Eines Urtheils, das dies ausspricht, bedarf es nicht. Es genügt, daß der erfolgte Tod zu den Akten konstatirt wird.

Ist die Untersuchung gegen mehrere Personen gerichtet, so wird sie natürlich gegen die übrigen fortgesetzt.

Die Frage der dem durch die Handlung Beschädigten gebührenden Entschädigung ist civilrechtlicher Natur und an ihr wird mithin durch den Tod des Entschädigungspflichtigen nichts geändert. Die Entschädigungspflicht erscheint vielmehr als eine Schuld des Nachlasses und kann in derselben Weise wie jede andere Schuld an dem Nachlasse beziehungsweise gegen die Erben geltend gemacht werden. Nur muß dies natürlich jetzt unbedingt vor dem Civilgerichte, und zwar selbst dann geschehen, wenn die Entschädigungsforderung bereits bei Lebzeiten des Pflichtigen vor dem Strafgerichte geltend gemacht wurde, da mit dem Tode des Beschuldigten die Zuständigkeit des Strafgerichts nach jeder Richtung erloschen ist[1]).

Art. 92.

Die gerichtliche Verfolgung wegen einer strafbaren Handlung, sowie der Vollzug einer rechtskräftig erkannten Strafe wird, vorbehaltlich der in besonderen Gesetzen enthaltenen Vorschriften, durch die nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingetretene Verjährung ausgeschlossen. Verjährung.

Unser Strafgesetzbuch schließt sowohl die gerichtliche Verfolgung, als auch, wenigstens in der Regel, den Vollzug rechtskräftig erkannter Strafen wegen eingetretener Verjährung aus. Von der Verjährung der gerichtlichen Verfolgung handeln die Art. 93—96, von der Verjährung der rechtskräftig erkannten Strafen die Art. 97—100.

---

[1]) Verh. der K. der Abg. von $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 93, 147 u. 148; Verh. des Gesetzgeb.-Aussch. der K. d. Abg. von $18^{56}/_{57}$ Bd. I S. 58, 244 u. 245; Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsr. von 1856—58, Beil. S. 173 u. 174 u. Prot. S. 334—336, Verh. d. K. d. Abg. von $18^{63}/_{61}$, Beil.-Bd. II S. 141 u. Beil.Bd. III S. 16.

Art. 93.

Vorbehaltlich der in Art. 94 enthaltenen Bestimmungen tritt die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung ein:

1) in zwanzig Jahren bei Verbrechen, welche entweder unbedingt oder doch im höchsten Strafmaße mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht sind;
2) in fünf Jahren bei den übrigen Verbrechen;
3) in zwei Jahren bei Vergehen;
4) in sechs Monaten bei Uebertretungen.

Art. 94.

Bildet ein Preßerzeugniß den Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung, so tritt die Verjährung der letzteren bei Vergehen in sechs Monaten, bei Uebertretungen in drei Monaten ein.

Art. 95.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung beginnt von dem Tage der begangenen That und bei fortgesetzten strafbaren Handlungen von dem Tage der letzten Fortsetzungshandlung. Ist der Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung ein Preßerzeugniß, welches der Bestimmung des Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 unterliegt, so beginnt die Verjährung von dem Tage der dort vorgeschriebenen Hinterlegung. Der Tag des Beginnes der Verjährung wird in die Verjährungsfrist nicht mit eingerechnet.

Die Verjährung ist vollendet mit Ablauf des letzten Tages der gesetzlich bestimmten Frist.

Art. 96.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung wird unterbrochen:

1) durch jedes Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen, dessen sich der Thäter vor Ablauf der Verjährungszeit schuldig macht;
2) durch jede die Untersuchung der That oder die Verfolgung

oder Aburtheilung des Thäters bezweckende Handlung des Richters oder des Staatsanwaltes.

Mit jeder Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Art. 93 setzt für die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung je nach der Schwere der Handlung verschiedene Fristen fest. Daß hiebei nicht die Qualifikation der Handlung in der Untersuchung oder bei der Verweisung, sondern nur die endliche Feststellung durch den Richter der That maßgebend ist, versteht sich von selbst. Es kann deshalb leicht vorkommen, daß die Nichtannahme eines Umstandes, der von Einfluß auf die Qualifikation der Handlung ist, die vollständige Freisprechung des Angeschuldigten wegen eingetretener Verjährung zur Folge hat. Haben z. B. die Geschwornen in einem Falle, wo Jemand unter der Beschuldigung, vier Jahre vor Einleitung der Untersuchung einen Andern um 1200 Gulden betrogen zu haben, wegen Verbrechens des Betrugs vor das Schwurgericht verwiesen wurde, den Angeklagten zwar der That im Allgemeinen, jedoch mit der Modifikation für schuldig erklärt, daß die Summe, um welche er den Andern betrogen hat, nicht in 1200, sondern nur in 800 Gulden bestanden habe, so muß der Angeklagte, vorausgesetzt, daß kein Umstand, wegen dessen die Handlung auch bei dieser geringeren Summe als Verbrechen erscheint, und auch keine Unterbrechung der Verjährung konstatirt ist, freigesprochen werden, da die Handlung nunmehr nach Art. 315 Ziff. 2 nur Vergehen und mithin, da von ihrer Begehung bis zur Einleitung der Untersuchung mehr als zwei Jahre verstrichen sind, nach Art. 93 Ziff. 3 verjährt ist.

Nicht so einfach erscheint die Sache dann, wenn die auf die That gesetzte ordentliche Strafe wegen mildernder Umstände oder aus ähnlichen Ursachen in der Art herabgesetzt werden kann oder muß, daß sich in Folge dessen nach Art. 2 des Strafgesetzbuchs die Natur der Handlung ändert, indem es sich fragt, ob in einem solchen Falle diejenige Strafe, mit welcher die That regelmäßig bedroht ist, oder jene, auf welche im konkreten Falle erkannt wird, bezüglich der zur Verjährung der gerichtlichen Verfolgung erforderlichen Zeit entscheidend ist. Insbesondere ist die Frage in dem Falle schwierig, daß es nach Feststellung der Schuld durch den Richter der That in das Ermessen des Gerichts gestellt ist, auf eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe zu erkennen. Man denke

sich z. B. den Fall, daß die Geschwornen einen wegen Theilnahme an einem Verbrechen des Diebstahls vor sie verwiesenen Angeklagten für schuldig erklärt haben. In diesem Falle kann der Schwurgerichtshof auf Zuchthausstrafe erkennen und die Handlung ist Verbrechen, er kann aber auch in Anwendung des Art. 55 Abs. 1 Ziff. 2 auf Gefängnißstrafe herabgehen und die Handlung erscheint, wenn er dies thut, nach Art. 2 als Vergehen. Richtet sich nun in einem solchen Falle die Verjährungsfrist nach Ziff. 2 oder nach Ziff. 3 des Art. 93? Die Verhandlungen liefern die zur Beantwortung dieser Frage nöthigen Anhaltspunkte nicht, da die bei denselben vorgekommenen Aeußerungen einerseits die Frage nicht erschöpfen und anderseits, wenigstens zum Theile, von Voraussetzungen ausgehen, welche nach der Art und Weise, wie manche hier einschlagenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zuletzt getroffen wurden, nicht mehr richtig sind. In letzter Beziehung ist namentlich darauf aufmerksam zu machen, daß nicht nur nach dem frühern Entwurfe, sondern auch noch nach dem Entwurfe von 1860 und den anfänglichen Beschlüssen der Gesetzgebungsausschüsse der Versuch eines Verbrechens und die Theilnahme an einem solchen auch im Falle des Herabgehens unter das im Allgemeinen durch das Gesetz bestimmte niedrigste Maß der Zuchthausstrafe die Natur eines Verbrechens behalten sollte, indem in diesen Fällen die Zumessung der Zuchthausstrafe auch unter fünf Jahren, dem im Entwurfe angenommenen niedrigsten Maße dieser Strafe, ausnahmsweise zulässig sein sollte.

Auch in andern Ländern hat diese Frage zu Kontroversen Veranlassung gegeben. So bestehen z. B. in Frankreich, obgleich der Code pénal daselbst schon über ein halbes Jahrhundert in Geltung ist, über diesen Punkt immer noch verschiedene Meinungen. Man ist zwar daselbst, wie dies auch nicht wohl anders möglich ist, darüber einig, daß sich die zur Verjährung der gerichtlichen Verfolgung nöthige Zeit nicht nach der der Handlung in der Untersuchung oder bei der Verweisung gegebenen, sondern nach derjenigen Qualifikation bemißt, welche der endlichen Feststellung durch den Richter der That entspricht [1]). Auch darüber ist man in Frankreich einig, daß die Annahme mildernder

---

[1]) Arrêts de la cour de cassation vom 30. Jänner 1818 u. 2. September 1831 und der cour von Limoges vom 24. Febr. 1839.

Umstände nur die Wirkung hat, die Strafe zu mildern, daß aber dadurch die Natur des Verbrechens nicht geändert wird und daß deshalb die Annahme mildernder Umstände keinen Einfluß auf die Verjährungsfrist übt, daß mithin, wenn auch wegen eines Verbrechens in Folge der Annahme mildernder Umstände nur eine Vergehensstrafe auszusprechen ist, die Handlung trotzdem als verjährt nur dann betrachtet werden kann, wenn die zur Verjährung der Verbrechen erforderliche Zeit abgelaufen ist[1]). Verschiedene Ansicht besteht aber darüber, welche Verjährungsfrist dann Platz greift, wenn eine durch das Gesetz im Allgemeinen als Verbrechen qualifizirte Handlung, z. B. Todtschlag oder Verbrechen der Körperverletzung, durch die Geschwornen für entschuldbar (wegen Reizes) erklärt wird und in Folge dessen auf eine bloße Vergehensstrafe zu erkennen ist. Der Kassationshof hat durch Urtheil vom 17. Jänner 1833 entschieden, es greife auch in diesem Falle die für Verjährung von Verbrechen verlangte Frist Platz, während Chauveau und Hélie[2]) die Ansicht vertreten, eine solche Handlung sei, weil das Gesetz sie nur mit einer Vergehensstrafe belegt, Vergehen und es müßten deshalb auch bezüglich der Verjährung die für Vergehen geltenden Bestimmungen auf sie angewendet werden. Endlich hat der französische Kassationshof entschieden, ein durch eine Person, welche zur Zeit der That das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, begangenes Verbrechen falle, da das Gesetz es nur mit Vergehensstrafe bedrohe, nothwendig in die Klasse der Vergehen und verjähre deshalb in der für Vergehen festgesetzten Zeit[3]). Mangin (Act. publ. B. II Nr. 296) greift diese Entscheidung als unrichtig an, weil das Gesetz dadurch, daß es in diesem Falle der auf die Handlung gesetzten Verbrechens- eine Vergehensstrafe zu substituiren gestatte, der Handlung ihren Charakter als Verbrechen nicht genommen habe. Im letztern Sinne hat denn auch seitdem der Appellationsgerichtshof von Angers durch Urtheil vom 3. Dezember 1849 entschieden. Die Verfasser des Répertoire général schließen sich in beiden Fällen der Ansicht des Kassationshofes an[4]).

---

[1]) Arrêts de la cour de cass. vom 18. April 1834 u. 30. Mai 1839 und der cour von Limoges vom 23. Febr. 1839.

[2]) Théorie du Code pénal T. I pag. 138.

[3]) Arrêts vom 9. Febr. 1832 u. 22. Mai 1841.

[4]) Prescription criminelle Nr. 138 u. 141.

Wie sich aus Vorstehendem ergibt, erachtet man in Frankreich die für Verbrechen vorgeschriebene Verjährungsfrist auf Handlungen, welche blos mit Vergehensstrafen belegt werden, nur um deswillen für anwendbar, weil man annimmt, die vom Gesetze im Allgemeinen als Verbrechen qualifizirten Handlungen behielten diese Eigenschaft auch dann bei, wenn wegen derselben aus einem der angegebenen Gründe auf eine bloße Vergehensstrafe zu erkennen sei und man kommt dort deshalb bezüglich der Platz greifenden Verjährungsfrist in den einzelnen Fällen zu einem verschiedenen Resultate, je nachdem man in denselben eine Aenderung der Natur der Handlung annimmt oder nicht. Bei uns kann nun in letzterer Beziehung kein Zweifel bestehen, indem, abgesehen von der Bestimmung des Art. 79, nach welcher die von Personen, die zur Zeit der That das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, verübten Verbrechen auch schon hinsichtlich des Verfahrens als Vergehen zu betrachten sind, Art. 2 unsres Strafgesetzbuchs ganz unbedingt und ausnahmslos ausspricht, daß überall da, wo das Gesetz statt der angedrohten Verbrechens- eine Vergehensstrafe, oder statt der angedrohten Vergehens- eine Uebertretungsstrafe ausnahmsweise auszusprechen gestattet, die also bestrafte Handlung mit dem Urtheile und zwar im ersten Falle die Natur eines Vergehens, im zweiten die einer Uebertretung annimmt. Wir kommen deshalb schon nach den in Frankeich angenommenen Grundsätzen zu dem Resultate, daß bei den im Gesetze im Allgemeinen als Verbrechen beziehungsweise Vergehen qualifizirten Handlungen dann, wenn wegen derselben aus irgend einem Grunde nur auf eine Vergehens- beziehungsweise Uebertretungsstrafe zu erkennen ist, auch die Frage der Verjährung nach den für Vergehen beziehungsweise Uebertretungen geltenden Bestimmungen beurtheilt werden muß. Es gilt dies nicht blos in denjenigen Fällen, in welchen, wie z. B. Art. 77 Abs. 1 Ziff. 4, oder im ersten Falle des Abs. 2 des Art. 235, auf eine der Gattung nach niedrigere Strafe herabgegangen werden **muß**, sondern auch dann, wenn das Gesetz es lediglich dem Ermessen des Gerichts überläßt, ob es auf eine der Gattung nach niedrigere Strafe herabgehen will, da Art. 2 keine Unterscheidung macht, die Natur der Handlung sich also im letzten Falle ebenso, wie im ersten, durch das Herabgehen auf eine geringere Strafart ändert. Das Gericht muß deshalb vorkommenden Falles prüfen, ob nach den Umständen ein Herabgehen auf eine geringere Strafe

gerechtfertigt erscheint. Glaubt es, diese Frage bejahen zu müssen, so hat es dies auszusprechen und sodann bei Entscheidung der Frage der Verjährung die aus diesem Ausspruche sich ergebende Natur der strafbaren Handlung zu Grund zu legen. Ist also z. B. Jemand des Versuchs eines mit 4 bis 8 Jahren Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens für schuldig erklärt worden, so hat das Gericht vor Allem zu prüfen, welche Strafe im konkreten Falle nach den Umständen und der Persönlichkeit des Angeklagten angemessen erscheint. Erachtet es eine Zuchthausstrafe für angemessen, so ist die Frage der Verjährung, da es sich um ein Verbrechen handelt, nach Ziff. 2 des Art. 93, erachtet es aber eine Gefängnißstrafe für angemessen, so ist dieselbe, da die Handlung in diesem Falle die Natur eines Vergehens annimmt, nach Ziff. 3 des Art. 93 zu entscheiden. Die weitere Folge hievon ist natürlich die, daß im letztern Falle, wenn die gerichtliche Verfolgung nach Art. 93 Ziff. 3 verjährt ist, überhaupt gar keine Strafe ausgesprochen werden kann, sondern Freisprechung wegen eingetretener Verjährung erfolgen muß, so daß die dem Gerichte eingeräumte Befugniß, die Strafe herabzusetzen, unter Umständen sich zur Befugniß, den Angeklagten trotzdem, daß er von den Geschwornen eines noch nicht verjährten Verbrechens für schuldig erklärt ist, freizusprechen, erweitert. Es ist nicht zu verkennen, daß die den Gerichten damit eingeräumte Befugniß sehr weit geht. Allein sie ist eine nothwendige Consequenz des Systems, welches den Gerichten die Befugniß, statt einer vom Gesetze angedrohten Verbrechens- auf eine Vergehensstrafe zu erkennen, mit der Wirkung einräumt, daß damit die vom Gesetze als Verbrechen qualifizirte Handlung die Natur eines bloßen Vergehens annimmt.

Für die Richtigkeit der vorentwickelten Ansicht sprechen übrigens noch folgende Gründe. Vor Allem liegt ein solcher in dem jede Unterscheidung ausschließenden Wortlaute der Ziff. 3 u. 4 des Art. 93. Nach demselben kann ein Gericht, indem es einen Angeschuldigten zu einer Vergehens-, beziehungsweise Uebertretungsstrafe, also nach Art. 2 wegen eines Vergehens beziehungsweise einer Uebertretung verurtheilt, die Behauptung des Angeschuldigten, die ihm zu Last liegende Handlung sei verjährt, unmöglich als ungegründet aus dem Grunde zurückweisen, weil es sich nicht um ein Vergehen beziehungsweise eine Uebertretung, sondern um ein Verbrechen beziehungsweise Vergehen handle. Das Gericht würde ja, wenn es Letzteres behaupten wollte, mit seinem

eigenen Urtheile in einen unlösbaren Widerspruch gerathen. Die nämliche Handlung kann nicht zugleich Verbrechen und Vergehen sein; in dem Augenblicke, wo wegen einer im Allgemeinen als Verbrechen qualifizirten Handlung auf eine Vergehensstrafe erkannt wird, nimmt die Handlung, und zwar überhaupt, nicht blos in einzelnen, sondern in allen Beziehungen, die Natur eines Vergehens an. Ein weiterer für die vorentwickelte Ansicht sprechender Grund liegt darin, daß nach einem im Strafrechte allgemein anerkannten Grundsatze im Zweifel immer der dem Angeschuldigten günstigeren Ansicht zu folgen ist. Bestünde also selbst ein Zweifel, so müßte immerhin der vorentwickelten Ansicht als der dem Angeklagten günstigsten vor jeder andern der Vorzug eingeräumt werden.

Bisher wurde immer nur von der Unterscheidung zwischen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen gesprochen. Art. 93 unterscheidet aber in Ziff. 1 und 2 auch noch weiter zwischen den höher und zwischen den geringer strafbaren Verbrechen. Diese Unterscheidung kann jedoch keine Schwierigkeit machen, da für sie lediglich das angedrohte Strafmaximum entscheidet. In Beziehung auf sie ist demnach die dem Gerichte eingeräumte Befugniß, die ordentliche Strafe herabzusetzen, ohne Einfluß. Bestimmt aber das Gesetz für ein Verbrechen unter gewissen Voraussetzungen eine auch im Maximum geringere Strafe, so daß das Gericht, wenn das Vorhandensein dieser Voraussetzungen festgestellt ist, über diese geringere Strafe nicht hinaufgehen kann, so erscheint natürlich diese geringere Strafe auch im Sinne des Art. 93 als diejenige, mit welcher die betreffende Handlung bedroht ist. Wird z. B. Jemand des Todtschlags an einem Ascendenten für schuldig erklärt, dabei aber ausgesprochen, daß er auf die in Art. 229 Abs. 2 angegebene Weise gereizt und dadurch zur That hingerissen worden sei, so ist die durch diese Erklärung festgestellte strafbare Handlung nur mit Zuchthaus von 8 bis zu 16 Jahren bedroht und bezüglich der Verjährung dieser Handlung ist deshalb nicht Ziff. 1, sondern Ziff. 2 des Art. 93 maßgebend.

In Beziehung auf Art. 95 werden einige wenige Bemerkungen genügen. Hat der Thäter zur Verübung einer strafbaren That nicht blos eine einzelne Handlung, sondern eine Mehrheit von Handlungen, und zwar zu verschiedener Zeit, vorgenommen, so beginnt natürlich der Lauf der Verjährung vom Tage der letzten durch ihn vorgenommenen

Handlung. Hiebei kommen aber solche Handlungen, welche nach Verübung der strafbaren That lediglich zum Zwecke der Verheimlichung derselben vorgenommen wurden, nicht in Betracht, da sie nicht mehr zur Verübung der ja bereits vollendeten That vorgenommen wurden, also nicht mehr als Theile der begangenen That erscheinen. — Nach Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 müssen von jedem einzelnen Blatte, Stücke oder Hefte einer im Königreiche herauskommenden Zeitung, sobald die Austheilung und Versendung beginnt, durch den Verleger zwei mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs versehene Exemplare bei der Distriktspolizeibehörde des Orts, an welchem die Zeitung ausgegeben wird, mit beigefügter Bemerkung des Tags, an welchem dies geschieht, hinterlegt werden. Sollte der Tag der Hinterlegung hiebei unrichtig angegeben sein, so hat dies die Distriktspolizeibehörde auf dem betreffenden Exemplare sofort zu bemerken und die Verjährung beginnt natürlich von dem Tage, an welchem die Hinterlegung wirklich stattgefunden hat, nicht von demjenigen, der auf der Zeitung irrig bemerkt ist. Bei sonstigen Preßerzeugnissen beginnt die Verjährung vom Tage der Veröffentlichung an, da mit dieser die strafrechtliche Verantwortung beginnt, dieser Tag mithin als der Tag der begangenen That erscheint.

Schließlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß das Strafgesetzbuch bezüglich des Beginns der Verjährung bei manchen strafbaren Handlungen in seiner zweiten Abtheilung besondere Bestimmungen enthält, die natürlich bei jenen Handlungen maßgebend sind.

Art. 96 handelt von der Unterbrechung der Verjährung der gerichtlichen Verfolgung. Die Unterbrechung hat, wie sich insbesondere aus Abs. 2 ergibt, nicht die Wirkung, daß der Lauf der Verjährung nur einstweilen so lange, als die Unterbrechung dauert, ruht und dann, wenn der die Unterbrechung bewirkende Umstand aufhört, wieder da beginnt, wo er gehemmt wurde, sondern es wird durch sie vielmehr die bis jetzt gelaufene Verjährung vollständig aufgehoben, so daß mit Aufhören der Unterbrechungsursache eine ganz neue Verjährung beginnt, bei welcher auf die früher abgelaufene Frist gar keine Rücksicht genommen wird. Ist z. B. zur gerichtlichen Verfolgung eines unter Ziff. 2 des Art. 93 fallenden Verbrechens während drei Jahren nichts geschehen und wird nun eine die Untersuchung desselben bezweckende Handlung durch den Unter-

suchungsrichter vorgenommen, die jedoch zu einem weitern Resultate nicht führt, so daß die Sache nach Vornahme dieser Handlung wieder liegen bleibt, so ist durch diese Handlung dennoch die Wirkung der vorher theilweise abgelaufenen Verjährungsfrist vollständig aufgehoben und es beginnt von jetzt an eine neue Verjährung, zu deren Vollendung ein neuer Zeitablauf von fünf Jahren von jetzt an erforderlich ist. Die vor dieser Untersuchungshandlung bereits abgelaufen gewesenen drei Jahre kommen hiebei gar nicht mehr in Betracht.

In Beziehung auf Ziff. 1 des Art. 96 ist nur darauf aufmerksam zu machen, daß durch blos kulpose Vergehen und durch Uebertretungen eine Unterbrechung der Verjährung nicht bewirkt wird. — Hinsichtlich der Verjährung der gerichtlichen Verfolgung durch Untersuchungshandlungen weichen sowohl die Strafrechtslehrer als auch die Gesetzgebungen darin von einander ab, daß Manche jeder gerichtlichen oder staatsanwaltlichen Einschreitung, gleichgiltig, ob sie nur die Untersuchung der That an und für sich, oder ob sie die Verfolgung oder Aburtheilung des bestimmten Thäters bezweckt, die Wirkung, die Verjährung zu unterbrechen, einräumen, während nach Andern diese Wirkung nur solchen Einschreitungen zukommen soll, welche gegen die Person eines bestimmten Thäters gerichtet sind. Die letztere Ansicht fand zwar anfänglich im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten starke Vertretung, zuletzt wurde aber doch in Uebereinstimmung mit den Entwürfen der Regierung das erstere System angenommen. Die Verjährung wird demnach z. B. auch durch Untersuchungshandlungen unterbrochen, welche gegen unbekannte Thäter oder gegen einen andern, als denjenigen, der zuletzt vor Gericht gestellt wurde, jedoch wegen der dem Letztern jetzt zu Last liegenden That vorgenommen worden sind. Dabei versteht es sich aber nach dem bestimmten Wortlaute des Gesetzes von selbst, daß die Verjährung nur durch solche Handlungen des Richters oder des Staatsanwalts unterbrochen wird, welche die Untersuchung der That oder die Verfolgung oder Aburtheilung des Thäters bezwecken. Handlungen, welche durch die Polizei oder deren Organe vorgenommen werden, desgleichen allgemeine Nachforschungen, eine bloße Aktenreproduktion oder Eintragung der Sache als noch schwebend in eine Geschäftstabelle, ohne daß eine wirkliche Handlung der im Gesetze angegebenen Art vorgenommen wurde u. dgl., vermögen die Verjährung nicht zu unterbrechen. Dagegen wird die Verjährung allerdings durch

eine dem Beschuldigten zugestellte direkte Vorladung unterbrochen, da dies eine dessen Aburtheilung bezweckende Handlung ist.

Art. 97.

Zur Verjährung rechtskräftig erkannter Strafen wird erfordert:

1) **wenn auf zeitliche Zuchthausstrafe über zwölf Jahre erkannt ist, der Ablauf von dreißig Jahren;**
2) **wenn auf Zuchthausstrafe nicht über zwölf Jahre erkannt ist, der Ablauf von zwanzig Jahren;**
3) **wenn eine Vergehensstrafe ausgesprochen ist, der Ablauf von zehn Jahren;**
4) **wenn eine Uebertretungsstrafe ausgesprochen ist, der Ablauf von zwei Jahren.**

Die Berechnung dieser Fristen beginnt von dem Tage des Straferkenntnisses oder, wenn ein Rechtsmittel ausgeführt wurde, vom Tage des hierüber ergangenen Erkenntnisses.

Im Falle der Unterbrechung eines bereits begonnenen Strafvollzugs läuft von dem Tage der Unterbrechung an eine neue Verjährungsfrist.

Im Uebrigen richtet sich die Berechnung der Fristen nach den in Art. 95 gegebenen Vorschriften.

Art. 98.

Die Verjährung der erkannten Strafe wird unterbrochen:

1) **durch jedes Verbrechen oder vorsätzliche Vergehen, dessen sich der Thäter vor Ablauf der Verjährungszeit schuldig macht;**
2) **durch theilweisen Strafvollzug für den Rest der Strafe;**
3) **bei Freiheitsstrafen durch die Verhaftung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzuges;**
4) **bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist.**

Nach jeder eingetretenen Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung.

Die Verjährung, von welcher hier die Rede ist, läuft, wie in Abs. 2 des Art. 97 klar ausgesprochen ist, nicht vom Tage der ein=

getretenen Rechtskraft, sondern schon vom Tage des Straferkenntnisses, beziehungsweise wenn ein Rechtsmittel ausgeführt wurde, von dem Tage an, an welchem über dieses Rechtsmittel Erkenntniß ergangen ist. Der Ausdruck „Rechtsmittel" ist hier ganz allgemein gebraucht, es sind darunter also auch die Nichtigkeitsbeschwerde (Kassationsrekurs) und der Einspruch zu verstehen.

Aus welchem Grunde der Strafvollzug unterblieben ist oder unterbrochen wurde, ist bezüglich der Verjährung ganz gleichgiltig. Sie tritt mithin sowohl dann, wenn der Grund in einer Nachlässigkeit der Behörden, als auch dann ein, wenn sich der Verurtheilte z. B. in das Ausland geflüchtet hat und eine Auslieferung von dort aus nicht zu erwirken war.

Die Unterbrechung der Verjährung hat auch hier, wie zu Art. 96 bemerkt wurde, die Wirkung, daß durch dieselbe die bis jetzt gelaufene Verjährung vollständig aufgehoben wird und nach der Unterbrechung eine ganz neue Verjährung beginnt, zu deren Vollendung von jetzt an der Ablauf der ganzen in Art. 97 festgesetzten Zeit erforderlich ist, ohne daß hiebei die vor der Unterbrechung bereits abgelaufene Zeit in Anrechnung gebracht werden darf.

In Ziff. 1 des Art. 98 ist natürlich vorausgesetzt, daß sich der Verurtheilte während des Laufes der Verjährung eines Verbrechens oder eines vorsätzlichen Vergehens schuldig macht und es tritt die Unterbrechung der Verjährung mit dem Tage der Verübung dieser strafbaren Handlung ein. Der Tag der Aburtheilung ist hiebei gleichgiltig. Wurde also die That früher, ehe die Verjährung der zuerst zuerkannten Strafe zu laufen begonnen hat, verübt, so unterbricht sie die Verjährung selbst dann nicht, wenn sie auch erst später, während des Laufes der Verjährung, zur Aburtheilung gekommen ist.

In der heutigen Ziff. 3 des Art. 98 wurde statt des im frühern Entwurfe gebrauchten Ausdruckes „Ergreifung" der Ausdruck „Verhaftung" gewählt, um bestimmt auszudrücken, daß hier nicht jede Ergreifung des Verurtheilten durch irgend eine beliebige Person, sondern eine ordnungsmäßige wirkliche Verhaftung vorausgesetzt wird. Hat eine solche stattgefunden, so ist die Verjährung aber auch dann unterbrochen, wenn es selbst dem Verhafteten gelungen ist, wieder zu entkommen, ehe der Strafvollzug wirklich begonnen hat.

Durch Vorsetzung oder Verlängerung einer Zahlungsfrist wird

die Verjährung auf die ganze Dauer der bewilligten Frist unterbrochen, so daß erst mit Ablauf derselben eine neue Verjährung beginnt. Durch Leistung einer Abschlagszahlung wird die Verjährung nach Ziff. 2 unterbrochen, da darin ein theilweiser Strafvollzug liegt, indem diese Bestimmung ebenso bei dem freiwilligen wie bei dem erzwungenen theilweisen Strafvollzuge Anwendung findet. Wird einem zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten ein Strafausstand bewilligt, so läuft während desselben, beziehungsweise wenn er in Folge desselben aus der Strafanstalt entlassen wurde, vom Tage der Entlassung und nicht erst vom Ablaufe derjenigen Zeit an, während welcher der Strafvollzug sistirt wurde, die Verjährung, da sich die Bestimmung der Ziff. 4, wie sich deutlich aus ihrem Wortlaute ergibt, nur auf Geldstrafen bezieht und eine analoge Ausdehnung auf Freiheitsstrafen unstatthaft ist.

Art. 99.

Die Verjährung der erkannten Strafe hebt nur den Vollzug der letzteren auf, nicht aber die mit der Strafe gesetzlich oder nach richterlichem Ausspruche verbundenen Folgen.

Die Bestimmung dieses Artikels ist ganz allgemein, findet mithin auf alle Arten von Straffolgen Anwendung. Insbesondere wird die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht und der Verwahrung in einer Polizeianstalt durch die Verjährung der Strafe nicht ausgeschlossen.

Art. 100.

Erkenntnisse auf Todes- oder lebenslängliche Zuchthausstrafe unterliegen keiner Verjährung; jedoch wird nach Ablauf von zwanzig Jahren die erkannte Todesstrafe in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt.

Die in diesem Artikel erwähnte zwanzigjährige Frist ist keine Strafverjährung. Die Bestimmungen über Unterbrechung der Verjährung finden deshalb hier keine Anwendung. Es genügt unter allen Voraussetzungen der Ablauf von zwanzig Jahren vom Tage des Straferkenntnisses oder, wenn ein Rechtsmittel ausgeführt wurde, vom Tage des hierüber ergangenen Erkenntnisses an. — Das Gesetz sagt, die Todesstrafe werde in lebenslängliche Zuchthausstrafe verwandelt. Es ist deshalb und da es sich hier nicht um einen Akt der Gnade,

sondern um ein dem Verurtheilten gesetzlich zustehendes Recht handelt, ein diese Umwandelung aussprechendes Erkenntniß des Schwurgerichtshofes nöthig, der natürlich zu prüfen und zu entscheiden hat, ob die Voraussetzungen des Gesetzes gegeben sind [1]).

---

[1]) Man vergleiche über die Verjährung: Verh. der K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 148 u. 149, Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. von $18^{56}/_{57}$, Bd. I S. 58—61 u. S. 245—263, Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Reichsr. von 1856—1858, Beil. S. 174—194 u. Prot. S. 336—355, Verh. der K. der Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.-Bd. II S. 55, u. 141 u. Beil.-Bd. III S. 16, Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Reichsr. von $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. S. 40 u. 41 u. Prot.Bd. I S. 65—68.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen strafbaren Handlungen.

Erstes Hauptstück.

Hochverrath, Landesverrath und andere staatsgefährliche Handlungen.

Art. 101.

Wer in der Absicht

1) den König zu tödten, am Körper oder an der Gesundheit zu verletzen, gefangen zu nehmen, in Feindesgewalt zu bringen, von der Regierung zu entfernen oder an derselben zu hindern, oder Hochverrath.

2) gewaltsam entweder die regierende Familie zu beseitigen oder die Thronfolge oder die Staatsverfassung zu ändern, oder

3) widerrechtlich das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen oder einen Theil des Staatsgebietes vom Ganzen zu trennen,

eine Handlung vorgenommen hat, welche wenigstens einen Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens enthält, ist des Hochverrathes schuldig und soll mit dem Tode bestraft werden.

Unser Strafgesetzbuch unterscheidet gleich den meisten neuen Gesetzbüchern zwischen Hochverrath und Landesverrath, welch' letztern das Strafgesetzbuch von 1813 „Staatsverrath" nannte. Den Unterschied zwischen Hoch- und Landesverrath bezeichnen die Motive zum frühern Entwurfe in folgender Weise: „Der Hochverräther will die Vernichtung des Staates, indem er dessen Dasein oder die wesentlichen Einrichtungen, auf welchen derselbe wenigstens in seiner dermalen bestehenden Form beruht, unmittelbar angreift; der Landesverräther dagegen will dem Staate nur Schaden bringen, ohne dessen Existenz selbst in Frage zu stellen; — verbindet er die letztere Absicht mit seinen Handlungen, so wird eben dadurch der Landesverrath zum Hochverrathe". Damit steht Ziff. 3 des Art. 101, welcher auch die in der Absicht, einen Theil des Staatsgebiets widerrechtlich vom Ganzen zu trennen, vorgenommene Handlung als eine hochverrätherische betrachtet, nicht im Widerspruche, da, wie die angeführten Motive richtig bemerken, der Staat als ein organisches Ganzes betrachtet werden muß, dessen Lebensprinzip jeden seiner Theile gleichmäßig durchbringt und daher in jedem dieser Theile ebenso gefährdet werden kann, wie durch einen Angriff auf das Ganze.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Hochverrathe und dem Landesverrathe liegt in Folge der Beschlüsse des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1857, denen sich der Entwurf von 1860 angeschlossen hat, nunmehr auch darin, daß wegen Hochverraths jeder Ausländer, wenn er auch in keinerlei Verhältniß zum bayerischen Staate steht, bestraft werden kann, während Art. 110 zum Begriffe des Landesverraths fordert, daß die betreffende Handlung durch einen Bayer oder einen in Bayern sich aufhaltenden oder in bayerischen Diensten stehenden Ausländer begangen wurde. Der frühere Entwurf verlangte, abweichend von dem Strafgesetzbuche von 1813, weder zum Hoch- noch zum Landesverrathe die Unterthanseigenschaft des Thäters und motivirte dies in nachstehender Weise. Für diese Abweichung vom Strafgesetzbuche von 1813 spreche nicht nur das Beispiel aller neuern Strafgesetzgebungen, mit einziger Ausnahme der hannoveranischen, sondern dieselbe finde auch in der Natur der Sache selbst ihre volle Begründung. Wenn von den Vertheidigern der entgegengesetzten Ansicht geltend gemacht werde, daß jeder Verrath nothwendig eine bestehende Verpflichtung zu besonderer Treue voraussetze und daß nur der Unter-

than zu solcher besonderen Treue gegen den Staat, dem er angehört, sowie gegen das Oberhaupt und die Verfassung dieses Staats verpflichtet sei, so sei dieser Einwand offenbar nur aus der zufälligen Benennung des in Frage stehenden Verbrechens, keineswegs aber aus dem Wesen desselben hergenommen. Denn seinem Wesen nach stelle sich der Hochverrath nicht um deswillen oder wenigstens nicht vorzugsweise um deswillen als ein besonderes schweres Verbrechen dar, weil durch ihn der Thäter die Pflicht der Treue oder Pietät gegen sein Vaterland verletzt, sondern vielmehr um deswillen, weil dieses Verbrechen den Staat in seiner Existenz unmittelbar gefährdet und somit dem Letztern durch das Gebot der Selbsterhaltung die Nothwendigkeit auferlegt ist, sich durch strenge Strafbestimmungen gegen derlei Angriffe zu vertheidigen. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, sei es offenbar völlig gleichgiltig, von welcher Seite her der Angriff erhoben wird, und es liege nicht der mindeste Grund vor, denselben deswegen straflos zu lassen, weil sein Urheber Unterthan eines fremden Staates ist.

Dabei erkennen übrigens die Motive zum frühern Entwurfe an, daß trotz der allgemeinen Fassung des Gesetzes sehr häufig Handlungen eines Ausländers, welche, von einem Inländer begangen, Hochverrath sein würden, den Charakter völliger Straflosigkeit an sich tragen. Dies tritt, fügen sie bei, namentlich dann ein, wenn ein Ausländer derlei Handlungen im Dienste seines Vaterlandes während eines zwischen diesem letztern und dem bayerischen Staate eröffneten Kriegszustandes innerhalb der Gränzen des Kriegsgebrauchs vornimmt. In solchen und ähnlichen Fällen sind es die Grundsätze des Völkerrechts, welche dem Ausländer schützend zur Seite stehen und jede Anwendung der inländischen Strafgesetze gegen ihn als unzulässig erscheinen lassen. Derlei Ausnahmsfälle hier ausdrücklich im Gesetze namhaft zu machen, war überflüssig, da schon in der allgemeinen Bestimmung des Art. 12 hiefür geeignete Vorsorge getroffen ist.

Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten trat bei seinen Berathungen im Jahre 1857, den Vorschlägen seines Spezialreferenten Freiherrn von Lerchenfeld folgend, den vorstehenden Gründen bezüglich des Hochverraths vollständig bei, war aber der Ansicht, bei den als Landesverrath qualifizirten Handlungen trete das Verhältniß des Handelnden zu dem Staate, gegen welchen die Hand-

lungen gerichtet sind, auffallender hervor, hier würden Handlungen mit schweren Strafen bedroht, die der Ausländer gegen Bayern zu begehen durch seine Unterthanspflicht gezwungen sein könne, und es rechtfertige sich deshalb die Strafandrohung nur unter der Voraussetzung der Unterthanspflicht oder wenigstens eines ähnlichen Verhältnisses. Demgemäß beschloß der Ausschuß statt des im frühern Entwurfe gebrauchten Wortes „Wer“ zu setzen: „Ein Bayer oder ein in Bayern sich aufhaltender oder in bayerischen Diensten stehender Ausländer“. Diesem Beschlusse folgte, wie bereits bemerkt, der Entwurf von 1860 und es wurde von keiner Seite weder hiegegen, noch gegen die allgemeine Fassung des Art. 101 etwas erinnert, so daß die in Vorstehendem entwickelten Ansichten und Gesichtspunkte als den Sinn des jetzigen Gesetzes bezeichnend zu betrachten sind.

Art. 101 verlangt zum Thatbestande des Hochverraths keinerlei Erfolg, sondern es genügt, daß in der im Artikel angegebenen Absicht eine Handlung vorgenommen wurde, welche einen Anfang des verbrecherischen Vorhabens enthält. Ist der Handelnde in seiner Thätigkeit auch nicht weiter vorangeschritten, ist es auch bei dem bloßen Anfange der Ausführung geblieben, so erscheint die Handlung doch nach der positiven Bestimmung des Art. 101 in diesem Falle ausnahmsweise nicht als Versuch, sondern als vollendetes Verbrechen. Die im vierten Hauptstücke der ersten Abtheilung des Strafgesetzbuchs in Betreff des Versuchs enthaltenen Bestimmungen finden deshalb auch auf derartige Handlungen keine Anwendung. Es ist nicht nur keine Herabsetzung der Strafe gestattet, sondern auch der Thatbestand ist nicht nach den Bestimmungen des Art. 47, sondern lediglich nach jenen des Art. 101 zu bemessen. Allerdings fallen diese Bestimmungen insoferne zusammen, als nach beiden verlangt ist, daß die Handlung in der Absicht, das in Rede stehende Verbrechen zu verüben, begangen wurde, und daß sie einen Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens enthält, in welch' letzterer Beziehung, da Art. 101 keine von den allgemeinen Grundsätzen des Gesetzbuchs abweichenden Bestimmungen aufstellt, alles dasjenige, was ich hierüber zu Art. 47 bemerkt habe, auch hier Anwendung findet. Das dritte nach Art. 47 zum strafbaren Versuche erforderliche Moment, nämlich daß die Vollendung des Verbrechens nur wegen äußerer vom Willen des Thäters unabhängiger Umstände unterblieben ist, wird aber zum Thatbestande des Verbrechens des Hochver-

raths auch dann nicht gefordert, wenn nur eine den Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens enthaltende Handlung vorliegt, da Art. 101 dieses Moment nicht verlangt und auch nicht verlangen kann, weil es eben in dieser Handlung keinen Versuch, sondern ein bereits vollendetes Verbrechen erblickt. Ist also auch der Thäter, nachdem er eine Handlung der bezeichneten Art vorgenommen hatte, freiwillig von seinem Unternehmen abgestanden, so hat er dennoch die in Art. 101 bestimmte Strafe verwirkt und seine durch sein freiwilliges Abstehen bewiesene thätige Reue macht ihn weder straflos, noch bildet sie einen gesetzlichen Strafmilderungsgrund.

Es wurde öfter die Frage aufgeworfen, ob es, da Art. 101 schon die einen Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens enthaltende Handlung als vollendetes Verbrechen betrachtet, einen strafbaren Versuch dieses Verbrechens gebe. Manche verneinen diese Frage, weil die Handlung ihrer innern Natur nach doch nur Versuch sei und es rechtlich einen Versuch des Versuchs nicht gebe. Dieser Grund ist nicht stichhaltig, weil es Aufgabe des Gesetzes ist, bei jedem Verbrechen zu bestimmen, was zum Thatbestande desselben gehört, mithin dann, wenn nach dem Gesetze, wie im vorliegenden Falle, schon beim Vorhandensein einer einen Anfang der Ausführung enthaltenden Handlung der Thatbestand des vollendeten Verbrechens vorliegt, rechtlich von einem Versuche nicht mehr gesprochen werden kann. Andere bejahen die gestellte Frage und sagen, weil das Gesetz schon den Anfang der Ausführung als vollendetes Verbrechen betrachte, müßten hier die Vorbereitungshandlungen als strafbarer Versuch betrachtet werden. Auch diese Ansicht ist, weil durchaus willkürlich und in dieser Allgemeinheit nicht nur auf keiner gesetzlichen Bestimmung beruhend, sondern mit Art. 51 geradezu im Widerspruche stehend, nicht richtig. Die Sache ist übrigens ziemlich einfach. Rein theoretisch aufgefaßt, müßte allerdings wegen der Bestimmung des Art. 48 auch bei dem in Art. 101 vorgesehenen Verbrechen ein strafbarer Versuch angenommen werden, wenn eine Handlung vorläge, welche diesem Verbrechen gegenüber die durch Art. 47 geforderten Merkmale eines strafbaren Versuchs an sich trägt. In der Wirklichkeit kann Letzteres aber nicht vorkommen, indem sich, nachdem Art. 101 die den Anfang der Ausführung enthaltende Handlung schon als vollendetes Verbrechen erklärt, keine Handlung mehr denken läßt, welche, ohne unter die Begriffsbestimmung des Art. 101

zu fallen, die durch Art. 47 geforderten Merkmale eines strafbaren Versuchs an sich trägt. Auch bezüglich der vorbereitenden Handlungen kann eine Schwierigkeit nicht bestehen. Manche derselben sind durch die folgenden Artikel ausdrücklich mit Strafe bedroht, bezüglich ihrer sind mithin diese besondern Bestimmungen maßgebend, alle andern vorbereitenden Handlungen sind dagegen nach Art. 51 straflos.

Bezüglich der Fälle, in denen Art. 101 ein hochverrätherisches Unternehmen annimmt, werden einige Bemerkungen genügen. In den Fällen der Ziffer 1 genügt, daß eine einen Anfang der Ausführung enthaltende Handlung in der Absicht, einen der daselbst angegebenen Zwecke zu erreichen, vorgenommen wurde. Ob der Zweck mittels Gewalt oder in anderer Weise erreicht wurde oder erreicht werden wollte, ist für den Thatbestand gleichgiltig und die Widerrechtlichkeit liegt in der Absicht selbst, ohne daß erstere noch weiter festgestellt zu werden braucht. In den Fällen der Ziff. 2 dagegen ist zum Thatbestande des Verbrechens gefordert, daß der Handelnde die Absicht hatte, den vorgesetzten Zweck gewaltsam zu erreichen. Um in dieser Beziehung keinen Zweifel zu lassen, wurde das Wort „gewaltsam", das im Entwurfe hinter dem Worte „Staatsverfassung" stand, an den Anfang der Ziffer gestellt, zugleich aber statt des Wortes „verdrängen", welches der Entwurf gebrauchte, um zu bezeichnen, daß eine gewaltsame Beseitigung beabsichtigt gewesen sein müsse, das Wort „beseitigen" gesetzt, um der irrigen Meinung vorzubeugen, als sei im ersten der in Ziff. 2 aufgezählten Fälle ein höherer Grad von Gewalt, als in den übrigen Fällen erforderlich. Handlungen, welche in der Absicht unternommen werden, die in Ziff. 2 angegebenen Zwecke nicht durch Gewalt, sondern durch andere Mittel, z. B. durch freiwilligen Verzicht des zur Thronfolge Berechtigten oder durch ein auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande zu bringendes Gesetz, zu erreichen, fallen mithin nicht unter Art. 101. Unter der in Ziff. 2 vorausgesetzten Gewalt ist aber nicht blos eine unmittelbar einwirkende physische Gewalt zu verstehen, sondern derselben ist jeder die freie Willensbestimmung ausschließende physische oder moralische Zwang gleichzuachten. Wird z. B. der König oder eine der Kammern des Landtags durch ernste Drohungen oder durch einen die freie Entschließung unmöglich machenden Terrorismus genöthigt, einer Aenderung der Thronfolge oder der Staatsverfassung gegen ihren wirklichen Willen zuzustimmen, oder wird wenigstens in dieser Absicht

eine einen Anfang der Ausführung enthaltende Handlung vorgenommen, so liegt das Verbrechen des Hochverraths vor. Sache des Richters der That ist es natürlich, im einzelnen Falle nach den Umständen und der Art der Drohungen und des geübten Terrorismus zu entscheiden, ob eine gewaltsame Beseitigung der regierenden Familie, oder eine gewaltsame Aenderung der Thronfolge oder der Staatsverfassung beabsichtigt war. In Ziff. 3 wird verlangt, daß die Absicht dahin ging, die daselbst bezeichneten Zwecke widerrechtlich zu erreichen. Gewalt ist hier nicht nothwendig, es genügt, wenn zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes Bestechung, List oder ein ähnliches Mittel angewendet oder versucht wird. Fehlt das Merkmal der Widerrechtlichkeit, handelt es sich z. B. darum, durch Beschlußfassung der verfassungsmäßig hiezu berufenen Staatsgewalten oder durch einen Friedensschluß nach einem unglücklichen Kriege das Königreich einem fremden Staate einzuverleiben oder zu unterwerfen oder einen Theil des Staatsgebietes vom Ganzen zu trennen, so kann von Hochverrath keine Rede sein. Ebenso versteht es sich nach Art. 12 und dem, was hierüber oben bereits bemerkt wurde, von selbst, daß dasjenige, was während eines Kriegs ein Angehöriger des feindlichen Staates innerhalb der Gränzen des Kriegsgebrauches in der Absicht, die in Ziff. 3 bezeichneten Zwecke zu erreichen, thut, als Hochverrath nicht qualifizirt werden kann.

Daß Art. 101 nur auf Handlungen, welche gegen den König von Bayern, gegen die in Bayern regierende Familie, gegen die bayerische Verfassung oder gegen den bayerischen Staat gerichtet sind, Anwendung findet, ergibt sich schon zur Genüge aus dem Wortlaute des Gesetzes. In Beziehung auf Angriffe gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt ist das Erforderliche in Art. 114 vorgesehen, dessen Bestimmungen insbesondere auch auf Angriffe gegen die zum deutschen Bunde gehörigen Staaten und Fürsten Anwendung finden. In Beziehung auf Angriffe gegen den deutschen Bund als solchen enthält dagegen unser Gesetzbuch keine Bestimmungen. Angriffe dieser Art unterliegen deshalb strafrechtlicher Verfolgung nur dann, wenn in denselben zugleich ein Angriff gegen den bayerischen Staat oder dessen Oberhaupt, oder gegen einen andern zum deutschen Bunde gehörigen Staat oder dessen Oberhaupt liegt.

Zum Schlusse ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß sich Ziff. 1 des Art. 101 nur auf den König, nicht auch auf die Königin

und den Reichverweser bezieht. Dagegen kann auf Angriffe gegen die Königin oder den Reichsverweser unter Umständen wohl Ziff. 2 des Art. 101 Anwendung finden, wenn nämlich durch solche Angriffe einer der in Ziff. 2 angegebenen Zwecke erreicht werden will. Abgesehen hievon sind Angriffe gegen die Königin nach Art. 123 beziehungsweise 121 und 122 und Angriffe gegen den Reichsverweser, falls er ein Mitglied der königlichen Familie ist, nach Art. 124, andern Falles in derselben Weise, wie Angriffe gegen sonstige Staatsbeamte, zu bestrafen.

Art. 102.

Vorbereitungen zum Hochverrathe.

Wer in hochverrätherischer Absicht (Art. 101 Ziff. 1—3), ohne noch eine Handlung vorgenommen zu haben, welche einen Anfang der Ausführung des verbrecherischen Vorhabens enthält,

1) sich in eine Unterhandlung mit einer auswärtigen Regierung, einem auswärtigen Gewalthaber oder einer auswärtigen politischen Partei einläßt, oder

2) an einer Verschwörung oder

3) an einem Aufruhre Theil nimmt, oder

4) die ihm vom Staate anvertraute Macht oder amtliche Stellung mißbraucht, oder

5) Mannschaft anwirbt oder einübt, oder

6) Vorräthe an Waffen oder anderen Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln sammelt oder vertheilt, oder endlich

7) zu einem gegen die Person des Königs beabsichtigten Angriffe durch Bereitung oder Anschaffung von Mordwerkzeugen, durch Auflauern oder auf ähnliche Weise Vorkehrungen trifft,

soll, soferne nicht in den Art. 105—107 ein Anderes bestimmt ist, mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft werden.

In den Fällen der Ziff. 3 trifft jene Betheiligten, welche sich nicht als Anstifter oder Anführer an dem Aufruhre betheiligt haben, Zuchthaus bis zu zwölf Jahren.

Art. 103.

Eine Verschwörung liegt vor, wenn zwei oder mehrere Personen ein hochverrätherisches Unternehmen (Art. 101) verabredet

haben und bereits über die Mittel zur Ausführung desselben übereingekommen sind.

Art. 104.

Ein Aufruhr ist vorhanden, wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um mittels Anwendung oder Androhung von Gewalt einen der im Art. 101 bezeichneten Zwecke zu erreichen, desgleichen wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Erreichung eines solchen Zweckes Gewalt anzuwenden oder anzudrohen.

Art. 105.

Sind bei einem Aufruhre Handlungen begangen worden, welche schon einen Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens (Art. 101) enthalten, so sollen nur diejenigen, welche entweder solche Handlungen selbst verübt oder die Aufrührer angeführt oder den Aufruhr angestiftet oder an einer auf denselben gerichteten Verschwörung sich betheiligt haben, mit dem Tode, die übrigen bei dem Aufruhre betheiligten Personen aber mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft werden.

Art. 106.

Wer sich an einem Aufruhre betheiligt, jedoch sich entfernt und zur Ordnung gefügt hat, bevor noch eine als Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens zu betrachtende Handlung oder ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder eine Handlung erfolgt ist, welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde, unterliegt wegen des Aufruhrs keiner Strafe.

Diese Bestimmung findet auf Anstifter und Anführer des Aufruhrs nur dann Anwendung, wenn das ganze Unternehmen vor dem ebenbezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; ist zwar ersteres, aber nicht letzteres der Fall, so trifft sie Gefängniß nicht unter einem Jahre.

Art. 107.

Ist in einem der Fälle des Art. 102 Ziff. 1, 2, 5, 6 u. 7 das hochverrätherische Unternehmen mit Beseitigung aller zu dessen Ausführung getroffenen Vorkehrungen und der durch diese Vorkehrungen hervorgerufenen Gefahr freiwillig und gänzlich aufgegeben worden, bevor noch eine als Anfang der Ausführung des Unternehmens zu betrachtende Handlung oder ein thätlicher Angriff gegen Personen oder Sachen oder ein strafbarer Aufruhr stattgefunden hat, so greift keine Strafe Platz.

In Art. 102 erklärt das Gesetz manche in hochverrätherischer Absicht unternommenen Handlungen für strafbar, die noch keinen Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Vorhabens enthalten, ihrer Natur nach also nur als das hochverrätherische Vorhaben vorbereitende Handlungen erscheinen und mithin nach dem in Art. 51 ausgesprochenen Grundsatze straflos wären, wenn sie nicht das Gesetz durch eine ausdrückliche Bestimmung mit Strafe bedroht hätte. Letzteres ist übrigens in der Weise geschehen, daß das Gesetz die von ihm als strafbar erklärten Handlungen der angegebenen Art einzeln aufzählt und bei jeder derselben die Voraussetzungen ihrer Strafbarkeit genau angibt. Sie erscheinen mithin nicht als Versuch des Hochverraths, sondern als selbstständig strafbare Verbrechen und die Frage, was neben den allgemeinen Erfordernissen jeder strafbaren Handlung zum Thatbestande derselben gehört, ist lediglich nach den Bestimmungen der vorstehenden Artikel zu beurtheilen. Insbesondere darf die Frage, in welchen Fällen wegen freiwilligen Abstehens Straflosigkeit eintritt, nicht nach den bei dem Versuche geltenden Grundsätzen, sondern nur nach den besondern Bestimmungen der vorstehenden Artikel beurtheilt werden.

Andere als die in Art. 102 aufgezählten Handlungen sind, wenn sie auch in der Absicht, ein hochverrätherisches Vorhaben vorzubereiten, vorgenommen worden sein sollten, straflos, da von dem in Art. 51 ausgesprochenen Grundsatze der Straflosigkeit der die Ausführung einer beabsichtigten strafbaren That lediglich vorbereitenden Handlungen nach dem klaren Wortlaute dieses Artikels nur insoferne eine Ausnahme gemacht werden darf, als das Gesetz derartige Handlungen ausdrücklich mit Strafe bedroht. Der frühere Entwurf enthielt allerdings einen Artikel, welcher ganz allgemein jede in den vorstehenden Artikeln nicht besonders bezeichnete Handlung, durch welche die Ausführung eines

hochverrätherischen Vorhabens vorbereitet wurde, falls der Thäter von der Vollführung nicht freiwillig und gänzlich abgestanden ist, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bedrohte. Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten hat diesen Artikel jedoch gestrichen und derselbe ist in den Entwurf von 1860 nicht wieder eingestellt worden.

Allgemeines Erforderniß der Strafbarkeit aller in Art. 102 aufgezählten Handlungen ist, daß der Thäter in hochverrätherischer Absicht gehandelt, d. h. als Endziel seiner Handlung sich einen der in Art. 101 Ziff. 1—3 angegebenen Zwecke gesetzt hat. Die Erfordernisse der einzelnen Handlungen anlangend, so ist in dieser Beziehung Folgendes zu bemerken. Ziff. 1 spricht nicht blos von Unterhandlung mit einer auswärtigen Regierung, sondern auch von Unterhandlung mit einem auswärtigen Gewalthaber oder einer auswärtigen politischen Partei. Unter auswärtigen Gewalthabern versteht das Gesetz, wie die Motive zum frühern Entwurfe sich ausdrücken, Personen, welche etwa durch Revolution vorübergehend an die Spitze eines auswärtigen Staates gelangt sind, ausländische Truppenführer, Insurgentenchefs u. dgl. Die Bestimmung, daß eine strafbare Handlung auch darin liegen solle, wenn sich Jemand in hochverrätherischer Absicht in eine Unterhandlung mit einer auswärtigen politischen Partei einläßt, wurde bei den Berathungen im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten sowohl im Jahre 1857 als auch im Jahre 1860 bekämpft. Im Jahre 1857 wurde sie in Folge dessen gestrichen. Im Jahre 1860 wurde ihr trotz der erhobenen Einwendungen zugestimmt, allein vorzugsweise nur in Folge der beruhigenden Erklärungen, welche von verschiedenen Seiten, insbesondere zum Schlusse von dem k. Staatsminister der Justiz Freiherrn von Mulzer, über den Sinn dieser Bestimmung abgegeben wurden. Aus denselben geht hervor, daß unter Unterhandlung mit einer auswärtigen politischen Partei Korrespondenzen mit politischen Gesinnungsgenossen des Auslands und ähnliche Handlungen nicht verstanden werden sollen, sondern daß, wie der genannte k. Staatsminister in der Sitzung vom 9. August 1860 sich ausdrückte, eine geschlossene Partei vorausgesetzt wird, welche bereits einen gewissen politischen Einfluß erlangt hat.

Wann eine Verschwörung im Sinne des Gesetzes vorliegt, ist in Art. 103 genau bestimmt. Hiernach kann, wie die Motive zum

frühern Entwurfe sagen, darunter nicht schon jede nur im Allgemeinen auf hochverrätherischen Tendenzen beruhende Vereinigung, sondern nur diejenige begriffen werden, deren Theilnehmer sich ein bestimmtes hochverrätherisches Unternehmen zum Zwecke gesetzt und bereits über die Ausführung desselben Verabredung gepflogen haben. Ist von Seite der Verschwornen oder eines oder des andern derselben weiter gegangen und eine Handlung vorgenommen worden, welche einen Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Vorhabens enthält, so findet natürlich sowohl auf diejenigen, welche diese Handlung vorgenommen haben, als auch auf diejenigen übrigen Verschwornen, welche nach Art. 54 als Theilnehmer dieser hochverrätherischen Handlung erscheinen, nicht mehr die Strafbestimmung des Art. 102, sondern jene des Art. 101 Anwendung. Sind Verschworne vorhanden, welche nicht als Theilnehmer des Hochverraths erscheinen, so ist deren Strafbarkeit übrigens auch in diesem Falle nach Art. 102 zu bemessen.

Ziff. 3 findet in Art. 104—106, auf welche ich später genauer eingehen werde, ihre Erläuterung.

Ziff. 4 ist, insbesondere durch die Verbindung der Ausdrücke „anvertraute Macht oder amtliche Stellung", allgemein gefaßt, findet also nicht blos auf Kommandanten der bewaffneten Macht und solche, welche über eine größere Anzahl von Personen zu befehlen in der Lage sind, sondern auf alle diejenigen Anwendung, denen vom Staate eine Macht oder amtliche Stellung anvertraut ist und welche diese Macht oder Stellung zu hochverrätherischen Zwecken mißbrauchen.

Wie schon früher bemerkt wurde, enthält das Gesetz keine Definition von Waffe, sondern überläßt die Entscheidung für jeden einzelnen Fall dem zuständigen Richter der That. Daß nun hier unter dem Ausdrucke „Waffen" nur solche Werkzeuge zu verstehen sind, welche beim Kampfe in größerer Masse als Angriffs- oder Vertheidigungsmittel gebraucht werden können, ergibt sich sowohl aus der Beschaffenheit der hier vorgesehenen Handlung, als auch und insbesondere schon aus dem Wortlaute, nämlich aus dem vor „Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln" befindlichen Worte „anderen". Welche Sachen als Angriffs- oder Vertheidigungsmittel zu betrachten sind, ist nach den Umständen des betreffenden Falles zu beurtheilen. Uebrigens spricht das Gesetz nicht blos von Waffen u. s. w., sondern von Vorräthen an Waffen u. s. w. Zum Thatbestande des hier in Rede stehenden

Verbrechens genügt mithin nicht die Ansammlung oder Vertheilung einzelner Waffen oder anderer Angriffs- oder Vertheidigungsmittel, sondern es ist erforderlich, daß eine Mehrheit von Waffen oder andern Angriffs- oder Vertheidigungsmitteln gesammelt oder vertheilt wurde.

In Ziff. 1—6 sind die den Thatbestand des betreffenden Verbrechens bildenden Handlungen genau und erschöpfend angegeben und eine Ausdehnung der bezüglichen Gesetzesbestimmungen auf ähnliche Handlungen ist nicht statthaft. Anders verhält es sich in dem Falle der Ziff. 7. Hier ist ganz allgemein jede, wenn auch im Gesetze nicht speziell aufgezählte Handlung, mittels welcher zu einem gegen die Person des Königs beabsichtigten Angriffe Vorkehrung getroffen, durch welche also, mit andern Worten, ein solcher Angriff vorbereitet worden ist, für strafbar erklärt, indem das Gesetz nach spezieller Aufzählung einiger Handlungen dieser Art allgemein beifügt: „oder auf ähnliche Weise". Auch in dem beigesetzten Adjektivum „ähnliche" liegt keine wirkliche Beschränkung, da die speziell aufgezählten Handlungen von ziemlich verschiedener Art sind, jede zum Zwecke der Vorbereitung eines gegen die Person des Königs beabsichtigten Angriffs vorgenommene Handlung also mit einer der speziell aufgezählten wenigstens so weit ähnlich sein wird, als diese selbst unter sich ähnlich sind.

Art. 104 gibt eine genügende und deshalb jede weitere Erläuterung unnöthig machende Definition von Aufruhr. Er unterscheidet sich von andern strafbaren Zusammenrottungen, von denen später noch die Rede sein wird, durch den Zweck, zu welchem die Zusammenrottung stattgefunden, beziehungsweise den Entschluß, den eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge kundgegeben hat. Sowohl beim Aufruhr als auch bei den sonstigen strafbaren Zusammenrottungen unterscheidet das Gesetz zwischen denjenigen, welche sich als Anstifter oder Anführer betheiligt haben, und den sonstigen Betheiligten. Als Anstifter hat sich beim Aufruhre derjenige betheiligt, welcher veranlaßte, daß sich eine Menschenmenge zu dem in Art. 104 angegebenen Zwecke zusammenrottete oder daß eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den ebendaselbst angegebenen Entschluß kund gab. Er unterscheidet sich von einem Theilnehmer im Sinne des Art. 54 Ziff. 1 (sog. intellektuellen Urheber), der allerdings auch bei dem hier in Rede stehenden Verbrechen vorkommen kann, dadurch, daß er sich an der Zusammenrottung persönlich betheiligt haben muß, während als Theil-

nehmer im Sinne des Art. 54 Ziff. 1 auch solche erscheinen können, die an der Zusammenrottung sich nicht persönlich betheiligt haben. Als Anführer beim Aufruhre erscheint derjenige, welcher die Leitung der zusammengerotteten Menschenmenge übernommen hat. Alle übrigen Personen, welche sich in der zusammengerotteten Menschenmenge befunden und die Absicht gehabt haben, bei der Anwendung oder Androhung von Gewalt zur Erreichung einer der in Art. 101 bezeichneten Zwecke mitzuwirken, erscheinen als die sonstigen Betheiligten. Daß auch Letztere, wenn die hier in Rede stehenden Strafbestimmungen auf sie anwendbar sein sollen, die vorerwähnte Absicht gehabt haben müssen, ergibt sich, von andern Gründen abgesehen, aus dem Wortlaute des Art. 102, der ausdrücklich sagt: „Wer in hochverrätherischer Absicht (Art. 101 Ziff. 1—3) an einem Aufruhre Theil nimmt", also zum Thatbestande des Verbrechens, mit dem wir uns jetzt beschäftigen, ganz allgemein verlangt, daß der Betreffende in hochverrätherischer Absicht gehandelt hat. Sind nun aber hiernach auch die vorstehenden Strafbestimmungen auf diejenigen, welche sich in der zusammengerotteten Menschenmenge befunden haben, ohne die vorerwähnte Absicht gehabt zu haben, nicht anwendbar, so sind sie deshalb doch nicht straflos. Abgesehen davon, daß je nach der Absicht, die sie hatten, oder nach dem, was sie bei dieser Gelegenheit persönlich gethan haben, manche andere Strafbestimmungen auf sie anwendbar sein können, unterliegen sie namentlich eintretenden Falles den Strafbestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betreffend, auf welches ich sogleich näher kommen werde und bezüglich dessen ich nur vorläufig bemerken will, daß es in Art. 13 unter Umständen sogar die bloßen Zuschauer mit Strafe bedroht.

In Betreff des Ausdruckes „Menschenmenge" kann ich auf dasjenige verweisen, was ich darüber schon früher (S. 174 u. 175) bemerkt habe.

In Beziehung auf die Strafbarkeit derjenigen Personen, welche sich an einem Aufruhre betheiligt haben, sind in den vorstehenden Artikeln verschiedene Unterscheidungen gemacht und Art. 105 greift, was nicht übersehen werden darf, auf Art. 101 zurück. Es sind hiernach folgende Fälle zu unterscheiden:

1) Sind bei einem Aufruhre Handlungen begangen worden, welche

schon einen Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens (Art. 101) enthalten, so daß also das in Art. 101 vorgesehene mit Todesstrafe bedrohte Verbrechen des Hochverraths vorliegt, so sollen nach Art. 105 doch nur diejenigen, welche entweder solche einen Anfang der Ausführung enthaltende Handlungen selbst verübt oder die Aufrührer angeführt oder den Aufruhr angestiftet oder an einer auf denselben gerichteten Verschwörung sich betheiligt haben, mit dem Tode, die übrigen an dem Aufruhre betheiligten Personen aber nur mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft werden.

2) Sind Handlungen, die einen Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens enthalten, bei dem Aufruhre noch nicht begangen worden, so daß also das in Art. 102 Abs. 1 vorgesehene Verbrechen vorliegt, so trifft auch in diesem Falle nach Abs. 2 des Art. 102 die Strenge des Gesetzes, Zuchthaus nicht unter acht Jahren, nur diejenigen, welche sich als Anstifter oder Anführer an dem Aufruhre betheiligt haben, während die übrigen Betheiligten nur mit Zuchthaus von vier bis zu zwölf Jahren zu bestrafen sind. Bezüglich derjenigen, welche sich zugleich an einer auf den Aufruhr gerichteten Verschwörung betheiligt haben, ist in diesem Falle nichts Besonderes bestimmt. Sie trifft deshalb, wenn sie sich auch an dem Aufruhre nicht als Anstifter oder Anführer betheiligt haben, Zuchthaus nicht unter acht Jahren, weil sie sich zugleich des in Art. 102 Ziff. 2 vorgesehenen Verbrechens schuldig gemacht haben und das Gesetz bezüglich der Strafbarkeit derjenigen, welche in hochverrätherischer Absicht an einer Verschwörung Theil genommen haben, keine Unterscheidung macht.

3) Art. 106 enthält sodann besondere Bestimmungen für die Fälle, daß sich einzelne an dem Aufruhre betheiligte Personen vor den in Abs. 1 dieses Artikels bezeichneten Zeitpunkten entfernt und zur Ordnung gefügt haben oder daß das ganze Unternehmen vor diesen Zeitpunkten aufgegeben wurde. Die gewöhnlichen Betheiligten, welche sich vor diesen Zeitpunkten entfernt und zur Ordnung gefügt haben, unterliegen wegen des Aufruhrs keiner Strafe. Die Anstifter und Anführer aber sind wegen des Aufruhrs nur dann straflos, wenn nicht nur das ganze hochverräthe-

rische Unternehmen vor diesen Zeitpunkten aufgegeben wurde, sondern sie auch selbst persönlich dazu mitgewirkt haben. Ist das ganze Unternehmen zwar vor diesen Zeitpunkten aufgegeben worden, haben aber die Anstifter oder Anführer, oder einer oder der andere derselben nicht selbst persönlich dazu mitgewirkt, sind sie z. B. zum Aufgeben des Unternehmens dadurch genöthigt worden, daß gegen ihren Willen oder doch ohne ihre Veranlassung die Menge oder ein größerer Theil derselben sich entfernte, so trifft die Anführer und Anstifter, beziehungsweise diejenigen von ihnen, welche nicht selbst persönlich zum Aufgeben des ganzen Unternehmens mitgewirkt haben, Gefängniß nicht unter einem Jahre. Wurden gelegenheitlich des Aufruhrs andere strafbare Handlungen verübt, so werden die hiedurch verwirkten Strafen durch den Rücktritt vom Aufruhre, oder durch das Aufgeben des hochverrätherischen Unternehmens natürlich nicht beseitigt. Das Gesetz drückt sich deshalb am Schlusse des Abs. 1 des Art. 106 dahin aus: „unterliegt wegen des Aufruhrs keiner Strafe".

In welchen Fällen das Einschreiten der bewaffneten Macht gesetzlich gerechtfertigt ist, ergibt sich aus dem oben schon angeführten Gesetze vom 4. Mai 1851. Da durch dieses Gesetz die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs sowohl über Aufruhr, als auch über die sonstigen strafbaren Zusammenrottungen mehrfach ergänzt werden, so werde ich dasselbe, und zwar sogleich hier, nachdem ich mit der Erläuterung der vorstehenden Artikel zu Ende gekommen bin, vollständig mittheilen.

Nach Art. 107 greift wegen der daselbst bezeichneten hochverrätherischen Unternehmungen eine Strafe dann nicht Platz, wenn das Unternehmen in der im Gesetze näher angegebenen Weise vor den ebendaselbst angegebenen Zeitpunkten freiwillig und gänzlich aufgegeben worden ist. Diese Bestimmung bezieht sich auf alle in Art. 102 vorgesehenen hochverrätherischen Unternehmungen mit Ausnahme des Aufruhrs und des Mißbrauchs der vom Staate anvertrauten Macht oder amtlichen Stellung. Diese beiden Ausnahmen wurden deshalb gemacht, weil sich in Betreff des freiwilligen Abstehens vom Aufruhre in den vorhergehenden Artikeln bereits ausreichende Bestimmungen finden, bei dem Falle des Mißbrauchs der vom Staate anvertrauten Macht oder amtlichen Stellung zu hochverrätherischen Zwecken es aber, abgesehen

von der besondern Strafwürdigkeit dieses Falles, in der Regel höchst zweifelhaft ist, ob die durch einen solchen Mißbrauch hervorgerufene Gefahr wieder vollständig beseitigt werden kann. Aus welchem Motiv das Unternehmen aufgegeben wurde, ist sowohl hier als im Falle des Art. 106 gleichgiltig. Es genügt, daß das Unternehmen in der im Gesetze angegebenen Weise und zu der ebendaselbst angegebenen Zeit freiwillig und gänzlich aufgegeben wurde. — Ein thätlicher Angriff gegen Personen oder Sachen kommt in der Regel entweder bei einem Aufruhre oder in der Art vor, daß er eine einen Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens enthaltende Handlung bildet. In beiden Fällen hat das Aufgeben des hochverrätherischen Unternehmens schon ohnedies die Wirkung, das Unternehmen straflos zu machen, nicht mehr, weil im ersten Falle das Einschreiten der bewaffneten Macht nach Art. 5 des Gesetzes vom 4. Mai 1851 gerechtfertigt ist, also ein strafbarer Aufruhr stattgefunden hat, der zweite Fall aber in Art. 107 besonders vorgesehen ist. In so ferne erscheint die den Fall eines thätlichen Angriffs gegen Personen oder Sachen betreffende Bestimmung als überflüssig. Da jedoch solche Angriffe auch bei andern Gelegenheiten als einem Aufruhre in solcher Weise vorkommen können, daß darin ein Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens noch nicht erblickt werden kann und da man unter keinen Umständen dem freiwilligen Abstehen die Wirkung, das Unternehmen straflos zu machen, dann mehr einräumen wollte, wenn bereits ein thätlicher Angriff gegen Personen oder Sachen stattgefunden hat, so hat man diesen Fall im Gesetze besonders angeführt[1]).

Ich komme nunmehr auf das bereits mehrfach erwähnte durch Art. 3 Ziff. 7 des Einführungsgesetzes aufrecht erhaltene und nur in Art. 13 durch Art. 12 des Einführungsgesetzes modifizirte Gesetz vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betreffend. Dasselbe lautet:

---

[1]) Verh. der K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 153—155, Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. von $18^{56}/_{57}$, Bd. I S. 280—284, 466—475 u. 493; Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.=Bd. II S. 56 u. S. 166—168, Beil.=Bd. III S. 36—38, 422 u. 423, Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Reichsr. von $18^{59}/_{61}$ Beil. S. 65—72, 493 u. 494, Prot.Bd. I S. 98—109 u. Bd. II S. 129—130.

Gesetz,

das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Wenn die zuständige Civilbehörde zur Erhaltung der innern Sicherheit oder der gesetzlichen Ordnung die bewaffnete Macht aufbietet, so muß das Aufgebot schriftlich erfolgen.

In Nothfällen kann dasselbe mündlich gestellt, muß aber so bald als möglich schriftlich wiederholt werden.

Art. 2.

Die Militärbehörde hat zu bestimmen, in welcher Stärke und aus welchen Waffengattungen die bewaffnete Macht abgeordnet werden soll.

Zu diesem Zwecke ist die Militärbehörde mit allen erforderlichen Aufschlüssen zu versehen.

Art. 3.

Bevor die wirkliche Einschreitung der bewaffneten Macht erfolgt, sind die Zusammengerotteten durch einen Abgeordneten der Civilbehörde dreimal im Namen des Gesetzes zum ruhigen Auseinandergehen aufzufordern.

Der Abgeordnete der Civilbehörde soll in seiner Amtstracht erscheinen oder doch mit einer weißen Schärpe ausgezeichnet sein.

Können die Aufforderungen nicht durch einen Abgeordneten der Civilbehörde erfolgen, so sind sie durch eine von dem Befehlshaber der bewaffneten Macht abzuordnende Militärperson vorzunehmen.

Jeder Aufforderung geht, insoweit es möglich ist, ein Signal voraus.

Art. 4.

Bleibt auch die dritte Aufforderung ohne Erfolg, so hat die bewaffnete Macht von ihren Waffen den erforderlichen Gebrauch zu machen.

Die Art und Dauer dieses Gebrauches hat der Befehlshaber unter eigener Verantwortlichkeit allein zu bestimmen.

Art. 5.

Auch ohne Signal und Aufforderung (Art. 3) und, insoweit sie bereits stattgefunden haben, ohne deren Wiederholung, ist die bewaffnete Macht zu dem erforderlichen Gebrauche der Waffen befugt, wenn die Zusammengerotteten

1) auf die bewaffnete Macht eindringen, oder dieselbe auf irgend eine Weise angreifen, oder
2) Barrikaden errichten, oder
3) in öffentliche oder Privatgebäude eindringen oder einzudringen suchen, oder
4) Gewaltthaten an Personen verüben, oder
5) fremdes Eigenthum gewaltsam wegnehmen, beschädigen oder zerstören.

Art. 6.

Von den Waffen kann in allen Fällen auch gegen denjenigen der erforderliche Gebrauch gemacht werden, welcher sich der Entwaffnung oder Verhaftung mit Gewalt widersetzt.

Art. 7.

Personen, welche auf dem Wege zum Orte der Zusammenrottung betreten werden, können zurückgewiesen, und, wenn sie bewaffnet sind, entwaffnet und zu Haft gebracht werden.

Art. 8.

Auch nach erfolgter Wiederherstellung der Ordnung hat die bewaffnete Macht zu den nothwendigen Verhaftungen, sowie zur Ablieferung der Gefangenen mitzuwirken.

Art. 9.

Wer, nachdem die dritte Aufforderung (Art. 3) oder der sofortige Waffengebrauch (Art. 5) erfolgt ist, fortfährt, an der Zusammenrottung Theil zu nehmen, soll, vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Gegen die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer darf die Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten zuerkannt werden.

Art. 10.

Gleichfalls mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren sind, vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, diejenigen zu bestrafen,

welche die gesetzwidrigen Zwecke einer Zusammenrottung dadurch unterstützen, daß sie an die Theilnehmer derselben, es sei vor oder nach dem Aufgebote der bewaffneten Macht, Geld, Lebensmittel oder andere Geschenke, Waffen, Munition oder andere Mittel des Widerstandes oder der Verletzung von Personen oder Eigenthum abgegeben oder beigeschafft haben.

Art. 11.

Wer durch List, Drohung oder Gewalt die Vornahme der im Art. 3 erwähnten Aufforderungen oder Signale, oder der für die Versammlung der bewaffneten Macht bestimmten Zeichen verhindert oder zu verhindern sucht, soll — vorausgesetzt, daß nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, — mit Gefängniß von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft werden.

Art. 12.

Jede Waffe, welche einem Theilnehmer der Zusammenrottung abgenommen worden ist, soll in dem Falle seiner Verurtheilung confiscirt werden.

Der Ausspruch hierüber erfolgt im Strafurtheile.

Art. 13.

Zuschauer, welche in der Nähe der Zusammenrottung verweilen und dadurch die Herstellung der Ordnung erschweren, sind zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu vier Wochen oder zu einer Geldstrafe von 25 bis zu 100 fl. zu verurtheilen, wenn sie sich, nachdem die dritte Aufforderung (Art. 3) oder der sofortige Waffengebrauch (Art. 5) erfolgt ist, gleichwohl nicht entfernten.

Art. 14.

Hinsichtlich der mit dem Einschreiten der bewaffneten Macht verbundenen Kosten kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. März 1850, die Verpflichtung zum Ersatz des bei Aufläufen diesseits des Rheins verursachten Schadens betreffend, in dem Pfalzkreise die Bestimmungen des einschlägigen Gesetzes vom 10. Vend. IV. zur Anwendung.

Art. 15.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am achten Tage nach seiner Verkündigung durch das Gesetzblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 4. Mai 1851.

Das vorstehende Gesetz ist insoferne ganz allgemein, als es bei allen die gesetzliche Ordnung störenden oder gefährdenden Zusammenrottungen, mithin namentlich bei Aufruhr und Aufstand, sowie in den in Art. 109, 151, 154 und 343 Ziff. 4 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Fällen, gleichmäßige Anwendung findet. Bezüglich der Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses Gesetzes kommt es mithin darauf durchaus nicht an, in welcher Absicht, zu welchem Zwecke die Zusammenrottung stattgefunden hat. Es genügt die Thatsache, daß eine Zusammenrottung stattgefunden hat und daß hiedurch die gesetzliche Ordnung gestört oder gefährdet wurde. Die Hauptaufgabe des Gesetzes besteht darin, die Voraussetzungen, unter denen die bewaffnete Macht bei Zusammenrottungen einzuschreiten hat, möglichst genau gesetzlich zu bestimmen. Zugleich enthält es Strafbestimmungen gegen diejenigen, welche an der Zusammenrottung Theil genommen oder dieselbe gefährdet, oder die Herstellung der Ordnung erschwert haben.

Was den ersten Punkt betrifft, so schließt sich das Gesetz genau an die Bestimmung des § 6 Tit. IX der Verfassungsurkunde an, welche, soweit sie hieher gehört, wörtlich also lautet: „Die Armee handelt im Innern nur dann, wenn die Militärmacht von der kompetenten Civilbehörde förmlich dazu aufgefordert wird". In Art. 1 wird deshalb vor Allem bestimmt, in welcher Weise die Civilbehörde in einem solchen Falle die bewaffnete Macht aufzubieten hat. Ist das Aufgebot erfolgt, so hat natürlich die Militärbehörde zu bestimmen, in welcher Stärke und aus welchen Waffengattungen die bewaffnete Macht abgeordnet werden soll (Art. 2). Die in solcher Weise aufgebotene bewaffnete Macht darf jedoch in der Regel nicht sofort einschreiten, sondern es müssen die Zusammengerotteten erst in der in Art. 3 näher angegebenen Weise dreimal zum ruhigen Auseinandergehen aufgefordert werden. Erst wenn auch die dritte Aufforderung ohne Erfolg geblieben ist, hat die bewaffnete Macht von ihren Waffen den erforderlichen Gebrauch zu machen. Nur in den in Art. 5 speziell aufgezählten Fällen ist die bewaffnete Macht ausnahmsweise befugt, auch ohne Signal und Aufforderung beziehungsweise ohne deren Wiederholung von ihren Waffen den erforderlichen Gebrauch zu machen. Ich bemerke dabei, daß der Fall eines thätlichen Angriffs gegen Personen oder Sachen, von dem das Strafgesetzbuch spricht, in den in Ziff. 4 und 5 des Art. 5 vorgesehenen Fällen offenbar begriffen ist. Die Bestim-

mungen der Art. 6—8 bedürfen keiner nähern Erläuterung. Art. 9 bedroht diejenigen, welche, nachdem die dritte Aufforderung oder der sofortige Waffengebrauch erfolgt ist, fortfahren, an der Zusammenrottung Theil zu nehmen, lediglich wegen der Thatsache dieser Theilnahme mit Strafe, soferne sie nicht in Gemäßheit anderer gesetzlicher Bestimmungen eine höhere als die hier angedrohte Strafe verwirkt haben. Wie oben schon bemerkt wurde, kommt es hier auf den Zweck der Zusammenrottung durchaus nicht an. Es genügt zum Thatbestande des hier vorgesehenen Vergehens die bloße Thatsache der fortgesetzten Theilnahme an der Zusammenrottung auch noch nach den angegebenen Zeitpunkten. Der Betreffende muß jedoch wirklicher Theilnehmer, nicht bloßer Zuschauer gewesen sein, da auf die bloßen Zuschauer nicht Art. 9, sondern Art. 13 anwendbar ist. In Abs. 2 des Art. 9 ist nur das Minimum, nicht auch das Maximum der Strafe erhöht. Die Strafe der Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer, besteht mithin in Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren. Bezüglich der Frage, wer als bewaffneter Theilnehmer zu betrachten ist, verweise ich auf dasjenige, was ich darüber zu Art. 109 bemerken werde. In Art. 10 und 11 sind Handlungen vorgesehen, durch welche die gesetzwidrigen Zwecke der Zusammenrottung unterstützt werden beziehungsweise die Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung erschwert oder gehindert wird. Sie können unter Umständen auch als strafbare Theilnahme an den durch die Zusammenrottung oder bei Gelegenheit derselben verübten strafbaren Handlungen im Sinne des Art. 54 erscheinen, in welchem Falle diejenige Strafbestimmung auf sie Anwendung findet, nach welcher die höchste Strafe verwirkt ist. Art. 13 ist durch Art. 12 des Einführungsgesetzes modifizirt, der also lautet: „Die in Art. 13 des Gesetzes vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung bezeichnete Handlung ist Polizeiübertretung und in Zukunft mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 Gulden zu bestrafen. Die übrigen in dem angeführten Gesetze vorgesehenen Handlungen sind Vergehen". Durch die Schlußbestimmung dieses Artikels ist nichts Neues bestimmt, da die in Rede stehenden Handlungen auch schon früher unzweifelhaft die Natur von Vergehen hatten. Bezüglich der in Art. 13 bezeichneten Handlung aber konnte es früher zweifelhaft erscheinen, ob sie als Vergehen oder als Polizeiübertretung zu betrachten

ist. Nunmehr ist in dieser Beziehung jeder Zweifel beseitigt und außerdem ist die Strafe dem Systeme des Polizeistrafgesetzbuchs angepaßt. Zum Thatbestande dieser Polizeiübertretung ist weiter nichts gefordert, als daß Zuschauer, welche in solcher Nähe der Zusammenrottung verweilten, daß sie dadurch die Herstellung der Ordnung erschwerten, sich, nachdem die dritte Aufforderung oder wegen eines der in Art. 5 aufgezählten Umstände der sofortige Waffengebrauch erfolgt ist, gleichwohl nicht entfernt haben.

Art. 108.

Wer einen Andern zu einem hochverrätherischen Unternehmen der im Art. 101 Ziff. 1 bezeichneten Art auffordert, desgleichen wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses zu einem hochverrätherischen Unternehmen in der Art. 101 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Richtung auffordert, ohne daß diese Aufforderung den beabsichtigten Erfolg herbeiführt, soll, wenn dieselbe sowohl hinsichtlich des Zweckes als der Art der Ausführung eine bestimmte war, mit Gefängniß nicht unter drei Jahren bestraft werden.

Der frühere Entwurf hatte in Art. 101 in Betreff der erfolglosen Aufforderungen zu hochverrätherischen Unternehmungen Bestimmungen vorgeschlagen, welche von jenen des heutigen Art. 108 wesentlich verschieden waren. Sie wurden im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten in mehrfacher Beziehung beanstandet und demgemäß abgeändert [1]). Der Entwurf von 1860 folgte keiner dieser Fassungen, sondern machte einen von beiden mehrfach abweichenden neuen Vorschlag, dem allseitig zugestimmt wurde und der nunmehr unverändert den vorstehenden Art. 108 bildet.

Art. 108 bezieht sich nur auf erfolglose Aufforderungen. Hat die Aufforderung den beabsichtigten Erfolg herbeigeführt, d. h. ist in Folge der Aufforderung eine nach den vorhergehenden Artikeln strafbare Handlung wirklich begangen worden, so ist der Auffordernde nicht nach Art. 108, sondern als Theilnehmer an dem hochverrätherischen

---

[1]) Verh. der K. der Abg. von 18$^{59}/_{61}$ Beil.Bd. II S. 96 u. Verh. des Gesetzgeb.-Aussch. der K. d. Abg. von 18$^{56}/_{57}$ Bd. I S. 284 u. 474.

Unternehmen nach Art. 54 Ziff. 1 zu bestrafen. Art. 108 findet aber nicht auf alle erfolglosen Aufforderungen zu hochverrätherischen Unternehmungen, sondern nur auf solche von besonderer Beschaffenheit Anwendung und schließt deshalb den von erfolglosen Aufforderungen zu Verbrechen und Vergehen überhaupt handelnden Abs. 2 des Art. 57 nicht unbedingt, sondern nur insoferne aus, als eine Aufforderung die in Art. 108 bezeichneten Merkmale an sich trägt. Zum Thatbestande des hier vorgesehenen Vergehens ist nämlich gefordert, daß die Aufforderung sowohl hinsichtlich des Zweckes als der Art der Ausführung eine bestimmte war. Die Aufforderung muß also in der Absicht, durch dieselbe ein bestimmtes in der Aufforderung bezeichnetes hochverrätherisches Unternehmen zu veranlassen, geschehen sein und sich zugleich über die Art der Ausführung bestimmt ausgesprochen haben. Fehlen diese Momente oder eines derselben, so ist der Thatbestand des in Art. 108 vorgesehenen Vergehens nicht gegeben und es kann mithin auf die in diesem Artikel angedrohte höhere Strafe nicht erkannt werden. Wohl aber kann in einem solchen Falle trotzdem das in Abs. 2 des Art. 57 vorgesehene Vergehen vorliegen, da zum Thatbestande des letztern nur überhaupt eine Aufforderung zu einem Verbrechen oder Vergehen, nicht aber die so eben besprochene besondere Beschaffenheit der Aufforderung gefordert ist. Allerdings ist auch in Art. 57 eine Aufforderung zu einem bestimmten Verbrechen vorausgesetzt. Es ist mithin im vorliegenden Falle auch zur Anwendbarkeit des Art. 57 Abs. 2 erforderlich, daß zu einem bestimmten hochverrätherischen Unternehmen aufgefordert wurde, allein die Aufforderung braucht weder hinsichtlich des speziellen Zweckes des Unternehmens, noch hinsichtlich der Art der Ausführung eine bestimmte gewesen zu sein. Wer z. B. öffentlich vor einer Menschenmenge eine Rede hält, in welcher er entwickelt, daß die Staatsverfassung aufgehoben werden müsse oder einer Aenderung bedürfe, und daran die Aufforderung knüpft, deren Aufhebung oder Aenderung gewaltsam zu erzwingen, ohne sich jedoch über die Art der Ausführung näher auszusprechen, macht sich damit wohl des in Art. 57 Abs. 2, nicht aber des in Art. 108 vorgesehenen Vergehens schuldig. Hat er aber außerdem bezüglich der Ausführung bestimmte Vorschläge gemacht, z. B. die Menge aufgefordert, sich bewaffnet zusammenzurotten und in das königliche Schloß oder in den Sitzungssaal einer Kammer des Landtags einzudringen und auf diese Weise den nach seiner Darstellung

nöthigen Beschluß zu erzwingen, so liegt, wenn seine Aufforderung erfolglos geblieben ist, das in Art. 108 vorgesehene Vergehen vor.

In einer andern Beziehung verlangt aber der Art. 108 weniger, als Art. 57 Abs. 2. Letzterer verlangt nämlich immer zum Thatbestande, daß die Aufforderung öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses stattgefunden hat, während Art. 108 dieses Erforderniß nur dann stellt, wenn zu einem hochverrätherischen Unternehmen in der Art. 101 Ziff. 2 und 3 bezeichneten Richtung aufgefordert worden ist. In dieser Beziehung genügt mithin, wenn zu einem hochverrätherischen Unternehmen der in Art. 101 Ziff. 1 bezeichneten Art aufgefordert wurde, zum Thatbestande des in Art. 108 vorgesehenen Vergehens jede Art von Aufforderung, also auch eine solche, welche nicht öffentlich oder vor einer kleinern Anzahl von Leuten, die nicht als Menschenmenge betrachtet werden kann, stattgefunden hat, ja selbst die Aufforderung einer einzelnen Person. Im Uebrigen verweise ich bezüglich dieses Erfordernisses auf dasjenige, was ich zu Art. 57 bemerkt habe.

Bezüglich des in Art. 108 vorgesehenen Vergehens hat der freiwillige Abstand von dem hochverrätherischen Vorhaben keine Wirkung [1]).

Art. 109.

Wer außer dem Falle des Hochverraths zu dem Zwecke, dem Könige eine Entschließung abzunöthigen oder die Erlassung oder Ausführung einer Entschließung des Königs zu verhindern, die Zusammenrottung einer Menschenmenge veranlaßt oder als Anführer leitet, ist mit Zuchthaus von acht bis zwanzig Jahren, — Staatsgefährliche Zusammenrottung.

wer sich bewaffnet an einer solchen Zusammenrottung betheiligt, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, —

wer sich unbewaffnet daran betheiligt, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Betheiligte, welche sich entfernt und zur Ordnung gefügt haben, bevor noch ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen

---

[1]) Man vergleiche außer den in der vorigen Note angeführten Stellen: Verh. d. K. d. Abg. von 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 168.

oder eine Handlung stattgefunden hat, welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde, unterliegen wegen der Zusammenrottung keiner Strafe. Bezüglich der Veranlasser und Anführer gilt dies jedoch nur dann, wenn das ganze Unternehmen vor dem eben bezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; ist zwar ersteres, aber nicht letzteres der Fall, so trifft sie Gefängniß nicht unter sechs Monaten.

Dieser Artikel schließt sich an jene über Aufruhr an, da die hier vorgesehene Handlung äußerlich mit dem Aufruhre zusammenfällt und sich von demselben nur durch den Zweck der Zusammenrottung unterscheidet. Während nämlich zum Aufruhre hochverrätherische Absicht gehört, ist hier der Fall vorgesehen, daß die Zusammenrottung außer dem Falle des Hochverraths zu dem Zwecke stattgefunden hat, dem Könige eine Entschließung abzunöthigen oder die Erlassung oder Ausführung einer Entschließung des Königs zu verhindern. Die Worte „außer dem Falle des Hochverraths" dürfen deshalb nie übersehen werden. Durch sie wird ausgedrückt, daß Art. 109 auch auf die zu einem der darin speziell angegebenen Zwecke stattgefundenen Zusammenrottungen nur dann anwendbar ist, wenn durch dieselben keine hochverrätherischen Zwecke verfolgt wurden. Haben Zusammenrottungen zwar zu einem der daselbst angegebenen Zwecke, zugleich aber in hochverrätherischer Absicht (Art. 101 Ziff. 1—3) stattgefunden, so finden auf sie nicht die Bestimmungen des Art. 109, sondern jene der Art. 101—106 Anwendung. In dem Falle, daß eine Zusammenrottung stattgefunden hat, um dem Könige eine Entschließung abzunöthigen, hängt mithin die Frage, ob nur eine nach Art. 109 strafbare Handlung, oder ob ein hochverrätherisches Unternehmen vorliegt, von dem Gegenstande der Entschließung ab, die abgenöthigt werden wollte. Sollte durch die Entschließung einer der in Art. 101 bezeichneten Zwecke, z. B. eine Aenderung der Thronfolge oder der Staatsverfassung oder gar eine Thronentsagung des Königs erreicht werden, so liegt ein hochverrätherisches Unternehmen im Sinne der Art. 101—106 vor, während, wenn es sich bei der abzunöthigenden Entschließung nicht um eine Frage dieser Art, sondern nur um eine einzelne Regierungshandlung, z. B. um die Entlassung eines Ministers, Zurücknahme einer Polizeiverordnung u. dgl. handelte, der in Art. 109 vorgesehene Fall gegeben ist.

Bezüglich der Strafbarkeit ist in Art. 109 zwischen bewaffneten und unbewaffneten Theilnehmern unterschieden. Dieser Unterschied findet sich auch bei verschiedenen andern Arten von Zusammenrottungen und insbesondere auch in dem oben mitgetheilten Gesetze vom 4. Mai 1851. Was ich über die Frage, welche Theilnehmer als bewaffnete zu betrachten sind, hier bemerke, findet deshalb in allen Fällen, wo das Gesetz diese Unterscheidung, ohne über den Sinn derselben etwas besonderes zu bestimmen, macht, gleichmäßige Anwendung. Was vor Allem als Waffe zu betrachten ist, überläßt das Gesetz, wie schon früher bemerkt wurde, in jedem einzelnen Falle der Beurtheilung des Richters der That, der hiebei, insbesondere bei Zusammenrottungen, wohl kaum auf eine Schwierigkeit stoßen wird, wenn er sich nur von unnützen Subtilitäten frei hält und die Sache einfach mit praktischem Blicke betrachtet. Ferner hat man sich in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 9. August 1860 allseitig und ohne daß auch später von irgend einer Seite eine Erinnerung dagegen gemacht worden wäre, dahin geeinigt, daß als bewaffnete Theilnehmer bei Zusammenrottungen diejenigen zu betrachten seien, welche sich entweder zur Zusammenrottung eigens mit einer Waffe versehen oder, falls sie eine solche schon vorher bei sich hatten, von derselben zu irgend einem Zwecke, sei es auch nur zu einer Demonstration Gebrauch gemacht haben.

Im Uebrigen kann ich auf dasjenige verweisen, was ich zu Art. 102—106 bemerkt habe[1]).

Art. 110.

Ein Bayer oder ein in Bayern sich aufhaltender oder in bayerischen Diensten stehender Ausländer, welcher, um einen Krieg gegen Bayern herbeizuführen, entweder sich mit einer auswärtigen Regierung oder einem auswärtigen Gewalthaber in eine Unterhandlung einläßt oder auf andere Weise Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit zu einem solchen Kriege gibt, soll, wenn der Landesverrath.

[1]) Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$ Beil.Bd. II S. 98, 156 u. 157, Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$ Bd. I S. 289, 484—486, 492 u. 493, Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$ Beil.Bd. II S. 168 u. Beil.Bd. III S. 38 u. 39.

Krieg wirklich ausgebrochen ist, mit dem Tode, anderen Falles mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft werden.

Hat der Thäter sein Unternehmen mit Beseitigung jeder durch dasselbe hervorgerufenen Gefahr freiwillig und gänzlich aufgegeben, bevor noch ein Nachtheil für Bayern oder dessen Angehörige oder Verbündete herbeigeführt wurde, so ist derselbe straflos.

Im Allgemeinen verweise ich auf dasjenige, was ich in Beziehung auf den Landesverrath bereits zu Art. 101 bemerkt habe, und füge dem nur noch Folgendes bei.

Die Bestimmung, daß nicht nur derjenige, welcher sich mit einer auswärtigen Regierung oder einem auswärtigen Gewalthaber in eine Unterhandlung einläßt, um einen Krieg gegen Bayern herbeizuführen, sondern auch derjenige, welcher auf andere Weise Veranlassung, Vorwand oder Gelegenheit zu einem solchen Kriege gibt, als des Verbrechens des Landesverraths schuldig zu betrachten sei, wurde vom Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten im Jahre 1857 wegen ihrer Unbestimmtheit beanstandet und gestrichen. Im Entwurfe von 1860 wurde jedoch diese Bestimmung reproduzirt und in den Motiven zu ihrer Rechtfertigung angeführt, daß sie nicht nur dem Strafgesetzbuche von 1813 (Art. 300 Nr. II, 2) entspreche, sondern auch keineswegs überflüssig sei. Zur nähern Begründung der letztern Behauptung wurden bespielsweise zwei Fälle angeführt, die nunmehr, nachdem diese Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wurde, zur Erläuterung desselben dienen können, nämlich der Fall, daß Jemand absichtlich zu dem Zwecke, um einen Krieg gegen Bayern herbeizuführen, einen fremden Monarchen oder Gesandten insultirt, und sodann der weitere, daß Jemand während eines zwischen zwei fremden Staaten bestehenden Kriegs, wobei Bayern Neutralität beobachtet, einem der kriegführenden Theile Freischaaren aus Gebietstheilen des Königreichs zuführt. Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten überzeugte sich auch, daß gegen den Vorschlag der Regierung ein gegründetes Bedenken dann nicht besteht, beziehungsweise ein Mißbrauch dieser Bestimmung dann nicht zu befürchten ist, wenn durch die Fassung klar ausgedrückt ist, daß es zum Thatbestande des hier vorgesehenen Verbrechens nicht genügt, daß eine Handlung der im Artikel bezeichneten Art überhaupt vorsätzlich begangen wurde, sondern daß dazu weiter gefordert wird,

daß die Handlung in der bestimmten Absicht begangen wurde, dadurch einen Krieg gegen Bayern herbeizuführen. Er stimmte deshalb dem Entwurfe im Allgemeinen bei, änderte jedoch die Redaktion in der Art ab, daß er die diese bestimmte Absicht ausdrückenden Worte „um einen Krieg gegen Bayern herbeizuführen" an die Spitze des Artikels setzte und diejenigen Handlungen, welche in dieser Absicht vorgenommen worden sein müssen, durch die Worte „entweder — oder" miteinander verbunden, darauf folgen ließ. Mit dieser Redaktionsänderung wurde sodann dem Artikel allseitig zugestimmt, so daß nunmehr klar ausgedrückt ist, daß in allen Fällen diese bestimmte Absicht zum Thatbestande des hier vorgesehenen Verbrechens gehört.

Art. 110 unterscheidet, ob der Krieg wirklich ausgebrochen ist oder nicht. Diese Unterscheidung hat jedoch nur Einfluß auf die Größe der Strafe. Insbesondere liegt, wenn Handlungen der im Artikel angegebenen Art in der soeben besprochenen Absicht vorgenommen wurden, auch dann, wenn der Krieg nicht ausgebrochen ist, kein bloßer Versuch, sondern das vollendete Verbrechen des Art. 110 vor und von Straflosigkeit desselben kann nur in dem in Abs. 2 angegebenen Falle die Rede sein. Die höhere Strafe ist verwirkt, wenn der Krieg wirklich ausgebrochen ist. Es genügt in dieser Beziehung diese Thatsache, ohne daß es des Beweises bedarf, daß der Krieg gerade durch die landesverrätherischen Handlungen des Angeklagten veranlaßt wurde [1]).

Art. 111.

Ein Bayer, welcher während eines gegen Bayern ausgebrochenen Krieges in dem Heere des Feindes Dienste nimmt, soll mit dem Tode bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft den Ausländer, welcher im Dienste des bayerischen Staates steht und nach dem Ausbruche eines solchen Krieges im feindlichen Heere Dienste nimmt, ausgenommen wenn dieses Heer das seines eigenen Vaterlandes ist.

Steht ein Bayer beim Ausbruche eines Krieges gegen Bayern bereits in dem Militärdienste des feindlichen Staates und

[1]) Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von 18$^{59}/_{61}$, Bd. I S. 284, 285, 475 u. 476, Verh. d. K. d. Abg. von 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 56, 168 u. 169 u. Beil.Bd. III S. 39.

Digitized by Google

verbleibt er freiwillig in demselben, so ist er mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu bestrafen. In leichteren Fällen ist auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

In Abs. 1 und 3 ist vom Dienste im Heere des Feindes beziehungsweise vom Militärdienste des feindlichen Staates die Rede. Beide Ausdrücke bezeichnen das Nämliche und bilden den Gegensatz zum Civildienste des feindlichen Staates. Vom letztern sprechen diese beiden Absätze gar nicht, bezüglich des Dienstes im Heere des Feindes aber machen sie keinerlei Unterschied. Es ist deshalb zur Anwendbarkeit dieser gesetzlichen Bestimmungen nicht gefordert, daß der Betreffende die Waffen gegen den bayerischen Staat getragen, noch weniger, daß er gegen das bayerische Heer wirklich gekämpft hat, sie finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher z. B. nur als Arzt, als Militärverwaltungsbeamte oder in ähnlicher Eigenschaft in dem Heere des Feindes Dienste genommen hat, beziehungsweise in dem Militärdienste des feindlichen Staates freiwillig verblieben ist.

In Abs. 2 ist generell vom Dienste des bayerischen Staates, also vom Civildienste ebenso gut, als vom Militärdienste die Rede. Diese allgemeine Fassung ist absichtlich gewählt worden, weil man die Strafbestimmung dieses Absatzes auf jeden Ausländer anwenden wollte, der dem bayerischen Staate gegenüber bestimmte Verpflichtungen übernommen hat, was dann der Fall ist, wenn er in dessen Dienst steht, gleichgiltig ob der Dienst ein Civil- oder ein Militärdienst ist. Dagegen ist in Uebereinstimmung mit dem Inhalte und der Aufgabe des ganzen Artikels auch dieser Ausländer nur für den Fall mit Strafe bedroht, daß er im feindlichen Heere, also im oben erläuterten Sinne Militär-Dienste nimmt. Eine allgemeine Ausnahme ist für den Fall gemacht, daß das Heer, in welchem ein solcher Ausländer Dienste nimmt, das seines eigenen Vaterlandes ist. Diese Ausnahme hängt mit den Bestimmungen des Tit. IV § 4 der Verfassungsurkunde und des damit übereinstimmenden § 7 der ersten Beilage zur Verfassungsurkunde (Edikt über das Indigenat) zusammen. Tit. IV § 4 der Verfassungsurkunde lautet: „Kronämter, oberste Hofämter, Civilstaatsdienste und oberste Militärstellen, wie auch Kirchenämter oder Pfründen können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden". In andere als die hier genannten Dienste des bayerischen Staates, insbesondere in alle Militärdienste, welche nicht

zu den obersten Militärstellen gehören, kann also nach dieser Verfassungsbestimmung auch der Ausländer treten und es kommt in Folge dessen öfter vor, daß Ausländer Offiziere in der bayerischen Armee sind. Es wäre nun hart, ja ungerecht, einem solchen Ausländer, wenn zwischen Bayern und seinem Lande ein Krieg ausbricht, untersagen zu wollen, den bayerischen Dienst zu verlassen und in den Dienst seines eigenen Vaterlandes, wohin ihn offenbar die größere Pflicht ruft, zu treten. Es wäre dies um so weniger bei uns zu billigen, als § 11 der angeführten Verfassungsbeilage den bayerischen Unterthanen, welche mit ausdrücklicher königlicher Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind, die Verpflichtung auferlegt, auch ohne besondere Zurückberufung den fremden Dienst zu verlassen, sobald die Macht, in deren Dienst sie stehen, in Kriegsstand gegen Bayern tritt, an welche Verfassungsbestimmung sich Abs. 3 des Art. 111 anschließt. Dabei versteht es sich aber von selbst, daß sich auf diese Ausnahme nur derjenige berufen kann, welcher beim Ausbruche des Kriegs noch wirklich Ausländer ist, nämlich das bayerische Indigenat noch nicht erworben hat. Derjenige, welcher zwar früher dem feindlichen Staate angehörte, allein aus demselben nach Bayern übergesiedelt und Angehöriger des bayerischen Staates geworden ist, kann diese Ausnahme nicht für sich anrufen, da er nach seinem jetzigen Verhältnisse beurtheilt werden muß, hiernach Bayer ist und auf ihn mithin nicht Abs. 2, sondern Abs. 1 des Art. 111 Anwendung findet. Zweifelhaft könnte die Frage auf den ersten Blick bezüglich derjenigen erscheinen, die das bayerische Indigenat durch königliches Dekret erworben haben und denen hiebei gestattet worden ist, ihr bisheriges fremdes Indigenat beizubehalten, die also Angehörige von zwei verschiedenen Staaten sind. Wirkliche Schwierigkeit kann jedoch dieser Fall nicht bereiten. Nach § 3 lit. c der angeführten Verfassungsbeilage erscheinen diejenigen, welche sich in dieser Lage befinden, als wirkliche Bayern. Sie sind deshalb nach Abs. 1 des Art. 111 zu beurtheilen und können sich mithin auf die in Abs. 2 gemachte Ausnahme nicht berufen.

Schließlich ist übrigens noch darauf aufmerksam zu machen, daß sich die in Rede stehende Ausnahme nur auf das in Art. 111 Abs. 2 vorgesehene Verbrechen bezieht, den Ausländer also gegen sonstige Strafen, die er etwa noch verwirkt hat, in keiner Weise schützt. Insbesondere unterliegt er der Strafe der Desertion, wenn er nicht in ordnungsmäßiger

Weise aus der bayerischen Armee ausgetreten, sondern aus derselben desertirt ist[1]).

Art. 112.

Ein Bayer oder ein in Bayern sich aufhaltender oder in bayerischen Diensten stehender Ausländer, welcher zur Zeit eines gegen Bayern ausgebrochenen Krieges einer feindlichen Macht Vorschub leistet oder den Truppen Bayerns oder seiner Verbündeten Hindernisse in den Weg legt oder Nachtheile zufügt, soll mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden.

Hat aber der Thäter

1) Städte, Festungen, Pässe oder andere Vertheidigungsposten oder Angehörige der bayerischen oder verbündeten Heere in Feindesgewalt gebracht, oder

2) Befestigungen, Zeughäuser, Kassen, Magazine oder Vorräthe von Waffen oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt gebracht, zerstört oder unbrauchbar gemacht, oder

3) dem Feinde als Kundschafter gedient oder einer feindlichen Kundschaftung Vorschub geleistet, dem Feinde Operationspläne, Risse von Festungen, Lagern oder anderen militärisch bedeutsamen Punkten oder Nachrichten über Stärke oder Stellung von Truppen und dergleichen mitgetheilt, oder

4) dem Feinde Mannschaft zugeführt, oder ihm Waffen oder anderen Kriegsbedarf verschafft, oder

5) Angehörige der bayerischen oder verbündeten Heere zu Meuterei, Fahnenflucht oder Ueberlaufen verführt,

so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

Abs. 1 dieses Artikels enthält die vom Gesetze zum Thatbestande des hier vorgesehenen Verbrechens verlangten Merkmale. Abs. 2 ent=

---

[1]) Verh. der K. d. Abg. von 18³⁵/₃₆, Beil.Bd. II S. 153—155; Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. von 18³⁶/₃₇, Bd. I S. 285, 286, 476 und 477; Verh. der K. d. Abg. von 18⁵⁹/₆₁, Beil.Bd. II S. 169 und Beil.Bd. III S. 39, 423, 469 u. 470; Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Reichsr. von 1859 — 1861, Beil. S. 76, 77, 494 u. 495 u. Prot.Bd. I S. 116 u. 117 und Bd. II S. 133 u. 292.

hält nur Auszeichnungen, wegen welcher eine höhere Strafe eintritt. Es müssen mithin auch in den hier besonders aufgezählten Fällen, damit die Handlung strafbar sei, die in Abs. 1 angegebenen Merkmale vorliegen. Nur erblickt das Gesetz in den in Abs. 2 aufgezählten Handlungen schon an sich und ohne daß es in dieser Beziehung eines weiteren Nachweises bedarf das in Abs. 1 geforderte Merkmal, daß hiedurch einer feindlichen Macht Vorschub geleistet oder den Truppen Bayerns oder seiner Verbündeten Hindernisse in den Weg gelegt oder Nachtheile zugefügt wurden.

Vor Allem verlangt Art. 112 zum Thatbestande, daß die hier vorgesehenen Handlungen zur Zeit eines gegen Bayern ausgebrochenen Krieges begangen wurden. Natürlich ist nicht unbedingt verlangt, daß eine förmliche Kriegserklärung vorausgegangen ist, da Kriege erfahrungsgemäß zuweilen auch ohne Kriegserklärung begonnen werden. Es genügt, daß der Krieg thatsächlich wirklich ausgebrochen ist. Dagegen genügt es zur Anwendbarkeit des Art. 112 nicht, daß sich zur Zeit, wo die inkriminirte Handlung vorgenommen wurde, die Armeen gerüstet gegenüber standen. Allerdings wollte der Entwurf auch solche Fälle dadurch treffen, daß er nicht blos von ausgebrochenem, sondern auch von drohendem Kriege sprach. Diesem Vorschlage wurde jedoch nicht zugestimmt.

Ferner findet Art. 112 nur dann Anwendung, wenn eine der hier vorgesehenen Handlungen von einem Angehörigen des bayerischen Staates oder von einem in Bayern sich aufhaltenden oder in bayerischen Diensten stehenden Ausländer begangen wurde. Sonstige Ausländer können mithin nicht in Gemäßheit dieses Artikels zur Strafe gezogen werden, was aber begreiflich nicht hindert, eintretenden Falles nach Kriegsrecht gegen sie zu verfahren. Endlich kann das hier vorgesehene Verbrechen nur gegen den bayerischen Staat oder dessen Verbündete begangen werden. Unter Verbündeten sind natürlich hier nur solche zu verstehen, welche an dem ausgebrochenen Kriege wirklich Theil nehmen. Ob aber die Handlung innerhalb oder außerhalb der bayerischen Gränzen begangen wird, ist, wenn die sonstigen Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Art. 112 vorliegen, gleichgiltig, wobei nicht übersehen werden darf, daß Handlungen der hier vorgesehenen Art, wenn sie auch unmittelbar nur gegen die Truppen eines mit Bayern verbündeten Staates gerichtet sind, in der Wirklichkeit doch auch immer

gegen den bayerischen Staat gerichtet sind. Es liegt dies in der Natur der Sache, weil die Verbündeten gleichen Zweck verfolgen, ein ihren Truppen in den Weg gelegtes Hinderniß oder zugefügter Nachtheil mithin immer auch dem bayerischen Staate zum Nachtheile gereicht.

Anlangend die zum Thatbestande des hier vorgesehenen Verbrechens verlangten Handlungen, so kann vorkommenden Falles darüber wohl kein Zweifel bestehen, durch welche Handlungen der feindlichen Macht Vorschub geleistet oder den Truppen Bayerns oder seiner Verbündeten Nachtheil zugefügt worden ist. Zweifelhaft kann es aber auf den ersten Blick erscheinen, welche Handlungen der Gesetzgeber im Auge hatte, als er auch noch den Fall anführte, daß den Truppen Bayerns oder seiner Verbündeten Hindernisse in den Weg gelegt wurden, da natürlich nicht angenommen werden darf, daß der Gesetzgeber etwas Unnöthiges sagte, derselbe mithin bei diesem Falle strafbare Handlungen im Auge gehabt haben muß, welche nicht schon durch die beiden übrigen Fälle getroffen sind. Auch bei den Berathungen im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten wurde dieser Punkt wiederholt angeregt und der Abstrich der Worte „Hindernisse in den Weg legt oder" beantragt. Man überzeugte sich jedoch, daß allerdings gefährliche und deshalb hier mit Strafe zu bedrohende Handlungen vorkommen können, durch welche den Truppen zwar Hindernisse in den Weg gelegt, wirkliche Nachtheile aber doch nicht zugefügt werden und auch der feindlichen Macht wenigstens nicht unmittelbar Vorschub geleistet wird. Als Beispiele wurden das Abgraben von Straßen und das Zerstören einer Brücke angeführt, durch welche Handlungen den Truppen wohl Hindernisse in den Weg gelegt werden, bei denen aber durch forcirte Märsche oder rechtzeitige Wiederherstellungen wirkliche Nachtheile vermieden werden können. Aehnliche Beispiele ließen sich leicht noch mehr anführen.

Natürlich gehören zum Thatbestande des hier vorgesehenen Verbrechens, wie dies ja bei allen strafbaren Handlungen der Fall ist, außer den im Art. 112 aufgezählten auch noch alle jene Merkmale, welche nach den Bestimmungen der ersten Abtheilung des gegenwärtigen Gesetzbuchs zur Strafbarkeit überhaupt gefordert sind. Die betreffende Handlung muß mithin namentlich nach Art. 6 vorsätzlich begangen worden und nach Art. 67 Ausfluß des bewußten rechtswidrigen frei-

bestimmten Willens des Thäters sein. Wegen einer blos fahrlässigen Handlung kann eine Bestrafung auf Grund des Art. 112 nicht eintreten, und ebenso wenig kann dies dann geschehen, wenn derjenige, welcher z. B. einer feindlichen Macht Vorschub geleistet hat, hiezu in der in Art. 67 Abs. 2 angegebenen Weise gezwungen worden ist. Insbesondere in letzterer Beziehung muß man gerade bei Beurtheilung von Handlungen der hier in Rede stehenden Art sehr vorsichtig sein. Man muß sich in die Lage versetzen, in welcher sich der Thäter zur Zeit der That befunden hat, man darf den moralischen Druck, den eine feindliche Armee auf die Bewohner des von ihr besetzten Landes übt, sowie die Rücksichten, welche diese, um größeres Unheil abzuwenden, nothwendig nehmen müssen, nicht übersehen und man darf endlich im Falle eines ausgebrochenen Kriegs von den Einzelnen keinen Widerstand verlangen, der in der Regel nicht nur nutzlos, sondern außerdem auch verderblich wäre. Man muß, mit einem Worte, den Verhältnissen, wie sie einmal bestanden haben, vollständig Rechnung tragen.

Im Entwurfe fanden sich in Ziff. 5 des Abs. 2 hinter dem Worte „Ueberlaufen" noch die Worte „oder anderer Untreue". Derselbe hatte hiebei Fälle im Auge, wie z. B. Bestechung von Schildwachen oder Vorposten, damit dieselben Spionen durchlassen, Desertion oder Zufuhr für den Feind gestatten sollen u. dgl. Diese Worte wurden jedoch wegen ihrer Unbestimmtheit und weil sie in Folge dessen auf Fälle angewendet werden könnten, die der Gesetzgeber nicht im Auge hatte, gestrichen. Die Fälle dieser Art sind deshalb aber natürlich nicht straflos. Der Abstrich hat nur die Folge, daß auf sie die höhere Strafe des Abs. 2 nicht angewendet werden kann, sie unterliegen aber immerhin der Strafe des Abs. 1 [1]).

Art. 113.

Mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren soll bestraft werden, wer mit Gefährdung des bayerischen Staates

---

[1]) Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 286 u. 477, Verh. der K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 169 u. Beil.Bd. III S. 39, 40 u. 423, Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsr. von $18^{59}/_{61}$, Beil. S. 77—79 u. 495, und Prot.Bd. I S. 118—123 u. Bd. II S. 133 u. 134.

1) **ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer auswärtigen Regierung treulos führt;**

2) **Urkunden oder andere Beweismittel, welche sich auf Rechtsverhältnisse des bayerischen Staates zu einem andern Staate beziehen, verfälscht, unterdrückt oder vernichtet oder endlich**

3) **Urkunden, Aktenstücke, Pläne oder Nachrichten, von denen er weiß, daß das Wohl des Staates deren Geheimhaltung einer fremden Regierung gegenüber erfordert, dieser Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht.**

Dieser Artikel handelt von den verschiedenen Fällen des sogen. diplomatischen Landesverraths. Als allgemeines Erforderniß ist im Eingange des Artikels verlangt, daß die Handlung mit Gefährdung des bayerischen Staates vorgenommen wurde. Bei den Berathungen im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten im Jahre 1857 wurde beschlossen, statt der angeführten Worte zu setzen: „in der Absicht, den bayerischen Staat zu gefährden". Der Entwurf von 1860 gebrauchte jedoch wieder die Worte „mit Gefährdung des bayerischen Staates" und es wurde ihm nach eingehender Besprechung des zwischen diesen beiden Fassungen bestehenden Unterschiedes gegen meinen auf Wiederherstellung des Beschlusses von 1857 gerichteten Antrag jetzt auch zugestimmt. Was nun den Unterschied dieser beiden Fassungen betrifft, so besteht derselbe darin, daß nach dem Beschlusse von 1857 zum Thatbestande der hier vorgesehenen Verbrechen ein sogen. spezieller dolus, nämlich neben dem allgemeinen rechtswidrigen Vorsatze noch die besondere Absicht, durch die betreffende Handlung den bayerischen Staat zu gefährden, erforderlich gewesen wäre, während nach der jetzigen Fassung des Gesetzes der allgemeine rechtswidrige Vorsatz genügt und außerdem nur noch als objektive Beschaffenheit der Handlung verlangt ist, daß dieselbe den bayerischen Staat gefährdet. Ob die Gefahr für Kriegs- oder für Friedenszeiten bereitet wird, ist an und für sich gleichgiltig. Nur darf nicht übersehen werden, daß wenn die in Ziff. 3 vorgesehene Mittheilung zur Zeit eines gegen Bayern ausgebrochenen Krieges an den Feind stattgefunden hat, in der Handlung häufig zugleich das in Art. 112 Abs. 2 Ziff. 3 vorgesehene Verbrechen liegen wird, in welchem Falle natürlich die dort angedrohte höhere Strafe verwirkt ist.

Die Anwendbarkeit dieses Artikels ist nicht auf Inländer und solche Ausländer, die sich in Bayern aufhalten oder in bayerischen Diensten stehen, beschränkt; es können mithin auf Grund desselben auch alle sonstigen Ausländer, welche sich einer der hier vorgesehenen Handlungen schuldig gemacht haben, bei uns zur Strafe gezogen werden, und zwar nach Art. 12, da die Handlung gegen den bayerischen Staat gerichtet ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie dieselbe in Bayern oder außerhalb der bayerischen Landesgränzen begangen haben.

Im früheren Entwurfe lautete Ziff. 3: „Urkunden, Aktenstücke Pläne oder Nachrichten, an deren Geheimhaltung dem Staate gelegen ist, einer auswärtigen Regierung mittheilt oder öffentlich bekannt macht". Nach dieser Fassung hätte neben den übrigen Erfordernissen die Thatsache, daß dem Staate an der Geheimhaltung gelegen ist, zur Strafbarkeit desjenigen, welcher die Urkunde u. s. w. mitgetheilt hat, und zwar selbst in dem Falle genügt, daß er nach den Umständen das Interesse des Staates an der Geheimhaltung gar nicht ahnen konnte. Auch war in dieser Fassung nur im Allgemeinen von dem Interesse des Staates an der Geheimhaltung die Rede, ohne zu unterscheiden, ob er dieses Interesse im Allgemeinen oder nur einer bestimmten oder einzelnen Regierungen gegenüber hat. Man fand dies zu weit gehend und es wurde deshalb die aus einer Vergleichung der vorstehenden frühern Fassung mit dem jetzigen Gesetze ersichtliche Aenderung vorgenommen. Hiernach kann derjenige, welcher Urkunden u. s. w. einer fremden Regierung mittheilte oder öffentlich bekannt machte, auf Grund des Art. 113 Ziff. 3 nur dann bestraft werden, wenn er zur Zeit der Mittheilung oder Veröffentlichung gewußt hat, daß das Wohl des Staates die Geheimhaltung dieser Urkunden u. s. w. einer fremden Regierung gegenüber, und zwar im Falle der Mittheilung an eine solche gerade dieser Regierung gegenüber, erfordert. Hieraus folgt aber natürlich nicht seine unbedingte Straflosigkeit für den Fall, daß er das Interesse des Staates an der Geheimhaltung der von ihm mitgetheilten oder veröffentlichten Urkunde nicht kannte. Nach Art. 113 kann er allerdings nicht gestraft werden, allein er unterliegt, wenn er sich durch seine Handlung zugleich gegen andere Gesetze oder Disciplinarbestimmungen verfehlt hat, den hiedurch verwirkten Strafen [1]).

---

[1]) Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von 18$^{59}/_{61}$ Bd. I S. 286

Art. 114.

Angriffe gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt.

Ein Bayer oder ein in Bayern sich aufhaltender oder in bayerischen Diensten stehender Ausländer, der gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt eine Handlung verübt, welche, wenn er sie gegen den König oder den bayerischen Staat verübt hätte, unter eine der Strafbestimmungen der Art. 101 bis 108 fallen würde, ist in den Fällen des Art. 101 mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, in den übrigen Fällen aber, wo Zuchthaus angedroht ist, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre und, wo Gefängniß angedroht ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

In allen diesen Fällen tritt jedoch die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag der auswärtigen Regierung und, wenn diese nicht zu dem deutschen Bunde gehört, nur unter der weiteren Voraussetzung ein, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist.

Die bayerische Gesetzgebung kann allerdings nur jene Handlungen, welche gegen die Existenz und Integrität des bayerischen Staates gerichtet sind, als Hochverrath betrachten. Dies hindert jedoch nicht, aus internationalen Rücksichten und unter gewissen Voraussetzungen, bei deren Festsetzung nach der Natur der Sache vorzugsweise politische Erwägungen entscheiden, solche Handlungen, welche, wenn sie gegen den König von Bayern oder gegen den bayerischen Staat gerichtet gewesen wären, als hochverrätherische Unternehmungen erscheinen würden, auch dann zu verfolgen und zu bestrafen, wenn sie gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt verübt worden sind. Im Allgemeinen fallen die hier vorgesehenen strafbaren Handlungen mit dem Hochverrathe und den hochverrätherischen Unternehmungen insoferne zusammen, als zu deren Thatbestand die nämlichen Handlungen und dieselbe verbrecherische Absicht, wie sie oben zu Art. 101—108 besprochen wurden, erforderlich sind, mit dem einzigen Unterschiede, daß diese Handlungen und diese Absicht nicht gegen den König von Bayern oder den bayerischen Staat, sondern gegen einen auswärtigen Staat oder dessen Oberhaupt gerichtet waren. Mit die-

---

u. 478; Verh. d. K. d. Abg. von 18⁵⁹/₆₁, Beil.Bd. II S. 169 u. 170 und Beil.-Bd. III S. 40.

ser Beschränkung findet mithin alles dasjenige, was zu Art. 101—108 bemerkt wurde, auch hier Anwendung.

Wesentliche Unterschiede bestehen außerdem noch bezüglich der Zuläßigkeit der Verfolgung. Während nämlich wegen der in Art. 101—108 besprochenen strafbaren Handlungen Jeder, der sich derselben schuldig gemacht hat, bei uns verfolgt wird, ist Art. 114 auf die Angehörigen des bayerischen Staates und die in Bayern sich aufhaltenden oder in bayerischen Diensten stehenden Ausländer beschränkt. Es liegt dies in der Natur der Sache, da für den bayerischen Staat keine genügende Veranlassung besteht, gegen sonstige Ausländer wegen der hier vorgesehenen Handlungen strafend einzuschreiten. Dagegen kann jedoch, da Art. 11 nur die Auslieferung der Inländer verbietet, die Auslieferung solcher und selbst der in Bayern sich aufhaltenden oder in bayerischen Diensten stehenden Ausländer stattfinden, wenn derselben nicht andere außerhalb der Strafgesetzgebung liegenden Gründe entgegenstehen.

Ferner tritt bezüglich der hier vorgesehenen Handlungen die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag der auswärtigen Regierung, gegen welche die betreffende Handlung gerichtet war, und falls diese Regierung nicht zum deutschen Bunde gehört, nur unter der weiteren Voraussetzung der Gegenseitigkeit ein. Die Entscheidung darüber, ob Gegenseitigkeit vorhanden ist, steht der bayerischen Staatsregierung zu. Erkennt sie dieselbe als vorhanden an, so erläßt sie darüber eine Erklärung im Verordnungswege, und diese Erklärung ist für die Gerichte unbedingt maßgebend, so daß ihnen also eine weitere Prüfung der Richtigkeit derselben nicht zusteht, wie sie umgekehrt, so lange eine solche Erklärung der bayerischen Staatsregierung nicht vorliegt, die Gegenseitigkeit nicht als vorhanden anerkennen dürfen.

Daß, wenn durch eine unter Art. 114 fallende strafbare Handlung zugleich ein anderes Strafgesetz, das eine höhere als die hier angedrohte Strafe zuläßt, übertreten wurde, dieses letztere Gesetz und nicht Art. 114 zur Anwendung zu bringen ist, bedarf Angesichts des Art. 84 wohl kaum der Erwähnung. Wurde z. B. das Oberhaupt eines auswärtigen Staates in Bayern oder durch einen Bayer im Auslande ermordet, so ist auf diese That nicht Art. 114, sondern Art. 228 anzuwenden, und es versteht sich auch von selbst, daß die gerichtliche Verfolgung in diesem Falle weder von einem Antrage der

auswärtigen Regierung, noch von dem Vorhandensein der Gegenseitigkeit abhängt[1]).

Art. 115.

Verleitung von Militärpersonen und Landwehrmännern zu Untreue und Ungehorsam.

Wer einen Angehörigen der aktiven Armee zum Ungehorsame gegen seine Vorgesetzten in dienstlicher oder disciplinärer Beziehung, zur Verweigerung des Dienstes oder zum Abfalle zu verleiten sucht, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn der Versuch von Erfolg gewesen ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Der gleichen Strafbestimmung unterliegt, wer sich einer der oben bezeichneten Handlungen gegen Angehörige der Landwehr im Dienste oder bezüglich des Dienstes, welcher der Landwehr in Kriegszeiten zur Unterstützung der Armee innerhalb der Reichsgränzen oder in Friedenszeiten zur Erhaltung der innern Sicherheit obliegt (Verf.-Urk. Tit. IX § 5 Abs. 1 u. 3), schuldig macht.

Wer in anderen Fällen einen Angehörigen der Landwehr zum Ungehorsame verleitet oder zu verleiten sucht, soll mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu einhundert Gulden bestraft werden.

Dieser Artikel stimmt, von einigen unbedeutenden Redaktions- und Strafänderungen abgesehen, vollständig mit dem Gesetze vom 21. Mai 1851, die Verleitung von Militärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsame betreffend, überein und hat nur insoferne eine größere Anwendbarkeit, als früher der Fall, daß Soldaten der aktiven Armee oder Landwehrmänner in einer Schrift zum Ungehorsame gegen ihre Vorgesetzten, zur Verweigerung ihres Dienstes oder zum Abfalle aufgefordert wurden, durch eine besondere gesetzliche Bestimmung, nämlich durch Art. 17 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, vorgesehen war, letztere Bestimmung aber durch Art. 2 Abs. 2 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes aufgehoben wurde, so daß Art. 115 jetzt auch auf den Fall der Verleitung durch die Presse anwendbar ist.

---

[1]) Verh. der K. d. Abg. von $19^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 155 u. 156, Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 286, 287, 479 und 480, Verh. d. K. d. Abg. von $18^{61}/_{62}$, Beil.Bd. III S. 40.

Art. 115 stimmt, wie bemerkt, von einigen unbedeutenden Redaktions- und Strafänderungen abgesehen, mit dem angeführten Gesetze vom 21. Mai 1851 überein. Es können mithin zu seiner Erläuterung die Verhandlungen benützt werden, welche im Jahre 1851 in Beziehung auf dieses Gesetz stattgefunden haben.

Bezüglich der Aufgabe der Landwehr bestimmt die Verfassungsurkunde in Tit. IX § 5 Abs. 1 u. 3 Folgendes: „Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reservebataillons verstärkten Armee auf besondern königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Gränzen des Reichs, in militärische Thätigkeit treten. — In Friedenszeiten wirkt die Landwehr zur Erhaltung der innern Sicherheit mit, insoferne es erforderlich ist und die dazu bestimmten Truppen nicht hinreichen". An diese verfassungsmäßigen Bestimmungen schließt sich Art. 115 vollständig an, indem er die Verleitung von Landwehrmännern der Verleitung von Angehörigen der aktiven Armee dann vollkommen gleichstellt, wenn dieselbe gegen solche Landwehrmänner, welche zu dem nach vorstehenden Verfassungsbestimmungen ihnen obliegenden Dienste wirklich aufgeboten waren, oder doch bezüglich dieses Dienstes stattgefunden hat, die Verleitung von Landwehrmännern zum Ungehorsame in andern Fällen aber nur als Uebertretung behandelt, mithin den der Landwehr verfassungsmäßig obliegenden Dienst von ihren sonstigen minder bedeutenden Obliegenheiten streng unterscheidet. Daß hiebei die Verleitung der Landwehrmänner bezüglich des ihnen verfassungsmäßig obliegenden Dienstes der Verleitung in diesem Dienste vollständig gleichgestellt wurde, war durch die Natur der Sache geboten, denn zwischen der Verleitung eines Landwehrmannes, dem in Gemäßheit Tit. IX § 5 an ihn ergehenden Rufe nicht zu folgen, und der Verleitung eines zum Dienste bereits einberufenen Landwehrmannes zur Verweigerung des Dienstes besteht kein wesentlicher innerer Unterschied. In beiden Arten der Verleitung liegt unter Umständen eine bedenkliche Gefährdung des Staates.

Zu den Angehörigen der aktiven Armee gehören natürlich auch die Offiziere, Aerzte, Militärbeamten u. s. w. Das Gesetz spricht nicht im Allgemeinen von Ungehorsam gegen die Vorgesetzten, sondern nur von Ungehorsam in dienstlicher oder disciplinärer Beziehung. Durch diese im Jahre 1851 auf Vorschlag des Ausschusses in das Gesetz aufgenommene nähere Bezeichnung sollte, wie es im

Ausschußvortrage vom 26. März 1851 heißt, ausgedrückt werden, daß es sich hier lediglich um Verleitung zum Ungehorsame gegen Befehle, Anordnungen, Gesetze oder Vorschriften handelt, welche den wirklichen Waffendienst oder die wirkliche militärische Disciplin betreffen. Ganz übereinstimmend damit erklärte der k. Regierungskommissär in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 27. März 1851, der Sinn, den die vorgeschlagene Aenderung dem Gesetze gebe, sei der nämliche, den die Regierung schon ursprünglich bei Einbringung des Gesetzes mit demselben verbunden habe. Indem die Regierung die Verleitung zum Ungehorsame gegen Befehle der Vorgesetzten mit Strafe bedrohen wollte, habe sie geglaubt, es verstehe sich von selbst, daß hierunter nur solche Befehle begriffen sein könnten, welche der Vorgesetzte als solcher erläßt und welchen gegenüber der Untergebene als solcher vermöge seiner dienstlichen Stellung zum Gehorsame verpflichtet sei; dies seien aber eben jene Befehle, die in dienstlicher und disciplinärer Beziehung erlassen werden.

Zum Thatbestande der hier vorgesehenen strafbaren Handlungen genügt die auf Verleitung von Angehörigen der aktiven Armee oder der Landwehr zu Ungehorsam oder zu Untreue gerichtete Absicht. Hatte der Handelnde eine weiter gehende, z. B. eine hoch- oder landesverrätherische Absicht, so ändert dies unter Umständen den strafrechtlichen Charakter der Handlung, so daß auf dieselbe nicht mehr Art. 115, sondern andere, eine höhere Strafausmessung zulassende gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind.

Abs. 1 des Art. 115 spricht nicht von demjenigen, welcher verleitet hat, sondern von demjenigen, der zu verleiten sucht, bedroht diesen selbstständig mit Strafe und droht sodann für den Fall, daß der Versuch von Erfolg gewesen ist, eine höhere Strafe an. Aus dieser Fassung ergibt sich, daß der Gesetzgeber in diesem Falle schon den Versuch der Verleitung, d. h. jede auf Verleitung von Angehörigen der aktiven Armee oder der Landwehr gerichtete Handlung als vollendetes Vergehen und den eingetretenen Erfolg lediglich als einen erschwerenden Umstand betrachtet, wegen dessen eine höhere Strafe verhängt werden kann. Hieraus folgt zugleich, daß die im vierten Hauptstücke der ersten Abtheilung des Strafgesetzbuchs bezüglich des Versuchs enthaltenen Bestimmungen im vorliegenden Falle keine Anwendung finden. Gleiches gilt auch bei dem in Abs. 3 vorgesehenen Falle. Auch hier

ist der Versuch der Verleitung der wirklichen Verleitung ganz gleichgestellt. Es erscheint mithin auch hier der Versuch der Verleitung als selbstständige vollendete Uebertretung. Praktische Bedeutung hat dies insoferne, als, wenn der Versuch der Verleitung nicht als vollendetes Vergehen, sondern nur als Versuch im Sinne des Art. 47 betrachtet würde, die Handlung nur dann strafbar wäre, wenn der Erfolg blos wegen äußerer vom Willen des Thäters unabhängiger Umstände nicht eingetreten ist, während es darauf, aus welchem Grunde die Handlung erfolglos geblieben ist, nichts ankommt, wenn schon in dem Versuche der Verleitung ein vollendetes Vergehen liegt [1]).

Art. 116.

Ungesetzliche Bewaffnung.

Wer Andere zu ungesetzlicher Bewaffnung auffordert, desgleichen wer unbefugt bewaffnete Haufen bildet, befehligt oder an solchen Theil nimmt oder eine Mannschaft, von der er weiß, daß sie ohne gesetzliche Befugniß gesammelt ist, mit Waffen oder anderen Kriegsbedürfnissen versieht, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Auch zu den hier vorgesehenen strafbaren Handlungen genügt der einfache Vorsatz. War die Absicht auf ein höher strafbares Reat, z. B. auf Hochverrath, gerichtet, so ist die Handlung eintretenden Falles, wenn nämlich auch die übrigen zum Thatbestande erforderlichen Momente gegeben sind, nach den desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen. Allerdings kann dies bewirken, daß Theilnehmer der nämlichen Bewaffnung, je nachdem ihnen die eine höhere Strafbarkeit bedingende Absicht nachgewiesen werden kann oder nicht, theils nur der in Art. 116 angedrohten theils einer weit höheren Strafe unterliegen. Allein es kann dies, wie früher schon gezeigt wurde, nicht blos bei den hier vorgesehenen, sondern auch noch bei gar vielen andern strafbaren Handlungen vorkommen [2]).

---

[1]) Verh. des Gesetzgeb.-Aussch. der K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 287 u. 481; Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 170 u. Beil.Bd. III S. 40 u. 423, Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsr. von $18^{59}/_{61}$, Beil. S. 80 u. 81 und Prot.Bd. I S. 124—126; Verh. der K. der Abg. im Jahre 1851, Beil.Bd. I S. 46, 47, 92, 93 u. 126—130 u. Stenogr. Ber. Bd. I S. 163 —175 u. S. 240—253.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$ Beil.Bd. II S. 156.

Art. 117.

Werbung für fremde Militärdienste.

Wer bayerische Staatsangehörige ohne obrigkeitliche Erlaubniß zu auswärtigem Militärdienste anwirbt oder fremden Werbern zuführt, ist mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Auch die hier vorgesehene Handlung kann unter Umständen einen weit graveren Charakter annehmen. Wurde z. B. zur Zeit eines gegen Bayern ausgebrochenen Krieges für den Feind geworben, so liegt das in Art. 112 Abs. 2 Ziff. 4 vorgesehene Verbrechen vor.

Abs. 2 erklärt auch den Versuch dieses Vergehens für strafbar. Als Anfang der Ausführung ist jede an einen oder mehrere bayerische Staatsangehörige gerichtete Aufforderung, sich zu auswärtigem Militärdienste anwerben oder fremden Werbern zuführen zu lassen, zu betrachten, wenn dieselbe auch nicht an bestimmte Personen gerichtet, sondern nur in allgemeiner Weise erlassen ist, vorausgesetzt natürlich im letztern Falle, daß aus der Aufforderung selbst oder aus den Umständen erhellt, daß es beabsichtigt ist, auch bayerische Staatsangehörige anzuwerben oder fremden Werbern zuzuführen.

Art. 118.

Staatsgefährliche Aeußerungen und Gerüchte.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses die Unverletzlichkeit des Königs, dessen verfassungsmäßige Gewalt, die Thronfolge oder die bestehende Regierungsform oder die Rechtsinstitute der Familie, der Ehe oder des Eigenthums angreift oder mit Spott oder Verachtung behandelt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann.

Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden trifft denjenigen, welcher öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses gegen einzelne Stände der bürgerlichen Gesellschaft Verachtung oder Haß zu erregen sucht.

Schon der frühere Entwurf hatte als Voraussetzung der Strafbarkeit der hier vorgesehenen Handlungen das Kriterium der Oeffentlichkeit verlangt und es sprechen sich die Motive zu demselben hierüber

in folgender Weise aus: „Nur unter dieser Voraussetzung (der Oeffentlichkeit) kann derlei Aeußerungen jener Charakter besonderer Gefährlichkeit beigemessen werden, welcher das Einschreiten der Strafgewalt erheischt, während dagegen, so lange Aeußerungen der fraglichen Art nur in vertraulichen Mittheilungen gegen Einzelne oder in kleinen Zirkeln von Bekannten vorkommen, kein genügender Grund zu solcher Einschreitung gegeben ist, vielmehr die letztere in diesen Fällen leicht in gehässige Störung des Privatlebens ausarten könnte“ [1]). Das Gesetz stimmt in dieser Beziehung in der Hauptsache mit dem frühern Entwurfe überein, indem nur die im Entwurfe gebrauchten Worte „in Anwesenheit Mehrerer“ in die Worte „vor einer Menschemenge“ abgeändert wurden, so daß jetzt im Vergleiche zum Entwurfe eine noch größere Oeffentlichkeit verlangt ist. Die hier vorgesehenen Handlungen fallen mithin, wenn das Kriterium der Oeffentlichkeit fehlt, nicht unter die Strafbestimmung des Art. 118. Allerdings können sie unter Umständen nach einer andern gesetzlichen Bestimmung strafbar sein, sie sind dann aber nach dieser und nicht nach Art. 118 zu beurtheilen.

Was den weitern Inhalt des Art. 118 betrifft, so müssen dessen beide Absätze getrennt ins Auge gefaßt werden. Abs. 1 ist im Wesentlichen dem Art. 16 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 nachgebildet und unterscheidet sich, von der angedrohten Strafe abgesehen, von demselben nur dadurch, daß er die Worte „angreift oder mit Spott oder Verachtung behandelt“ mit einander verbunden auf alle im Gesetze aufgeführten Fälle bezieht, während Art. 16 des Preßgesetzes bezüglich der Unverletzlichkeit des Königs, dessen verfassungsmäßiger Gewalt und der Thronfolge, sowie bezüglich der Rechtsinstitute der Ehe, der Familie und des Eigenthums nur den Ausdruck „angreift“ und bezüglich der bestehenden Regierungsform nur die Worte „mit Spott oder Verachtung behandelt“ gebrauchte. Diese Aenderung wurde, wie die Verhandlungen im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten beweisen, absichtlich vorgenommen, weil man es nicht gerechtfertigt fand, in Beziehung auf den in den angeführten verschiedenen Fällen zu gewährenden Schutz einen Unterschied zu machen, und insbesondere Angriffe auf die bestehende Regierungsform auch dann bestraft wissen wollte, wenn letztere durch

[1]) Verh. der K. d. Abg. von 18⁶¹/₆₂ Beil.Bd. II S. 156.

Digitized by Google

den Angriff nicht gerade mit Spott oder Verachtung behandelt wurde. Von einem Angriffe kann aber nur dann die Rede sein, wenn die fraglichen Institute selbst bestritten oder geleugnet oder wenn Sätze aufgestellt werden, welche deren rechtliche Existenz und Fortbestand in Frage stellen. Eine bloße Kritik, eine bloße Beleuchtung wirklicher oder vermeintlicher Mißstände in den Einrichtungen dieser Institute, sowie Vorschläge, Aenderungen in diesen Einrichtungen einzuführen, wie z. B. der Vorschlag, die Civilehe einzuführen, die Familienfideikommisse aufzuheben u. dgl., sind durch Art. 118 nicht verboten, soferne sie nicht auf Vernichtung der betreffenden Institute selbst gerichtet sind. Art. 118 spricht, übereinstimmend mit Art. 16 des Preßgesetzes, nicht von den Instituten, sondern von den Rechtsinstituten der Familie, der Ehe und des Eigenthums. In der öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 19. Februar 1850 hat gelegenheitlich der Berathung des Preßgesetzes eine sehr eingehende Diskussion darüber stattgefunden, welcher dieser beiden Ausdrücke im Gesetze gebraucht werden solle und was durch jeden derselben ausgedrückt werde. In Folge derselben wurde der von einem Mitgliede der Kammer gestellte Antrag, statt des Wortes Rechtsinstitute das Wort Institute zu setzen, abgelehnt[1]). Da auch das neue Gesetzbuch diesem Beschlusse folgte, so können jene Diskussionen zur Erläuterung benützt werden. Aus denselben ergibt sich, daß die fraglichen Institute hier nur bezüglich ihrer rechtlichen Seite, nur insoweit als sie als Grundlage der staatlichen Ordnung erscheinen, geschützt werden wollten, so daß die sittliche Seite hier nur insoferne in Betracht kommt, als sie die Grundlage der Rechtseinrichtung bildet, daß dagegen Angriffe auf diese Institute als Einrichtungen der christlichen Religion oder einer andern im Staate anerkannten Religionsgesellschaft, sowie dann, wenn in denselben ein Angriff auf die Sittenlehre im Allgemeinen liegt, nach Art. 159 zu beurtheilen sind.

Bezüglich des zweiten Absatzes des Art. 118 ist Folgendes zu bemerken. Der frühere Entwurf bedrohte diejenigen mit Strafe, welche gegen einzelne Theile der Bevölkerung des Königreichs oder einzelne Stände oder Klassen der bürgerlichen Gesellschaft Verachtung oder Haß zu erregen suchen. Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Ab-

---

[1]) Verh. der K. d. Abg. von 18$^{49}/_{50}$, stenographische Berichte, Bd. III, S. 533—540.

geordneten beschloß in seiner Sitzung vom 18. Mai 1857 den Abstrich dieser Bestimmung, weil, wie der damalige Referent sich ausdrückte, bei der Gleichartigkeit sämmtlicher Theile der Bevölkerung des Königreichs und bei dem Umstande, daß Stammeshaß zwischen denselben nicht besteht, eine Strafandrohung in ersterer Beziehung überflüssig, in Beziehung auf die verschiedenen Stände und Klassen der bürgerlichen Gesellschaft aber sehr bedenklich sein würde, indem eine feste Definition derselben in unserer Gesetzgebung nicht besteht und bei dem schwankenden sonstigen Sprachgebrauche leicht zu Mißgriffen und Rechtsunsicherheit führen könnte. Im Entwurfe von 1860 fand sich jedoch diese Bestimmung wieder. Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten lehnte sie wiederholt ab, der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Reichsräthe stimmte ihr aber bei und beide Ausschüsse beharrten bei den sich folgenden Berathungen bei ihren anfänglich gefaßten Beschlüssen, so daß diese Bestimmung zu den wenigen gehörte, über welche sich die Ausschüsse in ihren gesonderten Berathungen nicht verständigten und über welche deshalb in einer gemeinschaftlichen Sitzung beider Ausschüsse Berathung gepflogen werden mußte. In dieser Sitzung wurden die gegen die fragliche Bestimmung bestehenden Bedenken nochmals erörtert, worauf der Referent des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe, Dr. von Heintz, zu deren Beseitigung und zur Herbeiführung einer Verständigung vorschlug, die Bestimmung auf den Fall zu beschränken, daß Jemand gegen einzelne Stände der bürgerlichen Gesellschaft Verachtung oder Haß zu erregen sucht. Diesem Vorschlage wurde beigestimmt. Dabei wurde ausdrücklich ausgesprochen, daß der Thatbestand des hier vorgesehenen Vergehens nur dann vorliegt, wenn die Absicht dahin geht, nicht etwa öffentliche Fragen, z. B. die Gewerbfrage, vom objektiven Standpunkte aus zu beurtheilen, sondern gegen gewisse Stände absichtlich die Verachtung oder den Haß ihrer Mitbürger hervorzurufen. Darüber, was unter einzelnen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft zu verstehen ist, haben wir keine gesetzliche Bestimmung und auch die Verhandlungen bieten hiefür keine näheren Anhaltspunkte. Die Frage muß mithin im einzelnen Falle nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche entschieden werden. Die Entstehungsgeschichte der jetzigen gesetzlichen Bestimmung beweist aber, daß der Ausdruck „einzelne Stände der bürgerlichen Gesellschaft" jedenfalls in engerm Sinne genommen werden muß. In den Entwürfen waren, wie bemerkt, neben den einzelnen

Ständen auch einzelne Theile der Bevölkerung und einzelne Klassen der bürgerlichen Gesellschaft erwähnt. Man fand deren Erwähnung bedenklich und beschränkte deshalb die Bestimmung absichtlich auf den Fall der Erregung von Verachtung oder Haß gegen einzelne Stände. Hieraus ergibt sich, daß der Ausdruck „einzelne Stände" nicht in so weitem Sinne aufgefaßt werden darf, daß das Gesetz thatsächlich wieder auf die einzelnen Theile der Bevölkerung oder auf einzelne Klassen der bürgerlichen Gesellschaft ausgedehnt wird. Die Gewerbsleute bilden, um dies durch ein Beispiel klar zu machen, in ihrer Gesammtheit allerdings nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche einen Stand, die Besitzer von realen Gewerbsrechten, die Bierbräuer u. dgl. bilden aber offenbar keinen Stand, während sie allerdings als einzelne Klassen der bürgerlichen Gesellschaft zu betrachten gewesen wären [1]).

Art. 119.

Wer öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittels eines Preßerzeugnisses wissentlich falsche, zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens, zur Erregung von Gehässigkeiten oder zur Veranlassung von sicherheitsgefährlichen Zusammenrottungen geeignete Nachrichten oder Gerüchte ausstreut, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Auch dieser Artikel ist dem Preßgesetze vom 17. März 1850 entnommen. Er entspricht nämlich dem Art. 19 dieses Gesetzes und ist nur insoferne weiter, als die Worte „zur Veranlassung von sicherheitsgefährlichen Zusammenrottungen", die sich dort nicht fanden, beigefügt sind. Zur Erläuterung werden einige Bemerkungen genügen. Das Gesetz verlangt, daß die Ausstreuung mittels eines Preßerzeugnisses oder öffentlich in Anwesenheit Mehrerer stattgefunden hat. Von dem ersteren Falle abgesehen, ist also auf der einen Seite nicht erfor-

---

[1]) Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 288 u. 481—483; Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 56 u. 170, Beil.-Bd. III S. 40—42. 423, 424, 470 u. 471, Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsr. von $18^{59}/_{61}$, Beil. S. 82, 495 u. 496, Prot.Bd. I S. 126—128 und Bd. II S. 134—136.

derlich, daß die betreffende Mittheilung öffentlich vor einer größern Zahl von Personen, vor einer Menschenmenge gemacht wurde, auf der andern Seite aber ist Art. 119 auf bloße Privatmittheilungen nicht anwendbar. Letzteres ist jedoch nicht so zu verstehen, als ob der Beschuldigte, damit Art. 119 auf ihn anwendbar erscheine, die Mittheilung an mehrere Personen gemacht haben müsse. Im vorliegenden Falle, sowie überhaupt in allen denjenigen Fällen, in denen das Gesetz zum Thatbestande verlangt, daß eine Aeußerung, Mittheilung u. dgl. öffentlich in Anwesenheit Mehrerer gemacht wurde, liegt der vom Gesetze verlangte Umstand schon dann vor, wenn die Aeußerung oder Mittheilung an einem öffentlichen Orte, an dem sich mehrere Personen befunden haben, wenn gleich nur an eine einzelne Person, jedoch in der Art gemacht wurde, daß auch die übrigen Personen sie hören konnten. Ob Jemand von den Letztern die Aeußerung wirklich gehört hat, ist dabei gleichgiltig. — Das Gesetz gebraucht den Ausdruck „ausstreut". Es gibt keine Definition desselben; er ist mithin nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche zu nehmen, der darunter eine Mittheilung versteht, welche in solcher Weise stattgefunden hat, daß daraus die Absicht erhellt, die Sache zu verbreiten, die betreffende Nachricht, wie man sich auszudrücken pflegt, unter die Leute zu bringen. Ob eine Mittheilung diesen Charakter hatte, hat der Richter der That in jedem einzelnen Falle nach den Umständen zu entscheiden. Aus diesem Sinne des Wortes „ausstreuen" wollte einerseits gefolgert werden, zum Thatbestande des hier in Rede stehenden Vergehens sei eine mehrmalige Mittheilung gefordert, und anderseits, das Vergehen des Art. 119 liege auch dann vor, wenn eine mehrmalige Mittheilung an Einzelne stattgefunden hat, indem die Wiederholung der Mittheilung das Erforderniß der Anwesenheit Mehrerer ersetze. Beide Ansichten sind jedoch irrig. Wenn nämlich, was den ersten Fall betrifft, in der mehrmaligen Mittheilung auch ein wichtiges Moment dafür liegt, daß der Beschuldigte in böswilliger Absicht handelte, daß er bei seiner Mittheilung wirklich die Absicht hatte, eine falsche Nachricht zu verbreiten, so kann doch nicht umgekehrt behauptet werden, diese Absicht lasse sich nur im Falle mehrmaliger Mittheilung annehmen. Auch bei einer einmaligen Mittheilung kann diese Absicht klar zu Tag liegen. Insbesondere wird dies dann der Fall sein, wenn in der Presse wissentlich falsche Nachrichten mitgetheilt wurden. Es hängt dies eben von den Umständen ab und

Sache des Richters der That ist es, unter genauer Würdigung aller Umstände darüber zu entscheiden. Anlangend den zweiten Fall, so verlangt das Gesetz, von der Ausstreuung durch die Presse abgesehen, ausdrücklich, daß die falschen Nachrichten oder Gerüchte öffentlich in Anwesenheit Mehrerer ausgestreut wurden. Fehlt dieses Moment, so liegt keine nach Art. 119 strafbare Handlung vor. Ist dies aber, wie nicht bezweifelt werden kann, der Fall, so kann die Handlung auch nicht durch die Wiederholung strafbar werden, da eine nicht strafbare Handlung durch Wiederholung nur dann strafbar wird, wenn das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt, was es aber im vorliegenden Falle nicht gethan hat. Das Gesetz verlangt zum Thatbestande des hier vorgesehenen Vergehens weiter, daß die ausgestreuten Nachrichten oder Gerüchte falsch und außerdem geeignet sind, die im Gesetze näher angegebenen Wirkungen hervorzubringen. Auch hierüber steht dem Richter der That die Entscheidung nach sorgfältiger Würdigung aller Verhältnisse zu. Nähere Bestimmungen konnten hierüber im Gesetze nicht getroffen werden und es lassen sich auch in dieser Beziehung den Richtern keine näheren Anleitungen geben, da gerade in dieser Beziehung sehr viel, ja fast Alles von den Umständen und Verhältnissen abhängt. Die Verbreitung der nämlichen falschen Nachricht kann unter Umständen ganz unschädlich und unter andern Verhältnissen sehr gefährlich sein. Von welcher Art im Uebrigen die ausgestreuten falschen Nachrichten oder Gerüchte waren, ist gleichgiltig. Insbesondere kann es, wie sich aus den Verhandlungen im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten ergibt, keinem Zweifel unterliegen, daß unter Umständen auch falsche Börsennachrichten unter die Bestimmung des Art. 119 zu subsumiren sind. Daß durch die Ausstreuung die Staatsangehörigen wirklich beunruhigt wurden u. s. w., ist zum Thatbestande des Vergehens nicht gefordert; das Gesetz verlangt nur, daß die Nachrichten oder Gerüchte an sich geeignet waren, diese Wirkung hervorzubringen. Derjenige, welcher die falschen Nachrichten oder Gerüchte ausgestreut hat, muß endlich zur Zeit der Ausstreuung gewußt haben, daß dieselben falsch sind. Er muß, mit andern Worten, absichtlich falsche Nachrichten oder Gerüchte der im Gesetze angegebenen Art ausgestreut haben. Der Umstand, daß er eine Quelle angeben kann, macht ihn übrigens allein nicht straflos. Es kommt auf die Beschaffenheit der Quelle und die sonstigen Umstände an. Ergibt sich hieraus, daß er an die

Wahrheit der Nachricht selbst nicht glaubte und hat er sie dennoch in der im Gesetze angegebenen Weise weiter verbreitet, so unterliegt er trotzdem der Strafe des Art. 119[1]).

Art. 120.

Wer den Verordnungen zuwiderhandelt, durch welche die Staatsregierung bei drohendem oder ausgebrochenem Kriege den Verkehr mit feindlichen Ländern oder feindlich besetzten Theilen des Staatsgebietes verboten, beschränkt oder geregelt, die Mittheilung oder Verbreitung gewisser Nachrichten untersagt oder ähnliche mit der Kriegsgefahr im Zusammenhange stehende Maßregeln angeordnet hat, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

Nichtbeachtung von Sicherheitsvorschriften in Kriegszeiten.

Das hier vorgesehene Vergehen besteht in der Zuwiderhandlung gegen die von der Staatsregierung unter den im Gesetze näher angegebenen Voraussetzungen und in den ebenfalls angegebenen Richtungen erlassenen Verordnungen. Voraussetzung der Anwendbarkeit des Art. 120 ist mithin eine in gehöriger Weise erlassene und publizirte Verordnung. Solche Verordnungen können, da das Gesetz allgemein von der Staatsregierung spricht, sowohl vom König, als auch in dessen Auftrag oder mit dessen Ermächtigung von dem betreffenden Staatsministerium erlassen werden. Die äußeren Stellen und Behörden können jedoch Verordnungen dieser Art nur dann und nur insoweit erlassen, als sie hiezu durch den König oder in dessen Auftrag beziehungsweise mit dessen Ermächtigung durch das betreffende Staatsministerium ausdrücklich beauftragt worden sind. Das Gesetz gestattet, solche Verordnungen nicht blos bei einem ausgebrochenen, sondern auch bei einem drohenden Kriege zu erlassen. Die Entscheidung darüber, wann ein Krieg droht, steht in dieser Beziehung ausschließlich der Staatsregierung zu und die Gerichte sind nicht ermächtigt, eine derartige Verordnung deshalb für unwirksam zu erklären, weil zur Zeit, wo sie erlassen wurde, ein Krieg nicht gedroht habe. Zum That=

---

[1]) Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{66}/_{69}$, Bd. I S. 238, 482 u. 483; Verh. d. K. d. Abg. von $18^{69}/_{71}$, Beil.Bd. II S. 56, 170 u. 171, Beil.Bd. III S. 42 u. 424 und Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsr. von $18^{69}/_{71}$, Beil. S. 83 u. Prot.Bd. I S. 128.

bestande des hier vorgesehenen Vergehens genügt die bloße Thatsache der vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen eine Bestimmung der Verordnung. Ging die Absicht des Handelnden weiter, so kann in seiner Handlung ein durch andere gesetzliche Bestimmungen mit höhern Strafen bedrohtes Verbrechen oder Vergehen liegen [1].

Zweites Hauptstück.

Majestätsbeleidigung, Beleidigung eines Mitgliedes der königlichen Familie oder eines auswärtigen Staatsoberhauptes.

Art. 121.

Majestäts-beleidigung.

Wer außer dem Falle des Hochverraths den König thätlich mißhandelt oder an ihn beleidigend Hand anlegt, soll mit dem Tode oder in minder schweren Fällen mit Zuchthaus nicht unter sechzehn Jahren bestraft werden.

Art. 122.

Wer den König durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, mit Thätlichkeiten bedroht, oder ihm durch Worte oder Zeichen Verachtung bezeigt, soll, wenn dies in Gegenwart des Königs geschieht, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, wenn es öffentlich in Gegenwart Mehrerer oder mittels eines Preßerzeugnisses geschieht, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, in allen übrigen Fällen mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre bestraft werden.

Da nach Art. 101 jede in der Absicht, den König am Körper oder an der Gesundheit zu verletzen, vorgenommene Handlung das Verbrechen des Hochverraths bildet, so fallen unter Art. 121 nur jene Handlungen, bei denen diese Absicht nicht angenommen werden kann, also nur ganz

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. von 18⁵⁹/₆₁, Beil.Bd. II S. 56 u. 171.

unbedeutende thätliche Mißhandlungen und sog. Realinjurien, Art. 122 handelt von sonstigen Beleidigungen des Königs. Der Fall der Verletzung der dem Könige schuldigen Ehrfurcht, der in Art. 119 des frühern Entwurfs vorgesehen war, ist jetzt im Gesetze nicht mehr aufgeführt. Diese allgemeine Fassung wurde beseitigt, um zu verhindern, daß jede Unterlassung der üblichen Ehrfurchtsbezeigungen unter das Strafgesetz subsumirt werde. Hieraus folgt aber keineswegs, daß eine solche Unterlassung unter allen Umständen straflos sei. Ergibt sich nämlich aus den Umständen, daß die Ehrfurchtsbezeigungen vorsätzlich in der Absicht unterlassen wurden, um dem Könige durch Zeichen Verachtung zu bezeigen oder ihn gar durch herabwürdigenden Spott zu beleidigen, so liegt in der Unterlassung allerdings die in Art. 122 vorgesehene strafbare Handlung [1]).

Daß Art. 121 u. 122 nur dann anwendbar sind, wenn der Thäter zur Zeit der That wußte, daß die Person, gegen welche er die ihm zur Last gelegte Handlung beging, der König sei, bedarf Angesichts des Art. 69 keiner besondern Erwähnung.

Art. 123.

Die in den Art. 121 und 122 angedrohten Strafen treffen auch denjenigen, welcher sich einer der daselbst bezeichneten Handlungen gegen die Königin schuldig macht.

Dieser Artikel bedarf keiner besondern Erläuterung. Daß unter dem Ausdrucke „Königin" die ebenbürtige Gemahlin des regierenden Königs zu verstehen sei, ist wohl selbstverständlich.

Art. 124.

Beleidigung eines Mitgliedes der königlichen Familie.

Wer ein Mitglied der königlichen Familie thätlich mißhandelt, oder an dasselbe beleidigend Hand anlegt, soll mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft werden.

Andere einem Mitgliede der königlichen Familie zugefügte Ehrenkränkungen sind mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Unterliegt die Handlung an sich einer schwereren Strafbestimmung, so ist diese anzuwenden und die Standeswürde des Beleidigten bei der Strafausmessung in Betracht zu ziehen.

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. von $18^{49}/_{50}$, Beil.Bd. II S. 98, 99, 156 u. 157,

Auch bezüglich dieses Artikels werden wenige Bemerkungen genügen. Wer als Mitglied der königlichen Familie zu betrachten ist, ergibt sich aus den Bestimmungen des Hausgesetzes. Nach Abs. 1 sind nicht blos die geringern nicht schon an sich durch das Gesetz mit einer höhern als der hier angedrohten Strafe bedrohten Körperverletzungen, sondern auch die sog. Realinjurien zu bestrafen[1]).

Art. 125.

Beleidigung eines auswärtigen Staatsoberhauptes.

Die Bestimmungen des Art. 124 finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher sich einer der daselbst bezeichneten Handlungen gegen das Oberhaupt eines auswärtigen Staates schuldig macht.

Die gerichtliche Verfolgung tritt nur auf Antrag der auswärtigen Regierung und, wenn diese nicht zu dem deutschen Bunde gehört, nur unter der weiteren Voraussetzung ein, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist.

Eine Erläuterung dieses Artikels erscheint nicht nothwendig.

Drittes Hauptstück.

Handlungen gegen das Ansehen der Obrigkeit und anderer mit öffentlichem Charakter bekleideter Personen, Behörden und Versammlungen.

Art. 126.

Beleidigung der Staatsregierung, des Landtages, öffentlicher Behörden oder der bewaffneten Macht.

Wer die Staatsregierung, eine Kammer des Landtags, eine öffentliche Stelle oder Behörde, eine Geschwornenversammlung, einen Land- oder Distriktsrath, einen Wahl- oder Steuerausschuß oder ein Gemeindekollegium, desgleichen wer die Armee oder Landwehr oder eine ihrer Abtheilungen durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen

---

Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 289 u. 484—488, Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 171.

[1]) Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 289, 290, 489 u. 490, Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 171.

beleidigt, soll, wenn die Beleidigung öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittels eines Preßerzeugnisses oder in Gegenwart und während der Berufsausübung der Beleidigten verübt worden ist, mit Gefängniß bis zu neun Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

Sowohl das Strafgesetzbuch von 1813 als auch der Code pénal beschränkten den Begriff der Amtsehrenbeleidigung auf die Beleidigung einzelner Beamten. Schon das Gesetz zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 erweiterte jedoch diesen Begriff, indem es in Art. 26 die Beleidigung der Staatsregierung, einer der Kammern des Landtags, einer öffentlichen Stelle oder Behörde, einer Landrathsversammlung, einer Wahl-, Distrikts- oder Gemeindeversammlung oder eines Schwurgerichts mit Strafe bedrohte. Das neue Strafgesetzbuch folgte dem im Preßgesetze angenommenen Systeme, dehnte aber den Begriff der Amtsehrenbeleidigung in dieser Richtung noch weiter dadurch aus, daß es einerseits den im Preßgesetze aufgezählten öffentlichen Behörden und Korporationen noch andere, insbesondere die Armee und die Landwehr, beifügte, und anderseits der Beleidigung durch die Presse jene, welche öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder in Gegenwart und während der Berufsausübung der Beleidigten verübt worden ist, gleichstellte.

Mit dem Ausdrucke „Staatsregierung" bezeichnet das Gesetz die Gesammtheit der verfassungsmäßigen Organe, welche im Namen und aus Auftrag des Königs die Staatsverwaltung in oberster Linie leiten. Der frühre Entwurf hatte hiebei noch den Beisatz „Staatsregierung im Allgemeinen oder in einzelnen Zweigen". Damit sollte, wie der k. Regierungskommissär in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 20. Mai 1857 erklärte, der Fall vorgesehen werden, daß beleidigende Angriffe nicht gegen die ganze Staatsregierung, wohl aber gegen einzelne Zweige der Staatsverwaltung stattgefunden haben, wenn z. B. Jemand die gesammte Finanzverwaltung für eine korrupte, die gesammte Justizpflege für eine bestechliche erklärt hat. Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten war jedoch der Ansicht, daß in solchen Fällen eine Beleidigung der Staatsregierung vorliege, weil der Angriff immerhin gegen die Staatsverwaltung an sich, wenn gleich gegen deren Thätigkeit in einer bestimmten Richtung, gerichtet war. Deshalb

und weil der Fall, daß ein bestimmtes Organ der Staatsregierung beleidigt wurde, ohnedies im Gesetze durch die allgemeine Anführung der öffentlichen Stellen und Behörden vorgesehen ist, erachtete er den angeführten Beisatz nicht für nöthig und beschloß dessen Abstrich. Die Staatsregierung schloß sich später dieser Ansicht an, indem sie im Entwurfe von 1860 den in Rede stehenden Beisatz nicht reproduzirte. Aus dem Abstriche dieses Beisatzes darf somit nicht gefolgert werden, als seien beleidigende Angriffe gegen einzelne Zweige der Staatsverwaltung straflos. Aus dem Vorstehenden ergibt sich vielmehr, daß sie als Beleidigungen der Staatsregierung zu betrachten sind.

Beleidigungen einer Kammer des Landtags, einer öffentlichen Stelle oder Behörde, einer Geschwornenversammlung, worunter die Gesammtheit der zu einer Schwurgerichtssitzung einberufenen Geschwornen zu verstehen ist, eines Land- oder Distriktsraths, eines Wahlausschusses, welcher Ausdruck sich auf alle Ausschüsse bezieht, die gelegenheitlich der Vornahme öffentlicher Wahlen nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu bilden sind, eines Steuerausschusses oder eines Gemeindekollegiums, unter welchem Ausdrucke sowohl die Magistrate und Kollegien der Gemeindebevollmächtigten in den diesseitigen Städten als auch die Gemeindeausschüsse in den diesseitigen Landgemeinden und die Gemeinderäthe in den Gemeinden der Pfalz zu verstehen sind, fallen nur dann unter Artikel 126, wenn der beleidigende Angriff gegen diese Stellen, Behörden, Kollegien u. s. w. an sich gerichtet ist, während Beleidigungen der dieselben bildenden Personen nach Art. 127, beziehungsweise den allgemeinen Bestimmungen über Ehrenkränkungen zu bestrafen sind. Bei beleidigenden Angriffen gegen einzelne Abtheilungen dieser Stellen u. s. w. muß unterschieden werden, ob die beleidigte Abtheilung nach den bestehenden organischen Einrichtungen oder sonstigen Gesetzen für sich zu selbstständiger öffentlicher Thätigkeit berufen ist oder selbst wieder eine öffentliche Stelle u. s. w. bildet. Ist dies der Fall, so fallen Beleidigungen derselben allerdings unter Art. 126, während sie andern Falles nur als Beleidigungen der diese Theile bildenden Personen betrachtet werden können. So liegt z. B. in einem beleidigenden Angriffe gegen einen Ausschuß einer Kammer des Landtags nur eine Beleidigung der diesen Ausschuß bildenden Personen, weil ein solcher Ausschuß nie die Kammer als solche repräsentirt und auch keine für sich wirksamen Beschlüsse fassen kann. Da-

gegen fällt die Beleidigung eines mit selbstständiger Aburtheilung von Rechtssachen betrauten Senats eines Kollegialgerichts, des am obersten Gerichtshofe zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten niedergesetzten Senats oder eines Schwurgerichts allerdings unter Art. 126.

Den Beleidigungen der Armee und der Landwehr sind die Beleidigungen einer ihrer Abtheilungen ausdrücklich gleichgestellt. Die Motive zum frühern Entwurfe erläutern den letztern Ausdruck durch die beigefügte Parenthese „Regimenter, Bataillons u. s. w." Auch einzelne Waffengattungen sind unter dem Ausdrucke „Abtheilungen" zu begreifen, wenn dieselben in ihrer Gesammtheit beleidigt werden.

Die Erläuterung der weitern Bestimmung des Gesetzes, wornach Art. 126 nur dann anwendbar ist, wenn die Beleidigung öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittels eines Preßerzeugnisses oder in Gegenwart und während der Berufsausübung der Beleidigten verübt worden ist, will ich zu Art. 127 versparen, weil es zweckmäßig erscheint, die Bestimmungen dieser beiden Artikel zusammenzustellen [1]).

Art. 127.

Beleidigung der Amtsehre einzelner Personen.

Wer einem Mitgliede des Landtags, einem Staatsbeamten, einem Offiziere oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, einem Bürgermeister oder Magistratsrathe einer unmittelbaren Stadt oder einem Geschwornen in dessen Gegenwart und während seiner Berufsausübung eine Ehrenkränkung zufügt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Gleiche Strafe tritt ein, wenn an einer der bezeichneten Personen entweder in deren Gegenwart oder öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittels eines Preßerzeugnisses eine Ehrenkränkung verübt wird, welche sich auf das Berufsverhältniß oder eine Berufshandlung derselben bezieht.

Bei näherer Prüfung dieses Artikels stößt man vor Allem auf den Ausdruck „Staatsbeamten". Der Begriff des Staatsbeamten ist bei uns nicht so festgestellt, daß man immer mit Bestimmtheit sagen kann, wer darunter zu verstehen ist. Bei Berathung dieses Artikels in der

[1]) Verh. d. K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 99 u. 157; Verh. des Gesetzgeb.-Aussch. der K. d. Abg. von $18^{56}/_{57}$, Bd. I S. 290, 291, 493 u. 494.

Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 20. Mai 1857 wurde dies allgemein anerkannt und es wurden deshalb auch verschiedene Vorschläge zu dem Zwecke gemacht, um die in dem Ausdrucke „Staatsbeamten" liegende Unbestimmtheit zu beseitigen oder doch wenigstens zu mindern. Keiner dieser Vorschläge führte jedoch zu einem Resultate, da man sich bei näherer Prüfung überzeugte, daß bei deren Annahme einerseits die Unbestimmtheit, die man zu beseitigen wünschte, doch mehr oder minder bleiben, und anderseits das Gesetz einen Sinn erhalten würde, den man durchaus nicht wollte. Man fand es schließlich deshalb am gerathensten, den, wenn auch etwas unbestimmten Ausdruck „Staatsbeamter" im Gesetze beizubehalten und es der Praxis der Gerichte zu überlassen, die richtige Auffassung des Begriffes „Staatsbeamter" festzustellen. Man glaubte Letzteres um so mehr thun zu können, als die Gerichte auch schon bisher bei der im Strafgesetzbuche von 1813 gemachten Unterscheidung zwischen Beamten und öffentlichen Dienern, welche ebenfalls keine scharf ausgeprägte war und deshalb zu manchen Kontroversen Veranlassung gab, die Gränzlinie im Ganzen doch so ziemlich bestimmt gezogen haben. Zur Erläuterung erscheint übrigens, von mehreren andern Punkten, auf die ich sogleich kommen werde, abgesehen, eine Aeußerung dienlich, welche in der angeführten Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten Hofrath Dollmann machte, ohne daß ihm in dieser Beziehung von irgend einer Seite widersprochen wurde. Er bemerkte, bei der Berathung des preußischen Strafgesetzbuchs sei ebenfalls über den Begriff des Beamten viel diskutirt worden. Das Ergebniß sei die Einstellung des Ausdrucks „öffentlicher Beamter" in dem Strafgesetzbuche gewesen und dieser Begriff sei dahin fixirt worden, daß ein öffentlicher Beamter Jeder sei, dem die Verwaltung irgend eines Zweiges der öffentlichen Gewalt zu seiner eigenen Verantwortung selbstständig übertragen ist. Daraus ergebe sich der Gegensatz von öffentlichem Diener von selbst, indem diesem jene Selbstständigkeit ermangle. In diesem Sinne sei der Ausdruck „Staatsbeamter" auch im Entwurfe aufgefaßt.

Daß Art. 127 auf Beleidigungen der sogenannten öffentlichen Diener keine Anwendung findet, ergibt sich sowohl aus dem Wortlaute des Artikels, als auch aus den Verhandlungen. Ebenso kann ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß die hier in Rede stehende Bestim-

mung nur auf Beleidigungen wirklicher Staatsbeamten, nicht auch auf Beleidigungen bloßer Funktionäre anwendbar ist. Im frühern Entwurfe war nämlich den Worten „eines Staatsbeamten" beigefügt: „oder einer mit den Verrichtungen eines solchen vorübergehend oder ständig betrauten Person". Dieser Zusatz wurde, und zwar, wie die Verhandlungen beweisen, absichtlich gestrichen, weil man die in Rede stehende Bestimmung auf die wirklichen Staatsbeamten zugefügten Beleidigungen beschränken wollte.

Das Gesetz spricht ausdrücklich nur von Staatsbeamten, findet mithin schon nach seinem Wortlaute auf Beleidigungen von Beamten der Gemeinden, Stiftungen u. dgl. keine Anwendung. Könnte in dieser Beziehung noch ein Zweifel bestehen, so würde er durch den Umstand beseitigt, daß das Gesetz in Betreff der einem Bürgermeister oder Magistratsrathe einer unmittelbaren Stadt zugefügten Beleidigungen eine weitere besondere Bestimmung enthält. Es liefert dies den doppelten Beweis, einmal daß der Gesetzgeber die Gemeindebeamten unter dem allgemeinen Ausdrucke „Staatsbeamte" nicht begriffen erachtete, und sodann, daß Art. 127 auf Beleidigungen, welche andern als den im Gesetze ausdrücklich aufgezählten Gemeindebeamten zugefügt worden sind, keine Anwendung findet. Das Gesetz spricht übrigens allgemein von Bürgermeistern und Magistratsräthen, macht also zwischen den rechtskundigen und bürgerlichen Gemeindebeamten dieser Kategorien keinen Unterschied.

In Betreff der Beleidigung von kirchlichen Behörden und Religionsdienern enthält Art. 161 die entsprechenden Bestimmungen.

Art. 127 findet aber auf die den in demselben genannten Personen zugefügten Beleidigungen nur unter gewissen im Gesetze genau angegebenen Voraussetzungen Anwendung, nämlich

1) wenn ihnen die Ehrenkränkung in ihrer Gegenwart und während ihrer Berufsausübung zugefügt, sowie
2) wenn an ihnen eine Ehrenkränkung, welche sich auf das Berufsverhältniß oder eine Berufshandlung derselben bezieht, entweder in ihrer Gegenwart oder öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittels eines Preßerzeugnisses verübt wurde.

Im ersten Falle verlangt das Gesetz nicht, daß sich die Ehrenkränkung auf das Berufsverhältniß oder eine Berufshandlung des Beleidigten bezieht, es genügt, daß ihm die Ehrenkränkung in seiner

Gegenwart und während seiner Berufsausübung zugefügt wurde. In den unter Ziff. 2 aufgezählten Fällen ist dagegen zur Anwendbarkeit des Art. 127 verlangt, daß sich die Ehrenkränkung auf das Berufsverhältniß oder eine Berufshandlung des Beleidigten bezieht, und außerdem, daß sie entweder öffentlich in dem früher bereits erläuterten Sinne oder mittels eines Preßerzeugnisses oder in Gegenwart des Beleidigten verübt wurde. In diesem Falle genügt aber die Gegenwart des Beleidigten, es ist nicht wie in dem unter Ziff. 1 erwähnten Falle nöthig, daß er sich zur Zeit der Beleidigung in Ausübung eines Berufsgeschäftes befunden hat. Dadurch, daß das Gesetz nicht blos von einer Berufshandlung, sondern außerdem auch von dem Berufsverhältnisse des Beleidigten spricht, ist ausgedrückt, daß sich die Beleidigung nicht auf eine einzelne von dem Beleidigten in seinem Berufe vorgenommene Handlung zu beziehen braucht, sondern daß das Gesetz auch dann Anwendung findet, wenn sich die Beleidigung auf die Berufsthätigkeit und das Berufsverhältniß des Beleidigten im Allgemeinen bezieht.

Ich komme nunmehr auf die entsprechende Bestimmung des Art. 126 zurück. Sie weicht von den so eben besprochenen Bestimmungen des Art. 127 deshalb ab, weil es sich in Art. 126 nicht von Beleidigungen einzelner Personen, sondern von Beleidigungen der Staatsregierung, öffentlicher Stellen u. s. w. handelt und folglich das am Schlusse des Abs. 2 des Art. 127 für die hier vorgesehenen Fälle verlangte Kriterium bei Beleidigungen der in Art. 126 bezeichneten Art ohnedies immer schon vorliegen muß. Eine Beleidigung der Staatsregierung, einer öffentlichen Stelle u. s. w. an sich ist nur in Beziehung auf ihre Berufsaufgabe denkbar. Aus diesem Grunde verlangt Art. 126 zu seiner Anwendbarkeit neben der Beleidigung selbst nur noch, daß letztere entweder öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittels eines Preßerzeugnisses oder in Gegenwart und während der Berufsausübung der Beleidigten verübt worden ist. In Beziehung auf letztern Umstand wurde übrigens in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 10. August 1860 hervorgehoben, daß das Gesetz nicht die Anwesenheit des ganzen Kollegiums u. s. w. voraussetzt, sondern daß die Anwesenheit einer einzelnen Abtheilung, eines Senats u. s. w. genügt. Allerdings wird hiebei jedoch selbstverständlich vorausgesetzt, daß die Beleidigung nicht blos

gegen die anwesenden einzelnen Personen, sondern gegen das Kollegium u. s. w. als solches gerichtet ist.

Beleidigungen, welche den in Art. 127 genannten Personen in andern als den hier vorgesehenen Fällen, sowie Beleidigungen, welche andern als den hier genannten Personen zugefügt werden, sind natürlich nicht straflos. Können auf sie auch nicht die gegenwärtigen Bestimmungen über Amtsehrenbeleidigung angewendet werden, so unterliegen sie doch, wie sich dies von selbst versteht, den allgemeinen Bestimmungen über Bestrafung von Ehrenkränkungen [1]).

Art. 128.

Ungebührliches Benehmen vor öffentlichen Behörden.

Wer durch ungeziemendes Benehmen vor einer öffentlichen Stelle oder Behörde dieselbe in ihrer Dienstverrichtung stört oder die ihr gebührende Achtung verletzt und ungeachtet ertheilter Warnung dieses Benehmen fortsetzt, soll, vorbehaltlich der in den Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren enthaltenen besondern Bestimmungen, mit Arrest bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden bestraft werden.

Dieser Artikel kann zu Anständen wohl keine Veranlassung geben. Er spricht ganz allgemein von öffentlichen Stellen und Behörden, verlangt also nicht, daß die ungehörige Handlung gegen einen wirklichen Beamten stattgefunden hat. Er schützt jeden, dem ein öffentlicher Dienst bleibend oder vorübergehend anvertraut ist, in gleicher Weise in den hier vorgesehenen Fällen. Insbesondere findet er auch im Falle ungeziemenden Benehmens gegen Gemeindebehörden, und zwar nicht blos gegen die in Art. 127 genannten, sondern gegen die Behörden aller Gemeinden, insoferne dieselben öffentliche Dienste zu verrichten haben, Anwendung. Er verlangt nicht wirkliche Beleidigungen oder Widersetzungen, sondern es genügt zu seiner Anwendbarkeit jedes ungeziemende Benehmen, durch welches die öffentliche Stelle oder Behörde in ihrer Dienstverrichtung gestört oder durch welches die dieser Stelle oder Behörde gebührende

---

[1]) Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 291, 292 und 495—497; Verh. der K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 171 u. 172 und Beil.Bd. III S. 43 u. 424; Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Reichsr. von $18^{59}/_{61}$, Beil. S. 87 u. 88 u. Prot.Bd. I S. 137—139.

Achtung verletzt wurde. Er verlangt aber, daß das ungeziemende Benehmen ungeachtet ertheilter Warnung fortgesetzt wurde. Liegen in dem ungeziemenden Benehmen wirkliche Beleidigungen oder Widersetzungen, so greifen natürlich die hiefür angedrohten höheren Strafen Platz.

Die Gesetze über das Civil- und Strafverfahren enthalten manchfache Bestimmungen für den Fall, daß sich eine Partei oder deren Vertreter oder ein Dritter in einer öffentlichen Gerichtssitzung, bei einer durch einen Gerichtscommissär vorzunehmenden Handlung oder in ähnlichen Fällen ungeziemend benimmt. Daß an diesen besondern Bestimmungen durch den gegenwärtigen Artikel nichts geändert wird, ist zur Vermeidung aller Zweifel ausdrücklich gesagt. Auf einen wesentlichen innern Unterschied zwischen diesen Bestimmungen und jener des gegenwärtigen Artikels glaube ich aber wegen seiner praktischen Bedeutung noch aufmerksam machen zu müssen. Die in Gemäßheit der angeführten besondern Bestimmungen erlassenen Verfügungen haben den Charakter bloßer Disciplinarverfügungen. Sie hindern mithin eine spätere strafrechtliche Einschreitung wegen derselben Handlung nicht, wenn hiezu genügende Veranlassung gegeben ist. Die in Art. 128 vorgesehene Handlung ist dagegen eine wirkliche strafrechtliche Uebertretung. Deshalb und nach Art. 90 kann derjenige, welcher auf den Grund dieses Artikels verfolgt und rechtskräftig verurtheilt oder freigesprochen worden ist, wegen derselben Thatsache nicht nochmals vor Gericht gestellt und bestraft werden, wenn auch die neuerliche Verfolgung unter einer andern rechtlichen Qualifikation der Handlung, z. B. wegen Widersetzung, Amtsehrenbeleidigung, Ehrenkränkung oder dgl., eingeleitet werden wollte.

Im Entwurf von 1860 enthielt dieser Artikel noch die weitere Bestimmung: „Jede öffentliche Stelle oder Behörde ist in Fällen solcher Art befugt, den Uebertreter sofort verhaften und dem zuständigen Richter vorführen zu lassen". Diese Bestimmung wurde nach wiederholten eingehenden Berathungen in den Gesetzgebungsausschüssen beider Kammern gestrichen. Abgesehen davon, daß in solchen Fällen nach der jetzigen Sprache des Gesetzes jedenfalls von keiner Verhaftung, sondern nur von einer provisorischen Festnahme die Rede sein könnte, hielt man nämlich eine solche Bestimmung gegenüber jener des Art. 44 des Einführungsgesetzes für überflüssig, für den Fall aber, daß durch sie

die in der letzterwähnten Bestimmung eingeräumte Befugniß zur provisorischen Festnahme erweitert werden sollte, für bedenklich. Die Frage, in welchen Fällen eine provisorische Festnahme derjenigen, welche sich in der in Art. 128 angegebenen Weise verfehlen, zulässig ist, muß mithin nunmehr nach den Vorschriften des Art. 44 des Einführungsgesetzes beurtheilt werden. Dabei liegt es übrigens in der Natur der Sache, daß jenen öffentlichen Stellen und Behörden, die nicht in die Kategorie der Polizeibehörden, Gendarmen und sonstigen Diener der öffentlichen Gewalt gehören, die mithin zur Festnahme die Polizei oder Gendarmerie requiriren müssen, die Befugniß zusteht, inzwischen diejenigen Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen, beziehungsweise anzuordnen, welche erforderlich sind, damit die Festnahme erfolgen kann. Auf der andern Seite ist aber die requirirte Polizei oder Gendarmerie ebenso berechtigt als verpflichtet, zu prüfen, ob die Voraussetzungen, unter denen der angeführte Art. 44 die provisorische Festnahme gestattet, im vorliegenden Falle bestehen, und, falls dies nach ihrer Ansicht nicht der Fall ist, die Festnahme zu verweigern[1]).

Art. 129.

Anmaßung öffentlicher Aemter, Dienste und Dienstzeichen.

Wer sich die Ausübung eines ihm nicht auf gesetzliche Weise übertragenen öffentlichen Amtes oder Dienstes anmaßt, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Art. 130.

Wer unbefugter Weise Uniformen oder andere Dienstzeichen, welche vom Staate angeordnet sind, öffentlich trägt, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Zum Thatbestande der in diesen beiden Artikeln vorgesehenen Vergehen gehört weiter nichts, als daß Jemand die hier angegebenen Handlungen vorsätzlich begangen hat. Auf das Motiv der That kommt es mithin, wenn es sich nur um Anwendung dieser Artikel handelt,

---

[1]) Verh. der K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 18, 56 u. 172, Beil.-Bd. III S. 43, 44, 424 u. 425; Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Reichsr., Beil. S. 89, 497 u. 498 und Prot.Bd. I S. 139—141 u. Bd. II S. 138.

nicht an. Es darf aber nicht übersehen werden, daß dasselbe insoferne von wesentlichem Einflusse sein kann, als die That, wenn sie in einer weiteren widerrechtlichen Absicht, z. B. in der Absicht, einen Betrug zu verüben, begangen wurde, damit unter Umständen den Charakter einer höher strafbaren Handlung annimmt.

Art. 129 verlangt, daß sich Jemand die Ausübung eines ihm nicht auf gesetzliche Weise übertragenen öffentlichen Amtes oder Dienstes angemaßt hat. Es genügt also zur Anwendung dieses Artikels nicht, daß Jemand nur vorspiegelte, er sei mit einem gewissen öffentlichen Amte oder Dienste bekleidet. Es genügt aber auch nicht die bloße Vornahme einer Handlung, zu welcher nach den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen nur derjenige, der mit einem gewissen öffentlichen Amte oder Dienste bekleidet ist, befugt erscheint, sondern es müssen diese beiden Momente wenigstens in gewisser Beziehung zusammentreffen. Der Beschuldigte muß eine Handlung der so eben bezeichneten Art vorgenommen und er muß dies in der Weise gethan haben, daß sich seine Handlung als eine Amts- oder Diensthandlung, als die Handlung eines zu deren Vornahme berechtigten öffentlichen Beamten oder Bediensteten darstellt, denn nur unter dieser Voraussetzung liegt die Anmaßung der Ausübung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes vor. Nach dem Notariatsgesetze vom 10. November 1861 sind nur die Notare befugt, öffentliche Versteigerungen von Immobilien vorzunehmen. Ein Privatmann, welcher dieser gesetzlichen Bestimmung entgegen eine solche Versteigerung vornimmt, macht sich aber damit an sich noch nicht des in Art. 129 vorgesehenen Vergehens schuldig, denn er maßt sich damit noch nicht die Ausübung eines öffentlichen Amtes an, er nimmt blos eine Handlung vor, zu deren Vornahme er gesetzlich nicht befugt ist. Er verfällt aber der Strafe des Art. 129, wenn er sich bei Vornahme dieser Versteigerung, sei es ausdrücklich, sei es durch konkludente Handlungen als Notar gerirt, sich z. B. als Notar ausdrücklich ausgibt, über die Versteigerung eine Urkunde aufnimmt, welche die äußeren Merkmale einer Notariatsurkunde an sich trägt oder dergl.

Art. 130 bedroht das unbefugte Tragen von Uniformen oder andern Dienstzeichen nur unter der doppelten Voraussetzung mit Strafe, daß es sich um solche Uniformen oder Dienstzeichen handelt, welche der bayerische Staat angeordnet, und sodann, daß der Beschul-

digte dieselben öffentlich getragen hat. Das Tragen einer Kleidung, welche wohl im Allgemeinen das Aussehen einer Uniform hat, allein weder vom bayerischen noch von einem andern Staate für irgend eine Kategorie von öffentlichen Beamten oder Bediensteten angeordnet ist, unterliegt keiner Strafe, während das unberechtigte öffentliche Tragen ausländischer Uniformen oder Dienstzeichen nur nach Art. 55 des Polizeistrafgesetzbuchs strafbar ist. Ebenso unterliegt keiner Strafe, wer eine ihm nicht zukommende Uniform oder ein ihm nicht zukommendes Dienstzeichen nur in seinem Zimmer oder in einer Privatgesellschaft getragen hat. In der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 10. August 1860 wurde allseitig anerkannt, daß unter den vom Staate anerkannten Uniformen und Dienstzeichen im Sinne des Art. 130 auch jene der eigentlichen Hofbeamten, nicht aber die Livreen der Hofdienerschaft zu verstehen seien.

Es versteht sich von selbst, daß die Art. 129 u. 130 auch auf ehemalige Beamte oder öffentliche Diener, welche entlassen worden sind, ihre Stelle niedergelegt haben oder überhaupt aus irgend einem Grunde nicht mehr bekleiden, dann Anwendung finden, wenn sie sich die Ausübung des von ihnen früher bekleideten öffentlichen Amtes oder Dienstes anmaßen beziehungsweise die ihnen früher zugestandenen Uniformen oder sonstigen Dienstzeichen, die ihnen aber nicht belassen worden sind, öffentlich tragen [1]).

Die Art. 129 und 130 werden durch den oben bereits angeführten Art. 55 des Polizeistrafgesetzbuchs mehrfach ergänzt, weshalb schließlich auf denselben verwiesen wird

Art. 131.

Verunglimpfung königlicher Wappen, Hoheitszeichen und obrigkeitlicher Bekanntmachungen.

Wer öffentlich aufgestellte königliche Wappen, Staatsgränzzeichen oder andere Hoheitszeichen, desgleichen wer öffentlich angeheftete obrigkeitliche Bekanntmachungen verunglimpft, unbefugter Weise abreißt oder hinwegnimmt, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Der hier gebrauchte Ausdruck „verunglimpft“ ist sehr allgemein

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 158 u. Verh. d. K. d. Abg. von $18^{50}/_{51}$, Beil.Bd. III S. 44.

und absichtlich deshalb gewählt worden. Das vorsätzliche Beschmieren mit Koth und ähnliche Handlungen fallen demnach unzweifelhaft unter den Artikel.

Art. 132.

Beleidigung auswärtiger Regierungen, Behörden und Beamten.

Wer mittels eines Preßerzeugnisses die Regierung oder die Behörden eines auswärtigen Staates bezüglich ihrer Amtshandlungen durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott, oder Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, soll mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Art. 133.

Ehrenkränkungen gegen Staatsbeamte oder im Offiziersrange stehende Militärpersonen eines auswärtigen Staates, welche in Bayern mit Genehmigung der bayerischen Staatsregierung Dienstgeschäfte verrichten, desgleichen Ehrenkränkungen gegen die am königlichen Hofe oder als Mitglieder der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten sind ebenso zu bestrafen, als ob sie gegen bayerische Beamte oder Offiziere begangen worden wären.

Art. 134.

In den Fällen der Art. 132 und 133 tritt die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag der betreffenden auswärtigen Regierung und, wenn diese nicht zu dem deutschen Bunde gehört, nur unter der weiteren Voraussetzung ein, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist.

Diese Artikel, welche lediglich den Zweck haben, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die in den vorhergehenden Artikeln besprochenen Beleidigungen dann zu bestrafen sind, wenn sie gegen die Regierung oder die Behörden oder gegen Staatsbeamte oder im Offiziersrange stehende Militärpersonen eines auswärtigen Staates oder gegen die am bayerischen Hofe oder als Mitglieder der deutschen Bundesversammlung beglaubigten Gesandten gerichtet waren, machen eine besondere Erläuterung nicht nöthig, da das zu den

vorhergehenden Artikeln Bemerkte auch hier Anwendung findet und die Bestimmung des Art. 134 schon bei einer frühern Gelegenheit erläutert worden ist.

Viertes Hauptstück.

Ungehorsam gegen die Obrigkeit und gewaltthätige Verletzung öffentlicher Autorität.

Art. 135.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses zum Ungehorsame gegen Gesetze oder Verordnungen oder gegen Beschlüsse oder Verfügungen der zuständigen Obrigkeit auffordert, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden. Aufforderung zum Ungehorsame.

Der Fall des gegenwärtigen Artikels weicht zwar von jenen, die in den Artikeln 54 Ziff. 1 und 57 vorgesehen sind, wesentlich ab, steht aber mit denselben doch wieder in einer solchen Verbindung, daß es zweckmäßig erscheint, das Verhältniß dieser verschiedenen Bestimmungen zu einander etwas näher ins Auge zu fassen. Die Bestimmung des Art. 54 Ziff. 1 setzt voraus, daß eine bestimmte strafbare That wirklich verübt wurde und daß ein Dritter dieselbe auf die im Gesetze angegebene Weise verursacht hat. Hier ist also der Fall der Anstiftung zu einer bestimmten wirklich verübten oder doch in strafbarer Weise versuchten strafbaren Handlung vorgesehen, woraus sich von selbst ergibt, daß der Causalzusammenhang zwischen der Handlung des Anstifters und jener des physischen Urhebers eine nothwendige Voraussetzung der Strafbarkeit des Anstifters bildet. Art. 57 geht schon weiter. Während nämlich die Anstiftung im Sinne des Art. 54 Ziff. 1 ihrer Natur nach voraussetzt, daß auf eine bestimmte Person oder doch auf einzelne bestimmte Personen zu dem Zwecke eingewirkt wurde, um sie zur Verübung einer bestimmten strafbaren Handlung zu veranlassen, sieht Art. 57 in seinen beiden Absätzen den Fall einer an

eine oft ganz unbestimmte Menschenmenge gerichteten Aufforderung vor und bedroht in Abs. 2 diese Aufforderung, wenigstens bei Verbrechen und Vergehen, auch dann mit Strafe, wenn ein Erfolg nicht eingetreten d. h. in Folge der Aufforderung eine strafbare Handlung nicht verübt worden ist. Immerhin setzt aber auch Art. 57 voraus, daß zur Verübung einer bestimmten strafbaren That aufgefordert wurde. Viel weiter geht Art. 135. Er verlangt zum Thatbestande des hier vorgesehenen Vergehens weiter nichts, als die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsame gegen Gesetze oder Verordnungen oder gegen Beschlüsse oder Verfügungen der zuständigen Obrigkeit. Es braucht also nicht zur Verübung einer bestimmten Handlung aufgefordert worden zu sein, und zwar um so weniger, als sich der Ungehorsam öfter auch durch Unterlassungen kund geben kann, und ebenso wenig ist eine Aufforderung zu einer strafbaren Handlung oder Unterlassung gefordert, da nicht jeder Ungehorsam der im Art. 135 bezeichneten Art durch das Gesetz mit Strafe bedroht, in Art. 135 aber in dieser Beziehung keine Unterscheidung gemacht ist. Allerdings kann in Folge dessen der Fall vorkommen, daß derjenige, welcher gegen ein Gesetz u. s. w. wirklich ungehorsam war, keiner Strafe unterliegt, während derjenige, welcher zum Ungehorsame öffentlich aufgefordert hat, nach Art. 135 bestraft wird. Darin liegt jedoch weder eine Ungerechtigkeit noch eine Verletzung sonstiger allgemeiner strafrechtlicher Grundsätze. Die in Art. 135 vorgesehene Aufforderung gefährdet nämlich an sich die staatliche Ordnung, indem sie das Ansehen der Staatsgewalt und ihrer Organe untergräbt, und deshalb hat sie der Gesetzgeber mit Strafe bedroht.

Aus dieser Erörterung ergibt sich aber, daß in einer Aufforderung der hier in Rede stehenden Art öfter zugleich auch die in Art. 54 Ziff. 1 und 57 vorgesehenen strafbaren Handlungen liegen können, wenn nämlich, was in einzelnen Fällen leicht möglich ist, nicht blos die zum Thatbestande des in Art. 135 vorgesehenen Vergehens erforderlichen, sondern zugleich auch noch die weitern durch Art. 57 beziehungsweise Art. 54 Ziff. 1 geforderten Momente vorliegen. In einem solchen Falle ist natürlich nach Art. 84 dasjenige Strafgesetz anzuwenden, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt.

Wenn Stenglein (Band II S. 69) sagt, bei Aufforderung zum Ungehorsame gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Obrigkeit sei

es nicht fraglich, daß die Aufforderung auf eine bestimmte Ungehorsamshandlung gerichtet sein müsse, und sodann dieses Erforderniß sogar auch bei Aufforderungen zum Ungehorsame gegen Gesetze oder Verordnungen für erforderlich erachtet, so befindet er sich offenbar im Irrthum. Seine Ansicht steht im Widerspruche mit dem Wortlaute des Art. 135 und mit dem, was sich aus den obigen Erörterungen über den Sinn und die Aufgabe dieses Artikels ergibt. Der Grund seines Irrthums scheint darin zu liegen, daß er zwei verschiedene Dinge mit einander vermengt, nämlich die Aufforderung zu bestimmten Ungehorsamshandlungen und die Aufforderung zum Ungehorsame gegen bestimmte Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse oder Verfügungen. Allerdings muß die Aufforderung zum Ungehorsame gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Obrigkeit dieselben in der Art bezeichnen, daß aus der Aufforderung ersichtlich ist, welchen Beschlüssen oder Verfügungen der Gehorsam versagt werden soll, und es wird deshalb in der Regel eine Aufforderung zum Ungehorsame gegen bestimmte Beschlüsse oder Verfügungen nöthig sein. Immer ist aber selbst dies nicht nöthig, da nicht nur zum Ungehorsame gegen ganze Kategorien von Beschlüssen oder Verfügungen aufgefordert werden, sondern die Aufforderung auch dahin gehen kann, allen Beschlüssen oder Verfügungen einer gewissen Behörde oder gewisser Behörden den Gehorsam zu versagen, was, wie von selbst einleuchtet, sogar weit gefährlicher und deshalb auch weit strafbarer ist, als wenn nur zum Ungehorsame gegen eine bestimmte Verfügung oder einen bestimmten Beschluß aufgefordert wird. Allein auch die Aufforderung zum Ungehorsame gegen eine bestimmte Verfügung ist, wie wohl nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, wesentlich verschieden von der Aufforderung zu einer bestimmten Ungehorsamshandlung. Aehnlich ist das Verhältniß bei Gesetzen und Verordnungen. Auch bei ihnen muß allerdings aus der Aufforderung ersichtlich sein, welchen Gesetzen oder Verordnungen der Gehorsam verweigert werden soll, und es ist insoferne eine Bezeichnung derselben in der Weise nöthig, daß entweder bestimmte Gesetze oder Verordnungen genannt oder gewisse Kategorien angegeben oder allgemein alle aus einer gewissen Periode stammenden oder von gewissen Stellen oder Behörden erlassenen als solche bezeichnet werden, denen der Gehorsam zu versagen sei. Eine Aufforderung zu bestimmten Ungehorsamshandlungen ist aber niemals erforderlich.

Im früheren Entwurfe war von Aufforderung zum Ungehorsame gegen einen richterlichen Ausspruch oder eine andere obrigkeitliche Verfügung die Rede. Es versteht sich von selbst, daß es, wenn nunmehr im Gesetze der richterlichen Aussprüche keine ausdrückliche Erwähnung mehr geschieht, bei dieser Aenderung durchaus nicht beabsichtigt war, die Aufforderung zum Ungehorsame gegen richterliche Aussprüche von der Strafandrohung auszunehmen. Man hielt nur eine ausdrückliche Erwähnung der richterlichen Aussprüche nicht für nöthig, da dieselben unter der allgemeinen Bezeichnung „Beschlüsse oder Verfügungen der zuständigen Obrigkeit" offenbar begriffen sind.

Das Gesetz verlangt, daß die Beschlüsse oder Verfügungen, bezüglich welcher zum Ungehorsame aufgefordert worden ist, von der zuständigen Obrigkeit ausgegangen sind. Diese Bestimmung hat aber natürlich nicht den Sinn, als ob dem Beschuldigten nachgewiesen werden müßte, daß er, als er zum Ungehorsame aufforderte, gewußt habe, daß der betreffende Beschluß oder die betreffende Verfügung von einer zuständigen Behörde ausgegangen sei. Es genügt, daß die Behörde, welche den Beschluß oder die Verfügung erlassen hat, zuständig war. Welche Ansicht der Auffordernde darüber hatte, ist gleichgiltig. Nicht ihm, sondern dem Gerichte steht die Entscheidung darüber zu.

Im frühern Entwurfe war auch der Fall der Anpreisung oder Rechtfertigung einer Handlung, welche in den Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen bezeichnet ist, vorgesehen und die Motive bemerkten hiezu, die Gleichstellung dieses Falles mit jenem der Aufforderung zum Ungehorsame rechtfertige sich dadurch, daß in einer solchen Anpreisung oder Rechtfertigung unverkennbar eine stillschweigende Aufforderung zur Uebertretung des betreffenden Strafgesetzes liege. Bei der Berathung im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten in dessen Sitzung vom 25. Mai 1857 wurde jedoch diese Bestimmung abgelehnt, weil Art. 57 nicht blos die direkte, sondern auch die indirekte Aufforderung zur Verübung einer bestimmten strafbaren Handlung vorsehe, für den Fall, daß in der Anpreisung oder Rechtfertigung einer strafbaren Handlung eine indirekte Aufforderung zur Verübung derselben liege, worüber der Beweis durch Indizien hergestellt werden könne, eine weitere Bestimmung mithin nicht nöthig sei, für sonstige Fälle aber eine Strafandrohung nicht gerechtfertigt und bedenklich erscheine. Im Entwurfe von 1860 wurde diese Bestimmung auch nicht reproduzirt, damit also

von der Staatsregierung die Richtigkeit der so eben angeführten Auffassung anerkannt. Die öffentliche Anpreisung oder Rechtfertigung einer in den Gesetzen als Verbrechen oder Vergehen bezeichneten Handlung ist demnach trotz des Abstrichs der angeführten Bestimmung nicht immer straflos, sondern fällt unter die Strafbestimmung des Art. 57, wenn nach den Umständen darin eine indirekte Aufforderung zur Verübung der betreffenden Handlung liegt[1]).

Art. 136.

Widersetzung gegen die Obrigkeit.

Wer, um den Vollzug eines Gesetzes, einer Verordnung, eines richterlichen Ausspruches oder einer andern obrigkeitlichen Verfügung zu hindern, einem Staatsbeamten oder einem Offiziere oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, welchem dieser Vollzug vermöge seines Dienstes oder besondern Auftrags obliegt; Gewalt zufügt oder androht, soll

1) **wenn die Widersetzung mittels gewaltthätigen Handanlegens oder körperlicher Mißhandlung oder durch Drohung mit Waffen verübt wird, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten,**
2) **wenn sie durch Drohung ohne Waffen verübt wird, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.**

Art. 137.

Widersetzung gegen andere als die im Art. 136 bezeichneten Civil- oder Militärpersonen, welchen vermöge ihres Dienstes oder besondern Auftrages der Vollzug von Gesetzen, Verordnungen, richterlichen Aussprüchen oder andern obrigkeitlichen Verfügungen obliegt, soll

1) **wenn die Widersetzung mittels gewaltthätigen Handanlegens oder körperlicher Mißhandlung oder durch Drohung mit Waffen verübt wird, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren,**
2) **wenn sie durch Drohung ohne Waffen verübt wird, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.**

---

[1]) Verh. der K. d. Abg. von $18^{53}/_{54}$, Beil.Bd. II S. 100 u. 159; Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. von $18^{56}/_{57}$, Bd. I S. 293 und 503—505.

Art. 138.

Gewaltthätigkeit gegen Beamte und andere in öffentlichen Funktionen stehende Personen.

Die Strafbestimmungen des Art. 136 finden auch auf denjenigen Anwendung, welcher einem Staatsbeamten, einem Offiziere oder im Offiziersrange stehenden Beamten der Armee oder der Landwehr, einem Mitgliede des Landtags, eines Land- oder Distriktsrathes, eines Wahl- oder Steuer-Ausschusses oder eines Gemeindecollegiums, einem Geschwornen, Zeugen oder Sachverständigen während der Ausübung ihrer Dienstes- oder Berufspflicht oder um auf ihre Dienstes- oder Berufsverrichtung einzuwirken oder um wegen einer solchen Rache zu nehmen, Gewalt zufügt oder androht.

Wer sich einer solchen Handlung gegen eine andere mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betraute Person, gegen eine nicht im Offiziersrange stehende Militärperson oder gegen einen öffentlichen Diener schuldig macht, unterliegt den Strafbestimmungen des Art. 137. In leichteren Fällen kann auf Arrest oder auf Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden erkannt werden.

Das Strafgesetzbuch von 1813 (Art. 315) begriff unter der allgemeinen Bezeichnung „Widersetzung" sowohl die Fälle der Widersetzung im engern und eigentlichen Sinne, in welchen nämlich die Vereitelung des Vollzugs einer gesetzlichen oder obrigkeitlichen Verfügung den Zweck des Handelnden bildet, als auch jene Fälle, in welchen ein solcher Zweck nicht vorliegt, sondern der strafbare Charakter der That nur in dem Merkmale beruht, daß gegen eine obrigkeitliche Person entweder während ihrer Berufsverrichtungen oder mit Beziehung auf dieselben Gewalt verübt oder mit Gewalt gedroht wird. Da diese Fälle, wenn auch auf gleicher Stufe der Strafbarkeit stehend, doch dem Begriffe nach sich wesentlich von einander unterscheiden und da der Name „Widersetzung" auf die zuletzt bezeichneten Fälle offenbar nicht paßt, so trennte schon der frühere Entwurf diese beiden Gattungen von Fällen, indem er nur diejenigen der ersten Art unter der Bezeichnung „Widersetzung" begriff und jene der zweiten Art als Gewaltthätigkeiten gegen Beamte u. s. w. in einem besondern Artikel behandelte.

Dagegen folgte der frühere Entwurf dem ältern Rechte in der

Beziehung, daß er weder bei der Widersetzung noch bei den sonstigen Gewaltthätigkeiten eine Unterscheidung bezüglich der verschiedenen Klassen von Personen machte, gegen welche die Widersetzung stattgefunden hat, beziehungsweise die Gewaltthätigkeit verübt worden ist. In dieser Beziehung erklärte sich der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten bei seinen Berathungen im Jahre 1857 mit dem Entwurfe nicht einverstanden. Er war der Ansicht, gerade darin, daß das Strafgesetzbuch von 1813 in dieser Beziehung keine Unterscheidung mache, sei eine Hauptursache der oft unverhältnißmäßigen Härte der Strafen in dieser Materie, über die seit Jahren geklagt werde, zu suchen und er fand eine Unterscheidung in dieser Richtung auch innerlich gerechtfertigt, da die Qualität der betreffenden Person wesentlich die Strafbarkeit der Handlung bedingt. Es ist, bemerkte der Referent, etwas ganz Verschiedenes, ob eine Widersetzung gegen einen wirklichen Beamten oder ob sie gegen ein ganz untergeordnetes Organ der Staatsgewalt, z. B. gegen einen Gerichtsdienersgehilfen, stattfindet, mit dem der Thäter vielleicht schon hundertfältig im Wirthshause oder dgl. in Berührungen der mannigfaltigsten Art gekommen ist und in dem er weit weniger das Organ der Staatsgewalt zu erkennen vermag, als in jenen ersten.

Der Entwurf von 1860 schloß sich dieser Auffassung an und so kam es, daß das Gesetz einerseits zwischen Widersetzung gegen die Obrigkeit (Art. 136 und 137) und sonstigen Gewaltthätigkeiten gegen Beamte u. s. w. (Art. 138) und anderseits bei beiden Gattungen von Reaten weiter wieder darnach unterscheidet, ob die Handlung gegen einen Staatsbeamten oder eine in dieser Beziehung mit den Staatsbeamten auf gleiche Stufe zu stellende Person oder ob sie gegen ein untergeordnetes Organ der Staatsgewalt stattgefunden hat. Die erstere Unterscheidung bot zugleich den weitern Vortheil, daß man die Bestimmungen über Gewaltthätigkeiten auch auf solche Fälle ausdehnen konnte, wo Personen Gewalt zugefügt oder angedroht wurde, die weder zu den Staatsbeamten noch zu den öffentlichen Dienern gehören, an denen auch nicht wohl eine Widersetzung verübt werden kann, die aber das Gesetz dennoch in den hier vorgesehenen Fällen aus öffentlichen Gründen in gleicher Weise wie die Staatsbeamten schützen muß. Wird z. B. einem Zeugen Gewalt zugefügt oder angedroht, um auf seine Aussage einzuwirken oder wegen einer solchen Rache an ihm zu neh-

men, so liegt hierin eine Handlung, welche das Gesetz, obgleich sie weder gegen einen Staatsbeamten noch gegen einen öffentlichen Diener noch gegen eine sonstige mit einer öffentlichen Funktion betraute Person gerichtet ist, dennoch aus öffentlichen Gründen in gleicher Weise bestrafen muß, als wenn sie gegen einen Richter verübt worden wäre, um auf dessen Urtheil einzuwirken oder wegen desselben Rache an ihm zu nehmen, da durch die Einschüchterung der Zeugen gerechte Rechtsprechung gerade so, wie durch Einschüchterung der Richter gefährdet wird.

Bei allen in den Art. 136—138 vorgesehenen Vergehen wird zum Thatbestande gefordert, daß Gewalt zugefügt oder angedroht wurde. Es genügt aber, wie die Motive zum frühern Entwurfe sagen, jede Anwendung oder Androhung von Gewalt. Natürlich ist hierunter physische Gewalt verstanden, und zwar eine solche, welche gegen eine der in den angeführten Artikeln bezeichneten Personen unter den dort angegebenen Voraussetzungen gerichtet war. Bloße Beschimpfungen oder sonstige Beleidigungen, die nicht zugleich Androhung von Gewalt enthalten, genügen zum Thatbestande dieser Vergehen nicht, ebenso wenig ein bloßer passiver Widerstand oder Ungehorsam, ein Sträuben oder eine sonstige den Vollzug der betreffenden Verfügung erschwerende oder verhindernde Handlung, wenn in derselben nicht die Anwendung oder Androhung wirklicher physischer Gewalt gegen eine der erwähnten Personen liegt. In der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 25. Mai 1857 hat sich in dieser Beziehung der k. Regierungskommissär Hofrath Dr. von Dollmann wörtlich dahin ausgesprochen, setze sich der Erequendus nur auf den Koffer, der in Beschlag genommen werden wolle, oder umklammere er nur einen Baum oder dgl., um seine Wegführung zu erschweren oder unmöglich zu machen, so falle dies nicht unter die vom Entwurfe getroffenen Vergewaltigungshandlungen. Dagegen verlangt das Gesetz, wie bereits bemerkt wurde, und wie sich sowohl aus seiner allgemeinen Fassung als auch insbesondere aus den Ziffern 1 der Art. 136 und 137 ergibt, zur Gewaltanwendung nicht wirkliche körperliche Mißhandlung; es genügt jedes gewaltthätige Handanlegen. Wird z. B. der mit dem Vollzuge eines gerichtlichen Befehls beauftragte Beamte oder Diener, um diesen Vollzug zu hindern, gewaltsam zum Zimmer hinausgeschoben, oder wird derselbe, um einen von dem genannten k. Regierungskom-

kommissär in der angegebenen Sitzung beispielsweise angeführten Fall zu erwähnen, zu diesem Zwecke eingesperrt oder gefangen gehalten, so liegt eine Gewaltanwendung im Sinne des Gesetzes vor.

Zum Thatbestande des Vergehens der Widersetzung (Art. 136 und 137) wird weiter gefordert, daß die Anwendung oder Androhung von Gewalt in der Absicht, den Vollzug eines Gesetzes, einer Verordnung, eines richterlichen Ausspruches oder einer andern obrigkeitlichen Verfügung zu hindern, stattgefunden hat, und zwar gegen eine Person, welcher dieser Vollzug vermöge ihres Dienstes oder besondern Auftrags oblag. Es genügt mithin zum Thatbestande nicht, daß die Handlung vorsätzlich verübt wurde, sondern neben dem rechtswidrigen Vorsatze ist noch die so eben angegebene besondere Absicht erforderlich. Das Gesetz spricht allgemein von dem Vollzuge eines Gesetzes, einer Verordnung, eines richterlichen Ausspruches oder einer andern obrigkeitlichen Verfügung. Ob dieser Vollzug gegen denjenigen, der ihn verhinderte oder zu verhindern suchte, oder gegen einen Dritten stattfinden sollte, ist gleichgiltig. Ebenso wenig ist zum Thatbestande des hier in Rede stehenden Vergehens gefordert, daß der Vollzug wirklich gehindert wurde. Dasselbe ist vollendet, sobald in der angegebenen Absicht und in der im Uebrigen im Gesetze bestimmten Weise Gewalt zugefügt oder angedroht wurde. Deshalb wird auch, sobald dies einmal geschehen ist, die Handlung dadurch nicht straflos, daß der Thäter von seinem Vorhaben, den in Rede stehenden Vollzug zu hindern, freiwillig absteht. Letzteres kann nur bei der Strafausmessung berücksichtigt werden. Auch darauf, ob das Gesetz oder die Verordnung, um deren Vollzug es sich handelte, auf den konkreten Fall anwendbar war, ob die Verordnung in gesetzmäßiger Weise erlassen wurde, ob der richterliche Ausspruch oder die sonstige obrigkeitliche Verfügung gerechtfertigt war oder auch nur von dem zuständigen Gerichte oder der sonstigen zuständigen Obrigkeit erlassen wurde, kommt es bei Beurtheilung der Strafbarkeit desjenigen, der sich dem Vollzuge gewaltsam widersetzt hat, nicht an. Alle diese Umstände rechtfertigen nämlich niemals eine gewaltsame Widersetzung. Die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche von 1813 sprechen sich in dieser Beziehung zu Art. 315 also aus: „Selbst die Kompetenz der Obrigkeit oder die Rechtmäßigkeit ihres Befehls kommt hiebei nicht in Betrachtung. Ungestraft kann man den widerrechtlichen Befehlen oder den Befehlen einer inkompetenten Behörde

den Gehorsam verweigern, aber die thätliche Widersetzung wird durch Inkompetenz der anordnenden Obrigkeit oder durch Widerrechtlichkeit ihrer Anordnung nicht entschuldigt, weil hierüber kein Private sich eine Cognition zueignen darf, vielmehr dafür mehrere Behörden im richtigen Instanzenverhältnisse sowohl für Justizsachen als andere Gegenstände der Staatsverwaltung angeordnet sind, bei welchen man gegen Beschwerden auf ordentlichem Wege Hilfe findet". Das hier Gesagte findet auch unter der Herrschaft der neuen Gesetzgebung vollständige Anwendung, da es sich aus der Natur der Sache ergibt und in jedem wohlgeordneten Staate an den hier ausgesprochenen Grundsätzen festgehalten werden muß. Ist in einem wohlgeordneten Staate die Selbsthilfe schon unter Privaten verboten, so kann sie natürlich noch viel weniger gegen gesetzliche und obrigkeitliche Anordnungen gestattet sein. Allerdings muß es sich aber, wie dies schon aus dem Wortlaute der Art. 136 u. 137 erhellt, um den Vollzug von Anordnungen, Aussprüchen oder Verfügungen handeln, welche entweder von der Staatsgewalt selbst oder von deren Organen in ihrer amtlichen oder dienstlichen Eigenschaft erlassen worden sind. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich z. B. um den Vollzug einer Anordnung, welche ein Staatsbeamter nicht in seiner amtlichen Eigenschaft, sondern als bloßer Privatmann erlassen hat, oder einer Anordnung einer Verwaltung, der überhaupt ein obrigkeitlicher Charakter nicht zukommt, wie dies bei den auch nach Aufhebung der gutherrlichen Gerichtsbarkeit häufig noch bestehenden adeligen Gutsverwaltungen, bei den Direktionen industrieller Unternehmungen u. dgl., soweit ihnen nicht in gewissen Beziehungen öffentliche Funktionen übertragen sind, der Fall ist, so kann von einer Widersetzung im Sinne der Art. 136 u. 137 nicht die Rede sein, da das vom Gesetze zum Thatbestand ausdrücklich verlangte Merkmal, daß Gewalt zugefügt oder angedroht wurde, um den Vollzug eines Gesetzes, einer Verordnung, eines richterlichen Ausspruches oder einer andern obrigkeitlichen Verfügung zu hindern, nicht vorhanden ist. Daß die von Notaren in vollziehbarer Form ausgefertigten Urkunden die Natur obrigkeitlicher Verfügungen haben, kann Angesichts der einschlägigen Gesetze nicht bezweifelt werden.

Endlich muß die Zufügung oder Androhung von Gewalt gegen eine Person stattgefunden haben, welcher der bisher besprochene Vollzug vermöge ihres Dienstes oder besondern Auftrags oblag. Ob dies

der Fall war, ist nach den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Dienstesinstruktionen oder den dieser Person ertheilten besondern Aufträgen zu beurtheilen. Letztere können natürlich hiebei nur in so weit in Betracht kommen, als sie von einer öffentlichen Behörde ertheilt wurden, die wenigstens im Allgemeinen zur Ertheilung solcher Aufträge befugt ist. Uebrigens sind solche Aufträge, falls nicht für einzelne Fälle ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, an keine bestimmte Form gebunden, sie können sowohl mündlich als schriftlich ertheilt werden. Auch liegt es in der Natur der Sache, daß sie nach ihrem aus den Umständen und der Uebung sich ergebenden Sinne, nicht immer gerade nach dem strengen Wortlaute zu interpretiren sind. So wurde z. B. mit Recht entschieden, daß in dem Auftrage zur Vornahme einer Streife auch der zur Haussuchung nach verdächtigen Personen enthalten gewesen sei. Die Verpflichtung (Beeidigung) der betreffenden Person ist zum Thatbestande nicht gefordert, es genügt die Thatsache daß ihr der in Rede stehende Vollzug oblag, da das Gesetz mehr nicht verlangt. Ergibt sich, daß der betreffenden Person der in Rede stehende Vollzug nicht oblag, sei es, weil derselbe zu ihren dienstlichen Obliegenheiten überhaupt nicht gehört und ihr auch ein besonderer Auftrag hiezu nicht ertheilt war, oder weil sie über das, was ihr nach Gesetz, Verordnung oder Dienstesinstruktion oder dem ihr ertheilten besondern Auftrage oblag, hinausgegangen ist, so liegt, falls ihr bei dem von ihr unbefugter Weise beabsichtigten Vollzuge, um denselben zu hindern, Gewalt zugefügt oder angedroht wurde, das Vergehen der Widersetzung nicht vor, und die gegen sie verübte Handlung erscheint nur in so weit strafbar, als sich der Handelnde durch dieselbe etwa zugleich gegen andere Strafgesetze verfehlt, z. B. einer strafbaren Körperverletzung schuldig gemacht hat. So kann z. B. von Widersetzung im Sinne der hier zu besprechenden Artikel keine Rede sein, wenn ein öffentlicher Diener, der lediglich beauftragt war, eine Person zum Erscheinen vor einer öffentlichen Behörde vorzuladen, dieselbe sofort eigenmächtig verhaften, oder wenn derjenige, welcher nur beauftragt war, einen Geldbetrag anzufordern oder zu erheben, sofort eigenmächtig zur Auspfändung der Mobilien schreiten will. Lag jedoch der betreffenden Person der in Rede stehende Vollzug überhaupt ob, so verliert die zur Verhinderung desselben gegen sie geübte oder angedrohte Gewalt dadurch den Charakter einer nach Art. 136 oder 137 strafbaren Widersetzung

nicht, daß bei dem Vollzuge irgend eine bestehende Vorschrift verletzt oder außer Acht gelassen wurde. Hat sich derjenige, dem der Vollzug eines gerichtlichen Urtheils durch Auspfändung der Mobilien des Schuldners oblag, hiebei z. B. auch dadurch, daß er mehr pfändete, als nach der Größe der Schuld nöthig war, oder daß er Gegenstände pfändete, welche nach den bestehenden Vorschriften nicht gepfändet werden durften, oder in ähnlicher Weise verfehlt, so erscheint die in der Absicht, dies zu verhindern, ihm zugefügte oder angedrohte Gewalt dennoch als eine nach den angeführten Artikeln strafbare Widersetzung, indem alle hiezu durch das Gesetz verlangten Merkmale vorliegen und gegen solche Verletzungen bestehender Vorschriften aus den oben schon angegebenen Gründen nur bei den hiefür eingesetzten Gerichten oder sonstigen Behörden Hilfe gesucht werden kann, niemals aber Selbsthilfe gestattet werden darf.

Es wurde auch die Frage angeregt, ob eine nach Art. 136 u. 137 strafbare Widersetzung dann vorliegt, wenn die Person, der Gewalt zugefügt oder angedroht wurde, den deshalb bestehenden Vorschriften entgegen nicht in Uniform war, oder ihr Dienstzeichen nicht getragen hat. Diese Frage kann keine wirkliche Schwierigkeit machen. Das Strafgesetzbuch macht weder hier noch an irgend einer andern Stelle den den Beamten und öffentlichen Dienern gewährten besondern Schutz davon abhängig, daß dieselben bei der betreffenden Gelegenheit ihre Uniformen oder ihr Dienstzeichen getragen haben. Ist ihnen Letzteres durch ihre Dienstesinstruktion oder in sonstiger Weise vorgeschrieben, so setzen sie sich dadurch, daß sie diesen Vorschriften entgegenhandeln, disciplinärer Ahndung aus. Auf die gegen sie verübten strafbaren Handlungen aber hat dies nicht an und für sich, sondern nur in so ferne Einfluß, als sich der Handelnde etwa in Folge dessen in einem Irrthume befunden hat, der seine Strafbarkeit aufhebt oder mindert. Letzteres kann insbesondere bei dem Vergehen der Widersetzung sowohl wegen der zum Thatbestande desselben geforderten Momente, als auch wegen der allgemein lautenden, mithin auch hier Anwendung findenden Bestimmungen des Art. 69 der Fall sein. Das Gesetz verlangt nämlich, wie früher näher besprochen wurde, zum Thatbestande des Vergehens der Widersetzung die Absicht, den Vollzug eines Gesetzes u. s. w. zu hindern. Dies setzt natürlich voraus, daß der Handelnde wußte, daß es sich um einen solchen Vollzug handelt. Außerdem verlangt

das Gesetz, daß die Handlung gegen eine Person gerichtet war, welcher dieser Vollzug vermöge ihres Dienstes oder besondern Auftrags oblag, und nach Art. 69 genügt es nicht, daß dieser die Strafbarkeit der Handlung als Vergehen der Widersetzung bedingende Thatumstand überhaupt vorlag, sondern der Handelnde muß ihn zur Zeit der That auch gekannt haben. War dies nicht der Fall oder hat der Handelnde überhaupt nicht gewußt, daß es sich um einen Vollzug der bezeichneten Art handelt, so kann eine Bestrafung wegen Widersetzung nicht erfolgen. In so ferne nun in einem konkreten Falle der Thäter die angegebenen Umstände oder einen derselben deshalb nicht kannte, weil der vollziehende Beamte oder öffentliche Diener seine Uniform oder sein Dienstzeichen nicht getragen hat, kann man allerdings sagen, der Grund, warum in diesem Falle eine Bestrafung wegen Widersetzung nicht eintreten könne, liege in dem Umstande, daß der betreffende Beamte oder öffentliche Diener zur Zeit der That nicht in Uniform gewesen sei oder sein Dienstzeichen nicht getragen habe. Allein es ist dies, wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, nur mittelbar der Fall. Der eigentliche Grund liegt in der Unwissenheit oder in dem Irrthume des Thäters, und in dem in Rede stehenden Umstande liegt nur der Grund dieser Unwissenheit oder dieses Irrthums. Hat der Thäter die zum Thatbestande des Vergehens der Widersetzung gehörigen so eben erörterten Momente trotz des Umstandes, daß der betreffende Beamte seine Uniform oder sein Dienstzeichen nicht trug, gekannt, was natürlich in jedem einzelnen Falle nach den Umständen beurtheilt werden muß, so ist der angeführte Umstand bezüglich seiner Strafbarkeit ohne allen Einfluß. Es trifft ihn trotz desselben die Strafe der Widersetzung ganz in derselben Weise, als wenn der vollziehende Beamte oder öffentliche Diener in Uniform gewesen wäre oder sein Dienstzeichen getragen hätte.

In allen bisher besprochenen Beziehungen ist es gleichgiltig, ob die Widersetzung gegen eine der in Art. 136 oder gegen eine der in Art. 137 genannten Personen verübt wurde, da die im jetzigen Strafgesetzbuche zwischen diesen Personen gemachte Unterscheidung sich nicht auf die Begriffsbestimmung, sondern nur auf die Größe der Strafe bezieht. In letzterer Beziehung ist aber diese Unterscheidung, wie sich aus einer Vergleichung der in beiden Artikeln angedrohten Strafen ergibt, von großer praktischer Bedeutung. Deshalb ist auch die Frage

von großer Wichtigkeit, welche Personen zu den in Art. 136 aufgezählten zu rechnen sind. Bezüglich einiger Kategorien kann dieselbe keine Schwierigkeit machen. Bei den Angehörigen der Armee und der Landwehr macht das Gesetz eine jeden Zweifel ausschließende Unterscheidung und eben so kann ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß Widersetzungen gegen solche Personen, denen, ohne für den öffentlichen Dienst wirklich angestellt zu sein, ein Vollzug der in Rede stehenden Art blos in Folge eines besondern Auftrags oder einer vorübergehenden Verwendung oblag, nur nach Art. 137 strafbar sind, da diese Personen, wenn ihnen auch vorübergehend die Funktionen eines Staatsbeamten übertragen sein sollten, doch nicht zu den Staatsbeamten, von denen Art. 136 allein spricht, gerechnet werden können. Auch Widersetzungen gegen Gemeindebeamte sind unzweifelhaft nur nach Art. 137 zu bestrafen. Art. 136 spricht, wie so eben schon bemerkt wurde, ausdrücklich nur von Staatsbeamten. Daß das Strafgesetzbuch zu denselben die Gemeindebeamten nicht zählte, ergibt sich, von allem Andern abgesehen, aus Art. 127 und dem, was ich zu diesem Artikel Seite 335 bemerkt habe. Ebenso kann bei Widersetzungen einerseits gegen Staatsdiener höherer Kategorie, wie gegen Richter, Distrikts- oder höhere Verwaltungsbeamte u. dgl., und anderseits gegen die ganz untergeordneten Organe der Staatsgewalt, wie Gerichtsdiener, Gerichtsdienersgehilfen, Feld- und Waldhüter, Polizeisoldaten u. dgl. kein Zweifel bestehen, da auf Widersetzungen gegen Personen der ersten Art unzweifelhaft Art. 136 und auf solche gegen Personen der zweiten Art eben so unzweifelhaft Art. 137 Anwendung findet. Es gibt aber verschiedene Klassen von Personen, die ständig im Dienste des Staates stehen und bei denen die Entscheidung, ob gegen sie verübte Widersetzungen nach Art. 136 oder nach Art. 137 strafbar sind, wegen der Stellung, die sie einnehmen, nicht ohne Schwierigkeit ist. Es wiederholt sich hier dieselbe Schwierigkeit, die schon bei Art. 127 besprochen wurde, und ich kann deshalb in der Hauptsache auch nur auf dasjenige verweisen, was ich zu jenem Artikel bemerkt habe, da ich nicht glaube, daß irgend ein anderer Weg zu einer Lösung führt. Inzwischen hatte sich das Oberappellationsgericht in einer Plenarsitzung mit der vorwürfigen Frage zu beschäftigen. Es handelte sich bei ihm darum, ob die k. Forstgehilfen als Staatsbeamte im Sinne des Art. 136 anzusehen oder ob gegen sie verübte Widersetzungen nur nach Art. 137

zu bestrafen seien. Es entschied sich durch Urtheil vom 7. November 1862 für die letztere Ansicht. Ich bin damit vollkommen einverstanden, jedoch nicht mit den Gründen, aus denen es, falls die in öffentlichen Blättern, aus denen ich bis jetzt allein von dem Urtheile Kenntniß erhielt, enthaltenen desfallsigen Miltheilungen richtig sind, zu dieser Entscheidung gelangte. Nach diesen Mittheilungen glaubte nämlich das Oberappellationsgericht, um den Begriff der Staatsbeamten von dem der andern im Gesetze genannten öffentlichen Beamten zu scheiden, auf die IX. Verfassungsbeilage (Staatsdieneredikt) zurückgreifen zu müssen, in welcher sich für die Staatsbeamten das Kriterium der pragmatischen Rechte ergebe. Da nun den Forstgehilfen nach den bestehenden Einrichtungen pragmatische Rechte nicht zustehen, so betrachtete das Oberappellationsgericht sie nicht als Staatsbeamte im Sinne des Art. 136 und sprach in Folge dessen aus, daß Widersetzungen gegen dieselben nur nach Art. 137 strafbar seien. Auch der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten hat, wie die zu Art. 127 citirten Verhandlungen beweisen, früher versucht, ein sicheres und leicht greifbares Unterscheidungsmerkmal zwischen den Staatsbeamten und den sonstigen im Gesetze genannten öffentlichen Beamten und öffentlichen Dienern dadurch aufzustellen, daß er zu den erstern diejenigen zählte, welche sich im Genusse pragmatischer Rechte befinden. Er hat sich jedoch überzeugt, daß auf diesem Wege zu einem entsprechenden Ziele nicht zu gelangen ist, weil bei Verleihung pragmatischer Rechte von jenen Grundsätzen nicht ausgegangen wurde, ja kaum ausgegangen werden kann, welche für das Strafrecht maßgebend sein sollen, was zur Folge hat, daß sich Leute im Genusse pragmatischer Rechte befinden, denen, von dem hier maßgebenden Standpunkte aus betrachtet, nur Dienste ganz untergeordneter Art übertragen sind, während andere Personen, denen weit wichtigere Dienste obliegen, solche Rechte nicht besitzen. Ja es kommt vor, daß von mehreren Personen, welche ganz genau denselben Dienst bekleiden, einzelne pragmatische Rechte haben, die andern nicht. Man gab deshalb diesen Versuch auf und faßte den bei Art. 127 näher besprochenen Entschluß. Uebrigens bietet die daselbst mitgetheilte Aeußerung Dollmann's, der von keiner Seite widersprochen wurde, wenn sie richtig aufgefaßt und angewendet wird, auch hinreichende Anhaltspunkte zur Lösung der vorwürfigen Frage. Dollmann sagte, Staatsbeamter im Sinne des Strafgesetzbuchs sei derjenige,

dem die Verwaltung irgend eines Zweiges der öffentlichen Gewalt zu seiner eigenen Verantwortung selbstständig übertragen sei, und fügte bei, der Gegensatz von öffentlichem Diener ergebe sich hieraus von selbst, indem diesem jene Selbstständigkeit ermangele. Voraussetzung ist mithin allerdings, daß dem Betreffenden die Verwaltung irgend eines Zweigs der öffentlichen Gewalt übertragen ist, allein dies genügt für sich noch nicht, es macht ihn dies nur zu einem öffentlichen Bediensteten — dieses Wort in dem Sinne gebraucht, daß es sowohl die Staatsbeamten, als auch die öffentlichen Diener in sich begreift —, als Staatsbeamter im Sinne der hier in Rede stehenden Artikel des Strafgesetzbuchs erscheint er nur dann, wenn ihm ein Zweig der öffentlicher Gewalt zu seiner eigenen Verantwortung selbstständig übertragen ist. Letzteres ist nur dann der Fall, wenn er das Recht hat, in dem ihm übertragenen Zweige Anordnungen zu treffen oder Verfügungen zu erlassen, welche als obrigkeitliche Anordnungen oder Verfügungen so lange beachtet und vollzogen werden müssen, als sie nicht von einer vorgesetzten Behörde oder Stelle aufgehoben oder abgeändert worden sind. Hieraus ergibt sich der Gegensatz von selbst. Diejenigen, welche für sich keine obrigkeitlichen Anordnungen oder Verfügungen zu erlassen befugt, sondern lediglich die Anordnungen und Verfügungen Anderer zu vollziehen berufen sind, gehören nicht zu den Staatsbeamten im obigen Sinne, denn von ihnen kann man nicht sagen, daß ihnen die Verwaltung eines Zweigs der öffentlichen Gewalt zu ihrer eigenen Verantwortung selbstständig übertragen sei. Gleiches ist bezüglich derjenigen der Fall, deren dienstliche Aufgabe blos darin besteht, den Vollzug der Gesetze und Verordnungen in der Richtung zu überwachen, daß sie den Uebertretungen derselben nachzuforschen und ihre desfallsigen Wahrnehmungen bei der zuständigen Behörde anzuzeigen haben. Auch sie sind bloße Vollzugsorgane und können deshalb den Staatsbeamten nicht beigezählt werden, wenn auch den von ihnen erstatteten Anzeigen, wie dies wegen ihrer dienstlichen Eigenschaft in der Natur der Sache liegt, ein besonderer Glaube geschenkt wird. Eine Schwierigkeit kann sich demnach eigentlich nur bei denjenigen öffentlichen Bediensteten ergeben, deren dienstliche Aufgabe eine gemischte ist, indem ihnen, während sie nach ihrer Hauptaufgabe bloße Vollzugsorgane sind, doch nebenbei auch die Verwaltung irgend eines Zweiges der öffentlichen Gewalt zur eigenen Verantwortung selbstständig übertragen ist. Ist Letzteres bleibend

und nicht blos für vorübergehende Ausnahmsfälle der Fall, so haben sie aus diesem Grunde die Eigenschaft von Staatsbeamten und derselben kann der Umstand keinen Eintrag thun, daß sie außerdem auch noch dienstliche Obliegenheiten haben, wegen welcher allein ihnen diese Eigenschaft nicht zukommen würde.

In Art. 138 Abs. 1 ist der Kreis derjenigen Personen, denen das Gesetz gegen Gewaltthätigkeiten der hier angegebenen Art einen besondern Schutz gewährt, im Vergleiche zu den Bestimmungen des Art. 136 wie früher schon bemerkt wurde, nicht unbedeutend erweitert. Deren Bezeichnung, die ohnedies ganz der Fassung des Art. 126 entspricht, macht jedoch eine besondere Erläuterung nicht nöthig.

Wurde einer der in Art. 138 genannten Personen während der Ausübung ihrer Dienstes- oder Berufspflicht Gewalt zugefügt oder angedroht, so ist, wie in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 10. August 1860 ausdrücklich anerkannt wurde, auf die hier angedrohten Strafen auch dann zu erkennen, wenn die Gewaltthätigkeit ohne Bezug auf eine Dienstes- oder Berufshandlung der betreffenden Person, also namentlich, wenn sie aus bloßer Privatrache oder aus sonstiger in Privatverhältnissen begründeten persönlichen Feindschaft geschehen ist. Um die hieraus möglicher Weise entstehende Härte zu vermeiden, wurde in Abs. 2 des Art. 138 dem Gerichte die Befugniß eingeräumt, in leichtern Fällen auf eine bloße Uebertretungsstrafe zu erkennen.

Nach der Natur der Sache befinden sich Gendarmen, Polizeisoldaten und ähnliche Personen nicht blos dann, wenn sie bestimmte in ihrem Dienste liegende Handlungen vornehmen, sondern gleichsam immer in Ausübung ihrer Dienstespflicht, da sie jeden Augenblick, wenn sich Veranlassung dazu gibt, Diensteshandlungen vornehmen können. Wird z. B. in einem Wirthshause, in welchem sich ein Gendarm oder ein Polizeisoldat als Gast befindet, eine strafbare Handlung verübt, wegen welcher eine provisorische Festnahme einzutreten hat, so hat der Gendarm oder Polizeisoldat dieselbe sofort troß des Umstandes vorzunehmen, daß er nur als Gast in dem Wirthshause anwesend ist. Dies darf bei Beurtheilung von Fällen, wo solchen Personen Gewalt zugefügt oder angedroht wurde, nicht übersehen werden [1]).

---

[1]) Verh. der K. d. Abg. von 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 100, 101, 159

Art. 139.

Aufstand.

Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um eine der in den Art. 136—138 bezeichneten Handlungen zu verüben, desgleichen wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Verübung einer solchen Handlung zu schreiten, so sollen die Betheiligten wegen Aufstandes in folgender Weise bestraft werden:

1) Ist bei dem Aufstande Gewalt gegen eine Person verübt worden, oder hat Plünderung, Verwüstung oder Zerstörung von fremdem Eigenthume stattgefunden, so trifft die Anstifter und Anführer, sowie diejenigen, welche solche Handlungen vorgenommen haben, Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, die übrigen Betheiligten, falls sie bewaffnet waren, Gefängniß nicht unter zwei Jahren, andernfalls Gefängniß bis zu drei Jahren;

2) wenn zwar keine Gewaltthat der vorbezeichneten Art, aber entweder ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder eine Handlung, welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde, oder eine Bedrohung einer der in den Art. 136—138 bezeichneten Personen stattgefunden hat, so sind die Anstifter und Anführer des Aufstandes mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, die übrigen Betheiligten, wenn sie bewaffnet waren, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, andernfalls mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 140.

Wer sich an einem Aufstande betheiligt, jedoch sich entfernt und zur Ordnung gefügt hat, bevor noch einer der im Art. 139 bezeichneten Fälle eingetreten ist, unterliegt wegen des Aufstandes

---

u. 169, Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. von 18$^{56}/_{57}$, Bd. I S. 293, 294 u. 505—507, Verh. d. K. d. Abg. von 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 172 u. 173, und Beil.Bd. III S. 44 u. 45 und Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsr. von 18$^{59}/_{61}$, Prot.Bd. I S. 143—145.

keiner Strafe. Bezüglich der Anstifter und Anführer gilt dies jedoch nur dann, wenn das ganze Unternehmen vor dem eben bezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; — ist zwar das erstere, aber nicht das letztere der Fall, so trifft sie Gefängniß bis zu zwei Jahren.

Die vorstehenden Artikel finden in der Hauptsache ihre Erläuterung bereits in dem, was einerseits zu den Art. 102—107 und Art. 109, und anderseits zu den Art. 136—138 bemerkt wurde. Der Aufstand unterscheidet sich nämlich von dem Aufruhre und der in Art. 109 vorgesehenen Zusammenrottung nur durch seinen Zweck. Was zu den Art. 102—107 und Art. 109 über die Zusammenrottung im Allgemeinen, die verschiedenen Arten von Betheiligung an einer solchen, die Straflosigkeit derjenigen, welche sich vor einem gewissen Zeitpunkte entfernt und zur Ordnung gefügt haben und über sonstige den verschiedenen Arten von Zusammenrottungen gemeinschaftliche Punkte bemerkt wurde, findet deshalb auch hier Anwendung. Bezüglich des Zweckes fällt aber der Aufstand mit den in Art. 136—138 bezeichneten Handlungen zusammen, weshalb das in dieser Beziehung zu den letzteren Artikeln Bemerkte hier gleichfalls anzuwenden ist.

Der Aufstand ist vollendet, sobald sich eine Menschenmenge, um eine der in den Art. 136—138 bezeichneten Handlungen zu verüben, zusammengerottet oder eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgegeben hat, sofort zur Verübung einer solchen Handlung zu schreiten. Nach Art. 140 unterliegen zwar diejenigen Theilnehmer, welche sich vor dem im Gesetze angegebenen Zeitpunkte entfernt und zur Ordnung gefügt haben, wegen des Aufstandes keiner Strafe und es findet dies unter gewissen Voraussetzungen selbst auf die Anstifter und Anführer Anwendung. Diese Bestimmung wurde jedoch nicht deshalb, weil man annahm, die Handlung erscheine bis dahin blos als Versuch, sondern nur aus rein kriminalpolitischen Gründen erlassen. Die Bestimmung des Art. 140 unterscheidet sich übrigens von jener des Art. 109 Abs. 2 wesentlich dadurch, daß sie schon dann keine Anwendung mehr findet, wenn auch nur eine Bedrohung einer der in den Art. 136—138 bezeichneten Personen stattgefunden hat, weil auch die Bedrohung dieser Personen zu den in Art. 139 bezeichneten Fällen gehört. Der Grund der letztern Bestimmung leuchtet von selbst ein, wenn erwogen wird, daß auch die bloße

Androhung von Gewalt zum Thatbestande der in den Art. 136—138 vorgesehenen Handlungen genügt. Ziff. 2 des Art. 139 spricht aber ausdrücklich nur von dem Falle der Bedrohung einer der in den Art. 136—138 bezeichneten Personen, während in Ziff. 1 allgemein von gegen eine Person verübter Gewalt die Rede ist. Diese Unterscheidung wurde, wie die Verhandlungen beweisen, absichtlich gemacht. Ist bei dem Aufstande wirklich Gewalt gegen eine Person verübt worden, so schließt dies nicht nur die Anwendbarkeit der Bestimmung des Art. 140 aus, sondern begründet auch die höhere Strafbarkeit, ganz gleichgiltig, ob die Gewalt gegen eine der in Art. 136—138 bezeichneten oder gegen eine andere Person verübt wurde. Bei den Verhandlungen war hiebei vorzugsweise von Gewalt gegen Angehörige der durch den Aufstand bedrohten Person oder gegen loyale dem Aufstande sich entgegenstellende Bürger die Rede, allein das Gesetz drückt sich ganz allgemein aus und darf deshalb auf solche oder ähnliche Fälle nicht beschränkt werden. Die hier in Rede stehende Voraussetzung liegt mithin z. B. auch dann vor, wenn Gewaltthätigkeiten gegen ruhige Zuschauer oder gegen Personen, die, ohne sich irgendwie in die Sache zu mischen, des Weges kamen, verübt wurden. Allerdings wird aber wohl kaum ein Gericht diese Voraussetzung schon dann als gegeben erachten, wenn ein Theilnehmer an dem Aufstande einem andern Theilnehmer einen Stoß oder Schlag versetzt hat, der mit dem Zwecke der Zusammenrottung in gar keinem Zusammenhange steht. Der Ausdruck „Gewalt" ist übrigens hier in demselben Sinne wie in den Art. 136—138 zu verstehen. In Ziff. 1 ist nicht allgemein von Beschädigung, sondern absichtlich nur von Plünderung, Verwüstung oder Zerstörung fremden Eigenthums die Rede, um auszudrücken, daß hier nur Eigenthumsbeschädigungen gravierer Art, nicht schon z. B. das bloße Zerbrechen einer Fensterscheibe, in Betracht kommen sollen.

Daß die Anwendbarkeit der Bestimmung des Art. 140 dann, wenn einer der in Art. 139 bezeichneten Fälle eingetreten ist, unbedingt, also bezüglich aller und nicht blos derjenigen Theilnehmer, welche solche Handlungen vorgenommen haben, ausgeschlossen ist, bedarf wohl kaum der Erwähnung, da die allgemeine Fassung des Gesetzes in dieser Beziehung keinen Zweifel zuläßt. Ebenso ist selbstverständlich, daß die Art. 139 und 140 nicht blos auf Zusammenrottungen, die auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, sondern auch auf solche, die im Innern

von Gebäuden, in Gefängnissen, Fabriken u. s. w. stattgefunden haben, mit einem Worte in allen Fällen Anwendung findet, wenn eine Menschenmenge sich zu dem in Art. 139 bezeichneten Zwecke zusammengerottet oder eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den daselbst angegebenen Entschluß kundgegeben hat[1]).

Der frühere Entwurf enthielt noch einen eigenen Artikel, in welchem der Fall besonders vorgesehen war, daß eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um eine Kammer des Landtags auseinanderzutreiben, sie zu der Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu nöthigen oder ihr sonst Gewalt anzuthun. Diese Handlung fällt jedoch, vorausgesetzt, daß es sich nicht um ein hochverrätherisches Unternehmen (Art. 101) handelt, ohnedies schon unter den Begriff des Aufstandes, da Art. 139 von allen Zusammenrottungen spricht, die zu dem Zwecke stattfinden, eine der in den Art. 136—138 bezeichneten Handlungen zu verüben, Art. 138 aber ausdrücklich den Fall vorsieht, daß einem Mitgliede des Landtags, während der Ausübung seiner Berufspflicht oder um auf seine Berufsverrichtung einzuwirken oder um wegen einer solchen Rache zu nehmen Gewalt zugefügt oder angedroht wird, welcher Fall natürlich auch dann vorliegt, wenn diese Handlung nicht gegen ein einzelnes Mitglied, sondern gegen mehrere Mitglieder oder gar gegen eine ganze Kammer verübt wird. Deshalb wurde dieser Artikel im Entwurfe von 1860 unter ausdrücklicher Angabe des so eben erörterten Grundes weggelassen[2]).

Art. 141.

Fabrikanten, Gewerbsmeister und andere eine Mehrzahl von Arbeitern beschäftigende Personen, welche, um eine obrigkeitliche Verfügung oder deren Unterlassung zu erzwingen oder an der Obrigkeit Rache zu nehmen, die gänzliche oder theilweise Einstellung ihrer Gewerbe oder Arbeitsunternehmungen verabreden, sind, wenn sie ungeachtet obrigkeitlicher Warnung in diesem Unternehmen beharren, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen. Verabredung zur Arbeitseinstellung.

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$ Beil.Bd. II S. 160 u. 161 und Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 294, 295 und 507—515.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 56 u. 173.

Unter derselben Voraussetzung sollen Handwerksgesellen oder Arbeiter, welche, um einen der in Abs. 1 bezeichneten Zwecke zu verabfolgen, die gänzliche oder theilweise Einstellung der Arbeit verabreden, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Der frühere Entwurf schlug in seinen Artikeln 147 und 148 in Beziehung auf die Arbeitseinstellung weiter gehende Bestimmungen vor. Er bedrohte nämlich in Art. 147 die Verabredungen der Fabrikanten u. s. w. zur gänzlichen oder theilweisen Einstellung ihrer Gewerbe oder Arbeitsunternehmungen nicht nur in dem im jetzigen Art. 141 angegebenen Falle, sondern auch dann mit Strafe, wenn dieselben hiedurch ihre Arbeiter zu Handlungen oder Zugeständnissen zu nöthigen beabsichtigen, erklärte sodann in Uebereinstimmung damit die Verabredungen der Handwerksgesellen und Arbeiter auch in dem Falle, daß dieselben dadurch ihren Arbeitgebern gegenüber einen der im Art. 147 bezeichneten Zwecke verfolgten, für strafbar und bedrohte endlich in Art. 148 jede erfolglos gebliebene Aufforderung zu einer der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Verabredungen mit Gefängniß bis zu drei Monaten. Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten erklärte sich damit nicht einverstanden und beschloß den gänzlichen Abstrich dieser beiden Artikel. In den Entwurf von 1860 wurde die soeben mitgetheilte Bestimmung des Art. 148 des frühern Entwurfs nicht wieder aufgenommen, dagegen enthielt er in Art. 162 die Bestimmungen des Art. 147 des frühern Entwurfs wieder, und zwar, von einigen unbedeutenden Redaktionsänderungen abgesehen, ganz in der frühern Weise. Bei der hierauf folgenden Berathung erklärten sich die beiden Gesetzgebungsausschüsse mit dem Entwurfe in so weit einverstanden, als es sich um Verabredungen zur Arbeitseinstellung zu dem Zwecke handelt, um eine obrigkeitliche Verfügung oder deren Unterlassung zu erzwingen, oder an der Obrigkeit Rache zu nehmen, also insoweit, als es sich um einen Act der Widersetzung gegen die Obrigkeit oder, was das Gesetz überhaupt der Widersetzung gleichstellt, um eine an der Obrigkeit zu nehmende Rache handelt. Sie stimmten aber dem Entwurfe auch jetzt in so weit nicht bei, als sich dessen Bestimmungen auf das Verhältniß zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern bezog, weil sie der Ansicht waren, die Strafgesetzgebung solle und dürfe in solche volkswirthschaftliche Fragen nicht eingreifen. Der Art. 162 des Entwurfs wurde deshalb in diesem Sinne modifizirt und in Folge dessen aus dem sechsten in

das vierte Hauptstück als der nunmehrige Artikel 141 herübergenommen.

Das Gesetz bedroht nicht schon die Verabredung an sich mit Strafe, sondern verlangt ausdrücklich zum Thatbestande das Verharren in dem Unternehmen ungeachtet obrigkeitlicher Warnung. Auch in Abs. 2 ist dies der Fall und durch die Worte „unter derselben Voraussetzung" ausgedrückt. Deshalb und weil das Gesetz einen strafbaren Versuch des hier vorgesehenen Vergehens nicht kennt, unterliegen diejenigen, welche eine Verabredung zur Arbeitseinstellung getroffen und auch wirklich ausgeführt haben, davon aber auf obrigkeitliche Warnung sofort wieder abgestanden sind, wegen dieser Handlung keiner Strafe. Von welcher Obrigkeit die Warnung ausgegangen sein muß, sagt das Gesetz nicht, da dies nicht Sache der Strafgesetzgebung ist, sondern mit der Organisation der Administrativbehörden zusammenhängt. Bei unsern jetzigen Einrichtungen haben solche Warnungen von den Polizeibehörden auszugehen, denen auch die Bestimmung der Form, in welcher sie dieselben zu ertheilen für angemessen erachten, überlassen bleiben muß, wenn nur ein Zweifel darüber nicht besteht, daß sie zur Kenntniß der Betheiligten gekommen sind. Das Gesetz verlangt eine Verabredung. Ein Einzelner, der für sich allein, ohne sich mit Andern zu verabreden, den Entschluß faßt, sein Gewerbe oder sein Arbeitsunternehmen einzustellen, macht sich mithin des hier vorgesehenen Vergehens niemals schuldig, wenn er dies auch zu dem im Gesetze angegebenen Zweck thut und wenn die Zahl der von ihm beschäftigten Arbeiter auch noch so bedeutend ist. Wie groß die Zahl derjenigen, welche die Verabredung getroffen haben, sein muß, damit das hier vorgesehene Vergehen angenommen werden kann, ist im Gesetze nicht bestimmt. Nach dem Wortlaute genügt es, wenn sich zwei Personen verabredet haben, und es lassen sich auch recht gut Fälle denken, wo eine Verabredung von selbst nur zwei Personen eine strafrechtliche Einschreitung auf den Grund dieses Artikels vollkommen rechtfertigt. Man denke sich z. B. den Fall, daß zwei Fabrikanten oder zwei Bergwerksbesitzer, von denen jeder Hunderte oder gar Tausende von Arbeitern beschäftigt, eine solche Verabredung treffen, deren Durchführung zur Folge hat, daß die Mehrzahl der Arbeiterbevölkerung eines Ortes oder selbst mehrerer Orte beschäftigungs- und brodlos wird. Allein aus der Natur der Sache ergibt sich, daß das Gesetz hier nur solche Verab-

redungen im Auge hatte, durch welche möglicherweise ein Druck auf die Obrigkeit geübt werden kann. Wann dies anzunehmen ist, hat das Gericht im einzelnen Falle nach den Umständen zu bemessen. Kein Gericht wird z. B. das hier vorgesehene Vergehen dann als vorliegend betrachten, wenn sich in einer größern Stadt zwei oder auch drei oder vier Schuhmachermeister, von denen jeder einen Gesellen beschäftigt, verabreden, ihr Gewerb einzustellen, um dadurch die Obrigkeit zu zwingen, eine ihnen nicht zusagende Verfügung zurückzunehmen. Daß sich die im Eingange des Artikels stehenden Worte „eine Mehrzahl von Arbeitern beschäftigende“ nur auf die den Fabrikanten und Gewerbsmeistern beigefügten andern Personen beziehen und das Gesetz auf die Fabrikanten und Gewerbsmeister allgemein, mithin auch auf solche, von denen man nicht sagen kann, daß sie eine Mehrzahl von Arbeitern beschäftigen, Anwendung findet, ergibt sich zweifellos aus der Fassung des Gesetzes.

Auch bezüglich des Zweckes, der verfolgt wird, ist das Gesetz allgemein gefaßt. Es spricht überhaupt von obrigkeitlichen Verfügungen und von an der Obrigkeit zu nehmender Rache, ohne weder bezüglich der Obrigkeit noch bezüglich der Verfügungen eine nähere Bestimmung beizufügen. Es braucht sich mithin nicht gerade um Verfügungen, welche mit dem Gewerbswesen zusammenhängen, zu handeln, und eben so wenig um eine an einer mit dem Gewerbswesen betrauten Behörde zu nehmende Rache.

Ich habe oben bemerkt, ein Einzelner, der für sich allein ohne Verabredung mit Andern den Entschluß faßt, sein Gewerb oder seine Unternehmung einzustellen, mache sich des hier vorgesehenen Vergehens nicht schuldig. Der Grund hievon liegt darin, daß das Gesetz ausdrücklich eine Verabredung verlangt. Ist eine solche aber getroffen worden, so liegt damit dieses gesetzliche Merkmal vor und es kommt darauf weiter nichts an, ob diejenigen, welche an der Verabredung Theil genommen haben, an derselben auch beharren. Wenn dieselben auch alsbald freiwillig oder auf die obrigkeitliche Warnung sämmtlich mit Ausnahme eines einzigen ihr Vorhaben aufgegeben haben, Letzterer aber auf seinem Unternehmen beharrt, so macht dieser sich des hier vorgesehenen Vergehens schuldig, obgleich er nunmehr ganz isolirt dasteht, da bezüglich seiner alle durch das Gesetz verlangten Merkmale vorliegen.

In Folge des Wegfalls des oben erwähnten Art. 148 des früheren Entwurfs sind erfolglos gebliebene Aufforderungen zu dem hier in Rede stehenden Vergehen nur nach Art. 57 Abs. 2, mithin nur dann strafbar, wenn sie öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses stattgefunden haben[1]).

Art. 142.

Befreiung von Gefangenen.

Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit oder ihrer Diener befreit, soll, insoferne nicht die That nach den über die Begünstigung bestehenden Vorschriften einer schwereren Strafe unterliegt, bestraft werden:

1) **mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, wenn zum Behufe der Befreiung gegen Beamte oder gegen die zur Verwahrung oder Bewachung des Gefangenen aufgestellten Personen Gewalt angewendet oder mittels Waffen angedroht worden;**
2) **mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, wenn die Befreiung durch andere Gewaltandrohung gegen jene Personen oder durch Erbrechung des Gefängnisses bewirkt worden ist;**
3) **mit Gefängniß bis zu einem Jahre in den übrigen Fällen.**

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Art. 143.

Ein Gefangener, welcher sich durch Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen oder durch Erbrechung des Gefängnisses selbst befreit, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Gefangene, welche sich zusammenrotten, um ihre Befreiung mittels Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Beamte

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. von 18$^{59}/_{61}$ Beil.Bd. II S. 101 u. 161; Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von 18$^{59}/_{61}$ Bd. I S. 302 u. 542—545; Verh. d. K. d. Abg. von 18$^{59}/_{61}$ Beil.Bd. II S. 175 u. 176 und Beil.Bd. III S. 47, 48 u. 91; Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsr. von 18$^{59}/_{61}$ Beil. S. 104—106 u. Prot.Bd. I S. 161—163.

oder gegen die zu ihrer Verwahrung oder Bewachung aufgestellten Personen zu bewirken, sind nach den Bestimmungen über Aufstand zu bestrafen.

Art. 144.

Ein Beamter oder öffentlicher Diener, welchem die Verwahrung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, soll, wenn er dessen Entweichung bewirkt oder befördert, mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft werden, womit der Verlust des Amtes oder Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Andere Personen, welchen die Verwahrung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist, sollen, wenn sie dessen Entweichung bewirken oder befördern, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Der Versuch des im Abs. 1 und 2 bezeichneten Vergehens ist strafbar.

Ist die Entweichung durch Fahrlässigkeit der im Abs. 1 bezeichneten Personen bewirkt worden, so trifft dieselben Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden.

In den vorstehenden drei Artikeln ist ganz allgemein von der Befreiung von Gefangenen die Rede. Die Bestimmungen derselben finden deshalb gleichmäßig bei jeder Befreiung eines Gefangenen Anwendung, derselbe mag sich in Straf- oder Untersuchungshaft, in einer Polizeianstalt oder in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen oder in einem Schuldgefängnisse, er mag sich in einem Gefängnisse oder außerhalb desselben, z. B. auf dem Transporte befunden haben. Sie finden mithin namentlich auch in dem Falle Anwendung, daß eine Person von einer Polizeibehörde oder von der Gendarmerie provisorisch festgenommen worden ist, da natürlich auch eine solche Person, sobald die Festnahme stattgefunden hat, als Gefangener im Sinne dieser Artikel erscheint.

Die in den Art. 142 u. 144 vorgesehenen Handlungen können, insoferne es sich um die Befreiung eines solchen, der sich wegen einer strafbaren Handlung in Gefangenschaft befindet, auch unter dem Gesichtspunkte der Begünstigung der betreffenden strafbaren Handlung aufgefaßt werden. Unser Gesetzbuch räumt jedoch diesem Gesichtspunkte

nur eine untergeordnete Bedeutung ein und betrachtet den Gesichtspunkt der Auflehnung gegen die obrigkeitliche Gewalt als den vorzugsweise maßgebenden und entscheidenden. Trägt die That jedoch die Merkmale einer strafbaren Begünstigung an sich und unterliegt sie, von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, einer schwereren Strafe als den in den Art. 142 u. 144 angedrohten, so greifen schon nach den allgemeinen Grundsätzen über Zusammenfluß die Strafen über Begünstigung Platz.

Die in den Art. 142 u. 143 Abs. 1 vorgesehenen Vergehen sind erst vollendet, wenn die Befreiung des Gefangenen wirklich bewirkt worden ist. Alle Handlungen, welche zum Zwecke der Befreiung vorgenommen worden sind, ohne jedoch zur wirklichen Befreiung zu führen, sind deshalb nach den bezüglich des Versuchs geltenden Vorschriften zu beurtheilen, wobei zu beachten ist, daß das Gesetz wohl den Versuch des in Art. 142 vorgesehenen, nicht aber den Versuch des in Art. 143 Abs. 1 vorgesehenen Vergehens für strafbar erklärt. Die Befreiung ist übrigens bewirkt, sobald der Gefangene das Gefängniß verlassen hat oder bei sonstigen Fällen der Befreiung der Gewalt der Obrigkeit und ihrer Diener entzogen worden ist beziehungsweise sich entzogen hat, und es kommt hiebei nichts darauf an, ob und wann er etwa wieder ergriffen worden ist. Zur Erläuterung des gesetzlichen Erforfordernisses der Anwendung und Androhung von Gewalt kann ich auf dasjenige, was ich zu den Art. 136—138 bemerkt habe, verweisen, da diese Ausdrücke hier in ganz gleichem Sinne gebraucht sind. Nur will ich noch darauf aufmerksam machen, daß, während in Art. 142 nur von Gewalt gegen Beamte oder die zur Verwahrung oder Bewachung des Gefangenen aufgestellten Personen die Rede ist, Art. 143 allgemein von Gewalt gegen Personen spricht, in diesem Falle das in Rede stehende gesetzliche Erforderniß mithin z. B. auch dann vorliegt, wenn nur gegen Mitgefangene Gewalt angewendet oder angedroht wurde.

Als Gefängniß im Sinne der Art. 142 Ziff. 2 und Art. 143 Abs. 1 ist jeder, wenn auch nur vorübergehend, zur Verwahrung eines Gefangenen benützte Ort zu betrachten, also namentlich auch Räume, wo Gefangene beschäftigt werden oder sich im Freien ergehen dürfen, wenn dieselben auch nicht gerade Gebäude oder Zubehörungen von solchen, sondern wenn sie nur umschlossen sind, so daß eine Erbrechung derselben stattfinden kann.

Ziff. 3 des Art. 142 ist ganz allgemein gefaßt, findet mithin auf alle nicht in Ziff. 1 und Ziff. 2 besonders vorgesehenen Arten von Befreiung Anwendung, so namentlich auf solche, welche durch Täuschung des Aufsichtspersonals, Verschaffung von Verkleidung u. s. w. bewirkt worden sind. Auch der Fall der Oeffnung des Gefängnisses mittels eines falschen Schlüssels fällt unter die in dieser Ziffer vorgesehenen Fälle.

Der frühere Entwurf bedrohte die Selbstbefreiung an sich, also auch dann, wenn sie ohne die im jetzigen Art. 143 bezeichneten Umstände stattgefunden hat, mit Strafe. Dies fand jedoch die Zustimmung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten nicht und es wurde hierauf auch keine derartige Bestimmung in den Entwurf von 1860 aufgenommen. Die Selbstbefreiung ist mithin nur in den in Art. 143 ausdrücklich vorgesehenen Fällen strafbar.

Abs. 2 des Art. 143 macht keine besondere Erläuterung nöthig, da Alles, was bezüglich des Aufstandes bemerkt wurde, auch hier Anwendung findet.

Macht sich eine wegen einer strafbaren Handlung verhaftete Person einer der in Art. 143 vorgesehenen Handlungen schuldig, so finden bezüglich ihrer Bestrafung und des Strafvollzugs die Bestimmungen der Art. 84 u. 87 Anwendung.

Abs. 1 des Art. 144 spricht allgemein von Beamten und öffentlichen Dienern, denen die Verwahrung oder Bewachung eines Gefangenen anvertraut ist. Das Gesetz verlangt also nicht, daß diese Verwahrung oder Bewachung zu den regelmäßigen Dienstobliegenheiten des betreffenden Beamten oder öffentlichen Dieners gehört, sondern es genügt zur Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung, daß die Handlung von einer Person begangen wurde, die überhaupt ein Beamter oder öffentlicher Diener ist und der, wenn vielleicht auch nur ausnahmsweise und vorübergehend, die Verwahrung oder Bewachung des betreffenden Gefangenen anvertraut war.

In den Art. 142 u. 143 ist von Befreiung eines Gefangenen die Rede, während Art. 144 von denjenigen spricht, welche die Entweichung eines Gefangenen bewirken oder befördern. Die Verschiedenheit der gewählten Ausdrücke erklärt sich aus der Verschiedenheit der Fälle, die in diesen Artikeln vorgesehen sind. In Art. 143 kann begreiflich nur von Befreiung die Rede sein. In Art. 142

könnte allerdings nicht nur von der Befreiung, sondern auch von Beihilfe zur Befreiung gesprochen werden, wie denn im frühern Entwurfe der dem heutigen Art. 142 entsprechende Art. 149 auch wirklich also lautete: „Wer einen Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit oder ihrer Diener befreit oder ihm zur Selbstbefreiung behilflich ist", so daß also in diesem Artikel jede einem Gefangenen zum Zwecke seiner Selbstbefreiung geleistete Hilfe als selbstständig strafbares Vergehen vorgesehen war. Der frühere Entwurf konnte dies in so ferne thun, als er, wie bereits früher bemerkt wurde, die Selbstbefreiung überhaupt für strafbar erklärte, mithin auch jede Begünstigung derselben für strafbar erklären und mit den ihm angemessen scheinenden Strafen bedrohen konnte. Anders gestaltete sich aber die Sache dadurch, daß, abweichend vom Systeme des frühern Entwurfs, die Selbstbefreiung nicht an sich, sondern nur in bestimmten Fällen für strafbar erklärt wurde. Bei diesem Systeme fand man es nicht statthaft, die Beihilfe zur Selbstbefreiung unbedingt für strafbar zu erklären, sondern man erachtete die Beihilfe nur da für strafbar, wo auch die Selbstbefreiung selbst strafbar ist. Für diesen Fall erschien aber eine besondere derartige Bestimmung bezüglich der Beihilfe, wie sie der frühere Entwurf enthielt, im Art. 142 nicht nöthig, da die Theilnahme an der Verübung einer strafbaren Handlung ohnedies nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs strafbar ist und kein genügender Grund vorlag, hier die Theilnahme mit einer andern Strafe, als derjenigen, die nach diesen allgemeinen Bestimmungen einzutreten hat, zu bedrohen. Nur beschloß man, um zu vermeiden, daß wirklich strafbare Fälle straflos bleiben, und in der Erwägung, daß die Fälle der Hilfeleistung zur Selbstbefreiung häufig mit dem Versuche einer Befreiung zusammenfallen, bei dem in Art. 142 vorgesehenen Vergehen ausdrücklich auch den Versuch für strafbar zu erklären. Die Beihilfe zur Selbstbefreiung erscheint mithin im Allgemeinen nur dann als strafbar, wenn die betreffenden Handlungen die Merkmale entweder der Theilnahme an einer gesetzlich strafbaren Selbstbefreiung oder eines strafbaren Versuchs des in Art. 142 vorgesehenen Vergehens an sich tragen. Anders stellte sich jedoch die Sache in den in Art. 144 vorgesehenen Fällen dar. Hier konkurrirt die Verletzung einer besondern Pflicht und dieser Umstand rechtfertigt einerseits jede Beförderung der Entweichung eines Gefangenen als selbstständiges Vergehen, und zwar selbst in denjenigen Fällen, in wel-

24*

Digitized by Google

chen die Selbstbefreiung straflos ist, zu betrachten, und anderseits dieses Vergehen mit einer weit höhern als der auf die Theilnahme an der in Art. 143 Abs. 1 vorgesehenen That gesetzten Strafe zu bedrohen. Deshalb ist in den Abs. 1 u. 2 des Art. 144 neben der Bewirkung der Entweichung eines Gefangenen, was als gleichbedeutend mit der Befreiung erscheint, auch, und zwar in ganz allgemeiner Weise, also ohne irgend eine Beschränkung bezüglich der angewendeten Mittel, von der Beförderung der Entweichung eines Gefangenen die Rede. Uebrigens sind auch die in Art. 144 vorgesehenen Vergehen erst dann vollendet, wenn der Gefangene wirklich entwichen ist, also wenn er wirklich befreit worden ist oder sich selbst befreit hat, und es wurde deshalb auch der Versuch der in den Absätzen 1 u. 2 vorgesehenen Vergehen für strafbar erklärt.

Abs. 4 des Art. 144 findet nur auf die in Abs. 1 bezeichneten Personen Anwendung. Die in Abs. 2 bezeichneten Personen unterliegen mithin, falls die Entweichung eines Gefangenen durch Fahrlässigkeit von ihrer Seite bewirkt wurde, keiner Strafe.

Fahrlässige Handlungen der in Abs. 1 bezeichneten Personen, welche zwar zur Entweichung eines Gefangenen hätten Gelegenheit geben können, eine wirkliche Entweichung aber doch nicht zur Folge hatten, unterliegen blos disciplinärer Ahndung[1]).

Art. 145.

Rückkehr eines Verwiesenen.

Wer durch richterliches Erkenntniß aus dem bayerischen Staatsgebiete verwiesen ist und diesem Erkenntnisse zuwider unbefugt dahin zurückkehrt, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft und nach überstandener Strafe von Neuem des Landes verwiesen werden.

Im Falle abermaliger Rückkehr ist auf Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten zu erkennen, nach deren Erstehung neuerdings Landesverweisung einzutreten hat.

---

[1]) Verh. der K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 101, 102 u. 161—163; Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. von $18^{56}/_{57}$, Bd. I S. 295—297 und S. 515—518; Verh. der K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 173 u. Beil.Bd. III S. 45.

Art. 146.

Ausländer, welche der polizeilichen Anweisung, das Staatsgebiet für immer oder für eine bestimmte Zeit zu verlassen, zuwiderhandeln, sind mit Arrest zu bestrafen und können nach überstandener Strafe über die Gränze des Staatsgebietes geliefert werden.

Ich will die zwei vorstehenden Artikel gleichzeitig ins Auge fassen, weil dadurch der Unterschied, der zwischen den in denselben vorgesehenen Fällen besteht, deutlicher wird. Art. 145 setzt voraus, daß Jemand durch richterliches Erkenntniß aus dem bayerischen Staatsgebiete verwiesen ist und diesem Erkenntnisse zuwider unbefugt dahin zurückkehrt, während in Art. 146 nur eine Zuwiderhandlung gegen eine polizeiliche Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, vorausgesetzt ist. Ein weiterer durch die Verschiedenheit der Fassung ausgedrückter Unterschied liegt darin, daß das in Art. 145 vorgesehene Vergehen nur durch unbefugte Rückkehr, die in Art. 146 vorgesehene Uebertretung aber auch durch Verbleiben im Staatsgebiete troß der polizeilichen Anweisung, dasselbe zu verlassen, begangen werden kann. Die durch richterliches Erkenntniß des Landes Verwiesenen werden nämlich nach erstandener Strafe aus dem Lande verbracht, während die Polizeibehörde, welche einen Ausländer aus dem Lande verweist, dies wohl auch thun kann, allein nicht zu thun braucht und sich häufig darauf beschränkt, ihn anzuweisen, binnen einer gewissen Frist das Staatsgebiet zu verlassen. Hat die Polizeibehörde das Letztere gethan, so liegt schon in dem bloßen Verbleiben im Staatsgebiete troß der erwähnten polizeilichen Weisung die in Art. 146 vorgesehene Uebertretung. In den übrigen Punkten stimmen die beiden Artikel überein. Wenn nämlich Art. 145 auch allgemein von allen Personen, welche durch richterliches Erkenntniß aus dem bayerischen Staatsgebiete verwiesen sind, Art. 146 dagegen nur von Ausländern spricht, so liegt doch darin in der Wirklichkeit kein Unterschied, weil nach Art. 43 des Strafgesetzbuchs und Art. 15 des Polizeistrafgesetzbuchs auch durch richterliches Erkenntniß nur Ausländer des Landes verwiesen werden können. Eben so muß nicht nur die in Art. 145 vorgesehene Rückkehr, sondern auch die in Art. 146 vorgesehene Zuwiderhandlung eine unbefugte sein. Sie sind aber als unbefugt in der Regel so lange zu

betrachten, als die Landesverweisung beziehungsweise die in Rede stehende polizeiliche Weisung besteht. Dies ist bei der Landesverweisung der Fall, bis sie der König, der allein hiezu befugt ist, aufgehoben hat, bei der polizeilichen Ausweisung, falls sie für eine bestimmte Zeit erlassen wurde, bis zum Ablaufe dieser Zeit, falls sie für immer erlassen wurde, bis dahin, daß sie durch eine Verfügung einer zuständigen Behörde oder Stelle ausdrücklich oder stillschweigend, z. B. durch Ertheilung einer Aufenthaltsbewilligung, aufgehoben wurde. Außerdem können aber auch andere Fälle vorkommen, in welchen die Rückkehr des Verwiesenen als eine unbefugte nicht erscheint, z. B. der Fall, daß ihm von einer zuständigen Behörde sicheres Geleit ertheilt worden ist.

Wegen welcher strafbaren Handlung die betreffende Person durch richterliches Erkenntniß des Landes verwiesen wurde, ist gleichgiltig. Art. 145 macht in dieser Beziehung keinen Unterschied. Derjenige, welcher auf den Grund des Art. 15 des Polizeistrafgesetzbuchs wegen einer Polizeiübertretung durch Erkenntniß eines Einzelnrichters des Landes verwiesen wurde, ist mithin im Falle unbefugter Rückkehr eben so strafbar, als derjenige, gegen welchen die Landesverweisung wegen eines Verbrechens durch ein Schwurgericht ausgesprochen wurde. Die vor dem 1. Juli 1862 von Polizeibehörden der diesseitigen Gebietstheile gelegenheitlich der Aburtheilung von Polizeiübertretungen ausgesprochenen Landesverweisungen können übrigens nicht als richterliche Erkenntnisse im Sinne des Art. 145, sondern nur als polizeiliche Verfügungen im Sinne des Art. 146 betrachtet werden, da, wenn den Polizeibehörden auch bis dahin die Judikatur in Polizeistrafsachen gesetzlich zustand, sie dieselbe doch nur als Polizeibehörden, nicht als Gerichte zu üben hatten.

Eine Belehrung der des Landes Verwiesenen über die Folgen der unbefugten Rückkehr ist nach der jetzigen Gesetzgebung nicht mehr nöthig [1]).

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. von 18$^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 138 u. 163.; Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. von 18$^{56}/_{57}$, Bd. I S. 297, 518 und 519; Verh. der K. d. Abg. von 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. III S. 91 und Verh. des Gesetzg.-Aussch. der K. d. Reichsr. von 18$^{59}/_{61}$, Prot.Bd. I S. 150 u. 151.

Art. 147.

Wer sich außer Nothfällen der auf Grund richterlichen Erkenntnisses gegen ihn verfügten Polizeiaufsicht entzieht oder den zum Vollzuge derselben von der Distriktspolizeibehörde gegebenen Vorschriften zuwiderhandelt, ist mit Arrest zu bestrafen. Bruch der Polizeiaufsicht u. polizeilicher Aufenthaltsverbote.

In Wiederholungsfällen kann auf Verwahrung in einer Polizeianstalt erkannt werden.

Dieser Artikel kann in der Anwendung wohl kaum Schwierigkeiten machen. Was zu Art. 145 über den Sinn des Ausdruckes „richterliches Erkenntniß" gesagt wurde, findet auch hier Anwendung. Außerdem versteht es sich von selbst, daß das Gericht, welches über eine nach Art. 147 strafbare Zuwiderhandlung zu entscheiden hat, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, die Gesetzmäßigkeit der von der Polizeibehörde erlassenen Verfügungen nach Maßgabe der desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen und daß es demzufolge den Beschuldigten freisprechen muß, wenn es die gegen denselben erlassenen Verfügungen für ungesetzlich hält, daß ihm aber, falls die Polizeibehörde zur Erlassung der betreffenden Verfügungen gesetzlich befugt war, keinerlei weitere Cognition über die Zweckmäßigkeit dieser Verfügungen zusteht [1]).

Art. 148.

Wer, ohne unter Polizeiaufsicht zu stehen, von der zuständigen Polizeibehörde auf Grund bestehender gesetzlicher Bestimmungen angewiesen ist, einen gewissen Bezirk für immer oder auf eine bestimmte Zeit zu verlassen oder nicht mehr zu betreten, soll, wenn er dieser Anweisung zuwiderhandelt, mit Arrest bis zu vierzehn Tagen bestraft werden.

Auch in dem in diesem Artikel vorgesehenen Falle haben die Gerichte zu prüfen, ob die betreffende polizeiliche Verfügung auf den Grund einer bestehenden gesetzlichen Bestimmung erlassen wurde. Ist dies nicht der Fall, so müssen sie freisprechen. Eine Prüfung der Zweckmäßigkeit der Verfügung steht ihnen aber auch in diesem Falle nicht zu.

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 56 u. 173 und Beil.-Bd. III S. 45 u. 200.

Daß auch in dem hier vorgesehenen Falle von einer Bestrafung keine Rede sein kann, wenn der Grund der Zuwiderhandlung in einem wirklichen Nothfalle liegt, folgt aus allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, an denen begreiflich dadurch nichts geändert wurde und nichts geändert werden wollte, daß hier die Nothfälle nicht ausdrücklich erwähnt wurden.

Art. 149.

Verletzung amtlicher Siegel.

Wer unbefugt ein amtliches Siegel, welches von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten angelegt ist, um Sachen zu verschließen, zu bezeichnen oder in Beschlag zu nehmen, erbricht, ablöst oder beschädigt, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Dieser Artikel verlangt vor Allem ein amtliches Siegel, welches von einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Beamten, z. B. einem Notar, zu einem der im Gesetze angegebenen Zwecke angelegt worden ist. Daß darunter auch Siegel zu verstehen sind, welche zu einem dieser Zwecke im Auftrage einer öffentlichen Behörde durch einen öffentlichen Diener angelegt sind, versteht sich von selbst, da sie als von einer öffentlichen Behörde angelegt betrachtet werden müssen. Das Gesetz verlangt ferner ein Erbrechen, Ablösen oder Beschädigen dieses Siegels. Unter Ablösen des Siegels ist nur eine gänzliche Beseitigung desselben zu verstehen, unter Erbrechen und Beschädigen aber jede Aenderung desselben, durch welche der Zweck, zu dem es angelegt wurde, vereitelt wurde. Mit Unrecht sagt Stenglein (Bd. II S. 99), auch unter Erbrechen des Siegels könne nur ein völliges Beseitigen desselben verstanden werden, denn es leuchtet von selbst ein, daß in vielen Fällen der Zweck, zu dem das Siegel angelegt wurde — man denke z. B. an den Fall, daß es angelegt wurde, um eine Sache zu verschließen —, durch ein bloßes Erbrechen ohne völliges Beseitigen gänzlich vereitelt werden kann.

Im Uebrigen verlangt das Gesetz blos, daß die betreffende Handlung vorsätzlich begangen wurde. Eine blos fahrlässige Handlung dieser Art ist nicht strafbar. Zu welchem Zwecke die Handlung begangen wurde, ist für das hier vorgesehene Vergehen gleichgiltig. Es kann dies aber insoferne von Bedeutung sein, als die Handlung vielleicht dadurch einen weit graveren Charakter annimmt, in welchem Falle die

Strafbarkeit natürlich nach den allgemeinen Bestimmungen über Zusammenfluß zu bemessen ist [1]).

Art. 150.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses eine Maßregel vorschlägt, durch welche die Mißbilligung eines richterlichen Urtheils kundgegeben werden soll, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen. Mißbilligung richterlicher Urtheile.

Zu solchem Zwecke gesammelte Geldbeiträge unterliegen der Konfiskation.

Dieser Artikel kann wohl nicht besser, als durch Mittheilung seiner Entstehungsgeschichte erläutert werden. Im frühern Entwurfe lautete der entsprechende Art. 155: „Wer öffentlich vor einer Menschenmenge eine Maßregel vorschlägt, durch welche die Mißbilligung eines richterlichen Urtheils kundgegeben werden soll, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen. — Gleicher Strafe unterliegt, wer eine Sammlung veranstaltet, um eine ausgesprochene Strafe ganz oder theilweise zu vereiteln, um dem Verurtheilten Entschädigung zu verschaffen oder um eine Billigung seiner Handlung auszudrücken, desgleichen wer sich an einer solchen Sammlung betheiligt. Bereits gesammelte Beiträge unterliegen der Konfiskation. — Ist eine der obigen Handlungen mittels eines Preßerzeugnisses verübt worden, so ist die Geldstrafe mit der Gefängnißstrafe zu verbinden". Der damalige Referent, Freiherr v. Lerchenfeld, erklärte sich mit dem Entwurfe im Wesentlichen einverstanden, beantragte jedoch, ihn in folgender Weise zu fassen: „Wer öffentlich u. s. w. zu einer Sammlung von Geldbeiträgen auffordert, um eine gerichtlich ausgesprochene Strafe ganz oder theilweise unwirksam zu machen, oder überhaupt eine Maßregel vorschlägt, durch welche die Mißbilligung eines richterlichen Urtheils kundgegeben werden soll, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten und an Geld bis zu hundert Gulden zu bestrafen. — Die bereits gesammelten Geldbeiträge unterliegen der Konfiskation." Abgesehen von der Strafe und unwesentlichen Redaktions-

---

[1]) Verh. des Gesetzgeb.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{49}/_{51}$, Bd. I S. 297, 519 u. 520.

änderungen unterschied sich schon dieser Vorschlag von dem Entwurfe wesentlich dadurch, daß nach ihm Aufforderungen zu Geldsammlungen nur dann strafbar sein sollten, wenn sie öffentlich stattgefunden haben, während nach dem Entwurfe die Veranstaltung einer solchen Sammlung schlechthin unter den Artikel gefallen wäre, ferner dadurch, daß er nur diejenigen mit Strafe bedrohte, welche zu solchen Sammlungen aufgefordert haben, während der Entwurf auch diejenigen bestraft wissen wollte, die sich an einer solchen Sammlung betheiligt haben, sowie endlich dadurch, daß er nur allgemein von Sammlungen zu dem Zwecke, um eine Strafe ganz oder theilweise unwirksam zu machen, sprach und nach seiner ganzen Fassung in solchen Sammlungen eine einzelne Maßregel, durch welche die Mißbilligung eines richterlichen Urtheils kundgegeben werden soll, erblickte, während der Entwurf von solchen Sammlungen in einem besondern Absatze, ganz unabhängig von der Mißbilligung der Urtheile, handelte und neben der Vereitelung der Strafe auch noch von andern Zwecken sprach, zu denen eine solche Sammlung veranstaltet worden sein kann. Bei der Berathung im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 28. Mai 1857 wurde aber auch der Vorschlag des Referenten, als noch zu weit gehend, beanstandet. Vorerst beantragte das Ausschußmitglied Dr. Völk, es seien nach den Worten „eine Maßregel vorschlägt, durch welche" die Worte „auf ungesetzliche Weise" einzuschalten. Er befürchtete nämlich, ohne diese Einschaltung könne der Artikel z. B. auch auf den Fall angewendet werden, daß Jemand vor einer größern Zahl von Streitgenossen, die als Menschenmenge zu betrachten seien, den Vorschlag mache, gegen ein Urtheil, weil es ungerecht sei, zu appelliren, indem auch dies eine Mißbilligung des Urtheils sei. Der k. Regierungskommissär Dr. Dollmann bemerkte hierauf, dieser Zusatz scheine nach der einen Seite hin vollkommen unnöthig, indem der Artikel bei einer nur halbweg verständigen Auslegung auf den von Dr. Völk erwähnten Fall unmöglich bezogen werden könne, nach einer andern Seite hin aber könne dieser Zusatz Mißverständnisse herbeiführen. Dieser Bemerkung wurde von keiner Seite widersprochen und Dr. Völk erklärte, er ziehe seinen Antrag zurück, da nach dieser bestimmten Erklärung des k. Regierungskommissärs die Rechtsprechung über den angeregten Punkt wohl nicht mehr irre gehen könne. — Das Ausschußmitglied Boye bemerkte sodann, er habe an dem Artikel

auszusetzen, daß er auch den Fall mit Strafe bedrohe, wenn eine Sammlung öffentlich veranstaltet oder öffentlich dazu aufgefordert wird, um von einem Verurtheilten lediglich die pekuniären Nachtheile der Verurtheilung abzuwenden, ohne zugleich eine Mißbilligung des Urtheils auszusprechen. In der Geldsammlung allein, um für den etwa mittellosen Verurtheilten eine Geldstrafe und die Gerichtskosten zu zahlen, liege noch keine Auflehnung gegen die Obrigkeit, sondern nur eine pekuniäre Unterstützung des Verurtheilten, damit er ohne weitere Nachtheile für seine Person oder Familie dem Urtheile Genüge leisten könne, und eine solche Handlung scheine ihm nicht strafbar. Er stelle daher den Antrag, im ersten Absatze die Worte „zu einer Sammlung von Geldbeiträgen auffordert, um eine gerichtlich ausgesprochene Strafe ganz oder theilweise unwirksam zu machen, oder überhaupt“ zu streichen, den zweiten Absatz aber entsprechend zu modifiziren. Der genannte k. Regierungskommissär erwiderte hierauf, es wäre nach seiner Ansicht eine ganz falsch gegriffene Auslegung des Artikels, wenn man Sammlungen bestrafen wollte, die lediglich zum Zwecke der Unterstützung der dürftigen Familie des Verurtheilten veranstaltet werden. Der Artikel wolle allerdings Sammlungen treffen, welche veranstaltet werden, um die über den Schuldigen verhängte Geldstrafe zu decken, aber es sei keine solche Sammlung gemeint, die ausschließlich darauf ausgehe, dem Verurtheilten die Möglichkeit des Fortlebens zu verschaffen oder seine Familie gegen Noth zu schützen. Auf die von dem Ausschußmitgliede Dr. Barth hieran geknüpfte Bemerkung, dann brauche man auch den vom Abgeordneten Boye zum Abstriche begutachteten Theil des Artikels nicht, indem das, was nach Abstrich dieser Worte übrig bleibe, für solche Fälle, die wirklich einen strafbaren Charakter haben, ausreiche, wurde der Artikel in der Fassung des jetzigen Artikels 150 angenommen.

In dieser Weise ging er unverändert in den Entwurf von 1860 über. Bei der Berathung in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 10. August 1860 bemerkte jedoch das Ausschußmitglied Dr. Barth, das Wort „Mißbilligung“ scheine der Tendenz des Artikels, welcher eine in den Schranken des Anstandes sich bewegende Kritik und die Aufforderung dazu doch wohl nicht ausschließen wolle, nicht ganz zu entsprechen, und er gab zu erwägen, ob nicht vielleicht hiefür das Wort „Mißachtung“ zu setzen wäre. Zur

Erläuterung fügte er bei: Wenn der oberste Gerichtshof in einer Handelssache ein wichtiges Präjudiz ausspreche und ein Kaufmann seine Standesgenossen öffentlich aufforderе, zusammenzutreten, um eine durchgreifende Widerlegung dieses in seiner Nachwirkung gefährlichen Präjudizes durch einen damit zu betrauenden Gelehrten zu veranlassen, so läge hierin auch eine Mißbilligung des anzugreifenden Urtheilsspruches, aber nichts, was er gestraft wissen möchte. Der k. Regierungskommissär von Neumayr erwiderte hierauf, das Wort „Mißachtung" greife die Sache zu eng, und würde den jedenfalls strafbaren Fall ausschließen, wenn, um eine Demonstration zu machen, einem Verurtheilten eine Art Huldigung dargebracht werde. Uebrigens sei er damit einverstanden, daß die Aufforderung zur Kritik eines Urtheils so wenig als diese selbst mit dem Artikel getroffen werden wollte, vorausgesetzt, daß hiebei die Schranken des Anstandes eingehalten würden. Bei dieser Erklärung beruhigte sich Dr. Barth und es wurde hierauf dem Artikel in der Fassung des Entwurfs zugestimmt.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich der Sinn des Art. 150. Insbesondere ergibt sich hieraus, daß aus dem Abstriche der im frühern Entwurfe über die Veranstaltung von Sammlungen enthaltenen Bestimmung nicht gefolgert werden darf, daß solche Veranstaltungen nunmehr unbedingt straflos seien. Art. 150 findet auf dieselben Anwendung, wenn in ihnen, was nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen ist, der öffentliche Vorschlag zu einer Maßregel liegt, durch welche die Mißbilligung eines richterlichen Urtheils kundgegeben werden soll. Ist dies der Fall, so wird die Anwendbarkeit des Art. 150 natürlich dadurch nicht ausgeschlossen, daß durch die Sammlung außerdem auch noch der weitere Zweck, den Verurtheilten oder dessen Familie gegen Noth zu schützen, verfolgt wurde.

Das Gesetz spricht ausdrücklich nur von richterlichen Urtheilen, findet mithin auf Verfügungen und Beschlüsse anderer Stellen und Behörden keine Anwendung. — Oeffentlichkeit ist nur für den Vorschlag der betreffenden Maßregel, nicht auch für letztere selbst gefordert [1]).

---

[1]) Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$ Bd. I S. 297, 520 u. 521 und Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$ Beil.Bd. III S. 45.

Fünftes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Wahlrechte.

Art. 151.

Gewalt oder Drohung bezüglich der Ausübung von Wahlrechten.

Wer einem Staatsangehörigen Gewalt zufügt oder androht, um ihn von der Ausübung eines ihm nach Maßgabe des öffentlichen Rechts zustehenden Wahlrechtes abzuhalten oder ihm bezüglich der Art der Ausübung desselben Zwang anzuthun, oder um an ihm wegen Ausübung oder Nichtausübnng eines solchen Wahlrechts Rache zu nehmen, soll mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden.

Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen zu verüben, desgleichen, wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Verübung einer solchen Handlung zu schreiten, so kommen die Bestimmungen über Aufstand zur Anwendung.

Art. 152.

Wahlbestechung.

Wer, um einen Staatsangehörigen von der Ausübung seines Wahlrechtes abzuhalten, oder bezüglich der Art der Ausübung in irgend einer Weise zu bestimmen, demselben oder einem seiner Familienangehörigen Geld oder einen andern Vortheil zuwendet oder verspricht, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft den Wähler, welcher dergleichen Geschenke, Vortheile oder Versprechungen für sich oder einen seiner Familienangehörigen annimmt.

Art. 153.

Fälschung der Wahlzettel, Wahlzeichen und Wahlprotokolle.

Wer bei einer gesetzlich angeordneten Wahl einen Wahlzettel oder ein Wahlzeichen verfälscht oder rechtswidrig unterdrückt, austauscht oder unterschiebt oder solche Nichtanwesender einschiebt, wer auf einen Wahlzettel einen andern Namen setzt, als ihm von

dem Wählenden angegeben wurde, desgleichen wer in einem Wahlprotokolle oder Wahlregister eine Wahlstimme wegläßt oder falsch einstellt, ist mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren zu bestrafen.

In einem Staate, in welchem, wie in Bayern, die Bürger berufen sind, an den öffentlichen Angelegenheiten durch von ihnen gewählte Repräsentanten Theil zu nehmen, haben die Wahlen eine hohe Bedeutung und die Strafgesetzgebung muß deshalb die öffentlichen Wahlrechte, soweit dies durch Strafbestimmungen geschehen kann, gegen Verletzung und Gefährdung schützen. Hiebei kann aber nur von den öffentlichen Wahlrechten, nämlich von denjenigen die Rede sein, welche den Staatsangehörigen nach Maßgabe des öffentlichen Rechts zustehen. Es ist dies zur Vermeidung von Zweifeln in Art. 151 ausdrücklich gesagt und der Umstand, daß dieser Zusatz nicht auch in den Artikeln 152 und 153 gemacht wurde, kann keinen Zweifel veranlassen, da der Zusammenhang beweist, daß in diesen beiden Artikeln nur von den nämlichen Wahlrechten, von denen Art. 151 spricht, die Rede ist und es sich hier lediglich von andern Arten der Verletzung oder Gefährdung handelt. Aber auch darüber, welche Wahlrechte das Gesetz hier im Auge hat, kann ein Zweifel nicht wohl bestehen. Aus den Motiven zum frühern Entwurfe erhellt, daß es die Absicht der Staatsregierung war, die öffentlichen Wahlrechte zu schützen, und bei der Verhandlung in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 28. Mai 1857 erklärte der k. Regierungskommissär v. Neumayr, der vom Referenten zur nähern Bezeichnung der Wahlrechte beantragte Beisatz „in Sachen des öffentlichen Rechts" scheine ihm unbedenklich, weil er nur dasjenige ausdrücke, was auch in der Absicht der Regierung gelegen sei. Im Entwurfe von 1860 wurden sodann statt der früher beschlossenen Worte „eines ihm in Sachen des öffentlichen Rechts zustehenden Wahlrechtes" die Worte „eines ihm nach Maßgabe des öffentlichen Rechts zustehenden Wahlrechtes" gesetzt, letztere aber von allen Seiten als vollkommen gleichbedeutend mit den früher beschlossenen betrachtet, so daß also diese drei Ausdrücke als gleichbedeutend anzusehen sind. Hiernach ist wohl von selbst klar, daß das Gesetz diejenigen Fälle, in denen nach der Verfassung oder andern Gesetzen den Staatsangehörigen eine Theilnahme an der Besorgung öffentlicher Angelegenheiten durch von ihnen gewählte Repräsen-

tanten zusteht, und die aus diesem Grunde vorzunehmenden Wahlen im Auge hat. Auf alle sonstigen Wahlen finden die Art. 151—153 keine Anwendung, wenn dieselben auch auf den Grund gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger öffentlicher Anordnungen vorzunehmen sind. Auch auf die Wichtigkeit der Wahlen kommt es hiebei durchaus nicht an. Als Wahlen, auf welche die hier in Rede stehenden Bestimmungen Anwendung finden, erscheinen vorzugsweise jene zur Kammer der Abgeordneten, zu den Land- und Distriktsräthen, zur Gemeindevertretung, zu den Armenpflegschaftsräthen, zu den Kirchenverwaltungen, zu den in der protestantischen Kirche eingeführten Synoden, zu den Gewerbs-, Handels- und Fabrikräthen, sowie jene zur Bildung der Geschwornenlisten. Dagegen finden die hier in Rede stehenden Bestimmungen z. B. auf Wahlen, die in Vereinen und Genossenschaften von den Mitgliedern derselben vorgenommen werden, keine Anwendung, wenn auch diese Vereine die Aufgabe haben, zum Theil öffentliche Interessen zu fördern, wie dies z. B. beim landwirthschaftlichen Vereine der Fall ist, da es sich trotz dieser Aufgabe des Vereins doch nicht um die Ausübung eines den Betreffenden nach Maßgabe des öffentlichen Rechts, sondern nur um die Ausübung eines ihnen nach Maßgabe des Vereinstatuts zustehenden Wahlrechts, mit andern Worten nicht um ein öffentliches, sondern um ein Vereins-Wahlrecht handelt. Gleiches ist der Fall bei Wahlen in noch so bedeutenden Aktiengesellschaften. Als ein weiteres Beispiel eines Wahlrechts, auf welches diese Bestimmungen keine Anwendung finden, führte in der angeführten Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten der Referent, ohne daß ihm von irgend einer Seite widersprochen wurde, das Wahlrecht nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über Bewässerung und Entwässerung an. Daß da, wo indirekte Wahlen stattfinden, diese Bestimmungen auf alle Wahlhandlungen, also z. B. bei der Wahl zur Kammer der Abgeordneten nicht blos bei der Abgeordneten-, sondern auch bei der Urwahl anwendbar sind, versteht sich von selbst.

Die hieher gehörigen strafbaren Handlungen zerfallen, wie die Motive zum frühern Entwurfe richtig bemerken, ihrer Richtung nach in zwei Hauptkategorien, nämlich in solche, die eine rechtswidrige Einwirkung auf die Person der Wähler enthalten, um sie an der Ausübung ihres Wahlrechts zu verhindern oder bezüglich der Art der

Ausübung in irgend einer Weise zu bestimmen oder wegen unterlassener oder ausgeübter Wahl Rache zu nehmen (Art. 151 u. 152), und in solche, die das Resultat des bereits ausgeübten Wahlrechts zu alteriren suchen (Art. 153). Unter den Handlungen der ersten Kategorie begreift das Gesetz übrigens nur Androhung oder Anwendung von Gewalt und Bestechung. Allerdings sind, wie die angeführten Motive bemerken, auch Fälle denkbar, in denen Jemand durch List oder betrügliche Vorspiegelungen von der Ausübung seines Wahlrechtes abgehalten oder in der Art der Ausübung desselben bestimmt werden kann, man hat es aber für zweckmäßig gefunden, von einer Ausdehnung der Strafbestimmungen in dieser Richtung Umgang zu nehmen, einerseits weil Fälle der erwähnten Art doch immer nur selten vorkommen, und anderseits weil die Gefahr nahe liegt, durch eine solche Ausdehnung des Strafgesetzes auch den erlaubten Einfluß zu beschränken, den jeder Staatsangehörige auf den Gang der öffentlichen Wahlen und auf die Stimmung der Wähler durch Wort oder Schrift geltend zu machen berechtigt ist. Aus ähnlichen Rücksichten wurde die Strafbarkeit der Drohungen nicht auf solche Fälle ausgedehnt, in welchen nicht mit Gewalt, sondern mit irgend einem andern Nachtheile, z. B. mit Entlassung aus dem Dienste, Entziehung einer Kundschaft u. dgl. gedroht wurde. Man glaubte, die völlige Freiheit, welche jeder Einzelne bezüglich der Lösung, Anknüpfung und Regelung solcher Privatverhältnisse in Anspruch nehmen kann, nicht durch eine zu weit getriebene Fürsorge des Gesetzes für den Schutz der Wahlfreiheit gefährden zu dürfen.

Ein Erfolg ist zum Thatbestande der in den Art. 151—153 vorgesehenen strafbaren Handlungen nicht verlangt. Dieselben sind vollendet, sobald die in den betreffenden Artikeln angeführten Handlungen vorsätzlich und in den in den Art. 151 und 152 Abs. 1 vorgesehenen Fällen außerdem in der daselbst angegebenen Absicht verübt worden sind. Insbesondere ist im Falle des Art. 152 Abs. 2 nicht gefordert, daß der Wähler auch wirklich so, wie durch die Bestechung bewirkt werden wollte, gewählt hat und ebenso ist in den Fällen des Art. 153 nicht gefordert, daß die Fälschung u. s. w. einen Einfluß auf das Resultat der Wahl hatte oder auch nur haben konnte. Ja es wurde bei der Verhandlung in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 10. August 1860 aus-

drücklich als selbstverständlich vorausgesetzt, daß es genügt, wenn z. B. auch nur ein einziger Wahlzettel oder nur ein einziges Wahlzeichen eines Nichtanwesenden eingeschoben wurde.

Im Uebrigen kann zur Erläuterung des Art. 151 auf dasjenige verwiesen werden, was zu den Artikeln 136—140 bemerkt wurde, da sich die in Art. 151 vorgesehenen strafbaren Handlungen bezüglich der zu ihrem Thatbestande geforderten äußern Handlungen ganz an die Bestimmungen über Widersetzung, die in Art. 138 vorgesehenen Gewaltthätigkeiten und Aufstand anschließen. Wenn bezüglich der Androhung von Gewalt bei den Verhandlungen über Art. 151 bemerkt wurde, dieselbe müsse geeignet sein, eine gerechte Furcht (metus, qui cadit in constantem virum) einzuflößen, so ist dies zwar richtig, allein keineswegs der hier vorgesehenen Handlung eigenthümlich. Auch in den übrigen Fällen, in welchen das Gesetz von Drohungen spricht, ohne näher anzugeben, welche Drohungen vorausgesetzt sind, müssen dieselben geeignet sein, vernünftiger Weise Furcht einzuflößen. Art. 151 fordert, daß dem Wähler selbst Gewalt zugefügt oder angedroht wurde. Im Jahre 1857 dehnte der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten diesen Artikel zwar auch auf den Fall aus, daß einem Familienangehörigen des Wählers Gewalt zugefügt oder angedroht wurde, man bestand aber bei der spätern Berathung im Jahre 1860 auf dieser von der Staatsregierung beanstandeten Ausdehnung nicht und es kann nunmehr Art. 151 auf den Fall der Zufügung oder Androhung von Gewalt gegen Familienangehörige des Wählers keine Anwendung finden.

Art. 152 sieht dagegen nicht nur die unmittelbare Bestechung des Wählers selbst, sondern auch die mittelbare Bestechung, nämlich den Fall vor, daß zu einem der im Gesetze angegebenen Zwecke einem Familienangehörigen des Wählers Geld oder ein anderer Vortheil zugewendet oder versprochen worden ist. Im frühern Entwurfe war statt des Wortes „Vortheil" der engere Ausdruck „Vermögensvortheil" gebraucht. Man wählte aber absichtlich den weitern Ausdruck „Vortheil", weil man bezüglich der Mittel der Bestechung keinerlei Beschränkung eintreten lassen wollte. Der frühere Entwurf sah noch besonders den Fall vor, daß Jemand zur Erreichung eines der im Artikel bezeichneten Zwecke Wähler unentgeltlich bewirthete, und bedrohte diesen Fall mit einer etwas geringern Strafe als die Bestechung. Der

betreffende Absatz wurde jedoch gestrichen, weil man eine solche Bestimmung für den Fall, daß in der stattgefundenen Bewirthung wirklich eine Bestechung liegt, für unnöthig, insbesondere auch eine geringere Bestrafung nicht für angemessen, für Fälle aber, wo in der Bewirthung keine Bestechung, sondern z. B. nur eine Gastlichkeit des Hausherrn, bei dem eine Wahlbesprechung stattfindet, gefunden werden kann, nicht für gerechtfertigt hielt.

Art. 153 zählt die verschiedenen Mittel der Alterirung des Wahlresultates durch Fälschung und andere der Fälschung gleichzuachtende Handlungen auf. Der Fall der Einschiebung von Wahlzetteln oder Wahlzeichen Nichtanwesender wurde vom Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten beigefügt. Man hatte hiebei die in manchen Wahlgesetzen enthaltene Vorschrift im Auge, welche die persönliche Anwesenheit des Wählers bei dem Wahlakte verlangt. In einem solchen Falle stellt Art. 153 das Einschieben eines Wahlzettels eines Nichtanwesenden, wenn derselbe auch an sich ächt ist, der Fälschung eines Wahlzettels gleich[1]).

Sechstes Hauptstück.

Friedensstörung und Eigengewalt.

Art. 154.

Störung des öffentlichen Friedens.

Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um widerrechtlich Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigenthum zu verüben, desgleichen, wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Verübung solcher Gewalt zu schreiten, so sollen die Betheiligten wegen Störung des öffentlichen Friedens in folgender Weise bestraft werden:

---

[1]) Verh. der K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 163 u. 164; Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 298, 299 und 521—524; Verh. der K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 173 u. 174 u. Beil.Bd. III S. 45.

1) Ist an einer Person Gewalt verübt oder sind Gebäude, Wohnungen oder andere menschliche Aufenthaltsorte oder die Umfriedungen der zu denselben gehörigen Bezirke erbrochen oder ganz oder theilweise zerstört, oder ist innerhalb der Gebäude oder der bezeichneten Räume befindliches fremdes Eigenthum zerstört, verwüstet oder weggeschleppt worden, so trifft, wenn die Gewaltthat schon an sich ein Vergehen bildet, die Anstifter und Anführer der Zusammenrottung, sowie diejenigen, welche solche Handlungen vorgenommen haben, Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, die übrigen Betheiligten, falls sie bewaffnet oder mit Zerstörungswerkzeugen versehen waren, Gefängniß nicht unter zwei Jahren, andernfalls Gefängniß bis zu drei Jahren;

2) wenn zwar keine Gewaltthat der vorbezeichneten Art, aber ein wirkliches Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder eine Handlung stattgefunden hat, welche ein solches Einschreiten gesetzlich gerechtfertigt haben würde, so sind die Anstifter und Anführer mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, die übrigen Betheiligten, falls sie bewaffnet oder mit Zerstörungswerkzeugen versehen waren, mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, andernfalls mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 155.

Betheiligte, welche sich entfernt und zur Ordnung gefügt haben, bevor noch einer der im Art. 154 bezeichneten Fälle eingetreten ist, unterliegen wegen der Zusammenrottung keiner Strafe. Bezüglich der Anstifter und Anführer gilt dies jedoch nur dann, wenn das ganze Unternehmen vor dem ebenbezeichneten Zeitpunkte aufgegeben wurde und sie selbst persönlich dazu mitgewirkt haben; — ist zwar das erstere, nicht aber das letztere der Fall, so trifft sie Gefängniß bis zu zwei Jahren.

Das in den vorstehenden Artikeln vorgesehene Reat ist in manchen Beziehungen an die Stelle des Landfriedensbruches des Straf-

gesetzbuchs von 1813 getreten. Der frühere Entwurf behielt auch diese Benennung bei, obgleich seine Bestimmungen schon mehrfach von jenen des Strafgesetzbuchs von 1813 abwichen. Verschiedene weitere Aenderungen wurden bei den Berathungen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten im Jahre 1857 vorgenommen und man beschloß bei dieser Gelegenheit auch, die ohnedies nicht mehr passende Benennung „Landfriedensbruch" in „Störung des öffentlichen Friedens" umzuwandeln. Der Entwurf von 1860 enthielt endlich eine neue Fassung, die sich an die bei den Berathungen des Jahres 1857 ausgesprochenen Absichten des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten anschloß und der, wenigstens soweit es sich um die Begriffsbestimmung handelt, auch vollständig zugestimmt wurde.

In Folge dessen ist das in den vorstehenden Artikeln vorgesehene Reat wesentlich verschieden von dem Landfriedensbruche sowohl des gemeinen Rechts als des Strafgesetzbuchs von 1813. Es schließt sich, wie es jetzt im Gesetze aufgefaßt ist, durchaus an die Reate des Aufruhrs und des Aufstandes an und unterscheidet sich im Wesentlichen von denselben nur durch den Zweck. Letzterer besteht hier in der widerrechtlichen Verübung von Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigenthum und das hier in Rede stehende Reat liegt demgemäß vor, wenn eine Menschenmenge sich zu diesem Zwecke zusammenrottet oder eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kund gibt, sofort zur Verübung solcher Gewalt zu schreiten. Der Schwerpunkt liegt mithin hier wie bei dem Aufruhre und dem Aufstande in der Zusammenrottung zu dem bezeichneten Zwecke, beziehungsweise in der erwähnten Kundgebung von Seite einer aus anderer Veranlassung versammelten Menschenmenge. Mit dieser Zusammenrottung oder Kundgebung ist das Reat der Störung des öffentlichen Friedens vollendet und es kommt hiebei auf die von der Menschenmenge oder Einzelnen aus derselben vorgenommenen Handlungen nicht an. Letztere kommen, wie das Reat jetzt im Gesetze aufgefaßt ist, auch hier, wie beim Aufstande, nur in so ferne in Betracht, als von ihnen die Größe der Strafe und die Entscheidung der Frage, ob die Einzelnen noch mit der Wirkung der Straflosigkeit von der Zusammenrottung abstehen konnten, abhängt.

Unter diesen Umständen kann ich mich zur Erläuterung der vorstehenden Artikel größtentheils auf dasjenige, was ich bei Gelegen-

heit der Besprechung des Aufruhres und Aufstandes bemerkt habe, beziehen und hier auf diejenigen Punkte beschränken, welche dem hier in Rede stehenden Reate eigenthümlich sind.

Das Gesetz verlangt als Zweck des Reats die Verübung widerrechtlicher Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigenthum. Es findet mithin keine Anwendung, wenn es sich lediglich um Akte der Nothwehr im Sinne des Art. 72 handelt, da in diesem Falle von widerrechtlicher Verübung von Gewalt nicht gesprochen werden kann. — Früher war vorgeschlagen, dem Worte „Gewalt" das Abjektivum „offene" beizufügen. Der Entwurf von 1860 ließ diesen Beisatz weg und es wurde dieser Aenderung aus dem Grunde beigestimmt, weil es sich von selbst versteht, daß hier nur von offener Gewalt die Rede sein kann. — Sowohl im Eingange des Artikels, als auch in Ziffer 1 sind unter fremdem Eigenthume nicht nur bewegliche, sondern auch unbewegliche Sachen zu verstehen. Es ergibt sich dies nicht nur aus dem gebrauchten Ausdrucke, da allgemein mit dem Worte „Eigenthum" sowohl bewegliche, als unbewegliche Sachen bezeichnet werden, sondern insbesondere auch aus den Verhandlungen des Jahres 1857. Der frühere Referent Paur hatte nämlich an der der jetzigen Ziff. 1 entsprechenden Stelle seiner Vorschläge (Art. 160) statt des jetzt gebrauchten Ausdruckes „fremdes Eigenthum" die Worte „bewegliche oder unbewegliche Gegenstände" gebraucht und dieselben wurden auf den Vorschlag des Hofraths Dr. v. Dollmann in die Worte „fremdes Eigenthum" nur aus Redaktionsrücksichten umgewandelt. Derselbe bemerkte nämlich zur Begründung seines Vorschlags, der Ausdruck „fremdes Eigenthum" umfasse beides und es werde durch dessen Wahl die Beziehung des Wegschleppens auf unbewegliche Gegenstände vermieden. Wenn nun hiernach aber nicht bezweifelt werden kann, daß der Ausdruck „fremdes Eigenthum" nicht nur bewegliche, sondern auch unbewegliche Sachen begreift, und wenn weiter erwogen wird, daß dieser Ausdruck im Eingange des Artikels, wo er natürlich denselben Sinn, wie in Ziff. 1 haben muß, ohne allen beschränkenden Zusatz gebraucht ist, so ergibt sich daraus von selbst, daß sich Stenglein im Irrthume befindet, wenn er bei Aufzählung der zwischen dem Strafgesetzbuche von 1813 und der jetzigen Gesetzgebung bestehenden Verschiedenheiten bemerkt, jenes lasse auch Landfriedensbruch bei Einfall in andere liegende Gründe und Besitzungen als Wohnungen zu, diese

beschränke die That auf Gewalt an Wohnungen u. dgl., stelle dieser aber den Angriff auf Personen gleich (Bd. II S. 107). Allerdings findet sich im Wesentlichen die nämliche Bemerkung auch im Vortrage des frühern Referenten, allein darauf darf aus dem einfachen Grunde kein Gewicht gelegt werden, weil die damaligen Vorschläge des frühern Referenten gerade in dieser Beziehung von den jetzigen Bestimmungen des Gesetzes wesentlich abweichen und sich insbesondere in seinen Vorschlägen die für die aufgeworfene Frage entscheidende Stelle im Eingange des Art. 154 nicht findet. Die jetzige Fassung des Gesetzes gestattet keine derartige Unterscheidung, weil nach ihr nur die Absicht, widerrechtlich Gewalt gegen fremdes Eigenthum zu verüben, gefordert ist, was, wie gezeigt, gerade so viel bedeutet, als wenn es hieße: „um widerrechtlich Gewalt gegen fremde bewegliche oder unbewegliche Gegenstände zu verüben". In Ziff. 1 ist allerdings nur von Gewalt an Gebäuden, Wohnungen oder andern menschlichen Aufenthaltsorten oder den Umfriedungen der zu denselben gehörigen Bezirke, sowie an dem innerhalb der Gebäude oder der bezeichneten Räume befindlichen fremden Eigenthume die Rede, allein in Ziff. 1 handelt es sich nicht darum, den Begriff des Reats der Störung des öffentlichen Friedens aufzustellen, sondern nur darum, einzelne Fälle, in denen eine höhere Strafe eintritt, aufzuzählen, und aus dem Umstande, daß andere liegende Gründe und Besitzungen hier nicht aufgezählt sind, folgt weiter nichts, als daß die hier angedrohte höhere Strafe dann nicht eintritt, wenn nur gegen solche Gründe oder Besitzungen Gewalt verübt wurde. Auch in Ziff. 5 des Art. 5 des Gesetzes vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betreffend, ist allgemein von gewaltsamer Wegnahme, Beschädigung oder Zerstörung fremden Eigenthums die Rede und in diesem Falle das Einschreiten der bewaffneten Macht auch ohne Signal und Aufforderung gestattet. Wenn also die zusammengerottete Menschenmenge in andere liegende Gründe oder Besitzungen als Gebäude u. s. w., z. B. in einen Wald, einen Weinberg u. dgl., eingefallen ist und daselbst Beschädigungen vorgenommen hat, so haben die Betheiligten, vorausgesetzt, daß nicht zugleich Gewalt an einer Person verübt wurde, zwar allerdings nicht die Strafe der Ziff. 1, wohl aber jene der Ziff. 2 des Art. 154 verwirkt. Daraus ergibt sich zugleich, daß das jetzige Gesetz die Ge-

walt an Sachen der Gewalt gegen Personen zwar bezüglich der Begriffsbestimmung, nicht aber unbedingt bezüglich der Größe der Strafe gleichstellt. Letzteres thut das Gesetz nur bezüglich der Gewalt an den in Ziff. 1 ausdrücklich aufgezählten Sachen, während, wenn lediglich Gewalt an andern Sachen verübt wurde, blos die geringere Strafe der Ziff. 2 verwirkt ist.

Der Fall der bloßen Bedrohung einer Person ist in Art. 154 nicht vorgesehen. Hofrath Dr. v. Dollmann hat zwar in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 26. Mai 1857 auf eine deshalb gestellte Frage geantwortet, man habe vorausgesetzt, daß der Fall der Bedrohung beim Landfriedensbruche nach Umständen schon durch die allgemeinen Bestimmungen über den Versuch getroffen werde. Allein diese Voraussetzung paßt jedenfalls weder zu den jetzigen Bestimmungen über den Versuch noch zu der jetzigen Auffassung des Reates der Störung des öffentlichen Friedens. Von einem strafbaren Versuche könnte nämlich bei diesem Reate schon überhaupt nach Artikel 48 nur in so ferne die Rede sein, als das Gesetz dasselbe als Verbrechen qualifizirt. Abgesehen hievon bildet aber, wie früher gezeigt wurde, das Zusammenrotten einer Menschenmenge, um widerrechtlich Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigenthum zu verüben, ein wesentliches Merkmal des in Rede stehenden Reats. Hat die Zusammenrottung nur in der Absicht stattgefunden, Jemanden zu bedrohen, so fehlt mithin ein zum Begriffe dieses Reats gefordertes wesentliches Merkmal und es kann deshalb von diesem Reate überhaupt keine Rede sein, auch nicht von einem Versuche desselben, da nach unsern Bestimmungen über den Versuch, wie dies wohl einer weitern Ausführung nicht bedarf, da, wo das Gesetz zum Thatbestande die Absicht, Gewalt zu verüben, verlangt, in der Absicht, einer Person Gewalt anzudrohen, ein Versuch nicht gefunden werden kann. Hat aber die Zusammenrottung in der Absicht, widerrechtlich Gewalt gegen Personen zu verüben, stattgefunden, so ist damit, wie früher gleichfalls schon gezeigt wurde, das Reat der Störung des öffentlichen Friedens vollendet und es kann aus diesem Grunde von einem Versuche keine Rede mehr sein. Darauf, was später geschehen ist, kommt es, wie ebenfalls schon gezeigt wurde, nur in so ferne an, als es sich um die Größe der Strafe oder um die Möglichkeit, von der Zusammenrottung mit der Wirkung der Straf-

losigkeit abzustehen, handelt und auch hiebei kommt nur dasjenige, was wirklich geschehen ist, nicht auch dasjenige, was nur beabsichtigt war oder versucht wurde, in Betracht. Hieraus und da der Fall der bloßen Bedrohung in den folgenden Bestimmungen nicht angeführt ist, folgt, daß dann, wenn zwar eine Zusammenrottung in der Absicht, widerrechtlich Gewalt gegen Personen zu verüben, stattgefunden hat, allein wirklich weiter nichts, als eine bloße Bedrohung vorgekommen ist, diejenigen Betheiligten, welche sich entfernt und zur Ordnung gefügt haben, wegen der Zusammenrottung keiner Strafe unterliegen und daß sich auch die Strafe der Anstifter und Anführer in diesem Falle nur nach den Bestimmungen des letzten Satzes des Art. 155 bemißt. Zur Vermeidung von Mißverständnissen will ich jedoch noch darauf aufmerksam machen, daß Ziffer 2 des Art. 154 in allen Fällen, in welchen ein Einschreiten der bewaffneten Macht in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gerechtfertigt gewesen wäre, also auch dann anwendbar ist, wenn eine dreimalige Aufforderung zum ruhigen Auseinandergehen ohne Erfolg war. Liegt außer der Bedrohung auch noch dieser Fall vor, so kann man natürlich nicht sagen, es sei weiter nichts, als eine bloße Bedrohung vorgekommen. Es ist einer der in Ziff. 2 des Art. 154 erwähnten Fälle gegeben und es sind mithin die daselbst angedrohten Strafen, und zwar um so mehr verwirkt, als dies ja sogar schon dann der Fall sein würde, wenn nicht einmal eine Bedrohung einer Person vorgekommen wäre.

In Ziff. 1 des Art. 154 sind der Verübung von Gewalt an einer Person zwei Klassen von Fällen gleichgestellt, nämlich 1) der Fall der Erbrechung oder gänzlichen oder theilweisen Zerstörung von Gebäuden, Wohnungen oder andern menschlichen Aufenthaltsorten oder der Umfriedungen der zu denselben, d. h. zu Gebäuden, Wohnungen oder andern menschlichen Aufenthaltsorten gehörigen Bezirke; 2) der Fall der Zerstörung, Verwüstung oder Wegschleppung fremden Eigenthums, das sich innerhalb der Gebäude oder der bezeichneten Räume, d. h. innerhalb von Wohnungen oder andern menschlichen Aufenthaltsorten oder innerhalb der zu denselben gehörigen umfriedeten Bezirke befunden hat. Was unter Gebäuden, Wohnungen, andern menschlichen Aufenthaltsorten und den Umfriedungen der zu denselben gehörigen Bezirke zu verstehen und welche Bezirke als zu denselben gehörig zu betrachten sind, hat der Richter der That nach den Umständen und

dem, was man im gewöhnlichen Leben mit diesen Ausdrücken bezeichnet, zu entscheiden, da das Gesetz hier eine Definition nicht gibt und die in den Art. 277 und 278 enthaltenen Bestimmungen auf den vorliegenden Fall nicht vollständig passen. Insbesondere ist zu beachten, daß hier nicht von bewohnten Gebäuden, sondern von Gebäuden überhaupt die Rede ist, die Voraussetzungen der Ziff. 1 mithin auch dann vorliegen, wenn die hier erwähnten Handlungen an oder in einem zur Wohnung von Menschen nicht dienenden oder überhaupt nicht bestimmten Gebäude, z. B. einem ausschließlich zum Geschäftsbetriebe dienenden Fabrikgebäude, Bräuhause u. dgl., verübt wurden. Eben so liegen hiernach die Voraussetzungen der Ziff. 1 auch dann vor, wenn Umfriedungen von zu unbewohnten Gebäuden gehörigen Bezirken erbrochen oder zerstört oder wenn fremdes Eigenthum, das sich in unbewohnten Gebäuden oder den zu solchen gehörigen umfriedeten Bezirken befunden hat, zerstört, verwüstet oder weggeschleppt wurde, da das Gesetz bei seiner allgemeinen Fassung auch in diesen Beziehungen keine Unterscheidung gestattet. Der Ausdruck „umfriedet" darf nicht als gleichbedeutend mit dem in Art. 274 Ziff. 2 gebrauchten und in Art. 278 erläuterten Ausdrucke „umschlossen" betrachtet werden. Auch in dem dem heutigen Art. 274 entsprechenden Art. 278 des Entwurfs war der Ausdruck „umfriedet" gebraucht. Er wurde jedoch als zu weit beanstandet und statt seiner der Ausdruck „umschlossen" gewählt, den man dann in Art. 278 besonders definirte. In Art. 154 wurde diese Aenderung nicht vorgenommen, hier blieb der nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche und der ausdrücklichen Erklärung bei der Verhandlung im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten weitere Ausdruck „Umfriedung" stehen, es kann mithin die in Art. 278 für einen andern, ausgesprochener Maßen engern Ausdruck gegebene Definition zu seiner Erläuterung nicht benützt werden, es muß vielmehr, wie bereits angegeben, der Richter der That vorkommenden Falles nach den Umständen und dem gewöhnlichen Sprachgebrauche entscheiden, ob der Bezirk ein umfriedeter ist, beziehungsweise, ob die Umfriedung eines solchen Bezirks erbrochen oder zerstört wurde.

Ziff. 1 des Art. 154 verlangt zu ihrer Anwendbarkeit weiter, daß die verübte Gewaltthat schon an sich ein Vergehen bildet. Es bezieht sich dies sowohl auf die Gewalt an Personen, wie auf solche an fremdem Eigenthume. Die vorgekommene Gewaltthat muß sonach

an sich betrachtet unter eine andere Strafbestimmung fallen und mit einer Vergehensstrafe bedroht sein. Der Grund dieser beschränkenden Bestimmung liegt darin, weil man die in Ziff. 1 angedrohten strengen Strafen nicht schon dann für gerechtfertigt hielt, wenn nur unbedeutende Gewaltthätigkeiten vorgekommen sind, z. B. einer Person nur ein unbedeutender Schlag gegeben, eine Fensterscheibe eingeschlagen, ein geringfügiger Mobiliargegenstand zerstört wurde u. dgl.

Nach Art. 5 des angeführten Gesetzes vom 4. Mai 1851 ist aber das Einschreiten der bewaffneten Macht, auch ohne Signal und Aufforderung, überhaupt gerechtfertigt, wenn die Zusammengerotteten in öffentliche oder Privatgebäude eindringen oder einzudringen suchen oder Gewaltthaten an Personen verüben oder fremdes Eigenthum gewaltsam wegnehmen, beschädigen oder zerstören. Hier finden sich also die in Ziff. 1 des Art. 154 enthaltenen bisher besprochenen Beschränkungen nicht. Es kommen mithin in allen diesen Fällen, in welchen wegen dieser Beschränkungen Ziff. 1 keine Anwendung finden kann, die Bestimmungen der Ziff. 2 zur Anwendung.

Art. 154 stellt den bewaffneten Theilnehmern diejenigen gleich, welche mit Zerstörungswerkzeugen versehen waren. Was darunter zu verstehen ist, muß nach den Umständen, insbesondere nach dem, was die zusammengerottete Menschenmenge im betreffenden Falle beabsichtigte, beurtheilt werden.

Auf das Motiv, aus dem die Menschenmenge beschloß, widerrechtlich Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigenthum zu verüben, kommt es bei dem hier in Rede stehenden Reate durchaus nicht an.

In Art. 343 Ziff. 4 ist ein Reat vorgesehen, das mit dem hier behandelten in gewisser Beziehung Aehnlichkeit hat. Nach den vorstehenden Erläuterungen ergeben sich die Verschiedenheiten jedoch wohl leicht aus einer Vergleichung der beiderseitigen Fassungen. Ich will nur einen Hauptpunkt hervorheben. Bei der Störung des öffentlichen Friedens liegt, wie oben gezeigt wurde, der Schwerpunkt in der Zusammenrottung, während in dem in Art. 343 Ziff. 4 vorgesehenen Falle einer qualifizirten Eigenthumsbeschädigung der Schwerpunkt in der Beschädigung oder Zerstörung von beweglichen oder unbeweglichen Sachen eines Andern liegt und der Umstand, daß die Handlung von

mehreren Personen, die sich zusammengerottet haben, verübt wurde, nur eine die Strafbarkeit erhöhende Auszeichnung bildet[1]).

Art. 156.

Wer außer dem Falle des Art. 154 in fremde Gebäude oder Wohnungen oder andere menschliche Aufenthaltsorte oder in die dazu gehörigen umfriedeten Bezirke eindringt, um widerrechtlich Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigenthum zu verüben, desgleichen wer in dieser Absicht auf eine fremde Wohnung einen gewaltsamen Angriff macht, soll wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden. Störung des Hausfriedens.

Ist an einer Person Gewalt verübt oder fremdes Eigenthum zerstört, beschädigt oder weggenommen worden, so tritt Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren ein.

In den Motiven zum frühern Entwurfe ist bemerkt, der Unterschied zwischen diesem Reate und dem in den beiden vorhergehenden Artikeln vorhergesehenen bestehe lediglich darin, daß letzteres eine zusammengerottete Menschenmenge voraussetze, während das hier vorgesehene von einem Einzelnen oder von Wenigen begangen werde. Nach den in jenem Entwurfe über den Landfriedensbruch (Störung des öffentlichen Friedens) enthaltenen Vorschlägen war diese Bemerkung richtig. Heute, wo sich, wie aus den Erläuterungen zu den beiden vorhergehenden Artikeln erhellt, das Reat der Störung des öffentlichen Friedens im Gesetzbuche wesentlich anders aufgefaßt findet, ist dies nicht mehr der Fall. Der Zweck der Handlung besteht zwar hier wie bei der Störung des öffentlichen Friedens in widerrechtlicher Verübung von Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigenthum. Während aber jenes Reat vollendet ist, sobald sich eine Menschenmenge zu diesem Zwecke zusammengerottet oder eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgegeben hat, sofort zur Verübung solcher Gewalt zu schreiten, auch ohne daß irgend eine Handlung

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. von 18$^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 103, 164 u. 165, Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. von 18$^{56}/_{57}$, Bd. I S. 299–301, 512 u. 524–534, Verh. d. K. d. Abg. von 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 56, 57, 174 u. 175 und Beil.Bd. III S. 45, 46 u. 68, Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. Reichsr. von 18$^{59}/_{61}$, Prot.Bd. I S. 262–266.

zur Ausführung dieses Zweckes verübt wurde, verlangt Art. 156 zum Thatbestande des Vergehens der Störung des Hausfriedens, daß zu dem angegebenen Zwecke in fremde Gebäude oder Wohnungen oder andere menschliche Aufenthaltsorte oder in die dazu gehörigen umfriedeten Bezirke eingedrungen oder daß wenigstens in dieser Absicht auf eine fremde Wohnung ein gewaltsamer Angriff gemacht wurde. Also auch in dieser Beziehung besteht jetzt zwischen den beiden in Rede stehenden Reaten ein wesentlicher Unterschied. Ferner ist, wie dies schon der Name des in Art. 156 vorgesehenen Vergehens mit sich bringt, hier nur von fremden Gebäuden, Wohnungen, menschlichen Aufenthaltsorten und den dazu gehörigen umfriedeten Bezirken die Rede. Von diesem Reate kann mithin dann nicht gesprochen werden, wenn Jemand in der Absicht, widerrechtlich Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigenthum zu verüben, in andere liegende Gründe oder Besitzungen eingedrungen ist. Endlich findet sich in Art. 156 keine Bestimmung, welche jener des Art. 155 entspricht. Hierin liegt jedoch ein wirklicher Unterschied nicht. Das hier vorgesehene Vergehen liegt nämlich erst dann vor, wenn in Gebäude u. s. w. eingedrungen oder auf eine fremde Wohnung ein gewaltsamer Angriff gemacht worden ist, Art. 5 Ziff. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betreffend, rechtfertigt aber in diesem Falle das sofortige Einschreiten der bewaffneten Macht, mithin tritt auch bei der Störung des öffentlichen Friedens Straflosigkeit dann nicht mehr ein, wenn die zusammengerottete Menschenmenge bereits so weit gegangen ist.

Was die Bestimmungen des Art. 156 im Einzelnen betrifft, so finden dieselben größtentheils in dem, was zu den Art. 154 und 155 bemerkt wurde, ihre Erläuterung. Insbesondere findet Alles, was dort bezüglich des Zweckes der Handlung und zur Erläuterung der Ausdrücke „Gebäude, Wohnungen, andere menschliche Aufenthaltsorte und die dazu gehörigen umfriedeten Bezirke“ bemerkt wurde, auch hier Anwendung. Das Gesetz spricht nicht nur von dem Eindringen in fremde Gebäude, sondern außerdem auch von dem Eindringen in Wohnungen oder andere menschliche Aufenthaltsorte. Dies ist, wenn gleich das Wort „fremde“, weil das Gesetz ein widerrechtliches Eindringen voraussetzt, auch auf „Wohnungen“ und „andere menschliche Aufenthaltsorte“ bezogen werden muß, doch von großer praktischer

Bedeutung. Es folgt nämlich hieraus, daß sich auch der Eigenthümer des betreffenden Gebäudes, der in der im Gesetze angegebenen Absicht in Wohnungsräume, die zwar sein Eigenthum sind, sich aber dermalen im rechtmäßigen Besitze eines Andern, z. B. eines Miethers, Nutznießers, befinden, eindringt, sowie sonstige Bewohner des Gebäudes, welche in dieser Absicht in die Wohnungsräume anderer in demselben Gebäude wohnender Personen eindringen, des hier vorgesehenen Vergehens schuldig machen, weil sie, wenn man von ihnen auch nicht sagen kann, sie seien in ein fremdes Gebäude eingedrungen, doch in eine fremde Wohnung oder in einen andern fremden menschlichen Aufenthaltsort eingedrungen sind. — Das Wort „menschliche" darf nicht auf „Gebäude" zurückbezogen werden. Um dies zweifellos auszudrücken, wurde auf Vorschlag des Reichsraths Dr. von Bayer zwischen die Worte „Gebäude" und „Wohnungen" das Wort „oder" eingeschaltet. Das Wort „Gebäude" ist demnach auch hier ganz in dem zu Art. 154 und 155 angegebenen Sinne aufzufassen.

Als „eindringen" im Sinne des Art. 156 ist jedes widerrechtliche, unbefugte Betreten der im Gesetze bezeichneten Orte zu betrachten und es braucht der Eintritt nicht gerade durch Anwendung von Gewalt gegen Personen oder Einschließungen erzwungen worden zu sein. Unter „eindringen" versteht man nämlich zwar allerdings etwas Gewaltthätiges, allein das Gewaltthätige liegt hier schon zur Genüge in der Absicht, in welcher der betreffende Ort, und zwar unbefugter Weise, betreten wurde.

Dem Eindringen wird der gewaltsame Angriff auf eine fremde Wohnung gleichgestellt. Vor Allem ist in dieser Beziehung zu beachten, daß hier nur von fremden Wohnungen die Rede ist. Diese Bestimmung ist mithin, da eine ausdehnende Interpretation nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen nicht zulässig erscheint, auf Angriffe auf Gebäude oder sonstige Räume oder Bezirke, welche nicht unter den Begriff von Wohnungen fallen, also z. B. im Falle eines Angriffs auf ein nicht zugleich zur Wohnung von Menschen dienendes Fabrikgebäude, nicht anwendbar. Aus den Verhandlungen ergibt sich, daß man mit dieser Bestimmung den Versuch des Eindringens treffen wollte, z. B. den Fall, daß die Thüre eines Wohnhauses erbrochen wurde. Dies wird allerdings der gewöhnliche Fall sein, in welchem diese Bestimmung Anwendung findet. Es lassen sich jedoch auch andere

Falle denken, in denen dieselbe nach ihrer Fassung anwendbar erscheint. Das Gesetz verlangt nämlich neben dem gewaltsamen Angriffe auf eine fremde Wohnung nur die Absicht, widerrechtlich Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigenthum zu verüben, nicht auch die Absicht, in die Wohnung einzudringen. Wurden z. B. die Läden eines Hauses in der Absicht zerstört, um sodann durch die Fenster auf die im Hause befindlichen Personen mit Steinen zu werfen, so liegt, obgleich ein Eindringen in das Haus nicht beabsichtigt war, dennoch das hier vorgesehene Vergehen vor. Nach der Fassung des Gesetzes bildet übrigens ein Angriff der bezeichneten Art, wenn er auch in der Absicht, in die Wohnung einzudringen, gemacht wurde, in demselben mithin an sich der Versuch einer weiter beabsichtigten strafbaren Handlung liegt, dennoch ein vollendetes Vergehen und die Bestimmungen über den Versuch finden also bei einem solchen Angriffe keine Anwendung.

Auf das Motiv des Handelnden kommt es auch bei dem in Art. 156 vorgesehenen Vergehen nicht an. Es können deshalb auch Fälle unerlaubter Selbsthilfe, wenn bei denselben die hier verlangten Merkmale vorliegen, unter die Strafbestimmung des Art. 156 fallen, wie es überhaupt nicht in der Absicht des Gesetzgebers lag, die Selbsthilfe für unbedingt straflos zu erklären. Er hat sie nur nicht als selbständiges Vergehen in das Gesetzbuch aufgenommen und sie erscheint in Folge dessen nur dann, wenn sie die Merkmale eines im Gesetze vorgesehenen Reates an sich trägt, und nur nach Maßgabe der für dieses Reat geltenden Bestimmungen strafbar [1]).

Art. 157.

Wer ohne Absicht einer Vergewaltigung (Art. 156) in fremde Gebäude oder Wohnungen oder andere menschliche Aufenthaltsorte oder in die dazu gehörigen umfriedeten Bezirke widerrechtlich eindringt oder, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt, ist mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden zu bestrafen.

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 165; Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 301 u. 539—541; Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 157 u. Beil.-Bd. III S. 47; Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d.Reichsr. von $18^{59}/_{61}$, Prot.Bd. I S. 156—158.

Die gerichtliche Verfolgung findet jedoch nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

In diesem Artikel sind geringere Fälle der Störung des Hausfriedens vorgesehen. Der frühere Referent, Abgeordnete Paur, auf dessen Vorschlag dieser Artikel in das Gesetzbuch aufgenommen wurde, hat als Fälle, in denen dieser Artikel Anwendung zu finden habe, beispielsweise folgende angeführt. Es begibt sich Jemand in die Wohnung eines Andern, um ihn dort zu beschimpfen, und fährt beharrlich mit der Beschimpfung fort, ohne sich an die Aufforderung, die Wohnung zu verlassen, zu kehren, oder es verfolgt Jemand eine Frauensperson in unsittlicher Absicht, jedoch nicht in der, eine Gewalt zu verüben, in ihre Behausung und läßt sich nicht vertreiben, so oft ihm auch die Thüre gewiesen wird. Diesen Fällen hat der k. Regierungskommissär von Neumayr später noch den eines zudringlichen Bettlers beispielsweise beigefügt. Es lassen sich natürlich viele Fälle dieser Art denken. Es versteht sich aber von selbst, daß nach den Grundsätzen über Zusammenfluß dann, wenn bei Gelegenheit einer derartigen Störung des häuslichen Friedens eine höher strafbare Handlung verübt wurde, nicht die in Art. 157 angedrohte, sondern die auf letztere Handlung gesetzte Strafe zu verhängen ist. Deshalb und da Art. 262 schon die einfache Ehrenkränkung mit einer höhern als der in Art. 157 angedrohten Strafe bedroht, wird, was ich im Vorbeigehen bemerken will, im ersten der vom frühern Referenten angeführten Fälle von einer Bestrafung nach Art. 157 wohl kaum die Rede sein können[1]).

Art. 158.

Störung des Religionsfriedens.

Wer den Gottesdienst einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft in Kirchen oder an anderen religiösen Versammlungsorten, desgleichen wer Versammlungen oder Verrichtungen, welche zu dem Gottesdienste einer solchen Religionsgesellschaft gehören, widerrechtlich verhindert oder stört, soll mit Gefängniß bis zu drei Jahren, und, wenn hiebei Thätlichkeiten an einem Religions-

---

[1]) Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{56}/_{57}$, Bd. I S. 301, 302, 541 u. 542; Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 175 u. Beil.Bd. III S. 47; Verh. des Gesetzgeb.-Aussch. der K. d. Reichsräthe von $18^{59}/_{61}$, Prot.Bd. I S. 158 u. 159.

diener während seiner Amtsverrichtungen verübt wurden, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft werden.

Art. 159.

Wer öffentlich vor einer Menschenmenge oder mittels eines Preßerzeugnisses die christliche Religion oder Sittenlehre im Allgemeinen oder die Lehren, Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände der Verehrung einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft durch Ausdrücke oder Zeichen der Verachtung oder Verspottung angreift, desgleichen wer in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten einer solchen Religionsgesellschaft einen dieselbe beschimpfenden Unfug verübt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann.

Art. 160.

Wer außer dem Falle des Art. 159 in Kirchen oder anderen religiösen Versammlungsorten einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft oder bei Versammlungen oder Verrichtungen, welche zu dem Gottesdienste einer solchen Religionsgesellschaft gehören, durch ungebührliches Benehmen Aergerniß gibt, ist mit Arrest bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen.

Art. 161.

Auf Beleidigungen kirchlicher Behörden einer der im Staate bestehenden vier christlichen Konfessionen kommen die Bestimmungen des Art. 126, auf Beleidigungen ihrer Religionsdiener die Bestimmungen des Art. 127 zur Anwendung.

Den Strafbestimmungen des Art. 136 unterliegt, wer einem solchen Religionsdiener Gewalt zufügt oder androht, um auf seine Amtsverrichtung einzuwirken oder um wegen einer solchen Rache zu nehmen.

Der Erläuterung dieser Artikel will ich einige Bemerkungen über das verfassungsmäßige Verhältniß der verschiedenen Kirchen- und Religionsgesellschaften in Bayern vorausschicken. Die II. Verfassungsbeilage (Edikt über die äußern Rechtsverhältnisse des Königreichs

Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften) erkennt in § 24 die im Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubenskonfessionen als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten an. Es waren darunter die katholische, lutherische und reformirte Kirche verstanden, die auch heute noch gleich wie zur Zeit der Verkündigung der Verfassungsurkunde in den Landestheilen diesseits des Rheins als öffentliche Kirchengesellschaften bestehen. In der Pfalz beschloß die bald nach Verkündigung der Verfassungsurkunde nach Kaiserslautern zusammenberufene protestantische Generalsynode in ihren Sitzungen vom 5., 6., 7., 8., 10., 11., 12., 13., 14. und 15. August 1818 die Vereinigung beider protestantischen Konfessionen und die betreffenden Beschlüsse wurden durch königliches Rescript vom 10. Oktober 1818 genehmigt, so daß seitdem in der Pfalz nur zwei öffentliche Kirchengesellschaften bestehen, die katholische und die protestantisch-evangelisch-christliche Kirche [1]. Durch Verfassungsgesetz vom 1. Juli 1834 wurden den Bekennern der unirten, sowie der nicht unirten griechischen Kirche gleiche bürgerliche und politische Rechte mit den Bekennern der im Königreiche bereits verfassungsmäßig bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften eingeräumt. Obgleich dieses Gesetz nur von den bürgerlichen und politischen Rechten der Bekenner der griechischen Kirche, nicht von den Rechten der griechischen Kirche als solcher spricht und mithin auch nicht die griechische Kirche selbst den angeführten drei christlichen Glaubenskonfessionen gleichstellt, so wird doch seitdem gewöhnlich von den im Königreiche bestehenden vier christlichen Konfessionen gesprochen, unter denen die katholische lutherische, reformirte und griechische zu verstehen sind. Der protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz geschieht in der Regel keiner besondern Erwähnung, da sie keine eigene neue Kirche bildet, sondern durch die Vereinigung von zwei bereits bestandenen christlichen Konfessionen entstanden ist, weshalb auch ihre verfassungsmäßige politische Gleichberechtigung nicht besonders auszusprechen war, sondern sich schon aus der Bestimmung des angeführten § 24 der II. Verfassungsbeilage ergab.

In Beziehung auf die übrigen Religionsgesellschaften enthält die

[1] So wird die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz in § 1 der Vereinigungsurkunde genannt.

Verfassung folgende weitere Bestimmungen. Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet, als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln (§ 25 a. a. O.). Neue Religions- oder Kirchengesellschaften dürfen ohne ausdrückliche königliche Genehmigung nicht eingeführt werden. Der König kann ihnen bei ihrer Genehmigung die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften verleihen. Ist dies nicht geschehen, so werden sie nicht als öffentliche Korporationen, sondern nur als Privatgesellschaften geachtet (§ 26 und 32 a. a. O.).

Die zur Ausübung des Gottesdienstes der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften gewidmeten Gebäude sollen wie andere öffentliche Gebäude geschützt werden und die zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten. Den Religionsgesellschaften, welchen die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bei ihrer Genehmigung nicht verliehen worden sind, ist dagegen nur die freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet, wozu die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder gehört. Sie dürfen sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben, nicht bedienen und die von ihnen zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besondern Vorzüge (§ 29, 30, 33, 34, 35 u. 36 a. a. O.).

Als Privatkirchengesellschaften im Sinne der vorerwähnten Verfassungsbestimmungen bestehen, von der griechischen Kirche, bezüglich welcher oben das Nöthige bereits bemerkt wurde, abgesehen, gegenwärtig in Bayern die Genossenschaft der Israeliten, der Mennoniten und der Irvingianer, sowie, wenigstens in gewisser Beziehung, die anglikanische Kirche. Letzterer ist nämlich, wie sich aus einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 19. März 1844 ergibt, die nach § 26 der II. Verfassungsbeilage zu ihrer Einführung erforderliche allerhöchste Genehmigung, jedoch nur in widerruflicher Weise zunächst für München und mit Beschränkung auf die Abhaltung des Gottes-

dienstes für die Angehörigen der anglikanischen Kirche in der Privatwohnung ihres Geistlichen, ertheilt worden. Ihre Befugnisse scheinen zwar später erweitert worden zu sein, da der Gottesdienst für die Angehörigen dieser Kirche dermalen in München in einem öffentlichen Gebäude abgehalten wird, ich habe jedoch keine hierauf bezügliche öffentliche Bekanntmachung gefunden. — Oefter wird auch die Herrnhuter-Brüder-Gemeinde als eine in Bayern bestehende Privatkirchengesellschaft angeführt. Den Assoziirten der Herrnhuter-Brüder-Gemeinde ist aber durch königliche Entschließung vom 29. April 1813 nur die Erlaubniß zu ihren Privatandachten unter Aufsicht der Polizei ertheilt und ihnen dabei strengstens untersagt worden, mit auswärtigen Brüder-Gemeinden, deren geistlichen oder weltlichen Vorstehern oder Missionären in irgend einer Verbindung zu stehen, von ihnen Visitationen oder Verhaltungsvorschriften anzunehmen oder die Brüdergemeinde mit Geldbeiträgen zu unterstützen. Durch weitere königliche Entschließung vom 6. Oktober 1818 wurde der genaue Vollzug der vorstehenden Weisungen angeordnet und dabei noch besonders bestimmt, daß Leuten vom Lande, die in die Stadt kommen, der Zutritt zu solchen Privatandachten durchaus nicht gestattet werden dürfe. Hiernach — und weitere Bestimmungen sind mir wenigstens nicht bekannt — kann die Herrnhuter-Brüder-Gemeinde als Privatkirchengesellschaft im Sinne der angeführten Verfassungsbestimmungen nicht wohl betrachtet werden. — Die durch königliche Entschließung vom 8. Oktober 1848 und Ministerialentschließungen vom 10. November 1848 und 14. September 1849 den deutschkatholischen und freien Kirchen-Gemeinden im Sinne der §§ 3 und 32—37 der II. Verfassungsbeilage ertheilte Genehmigung wurde auf Grund königlicher Entschließung durch Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 2. November 1851 wieder zurückgenommen[1]).

Die Art. 158—161 des Strafgesetzbuches schließen sich an die im Vorstehenden besprochenen Verfassungsbestimmungen an. In den Art. 158, 159 und 160 ist allgemein von den im Staate anerkannten Religionsgesellschaften die Rede. Sie finden mithin nicht nur

[1]) Man vergleiche über die Privatkirchengesellschaften Döllinger's Verordnungssammlung Bd. VIII S. 1777—1788 und Bd. XXIII S. 471 bis 488.

dann, wenn die hier vorgesehenen Handlungen gegen eine öffentliche Kirchengesellschaft, sondern auch dann Anwendung, wenn dieselben gegen eine im Sinne der vorerwähnten Verfassungsbestimmungen anerkannte Privatkirchengesellschaft verübt wurden. Es entspricht dies der Verfassung, weil auch diese Privatkirchengesellschaften nicht nur ein verfassungsmäßiges Recht auf freie Ausübung ihres Privatgottesdienstes, sondern auch darauf haben, daß ihre Lehren, Einrichtungen und Gebräuche, sowie die Gegenstände ihrer religiösen Verehrung geachtet werden. Art. 161 spricht dagegen nur von den kirchlichen Behörden und Religionsdienern der im Staate bestehenden vier christlichen Konfessionen, findet mithin auf Beleidigungen u. s. w. gegen kirchliche Behörden und Religionsdiener der vorerwähnten Privatkirchengesellschaften keine Anwendung. Auch dies entspricht den Bestimmungen der Verfassung, da, wie angeführt, § 30 der II. Verfassungsbeilage den in den öffentlichen Kirchengesellschaften zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen die Rechte und die Achtung öffentlicher Beamten einräumt, § 36 aber bestimmt, daß die von Privatkirchengesellschaften zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen als solche keine besondern Vorzüge genießen. In Art. 161 ist ausdrücklich von den im Staate bestehenden vier christlichen Konfessionen die Rede und es sind darunter, wie die Verhandlungen beweisen, die katholische, die lutherische, die reformirte und die griechische Kirche verstanden. Es hängt dies mit dem oben bereits berührten Umstande zusammen, daß die griechische Kirche seit Erlassung des die Rechtsverhältnisse ihrer Bekenner betreffenden Gesetzes vom 1. Juli 1834 häufig den im Staate bestehenden drei öffentlichen Kirchengesellschaften gleichgestellt wird, was denn auch hier geschehen ist.

Art. 158 findet auf jede Art von Verhinderung oder Störung gottesdienstlicher Verrichtungen oder Versammlungen Anwendung, gleichgiltig, ob sie in der Kirche oder außerhalb derselben stattgefunden hat, also namentlich auch auf die Verhinderung oder Störung von Prozessionen, kirchlichen Begräbnissen u. s. w. Das Gesetz verlangt eine Verhinderung oder Störung der gottesdienstlichen Verrichtung oder Versammlung, indem sonstiges ungebührliches Benehmen in Art. 160 besonders vorgesehen ist. Eine vollständige Unterbrechung der gottesdienstlichen Verrichtung oder Versammlung ist jedoch zur Anwend-

barkeit des Art. 158 nicht gefordert und es liegt mithin das in diesem Artikel vorgesehene Vergehen auch dann vor, wenn es gelungen ist, die Störung alsbald wieder zu beseitigen. Von welcher Art die hindernde oder störende Handlung war, ist gleichgiltig. Der Referent des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe, Staatsrath von Maurer, hatte vorgeschlagen, vor dem Worte „stört" einzuschalten: „durch Lärm und dergleichen mehr". Es wurde jedoch dagegen bemerkt, daß sich auch ganz geräuschlose Störungen denken lassen, wie z. B. wenn Jemand auf die Kanzel steigt und durch auffallendes Benehmen den Gottesdienst auch ohne Lärm stört, und er zog hierauf seinen Antrag zurück. Die Handlung muß nach Art. 6 natürlich vorsätzlich begangen worden sein; eine blos fahrläßige Handlung genügt nicht. Dagegen ist eine besondere auf Verhinderung oder Störung der gottesdienstlichen Verrichtung oder Versammlung gerichtete Absicht nicht gefordert. Es genügt, daß vorsätzlich eine Handlung begangen wurde, welche an sich geeignet war, die gottesdienstliche Verrichtung oder Versammlung zu verhindern oder zu stören. Art. 158 findet demnach, um einen während der Verhandlung beispielsweise angeführten Fall hier zu erwähnen, unzweifelhaft dann Anwendung, wenn zwei Rotten in der Kirche während des Gottesdienstes eine Schlägerei beginnen, wenn auch ihre Absicht nicht auf Störung des Gottesdienstes, sondern nur auf Mißhandlung gerichtet war. Die Handlung muß eine widerrechtliche gewesen sein. Dies hätte sich eigentlich von selbst verstanden. Nimmt z. B. eine Religionsgesellschaft eine gottesdienstliche Verrichtung vor, zu deren Vornahme sie gesetzlich nicht befugt ist, und wird sie hieran auf Anordnung der zuständigen Behörde gehindert, so kann begreiflich von einer strafbaren Handlung keine Rede sein. Das Gesetz erblickt darin, daß bei Gelegenheit der Störung oder Verhinderung der gottesdienstlichen Verrichtung oder Versammlung Thätlichkeiten an einem in Amtsverrichtung begriffenen Religionsdiener verübt wurden, einen die Strafe wesentlich erhöhenden erschwerenden Umstand. Es hat hiebei, wie in Art. 161, natürlich nur wirkliche Religionsdiener, Personen, welche nach den Einrichtungen der betreffenden Konfession als solche zu betrachten sind, nicht bloße Diener, wie Meßner, Ministranten u. dgl. im Auge. Ist aber die Person, an welcher Thätlichkeiten verübt wurden, ein wirklicher Religionsdiener, so ist deren Rang ohne Einfluß auf die Strafbarkeit. Insbesondere ist Gefängniß von 1—5 Jahren

auch dann verwirkt, wenn bei Gelegenheit der Verhinderung oder Störung gottesdienstlicher Verrichtungen oder Versammlungen einer Privatkirchengesellschaft Thätlichkeiten an einem in Amtsverrichtung begriffenen Religionsdiener einer solchen Kirchengesellschaft verübt wurden. Art. 161 Abs. 2 ist nämlich allerdings nur auf den Fall, daß einem Religionsdiener einer der im Staate bestehenden vier christlichen Konfessionen Gewalt zugefügt oder angedroht wurde, anwendbar, hier in Art. 158 aber bildet die an einem Religionsdiener verübte Thätlichkeit nur einen erschwerenden Umstand bezüglich des in diesem Artikel vorgesehenen Vergehens und äußert deshalb ihre Wirkung in allen Fällen, auf welche Art. 158 überhaupt Anwendung findet.

Art. 159 findet im Wesentlichen seine Erläuterung in denjenigen Bemerkungen, die bereits zu Art. 118 gemacht wurden. Ich habe dem dort Gesagten nur noch Weniges beizufügen. Im ersten der hier vorgesehenen Fälle ist ausdrücklich ein Angriff durch Ausdrücke oder Zeichen der Verachtung oder Verspottung gefordert. Es liegt nämlich in der Natur der Sache, daß man auch in einem Staate, in dem verschiedene Konfessionen neben einander unter dem Schutze der Verfassung bestehen, Angriffe auf deren Lehren, Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände der Verehrung nicht unbedingt untersagen kann. Oefter ist die Vertheidigung der Lehren einer Konfession nur dadurch möglich, daß die entsprechenden abweichenden Lehrsätze einer andern Konfession als Irrlehren angegriffen werden. Auch abgesehen hievon kann z. B. ein Geistlicher, ein Lehrer oder ein Schriftsteller in gewissen Fällen hinreichend veranlaßt oder gar verpflichtet sein, Lehren einer andern Kirche als irrig darzustellen und anzugreifen. Ja es darf dem Angehörigen der Kirche selbst nicht unbedingt untersagt werden, Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche seiner Kirche als irrig oder unzweckmäßig anzugreifen. Solche Angriffe müssen aber mit Gründen und in anständiger Weise geschehen. Angriffe in der in Art. 158 bezeichneten Weise, Angriffe durch Ausdrücke oder Zeichen der Verachtung oder Verspottung kann und darf der Staat dagegen niemals dulden. Deshalb wurden Angriffe der letztern Art mit entsprechender Strafe bedroht, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer sich dieselben erlaubt hat, während Angriffe der erstern Art straflos gelassen sind. Der zweite in Art. 159 vorgesehene Fall unterscheidet sich von dem des Art. 158 vorzugsweise dadurch, daß hier nicht Handlungen, welche die gottesdienstlichen Ver-

richtungen oder Versammlungen hindern oder stören, sondern solche, in denen eine Beschimpfung einer Religionsgesellschaft liegt, vorausgesetzt werden. Es ist deshalb auch nur gefordert, daß die Handlung in einer Kirche oder in einem andern religiösen Versammlungsorte, keineswegs, daß sie während des Gottesdienstes oder einer sonstigen gottesdienstlichen Verrichtung verübt wurde. Wer z. B. in einer Kirche zu einer Zeit, wo kein Gottesdienst darin gehalten wurde, dem Gottesdienste gewidmete Sachen mit Koth beschmiert, Lehren oder Einrichtungen der betreffenden Relionsgesellschaft verhöhnende Bilder aufhängt oder auf die Wand zeichnet, macht sich offenbar des hier vorgesehenen Vergehens schuldig. Allerdings muß aber in der Handlung ein die Religionsgesellschaft selbst beschimpfender Unfug liegen. Ungebührliches Benehmen anderer Art fällt unter Art. 160. Daß auch die im letztern Artikel vorgesehene Uebertretung durch ungebührliches Benehmen in Kirchen oder andern Versammlungsorten außer der Zeit des Gottesdienstes begangen werden kann, bedarf wohl kaum einer besondern Erwähnung, da in dieser Beziehung die Fassung des Art. 160 mit jener des Art. 159 vollkommen übereinstimmt.

Als kirchliche Behörden im Sinne des Art. 161 sind diejenigen zu betrachten, denen diese Eigenschaft nach dem innern Kirchenrechte der betreffenden Kirche zukommt. Darüber, wer als Religionsdiener im Sinne dieses Artikels zu betrachten ist, wurde bereits oben das Nöthige bemerkt. Im Uebrigen kann zur Erläuterung des Art. 161 auf die zu Art. 126, 127 und 136 gemachten Bemerkungen verwiesen werden[1].

Art. 162.

Wer zum Zweikampfe herausfordert oder eine solche Herausforderung annimmt, wird mit Arrest bestraft. Zweikampf (Duell).

War die Herausforderung oder Verabredung ausdrücklich dahin gerichtet, daß einer von beiden Theilen das Leben verlieren

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 165 u. 166; Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{55}/_{57}$, Bd. I S. 302—304 u. S. 546—552; Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 57 u. 175 und Beil.Bd. III S. 47; Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsr. von $18^{59}/_{61}$, Beil. S. 102 u. 103 u. Prot.Bd. I S. 159—161.

sollte, oder wurde eine Art des Zweikampfes gewählt, aus welcher hervorgeht, daß diese Folge beabsichtigt war, so tritt Gefängnißstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahre ein.

Art. 163.

Ist der Zweikampf vollzogen worden, so sind die Duellanten mit Gefängniß bis zu einem Jahre, in leichteren Fällen mit Arrest, wenn aber dem Zweikampfe die im Art. 162 Abs. 2 bezeichnete Herausforderung oder Verabredung vorausgegangen war, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gefängniß bis zu zwei Jahren tritt auch dann ein, wenn zu dem Zweikampfe keine Sekundanten beigezogen worden sind.

Art. 164.

Wer seinen Gegner im Zweikampfe tödtet, oder demselben einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit zufügt, ist mit Gefängniß von einem bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Ist eine oder die andere dieser Folgen in einem Zweikampfe der im Art. 162, Abs. 2 bezeichneten Art eingetreten, so soll auf Gefängniß von drei bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Art. 165.

Zu dem Zweikampfe zugezogene Aerzte, Sekundanten und Zeugen sind straflos.

Kartelträger werden nur dann bestraft, wenn der Zweikampf in der in Art. 162 Abs. 2 bezeichneten Art verabredet war und in dieser Art stattgefunden hat. In diesem Falle trifft sie Gefängniß bis zu zwei Jahren.

Art. 166.

Ist der verabredete Zweikampf vor seinem Beginne freiwillig aufgegeben worden, so sind die Parteien straflos.

Art. 167.

Wer die Duellanten oder einen derselben zur Eingehung des Zweikampfes oder zur Wahl einer gefährlicheren Art des

Kampfes bestimmt hat (Art. 54 Ziff. 1) soll, wenn der Zweikampf vollzogen wurde, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Wenn aber einer der Duellanten getödtet worden ist und der Anstifter entweder einen tödtlichen Ausgang des Duells beabsichtigt oder das Zustandekommen der im Art. 162 Abs. 2 bezeichneten Verabredung bewirkt hat, so ist auf Gefängniß von drei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Art. 168.

Hat ein Duellant oder Sekundant durch absichtliche Uebertretung der üblichen Kampfregeln eine Tödtung oder Körperverletzung bewirkt oder hat ein Duellant in einem Zweikampfe ohne Sekundanten seinen Gegner getödtet oder demselben eine Körperverletzung zugefügt, so ist er nach den Bestimmungen über Tödtung oder Körperverletzung zu bestrafen, falls nicht wegen des Zweikampfes eine höhere Strafe verwirkt ist.

Die vorstehenden Artikel behandeln den Zweikampf (das Duell) und zwar in erschöpfender und ausschließender Weise, so daß es also außer den in Art. 168 ausdrücklich angeführten Fällen unstatthaft ist, neben den hier enthaltenen Spezialbestimmungen auch noch andere Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, z. B. im Falle einer im Zweikampfe erfolgten Tödtung oder Körperverletzung auch noch die Bestimmungen über Tödtung oder Körperverletzung zur Anwendung zu bringen.

Das Strafgesetzbuch hat den Zweikampf als selbständiges Vergehen behandelt, und zwar im Anschlusse an die Friedensstörung, als strafbare Eigengewalt. Man ging nämlich von der Erwägung aus, daß es einerseits zwar nicht angeht, das Duell straflos zu lassen, weil eine Eigenmacht, die sich selbst gewaltthätig Recht verschaffen will, im Staate nicht bestehen darf, die Straflosigkeit auch die Zahl der Duelle vermehren würde, während die Gesetzgebung doch unleugbar die Aufgabe hat, den Duellen, soweit dies nach den Verhältnissen möglich ist, vorzubeugen, daß es aber anderseits bei den bezüglich des Duells, namentlich in gewissen Ständen, noch bestehenden Ansichten, die der Gesetzgeber, wenn es auch Vorurtheile sind, doch nicht ganz unbeachtet lassen darf, weder zweckmäßig noch gerecht ist, das Duell lediglich nach

den Bestimmungen über Tödtung und Körperverletzung zu beurtheilen. Man erwog, daß, wenn man die Verhältnisse nimmt, wie sie sind, nicht wie sie sein könnten oder vielleicht sein sollten, derjenige, welcher einen Andern im Zweikampfe tödtet oder verletzt, auch rechtlich anders beurtheilt werden muß, als derjenige, welcher sich einer gewöhnlichen Tödtung oder Körperverletzung schuldig macht, weil eben der Fall ein anderer ist, ganz abgesehen von den Schwierigkeiten, die sich, wie die Erfahrung, namentlich auch in Bayern, gezeigt hat, in der Praxis dadurch ergeben, daß die Gesetzgebung keine besondern Bestimmungen über das Duell enthält. Im Uebrigen war man bemüht, allzu strenge Strafandrohungen zu vermeiden, um den Verhältnissen gebührende Rechnung zu tragen und außerdem auch dem Gesetze den richtigen Vollzug zu sichern, weil die Erfahrungen, die man gerade bei diesem Reate, so namentlich auch in Bayern mit dem Duellmandate vom 28. Oktober 1799 gemacht hat, beweisen, daß unverhältnißmäßig strenge Gesetze nicht zur Ausführung kommen. Namentlich wollte man aber, soweit dies durch die Gesetzgebung geschehen kann, nicht nur den Duellen überhaupt, sondern insbesondere den gefährlichen Duellen vorbeugen. Diesem Bestreben verdanken die Bestimmungen der Art. 166 und 167, die höhern Strafandrohungen gegen Duelle der in Art. 162 Abs. 2 bezeichneten Art, sowie gegen Duelle, zu denen keine Sekundanten beigezogen wurden, endlich die Bestimmungen des Art. 165 ihre Entstehung.

Das Gesetz enthält keine Begriffsbestimmung des Zweikampfes. Die Motive zum frühern Entwurfe sagen hierüber, einerseits könne dieser Begriff wohl unzweifelhaft als ein allgemein bekannter vorausgesetzt werden, anderseits aber werde gerade durch die Aufstellung einer Definition die Gefahr herbeigeführt, die Gränzen jenes Begriffs zu verrücken. Diese Bemerkung ist offenbar ganz richtig, weshalb auch ich unterlasse, eine Definition aufzustellen.

Art. 162 betrachtet die Herausforderung zum Zweikampfe, sowie die Annahme einer solchen Herausforderung als selbständige Reate, welche mit der Thatsache der Herausforderung beziehungsweise der Annahme derselben vollendet sind. Trotz des letztern Umstandes sichert jedoch Art. 166 den Parteien in dem Falle Straflosigkeit zu, daß der verabredete Zweikampf *vor seinem Beginne freiwillig* aufgegeben wurde. Diese Bestimmung hat, wie bereits bemerkt wurde,

in dem Bestreben des Gesetzes, Duelle möglichst zu verhindern, ihren Grund. Wesentliche Voraussetzung ihrer Anwendbarkeit ist das freiwillige Aufgeben. Wenn z. B. die Polizeibehörde vor Beginn des Zweikampfes eingeschritten und es so unmöglich geworden ist, den Zweikampf zu vollziehen, so kann von Anwendbarkeit der Bestimmung des Art. 166 keine Rede sein, sondern es ist die Strafe des Art. 162 verwirkt. Insbesondere sind die Parteien in einem solchen Falle auch mit der Behauptung, es seien in dem Augenblicke, wo die Polizeibehörde eingeschritten ist, Unterhandlungen zur gütlichen Beilegung der Sache eingeleitet gewesen, die, wenn die Polizei nicht dazwischen gekommen wäre, auch gewiß zu einem freiwilligen Abstande geführt haben würden, nicht zu hören. Art. 166 enthält, indem er wegen freiwilligen Abstandes von einer weiter verabredeten strafbaren Handlung Straflosigkeit bezüglich eines vorausgegangenen bereits vollendeten Reates zusichert, eine Ausnahme von allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen und muß deswegen in der strengsten Weise interpretirt, jedenfalls streng auf seinen Wortlaut beschränkt werden. Er sichert aber den Parteien ausdrücklich nur für den Fall Straflosigkeit zu, daß der verabredete Zweikampf freiwillig aufgegeben worden ist, was im angeführten Falle nicht geschehen ist. Es läge mithin in der Anwendung des Art. 166 auch auf diesen Fall eine nach allgemein anerkannten Auslegungsregeln unstatthafte Ausdehnung einer Ausnahmsbestimmung. Der verabredete Zweikampf muß ferner vor seinem Beginne aufgegeben worden sein. Es kann dies auch noch am Orte, wo der Zweikampf stattfinden sollte, geschehen, wenn nur der Zweikampf noch nicht wirklich begonnen hat. Das Aufgeben des Zweikampfes nach Beginn desselben kann nur bei der Ausmessung der Strafe zwischen dem gesetzlichen Minimum und Maximum berücksichtigt werden.

Als Fälle, in denen aus der Art des gewählten Zweikampfes hervorgeht, daß die Absicht dahin gerichtet war, einer der Duellanten solle das Leben verlieren, wurden das Schießen über den Handschuh und das Schießen mit gegenseitig auf die Brust gehaltenen Pistolen, von denen die eine geladen, die andere ungeladen ist, bei der Verhandlung beispielsweise angeführt. Bei diesen Fällen kann allerdings über die erwähnte Absicht kein Zweifel bestehen, auf solche Fälle ist aber das Gesetz nicht zu beschränken, da auch in andern Fällen aus der gewählten Art des Zweikampfes die erwähnte Absicht unzweifelhaft

hervorgehen kann. Im Zweifel darf natürlich diese Absicht nicht angenommen werden.

Art. 163 Abs. 1 gestattet dem Gerichte, in leichtern Fällen auf bloße Arreststrafe zu erkennen. Es handelt sich hiebei lediglich um eine Frage der Strafausmessung und es versteht sich von selbst, daß trotz dieser dem Gerichte eingeräumten Befugniß zur Aburtheilung nur die Bezirksgerichte zuständig sind, da die Handlung an sich den Charakter eines Vergehens hat und nach Art. 2 erst mit dem auf eine bloße Arreststrafe erkennenden Urtheile die Natnr einer Uebertretung annimmt. Welche Fälle als leichtere zu betrachten sind, ist dem Ermessen des Gerichts überlassen. Dasselbe wird hiebei allerdings auf den eingetretenen Erfolg Rücksicht nehmen, darf sich jedoch hiedurch nicht ausschließlich bestimmen lassen. Auch die Veranlassung, die Art des Duells und alle sonstigen Umstände müssen entsprechend berücksichtigt werden. — Der in Abs. 2 des Art. 163 vorgesehene Fall ist, was nicht übersehen werden darf, nur bezüglich des Strafmaximums von zwei Jahren Gefängniß dem unmittelbar vorher erwähnten Falle gleichgestellt. Ein bestimmtes Strafminimum ist in Abs. 2, und zwar, wie die Verhandlungen beweisen, absichtlich, nicht festgesetzt, es kann mithin bei Ausmessung der Strafe bis zu einem Tage Gefängniß herabgegangen werden.

In Art. 164 ist nur für den Fall, daß einer der Duellanten im Zweikampfe getödtet oder ihm ein bleibender Nachtheil an Körper oder Gesundheit zugefügt worden ist, eine höhere Strafe angedroht. Die bei der Körperverletzung nach dem Erfolge gemachten weitern Unterscheidungen sind hier nicht gemacht und die in Art. 163 angedrohten Strafen finden mithin sowohl dann, wenn bei dem Zweikampfe gar kein Erfolg eingetreten, als auch dann, wenn eine Verletzung dabei vorgekommen ist, und im letztern Falle ohne Rücksicht darauf, ob und welche Krankheit sie zur Folge hatte, wenn sie nur nicht den Tod oder einen bleibenden Nachtheil verursacht hat, gleichmäßig Anwendung. Dies hindert aber natürlich den Richter nicht, bei der Strafausmessung auch auf den Erfolg geeignete Rücksicht zu nehmen. — Auf den Vorschlag des Abgeordeten Miller hatte der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten beschlossen, sowohl in Art. 164 Abs. 1, als auch an allen sonstigen Stellen des Gesetzbuchs, wo dasselbe in einem eingetretenen bleibenden Nachtheile an Körper oder Gesundheit ein

Kriterium höherer Strafbarkeit erblickt, das Wort „erheblichen" nach „bleibenden" einzuschalten. Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Reichsräthe trat jedoch diesem Beschlusse nicht bei und auch der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten ließ denselben in der gemeinschaftlichen Sitzung der beiden Gesetzgebungsausschüsse fallen, nachdem von allen Seiten erklärt worden war, daß sich dasjenige, was durch diesen Zusatz bezweckt werden wollte, von selbst versteht. Es ist nämlich allseitig anerkannt worden, daß das Gesetz, wenn es von einem bleibenden Nachtheile spricht, wie sich schon aus dem Umstande, daß es diesen Fall dem des eingetretenen Todes gleichstellt, zur Genüge ergibt, nur Nachtheile erheblicher Art, Verstümmelungen oder ähnliche Beschädigungen, im Auge hat. Reichsrath Dr. von Heintz, der als Referent des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe fungirte, sprach sich hierüber also aus: „Es liegt in der Natur der Sache, daß das Gesetz hier solche Uebel meint, welche die Möglichkeit, die Glieder zu gebrauchen, beschränken oder ganz aufheben, wie z. B. wenn einer ein Glied des Körpers ganz verliert, etwa einen Finger, so daß er nicht mehr schreiben kann, allein eine Narbe oder irgend etwas, was blos auf die Schönheit oder die Gestalt des Körpers von Einfluß ist, kommt hier nicht in Betracht [1]). — Daß der Zweikampf in dem Augenblicke, wo der Kampf begonnen hat, als vollzogen im Sinne des Art. 163 zu betrachten, das in diesem Artikel vorgesehene Vergehen mithin mit dem Beginne des Kampfes vollendet ist, ergibt sich schon aus dem, was ich oben zur Erläuterung des Art. 166 bemerkt habe.

In Art. 167 sind, wie die Bezugnahme auf Art. 54 Ziff. 1 beweist, die Erfordernisse der Anstiftung vorausgesetzt. Gerade in dem hier in Rede stehenden Falle dürfen aber die Schlußworte der Ziff. 1 des Art. 54 „oder auf andere ähnliche Weise" nicht übersehen werden, da sich besonders hier sehr verschiedene Mittel denken lassen, durch welche Jemand zur Eingehung eines Zweikampfes oder zur Wahl einer gefährlichern Art desselben bestimmt wird. Art. 167 bedroht den Anstifter nur für den Fall mit Strafe, daß der Zweikampf wirklich

[1]) Die hier erwähnte Diskussion fand nicht blos in Bezug auf den Fall des Art. 167, sondern in Bezug auf alle Fälle statt, in denen das Gesetz von bleibendem Nachtheile an Körper oder Gesundheit spricht. Das oben Bemerkte findet mithin in allen diesen Fällen Anwendung.

vollzogen wurde, und erblickt im tödtlichen Ausgange, wenn zugleich die im Abs. 2 angegebenen Voraussetzungen vorliegen, einen Erschwerungsgrund. Auch im letztern Falle müssen mithin die zum Thatbestande des hier vorgesehenen Reats überhaupt erforderlichen Momente vorliegen.

Art. 165 erklärt die zum Zweikampfe zugezogenen Aerzte, Sekundanten und Zeugen überhaupt und die Kartelträger in allen andern als dem speziell angegebenen Falle für straflos. Dies hat aber natürlich nur den Sinn, daß sie deshalb, weil sie sich als Aerzte, Sekundanten, Zeugen oder Kartelträger bei dem Zweikampfe betheiligt haben, keiner Strafe unterliegen. Erscheinen sie in anderer Beziehung strafbar, hat sich z. B. eine dieser Personen zugleich der Anstiftung im Sinne des Art. 167 schuldig gemacht, so können sie sich auf die Bestimmung des Art. 165 zur Abwendung der nach einer andern gesetzlichen Bestimmung verwirkten Strafe nicht berufen.

In den in Art. 168 vorgesehenen Fällen nimmt das Gesetz darauf, daß die Tödtung oder Körperverletzung in einem Duelle bewirkt wurde, nur insoweit Rücksicht, als im betreffenden Falle wegen des Zweikampfes eine höhere Strafe als nach den Bestimmungen über Körperverletzung verwirkt ist. In Art. 168 ist auch von dem Sekundanten die Rede, der durch absichtliche Uebertretung der üblichen Kampfregeln eine Tödtung oder Körperverletzung bewirkt hat. Es setzt dies voraus, daß der Sekundant selbst die üblichen Kampfregeln überschritten hat. War dies nicht der Fall, hat nur der Gegner des von ihm Verbeistandeten oder dessen Sekundant die Kampfregeln überschritten und hat er, blos hiedurch veranlaßt, nun auch seinerseits von seiner Waffe Gebrauch gemacht und diesen, ohne seinerseits die üblichen Kampfregeln zu überschreiten, getödtet oder verletzt, so ist er straflos, da Art. 165 den zum Zweikampfe zugezogenen Sekundanten im Allgemeinen Straflosigkeit zusichert, Art. 168 aber auf ihn keine Anwendung findet, weil derselbe nur von denjenigen Duellanten und Sekundanten spricht, welche selbst die üblichen Kampfregeln absichtlich übertreten haben[1]).

---

[1]) Verh. der K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 166—168, Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 304—307 u. 552—556;

Siebentes Hauptstück.

Fälschung von Geld, Stempelpapier und Briefmarken.

Art. 169.

Wer in- oder ausländisches Metall- oder Papiergeld, welches im gemeinen oder Handelsverkehre Geltung hat, unbefugter Weise nachmacht, um dasselbe in den Verkehr zu bringen oder sonst als Geld zu gebrauchen; desgleichen wer in dieser Absicht ächtem Metall- oder Papiergelde durch Veränderung an demselben den Schein eines höheren Werthes oder im Verkehre nicht geltendem Metall- oder Papiergelde das Ansehen eines geltenden gibt, soll mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren bestraft werden. Fälschung von Geld.

Noten, welche von in- oder ausländischen Bank- oder Kredit-Anstalten unter öffentlicher Autorität ausgegeben sind, im gemeinen oder Handelsverkehre Geltung haben und gleich Geld gebraucht werden, sind dem Papiergelde gleich zu achten.

Wenn Metallgeld, welches Scheidemünze darstellt, gefälscht wurde, soll auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten erkannt werden.

Die zur Verübung der Fälschung gebrauchten oder bestimmt gewesenen Werkzeuge, sowie die gefälschten Geldstücke und Noten unterliegen der Konfiskation.

Vorstehender Artikel handelt von der Fälschung von Geld. Er nimmt jedoch sowohl den Begriff von Geld, als auch die Fälschung in einem weitern, als dem häufig gebrauchten Sinne. Er versteht nämlich nicht nur unter dem Ausdrucke „Geld“ alles in- und ausländische Metall- und Papiergeld, welches im gemeinen oder im Handelsverkehre Geltung hat, sondern stellt auch die von in- oder ausländischen Bank- oder Kreditanstalten unter öffentlicher Autorität ausgegebenen Noten, welche im gemeinen oder Handelsverkehre Geltung haben und gleich

---

Verh. d. K. d. Abg. von 18⁵⁹/₆₁, Beil.Bd. II S. 176 u. Beil.Bd. III S. 48, 49, 433, 434, 471 u. 472; Verh. des Gesetzgeb.Aussch. d. K. d. Reichsr. von 18⁵⁹/₆₁, Beil.Bd. S. 106–108 u. 499–501, Prot.Bd. I S. 163–169 u. Bd. II S. 139–142.

Geld gebraucht werden, dem Papiergelde vollkommen gleich. Die Entwürfe sprachen nur von solchem Gelde und in Folge dessen auch nur von solchen Noten, die im gemeinen oder Handelsverkehre des Inlandes Geltung haben. Diese Beschränkung fand jedoch die Zustimmung der Gesetzgebungsausschüsse nicht. Dagegen wurde der eventuelle Vorschlag, in dem Falle, daß diese Beschränkung nicht angenommen würde, auch den ganzen Zwischensatz: „welches im gemeinen oder Handelsverkehre Geltung hat", zu streichen, da der Entwurf diesen Zwischensatz nur wegen der beigefügten beschränkenden Worte „des Inlandes", auf denen der Schwerpunkt liege, aufgenommen habe, abgelehnt, und zwar, wie der frühere Referent bemerkte, aus dem Grunde, weil dieser Zwischensatz andeute, daß durch den Artikel die Fälschung solcher Geldsorten nicht getroffen werde, die zwar früher Geltung gehabt, diese aber allgemein verloren haben.

Art. 169 verlangt mithin nur, daß das gefälschte Metall- oder Papiergeld oder die gefälschten dem Papiergelde gleichgestellten Noten zur Zeit der Fälschung irgendwo im gemeinen oder Handelsverkehre als Geld thatsächlich Geltung hatten. Er findet also auch auf die Fälschung solcher Geldsorten Anwendung, welche nur im Verkehre entfernter Länder, z. B. China, Persien, Geltung haben und bei uns zu dem Zwecke, sie dahin auszuführen und daselbst in den Verkehr zu bringen oder sonst als Geld zu gebrauchen, gefälscht werden. Daß das gefälschte Geld irgendwo gesetzliche Geltung hat, ist nicht gefordert, es genügt die thatsächliche Geltung im gemeinen oder Handelsverkehre. Die oben gemachte Bemerkung, daß durch Art. 169 die Fälschung solcher Geldsorten nicht getroffen werde, welche zwar früher Geltung hatten, diese aber allgemein verloren haben, darf deshalb auch nicht so gedeutet werden, als ob das hier vorgesehene Verbrechen an verrufenen Geldsorten nicht begangen werden könne. Hat die verrufene Geldsorte trotzdem noch Geltung im gemeinen oder Handelsverkehre, wie dies z. B. gegenwärtig noch bei den französischen Laubthalern der Fall ist, so liegt in der Fälschung derselben allerdings das hier vorgesehene Verbrechen. Auch ist die Fälschung solcher Geldsorten, welche wirklich ihre Geltung als Geld allgemein verloren haben, z. B. die Fälschung altrömischer Münzen, wie ich zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerken will, nicht unbedingt straflos. Art. 169 findet allerdings keine Anwendung, wohl aber kann die Handlung als Betrug,

wenn z. B. ein Sammler alter Münzen getäuscht und dadurch an seinem Vermögen benachtheiligt wurde, strafbar sein.

Welche von Bank- oder Creditanstalten ausgegebene Noten dem Papiergelde gleich zu achten sind, ist in Abs. 2 genügend angegeben. Die Fälschung von Noten oder andern Werthzeichen, welche von solchen Anstalten oder, was zuweilen vorkommt, von Fabriken oder ähnlichen Unternehmungen ohne staatliche Autorisation ausgegeben wurden, sowie die Fälschung von Noten, welche im Verkehre keine Geltung haben oder doch nicht als Geld gebraucht werden, fällt mithin nicht unter Art. 169, kann aber allerdings als Betrug strafbar sein.

Das Gesetz zählt drei verschiedene Arten auf, wie die Fälschung begangen werden kann. Die erste und wichtigste Art ist das Nachmachen, d. h. die Anfertigung einer falschen Metall- oder Papiergeldsorte oder einer falschen Note mit dem äußern Ansehen einer ächten. Die zweite Art, wie die Fälschung begangen werden kann, besteht darin, daß einem ächten Werthzeichen durch irgend eine Aenderung der Schein eines höheren Werthes, und die dritte Art darin, daß einem nicht geltenden Gelde oder einer nicht geltenden Note durch irgend eine Aenderung das Ansehen eines geltenden Geldes oder einer geltenden Note gegeben wird. Die Nachahmung oder Aenderung braucht nicht vollständig gelungen zu sein, es genügt, wenn die Fälschung von der Art war, daß durch sie ein gewöhnlicher Mensch unter gewöhnlichen Verhältnissen getäuscht werden konnte.

Das Gesetz verlangt zum Thatbestande des hier in Rede stehenden Reates eine besondere Absicht. Die Fälschung muß stattgefunden haben, um das nachgemachte oder in einer der oben näher angegebenen Weisen abgeänderte Geld in den Verkehr zu bringen oder sonst als Geld zu gebrauchen. Eine Fälschung in anderer Absicht, z. B. um die gefälschte Münze als Anhängmünze oder zur Kompletirung einer Münzsammlung zu gebrauchen, oder um sich im Graviren zu üben oder ein wissenschaftliches Experiment zu machen u. dgl., fällt nicht unter Art. 169. Neben der Absicht, das gefälschte Geld in den Verkehr zu bringen, wurde die Absicht, dasselbe sonst als Geld zu gebrauchen, deshalb ausdrücklich erwähnt, weil sich Fälle wenigstens denken lassen, in denen zwar die letztere, nicht aber zugleich auch die erstere Absicht besteht. Als Fälle solcher Art führen die Motive zum frühern Entwurfe an, wenn Jemand falsches Geld lediglich zu dem Zwecke

fertigt, um es als Depositum, etwa zur Stellung einer Kaution, zu verwenden, oder um es bei bevorstehender Visitation einer ihm anvertrauten Kasse momentan behufs Verdeckung eines Defizits in die Kasse zu legen, hernach aber wieder zu vernichten.

Schon bei einer frühern Gelegenheit wurde erwähnt, daß derjenige, welcher Geld durch einen Andern, der von der verbrecherischen Absicht nichts weiß und dieselbe mithin nicht theilt, fälschen läßt, als der nach Art. 169 strafbare Fälscher, als der wirkliche Thäter zu betrachten ist, während der Andere nur als das von ihm bei Verübung seines Verbrechens gebrauchte Werkzeug erscheint.

Das hier in Rede stehende Reat ist vollendet, sobald die unbefugte Nachahmung oder die betrügliche Veränderung des Geldes in der im Gesetze angegebenen Absicht stattgefunden hat. Ob das gefälschte Geld auch wirklich in den Verkehr gebracht oder sonst als Geld gebraucht wurde, ist für den Begriff und die Vollendung des Reates gleichgiltig.

In Abs. 3 ist der Fall, daß blos solches Metallgeld, welches Scheidemünze darstellt, gefälscht wurde, mit einer im Vergleiche zu der in Abs. 1 angedrohten nur höchst geringen Strafe bedroht. Die im Gesetze gebrauchte Fassung wurde deshalb gewählt, um auszudrücken, daß diese geringere Strafe nur im Falle der Fälschung von Metallgeld eintritt, und daß die Fälschung von Papiergeld, wenn gleich der Betrag nur den Werth von Scheidemünze hat, immer nach Abs. 1 zu bestrafen ist. Welche Münze Scheidemünze ist, muß nach den in dem betreffenden Lande über das Münzwesen geltenden Bestimmungen entschieden werden. Die Ansicht Stenglein's (Bd. II S. 131), als Scheidemünze müsse jede Münze betrachtet werden, welche nach dem Münzfuße des Staates, in welchem die Münze geprägt wurde, einen geringern Betrag als die adoptirte Münzeinheit darstellt, gleichviel welches der Betrag sei, so daß also in den Staaten, in welchen der Guldenfuß angenommen ist, das Halbguldenstück zu den Scheidemünzen zu rechnen wäre, ist jedenfalls für die überwiegende Mehrzahl der deutschen Staaten unrichtig. In fast allen deutschen Staaten bildet nämlich der am 24. Jänner 1857 in Wien abgeschlossene Münzvertrag (in Bayern publizirt durch Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern vom 5. Mai 1857, Regierungsblatt von 1857 S. 597) die Grundlage des Münzwesens.

Nach diesem Vertrage theilen sich die demselben beigetretenen Staaten in drei Gruppen, nämlich 1) die Staaten der Thaler-Währung oder des Dreißig-Thaler-Fußes, 2) die Staaten der österreichischen Währung oder des Fünfundvierzig-Gulden-Fußes und 3) die Staaten der süddeutschen Währung oder des Zweiundfünfzig und einhalb-Gulden-Fußes. Zur ersten Gruppe gehören Preußen mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, die Königreiche Sachsen und Hannover, das Kurfürstenthum Hessen, das Großherzogthum Sachsen, ferner Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Braunschweig, Oldenburg mit Birkenfeld, Anhalt-Dessau-Cöthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, die Unterherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, endlich die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe und Lippe. Die zweite Gruppe bilden Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein. Zur dritten Gruppe endlich gehören Bayern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Sachsen-Coburg, Sachsen-Meiningen, die Hohenzollern'schen Lande Preußens, Nassau, die Oberherrschaft des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt, die Landgrafschaft Hessen-Homburg und die freie Stadt Frankfurt. In den Staaten der ersten Gruppe ist der Thaler, 30 Stücke auf 1 Pfund (= 500 Grammen) feinen Silbers, in Oesterreich und Liechtenstein der Gulden österreichischer Währung, 45 Stücke auf ein Pfund feinen Silbers, und in den Staaten der dritten Gruppe der Gulden süddeutscher Währung, $52\frac{1}{2}$ Stücke auf ein Pfund feinen Silbers, als Münzeinheit angenommen. In allen diesen Staaten werden aber auch Theilstücke der als Einheit angenommenen Münzstücke ausgeprägt, die der Münzvertrag ausdrücklich zu den groben Silber- oder Courantmünzen zählt. Art. 5 bestimmt nämlich den kleinsten Betrag, bis zu welchem herab Theilstücke der Hauptmünzen als grobe Silbermünzen im Landesmünzfuße ausgeprägt werden dürfen, und zwar für die Staaten der ersten Gruppe auf $\frac{1}{6}$ Thaler (= $17\frac{1}{2}$ Kreuzern südd. W.), für Oesterreich und Lichtenstein auf $\frac{1}{4}$ Gulden österreichischer Währung (ebenfalls = $17\frac{1}{2}$ Kreuzern süddeutscher Währung) und für die Staaten dritter Gruppe auf $\frac{1}{4}$ Gulden süddeutscher Währung (= 15 Kreuzern), und Art. 6 erklärt die unter dieses festgesetzte Minimum nicht herabsinkenden Theilstücke der Hauptmünzen ausdrücklich als grobe Sliber- oder Courantmünzen. Art. 14 gestattet sodann den einzelnen Staaten zu Zahlungen im kleinen Verkehre und zur Ausgleichung kleinere Münzen

nach einem leichtern als dem Landesmünzfuße auszuprägen. Nur diese kleinern Münzen sind Scheidemünzen. Sie müssen auf dem Gepräge als solche bezeichnet werden und dürfen sich beim Silber nicht über Stücke von der Hälfte der angegebenen kleinsten Courant-Theilstücke, bei der Thalerwährung mithin nicht über $\frac{1}{12}$ Thaler und bei den beiden andern Währungen nicht über $\frac{1}{8}$ des betreffenden Guldens, beim Kupfer hingegen in der Thalerwährung nicht über 6 beziehungsweise 5 Pfennige je nach der angenommenen Eintheilung des Groschens in 12 oder 10 Pfennige, in der österreichischen Währung nicht über 4 Hunderttheile (Neukreuzer) und in der süddeutschen Währung nicht über Zweikreuzer-Stücke erheben.

Ganz in Uebereinstimmung hiemit erklärt der zwischen den Staaten der dritten Gruppe mit Ausnahme Sachsen-Coburg's, den Staaten des sog. süddeutschen Münzvereins, am 7. August 1858 in München abgeschlossene Vertrag (in Bayern publizirt durch Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern v. 13. Nov. 1858, Reggsbl. von 1858 S. 1289) in Art. 3 u. 4 neben den Vereinsmünzen, dem Zwei-Vereinsthalerstücke zu $3\frac{1}{2}$ Gulden und dem Ein-Vereinsthalerstücke zu $1\frac{3}{4}$ Gulden, das Zweiguldenstück zu 120 Kreuzern, das Guldenstück zu 60 Kreuzern, das Halbguldenstück zu 30 Kreuzern und das Viertelguldenstück zu 15 Kreuzern, dessen Ausprägung dem Ermessen der einzelnen Vereinsregierungen überlassen ist, als grobe Silbermünzen (Courantmünzen), in Art. 11 und 12 dagegen das Sechskreuzerstück, das Dreikreuzerstück, beide von Silber, das Einkreuzerstück von Silber oder Kupfer und die Theilstücke des Kreuzers als Scheidemünzen.

Hiernach kann wenigstens in denjenigen Staaten, welche den Münzvertrag vom 24. Jänner 1857 abgeschlossen haben, darüber, welche Münzen als Scheidemünzen zu betrachten sind, auch nicht der geringste Zweifel bestehen. In den Staaten der Thalerwährung erscheinen als solche nur die Stücke zu $\frac{1}{12}$ Thaler und jene von geringerm Betrage, in Oesterreich und Liechtenstein, sowie in den Staaten der süddeutschen Währung nur jene, welche sich nicht über $\frac{1}{8}$ des betreffenden Guldens erheben. Nicht nur das österreichische und das süddeutsche Halbguldenstück, sondern auch das Viertelguldenstück, wenn eine Regierung ein solches ausprägt, gehören noch zu den groben Silbermünzen und Gleiches ist bezüglich des Eindrittel- und bezüglich des

Einsechstel-Thalerstückes der Fall. Handelt es sich um die Münze eines andern Staates, so muß die Frage, ob die betreffende Münze als Scheidemünze zu berachten ist, nach den zur Zeit der Fälschung in diesem Staate bezüglich des Münzwesens geltenden Bestimmungen entschieden werden. Bei den in den Staaten, welche den Münzvertrag vom 24. Jänner 1857 abgeschlossen haben, vor Abschluß dieses Vertrags geprägten und dermalen noch im Verkehre befindlichen Münzen muß nach deren Werth bemessen werden, ob sie zu den groben oder zu den Scheidemünzen gehören. Hiernach sind z. B. die Kronenthaler zu den groben, die alten Sechskreuzerstücke und kleinern Münzen zu den Scheidemünzen zu zählen. Daß Goldmünzen nie zu den Scheidemünzen gezählt werden können, ist selbstverständlich.

Abs. 4 enthält eine besondere Bestimmung über die Konfiskation. Dieselbe wurde, wie die Verhandlungen zeigen, aus dem Grunde aufgenommen — und Gleiches ist aus dem nämlichen Grunde auch noch an einigen andern Stellen des Gesetzbuchs geschehen —, weil der von Konfiskation im Allgemeinen handelnde Art. 34 es lediglich in das Ermessen des Gerichts stellt, die Konfiskation auszusprechen, während man hier und in einigen andern Fällen die Konfiskation bestimmt anordnen wollte. Es fragt sich nun, ob die in Art. 34 bezüglich der Konfiskation enthaltene allgemeine Beschränkung, daß sie nämlich nur insoweit eintreten darf, als sie ohne Verletzung Dritter auch nicht der Theilnahme oder Begünstigung schuldiger Personen möglich ist, auch hier und in den übrigen gleichen Fällen Platz greift, auch wenn sie im Gesetze nicht ausdrücklich wiederholt ist. Diese Frage muß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der aus den Verhandlungen sich ergebenden Absicht des Gesetzes, in diesen Fällen lediglich das den Gerichten durch Art. 34 gestattete Ermessen auszuschließen, im Allgemeinen bejaht werden. Es versteht sich dabei aber von selbst, daß trotzdem die Konfiskation auch gegen dritte unschuldige Personen dann ausgesprochen werden muß, wenn es sich um Gegenstände handelt, deren Besitz den betreffenden Personen durch andere gesetzliche Bestimmungen verboten ist[1]).

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$ Beil.Bd. II S. 168 u. 169; Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{56}/_{57}$ Bd. I S. 307, 308, 557 u. 558; Verh. d. K. d. Abg. von $18^{60}/_{61}$ Beil.Bd. II S. 176 u. Beil.-Bd. III S. 49, 89, 434 u. 435; Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsr. Beil. S. 108 u. 109 u. Prot.Bd. I S. 169—171.

Art. 170.

Wer Metallgeld, welches im gemeinen oder im Handelsverkehre Geltung hat, durch Beschneiden, Feilen, Durchlöchern oder auf eine ähnliche Weise in seinem Gehalte verringert, um dasselbe als vollgiltiges in den Verkehr zu bringen oder sonst als solches zu gebrauchen, ist mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, womit Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden verbunden werden kann, zu bestrafen, soferne ihn nicht nach den Bestimmungen über den Betrug eine höhere Strafe trifft.

Dieser Artikel handelt von der Verringerung des Werthes ächter Münzen und es ist, da diese Handlung nach der Natur der Sache nur bei Metallgeld vorkommen kann, hier auch nur von letzterm die Rede. Das Gesetz verlangt auch hier neben dem allgemeinen rechtswidrigen Vorsatze eine besondere Absicht. Die Handlung muß nämlich vorgenommen worden sein, um das in seinem Gehalte verringerte Geld als vollgiltiges in den Verkehr zu bringen oder sonst als solches d. h. als vollgiltiges Geld zu gebrauchen. Hat aber die Verringerung in dieser Absicht stattgefunden, so ist das Reat damit vollendet und es wird nicht gefordert, daß die im Gehalte veringerte Münze auch wirklich als vollgiltig in den Verkehr gebracht oder sonst als vollgiltige Münze gebraucht worden ist.

Das Gesetz führt nur einzelne Arten, wie die Verringerung geschehen kann, beispielsweise an und enthält deswegen den allgemeinen Beisatz „oder auf ähnliche Weise". Man hatte hiebei vorzugsweise die Verringerung auf chemischem Wege im Auge, ohne aber natürlich das Gesetz auf diese Art der Verringerung beschränken zu wollen.

Auch in diesem Artikel wurde die im Entwurfe vorgeschlagene Beschränkung auf solches Metallgeld, welches im gemeinen oder im Handelsverkehre des Inlands Geltung hat, gestrichen. Alles, was in dieser Beziehung zum vorigen Artikel bemerkt wurde, findet demnach auch hier Anwendung.

Art. 171.

Wer wissentlich falsches Geld (Art. 169) als giltiges oder im Gehalte verringertes (Art. 170) als vollgiltiges in den Ver-

kehr bringt oder sonst als solches gebraucht, soll nach den Bestimmungen über den Betrug gestraft, wenn er aber

1) im Einverständnisse mit demjenigen **handelte, welcher das** Geld verfälscht oder verringert hat, **oder wenn er**

2) dasselbe absichtlich zu dem bezeichneten **Gebrauche an sich** gebracht hat,

nach Verschiedenheit der Fälle zu den in **den Art. 169 und 170** bestimmten Strafen verurtheilt werden.

Doch ist in dem unter Ziff. 2 bezeichneten **Falle, wenn es sich** nur um einzelne wenige Stücke Metallgeld **handelt und keine Fortsetzung** oder Wiederholung der That vorliegt, **statt der im Art. 169** bezeichneten Zuchthausstrafe auf Gefängniß **nicht unter sechs Monaten**, statt der in den Art. 169 und 170 bezeichneten **Gefängnißstrafe** auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen.

Während die Art. 169 und 170 von der Fälschung und von der Verringerung von Geld in der Absicht, das gefälschte oder im Gehalte verringerte Geld als giltiges beziehungsweise vollgiltiges in den Verkehr zu bringen oder sonst als solches zu gebrauchen, handeln, ist in Art. 171 davon die Rede, daß solches gefälschte oder verringerte Geld wirklich als giltiges beziehungsweise vollgiltiges in den Verkehr gebracht oder sonst als solches gebraucht wurde. Es läßt sich dies, soferne die Handlung von einem Dritten vorgenommen wurde, in verschiedener Weise denken. Es kann nämlich der Dritte 1) im Einverständnisse mit demjenigen, der das Geld verfälscht oder verringert hat, gehandelt, 2) auch ohne solches Einverständniß das Geld, von dem er wußte, daß es gefälscht oder im Gehalte verringert ist, absichtlich, um es als giltiges oder vollgiltiges in den Verkehr zu bringen oder sonst zu gebrauchen, an sich gebracht haben oder endlich 3) ohne solches Einverständniß und ohne solche Absicht, indem er z. B. das schlechte Geld in gutem Glauben als giltiges beziehungsweise vollgiltiges eingenommen, dasselbe gefunden hat, oder in ähnlicher Weise in den Besitz desselben gekommen sein. Der dritte Fall ist in Art. 171 nicht als selbständiges Reat behandelt, sondern bezüglich desselben nur gesagt, er sei nach den Bestimmungen über den Betrug zu bestrafen. Dies ist jedoch nicht so zu verstehen, als ob Jeder, der wissentlich falsches Geld als giltiges oder im Gehalte verringertes als vollgiltiges

Digitized by Google

in den Verkehr gebracht oder sonst als solches gebraucht hat, deshalb mit den auf den Betrug gesetzten Strafen zu belegen, sondern heißt nur so viel, daß die in Rede stehende Handlung nach den Bestimmungen über Betrug zu beurtheilen sei. Eine Bestrafung wegen Betrugs kann demnach in einem solchen Falle nur dann eintreten, wenn wirklich ein Betrug unterlaufen ist, d. h. alle gesetzlichen Voraussetzungen des Betrugs gegeben sind. Wer z. B. einen durchlöcherten Kronenthaler, den er eingenommen hat, wieder als vollgiltig ausgibt, ohne dabei etwas zu thun, um den Andern bezüglich dieses Mangels des Münzstückes zu täuschen, diesen Mangel zu maskiren, kann demnach nicht wegen Betrugs bestraft werden.

Die beiden andern oben aufgestellten Fälle sind in Art. 171 als selbständige Reate behandelt und, von dem in Abs. 2 vorgesehenen besondern Falle abgesehen, mit denselben Strafen wie die Fälschung und Verringerung von Geld bedroht. Sie sind nach dem Wortlaute und Geiste des Gesetzes erst in dem Augenblicke vollendet, wo das falsche oder im Gehalte verringerte Geld wirklich als giltiges beziehungsweise vollgiltiges in den Verkehr gebracht oder sonst als solches gebraucht wurde. In der Hingabe oder dem Anbieten solchen Geldes liegt mithin, wenn es nicht angenommen wurde, nur ein Versuch. Ein solcher ist aber, da Art. 171 den Versuch der hier vorgesehenen Reate nicht ausdrücklich für strafbar erklärt, nach Art. 48 nur in denjenigen Fällen strafbar, in welchen die vollendete That mit Zuchthausstrafe bedroht ist.

Der erste der oben aufgestellten Fälle könnte auch als Theilnahme an der Fälschung oder Verringerung von Geld aufgefaßt werden. Eine Herabsetzung der Strafe nach Art. 55 ist jedoch nicht statthaft, wenn das in Art. 171 Ziff. 1 selbständig behandelte Reat vorliegt.

Abs. 2 enthält eine mildere Strafandrohung für den hier speziell vorgesehenen Fall. Es handelt sich hier um eine Ausnahme, welche deshalb nicht über den Wortlaut des Gesetzes ausgedehnt werden darf. Sie findet mithin dann, wenn es sich auch nur um ein einziges Papiergeldstück handelt, sowie dann, wenn eine Fortsetzung oder eine auch nur einmalige Wiederholung der That vorliegt, keine Anwendung. Das Gesetz spricht von einzelnen wenigen Stücken Metallgeld, was allerdings, wie die Motive zum Entwurfe von 1860 selbst sagen, etwas unbestimmt

ist. Eine schärfer begränzte Fassung ließ sich aber, ohne den durch diese Bestimmung beabsichtigten Zweck für manche Fälle zu vereiteln, nicht finden, und es ist deshalb auch hier eine nähere Erläuterung nicht möglich. Die Richter und Geschwornen werden jedoch in jedem einzelnen Falle das Richtige leicht treffen, wenn sie sich zwar einerseits an den Wortlaut des Gesetzes, soweit derselbe bestimmt ist und dem richterlichen Ermessen nichts überläßt, halten, auf der andern Seite aber erwägen, daß diese mildere Strafandrohung deshalb in das Gesetz aufgenommen wurde, weil der Gesetzgeber selbst die in Abs. 1 angedrohten Strafen für gewisse Fälle zu hart hielt[1]).

Art. 172.

Fälschung von Stempelpapier und Briefmarken.

Wer inländisches Stempelpapier (worunter auch der Karten-, Kalender- und Lottostempel begriffen ist) oder die im Inlande geltenden Briefmarken unbefugt nachmacht oder ächtem Stempelpapiere oder ächten Briefmarken das Ansehen eines höheren Betrages gibt, um sie als ächt oder ungefälscht zu verwenden oder an Andere abzusetzen, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden.

Gefängniß bis zu sechs Monaten trifft denjenigen, welcher bereits gebrauchtem Stempelpapiere oder bereits gebrauchten Briefmarken den Anschein von noch ungebrauchten gibt, um sie als solche zu verwenden oder an Andere abzusetzen.

In beiden Fällen kann mit der Gefängnißstrafe Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden.

Der Entwurf von 1855 behandelte die Fälschung von Stempelpapier und Briefmarken im folgenden Hauptstücke. Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten aber hielt das gegenwärtige Hauptstück für eine geeignetere Stelle, worauf der Entwurf von 1860 den entsprechenden Artikel hier einstellte.

Gegenstand des hier vorgesehenen Vergehens können nur inländisches Stempelpapier und die im Inlande geltenden Briefmarken sein.

---

[1]) Man vergleiche über diesen und den vorhergehenden Artikel: Verh. der K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 169; Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 308, 309, 558 u. 559; Verh. der K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 57 u. 176 u. Beil.Bd. III S. 49 u. 91.

Unter letztern sind übrigens selbstverständlich auch jene ausländischen Briefmarken begriffen, welche in Gemäßheit der mit den betreffenden auswärtigen Staaten abgeschlossenen Postverträge für Frankosendungen aus jenen Staaten nach Bayern dienen.

Abs. 2 ist, wie sich aus seinem Wortlaute ergibt, nur in dem Falle anwendbar, daß dem bereits gebrauchten Stempelpapiere oder den bereits gebrauchten Briefmarken der Anschein von noch ungebrauchten gegeben, also die äußern Zeichen oder was sonst sie als bereits gebraucht bezeichnet, beseitigt wurden. Der Fall, daß z. B. eine bereits gebrauchte Briefmarke einfach auf einen Brief wieder aufgeklebt wurde, ohne daß etwas geschehen ist, um ihr den Anschein einer nicht gebrauchten zu geben, ist mithin nach dem gegenwärtigen Strafgesetzbuche nicht strafbar. Allerdings wird ein solcher Brief als unfrankirt betrachtet, wie denn auch in dem nochmaligen Gebrauche eines bereits gebrauchten Stempelbogens ohne die in Abs. 2 des Art. 172 vorausgesetzte Alterirung eine Stempelcontravention liegen kann; darum handelt es sich aber begreiflich hier nicht.

Als selbstverständlich wurde in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 5. Juni 1857 angenommen, daß, wenn hier von gebrauchtem Stempelpapiere die Rede ist, dabei nur ein Gebrauch des Stempelpapiers als solchen, nicht der Gebrauch überhaupt gemeint ist und daß man daher einen Stempelbogen, auf welchen man etwas geschrieben hatte, das man aber wieder radirte, allerdings nochmals gebrauchen darf, so lange von der ersten Schrift kein Gebrauch gemacht worden ist.

Auch bei den hier vorgesehenen Vergehen ist zum Thatbestande eine besondere im Gesetze genau angegebene Absicht erforderlich, und eben so sind auch diese Vergehen vollendet, sobald die betreffende Handlung in der erwähnten Absicht vorgenommen wurde. Daß das Stempelpapier oder die Briefmarken wirklich verwendet oder an Andere abgesetzt wurden, ist zur Strafbarkeit nicht gefordert [1]).

---

[1]) Verh. der K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 172; Verh. des Gesetzg.Aussch. K. d. Abg. von $18^{56}/_{57}$, Bd. I S. 309 u. 559; Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 176 u. 177.

Art. 173.

Wer Gegenstände, die zur Verübung einer der in den Art. 169 und 172 Abs. 1 bezeichneten Handlungen dienlich sind, zum Zwecke dieser Verübung verfertigt oder sich oder einem Andern verschafft, ist mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Art. 174.

Wer Stempel, Formen, Platten, Stiche oder andere Vorrichtungen oder Werkzeuge, welche zur Verfertigung von Geld, Stempelpapier oder Briefmarken ausschließlich dienlich sind, ohne Ermächtigung verfertigt oder sich oder einem Andern verschafft, ist vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 173 mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Die in Art. 173 vorgesehenen Handlungen würden, obgleich die Verfertigung oder Verfassung der in Rede stehenden Gegenstände in der Absicht, dieselben zur Verübung strafbarer Handlungen zu verwenden oder verwenden zu lassen, stattgefunden hat, ohne spezielle Strafbestimmung dann straflos sein, wenn die betreffende strafbare Handlung nicht wirklich verübt oder wenigstens in strafbarer Weise versucht worden ist, weil in diesem Falle in der Verfertigung oder Anschaffung nur eine die strafbare That vorbereitende, mithin nach Art. 51 straflose Handlung liegt. Deshalb und in Berücksichtigung der besondern Gefährlichkeit hat das Gesetz diese Vorbereitungshandlungen als selbstständig strafbare Vergehen aufgefaßt, zu deren Thatbestand weiter nichts, als die Verfertigung oder Verschaffung von Gegenständen der in Art. 173 bezeichneten Art zum Zwecke der Verübung einer der in den Art. 169 und 172 Abs. 1 bezeichneten Handlungen gefordert ist. Ob die Gegenstände zu dem beabsichtigten Zwecke wirklich gebraucht wurden, ist, so ferne es sich um das hier vorgesehene Vergehen handelt, unerheblich. Es kann dies jedoch von wesentlichem Einflusse auf die Strafbarkeit dann sein, wenn eine der in Art. 169 oder 172 Abs. 1 bezeichneten strafbaren Handlungen wirklich verübt oder wenigstens in strafbarer Weise versucht wurde, indem die Handlung in diesem Falle

als Theilnahme nach Art. 54 Ziff. 2 erscheint und mithin nicht mehr nach Art. 173, sondern nach Art. 52 in Verbindung mit Art. 55 zu bestrafen ist.

Die in Art. 173 vorgesehenen Handlungen unterscheiden sich von den in Art. 174 vorgesehenen in folgenden Punkten:

Art. 173 spricht ganz allgemein von Gegenständen, welche zur Verübung einer der in den Art. 169 und 172 Abs. 1 bezeichneten Handlungen dienlich sind, während Art. 174 auf Stempel, Formen, Platten, Stiche oder andere Vorrichtungen oder Werkzeuge, welche zur Verfertigung von Geld, Stempelpapier oder Briefmarken ausschließlich dienlich sind, beschränkt ist. Art. 173 ist mithin in doppelter Beziehung weiter, als Art. 174. Letzterer findet nur auf die Verfertigung oder Verschaffung von zur Verfertigung von Geld u. s. w. dienlichen Gegenständen, Werkzeugen oder Vorrichtungen, also mit andern Worten von Fabrikations-Werkzeugen oder Vorrichtungen Anwendung, während Art. 173 auch dann anwendbar ist, wenn zum beabsichtigten Zwecke dienliche Gegenstände anderer Art, z. B. Rohstoffe, das zur Verfertigung falschen Geldes dienliche Metall, verschafft wurden. Ferner verlangt Art. 174, daß die verfertigten oder verschafften Gegenstände zu dem in Rede stehenden Zwecke ausschließlich dienlich sind, während Art. 173 nur von überhaupt dienlichen Gegenständen spricht. Die Verfertigung einer Prägmaschine, welche zur Verfertigung falschen Geldes, außerdem aber auch noch zu andern erlaubten Zwecken benützt werden kann, fällt mithin wohl unter Art. 173, nicht aber unter 174.

Dagegen ist in einer andern Richtung Art. 173 enger, als Art. 174. Ersterer verlangt nämlich, daß die Verfertigung oder Verschaffung zum Zwecke der Verübung einer der in den Art. 169 und 172, Abs. 1 bezeichneten Handlungen stattgefunden hat, während zur Anwendbarkeit des Art. 174 die Thatsache der Verfertigung oder Verschaffung genügt.

Ein weiterer Unterschied scheint auf den ersten Blick noch darin zu liegen, daß Art. 174 von Verfertigung ohne Ermächtigung spricht, während sich in Art. 173 dieser Beisatz nicht findet. Allein dieser Unterschied ist nur ein scheinbarer, indem, wie bemerkt, Art. 173 Handlungen voraussetzt, welche zur Verübung von

Verbrechen oder Vergehen vorgenommen wurden, hiezu aber begreiflich niemals eine Ermächtigung ertheilt werden wird.

Art. 173 verweist ausdrücklich nur auf den ersten Absatz des Art. 172 und es stimmt damit auch Art. 174 überein, indem er gleichfalls nur von Verfertigung von Stempelpapier oder Briefmarken spricht. Die Verfertigung oder Verschaffung von Gegenständen, welche nur dazu dienlich sind, gebrauchtem Stempelpapiere oder gebrauchten Briefmarken den Anschein von noch ungebrauchten zu geben, fällt mithin weder unter Art. 173 noch unter Art. 174.

Uebrigens ist in beiden Artikeln, indem sie davon sprechen, daß Jemand sich oder einem Andern Gegenstände der bezeichneten Art verschafft hat, vorausgesetzt, daß dies vorsätzlich geschehen ist. Das bloße unbefugte Besitzen solcher Gegenstände, sowie die Fahrlässigkeit bei Ablieferung derselben fällt nicht unter diese Artikel, kann jedoch in manchen Fällen nach Art. 50 des Polizeistrafgesetzbuchs strafbar sein¹).

Art. 175.

Im Falle einer in Gemäßheit der Art. 169 Abs. 3, 170, 171 Abs. 1, 172 oder 173 erfolgenden Verurtheilung zu Gefängnißstrafe kann zugleich auf die in den Art. 28 und 36 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben erkannt werden.

Die in Art. 173 und 174 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Konfiskation.

Dieser Artikel macht eine besondere Erläuterung nicht nothwendig. Bezüglich der Bestimmung des Abs. 2 wird auf dasjenige verwiesen, was oben (S. 421) zum vierten Absatze des Art. 169 bemerkt wurde.

---

¹) Verh. d. K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$ Beil.Bd. II S. 169 u. 170; Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. von $18^{56}/_{57}$ Bd. I S. 309, 560 u. 561; Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$ Beil.Bd. II S. 177 und Beil.Bd. III S. 50 u. 435; Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsr. von $18^{59}/_{61}$ Beil. S. 110 u. 111, Prot.Bd. I S. 172—174.

Achtes Hauptstück.

Fälschung und Unterdrückung öffentlicher Urkunden; Fälschung öffentlicher Kreditpapiere.

Art. 176.

Fälschung öffentlicher Urkunden.

Wer zum Zwecke rechtswidriger Täuschung eine öffentliche Urkunde verändert oder eine Urkunde unbefugter Weise mit den Merkmalen einer öffentlichen verfertigt, macht sich der Fälschung öffentlicher Urkunden schuldig.

Wer von einer solchen falschen Urkunde, wissend, daß sie falsch ist, zum Zwecke rechtswidriger Täuschung Gebrauch macht, ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 186, gleich dem Fälscher zu bestrafen.

Bei Berathung des Entwurfs von 1855 im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten wurde vor Allem die Frage erörtert, welche Stellung die Urkundenfälschung im Strafsysteme einzunehmen habe. Der Entwurf von 1855 schloß sich in dieser Materie im Allgemeinen dem Systeme des Strafgesetzbuchs von 1813 an, nach welchem die Fälschung der öffentlichen Urkunden als ein von der Fälschung der Privaturkunden wesentlich getrenntes, eigenthümlich für sich bestehendes Verbrechen aufgefaßt und behandelt wird. Die Gründe für diese Auffassung werden in den Motiven zum angeführten Entwurfe in folgender Weise ausgeführt. Bei der Fälschung öffentlicher Urkunden trete als Hauptmoment der Angriff gegen den Staat hervor; sie erschüttere das allgemeine Vertrauen, welches denjenigen Akten zukommen müsse, die von den Organen der Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität vollzogen, gefertigt oder beglaubigt seien, und durch die Erschütterung dieses Vertrauens lähme sie die Staatsgewalt selbst in einem ihrer wichtigsten und nothwendigsten Attribute. Diese Rücksicht sei eine so vorwiegende, daß sie allein schon die hier in Frage stehende Handlung dem Kriminalgebiete zuweise, ohne daß es darauf ankomme, ob der Handelnde nebenher noch einen andern selbständig strafbaren Zweck, z. B. einen Betrug, angestrebt habe oder nicht. Vielmehr sei in Fällen der letztbezeichneten Art ein

Zusammenfluß von Verbrechen gegeben. Ganz anders stelle sich der Gesichtspunkt bezüglich der Fälschung von Privaturkunden. Bei dieser könne von einer Gefährdung des Staates und seiner Autorität keine Rede sein; die Handlung falle daher ausschließlich in das Gebiet der Privatrechtsverletzungen, und auch hier sei ein Grund, sie unter die Verbrechen oder Vergehen einzureihen, keineswegs in allen Fällen, sondern nur dann gegeben, wenn der besondere auf Betrug gerichtete Zweck des Handelnden solches rechtfertige. Bei dieser innern den Grund der Strafbarkeit selbst betreffenden Verschiedenheit zwischen den genannten beiden Gattungen der Urkundenfälschung könne die blos äußere Aehnlichkeit derselben, welche bezüglich der Art ihrer Verübung bestehe, kein hinlängliches Motiv bilden, sie im Strafsysteme unter einem und demselben Begriffe zusammenzufassen und aus einem und demselben allgemeinen Gesichtspunkte zu behandeln. Vielmehr müsse es im Hinblicke auf das vorstehend Entwickelte als sachgemäß anerkannt werden, wenn an dieser Stelle, bei den Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben, nur von der Fälschung öffentlicher Urkunden gehandelt, die Materie der Privaturkundenfälschung dagegen, soweit sie nach dem besondern betrüglichen Zwecke des Thäters strafbar erscheine und nicht unter die speziellen Bestimmungen der Art. 158 und 200 (jetzt 153 und 198) falle, in das Kapitel vom Betruge verwiesen werden.

Der frühere Referent, Abgeordnete Paur, erachtete diese Gründe nicht für stichhaltig und führte in seinem Vortrage im Wesentlichen Folgendes aus. Abgesehen von den Fällen, in welchen die Gemeingefährlichkeit einer Handlung die Frage, was dabei beabsichtigt wurde, auf die Seite legen lasse, könne eine That nur dann richtig bezeichnet und charakterisirt werden, wenn man sie nach ihrem Zwecke, wie er im Bewußtsein des Handelnden gelegen habe, auffasse. Nun lasse sich aber nicht behaupten, daß bei Fälschungen öffentlicher Urkunden der Fälscher einen Angriff auf den Staat als solchen beabsichtige, ja daß ihm auch nur nebenbei das Bewußtsein innewohne, daß seine Handlung gegen den Staat gerichtet sei. Ein Staatsverbrechen könne man die Fälschung öffentlicher Urkunden nur dann nennen, wenn der durch das Mittel der Urkundenfälschung bezweckte Angriff gegen den Staat selbst gerichtet sei, wie z. B. eine Fälschung in hochverrätherischer Absicht, wenn aber Jemand eine von Privaten vor Gericht zur Feststellung

privatrechtlicher Verhältnisse unter sich errichtete Urkunde fälsche, so werde Niemand darauf kommen, in dieser Handlung etwas Anderes, als eine Rechtsverletzung gegen die in der Urkunde als berechtigt oder verpflichtet benannte Person zu finden. Referent beantragte demgemäß, das dem Entwurfe zu Grunde liegende System zu verlassen und die Fälschung von Urkunden im Allgemeinen, mithin sowohl jene der öffentlichen als der Privaturkunden, in dem nämlichen Hauptstücke, und zwar in der Art zu behandeln, daß auch die Fälschung von Privaturkunden gleich jener von öffentlichen Urkunden als an sich strafbare That aufgefaßt wird.

Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten stimmte dem Antrage seines Referenten bei und nahm sofort auf dessen weitere Vorschläge eine vollständige Umarbeitung des gegenwärtigen Hauptstückes unter Hereinziehung aller in spätern Hauptstücken über Fälschung von Urkunden vorkommenden Bestimmungen vor.

Die Staatsregierung war jedoch mit dieser Behandlung nicht einverstanden und in der dem Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten in dessen Sitzung vom 5. März 1858 von Seite der k. Staatsminister der Justiz und des Innern gemachten, in der Einleitung näher besprochenen Mittheilung findet sich darüber unter Ziff. VIII folgende Erklärung: „Bezüglich der Materie der Urkundenfälschung muß darauf bestanden werden, daß das System des Entwurfes wenigstens seinem Grundgedanken nach (Ausscheidung der Fälschung öffentlicher Urkunden von der Privaturkundenfälschung und Auffassung der erstern unter dem Gesichtspunkte eines öffentlichen Deliktes) festgehalten werde". Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten beschloß hierauf in seiner Sitzung vom 6. März 1858, in dieser Beziehung nachzugeben, konnte sich jedoch, wie es im Protokolle heißt, nicht verhehlen, daß es wenig rationell sei, den Gesichtspunkt eines öffentlichen Delikts bei dem Verbrechen der Fälschung einer öffentlichen Urkunde voranzustellen, nachdem doch die Absicht des Fälschers dabei in der Regel gar nicht auf einen Angriff gegen den Staat, sondern auf eine Benachtheiligung seines Nebenmenschen gerichtet sein werde.

Auch bei Ausarbeitung des Entwurfs von 1860 hielt die Staatsregierung an dem Systeme des frühern Entwurfs fest. Die Motive beziehen sich im Allgemeinen auf die früher geltend gemachten

Gründe, fügen aber speziell zur Widerlegung des so eben erwähnten in dem Protokolle vom 6. März 1858 angeführten aus der regelmäßigen Absicht des Fälschers hergeleiteten Argumentes bei, demselben sei nur wenig Gewicht beizumessen, denn das nämliche Verhältniß werde in der Regel auch bei der Münzfälschung, bei der Störung des öffentlichen Friedens, bei der Siegelverletzung und bei einer Reihe gleicher Reate vorliegen, die dem ungeachtet jedes Gesetzbuch unter den öffentlichen Delikten behandle und nothwendig dort behandeln müsse, weil hiebei der objektive Charakter der Handlung und nicht das Motiv, welches zunächst den Thäter bestimmte, das entscheidende Kriterium zu bilden habe. Auch werde wohl nicht in Abrede gestellt werden können, daß Jeder, der eine öffentliche Urkunde fälscht, mag immerhin sein nächster Zweck nur ein Betrug oder eine sonstige Benachtheiligung eines Andern sein, sich in der Regel des Attentats recht wohl bewußt ist, welches er gleichzeitig gegen öffentliche Treue und Glauben verübt, indem er die Beglaubigungszeichen öffentlicher Autorität nachahmt oder das durch solche Zeichen Konstatirte verändert.

Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten kam Angesicht seines schon am 6. März 1858 gefaßten Beschlusses bei Berathung des Entwurfes von 1860 natürlich auf die bisher besprochene Frage nicht mehr zurück. Ich konnte jedoch nicht unterlassen, in meinem Vortrage wiederholt, wie ich dies schon bei der Berathung im Jahre 1857 gethan hatte, die Befürchtung auszusprechen, das Strafgesetzbuch werde bei dem angenommenen Systeme, wonach die Fälschung von Privaturkunden in der Regel nur als Mittel zur Begehung eines Betrugs im Sinne des Art. 314, also blos als Mittel, einen Andern an seinem Vermögen zu benachtheiligen, in Betracht kommt, den bei unsern heutigen Verhältnissen nöthigen Schutz nicht gewähren, wenn es auch, offenbar in der Absicht, in dieser Beziehung nachzuhelfen, manche Urkunden, die bloße Privaturkunden sind, den öffentlichen gleichstelle. Ernstlich könne auf diesem Wege nicht geholfen werden; es könne dies nur dadurch geschehen, daß man auch die Fälschung von Privaturkunden als selbstständiges Delikt behandle.

Je mehr ich seitdem über die Frage nachdachte, desto mehr habe ich mich überzeugt, daß diese Befürchtung vollständig begründet ist. Es lassen sich viele Fälle von Fälschung von Privaturkunden denken und es sind mir manche schon selbst vorgekommen, in denen

der Fälscher nicht entfernt die Absicht hat, einen Andern an seinem Vermögen zu benachtheiligen, die aber dennoch höchst strafwürdig sind. Bei dem angenommenen Systeme bleiben dieselben in der Regel straflos und es ist dies, weil sich erschöpfende Spezialbestimmungen durchaus nicht geben lassen, so lange der Fall, bis man sich entschließt, auch die Fälschung von Privaturkunden als selbstständiges Delikt zu behandeln [1]).

Anlangend den Art. 176 selbst, so bestimmt Abs. 1 den Begriff der Fälschung in Beziehung auf öffentliche Urkunden, während Abs. 2 von der Strafbarkeit derjenigen handelt, welche von einer falschen Urkunde der in Abs. 1 bezeichneten Art, wissend, daß sie falsch ist, zum Zwecke rechtswidriger Täuschung Gebrauch gemacht haben. Zum Begriffe der Fälschung gehört, daß entweder eine ächte öffentliche Urkunde verändert oder eine neue Urkunde unbefugter Weise mit den Merkmalen einer öffentlichen verfertigt, und daß diese Handlung zum Zwecke rechtswidriger Täuschung, nämlich, wie die Motive zum frühern Entwurfe diese Worte näher erläutern, in der Absicht vorgenommen wurde, damit die Urkunde als unverfälscht oder als ächt wirklich gebraucht werde. Eine Urkundenfälschung im Sinne des Strafgesetzbuchs liegt mithin z. B. nicht vor, wenn Jemand eine öffentliche Urkunde lediglich zur Schreibübung, zur Herstellung eines fac simile, zum Behufe eines harmlosen Scherzes oder in ähnlicher Absicht nachgeahmt hat. Das Gesetz spricht aber ganz allgemein von rechtswidriger Täuschung. Zum Thatbestande der Fälschung öffentlicher Urkunden ist mithin keineswegs die Absicht, sich oder einem Andern einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einen Andern an seinem Vermögen zu benachtheiligen, ja überhaupt nicht die Absicht, sich oder einem Andern einen Vortheil zu verschaffen oder einem Andern Schaden zuzufügen, gefordert. Es lassen sich nämlich, namentlich in den öffentlichen Verhältnissen, gar mancherlei Dinge denken, welche durch eine mittels Fälschung öffentlicher Urkunden hervorgerufene rechtswidrige Täuschung erreicht, bewirkt oder verhindert werden wollen, auf welche aber die Bezeichnungen Vortheil, Schaden oder Benach-

[1]) Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 170; Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 309—311 u. 562—565; u. Bd. II S. 220, 225, 229, 231 u. 235; Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 57, 177 und 178.

theiligung nicht passen. Man denke sich beispielsweise den Fall, daß Jemand öffentliche Urkunden zu dem Zwecke fälscht, um glauben zu machen, daß er oder ein Anderer eine gewöhnliche keinerlei Rechte gewährende Ordensdekoration oder einen derartigen Titel besitze, oder zu dem Zwecke, um sich oder einem Andern eine solche Dekoration oder einen solchen Titel zu verschaffen, oder auch zu dem Zwecke, um eine allgemeine Regierungsmaßregel zu veranlassen oder zu verhindern. Solche und ähnliche Fälle fallen, wenn auch bei ihnen von Verschaffung eines Vortheils oder Zufügung eines Nachtheils nicht die Rede sein kann, doch unter Art. 176, soferne nur eine rechtswidrige Täuschung, d. h. beabsichtigt war, durch die Fälschung an maßgebender Stelle über gewisse Punkte, welche für das, was angestrebt wird, entscheidend sind oder doch von Einfluß sein können, einen irrigen Glauben oder eine irrige Ansicht zu veranlassen.

Im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten war ursprünglich beschlossen worden, vor dem Worte „verändert" die Worte „in einem erheblichen Punkte" einzuschalten. Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Reichsräthe trat jedoch diesem Beschlusse nicht bei und auch der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten ließ denselben in der gemeinschaftlichen Sitzung vom 8. Juni 1861 fallen. Letzteres geschah jedoch nur aus dem Grunde, weil in dieser Sitzung allgemein anerkannt wurde, daß sich dasjenige, was durch diesen Beisatz ausgedrückt werden wollte, von selbst verstehe. Insbesondere erklärte der k. Appellationsgerichtspräsident von Neumayr Namens der Staatsregierung, daß es nicht in deren Absicht liege, Fälle unter diesen Artikel zu subsumiren, wo die Veränderung völlig unbedeutende Punkte, die mit dem Zwecke der Urkunde gar nicht zusammenhängen, betrifft und aus einer ganz unschuldigen Veranlassung, z. B. aus harmloser Eitelkeit, vorgenommen worden ist.

Die Worte „unbefugter Weise", welche im Entwurfe unmittelbar vor dem Worte „verfertigt" standen, wurden sowohl im Allgemeinen, als insbesondere an dieser Stelle beanstandet. Man fürchtete nämlich, bei dieser Fassung könne der Schwerpunkt auf das unbefugte Verfertigen gelegt und in Folge dessen eine Fälschung einer öffentlichen Urkunde auch schon dann angenommen werden, wenn nur derjenige, welcher eine Urkunde mit den Merkmalen einer öffentlichen aufgenommen hat, zu deren Aufnahme nicht zuständig war, indem

derselbe auch in diesem Falle die Urkunde **unbefugter Weise** verfertigt hat. Eine solche Auffassung wollte man möglichst ausschließen, da die Unzuständigkeit desjenigen, der eine Urkunde aufgenommen hat, wohl berechtigt, letztere für nichtig oder wirkungslos, nicht aber dieselbe für falsch zu erklären, und folgeweise wohl Veranlassung zu disciplinärer Einschreitung gegen den betreffenden Beamten oder zu strafrechtlicher Einschreitung gegen den Verfertiger auf Grund des Art. 129 geben, niemals aber eine Verfolgung wegen Fälschung öffentlicher Urkunden rechtfertigen kann. Mein Vorschlag, statt der Worte „unbefugter Weise" das Wort „fälschlich" zu setzen, wurde aus dem Grunde abgelehnt, weil durch diese Aenderung eine Tautologie in die Definition gekommen wäre. Man beschloß aber, die fraglichen Worte unmittelbar hinter das Wort „Urkunde" zu setzen, und gab sich der Hoffnung hin, hiedurch und durch das allgemeine Erforderniß, daß die Verfertigung zum Zwecke rechtswidriger Täuschung stattgefunden haben müsse, werde wohl jeder Zweifel über den Sinn des Gesetzes beseitigt. Nach diesen Verhandlungen und bei dem Umstande, daß es auch schon der Natur der Sache widerspricht, bei der Anfertigung einer an sich ächten Urkunde blos deshalb, weil derjenige, welcher sie aufgenommen hat, hiezu nicht zuständig war, von einer Fälschung zu reden, wird die befürchtete irrige Auffassung wohl kaum mehr möglich sein.

Das Gesetz verlangt, daß eine Urkunde **mit den Merkmalen einer öffentlichen** verfertigt worden ist. Wie bei allen Fälschungen kömmt es aber auch hier nicht darauf an, ob die Nachahmung mehr oder minder gelungen, die beabsichtigte Täuschung mithin schwerer oder leichter zu entdecken ist.

Vollendet ist die hier vorgesehene strafbare Handlung mit der Veränderung beziehungsweise Verfertigung der Urkunde zum Zwecke rechtswidriger Täuschung. Daß von der Urkunde wirklich Gebrauch gemacht worden sei, ist zum Thatbestande nicht gefordert. Die auf eine in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 8. Juni 1857 von dem damaligen Referenten gemachte Aeußerung gestützte Ansicht, eine Urkundenfälschung sei nicht vorhanden, wenn der Fälscher die falsche Urkunde, ehe von derselben Gebrauch gemacht worden, wieder freiwillig vernichtet hat, ist deshalb irrig. Nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen wird nämlich eine

vollendete strafbare Handlung nicht dadurch straflos, daß der Thäter das durch die Handlung Hervorgebrachte wieder vernichtet oder überhaupt die nachtheiligen Folgen seiner Handlung beseitigt. Die vollendete Urkundenfälschung bleibt mithin trotz der Vernichtung der falschen Urkunde bestehen. Allerdings wird aber in einem solchen Falle wohl kaum Veranlassung zu einer strafrechtlichen Einschreitung gegeben sein und außerdem wird der Umstand, daß der Thäter die falsche Urkunde alsbald selbst wieder freiwillig vernichtet hat, in den meisten Fällen die Annahme, daß er die Fälschung zum Zwecke rechtswidriger Täuschung vorgenommen, mindestens sehr zweifelhaft machen, so daß aus diesen Gründen eine Bestrafung wegen Urkundenfälschung nicht eintreten kann.

Abs. 2 stellt, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 186, Jeden, der von einer falschen Urkunde der in Abs. 1 bezeichneten Art, wissend, daß sie falsch ist, zum Zwecke rechtswidriger Täuschung Gebrauch gemacht hat, bezüglich der Strafbarkeit dem Fälscher gleich. Damit ist natürlich dessen höhere Strafbarkeit in dem Falle nicht ausgeschlossen, daß er sich durch seine Handlung zugleich eines mit höherer Strafe bedrohten Reates, z. B. des Verbrechens des Betrugs, schuldig gemacht hat. In diesem Falle ist die Strafe nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Zusammenfluß auszumessen. Gleiches gilt auch bezüglich der Strafbarkeit des Fälschers selbst, falls dieser von der durch ihn gefälschten Urkunde Gebrauch gemacht hat[1]).

Art. 177.

Als öffentliche Urkunden (Art. 176) sind zu betrachten:

1) alle von dem Könige oder Reichsverweser ausgestellten Urkunden, welche auf Staats- oder Regierungsangelegenheiten Bezug haben oder für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind;

2) alle Urkunden, die von einer Staatsbehörde, einem Staatsbeamten oder einer anderen mit öffentlichem Glauben ver-

---

[1]) Man vergleiche außer den in der vorigen Note angeführten Stellen: Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 565 — 569 und 588 — 590; Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. III S. 50, 435, 472 u. 473; Verh. d. Gesetzg.Aussch. der K. d. Reichsräthe v. $18^{59}/_{61}$, Beil. S. 111, 112 u. 501, und Prot.Bd. I S. 175 — 177 u. Bd. II S. 142.

sehenen Person oder Behörde in amtlicher Eigenschaft errichtet, gefertigt oder beglaubigt oder den amtlichen Akten derselben einverleibt sind.

Dieser Artikel bestimmt, welche Urkunden als öffentliche im Sinne des Strafgesetzbuchs zu betrachten sind. Vor Allem werden hier die vom Könige oder vom Reichsverweser, der in dieser Beziehung dem Könige gleichgestellt ist, ausgestellten Urkunden aufgezählt. Es handelt sich hier nur um Urkunden, welche die Unterschrift des Königs oder des Reichsverwesers tragen, also nicht auch um solche, welche im Namen oder auf Befehl des Königs oder Reichsverwesers von Ministern, Gerichten oder sonstigen Stellen ausgefertigt sind. Letztere fallen nur unter Ziff. 2. Hiebei versteht es sich aber von selbst, daß das Gesetz nicht blos dann, wenn eine Urkunde, welche die ächte Unterschrift des Königs oder Reichsverwesers trägt, im Texte gefälscht wurde, sondern auch dann Anwendung findet, wenn eine Urkunde mit Beifügung der Unterschrift des Königs oder Reichsverwesers fälschlich angefertigt oder überhaupt diese Unterschrift fälschlich beigefügt wurde. In Art. 182 des frühern Entwurfs waren die vom Könige oder Reichsverweser ausgestellten Urkunden ohne alle weitere Beschränkung aufgezählt und in den Motiven war hiezu ausdrücklich bemerkt, das Gesetz mache keinen Unterschied, ob die Urkunden Regierungs- oder Privatangelegenheiten betreffen. Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten beanstandete dies jedoch als zu weit gehend und gab in Folge dessen nach wiederholten Berathungen dem Artikel eine beschränktere, in der Hauptsache mit dem jetzigen Gesetze übereinstimmende Fassung. Hiernach fallen die vom Könige oder Reichsverweser ausgestellten Urkunden nur dann unter die Bestimmung der Ziff. 1 des Art. 177, wenn sie entweder auf Staats- oder Regierungsangelegenheiten Bezug haben oder, falls dies nicht der Fall ist, für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind. In letzterer Beziehung ist nicht zu übersehen, daß im Gesetze nicht allgemein von Urkunden, welche für Rechte und Rechtsverhältnisse, sondern ausdrücklich nur von solchen, welche *für den Beweis* von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, die Rede ist. Diese Fassung wurde, wie aus den Verhandlungen erhellt, absichtlich gewählt. Man wollte das Gesetz absichtlich auf Urkunden beschränken, welche für den Beweis bereits bestehender

Rechte und Rechtsverhältnisse erheblich sind, und dessen Anwendbarkeit bei solchen Urkunden ausschließen, welche nur z. B. für die Erwerbung eines Rechts Erheblichkeit haben. Dabei ist es aber natürlich gleichgiltig, ob die Urkunde geeignet ist, ein bestehendes Recht oder Rechtsverhältniß unmittelbar darzuthun, oder ob durch dieselbe nur Umstände bewiesen werden, aus denen Schlüsse auf die Existenz des Rechts oder des Rechtsverhältnisses gezogen werden können, indem sie offenbar auch im letztern Falle für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist.

Ziff. 2 des Art. 177 ist weiter gefaßt, als Ziff. II des Art. 337 des Strafgesetzbuchs von 1813, weshalb Entscheidungen, die unter der Herrschaft des frühern Strafgesetzbuchs darüber, welche Urkunden als öffentliche zu betrachten sind, erlassen wurden, zur Erläuterung des jetzt geltenden Rechts nur mit Vorsicht benützt werden dürfen. Ziff. 2 des Art. 177 spricht nicht nur von solchen Urkunden, die von einer Staatsbehörde oder einem Staatsbeamten, sondern außerdem auch von allen Urkunden, welche von einer andern mit öffentlichem Glauben versehenen Person oder Behörde in amtlicher Eigenschaft errichtet, gefertigt oder beglaubigt sind. Der in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 18. Juni 1857 gefaßte Beschluß enthält, in der Hauptsache übereinstimmend mit den Vorschlägen des damaligen Referenten Paur, eine nähere Exemplifikation, in welcher neben den Behörden des Staats ausdrücklich die Behörden der Gemeinden und öffentlichen Korporationen aufgezählt waren. Das jetzige Gesetz enthält zwar diese Aufzählung nicht. Trotzdem kann aber nicht bezweifelt werden, daß unter den in Ziff. 2 des Art. 177 genannten Urkunden auch diejenigen zu verstehen sind, welche von einer Gemeindebehörde oder der Behörde einer öffentlichen Korporation, z. B. einer Universität, in dieser ihrer Eigenschaft errichtet, gefertigt oder beglaubigt worden sind. Es ergibt sich dies nicht nur aus dem Wortlaute des Gesetzes, das ausdrücklich im Gegensatze zu den Staatsbehörden und den Staatsbeamten von andern mit öffentlichem Glauben versehenen Personen oder Behörden spricht, sondern auch aus den frühern Verhandlungen im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten. In der Sitzung vom 9. Juni 1857 erklärte nämlich der k. Regierungskommissär Hofrath Dr. v. Dollmann gegenüber der vom Referenten vorgeschlagenen Exemplifikation, ihm

scheine in Ziff. 2 des Art. 182 des damaligen Entwurfs, der neben den Staatsbehörden und Staatsbeamten nur von andern mit öffentlichem Glauben versehenen Personen sprach, all das klar genug schon getroffen zu sein, was die Fassung des Referaten exemplifizire, denn die Urkunden, die von Gemeinden oder Korporationen ausgestellt würden, seien doch immer vom Vorstande oder von einem Beamten derselben ausgestellt, also von Personen, die mit öffentlichem Glauben versehen seien. Dies letztere Merkmal umfasse Alles hinreichend, was hier überhaupt hervorzuheben sei. Auch in den spätern Sitzungen des Jahres 1857 war man allseitig darüber einig, daß auch die von den Gemeindebehörden und den Behörden öffentlicher Korporationen in amtlicher Eigenschaft aufgenommenen Urkunden als öffentliche Urkunden im Sinne der hier in Rede stehenden Gesetzesstelle zu betrachten seien. Der Entwurf von 1860, dem unverändert zugestimmt wurde, zählte zwar die Behörden der Gemeinden und öffentlichen Korporationen nicht ausdrücklich auf, allein er vervollständigte den frühern Entwurf, und zwar offenbar im Sinne der frühern Auffassung, dadurch, daß er nicht blos von andern mit öffentlichem Glauben versehenen Personen, sondern auch von andern mit solchem Glauben versehenen Behörden sprach, unter denen unzweifelhaft die Behörden der Gemeinden und öffentlichen Korporationen zu verstehen sind. Auch fehlt es an allen Anhaltspunkten für die Annahme, als habe man die Urkunden der Gemeinden und öffentlichen Korporationen, die, wie sich aus dem Vorstehenden ergibt, früher unzweifelhaft gegriffen werden wollten, im neuen Entwurfe ausschließen wollen.

Die Urkunden müssen von den im Gesetze genannten Personen **in amtlicher Eigenschaft** errichtet, gefertigt oder beglaubigt sein; Urkunden, die sie als bloße Privatpersonen ausgestellt haben, fallen mithin nicht unter diese Gesetzesstelle. In der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 18. Juni 1857 wurde beschlossen, noch beizusetzen: „und innerhalb ihrer Zuständigkeit". Im Gesetze findet sich dieser Zusatz nicht. Trotzdem hat dasselbe den nämlichen Sinn, den man ihm früher durch diesen Zusatz geben wollte. Der Abgeordnete Dr. **Barth**, auf dessen Vorschlag der erwähnte Zusatz früher beschlossen wurde, motivirte seinen Antrag nämlich dadurch, daß er bemerkte, die Organe von Landgemeinden beglaubigten häufig Verträge u. dgl., obgleich sie in Civilsachen durchaus

kein jus instrumentandi hätten und ihre Beglaubigung der Urkunde im Civilprozesse auch keine andere Beweiskraft gebe, als welche sie ohne dieselbe haben würden. Er sehe nun nicht ein, warum man die Fälschung einer solchen Urkunde höher strafen solle, als die einer gewöhnlichen. Dies geschieht auch ohne den fraglichen Zusatz nicht, weil das Gesetz das doppelte Erforderniß stellt, einmal, daß die Urkunde in amtlicher Eigenschaft errichtet, gefertigt oder beglaubigt wurde, und sodann, daß die betreffende Person oder Behörde mit öffentlichem Glauben versehen war. Beide Erfordernisse fehlen, wenn der betreffenden Person oder Behörde jede sachliche Zuständigkeit mangelt, wenn die Urkunde einen Gegenstand betrifft, der ihren amtlichen oder dienstlichen Wirkungskreis sachlich gar nicht berührt. Nur für diesen Fall wollte aber durch den früheren Zusatz die Anwendbarkeit des hier in Rede stehenden Gesetzes ausgeschlossen werden. War die im Allgemeinen zur Errichtung, Fertigung oder Beglaubigung solcher Urkunden zuständige Person oder Behörde nur im konkreten Falle unzuständig, so schließt dieser Umstand die Anwendbarkeit des Gesetzes nicht aus, und deshalb wurde der erwähnte Zusatz, der in dieser Beziehung leicht zu Mißverständnissen hätte Veranlassung geben können, mit Recht in das Gesetz nicht aufgenommen.

Das Gesetz stellt die Fertigung und Beglaubigung der Errichtung von Urkunden ganz gleich. Die an einer von einer Staatsbehörde u. s. w. beglaubigten Privaturkunde vorgenommenen Fälschung erscheint mithin auch dann, wenn sie nicht an der Beglaubigung, sondern im Texte der Urkunde vorgenommen wurde, als Fälschung einer öffentlichen Urkunde.

Das Gesetz stellt durch die Schlußworte des Art. 177 diejenigen Privaturkunden, welche den amtlichen Akten einer der im Artikel genannten Behörden einverleibt sind, den öffentlichen Urkunden gleich. Diese Bestimmung muß natürlich streng interpretirt werden und es sind deshalb solche Privaturkunden nur von dem Zeitpunkte an, wo sie den amtlichen Akten wirklich einverleibt worden sind, und nur so lange, als sie denselben einverleibt bleiben, als öffentliche Urkunden zu betrachten. Die Fälschung einer an eine Behörde gerichteten Eingabe zu einer Zeit, wo dieselbe den amtlichen Akten dieser Behörde noch nicht einverleibt ist, bleibt mithin straflos, wenn nicht die Merk-

male des Betrugs vorliegen, oder die Handlung zufällig unter ein anderes Strafgesetz fällt.[1]).

Art. 178.

Betrifft die Fälschung eine von dem Könige oder Reichsverweser unterzeichnete oder auf deren Namen ausgestellte Urkunde, so ist auf acht- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe zu erkennen.

In anderen Fällen der Fälschung öffentlicher Urkunden des In- oder Auslandes hat, soweit nicht in den Art. 179, 180, 185, 198 und 371—373 besondere Bestimmungen enthalten sind, Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate einzutreten, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Durch den in Abs. 2 enthaltenen Zwischensatz: „soweit nicht u. s. w." ist für die in den angeführten Artikeln vorgesehenen Fälle die Strafe des Art. 178 Abs. 2 ausgeschlossen. Im Uebrigen finden aber die Bestimmungen über den Zusammenfluß natürlich auch hier Anwendung. Wurde z. B. durch die Fälschung oder durch den wissentlichen Gebrauch einer falschen Urkunde ein Betrug verübt, so tritt die Strafe des Betrugs ein, wenn sie jene des Art. 178 übersteigt.[2])

Art. 179.

Wer ein amtliches Zeugniß oder eine in einer sonstigen öffentlichen Urkunde enthaltene Bestätigung über gute Aufführung, Armuth, Krankheit, Unglücksfälle oder ähnliche Umstände zu dem Zwecke fälscht, um der betreffenden Person Unterkommen oder Unterstützung zu verschaffen, ist mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden zu bestrafen.

Wird zu dem im Abs. 1 angegebenen Zwecke ein Zeugniß des daselbst bezeichneten Inhalts auf den Namen eines Geistlichen oder eines Arztes fälschlich angefertigt, oder ein von einem Geistlichen oder einem Arzte ausgestelltes derartiges Zeugniß verändert, so wird dies der Fälschung amtlicher Zeugnisse gleich geachtet.

---

[1]) Man vgl. über diesen Artikel weiter: Verh. des Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 311—313, 569—572 und 590—595; Verh. d. K. d. Abg. von $^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 178.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 178 u. 179 u. Beil.-Bd. III S. 50.

Art. 180.

Die Fälschung eines Reisepasses oder einer Paßkarte wird mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden, die Fälschung eines Arbeits-, Wander- oder Dienstbuches oder eines anderen die Stelle des Reisepasses vertretenden Legitimationspapieres mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden bestraft.

Den gleichen Strafbestimmungen unterliegt, wer sich eines für eine andere Person ausgestellten Legitimationspapieres der im Abs. 1 bezeichneten Art zum Zwecke rechtswidriger Täuschung bedient.

Mit Arrest bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden ist der Arbeitsgeber oder Dienstherr zu bestrafen, der zum Zwecke solcher Täuschung in einem Arbeits-, Wander- oder Dienstbuche etwas Unwahres bezüglich der Dienst- oder Arbeitszeit des Buchinhabers bezeugt.

Art. 181.

Die Bestimmungen der Art. 179 und 180 Abs. 1 finden auch auf denjenigen Anwendung, der die Ausstellung eines Zeugnisses oder Legitimationspapieres der dort bezeichneten Art auf den Namen eines Andern, als desjenigen, welchem dasselbe ausgestellt werden wollte, durch Täuschung der ausstellenden Person oder Behörde bewirkt.

In vorstehenden Artikeln sind für die Fälschung gewisser öffentlicher Urkunden wegen ihrer geringern Bedeutung niedrigere Strafen festgesetzt. Diese Bestimmungen erscheinen mithin den allgemeinen Bestimmungen über die Bestrafung der Fälschung öffentlicher Urkunden gegenüber als Ausnahmsbestimmungen und sind deshalb strengstens zu interpretiren.

Abs. 1 des Art. 179 findet nur auf die Fälschung amtlicher Zeugnisse oder Bestätigungen über gute Aufführung u. s. w. und auch auf diese nur dann Anwendung, wenn die Fälschung zum Zwecke, der betreffenden Person Unterkommen oder Unterstützung zu verschaffen, stattgefunden hat. Hat sie zu einem andern Zwecke, z. B. um ein Beweismittel für einen einklagbaren Anspruch zu schaffen, oder wenn auch zu dem in Abs. 1 des Art. 179 angegebenen, neben demselben aber auch noch zu einem

andern Zwecke stattgefunden, so findet die hier in Rede stehende Bestimmung keine Anwendung, sondern der Fall ist nach den allgemeinen Bestimmungen über Fälschung öffentlicher Urkunden zu beurtheilen. Was die Urkunden, auf welche die Bestimmung des Abs. 1 des Art. 179 Anwendung findet, betrifft, so ist zu bemerken, daß es öffentliche Urkunden gibt, welche sonst nichts, als Bestätigungen der hier angegebenen Art enthalten, daß es aber außerdem manche öffentliche Urkunden gibt, die neben einer solchen Bestätigung auch noch Anderes enthalten, ja deren eigentlicher Zweck etwas ganz anderes ist und in denen sich nur nebenher eine solche Bestätigung findet. Man denke sich z. B. einen Militärabschied. Dessen eigentlicher Zweck besteht darin, der betreffenden Person ein Beweismittel darüber zu geben, daß sie ihrer Militärpflicht Genüge geleistet hat. Nebenher enthalten aber die Militärabschiede zugleich ein Zeugniß darüber, wie sich die betreffende Person während ihrer Dienstzeit aufgeführt hat. Auf Fälschungen solcher öffentlicher Urkunden, welche lediglich ein Zeugniß über gute Aufführung u. s. w. enthalten, findet, vorausgesetzt, daß sie zu dem vorhin besprochenen Zwecke stattgefunden haben, die Bestimmung des Art. 179 Abs. 1 unbedingt Anwendung. Bei der Fälschung solcher öffentlicher Urkunden, welche außer der Bestätigung über gute Aufführung u. s. w. auch noch etwas Anderes enthalten, muß aber berücksichtigt werden, welcher Theil der Urkunde gefälscht wurde, indem die Bestimmung des Art. 179 Abs. 1 nur dann Anwendung findet, wenn lediglich an der in der Urkunde enthaltenen Bestätigung über gute Aufführung u. s. w. eine Fälschung vorgenommen wurde, während die Handlung dann, wenn auch noch oder nur andere Theile der Urkunde gefälscht wurden, nach den allgemeinen Bestimmungen über die Fälschung öffentlicher Urkunden zu beurtheilen ist. Das in Abs. 1 des Art. 179 gebrauchte Wort „fälscht" ist natürlich auch hier, wie überall, wo von der Fälschung öffentlicher Urkunden die Rede ist, nach der in Art. 176 Abs. 1 gegebenen Begriffsbestimmung zu interpretiren. Wenn Barth (S. 135) das Gegentheil sagt und sich hiebei auf meinen Vortrag bezieht, so befindet er sich im Irrthume, der wohl darin seinen Grund hat, daß er das, was ich bezüglich des Abs. 2 bemerkte und worauf ich sogleich näher kommen werde, irrthümlich auf Abs. 1 bezog. Ebenso versteht es sich von selbst, daß die Bestimmung des Art. 179 Abs. 1 auch auf diejenigen Anwendung findet, welche

von einer falschen Urkunde der in Rede stehenden Art, wissend, daß sie falsch ist, zu dem hier angegebenen Zwecke, nämlich um einer Person Unterkommen oder Unterstützung zu verschaffen, Gebrauch gemacht haben, da Abs. 2 des Art. 176 allgemein denjenigen, welcher von einer solchen öffentlichen Urkunde Gebrauch gemacht hat, bezüglich der Bestrafung dem Fälscher gleichstellt.

Die in Abs. 2 des Art. 179 angeführten Zeugnisse sind keine öffentlichen, sondern bloße Privaturkunden. Das Gesetz hat sie aber hier den von öffentlichen Behörden ausgestellten Zeugnissen um deßwillen gleichgestellt, weil erfahrungsgemäß die von Aerzten und Geistlichen ausgestellten Zeugnisse zur Erreichung des hier in Rede stehenden Zweckes in der Regel eben so geeignet sind, als amtliche Zeugnisse. In dieser Gleichstellung der Fälschung bloßer Privatzeugnisse mit der Fälschung amtlicher Zeugnisse liegt aber immerhin eine Ausnahmsbestimmung, welche streng auf ihren Wortlaut beschränkt werden muß und nicht auf ähnliche Zeugnisse ausgedehnt werden darf. So darf dieselbe namentlich nicht auf Zeugnisse von freiwilligen Armenpflegen, Privatwohlthätigkeitsvereinen u. dgl. ausgedehnt werden. Da Art. 176 Abs. 1 den Begriff der Fälschung nur für öffentliche Urkunden bestimmt, die hier in Rede stehenden Zeugnisse aber bloße Privaturkunden sind, und da außerdem die Begriffsbestimmung des Art. 176 Abs. 1 nicht vollständig auf den vorliegenden Fall paßt, weil hier von keiner Verfertigung einer Urkunde mit den Merkmalen einer öffentlichen die Rede sein kann, so hielt man es für zweckmäßig, hier nicht im Allgemeinen von Fälschung zu sprechen, sondern die Arten, wie die hier vorgesehene Fälschung verübt werden kann, im Gesetze selbst zu bezeichnen. Dies hat offenbar den oben erwähnten Irrthum Barth's veranlaßt. Daß aber, nachdem einmal im Gesetze ausdrücklich bestimmt ist, die hier näher beschriebene Fälschung werde der Fälschung amtlicher Zeugnisse, also der Fälschung öffentlicher Urkunden gleich geachtet, die Bestimmung des Art. 176 Abs. 2 auch hier Anwendung findet, mithin der wissentliche Gebrauch eines gefälschten Zeugnisses der hier bezeichneten Art in gleicher Weise wie die Fälschung selbst bestraft wird, ist selbstverständlich. Der wissentliche Gebrauch einer falschen Urkunde ist nämlich nicht eine weitere Art der Fälschung, sondern eine der Fälschung nachgängige selbstständige Handlung, bezüglich deren Bestrafung Art. 176 Abs. 2 eine Bestimmung enthält, welche

von der Ausnahme des Art. 186 abgesehen, bei allen öffentlichen Urkunden, mithin auch bei den hier in Rede stehenden Zeugnissen, weil das Gesetz deren Fälschung ganz allgemein der Fälschung amtlicher Zeugnisse gleich achtet, Anwendung findet.

Art. 180 Abs. 1 und 2 finden auf alle Papiere Anwendung, welche als Reiselegitimationen benützt werden können, also namentlich auch auf Vorweise, welche von einer Polizei- oder Gemeindebehörde zu dem Zwecke ausgestellt werden, damit der Inhaber derselben sich damit über seine Person ausweisen könne. Auch die Fälschung eines sog. Marschzettels kann unter diesen Artikel fallen. Wenn Barth das Gegentheil sagt und sich zur Unterstützung seiner Ansicht auf eine in meinem nachträglichen Vortrage vorkommende Bemerkung beruft, so beruht dies auf einer irrigen Auffassung dieser Bemerkung. An jener Stelle handelte es sich um die Prüfung eines Antrags, der eine Erhöhung der hier angedrohten Strafen bezweckte und zu dessen Unterstützung von den Antragstellern unter Anderm bemerkt worden war, der Code pénal bedrohe in Art. 156 eine der hier vorgesehenen Handlungen sogar mit Reklusionsstrafe. Da letzteres nur dann der Fall ist, wenn Jemand einen Marschzettel zu dem Zwecke gefälscht hat, um sich aus der Staatskasse Marschkosten, die ihm nicht gebührten, oder höhere Marschkosten, als worauf er Anspruch hatte, zu verschaffen, so machte ich im Allgemeinen darauf aufmerksam, daß dann, wenn die hier vorgesehenen Handlungen zum Zwecke des Betrugs verübt wurden, nicht die hier angedrohten Strafen, sondern jene des ausgezeichneten Betrugs (Art. 316 Ziff. 4) anzuwenden sind, und fügte speziell bei, daß demnach auf die in Art. 156 des Code pénal unter Umständen mit Reklusionsstrafe bedrohte Fälschung eines Marschzettels der gegenwärtige Artikel keine Anwendung finde. Dies schließt aber natürlich die Anwendbarkeit dieses Artikels für den Fall nicht aus, daß ein Marschzettel ohne solche eine höhere Strafbarkeit begründende Absicht, etwa, wie Art. 156 des Code pénal den auch von ihm als minder strafbar betrachteten Fall bezeichnet, zu dem Zwecke, die Aufsicht der öffentlichen Gewalt zu täuschen, gefälscht oder unberechtigt gebraucht wurde. Von selbst versteht es sich, daß die in den Art. 180 u. 181 vorgesehenen Handlungen je nach der Absicht des Handelnden auch noch in verschiedener anderer Weise strafbar erscheinen können. So kann

z. B. in einer solchen Handlung unter Umständen auch der in Art. 58 Ziff. 1 vorgesehene Fall der Begünstigung liegen.

In Abs. 3 des Art. 180 ist nur der Fall wahrheitswidriger Bescheinigung in einem Arbeits-, Wander- oder Dienstbuche bezüglich der Dienst- oder Arbeitszeit des Buchinhabers von Seite des Arbeitsgebers oder Dienstherrn vorgesehen. Diese Bestimmung darf nicht auf andere Fälle ausgedehnt werden und sie findet mithin auf wahrheitswidrige Bescheinigungen über sonstige Verhältnisse z. B. Aufführung oder Brauchbarkeit, so wenig als auf die Ausstellung wahrheitswidriger besonderer Zeugnisse, die nicht in einem Arbeits-, Wander- oder Dienstbuche enthalten sind, Anwendung.

Die in den Art. 179, 180 Abs. 1 u. 3 und 181 vorgesehenen Handlungen sind mit der Fälschung, beziehungsweise Ausstellung des Dokumentes vollendet, während Art. 180 Abs. 2 verlangt, daß sich die betreffende Person des in Rede stehenden Legitimationspapieres wirklich bedient hat. Der bloße Besitz eines falschen Zeugnisses oder eines falschen Legitimationspapieres, ohne daß der Besitzer von denselben Gebrauch machte, fällt nicht unter diese Artikel, wenn dem Besitzer nicht zugleich nachgewiesen werden kann, daß er die Fälschung selbst vorgenommen hat.[1])

Art. 182.

Wer in der Absicht, einem Anderen Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, bewirkt, daß Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie gar nicht oder von anderen Personen oder in anderer Weise abgegeben oder geschehen sind, wird mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. von 18$^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 171; Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von 18$^{55}/_{57}$, Bd. I S. 314, 576, 583 u. 584; Verh. d. K. d. Abg. von 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 179—181 u. 288 u. Beil.Bd. III S. 50, 51 u. 136; Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsr. v. 18$^{59}/_{61}$, Beil. S. 113—116 u. Prot.Bd. I S. 178—181.

In diesem Artikel ist eine besondere Art der Fälschung öffentlicher Urkunden, nämlich die sogenannte intellektuelle Urkundenfälschung vorgesehen. Das Eigenthümliche derselben liegt darin, daß bei ihr der Fälscher weder eine öffentliche Urkunde verändert noch eine Urkunde unbefugter Weise mit den Merkmalen einer öffentlichen verfertigt, sondern eine zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugte Behörde oder Person täuscht und dadurch bewirkt, daß von dieser in einer formell ganz ächten Urkunde Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen als abgegeben oder geschehen beurkundet werden, während sie gar nicht oder von andern Personen oder in anderer Weise abgegeben oder geschehen sind. Die gewöhnlichste Art der Verübung einer solchen Fälschung besteht darin, daß sich Jemand fälschlicher Weise für einen Andern ausgibt und vor einer öffentlichen Behörde oder einer sonstigen zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugten Person Erklärungen abgibt oder Handlungen vornimmt zu dem Zwecke, damit dieselben als von dem Andern abgegeben oder vorgenommen beurkundet werden. Z. B. A ist wegen einer Schuld verklagt, B erscheint nun vor Gericht, gibt vor und macht den Richter glauben, er sei der A, gesteht die Schuld als richtig zu und bewirkt in solcher Weise, daß gerichtlich beurkundet wird, A habe die gegen ihn eingeklagte Forderung vor Gericht als richtig anerkannt, obgleich A in der Wirklichkeit gar keine Erklärung vor Gericht abgegeben hat. Oder A erscheint vor einem Notar, gibt sich für den B aus, weiß den Notar auf irgend eine Weise, etwa dadurch, daß Identitätszeugen, die er mitbringt, seine falsche Angabe, er sei der B, bestätigen, zu täuschen und veranlaßt diesen, eine Notariatsurkunde aufzunehmen, in welcher beurkundet wird, B sei vor dem Notar erschienen und habe diese oder jene Erklärung abgegeben. Ob die Person, auf deren Namen die falsche Beurkundung bewirkt wurde, wirklich existirt oder ob sie lediglich fingirt ist, macht keinen Unterschied, da auch im letzteren Falle die den Begriff des hier vorgesehenen Vergehens konstituirenden Merkmale vorliegen.

Das Gesetz verlangt zum Thatbestande des hier vorgesehenen Vergehens, daß die Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, deren Beurkundung in solcher Weise bewirkt worden ist, zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind. Handelt es sich um Dinge, welche für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen ganz unerheblich sind, so kann von Anwendung des Art. 182

keine Rede sein. Dabei versteht es sich aber auch hier, wie überhaupt in allen Fällen, in welchen das Gesetz dieses Erforderniß stellt, von selbst, daß nicht nur solche Erklärungen, Verhandlungen oder Thatsachen, welche diesen Beweis vollständig herstellen, sondern auch solche, welche denselben in irgend einer Art zu unterstützen geeignet sind, als für den Beweis erheblich betrachtet werden müssen.

Das Gesetz spricht von Rechten und Rechtsverhältnissen im Allgemeinen, es sind darunter also nicht blos Privat- oder Vermögensrechte, sondern auch Rechte und Rechtsverhältnisse anderer Art, namentlich auch solche, die dem öffentlichen Rechte angehören, zu verstehen. So findet Art. 182 unzweifelhaft Anwendung, wenn A, der weiß, daß er nicht militärdiensttauglich ist, in der Absicht, den B vom Militärdienste zu befreien, vor der Conscriptionsbehörde erscheint, sich für den conscriptionspflichtigen B ausgibt und als solcher visitiren läßt, sowie dann, wenn A, sich für den Schneidermeister B ausgebend, vor der betreffenden Behörde die Erklärung abgibt, er verzichte auf seine Schneiderconcession. Auch dann, wenn A, sich für den B ausgebend, vor einer öffentlichen Prüfungskommission erscheint und auf den Namen des B die Prüfung besteht, erscheint Art. 182 anwendbar.

Das Gesetz verlangt, daß die Handlung in der Absicht vorgenommen wurde, einem Andern Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen. Fehlt diese Absicht, so kann von Anwendung des Art. 182 keine Rede sein. Dabei versteht es sich aber nach dem vorhin Bemerkten von selbst, daß der beabsichtigte Schaden oder Vortheil nicht gerade ein solcher am Vermögen einer Person zu sein braucht.

Wegen der allgemeinen Fassung des Gesetzes „wer in dieser Absicht bewirkt" erscheint sowohl derjenige, welcher einen Andern gebraucht, um eine solche wahrheitswidrige Beurkundung zu erlangen, als auch derjenige, welcher sich hiezu gebrauchen läßt, als Thäter, während im obigen Beispiele die Identitätszeugen, wenn sie in der Absicht, die strafbare That zu unterstützen, gehandelt haben, als Theilnehmer erscheinen.

Vollendet ist das hier vorgesehene Vergehen mit der Beurkundung. Damit ist auch die Frage beantwortet, ob es zum Thatbestande dieses Vergehens erforderlich sei, daß derjenige, welcher eine Beurkundung auf den Namen eines Dritten bewirkte, auch mit dessen Namen unterzeichnet habe. Es ist dies nämlich dann allerdings er-

forderlich, wenn die Unterschrift zur Beurkundung nöthig ist, nicht aber dann, wenn dies nicht der Fall ist. Der Versuch dieses Vergehens ist in Folge der Bestimmung des Art. 48 nicht strafbar.

Auch der wissentliche Gebrauch einer Urkunde der in Art. 182 bezeichneten Art ist als solcher nicht strafbar, da Art. 176 Abs. 2 nach seinem Wortlaute, der nur von solchen falschen Urkunden, also nur von Urkunden, die auf eine der in Abs. 1 angegebenen Arten gefälscht wurden, spricht, nicht anwendbar und eine ausdehnende Interpretation nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen nicht zuläßig ist. Wohl aber wird dieser Gebrauch in der Regel als Betrug strafbar sein. Daß außerdem auch in denjenigen Fällen, in welchen Art. 182 anwendbar ist, die Bestimmungen über den Zusammenfluß nicht ausgeschlossen sind, also dann, wenn durch die Handlung zugleich ein eine höhere Strafe androhendes Strafgesetz verletzt ist, die letztere Strafe verhängt werden muß, bedarf wohl kaum der Erwähnung.[1])

Art. 183.

Unterdrückung öffentlicher Urkunden.

Wer zum Zwecke rechtswidriger Täuschung oder um Beweismittel von Rechten oder Rechtsverhältnissen zu beseitigen, eine ächte öffentliche Urkunde unbefugt vernichtet, unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist gleich dem Fälscher zu bestrafen.

Dieser Artikel stellt die hier aufgezählten Handlungen, wenn sie in der im Artikel angegebenen Absicht begangen wurden, der Fälschung der betreffenden Urkunde gleich. Die zu den vorhergehenden Artikeln gemachten Bemerkungen finden deshalb auch hier Anwendung und eben so greifen die daselbst in Betreff der Strafbarkeit der Fälschung öffentlicher Urkunden gemachten Unterscheidungen auch hier Platz. Neben der Vernichtung und Unterdrückung wurde noch die Unbrauchbarmachung erwähnt, um auch jene Fälle zu greifen, in denen die Urkunde, ohne daß man von einen eigentlichen Vernichtung reden kann, in einen solchen Zustand versetzt wurde, daß sie zu dem betreffenden Zwecke nicht mehr dienlich ist, z. B. wenn dieselbe an einer entscheidenden Stelle unleserlich gemacht, an einer solchen Stelle ein Stück weggerissen, die amtliche Beglaubigung weggeschnitten, das ihre Beweiskraft bedingende

[1]) Verh. der K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 196 u. Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{56}/_{57}$, S. 313, 573, 574 u. 586.

Siegel beseitigt wurde und dergleichen. Unter Unterdrückung ist nicht schon jede Verweigerung der Mittheilung oder Produktion, sondern nur eine Verheimlichung oder Entziehung, welche wenigstens nach der Absicht des Thäters eine dauernde sein soll, zu verstehen. Die in Rede stehenden Handlungen müssen natürlich unbefugt vorgenommen worden sein, da z. B. von einer strafbaren Handlung keine Rede sein kann, wenn Jemand eine öffentliche Urkunde vernichtet, die ihm ausschließlich gehört.

Art. 184.

Wer außer dem Falle des Art. 183 Urkunden oder Akten, welche in einem öffentlichen Archive oder an einem andern öffentlichen Verwahrungsorte oder bei einem Beamten in dessen amtlicher Eigenschaft aufbewahrt sind, entwendet, unbefugt vernichtet, unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist mit Gefängniß nicht unter einem Monate zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Dieser Artikel gehört eigentlich nicht hieher, da er nicht sowohl mit der Fälschung oder der der Fälschung gleichzuachtenden Vernichtung und Unterdrückung öffentlicher Urkunden zusammenhängt, als vielmehr bestimmt ist, öffentliche Archive und Registraturen gegen unbefugte Eingriffe zu schützen. Er ist deshalb in einer Beziehung enger, in einer andern aber viel weiter, als der vorhergehende. Er ist insoferne enger, als er nur auf solche Urkunden und Akten Anwendung findet, die in einem öffentlichen Archive oder an einem andern öffentlichen Verwahrungsorte oder bei einem Beamten in dessen amtlicher Eigenschaft aufbewahrt sind, er ist dagegen viel weiter, da er zum Thatbestande des hier vorgesehenen Vergehens keinerlei spezielle rechtswidrige Absicht verlangt, es mithin genügt, daß die Handlung vorsätzlich begangen wurde. Die eigentliche Absicht des Thäters kann eine sehr verschiedene sein. Er kann allerdings z. B. in der Absicht gehandelt haben, Beweismittel von Rechten oder Rechtsverhältnissen zu beseitigen, in welchem Falle seine Handlung mit der im vorhergehenden Artikel vorgesehenen ideal concurrirt; es genügt aber auch, wenn er nur die Absicht gehabt hat, die entwendeten Urkunden als Makulatur zu verkaufen, ja es genügt sogar, wenn er die Urkunden aus Muthwillen vernichtet oder unbrauchbar gemacht hat. Deshalb wurde auch den im vorhergehenden Artikel angeführten Arten der Beseitigung das Wort „ent-

wendet“ hier noch beigefügt. Daß eine unter den Wortlaut des Art. 184 fallende Handlung unter Umständen, wenn nämlich die Absicht des Thäters auf die Erreichung eines weitern verbrecherischen Zweckes gerichtet war, zugleich als nach einer andern Strafbestimmung strafbar erscheint und daß sie in diesem Falle nach jener Bestimmung, welche die höchste Strafe zuläßt, beurtheilt werden muß, bedarf wohl keiner besondern Erwähnung.[1])

Art. 185.

Fälschung öffentlicher Kreditpapiere.

Wer Staatspapiere, desgleichen wer Aktien, Promessen oder Schuldverschreibungen, welche mit Ermächtigung des bayerischen oder eines auswärtigen Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privaten ausgegeben sind, oder die zu solchen Papieren gehörigen Zinsscheine (Coupons) oder Erneuerungsscheine (Talons) oder die solche Papiere vertretenden Interimsscheine fälscht, ist mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren zu bestrafen.

Die zur Verübung der Fälschung gebrauchten oder bestimmt gewesenen Werkzeuge, sowie die gefälschten Papiere unterliegen der Konfiskation.

Art. 186.

Wer wissentlich falsche Papiere der im Art. 185 bezeichneten Art als ächte in den Verkehr bringt oder sonst als solche gebraucht, soll nach den Bestimmungen über den Betrug bestraft, wenn er aber im Einverständnisse mit dem Fälscher gehandelt oder das gefälschte Papier absichtlich zu dem bezeichneten Gebrauche an sich gebracht hat, zu der im Art. 185 bestimmten Strafe verurtheilt werden.

Vorstehende Artikel machen keinen Unterschied zwischen in- und ausländischen Papieren und eben so wenig zwischen Papieren auf Namen und solchen auf den Inhaber. Auch das bei dem Papiergelde und den von Bank- oder Kreditanstalten ausgegebenen Noten in Art. 169 gestellte Erforderniß, daß sie im gemeinen oder Handelsverkehre

[1]) Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{56}/_{57}$, Bd. I S. 313, 574, 575, 586, 587 u. 592; Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 181 u. Beil.Bd. III S. 51.

Geltung haben, ist hier nicht aufgestellt. Diese Artikel finden mithin auf alle Papiere der in Art. 185 bezeichneten Art Anwendung, welche entweder vom bayerischen oder von einem auswärtigen Staate selbst oder mit Ermächtigung des bayerischen oder eines auswärtigen Staates von Korporationen, Gesellschaften oder Privaten ausgegeben worden sind. Fälschungen von Papieren, welche von Korporationen, Gesellschaften oder Privaten ohne staatliche Ermächtigung ausgegeben wurden, erscheinen dagegen, gleichgiltig in welcher Form sie ausgefertigt sind und in welcher Weise sie im Verkehre cirkuliren, lediglich als Fälschung von Privaturkunden.

Im Uebrigen findet zu Art. 185 das bezüglich der Fälschung im Allgemeinen früher schon bemerkte Anwendung, während Art. 186 in demjenigen, was zu Art. 171 bemerkt wurde, seine Erläuterung findet.[1])

Art. 187.

Beischaffung von Hilfsmitteln zur Fälschung.

Wer, ohne dazu ermächtigt zu sein, das zur Beglaubigung der königlichen Unterschrift dienende Staats- oder Kabinetssiegel nachmacht oder ein ächtes oder unächtes Siegel dieser Art sich oder einem Andern verschafft, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden bestraft werden.

Ist diese Handlung zum Zwecke einer Fälschung vorgenommen worden, so tritt Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren ein, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Art. 188.

Wer sich einer der im Art. 187 Abs. 1 bezeichneten Handlungen an dem Amtssiegel einer öffentlichen Behörde oder eines öffentlichen Beamten oder an dem Siegel, zu dessen Führung eine Gemeinde oder eine öffentliche Korporation ermächtigt ist, schuldig macht, soll mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden bestraft werden.

Ist diese Handlung zum Zwecke einer Fälschung geschehen, so tritt Gefängniß bis zu einem Jahre ein, womit Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden verbunden werden kann.

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 18$^{53}/_{55}$, Beil.Bd. II S. 171 u. 172, Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. v. 18$^{55}/_{57}$, Bd. I S. 311, 312, 569 u. 586, Verh. d. K. d. Abg. v. 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 181.

Art. 189.

Wer Gegenstände, die zur Verübung des im Art. 185 bezeichneten Verbrechens dienlich sind, zum Zwecke der Verübung dieses Verbrechens verfertigt oder sich oder einem Andern verschafft, ist mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann.

Art. 190.

Wer Stempel, Formen, Platten, Stiche oder andere Vorrichtungen und Werkzeuge, welche zur Verfertigung der im Art. 185 bezeichneten Papiere ausschließlich dienlich sind, ohne Ermächtigung verfertigt, oder sich oder einem Andern verschafft, ist vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 189 mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Eine besondere Erläuterung dieser Artikel ist nicht nothwendig, da sie sich an die vorhergehenden Artikel in demselben Verhältnisse anschließen, wie die früher schon besprochenen Art. 173 und 174 an die betreffenden Artikel des siebenten Hauptstückes. Wenn in meinem frühern Vortrage bemerkt ist, Art. 187 verlange in seinem Abs. 1 gar keinen dolus, so ist dies natürlich, wie sich auch aus dem Zusammenhange deutlich ergibt, nur so zu verstehen, daß hier keine besondere auf die Erreichung eines bestimmten Zweckes gerichtete verbrecherische Absicht verlangt sei. Daß auch die hier vorgesehene Handlung vorsätzlich begangen worden sein muß, ist nach Art. 6 selbstverständlich.[1])

Art. 191.

Straffolgen. **Im Falle einer in Gemäßheit der Art. 178 Abs. 2, 187 Abs. 2 und 188 Abs. 2, dann des Art. 189 erfolgenden Verurtheilung zu Gefängnißstrafe kann zugleich auf die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben erkannt werden. Neben den in den Art. 180 Abs. 1 und 2, 187 Abs. 2 und 188**

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 18$^{79}/_{81}$, Beil.Bd. II S. 181 u. Beil.Bd. III S. 51 u. 435; Verh. des Gesetzgeb.Aussch. d. K. d. Reichsr. von 18$^{79}/_{81}$, Beil. S. 118—121 u. Prot.Bd. I S. 184—187.

Abs. 2, dann in Art. 189 bestimmten Strafen ist Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig.

Die in Art. 187 und 188 bezeichneten unächten Siegel, sowie die in Art. 189 bezeichneten Gegenstände und die in Art. 190 bezeichneten Stempel, Formen, Platten, Stiche oder andere Vorrichtungen und Werkzeuge unterliegen der Konfiskation. Die ächten Siegel der in Art. 187 und 188 bezeichneten Art sind der betreffenden Stelle oder Behörde zu übergeben.

Dieser Artikel bedarf keiner besondern Erläuterung.

Neuntes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Eid, Handgelöbniß und unbeschworenes Zeugniß.

Art. 192.

Wer durch einen ihm von einer öffentlichen Behörde abgenommenen Eid seine diesem Eide vorausgegangene oder nachfolgende wissentliche unwahre Aussage bekräftigt, soll wegen Meineids mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden. Meineid.

Die Strafe kann bis zu zwanzig Jahren Zuchthaus erhöht werden, wenn in einer Strafsache zum Nachtheile des Beschuldigten meineidig ausgesagt und der letztere zu Todes- oder mehr als achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

Der wegen Meineids rechtskräftig Verurtheilte verliert die Fähigkeit, einen Eid als Zeuge oder Sachverständiger vor einer öffentlichen Behörde abzulegen.

Abs. 1 dieses Artikels bestimmt den Begriff des Meineids in der Art, daß derselbe zwar auf den assertorischen (behauptenden) Eid d. h. auf denjenigen, durch welchen die Wahrheit einer Aussage bekräftigt wird, mit Ausschluß des promissorischen (versprechenden) Eides beschränkt ist, auf der andern Seite aber alle Arten und Formen dieses Eides umfaßt. Unter den hier festgestellten Begriff fallen mit-

hin gleichmäßig sowohl die von den Parteien und, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ihren Vertretern in streitigen Civilrechtssachen wahrheitswidrig geleisteten Eide, wie zugeschobene oder zurückgeschobene Haupteide, Nothеide u. s. w., als auch die von Zeugen und Sachverständigen in Civil- und Strafsachen geschwornen falschen Eide. Der Begriff des Meineides ist nicht auf gerichtliche Eide beschränkt, sondern umfaßt, vorbehaltlich der in Art. 195 enthaltenen Beschränkungen, alle von einer öffentlichen Behörde abgenommenen Eide. Die Handlung besteht, wie das Gesetz sich ausdrückt, darin, daß Jemand wissentlich eine unwahre Aussage macht und mit einem Eide bekräftigt. Die Angabe muß mithin objektiv unwahr sein und die Person, welche dieselbe macht, muß in dem Augenblicke, wo sie dieselbe macht, sich der Unwahrheit derselben bewußt sein. Eine weitere Absicht ist zum Thatbestande des Verbrechens des Meineides nicht gefordert. Ob die ganze Angabe oder ob nur einzelne Theile derselben unwahr sind, ist für den Begriff des Meineides gleichgültig. Dabei versteht es sich aber von selbst, daß bei unrichtiger Angabe oder Verschweigung von Nebenpunkten von einem Meineide nur dann gesprochen werden kann, wenn der betreffende Nebenpunkt irgend eine Bedeutung in der Sache hatte. Darauf, ob die unwahre Aussage wirklich einen Einfluß auf die Entscheidung hatte, kommt es jedoch nicht an. Hat ein Zeuge in einer Strafsache eine wissentlich unwahre Aussage zu Gunsten des Beschuldigten gemacht, so ist er des Meineides auch dann schuldig, wenn trotz seiner Aussage der Beschuldigte verurtheilt wurde.

Auch in dem in Abs. 2 vorgesehenen Falle ist weder eine besondere Absicht des Meineidigen noch ein zwischen der Verurtheilung und der unwahren Aussage bestehender Causalzusammenhang gefordert. Es genügt außer dem allgemeinen Erfordernisse der eidlichen Bekräftigung einer wissentlich unwahren Aussage, daß 1) zum Nachtheile des Beschuldigten unwahr ausgesagt wurde und 2) der Beschuldigte zu Todes- oder mehr als achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde. Die in Abs. 2 zugelassene höhere Strafe setzt demnach nicht voraus, daß der Beschuldigte überhaupt oder bezüglich eines die Strafbarkeit erhöhenden Umstandes wirklich unschuldig war, und eben so wenig, daß die Verurtheilung in Folge der unwahren Aussage stattgefunden hat. Es genügt die Thatsache der Verurtheilung zu einer der angegebenen Strafen in Verbindung mit dem Umstande, daß zum Nachtheile

des in solcher Weise Verurtheilten meineidig ausgesagt wurde, und die in Abs. 2 zugelassene höhere Strafe wird insbesondere dadurch nicht ausgeschlossen, daß nach den Umständen anzunehmen ist, die ausgesprochene Strafe wäre auch ohne die in Rede stehende meineidige Aussage verhängt worden.

Das oben erwähnte allgemeine Erforderniß, daß beim Meineide eine objektiv unwahre Angabe vorliegen muß, ist, wie ich zur Vermeidung von Mißverständnissen beifügen will, nicht so zu verstehen, als ob dasjenige, was ein Zeuge über einen den Gegenstand einer gerichtlichen Verhandlung bildenden Vorfall angibt, an sich unwahr sein müsse, damit ein Meineid angenommen werden könne. Seine Erzählung des Vorfalls kann an sich wahr sein und dennoch ein Meineid vorliegen. Es ist dies z. B. dann der Fall, wenn der Zeuge seiner Erzählung die Angabe beifügt, er habe den Vorfall selbst gesehen, mithin als Augenzeuge deponirt, während sich später ergibt, daß er von dem Vorfalle nichts gesehen, überhaupt von demselben keine unmittelbare Kenntniß, sondern dasjenige, was er über denselben angab, nur von einem Dritten erfahren hat. Ich erinnere mich eines solchen Falles aus meiner eigenen Praxis. Ein Gendarm machte die Anzeige, während eines Dienstganges auf dem Wege zwischen zwei Dörfern von zwei Personen überfallen und mißhandelt worden zu sein. Er gab zugleich an, es sei Niemand in der Nähe gewesen und er könne deßhalb keine weitern Zeugen angeben. Trotz der letztern Angabe präsentirte sich im Laufe der Untersuchung ein Mann, welcher angab, er sei zur Zeit des Vorfalls in der Nähe gewesen und habe den ganzen Vorfall mitangesehen. Als Zeuge vernommen, erzählte er den Vorfall ganz in derselben Weise, wie ihn der Gendarm angegeben hatte. Die Beschuldigten leugneten und produzirten zwei Entlastungszeugen, die auch in der öffentlichen Sitzung zu ihren Gunsten aussagten. Der Gendarm beharrte auf seiner Angabe und insbesondere darauf, daß zur Zeit des Vorfalls Niemand in der Nähe gewesen sei. Namentlich erklärte er ganz bestimmt, auch der Belastungszeuge sei damals nicht an jener Stelle gewesen, von welcher aus er den Vorfall mitangesehen haben wolle. Es wurde hierauf eine Untersuchung wegen Meineids eingeleitet, in welcher sich die Angaben des Gendarmen in allen Theilen als vollständig wahr darstellten, und es erfolgte auch beim Schwurgerichte gleichzeitig Verurtheilung der genannten drei Personen wegen

Meineids, der zwei Entlastungszeugen, sowie des Belastungszeugen, und zwar des letztern um deßwillen, weil er, wie die Verhandlung ergab, wahrheitswidrig auf seinen Eid erklärt hatte, er habe den Vorfall selbst gesehen, während er am Orte des Vorfalls gar nicht anwesend war, von demselben selbst gar nichts wahrgenommen und dasjenige, was er über denselben angab, nur von Dritten erfahren hatte. Seine Angabe über den Vorfall selbst war mithin an sich richtig, allein seine als Zeuge eidlich gemachte Aussage war trotzdem in einem wesentlichen Punkte unwahr, da es natürlich von großer Bedeutung ist, ob der Zeuge dasjenige, was er über den Vorfall angibt, auf den Grund eigener Wahrnehmung weiß oder nur von Dritten gehört hat.

Die Unterlassung der in vielen Fällen vorgeschriebenen Meineidsverwarnung schließt die Strafbarkeit wegen Meineids nicht aus, da eine solche vorgängige Verwarnung weder zu den wesentlichen Förmlichkeiten der Eidesabnahme gehört noch vom Strafgesetzbuche unter die den Begriff des Meineides konstituirenden Momente aufgenommen ist.

Im frühern Entwurfe war allgemein bestimmt, der wegen Meineides rechtskräftig Verurtheilte verliere die Fähigkeit, einen Eid oder ein Handgelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde abzulegen. Diese allgemeine Bestimmung wurde deshalb beanstandet, weil darin, daß der Meineidige auch zur Ablegung eines Haupteides in einem Civilrechtsstreite für unfähig erklärt werde, eine nicht gerechtfertigte Benachtheiligung des Prozeßgegners des Meineidigen liege, indem der erstere durch diese Bestimmung des Rechtes, dem letztern einen Eid zu deferiren, mithin eines wichtigen, unter Umständen sogar des einzigen Beweismittels beraubt werde. In Folge dessen erhielt Abs. 3 die jetzige beschränkte Fassung, wornach der wegen Meineides rechtskräftig Verurtheilte nur die Fähigkeit, einen Eid **als Zeuge oder Sachverständiger** abzulegen, verliert. Hiedurch in Verbindung mit Art. 31 ist natürlich den ältern Bestimmungen, welche allgemein verordnen, daß meineidige Personen nicht zum Schwure gelassen werden sollen, insbesondere der Gerichtsordnung Kap. 13 § 1 Nr. 1, derogirt, während dagegen an solchen ältern Bestimmungen, welche, wie z. B. die Gerichtsordnung Kap. 13 § 3 Nr. 3 bezüglich des Suppletoriums, von gewissen Gattungen von Eiden nicht blos Meineidige, sondern überhaupt unehrliche, verrufene, leichtfertige oder

verdächtige Personen ausschließen, durch das Strafgesetzbuch nichts geändert wird, da Meineidige in Beziehung auf Eide immerhin als verdächtige Personen erscheinen.

Das Strafgesetzbuch enthält, abweichend von dem ältern Rechte und verschiedenen andern Gesetzbüchern, keine Bestimmungen über

1) die Verleitung zum Meineide;

2) den leichtsinnigen oder unbedachtsamen (kulposen) Eid;

3) das Anerbieten zum Meineide.

Die Motive zum frühern Entwurfe bemerken hierüber:

1) Für die Verleitung zum Meineide sind die allgemeinen Bestimmungen über die Theilnahme durch Anstiftung (Art. 54 Ziff. 1) ausreichend. Ist die Anstiftung ohne Erfolg geblieben, so wird der Anstifter in gewissen Fällen von der in Art. 56 angedrohten Strafe getroffen. Abgesehen von diesen Fällen aber kann die erfolglos gebliebene Anstiftung als bloße Vorbereitungshandlung unbedenklich außer dem Gebiete des Strafrechts belassen werden.

2) Das Verbrechen des Meineides fällt unter den allgemeinen Begriff der Fälschung und es läßt sich daher ein fahrlässiger Meineid ebenso wenig als ein fahrlässiges Falsum rechtlich statuiren.

3) In dem bloßen Anerbieten zur Ableistung eines falschen Eides liegt offenbar nur eine Vorbereitungshandlung, welche gemäß dem allgemeinen Grundsatze des Art. 51 straflos bleiben muß. Hat der Gegner des Offerenten den angebotenen Eid freiwillig als geleistet gelten lassen und dadurch Schaden erlitten, so können nach Umständen allenfalls die Strafgesetze über den Betrug zur Anwendung kommen, aber um eine Strafe aus dem Gesichtspunkte des Meineides eintreten zu lassen, fehlt es ganz und gar an jeder objektiven Grundlage.

Ich bemerke übrigens zum letzten Punkte, daß selbstverständlich auch von Anwendung der Strafgesetze über den Betrug in diesem Falle nur dann die Rede sein kann, wenn alle jene Merkmale vorliegen, welche das Gesetz zum Thatbestande des Betrugs verlangt.

Art. 193.

Aussagen, welche unter Hinweisung auf einen geleisteten Eid gemacht wurden, stehen den durch Eid bekräftigten gleich.

Dieser Artikel umfaßt sowohl jene Fälle, in denen Jemand unter Bezugnahme auf einen besondern in der nämlichen Sache schon ein-

mal geleisteten Zeugen= oder Expertencid eine Aussage macht, als auch die Fälle der Bezugnahme auf einen allgemein geleisteten Eid, z. B. wenn ein Sachverständiger, welcher als solcher ein= für allemal in Pflicht genommen ist, eine Aussage auf diese generelle Verpflichtung hin oder wenn ein Beamter oder öffentlicher Diener eine amtliche oder dienstliche Versicherung unter Berufung auf seinen Diensteid abgibt. In allen diesen Fällen muß aber die Hinweisung auf den früher geleisteten Eid ausdrücklich stattgefunden haben, so daß also der Zeuge wußte, daß er seine Aussage auf einen Eid hin mache.

Art. 194.

Die statt des Eides abgegebenen Betheuerungen der Menoniten und anderer Religionsverwandten, welche nach ihren religiösen Grundsätzen keinen Eid leisten, werden der Eidesleistung gleich geachtet.

Ich war im Jahre 1857 im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten anfänglich der Ansicht, nur Mitglieder einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft sollten die Leistung eines wirklichen Eides aus dem Grunde verweigern dürfen, weil ihre religiösen Grundsätze ihnen die Leistung eines Eides verbieten. Es wurde jedoch dagegen bemerkt, ein Eid, zu dem man Jemanden zwingen wolle, der erklärt, es widerspreche seinen Religionsbegriffen, einen Eid zu leisten, habe keinen Werth und in solchem Zwange liege eine Profanation des Eides. Hiegegen wurde nichts weiter erinnert und der ohnedies allgemeine Ausdruck „andere Religionsverwandte" ist deshalb nicht auf Mitglieder einer im Staate anerkannten Religionsgesellschaft zu beschränken, sondern dahin zu interpretiren, daß er die Bekenner jeder Religion bezeichnet, gleichgiltig, ob dieselbe im Staate anerkannt ist oder nicht. Hat übrigens Jemand, der einen Eid leisten sollte, erklärt, er gehöre einer religiösen Genossenschaft an, nach deren Grundsätzen er keinen Eid leisten könne, und wurde ihm in Folge dessen gestattet, statt des Eides eine Betheuerung abzugeben, so kann er sich später der Strafe des Meineids nicht dadurch entziehen, daß er behauptet, seine frühere Erklärung sei unwahr gewesen. Hat er durch seine Erklärung bewirkt, daß man damals seiner Betheuerung die Wirkung eines wirklichen Eides einräumte, so muß er sich diese Wirkung auch bezüglich der von ihm gemachten falschen Aussage gefallen lassen.

Art. 195.

Eine strafrechtliche Verfolgung wegen Meineides findet nicht statt:

1) **bei dem Manifestations-, dem Würderungs- und dem Glaubens-Eide, sowie bei dem Eide vor Gefährde, welchen derjenige, dem ein Eid zugeschoben wurde, vor Ableistung desselben von seinem Gegner verlangt hat;**
2) **wenn der Eid einer Person abgenommen wurde, welche in dieser Sache nicht eidesfähig war;**
3) **wenn der Eid in einer Sache abgenommen wurde, in welcher eine Eidesabnahme überhaupt unstatthaft ist;**
4) **wenn der Eid von einer Behörde in einer Sache abgenommen wurde, für welche ihrer Gattung nach die Zuständigkeit der Behörde nicht gegeben ist;**
5) **wenn ein Zeuge oder Sachverständiger, ohne vorher über das ihm zustehende Recht der Zeugschaftsablehnung belehrt worden zu sein, einen falschen Eid zu Gunsten einer Person geschworen hat, bezüglich welcher er gesetzlich berechtigt ist, die Abgabe eines Zeugnisses abzulehnen, oder wenn eine Person als Zeuge vernommen wurde, deren Vernehmung gesetzlich untersagt ist;**
6) **wenn Jemand unter eidlicher Bekräftigung Thatsachen fälschlich angegeben oder verschwiegen hat, deren wahre Angabe gegen ihn selbst eine strafrechtliche Verfolgung wegen Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte.**

In diesem Artikel sind verschiedene Fälle, in denen eine strafrechtliche Verfolgung wegen Meineides nicht stattfindet, aufgezählt. Eine ausdehnende Interpretation derselben ist nicht statthaft, da alle derartigen Bestimmungen die Natur von Ausnahmsbestimmungen haben. Im Einzelnen ist zu denselben Folgendes zu bemerken. In Ziff. 1 ist der Manifestationseid überhaupt angeführt, es findet mithin wegen Ableistung eines falschen Manifestationseides niemals strafrechtliche Verfolgung statt, wobei jedoch nicht zu übersehen ist, daß dann, wenn derjenige, welcher einen Manifestationseid falsch leistete, sich, wie dies in der Regel der Fall sein wird, zugleich einer andern strafbaren Handlung, z. B. einer Unterschlagung, eines Betrugs, schuldig machte,

allerdings wegen letzterer Handlung Verfolgung und Bestrafung einzutreten hat. — Ziff. 2 wurde so, wie geschehen, gefaßt, weil die Eidesfähigkeit nicht für alle Sachen gleich normirt ist. Es muß also die Art des Verfahrens, in welcher der Eid geleistet wurde, berücksichtigt und hiernach die Eidesfähigkeit geprüft werden. — Ziff. 4 hat nur den Fall im Auge, daß der Eid von einer Behörde in einer Sache abgenommen wurde, für welche ihrer Gattung nach die Behörde keine Zuständigkeit hat. War die Behörde in der Sache ihrer Gattung nach zuständig, d. h. handelte es sich um eine Sache von solcher Art, für welche die Behörde überhaupt zuständig ist, so steht der strafrechtlichen Verfolgung der Umstand nicht entgegen, daß sie im konkreten Falle inkompetent war. — Wir haben gesetzliche Bestimmungen, welche die zeugschaftliche Vernehmung gewisser, obgleich im Allgemeinen eidesfähiger Personen in gewissen Fällen, z. B. wegen naher Verwandtschaft, verbieten, und haben außerdem andere gesetzliche Bestimmungen, welche gewissen Personen das Recht einräumen, unter gewissen Voraussetzungen die Abgabe eines Zeugnisses abzulehnen. Wurde Jemand einer gesetzlichen Bestimmung der erstern Art entgegen als Zeuge vernommen, so ist nach Ziff. 5 die strafrechtliche Verfolgung wegen Meineides unbedingt ausgeschlossen. Wurde aber eine Person, deren Vernehmung im Gesetze nicht geradezu untersagt, sondern der nur das Recht eingeräumt ist, die Abgabe eines Zeugnisses abzulehnen, als Zeuge vernommen, weil sie von dem ihr zustehenden Rechte der Ablehnung keinen Gebrauch machte, so ist die strafrechtliche Verfolgung wegen Meineides nur dann ausgeschlossen, wenn das Gesetz zugleich eine Belehrung dieser Person über das ihr zustehende Ablehnungsrecht vorschreibt und diese Belehrung nicht stattgefunden hat. So ist, wie auch der Kassationshof unlängst entschieden hat, Ziff. 5 des Art. 195 zu verstehen. Da nun z. B. in Civilsachen eine solche Belehrung nicht vorgeschrieben ist, so kann sich derjenige, welcher sich als Zeuge in einem Civilprozesse eines Meineides schuldig gemacht hat, auch nicht auf die Bestimmung der Ziff. 5 des Art. 195 berufen. — Ziff. 6 muß streng auf ihren Wortlaut beschränkt werden. Sie schützt mithin gegen strafrechtliche Verfolgung wegen Meineides nicht, wenn sich die betreffende Person durch die wahre Angabe nur einer Verfolgung wegen strafrechtlicher oder polizeilicher Uebertretung oder der Gefahr eines sonstigen Nachtheils ausgesetzt hätte. Darauf aber, ob sie sich

durch die wahre Angabe der Gefahr, in die nämliche Untersuchung, in welcher sie vernommen wurde, verwickelt zu werden, oder der Gefahr, daß eine andere Untersuchung gegen sie eingeleitet würde, ausgesetzt hätte, kömmt es nicht an, wenn die wahre Angabe nur eine strafrechtliche Verfolgung derselben wegen Verbrechens oder Vergehens nach sich ziehen konnte.

Art. 196.

Nimmt derjenige, welcher als Zeuge oder als Sachverständiger in einer Strafsache zu Gunsten oder zum Nachtheile des Angeschuldigten eine unwahre eidliche Angabe gemacht hat, dieselbe zurück, bevor noch ein Wahrspruch oder ein Endurtheil darauf erfolgt ist, so ist er straflos, es sei denn, daß er zur Zeit der Zurücknahme bereits wegen Meineids verhaftet oder in Untersuchung gezogen oder die Einleitung einer Untersuchung gegen ihn bereits angeordnet war.

Das Gesetz betrachtet, insoweit es sich um die Frage der Vollendung des Verbrechens des Meineides handelt, jede Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen als ein abgeschlossenes Ganzes. Das Verbrechen des Meineides ist mithin mit dem Schlusse der Vernehmung, in welchen ein eidlich vernommener Zeuge wissentlich eine unwahre Aussage machte, vollendet. In dem in Art. 196 vorgesehenen Falle handelt es sich also nicht um ein freiwilliges Abstehen von einer noch nicht vollendeten strafbaren Handlung, sondern es wird hier aus kriminalpolitischen Gründen denjenigen Straflosigkeit zugesichert, welche durch rechtzeitige Zurücknahme der von ihnen gemachten unwahren eidlichen Angabe die nachtheiligen Folgen ihrer Handlung, soweit möglich, beseitigen. Der Gesetzgeber hielt eine solche Bestimmung für angemessen, weil er einerseits darin ein Mittel, materiell unrichtige Urtheile möglichst zu vermeiden, erblickte, und anderseits um auch hier, entsprechend dem Geiste unsers jetzigen Strafverfahrens, den Charakter der öffentlich-mündlichen Schlußverhandlung als vorzugsweise zur Herstellung des wahren Sachverhaltes bestimmt hervorzuheben. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß durch die Zurücknahme der früher begangene Meineid nicht ungeschehen gemacht wird. Es äußert dies seine Wirkung z. B. dann, wenn der betreffende von einem Dritten zum Meineide verleitet wurde. Letzterer ist der Theil-

nahme an einem vollendeten Verbrechen schuldig und die in Art. 196 vorgesehene Zurücknahme der unwahren Angabe kömmt ihm in keiner Weise zu statten, da dieser Artikel nur den Zeugen und Sachverständigen, welche ihre unwahre eidliche Angabe zurückgenommen haben, nicht aber auch denjenigen, durch welche sie zu dieser Angabe verleitet worden sind, Straflosigkeit zusichert.

Art. 196 spricht nur von denjenigen, welche als Zeugen oder Sachverständige in einer Strafsache eine unwahre Angabe gemacht haben, und findet mithin weder auf Zeugen und Sachverständige in Civilsachen noch auf solche Anwendung, welche in einem Civilprozesse als Partei oder Namens einer Partei einen Meineid geschworen haben. Auf Letztere wird jedoch, wenn sie auf die durch den Meineid erworbenen Rechte rechtzeitig freiwillig verzichten, in der Regel Art. 74 anwendbar sein. Zwischen den verschiedenen Arten von Strafsachen macht aber das Gesetz keinen Unterschied.

Die Zurücknahme muß erfolgt sein, bevor noch 1) auf die unwahre Angabe ein Wahrspruch oder ein Endurtheil erfolgt und 2) gegen den Meineidigen wegen des Meineides auf eine der im Gesetze angegebenen Arten eingeschritten worden ist. Die Zurücknahme, welche in einer zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sache erfolgt, nachdem die Geschwornen ihren Wahrspruch bereits abgegeben haben, äußert, wenn auch der Schwurgerichtshof seine Entscheidung noch nicht erlassen hat, die in Art. 196 angegebene Wirkung nicht mehr, da das Gesetz ausdrücklich verlangt, daß die Zurücknahme stattgefunden hat, bevor noch ein Wahrspruch erfolgt ist. In den zur Zuständigkeit anderer Strafgerichte gehörigen Sachen kann die Zurücknahme erfolgen, bis ein Endurtheil erfolgt ist. Ein Urtheil, durch welches die Sache blos vertagt, weitere Erhebungen angeordnet wurden und dergl., steht der Zurücknahme der unwahren Angabe mit der in Art. 196 angegebenen Wirkung nicht im Wege. Unter Endurtheil ist jedoch nicht ein unabänderliches, sondern ein das Verfahren in der betreffenden Instanz abschließendes Urtheil zu verstehen, wenn dasselbe auch durch Rechtsmittel angefochten und in Folge dessen abgeändert werden kann. Ob durch das Urtheil eine Verurtheilung oder eine Freisprechung erfolgte, ist gleichgiltig.

Die Zurücknahme der unwahren Angabe hat ferner die in Art. 196 angegebene Wirkung nicht mehr, wenn sie erst zu einer

Zeit stattfindet, wo gegen den Meineidigen wegen des Meineides bereits Untersuchung eingeleitet oder angeordnet ist. Ein dem Meineidigen bei seiner Vernehmung oder auch bei einer wiederholten Vernehmung gemachter Vorhalt, seine Angabe scheine unwahr zu sein, steht einer eingeleiteten oder angeordneten Untersuchung nicht gleich. Er muß als des Meineides Beschuldigter verhaftet oder vernommen oder es muß deshalb ein Verhaftbefehl oder eine Vorladung oder eine ähnliche Verfügung des Untersuchungsrichters gegen ihn erlassen sein, aus welcher deutlich hervorgeht, daß eine Untersuchung wegen Meineides gegen ihn eingeleitet ist, oder es muß ein Beschluß vorliegen, der die Einleitung einer solchen Untersuchung gegen ihn anordnet [1]).

Art. 197.

Falsches Handgelöbniß.

Wer vor einer öffentlichen Behörde wissentlich etwas Unwahres durch Handgelöbniß an Eidesstatt versichert, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, wenn aber die Aussage in einer Strafsache zum Nachtheile des Beschuldigten geschehen ist, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden. Mit der Gefängnißstrafe können die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden.

Die Bestimmungen der Art. 193 und 195 Ziff. 2—6, dann des Art. 196 finden auch hier Anwendung.

In gewissen Fällen, namentlich in geringfügigen Sachen, tritt an die Stelle des Eides ein bloßes Handgelöbniß. Abgesehen von dem Erforderniße der Ableistung eines förmlichen Eides, wird zum Thatbestande des hier vorgesehenen Vergehens alles dasjenige, was zum Thatbestande des Meineides gehört, gefordert und es finden deshalb die zu den vorhergehenden Artikeln gemachten Bemerkungen auch hier Anwendung. Mit höherer Strafe ist der Fall bedroht, daß in einer Strafsache zum Nachtheile des Beschuldigten etwas Unwahres

---

[1]) Man vgl. zu Art. 192—196 Verh. d. K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$, Beil.-Bd. II S. 172—175; Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{56}/_{57}$ und $18^{57}/_{58}$, Bd. I S. 315—318 u. Bd. II S. 1—17; Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 57 u. 182—186, Beil.Bd. III S. 52—57, 436 u. 437; Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsräthe von $18^{59}/_{61}$, Beil. S. 122—125 u. Prot.Bd. I S. 189—194.

durch Handgelöbniß an Eidesstatt versichert wurde, ohne daß eine Unterscheidung nach der Größe der Strafe, in welche der Beschuldigte verurtheilt wurde, gemacht ist. Diese höhere Strafe tritt mithin selbst dann ein, wenn die unwahre Angabe in einer blos mit Geldstrafe bedrohten Uebertretungssache gemacht wurde.

Die Bestimmung, daß Art. 193 auch hier Anwendung findet, ist natürlich so zu verstehen, daß den in Art. 197 angedrohten Strafen auch derjenige verfällt, welcher in einer Sache, in der nach gesetzlicher Vorschrift kein Eid abgenommen werden, sondern nur eine Versicherung durch Handgelöbniß an Eidesstatt stattfinden soll, unter Hinweisung auf einen früher geleisteten Eid oder ein früheres Handgelöbniß wissentlich eine unwahre Aussage gemacht hat, Art. 195 Ziff. 3 aber hier analog in der Art anzuwenden, daß eine strafrechtliche Verfolgung nicht stattfindet, wenn Jemanden ein Handgelöbniß in einer Sache abgenommen wurde, in welcher sowohl eine Eidesabnahme als auch die Abnahme eines Handgelöbnisses überhaupt unstatthaft ist. Wurde nämlich Jemanden in einer Sache, in welcher er hätte beeidigt werden sollen, irrthümlich blos ein Handgelöbnis abgenommen, so hindert dieser Umstand seine strafrechtliche Verfolgung auf Grund des Art. 197 nicht, wenn er wissentlich eine unwahre Aussage gemacht hat.

Von analoger Anwendung der Ziff. 1 des Art. 195 ist in Abs. 2 des Art. 197 nicht die Rede. Der Grund hievon liegt offenbar darin, daß man Abs. 2 des Art. 197 unverändert nach dem Entwurfe annahm, in welchem auf Ziff. 1 des Art. 195 deshalb nicht verwiesen war, weil diese Ziffer im Entwurfe nur von den Würderungseide und dem Eide vor Gefährde sprach, welche Eide in der Form des Handgelöbnisses so wenig vorkommen, als der Glaubenseid. Obgleich nun aber Abs. 2 des Art. 197 auf Ziff. 1 des Art. 195 nicht verweist, so kann dennoch von strafrechtlicher Verfolgung auf Grund des Art. 197 wegen auf Handgelöbniß wissentlich falsch abgegebener Manifestation keine Rede sein. Das Handgelöbniß findet nämlich immer nur an der Stelle eines Eides statt, wie denn Art. 197 auch ausdrücklich nur von dem Handgelöbnisse an Eidesstatt spricht. In Fällen, wo der Eid, die feierliche Bekräftigung, nicht strafbar ist, kann deshalb die an dessen Stelle getretene Versicherung durch bloßes Handgelöbniß unmöglich strafbar sein. Daß die Manifestation auf Handgelöbniß, soweit sie promissorisch ist, eine strafrechtliche Ver-

folgung nicht veranlassen kann, ist ohnedies zweifellos, da das falsche Handgelöbniß, wie sich aus dem Eingange der gegenwärtigen Bemerkungen ergibt, überhaupt nur so weit strafbar ist, als es assertorisch gegeben wurde, weil auch zum Thatbestande des Meineides immer ein assertorischer Eid gehört.

Art. 198.

Fälschung und Unterdrückung von Beweismitteln in Untersuchungssachen.

Wer in einer Strafsache zum Nachtheile des Beschuldigten eine Urkundenfälschung begeht oder von einer falschen Urkunde wissentlich Gebrauch macht, Beweisgegenstände unterschiebt oder fälschlich nachbildet oder Urkunden oder andere Beweisgegenstände, welche sich im Besitze einer öffentlichen Behörde befinden, vernichtet, unbrauchbar macht oder unterdrückt, soll:

1) **wenn die Strafsache ein Verbrechen oder Vergehen betrifft, nach den Bestimmungen des Art. 192 Abs. 1 und 2,**
2) **wenn sie eine Uebertretung oder eine polizeilich oder disciplinär strafbare Handlung betrifft, nach den Bestimmungen des Art. 197 Abs. 1 bestraft werden.**

Ist die Handlung zum Vortheile des Beschuldigten begangen worden, so tritt im Falle der Ziff. 1 Gefängniß nicht unter einem Monate, im Falle der Ziff. 2 Gefängniß bis zu zwei Jahren ein.

Die hier vorgesehenen Handlungen fallen im Wesentlichen mit den in den Art. 176, 183 und 184 vorgesehenen zusammen, weshalb die zu den letztern Artikeln gemachten Bemerkungen im Allgemeinen auch zur Erläuterung des gegenwärtigen Artikels zu benützen sind. Abgesehen von dem die hier vorgesehenen strafbaren Handlungen speziell charakterisirenden Merkmale, auf welches ich später näher eingehen werde, bestehen zwischen den hier und den in den angeführten Artikeln vorgesehenen Handlungen folgende Unterschiede. Art. 176 spricht nur von öffentlichen Urkunden, während hier von Urkunden überhaupt die Rede, zwischen öffentlichen und Privaturkunden nicht unterschieden ist. Außerdem ist hier, und zwar ganz allgemein, von der Unterschiebung oder fälschlichen Nachbildung von Beweisgegenständen, mithin von allen Gegenständen die Rede, welche in Strafsachen als Beweismittel dienen können. Es können dies ihrem Inhalte nach ganz gleichgiltige Skripturen sein, welchen die Bezeichnung als Urkunden nicht zukömmt, die aber in Strafsachen unter Umständen doch eine

große Bedeutung haben können. Es können aber auch Gegenstände ganz anderer Art sein, wie Waffen, Kleidungsstücke u. s. w., kurz alle Sachen, welche in Strafsachen zum Beweise dienlich sein können. Unter dem Unterschieben oder fälschlichen Nachbilden ist offenbar auch jede absichtliche Veränderung eines solchen Gegenstandes zu begreifen, da, wenn z. B. von einem als Beweisgegenstand dienenden Prügel ein Stück abgeschnitten wird, hiedurch offenbar thatsächlich diesem Gegenstande ein anderer unterschoben wird.

Der Zwischensatz „welche sich im Besitze einer öffentlichen Behörde befinden" bezieht sich nur auf die unmittelbar vorhergehenden Worte „Urkunden oder andere Beweisgegenstände". Soweit es sich um Fälschung von Urkunden oder um Unterschiebung oder fälschliche Nachbildung sonstiger Beweisgegenstände handelt, ist mithin nicht gefordert, daß sich die Urkunden oder Beweisgegenstände zur Zeit der That im Besitze einer öffentlichen Behörde befunden haben.

Abgesehen von den angeführten Punkten unterscheiden sich die hier vorgesehenen Handlungen von den in den Art. 176, 183 und 184 vorgesehenen jedoch wesentlich dadurch, daß sie in einer Strafsache begangen worden sein müssen, daß in ihnen, wie das Marginale ganz richtig lautet, eine Fälschung oder Unterdrückung von Beweismitteln in einer Untersuchungssache liegen muß. Dies rechtfertigt auch ihre Gleichstellung mit dem Meineide beziehungsweise dem falschen Handgelöbnisse. In gleicher Weise wie die Aussagen von Zeugen und Sachverständigen dienen nämlich Urkunden und die sonstigen in Art. 198 erwähnten Gegenstände in Strafsachen zur Ermittelung der Wahrheit. Diese Ermittelung wird demnach in gleicher Weise wie durch falsche Aussagen von Zeugen und Sachverständigen durch die in Art. 198 aufgezählten Handlungen erschwert oder gar unmöglich gemacht.

Das Gesetz unterscheidet, ob die Handlung zum Nachtheile oder zum Vortheile des Beschuldigten begangen wurde. Hieraus folgt, daß die Handlung im Allgemeinen geeignet gewesen sein muß, einen Einfluß in der Sache zu üben, denn war dies nicht der Fall, so liegt weder der in Abs. 1 noch der in Abs. 2 vorgesehene Fall vor und es kann von einer Bestrafung auf den Grund dieses Artikels keine Rede sein. Dagegen ist es hier so wenig, als beim Meineide erforderlich, daß sie einen Einfluß wirklich geübt hat. Außerdem ist die Handlung nicht blos dann als zum Nachtheile beziehungsweise Vortheile des

Beschuldigten begangen zu betrachten, wenn sie einen Einfluß auf die Frage seiner Ueberführung überhaupt zu üben geeignet war, sondern es ist dies schon dann der Fall, wenn sie nur auf den Grad seiner Verschuldung oder Strafbarkeit Einfluß zu üben oder die gegen ihn vorliegenden Beweise zu verstärken oder abzuschwächen geeignet war.

Das Gesetz verlangt übrigens nur, daß die Handlung vorsätzlich begangen wurde und daß sie in der betreffenden Strafsache einen Einfluß in dem so eben entwickelten Sinne zu üben geeignet war. Eine bestimmte Absicht des Handelnden, den Beschuldigten zu benachtheiligen oder ihm zu nützen, ist nicht gefordert. Deshalb ist derjenige, welcher in der Absicht, den Verdacht von dem wirklichen Thäter abzulenken, eine der in Art. 198 bezeichneten Handlungen, die aber an sich geeignet war, einen Andern als den Thäter erscheinen zu lassen, vorgenommen hat, nicht nach Abs. 2, sondern nach Abs. 1 zu bestrafen, da er die Handlung thatsächlich zum Nachtheile eines Beschuldigten vorgenommen hat, wie ja auch in einem unter Abs. 2 des Art. 192 fallenden Falle durch den Umstand, daß der Meineidige nicht die Absicht hatte, den Verurtheilten in Nachtheil zu bringen, sondern etwa nur beabsichtigte, einen Andern der Bestrafung zu entziehen, die dort angedrohte höhere Strafe nicht ausgeschlossen wird.

Die Bestimmung des Art. 196 findet auf die hier vorgesehenen Handlungen keine Anwendung, da dieselbe als Ausnahmsbestimmung nicht auf andere, als die unter seinen Wortlaut fallenden Fälle ausgedehnt werden darf und Art. 198 sie nicht auch auf die in ihm vorgesehenen Fälle anwendbar erklärt. Wer z. B. eine Urkunde aus einem Untersuchungsakte entfernt hat, unterliegt demnach den hier angedrohten Strafen, wenn er auch die Urkunde vor erfolgtem Urtheile freiwillig zurückgegeben hat.

Schließlich ist noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, bezüglich dessen sich die hier vorgesehene strafbare Handlung wesentlich vom Meineide und falschen Handgelöbnisse unterscheidet. Eines Meineides und eines falschen Handgelöbnisses kann sich in einer Strafsache der Beschuldigte niemals schuldig machen, da Beschuldigte niemals eidlich oder auf Handgelöbniß vernommen werden dürfen. Anders verhält es sich hier. Die hier vorgesehenen Handlungen kann auch der Beschuldigte selbst vornehmen und bei der allgemeinen Fassung des Eingangs des Art. 198 kann es nicht zweifelhaft sein, daß den hier

angedrohten Strafen auch der Beschuldigte verfällt, der eine solche Handlung begangen hat [1]).

Art. 199.

Falsche Anzeigen bei öffentlichen Behörden.

Wer bei einer öffentlichen Behörde durch schriftliche Eingabe oder zu Protokoll wissentlich eine falsche Anzeige macht, welche geeignet ist, ein amtliches Einschreiten zu veranlassen, soll mit Arrest bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden bestraft werden.

Wenn die Anzeige gegen eine bestimmte Person gerichtet und geeignet ist, eine Untersuchung gegen diese Person zu veranlassen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate ein, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden und die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden können.

Abs. 1 dieses Artikels spricht allgemein von Anzeigen, die bei einer öffentlichen Behörde gemacht werden und geeignet sind, ein amtliches Einschreiten zu veranlassen. Er ist mithin nicht auf Anzeigen bei Polizei- und Untersuchungsbehörden und nicht auf solche, welche eine Untersuchung zu veranlassen geeignet sind, beschränkt, findet vielmehr auf Anzeigen überhaupt Anwendung, welche bei irgend einer Behörde gemacht werden, die in irgend einer Richtung amtlich einzuschreiten oder eine amtliche Einschreitung zu veranlassen berufen ist. Darauf, ob die öffentliche Behörde, bei der die Anzeige gemacht wird, im konkreten Falle zur Einschreitung zuständig ist, kömmt es nicht an. Eben so wenig ist die Absicht des Anzeigers, durch seine Anzeige ein amtliches Einschreiten zu veranlassen, gefordert, es genügt, wenn die Anzeige nur an sich geeignet war, ein solches Einschreiten zu veranlassen. Unter amtlichem Einschreiten ist übrigens, wie in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 6. Mai 1861 sowohl vom k. Staatsminister der Justiz als auch vom Ausschusse als selbstverständlich anerkannt wurde, nur ein Einschreiten von Amtswegen zu verstehen, weshalb der von dem Ab-

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 175 u. 176; Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 314 u. 588; Verh. der K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. III S. 57 u. 58; Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsräthe von $18^{59}/_{61}$, Beil. S. 127 u. 128 u. Prot. Bd. I S. 196 und 197.

geordneten Dr. Arnheim gestellte Antrag, im Artikel beizufügen: „Auf Parteianträge in Civilprozeßsachen finden diese Bestimmungen keine Anwendung" vom Antragsteller als überflüssig zurückgezogen wurde. Auch nicht jeder unwahre Bericht, z. B. über statistische Notizen, fällt unter Art. 199, sondern als Anzeige im Sinne dieses Artikels ist nur die Mittheilung einer angeblichen Thatsache zu verstehen, welche irgend eine Amtshandlung im öffentlichen oder im Partei-Interesse zu veranlassen geeignet ist. Die Anzeige muß bei einer öffentlichen Behörde entweder durch eine an dieselbe gerichtete schriftliche Eingabe oder bei derselben zu Protokoll ausdrücklich gemacht worden sein. Eine einem Beamten oder einem sonstigen Organe der öffentlichen Gewalt blos zu Gehör gemachte Erzählung, wenn sie auch nach den Umständen in der Absicht gemacht wurde, dadurch ein amtliches Einschreiten zu veranlassen, fällt nach dem Wortlaute des Art. 199 nicht unter die hier in Rede stehende Bestimmung. Dagegen steht deren Anwendung der Umstand nicht entgegen, daß die der Behörde gemachte Mittheilung nicht Anzeige genannt ist, wenn sie in der Wirklichkeit eine solche enthält. Eben so ist es gleichgiltig, ob sich der Anzeiger in der Eingabe genannt hat oder ob die Anzeige anonym gemacht worden ist. Die angezeigte Thatsache muß endlich unwahr sein und der Anzeiger muß, als er die Anzeige machte, deren Unwahrheit gekannt, mithin, wie das Gesetz sich ausdrückt, wissentlich eine falsche Anzeige gemacht haben.

Abs. 2 bedroht eine besondere Gattung von falschen Anzeigen mit höherer Strafe. Es handelt sich hier um die sog. falschen Denunziationen. Die hier vorgesehenen falschen Anzeigen müssen alle in Abs. 1 verlangten Eigenschaften besitzen und außerdem 1) gegen eine bestimmte Person gerichtet und 2) geeignet sein, gegen diese Person eine Untersuchung zu veranlassen. Auch hier ist die Absicht, eine Untersuchung gegen diese Person zu veranlassen, nicht gefordert. Es genügt, daß die Anzeige an sich hiezu geeignet war. Der allgemeine Ausdruck „Untersuchung" wurde deshalb gewählt, weil man auch die Disciplinaruntersuchung unter demselben begreifen wollte. Das Erforderniß, daß die Anzeige gegen eine bestimmte Person gerichtet sein muß, liegt natürlich schon dann vor, wenn eine Person auch ohne Nennung ihres Namens so bezeichnet wurde, daß aus der Anzeige zu ersehen war, gegen wen sie gerichtet ist.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn eine unter Art. 199 fallende falsche Anzeige durch Eid oder Handgelöbniß bekräftigt wurde, zugleich ein Meineid beziehungsweise falsches Handgelöbniß vorliegt und die Strafe nach den Bestimmungen über den Zusammenfluß zu bemessen ist [1]).

Art. 200.

Falsches unbeschworenes Zeugniß.

Wer, ohne durch Eid oder Handgelöbniß verpflichtet zu sein, vor einer öffentlichen Behörde als Zeuge, Auskunftsperson oder Sachverständiger wissentlich etwas Unwahres versichert, ist mit Arrest bis zu acht Tagen oder an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen.

Wurde eine solche unwahre Angabe in einer Strafsache zum Nachtheile des Angeschuldigten gemacht, so soll, wenn der letztere zur Todes- oder mehr als achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden ist, auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren, andernfalls aber auf Gefängniß nicht unter einem Monate erkannt werden, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden und die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden können.

Ist die unwahre Angabe in einer Strafsache zu Gunsten des Angeschuldigten gemacht worden, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden ein.

Die Bestimmungen des Art. 195 Ziff. 4—6 und des Art. 196 finden auch hier Anwendung.

Art. 201.

Personen, welche auf Grund des Art. 195 Ziff. 2 und 3 nicht wegen Meineides oder falschen Handgelöbnisses verfolgt werden können, unterliegen gleichwohl den Strafbestimmungen des Art. 200.

Im Allgemeinen fallen die hier vorgesehenen unwahren Versicherungen mit dem Meineide und falschen Handgelöbnisse zusammen,

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 176; Verh. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$, Bd. I S. 319 u. Bd. II S. 17; Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. III S. 58 u. 437; Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsräthe von $18^{59}/_{61}$ Beil. S. 128 u. 129 u. Prot. Bd. I S. 198—200.

jedoch mit dem Unterschiede, daß hier eine Bekräftigung der Aussage durch Eid oder Handgelöbniß nicht stattgefunden hat. Außerdem sind die Art. 200 und 201 auf solche unwahre Versicherungen beschränkt, welche Jemand als Zeuge, Auskunftsperson oder Sachverständiger vor einer öffentlichen Behörde gemacht hat. Abs. 2 und 3 haben ausschließlich den Fall im Auge, daß solche unwahre Angaben in einer Strafsache gemacht wurden, und sie finden beim jetzigen Strafverfahren vorzugsweise auf diejenigen Anwendung, welche in Folge der dem Vorsitzenden eingeräumten discretionären Befugniß unbeeidigt in einer strafrechtlichen Verhandlung vernommen wurden. Abs. 1 bezieht sich dagegen auch auf solche unwahre Versicherungen, die in andern Sachen und vor andern als gerichtlichen Behörden gemacht wurden, so namentlich auf unwahre Versicherungen vor Verwaltungsbehörden. Immerhin aber müssen die betreffenden unwahren Versicherungen von solchen Personen gemacht worden sein, welche von diesen Behörden als Zeugen, Auskunftpersonen oder Sachverständigen vernommen wurden. Deshalb ist die im Vortrage des Abgeordneten Dr. Edel über das Polizeistrafgesetzbuch zu Art. 239 des Entwurfs gemachte und in mehrere Commentare übergegangene Bemerkung, die Angabe falscher Preise in den Marktprotokollen falle den Strafbestimmungen des jetzigen Art. 200 des Strafgesetzbuchs anheim, in dieser Allgemeinheit nicht richtig. Es ist dies nur dann der Fall, wenn die betreffende Person von einer öffentlichen Behörde als Zeuge, Auskunftsperson oder Sachverständiger vernommen worden ist und die falsche Angabe in dieser Eigenschaft gemacht hat.

Die Anwendung der Bestimmungen des Art. 195 Ziff. 4—6 und des Art. 196 ist natürlich nur eine analoge und es müssen dieselben demgemäß dem hier vorgesehenen Falle entsprechend angepaßt werden.

Im Uebrigen kann auf die zu den frühern Artikeln des gegenwärtigen Hauptstückes gemachten Bemerkungen verwiesen werden [1].

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{60}$, Beil.Bd. II S. 176; Verh. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{60}$, Bd. I S. 319 u. Bd. II S. 20—22; Verh. d. K. d. Abg. von $18^{69}/_{71}$, Beil.Bd. II S. 251.

Art. 202.

Aerzte, Wundärzte oder andere Medizinalpersonen, welche wissentlich unrichtige Zeugnisse über den Gesundheitszustand eines Menschen ausstellen, sollen an Geld bis zu hundert Gulden bestraft werden.

Diese Strafbestimmung findet auch auf Thierärzte Anwendung, welche bezüglich des Gesundheitszustandes eines Thieres wissentlich unrichtige Zeugnisse ausstellen.

Ist die im Abs. 1 bezeichnete Handlung verübt worden, um Jemanden von einer öffentlichen Pflicht zu befreien, so trifft den Aussteller des Zeugnisses, wenn er aus Eigennutz gehandelt hat, Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden verbunden werden kann, — andernfalls Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden.

Der letzterwähnten Gefängniß- oder Geldstrafe unterliegt auch derjenige, welcher von einem solchen unrichtigen Zeugnisse gegen besseres Wissen Gebrauch macht, um sich von einer öffentlichen Pflicht zu befreien.

Während Art. 200 von unwahren Angaben, die vor einer öffentlichen Behörde gemacht wurden, handelt, mithin auf schriftliche Zeugnisse, die wahrheitswidrig ausgestellt wurden, keine Anwendung findet, ist hier der Fall der Ausstellung unrichtiger Zeugnisse vorgesehen, jedoch mit der Beschränkung auf solche Zeugnisse, welche von Aerzten, Wundärzten oder andern Medizinalpersonen oder von Thierärzten über den Gesundheitszustand von Menschen oder Thieren ausgestellt worden sind. Von den in Abs. 3 angeführten Auszeichnungen abgesehen genügt zum Thatbestande die wissentlich unrichtige Ausstellung eines Zeugnisses durch eine der genannten Personen über den Gesundheitszustand eines Menschen beziehungsweise eines Thiers. Was zur Ausstellung des unrichtigen Zeugnisses veranlaßte und was hiedurch bezweckt wurde, ist für den Thatbestand im Allgemeinen gleichgiltig. Jedoch kann dies in so ferne von großem Einflusse auf die Strafbarkeit sein, als, abgesehen von den Bestimmungen des dritten Absatzes, durch das Hinzukommen einer besondern Absicht die Handlung einen weit strafbarern Charakter, z. B. den der Theilnahme an einem Be-

truge, annehmen kann, wenn etwa das unrichtige Zeugniß zu dem Zwecke, um durch dasselbe eine Versicherungsanstalt zu täuschen, ausgestellt wurde.

Ein besonderer Fall dieser Art ist, weil er nicht wohl unter ein anderes Strafgesetz fällt, bei ihm also die in den übrigen Fällen genügenden Bestimmungen über den Zusammenfluß nicht ausreichen, in Abs. 3 besonders vorgesehen, nämlich der Fall, daß ein Zeugniß der in Abs. 1 bezeichneten Art zu dem Zwecke ausgestellt wurde, um Jemanden von einer öffentlichen Pflicht zu befreien. Der Gesetzgeber hatte hiebei vorzugsweise solche unrichtige Zeugnisse im Auge, welche zu dem Zwecke ausgestellt werden, um Conscriptionspflichtige von der Militärpflicht zu befreien. Die in Rede stehende Bestimmung findet aber bei ihrer allgemeinen Fassung natürlich auch auf verschiedene andere Fälle Anwendung, z. B. wenn einem als Geschwornen oder zu einer andern öffentlichen Funktion berufenen Bürger, um ihn von Erfüllung dieser Bürgerpflicht zu befreien, wahrheitswidrig eine Krankheit oder ein sonstiger körperlicher Mangel bescheinigt wurde. Die Strafe stuft sich ab, je nachdem der Aussteller des wahrheitswidrigen Zeugnisses aus Eigennutz, gegen Bezahlung oder zur Erlangung eines sonstigen Vermögensvortheils, gehandelt hat oder nicht.

In Art. 202 ist vorausgesetzt, daß durch die Ausstellung des wahrheitswidrigen Zeugnisses keine Amtspflicht verletzt wurde, indem die Handlung, wenn Letzteres der Fall ist, nach den betreffenden Bestimmungen des vierundzwanzigsten Hauptstückes zu beurtheilen ist [1]).

Art. 203.

Ist eine der im gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten Handlungen in einer Strafsache zum Nachtheile des Angeklagten oder Beschuldigten verübt worden, so beginnt die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung so lange nicht, als derjenige, zu dessen Nachtheile die That geschah, sich wegen der nämlichen Strafsache in Haft befindet. Schlußbestimmung.

---

[1]) Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{74}/_{77}$, Bd. I S. 314 und 583; Verh. d. K. d. Abg. von $18^{80}/_{81}$, Beil.Bd. II S. 187 u. Beil.Bd. III S. 59.

Auch in diesem Artikel sind die Worte „zum Nachtheile des Angeklagten oder Beschuldigten" in dem zu den vorhergehenden Artikeln bereits erläuterten Sinne aufzufassen. — Am Schlusse des Artikels ist allgemein von Haft die Rede. Es ist mithin darunter ebensowohl Untersuchungs- als Strafhaft zu verstehen.

Bavaria, Laws, statutes, etc. Codes, Crimin

Das Strafgesetzbuch

für das

Königreich Bayern

sammt dem

Gesetze vom 10. November 1861

zur

Einführung des Strafgesetzbuchs und des Polizeistrafgesetzbuchs,

erläutert

von

Dr. Ludwig Weis,

Ministerialrath im k. b. Staatsministerium der Justiz.

Zweiter Band.

Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1865.

Inhalt des zweiten Bandes.

Strafgesetzbuch.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen strafbaren Handlungen.

Zehntes Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

Artikel		Seite
204.	Nothzucht	1
205. 206.	Mißbrauch zum Beischlafe	4
207.	Betrügliche Verleitung zum Beischlafe	8
208—211.	Blutschande	8
212. 213.	Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch des Erziehungs-, Aufsichts- und Amtsverhältnisses	11
214.	Mißbrauch zur widernatürlichen Wollust	17
215. 216.	Andere unzüchtige Handlungen	30
217. 218.	Ehebruch	33
219.	Mehrfache Ehe	36
220. 221.	Kuppelei	37
222.	Verführung jugendlicher Personen	41
223.	Verletzung der Sittlichkeit	42
224—227.	Allgemeine Bestimmungen	45

Eilftes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Leib und Leben Anderer.

Artikel		Seite
228—230.	Mord, Todtschlag	48
231.	Kindsmord	56
232.	Tödtung aus Fahrlässigkeit	60
233.	Allgemeine Bestimmung über den Thatbestand bei Tödtungen	61
234—238.	Vorsätzliche Körperverletzung	61
239.	Körperverletzung aus Fahrlässigkeit	73
240. 241.	Schlägerei	73
242.	Rückfall bei vorsätzlichen Körperverletzungen und Schlägereien	78
243—245.	Kindsabtreibung	81
246. 247.	Aussetzung hilfloser Personen	84
248.	Uebertretung der Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten	89
249. 250.	Strafbare Handlungen in Bezug auf Leichen	91

Zwölftes Hauptstück.

Verletzung der persönlichen Freiheit.

251. 252.	Menschenraub	93
253. 254.	Entführung	96
255.	Widerrechtliche Gefangenhaltung	98
256.	Gemeinschaftliche Bestimmungen in Bezug auf Verjährung	100

Dreizehntes Hauptstück.

Angriffe auf die Ehre.

257—260.	Verläumdung	100
261—263.	Ehrenkränkung	104
264—266.	Gemeinschaftliche Bestimmungen	108

Vierzehntes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Familienrechte.

267.	Verletzung oder Anmassung eines fremden Familienstandes	112
268.	Betrügliche Verleitung zur Ehe	115
269. 270.	Mißbrauch der Familiengewalt	116

Fünfzehntes Hauptstück.

Diebstahl.

271—273.	Begriff des Diebstahls	119
274—281.	Verbrechen des Diebstahls	129
282.	Vergehen des Diebstahls	158
283.	Diebstahl als Uebertretung	158

Artikel		Seite
284—288.	Feldbiebstahl	158
289.	Fischereifrevel	163
290.	Beschränkung der gerichtlichen Verfolgung	165
291.	Straffolgen	166
292.	Schlußbestimmung	166

Sechzehntes Hauptstück.

Unterschlagung und strafbare Vorenthaltung fremder Sachen.

293—298.	Unterschlagung	167
299.	Strafbare Vorenthaltung fremder Sachen	175

Siebenzehntes Hauptstück.

Raub, Erpressung, Vergewaltigung und Bedrohung.

300—302.	Raub	179
303.	Erpressung	185
304—307.	Vergewaltigung und strafbare Bedrohung	188

Achtzehntes Hauptstück.

Hehlerei.

308.	Begriff der Hehlerei	191
309.	Strafe der Hehlerei	193
310.	Gewerbsmäßige Hehlerei	194
311.	Hehlerei bei Feldbiebstahl und Fischereifrevel	194
312.	Hehlerei durch Aufenthaltsgestattung	198
313.	Straffolgen	199

Neunzehntes Hauptstück.

Betrug.

314.	Begriff des Betrugs	204
315—322.	Strafe des Betrugs	210
323—325.	Besondere Fälle	226
326.	Straffolgen	229

Zwanzigstes Hauptstück.

Widerrechtliche Benachtheiligung der Gläubiger.

327.	Betrügliche Verkürzung der Gläubiger	229
328. 329.	Bankerott	230
330.	Widerrechtliche Beschädigung oder Wegnahme eigener Sachen zum Nachtheile Berechtigter	234

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Untreue, strafbarer Eigennutz, unbefugte Anmassung und Verletzung fremder Geheimnisse.

Artikel		Seite
331.	Untreue der Vormünder und Vermögensverwalter	236
332.	Benachtheiligung minderjähriger und ihnen gleichgestellter Personen	237
333.	Hazardspiel	238
334.	Frevel an Grenzsteinen und Zeichen des Wasserstandes	239
335.	Beeinträchtigung öffentlicher Versteigerungen	240
336.	Mißbrauch fremder Gewerbszeichen, Firmen und Namen	242
337—339.	Verletzung fremder Geheimnisse	244
340.	Unbefugte Unterdrückung von Urkunden	248
341.	Schlußbestimmung	248

Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

Eigenthumsbeschädigung.

342. 343.	Vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung	248
344.	Fahrlässige Eigenthumsbeschädigung	249
345.	Feldfrevel	252
346.	Schlußbestimmung	253

Dreiundzwanzigstes Hauptstück.

Brandstiftung und andere gemeingefährliche Handlungen.

347—351.	Vorsätzliche Brandstiftung	254
352.	Fahrlässige Veranlassung eines Brandes	260
353.	Zerstörung durch Pulver oder ähnliche Stoffe	261
354. 355.	Verursachung einer Ueberschwemmung	262
356—360.	Störung der Benützung von Eisenbahnen und Telegraphen	264
361. 362.	Gefährdung der Schiff- und Floßfahrt	269
363.	Gemeingefährliche Beschädigung von Thieren	272

Vierundzwanzigstes Hauptstück.

Verletzung besonderer Berufspflichten.

364.	Verletzung der Dienstpflicht im Allgemeinen	274
365.	Verletzung der Amtsverschwiegenheit	275
366—370.	Bestechung	276
371—374.	Mißbrauch des Amtes zur Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden	283
375. 376.	Mißbrauch der Amtsgewalt zur Nöthigung, Bedrückung oder Erpressung	288
377.	Mißbrauch des Amtes zur Parteilichkeit	290

Artikel		Seite
378—384.	Mißbrauch der Straf- und Polizeigewalt	291
385.	Verkürzung öffentlicher Gefälle	296
386.	Amtsuntreue	297
387.	Verletzung des Postgeheimnisses	299
388.	Pflichtverletzung von Notaren und Gerichtsboten	300
389.	Verletzung der Anwaltspflichten	300
390—392.	Verletzung der Vorschriften über Schließung der Ehen und Führung der Civilstandsregister	301
393—398.	Allgemeine Bestimmungen	305

Einführungsgesetz.

1—30.	Allgemeine Bestimmungen	313

Besondere Bestimmungen.

31—37.	I. Zuständigkeit und allgemeine Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen	365
	Landtags-Abschied vom 10. November 1861 Abschnitt III § 30, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betreffend	372
38—52.	II. Untersuchungshaft	383
53—57.	III. Wahrheitsbeweis in Verläumdungsfällen	409
58—60.	IV. Einige Bestimmungen in Betreff des Verfahrens in Preßstrafsachen	414
61—65.	V. Strafverfolgung wegen Ehrenkränkungen	419
66—78.	VI. Verfahren in Uebertretungssachen in den Landestheilen diesseits des Rheins	440
79—84.	VII. Einige besondere Bestimmungen für die Pfalz	451
85—121.	VIII. Bildung der Schwurgerichte in der Pfalz	457
122—147.	IX. Kassationshof	469
148.	Schlußbestimmung	484

Zehntes Hauptstück.

Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit.

Art. 204.

Wer eine Frauensperson mit Gewalt zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht oder zur Duldung desselben durch Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben nöthigt, soll wegen Nothzucht mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden. Nothzucht.

Wenn die Mißhandelte in Folge der Nothzucht einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit erlitten hat, so soll auf acht- bis zwanzigjähriges Zuchthaus und, wenn der Tod derselben die Folge war, auf Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren erkannt werden.

Hier ist nur von der Nothzucht im eigentlichen Sinne des Wortes, nämlich von dem Falle die Rede, daß eine Frauensperson mit Gewalt zum außerehelichen naturgemäßen Beischlafe mißbraucht oder zur Duldung desselben durch Drohungen der im Gesetze bezeichneten Art genöthigt wurde. Handelte es sich in einem Falle nicht um naturgemäßen Beischlaf, sondern um Mißbrauch einer Person zu widernatürlicher Wollust, so liegt keine Nothzucht im Sinne des Art. 204 vor, die Strafbestimmungen dieses Artikels finden jedoch, wenn die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, auch in diesem Falle in Folge der allgemeinen Vorschrift des Art. 214 Anwendung.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß das in Art. 204 vorgesehene Verbrechen der Nothzucht nur durch eine Mannsperson verübt

werden kann. Nur eine solche kann nämlich den naturgemäßen Beischlaf mit einer Person weiblichen Geschlechts vollziehen und nach dem Wortlaute des Art. 204 kann das hier vorgesehene Verbrechen nur an einer Frauensperson begangen werden. Anders verhält es sich mit dem in Art. 214 vorgesehenen Verbrechen des gewaltsamen Mißbrauchs einer Person zu widernatürlicher Wollust, dessen sich Personen männlichen und weiblichen Geschlechts schuldig machen können.

Zum Wesen der Nothzucht gehört der von einer Mannsperson gegen eine Frauensperson zu dem im Gesetze angegebenen Zwecke durch Gewalt oder Drohung geübte Zwang. Das Gesetz sagt nicht, welcher Grad von Gewalt zum Begriffe des Verbrechens nöthig ist, sondern überläßt dem Richter der That, dies in jedem einzelnen Falle nach den Umständen zu beurtheilen. Die Persönlichkeit des Angreifenden und der Angegriffenen, die Umstände, unter welchen, und der Ort, wo der Angriff erfolgt ist, sowie alle sonstigen erheblichen Verhältnisse müssen auch hier sorgfältig berücksichtigt und es muß hiernach erwogen werden, ob der Beischlaf ohne die freie Zustimmung der betreffenden Frauensperson vollzogen, ob ihr Widerstand durch die angewendete Gewalt beseitigt wurde. Daraus, daß sie ihren Widerstand nicht bis zur Vollendung der That fortsetzte oder daß sie nicht alle möglichen Mittel des Widerstandes anwendete, darf nicht schon an sich deren Zustimmung gefolgert werden. Ist anzunehmen, daß der Grund hievon in Schrecken, in Furcht, in der Meinung, daß unter den gegebenen Verhältnissen weiterer Widerstand doch nichts mehr fruchte, oder in ähnlichen Umständen lag, so wird dadurch das Verbrechen der Nothzucht nicht ausgeschlossen. Gleiches ist der Fall, wenn erst während der That durch entstandenen Reiz der Sinnlichkeit ein Nachgeben eingetreten ist, weil auch hierin eine wirklich freie Zustimmung nicht gefunden werden kann. Bezüglich der Drohungen enthält das Gesetz in so ferne eine nähere Bestimmung, als es eine Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben verlangt, also Bedrohung mit einem Nachtheile anderer Art, z. B. mit einem Vermögensnachtheile oder mit irgend einem erst später zuzufügenden Uebel ausschließt. Ob aber im konkreten Falle eine Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben stattgefunden hat und ob die betreffende Frauensperson durch diese Drohung bestimmt wurde, den Beischlaf zu dulden, hat der Richter der That gleichfalls nach den

Umständen zu entscheiden und es findet hiebei alles dasjenige Anwendung, was oben bezüglich der Gewalt bemerkt wurde. Auch hier müssen die beiderseitigen Persönlichkeiten, die Lage der Bedrohten, der Ort, wo die Drohung stattgefunden hat, so wie überhaupt alle Umstände in Betracht gezogen werden und es wird hiernach öfter auch bei an und für sich geringfügigen Drohungen das Verbrechen der Nothzucht anzunehmen sein.

Auf der andern Seite muß aber auch erwogen werden, daß von Nothzucht dann keine Rede sein kann, wenn das Benehmen der Frauensperson von der Art war, daß der Thäter annehmen konnte, dieselbe gebe sich ihm freiwillig hin, ihre anfängliche Nichteinwilligung sei nicht ernstlich gemeint gewesen.

Für den Thatbestand des Verbrechens der Nothzucht ist es gleichgiltig, ob die Genothzüchtigte eine unbescholtene Person ist oder nicht, indem der entscheidende Gesichtspunkt nicht in der Verletzung der Geschlechtsehre, sondern, wenigstens überwiegend, in der Verletzung der persönlichen Freiheit, dem geübten Zwange liegt. Allerdings kann aber der Umstand, ob die Frauensperson unbescholten ist oder nicht, für den Beweis von großem Gewichte sein, wenn nämlich die Frage zweifelhaft ist, ob sie mit Gewalt mißbraucht, beziehungsweise durch Bedrohung zur Duldung des Beischlafs genöthigt wurde oder ob sie sich freiwillig hingegeben hat.

Bezüglich der Frage, wann das Verbrechen vollendet ist, enthält Art. 224 die erforderliche Bestimmung. Ein strafbarer Versuch liegt vor, sobald mit Anwendung von Gewalt oder Bedrohung in der nach den Umständen zu bemessenden Absicht, die Angegriffene auf diese Weise zum Beischlafe zu mißbrauchen oder zur Duldung desselben zu nöthigen, begonnen worden ist.

Das Gesetz verlangt zum Thatbestande außerehelichen Beischlaf. Hieraus folgt, daß dann, wenn ein Ehemann seine Ehefrau zum Beischlafe zwingt, von Nothzucht im Sinne unseres Strafgesetzbuchs nicht gesprochen werden kann. Dies ist selbst dann der Fall, wenn die Eheleute von Tisch und Bett getrennt sind. Die Frau ist nämlich in diesem Falle zwar allerdings berechtigt, den Beischlaf zu verweigern, und der von Seite des Mannes geübte Zwang ist ein widerrechtlicher. Allein diese Widerrechtlichkeit genügt nach unserm in dieser Beziehung unzweifelhaften positiven Rechte zum Thatbestande

des hier in Rede stehenden Verbrechens nicht, es verlangt ausdrücklich einen außerehelichen Beischlaf und ein solcher liegt bei Ehegatten, die blos von Tisch und Bett getrennt sind, deren Eheband also nicht gelöst ist, nicht vor. Aus dieser gesetzlichen Bestimmung in Verbindung mit Art. 69 Abs. 1 ergibt sich zugleich weiter, daß eine strafbare Nothzucht dann nicht vorliegt, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß der Thäter die Angegriffene für seine Ehefrau gehalten hat.

In Absatz 2 sind Fälle angegeben, in welchen eine höhere als die in Abs. 1 angedrohte Strafe einzutreten hat. Was unter bleibendem Nachtheile an Körper oder Gesundheit zu verstehen ist, muß hier in gleicher Weise, wie an den verschiedenen andern Stellen, wo das Gesetz von solchem Nachtheile spricht, entschieden werden. Es genügt deshalb hier die Bemerkung, daß der bloße Verlust der Jungfrauschaft als solcher Nachtheil nicht betrachtet werden kann. — Der bleibende Nachtheil oder der Tod müssen, damit die in Abs. 2 angedrohten Strafen verhängt werden können, in Folge der Nothzucht selbst eingetreten sein. Sind sie nur mittelbar Folge derselben, wie dies z. B. dann der Fall ist, wenn die Frauensperson in Folge der Nothzucht schwanger wurde und bei oder in Folge der Niederkunft gestorben ist, so kann von Anwendbarkeit des zweiten Absatzes des Art. 204 keine Rede sein. — An andern Stellen, z. B. in Art. 234 Ziff. 1 wird der Eintritt einer mehr als sechzig Tage dauernden Krankheit dem Eintritte eines bleibenden Nachtheils gleichgestellt. In Art. 204 Abs. 2 ist dies, wie sich aus dem Wortlaute des Gesetzes klar ergibt, nicht geschehen. Wurde die Mißhandelte in Folge der Nothzucht auch in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit versetzt, so kann mithin doch von einer Bestrafung nach Abs. 2 des Art. 204 keine Rede sein. Wohl aber kann in diesem Falle, da die gesetzlichen Bestimmungen über Zusammenfluß auch bei dem hier in Rede stehenden Verbrechen Anwendung finden, eine Bestrafung nach Art. 234 Ziff. 1 dann eintreten, wenn die That zugleich alle Merkmale des dort vorgesehenen Verbrechens der vorsätzlichen Körperverletzung enthält.

Art. 205.

Mißbrauch zum Beischlafe.

Wer ein Mädchen, welches das zwölfte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, zum Beischlafe mißbraucht oder mit einer im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit befindlichen Frauensperson den

außerehelichen Beischlaf verübt, ist nach den Bestimmungen über Nothzucht zu bestrafen.

Art. 206.

Wer außer dem Falle der Nothzucht eine blödsinnige oder in anderer Weise geisteskranke Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe mißbraucht, ist mit Gefängniß nicht unter einem Jahre zu bestrafen.

Diese beiden Artikel schließen sich an den vorhergehenden an. Auch hier ist nur von naturgemäßem Beischlafe und von solchen strafbaren Handlungen die Rede, welche eine Mannsperson gegen eine Person weiblichen Geschlechts verübt, die Strafbestimmungen dieser Artikel kommen aber in Gemäßheit des Art. 214 auch dann zur Anwendung, wenn eine Handlung der hier bezeichneten Art statt durch naturgemäßen Beischlaf durch den Mißbrauch einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechts zu widernatürlicher Wollust verübt wurde. Der wesentliche Unterschied zwischen den in diesen Artikeln vorgesehenen Fällen und jenen des Art. 204 besteht darin, daß, während ein wesentliches Merkmal der letztern in dem gegen eine Frauensperson zur Beseitigung ihres den Absichten des Thäters entgegengesetzten Willens durch Gewalt oder Drohung geübten Zwange liegt, hier ein diesen Absichten entgegengesetzter Wille der Frauensperson nicht vorausgesetzt, der Wille der betreffenden Person vielmehr als die vorgenommene Handlung rechtfertigend nicht angesehen wird. Nur in so weit, als entgegengesetzter Wille der betreffenden Frauensperson nicht vorhanden war, kommen mithin die Art. 205 und 206 zur Anwendung. Bei den in Art. 205 bezeichneten Personen hat dies keine besondere praktische Bedeutung, da in Art. 205 die nämlichen Strafen, wie in Art. 204 angedroht sind. Anders ist dies im Falle des Mißbrauchs einer Frauensperson der in Art. 206 bezeichneten Art. Hier muß unterschieden werden, ob sie eingewilligt hat oder ob sie mit Gewalt mißbraucht, beziehungsweise durch Bedrohung in der in Art. 204 angegebenen Weise zur Duldung genöthigt wurde. Ist Letzteres der Fall, so findet Art. 206 keine Anwendung, denn es liegt das Verbrechen der Nothzucht vor und die Strafe ist nach Art. 204 zu bemessen. Der Geisteszustand der Mißhandelten ist hiebei nur bezüglich der Frage, ob in der angewendeten Gewalt oder stattgefundenen

Drohung ein wirklicher Zwang lag, sowie in der Regel bei der Strafausmessung geeignet zu berücksichtigen. Es folgt dies schon aus den allgemeinen Bestimmungen über den Zusammenfluß. Zur Vermeidung aller Zweifel ist aber auch noch im Gesetze durch die Einschaltung der Worte „außer dem Falle der Nothzucht" ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht.

Der Fall, daß ein Mädchen, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, zum Beischlafe mißbraucht wurde, kann keine Schwierigkeit machen, da die Einwilligung eines solchen Kindes strafrechtlich ohne alle Bedeutung und deshalb der Fall gerade so anzusehen ist, als ob dieses Kind durch Anwendung von Gewalt zur Duldung des Beischlafes genöthigt worden wäre. Mehr Schwierigkeit kann aber die Entscheidung öfter dann machen, wenn es sich um den Mißbrauch einer Person handelt, welche zwar dieses Alter überschritten, sich jedoch zur Zeit der That in einem Zustande befunden hat, der sie unfähig machte, im wahren Sinne des Wortes, nämlich mit vollem Bewußtsein dessen, was sie thut, zum Vollzuge des Beischlafs einzuwilligen. Das Gesetz unterscheidet den Zustand gänzlicher Willenlosigkeit und den Zustand von Blödsinn oder sonstiger Geisteskrankheit, der, wie sich namentlich aus dem Gegensatze des Falles des Art. 206 zum zweiten Falle des Art. 205 ergibt, die Willensfähigkeit in der hier in Rede stehenden Beziehung zwar nicht gänzlich aufhebt, aber doch wesentlich beschränkt. Der zweite Fall schließt sich jedoch nicht vollständig an den ersten an, indem, während in Art. 205 allgemein vom Zustande gänzlicher Willenlosigkeit ohne Rücksicht auf die Ursache desselben die Rede ist, Art. 206 ausdrücklich nur von Blödsinn und sonstigen Geisteskrankheiten spricht, so daß also andere Zustände, welche die Willensfähigkeit in der hier in Betracht kommenden Richtung beschränken, wie z. B. jene von hysterischen oder mannstollen Frauenspersonen, wenn sich dieselben nicht bis zum Grade wirklicher Geisteskrankheit gesteigert haben, als ausgeschlossen erscheinen. Auch der Fall, daß die Person, mit welcher der Beischlaf vollzogen wurde, betrunken war, kann aus demselben Grunde nicht unter Art. 206 subsumirt werden. War die Frauensperson so stark betrunken, daß sie sich im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit befunden hat, so kommt allerdings Art. 205 zur Anwendung, hatte die Betrunkenheit aber diesen Grad nicht erreicht, so hat sie für die hier in Rede stehenden

Reate keine Bedeutung. Nähere Bestimmungen, wann die hier entscheidenden Voraussetzungen vorliegen, enthält das Gesetz nicht, die Richter der That haben deshalb in jedem einzelnen Falle nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände zu entscheiden. Bei den Verhandlungen im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten in der Sitzung vom 27. Juni 1857 wurden zwar zur Erläuterung der gebrauchten Ausdrücke und der in Betracht zu ziehenden Zustände verschiedene Bemerkungen gemacht. Dieselben fanden jedoch keine allgemeine Zustimmung und dürfen deshalb zur Erläuterung des Gesetzes nur mit Vorsicht benützt werden. So schwierig, ja unmöglich es aber auch ist, die hier in Betracht kommenden Verhältnisse in allgemeiner, für alle vorkommenden Fälle vollständig ausreichender Weise zu erörtern, so wenig Schwierigkeit wird es machen, einen einzelnen Fall richtig zu entscheiden, wenn alle Umstände nach der durch den Wortlaut des Gesetzes klar ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers genau erwogen werden. Einige wenige weitere Bemerkungen werden deshalb hier genügen. Vor Allem erscheint es wohl als selbstverständlich, daß nicht der Zustand der betreffenden Frauensperson im Allgemeinen, sondern derjenige, in dem sie sich zur Zeit der That befunden hat, maßgebend ist. Eben so ist es im zweiten Falle des Art. 205 für den Thatbestand gleichgiltig, ob der Thäter die Frauensperson zufällig im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit gefunden, oder ob er sie erst geflissentlich durch Anwendung von irgend welchen Mitteln in diesen Zustand gebracht hat. Bei der Strafausmessung wird dieser Umstand jedoch in der Regel in Betracht zu ziehen sein, da der Thäter im letztern Falle einen höhern Grad der Rechtswidrigkeit des Willens bekundet hat. Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, daß der Mißbrauch einer geisteskranken Person zum Beischlafe nur dann nach Art. 206 zu bestrafen ist, wenn sich dieselbe nicht in Folge der Geisteskrankheit im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit befunden hat, indem sonst Art. 205 zur Anwendung kommt. Hat derjenige, welcher den Beischlaf mit einer geisteskranken Person vollzog, zur Zeit der That deren Zustand nicht gekannt und deshalb ihren Mangel an Widerstand als freie Zustimmung betrachtet, so ist er nach Art. 69 straflos[1]).

---

[1]) Man vgl. über die Art. 204—206: Verh. d. K. d. Abg. von 18 57/58, Beil.-Bd. II S. 177; Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von 18 57/58, Bd. I S. 321 u. Bd. II S. 23 u. 24.

Art. 207.

Betrügliche Verleitung zum Beischlafe.

Wer eine Frauensperson zur Gestattung des Beischlafes durch Erregung oder Benützung eines Irrthums verleitet, vermöge dessen sie den Beischlaf für einen ehelichen hält, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft werden.

Auch in diesem Artikel ist von einem Mißbrauche einer Frauensperson zum außerehelichen Beischlafe die Rede. Er setzt nämlich zwar eine thatsächliche Einwilligung der Frauensperson voraus, dieselbe ist jedoch, weil nur durch Irrthum veranlaßt, rechtlich nicht zu beachten. Der Artikel hat, wie die Motive zum frühern Entwurf sagen, vorzugsweise den Fall im Auge, daß eine Frauensperson durch eine betrüglich vorgespiegelte Trauung verleitet wird, den Beischlaf als einen vermeintlich ehelichen und rechtmäßigen zu gestatten. Da jedoch auch Täuschungen anderer Art zur Erreichung des angegebenen Zweckes angewendet werden können, so ist das Mittel, durch welches der Irrthum hervorgebracht wurde, absichtlich im Gesetze nicht erwähnt worden. Der Artikel spricht ausdrücklich von Verleitung durch Erregung oder Benützung eines Irrthums, er findet mithin nicht blos im Falle einer durch den Thäter arglistig herbeigeführten Täuschung, sondern auch dann Anwendung, wenn sich die Frauensperson ohne sein Zuthun im Irrthum befunden und er diesen Irrthum benützt hat. Auf den Fall, daß eine Frauensperson in der hier vorgesehenen Weise eine Mannsperson zum Beischlafe verleitete, findet der Artikel, wie sein Wortlaut beweist, keine Anwendung[1]).

Art. 208.

Blutschande.

Wenn Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie mit ihren leiblichen Abkömmlingen den Beischlaf vollziehen, so sollen Erstere mit Gefängniß nicht unter drei Jahren, Letztere, soferne sie das sechzehnte Jahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden. Zugleich ist gegen Erstere der Verlust der in Art. 28 Ziff. 5 bezeichneten Fähigkeit und, wenn sie als Lehrer oder Erzieher in öffentlichen Diensten stehen, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen.

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. von 18$^{59}/_{61}$, Beil.-Bd. II S. 177 u. Verh. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. von 18$^{59}/_{61}$, Bd. I S. 322.

Art. 209.

Voll- und halbbürtige Geschwister, welche miteinander den Beischlaf vollziehen, sind mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Art. 210.

Wenn das in den Art. 208 und 209 bezeichnete Verwandtschaftsverhältniß ein außereheliches und zwar durch den Vater begründetes ist, so sind die Gerichte vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 17 befugt, die Strafe bis auf die Hälfte des niedrigsten Strafmaßes herabzusetzen.

Art. 211.

Der Beischlaf zwischen Schwieger- oder Stiefeltern und ihren Schwieger- oder Stiefkindern soll, insoferne das Schwägerschaftsverhältniß durch eine (noch bestehende oder bereits aufgelöste) Ehe begründet ist, an den Erstern mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren, und an den Letzteren, vorausgesetzt, daß sie bereits das sechzehnte Jahr zurückgelegt haben, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

Während in den Art. 204—207 solche Fälle vorausgesetzt sind, in welchen der Beischlaf ohne Einwilligung, jedenfalls ohne die in rechtlicher Beziehung zu beachtende Einwilligung der betreffenden Frauensperson vollzogen worden ist, setzen die Art. 208—211 voraus, daß der Beischlaf von den betreffenden Personen mit gegenseitiger freier Zustimmung vollzogen wurde. Ist dies nicht der Fall, wurde die betreffende Frauensperson in der in Art. 204 angegebenen Weise genöthigt oder war dieselbe aus einem der in Art. 205 angegebenen Gründe unfähig, ihre Zustimmung zu ertheilen, oder hat sich dieselbe in dem in Art. 206 bezeichneten Zustande befunden oder ist sie in der in Art. 207 bezeichneten Weise zur Gestattung des Beischlafs verleitet worden, so kommen nicht die Art. 208—211, sondern die betreffenden Bestimmungen der Art. 204—207 zur Anwendung und das bestehende Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß ist nur bei der Strafausmessung zu berücksichtigen.

Bezüglich der jugendlichen Personen, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, weichen die Art. 208 und 211

von den betreffenden allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs in so ferne ab, als sie solche jugendliche Personen in den hier vorgesehenen Fällen mit Strafe überhaupt gar nicht bedrohen. Das Gesetz betrachtet solche jugendliche Personen, wie die Motive zum frühern Entwurfe sagen, in diesen Fällen mehr unter dem Gesichtspunkte eines Opfers, als unter dem eines Theilnehmers der begangenen Uebelthat. In Art. 209 findet sich jedoch diese Abweichung nicht. In dem hier vorgesehenen Falle sind mithin auch jugendliche Personen, welche das sechzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, als Mitschuldige zu behandeln und deren Strafbarkeit ist nach Art. 76—78 zu bemessen.

Aus dem Wortlaute des Art. 210 ergibt sich, daß die Gerichte die in den Art. 208 und 209 angedrohten Strafen herabzusetzen dann nicht befugt sind, wenn das in den letztern Artikeln bezeichnete Verwandtschaftsverhältniß zwar ein außereheliches, jedoch durch die Mutter begründetes ist. Außerdem versteht es sich nach der allgemeinen, also hier anzuwendenden Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 von selbst, daß die durch den Vater begründete außereheliche Verwandtschaft überhaupt nur dann in Betracht kommt, wenn sie durch ein rechtsgiltiges Anerkenntniß oder durch ein civilgerichtliches Urtheil festgestellt ist.

Art. 211 verlangt ausdrücklich, daß das Schwägerschaftsverhältniß durch eine Ehe begründet ist. Damit ist also das vom kanonischen Rechte und in einzelnen Partikulargesetzgebungen anerkannte durch außereheliche Konkumbenz begründete Schwägerschaftsverhältniß für die hier vorgesehenen Fälle ausgeschlossen. Dagegen wirkt das durch eine Ehe begründete Schwägerschaftsverhältniß, wie das Gesetz zur Vermeidung aller Zweifel ausdrücklich bemerkt, in den hier vorgesehenen Fällen auch dann noch fort, wenn die Ehe, durch welche das Schwägerschaftsverhältniß begründet worden ist, nicht mehr besteht. Mit dem Falle einer auf außerehelicher Konkumbenz beruhenden Schwägerschaft darf aber derjenige nicht verwechselt werden, wo das Verwandschaftsverhältniß, das zwischen dem einen Verschwägerten und dem Ehegatten des andern besteht, ein außereheliches ist. In diesem Falle ist die Strafbarkeit der Blutschande keineswegs ausgeschlossen, vorausgesetzt nur, daß die außereheliche Verwandtschaft nach Art. 7 überhaupt in Betracht zu kommen hat. Ein Beispiel wird die Sache klar machen. Der Beischlaf, den ein Ehemann mit der außerehelichen, von einem andern Vater herrührenden Tochter seiner Ehefrau vollzieht, ist nach

Art. 211 strafbar; der Beischlaf des mit einer andern Frau erzeugten Sohnes eines Mannes mit der Konkubine des letztern ist dagegen straflos.

Daß die Bestimmung des Art. 69 auch in den hier vorgesehenen Fällen Anwendung findet, Irrthum oder Unwissenheit bezüglich des Vorhandenseins des Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisses mithin die Strafbarkeit wegen Blutschande ausschließt, versteht sich von selbst[1]).

Art. 212.

Pflegeeltern und Vormünder, welche mit ihren minderjährigen Pflegebefohlenen, Geistliche, welche mit ihren minderjährigen Pfarr- oder Beichtkindern, Lehrer und Erzieher, welche mit den ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten minderjährigen Personen den Beischlaf vollziehen, sind mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten zu bestrafen.

Verletzung der Sittlichkeit durch Mißbrauch des Erziehungs-, Aufsichts- und Amtsverhältnisses.

Zugleich ist gegen dieselben der Verlust der im Art. 28 Ziff. 5 bezeichneten Fähigkeit und, wenn sie als Lehrer oder Erzieher in öffentlichen Diensten stehen, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Art. 213.

Die an Gefängnissen, an Straf- und polizeilichen Verwahrungshäusern oder an Anstalten, welche zur Pflege oder Unterstützung von Hilfsbedürftigen oder zur Besserung verwahrloster Personen bestimmt sind, angestellten oder beschäftigten Beamten, Aerzte oder anderen Bediensteten, welche mit einer in die Anstalt aufgenommenen Person, desgleichen Beamte, welche mit einer Person, gegen die sie eine Untersuchung zu führen haben, den Beischlaf verüben, sollen mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden.

Zugleich ist gegen dieselben, wenn sie in öffentlichen Diensten stehen, der Verlust ihres Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Auch in den gegenwärtigen Artikeln wird vorausgesetzt, daß der Beischlaf von den betreffenden Personen mit gegenseitiger freier Zu-

[1]) Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 177 u. 178; Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 322 u. 323.

stimmung vollzogen wurde. War dies nicht der Fall, so findet auch hier dasjenige Anwendung, was bezüglich dieses Punktes oben zu Art. 208—211 bemerkt wurde. Wie in letztern Artikeln der Grund der Strafbarkeit in dem bestehenden Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse liegt, so liegt er hier in dem besondern Verhältnisse, in welchem der Thäter zu derjenigen Person, mit welcher er den Beischlaf vollzog, zur Zeit der That gestanden hat. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den hier und den in den Art. 208—211 vorgesehenen Fällen liegt darin, daß, während nach den letztern Artikeln, wenigstens in der Regel, beide Theile strafbar sind, die Art. 212 und 213 nur die in denselben aufgezählten Personen mit Strafe bedrohen, diejenigen Personen aber, mit welchen diese den Beischlaf vollzogen haben, straflos lassen. Es ist dies eine nothwendige Consequenz des gesetzlichen Grundes der Strafbarkeit der hier vorgesehenen Handlungen. Derselbe liegt, wie bemerkt, in dem besondern Verhältnisse, in welchem der Thäter zu der andern Person stand, in dem Mißbrauche des ihm zustehenden Pflege-, Aufsichts- oder Schutzrechts oder des ihm übertragenen Amtes oder Dienstes. Dieser Grund besteht mithin nur bei den in den Art. 212 und 213 aufgezählten, nicht auch bei den ihnen anvertrauten oder untergebenen Personen. Uebrigens irrt Stenglein, wenn er (Bd. II S. 212 und 213) annimmt, nur Mannspersonen könnten sich der hier vorgesehenen strafbaren Handlungen schuldig machen und die in diesen Fällen mißbrauchte Person müsse immer eine Frauensperson sein. Es kann auch das Gegentheil der Fall sein, wie z. B. wenn eine Pflegemutter mit ihrem minderjährigen Pflegesohne oder wenn eine an einer Krankenanstalt angestellte Wärterin mit einer daselbst aufgenommenen hilfsbedürftigen Mannsperson den Beischlaf vollzieht. In diesen und ähnlichen Fällen erscheint eine Frauensperson als der strafbare und eine Mannsperson als der mißbrauchte Theil. Damit stimmt auch die Fassung der Art. 212 und 213 vollständig überein, wie sich dies namentlich aus einer Vergleichung derselben mit jener der Art. 204—207 ergibt. In letztern ist nur von einer mißbrauchten Frauensperson oder einem mißbrauchten Mädchen die Rede, so daß also umgekehrt, weil diese Artikel Verübung der betreffenden Handlungen durch naturgemäßen Beischlaf voraussetzen, der Thäter nur eine Mannsperson sein kann. In den Artikeln 212 und 213 dagegen wird von denjenigen

Personen, an welchen die hier vorgesehenen strafbaren Handlungen begangen werden können, ganz allgemein, ohne alle Bezugnahme auf deren Geschlecht, von Pflegebefohlenen, anvertrauten und aufgenommenen Personen gesprochen, wie umgekehrt bei Aufzählung derjenigen Personen, welche sich der hier vorgesehenen Handlungen schuldig machen können, in eben so allgemeiner Weise von Pflegeeltern, Erziehern, an Anstalten beschäftigten Bediensteten u. s. w. die Rede ist, worunter auch sprachlich die Pflegemutter, eine weibliche Erzieherin oder eine Wärterin eben so gut, als der Pflegevater, ein männlicher Erzieher oder ein Wärter zu begreifen sind.

Die heutige Fassung des Gesetzes weicht vom frühern Entwurfe mehrfach ab. Ich werde auf diese Abweichungen im Nachstehenden bei den einzelnen Punkten aufmerksam machen, da sich gerade aus ihnen am besten die Absicht des Gesetzgebers ergibt.

Vorerst spricht das Gesetz von Pflegeeltern, welche mit ihren minderjährigen Pflegebefohlenen den Beischlaf vollziehen. Der frühere Entwurf enthielt die Beschränkung auf Minderjährige nicht, sondern sprach allgemein von Pflegebefohlenen. Der Antrag, hier nur von minderjährigen Pflegebefohlenen zu sprechen, wurde in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 27. Juni 1857 von dem k. Regierungskommissär Hofrath Dr. Dollmann bekämpft. Derselbe bemerkte, das pflegeelterliche Verhältniß sei dem elterlichen analog und müsse daher wie das letztere über die Minderjährigkeit hinauswirken. Der Behauptung, daß das pflegeelterliche Verhältniß dem elterlichen analog sei, wurde nicht widersprochen, trotzdem trat jedoch der Gesetzgebungsausschuß dem gestellten Antrage bei und es ging, da später auch der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Reichsräthe und die Staatsregierung beistimmten, in Folge dessen die in Rede stehende Beschränkung in das Gesetz über. Die betreffende Bestimmung findet mithin nur auf diejenigen Personen Anwendung, welche die Pflege und Erziehung Minderjähriger an der Stelle der leiblichen Eltern derselben übernommen haben.

Unter Vormündern sind in Folge der so eben besprochenen Einschaltung des Wortes „minderjährigen" zweifellos nur die Vormünder Minderjähriger zu verstehen. Auf die Vormünder von Personen, welche wegen Geisteskrankheit interdicirt worden sind, findet mithin

Art. 212 keine Anwendung. Wohl aber werden in der Regel die Bestimmungen des Art. 205 oder des Art. 206 anwendbar sein.

Im Entwurfe waren die Geistlichen ohne nähere Bezeichnung nur einfach vor den Lehrern und Erziehern aufgeführt, so daß der in der heutigen Fassung des Gesetzes auf letztere sich beziehende Zwischensatz: „welche mit den ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten minderjährigen Personen den Beischlaf vollziehen“ sich auch auf die Geistlichen bezog. Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten hatte hiegegen keine Erinnerung gemacht. Der Referent des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe bemerkte aber, in so weit als Geistliche in ihrer allenfallsigen Eigenschaft als Lehrer oder Erzieher durch diesen Artikel getroffen werden sollten, sei deren ausdrückliche Erwähnung nicht nothwendig, da sie schon durch die Worte „Lehrer oder Erzieher“, die in diesem Falle auch auf sie paßten, getroffen seien. Dagegen seien bei dieser Fassung Geistliche gerade in der ihnen als solchen eigenen Stellung, nämlich als Pfarreivorstände, als Seelsorger oder Beichtväter, bei Mißbrauch dieser rechtlichen Aufsichts- und Vertrauensstellung zur direkten Wollustbefriedigung straflos. Zur Ausfüllung dieser Lücke beantragte er, nach dem Worte „Geistliche“ einzuschalten: „welche mit ihren minderjährigen Pfarr- oder Beichtkindern“. Diesem Antrage stimmte der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Reichsräthe und später auch jener der Kammer der Abgeordneten bei. Hiernach sind hier Geistliche vorerst nur in ihrem Verhältnisse zu ihren minderjährigen Pfarr- oder Beichtkindern ins Auge zu fassen, während sie in ihrem allenfallsigen Verhältnisse als Lehrer oder Erzieher nach der folgenden Bestimmung, und zwar in ganz gleicher Weise, wie sonstige Lehrer oder Erzieher zu beurtheilen sind. — Zur Anwendbarkeit des Gesetzes in seiner heutigen Fassung ist vor Allem nothwendig, daß der Thäter ein Geistlicher ist. Diese Eigenschaft genügt aber für sich allein nicht, sondern er muß außerdem den Beischlaf mit einem seiner minderjährigen Pfarr- oder Beichtkinder vollzogen haben. Der Ausdruck „Geistliche“ ist nicht auf die Geistlichen der christlichen Kirchen zu beschränken, sondern begreift nach der zweifellosen Absicht des Gesetzgebers auch jene Personen, welche in andern Religionsgenossenschaften eine der Stellung der Geistlichen der christlichen Kirchen analoge Stellung haben, wenn sie auch nicht Geistliche genannt werden.

So findet die in Rede stehende Bestimmung namentlich auch auf die jüdischen Rabbiner Anwendung. Aus dem nämlichen Grunde ist diese Bestimmung nicht auf die Vorstände der Pfarreien zu beschränken, sondern auch auf solche Hilfsgeistlichen, welche, wie Kuraten, Kooperatoren, Kapläne, Vikare u. dgl., in der hier entscheidenden Beziehung eine geistliche Zuständigkeit haben, anzuwenden. Das Verhältniß des Pfarrkindes kann kaum Schwierigkeiten veranlassen. Schwieriger wird dagegen öfter die Entscheidung der Frage sein, ob die betreffende Frauensperson zum Geistlichen im Verhältnisse eines Beichtkindes stand. Nicht jede Person, welche dem betreffenden Geistlichen einmal gebeichtet hat, kann als Beichtkind desselben im Sinne der gegenwärtigen Bestimmung betrachtet werden. Auf der andern Seite aber darf das Verhältniß auch nicht auf die Dauer der eigentlichen Beichthandlung beschränkt werden. Das Gesetz muß vielmehr nach seinem Geiste und seiner Absicht Anwendung finden, sobald der vollzogene Beischlaf als ein Mißbrauch des Verhältnisses erscheint, in das eine Person als Beichtkind zu einem Geistlichen getreten ist. Ob die betreffende Kirche die Beichte ausdrücklich vorschreibt, ist gleichgiltig.

Bezüglich der Lehrer und Erzieher unterscheidet das Gesetz nicht zwischen öffentlichen und Privatlehrern und Erziehern und eben so wenig zwischen den ordentlichen Hauslehrern einerseits und solchen, denen die betreffende Person nur zum Unterrichte in einem einzelnen oder in einzelnen Gegenständen anvertraut ist, oder welche nur als Aushilfslehrer fungiren, anderseits. Eben so wenig kömmt es überhaupt auf die Unterrichtsgegenstände an. Das Gesetz findet deshalb im Allgemeinen nicht blos auf Schullehrer und die an öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten als Lehrer oder Erzieher angestellten Personen, sondern auch auf die Schulverweser und Schulgehilfen, auf die Vorstände und Lehrer von Privat-Erziehungs- und Unterrichtsanstalten, auf Fachlehrer für einzelne Gegenstände, insbesondere auch für schöne Künste, Musik-, Tanz-, Turnlehrer u. dgl., namentlich aber auch auf die Handwerkslehrmeister Anwendung. Auf der andern Seite ist aber die Anwendbarkeit des Gesetzes davon abhängig gemacht, daß die betreffende Person dem Lehrer oder Erzieher zum Unterricht oder zur Erziehung anvertraut, d. h. daß er mit deren Unterricht oder Erziehung von demjenigen, dem das Recht der Erziehung derselben zusteht, also von den Eltern, Vormündern u. dgl.

beauftragt worden ist, weshalb denn auch die Motive zum frühern Entwurfe die hier vorgesehenen Handlungen Mißbrauch der Erziehungs- und Aufsichtsgewalt nennen. Dies ist jedoch nicht so zu verstehen, als ob die minderjährige Person dem speziellen Thäter ausdrücklich anvertraut worden sein müßte. Gibt ein Vater sein Kind an eine Schule, an eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt, so vertraut er es damit allen denjenigen Personen, welche an der Schule oder Anstalt dermalen angestellt oder verwendet sind oder in Zukunft angestellt oder verwendet werden, an, und eben so vertraut er seine Tochter, die sich mit seiner Einwilligung einen Musiklehrer wählt, diesem Musiklehrer zum Unterrichte an, wenn er auch nicht selbst mit demselben gesprochen hat.

Art. 213 ist, und zwar absichtlich, sehr allgemein gefaßt. Insbesondere wurde, um dem Gesetze eine größere Anwendbarkeit zu sichern, der frühere Entwurf in der Art abgeändert, daß das vor dem Worte „Anstalten" früher gestandene Wort „öffentlichen" gestrichen und die Worte „oder zur Besserung verwahrloster Personen" eingeschaltet wurden. Das Gesetz findet mithin jetzt auch auf die an Privatanstalten der im Artikel bezeichneten Art oder an solchen Anstalten von Vereinen angestellten oder beschäftigten Beamten, Aerzte und sonstigen Bediensteten Anwendung.

Der Referent des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe hatte noch beantragt, in Abs. 2 des Art. 212 vor dem Worte „Lehrer" das Wort „Pfarrer" einzuschalten. Der k. Staatsminister der Justiz äußerte dagegen das Bedenken, diese Bestimmung könne zu Konflikten mit den kirchlichen Behörden führen, weil die Gerichte, wenigstens bis jetzt, diese Eigenschaft der Geistlichen noch nicht zum Gegenstande ihrer Aburtheilung gemacht haben. Dem Antrage wurde hierauf eine Folge nicht gegeben. Deshalb haben sich die Gerichte, wenn ein Pfarrer in Anwendung des Art. 212 verurtheilt wird, im Urtheile darauf zu beschränken, ihn der in Art. 28 Ziff. 5 bezeichneten Fähigkeit für verlustig zu erklären. Nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils ist sodann der vorgesetzten kirchlichen Behörde von der erfolgten Verurtheilung Kenntniß zu geben und dieser die weitere dienstliche Einschreitung zu überlassen.[1])

---

[1]) Verh. der K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 108, 178 u. 179,

Art. 214.

Wenn die in den Art. 204 — 213 bezeichneten strafbaren Handlungen, statt durch naturgemäßen Beischlaf, durch den Mißbrauch einer Person männlichen oder weiblichen Geschlechts zu widernatürlicher Wollust verübt werden, so kommen die in jenen Artikeln enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung. Mißbrauch zur widernatürlichen Wollust.

Gegenwärtiger Artikel handelt von der widernatürlichen Wollust. Er schließt sich an die vorhergehenden Artikel in der Art an, daß, wie letztere den außerehelichen Beischlaf nicht allgemein, sondern nur in den im Gesetze ausdrücklich angegebenen Fällen mit Strafe bedrohen, so auch die widernatürliche Wollust nicht in allen, sondern nur in jenen Fällen für strafbar erklärt ist, in welchen die Handlung auch dann, wenn sie durch naturgemäßen Beischlaf verübt worden wäre, strafbar sein würde. Auf Personen, welche sich dadurch, daß sie den naturgemäßen Beischlaf mit einander vollziehen, keiner der in den Art. 204 — 213 bezeichneten strafbaren Handlungen schuldig machen, findet mithin auch Art. 214 keine Anwendung, wenn sie ihren Geschlechtstrieb statt durch naturgemäßen Beischlaf durch widernatürliche Wollust befriedigen. In einer Beziehung geht jedoch, worauf ich schon früher aufmerksam gemacht habe, Art. 214 weiter, als einige der vorhergehenden Artikel. Während nämlich einige der in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten strafbaren Handlungen nur durch Mannspersonen an Frauenspersonen verübt werden können, macht Art. 214 einen solchen Unterschied nicht und der Mißbrauch zu widernatürlicher Wollust ist, wenn die sonstigen Voraussetzungen der Strafbarkeit, wie Anwendung von Gewalt, gänzliche Willenlosigkeit der mißbrauchten Person u. dgl., gegeben sind, in gleicher Weise strafbar, mag die mißbrauchte Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes sein.

Daß der in Art. 214 gebrauchte Ausdruck „Strafbestimmungen" hier, wie überhaupt an allen Stellen des Strafgesetzbuchs, wo er vorkömmt, nicht blos die angedrohten eigentlichen Strafen, sondern auch die Straffolgen begreift, ist selbstverständlich.

Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$, Bd. I S. 323 u. Bd. II S. 25—27, Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsräthe von $18^{59}/_{61}$, Beil. S. 134—136 u. Prot. Bd. I S. 207—210 u. Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. III S. 437.

Art. 214 enthält keine Definition darüber, was unter widernatürlicher Wollust zu verstehen ist. Die Motive zum frühern Entwurfe, der mit der jetzigen Fassung des Gesetzes übereinstimmt, sagen darüber, man habe sich absichtlich in solch' allgemeiner Weise ausgedrückt, um anzudeuten, daß zum Thatbestande der hier in Frage stehenden strafbaren Handlungen keineswegs gerade eine bestimmte Art widernatürlicher Wollustbefriedigung, namentlich eine solche gefordert wird, welche mit Eindringen in den Körper des Mißbrauchten verbunden ist. Vielmehr falle jede Handlung, welche in irgend einer Art die physische oder moralische Integrität des Mißbrauchten verletzt oder gefährdet, unter die allgemeine Begriffsbestimmung des Gesetzes. Der frühere Referent im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten, Dr. Völk, war dagegen der Ansicht, der Begriff der widernatürlichen Wollust sei im Gesetze näher zu definiren. Er machte auch einen darauf abzielenden Vorschlag und es knüpfte sich hieran in der Sitzung des genannten Ausschusses vom 27. Juni 1857 eine eingehende Diskussion, die jedoch zur Ablehnung des Vorschlags des Referenten und zur Annahme des Entwurfs führte. Bei der ersten Berathung des überarbeiteten Entwurfs von 1860 im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten wurde ein Antrag auf Aufstellung einer Definition der widernatürlichen Wollust nicht gestellt, sondern dem Entwurfe unbedingt zugestimmt. Gleiches geschah auch im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Reichsräthe. Nach Einberufung des Landtags stellte aber der Abgeordnete Dr. Arnheim den Antrag, in den Artikel eine Definition der widernatürlichen Wollust aufzunehmen, während der Abgeordnete Gustav Miller beantragte, dem Artikel einen zweiten Absatz folgenden Inhalts beizufügen: „Ob eine Handlung als Mißbrauch einer Person zu widernatürlicher Wollust zu betrachten sei, gehört zur Thatfrage und ist sohin durch den Richter der That zu entscheiden". Ueber diese Anträge wurde in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 6. Mai 1861 berathen. Der Antrag des Abgeordneten Dr. Arnheim wurde gleich dem vom frühern Referenten im Jahre 1857 gestellten in der Erwägung abgelehnt, daß sich der Begriff der widernatürlichen Wollust im Gesetze überhaupt nicht definiren lasse, sondern daß dem Richter der That überlassen bleiben müsse, im konkreten Falle zu beurtheilen, ob widernatürliche Wollust gegeben sei. Auch der Antrag des Ab-

geordneten Miller wurde abgelehnt, jedoch nur aus dem Grunde, weil man dasjenige, was dieser Antrag bezweckte, dann, wenn der Begriff der widernatürlichen Wollust im Gesetze nicht definirt würde, als selbstverständlich betrachtete. Man war nämlich im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten überhaupt darüber einig, daß überall, wo das Gesetz eine Definition eines Begriffes nicht enthält, der Richter der That zu entscheiden habe, ob der vom Gesetze vorausgesetzte Fall vorliege, und zwar in der Art, daß die Prüfung dieser Entscheidung der Kompetenz des Kassationshofes entrückt sei. In dieser Beziehung wurde namentlich in der Sitzung des genannten Ausschusses vom 3. Mai 1861 (Beilagen-Band III S. 434) bemerkt, wo eine gesetzliche Definition nicht gegeben worden, sei dies, wie die Protokolle beweisen, meist in der Erwägung geschehen, daß sich der Gegenstand nicht allgemein giltig definiren lasse und daß es deshalb besser sei, die Beurtheilung, ob z. B. der Begriff einer Waffe, einer Menschenmenge gegeben, in jedem einzelnen Falle dem Richter vollkommen frei zu lassen. Diese Absicht der Gesetzgebungsfaktoren wäre gänzlich verfehlt, wenn statt einer gesetzlichen Definition eine aus der Jurisprudenz des obersten Gerichtshofes hervorgegangene usuelle Interpretation in die Praxis eindringe.

Dieser Punkt führt mich auf einen in der Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern (Band IX S. 219 bis 258, 427—475 und 618—699) abgedruckten ausführlichen und sehr interessanten Aufsatz über „die Fleischesverbrechen und Sittlichkeitsverletzungen nach den Bestimmungen der neuen bayerischen Gesetzbücher", auf den im Einzelnen einzugehen mir zwar der Raum nicht gestattet, den ich aber doch in so weit, als er sich mit der so eben berührten Frage beschäftigt, wegen deren besonderer Wichtigkeit näher ins Auge fassen und beleuchten muß. In diesem Aufsatze ist in § 9 bemerkt, gelegentlich der Verhandlung im Gesetzgebungsausschusse über die widernatürliche Wollust hätten sich einzelne Stimmen dahin vernehmen lassen, die Begriffsfestsetzung werde am füglichsten dem Richter der That als Thatfrage überlassen. Dieser Gedanke heiße eigentlich so viel, als: die Subsumtion des konkreten Vorgangs unter den Begriff und die Begriffsbestimmung in eine und dieselbe Funktion zusammenwerfen. Da die Gesetze des Denkens dies für einen innern Widerspruch und für eine Unmöglichkeit erklärten, so wäre der Sinn

wohl der, daß man für Fälle solcher Art einen gesetzlichen oder einen wissenschaftlichen Thatbestandsbegriff als Obersatz für die Subsumtion der Thatsache ganz entbehren könne. Gegen die Herrschaft eines von allen einschränkenden positiven Begriffsmerkmalen entfesselten höchst latitudinarischen Vorstellungsgebildes, von welchem es Jedermann beliebe, alle Tage eine andere Vorstellung zu haben, müsse aber im Namen der Wissenschaft, gegen das täglich wechselnde Spiel, welches heute zum Vortheile, morgen zum Nachtheile des Angeklagten mit den willkürlichen subjektiven Begriffsvorstellungen der einzelnen zur Lösung der Thatfrage berufenen Personen getrieben werden könnte, im Namen der rechtlichen Ordnung nachdrückliche Verwahrung eingelegt werden. Die Gesetze des Denkens bestünden unnachgiebig auf der Trennbarkeit und Trennung obiger beiden Funktionen, nämlich der Bildung der Begriffsvorstellung und der Subsumtion der konkreten That. Kein Schluß ohne Ober- und Untersatz: kein Urtheil ohne Rechtsbegriff und konkrete That. Lücken in dem Definitionsvorrath des vorgeschriebenen oder sonst positiven Gesetzes seien auszufüllen mit den Schöpfungen der Vernunftreflexion. Die allgemeinen Gesetze des Denkens dürften hier um so nachdrücklicher angerufen werden, als sie in den Bestimmungen des Art. 12 des Grundlagengesetzes vom 4. Juni 1848 zum Ueberflusse auch noch ausdrücklich als Norm für den Richterspruch erklärt worden seien. Dieser Artikel habe nämlich dem obersten Gerichtshofe das zweifache Amt auferlegt, darüber zu wachen, daß das Gesetz nicht verletzt, nicht falsch ausgelegt, und dann, daß es nicht unrichtig angewendet werde. Demgemäß habe der oberste Gerichtshof zu untersuchen a) ob das Gericht den Rechtsbegriff in seiner Wahrheit, in seinem richtigen Umfange erkannt, auch äußerlich in richtiger Definition entwickelt habe, und b) ob die festgestellte Thatsache den Merkmalen des Rechtsbegriffs kongruent sei? Damit sei aber auch das Untergericht angewiesen, in welcher Gedankenfolge und nach welchen maßgebenden Vorstellungen es sein Urtheil zu finden habe.

Mit dieser Ausführung hängt eine weitere Bemerkung in § 5 des angeführten Aufsatzes zusammen. Dort wird nämlich gesagt, die Faktoren der Gesetzgebung hätten sich zu einer gesetzlichen Definition der widernatürlichen Wollust nicht herbeilassen wollen 1) aus Rücksicht auf Reinhaltung des Gesetzes von Cynismen und Unschicklichkeiten, sowie 2) aus Rücksicht auf Reinhaltung der an die Geschwornen zu

stellenden Fragen von derlei Unsäuberlichkeiten. Es sei jedoch kaum anzunehmen, daß die Praxis der Schwurgerichte wenigstens dort, wo die Eigenthümlichkeit des Falles und das rechtliche Interesse des Angeklagten eine genaue Aufstellung der That, welcher man ihn bezichtigt, erfordere, aus dieser Besorgniß zurückschrecken werde, der Frage ein klar formulirtes konkretes Thatbestandsbild einzuverleiben. Denn durch allgemeine die Thatsache mehr verschleiernde als beleuchtende Bezeichnungen und Ausdrücke in der Frage gerathe der Angeklagte erstens in die allergrößte Gefahr, einem unbegründeten Schuldig zu unterliegen, und zweitens werde auf diese Weise die Wirksamkeit einer an sich begründeten Nichtigkeitsbeschwerde schon zum voraus zu Ungunsten des Angeklagten vereitelt.

Demzufolge bemühte sich der Verfasser des in Rede stehenden Aufsatzes eine richtige und erschöpfende Definition der widernatürlichen Wollust zu finden. Er unterwarf zu diesem Behufe verschiedene früher schon aufgestellte Definitionen einer eingehenden Kritik, bemühte sich darzuthun, daß dieselben entweder nicht richtig oder nicht erschöpfend seien, und stellte endlich in § 14 eine eigene neue Definition auf.

Ich beabsichtige nicht, nun meinerseits diese Definition einer Kritik zu unterwerfen, obgleich es nicht schwer wäre, an derselben, ganz abgesehen von ihrer sehr mangelhaften Redaktion, gar Mancherlei auszusetzen und insbesondere darzuthun, daß sie keineswegs für alle Fälle widernatürlicher Wollust ausreicht. Ich begnüge mich, in dieser Beziehung auf dasjenige zu verweisen, was ich gelegenheitlich eines ähnlichen Falles bereits zu Art. 6 (Band I S. 47 und 48) bemerkt habe. Dagegen erachte ich für nothwendig, wenigstens in Kürze nachzuweisen, daß die in dem angeführten Aufsatze in Betreff der gesetzlichen Aufgabe des Richters der That, der Abfassung der an die Geschwornen zu stellenden Frage und der Zuständigkeit des Kassationshofes ausgesprochenen Ansichten irrig und mit dem geltenden Rechte nicht vereinbar sind.

Die Aufgaben des Gesetzgebers, des sog. Richters der That, desjenigen Gerichts, welches auf die in gesetzlicher Weise festgestellte That die Strafe anzuwenden hat, und des Kassationshofes sind bei uns genau geschieden. Die Aufgabe des Gesetzgebers besteht nämlich darin, die Handlungen zu bezeichnen, welche als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen mit Strafe belegt werden sollen und die

betreffende Strafe zu bestimmen; Aufgabe des sog. Richters der That, den man allerdings vielleicht richtiger Richter der Schuldfrage nennen würde, ist es, zu entscheiden, ob sich der Angeschuldigte derjenigen strafbaren Handlung, deren er angeklagt ist, und zwar eintretenden Falles unter den behaupteten Umständen, schuldig gemacht hat; Sache des zur Anwendung des Strafgesetzes berufenen Gerichtes ist es, zu entscheiden, ob das Gesetz die That, deren der Angeschuldigte von dem Richter der That für schuldig erklärt worden ist, wirklich für strafbar erklärt, und im bejahenden Falle die vom Gesetze bestimmte Strafe auszusprechen beziehungsweise innerhalb der vom Gesetze gezogenen Gränzen auszumessen; Sache des Kassationshofes endlich ist es, in den vor ihn gebrachten Fällen zu prüfen, ob das zuletzt erwähnte Gericht das Gesetz richtig auf die That angewendet hat, deren der Angeschuldigte von dem Richter der That für schuldig erklärt worden ist. Nach unserm positiven Rechte ist, was namentlich nicht übersehen werden darf, die Aufgabe des Richters der That nicht darauf beschränkt, zu prüfen und zu entscheiden, ob der Angeschuldigte bestimmte Thathandlungen begangen hat und ob dabei bestimmte Umstände vorhanden waren, sondern er ist berufen, über die Schuld des Angeschuldigten zu entscheiden. Er muß mithin, nachdem seine Ueberzeugung über die thatsächlichen Momente feststeht, prüfen und entscheiden, ob sich der Angeschuldigte durch das, was er gethan, unter den Umständen, unter denen er gehandelt hat, der ihm zu Last gelegten strafbaren That, und zwar, soferne das Gesetz dies im betreffenden Falle verlangt, in dem behaupteten Grade schuldig gemacht hat. Nur hierüber hat er in der Regel seine Entscheidung zu geben, so daß das Urtheil, das er sich über die einzelnen Thathandlungen und die weiter in Betracht kommenden Umstände gebildet hat, in den meisten Fällen nur der Entscheidung der Schuldfrage zur Unterlage dient. Die zur Entscheidung der letztern Frage nöthige Erwägung muß nothwendig um so eingehender sein, je allgemeiner das Gesetz den Begriff der betreffenden strafbaren That gefaßt, je weniger es die zum Thatbestande derselben gehörigen einzelnen Umstände und die sonstigen für die Entscheidung der Schuldfrage relevanten Momente definirt hat. Man kann übrigens in solchen Fällen von Lücken des Gesetzes nicht sprechen. Der Gesetzgeber hat nichts übersehen, sondern er hat absichtlich den Begriff der strafbaren That in solch allgemeiner Weise gefaßt, be-

ziehungsweise unterlassen, einzelne hiebei gebrauchte Ausdrücke zu definiren. Er hatte bestimmte Gründe, gerade so und nicht anders zu verfahren. In manchen Fällen hielt er eine Definition deshalb für überflüssig, weil der betreffende Ausdruck auch ohne eine solche schon ohnedies allgemein verständlich ist. In andern hielt er es aber, weil sich die verschiedenen Umstände und Formen, unter denen die That oder das betreffende Moment vorkommen kann, nicht vollständig vorhersehen und deshalb auch nicht in erschöpfender und für alle Fälle richtiger Weise im Gesetze aufzählen lassen, nicht für möglich, eine weiter eingehende Definition zu geben, während er annahm, daß es dem Richter der That, dem alle einzelnen Umstände des konkreten Falles vorliegen, nicht schwer fallen werde, durch sorgfältige Subsumtion aller Umstände unter den im Gesetze enthaltenen, wenn auch allgemeinen Begriff, eine richtige, der Absicht des Gesetzgebers entsprechende Entscheidung über die Schuld des Angeschuldigten zu geben. Er war überzeugt, daß er auf solche Weise das materielle Recht, also einerseits den Angeschuldigten, wie anderseits die öffentliche Ordnung besser sichere, als durch Aufstellung näherer Definitionen und speziellerer Begriffsbestimmungen, welche, wie die Erfahrung lehrt, nicht selten dem mit Entscheidung der Schuldfrage betrauten Richter der That in naturwidriger Weise Gewalt anthun und dadurch richtige Entscheidungen, statt sie zu fördern, im Gegentheile erschweren oder gar verhindern. Der Gesetzgeber hat, indem er so verfuhr, keineswegs gegen die Gesetze des Denkens verstoßen, er hat recht gut gewußt, daß zur Entscheidung der Schuld eines Angeschuldigten die Subsumtion der im konkreten Falle festgestellten thatsächlichen Momente unter den betreffenden gesetzlichen Begriff nöthig ist, und daß diese Subsumtion um so größere Sorgfalt erfordert, in je allgemeinerer Weise der Begriff aufgestellt ist, allein er glaubte nicht nur, diese Thätigkeit dem Richter der That überlassen zu dürfen, sondern er hielt gerade ihn für hiezu ganz besonders geeignet. Daß der Gesetzgeber dies, und zwar nicht blos bei dem hier in Rede stehenden Reate, sondern auch in noch manchen andern Fällen wirklich beabsichtigte, ergibt sich aus den Motiven zu den Entwürfen unsres Strafgesetzbuchs, den von den Referenten erstatteten Berichten und den über die Verhandlungen in den Gesetzgebungsausschüssen aufgenommenen Protokollen. Insbesondere läßt die oben mitgetheilte Verhandlung und Beschlußfassung

über den Antrag des Abgeordneten Miller für den konkreten Fall hierüber auch nicht den geringsten Zweifel.

Aus diesen Erörterungen ergeben sich für den vorliegenden Fall folgende Sätze, die übrigens nach dem Gesagten auch in manchen andern Fällen, wo gleiches Verhältniß besteht, anwendbar sind:

1) Der Richter der That und nur er hat darüber zu entscheiden, ob sich der Angeschuldigte durch die von ihm vorgenommenen Handlungen der ihm zu Last gelegten strafbaren That durch den Mißbrauch einer Person zu widernatürlicher Wollust schuldig gemacht hat. Er hat mithin neben den sonstigen zum Thatbestande geforderten Umständen, wie Gewalt, gänzliche Willenlosigkeit der mißbrauchten Person u. s. w., insbesondere darüber zu entscheiden, ob in den nachgewiesenen Thathandlungen ein Mißbrauch einer Person zu widernatürlicher Wollust liegt.

2) Die Frage an die Geschwornen muß deshalb so abgefaßt sein, daß in ihrer Bejahung eine unzweifelhafte Bejahung des so eben erwähnten Punktes liegt, und die Geschwornen haben, wenn sie auch alle gegen den Angeklagten vorgebrachten Momente als erwiesen annehmen, allein der Ansicht sind, in den nachgewiesenen Thathandlungen liege kein Mißbrauch einer Person zu widernatürlicher Wollust, die an sie gestellte Frage einfach zu verneinen. Auf den Grund einer von den Geschwornen bejahten Frage, welche nur die einzelnen dem Angeklagten zu Last gelegten Thathandlungen aufzählt und die Geschwornen nur zur Erklärung darüber auffordert, ob der Angeklagte dieser Thathandlungen schuldig sei, so daß also die Geschwornen durch die Bejahung der Frage eine Entscheidung über den vorerwähnten Punkt nicht abgegeben haben, kann eine Verurtheilung des Angeklagten nicht erfolgen, und zwar selbst dann nicht, wenn in diesen Thathandlungen offenbar der Mißbrauch einer Person zu widernatürlicher Wollust liegt, weil Letzteres für sich allein nicht genügt, sondern zur Verurtheilung absolut gefordert wird, daß die Geschwornen dies ausgesprochen haben. Gleiches wäre der Fall, wenn die Frage statt des gesetzlichen Begriffs eine wissenschaftliche Definition desselben von der Art enthält, daß in der Bejahung keine unzweifelhafte Entscheidung der Geschwornen, daß auch sie in den nachgewiesenen Thathandlungen den Mißbrauch einer Person zu widernatürlicher Wollust erblicken, liegt, weil es auch in

diesem Falle an dem für die Verurtheilung absolut nöthigen Erfordernisse, daß die Geschwornen diesen Punkt bejaht haben, gebricht.

3) Haben die Geschwornen die an sie gestellte Frage verneint, also den Angeklagten für nicht schuldig erklärt, so ist die Sache damit beendigt, indem in diesem Falle der Angeklagte nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift (Art. 198 der Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848 und Art. 358 des Code d'instruction criminelle) von der Anklage freigesprochen werden muß. Namentlich muß dies auch dann geschehen, wenn sich aus den Umständen unzweifelhaft ergibt, daß der Grund, aus dem die Geschwornen den Angeklagten für nicht schuldig erklärt haben, lediglich darin liegt, daß sie in den nachgewiesenen Thathandlungen den Mißbrauch einer Person zu widernatürlicher Wollust nicht gefunden haben, und obgleich der Schwurgerichtshof diese Ansicht als irrig betrachtet. Umgekehrt kann der Schwurgerichtshof, wenn die Geschwornen die an sie gestellte den oben erörterten Anforderungen entsprechende Frage bejaht haben — vorausgesetzt natürlich, daß auch die übrigen zum Thatbestande des betreffenden Verbrechens gehörigen Umstände bejaht sind, und vorbehaltlich des ihm durch Art. 212 der Strafprozeßnovelle von 1848 und Art. 352 des Code d'instruction criminelle eingeräumten Rechts — die Verurtheilung des Angeklagten aus dem Grunde nicht verweigern, weil in den nachgewiesenen Thathandlungen kein Mißbrauch einer Person zu widernatürlicher Wollust liege.

4) Hieraus ergibt sich von selbst, daß der Kassationshof nicht in die Lage kommen kann, die von den Geschwornen über die Frage, ob in den nachgewiesenen Thatsachen ein Mißbrauch einer Person zu widernatürlicher Wollust liegt, abgegebene Entscheidung einer weitern Prüfung zu unterwerfen. Haben die Geschwornen die an sie gestellte Frage verneint, so muß, wie bemerkt, der Angeklagte freigesprochen werden und gegen diese Freisprechung steht dem Staatsanwalte keine Nichtigkeitsbeschwerde zu. Wenn aber die Geschwornen die an sie gestellte Frage bejaht haben und das Gericht hierauf die gesetzliche Strafe ausgesprochen hat, so findet hiegegen Nichtigkeitsbeschwerde aus dem Grunde, daß die Geschwornen die nachgewiesenen Thathandlungen mit Unrecht als Mißbrauch zu widernatürlicher Wollust betrachtet haben, nicht statt, weil Nichtigkeitsbeschwerde nur in den im Gesetze bestimmten Fällen gestattet ist, kein Gesetz dieselbe aber in einem

solchen Falle zuläßt. In dem mehrberührten Aufsatze ist zwar auf Art. 12 des Grundlagengesetzes vom 4. Juni 1848 Bezug genommen. Allein abgesehen davon, daß dieses Gesetz überhaupt keine decisiven Bestimmungen enthält, sondern nur die Grundlagen der künftigen Gesetzgebung fixirt, keine Normen für den Richter, sondern für den künftigen Gesetzgeber aufstellt, also schon deshalb zur Begründung der Zuständigkeit des Kassationshofes in einem einzelnen Falle nicht angerufen werden kann, gibt der angeführte Artikel nur im Allgemeinen an, welche Bestimmung der Kassationshof haben soll. Die nähere Ausführung und wirkliche gesetzliche Bestimmung findet sich für den konkreten Fall, und zwar in vollkommen unzweifelhafter Weise, in Art. 230 der Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848. Hier ist, abgesehen von dem bei unserer Frage nicht in Betracht kommenden Falle der Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten, Richtigkeitsbeschwerde nur in dem Falle gestattet, daß von dem Schwurgerichtshofe das Gesetz unrichtig auf die durch den Wahrspruch der Geschwornen festgestellten Thatsachen angewendet worden ist. Der Kassationshof ist mithin, wenn ein Angeklagter durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärt worden ist, eine der in den Art. 204 — 213 bezeichneten strafbaren Handlungen durch den Mißbrauch einer Person zu widernatürlicher Wollust verübt zu haben, und ihn der Schwurgerichtshof hierauf zu einer im betreffenden Artikel angedrohten Strafe verurtheilt hat, durchaus nicht befugt, zu prüfen, ob die Geschwornen in den nachgewiesenen Thatsachen mit Recht den fraglichen Mißbrauch gefunden haben, denn seiner Prüfung unterliegt nicht der Wahrspruch der Geschwornen, sondern nur das Urtheil des Schwurgerichtshofes, und auch dieses nur insoweit, als es sich um die Frage handelt, ob von demselben das Gesetz auf die durch den Wahrspruch der Geschwornen festgestellten Thatsachen richtig angewendet worden ist. Mit andern Worten, der Kassationshof kann, vom Falle der Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten abgesehen, nur das Urtheil des Schwurgerichtshofes und auch dieses nur in dem Falle vernichten, daß der Schwurgerichtshof das Gesetz unrichtig angewendet hat.

Hieraus ergibt sich neuerdings ein oben bereits aufgestellter Satz. Hat der Gesetzgeber den Begriff einer strafbaren That nur in allgemeiner Weise aufgestellt oder einen hiebei gebrauchten Ausdruck oder ein sonstiges für die Entscheidung der Schuldfrage wichtiges

Digitized by Google

Moment nicht näher definirt, sondern die weitere Beurtheilung und die Subsumtion der aus der Verhandlung sich ergebenden Umstände des einzelnen Falles dem Richter der That überlassen, so kann im Sinne der bei uns in Betreff der Zuständigkeit des Kassationshofes geltenden Prozeßbestimmungen von einer irrigen Anwendung des Gesetzes durch den Ausspruch des Richters der That niemals die Rede sein, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil das Gesetz die ganze Entscheidung des Richters der That über die Schuld des Angeschuldigten als eine thatsächliche, als die Entscheidung einer Thatfrage betrachtet und von irriger Anwendung des Gesetzes nur dann und nur insoweit spricht, als es sich von Anwendung des Gesetzes auf dasjenige handelt, was durch den Ausspruch des Richters der That bezüglich der Schuld des Angeschuldigten festgestellt worden ist.

Hat der Schwurgerichtshof einen Angeklagten, der durch den Wahrspruch der Geschwornen für schuldig erklärt worden ist, eine der in den Art. 204 — 213 bezeichneten strafbaren Handlungen durch den Mißbrauch einer Person zu widernatürlicher Wollust verübt zu haben, trotz dieses Wahrspruches und in Mißkennung der im Vorstehenden erörterten Bestimmungen über die Zuständigkeit in Anwendung des Art. 202 der Strafprozeßnovelle von 1848 aus dem Grunde freigesprochen, weil in den nachgewiesenen Thathandlungen ein Mißbrauch einer Person zu widernatürlicher Wollust nicht liege, so findet in diesem Falle allerdings, und zwar nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 234 der Strafprozeßnovelle, Nichtigkeitsbeschwerde statt. Es leuchtet jedoch von selbst ein, daß hierin keine Ausnahme, sondern vielmehr eine Bestätigung des oben Gesagten liegt, denn auch in diesem Falle darf der Kassationshof nicht untersuchen, ob in den nachgewiesenen Thathandlungen ein Mißbrauch zu widernatürlicher Wollust liegt, sondern er muß das Urtheil des Schwurgerichtshofs sofort vernichten, sobald er sich überzeugt hat, daß in dem Wahrspruche der Geschwornen eine Schuldigerklärung im oben erörterten Sinne liegt. Eben so versteht es sich nach den frühern Erörterungen von selbst, daß der Kassationshof auch in dem Falle, daß die an die Geschwornen gestellte Frage nur die einzelnen dem Angeschuldigten zur Last gelegten Thathandlungen aufzählt und die Geschwornen denselben deshalb nur dieser Thathandlungen für schuldig erklärt haben, der Schwurgerichtshof aber trotzdem eine Verurtheilung ausgesprochen hat, weil er in diesen That-

handlungen einen Mißbrauch zu widernatürlicher Wollust erblickte, und zwar ohne weitere Prüfung dieses Grundes vernichten muß [1]).

Ich habe im Vorstehenden der Kürze halber nur auf die betreffenden Bestimmungen der Strafprozeßnovelle von 1848 Bezug genommen, will aber zur Vermeidung aller Zweifel beifügen, daß auch die in der Pfalz geltende Gesetzgebung hiermit vollkommen übereinstimmt.

In denjenigen Fällen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehören, treten zwar die zwischen den Aufgaben des Richters der That und jenen des Gerichts, das zur Anwendung des Gesetzes auf die durch den Ausspruch des Erstern festgestellten Thatsachen berufen ist, und bezüglich der Wirkungen ihrer Entscheidungen bestehenden oben näher besprochenen Unterschiede aus dem doppelten Grunde, weil das zur Anwendung des Gesetzes berufene Gericht zugleich Richter der That ist und auch für seine Entscheidungen über die sogen. Thatfrage Entscheidungsgründe angeben muß, nicht in so auffallender Weise hervor, als dies da der Fall ist, wo Geschworne, und zwar ohne Angabe von Entscheidungsgründen, die Thatfrage zu entscheiden haben. Die oben erörterten Grundsätze finden jedoch auch in diesen Fällen gleichmäßige Anwendung. Auch in diesen Fällen müssen die Gerichte, wie dies in der Natur der Sache liegt, außerdem aber durch die Art. 323 — 325 der Strafprozeßnovelle ausdrücklich vorgeschrieben ist, vorerst über die Schuldfrage berathen und abstimmen und sie haben erst, nachdem dies geschehen ist, auf jene Fragen überzugehen, welche die Anwendung des Gesetzes auf die festgestellten Thatsachen bezwecken. Auch in diesen Fällen ist, von dem Falle der Verletzung wesentlicher Förmlichkeiten abgesehen, Nichtigkeitsbeschwerde nur wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes auf die festgestellten Thatsachen, nicht also wegen unrichtiger Feststellung der Thatsachen, zulässig, und als thatsächliche Feststellung ist die Entscheidung aller jener Punkte anzusehen, deren Entscheidung, wenn das Schwurgericht in der Sache zuständig wäre, den Geschwornen zustehen würde. Einen Unterschied, der jedoch an diesen Grundsätzen nichts ändert, bewirkt blos die Bestimmung des

[1]) Ein Erkenntniß des Kassationshofes vom 26. Jänner 1863 (Zeitschr. für Gesetzgebung und Rechtspflege des Königreichs Bayern, Bd. X S. 44) stimmt mit den oben erörterten Grundsätzen vollkommen überein.

Art. 326 der Strafprozeßnovelle, wornach die Gerichte ihren Urtheilen auch bezüglich der Thatfrage Entscheidungsgründe beifügen müssen. Darin, daß dieser Vorschrift gar nicht oder in nicht genügender Weise entsprochen wurde, liegt die Verletzung einer wesentlichen Förmlichkeit, woraus sich ergibt, daß der Kassationshof auch die Entscheidung eines Gerichts über die Thatfrage unter Umständen vernichten kann, nämlich zwar nicht wegen Unrichtigkeit dieser Entscheidung, wohl aber wegen Unzulänglichkeit der beigefügten Entscheidungsgründe. Auch in diesen Beziehungen stimmt die in der Pfalz geltende Gesetzgebung mit jener der diesseitigen Landestheile vollständig überein.

Schließlich will ich übrigens noch darauf aufmerksam machen, daß das Gesetz, wenn es auch eine Definition der widernatürlichen Wollust nicht enthält, doch dafür, was es darunter verstanden wissen will, einen ziemlich sichern Anhaltspunkt dadurch bietet, daß es die Verübung der in Rede stehenden Handlungen durch den Mißbrauch einer Person zu widernatürlicher Wollust jener durch naturgemäßen Beischlaf gegenüber stellt. Dadurch ist deutlich ausgesprochen, daß zu den hier in Rede stehenden Reaten Handlungen erforderlich sind, welche darauf gerichtet sind, den Zweck, der in naturgemäßer Weise durch den Beischlaf erreicht wird, in widernatürlicher Weise zu erreichen. In unzüchtigen Handlungen anderer Art kann mithin der Mißbrauch einer Person zu widernatürlicher Wollust nicht gefunden werden.

Ueber die Frage, wann die in Rede stehenden Reate als vollendet gelten sollen, bemerken die Motive zum frühern Entwurfe (zu Art. 223), im Hinblicke auf die außerordentlichen Abnormitäten, zu welchen das Raffinement des Lasters in dieser Beziehung sich zu verirren vermag, lasse sich im Gesetze keine Vorschrift aufstellen, ohne in eine höchst skandalöse und dennoch immer lückenhaft bleibende Kasuistik sich einzulassen. Man habe es daher für das zweckmäßigste erachtet, hierüber mit Stillschweigen hinwegzugehen, wodurch die Gerichte von selbst auf die schon in den Anmerkungen zum Strafgesetzbuche von 1813 (Band II S. 61) angedeutete Vorschrift hingewiesen werden, daß in jedem einzelnen Falle auf die Intention des Uebelthäters zu sehen und das Verbrechen dann für vollendet zu erachten sei, wenn derselbe jene Handlungen vorgenommen hat, welche zum Zweck seiner widernatürlichen Wollust gehören. Der frühere Referent im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten Dr. Völk wollte zwar Vollendung

erst mit der vom Thäter erreichten Befriedigung der Geschlechtslust annehmen. Der Ausschuß trat ihm jedoch in dieser Beziehung nicht bei, sondern billigte die Auffassung der Motive, die deshalb als maßgebend zu betrachten ist [1]).

Art. 215.

Andere unzüchtige Handlungen.

Unzüchtige Handlungen, welche

1) mittels gewaltthätigen Angriffes oder

2) an Personen verübt werden, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben oder sich im Zustande gänzlicher Willenlosigkeit befinden,

sollen, soferne nicht nach Art. 204, 205 oder 214 eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft werden.

Im Falle der Ziff. 1 findet die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag der Person, an welcher die unzüchtige Handlung verübt wurde, oder ihres gesetzlichen Vertreters statt.

Art. 216.

Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, welche mit ihren leiblichen Abkömmlingen oder an denselben unzüchtige Handlungen verüben oder dieselben zu solchen verleiten, sollen, soferne nicht nach Art. 208, 212—214 oder 220 eine höhere Strafe einzutreten hat, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Dasselbe gilt:

1) von Pflegeeltern und Vormündern gegenüber ihren minderjährigen Pflegebefohlenen,

2) von Geistlichen gegenüber ihren minderjährigen Pfarr- oder Beichtkindern,

3) von Lehrern oder Erziehern gegenüber den ihnen zur Erziehung oder zum Unterrichte anvertrauten Minderjährigen,

4) von den im Art. 213 bezeichneten Bediensteten gegenüber den eben dort erwähnten Personen.

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 179 u. 180, Verh. des Gesetzgeb.Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 323—326 u. Bd. II S. 27—29, Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. III S. 59, 437 u. 438.

Gegen die im Abs. 1 und im Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 genannten Personen ist zugleich auf die im Art. 212, gegen die im Abs. 2 Ziff. 4 genannten Personen auf die im Art. 213 bezeichneten Straffolgen zu erkennen.

Diese beiden Artikel schließen sich an die Art. 204, 205, 208, 212, 213 und 214 in der Art ergänzend an, daß sie in den in diesen Artikeln vorgesehenen Fällen auch sonstige unzüchtige Handlungen, welche nach ihrer Beschaffenheit nicht unter die Strafbestimmungen derselben fallen oder doch nach denselben nicht gestraft werden können, mit Strafe bedrohen. Der Gesetzgeber erachtete es auch hier bei der Vielgestaltigkeit der in Frage kommenden Verhältnisse nicht für möglich, den Begriff der unzüchtigen Handlungen näher zu bestimmen, glaubte aber, daß der Richter im einzelnen Falle je nach Persönlichkeiten, Zeit und Ort ermessen werde, ob eine solche Handlung vorliege, wie sie das Gesetz durch die gegenwärtigen Artikel bestrafen wollte. Zur nähern Bezeichnung dessen, was der Gesetzgeber hier greifen wollte, wurde der Ausdruck „unzüchtige Handlungen" gewählt, der, wie der frühere Referent des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten Dr. Völk in seinem Vortrage bemerkte, in seiner Herleitung von „Unzucht" klar andeutet, was für Handlungen der Gesetzgeber treffen will, nämlich solche, welche in direkter Beziehung auf geschlechtlichen Mißbrauch stehen, ohne daß sie gerade in der Absicht der Befriedigung der Geschlechtslust vorgenommen worden sind, oder Handlungen, welche auch ohne die auf Befriedigung des Geschlechtstriebes unmittelbar gerichtete Absicht das Schamgefühl auf freche Weise verletzen, das sittliche Gefühl überhaupt in seinem Keime verderben. Hiernach, bemerkte Dr. Völk weiter, dürfte klar sein, daß unzüchtige Betastungen der Geschlechtstheile, Eingriffe in dieselben und brutale Entblößungen unter den Begriff der unzüchtigen Handlungen fallen, während alle jene Handlungen als von dem Begriffe ausgeschlossen erscheinen, welche zwar ebenfalls gegen Scham und Sittlichkeitsgefühl verstoßen, aber nicht jenen hohen Grad von Frechheit und Verderbtheit an sich tragen, wie solche aus direkten geschlechtlichen Angriffen hervorgehen. Nach diesen Erläuterungen, gegen welche nichts zu erinnern ist, kann es nicht zweifelhaft sein, daß auch der von dem k. Regierungskommissär Neumayr in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 27. Juni

1857 angeführte Fall, in welchem Bauernbusche in einem Wirthsgarten, ohne die Absicht, ein Fleischesverbrechen zu begehen, sondern lediglich in einem Antriebe des frechsten und rohesten Muthwillens, den anwesenden Frauenspersonen gewaltsam die Röcke über den Kopf zusammenbanden, unter den Begriff der hier mit Strafe bedrohten unzüchtigen Handlungen fällt.

Aus dem Wortlaute des Gesetzes, der in dieser Beziehung keine Beschränkung zuläßt, ergibt sich, daß Personen beiderlei Geschlechts sowohl Subjekte als Objekte der hier vorgesehenen strafbaren Handlungen sein können.

In Ziff. 1 des Art. 215 ist von „gewaltthätigem Angriffe" die Rede. Nach den Verhandlungen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Ausdruck im weitern Sinne, so daß auch Drohungen der in Art. 204 Abs. 1 bezeichneten Art unter denselben fallen, zu verstehen ist.

Art. 216 spricht nicht blos von unzüchtigen Handlungen, welche an, sondern auch von solchen, welche mit den daselbst bezeichneten Personen verübt werden. Damit ist bezeichnet, daß zum Thatbestande der hier vorgesehenen strafbaren Handlungen nicht gerade ein gegen den Willen dieser Personen auf deren Körper unternommener unzüchtiger Angriff erforderlich ist, sondern daß auch die Einwilligung und das Einverständniß der mißbrauchten Person die Strafbarkeit der Handlung nicht ausschließt. In den Fällen des Art. 215 war diese Ausdrucksweise nicht nöthig, weil natürlich dann, wenn unzüchtige Handlungen mittels gewaltthätigen Angriffs auf eine Person verübt werden, von Einwilligung und Einverständniß der angegriffenen Person nicht gesprochen werden kann, Gleiches aber auch dann, wenn sie an den in Ziff. 2 bezeichneten Personen verübt werden, aus dem Grunde der Fall ist, weil das Gesetz der Einwilligung derselben, wie bereits zu Art. 205 und 206 bemerkt wurde, durchaus keine rechtliche Wirkung beilegt.

Die Art. 215 und 216 finden natürlich auch dann, wenn die Handlung an sich unter einen der im Eingange dieser Erörterungen angeführten Artikel fällt, die daselbst angedrohte Strafe aber, z. B. wegen freiwilligen Abstandes von einem Versuche oder weil der Versuch überhaupt nicht strafbar ist, nicht ausgesprochen werden kann, unter der Voraussetzung Anwendung, daß die Handlung die Merkmale der hier vorgesehenen Reate an sich trägt.

Art. 216 bedroht nicht nur die Verübung unzüchtiger Handlungen, sondern auch die Verleitung dazu mit Strafe. Ueber den Sinn dieser Bestimmung gibt die über den Grund derselben im Vortrage des früheren Referenten enthaltene Bemerkung genügenden Aufschluß. Es heißt nämlich daselbst, dafür, auch die Verleitung zu unzüchtigen Handlungen zu bestrafen, spreche der naheliegende Grund, daß eine schwere Verletzung der sittlichen und bürgerlichen Pflicht vorliegt, wenn die hier in Frage kommenden Personen die ihnen Anvertrauten oder Untergebenen zu frecher Verletzung der Sittlichkeit verleiten oder verführen. Dieser Grund liegt gleichmäßig bei Verleitung zu unzüchtigen Handlungen an sich selbst, wie an oder mit dem Verleitenden oder Dritten vor, eine Unterscheidung in diesen Richtungen ist mithin nicht gestattet.

Im Uebrigen kann ich auf die Erläuterung der entsprechenden frühern Artikel des gegenwärtigen Hauptstückes verweisen[1]).

Art. 217.

Der Ehebruch einer Ehefrau soll mit zweimonatlichem bis zweijährigem Gefängnisse, der Ehebruch eines Ehemannes mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden. Ehebruch.

Der unverheirathete Mitschuldige ist mit Gefängniß und zwar in ersterem Falle bis zu neun, in letzterem Falle bis zu drei Monaten zu bestrafen.

Art. 218.

Die gerichtliche Verfolgung des Ehebruchs findet nur auf Antrag des beleidigten Ehetheiles statt.

Dieser Antrag kann nur gestellt werden, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden oder auf Trennung von Tisch und Bett rechtskräftig erkannt ist. Während des auf Scheidung oder Trennung gerichteten Verfahrens ruht die Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung.

---

[1]) Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$, Bd. I S. 326—328 u. Bd. II S. 30; Verh. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Reichsräthe von $18^{59}/_{61}$ Beil. S. 136—138, 502 u. 503 u. Prot. Bd. I S. 210—212 u. Bd. II S. 144, Verh. der K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. III S. 438.

Ist der Antrag in einem Falle, in welchem beide Schuldige verheirathet sind, nur von dem Ehegatten des Einen gestellt worden, so tritt gleichwohl auch gegen den Mitschuldigen die Strafe des Ehebruchs, jedoch nur in dem Maße ein, welches der Abs. 2 des Art. 217 bestimmt.

Eine Begriffsbestimmung des Ehebruchs wurde, wie die Motive zum frühern Entwurfe bemerken, für überflüssig erachtet, weil sie bereits durch das bestehende Civil= und Kirchenrecht festgestellt sei. Wenn dieser Grund auch nicht allgemein besteht, so konnte doch eine Begriffsbestimmung schon deshalb für überflüssig erachtet werden, weil ohnedies wohl jeder Richter weiß, daß unter Ehebruch die Verletzung der ehelichen Treue durch Beischlaf eines Ehegatten mit einer andern als der mit ihm verheiratheten Person verstanden wird. In der Befriedigung des Geschlechtstriebs auf anderm Wege als dem des naturgemäßen Beischlafes kann ein Ehebruch nicht gefunden werden. Da die Verpflichtung zur ehelichen Treue bis zur Auflösung der Ehe dauert, so macht sich auch ein von Tisch und Bett getrennter Ehegatte dadurch, daß er die eheliche Treue in der angegebenen Weise verletzt, des Ehebruchs schuldig.

Darüber, was in Abs. 2 des Art. 217 unter dem erstern und unter dem letztern Falle zu verstehen sei, kann wohl kein Zweifel bestehen. Der erstere Fall ist der Ehebruch einer Ehefrau, der letztere der Ehebruch eines Ehemannes. Die unverheirathete Mannsperson, welche mit einer Ehefrau den Beischlaf vollzogen hat, unterliegt mithin einer Gefängnißstrafe bis zu neun Monaten, während eine unverheirathete Frauensperson, welche den Beischlaf mit einem verheiratheten Manne vollzogen hat, nur mit Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten belegt werden kann.

Art. 218 macht nicht nur die gerichtliche Verfolgung des Ehebruches, und zwar überhaupt, also auch bezüglich des unverheiratheten Mitschuldigen, von dem Antrage des beleidigten Ehetheiles abhängig, sondern läßt auch diesen Antrag erst dann zu, wenn die Ehe rechtskräftig geschieden, oder auf Trennung von Tisch und Bett rechtskräftig erkannt ist. Wann eine Ehe als rechtskräftig geschieden zu betrachten ist, richtet sich nach den betreffenden civil= oder kirchenrechtlichen Bestimmungen. In der Pfalz ist dies deshalb nicht schon dann, wenn das Urtheil, welches die Ehescheidung erlaubt, rechtskräftig geworden, sondern

erst dann der Fall, wenn der Civilstandsbeamte die Ehescheidung ausgesprochen hat. Nach Art. 88 läuft die Frist zur Stellung des Antrags auf gerichtliche Verfolgung erst von dem Tage an, an welchem dem zur Antragstellung Berechtigten die Stellung des Antrags möglich war. Im vorliegenden Falle läuft mithin die in Art. 88 gestattete dreimonatliche Frist erst von dem in Abs. 2 des Art. 218 angegebenen Zeitpunkte an. Anders verhält es sich mit der Verjährung der gerichtlichen Verfolgung. Diese beginnt nach Art. 95 vom Tage der begangenen That und Abs. 2 des Art. 218 bestimmt nur, daß sie während des auf Scheidung oder Trennung gerichteten Verfahrens ruhe. Sie läuft mithin, von einer nach Art. 96 eingetretenen Unterbrechung abgesehen, vom Tage der begangenen That bis zu dem Tage, an welchem ein auf Scheidung oder Trennung gerichtetes Verfahren eingeleitet worden ist. Am letzterwähnten Tage kann deshalb die gerichtliche Verfolgung verjährt sein und es versteht sich von selbst, daß, wenn dies der Fall ist, ein Antrag auf gerichtliche Verfolgung keine Wirkung mehr äußern kann. War die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung an dem Tage, an welchem ein auf Scheidung oder Trennung gerichtetes Verfahren eingeleitet wurde, noch nicht vollendet, so beginnt deren Lauf wieder, sobald die Ehe rechtskräftig geschieden oder auf Trennung von Tisch und Bett rechtskräftig erkannt ist. Beträgt in einem solchen Falle der zur Vollendung der Verjährung erforderliche Zeitraum weniger als drei Monate, so muß der beleidigte Ehetheil seinen Antrag auf gerichtliche Verfolgung des Ehebruchs während dieses kürzern Zeitraumes stellen, weil derselbe sonst wegen eingetretener Verjährung keine Wirkung haben würde.

Der Umstand, daß beide Theile die eheliche Treue verletzt haben, steht der Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Verfolgung nicht entgegen, weil dadurch, daß ein Ehetheil die eheliche Treue verletzt, die Verpflichtung des andern Ehetheils zur ehelichen Treue nicht aufhört und das Strafgesetzbuch eine Kompensation der hier in Rede stehenden Verfehlungen nicht kennt.

An andern Stellen, wo das Gesetz die gerichtliche Verfolgung von der Stellung eines besondern Antrags abhängig macht, ist neben dem Verletzten auch dessen gesetzlicher Vertreter als zur Stellung des Antrages berechtigt bezeichnet. Nach dem Entwurfe sollte dies auch hier geschehen. Die dort beigefügten Worte „oder seines gesetzlichen Vertre-

3*

ters“ wurden jedoch gestrichen, weil man es bei den hier zu beachtenden besondern Verhältnissen für angemessen erachtete, das Recht, gerichtliche Verfolgung zu beantragen, nur dem beleidigten Ehetheile, nicht also auch z. B. dem für einen abwesenden Ehetheil gerichtlich aufgestellten Kurator einzuräumen. Daß der beleidigte Ehetheil diesen Antrag übrigens nicht persönlich stellen muß, sondern auch durch einen Spezial-Bevollmächtigten stellen lassen kann, ist selbstverständlich, da ja auch in diesem Falle der beleidigte Ehetheil, nicht ein gesetzlicher Vertreter desselben, als Antragsteller erscheint.

Abs. 3 des Art. 218 enthält eine doppelte Bestimmung. Zuerst wird nämlich in Uebereinstimmung mit dem in dieser Beziehung im Strafgesetzbuche angenommenen Prinzipe ausgesprochen, daß dann, wenn beide Schuldige verheirathet sind, ein Antrag auf gerichtliche Verfolgung aber nur von dem Ehegatten des Einen gestellt wurde, trotzdem auch der Andere zu bestrafen sei, sodann wird das Maß der Strafe, welche gegen Letzteren einzutreten hat, bestimmt. Die desfallsige Bestimmung entspricht der Billigkeit. Der Mitschuldige, dessen Ehegatte keinen Antrag gestellt hat, wird nämlich, obgleich auch er verheirathet ist, dennoch nur in dem Maße bestraft, als wenn er unverheirathet wäre[1]).

Art. 219.

Mehrfache Ehe.

Ein Ehegatte, welcher bei noch fortdauernder giltiger Ehe eine neue Ehe eingeht, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft werden.

Gleicher Strafe unterliegt eine unverheirathete Person, welche wissentlich mit einer verheiratheten eine eheliche Verbindung eingeht.

Sind beide Theile verheirathet, so soll jeder Theil mit Gefängniß nicht unter drei Jahren bestraft werden.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung dieses Vergehens beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem durch die Auflösung der früheren oder späteren Ehe das Bestehen der mehrfachen Ehe aufgehört hat.

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 179, Verh. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$, Bd. I S. 328 – 329, Bd. II S. 30 u. 31; Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 57 u. 187, Beil.Bd. III S. 59, 60 u. 438; Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsräthe Beil. S. 138 – 140 u. 503; Prot.Bd. I S. 212 – 214 u. Bd. II S. 144 u. 145.

Als giltige Ehe im Sinne dieses Artikels muß auch diejenige, welche als nichtig mit Erfolg angefochten oder deren Auflösung aus einem zweifellos bestehenden Scheidungsgrunde begehrt werden kann, so lange angesehen werden, bis die Nichtigkeit in gesetzlicher Weise ausgesprochen worden oder die Scheidung erfolgt ist. Das in Abs. 4 gebrauchte Wort „Auflösung" ist im weitern Sinne zu verstehen, so daß darunter jedes Aufhören der mehrfachen Ehen zu begreifen ist, gleichgiltig ob der Grund hievon in dem Tode eines der Ehegatten, in einer Nichtigkeits- oder Ungiltigkeitserklärung oder in einer Ehescheidung liegt.

Nach Art. 6 ist natürlich auch bei dem hier in Rede stehenden Vergehen rechtswidriger Vorsatz nöthig. Von einer Bestrafung des Ehegatten, welcher eine neue Ehe einging, kann mithin dann keine Rede sein, wenn sich derselbe in dem guten Glauben, seine frühere Ehe bestehe nicht mehr, sein Ehegatte sei z. B. gestorben, befunden hat. Ob dies wirklich der Fall war, hat der Richter der That nach den Umständen zu entscheiden[1]).

Art. 220.

Wenn Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, Pflegeeltern, Vormünder, Geistliche, Lehrer oder Erzieher das Verhältniß zu ihren Abkömmlingen oder minderjährigen Pflegebefohlenen, Pfarr- oder Beichtkindern oder Schülern dazu mißbrauchen, die ihnen untergebenen oder anvertrauten Personen einem Andern zum Zwecke der Befriedigung der Geschlechtslust durch naturgemäßen Beischlaf oder widernatürliche Wollust zuzuführen oder zu überlassen, so soll auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren und im Falle des Art. 210 nicht unter einem Jahre erkannt werden, womit die im Art. 212 bezeichneten Straffolgen zu verbinden sind. Kuppelei.

Gefängniß nicht unter zwei Jahren trifft den Ehemann, welcher seine Ehefrau einem Andern zu solchem Zwecke zuführt oder um eigenen Vortheils willen überläßt.

Art. 221.

Wer außer dem Falle des Art. 220 gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz der Unzucht einer oder mehrerer Personen des einen oder des andern Geschlechts durch seine Vermittlung oder durch Ver-

[1]) Verh. d. K. d. Abg. von 18$^{59}/_{61}$, Beil.-Bd. II S. 179 u. 180; Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von 18$^{59}/_{61}$, Bd. I S. 329 u. Bd. II S. 31 u. 32.

schaffung von Gelegenheit Vorschub leistet, soll mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Die Strafe steigt auf Gefängniß von sechs Monaten bis zu drei Jahren, wenn der Kuppler arglistige Kunstgriffe angewendet hat, um der Unzucht Vorschub zu leisten, oder wenn er unbescholtene Personen unter achtzehn Jahren zur Gestattung der Unzucht verleitet hat.

In beiden Fällen kann mit der Gefängnißstrafe Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden und ist Stellung unter Polizeiaufsicht, sowie Verwahrung in einer Polizeianstalt zulässig.

Die vorstehenden Artikel erklären die Kuppelei nicht unbedingt, sondern nur unter bestimmten im Gesetze angegebenen Voraussetzungen für strafbar, nämlich dann, wenn der Kuppler durch die Kuppelei zugleich besondere ihm bezüglich der Sittlichkeit der verkuppelten Person obliegende Pflichten verletzt, sowie dann, wenn der Kuppler gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz handelt.

Bezüglich der in Abs. 1 des Art. 220 aufgezählten Personen kann ich auf die zu den betreffenden frühern Artikeln gegebenen Erläuterungen verweisen. In Betreff der in Abs. 2 des Art. 220 gebrauchten Ausdrücke „zuführen" und „überlassen" wurde im Protokolle der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 21. August 1860 konstatirt, als Ergebniß der über den Sinn dieser Ausdrücke stattgehabten Erörterung sei anerkannt worden, daß unter „zuführen" im Gegensatze zu „überlassen" jede den unerlaubten Umgang der Ehefrau vermittelnde Thätigkeit des Ehemannes zu begreifen, unter „überlassen" dagegen das blos passive Gestatten des unerlaubten Umgangs zu verstehen sei. In gleichem Sinne sind natürlich diese Ausdrücke auch in Abs. 1 aufzufassen. Ein wesentlicher Unterschied, auf den ich aufmerksam machen zu sollen glaube, besteht jedoch bezüglich der im Gesetze verlangten Voraussetzungen der Strafbarkeit in so ferne zwischen den in Abs. 1 vorgesehenen Fällen und dem Falle des zweiten Absatzes, als in Abs. 1 das Zuführen und das Ueberlassen bezüglich der Strafbarkeit der Handlung einander vollkommen gleichgestellt sind, während Abs. 2 zwar den Ehemann, welcher seine Ehefrau einem Andern zu einem der in Rede stehenden Zwecke z u f ü h r t, wegen dieser Handlung an sich und ohne zum Thatbestande noch etwas Weiteres zu fordern, den Ehemann da-

gegen, welcher seine Ehefrau zu solchem Zwecke einem Andern überläßt, nur unter der weitern Voraussetzung, daß er dies um eigenen Vortheils willen thut, mit Strafe bedroht. Abs. 2 des Art. 220 gebraucht den Ausdruck „Vortheil“, während in Art. 221 der Ausdruck „Eigennutz“ gebraucht ist. Diese Ausdrücke sind nicht vollkommen gleichbedeutend. Von Eigennutz kann nur bei demjenigen gesprochen werden, welcher durch seine Handlung einen Vermögensvortheil zu erreichen beabsichtigt, während um eigenen Vortheils willen auch derjenige handelt, der nicht gerade einen Vermögens-, sondern irgend einen sonstigen Vortheil im Auge hat. So findet z. B. Abs. 2 des Art. 220 unzweifelhaft auf einen Beamten Anwendung, welcher seine Ehefrau einer einflußreichen Person in der Absicht überläßt, hiedurch eine Beförderung, eine Auszeichnung o. dgl. zu erlangen.

Art. 221 verlangt zum Thatbestande des hier vorgesehenen Vergehens, daß Jemand der Unzucht eines Andern Vorschub leistet, und zwar entweder durch seine Vermittelung oder durch Verschaffung von Gelegenheit. Hierunter fallen sehr verschiedene Handlungen. Vorschub leistet nämlich nicht nur derjenige, welcher eine Person Andern zu unzüchtigen Zwecken zuführt, sondern z. B. auch derjenige, welcher einer solchen Person Aufenthalt zu dem Zwecke gestattet, hiedurch Gelegenheit zur Unzucht zu verschaffen, dieselbe an Orte, wo Unzucht getrieben zu werden pflegt, einführt oder ihr in sonstiger Weise daselbst Eintritt verschafft, Lokalitäten zur Verübung von Unzucht überläßt oder bereit stellt, das Zusammenkommen von Personen, welche unzüchtige Absichten haben, vermittelt u. s. w. Immerhin verlangt aber dieser Artikel eine Thätigkeit, durch welche der Unzucht Vorschub geleistet wird; eine bloße Duldung genügt zur Anwendung dieses Artikels nicht. Aber auch das Vorschubleisten an sich ist hiezu nicht hinreichend, es muß entweder gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz geschehen sein. Bezüglich des letztern Erfordernisses ist eben das Nöthige bereits bemerkt. Darüber, wann das Vorschubleisten ein gewohnheitsmäßiges ist, enthält das Gesetz keine nähere Bestimmung, überläßt also die Entscheidung in jedem einzelnen Falle dem Richter der That. Daß dem Betreffenden mehrere Fälle der Vorschubleistung nachgewiesen sein müssen, um von einem gewohnheitsmäßigen Vorschubleisten reden zu können, liegt in der Natur der Sache. In welcher Zahl von Fällen aber der Richter die Gewohnheitsmäßigkeit findet, ist seinem Ermessen nach den Umständen des

betreffenden Falles überlassen. Daß der Unzucht verschiedener Personen Vorschub geleistet wurde, ist zur Annahme der Gewohnheitsmäßigkeit durchaus nicht erforderlich. Als Gewohnheitskuppler kann auch derjenige betrachtet werden, welcher der Unzucht einer einzelnen Person, allein dieser wiederholt, also gewohnheitsmäßig, Vorschub geleistet hat.

In Art. 220 ist als Zweck des Zuführens oder Ueberlassens die Befriedigung der Geschlechtslust durch naturgemäßen Beischlaf oder widernatürliche Wollust angegeben, in Art. 221 dagegen allgemein davon die Rede, daß der Unzucht einer Person Vorschub geleistet wird. Trotz dieser Verschiedenheit der Fassung kann, namentlich nach dem, was hierüber im Vortrage des frühern Referenten, ohne von irgend einer Seite beanstandet worden zu sein, bemerkt wurde, nicht bezweifelt werden, daß sich auch Art. 221 nur auf die Verkuppelung zum Zwecke des naturgemäßen Beischlafs oder der Verübung widernatürlicher Wollust bezieht.

In Abs. 2 ist lediglich ein höher strafbarer Grad des in Abs. 1 bezeichneten Vergehens vorgesehen. Auch in diesem Falle müssen mithin alle jene Momente vorliegen, welche nach Abs. 1 zum Thatbestande des in Rede stehenden Vergehens erforderlich sind. Insbesondere muß dem Thäter auch in diesem Falle nachgewiesen sein, daß er entweder gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz der Unzucht Vorschub geleistet hat. Ist dies aber im Allgemeinen der Fall, so genügt es zur Anwendung des Abs. 2, wenn er auch nur in einem einzigen Falle arglistige Kunstgriffe angewendet oder eine unbescholtene Person unter 18 Jahren zur Unzucht verleitet hat.

Was unter arglistigen Kunstgriffen zu verstehen sei, ist im Gesetze nicht näher bestimmt, mithin der Entscheidung des Richters der That überlassen. Derselbe hat sich hiebei an das, was man im gewöhnlichen Leben mit diesem Ausdrucke bezeichnet, und an die Umstände des konkreten Falles zu halten. Insbesondere werden bei dem hier in Rede stehenden Vergehen arglistige Kunstgriffe in betrügerischen Vorspiegelungen, in Verlockungen an einen Ort oder Verbringen in eine dem beabsichtigten Zwecke förderliche Lage durch falsche Vorspiegelungen oder auch in Anwendung von die Sinnlichkeit reizenden Mitteln liegen. Was unter Verleitung einer Person zur Gestattung der Unzucht zu verstehen ist, bedarf wohl keiner nähern Erläuterung, und ebenso versteht es sich von selbst, daß, wenn hier von einer unbescholtenen Person

die Rede ist, darunter geschlechtliche Unbescholtenheit verstanden werden muß.

Art. 221 findet vorzugsweise auf die Inhaber von Bordellen Anwendung, deren Gewerbe ja gerade darin besteht, der Unzucht, und zwar aus Eigennutz, Vorschub zu leisten. Seine Anwendbarkeit ist jedoch keineswegs auf diese Personen beschränkt.

Die in den Art. 220 und 221 vorgesehenen Vergehen sind durch das unter den bisher besprochenen Voraussetzungen stattgehabte Zuführen, Ueberlassen oder Vorschubleisten vollendet. Ob unzüchtige Handlungen wirklich begangen wurden, ist für den Thatbestand eben so gleichgiltig als der Umstand, ob der Thäter den Vortheil, den er zu erreichen beabsichtigte, wirklich erlangt hat.

Abgesehen von dem in Abs. 2 des Art. 221 vorgesehenen, eine Erhöhung der Strafe bewirkenden Falle der Verleitung einer unbescholtenen Person unter 18 Jahren, ist bei den in den Art. 220 und 221 vorgesehenen Vergehen Verführung oder Verleitung zum Thatbestande nicht gefordert. Diese Vergehen liegen auch dann vor, wenn die betreffenden Personen sich vollständig freiwillig der Unzucht hingegeben haben. Umgekehrt schließt aber eine stattgehabte Verführung oder Verleitung, wenn die im Gesetze geforderten Merkmale vorliegen, die Anwendbarkeit dieser Artikel nicht aus, wird vielmehr bei Ausmessung der Strafe als erschwerender Umstand zu berücksichtigen sein[1]).

Art. 222.

Wer eine unbescholtene Person, welche das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, zum Beischlafe oder zur Gestattung des Mißbrauches zu widernatürlicher Wollust verführt, ist mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, zu bestrafen. Verführung jugendlicher Personen.

Die gerichtliche Verfolgung findet nur auf Antrag der verführten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters statt.

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 180, Verh. des Gesetzgeb.Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{56}/_{58}$, Bd. I S. 329 u. 330 u. Bd. II S. 32 u. 33, Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 188 u. Beil.-Bd. III S. 60 u. 438, Verh. d. Gesetzgeb.Aussch. d. K. d. Reichsräthe von $18^{59}/_{61}$, Beil. S. 140 bis 142 u. Prot.Bd. I S. 214—217.

Der in diesem Artikel gebrauchte Ausdruck „verführt" bedarf wohl keiner nähern Erläuterung. Durch welches Mittel die betreffende jugendliche Person verführt wurde, ob durch einfache Ueberredung oder durch Aufreizung der Sinnlichkeit, durch Geschenke, durch Vorspiegelungen oder sonstige Kunstgriffe, ist für den Thatbestand gleichgiltig. — Daß auch hier unter Unbescholtenheit geschlechtliche Unbescholtenheit zu verstehen ist, liegt in der Natur des Vergehens, um das es sich handelt. — Eben so ergibt sich aus dem Wortlaute des Gesetzes, daß die hier vorgesehene strafbare Handlung sowohl von einer Manns-, als auch von einer Frauensperson verübt werden kann, mit andern Worten, daß das Gesetz nicht blos die jugendlichen Personen weiblichen, sondern auch jene männlichen Geschlechts gegen Verführung schützt[1]).

Art. 223.

Verletzung der Sittlichkeit.

Wer durch unzüchtige Handlungen an öffentlichen Orten Aergerniß gibt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann, zu bestrafen.

Gleicher Strafe unterliegt, wer Schriften unzüchtigen Inhalts oder sonstige unzüchtige Preßerzeugnisse veröffentlicht, öffentlich ausstellt, anschlägt, feilbietet, verkauft oder in einer Leihbibliothek oder einem öffentlichen Lesekabinet führt.

Art. 223. des Strafgesetzbuchs steht in genauem Zusammenhange mit Art. 96 des Polizeistrafgesetzbuchs[2]), und es kann deshalb jeder dieser Artikel nur mit Rücksicht auf den Inhalt des andern interpretirt werden. Es darf nämlich nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber in zwei zu gleicher Zeit erlassenen Gesetzbüchern die nämlichen Handlungen, und zwar in Art. 223 des Strafgesetzbuchs als Vergehen, in Art. 96 des Polizeistrafgesetzbuchs als Polizeiübertretungen, vorsehen wollte, und es muß deshalb festgestellt werden, worin sich diese Handlungen von einander unterscheiden. Die in Abs. 1 des Art. 223

---

[1]) Verh. d. Gesetzgeb.Aussch. d. K. d. Abg. von 18 59/61, Bd. I S. 330.

[2]) „Wer an öffentlichen Orten durch Handlungen, welche die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verletzen, Aergerniß gibt, unsittliche Vorträge hält oder unzüchtige Lieder absingt, wird an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen gestraft".

des Strafgesetzbuchs und die in Art. 96 des Polizeistrafgesetzbuchs in erster Reihe vorgesehenen Handlungen haben das mit einander gemein, daß durch sie an öffentlichen Orten Aergerniß gegeben worden sein muß. In diesen Beziehungen besteht mithin zwischen beiden Reaten kein Unterschied. Dagegen verlangt Art. 223 „unzüchtige Handlungen", während Art. 96 von „Handlungen, welche die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verletzen", spricht. In dieser Beschaffenheit der Handlungen liegt demnach das Unterscheidungsmerkmal und es ergibt sich hieraus, daß nicht alle Handlungen, welche die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verletzen, als unzüchtige im Sinne des Art. 223 betrachtet werden dürfen. Nach der Qualifikation, die der Gesetzgeber diesen Handlungen gegeben, und nach den Strafen, mit denen er dieselben bedroht hat, muß vielmehr angenommen werden, daß er mit dem Ausdrucke „unzüchtige Handlungen" in höherm Grade strafbare Handlungen, als in Art. 96 vorgesehen sind, bezeichnen wollte. Die beiden in Frage stehenden Arten von Handlungen schließen sich übrigens deshalb nicht gegenseitig aus. Es kann nämlich, was sogar wohl immer der Fall sein wird, eine Handlung allerdings zugleich eine unzüchtige sein und die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verletzen, in welchem Falle sie nach den Grundsätzen über Zusammenfluß nach Art. 223 zu bestrafen ist; allein umgekehrt erscheint im Sinne des Gesetzes nicht jede die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verletzende Handlung als eine unzüchtige, weil sonst die betreffende Bestimmung des Art. 96 niemals zur Anwendung kommen könnte, also überflüssig wäre.

Nach diesen Betrachtungen gelangt man zu dem Resultate, daß der Gesetzgeber in Abs. 1 des Art. 223 blos unzüchtige Handlungen im engen Sinne des Wortes, mithin solche Handlungen mit Strafe bedrohen wollte, welche in der Geschlechtslust ihren Grund haben oder sich doch auf dieselbe beziehen, während Handlungen, bei denen zwar dies der Fall nicht ist, die aber dennoch die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verletzen, beim Vorhandensein der übrigen in Art. 96 verlangten Momente nach letzterm Artikel zu bestrafen sind. Wer z. B. an einem öffentlichen Orte den Beischlaf vollzieht oder zur Befriedigung seines Geschlechtstriebs mit einer andern Person auf widernatürlichem Wege Unzucht oder auch für sich allein in einer Weise, daß die Anwesenden es sehen können, Onanie treibt, ist nach Art. 223 Abs. 1 strafbar, während derjenige, der z. B. an einem öffentlichen Orte in

schamloser Weise seine natürlichen Bedürfnisse befriedigt, nach Art. 96 zu bestrafen ist. Daß unzüchtige Aeußerungen weder unter Abs. 1 Art. 223 fallen, noch die erste in Art. 96 vorgesehene Polizeiübertretung bilden, ist selbstverständlich, da in ihnen keine derartige Handlung, wie das Gesetz sie verlangt, liegt. Sie können nur nach der folgenden Bestimmung des Art. 96 bestraft werden, wenn sie in Vorträgen, die gehalten wurden, vorgekommen sind.

Der Begriff des öffentlichen Orts ist hier in gleicher Weise, wie an sonstigen Stellen des Gesetzbuchs aufzufassen. Es ist darunter jeder Ort zu verstehen, der allgemein, wenn auch unter gewissen Bedingungen, zugänglich ist.

In der Natur des hier vorgesehenen Reates liegt es übrigens, daß die unzüchtige Handlung nicht gerade an dem öffentlichen Orte selbst, innerhalb des zu demselben gehörigen Raumes vorgenommen worden sein muß, sondern daß das Gesetz auch dann Anwendung findet, wenn die Handlung in der Nähe des öffentlichen Orts unter solchen Umständen vorgenommen wurde, daß sie von dem öffentlichen Orte aus wahrgenommen werden konnte. Wer z. B. auf dem nicht verschlossenen Balkon seines Hauses den Beischlaf in der Art vollzieht, daß diejenigen, welche sich auf der angränzenden öffentlichen Straße befinden, es sehen können, macht sich unzweifelhaft des in Art. 223 Abs. 1 vorgesehenen Vergehens schuldig.

Ob der Betreffende durch seine Handlung Aergerniß gegeben hat, ist objektiv nach der Beschaffenheit der Handlung zu beurtheilen, und es ist hiebei ganz gleichgiltig, ob die Anwesenden auch wirklich Aergerniß genommen haben,

Abs. 2 des Art. 223 ist auf Verletzung der Sittlichkeit durch Preßerzeugnisse beschränkt, während das Halten unsittlicher Vorträge und das Absingen unzüchtiger Lieder in Art. 96 des Polizeistrafgesetzbuchs vorgesehen sind. Absichtlich sind nur diejenigen mit Strafe bedroht, welche das unzüchtige Preßerzeugniß veröffentlichen, beziehungsweise dasselbe verbreiten oder dessen Verbreitung vermitteln, indem man den Verfasser dann nicht gestraft wissen wollte, wenn die Veröffentlichung ohne sein Zuthun und gegen seinen Willen stattgefunden hat. Natürlich müssen auch die hier vorgesehenen Handlungen vorsätzlich verübt worden sein. Hat der Buchhändler, der Leihbibliotheks-, oder Lesekabinetsinhaber den unzüchtigen Inhalt des Preßerzeugnisses nicht

gekannt, so kann von einer Bestrafung desselben keine Rede sein. Die Arten der strafbaren Veröffentlichung oder Verbreitung unzüchtiger Preßerzeugnisse sind in Abs. 2 des Art. 223 genau aufgezählt. Es kann mithin auf den Grund dieses Artikels nur derjenige bestraft werden, dem nachgewiesen wird, daß er in solcher Weise das betreffende Preßerzeugniß veröffentlicht oder verbreitet oder dessen Verbreitung vermittelt hat. Dabei ist der Verkauf ohne alle nähere Bezeichnung oder Unterscheidung aufgezählt. Auch bei der Anwendung des Gesetzes darf deshalb in dieser Beziehung nicht unterschieden werden und es erscheint mithin der Verkäufer im Großen eben so strafbar, als der Verkäufer im Einzelnen.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß wiederholt im Gesetzgebungs-Ausschusse der Kammer der Abgeordneten, namentlich auch von Seite des Staatsministers des Innern, ausgesprochen wurde, daß durch die in Rede stehenden Bestimmungen Produkte der klassischen Literatur und Kunst nicht getroffen werden wollen[1]).

Art. 224.

Die Verbrechen und Vergehen, zu deren Thatbestand der Beischlaf gehört, sind vollendet, sobald die Vereinigung der Geschlechtstheile erfolgt ist. Allgemeine Bestimmungen.

Das Gesetz spricht von Vereinigung der Geschlechtstheile. Das männliche Glied muß deshalb in die weibliche Scheide wirklich eingebracht worden sein[2]).

Art. 225.

Mit einer auf Grund der Art. 206—216 und 219—222 verhängten Gefängnißstrafe können die in Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden, vorbehaltlich

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 180, Verh. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$, Bd. I S. 330 u. Bd. II S. 33 u. 34, Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 29 u. 225, Beil.Bd. III S. 60, 140, 141, 200, 201, 220, 221, 388 u. 438, Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsräthe von $18^{59}/_{61}$, Beil. S. 142, 143 u. 504 u. Prot.Bd. I S. 217—219 u. Bd. II S. 146.

[2]) Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 330.

der desfalls in den erwähnten Artikeln enthaltenen besonderen Vorschriften.

Dieser Artikel bedarf keiner nähern Erläuterung.

Art. 226.

Eltern oder andere Verwandte in aufsteigender Linie, welche wegen Verübung einer der im gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten Handlungen an ihren Abkömmlingen zu einer Strafe verurtheilt werden, verlieren hiedurch dem mißbrauchten Kinde gegenüber alle aus der elterlichen Gewalt fließenden Rechte.

Der dem gegenwärtigen Artikel entsprechende Art. 225 des frühern Entwurfs wollte in dem hier vorausgesetzten Falle den Eltern und andern Verwandten in aufsteigender Linie dem mißbrauchten Kinde gegenüber die Erbfolgefähigkeit und alle elterlichen Rechte entziehen. Dies ging dem Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten zu weit und er beschloß theils aus diesem Grunde, theils deshalb, weil er überhaupt der Ansicht war, daß eine derartige Bestimmung nicht sowohl in das Straf-, als vielmehr in das Civilgesetzbuch gehöre, den Abstrich des betreffenden Artikels. Der Entwurf von 1860 reproduzirte jedoch diesen abgestrichenen Artikel wieder, und zwar in unveränderter Fassung. In den Motiven ist darüber bemerkt, der Artikel entspreche im Wesentlichen dem geltenden Rechte (Strafgesetzbuch von 1813 Thl. I Art. 206 und Code pénal Art. 335) und es scheine doch wohl auch in keiner Weise gerechtfertigt werden zu können, daß einem Vater, der sich einer der hier in Frage stehenden Handlungen schuldig gemacht hat, noch ferner die väterliche Gewalt, also namentlich das Recht, das mißbrauchte Kind bei sich zu behalten, nach französischem Rechte sogar das Recht, das Kind einsperren zu lassen, sohin auch die Möglichkeit, es durch Bedrohung mit dieser Maßregel zur Duldung weitern Mißbrauchs zu zwingen, belassen werde. Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten war aber auch jetzt mit dem vorgeschlagenen Artikel nicht einverstanden. Insbesondere beanstandete er die Entziehung des Erbrechts, weil hiedurch mittelbar ganz unschuldige Personen in Schaden kommen könnten. Es wurde deshalb beschlossen, zwar den Artikel nicht ganz zu streichen, allein nur den Verlust der aus der elterlichen Gewalt fließenden Rechte auszusprechen. Damit

erklärte sich auch der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Reichsräthe einverstanden.

Welche Rechte Ausfluß der elterlichen Gewalt sind, ist nach dem betreffenden Civilrechte zu beurtheilen. Bezüglich der Erbrechte ist nunmehr in Art. 226 nichts bestimmt. Von selbst versteht es sich deshalb, daß, wenn das Erbrecht der in diesem Artikel genannten Personen für die hier vorgesehenen Fälle oder einzelne derselben durch civilrechtliche Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, durch das Strafgesetzbuch hieran nichts geändert wurde[1].

Art. 227.

In den Fällen der Art. 205, 212, 215, 216 und 220 bis 222 ist die Unkenntniß des Thäters über das Alter der mißbrauchten Person ohne Einfluß auf seine Strafbarkeit.

Der frühere Entwurf enthielt keine dem vorstehenden Artikel entsprechende Bestimmung. Erst der damalige Referent im Gesetzgebungs-Ausschusse der Kammer der Abgeordneten Dr. Völk regte diesen Punkt an. Er beantragte, im Gesetze auszusprechen, es sei in diesen Fällen ohne Einfluß auf die Strafbarkeit des Thäters, wenn derselbe das Alter der mißbrauchten Person entweder nicht gekannt oder sich darüber geirrt habe. Dem Ausschusse ging dieser Vorschlag jedoch zu weit. Man war damit einverstanden, die Einwendung, der Thäter habe das Alter der mißbrauchten Person nicht gekannt, sie für älter gehalten u. s. w., nicht gelten zu lassen; wenn sich aber ergebe, daß er in Irrthum versetzt, daß ihm z. B. ein Mädchen unter Vorspiegelung höhern Alters zugeführt wurde, so sei die Sache unter Umständen eine andere und jener Irrthum, welcher nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen den Handelnden überhaupt entschuldige, dürfe auch hier nicht ausgeschlossen werden. Deshalb erhielt der Artikel diejenige Fassung, welche er heute hat. Nach derselben ist wohl die Unkenntniß des Thäters über das Alter der mißbrauchten Person ohne Einfluß auf seine Strafbarkeit, der Irrthum aber ist nicht unbedingt ausgeschlossen und die Entscheidung dar-

---

[1]) Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von 18$^{59}/_{61}$, Bd. I S. 331 u. Bd. II S. 36 u. 37, Verh. d. K. d. Abg. von 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 58 u. 188 u. Beil.Bd. III S. 60 u. 61, Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsr. v. 18$^{59}/_{61}$, Beil. S. 143 u. 144 u. Prot. S. 219 u. 220.

über, ob der Thäter wirklich in Irrthum versetzt wurde, in jedem einzelnen Falle dem Richter der That überlassen[1]).

Eilftes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Leib und Leben Anderer.

Art. 228.

Mord. **Wer in der Absicht, einen Andern zu tödten, mit überlegtem Entschlusse rechtswidrig den Tod desselben verursacht, soll wegen Mordes mit dem Tode bestraft werden.**

Art. 229.

Todtschlag. **Wer in der Absicht, einen andern zu tödten, ohne überlegten Entschluß, rechtswidrig den Tod desselben verursacht, ist wegen Todtschlags mit Zuchthaus von zwölf bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.**

Wenn jedoch der Todtschläger durch eine von dem Getödteten ihm selbst oder einem seiner im Art. 61 genannten Angehörigen ohne schuldhafte Veranlassung von ihrer Seite zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung gereizt und dadurch zur That hingerissen wurde, so soll auf Zuchthaus bis zu acht Jahren und bei besonders mildernden Umständen auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

Die vorstehenden Artikel sprechen von den Verbrechen des Mordes und des Todtschlages. Zum Thatbestande dieser beiden Verbrechen wird gefordert, daß Jemand den Tod eines Andern, und zwar in der Absicht, ihn zu tödten, rechtswidrig verursacht hat, und dieselben unterscheiden sich nur dadurch, daß zum Thatbestande des Mordes außerdem noch weiter gefordert ist, daß der Thäter mit überlegtem Entschlusse gehandelt hat, was beim Todtschlage nicht der Fall zu sein braucht.

---

[1]) Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von 18$^{57}/_{58}$. Bd. I S. 331 u. 332 u. Bd. II S. 37 u. 38.

Ich werde zuerst diejenigen Momente, welche zum Thatbestande sowohl des Mordes, als auch des Todtschlages gefordert sind, besprechen, und sodann zu demjenigen Merkmale übergehen, durch welches sich Mord und Todtschlag von einander unterscheiden.

Das Gesetz verlangt vor Allem, daß Jemand den Tod eines Andern verursacht hat. Auf den Selbstmord sind mithin die vorstehenden Artikel nicht anwendbar. Deshalb und weil das Gesetz auch keine sonstige Bestimmung enthält, welche den Selbstmord oder den Versuch eines solchen für strafbar erklärt und von einer strafbaren Theilnahme nach allgemeinen Grundsätzen, wenn das Gesetz nicht ausnahmsweise etwas Anderes bestimmt, nur dann gesprochen werden kann, wenn die bezügliche Hauptthat strafbar ist, so erscheinen nach unserm Gesetze auch diejenigen straflos, welche einen Andern zum Selbstmorde verleitet, ihn in seinem Entschlusse bestärkt oder ihm bei Verübung der That Beihilfe geleistet haben. Der frühere Entwurf enthielt allerdings in Art. 231 eine Bestimmung, durch welche die Verleitung und Beihilfe zum Selbstmorde mit Strafe bedroht wurde. Der betreffende Artikel wurde jedoch bei der Berathung gestrichen. Wenn aber auch hiernach der Selbstmord und die Beihilfe zu demselben straflos sind, so erscheint dennoch das Leben des Menschen als ein unveräußerliches Gut in dem Sinne, daß der Einzelne über dasselbe nicht verfügen kann. Mord und Todtschlag werden deshalb dadurch nicht straflos, daß der Getödtete eingewilligt oder selbst den Wunsch oder das Verlangen, ihn zu tödten, ausgesprochen hat. Beihilfe zum Selbstmorde ist mithin als Mord oder Todtschlag dann strafbar, wenn derjenige, welcher die Beihilfe leistete, hiebei in der Absicht, den Andern zu tödten, selbst Handlungen vorgenommen hat, welche den Tod desselben verursachten.

Der Thäter muß den Tod des Andern verursacht haben. Zwischen dem, was der Thäter gethan hat, und dem eingetretenen Tode des Andern muß mithin ein Kausalzusammenhang bestehen. Letzterer genügt aber und es ist deshalb, wie dies zur Vermeidung aller Zweifel in Art. 233 noch ausdrücklich ausgesprochen ist, für den Thatbestand einer rechtswidrigen Tödtung unerheblich, ob der tödtliche Erfolg durch zeitige zweckmäßige Hilfe hätte abgewendet werden können oder nicht, ob die Beschädigung unmittelbar oder nur durch eine aus ihr entstandene Zwischenursache den Tod bewirkt hat, sowie endlich, ob sie nur in Folge der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädig-

ten oder der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt hat. Wohl zu beachten ist übrigens, daß Art. 233, indem er es für unerheblich erklärt, ob die Beschädigung unmittelbar oder nur durch eine hinzugetretene Zwischenursache den Tod bewirkt hat, ausdrücklich nur von einer aus der Beschädigung selbst entstandenen Zwischenursache spricht. Der zum Thatbestande einer rechtswidrigen Tödtung erforderliche Kausalzusammenhang zwischen der Handlung des Thäters und dem eigetretenen Tode besteht mithin dann nicht, wenn der Tod durch eine Zwischenursache bewirkt wurde, welche nicht aus der Beschädigung, sondern aus einer andern damit nicht zusammenhängenden Ursache entstanden ist.

Der Thäter muß sowohl beim Morde, als auch beim Todtschlage nicht nur vorsätzlich gehandelt, sondern er muß hiebei die Absicht gehabt haben, den Andern zu tödten. Hierin liegt der Unterschied zwischen dem Morde und dem Todtschlage einer- und der Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode anderseits. Auch bei letzterer muß der Thäter vorsätzlich eine Handlung vorgenommen haben, in Folge welcher der Tod eines Andern eingetreten ist; auch bei ihr muß mithin der vorhin besprochene Kausalzusammenhang zwischen der Handlung des Thäters und dem eingetretenen Tode, und zwar, von einer bei Art. 238 zu besprechenden Verschiedenheit abgesehen, in derselben Weise, wie bei dem Morde und dem Todtschlage bestehen, zum Thatbestande derselben ist aber die Absicht, zu tödten, nicht gefordert, sondern es genügt die Absicht, den Andern körperlich zu mißhandeln oder an seiner Gesundheit zu beschädigen. Ob der Thäter die Absicht zu tödten hatte, hat der Richter der That im einzelnen Falle nach den Umständen zu entscheiden. Kann er eine feste Ueberzeugung in dieser Beziehung nicht gewinnen, so muß er sich, wie immer, so auch hier, für die dem Angeklagten günstigere Ansicht entscheiden, mithin blos Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode annehmen.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes muß der Thäter in der Absicht, einen Andern zu tödten, den Tod desselben, also derjenigen Person, welche zu tödten er die Absicht hatte, verursacht haben. Dies ist jedoch nicht so zu verstehen, als wenn durch jeden Irrthum in der Person des Getödteten der Begriff des Mordes und Todtschlages ausgeschlossen würde. Das Gesetz fordert zum Thatbestande blos, daß der Tod desjenigen Menschen verursacht wurde, gegen welchen der Thäter

in der Absicht, ihn zu tödten, die den Tod bewirkende Handlung vorgenommen hat. Befand er sich insoferne im Irrthume, als er nach den ihn zu seiner That bestimmenden Gründen nicht diese, sondern eine andere Person tödten wollte, so ist dies für die Beurtheilung seiner That ohne Erheblichkeit, weil er trotz dieses Irrthums in Wirklichkeit den Tod derjenigen Person verursacht hat, welche er im Augenblicke seiner That zu tödten die Absicht hatte. Beispiele werden die Sache klar machen. A faßt den Entschluß, den B zu tödten, und lauert ihm, um dieses Vorhaben auszuführen, mit einer geladenen Flinte auf. Er sieht eine Person des Weges kommen, hält dieselbe für B, legt in der Absicht, sie zu tödten, auf dieselbe an, drückt los und schießt sie wirklich nieder. A hat sich dadurch des Mordes dieser Person schuldig gemacht, weil er nicht nur deren Tod verursacht hat, sondern auch in dem Augenblicke, wo er die dies bewirkende Handlung vornahm, die Absicht hatte, diese Person zu tödten. Daß er diese Person irrthümlicher Weise für den B, auf dessen Tödtung er es eigentlich abgesehen hatte, hielt, ist gleichgiltig. Denke man sich nun aber den vorstehenden Fall in folgender Weise. Während A auf den B, den er todtschießen will, lauert, kommen zwei Personen, C und D, des Weges. A hält den C für den B, legt auf denselben an und drückt los, schießt aber in Folge eines Zufalls nicht den C, sondern den D nieder. In diesem Falle hat sich A des Mordes des D nicht schuldig gemacht, weil er in dem Augenblicke, wo er die dessen Tod bewirkende Handlung vornahm, die Absicht, denselben zu tödten, nicht hatte. Er hatte aber die Absicht, den C zu tödten, hat auch eine Handlung vorgenommen, welche schon den Anfang der Ausführung des von ihm beabsichtigten Verbrechens enthält und die Vollendung des letztern ist nur wegen äußerer von seinem Willen unabhängiger Umstände, indem er zufällig und gegen seinen Willen nicht den C, sondern den D traf, unterblieben, er hat sich mithin des Versuchs des Mordes des C schuldig gemacht, womit die fahrläßige Tödtung des D konkurrirt. Gegen B hat sich A in beiden Fällen keiner strafbaren Handlung schuldig gemacht, indem in dem, was er gegen B that, nur eine nach Art. 51 straflose Vorbereitungshandlung liegt.

In beiden vorstehenden Artikeln ist endlich zum Thatbestande gefordert, daß der Tod des Andern rechtswidrig verursacht wurde. Daß die Einwilligung des Getödteten die Rechtswidrigkeit nicht ausschließt, wurde oben schon bemerkt. Durch die Beifügung des Wortes

4*

„rechtswidrig" wollte nur darauf aufmerksam gemacht werden, daß es Fälle gibt, in denen das Gesetz die Tödtung eines Menschen erlaubt oder sogar gebietet, in denen also von einer strafbaren Handlung keine Rede sein kann. Solche Fälle sind z. B. die Tödtung des Feindes im Kriege, die vorschriftsmäßige Hinrichtung eines rechtskräftig zum Tode Verurtheilten durch den Scharfrichter, die gesetzlich erlaubte Tödtung im Falle der Nothwehr. Daß dagegen die Tödtung eines rettungslos Erkrankten, um seine Leiden abzukürzen, nicht gestattet ist, in derselben vielmehr in der Regel das Verbrechen des Mordes, jedenfalls jenes des Todtschlags liegt, bedarf wohl kaum der Erwähnung.

Ich komme nunmehr auf den oben bereits berührten Punkt, durch welchen sich Mord und Todtschlag von einander unterscheiden. Zum Thatbestande des Mordes ist gefordert, daß der Thäter den Tod des Andern mit überlegtem Entschlusse verursachte, während zum Thatbestande des Todtschlages dieses Moment nicht gefordert ist. Der Ausdruck „mit überlegtem Entschlusse" ist namentlich auch im Vergleiche mit den bisher in Bayern in Geltung gewesenen Strafgesetzbüchern neu. Die Verhandlungen beweisen aber, daß mit denselben nichts Neues, nichts von den frühern Bestimmungen Abweichendes, sondern nur dasjenige, was man früher gewöhnlich mit dem Ausdrucke „Prämeditation" oder „Vorbedacht" bezeichnete, schärfer und zweifelloser bezeichnet werden wollte. Zum Verbrechen des Mordes soll nicht die Absicht, zu tödten, genügen, sondern es wird außerdem ein Entschluß gefordert, welcher nicht das Ergebniß eines Affektes oder einer augenblicklichen Hitze oder Leidenschaft, sondern ruhigen Nachdenkens, ruhiger, kalter Ueberlegung ist. Das Wort „vorher", welches z. B. Mittermaier noch beizufügen vorgeschlagen hat, wurde absichtlich weggelassen, um nicht Veranlassung zur Annahme zu geben, als müsse beim Morde ein bestimmter Zeitraum als zwischen dem Entschlusse und der That liegend nachgewiesen werden. Es wurde nämlich zwar ausdrücklich vorausgesetzt, daß der Thäter, wie schon die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche von 1813 sich ausdrücken, zu kalter Ueberlegung und Besonnenheit gelangen und die Folgen eines raschen Entschlusses ruhig überdenken konnte, daß also der Entschluß zu morden allerdings ein vorher, ein vor der That überlegter gewesen sein müsse, allein darauf, wie lange vor der Ausführung der Entschluß gefaßt worden, solle es nicht ankommen, weil starke energische Naturen im Stande sind, im Momente einen Entschluß

zu fassen, denselben ruhig zu überlegen und sodann in Ausführung zu bringen, während zaghafte Gemüther nur nach längerer Zeit zu Entschlüssen gelangen, welche als Ergebniß ruhigen Nachdenkens, ruhiger kalter Ueberlegung betrachtet werden können.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich zwar, daß der Todtschläger im Gegensatze zu dem mit überlegtem Entschlusse handelnden Mörder in der Regel in aufwallender Hitze, in augenblicklicher Leidenschaft handelt, man hat jedoch absichtlich unterlassen, im Gesetze solche den überlegten Entschluß ausschließende Momente aufzuführen, sondern die Begriffsbestimmung des Todtschlags nur negativ gefaßt, so daß also der Mangel des überlegten Entschlusses den Todtschlag im Gegensatze zum Morde charakterisirt. Das ist aber natürlich nicht so zu verstehen, als ob dieser Mangel des überlegten Entschlusses ein gesetzliches Erforderniß des Verbrechens des Todtschlags in dem Sinne wäre, daß die Geschwornen einen Angeklagten dieses Verbrechens nur dann für schuldig erklären können, wenn sie die Ueberzeugung gewonnen haben, daß er ohne überlegten Entschluß gehandelt hat. Der Sinn des Gesetzes ist vielmehr, wie bereits angegeben wurde, der, daß zum Thatbestande des Mordes neben den übrigen auch zum Todtschlage geforderten Umständen noch der gehört, daß der Thäter den Tod des Andern mit überlegtem Entschlusse verursacht hat, so daß also die That, wenn dieses Erforderniß fehlt, als bloßer Todtschlag erscheint. Sind die Geschwornen im Zweifel darüber, ob der Angeklagte mit überlegtem Entschlusse gehandelt habe, so haben sie mithin die auf das Verbrechen des Mordes gerichtete Frage zu verneinen und die auf das Verbrechen des Todtschlags gerichtete zu bejahen.

In Abs. 2 des Art. 229 ist ein spezieller Strafmilderungsgrund, nämlich der Reiz, behandelt. Es ist hier vorausgesetzt:

1) daß der Todtschläger durch eine von dem Getödteten ihm selbst oder einem seiner in Art. 61 genannten Angehörigen zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung gereizt und dadurch zur That hingerissen wurde;

2) daß weder er noch einer seiner genannten Angehörigen zu der ihm zugefügten Mißhandlung oder schweren Beleidigung schuldhafte Veranlassung gegeben haben.

Zwischen der Handlung des Todtschlägers und der ihm oder einem seiner Angehörigen von dem Getödteten zugefügten Mißhandlung

oder Beleidigung muß mithin ein Kausalzusammenhang bestehen, der Todtschläger muß durch das Benehmen des Getödteten nicht nur gereizt, sondern wie das Gesetz sagt, hiedurch auch zu seiner That hingerissen worden sein. Hieraus ergibt sich, daß der hier in Rede stehende Milderungsgrund nicht schon in jeder unbedeutenden geringfügigen Beleidigung gefunden werden kann, weshalb denn auch das Gesetz ausdrücklich von schwerer Beleidigung spricht. Welche Beleidigung als eine schwere zu betrachten ist, läßt sich aber nicht allgemein bestimmen, der Richter der That muß dies in jedem einzelnen Falle nach den Umständen entscheiden. Es muß hiebei auf die Persönlichkeiten, die Bildungsstufe derselben, das Temperament des Thäters, auf den Ort des Vorfalls und alle sonstigen Verhältnisse geeignete Rücksicht genommen werden. Daß die Beleidigung nicht gerade durch Worte zugefügt worden sein muß, ist selbstverständlich. So wurde namentlich bei der Verhandlung anerkannt, daß der Ehemann, welcher seine Gattin im Ehebruche ertappt, als vom Ehebrecher schwer beleidigt zu erachten ist, wenn sich Letzterer auch ganz stille verhält. Zwischen der von dem Getödteten zugefügten Mißhandlung oder Beleidigung und der gegen ihn verübten Gewaltthat, die seinen Tod verursachte, darf wegen des erforderlichen Kausalzusammenhanges natürlich kein längerer Zeitraum in Mitte liegen, weil man sonst nicht sagen kann, der Thäter sei durch das Benehmen des Getödteten zur That hingerissen worden. Allein auch dies ist eine nach den Umständen zu beurtheilende Thatfrage. Im früheren Entwurfe war verlangt, daß der Todtschläger auf der Stelle zur That hingerissen worden sei. Die Worte „auf der Stelle" wurden gestrichen, weil man sie einerseits für überflüssig, andererseits aber auch für bedenklich hielt, für überflüssig, weil der zur Annahme des hier fraglichen Milderungsgrundes allerdings erforderliche Zusammenhang zwischen der Reizung und der That schon durch die Worte „und dadurch zur That hingerissen wurde" hinreichend ausgedrückt ist, für bedenklich, weil diese Worte im Sinne einer örtlichen Beschränkung aufgefaßt werden könnten, eine örtliche Beschränkung aber nicht in der Absicht des Gesetzes liege. Es kann — wurde bemerkt — Jemand gereizt werden, der Gegner entspringt, der Gereizte läuft ihm nach und holt ihn vielleicht erst in einiger Entfernung ein. Nichts desto weniger kann der fragliche Milderungsgrund und wird auch noch vorhanden sein, wenn der unmittelbare Zusammenhang zwischen der Reizung und der Tödtung nachge-

wiesen ist, und es wird die Ortsentfernung diesem Nachweise an und für sich nicht entgegenstehen.

Weder der Todtschläger noch einer seiner Angehörigen darf zu der ihnen von dem Getödteten zugefügten Mißhandlung oder Beleidigung schuldhaft Veranlassung gegeben haben, d. h. sie dürfen nicht zuerst den Getödteten durch Mißhandlung oder Beleidigung gereizt haben, also nicht selbst Anstifter oder Urheber des Zusammenstoßes gewesen sein. Haben sie selbst den Streit oder Zusammenstoß begonnen, so kömmt dem Todtschläger der Milderungsgrund des Reizes nicht zu gut. Dabei versteht es sich aber von selbst, daß nicht jede Kleinigkeit, nicht jede unbedeutende Neckerei oder Thätlichkeit, die von dem Todtschläger oder einem seiner Angehörigen ursprünglich ausgegangen, schon als eine den fraglichen Milderungsgrund ausschließende schuldhafte Veranlassung betrachtet werden kann, wenn der Getödtete in einer das Maß gleichmäßiger Retorsion überschreitenden Weise die Beleidigungen oder Mißhandlungen gesteigert und dadurch zur Tödtung gereizt hat. Ob die vom Getödteten dem Todtschläger oder einem seiner Angehörigen zugefügten Mißhandlungen oder Beleidigungen von diesen schuldhaft veranlaßt worden sind, muß demnach ebenfalls in jedem einzelnen Falle von dem Richter der That nach den Umständen entschieden werden.

Daß darüber, ob der Angeklagte in der in Abs. 2 des Art. 229 angegebene Weise gereizt worden ist, die Geschwornen zu entscheiden haben, ist in Art. 22 Abs. 1 des Einführungsgesetzes ausdrücklich bestimmt. Haben aber die Geschwornen die desfallsige Frage bejaht, so steht die weitere Entscheidung darüber, ob gegen den Angeklagten auf Zuchthaus oder wegen besonders mildernder Umstände nur auf Gefängniß zu erkennen sei, als über eine Frage der Strafausmessung, nach Abs. 2 des angeführten Art. 22 dem Schwurgerichtshofe zu[1]).

Art. 230.

Der Todtschlag an Verwandten in aufsteigender Linie ist mit lebenslänglichem Zuchthaus zu bestrafen.

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{55}/_{56}$, Beil.=Bd. II S. 181, Verh. d. Gesetzg.=Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{57}/_{59}$, Bd. I S. 332—336, 339 u. 340, u. Bd. II S. 38—40, Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.=Bd. II S. 188 u. 189 u. Beil.=Bd. III S. 61, Verh. d. Gesetzg.=Aussch. d. K. d. Reichsr. Beil. S. 144, 145 u. 504 u. Prot.=Bd. I S. 222—226 u. Bd. II S. 146.

Liegen die im Art. 229 Abs. 2 angegebenen Voraussetzungen vor, so ist auf Buchthaus von acht bis zu sechzehn Jahren zu erkennen.

Dieser Artikel hat lediglich den Zweck, höhere Strafen für den Fall anzudrohen, daß der Todtschlag an Verwandten in aufsteigender Linie begangen wird, ohne im Uebrigen an den betreffenden Begriffen irgend etwas zu ändern. Unter den in Art. 7 angegebenen Voraussetzungen sind unter den Verwandten natürlich auch die außerehelichen zu begreifen. Dagegen kann dieser Artikel auf den an Schwiegereltern begangenen Todtschlag nicht angewendet werden. Unter Verwandten sind überhaupt, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich gesagt ist, nur Blutsverwandte, nicht auch Verschwägerte zu begreifen. Daß aber namentlich unser Strafgesetzbuch unter Verwandten in aufsteigender Linie die Schwiegereltern nicht begriffen hat, zeigt zur Genüge eine Vergleichung der Art. 208 und 211. In der Anwendung der vorliegenden Strafbestimmung auf den Todtschlag an Schwiegereltern läge mithin eine Ausdehnung, die schon nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, im konkreten Falle aber um so mehr unzulässig ist, als die Motive zu dem frühern Entwurfe und die Verhandlungen, in denen ausdrücklich nur von dem Todtschlage an Vater, Mutter oder sonstigen Ascendenten die Rede ist, für eine solche Ausdehnung durchaus keinen Anhaltspunkt geben. — Daß ein an Verwandten in aufsteigender Linie verübter Mord nach Art. 228 mit dem Tode bestraft werden muß, ist selbstverständlich[1]).

Art. 231.

Kindsmord. **Eine Mutter, welche in der Absicht, ihr Kind zu tödten, rechtswidrig den Tod desselben während oder gleich nach der Geburt verursacht, ist mit Buchthaus bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.**

Ist das Kind von einer andern Person als der Mutter getödtet worden, oder hat eine andere Person an der Tödtung Theil

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{55}/_{56}$, Beil.-Bd. II S. 181, Verh. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{56}/_{58}$, Bd. I S. 336 u. Bd. II S. 40, Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.-Bd. II S. 93, 439 u. 473—476, Verh. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Reichsr. v. $18^{59}/_{61}$, Beil. S. 145 u. 146 u. Prot.-Bd. I S. 226 u. 227 u. Bd. II S. 128, 129, 146 u. 147.

genommen, so kommen gegen diese Person die Bestimmungen über Mord oder Todtschlag und über die Theilnahme an diesem Verbrechen zur Anwendung.

Vorstehender Artikel behandelt den Kindsmord als selbstständiges Verbrechen. Dasselbe ist beschränkt auf den Fall der Tödtung eines Kindes durch dessen eigene Mutter während oder gleich nach der Geburt. Die Tödtung eines Kindes durch dessen Mutter zu einer spätern Zeit, sowie die Tödtung eines wenn gleich neugebornen Kindes durch eine andere Person, als die Mutter, ist mithin nicht nach diesem Artikel, sondern nach den gewöhnlichen Bestimmungen über Mord oder Todtschlag zu beurtheilen. Ja selbst diejenigen Personen, welche an der Tödtung eines Kindes durch dessen eigene Mutter während oder gleich nach der Geburt, also an einem wirklichen Kindsmorde im Sinne des Art. 231 Theil genommen haben, sind, wie Abs. 2 dieses Artikels ausdrücklich bestimmt, nicht als Theilnehmer an dem hier vorgesehenen selbstständigen Verbrechen des Kindsmords, sondern als Theilnehmer an dem Verbrechen des Mordes oder des Todtschlags zu bestrafen.

Der hauptsächliche, ja eigentlich alleinige Grund, aus dem die Gesetzgebung den Kindsmord in dem eben erörterten Sinne als selbstständiges Verbrechen behandelt und milder als den gewöhnlichen Mord, ja, was wenigstens das Strafminimum betrifft, sogar als den gewöhnlichen Todtschlag beurtheilt, liegt in der Rücksicht auf die physische und psychische Aufregung jeder Gebärenden, welche in denjenigen Fällen, in welchen der Kindsmord gewöhnlich vorkommt, nämlich bei unehelichen Geburten, in der Regel noch durch die Lage der Gebärenden gesteigert wird. Deshalb die Beschränkung auf die Tödtung durch die Mutter und auf die Tödtung während oder gleich nach der Geburt. Darauf, ob die Mutter verheirathet ist oder nicht, kömmt es übrigens nach unserm Gesetze nicht an.

Wenn alle Gesetzgebungen, welche den Kindsmord als selbstständiges Verbrechen behandeln, aus dem eben angegebenen Grunde auch darin übereinstimmen, daß dieses Verbrechen nur an einem neugebornen Kinde begangen werden kann, so weichen sie doch darin, wie dieses Erforderniß bezeichnet wird, von einander ab. Manche thun es in der Art, daß sie einen Zeitraum bestimmen, innerhalb dessen, von der Geburt an gerechnet, die Tödtung des Kindes stattgefunden haben muß, damit die That als Kindsmord und nicht als gewöhnlicher Mord oder

gewöhnlicher Todtschlag zu betrachten ist. So nahm auch der frühere Entwurf Kindsmord nur in dem Falle an, daß die Tödtung des Kindes während der Geburt oder innerhalb der ersten 24 Stunden nach derselben erfolgte. Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten hielt es jedoch für bedenklich, ein solches genau abgegränztes Maß im Gesetze aufzustellen, weil hiedurch dem Richter die Möglichkeit genommen wird, die Umstände des einzelnen Falles gehörig zu berücksichtigen. In Folge dessen wurde im Gesetze nur allgemein bestimmt, daß die Tödtung des Kindes während oder gleich nach der Geburt stattgefunden haben müsse. Hiedurch ist der Richter der That, dem die betreffende Entscheidung überlassen ist, darauf hingewiesen, nach den Umständen zu prüfen, ob sich die Mutter zur Zeit der That noch in demjenigen körperlichen und geistigen Zustande befunden hat, in Rücksicht auf welchen, wie oben angegeben, der Gesetzgeber sich hauptsächlich veranlaßt gefunden hat, den Kindsmord milder zu beurtheilen. In der Regel wird nach Ablauf von 24 Stunden dieser Zustand allerdings nicht mehr bestehen, ja er wird öfter nicht so lange dauern, allein es kann doch auch das Gegentheil vorkommen. Im Zweifel haben natürlich die Geschwornen auch in dieser Beziehung in der der Angeklagten günstigern Weise zu entscheiden.

Die Mehrzahl der frühern Strafgesetzbücher hat zum Thatbestande des Kindsmordes gefordert, daß das getödtete Kind lebensfähig gewesen sei. Unser Gesetzbuch hat dieses Requisit nicht aufgenommen, und zwar, wie die Motive zum frühern Entwurfe ganz richtig bemerken, in der Erwägung, daß jeder Mensch auf eine Minute seines Lebens das nämliche Recht hat, wie auf Monate und Jahre desselben und daß daher das Gesetz jedem Menschenleben den gleichen Rechtsschutz gewähren muß, ohne Unterschied, ob dasselbe die Möglichkeit einer längern oder kürzern Dauer in sich trägt, von welchem Grundsatze beim Kindsmorde eine Ausnahme zu machen, kein genügender Grund besteht. Dagegen muß aber, wie sich aus dem Wortlaute des Gesetzes und aus der Natur der Sache ergibt, nachgewiesen sein, daß das Kind nach der Geburt gelebt hat und daß der Tod desselben durch Handlungen oder Unterlassungen der Mutter rechtswidrig verursacht wurde. Auch von einem Versuche des Kindsmordes kann nach dem, was ich bereits früher entwickelt habe, dann keine Rede sein, wenn nicht nachgewiesen ist, daß das Kind nach der Geburt gelebt hat, weil man

nach der Natur der Sache auch nicht anfangen, also im Sinne des Gesetzes nicht versuchen kann, den Tod eines nicht lebenden Wesens zu verursachen.

Aus dem Umstande, daß das Marginale des Art. 231 „Kindsmord" lautet, darf nicht gefolgert werden, zum Thatbestande des hier vorgesehenen Verbrechens sei auch das den Mord charakterisirende Merkmal, daß der Tod mit überlegtem Entschlusse verursacht wurde, erforderlich. In Art. 231 ist vielmehr von diesem Merkmale absichtlich ganz abgesehen und keinerlei Unterschied darnach gemacht, ob die Thäterin mit überlegtem Entschlusse handelte oder nicht. Bei der Verhandlung wurde deshalb die Frage angeregt, wie die Handlung dann zu qualifiziren sei, wenn die Geschwornen die die Merkmale des Kindsmords enthaltende Frage zwar im Allgemeinen bejahen, jedoch z. B. den Umstand, daß der Tod des Kindes während oder gleich nach der Geburt verursacht wurde, verneinen. In diesem Falle kann allerdings von dem besondern Verbrechen des Kindsmordes keine Rede mehr sein, da ein zum Thatbestande desselben gehöriges wesentliches Merkmal fehlt. Allein die Angeklagte ist durch diesen Ausspruch der Geschwornen offenbar des Verbrechens des Todtschlags für schuldig erklärt worden, da in demjenigen, was die Geschwornen bejaht haben, alle Merkmale des letztern Verbrechens liegen. Ueber die Frage, ob die Angeklagte mit überlegtem Entschlusse gehandelt hat, liegt in diesem Falle eine Erklärung der Geschwornen nicht vor. Hieraus folgt aber nur, daß dieser Umstand durch die Erklärung nicht festgestellt ist, bei der rechtlichen Qualifikation der Handlung also auch nicht als vorhanden angenommen werden kann. Die Handlung kann mithin nur als das Verbrechen des Todtschlags, nicht als Mord qualifizirt werden. Nach meiner Ansicht hat übrigens diese Untersuchung keine besondere praktische Bedeutung. Die vorausgesetzte Erklärung der Geschwornen kann nach der Natur der Sache wohl nur dann vorkommen, wenn die Frage, ob es sich um einen Kindsmord im Sinne des Art. 231 oder um einen gewöhnlichen Mord oder Todtschlag handelt, zweifelhaft ist. In einem solchem Falle wird sich aber ein seiner Aufgabe nur einigermaßen gewachsener Schwurgerichtspräsident nicht darauf beschränken, an die Geschwornen nur eine Frage wegen Kindsmordes zu stellen. Er wird ihnen vielmehr primär eine Frage wegen gewöhnlichen Mordes oder Todtschlags und nur eventuell eine weitere

Frage wegen Kindsmords zur Beantwortung vorlegen, so daß ihnen also vollständige Gelegenheit geboten ist, ihre Ansicht nach allen Richtungen zweifellos auszusprechen.

Es ist auch die Frage angeregt worden, ob, nachdem der hauptsächliche Grund, warum das Gesetz den Kindsmord milder, als den gewöhnlichen Mord beurtheilt, in der Rücksicht auf die physische und psychische Aufregung jeder Gebärenden, mithin in der hiedurch bedingten geminderten Zurechnungsfähigkeit liegt, die in Art. 231 angedrohte Strafe noch weiter in Anwendung des Art. 68 herabgesetzt, mit andern Worten, ob bei dem Kindsmorde auch noch von geminderter Zurechnungsfähigkeit im Sinne des Art. 68 gesprochen werden könne. Diese Frage ist zu bejahen. Der in der Regel bei allen Gebärenden vorkommende und deren Zurechnungsfähigkeit mindernde Zustand ist nämlich allerdings in Art. 231 bereits berücksichtigt und darf deshalb nicht nochmals zu dem Zwecke benützt werden, um anzunehmen, die Angeklagte habe das in Art. 231 bezeichnete Verbrechen im Zustande geminderter Zurechnungsfähigkeit begangen. Außer diesem in Art. 231 bereits berücksichtigten kann aber in einem Falle recht wohl noch ein weiterer Grund geminderter Zurechnungsfähigkeit vorhanden sein. In einem solchen Falle ist es vollkommen gerechtfertigt, auszusprechen, daß die des Kindsmords für schuldig Erklärte im Zustande geminderter Zurechnungsfähigkeit gehandelt habe, was dann die Reduktion der in Art. 231 festgesetzten Strafe nach Maßgabe des Art. 68 zur Folge hat[1]).

Art. 232.

Tödtung aus Fahrlässigkeit.

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu vierhundert Gulden zu bestrafen.

Des hier vorgesehenen Vergehens erscheint derjenige schuldig, welcher durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursachte, ohne dabei die Absicht gehabt zu haben, ihn zu tödten oder auch nur körperlich zu mißhandeln oder an seiner Gesundheit zu beschädigen. Hatte der

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. II S. 183 u. 184, Verh. des Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Bd. I S. 338–339 u. Bd. II S. 41 bis 48.

Thäter die letztere Absicht, so stellt sich nämlich seine That, wenigstens in der Regel, nicht als Tödtung aus Fahrlässigkeit, sondern als Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode dar. Eine in den Bestimmungen des Art. 238 begründete Ausnahme werde ich bei Erläuterung dieses Artikels besprechen.

Der Richter der That hat in jedem einzelnen Falle nach den Umständen zu entscheiden, ob die Tödtung nur Folge eines Zufalles war, in welchem Falle natürlich von keiner Schuld die Rede sein kann, oder ob sie durch Fahrlässigkeit, Mangel an Aufmerksamkeit, Leichtsinn, Vernachlässigung besonderer Verpflichtungen u. dgl., verursacht wurde. Daß man sich sowohl durch positive Handlungen, als auch durch Unterlassungen einer Tödtung aus Fahrlässigkeit schuldig machen kann, ist selbstverständlich. Der größere oder geringere Grad der Fahrlässigkeit ist bei der Strafausmessung zu berücksichtigen[1]).

Art. 233.

Allgemeine Bestimmung über den Thatbestand bei Tödtungen.

Für die Feststellung des Thatbestandes einer rechtswidrigen Tödtung ist es unerheblich, ob der tödtliche Erfolg der Handlung durch zeitige zweckmäßige Hilfe hätte abgewendet werden können oder nicht, — ob die Beschädigung unmittelbar oder nur durch eine aus ihr entstandene Zwischenursache den Tod bewirkt habe, — desgleichen ob dieselbe nur in Folge der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten oder der zufälligen Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, den Tod herbeigeführt habe.

Bezüglich dieses Artikels wurde das Erforderliche bereits bei Erläuterung der Art. 228 u. 229 bemerkt. Nur will ich noch darauf aufmerksam machen, daß die Bestimmungen dieses Artikels, wie dessen Stellung beweist, auch bei der Tödtung aus Fahrlässigkeit in Anwendung zu kommen haben.

Art. 234.

Vorsätzliche Körperverletzung.

Wer, ohne die Absicht zu tödten, mit überlegtem Entschlusse einem Andern eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit rechtswidrig zufügt, soll:

---

[1]) Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 364 u. u. 365 u. Bd. II S. 69, Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Beil.Bd. II S. 189 u. Beil.Bd. III S. 61. u 62.

1) wenn hiedurch der Tod des Verletzten oder ein bleibender Nachtheil an dessen Körper oder Gesundheit verursacht oder derselbe in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren;
2) wenn der Verletzte dadurch in eine mehr als fünf, jedoch nicht mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, mit Gefängniß nicht unter vier Monaten;
3) wenn zwar keine der vorstehend bezeichneten Folgen eingetreten, aber die That entweder in verabredeter Verbindung zweier oder mehrerer Personen oder mittels nächtlichen Aufpassens oder mittels Anwendung von Waffen oder Gift geschehen ist, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 235.

Wurde die Mißhandlung oder Beschädigung ohne überlegten Entschluß verübt, so ist im Falle des Art. 234 Ziff. 1 auf Zuchthaus bis zu acht Jahren und in leichteren Fällen auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren, im Falle des Art. 234 Ziff. 2 auf Gefängniß bis zu zwei Jahren oder auf Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden zu erkennen.

Ist der Thäter durch eine von dem Getödteten oder Verletzten ihm selbst oder einem seiner im Art. 61 genannten Angehörigen ohne schuldhafte Veranlassung von ihrer Seite zugefügte Mißhandlung oder schwere Beleidigung gereizt und dadurch zur That hingerissen worden, so soll im Falle des Art. 234 Ziff. 1 auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, im Falle des Art. 234 Ziff. 2 auf Gefängniß bis zu einem Jahre oder auf Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden erkannt werden.

Art. 236.

Ist eine der im Art. 234 bezeichneten Mißhandlungen oder Beschädigungen an einem Verwandten in aufsteigender Linie verübt worden, so soll bei der Strafzumessung nicht unter die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe herab-, es kann aber bis zu einer dieses Maß um die Hälfte übersteigenden Strafe hinaufgegangen werden, soweit die allgemeinen Vorschriften über das höchste

zulässige Maß der zeitlich bestimmten Zuchthaus- und der Gefängnißstrafe (Art. 16 und 17) solches gestatten.

Liegen die in Art. 235 Abs. 2 angegebenen Voraussetzungen vor, so ist die Strafe in der daselbst angegebenen Weise herabzusetzen.

Art. 237.

Wer einem Andern eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit rechtswidrig zufügt, durch welche keine der im Art. 234 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Folgen hervorgebracht wird, soll, soferne nicht gemäß Ziff. 3 des eben angeführten Artikels eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden. In schwereren Fällen ist Schärfung der Arreststrafe, sowie Verbindung derselben mit der Geldstrafe zulässig.

Ist die Mißhandlung oder Beschädigung an einem Verwandten in aufsteigender Linie verübt worden, so soll auf Gefängniß bis zu einem Jahre erkannt werden.

Die Strafverfolgung findet in den im gegenwärtigen Artikel bezeichneten Fällen, soferne die That nicht in einer Schlägerei (Art. 241) verübt wurde, nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Art. 238.

Hat eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit nur wegen zufälliger, dem Thäter nicht bekannter Umstände, insbesondere wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten eine der in Art. 234 Ziff. 1 u. 2 bezeichneten Folgen gehabt, ohne daß die Absicht des Thäters auf die Hervorbringung derselben gerichtet war, so soll die Strafe nur nach dem Erfolge bemessen werden, welcher ohne jene Umstände eingetreten sein würde, vorbehaltlich der wegen Tödtung oder Körperverletzung aus Fahrlässigkeit etwa verwirkten höheren Strafe.

Die vorstehenden Artikel handeln von den verschiedenen Graden vorsätzlicher Körperverletzung. Das gemeinsame die vorsätzliche Körperverletzung charakterisirende und dieselbe von verwandten Reaten, nämlich dem Morde, dem Todtschlage und der Ehrenkränkung durch Zufügung einer Thätlichkeit (Realinjurie) unterscheidende Merkmal liegt darin, daß

der Thäter die Absicht gehabt hat, den Andern körperlich zu mißhandeln, d. h. ihm durch Zufügung einer Thätlichkeit körperlichen Schmerz zu verursachen, oder ihn an seiner Gesundheit zu beschädigen, während beim Morde und Todtschlage die Absicht auf Tödtung des Andern, bei der Realinjurie darauf, die Ehre desselben zu kränken, gerichtet gewesen sein muß. Nicht sowohl in der Schwere der zugefügten Thätlichkeit, als vielmehr in der nach den Umständen zu bemessenden Absicht des Thäters liegt mithin der Unterschied zwischen Körperverletzung und Realinjurie. Nicht selten werden übrigens diese beiden Reate ideell konkurriren, indem sich aus den Umständen ergeben wird, daß der Thäter die Absicht hatte, durch die dem Andern zugefügte Thätlichkeit denselben sowohl körperlich zu mißhandeln, als auch dessen Ehre zu kränken. In diesem Falle ist die Strafe natürlich nach den allgemeinen Bestimmungen über Zusammenfluß zu bemessen.

Das Gesetz nimmt Körperverletzung sowohl bei körperlicher Mißhandlung, als auch bei Beschädigung an der Gesundheit an. Es genügt mithin die körperliche Mißhandlung auch dann, wenn sie eine Beschädigung des Mißhandelten an seiner Gesundheit nicht zur Folge hatte, und eben so eine Beschädigung an der Gesundheit, wenn sie auch nicht durch eine körperliche Mißhandlung verursacht wurde. Die absichtlich bewirkte Ansteckung mit Syphilis stellt sich mithin, wie der Referent im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten Dr. Völk mit Recht bemerkte, als vorsätzliche Körperverletzung im Sinne der vorstehenden Artikel dar, während, was sogleich hier bemerkt werden mag, eine nicht beabsichtigte, aber durch Fahrlässigkeit bewirkte Ansteckung dieser Art als Körperverletzung aus Fahrlässigkeit im Sinne des Art. 239 zu betrachten ist. Unter Gesundheit ist natürlich hier nicht blos die körperliche, sondern auch die geistige zu verstehen, und es ist deshalb unter dem in den vorstehenden Artikeln weiter gebrauchten Ausdrucke „Krankheit“ auch eine Geisteskrankheit zu begreifen.

Gleichwie bei Mord und Todtschlag die Tödtung eines Andern vorausgesetzt wird, Selbstmord also straflos ist, so ist auch zum Thatbestande der Körperverletzung die Mißhandlung oder Beschädigung eines Andern gefordert. Selbstverstümmelung fällt mithin nicht unter die vorstehenden Artikel. Conscribirte, welche, um hinsichtlich der Con-

scriptions- oder Armeepflicht besondere Ansprüche zu begründen, an ihrem Körper Wunden oder Geschwüre herbeiführen oder sich selbst verstümmeln, sind jedoch nach § 69 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 als widerspenstig zu behandeln und unterliegen, wenn sie sich vorsätzlich dergestalt verstümmelt haben, daß sie zu allen Waffengattungen untauglich sind, außerdem nach § 71 der in § 45 des angeführten Gesetzes bezeichneten Behandlung.

Auch zum Thatbestande der vorsätzlichen Körperverletzung ist verlangt, daß die Mißhandlung oder Beschädigung rechtswidrig zugefügt wurde. Die hier vorgesehenen Reate liegen mithin nicht vor, wenn die betreffende Handlung erlaubt war. Dies ist der Fall im Kriege, bei der Nothwehr, bei einer durch einen Arzt vorgenommenen durch den Zustand des Patienten indizirten oder gebotenen Operation, bei Ausübung des gesetzlich gestatteten Züchtigungsrechtes und in andern ähnlichen Fällen. Schwierigkeiten können in dieser Hinsicht nur in zwei Beziehungen entstehen, nämlich bei Ausübung des Züchtigungsrechtes und bei der Frage, in wie weit es erlaubt ist, zu wissenschaftlichen Zwecken an dem Körper eines Menschen Versuche zu machen, durch welche derselbe an seiner Gesundheit beschädigt wird.

Aus Ziff. 6 der Motive zu Art. 247—252 des früheren Entwurfs ergibt sich, daß es nicht in der Absicht des Gesetzgebers lag, durch das neue Strafgesetzbuch an den Bestimmungen über das Züchtigungsrecht etwas zu ändern. Eine in Ausübung dieses Rechts zugefügte Mißhandlung erscheint deshalb an und für sich nicht als eine rechtswidrige. Sie wird dies erst durch Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes, in welchem Falle sie dann nach den allgemeinen Bestimmungen über Körperverletzung zu beurtheilen ist. Wann ein Züchtigungsrecht gegeben ist, muß nach den desfallsigen ältern civilrechtlichen und sonstigen Bestimmungen beurtheilt werden. Die Entscheidung darüber, ob in einem konkreten Falle das Züchtigungsrecht überschritten wurde, steht dem Richter der That nach den Umständen des Falles zu, was jedoch natürlich nicht hindert, in Fällen, wo es sich augenscheinlich nur um eine erlaubte Ausübung des Züchtigungsrechts handelt, von gerichtlicher Verfolgung abzusehen, da ja nur strafbare Handlungen verfolgt werden sollen, eine solche aber unter dieser Voraussetzung nicht indizirt ist. In so weit den Staatsanwälten in

dieser Beziehung Weisungen ertheilt worden sind, haben sie sich darnach zu achten[1]).

Anlangend die oben erwähnten wissenschaftlichen Versuche, so erscheinen dieselben als unbedingt rechtswidrig jedenfalls dann, wenn sie an Personen vorgenommen wurden, welche hiezu nicht eingewilligt haben oder wegen jugendlichen Alters oder ihres sonstigen Zustandes außer Stand waren, in wirklich freier Weise ihre Zustimmung zu geben. Gleiches ist der Fall, wenn die betreffende Person durch falsche Vorspiegelungen verleitet wurde, ihre Zustimmung zu geben. Allein, wenn der Betreffende auch mit vollständiger Sachkenntniß in wirklich freier Weise zugestimmt hat, erscheint der an ihm gemachte Versuch dennoch jedenfalls dann als rechtswidrig, wenn mit demselben Gefahr für das Leben oder die Gefahr eines bleibenden Nachtheils an Körper oder Gesundheit verbunden war, da Leben und Gesundheit Güter sind, über welche der Mensch rechtlich nicht verfügen kann.

Die Strafe der vorsätzlichen Körperverletzung ist, von dem Falle der Straferhöhung, weil sie an einem Verwandten in aufsteigender Linie verübt wurde, von dem Falle der Strafmilderung, weil der Thäter im Zustande des Reizes gehandelt hat, von dem Falle, daß sie in einer Schlägerei verübt wurde, und von dem Rückfalle, von welchen Fällen später besonders die Rede sein wird, abgesehen, nach folgenden Rücksichten abgestuft, nämlich:

1) wenigstens in der Mehrzahl der Fälle in Rücksicht darauf, ob der Thäter mit überlegtem Entschlusse oder ohne solchen gehandelt hat;

2) nach den Folgen;

3) in manchen Fällen nach der Art der Verübung.

Nach der in Ziffer 1 angegebenen Rücksicht ist bei denjenigen Körperverletzungen unterschieden, welche die in Ziff. 1 und 2 des Art. 234 angegebenen Folgen gehabt haben. Wurden sie mit überlegtem Entschlusse verübt, so sind die in Art. 234 Ziff. 1 oder 2, wurden sie ohne überlegtem Entschluß verübt, so sind nur die in

---

[1]) Der oberste Gerichtshof hat durch Urtheil vom 10. Oktober 1862 entschieden, daß ein Meister die momentane Ausübung des ihm gegen seine Lehrjungen zustehenden Aufsichts- und Züchtigungsrechts auch einem Gesellen übertragen kann (Zeitschr. für Gesetzgebung u. Rechtspflege, Bd. IX S. 509 — 511).

Art. 235 angegebenen Strafen verwirkt. Bei unbedeutenden Körperverletzungen, durch welche entweder gar keine oder doch keine über fünf Tage dauernde Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit hervorgebracht wurde, macht das Gesetz nur in so ferne, als sie auf eine der in Ziff. 3 des Art. 234 angegebenen Arten geschehen sind, einen Unterschied, ob sie mit überlegtem Entschlusse oder ohne solchen verübt wurden. Körperverletzungen, welche auf eine der in Ziff. 3 des Art. 234 angegebenen Arten und zugleich mit überlegtem Entschlusse verübt wurden, sind nämlich nach Ziff. 3 des Art. 234 zu bestrafen, während Körperverletzungen, die zwar auf eine der in dieser Ziffer angegebenen Arten, allein ohne überlegten Entschluß verübt wurden, nur nach Art. 237 zu bestrafen sind, wogegen auf Körperverletzungen, welche nicht auf eine der in Ziff. 3 des Art. 234 angegebenen Arten geschehen sind und auch keine mehr als fünf Tage dauernde Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt haben, immer nur die Bestimmungen des Art. 237 Anwendung finden, gleichgiltig, ob sie mit überlegtem Entschlusse oder ohne solchen verübt wurden.

Darüber, was unter überlegtem Entschlusse zu verstehen ist, verweise ich auf dasjenige, was ich in dieser Beziehung zu Art. 228 und 229 bemerkt habe.

In Rücksicht auf die Folgen theilt unser Gesetzbuch die Körperverletzungen in drei Klassen, nämlich 1) solche, durch welche der Tod des Verletzten oder ein bleibender Nachtheil an dessen Körper oder Gesundheit verursacht oder derselbe in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist, 2) solche, durch welche der Verletzte in eine mehr als fünf, jedoch nicht mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist und 3) solche, durch welche keine der in den beiden ersten Ziffern bezeichneten Folgen hervorgebracht worden ist, welche also entweder gar keine oder doch keine über fünf Tage dauernde Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt haben.

Auch bei der Körperverletzung muß zwischen der Handlung und dem Erfolge ein Kausalzusammenhang bestehen, und das Gesetz schreibt in dieser Beziehung in Art. 238 vor, die Strafe des Thäters solle, wenn eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit nur wegen zufälliger dem Thäter nicht bekannter Umstände, ins-

besondere wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten eine der in Art. 234 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Folgen gehabt hat, ohne daß die Absicht des Thäters auf die Hervorbringung derselben gerichtet war, nur nach dem Erfolge bemessen werden, welcher ohne jene Umstände eingetreten sein würde, vorbehaltlich jedoch der wegen Tödtung oder Körperverletzung aus Fahrlässigkeit etwa verwirkten höhern Strafe. Als Fälle, die man bei dieser Bestimmung im Auge hatte, wurden in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 3. Juli 1857 von Seite des Regierungs-Kommissärs Hofrath Dr. Dollmann beispielsweise folgende angeführt. Ein herniosus erhalte einen Stoß auf den Unterleib und falle todt um; ein sog. Bluter verblute sich an einer an sich unbedeutenden Fleischwunde; ein an sich nicht schwerer Schlag auf den Kopf einer Person werde tödtlich, weil er eine Stelle getroffen, an welcher diese Person einmal früher trepanirt worden. Vergleicht man die Bestimmung des Art. 238 mit jener des Art. 233, so besteht zwischen diesen beiden Bestimmungen dann kein Unterschied, wenn es sich um die Anwendung des Art. 233 auf einen Mord oder einen Todtschlag handelt, weil bei diesen beiden Verbrechen die Absicht zu tödten zum Thatbestande gefordert ist und auch nach Art. 238 die Strafe des Thäters unbedingt nach dem eingetretenen Erfolge bemessen wird, wenn dessen Absicht auf die Hervorbringung dieses Erfolges gerichtet war. Anders ist die Sache allerdings im Falle einer Tödtung aus Fahrlässigkeit, auf welche Art. 233, wie oben zu diesem Artikel bereits bemerkt wurde, gleichfalls Anwendung findet, so daß also eine Tödtung aus Fahrlässigkeit auch dann angenommen werden muß, wenn die Beschädigung z. B. nur in Folge der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten den Tod herbeigeführt hat. Allein ein wirklicher Unterschied besteht deshalb dennoch zwischen den Bestimmungen der Art. 233 und 238 aus dem Grunde nicht, weil letzterer Artikel, wie seine Schlußworte und die ihm vor Art. 239 angewiesene Stelle beweisen, auf Körperverletzungen aus Fahrlässigkeit keine Anwendung findet, bei diesen vielmehr gleich wie bei der Tödtung aus Fahrlässigkeit die Strafe unbedingt nach dem Erfolge und ohne Rücksicht darauf, daß derselbe z. B. nur durch die eigenthümliche Leibesbeschaffenheit des Beschädigten herbeigeführt wurde, bemessen wird. Die konsequente und ausnahmslose Durchführung dieses Prinzips, wornach bei vorsätzlichen Mißhandlungen und Beschädigungen

der nur in Folge besonderer Umstände eingetretene Erfolg bei der Strafe dann nicht zu berücksichtigen ist, wenn die Absicht des Thäters nicht auf die Hervorbringung dieses Erfolges gerichtet war, während bei blos fahrlässigen Beschädigungen der eingetretene Erfolg unbedingt, also auch dann, wenn er nur durch solche besondere Umstände herbeigeführt wurde, berücksichtigt werden soll, würde zu großen Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten, nämlich möglicher Weise dahin geführt haben, daß gegen denjenigen, welcher eine Beschädigung blos aus Fahrlässigkeit veranlaßt hat, eine höhere Strafe hätte erkannt werden müssen, als gegen denjenigen, welcher eine gleiche Beschädigung durch eine in der Absicht, den Andern körperlich zu mißhandeln oder an seiner Gesundheit zu beschädigen, vorgenommene Handlung verursacht hat. Um dies zu verhindern, wurde für die in Art. 238 bezeichneten Fälle durch den Schlußsatz dieses Artikels eine ideale Konkurrenz mit Tödtung oder Körperverletzung aus Fahrlässigkeit angenommen, so daß also die auf letztere Reate gesetzte Strafe dann zu verhängen ist, wenn wegen vorsätzlicher Körperverletzung in Folge der Bestimmung des Art. 238 nur auf eine geringere Strafe zu erkennen wäre. Wenn also z. B. Jemand einem Andern ohne überlegten Entschluß und ohne Absicht, ihn zu tödten, wohl aber in der Absicht, ihn körperlich zu mißhandeln, einen Schlag auf den Kopf versetzt hat, in Folge dessen der Beschädigte gestorben ist, so soll er, falls der Tod nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Beschädigten eingetreten ist und die Beschädigung ohne diesem besonderen Umstand nur eine zwischen fünf und sechzig Tagen dauernde Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zur Folge gehabt haben würde, nicht wegen vorsätzlicher Körperverletzung nach Art. 235, sondern wegen Tödtung aus Fahrlässigkeit bestraft werden, da im vorausgesetzten Falle die Strafe der vorsätzlichen Körperverletzung nur in Gefängniß bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis zu 300 Gulden besteht, während die Tödtung aus Fahrlässigkeit mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 400 Gulden bedroht ist. Dies ist der bei Art. 232 berührte Fall, in welchem, abweichend von der dort aufgestellten Regel, Tödtung aus Fahrlässigkeit anzunehmen ist, obgleich der Thäter die Absicht hatte, den Andern körperlich zu mißhandeln oder an seiner Gesundheit zu beschädigen. Eben so ist, wenn eine vorsätzliche körperliche Mißhandlung nur wegen zufälliger, dem Thäter nicht bekannter Umstände einen bleibenden Nachtheil an dem Körper oder der

Gesundheit des Verletzten verursacht oder denselben in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit versetzt hat, ohne daß die Absicht des Thäters auf die Hervorbringung dieser Folgen gerichtet war, in dem Falle, daß die Mißhandlung ohne jene Umstände keine oder doch keine über fünf Tage dauernde Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Verletzten bewirkt hätte, nicht auf die in Art. 237 wegen vorsätzlicher Körperverletzung, sondern auf die in Art. 239 Abs. 1 wegen Körperverletzung aus Fahrlässigkeit angedrohte Strafe zu erkennen, da in diesem Falle diese beiden Reate ideell konkurriren, mithin sowohl nach allgemeinen Grundsätzen, als auch nach der ausdrücklichen Bestimmung des Schlußsatzes des Art. 238 die höhere Strafe des Art. 239 Abs. 1 zu verhängen ist.

Darüber, was unter bleibendem Nachtheil am Körper oder an der Gesundheit zu verstehen ist, wurde das Erforderliche bereits bei einer frühern Gelegenheit (Band I S. 412 und 413) bemerkt.

Das Gesetz bedient sich an allen Stellen, an denen es von den vorübergehenden Folgen einer zugefügten Beschädigung spricht, zugleich der Ausdrücke „Krankheit“ und „Arbeitsunfähigkeit“, und zwar in der Art, daß es dieselben mit dem Wörtchen „oder“ mit einander verbindet, was beweist, daß es diese Ausdrücke nicht als gleichbedeutend betrachtet. Allerdings fallen Krankheit und Arbeitsunfähigkeit häufig zusammen, allein dies ist nicht immer der Fall, da namentlich Jemand krank und dennoch arbeitsfähig sein kann. Das Gesetz enthält keine Definition von Krankheit und Arbeitsunfähigkeit. Eine erschöpfende, praktisch brauchbare gesetzliche Definition darüber aufzustellen, was Gesundheit und was Krankheit sei, hielt man, namentlich im Hinblicke auf die verschiedenen in dieser Beziehung gemachten Versuche, nicht für möglich. Man war vielmehr der Ansicht, daß die betreffenden Fragen nur aus den Umständen des einzelnen Falles und für den einzelnen Fall thatsächlich zu beantworten seien und deren Beurtheilung daher dem Richter der That anheimgegeben werden müsse, der hiebei auf die Gutachten der Sachverständigen geeignete Rücksicht zu nehmen habe, ohne jedoch an dieselben unbedingt gebunden zu sein. Anlangend den Begriff der Arbeitsunfähigkeit, so sind es vorzugsweise zwei Punkte, bezüglich deren eine verschiedene Auffassung möglich ist. Man kann nämlich die Arbeitsunfähigkeit, wie dies das Strafgesetzbuch von 1813 gethan hat, als Untauglichkeit des Verletzten zu seinen Be-

rufsarbeiten oder allgemein, ohne auf die zufälligen Standes- oder Berufsverhältnisse des Verletzten Rücksicht zu nehmen, als Unfähigkeit zur Arbeit auffassen, und außerdem fragt es sich, ob der hier in Rede stehende Umstand schon bei theilweiser oder nur bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit anzunehmen ist. Ueber den Sinn des Gesetzes in diesen Beziehungen lassen die Fassung desselben, sowie die Motive und die Verhandlungen keinen Zweifel. Als arbeitsunfähig nimmt es, wie die Motive zum Entwurfe von 1860 wörtlich sagen, den Verletzten dann und so lange an, als er nicht zu allen Arbeiten vollkommen fähig ist, die im Allgemeinen, also abgesehen von seinem zufälligen besondern Stande oder Berufe, einer Person seines Alters, seines Geschlechtes und seiner Körperbeschaffenheit angemessen sind.

In Ziff. 3 des Art. 234 sind verschiedene Fälle aufgezählt, bei denen der Grund der höhern Strafbarkeit in der Art der Verübung liegt. Der erste dieser Fälle ist gegeben, wenn zwei oder mehrere Personen sich zur Verübung einer Mißhandlung verabredet und dieselbe auch gemeinschaftlich ausgeführt haben. Der zweite Fall liegt dann vor, wenn auch nur eine einzige Person zur Nachtzeit einem Andern aufgepaßt und denselben mißhandelt hat. Der dritte und der vierte Fall sind, wie sich aus dem Wortlaute des Gesetzes ergibt, gegeben, wenn die That mittels Anwendung einer Waffe oder mittels Anwendung von Gift geschehen ist. Ob sich der Thäter absichtlich, um die That zu verüben, mit der Waffe versehen hat oder nicht, ist gleichgiltig. Was unter Waffe und was unter Gift zu verstehen ist, haben die Gerichte nach den allgemeinen Begriffen und den Umständen des betreffenden Falles zu entscheiden.

Die vorsätzliche Körperverletzung ist vollendet, sobald einem Andern eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit rechtswidrig zugefügt worden ist. Anlangend die Frage, ob und in wie weit bei der Körperverletzung ein strafbarer Versuch möglich sei, so kann dieselbe wegen der Bestimmung des Artikels 48 überhaupt nur bei denjenigen Körperverletzungen vorkommen, welche das Gesetz als Verbrechen qualifizirt. Es sind dies diejenigen, welche die in Art. 234 Ziff. 1 bezeichneten Folgen gehabt haben. Nach dem gesetzlichen Begriffe würde mithin ein strafbarer Versuch dieser Verbrechen neben den sonstigen Erfordernissen die Absicht, das betreffende Verbrechen zu verüben, also die Absicht, eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung an der Gesundheit zuzufügen und hiedurch eine der in Artikel 234 Ziff. 1

bezeichneten Folgen zu verursachen, voraussetzen. War die Absicht des Thäters darauf gerichtet, den Tod des Verletzten zu verursachen, so liegt aber der Versuch eines Mordes oder eines Todtschlags vor, von dem Versuche einer vorsätzlichen Körperverletzung kann mithin in diesem Falle keine Rede sein. Auch wird man nicht wohl sagen können, es habe Jemand die Absicht gehabt, einen Andern in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit zu versetzen; von dem Versuche einer derartigen Körperverletzung kann deshalb auch nicht gesprochen werden. Dagegen lassen sich recht wohl Fälle denken, in denen Jemand in der Absicht, einem Andern einen bleibenden Nachtheil an dessen Körper oder Gesundheit zuzufügen, Handlungen vorgenommen hat, in denen in Berücksichtigung dieser aus den Umständen erkennbaren Absicht alle für den strafbaren Versuch einer derartigen Körperverletzung erforderlichen Merkmale liegen. Der Versuch einer solchen Körperverletzung kann demnach allerdings vorkommen.

Haben Mehrere einen Andern mißhandelt, so ist, von dem später zu besprechenden Falle der Schlägerei abgesehen und vorbehaltlich der etwa wegen Theilnahme verwirkten Strafen, die Strafbarkeit eines Jeden nach den von ihm verübten Mißhandlungen beziehungsweise den durch dieselben verursachten Folgen zu bemessen.

Auch bei den Körperverletzungen liegt darin, daß sie an Verwandten in aufsteigender Linie verübt wurden, ein Straferhöhungs- und darin, daß der Thäter gereizt und dadurch zur That hingerissen wurde, ein Strafmilderungsgrund. Die betreffenden Bestimmungen finden in dem, was zu den vorhergehenden Artikeln bemerkt wurde, ihre hinreichende Erläuterung.

In den in Art. 237 bezeichneten Fällen findet, soferne die That nicht in einer Schlägerei verursacht wurde, die Strafverfolgung nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt. Hierüber habe ich das Erforderliche bereits zu Art. 88 (Band I S. 251—257) bemerkt und füge nur noch bei, daß die in Art. 88 zur Antragstellung eingeräumte dreimonatliche Frist bei Mißhandlungen der hier vorgesehenen Art für den Mißhandelten auch in dem Falle vom Tage der Mißhandlung läuft, wenn anfänglich zweifelhaft ist, ob die Mißhandlung keine der in Art. 234 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Folgen hat. [1])

[1]) Verhdl. d. K. d. Abg. v. 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 185—187, Verhdl.

Art. 239.

Wer durch Fahrlässigkeit einem Andern eine körperliche Beschädigung zufügt, welche einen bleibenden Nachtheil an dessen Körper oder Gesundheit verursacht, oder denselben in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt, soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden. Körperverletzung aus Fahrlässigkeit.

Durch Fahrlässigkeit zugefügte körperliche Beschädigungen, welche zwar keine der im Abs. 1 dieses Artikels bezeichneten Folgen, aber doch Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit des Beschädigten nach sich gezogen haben, sind mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden zu bestrafen.

Die gerichtliche Verfolgung findet in den Fällen des Abs. 2 dieses Artikels nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Dieser Artikel bedarf nach dem, was zu Art. 232 und zu den vorhergehenden Artikeln bemerkt wurde, keine weitere Erläuterung mehr.

Art. 240.

Ist Jemand in einem von Zweien oder Mehreren gegen ihn gemachten Angriffe oder in einer Schlägerei, wobei Zwei oder Mehrere gegen ihn betheiligt waren, getödtet oder in der im Art. 234 Ziff. 1 bezeichneten Weise beschädigt worden, so sollen diejenigen, welche sich an dem Angriffe oder der Schlägerei betheiligt und an dem Getödteten oder Beschädigten Thätlichkeiten verübt haben, — vorbehaltlich der von ihnen nach den Gesetzen über Tödtung und Körperverletzung verwirkten schwereren Strafen, — mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden. Die Uebrigen, welche sich an dem Angriffe oder der Schlägerei betheiligt haben, sollen schon wegen dieser Betheiligung mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden. Schlägerei.

---

d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 340—348 und 353 und Bd. II S. 48—54, 59 u. 60, Verhdl. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 58, 189 u. 190 u. Beil.Bd. III S. 62—64, Verhdl. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsräthe v. $18^{59}/_{61}$, Beil. S. 148—152 u. Prot.Bd. I S. 234 bis 239, Urtheil des Kassationshofes vom 28. März 1863 (Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege, Bd. X S. 303—307).

Hat die Beschädigung nur die im Art. 234 Ziff. 2 bezeichneten Folgen gehabt, so sind diejenigen Betheiligten, welche an dem Beschädigten Thätlichkeiten verübt haben, — vorbehaltlich der von ihnen nach den Gesetzen über Körperverletzung verwirkten schwereren Strafen, — mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, die übrigen Betheiligten mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Wenn zwei oder mehrere Betheiligte solche Thätlichkeiten an den Beschädigten verübt haben, welche nicht einzeln für sich, jedoch in ihrer Gesammtheit eine der im Art. 234 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Folgen nach sich gezogen haben, so finden nach Verschiedenheit der Fälle die im Art. 234 Ziff. 1 und 2 oder die im Art. 235 enthaltenen Strafbestimmungen gegen jeden solchen Betheiligten Anwendung. Die hienach zu erkennende Zuchthausstrafe soll jedoch in keinem Falle die Dauer von acht Jahren übersteigen.

Art. 241.

Hat Jemand in einem von Zweien oder Mehreren gegen ihn gemachten Angriffe oder in einer Schlägerei, wobei Zwei oder Mehrere gegen ihn betheiligt waren, Mißhandlungen erlitten, durch welche keine der im Art. 234 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Folgen hervorgerufen wurde, so sollen diejenigen, welche sich an dem Angriffe oder der Schlägerei betheiligt haben, mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden.

Die zu erkennende Arreststrafe kann geschärft werden.

Die vorstehenden Artikel behandeln die Fälle, daß Jemand in einem von Zweien oder Mehrern gegen ihn gemachten Angriffe oder in einer Schlägerei, wobei zwei oder Mehrere gegen ihn betheiligt waren, getödtet oder mißhandelt worden ist. Die hier enthaltenen Bestimmungen gelten jedoch nicht in der Art ausschließend, daß sie bei Tödtungen und Mißhandlungen, die in solchen Schlägereien vorgekommen sind, allein zur Anwendung kommen. Neben ihnen finden vielmehr auch die Bestimmungen über Tödtung und Körperverletzung, sowie über Theilnahme an diesen Reaten, und zwar nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über Zusammenfluß, Anwendung.

Zum Begriffe der Schlägerei genügt die Thatsache, daß zwei

oder mehrere Personen gemeinschaftlich einen Angriff gegen einen Dritten in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen denselben zu verüben, gemacht haben oder daß in einer Schlägerei zwei oder mehrere Personen gegen denselben betheiligt waren. Eine förmliche Verabredung, wie sie zum Begriffe des Komplottes gehört, ist hier nicht gefordert. Auch gegenseitige Raufhändel fallen unter die gegenwärtigen Bestimmungen, wenn sich an denselben auf jeder Seite zwei oder mehrere Personen betheiligt haben.

Abs. 1 und 2 des Art. 240 stufen die Strafen derjenigen, welche sich an einer Schlägerei betheiligt haben, nach einer doppelten Richtung, nämlich nach der Schwere der Beschädigung, die Jemand in der Schlägerei erlitten hat, und nach dem Grade der Betheiligung des betreffenden Beschuldigten ab. Abs. 1 setzt voraus, daß Jemand in der Schlägerei getödtet oder Jemanden ein bleibender Nachtheil am Körper oder an der Gesundheit verursacht oder Jemand in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit versetzt worden ist. In diesem Falle sollen diejenigen, welche sich an der Schlägerei nicht nur betheiligt, sondern an dem Getödteten oder Beschädigten auch Thätlichkeiten verübt haben, mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, die Uebrigen, die sich an der Schlägerei zwar betheiligt haben, bezüglich deren aber nicht nachgewiesen ist, daß sie auch Thätiglichkeiten an dem Getödteten oder Beschädigten verübt haben, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden. Also nicht der Nachweis der Verübung von Thätlichkeiten überhaupt begründet schon die höhere Strafbarkeit, sondern es muß dem betreffenden Beschuldigten nachgewiesen sein, daß er gerade an dem Getödteten oder Beschädigten oder, falls in der Schlägerei Mehrere getödtet oder in der oben bezeichneten Weise beschädigt worden sind, an einem derselben Thätlichkeiten verübt hat. Ganz in derselben Weise unterscheidet Abs. 2 des Art. 240 für den daselbst vorgesehenen Fall, daß in der Schlägerei Beschädigungen der in Art. 234 Ziff. 2 bezeichneten Art bewirkt worden sind. Art. 241, welcher den Fall vorsieht, daß Jemand in einer solchen Schlägerei zwar Mißhandlungen erlitten hat, durch dieselben aber keine der in Art. 234 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Folgen hervorgerufen wurde, unterscheidet dagegen bezüglich der Strafbarkeit nicht weiter zwischen denjenigen, welche sich an der Schlägerei über-

haupt betheiligt, und denjenigen, welche außerdem Thätlichkeiten an dem Mißhandelten verübt haben.

In der vom Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten im Jahre 1857 beschlossenen Fassung war wiederholt ausdrücklich ausgesprochen, daß diejenigen nicht strafbar sein sollen, welche ohne ihr Verschulden in die Schlägerei hineingezogen worden sind. Im Entwurfe von 1860 wurde jedoch dieser Zusatz weggelassen. Die Motive bemerken darüber, dieser Zusatz erscheine einerseits als überflüssig, weil, wenn ein Theilnehmer wirklich ohne alles Verschulden in die Schlägerei gerathen sei, die allgemeinen Bestimmungen über das in der Regel — nämlich in allen Fällen, wo nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt — bei jeder strafbaren Handlung sich von selbst verstehende Erforderniß der Vorsätzlichkeit der That, dann über Nothwehr, Zwang u. s. w. vollkommen ausreichen, um seine Straflosigkeit zu begründen, es mithin hiezu keiner speziellen Bestimmung bedarf, wie denn auch eine solche in Bezug auf die Theilnahme am Aufruhre, Aufstande, an Störungen des öffentlichen Friedens u. dgl. nicht für nothwendig gefunden wurde, obwohl hier gleiche Verhältnisse wie bei der Theilnahme an Schlägereien obwalten. Anderseits aber stehe zu besorgen, daß ein solcher Zusatz zu der Auslegung führen könne, als ob in jedem einzelnen Falle, um den Schuldausspruch zu rechtfertigen, immer der spezielle Nachweis eines schuldhaften Hineingerathenseins in die Schlägerei vorliegen müsse. Aus diesen Bemerkungen, denen die Gesetzgebungsausschüsse dadurch beistimmten, daß sie den fraglichen Zusatz nicht wieder machten, ergibt sich, daß die Betheiligung an einer Schlägerei nur dann, wenn sie vorsätzlich stattgefunden hat, strafbar ist, sowie daß die übrigen allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, insbesondere jene über Nothwehr, auch bei Schlägereien in Anwendung zu kommen haben. Bei einer gegenseitigen Schlägerei ist mithin der angegriffene Theil straflos, wenn er sich nur vertheidigt und die Gränzen der Vertheidigung nicht schuldhaft überschritten hat.

Als Voraussetzung der höhern Strafbarkeit bezeichnet das Gesetz, daß der Betreffende Thätlichkeiten an dem Getödteten oder Beschädigten verübt habe. Es spricht also nicht von körperlichen Mißhandlungen, sondern gebraucht den weitern Ausdruck „Thätlich-

keiten". Dies ist, wie die Verhandlungen beweisen, absichtlich geschehen. Man wollte nämlich dadurch die betreffende Bestimmung auch auf solche anwendbar machen, welche z. B. den Damnifikaten gepackt und festgehalten, ihn an der Gegenwehr oder Flucht gehindert oder ähnliche Thätlichkeiten an ihm verübt haben, wenn dieselben auch nicht als wirkliche körperliche Mißhandlungen erscheinen.

Eine Schlägerei hat häufig mehrere Abtheilungen, indem sie durch ruhige Pausen vollständig unterbrochen und später wieder fortgesetzt wird. War dies der Fall, so ist die Strafbarkeit der einzelnen Betheiligten nur nach den bei jeder Abtheilung vorgekommenen Beschädigungen und nach dem Maße der Betheiligung des Einzelnen bei dieser Abtheilung zu bemessen.

In dem in Abs. 3 des Art. 240 vorgesehenen Falle handelt es sich eigentlich nicht um eine Strafe wegen Betheiligung an einer Schlägerei, sondern um eine Strafe wegen einer vorsätzlichen Körperverletzung. Die betreffende Bestimmung gehört nur deshalb hieher, weil bei ihr vorausgesetzt wird, daß die Körperverletzung in einer Schlägerei zugefügt wurde, in welcher zwei oder mehrere Betheiligte Thätlichkeiten an dem Beschädigten verübt haben. Wenn in einem solchen Falle zwar nicht die von einem Einzelnen verübten Thätlichkeiten für sich, wohl aber die von den mehreren Betheiligten verübten Thätlichkeiten in ihrer Gesammtheit eine der in Art. 234 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Folgen nach sich gezogen haben, wenn z. B. an dem Schädel des Getödteten fünf Verletzungen gefunden wurden und die Aerzte erklären, daß zwar keine einzelne dieser Verletzungen für sich den Tod herbeigeführt haben würde, alle mit einander aber den Tod verursacht haben, so soll jeder Einzelne eben so bestraft werden, als ob er durch seine Handlung den eingetretenen Erfolg verursacht hätte. Das Gesetz drückt dies mit den Worten aus, die in Art. 234 Ziff. 1 und 2 oder die in Art. 235 enthaltenen Strafbestimmungen sollen nach Verschiedenheit der Fälle gegen jeden solchen Betheiligten Anwendung finden, um zu bezeichnen, daß alle Momente, welche nach diesen gesetzlichen Bestimmungen von Einfluß auf die Strafbarkeit sind, wie z. B. ob der Thäter mit überlegtem Entschlusse oder ohne solchen handelte, ob er zur That gereizt wurde, auch in diesem Falle berücksichtigt werden müssen. Das Maximum der Zuchthausstrafe ist

jedoch für diesen Fall auf acht Jahre selbst dann beschränkt, wenn Art. 234 Ziff. 1 zur Anwendung zu kommen hat. [1])

Art. 242.

Rückfall bei vorsätzlichen Körperverletzungen und Schlägereien.

Wer wegen vorsätzlicher Körperverletzung (Art. 234—238) oder wegen Betheiligung an einer Schlägerei (Art. 240 und 241) schon einmal verurtheilt worden ist, soll, wenn er sich, ehe vom Tage der erstandenen Strafe oder erlangten Begnadigung zwei Jahre verflossen sind, neuerdings einer der in den Art. 237 und 241 bezeichneten Uebertretungen schuldig macht, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden verbunden werden kann, bestraft werden.

Bei wiederholtem Rückfalle ist Stellung unter Polizeiaufsicht oder nach Umständen Verwahrung in einer Polizeianstalt zulässig.

Macht sich eine Person, welche wegen einer der im Abs. 1 angeführten strafbaren Handlungen schon einmal verurtheilt worden ist, in der daselbst bestimmten Frist neuerdings eines der im Art. 234 Ziff. 2 und 3, in den Art. 235 und 237 Abs. 2 und im Art. 240 bezeichneten Vergehen schuldig, so kann neben der Gefängnißstrafe die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Unser Strafgesetzbuch enthält über den Rückfall, weil es denselben nicht im Allgemeinen, sondern nur bei einigen wenigen Reaten, nämlich der vorsätzlichen Körperverletzung und der Schlägerei, dem Diebstahle, dem Raube, der Hehlerei und dem Betruge, als Straferhöhungsgrund betrachtet und auch bei diesen Reaten nicht ganz gleichmäßig behandelt, keine allgemeinen Bestimmungen. Deshalb erscheint es zweckmäßig, der speziellen Erörterung des Art. 242 einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken, und zwar um so mehr, als der Begriff des Rückfalls an sich doch immer, ohne Rücksicht darauf, um welche Reate es sich handelt, der nämliche ist und die Gerichte

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{60}$, Beil.Bd. II S. 182 u. 183, Verhdl. des Gesetzgeb.Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{60}$, Bd. I S. 348—352 u. Bd. II S. 54—59, Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 58 u. 190 u. Beil.-Bd. III S. 64.

auch bei andern als den oben bezeichneten Reaten auf denselben in gewissen Beziehungen, namentlich bei Ausmessung der Strafe zwischen dem gesetzlichen Minimum und Maximum, wobei ja überhaupt das frühere Betragen des Beschuldigten zu beachten ist, Rücksicht nehmen müssen.

Rückfällig im Allgemeinen ist derjenige, welcher, nachdem er wegen einer öffentlich strafbaren Handlung verurtheilt worden ist, sich neuerdings einer strafbaren Handlung schuldig macht. Es genügt hiebei die Thatsache der früher erfolgten Verurtheilung. Zum Begriffe des Rückfalls ist mithin nicht gefordert, daß zur Zeit, wo der Betreffende neuerdings eine strafbare Handlung beging, das frühere Urtheil bereits rechtskräftig, und noch weniger, daß die früher verhängte Strafe bereits vollzogen gewesen sei. Dabei versteht es sich aber von selbst, daß, wenn das zur erwähnten Zeit zwar erlassene, aber noch nicht rechtskräftige Urtheil in Folge eines dagegen ergriffenen Rechtsmittels später aufgehoben und der Beschuldigte freigesprochen wird, von einem Rückfalle überhaupt keine Rede mehr sein kann, so wie, daß in denjenigen Fällen, in welchen das Gesetz den Rückfall besonders berücksichtigt, dabei aber eine wegen bestimmter Reate oder zu bestimmten Strafen erfolgte Verurtheilung voraussetzt, ein Rückfall im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung dann nicht mehr vorliegt, wenn der Beschuldigte später zwar nicht vollständig freigesprochen, das Urtheil aber in der Art abgeändert wird, daß eine Verurtheilung der Art, wie sie das Gesetz im betreffenden Falle zur Begründung des Rückfalls verlangt, nicht mehr besteht.

Da, wie oben bemerkt wurde, zum Begriffe des Rückfalls die Thatsache der früher erfolgten Verurtheilung genügt, so erscheint natürlich auch derjenige, welcher, nachdem er begnadigt oder in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. Juli 1861 rehabilitirt worden ist, sich neuerdings einer strafbaren Handlung schuldig macht, als rückfällig, und zwar sowohl im Allgemeinen, als auch im Sinne jener Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, welche an den Rückfall besondere Folgen knüpfen. Durch die Begnadigung und die Rehabilitation wird nämlich die Thatsache der frühern Verurtheilung nicht beseitigt und außerdem können die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, welche aussprechen, daß der Verurtheilte, wenn er sich später neuerdings einer strafbaren Handlung schuldig macht, mit höhern Strafen zu belegen

sei oder daß gewisse Straffolgen als zulässig erklärt werden können, weder als Strafe im Sinne des Tit. VIII § 4 der Verfassungsurkunde noch als Verlust eines bürgerlichen oder politischen Rechts im Sinne des Gesetzes vom 10. Juli 1861 betrachtet werden.

Die Frage, ob und in wie weit auch ein im Auslande oder unter der Herrschaft einer frühern Gesetzgebung ergangenes Urtheil den Rückfall begründet, werde ich bei Art. 276 erörtern.

Rückfall im Sinne des Art. 242 liegt nur dann vor, wenn Jemand, der früher schon einmal wegen vorsätzlicher Körperverletzung oder wegen Betheiligung an einer Schlägerei verurtheilt worden ist, sich neuerdings einer der im Art. 237 und 241 bezeichneten Uebertretungen beziehungsweise eines der im Art. 234 Ziff. 2 und 3, Art. 235, 237 Abs. 2 und 240 bezeichneten Vergehen schuldig macht. Im ersten Falle nimmt die von ihm verübte an sich vom Gesetze nur als Uebertretung qualifizirte Handlung wegen des Rückfalls die Natur eines in der in Abs. 1 des Art. 242 näher bezeichneten Weise strafbaren Vergehens an, im zweiten Falle kann wegen des Rückfalls neben der wegen der Handlung an sich zu verhängenden Gefängnißstrafe die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und eintretenden Falles der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden. Nach Abs. 2 sind letztere Verfügungen außerdem auch im ersten Falle neben der in Abs. 1 angedrohten Strafe dann zulässig, wenn der Verurtheilte wiederholt rückfällig ist, d. h. wenn er, nachdem er bereits zweimal wegen vorsätzlicher Körperverletzung oder wegen Betheiligung an einer Schlägerei verurtheilt worden war, sich neuerdings einer der in den Art. 237 und 241 bezeichneten Uebertretungen schuldig macht. Art. 242 betrachtet jedoch nur diejenigen als rückfällig, welche sich der neuerlichen strafbaren Handlung schuldig machten, ehe von dem Tage, an welchem sie die früher gegen sie erkannte Strafe erstanden haben oder ihnen diese Strafe durch Begnadigung erlassen worden ist, zwei Jahre verflossen sind. Diese Bestimmung findet namentlich auch im Falle des zweiten Absatzes Anwendung. Auch von wiederholtem Rückfalle kann bei demjenigen nicht gesprochen werden, der sich der jetzt in Rede stehenden Handlung erst schuldig gemacht hat, nachdem von dem Tage, an welchem er die letzte gegen ihn erkannte Strafe erstanden hatte oder ihm dieselbe durch Begnadigung erlassen worden ist, zwei Jahre oder eine längere Zeit verflossen waren.

In den in Artikel 237 bezeichneten Fällen findet die Strafverfolgung, soferne die That nicht in einer Schlägerei verübt wurde, nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt. Es fragt sich nun, ob die gerichtliche Verfolgung einer Mißhandlung der in Art. 237 Abs. 1 bezeichneten Art auch dann von der Stellung eines besondern Antrags abhängig ist, wenn der Thäter rückfällig, seine That mithin nicht als Uebertretung nach Art. 237 Abs. 1, sondern als Vergehen nach Art. 242 Abs. 1 strafbar ist. Diese Frage muß verneint werden. Die Fälle, in denen die gerichtliche Verfolgung von Stellung eines besondern Antrags abhängig ist, bilden Ausnahmen von der Regel, nach welcher alle öffentlich strafbaren Handlungen von Amtswegen zu verfolgen sind. Die betreffenden Bestimmungen müssen deswegen strengstens interpretirt werden. Abs. 3 des Art. 237 spricht nun ausdrücklich nur von den in diesem Artikel bezeichneten Fällen, während es sich hier um einen in Art. 242 Abs. 1 vorgesehenen und nach den Bestimmungen des letztern Artikels zu bestrafenden Fall handelt. In diesem Sinne hat auch der Kassationshof durch Urtheil vom 28. März 1863 (Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspflege, Band X S. 303—307) entschieden.[1])

Art. 243.

Eine Schwangere, welche rechtswidrig durch äußere oder innere Mittel ihre Frucht im Mutterleibe tödtet oder vor der gehörigen Reife abtreibt, soll mit Gefängniß nicht unter drei Jahren bestraft werden. Kindsabtreibung.

Wer in rechtswidriger Absicht einer Schwangern die Mittel zur Tödtung oder Abtreibung der Frucht verschafft oder mit ihrer Einwilligung solche Mittel an ihr angewendet hat, wird, wenn dadurch der bezeichnete Erfolg herbeigeführt worden ist, mit der nämlichen Strafe belegt.

Der Versuch des im Abs. 2 bezeichneten Vergehens ist strafbar.

Neben jeder auf Grund des gegenwärtigen Artikels erkannten Gefängnißstrafe kann auf die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben erkannt werden.

---

[1]) Verhdl. d. Ges.-Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{10}/_{30}$, Bd. I S. 352 und Bd. II S. 59.

Art. 244.

Wer aus eigennütziger Absicht in mehr als zwei Fällen schwangeren Personen Mittel zur Tödtung oder Abtreibung der Frucht verschafft oder mit ihrer Einwilligung solche Mittel an ihnen angewendet hat, ist wegen gewerbsmäßiger Kindsabtreibung mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu bestrafen.

Art. 245.

Wer die Leibesfrucht einer Schwangeren ohne deren Einwilligung rechtswidrig tödtet oder abtreibt, ist mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren zu bestrafen.

Wenn in Folge der angewandten Mittel der Tod der Mutter oder ein bleibender Nachtheil an Körper oder Gesundheit derselben eingetreten ist, so soll auf Zuchthausstrafe nicht unter zwölf Jahren erkannt werden.

Unter Kindsabtreibung wird sowohl die Tödtung der Leibesfrucht im Mutterleibe, als auch die Abtreibung derselben vor der gehörigen Reife verstanden. Letzterer Fall ist natürlich auch dann gegeben, wenn eine Frühgeburt zu einer Zeit bewirkt wird, wo das Kind zwar lebend zur Welt kömmt, allein wegen mangelnder Reife, also in Folge der Frühgeburt, nicht fortleben kann. Die Kindsabtreibung kann sowohl durch Anwendung innerer Mittel, als auch durch äußere Mittel, nämlich durch mechanische Einwirkung, bewirkt werden. Ob Mittel der erstern oder solche der letztern Art angewendet wurden, begründet rechtlich keinen Unterschied. In beiden Fällen ist zum Thatbestande gefordert, daß die Mittel in der Absicht angewendet wurden, die Frucht im Mutterleibe zu tödten oder vor der gehörigen Reife abzutreiben, und daß zwischen dem eingetretenen Erfolge und den angewendeten Mitteln ein Kausalzusammenhang besteht. Das Gesetz drückt dies mit den Worten aus: „Eine Schwangere, welche rechtswidrig durch äußere oder innere Mittel . . . tödtet oder . . . abtreibt", „wer in rechtswidriger Absicht einer Schwangern die Mittel zur Tödtung oder Abtreibung der Frucht verschafft oder . . . solche Mittel (d. h. Mittel zur Tödtung oder Abtreibung) an ihr angewendet hat, wird, wenn dadurch der bezeichnete Erfolg herbeigeführt worden ist". Außerdem ist zum Thatbestande gefordert, daß die Abtreibung r e c h t s w i d r i g geschehen ist. Das hier in Rede

stehende Reat liegt mithin nicht vor, wenn z. B. ein Arzt die Abtreibung zu dem Zwecke bewirkt, um dadurch das Leben der Mutter zu erhalten.

Das Gesetz unterscheidet hinsichtlich der Begehung drei Arten der Kindsabtreibung, nämlich 1) Abtreibung durch die Schwangere selbst (Art. 243 Abs. 1), 2) Abtreibung durch einen Dritten, jedoch mit Einwilligung der Schwangern (Art. 243 Abs. 2) und 3) Abtreibung durch einen Dritten ohne Einwilligung der Schwangern (Art. 245). Auch im zweiten dieser Fälle betrachtet das Gesetz den Dritten nicht als Theilnehmer im Sinne der Art. 52 ff., sondern faßt seine Handlung als selbstständiges Delikt auf. Die in Abs. 2 des Art. 243 angedrohte Strafe kann deshalb nicht in Gemäßheit des Art. 55 herabgesetzt werden.

Vollendet ist die Kindesabtreibung in den vorerwähnten drei Fällen erst dann, wenn die Frucht in Folge der angewendeten Mittel getödtet oder abgetrieben worden ist. In den beiden letzten Fällen ist aber auch der Versuch strafbar, im zweiten nach der ausdrücklichen Bestimmung des Abs. 3 des Art. 243, im dritten in Folge der allgemeinen Bestimmung des Art. 48. Es fragt sich nun, unter welchen Voraussetzungen in diesen Fällen ein strafbarer Versuch vorliegt. Hiebei darf nicht übersehen werden, daß auch der zweite Fall, wie bereits bemerkt wurde, ein selbstständiges von den Handlungen der Schwangern unabhängiges Delikt bildet. In Rücksicht hierauf und auf die zum Thatbestande dieses Delikts geforderten Momente liegt demnach in diesem Falle ein strafbarer Versuch dann vor, wenn Jemand rechtswidrig entweder einer Schwangern Mittel zum Zwecke der Tödtung oder Abtreibung der Frucht verschafft oder zu diesem Zwecke mit ihrer Einwilligung Mittel an ihr angewendet hat und der beabsichtigte Erfolg nur wegen äußerer von seinem Willen unabhängiger Umstände nicht eingetreten ist. Ein solcher in Beziehung auf ihn äußerer von seinem Willen unabhängiger Umstand liegt namentlich auch darin, daß die Schwangere die ihr verschafften Mittel, ohne daß er es selbst veranlaßte, nicht angewendet hat. Auch in diesem Falle ist er mithin wegen Versuchs strafbar. Anders verhält es sich dagegen allerdings, wenn er selbst die Schwangere veranlaßte, die ihr verschafften Mittel nicht anzuwenden, oder wenn er, nachdem er angefangen hatte, Mittel an ihr anzuwenden, hievon freiwillig und ehe

noch ein Erfolg dadurch herbeigeführt worden war, abgestanden ist. Im Falle des Art. 245 liegt ein strafbarer Versuch vor, wenn Jemand in der Absicht, die Leibesfrucht einer Schwangern rechtswidrig zu tödten oder abzutreiben, eine Handlung, welche schon den Anfang der Ausführung dieses Vorhabens enthält, vorgenommen, z. B. ein Abortivmittel unter ihre Speisen gemischt hat, und die Vollendung nur wegen äußerer von seinem Willen unabhängiger Umstände unterblieben ist. Im Uebrigen verweise ich auf dasjenige, was ich zu Art. 47 bemerkt habe.

War in dem in Art. 245 vorgesehenen Falle die Absicht des Thäters darauf gerichtet, die Mutter zu tödten, so liegt natürlich nicht das hier vorgesehene Verbrechen, sondern ein Mord beziehungsweise ein Mordversuch vor.

Ein weiteres besonderes Verbrechen ist in Art. 244 vorgesehen. Zum Thatbestande desselben ist nicht gefordert, daß durch die verschafften oder angewendeten Mittel irgend ein Erfolg herbeigeführt wurde. Es genügt, daß der Betreffende 1) schwangern Personen Mittel zur Tödtung oder Abtreibung der Frucht verschafft oder mit ihrer Einwilligung solche Mittel an ihnen angewendet, 2) daß er dies aus eigennütziger Absicht und 3) in mehr als zwei Fällen gethan hat. Ob er wegen der frühern Fälle schon gestraft wurde oder nicht, ist für das hier in Rede stehende Verbrechen gleichgiltig.[1])

Art. 246.

Aussetzung hilfloser Personen.

Wenn Eltern ihr Kind in der Absicht, sich desselben zu entledigen, aussetzen oder in hilflosem Zustande verlassen, so sollen sie mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden.

Hat aber die Handlung den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Kindes zur Folge gehabt, so ist, wenn der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren, andernfalls auf Gefängniß nicht unter drei Jahren zu erkennen.

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 184 u. 185, Verh. d. Gesetzg.=Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{55}/_{56}$, Bd. I S. 357 — 361 u. Bd. II S. 64 — 66, Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.=Bd. II S. 190 u. Beil.=Bd. III S. 65, 439, 440 u. 476, Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsräthe v. $18^{59}/_{61}$ Beil. S. 155 — 157 u. 506 u. Prot.=Bd. I S. 244 — 247 u. Bd. II S. 148 u. 149.

Art. 247.

Wer außer dem Falle des Art. 246 Kinder oder andere hilflose Personen, welche ihm zur Pflege oder Obhut anvertraut sind, in der Absicht, sich derselben zu entledigen, aussetzt oder in hilflosem Zustande verläßt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Hat aber die Handlung den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit der ausgesetzten oder verlassenen Person zur Folge gehabt, so soll, wenn der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlung einsehen konnte, auf Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren, andernfalls auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden.

Die beiden vorstehenden Artikel behandeln das nämliche Reat, nämlich die Aussetzung hilfloser Personen, und der Fall des Art. 246 unterscheidet sich von dem in Art. 247 vorgesehenen nur durch das Verhältniß des Thäters zu der ausgesetzten Person. Das Charakteristische des hier behandelten Delikts liegt in der Absicht des Thäters, sich einer hilflosen Person, der gegenüber ihm die Pflicht der Ernährung, Fürsorge, Pflege oder Obhut obliegt, und damit dieser Pflicht selbst zu entledigen. War seine Absicht bei der Aussetzung nicht hierauf gerichtet, sondern hatte er z. B. die Absicht, den Tod der ausgesetzten Person zu verursachen oder den Familienstand derselben zu unterdrücken, so sind auf seine Handlung nicht die Bestimmungen der vorstehenden Artikel, sondern jene über vollendete oder versuchte Tödtung (Mord oder Todtschlag) beziehungsweise Unterdrückung des Familienstandes (Art. 267) anzuwenden. Auch können letztere Verbrechen mit dem Delikte der Aussetzung einer hilflosen Person ideell konkurriren.

Zum Thatbestande des hier in Rede stehenden Delikts ist demnach vor Allem gefordert, daß der Thäter zur Zeit der That der ausgesetzten Person gegenüber die Pflicht der Ernährung, Fürsorge, Pflege oder Obhut hatte. Bei welchen Personen dies der Fall ist, hat das Gesetz selbst in Art. 246 und 247 durch Benennung derjenigen, welche sich dieses Deliktes schuldig machen können, bestimmt. Hiernach liegt eine solche Pflicht 1) den Eltern bezüglich ihrer Kinder und 2) denjenigen, denen eine hilflose Person zur Pflege oder Obhut anvertraut wurde,

bezüglich dieser Person ob. Unter dem Ausdrucke „Eltern“ sind nur der Vater und die Mutter zu verstehen. Ein weiterer Ascendent, der einen seiner Abkömmlinge in der in dem Gesetze angegebenen Absicht aussetzt, macht sich deshalb des hier in Rede stehenden Delikts nur unter der weitern Voraussetzung, daß ihm das betreffende Kind zur Pflege oder Obhut anvertraut ist, schuldig und es finden außerdem in diesem Falle nicht die Strafbestimmungen des Art. 246, sondern nur jene des Art. 247 Anwendung. Bezüglich der Eltern macht aber das Gesetz keinerlei Unterscheidung, es darf mithin auch in der Anwendung nicht unterschieden werden. Insbesondere ist weder zwischen ehelichen und außerehelichen Eltern unterschieden noch verlangt, daß sich das Kind zur Zeit der That in der Pflege oder unter der Obhut des Thäters befunden hat. Art. 246 findet mithin auch auf denjenigen Vater und auf diejenige Mutter Anwendung, welche ihr bei einer dritten Person in Pflege untergebrachtes eheliches oder außereheliches Kind daselbst heimlich geholt und, um sich desselben zu entledigen und dadurch von der Pflicht der Ernährung desselben zu befreien, ausgesetzt haben. Bezüglich der übrigen Personen verlangt das Gesetz, daß ihnen das Kind oder die sonstige hilflose Person zur Pflege oder Obhut anvertraut worden ist. Ob dies der Fall war, ist eine im einzelnen Falle nach den Umständen zu entscheidende Thatfrage. Bei der allgemeinen Fassung des Gesetzes kömmt es übrigens nicht darauf an, ob die hilflose Person auf längere Zeit oder nur augenblicklich zur Pflege oder Obhut anvertraut wurde, ob die betreffende Person die Pflege oder Obhut aus Gefälligkeit oder gegen Entschädigung übernommen hat u. s. w. Immerhin aber muß dem Thäter die hilflose Person von einem Dritten zur Pflege oder Obhut anvertraut worden sein, und er muß die Pflege oder Obhut derselben übernommen haben.

Das hier in Rede stehende Delikt kann nur an einem Kinde oder einer andern hilflosen Person begangen werden. Der Schwerpunkt liegt auf der Hilflosigkeit und auch an Kindern kann dieses Delikt nur in so ferne begangen werden, als sie in die Klasse der hilflosen Personen gehören. Deshalb wurde auch im Gesetze ein bestimmtes Alter, bis zu welchem dieses Delikt an jugendlichen Personen begangen werden kann, nicht festgesetzt. Außer dem jugendlichen Alter kann nämlich der Grund der Hilflosigkeit in körperlicher oder geistiger Krankheit, Gebrechlichkeit u. dgl. liegen. Welche Personen als hilflose zu betrachten

sind, läßt sich nicht allgemein bestimmen, sondern kann nur nach den Umständen des einzelnen Falles beurtheilt werden. Wurde z. B. eine Person zur Tagszeit an einem bewohnten Orte oder an einem Orte, wo beständig viele Menschen verkehren, ausgesetzt, so stellt sich die Sache ganz anders dar, als wenn die nämliche Person in einem ausgedehnten Walde oder in einer Gegend, wohin selten Menschen kommen, zur Nachtzeit oder im Winter bei stürmischem Wetter ausgesetzt wurde. Dabei darf aber niemals übersehen werden, daß nach unserm Gesetze, wie oben bereits bemerkt wurde, das Charakteristische des hier in Rede stehenden Deliktes nicht in der Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Ausgesetzten, sondern in der Absicht, sich desselben zu entledigen, liegt. Auch die eben erwähnten Umstände müssen deshalb aus dem letztern Gesichtspunkte gewürdigt werden. In Art. 246 gebraucht das Gesetz den Ausdruck „Kind" ohne nähere Bezeichnung. Damit sollte nicht sowohl eine Person kindlichen Alters, als vielmehr das zwischen dem Ausgesetzten und dem Thäter bestehende verwandtschaftliche Verhältniß, die Eigenschaft des Erstern als Abkömmling des Letzteren bezeichnet werden. Trotzdem kann aber nach der Absicht des Gesetzes, die insbesondere auch in dem Marginale klar ausgesprochen ist, kein Zweifel darüber bestehen, daß das in Rede stehende Delikt auch in dem in Art. 246 behandelten Falle nur an einer hilflosen Person begangen werden kann, daß der Strafbestimmung dieses Artikels mithin nur solche Eltern unterliegen, welche ihr wegen jugendlichen Alters oder aus einem sonstigen Grunde hilfloses Kind ausgesetzt haben.

Die im Marginale mit dem allgemeinen Ausdrucke „Aussetzung" bezeichnete Handlung wird im Texte des Gesetzes näher dahin bezeichnet, daß neben dem Worte „aussetzen", dessen Sinn wohl als gemeinverständlich vorausgesetzt werden kann, auch noch von „in hilflosem Zustande verlassen" gesprochen wird. Es ergibt sich hieraus, daß zum Thatbestande nicht gerade eine positive Handlung gefordert ist, sondern unter Umständen auch ein bloßes Verlassen, und dies, weil das Gesetz nicht unterscheidet, selbst dann, wenn das Kind oder die sonstige hilflose Person ohne Verschulden des Thäters in die hilflose Lage gerathen ist, genügt.

Der frühere Referent im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten Dr. Völk entwickelte in seinem Vortrage, eine Mutter, welche ihr einige Tage altes Kind zu warmer Jahreszeit vor die Thür-

schwelle eines Hauses zu einer Zeit, wo die Bewohner aus- und eingehen, lege und außerdem wachend in der Nähe und in einer Lage, in welcher sie jeden Augenblick, wenn es nöthig sein sollte, dem Kinde Hilfe leisten könne, und in der Absicht, diese Hilfe zu leisten, bleibe, mache sich des in Rede stehenden Deliktes nicht schuldig. Von seinem Standpunkte aus hatte er vollkommen Recht, da er das Charakteristische dieses Deliktes in der Gefährdung des Lebens der ausgesetzten Person erblickte und in seinem Beispiele von einer solchen Gefährdung allerdings nicht wohl gesprochen werden kann. Anders verhält sich aber die Sache jetzt, nachdem dieser Standpunkt im Gesetze nicht angenommen wurde und das Charakteristische dieses Delikts nunmehr, wie bereits erörtert wurde, in der Absicht des Thäters, sich der ausgesetzten Person und damit der ihm bezüglich derselben obliegenden Pflichten zu entledigen, liegt. Bei diesem Standpunkte wird das in Rede stehende Delikt natürlich durch den Umstand, daß der Thäter jede Gefahr für das Leben der ausgesetzten Person beseitigte, nicht ausgeschlossen und es kann hiernach nicht bezweifelt werden, daß sich eine Mutter, welche in der im obigen Beispiele angeführten Weise verfährt, hiedurch nach unserm Gesetze des Vergehens der Aussetzung ihres Kindes schuldig macht. Man kann auch nicht sagen, wie dies Stenglein (Band II S. 296) thut, es fehle in einem solchen Falle an dem Thatbestande des Aussetzens. Dieser liegt allerdings vor. Die zum Thatbestande erforderliche Handlung kann nämlich bei jedem Delikte nur nach dessen Grundcharakter richtig bestimmt werden. Letzterer liegt hier in der Absicht des Thäters, sich einer Person, bezüglich welcher er gewisse Pflichten hat, und damit dieser Pflichten selbst zu entledigen. Wird der Begriff des Aussetzens nach diesem Grundcharakter aufgefaßt, so hat die Mutter im obigen Beispiele ihr Kind allerdings ausgesetzt. Sie hat dasselbe von sich entfernt und in eine solche Lage gebracht, daß es weder selbst zu ihr zurückkehren, noch zu ihr zurückgebracht werden konnte, sich also des Kindes und damit ihrer Pflichten gegen dasselbe thatsächlich entledigt. Sie hat es vorsätzlich, wenn auch nicht in einen sein Leben gefährdenden, doch in einen in der hier entscheidenden Rücksicht hilflosen Zustand, nämlich in einen Zustand versetzt, der es thatsächlich der Hilfe beraubte, welche sie als Mutter ihm zu leisten verpflichtet war. Hieran wird dadurch, daß sie in der Nähe in der Absicht wachte, um ihm, wenn etwa sein Leben gefährdet wird,

die deßhalb nöthige Hilfe leisten zu können, nichts geändert, weil ja die Pflicht der Mutter nicht darauf beschränkt ist, ihrem Kinde Hilfe zu leisten, wenn dessen Leben gefährdet ist, sondern sie die allgemeine Pflicht hat, für dasselbe in allen Beziehungen zu sorgen, es zu ernähren, zu pflegen u. s. w., abgesehen davon, daß sie auch über das Leben des Kindes offenbar nur noch vorübergehend, nämlich nur noch bis dahin zu wachen beabsichtigte, bis das Kind von einem Dritten aufgefunden sei, in welchem Augenblicke sie sich auch von dieser Pflicht befreit betrachten wollte.

Bezüglich der Abstufung der Strafen sind weitere Bemerkungen wohl nicht nöthig. Nur will ich darauf aufmerksam machen, daß in den zweiten Absätzen der Artikel 246 und 247 blos davon die Rede ist, daß die Handlung den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit der ausgesetzten oder verlassenen Person zur Folge hatte. Wurde durch die Handlung nur eine vorübergehende, wenn auch über sechzig Tage dauernde Krankheit verursacht, so sind mithin nicht die in den zweiten, sondern nur die in den ersten Absätzen dieser Artikel angedrohten Strafen verwirkt. Ob der Thäter die Gefährlichkeit seiner Handlungen einsehen konnte, ist natürlich eine nach den Umständen zu entscheidende Thatfrage. [1])

Art. 248.

Uebertretung der Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten.

Wer den Einfuhrverboten, den Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstigen Sicherungsmaßregeln, welche durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr einer ansteckenden Krankheit angeordnet und öffentlich besonders bekannt gemacht worden sind, oder den ihm persönlich kundgegebenen desfallsigen Anordnungen der zuständigen Orts- oder Distriktspolizeibehörde vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Ist in Folge der Zuwiderhandlung ein Mensch von der ansteckenden Krankheit ergriffen worden, so tritt Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden ein.

---

[1]) Verhdl. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 185, Verhdl. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Bd. I S. 361—364 u. Bd. II S. 66—68.

Hier ist von Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen, oberpolizeiliche Vorschriften und sonstige polizeiliche Anordnungen die Rede. Die Ausdrücke „Verordnungen" und „oberpolizeiliche Vorschriften" sind hier in dem durch das Polizeistrafgesetzbuch (Art. 35 und 36) festgestellten Sinne gebraucht, so daß also, von dem sogleich näher zu besprechenden Falle orts- oder distriktspolizeilicher Anordnungen abgesehen, solche Einfuhrverbote, Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstige Sicherungsmaßregeln nur entweder von dem Könige oder von dem betreffenden Staatsministerium oder von der betreffenden Kreisregierung angeordnet werden können. Zur Anwendung des gegenwärtigen Artikels genügen aber nicht allgemeine im gewöhnlichen Wege früher bekannt gemachte sanitätspolizeiliche Vorschriften, sondern die betreffenden Verordnungen oder Vorschriften müssen vorkommenden Falles besonders öffentlich bekannt gemacht worden sein.

Außerdem sind auch die Orts- und Distriktspolizeibehörden für befugt erklärt, zu dem in Rede stehenden Zwecke polizeiliche Anordnungen zu erlassen, die jedoch, damit die Zuwiderhandlung gegen dieselben nach dem gegenwärtigen Artikel strafbar ist, den Betreffenden persönlich kundgegeben worden sein müssen. In den Motiven zum Entwurfe von 1860 ist bemerkt, diese Bestimmung beruhe auf der Erwägung, daß beim Ausbruche einer ansteckenden Krankheit die ersten Anordnungen in Bezug auf Absperrung u. dgl. in der Regel durch die zuständige Behörde sogleich an Ort und Stelle getroffen und den Betheiligten speziell eröffnet werden. Erst später könne die öffentliche Bekanntmachung allgemeiner Vorschriften erfolgen. Ein Zuwiderhandeln gegen solche Anordnungen sei aber offenbar eben so gefährlich und strafbar, wie gegen die zuletzterwähnten Vorschriften. In diesen Bemerkungen ist zwar nur von den ersten Anordnungen die Rede, nach der Natur der Sache und der allgemeinen Fassung des Gesetzes unterliegt es jedoch keinem Zweifel, daß solche Anordnungen nicht blos beim Beginne, sondern auch im Verlaufe einer Epidemie erlassen werden können.

Aus der Fassung des zweiten Absatzes erhellt, daß die hier angedrohte höhere Strafe nur dann verwirkt ist, wenn sich aus den Umständen ein Kausalzusammenhang zwischen der Zuwiderhandlung und der Erkrankung eines Menschen ergibt.

Sollte in einem Falle Jemanden nachgewiesen werden können,

daß er durch Zuwiderhandeln gegen derartige Vorschriften eine ansteckende Krankheit absichtlich verbreitet hat, so kommen natürlich die Bestimmungen über Tödtung oder Körperverletzung gegen ihn zur Anwendung, wenn nach denselben eine höhere, als die hier angedrohte Strafe verwirkt ist.[1])

Art. 249.

Wer einen Leichnam verheimlicht, verbirgt oder bei Seite schafft, wird mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden bestraft. Strafbare Handlungen in Bezug auf Leichen.

Wenn der Leichnam Spuren von Vergiftung, Tödtung oder gewaltsamer Verletzung an sich trägt, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden zu erkennen.

Zum Thatbestande des hier vorgesehenen Delikts ist eine gewisse positive Thätigkeit gefordert, in welcher ein Verheimlichen, Verbergen oder Beiseiteschaffen liegt. Wer eine Leiche findet und sie, ohne eine derartige Handlung vorzunehmen, blos liegen läßt, fällt mithin nicht unter den gegenwärtigen Artikel. Daß der Entwurf gleichfalls von dieser Ansicht ausging, ergibt sich insbesondere auch aus dem Umstande, daß in Art. 75 des gleichzeitig vorgelegten Entwurfs des Polizeistrafgesetzbuchs ausdrücklich der Fall vorgesehen war, daß Jemand eine Leiche auffindet und nicht sogleich der nächsten Obrigkeit Anzeige erstattet. Diese Bestimmung wurde zwar gestrichen, von keiner Seite wurde aber dabei bemerkt, daß dieser Fall bereits unter Art. 249 des Strafgesetzbuchs falle.

Der in den Beschlüssen des Jahrs 1857 in diesem Artikel noch behandelte Fall der Beerdigung einer Leiche ohne Vorwissen der Behörde findet sich nunmehr in Art. 109 des Polizeistrafgesetzbuchs.

Abs. 2 verlangt nicht Spuren einer verübten strafbaren Handlung, sondern nur Spuren von Vergiftung, Tödtung oder gewaltsamer Verletzung. Er findet deshalb z. B. auch dann Anwendung,

---

[1]) Verh. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 365 u. 366 u. Bd. II S. 69—71, Verhdl. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 58 u. 191.

wenn die Spuren, die der Leichnam an sich trägt, von einem Selbstmorde herrühren.

Von selbst versteht es sich, daß dann, wenn eine der hier vorgesehenen Handlungen zugleich unter ein anderes Strafgesetz, das eine höhere Strafe zuläßt, z. B. unter die Bestimmungen über Begünstigung, fällt, die Strafe nach den allgemeinen Vorschriften über Zusammenfluß auszumessen ist. [1])

Art. 250.

Wer einen Leichnam entwendet, mißhandelt oder zu einem unerlaubten Zwecke mißbraucht, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden, — wer einen Leichnam zu einem an sich erlaubten Zwecke unbefugt gebraucht, soll mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden.

Der Versuch der in Absatz 1 bezeichneten Entwendung ist strafbar.

Bei der Berathung im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten wurde bemerkt, von Mißhandlung spreche man allerdings in der Regel nur gegenüber von lebenden Wesen, dennoch sei dieses Wort hier aber nicht zu beanstanden, weil ein Mißverständniß nicht wohl entstehen könne und andere Ausdrücke, wie z. B. „verunehren", sich ebenfalls als nicht ganz entsprechend darstellten. Unter Mißhandlung sind demnach hier solche Handlungen zu verstehen, welche, an einem Lebenden begangen, als körperliche Mißhandlungen erscheinen würden. — Unter unbefugtem Gebrauche eines Leichnams zu einem an sich erlaubten Zwecke ist namentlich die ohne Zustimmung der Betheiligten stattgehabte Benützung desselben zu wissenschaftlichen Zwecken, z. B. eigenmächtige Sektion, eigenmächtige Aufbewahrung eines Leichnams in Spiritus, zu verstehen. [2])

---

[1]) Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Bd. I S. 366 und Bd. II S. 71—73, Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Beil.-Bd. II S. 191.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 68 u. 191 u. Beil.-Bd. III S. 65.

Zwölftes Hauptstück.

Verletzungen der persönlichen Freiheit.

Art. 251.

Wer einen Anderen durch Zwang oder List in seine Gewalt gebracht hat, um denselben in einer hilflosen Lage auszusetzen, mit Gefahr für Leben oder Freiheit einer auswärtigen Macht auszuliefern oder in Sklaverei oder Leibeigenschaft oder in fremden Kriegs- oder Schiffsdienst oder als Arbeiter in entfernte Weltgegenden zu bringen, soll mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren bestraft werden. Menschenraub.

Art. 252.

Wer eine Person unter sechzehn Jahren durch Zwang oder List in seine Gewalt gebracht hat, um sie zu eigennützigen Zwecken zu gebrauchen, ist mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu bestrafen.

Gefängniß nicht unter sechs Monaten trifft denjenigen, welcher eine solche Person durch Zwang oder List der Obhut ihrer Eltern oder Vormünder entzogen hat, um auf die Erziehung oder Lebensbestimmung derselben Einfluß auszuüben.

Die in den vorstehenden Artikeln behandelten Reate fallen unter den allgemeinen Begriff des Menschenraubs und unterscheiden sich von einander nur durch den Zweck, den der Thäter verfolgt, sowie dadurch, daß das in Art. 251 vorgesehene Reat an jeder Person, die in Art. 252 vorgesehenen Reate aber nur an Personen unter sechzehn Jahren begangen werden können.

Zum Begriffe des Menschenraubs ist gefordert, daß Jemand zu einem im Gesetze angegebenen Zwecke mittels Anwendung von Zwang oder List einen Andern in seine Gewalt gebracht, d. h. in eine Lage versetzt hat, in welcher derselbe der Möglichkeit, über sich selbst und seine Person frei zu bestimmen, beraubt und der Willkühr des Thäters wenigstens in so weit, als es sich um die Erreichung des beabsichtigten Zweckes handelt, gänzlich preisgegeben ist. Dem hierin liegenden Eingriffe in die persönliche Freiheit des Geraubten steht es, wenigstens im Allgemeinen, gleich, wenn Jemand eine Person, welche gesetzlich

unter der Obhut eines Dritten steht, in der vorbezeichneten Weise dieser Obhut entzieht und sich dadurch einen rechtswidrigen Einfluß auf die Geschicke dieser Person verschafft.

Die Worte „durch Zwang oder List" sind nicht in dem Sinne aufzufassen, als ob Zwang oder List immer gegen die Person des Geraubten angewendet worden sein müsse. Das Gesetz gebraucht diese Worte vielmehr objektiv, begreift also auch diejenigen Fälle, in denen das Delikt mittels Zwingung oder Ueberlistung derjenigen Personen, welche den Geraubten in Obhut hatten, verübt wurde, und zwar sind darunter nicht blos diejenigen, denen, wie den Eltern und Vormündern, ein gesetzliches Recht der Obhut zusteht, sondern auch diejenigen, welche den Geraubten thatsächlich in Obhut hatten, also z. B. auch Mägde, denen ein Kind zur Beaufsichtigung übergeben war, zu begreifen. Immerhin aber muß der Thäter Zwang oder List angewendet haben, um die betreffende Person in seine Gewalt zu bringen. Ist dies nicht der Fall, hat er Niemanden gezwungen und Niemanden überlistet, so kann das Gesetz auf ihn nicht angewendet werden, weil ein zum Thatbestande der in Rede stehenden Delikte gefordertes wesentliches Merkmal fehlt. Damit beantwortet sich die Frage, ob und in wie weit die hier in Rede stehenden Delikte durch die freie Einwilligung der betheiligten Personen ausgeschlossen werden, von selbst. Haben sämmtliche betheiligte Personen, ohne durch Zwang oder List bestimmt worden zu sein, eingewilligt, so liegen unter Umständen wohl andere strafbare Handlungen, z. B. Werbung für fremde Militärdienste, Verkuppelung, vor, von Menschenraub kann aber keine Rede sein. Die bloße Einwilligung des unter der Obhut eines Dritten stehenden Geraubten, so wie die bloße Einwilligung des Dritten, unter dessen Obhut der Geraubte stand, schließen dagegen das hier vorgesehene Delikt dann nicht aus, wenn im ersten Falle gegen denjenigen, unter dessen Obhut der Geraubte stand, im zweiten Falle gegen den Geraubten selbst Zwang oder List angewendet wurde. — Zwang kann sowohl durch physische, als auch durch moralische Gewalt, durch Drohungen, geübt werden. Unter List ist jede durch falsche Vorspiegelungen oder durch sonstige Kunstgriffe hervorgerufene Täuschung zu verstehen. — Der frühere Referent im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten Dr. Völk wollte unter Menschenraub auch den Fall begreifen, daß Jemand, der sich freiwillig in die Gewalt eines Dritten begeben

hat, derselben aber später entziehen will, wider seinen Willen zu einem der im Gesetze angegebenen Zwecke in dieser Gewalt zurückgehalten wird. Seinem bezüglichen Vorschlage wurde jedoch nicht beigestimmt. Unter den Begriff des Menschenraubs fällt mithin, wie sich auch aus dem Wortlaute des Gesetzes ergibt, nur die Handlung desjenigen, welcher einen Andern in der besprochenen Weise zu einem der im Gesetze angegebenen Zwecke in seine Gewalt gebracht hat. Wohl aber kann ein solches unbefugtes Zurückhalten sich als ein anderes strafbares Reat, z. B. als widerrechtliche Gefangenhaltung, darstellen.

Zum Thatbestande des Menschenraubs ist gefordert, daß der Thäter zu einem der im Gesetze ausdrücklich angegebenen Zwecke gehandelt hat, und es kann demnach von Menschenraub nicht gesprochen werden, wenn derjenige, welcher einen Andern, wenn auch durch Zwang oder List, in seine Gewalt brachte, hiebei keinen der in den Art. 251 und 252 aufgezählten Zwecke im Auge hatte. Bezüglich der in Art. 251 angegebenen Zwecke ist eine weitere Erläuterung nicht nöthig. Abs. 1 des Art. 252 spricht allgemein von der Absicht des Thäters, den Geraubten zu eigennützigen Zwecken, d. h. dazu zu gebrauchen, um sich in irgend einer Weise, unmittelbar oder mittelbar, einen Vermögensvortheil zu verschaffen. Die Motive zum frühern Entwurfe führen beispielsweise die Fälle an, daß der Thäter die Absicht hatte, das Kind in gewinnsüchtiger Weise zum Bettel, zur Darstellung von Gauklerkünsten u. dgl. zu verwenden. Auch der Fall, daß der Thäter die Absicht hatte, die geraubte Person Andern zur Unzucht zu überlassen und sich dadurch einen Vermögensvortheil zu verschaffen, gehört hieher. Der in Art. 252 Abs. 2 angegebene Zweck liegt z. B. dann vor, wenn der Thäter die Absicht hatte, das Kind in einer andern Religion erziehen zu lassen. Das Reat des Art. 252 Abs. 2 ist übrigens selbst dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter, was in dem hier vorgesehenen Falle allerdings möglich ist, aus einem durchaus edlen Motive handelte, wie z. B. wenn er ein von seinen Eltern durchaus verwahrlostes Kind aus Mitleid und in rein christlichem Sinne in der Absicht in seine Gewalt brachte, dessen Lage zu verbessern und ihm eine gute Erziehung zu geben. Der gute Zweck, den er verfolgte, läßt seine Handlung allerdings in sehr gemildertem Lichte erscheinen, kann dieselbe aber, da sie immerhin eine eigenmächtige und rechtswidrige war, nicht vollständig entschuldigen.

Die im Gesetze vorgesehenen drei Arten des Menschenraubs unterscheiden sich, wie schon im Eingange der gegenwärtigen Erörterungen bemerkt wurde, lediglich durch die Verschiedenheit der Zwecke, welche der Thäter verfolgte, sowie dadurch, daß das in Art. 251 vorgesehene Reat an jeder Person, die in Art. 252 vorgesehenen Reate dagegen nur an Personen unter sechzehn Jahren verübt werden können. Eine weitere Bemerkung erscheint in diesen Beziehungen nicht nöthig. Auf das Geschlecht der geraubten Person kömmt es bei den hier vorgesehenen Reaten natürlich nicht an, da das Gesetz in dieser Beziehung keine Unterscheidung macht.

Vollendet ist der Menschenraub, sobald der Thäter die betreffende Person in der im Gesetze angegebenen Weise in seine Gewalt gebracht, beziehungsweise der Obhut ihrer Eltern oder Vormünder entzogen hat. Ob er den Zweck, den er bei seiner Handlung im Auge hatte, wirklich erreichte oder nicht, ist für den Thatbestand ohne Erheblichkeit.[1])

Art. 253.

Entführung.

Wer sich einer Person durch Zwang oder List bemächtigt und sie hinwegführt oder in seiner Gewalt zurückbehält, um sie zur Ehe oder zur Gestattung der Unzucht, sei es mit ihm selbst oder mit einem andern zu vermögen, soll wegen Entführung mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren und, wenn er seinen Zweck erreicht hat, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren bestraft werden.

Wird eine Ehefrau oder eine in elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Person zwar mit ihrem Willen, aber ohne Einwilligung des Ehemannes, der Eltern oder Vormünder entführt, so ist gegen den Entführer auf Gefängniß bis zu zwei Jahren und, wenn die entführte Person das sechzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, auf die im Absatz 1 bestimmten Strafen zu erkennen.

Der Versuch einer Entführung ist strafbar.

Art. 254.

Eine gerichtliche Verfolgung wegen Entführung findet nur

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 18$^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 187, Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. v. 18$^{56}/_{58}$, Bd. I S. 367—370 u. Bd. II S. 76 bis 79, Verh. d. K. d. Abg. v. 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. III S. 65.

auf Antrag der entführten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters und im Falle des Artikel 253 Abs. 2 nur auf Antrag des Ehemannes, beziehungsweise der Eltern oder Vormünder statt.

Ist zwischen dem Entführer und der Entführten eine Ehe geschlossen worden, so kann ein Strafverfahren nur nach Rechtskraft des Urtheils auf Nichtigkeit dieser Ehe eingeleitet werden.

Die Entführung unterscheidet sich vom Menschenraube 1) in gewisser Beziehung durch die zum Thatbestande erforderliche Handlung und 2) durch den Zweck, den der Thäter verfolgte. Zum Thatbestande des Menschenraubs ist nämlich einerseits genügend, anderseits aber auch erforderlich, daß Jemand einen Andern durch Zwang oder List in seine Gewalt gebracht hat. Zum Thatbestande der Entführung ist dagegen in dem Falle, daß sich der Thäter der Person der Entführten durch Gewalt oder List bemächtigte, außer diesem Momente noch weiter gefordert, daß der Thäter sie von dem Orte, an dem sie sich zu dieser Zeit befand, hinwegführte. Anderseits ist aber der Thatbestand der Entführung auch dann gegeben, wenn Jemand eine Person, die sich bereits in seiner Gewalt befindet, durch Zwang oder List zu dem im Gesetze angegebenen Zwecke in seiner Gewalt zurückbehält. Von den in Abs. 2 vorgesehenen besondern Fällen, in denen das Kriterium der Anwendung von Zwang oder List zum Thatbestande überhaupt nicht erforderlich ist, wird später gesprochen. Anlangend den zum Thatbestande der Entführung geforderten Zweck, so ist derselbe in Art. 253 Abs. 1 genügend bezeichnet. Unter Unzucht wird, da das Gesetz nicht unterscheidet, natürlich auch die widernatürliche Wollustbefriedigung verstanden. Zum Wesen der Entführung gehört allerdings die Absicht, die Entführte zur Ehe oder zur Gestattung der Unzucht zu vermögen, allein es ist nicht erforderlich, daß der Thäter die Absicht hatte, die Entführte zu vermögen, ihn selbst zu ehelichen oder ihm selbst die Unzucht zu gestatten; Entführung liegt auch dann vor, wenn der Thäter die Absicht hatte, die Entführte zu vermögen, einen Andern zu ehelichen oder einem Andern die Unzucht zu gestatten.

Aus dem Vorstehenden sowie aus der allgemeinen Fassung des ersten Absatzes des Art. 253 folgt, daß dieses Reat im Allgemeinen an Personen beiderlei Geschlechts begangen werden kann.

In Abs. 2 des Art. 253 sind diejenigen Fälle aufgezählt, in

denen das Gesetz eine strafbare Entführung auch dann annimmt, wenn die Entführung mit dem Willen der entführten Person stattgefunden hat. Das Kriterium der Anwendung von Zwang oder List fehlt natürlich in diesen Fällen immer in der Richtung gegen die entführte Person, ist aber auch in der Richtung gegen diejenige Person, unter deren Gewalt die Entführte steht, zum Thatbestande nicht erforderlich. Es genügt, daß die betreffende Person ohne Einwilligung desjenigen, der eine rechtliche Gewalt von der im Gesetze bezeichneten Art über sie hat, hinweggeführt und in solcher Weise der Obhut, dem Schutze und dem Einflusse des Letztern entzogen wurde. Die hier in Rede stehende Bestimmung findet Anwendung, wenn die Entführte verheirathet ist, also unter der eheherrlichen Gewalt ihres Ehemannes steht, wenn sie sich in elterlicher Gewalt oder in Vormundschaft befindet. Ob eine Person in elterlicher Gewalt steht, ist nach den betreffenden Civilgesetzen zu beurtheilen. Dieselbe braucht mithin nicht gerade minderjährig zu sein. Es ergibt sich dies nicht nur aus der Fassung des Gesetzes, sondern auch aus dem Umstande, daß ein Vorschlag des frühern Referenten Dr. Völk, die in Rede stehende Bestimmung auf die Entführung minderjähriger Personen zu beschränken, abgelehnt wurde.

Im Uebrigen finden die vorliegenden Artikel in dem, was schon bei früheren Gelegenheiten bemerkt wurde, genügende Erläuterung. [1])

Art. 255.

Widerrechtliche Gefangenhaltung.

Wer widerrechtlich einen Anderen einsperrt oder auf andere Weise seiner Freiheit beraubt, soll mit Gefängniß oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden bestraft werden.

Wenn jedoch die Freiheitsberaubung über dreißig Tage gedauert oder den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Gefangenen zur Folge gehabt oder denselben in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt hat, so ist auf Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

Das Wesen des hier vorgesehenen Delikts liegt darin, daß Jemand widerrechtlich seiner Freiheit beraubt wurde. In der Regel

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 187, Verh. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 370 u. 371, u. Bd. II S. 79 u. 80.

wird dies durch Einsperren, es kann aber auch auf andere Weise geschehen. So liegt z. B. eine Beraubung der Freiheit offenbar dann vor, wenn Jemand an einem, wenn auch offenen Orte in der Art angebunden wurde, daß er sich von diesem Orte nicht entfernen kann. Insbesondere nahm der frühere Referent im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten, ohne daß seine Auffassung von irgend einer Seite als irrig bekämpft worden wäre, an, es sei zum Thatbestande des vorliegenden Delikts nicht gerade nothwendig, daß Jemand einen Andern selbst einsperre, er könne denselben seiner Freiheit auch dadurch berauben, daß er in rechtswidriger Absicht dessen Arretirung und Einsperrung veranlasse, oder dadurch, daß er ihn für geisteskrank erkläre und dadurch dessen Gefangennahme oder Einsperrung bewirke.

Die Freiheitsberaubung muß widerrechtlich stattgefunden haben. Die Einsperrung behufs der Ausübung des Züchtigungsrechtes, zur Aufrechthaltung der Hausordnung, der häuslichen Disciplin in Schulen, Instituten, Klöstern u. dgl. fällt mithin, insoweit sie als eine berechtigte erscheint, und die Gränzen des Züchtigungsrechts nicht überschritten wurden, nicht unter die gegenwärtige Strafbestimmung. Wurden die Gränzen des Züchtigungsrechts überschritten, worüber der Richter der That nach den Umständen und Verhältnissen des einzelnen Falles zu entscheiden hat, so erscheint die Handlung als eine widerrechtliche und demgemäß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels strafbare.

Die in Abs. 2 angedrohte höhere Strafe greift sowohl dann, wenn die Freiheitsberaubung über dreißig Tage gedauert, als auch dann, wenn dieselbe eine der daselbst angegebenen Folgen gehabt hat, im ersten Falle mithin selbst dann, wenn in Folge der Freiheitsberaubung keinerlei nachtheilige Folgen entstanden sind, so wie im zweiten auch bei der kürzesten Dauer der Freiheitsberaubung Platz.

Schließlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß Art. 378 die Fälle besonders vorsieht, daß Beamte wissentlich eine widerrechtliche Verhaftung oder vorläufige Ergreifung oder Festnahme verfügen oder die Dauer einer Haft widerrechtlich verlängern oder daß Vorsteher und Aufseher von Gefängnissen, Strafhäusern und polizeilichen Verwahrungsanstalten die Entlassung eines Gefangenen widerrechtlich

verzögern. Auf Fälle dieser Art findet deshalb Art. 255 keine Anwendung. [1])

Art. 256.

Gemeinschaftliche Bestimmungen in Bezug auf Verjährung.

Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung wegen Menschenraubes, Entführung und widerrechtlicher Gefangenhaltung beginnt erst von dem Zeitpunkte der Befreiung der geraubten, entführten oder gefangengehaltenen Person aus der Gewalt des Thäters oder seiner Mitschuldigen.

In dem Falle des Artikels 254 Abs. 2 beginnt der Lauf der Verjährung mit dem Zeitpunkte, in welchem das Erkenntniß auf Nichtigkeit der Ehe die Rechtskraft beschritten hat.

Dieser Artikel gibt zu besondern Bemerkungen keine Veranlassung.

Dreizehntes Hauptstück.

Angriffe auf die Ehre.

Art. 257.

Verläumdung.

Wer einen Andern in der Absicht, denselben in der Achtung seiner Mitbürger herabzusetzen, einer bestimmten durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That oder einer Thatsache, welche geeignet ist, den Angegriffenen dem Hasse oder der Verachtung seiner Mitbürger auszusetzen, fälschlich bezichtigt, ist der Verläumdung schuldig.

Art. 258.

Der Verläumder wird, wenn er die Falschheit der Bezichtigung gekannt hat, mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu sechshundert Gulden und der gänzliche

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 187 u. 188, Verhdl. des Gesetzgeb.Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{57}/_{58}$, Bd. I S. 371—373 u. Bd. II S. 80—83.

oder theilweise Verlust der im Artikel 28 bezeichneten Rechte verbunden werden kann, — andernfalls mit Gefängniß bis zu neun Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft.

In dem ersteren Falle kann der Verurtheilte im Straferkenntnisse zugleich für unfähig erklärt werden, einen Eid oder ein Handgelöbniß an Eidesstatt vor einer öffentlichen Behörde in einer Strafsache abzulegen.

Art. 259.

Als fälschlich gilt jede Bezichtigung oder Nachrede, deren Wahrheit nicht in einer nach den Bestimmungen des Gesetzbuches über das Strafverfahren zulässigen Art nachgewiesen werden kann.

Unzulässig ist der Beweis der Wahrheit, wenn die dem Andern beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung desselben erfolgt ist.

Art. 260.

Wenn zwar der im Artikel 259 bezeichnete Wahrheitsbeweis geliefert ist, aber aus der Form der Bezichtigung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht, daß dieselbe in der Absicht, zu beleidigen, gemacht worden sei, so kommen, wenn die Bezichtigung gegen eine der in den Artikeln 127 und 161 genannten Personen unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen gerichtet war, die Strafbestimmungen über Amtsehrenbeleidigung, andernfalls die Strafbestimmungen über Ehrenkränkung zur Anwendung.

Die Bestimmungen unsres Strafgesetzbuchs über Angriffe auf die Ehre sind ziemlich einfach. Es unterscheidet, von den in andern Hauptstücken als selbstständigen Delikten behandelten Fällen der Majestätsbeleidigung, der Beleidigung eines Mitgliedes des königlichen Hauses oder des Oberhauptes eines auswärtigen Staates und der Amtsehrenbeleidigung abgesehen, lediglich zwischen Verläumdung und Ehrenkränkung, da die in manchen Gesetzen, so namentlich in unserm Preßgesetze von 1850, als selbstständiges Vergehen behandelte sog. Schmähung nach der in Art. 257 gegebenen Definition nun ebenfalls unter den Begriff der Verläumdung fällt.

Was die einzelnen den Thatbestand dieses Vergehens bildenden Merkmale betrifft, so ist vor Allem gefordert, daß Jemand einen Andern einer bestimmten That, welche durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärt ist, oder einer Thatsache, welche geeignet ist, den Angegriffenen dem Hasse oder der Verachtung seiner Mitbürger auszusetzen, bezichtigt hat. Das Ausstoßen von Schimpfworten, sowie das bloße Urtheil über einen Andern, wenn er nicht zugleich einer That oder Thatsache der vorbezeichneten Art bezichtigt wird, begründet mithin keine Verläumdung, sondern erscheint nur unter Umständen als Ehrenkränkung. Hat Jemand einen Andern einer durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That bezichtigt, so darf nicht weiter untersucht werden, ob diese That eine verächtliche sei, ob derjenige, welcher eine solche That begeht, sich dadurch dem Hasse oder der Verachtung seiner Mitbürger aussetzt, da das Gesetz in diesem Falle nicht unterscheidet, mithin auch bei Anwendung desselben nicht unterschieden werden darf. Auch darauf kömmt es nicht an, ob die That strafrechtlich verfolgt werden kann oder ob die Verfolgung, z. B. wegen Verjährung, ausgeschlossen ist. Das Gesetz spricht aber nur von Verbrechen und Vergehen, in der Nachrede von solchen Thatsachen, die das Gesetz blos als Uebertretung betrachtet, liegt deshalb eine Verläumdung nur dann, wenn die Thatsache zugleich geeignet ist, denjenigen, der sie begeht, dem Hasse oder der Verachtung seiner Mitbürger auszusetzen. Bei welchen Thatsachen Letzteres der Fall ist, hat der Richter der That im einzelnen Falle nach den Umständen zu entscheiden. Ob die Bezichtigung öffentlich, an einem öffentlichen Orte, in Anwesenheit Mehrerer oder heimlich unter vier Augen, ob sie in Gegenwart des Angegriffenen oder hinter seinem Rücken, ob sie mündlich oder schriftlich, durch die Presse oder in sonstiger Weise gemacht wurde, ist für den Thatbestand ohne Erheblichkeit. Ebenso ist gleichgiltig, ob der Thäter eigene Wahrnehmung oder Mittheilung durch Dritte oder ein umlaufendes Gerücht als Quelle seines Wissens angibt, wenn nur in dem, was er gethan hat, eine Bezichtigung des Andern liegt.

Die Bezichtigung muß ferner eine fälschliche sein. Welche Bezichtigung als fälschlich gilt, ist in Art. 259 bestimmt. Das bei Führung des Wahrheitsbeweises zu beobachtende Verfahren ist durch die Art. 53 — 57 des Einführungsgesetzes geregelt. — Abs. 2 des

Art. 259 spricht allgemein von einer erfolgten Freisprechung. Diese allgemeine Fassung wurde absichtlich gewählt, um den Beweis der Wahrheit auch in dem Falle, daß das freisprechende Erkenntniß die Rechtskraft noch nicht beschritten hat, auszuschließen. Das Gesetz verlangt aber eine erfolgte Freisprechung. Der Beweis der Wahrheit ist also nicht ausgeschlossen, wenn nur ein das Verfahren einstellendes Erkenntniß vorliegt. — Ob der Verläumder die Falschheit der Bezichtigung gekannt hat oder nicht, ist für den Thatbestand ohne Erheblichkeit. Hinsichtlich der verwirkten Strafe und der Straffolgen ist aber dieser Umstand von großem Einflusse. Das Betreffende erhellt aus Art. 258. Hiernach liegt aber der Fall der höhern Strafbarkeit nur dann vor, wenn der Verläumder die Falschheit der Bezichtigung wirklich gekannt hat; es genügt mithin hiezu das bloße Bewußtsein, die Nachrede nicht beweisen zu können, noch nicht. Er muß nicht blos gewußt haben, daß er die nachgeredete Thatsache nicht beweisen könne, sondern auch, daß sie überhaupt nicht wahr sei. Ob dies der Fall war, muß der Richter nach den Umständen entscheiden. Im Zweifel ist natürlich in der dem Beschuldigten günstigsten Weise zu entscheiden.

Wird der Wahrheitsbeweis geliefert, so ist der Beschuldigte zwar von der Anschuldigung der Verläumdung freizusprechen. Er ist aber, wie Art. 260 ausdrücklich bestimmt, trotz des geführten Wahrheitsbeweises wegen Ehrenkränkung beziehungsweise Amtsehrenbeleidigung dann zu bestrafen, wenn aus der Form der Bezichtigung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht, daß er dieselbe in der Absicht, zu beleidigen, gemacht hat. Aus der Form der Nachrede ergibt sich die Absicht, zu beleidigen, wenn dieselbe mit Schimpfworten vermischt wurde. Aus den sonstigen Umständen kann eine solche Absicht z. B. dann hervorgehen, wenn Jemand einen wegen eines Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten ohne Veranlassung und ohne Noth mit dem Vorwurfe der begangenen That oder der erstandenen Strafe beständig verfolgt oder die Erzählung einer wahren Thatsache ohne Veranlassung an öffentlichen Orten beständig wiederholt oder für die Bekanntgabe einer derartigen Thatsache einen solchen Ort oder eine solche Zeit oder solche Mittel wählt, daß er seine Absicht, zu beleidigen, dadurch dokumentirt.

Zum Thatbestande der Verläumdung ist endlich verlangt, daß die Bezichtigung in der Absicht, den Angegriffenen durch dieselbe in

der Achtung seiner Mitbürger herabzusetzen, gemacht wurde. Ob dies der Fall ist, muß der Richter nach den Umständen und Verhältnissen des einzelnen Falles ermessen. [1])

Art. 261.

Ehrenkränkung.

Wer einem Andern in der Absicht, die Ehre desselben zu kränken, mit überlegtem Entschlusse öffentlich in Anwesenheit Mehrerer eine Thätlichkeit zufügt, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

Art. 262.

Wer außer den Fällen, welche als Verbrechen oder Vergehen strafbar sind, einem Andern eine Ehrenkränkung zufügt, soll mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft werden.

In schwereren Fällen können Arrest- und Geldstrafe verbunden werden.

Art. 263.

Sind gegenseitige Ehrenkränkungen (Artikel 261 und 262) vorgefallen, so können dieselben ganz oder theilweise für gegenseitig aufgehoben erklärt und kann in Bezug auf beide Betheiligte oder auf einen derselben ein Strafausspruch unterlassen werden.

Hiedurch wird jedoch die Verurtheilung eines oder beider Theile in die veranlaßten Kosten nicht ausgeschlossen.

Unser Strafgesetzbuch gibt keine besondere Definition der Ehrenkränkung (Injurie), überläßt also dem Richter, im einzelnen Falle nach den persönlichen und örtlichen Verhältnissen, nach den am betreffenden Orte und in den betreffenden Standes- und Berufskreisen herrschenden Anschauungen und Gewohnheiten, so wie nach den sonstigen Umständen zu beurtheilen, ob durch die bezügliche Handlung die Ehre des Andern widerrechtlich gekränkt wurde oder nicht, in dieser Handlung also eine Ehrenkränkung zu finden ist oder nicht. Hiernach ist

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 112, 113, 188 und 189, Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{56}/_{58}$, Bd. I S. 374 bis 381 u. Bd. II S. 84—90, Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 191 u. Beil.Bd. III S. 65 u. 66.

es allerdings möglich, daß zwei anscheinend gleiche Fälle verschieden beurtheilt werden, nämlich in einem Falle eine Handlung als Ehrenkränkung betrachtet, in einem andern aber in der anscheinend, wenn nämlich von den bei derselben obwaltenden, von dem ersten Falle verschiedenen Verhältnissen abgesehen wird, gleichen Handlung eine Ehrenkränkung nicht gefunden wird. Hierin liegt jedoch in der Wirklichkeit keine ungleiche, sondern vielmehr — eine richtige Auffassung der Verhältnisse durch den Richter vorausgesetzt — die allein gerechte Beurtheilung, da diese Fälle, wenn sie gleich auf den ersten Blick als gleiche erscheinen, doch wegen Verschiedenheit der bei denselben obwaltenden Verhältnisse verschieden sind und, wie Jeder, der das Leben kennt, weiß, auch von den Betheiligten ganz verschieden aufgefaßt werden.

Ehrenkränkungen können auf die verschiedenste Weise zugefügt werden, durch Thätlichkeiten, durch Worte und durch Zeichen oder Geberden. Man theilt hiernach die Injurien in Real=, Verbal= und symbolische Injurien ein. Nach unserm Strafgesetzbuche hat diese Eintheilung für den Thatbestand an sich keine Bedeutung. Eben so ist es hiefür gleichgiltig, ob die Ehrenkränkung mündlich oder schriftlich, im letztern Falle ob durch die Presse oder durch eine andere Schrift, durch einen an den Beleidigten selbst oder an einen Dritten geschriebenen Brief, ob öffentlich oder nicht, ob in Gegenwart oder in Abwesenheit des Beleidigten zugefügt wurde. Wohl aber sind diese Umstände bei der Strafausmessung geeignet zu berücksichtigen.

Dagegen ist zum Thatbestande jeder Ehrenkränkung der diesem Reate entsprechende besondere rechtswidrige Vorsatz, nämlich die Absicht, die Ehre eines Andern zu kränken, erforderlich. Ob der Handelnde diese Absicht hatte, hat der Richter nach den Umständen des Falles zu entscheiden. In der Regel wird sich dieselbe schon aus der Beschaffenheit der Handlung in Verbindung mit den an dem betreffenden Orte und in den bezüglichen Kreisen herrschenden Anschauungen ergeben, indem natürlich von demjenigen, welcher eine Handlung vorgenommen hat, die an dem betreffenden Orte und in den bezüglichen Kreisen als beleidigend angesehen wird, wenigstens dann angenommen werden muß, daß er hiebei die Absicht, die Ehre des Andern zu kränken, hatte, wenn nicht ganz entschiedene Momente diese Annahme zerstören. Die bloße Bemerkung des Handelnden, er habe keine be=

leibigende Absicht, oder die nachträgliche Erklärung desselben, er habe keine beleidigende Absicht gehabt, ist hiebei in der Regel ohne Bedeutung, da wie überhaupt, so auch hier eine mit der Handlung im Widerspruche stehende Erklärung des Handelnden keinen Einfluß auf die Beurtheilung der Handlung haben kann.

Ueber den Unterschied zwischen Realinjurie und Körperverletzung und über den Fall der idealen Konkurrenz dieser Reate wurde das Erforderliche bereits oben (S. 63 und 64) bemerkt.

In Art. 261 ist ein besonders schwerer Fall von Ehrenkränkung vorgesehen. Dieser Artikel setzt voraus, daß die Ehrenkränkung 1) durch eine Thätlichkeit, 2) öffentlich in Anwesenheit Mehrerer und 3) mit überlegtem Entschlusse zugefügt wurde. Eine nähere Erläuterung dieser Erfordernisse ist nicht wohl nöthig, da der Unterschied zwischen Realinjurien einer- und den Verbal- und symbolischen Injurien anderseits von selbst klar ist und die beiden andern Erfordernisse schon bei frühern Gelegenheiten, jenes des überlegten Entschlusses insbesondere bei dem Morde und der Körperverletzung, erörtert wurden. Fehlt eines dieser Erfordernisse, so ist die Ehrenkränkung nach den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

Art. 262 enthält die allgemeine Strafbestimmung gegen Ehrenkränkungen und findet in allen Fällen Anwendung, die nicht nach besondern gesetzlichen Bestimmungen zu bestrafen sind. Insbesondere findet derselbe auch auf Beleidigungen von Beamten und öffentlichen Dienern Anwendung, wenn entweder der Beleidigte nicht zu den in den Art. 127 und 161 bezeichneten Personen gehört oder ein Erforderniß der Anwendbarkeit dieser Artikel fehlt. Welche Fälle zu den schwerern gehören, in denen mithin Arrest- und Geldstrafe verbunden werden können, ist dem Ermessen des Richters überlassen.

Auch in Art. 263 ist dem richterlichen Ermessen ein weiter Spielraum eröffnet. Anwendbar ist dieser Artikel jedoch nur in dem Falle, daß gegenseitige Ehrenkränkungen vorgefallen sind, sich mithin jeder Theil einer Ehrenkränkung des andern schuldig gemacht hat. Hat blos ein Theil die ihm zugefügte Ehrenkränkung durch ungeeignetes Benehmen, in dem aber eine Ehrenkränkung nicht liegt, veranlaßt, so ist dies wohl bei der Strafausmessung zu berücksichtigen, rechtfertigt aber die Anwendung des Art. 263 nicht. Dagegen verlangt letzterer Artikel nur, daß überhaupt gegenseitige Ehrenkränkungen

vorgefallen sind und es gestattet in diesem Falle, dieselben ganz oder theilweise für gegenseitig aufgehoben zu erklären, mithin je nach deren Schwere und den sonstigen Umständen die gänzliche oder theilweise Kompensation. Das Gesetz verlangt demnach zu seiner Anwendbarkeit z. B. nicht, daß eine zugefügte Ehrenkränkung sofort erwidert wurde, Ehrenkränkungen können für gegenseitig aufgehoben auch dann erklärt werden, wenn zwischen deren Zufügung ein gewisser Zeitraum in Mitte liegt. Eben so wenig müssen die zugefügten Ehrenkränkungen von gleicher Art sein, es kann also beispielsweise auch eine Realinjurie für durch eine Verbalinjurie aufgehoben erklärt werden. Ueberhaupt ist die Schwere der zugefügten Ehrenkränkungen in dieser Beziehung nicht allein, ja nicht einmal vorzugsweise maßgebend. Auch die übrigen Umstände, welcher Theil den ganzen Vorfall veranlaßt hat, die Persönlichkeit der Parteien, der Ort des Vorfalls u. s. w. müssen berücksichtigt werden. — Art. 263 findet, wie die beigefügte Parenthese beweist, nicht blos auf Ehrenkränkungen, welche nach Art. 262 zu bestrafen sind, sondern auch auf solche der in Art. 261 vorgesehenen Art Anwendung. Namentlich können unter Umständen auch Ehrenkränkungen der letztern Art für durch Ehrenkränkungen, welche nur nach Art. 262 zu bestrafen sind, aufgehoben erklärt werden. Dagegen ist Art. 263 auf Ehrenkränkungen, welche nach andern besondern gesetzlichen Bestimmungen zu bestrafen sind, also auf Majestäts-, Amtsehrenbeleidigungen u. s. w., nicht anwendbar. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Art. 263 gegeben, so hat der Richter freie Hand, welche Wirkung er denselben gestatten will. Er kann beide Theile strafen, beide Theile freisprechen, einen Theil strafen und den andern freisprechen. Dabei darf er aber natürlich nicht nach Willkür verfahren, sondern er muß alle Verhältnisse sorgfältig erwägen und sein Urtheil mit den Forderungen des materiellen Rechts in Einklang zu bringen bemüht sein. Er kann z. B. den einen Theil strafen und den andern freisprechen, wenn er sich überzeugt, daß der erstere den ganzen Vorfall veranlaßt und durch sein Benehmen den andern gleichsam gezwungen hat, die ihm zugefügte Ehrenkränkung zu erwidern, er wird aber beide Theile strafen, wenn beide das Maß überschritten haben, das in solchen Verhältnissen einzuhalten man mit Recht verlangen kann. Bei Anwendung der Bestimmung des Abs. 2 des Art. 263 müssen in jenen Fällen, in welchen gericht-

liche Einschreitung nur auf Klage des Beleidigten oder seines gesetzlichen Vertreters stattfindet, die Grundsätze, auf denen die bezüglichen prozessualen Vorschriften des Einführungsgesetzes beruhen, beachtet werden. Da hiernach in diesen Fällen Kosten niemals der Staatskasse zur Last fallen können, so muß, wenn gegenseitige Ehrenkränkungen vorgefallen sind, immer Verurtheilung eines oder beider Theile in die Kosten erfolgen. Allein auch hiebei ist dem richterlichen Ermessen freier Spielraum gestattet. Die Kosten können, wenn die Verhältnisse des Falles dies rechtfertigen, einem Theile allein oder beiden Theilen gemeinschaftlich zu gleichen oder ungleichen Antheilen zu Last gelegt werden, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob gegen den Betreffenden auch eine Verurtheilung zu einer Strafe erfolgt oder nicht. Im Allgemeinen erscheinen auch in dieser Beziehung die oben bezüglich der Bestrafung angedeuteten Rücksichten maßgebend.[1])

Art. 264.

Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Eine gerichtliche Verfolgung wegen Verläumdung oder Ehrenkränkung findet nur auf Antrag der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters statt, ausgenommen, wenn der Angriff eine Berufshandlung einer der in den Artikeln 127 und 161 bezeichneten Personen oder einer andern mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betrauten Person, einer nicht im Offiziersrange stehenden Militärperson oder eines öffentlichen Dieners zum Gegenstande hatte oder an einer dieser Personen in deren Gegenwart und während ihrer Berufsausübung verübt wurde.

Was vorerst die Fälle betrifft, in denen wegen Verläumdung oder Ehrenkränkung ausnahmsweise von Amtswegen einzuschreiten ist, so darf nicht übersehen werden, daß die gegenwärtige Bestimmung nicht blos den in Art. 127 und 161 bezeichneten Personen noch verschiedene andere Kategorien beifügt, sondern auch bezüglich der Art des Angriffs viel weiter geht, als Art. 127. In Beziehung auf die hier in Betracht kommenden Personen kann ein Zweifel nicht wohl bestehen, weil das Gesetz bei der zuerst beigefügten Kategorie von der allgemeinen Eigenschaft und Stellung der betreffenden Personen ganz absieht und lediglich verlangt, daß sie mit einer öffentlichen Funktion,

[1]) Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$ Bd. I S. 383—385 u. Bd. II S. 90 u. 91.

wenn auch nur vorübergehend, betraut waren, hiedurch aber in jenen Fällen, in denen es zweifelhaft sein könnte, ob der Angegriffene in die Klasse der öffentlichen Diener gehört, jede Veranlassung zur nähern Untersuchung dieser Frage wegfällt.[1]) Anlangend die Art des Angriffs, so verlangt das Gesetz, von dem mit der bezüglichen Vorschrift des Art. 127 zusammenfallenden Falle, daß der Angriff an einer dieser Personen in deren Gegenwart und während ihrer Berufsausübung verübt wurde, abgesehen, nur, daß der Angriff eine Berufshandlung einer solchen Person zum Gegenstande hatte. Von dem in Art. 127 Abs. 2 gestellten Erfordernisse, daß die Beleidigung an einer dieser Personen entweder in deren Gegenwart oder öffentlich in Anwesenheit Mehrerer oder mittels eines Preßerzeugnisses verübt wurde, ist hier keine Rede. Die Bestimmung des Art. 264 hat deshalb auch bei Angriffen, die an den in Art. 127 und 161 bezeichneten Personen verübt wurden, in dem Falle praktische Bedeutung, daß die vorerwähnten Erfordernisse der letztern Artikel nicht vorliegen, indem in diesem Falle die an ihnen verübten Angriffe zwar allerdings nur nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes zu bestrafen sind, die Strafverfolgung aber doch von Amtswegen eintritt.

Bei Verläumdungen finden bezüglich des zur gerichtlichen Verfolgung erforderlichen Antrags die allgemeinen Vorschriften der Art. 88 und 89 unbedingte Anwendung, bei Ehrenkränkungen aber genügt nach Art. 61 des Einführungsgesetzes ein gewöhnlicher Antrag auf Strafverfolgung nicht, sondern der Beleidigte oder dessen gesetzlicher Vertreter müssen bei dem Strafgerichte Klage erheben. Das Nähere in dieser Beziehung behalte ich mir zu Art. 61 vor. Nur eine Frage will ich hier noch berühren. Kann in Folge einer in Gemäßheit des Art. 61 des Einführungsgesetzes wegen Ehrenkränkung erhobenen Klage dann, wenn die Handlung nach den in der Klage aufgestellten thatsächlichen Behauptungen die Merkmale der Verläumdung an sich trägt, eine Strafverfolgung wegen Verläumdung eintreten? Diese Frage ist zu verneinen, wie sie auch vom Kassationshofe durch Erkenntniß vom

[1]) Mit Recht hat der Kassationshof durch Urtheil vom 1. Mai 1863 (Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspflege, Bd. X S. 452 und 453) entschieden, daß wegen einer Ehrenkränkung, die einem einen Postomnibus begleitenden Postkondukteur aus Veranlassung dieser Dienstleistung zugefügt wurde, die Strafverfolgung von Amtswegen einzutreten habe.

6. März 1863 (Zeitschr. für Gesetzgebung und Rechtspflege, Band X S. 275—277) verneint worden ist. In allen Fällen, in welchen das Gesetz die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung von der Stellung eines besondern Antrags abhängig macht, muß der Damnifikat oder dessen gesetzlicher Vertreter einen bestimmten unzweideutigen Antrag auf gerichtliche Verfolgung wegen des bestimmten in Frage stehenden Reates stellen. In der Klage wegen Ehrenkränkung liegt nun zwar der Antrag auf Bestrafung wegen Ehrenkränkung, keineswegs aber der Antrag auf gerichtliche Verfolgung wegen des von der Ehrenkränkung verschiedenen Reates der Verläumdung. Da hiernach im angenommenen Falle der nach Art. 264 zur gerichtlichen Verfolgung wegen Verläumdung erforderliche Antrag nicht vorliegt, so kann eine solche Verfolgung auch nicht eintreten. Anlangend die weitere Frage, ob in einem solchen Falle Strafe wegen Ehrenkränkung ausgesprochen werden kann, so hängt deren Beantwortung von den Umständen ab. Liegen in der Handlung des Beklagten, wie dies in der Regel wohl der Fall sein wird, auch die Merkmale einer Ehrenkränkung, so kann dessen Verurtheilung wegen Ehrenkränkung keinem Anstande unterliegen. Ist dies aber nicht der Fall — man denke sich z. B. den einfachen Vorwurf einer Thatsache, deren Wahrheit der Beklagte nachweisen zu können behauptet, um welchen Beweis ihn natürlich der Kläger durch Anstellung der Klage wegen Ehrenkränkung nicht bringen konnte, — so ist die Klage abzuweisen.

Der frühere Entwurf wollte die Verfolgung auch in dem Falle von Amtswegen zulassen, daß mit der Ehrenkränkung eine Störung der öffentlichen Ordnung verbunden war. Diese Bestimmung wurde jedoch gestrichen, weil sie sich dann, wenn mit der Ehrenkränkung eine andere von Amtswegen verfolgbare strafbare Handlung konkurrirte, insoferne von selbst versteht, als natürlich in diesem Falle wegen der letztern Handlung ohnedies von Amtswegen eingeschritten werden kann, andern Falles aber kein genügender Grund besteht, ohne Antrag der beleidigten Person gerichtliche Verfolgung eintreten zu lassen. [1])

---

[1]) Verh. d. Gesetzgeb.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 384 u. Bd. II S. 91 u. 92, Verh. der K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 58, 59 u. 192.

Art. 265.

Die Strafbestimmungen über Verläumdung und Ehrenkränkung finden auch dann Anwendung, wenn der Angriff gegen einen Verstorbenen gerichtet ist und von dessen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern die gerichtliche Verfolgung beantragt wird.

Dieser Artikel wurde bei der Berathung von verschiedenen Seiten entschieden bekämpft und in Folge dessen auch anfänglich abgelehnt. Auf die desfallsigen Verhandlungen zurückzukommen, ist übrigens nicht erforderlich, da dieselben für die Erläuterung des Art. 265, um die es sich hier handelt, weder nöthig noch dienlich sind. Art. 265 beruht nicht auf der Annahme, daß in dem Angriffe gegen einen Verstorbenen mittelbar auch ein Angriff gegen dessen nächste Angehörigen liege, denn in diesem Falle sind sie selbst in ihrer Ehre gekränkt und schon nach den vorhergehenden Artikeln zur Klage berechtigt. Art. 265 räumt vielmehr den hier genannten nächsten Angehörigen des Verstorbenen, dessen Ehre angegriffen wurde, aus Rücksichten der Pietät das Recht ein, wegen des gegen ihren Verwandten verübten Angriffs Klage zu erheben, beziehungsweise Antrag auf gerichtliche Verfolgung zu stellen. Dieses Recht muß aber streng auf die im Artikel genannten Personen beschränkt werden. Insbesondere sind unter den Ausdrücken „Eltern" und „Kindern" nur jene ersten Grades, also nicht auch Großeltern, Enkel u. s. w. zu begreifen. Eben so steht dieses Recht Schwiegereltern, Schwiegerkindern und Schwägern nicht zu. Ferner wurde in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 6. Mai 1861 allseitig anerkannt, daß die Bestimmung dieses Artikels sich nur auf die im gegenwärtigen Hauptstücke enthaltenen Strafbestimmungen bezieht, es daher nicht angeht, auf den Grund dieses Artikels auch die Strafbestimmungen des dritten Hauptstückes in gleicher Weise auszudehnen, daß vielmehr eine Amtsehrenbeleidigung an einem Verstorbenen nicht begangen werden könne.[1])

---

[1]) Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{60}$, Bd. I S. 381 bis 383, Bd. II S. 92, Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 192 und Beil Bd. III S. 66, 67, 93 u. 440, Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsräthe, Beil. S. 164 u. Prot.Bd. I S. 257—259.

Art. 266.

Der durch Verläumdung oder Ehrenkränkung Angegriffene, sowie die gemäß Art. 264 und 265 für denselben aufgetretenen Personen sind berechtigt, die öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils auf Kosten des Verurtheilten zu fordern.

Die Art, wie die Bekanntmachung zu geschehen habe, ist in dem Strafurtheile zu bestimmen.

Aus der Fassung des vorstehenden Artikels ergibt sich, daß das Gericht die öffentliche Bekanntmachung des Strafurtheils nicht von Amtswegen, sondern nur dann, wenn der Angegriffene oder die für denselben aufgetretenen Personen es gefordert haben, verfügen kann. Der betreffende Antrag muß spätestens bei der dem Endurtheile vorausgehenden Verhandlung gestellt werden, weil die Verfügung im Strafurtheile selbst getroffen werden muß, also nicht nachträglich erlassen werden kann. Die Bestimmung der Art der Bekanntmachung überläßt das Gesetz ganz dem Ermessen des Gerichts. Dasselbe hat mithin nicht nur das Blatt oder die Blätter, in denen die Bekanntmachung erfolgen soll, zu bezeichnen, sondern auch zu bestimmen, ob das Urtheil seinem ganzen Inhalte nach, also mit Entscheidungsgründen, oder ob es nur auszugsweise, etwa nur der Tenor desselben, bekannt zu machen ist.

Vierzehntes Hauptstück.

Strafbare Handlungen in Bezug auf Familienrechte.

Art. 267.

Verletzung oder Anmaßung eines fremden Familienstandes.

Wer ein Kind unterschiebt oder verwechselt oder auf andere Weise den Familienstand eines Andern verändert oder unterdrückt, soll mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden.

Wer sich oder einem Andern einen fremden Familienstand in der Absicht fälschlich beilegt, um sich oder dem Andern einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen oder einen Dritten zu benachtheiligen, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten bestraft werden.

Der frühere Entwurf sprach neben dem Familien- auch von dem Personenstande und wollte, wie Hofrath Dr. von Dollmann Namens der Staatsregierung in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 10. Juli 1857 erklärte, darunter den Inbegriff jener rein persönlichen Rechte, die einer Person als solcher, abgesehen von ihrer Stellung in einer Familie, zukommen, verstanden wissen, wie z. B. die Rechte, welche der Adel, das Staatsbürgerrecht, der Stand als Civilbeamter, als Militär gewährt. Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten war jedoch mit der Ausdehnung dieses Artikels auf die Verletzung oder Anmassung solcher in dem öffentlichen Rechte begründeten Rechte nicht einverstanden, vielmehr der Ansicht, daß der Artikel auf die Verletzung oder Anmassung der einer Person in Folge ihrer Angehörigkeit zu einer Familie zustehenden Rechte, der jura status familiae, zu beschränken sei, und strich deshalb den Ausdruck „Personenstand". Dieser Ansicht traten, wie aus der jetzigen Fassung des Artikels erhellt, später auch die Staatsregierung und der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Reichsräthe bei und Art. 267 kann demnach nur auf Fälle der Verletzung oder Anmassung von aus dem Familienverbande entspringenden Rechten angewendet werden.

In Abs. 1 ist allgemein von der Veränderung und Unterdrückung des Familienstandes eines Andern die Rede und des Falles der Unterschiebung oder Verwechselung eines Kindes geschieht blos deshalb besondere Erwähnung, weil dies der gewöhnlichste Fall solcher Veränderung oder Unterdrückung des Familienstandes ist und man es deshalb für zweckmäßig hielt, diesen Fall besonders zu erwähnen. Zum Thatbestande dieses Verbrechens gehört außer der die Veränderung oder Unterdrückung des Familienstandes eines Andern thatsächlich bewirkenden Handlung nur der allgemeine Vorsatz, also die freiwillige Vornahme der Handlung mit dem Bewußtsein, daß dieselbe die erwähnte Wirkung hervorzubringen geeignet ist. Die Absicht, sich oder einen Andern einen Vortheil zu verschaffen oder einem Andern einen Schaden zuzufügen, ist zum Thatbestande nicht gefordert.

Während in Abs. 1 von der Veränderung oder Unterdrückung des Familienstandes eines Andern die Rede ist, spricht Abs. 2 von dem Falle, daß Jemand sich selbst oder einem Andern einen fremden Familienstand fälschlich beilegt. Hierin liegt das unterscheidende Merk-

mal dieser beiden Reate. Bei dem in Abs. 2 vorgesehenen Vergehen handelt es sich lediglich um die Anmassung eines der betreffenden Person nicht gebührenden Familienstandes, ohne daß zugleich der Familienstand eines Andern verändert oder unterdrückt werden soll, während das Wesen des in Abs. 1 vorgesehenen Verbrechens gerade umgekehrt in der Veränderung oder Unterdrückung des Familienstandes eines Andern liegt und dabei nicht gefordert ist, daß der Familienstand, der dem Einen widerrechtlich entzogen wird, einem Andern fälschlich beigelegt werden will. Oefter werden allerdings diese beiden Momente zusammen kommen. Ist dies der Fall, so ist eben die Handlung in Folge der allgemeinen Bestimmungen über Zusammenfluß nach Abs. 1 zu bestrafen, da natürlich das in Abs. 1 vorgesehene Verbrechen dadurch nicht ausgeschlossen ist, daß derjenige, welcher den Familienstand eines Andern widerrechtlich unterdrückt hat, diesen Familienstand sich selbst oder einem Dritten fälschlich beilegt. Es lassen sich aber viele Fälle denken, in denen nur eines dieser Momente vorliegt. Man kann den Stand einer Ehefrau als solcher, den Stand eines Kindes als Nachkomme bestimmter Eltern unterdrücken, ohne diesen Stand sich selbst oder einem Dritten fälschlich beizulegen. Man kann eben so sich selbst oder einem Andern den Stand als Angehöriger einer bestimmten Familie fälschlich beilegen, ohne damit den Familienstand der zu derselben Familie gehörigen Personen irgendwie zu verändern oder zu unterdrücken. Hiebei ist nicht zu übersehen, daß in der in der fälschlichen Beilegung eines fremden Familienstandes etwa liegenden Benachtheiligung mancher Angehörigen dieser Familie noch keineswegs eine Veränderung oder Unterdrückung des Familienstandes der Letztern liegt. Es folgt dies nicht nur aus der Natur der Sache, sondern selbst aus den Bestimmungen des Gesetzes, indem dasselbe zum Thatbestande des in Abs. 2 vorgesehenen Vergehens noch besonders die Absicht, sich oder dem Andern einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen oder einen Dritten zu benachtheiligen, verlangt. Man denke sich z. B. folgenden Fall. Der Sohn des A ist schon längere Zeit verschollen. Nun erscheint B, gibt sich fälschlich für den Sohn des A aus und es gelingt ihm auch, den A zu täuschen, von diesem für seinen Sohn gehalten zu werden, sich mithin fälschlich den Stand als Sohn des A beizulegen. Er thut dies in der Absicht, sich nicht nur Unterhalt von A zu verschaffen, sondern auch dereinst dessen Vermögen

zu erben. In diesem Falle liegen alle zum Thatbestande des in Abs. 2 vorgesehenen Vergehens geforderten Momente, nicht aber das in Abs. 1 vorgesehene Verbrechen vor, da er nichts gethan hat, um den Familienstand eines Andern zu verändern oder zu unterdrücken. Er hatte allerdings die Absicht, die sonstigen Verwandten des A, die ohne sein fälschliches Auftreten als Sohn des Letztern wahrscheinlich dessen Vermögen geerbt haben würden, zu benachtheiligen, hierin liegt aber keine Veränderung oder Unterdrückung des Familienstandes derselben, da an ihrer Eigenschaft als Verwandte des A, als Angehörige der Familie desselben nichts geändert wird. Auch den Familienstand des wirklichen Sohnes des A hat B, wenn er weiter nichts, als das oben Angeführte gethan hat, nicht unterdrückt. Würde er zugleich Letzteres gethan haben, wozu aber natürlich mehr, als die fälschliche Beilegung der Eigenschaft als Sohn des A gehört, so hätte er sich allerdings des in Abs. 1 vorgesehenen Verbrechens schuldig gemacht. Daß zum Thatbestande des in Abs. 2 vorgesehenen Vergehens die vorsätzliche fälschliche Beilegung eines fremden Familienstandes nicht genügt, sondern außerdem die Absicht, sich oder dem Andern einen unerlaubten Vortheil zu verschaffen oder einen Dritten zu benachtheiligen, gefordert ist, wurde oben schon im Vorbeigehen bemerkt. Das Vergehen ist übrigens mit der in dieser Absicht vorgenommenen Handlung vollendet, die Erreichung des beabsichtigten Vortheils oder die wirklich eingetretene Benachtheiligung zum Thatbestande nicht gefordert.

Daß dann, wenn die hier vorgesehenen Reate mit einer andern höher strafbaren Handlung konkurriren, die Strafe der letztern einzutreten hat, ist selbstverständlich.[1]

Art. 268.

Wer bei Eingehung einer Ehe dem andern Ehetheile ein bestehendes gesetzliches Ehehinderniß verschweigt, desgleichen wer eine Person mittels einer Täuschung, wegen welcher der getäuschte Theil auf Nichtigkeit oder Scheidung der Ehe klagen kann, zur Betrügliche Verleitung zur Ehe.

[1]) Verhdl. d. K. d. Abg. v. 18$\frac{59}{61}$, Beil.Bd. II S. 189, Verhdl. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. v. 18$\frac{59}{61}$ Bd. I S. 387—389 u. Bd. II S. 93—95.

Eingehung einer Ehe verleitet, soll mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten gestraft werden.

Eine gerichtliche Verfolgung wegen dieses Vergehens findet jedoch nur auf Antrag der getäuschten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters und nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils auf Nichtigkeit oder Scheidung der Ehe statt.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Eintritte des letztgenannten Zeitpunktes.

Aus dem Zusammenhalte des ersten Absatzes mit dem zweiten ergibt sich, wie auch bei der Verhandlung im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten anerkannt wurde, daß im ersten Satze des ersten Absatzes nur zerstörliche Ehehindernisse (impedimenta dirimentia), nicht auch aufschiebende gemeint sind. Die Täuschung muß bezüglich einer Thatsache stattgefunden haben, welche vor dem Abschlusse der Ehe bestanden hat und nach dem zur Anwendung kommenden Eherechte eine Klage auf Nichtigkeit oder Scheidung der Ehe begründet. Bezüglich des letztern Punktes ist die Entscheidung des Gerichts, das über die Nichtigkeits- beziehungsweise Ehescheidungsklage zu erkennen hat, maßgebend. Weist es nämlich die Klage ab, so kann nach Abs. 2 eine strafrechtliche Verfolgung nicht eintreten; spricht es aber die Nichtigkeit oder Scheidung aus, so muß das Strafgericht dessen Urtheil bezüglich dieses Punktes respektiren.

Nach richtigen Grundsätzen ist in den hier vorausgesetzten Fällen niemals ein Scheidungs-, sondern immer ein Nichtigkeitsgrund gegeben. Da es manche Gesetzgebungen mit der bezüglichen Terminologie jedoch nicht genau nehmen und zuweilen von Scheidung in Fällen reden, wo eigentlich eine Nichtigkeit in Frage steht, so fand man es zweckmäßig, neben der Nichtigkeit auch von Scheidung zu sprechen, ohne jedoch damit an den oben besprochenen Sätzen etwas zu ändern. [1])

Art. 269.

Mißbrauch der Familiengewalt.

Wird eine Ehe durch rechtskräftiges Erkenntniß um deswillen für nichtig erklärt, weil ein Ehetheil zu deren Eingehung

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 189 u. 190 und Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. v. 18$^{59}/_{61}$, Bd. I S. 390 u. 391 und Bd. II S. 95 u. 96.

von seinen Eltern, Pflegeeltern oder seinem Vormunde gezwungen worden ist, so trifft die letztgenannten Personen Gefängniß bis zu sechs Monaten.

Auch in dem hier vorgesehenen Falle ist das Erkenntniß des zur Entscheidung über die Giltigkeit der Ehe zuständigen Gerichts bezüglich der Frage maßgebend, ob der geübte Zwang von der Art war, daß wegen desselben die Ehe für nichtig zu erklären war. Art. 269 läßt nämlich zwar die strafrechtliche Verfolgung von Amtswegen zu, verlangt aber, daß die Ehe wegen des geübten Zwanges durch rechtskräftiges Erkenntniß für nichtig erklärt worden ist. Liegt ein solches Erkenntniß nicht vor, ist z. B. die auf geübten Zwang gegründete Nichtigkeitsklage vom zuständigen Gerichte abgewiesen worden, so kann auch von strafrechtlicher Verfolgung auf den Grund des gegenwärtigen Artikels keine Rede sein. Ist aber die Ehe wegen des geübten Zwanges durch rechtskräftiges Erkenntniß für nichtig erklärt worden, so muß auch der Strafrichter das Erkenntniß in dieser Beziehung respektiren. Daß er im vorliegenden Falle, wie in jenen des Art. 268, weiter selbstständig zu prüfen hat, ob auch die sonstigen gesetzlichen Erfordernisse der Strafbarkeit, wie Vorsatz, Zurechnungsfähigkeit u. s. w., vorliegen, ist selbstverständlich.

Art. 270.

Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder, welche eine in ihrer Obhut stehende Person unter sechzehn Jahren an Jemanden zum Bettel oder zu einer andern die Sittlichkeit gefährdenden Beschäftigung oder Lebensweise überlassen, sollen mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu drei Jahren bestraft werden, womit der Verlust der im Artikel 28 Ziff. 5 bezeichneten Fähigkeit als Straffolge verbunden werden kann.

Vorstehender Artikel hängt mit verschiedenen andern Bestimmungen zusammen. Insbesondere sind in dieser Beziehung anzuführen Art. 220 Abs. 1 und Art. 252 des Strafgesetzbuchs und Art. 89 des Polizeistrafgesetzbuchs. Wurde die betreffende jugendliche Person von einer der im Artikel bezeichneten Personen einem Andern zum Zwecke der Befriedigung der Geschlechtslust überlassen, so findet nicht der gegenwärtige Artikel, sondern nach den allgemeinen Bestimmungen

über Zusammenfluß der eine höhere Strafe androhende Art. 220 Abs. 1 Anwendung; wurde dagegen die jugendliche Person einem Dritten zum Bettel nicht gerade überlassen, sondern z. B. nur mit dem Dritten zum Bettel ausgeschickt, so kann blos Bestrafung nach Art. 89 und 90 des Polizeistrafgesetzbuchs eintreten. — Art. 252 wird durch Art. 270 ergänzt. Beide Artikel haben den Zweck, jugendlichen Personen in den in diesen Artikeln angegebenen Beziehungen Schutz zu gewähren. Art. 252 sieht den Fall vor, daß Dritte solche jugendliche Personen durch Zwang oder List in ihre Gewalt bringen, während Art. 270 den Fall behandelt, daß Eltern, Pflegeeltern oder Vormünder eine in ihrer Obhut stehende Person unter sechzehn Jahren selbst einem Dritten überlassen. Art. 270 ist jedoch im Vergleiche zu Art. 252 insoferne enger, als er nur die Ueberlassung zum Bettel oder zu einer andern die Sittlichkeit gefährdenden Beschäftigung oder Lebensweise mit Strafe bedroht. Der frühere Referent im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abg. Wiedenhofer wollte auch noch den Fall der Ueberlassung zu Unternehmungen, welche durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärt sind, beifügen. Sein Vorschlag fand jedoch keinen Anklang, weil Unternehmungen der angeführten Art ohnedies in der Regel auch einen unsittlichen Charakter an sich tragen, für diesen Fall, da ihn das Gesetz ohnedies schon trifft, eine besondere Bestimmung also nicht nöthig ist, in dem Falle aber, daß das Gesetz Handlungen, von denen man nicht gerade sagen kann, daß sie unsittlich seien, aus sonstigen Gründen ausnahmsweise als Verbrechen oder Vergehen erklärt, keine Handlung vorliegt, welche hier zu greifen ist. Aus welchem Motive der Thäter gehandelt hat, insbesondere ob ihn Eigennutz bestimmte, ist für den Thatbestand gleichgiltig, bei der Strafausmessung aber zu berücksichtigen. [1])

---

[1]) Verhbl. d. Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 391 u. Bd. II S. 96.

Fünfzehntes Hauptstück.

Diebstahl.

Art. 271.

Wer ohne Gewalt an einer Person eine fremde bewegliche Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung aus dem Gewahrsame eines Andern wegnimmt, ist des Diebstahls schuldig. Begriff des Diebstahls.

Der Diebstahl ist vollendet, sobald der Dieb die Sache zu sich genommen oder sonst in seine Gewalt gebracht hat.

Bei dem Diebstahle ist auch der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung strafbar.

Vorstehender Artikel bezeichnet in Abs. 1 die zum Begriffe des Diebstahls geforderten Merkmale. Hiernach kann der Diebstahl vor Allem nur an einer fremden Sache begangen werden. An eigenen, sowie an wirklich herrenlosen, der freien Okkupation überlassenen Sachen kann ein Diebstahl nicht begangen werden. Namentlich macht sich derjenige, welcher eine ihm selbst gehörige Sache aus dem Gewahrsame eines Dritten wegnimmt, auch dann keines Diebstahls schuldig, wenn er hiebei der irrigen Meinung ist, die Sache gehöre diesem Dritten, und beabsichtigt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen. Allerdings kann sich auch der Eigenthümer dadurch, daß er eine ihm gehörige Sache widerrechtlich dem Gewahrsame oder der Verfügung eines Andern entzieht, einer strafbaren Handlung schuldig machen — man vergleiche z. B. Art. 330, — allein die Handlung ist nicht Diebstahl und nur so weit, als sie unter eine andere Strafbestimmung fällt, strafbar. Ob die fremde Sache Privat- oder öffentliches Eigenthum ist, übt auf den Begriff des Diebstahls keinen Einfluß. Ein Diebstahl kann demnach z. B. auch an öffentlichen Denkmälern begangen werden, eben so an Gegenständen, welche Leichen mit ins Grab gegeben wurden, indem insbesondere auch von den letztern Gegenständen nicht gesagt werden kann, daß sie herrenlose Sachen seien. Der Umstand, daß dem Diebe Miteigenthum an der entwendeten Sache zusteht oder dieselbe zu einer Erbschaft gehört, zu welcher der Dieb als Miterbe berufen ist, schließt, wie aus Abs. 2 und 3 des Art. 272 und aus den Verhandlungen erhellt, an sich den Begriff des Diebstahls nicht aus.

Auch ist es für den Begriff des Diebstahls ohne Erheblichkeit, ob derjenige, aus dessen Gewahrsam die Sache weggenommen wurde, rechtmäßiger Eigenthümer oder rechtmäßiger Besitzer derselben war. Es kann mithin selbst an einer gestohlenen Sache, die sich im Besitze des Diebes befindet, ein Diebstahl begangen werden.

Ein Diebstahl kann ferner nur an einer beweglichen Sache begangen werden. Hiebei kömmt es aber nicht auf den civilrechtlichen Begriff, sondern nur auf das physische Verhältniß an. Ein Diebstahl kann mithin auch an solchen Sachen, welche nach civilrechtlichen Grundsätzen wegen ihres Verhältnisses zu einem Immobile als Immobilien zu betrachten sind, verübt werden, wenn sie der Thäter von dem Immobile trennt, in solcher Weise mobilisirt und dann wegnimmt. So liegt z. B. unzweifelhaft ein Diebstahl vor, wenn Jemand einen Fensterladen oder eine Thüre eines Hauses aushängt und in der Absicht rechtswidriger Zueignung wegnimmt, eben so dann, wenn Jemand ein in einem Hause eingemauertes Geräthe in der angegebenen Absicht herausbricht und wegnimmt. Bezüglich der Feldbiebstähle, Feld- und Forstfrevel bestehen besondere gesetzliche Bestimmungen, welche jeden Zweifel darüber ausschließen, wann bei denselben Diebstahl anzunehmen ist.

Daß die weggenommene Sache einen allgemeinen Gebrauchs- oder Tauschwerth habe, ist zum Begriffe des Diebstahls nicht erforderlich. Auch an Briefen, Urkunden und ähnlichen Sachen kann mithin, und zwar selbst dann, wenn der Thäter keine gewinnsüchtige Absicht hatte, ein Diebstahl begangen werden.

Zum Begriffe des Diebstahls ist weiter gefordert, daß die Sache aus dem Gewahrsame eines Andern weggenommen wurde. Sie muß sich also zur Zeit der That im Gewahrsame eines Andern befunden haben und aus dessen Gewahrsam weggenommen worden sein. Durch dieses Merkmal unterscheidet sich der Diebstahl namentlich von der Unterschlagung und von der strafbaren Vorenthaltung fremder Sachen. Auch zum Begriffe dieser beiden Reate gehört die widerrechtliche Zueignung einer fremden beweglichen Sache, bei ihnen findet aber keine Wegnahme der Sache aus dem Gewahrsame eines Andern statt, zum Begriffe derselben gehört vielmehr, daß der Thäter die Sache zur Zeit der That bereits in seinem Gehorsame hatte. Unter Gewahrsam wird übrigens hier kein Eigenthums- oder überhaupt

juristischer Besitz verstanden und noch weniger ist verlangt, daß sich die Sache unter Verschluß oder in eigentlichem Verwahre befindet. Es genügt vielmehr jedes körperliche Innehaben (Detention), wobei noch weiter zu beachten ist, daß dieses Innehaben auch dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß der Besitzer von der Sache entfernt ist, wenn er nur nicht die Absicht, dieselbe aufzugeben, kundgegeben hat und sich in einem solchen Verhältnisse zu ihr befindet, daß es ihm möglich ist, über sie zu verfügen. Der frühere Entwurf enthielt statt der jetzigen Worte „aus dem Gewahrsame eines Andern wegnimmt" die Worte „einem Andern wegnimmt". Man befürchtete, durch die letztern Worte könne man zu der irrigen Meinung kommen, als müsse das Wegnehmen an der bestohlenen Person selbst oder wenigstens in deren unmittelbarer Nähe vorgenommen werden, und wählte, um dieser Auffassung vorzubeugen, die heutige Fassung, was die Richtigkeit der vorstehenden Bemerkung beweist. Wer Getreide auf dem Felde oder Holz im Walde sitzen hat, hat diese Gegenstände im Sinne des Art. 271 unzweifelhaft in seinem Gewahrsame. Eben so ist klar, daß ein Ackersmann, der Ackergeräthe auf seinem Felde liegen läßt, ein Fuhrmann, der Gegenstände von seinem Wagen auf die Straße legt, ein Hausbewohner, der Sachen vor sein Haus oder in dessen Nähe legt, wenn er sich auch entfernt, diese Sachen in seinem Gewahrsame behält, weil er jeden Augenblick zu denselben zurückkehren kann und damit zu denselben in einem Verhältnisse bleibt, das ihm die Verfügung über dieselben möglich macht. Nur dann wäre es anders, wenn sich, was natürlich im Zweifel nicht zu vermuthen ist, aus den Umständen ergeben würde, daß er die Absicht hatte, die Sache zu derelinquiren, in welchem Falle dieselbe zudem herrenlos wäre, so daß also schon deshalb ein Diebstahl an derselben nicht verübt werden könnte. Im Allgemeinen kann dieser Punkt keine Schwierigkeit machen. Dies ist nur dann der Fall, wenn die widerrechtliche Zueignung durch eine Person stattgefunden hat, welche sich neben dem Eigenthümer oder dem zum Gewahrsame Berechtigten zur Zeit der That in einem solchen Verhältnisse zur Sache befunden hat, daß auch sie thatsächlich über dieselbe verfügen konnte, wo es dann zuweilen zweifelhaft ist, ob die widerrechtliche Zueignung als Diebstahl oder als Unterschlagung zu betrachten ist. Namentlich ist dies der Fall, wenn sich Dienstboten Sachen ihrer Herrschaft widerrechtlich zu-

geeignet haben. Das entscheidende Moment ist in solchen Fällen darin zu finden, ob die Sache dem Thäter wirklich in Gewahrsam gegeben war. Nur dann, wenn dies der Fall war, stellt sich seine Handlung als Unterschlagung dar, in allen andern Fällen, wenn sie ihm also z. B. nur in Folge seines Dienstverhältnisses zugänglich, oder wenn sie ihm nur zum Gebrauche oder um an oder mit ihr eine Arbeit zu verrichten, übergeben war, erscheint seine Handlung als Diebstahl. Der Dienstbote, welcher sich einen Geldbetrag, der ihm von seiner Herrschaft übergeben worden ist, um damit eine Zahlung an einen Dritten zu leisten, widerrechtlich zueignet, macht sich damit allerdings einer Unterschlagung schuldig, ein Diebstahl liegt dagegen z. B. vor, wenn ein Dienstbote sich Theile des ihm zum Schlafen angewiesenen Bettes oder andere ihm zu seinem persönlichen Gebrauche oder zur Vornahme der ihm übertragenen Arbeiten übergebene Gegenstände oder zur Bearbeitung gegebene Rohstoffe zueignet, wenn ein Knecht mit dem Fuhrwerke seines Dienstherrn durchgeht, einen Theil des von ihm ausgedroschenen Getreides wegnimmt u. s. w. Eben so begeht derjenige, welcher sich in einem Wirthshause das ihm zum Gebrauche gegebene Eß- oder Trinkgeschirr oder in einem Bade das ihm zum Gebrauche überlassene Weißzeug zueignet, nicht eine Unterschlagung, sondern einen Diebstahl. — Oben wurde bereits bemerkt, daß sich auch der Miteigenthümer und der Miterbe eines Diebstahls an der gemeinschaftlichen beziehungsweise zum gemeinschaftlichen Nachlasse gehörigen Sache schuldig machen können. Hiebei ist jedoch der jetzt hier in Rede stehende Punkt nicht zu übersehen. Auch in diesem Falle ist nämlich zum Begriffe des Diebstahls erforderlich, daß die Sache aus dem Gewahrsame eines Andern weggenommen wurde. Befand sie sich schon zur Zeit der That im ausschließlichen Gewahrsame des Thäters, so liegt kein Diebstahl, sondern, falls sie ihm anvertraut oder von ihm in Folge einer Geschäftsführung, z. B. in Folge der ihm übertragenen Verwaltung, erlangt worden ist, eine Unterschlagung vor. Als Diebstahl erscheint dagegen die Handlung auch dann, wenn sich die Sache zur Zeit der That im gemeinschaftlichen Gewahrsame des Thäters und eines Dritten befunden hat, indem sie auch in diesem Falle aus dem Gewahrsame eines Andern, nämlich dieses Dritten weggenommen wurde, woran der Umstand nichts ändert, daß sie sich im Mitgewahrsame des Thäters befunden hat.

Zum Begriffe des Diebstahls gehört, wie bereits bemerkt wurde, die Wegnahme der Sache aus dem Gewahrsame eines Andern. Damit hängt Abs. 2 des Art. 271 zusammen, welcher bestimmt, daß der Diebstahl vollendet sei, sobald der Dieb die Sache zu sich genommen oder sonst in seine Gewalt gebracht hat. In letzterer Bestimmung findet die erstere ihre nähere Erläuterung. Die Wegnahme ist erfolgt, sobald der Dieb die bisher im Gewahrsame eines Andern befindliche Sache zu sich genommen oder in sonstiger Weise in seine Gewalt gebracht, mit andern Worten, sobald er dem bisherigen Detentor die Möglichkeit, über die Sache zu verfügen, entzogen und sich verschafft hat, so daß sich also die Sache jetzt nicht mehr im Gewahrsame des Andern, sondern in seinem eigenen Gewahrsame befindet. In der Regel wird hiezu ein Wegnehmen der Sache von der Stelle, an welcher sie sich bisher befunden hat, nöthig sein, rechtlich ist dasselbe aber nach unserm Gesetzbuche nicht gefordert und es lassen sich wohl Fälle denken, in denen ein vollendeter Diebstahl vorliegt, der Thäter nämlich die Sache der Verfügung, also dem Gewahrsame des bisherigen Detentors wirklich entzogen und in seine Gewalt gebracht hat, ohne daß die Sache von der Stelle, an der sie sich bisher befand, weggenommen wurde.

Die Wegnahme muß ohne Gewalt an einer Person stattgefunden haben. Ist nämlich die Sache einem Andern mittels persönlicher Vergewaltigung oder Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben weggenommen worden, so liegt in der Handlung nach Art. 300 das Verbrechen des Raubs. Lediglich durch dieses Merkmal unterscheiden sich Diebstahl und Raub. Die bezügliche Fassung des Art. 271 findet mithin in jener des Art. 300 ihre Erläuterung und es ist demnach in Art. 271 unter Gewalt an einer Person eine Vergewaltigung oder Bedrohung der in Art. 300 bezeichneten Art zu verstehen.

Die Wegnahme muß endlich nicht blos vorsätzlich, sondern zugleich in der Absicht rechtswidriger Zueignung, in der Absicht, die Sache rechtswidrig als Eigenthum zu haben (animo rem sibi habendi) geschehen sein. Wer bei Wegnahme einer Sache Eigenthümer zu sein glaubte oder dieselbe für herrenlos hielt, hat sich keines Diebstahls schuldig gemacht, weil er nicht die Absicht rechtswidriger Zueignung hatte; eben so wenig liegt ein Diebstahl vor, wenn der Thäter

nicht die Absicht hatte, sich die Sache als Eigenthum zuzueignen, sondern von derselben z. B. nur einen augenblicklichen Gebrauch machen wollte oder nur die Absicht hatte, ein ihm an derselben wirklich oder vermeintlich zustehendes Recht geltend zu machen. Wenn Stenglein (Band II S. 353) nur verlangt, daß die Zueignung auf ein „Haben" der Sache gerichtet gewesen sei, beifügend, es mache für den Diebstahl keinen Unterschied, ob dieses Haben ein langes oder kurzdauerndes sein solle, auch jedes augenblickliche Haben sei, da es sich um das Ergreifen eines Gewahrsams aus dem Gewahrsame eines Andern handle, ein Haben und die Absicht einer Zurückstellung beseitige nicht, daß diese in der Willkühr desjenigen liege, der sich die Sache zugeeignet hat, und deßhalb eine Aeußernug des frühern Referenten des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten Dr. Edel, eine rechtswidrige Zueignung sei nur dann vorhanden, wenn die Sache dem Berechtigten bleibend entzogen werden wollte, als entschieden irrig bekämpft, so geht er offenbar zu weit, wie andrerseits die angeführte Aeußerung Edel's allerdings zu irriger Auffassung Veranlassung geben kann. Zum Begriffe des Diebstahls genügt nicht die Absicht, die Sache zu haben, sondern das Gesetz verlangt die Absicht rechtswidriger Zueignung, also die Absicht, die Sache in rechtswidriger Weise sich zu eigen zu machen, oder, wie die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche von 1813, von denen man in dieser Beziehung durchaus nicht abweichen wollte, sagen, die Absicht der rechtswidrigen Zueignung der Sache als Eigenthum, Zueignung, um die Sache rechtswidrig als Eigenthum zu haben, den animus rem sibi habendi. Hiernach gibt es also nach unserm Gesetzbuche weder ein furtum usus noch ein furtum possessionis. Dies ist, was Edel offenbar sagen wollte. Die von ihm gebrauchten Ausdrücke lassen jedoch, wie nicht verkannt werden kann, allerdings eine irrige Auffassung zu. Vollständig im Irrthume wäre er nämlich, wenn seine Ansicht dahin ginge, ein Diebstahl läge auch dann nicht vor, wenn derjenige, welcher eine fremde bewegliche Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung aus dem Gewahrsame eines Andern wegnahm, dabei die Absicht hatte, dieselbe dem Eigenthümer später zurückzugeben. Letztere Absicht ist für den Begriff des Diebstahls ganz gleichgiltig. Mit der Wegnahme der Sache in der Absicht rechtswidriger Zueignung ist der Diebstahl vollendet und die Absicht des Thäters, die Sache später wieder zurückzugeben,

kann hieran so wenig etwas ändern, als auch bei sonstigen strafbaren Handlungen das Vorhaben des Thäters, den durch seine Handlung Beschädigten später zu entschädigen, den Begriff des Reats auszuschließen vermag, wie dies auch aus Art. 74 folgt, der im Falle rechtzeitig bewirkter Zurückgabe nur eine Herabsetzung der verwirkten Strafe gestattet. Wenn aber der Thäter bei der Wegnahme der Sache die Absicht rechtswidriger Zueignung nicht hatte, wenn er z. B. die Sache nur wegnahm, um sie momentan zu gebrauchen, dann liegt eben, obgleich er sie in der Absicht, sie augenblicklich zu haben, wegnahm, kein Diebstahl vor, weil ein zum Begriffe desselben gefordertes wesentliches Merkmal, die Absicht, sich die Sache rechtswidrig zuzueignen, die Absicht, die Sache als Eigenthum zu haben, fehlt. Aus demselben Grunde liegt kein Diebstahl, sondern eine Eigenthumsbeschädigung vor, wenn Jemand eine Sache in der Absicht, sie sofort zu vernichten, weggenommen und sie auch wirklich vernichtet hat. Der Knecht, welcher seinem Dienstherrn gehörigen Hafer wegnimmt und dessen Pferden zu fressen gibt, begeht damit keinen Diebstahl, weil auch bei ihm die Absicht rechtswidriger Zueignung fehlt. Dagegen begeht derjenige, welcher Eßwaaren, um sie sofort zu verzehren, wegnimmt und sie auch wirklich verzehrt, desgleichen derjenige, welcher eine Sache wegnimmt, um sie zu verschenken, einen Diebstahl, weil in beiden Fällen, namentlich auch im letztern, da ja nur der Eigenthümer einer Sache dieselbe verschenken kann, die Absicht rechtswidriger Zueignung vorliegt.

Aus welchem Motive der Thäter handelte, ist für den Begriff des Diebstahls gleichgiltig. Insbesondere ist nicht gefordert, daß der Thäter die Absicht hatte, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen. Es lassen sich auch wirklich manche Fälle denken, in denen Diebstähle aus ganz andern Motiven verübt werden, z. B. aus Rache, um den Bestohlenen zu kompromittiren, ihn in Verlegenheit zu bringen und dergleichen.

Abs. 2 des Art. 271 wurde bereits oben besprochen.

Wann ein strafbarer Versuch eines Diebstahls vorliegt, ist nach den bezüglichen allgemeinen Bestimmungen zu beurtheilen. Dabei sind alle im konkreten Falle zum Zwecke der Verübung des Diebstahls vorzunehmenden Handlungen als ein Ganzes aufzufassen, so daß also ein strafbarer Versuch im Sinne des Art. 47 nicht erst dann, wenn der Dieb die Sache wegzunehmen angefangen hat, sondern z. B. schon

dann vorliegt, wenn derselbe in das Haus, wo er zu stehlen beabsichtigte, eingestiegen ist oder dasselbe erbrochen oder zu erbrechen angefangen hat. Im Uebrigen verweise ich auf das zu Art. 47 Bemerkte.[1])

Art. 272.

Bei der Bestimmung des Werthes einer entwendeten Sache ist der gemeine Werth, welchen dieselbe zur Zeit der Entwendung hatte, zu Grunde zu legen.

Steht dem Diebe Miteigenthum an der entwendeten Sache zu, so wird bei der Werthsbestimmung der ihm gehörige Theil abgezogen.

Dasselbe findet statt, wenn die Sache zu einer Erbschaft gehört, zu welcher der Dieb als Miterbe berufen ist.

Unser Strafgesetzbuch stuft die Strafen des Diebstahls nach verschiedenen Rücksichten ab. Eine derselben liegt im Betrage des Entwendeten und Art. 272 gibt an, wie dieser Betrag zu bestimmen ist. Dies kann auf dreifache Weise geschehen. Als in dieser Beziehung maßgebend kann nämlich 1) der Schaden, den der Bestohlene durch den Diebstahl erlitten, 2) der Betrag, um den sich der Dieb durch den Diebstahl bereichert hat, 3) der gemeine Werth, den die entwendete Sache zur Zeit der Entwendung hatte, betrachtet werden. Der frühere Referent im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten Dr. Edel hatte vorgeschlagen, den Schaden, den der Bestohlene durch den Diebstahl erlitten hat, als Maßstab anzunehmen. Sein Vorschlag fand jedoch keinen Beifall und es wurde, wie dies im Prinzipe auch schon das Strafgesetzbuch von 1813 gethan hatte, der gemeine Werth, den die entwendete Sache zur Zeit der Entwendung hatte, als Maßstab zur Bestimmung des Betrags des Entwendeten festgesetzt. Es bleiben mithin bei Bestimmung des Werthes des Entwendeten außer Betracht: 1) der Affektions-, sowie überhaupt der den gemeinen Werth übersteigende höhere Werth, den die entwendete Sache aus besondern Gründen für den Bestohlenen hatte, 2) der Minderwerth, den die entwendete oder eine zurückgebliebene Sache

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 18$^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 190, Verh. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. von 18$^{58}/_{59}$, Bd. I S. 395 u. Bd. II S. 96—98, Verh. d. K. d. Abg. v. 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 192 u. 193.

durch die Wegnahme der erstern erlitten hat, gleichgiltig, ob derselbe in der Thatsache der Wegnahme an sich, z. B. der Trennung der entwendeten Sache von einer andern, mit der sie bisher verbunden war, oder in bei dieser Gelegenheit vorgekommener Beschädigung der entwendeten oder einer zurückgelassenen Sache seinen Grund hat, 3) der sonstige Nachtheil, der dem Bestohlenen durch den Diebstahl, z. B. durch den Einbruch oder durch den Entgang der entwendeten Sache, verursacht worden ist. Insbesondere ist, da das Gesetz keinerlei Unterscheidung macht, auch bei einem Diebstahle von unfertigen Fabrikerzeugnissen, unreifen Feldfrüchten u. dgl. nur der gemeine Werth zu berücksichtigen, den die gestohlenen Gegenstände zur Zeit der Entwendung und in dem Zustande hatten, in dem sie sich damals befunden haben. Bei der Verhandlung wurde wiederholt bemerkt, in solchen und ähnlichen Fällen konkurrire Eigenthumsbeschädigung mit dem Diebstahle. Dies ist jedoch nur in so ferne richtig, als in der Handlung wirklich zugleich die zum Begriffe der strafbaren Eigenthumsbeschädigung geforderten Merkmale liegen, was wohl zuweilen, keineswegs aber immer, wenn der Bestohlene durch die Entwendung einen den gemeinen Werth der entwendeten Sache übersteigenden Schaden erlitten hat, der Fall sein wird.

Da das Gesetz, ohne weitere Unterscheidung zu machen, vorschreibt, bei Bestimmung des Werths einer entwendeten Sache sei der gemeine Werth, den dieselbe zur Zeit der Entwendung hatte, zu Grunde zu legen, so kömmt es auch darauf nicht an, welche Ansicht der Dieb bei Verübung des Diebstahls über den Werth der von ihm gestohlenen Sache hatte. So wird z. B., wie schon die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche von 1813 sagen, ein Dieb, welcher falsches Geld gestohlen hat, obgleich er hiebei der Meinung war, gutes Geld zu erhalten, nicht nach dem Betrage der Summe, welche das gestohlene Geld gehabt hätte, wenn es gutes Geld gewesen wäre, sondern nur nach dem Metallwerthe der gestohlenen falschen Münzen, der Dieb dagegen, der ein silbernes Geschirr gestohlen hat, nach dessen Werth bestraft, wenn er auch beim Diebstahle der Meinung war, es sei nur aus Komposition oder einem andern Metalle von geringerm Werthe.

Liegt nur der Versuch eines Diebstahls vor, so hängt die Strafbarkeit, insoweit der Werth des Entwendeten von Einfluß auf dieselbe ist, davon ab, ob dem Diebe die Absicht, eine bestimmte Sache

oder bestimmte Sachen zu entwenden, nachgewiesen werden kann oder nicht. Im erstern Falle ist die Strafe unter Berücksichtigung des Werths der Sachen, auf deren Entwendung die Absicht des Thäters gerichtet war, zu bemessen, im andern Falle ist nach dem Grundsatze, daß im Zweifel immer die dem Beschuldigten günstigste Auffassung maßgebend sein muß, bei Bemessung der Strafbarkeit der geringste Betrag dessen, was unter den gegebenen Verhältnissen zu entwenden möglich war, zu Grund zu legen. [1])

Art. 273.

Gehören die bei einer und derselben diebischen Unternehmung entwendeten Sachen verschiedenen Berechtigten an, so ist der Diebstahl als eine einzige Handlung zu bestrafen.

Das Gleiche gilt von Entwendungen, welche unter Benützung eines und desselben Verhältnisses oder als allmählige Ausführung eines und desselben rechtswidrigen Entschlusses an der nämlichen Person nach und nach verübt werden.

In Abs. 1 liegt das entscheidende Moment darin, daß die verschiedenen Sachen bei einer und derselben diebischen Unternehmung entwendet worden sind. Daß die Entwendungen in Folge des nämlichen rechtswidrigen Entschlusses verübt wurden, genügt in dem hier in Rede stehenden Falle für sich allein nicht, um dieselben als eine einzige Handlung zu betrachten, sondern dieselben müssen bei dem nämlichen diebischen Unternehmen stattgefunden haben. Hat sich z. B. eine Diebsbande vorgenommen, allmälig verschiedene Diebstähle, wenn auch in dem nämlichen Orte oder vielleicht sogar in dem nämlichen Hause, auszuführen, zuerst aber diese und erst nach Vollendung dieses Diebstahls mittels einer weitern diebischen Unternehmung jene Sachen gestohlen, so liegen zwei verschiedene Diebstähle vor, obgleich die Diebe schon vorher den Entschluß zur Verübung beider Diebstähle gefaßt hatten. Eine weitere diebische Unternehmung liegt aber begreiflich nicht schon dann vor, wenn z. B. der in ein Haus eingedrungene Dieb sich, nachdem er in einem Raume desselben Sachen zu sich genommen

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 190 u. 191, Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{56}/_{58}$, Bd. I S. 395 u. 396 u. Bd. II S. 98—102.

hat, in andere Räumlichkeiten begibt und nun auch dort Sachen entwendet. In diesem Falle liegt nur ein einziges diebisches Unternehmen, und zwar selbst dann vor, wenn die andern Räumlichkeiten besonders mit Gewalt oder Nachschlüsseln eröffnet werden mußten.

In Abs. 2 ist der Fall eines fortgesetzten Diebstahls vorgesehen. Unter dem einen und demselben Verhältnisse, von dem das Gesetz hier spricht, ist ein dauerndes Verhältniß zu verstehen, in welchem der Dieb entweder zu dem Bestohlenen, wie z. B. Dienstboten zu ihrer Herrschaft, oder zur gestohlenen Sache, wie z. B. wenn der Diebstahl von einer mit Beaufsichtigung der gestohlenen Sache betrauten Person verübt wurde, gestanden ist.

Dadurch, daß verschiedene Entwendungen als eine einzige Handlung betrachtet werden, wird die Strafbarkeit im Vergleiche zu jener, die vorläge, wenn die einzelnen Entwendungen als besondere Diebstähle betrachtet würden, zuweilen erhöht, zuweilen aber auch gemindert, Ersteres in Folge des Einflusses, den der Werth des Entwendeten auf die Strafbarkeit hat, Letzteres in Folge der im gegenwärtigen Hauptstücke enthaltenen besondern Bestimmungen über einzelne Fälle des Zusammenflusses. Hierauf darf natürlich bei Entscheidung der Frage, ob die verschiedenen Entwendungen als eine einzige Handlung zu betrachten sind, keine Rücksicht genommen werden[1]).

Art. 274.

Mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren ist vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 284—287 der Diebstahl zu bestrafen: Verbrechen des Diebstahls.

1) **wenn eine dem Gottesdienste gewidmete Sache aus einem für den Gottesdienst bestimmten Gebäude gestohlen worden ist und der Thäter sich vorher in diebischer Absicht dortselbst eingeschlichen oder verborgen hatte oder den Diebstahl mittels Einbruchs oder Einsteigens oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln verübt hat;**

2) **wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder in dem dazu gehörigen und mit dem bewohnten Gebäude in innerer Durchgangs-Verbindung stehenden umschlossenen Raume mittels Einbruchs oder Einsteigens oder rechts-**

[1]) Verhdl. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. v. 18$^{59}/_{61}$, Bd. I. S. 400 und Bd. II. S. 115 u. 116.

widrigen Gebrauches von Schlüsseln verübt worden ist und der Werth des Gestohlenen die Summe von hundert Gulden übersteigt;

3) **wenn sich der Dieb oder, falls Mehrere den Diebstahl gemeinschaftlich verübt haben, Einer derselben zur Verübung der That mit Waffen versehen hatte;**

4) **wenn der auf frischer That ergriffene oder auf der Flucht verfolgte Dieb eine Person vergewaltigt oder an Leib oder Leben bedroht hat, um mit dem gestohlenen Gute oder einem Theile desselben zu entkommen;**

5) **wenn drei oder mehrere Personen, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, den Diebstahl gemeinschaftlich verübt oder bei Ausführung desselben in der im Art. 54 Ziff. 4 bezeichneten Art mitgewirkt haben;**

6) **wenn der Werth des Gestohlenen die Summe von tausend Gulden übersteigt.**

In den Art. 284—287 finden sich besondere Bestimmungen über den Feldbiebstahl, auf dessen Bestrafung deßhalb die sonstigen Bestimmungen über den Diebstahl keine Anwendung finden. Dies ist durch den im Eingange des Art. 274 und auch später gemachten Vorbehalt ausgedrückt.

Bezüglich der Bestimmung der Ziff. 1 macht das Gesetz zwischen den öffentlichen und Privatkirchengesellschaften keinen Unterschied. Welche Gebäude für den Gottesdienst bestimmt und welche Sachen dem Gottesdienste gewidmet sind, ist nach dem Ritus der betreffenden Religionsgesellschaft zu entscheiden. Die gestohlene Sache muß aber selbst dem Gottesdienste gewidmet, nicht blos mittelbar zur Befriedigung der Bedürfnisse des Gottesdienstes bestimmt gewesen sein. Ein Diebstahl, der an dem in einem Opferstocke befindlichen Gelde verübt wurde, fällt deshalb nicht unter die gegenwärtige Bestimmung. Uebrigens stellen, was sogleich hier bemerkt werden mag, Abs. 2 und 3 des Art. 277 die zum Gottesdienste bestimmten Gebäude, sowie Nebengebäude und Räumlichkeiten, welche mit einem für den Gottesdienst bestimmten Gebäude auf die daselbst bezeichnete Art in Verbindung stehen, den bewohnten Gebäuden gleich. Auf Diebstähle, welche in Gebäuden, die

für den Gottesdienst bestimmt sind, oder in mit denselben auf die angegebene Art verbundenen Nebengebäuden und Räumlichkeiten an andern als dem Gottesdienste gewidmeten Sachen verübt werden, finden deshalb zugleich die für Diebstähle, die in einem bewohnten Gebäude verübt werden, geltenden Bestimmungen Anwendung, so daß also z. B. auch derjenige, welcher in eine Kirche oder in eine mit derselben in der angegebenen Art verbundene Räumlichkeit eingebrochen ist und daselbst Gegenstände, die zwar nicht dem Gottesdienste gewidmet sind, deren Werth aber die Summe von 100 Gulden übersteigt, gestohlen hat, nach Art. 274, nämlich zwar nicht nach Ziff. 1, wohl aber nach Ziff. 2 zu bestrafen ist. Dabei entsteht jedoch noch die weitere Frage, ob Nebengebäude und Räumlichkeiten, welche mit einem für den Gottesdienst bestimmten Gebäude auf die angegebene Art in Verbindung stehen, nach Abs. 3 des Art. 277 den für den Gottesdienst bestimmten Gebäuden überhaupt gleich zu achten sind, ob also Ziff. 1 des Art. 274 auch auf Diebstähle Anwendung findet, welche in Nebengebäuden oder Räumlichkeiten der bezeichneten Art an dem Gottesdienste gewidmeten Sachen verübt wurden. Diese Frage ist zu bejahen, weil die Art. 277—281 überhaupt bestimmt sind, die in den vorhergehenden Artikeln vorkommenden Ausdrücke und Bezeichnungen zu erläutern, und Abs. 3 des Art. 277 ganz allgemein, ohne irgend eine Beschränkung oder Unterscheidung, bestimmt, daß Nebengebäude und Räumlichkeiten der bezeichneten Art den für den Gottesdienst bestimmten Gebäuden gleich zu achten seien.

Die weitern Bestimmungen darüber, was unter bewohnten Gebäuden und den dazu gehörigen Räumen, so wie unter Einbruch, Einsteigen und rechtswidrigem Gebrauche von Schlüsseln zu verstehen ist, finden sich in den Art. 277—281, bei deren Erläuterung ich deshalb auf diese Punkte zurückkommen werde.

In Ziff. 3 ist ausdrücklich verlangt, daß sich der Dieb oder wenigstens einer derselben zur Verübung der That mit Waffen versehen hat. Diese Fassung wurde, abweichend von jener des frühern Entwurfs, der nur gefordert hatte, daß der Dieb bei Verübung der That mit Waffen versehen gewesen, absichtlich gewählt, um auszudrücken, daß die hier in Rede stehende Qualifikation nicht schon dann vorliegt, wenn der Dieb zufällig bei Verübung der That im Besitze

von Waffen war, sondern daß er die Waffen absichtlich mitgenommen haben muß, um von denselben bei Verübung des Diebstahls vorkommenden Falles Gebrauch machen zu können. Wurde der Diebstahl von Mehreren gemeinschaftlich verübt, so ist Jeder derselben nach Art. 274 Ziff. 3 zu bestrafen, wenn auch nur Einer derselben sich mit Waffen versehen hatte. Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß dieselben wußten, daß sich einer von ihnen mit Waffen versehen hat, indem sonst dieser Umstand wegen der allgemeinen Bestimmung des Art. 69 bei Bemessung ihrer Strafbarkeit nicht zu ihrem Nachtheile berücksichtigt werden darf.

In Ziff. 4 ist natürlich vorausgesetzt, daß zur Zeit, wo die Vergewaltigung oder Bedrohung einer Person stattgefunden hat, der Diebstahl bereits vollendet war, indem, wenn die Vergewaltigung oder Bedrohung schon vorher als Mittel zur Verübung des Diebstahls stattgefunden hat, die Handlung sich als Raub darstellt. Ferner ist gefordert, daß der auf frischer That ergriffene oder auf der Flucht verfolgte Dieb eine Person zu dem Zwecke vergewaltigte oder bedrohte, um mit dem gestohlenen Gute oder einem Theile desselben zu entkommen. Der in Ziff. 4 vorgesehene Fall liegt mithin dann nicht vor, wenn die Gewalt nicht von einem auf frischer That ergriffenen oder auf der Flucht verfolgten, sondern von einem später im Besitze der gestohlenen Sachen betretenen Diebe, wenn gleich zu dem Zwecke, um mit den gestohlenen Sachen zu entkommen, oder wenn sie von dem auf frischer That ergriffenen oder auf der Flucht verfolgten Diebe lediglich zu dem Zwecke, um seine Person in Sicherheit zu bringen, verübt wurde. Die in diesen Fällen verübte Gewalt ist ohne Einfluß auf die Qualifikation des Diebstahls.

Ziff. 5 setzt vor Allem eine zwischen wenigstens drei Personen getroffene Verbindung zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl voraus. Sie müssen sich also in allgemeiner Weise, mithin ohne Beschränkung auf einzelne bestimmte Reate, verbunden haben, um gemeinschaftlich mit einander zu rauben oder zu stehlen. Die Verabredung zur Verübung eines einzelnen, wenn auch fortgesetzten Diebstahls oder auch einer Mehrzahl von bestimmten Diebstählen genügt nicht. Ferner müssen die in solcher Weise verbundenen Personen den abzuurtheilenden Diebstahl auch wirklich gemeinschaftlich verübt

oder bei Ausführung desselben doch wenigstens in der in Art. 54 Ziff. 4 bezeichneten Art mitgewirkt haben[1]).

Art. 275.

Zuchthausstrafe bis zu sechzehn Jahren tritt ein, wenn an dem Diebe gleichzeitig drei oder mehrere Diebstähle zu bestrafen sind, von denen jeder einzeln nach Art. 274 strafbar wäre.

Sind an dem Diebe gleichzeitig drei oder mehrere Diebstähle zu bestrafen, von denen jeder auf die im Art. 274 Ziff. 2 bezeichnete Weise verübt worden ist, während bei keinem der Werth des Gestohlenen die Summe von hundert Gulden übersteigt, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen; die Strafe kann bis zu sechzehnjährigem Zuchthause erhöht werden, wenn außerdem dem Thäter noch wenigstens zwei andere nach Art. 274 strafbare Diebstähle zur Last liegen.

Nach den allgemeinen Bestimmungen über Zusammenfluß ist gegen denjenigen, welcher vor erfolgter Verurtheilung mehrere Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, wenn auch in verschiedenen Handlungen begangen hat, in der Regel nur die gesetzliche Strafe jener der von ihm verübten strafbaren Handlungen zu verhängen, welche unter denselben mit der höchsten Strafe bedroht ist. Hievon weicht vorstehender Artikel bezüglich der in demselben bezeichneten Diebstähle ab. In Abs. 1 ist nämlich für den Fall des Zusammentreffens von drei oder mehreren Diebstählen, von denen jeder einzeln nach Art. 274 strafbar wäre, das Maximum der Zuchthausstrafe auf 16 Jahre erhöht, und im ersten Satze des Abs. 2 ist für den Fall des Zusammentreffens von drei oder mehreren Diebstählen, von denen jeder auf die in Art. 274 Ziff. 2 bezeichnete Weise verübt wurde, während jedoch bei keinem derselben der Werth des Gestohlenen die Summe von hundert Gulden übersteigt, der Thäter mit Zuchthausstrafe bedroht. Das Gesetz qualifizirt mithin im letztern Falle, obgleich die von dem Thäter verübten Diebstähle, einzeln betrachtet, nur Vergehen sind, die Handlung wegen des Zusammentreffens mehrerer Diebstähle als Verbrechen. In Konsequenz davon mußte natürlich, wie dies im letzten Satze des Abs. 2 geschehen

---

[1]) Verhdl. d. K. d. Abg. v. 18⁵⁵/₅₆, Beil.-Bd. II. S. 191, Verhdl. des Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. v. 18⁵⁹/₆₁, Bd. I. S. 396—398 u. 405 und Bd. II. S. 103—106.

ist, die Erhöhung der Zuchthausstrafe auf 16 Jahre in dem Falle für statthaft erklärt werden, daß dem Thäter außer dieser Handlung, also außer den wegen ihres Zusammentreffens den Charakter eines Verbrechens annehmenden drei Diebstahlsvergehen, noch wenigstens zwei andere nach Art. 274 strafbare Diebstähle zur Last liegen.

Insoweit Art. 275 keine besondern Bestimmungen enthält, sind natürlich auch in diesen Fällen die allgemeinen Bestimmungen über Zusammenfluß maßgebend. Insbesondere hat, wenn ein Dieb z. B. wegen zwei Diebstahlsverbrechen in Anwendung des Art. 274 zu Zuchthausstrafe verurtheilt wurde und sich nun herausstellt, daß er vor seiner Verurtheilung noch einen dritten gleichfalls nach Art. 274 strafbaren Diebstahl verübt hat, eine gerichtliche Verfolgung wegen des letztern Diebstahls nach Art. 85 nur dann einzutreten, wenn sich annehmen läßt, daß bei der ersten Aburtheilung auf eine höhere Zuchthausstrafe würde erkannt worden sein, wenn damals auch dieser dritte Diebstahl bekannt gewesen wäre. Wurde ein Dieb wegen eines oder zwei Diebstählen, die auf die in Art. 274 Ziff. 2 bezeichnete Art verübt wurden, in Anwendung des Art. 282 Ziff. 2, weil bei keinem dieser Diebstähle der Werth des Gestohlenen hundert Gulden überstieg, zu Gefängnißstrafe verurtheilt und stellt sich später heraus, daß er vor seiner Verurtheilung noch zwei beziehungsweise einen weitern Diebstahl dieser Art begangen hat, also der Fall des ersten Satzes des Abs. 2 des Art. 275 vorliegt, so muß immer eine neue gerichtliche Verfolgung eintreten, weil in diesem Falle, wenn der nachträglich entdeckte Diebstahl schon bei der ersten Aburtheilung bekannt gewesen wäre, statt auf Gefängniß auf Zuchthaus hätte erkannt werden müssen. Da jedoch in diesem Falle über den Diebstahl oder die Diebstähle, wegen welcher die erste Verurtheilung erfolgte, bereits rechtskräftig erkannt ist und dieses Erkenntniß, soweit es den Schuldausspruch betrifft, wegen der eingetretenen Rechtskraft nicht weiter in Frage gestellt werden darf, so hat sich die eigentliche Verhandlung vor dem Schwurgerichte und der Ausspruch der Geschwornen auf den nachträglich entdeckten Diebstahl zu beschränken. Wird der Angeklagte für schuldig erklärt, diesen Diebstahl auf die in Art. 274 Ziff. 2 bezeichnete Art verübt zu haben, so hat nunmehr der Schwurgerichtshof auf den Grund dieser Erklärung in Verbindung mit dem frühern rechtskräftigen Urtheile in Anwendung des Art. 275 Abs. 2 eine Ge-

sammtstrafe gegen ihn auszusprechen, welche eintretenden Falles nach Maßgabe der Bestimmungen des Art. 86 Abs. 2 als bereits theilweise erstanden zu erklären ist.

Da nach Art. 49 und 52 der Versuch und die Theilnahme bezüglich der Bestrafung der vollendeten beziehungsweise der Hauptthat gleichstehen, so finden die Bestimmungen des Art. 275 auch dann Anwendung, wenn in einem oder in mehrern der zusammentreffenden Fälle nur ein Versuch oder eine Theilnahme an einem Diebstahle vorliegt. Eine Herabsetzung der gesetzlichen Strafe in Gemäßheit der Art. 49 und 55 ist nur dann zulässig, wenn der Thäter blos wegen Versuchs oder Theilnahme zu bestrafen ist. [1])

Art. 276.

Wer wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei bereits einmal zu einer Verbrechens- oder zweimal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre, verurtheilt worden ist und sich neuerdings eines Diebstahls schuldig macht, wird mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft, wenn der neuerdings verübte Diebstahl nach Art. 282 Ziffer 1 und 2, mit Zuchthaus von acht bis zwanzig Jahren, wenn derselbe nach Artikel 274 oder 275 strafbar wäre.

Ueber den Rückfall im Allgemeinen wurde das Erforderliche bereits zu Art. 242 bemerkt. Ich kann mich deshalb hier auf die dort vorbehaltene Frage, ob und in wie weit auch ein im Auslande oder unter der Herrschaft einer frühern Gesetzgebung ergangenes Urtheil den Rückfall begründet, sowie auf die dem Rückfalle beim Diebstahle eigenthümlichen Bestimmungen beschränken.

Was vorerst die letztern betrifft, so finden sich Bestimmungen über den Rückfall beim Diebstahle außer in Art. 276 auch noch in Art. 282 Ziff. 3, 285 Ziff. 1 und 286. Ich will diese Bestimmungen der bessern Uebersicht wegen hier im Zusammenhange besprechen. Art. 276 sieht den Fall vor, daß Jemand, der bereits früher wegen Diebstahls, Raubs oder Hehlerei auf die im Artikel angegebene Weise verurtheilt worden ist, sich neuerdings eines Diebstahlsverbrechens oder eines nach Art. 282 Ziff. 1 oder 2 strafbaren Diebstahlsvergehens

[1]) Verh. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 398 u. Bd. II S. 103—105, Verhdl. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II. S. 59.

schuldig macht. Im erstern Falle tritt wegen des Rückfalls eine namentlich auch bezüglich des Minimums länger dauernde Zuchthausstrafe ein, im zweiten nimmt die Handlung, welche an sich nur Vergehen wäre, wegen des Rückfalls die Natur eines mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu bestrafenden Verbrechens an. Das Gesetz verlangt hier nicht gerade vorausgegangene Verurtheilung wegen Diebstahls, Verurtheilung wegen Raubes oder Hehlerei ist hier der Verurtheilung wegen Diebstahls ganz gleichgestellt. Es genügt aber nicht jede wegen eines dieser Reate früher erfolgte Verurtheilung, sondern der Betreffende muß bereits wenigstens einmal zu einer Verbrechens- oder zweimal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre, verurtheilt worden sein. Frühere, wenn auch noch so zahlreiche Verurtheilungen zu geringerer Strafe gestatten in dem Falle, daß der neuerdings verübte Diebstahl entweder ein Verbrechen oder ein Vergehen ist, weder die Anwendbarkeit des Art. 276 noch überhaupt eine Erhöhung der auf die That an sich gesetzten Strafe, sondern können nur bei Ausmessung der Strafe zwischen dem gesetzlichen Minimum und Maximum geeignet berücksichtigt werden. Nicht in allen Fällen, in denen ein bereits in der in Art. 276 angegebenen Weise Verurtheilter neuerdings ein Diebstahlsvergehen verübt, sondern nur dann, wenn der neuerdings verübte Diebstahl abgesehen vom Rückfalle nach Art. 282 Ziff. 1 und 2 strafbar wäre, tritt nach Art. 276 Zuchthausstrafe ein. Die Bestimmung des letztern Artikels findet mithin weder dann, wenn der Diebstahl an sich Uebertretung wäre und nur wegen früher erfolgter Verurtheilungen nach Art. 282 Ziff. 3 und 286 die Natur eines Vergehens hat, noch in dem in Art. 287 vorgesehenen Falle Anwendung, sondern es sind in diesen Fällen die frühern Verurtheilungen nur bei der Strafausmessung zu berücksichtigen. Art. 276 droht Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren für den Fall an, daß der neuerdings verübte Diebstahl, abgesehen vom Rückfalle, nach Art. 282 Ziff. 1 und 2 strafbar wäre. Aus dem Worte „und" darf jedoch nicht gefolgert werden, Art. 276 sei nur dann anwendbar, wenn der neuerdings verübte Diebstahl sowohl die Merkmale der Ziff. 1, als auch jene der Ziff. 2 des Art. 282 an sich trägt, also nicht nur der Werth des Gestohlenen die Summe von zehn Gulden übersteigt, sondern auch der Diebstahl außerdem in der in Ziff. 2 bezeichneten Art verübt wurde. Die Verhandlungen

lassen nämlich darüber keinen Zweifel, daß der Gesetzgeber den Rückfall sowohl dann, wenn der neuerdings verübte Diebstahl nach Ziff. 1, als auch dann, wenn derselbe nach Ziff. 2 des Art. 282 strafbar wäre, begründet wissen wollte. Im Entwurfe war nämlich nur im Allgemeinen Art. 282 (damals 286) citirt. Ich bemerkte hierüber in meinem Vortrage, es seien hier offenbar nur die in Ziff. 1 und 2 dieses Artikels bezeichneten Diebstähle gemeint, und beantragte deshalb, dies zur Vermeidung von Zweifeln ausdrücklich zu sagen. Bei der Verhandlung wurde diese Bemerkung als richtig anerkannt und demgemäß das Citat „Art. 286" in „Art. 286 Ziff. 1 und 2" abgeändert. Es ist hiernach klar, daß diese Aenderung lediglich zu dem Zwecke vorgenommen wurde, um auszudrücken, daß die in Art. 276 angedrohte Zuchthausstrafe dann nicht einzutreten hat, wenn der neuerdings verübte Diebstahl an sich blos Uebertretung ist und nur wegen einer gegen den Thäter bereits früher erfolgten Verurtheilung nach Art. 282 Ziff. 3 als Vergehen erscheint. In diesem Sinne hat auch der Kassationshof durch Urtheil vom 3. Jänner 1863 (Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspflege, Band X Seite 16—19) entschieden.

Durch Art. 282 Ziff. 3 ist der an sich nur als Uebertretung nach Art. 283 strafbare Diebstahl für den Fall, daß der Dieb bereits früher wegen eines als Verbrechen, Vergehen oder nach Art. 283 als Uebertretung strafbaren Diebstahls verurtheilt worden ist, mit Gefängniß nicht unter einem Monate bedroht, damit also als Vergehen qualifizirt. Diese Bestimmung findet nur auf solche Diebstähle Anwendung, welche, vom Rückfalle abgesehen, nach Art. 283 zu bestrafen wären, indem die außerdem vom Gesetze noch als Uebertretungen erklärten Feldbiebstähle, bezüglich deren sich ohnedies in den folgenden Artikeln besondere Bestimmungen finden, von den Bestimmungen des Art. 282 ausdrücklich ausgenommen sind. Art. 282 Ziff. 3 verlangt eine Verutheilung wegen Diebstahls, eine frühere Verurtheilung wegen Raubs oder Hehlerei rechtfertigt mithin, da derartige Bestimmungen nicht ausdehnend interpretirt werden dürfen, die Anwendung dieser Bestimmung nicht. Es genügt jede Verurtheilung wegen Verbrechens oder Vergehens des Diebstahls, eine Verurtheilung wegen Uebertretung dagegen nur dann, wenn sie wegen eines unter Art. 283 fallenden Diebstahls erfolgt ist. Die in Rede stehende Wirkung tritt mithin dann nicht ein, wenn der Dieb früher blos wegen Feldbiebstahls zu einer Ueber-

tretungsstrafe verurtheilt worden ist. Dagegen findet, weil das Gesetz, wie bemerkt, für den Fall früherer Verurtheilung wegen Vergehens des Diebstahls keine Beschränkung enthält, die Bestimmung des Art. 282 Ziff. 3 auch dann Anwendung, wenn der Dieb bereits früher wegen Feldbiebstahls zu einer Vergehensstrafe verurtheilt worden ist. Endlich wurde in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abg. vom 18. September 1860 allseitig anerkannt, daß unter Ziff. 3 des Art. 282 derjenige Dieb nicht zu subsumiren ist, welcher früher wegen eines im Vergehensgrade strafbaren Forstfrevels, wohl aber derjenige, welcher wegen Diebstahls von aufgescheitertem Holze u. dgl. bereits verurtheilt worden ist, da erstere Handlung nicht als Diebstahl, sondern als ein mit Vergehensstrafe bedrohter Frevel erscheint.

Weder Art. 276 noch Art. 282 Ziff. 3 sind bezüglich ihrer Anwendbarkeit darauf beschränkt, daß zwischen der frühern Verurtheilung und dem neuerdings verübten Diebstahle nur eine gewisse Zeit in Mitte liegt. Kein wenn auch noch so langer Zeitablauf schließt deshalb die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen aus.

Art. 285 Ziff. 1 und 286 beziehen sich nur auf Feldbiebstähle, und zwar in der doppelten Weise, daß sowohl die frühere Verurtheilung wegen Feldbiebstahls erfolgt, als auch die neuerdings abzuurtheilende That ein Feldbiebstahl sein muß. Frühere Verurtheilungen wegen sonstiger Diebstähle kommen demnach hier nicht in Betracht. Dagegen ist es gleichgiltig, nach welchem der von den Feldbiebstählen handelnden Artikel die Verurtheilung erfolgt ist. Nach beiden Artikeln sind nur solche Verurtheilungen zu berücksichtigen, welche binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That erfolgt sind. Frühere Verurtheilungen können nur Einfluß auf die Strafausmessung haben.

Alsbald nach Erscheinen des Strafgesetzbuchs wurden verschiedene Ansichten darüber laut, ob und in wie weit der Rückfall in denjenigen Fällen, in welchen ihn das Gesetz als besondern Straferhöhungsgrund betrachtet, auch durch Verurtheilungen begründet wird, die im Auslande oder unter der Herrschaft einer frühern Gesetzgebung erfolgt sind. Auch von Seite der Gerichte wurde diese Frage in der ersten Zeit der Geltung des neuen Gesetzbuchs verschieden entschieden. Sehr bald, namentlich in Folge eines von dem Oberappellationsgerichte in einer Plenarversammlung am 27. Dezember 1862 erlassenen Urtheils, bildete sich jedoch eine, was wenigstens die anzuwendenden Grundsätze

betrifft, feste Praxis, so daß es heute nicht mehr nöthig ist, auf die verschiedenen früher aufgestellten Ansichten im Einzelnen einzugehen, und zwar um so weniger, als auch ein beim letzten Landtage gestellter Antrag, der bezweckte, den Art. 276 in einer von den im angeführten Plenarerkenntnisse des Oberappellationsgerichts ausgesprochenen Grundsätzen abweichenden Weise authentisch zu interpretiren, von der Kammer der Abgeordneten nach eingehender Berathung mit einer an Stimmeneinhelligkeit gränzenden Majorität abgelehnt wurde.[1] Hiernach kann Nachstehendes als maßgebend bezeichnet werden.

Was vor Allem die Frage betrifft, ob der Rückfall im Sinne der hier in Rede stehenden Bestimmungen überhaupt auch durch Verurtheilungen begründet wird, die im Auslande oder unter der Herrschaft einer frühern Gesetzgebung erfolgt sind, so muß dieselbe unbedingt bejaht werden. Der Grund, warum der Gesetzgeber in diesen Fällen den Rückfall als besondern Straferhöhungsgrund betrachtete, liegt in der großen Gefährlichkeit, welche der Thäter dadurch dokumentirte, daß er trotz bereits gegen ihn ergangener Verurtheilungen neuerdings wieder gleiche oder ähnliche strafbare Handlungen verübte, und in der Erwägung, daß der in solcher Art kundgegebene eingewurzelte Hang zur Verübung derartiger Delikte stärkerer Repressivmittel bedarf, als diejenigen sind, welche in andern Fällen ausreichen. Dieser Grund besteht in gleichem Maße, die frühere Verurtheilung mag im In- oder im Auslande, unter der Herrschaft der gegenwärtigen oder einer frühern Gesetzgebung erfolgt sein. Auch spricht das Gesetz ganz allgemein von früher erfolgten Verurtheilungen, ohne zu unterscheiden, wo und unter der Herrschaft welcher Gesetzgebung sie erfolgt sind. Dadurch, daß Verurtheilungen, welche unter der frühern Gesetzgebung erfolgt sind, bezüglich der Frage, ob der Thäter im Sinne der neuen Gesetzgebung rückfällig ist, berücksichtigt werden, wird endlich natürlich auch dem neuen Gesetze keine rückwirkende Kraft beigelegt, weil ja hierin nicht eine theilweise nochmalige Bestrafung der frühern, sondern nur eine erhöhte Qualifikation der neuerdings verübten, also ganz nach dem neuen Gesetze zu beurtheilenden That liegt.

---

[1] Verh. d. K. d. Abg. von 1863, Stenogr. Berichte S. 205—216, Beil.Bd. I S. 209—214.

Unser Gesetzbuch nimmt in den hier in Rede stehenden Fällen Rückfall nicht schon dann an, wenn gegen den Thäter überhaupt früher schon eine Verurtheilung erfolgt ist, sondern setzt Verurtheilungen wegen bestimmter strafbarer Handlungen und zum Theile zu bestimmten Strafen voraus. Deshalb muß bei Verurtheilungen, die unter der Herrschaft anderer Gesetzgebungen erfolgt sind, in denen die betreffenden Reate zuweilen anders benannt, der Thatbestand anders normirt und bezüglich der Strafen andere Systeme aufgestellt sind, untersucht werden, ob im betreffenden Falle diejenigen Voraussetzungen vorliegen, von denen unser jetziges Strafgesetzbuch die Annahme des Rückfalls abhängig macht. Da letzteres zum Rückfalle aber nur fordert, daß eine Verurtheilung wegen eines in dem betreffenden Artikel bezeichneten Delikts erfolgt ist, und in einigen Fällen außerdem, daß eine gewisse Strafe verhängt wurde, die Beschaffenheit der That, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte, nach ihren einzelnen Modalitäten hiebei also nicht in Frage kommt, so hat sich diese Untersuchung darauf zu beschränken, ob in der That, wegen welcher die frühere Verurtheilung erfolgte, das bezügliche Delikt nach den für dessen Begriff geforderten Merkmalen und ohne Rücksicht auf den Namen, mit dem es bezeichnet ist, liegt, und, falls das Gesetz im betreffenden Falle die Verurtheilung zu einer gewissen Strafe fordert, ob die früher erkannte Strafe als eine Strafe dieser Art zu betrachten ist. Die Ansicht, bei Verurtheilungen, welche im Auslande oder unter der Herrschaft der frühern Gesetzgebung erfolgt sind, sei zu prüfen, welche Strafe die im frühern Urtheile festgestellte That nach dem jetzigen Strafgesetzbuche zur Folge gehabt haben würde und nur diese, nicht die früher wirklich erkannte Strafe sei bei Entscheidung der Frage, ob der Thäter im Sinne des Gesetzes rückfällig ist, zu berücksichtigen, insbesondere eine im Auslande oder unter der Herrschaft der ältern inländischen Gesetzgebung verhängte Strafe gelte im Sinne der Art. 276, 301 Ziff. 4 und 319 nur dann als Verbrechensstrafe, wenn sie auf Grund von Thatsachen verhängt wurde, welche die bestrafte That auch nach den Bestimmungen unsres jetzigen Strafgesetzbuchs als Verbrechen erscheinen lassen, steht, abgesehen davon, ob sie sich mit dem der Rechtskraft zukommenden Ansehen verträgt, mit dem Sinne und Wortlaute des Gesetzes im Widerspruche. Die angeführten Artikel sprechen nur von früher wegen gewisser Delikte wirklich erfolgten Verurtheilungen zu gewissen Strafen,

nicht von Verurtheilungen wegen Handlungen, die, wenn sie heute nach dem jetzigen Strafgesetzbuche abzuurtheilen wären, gewisse Strafen zur Folge hätten. Es entspricht dies auch ganz dem Geiste des Gesetzes. Der Grund, aus welchem das Gesetz in gewissen Fällen im Rückfalle einen besondern Straferhöhungsgrund erblickt, liegt, wie früher bereits bemerkt wurde, in der Gefährlichkeit, welche der Thäter dadurch kundgab, daß er trotz der früher gegen ihn erfolgten Verurtheilungen neuerdings wieder derartige strafbare Handlungen verübte. Auf den wegen gewisser Reate und in den betreffenden Fällen zu gewissen Strafen früher erfolgten Verurtheilungen liegt mithin der Schwerpunkt und es muß nach diesem Systeme ganz gleichgiltig sein, welche Strafe nach unserm jetzigen Strafgesetzbuche zu verhängen gewesen sein würde, wenn die That nach diesem abzuurtheilen gewesen wäre. Es ist allerdings richtig, daß hiernach der Angeschuldigte in manchen Fällen, nämlich dann, wenn unser jetziges Strafgesetzbuch milder, als das bei der frühern Aburtheilung zur Anwendung gekommene ist, strenger beurtheilt wird, als dies der Fall wäre, wenn auch die frühere That nach unserm jetzigen Strafgesetzbuche zu beurtheilen gewesen sein würde, allein hierin liegt, abgesehen davon, daß auch das Gegentheil vorkommt, wenn nämlich unser jetziges Strafgesetzbuch strenger ist, nicht nur keine Ungerechtigkeit, sondern im Gegentheile eine ganz gerechte Anwendung allgemeiner strafrechtlicher Grundsätze. Die frühere Handlung ist nach dem Gesetze, unter dessen Herrschaft sie verübt wurde, beurtheilt worden, der Umstand, daß der Thäter später unter der Herrschaft eines andern mildern Gesetzes eine gleiche Handlung verübte, kann auf die Natur und die Strafbarkeit seiner frühern Handlung keinen Einfluß haben, und es kann hiedurch an der hier allein maßgebenden Thatsache, daß er früher zu einer gewissen Strafe verurtheilt wurde und daß er trotz dieser Verurtheilung neuerdings eine derartige strafbare Handlung verübte, nichts geändert werden.

Die bei der vorerwähnten Untersuchung vorkommenden Fragen können, insoweit es sich um Verurtheilungen handelt, die unter der frühern inländischen Gesetzgebung ergangen sind, einzeln ins Auge gefaßt werden, da sich dieselben aus einer Vergleichung der jetzigen mit der frühern Gesetzgebung ergeben, während sich bezüglich der im Auslande erlassenen Urtheile nur allgemeine Grundsätze aufstellen

lassen, da eine erschöpfende Vergleichung der inländischen Gesetzgebung mit jenen des Auslands schon aus dem Grunde nicht möglich ist, weil im Verlaufe der Zeit Aenderungen der ausländischen Gesetzgebung eintreten können.

Was vor Allem die unter der frühern inländischen Gesetzgebung ergangenen Verurtheilungen betrifft, so kann hiebei der Rückfall beim Felddiebstahle übergangen werden, weil bei der in Art. 285 Ziff. 1 und 286 enthaltenen Bestimmung, nach welcher beim Felddiebstahle Rückfall nur dann vorliegt, wenn die frühern Verurtheilungen binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That stattgefunden haben, Fälle, in denen frühere Verurtheilungen in der hier in Betracht kommenden Rücksicht neu zu prüfen sind, nicht wohl mehr vorkommen werden. Bezüglich der übrigen Fälle, in denen der Rückfall rechtliche Bedeutung hat, ist Nachstehendes zu bemerken. Bei dem Diebstahle, Raube, Betruge und der Fälschung fällt die Terminologie und die Begriffsbestimmung des jetzigen Strafgesetzbuchs mit jener des Strafgesetzbuchs von 1813 wenigstens in der Art zusammen, daß eine unter der Herrschaft der letztern Gesetzgebung wegen eines dieser Delikte erfolgte Verurtheilung auch als Verurtheilung wegen des bezüglichen Delikts im Sinne der jetzigen Gesetzgebung zu betrachten ist. Gleiches ist beim Code pénal bezüglich des Diebstahls und der Fälschung der Fall. Dem Betruge der jetzigen Gesetzgebung entspricht im Code pénal die Prellerei (escroquerie), indem eine Vergleichung der in Art. 405 des Code pénal für die Prellerei geforderten Merkmale mit jenen, die Art. 314 des jetzigen Strafgesetzbuchs für den Betrug fordert, beweist, daß ersteres Delikt dem letztern mindestens gleichzuachten ist. Eine unter der Herrschaft des Code pénal wegen Prellerei erfolgte Verurtheilung erscheint deshalb im Sinne des Art. 319 als Verurtheilung wegen Betrugs. In dieser Weise hat nicht nur der Kassationshof durch Urtheil vom 6. Februar 1863 entschieden, sondern diese Auffassung entspricht auch einer frühern langjährigen Praxis, welche bei der Anwendung verschiedener auch in der Pfalz geltender Spezialgesetze, in denen von Verurtheilung wegen Betrugs die Rede ist, stets annahm, daß einer solchen Verurtheilung in der Pfalz jene wegen Prellerei gleich zu achten sei. Der Code pénal kennt den Raub als eigenes Verbrechen nicht. Dies ist jedoch ohne Erheblichkeit, weil der Code pénal die bezüglichen Handlungen als

Diebstähle betrachtet und Verurtheilungen wegen Diebstahls und solche wegen Raubs in Art. 276 und 301 Ziff. 4 gleichgestellt sind. Weder das Strafgesetzbuch von 1813 noch der Code pénal kennen die Hehlerei als selbstständiges Delikt. Verurtheilungen, welche unter der erstern Gesetzgebung wegen Begünstigung bei einem Diebstahle oder Raube ergangen sind, können als Verurtheilungen wegen Hehlerei im Sinne der jetzigen Strafgesetzgebung nicht betrachtet werden, weil das wesentliche Merkmal, daß der Thäter um seines eigenen Vortheils willen gehandelt hat, nicht festgestellt ist. Dagegen sind Verurtheilungen, welche unter der Herrschaft des Code pénal in Anwendung des Art. 62 dieses Gesetzbuchs erfolgt sind, zur Begründung des Rückfalls allerdings dann geeignet, wenn in dem Urtheile festgestellt ist, daß die verhehlten Sachen mittels Diebstahls erlangt wurden, weil der Code pénal die wissentliche Verheimlichung von durch eine strafbare Handlung erlangten Sachen als Theilnahme an dieser Handlung betrachtet. Die im jetzigen Strafgesetzbuche als Körperverletzungen bezeichneten Handlungen wurden im Strafgesetzbuche von 1813 ebenfalls Körperverletzungen, daneben aber auch Mißhandlungen genannt, während bei den pfälzischen Gerichten unter der Herrschaft des Code pénal hiefür die Ausdrücke „Verwundung" und „Mißhandlung" gebräuchlich waren. Verurtheilungen, welche unter der frühern Gesetzgebung wegen Körperverletzung, Mißhandlung oder Verwundung ergangen sind, begründen deshalb Rückfall im Sinne des Art. 242, vorausgesetzt, daß im Urtheile festgestellt ist, daß der Verurtheilte vorsätzlich oder, wie die pfälzischen Gerichte die Vorsätzlichkeit im Gegensatze zur Fahrlässigkeit damals bezeichneten, freiwillig gehandelt hat. Ein eigenes Delikt der Schlägerei kennt weder das Strafgesetzbuch von 1813 noch der Code pénal, Verurtheilungen wegen dieses Delikts können mithin aus der Zeit der frühern Gesetzgebung nicht vorkommen.

Anlangend die bei frühern Verurtheilungen erkannten Strafen, so kommen dieselben nur in den in Art. 276, 301 Ziff. 4 und 319 vorgesehenen Fällen in Betracht, da es in den übrigen Fällen darauf, welche Strafe früher verhängt wurde, nicht ankommt. In den in diesen Artikeln vorgesehenen Fällen liegt Rückfall im Sinne dieser Gesetzesstellen nur dann vor, wenn der Thäter früher bereits einmal zu einer Verbrechens- oder zu einer Gefängnißstrafe von wenigstens einem Jahre verurtheilt wurde. Schwierigkeit kann bei der An-

wendung dieser Bestimmung auf Urtheile, die unter den frühern Gesetzgebungen erlassen wurden, nur die Frage machen, welche im frühern Rechte vorkommenden Strafen als Verbrechensstrafen im Sinne dieser Bestimmung zu betrachten sind. In dieser Beziehung ist zu beachten, daß die in einem Gesetzbuche gebrauchten Ausdrücke nur im Sinne dieses Gesetzbuchs aufgefaßt werden dürfen, daß mithin Strafen, welche unter der Herrschaft der frühern Gesetzgebung verhängt wurden, als Verbrechensstrafen im Sinne der angeführten Artikel nicht schon deshalb, weil die frühere Gesetzgebung sie als Verbrechensstrafen betrachtete, sondern nur dann aufgefaßt werden dürfen, wenn sie sich auch im Systeme des neuen Gesetzbuchs als Verbrechensstrafen darstellen. Das Strafgesetzbuch von 1813 kannte, von jenen Strafen die hier in keiner Weise in Betracht kommen können, abgesehen, als Verbrechensstrafen die Todes-, die Kettenstrafe, das Zuchthaus, das Strafarbeitshaus und die Festungsstrafe, als Vergehensstrafen Gefängniß und Festungsarrest. Die Kettenstrafe konnte nur auf Lebensdauer, die Zuchthausstrafe konnte auf unbestimmte Zeit oder auf bestimmte Jahre, im letztern Falle nicht über zwanzig und nicht unter acht Jahren, das Strafarbeitshaus nicht über acht und nicht unter einem Jahre zuerkannt werden. Statt dieser drei Freiheitsstrafen konnte unter gewissen Voraussetzungen auf Festungsstrafe erkannt werden, in der Art, daß der Kettenstrafe die Festungsstrafe ersten Grades, dem Zuchthause die Festungsstrafe zweiten Grades und dem Strafarbeitshause (häufig auch Arbeitshaus genannt) die Festungsstrafe dritten Grades gleich zu achten war. Gefängnißstrafe, welcher der Festungsarrest, der sich von ihr nur durch die Art des Vollzugs unterschied, gleichstand, konnte nicht auf länger, als auf zwei Jahre verhängt werden. Vergleicht man hiermit das Strafsystem des jetzigen Strafgesetzbuchs, so findet man, daß letzteres, indem es die Strafe des Arbeitshauses ganz ausfallen ließ, die geringste Dauer des Zuchthauses auf vier und die längste Dauer der Gefängnißstrafe auf fünf Jahre festsetzte, den Kreis der Verbrechen im Vergleiche zum Strafgesetzbuche von 1813 wesentlich verengte, jenen der Vergehen dagegen erweiterte. Hieraus folgt, daß nicht jede Strafe, welche im ältern Rechte Verbrechensstrafe war, auch im jetzigen Rechte als solche betrachtet werden darf. Der Gesetzgeber hat dies in Art. 25 Abs. 3 des Einführungsgesetzes selbst unzweideutig dadurch anerkannt, daß er

erklärte, der frühern Strafe des Arbeitshauses entspreche nach dem nunmehr geltenden Strafsysteme Zuchthaus bis zu acht Jahren dann, wenn erstere Strafe nicht unter vier Jahren angedroht sei, in allen andern Fällen aber Gefängniß nicht unter einem Jahre. Indem der Gesetzgeber sich hiebei an die Strafdauer hielt, verfuhr er ganz im Geiste des jetzigen Strafgesetzbuchs, das in Art. 16 Abs. 2 bestimmt, daß dort, wo Zuchthausstrafe von weniger als vier Jahren zuzuerkennen wäre, auf Gefängnißstrafe von gleicher Dauer zu sprechen ist, womit dann auch die Handlung nach Art. 2 die Natur eines Vergehens annimmt. Mit Recht hat deshalb das Oberappellationsgericht in dem angeführten Plenarerkenntnisse vom 27. Dezember 1862 entschieden, daß eine unter der Herrschaft der frühern Gesetzgebung verhängte Arbeitshausstrafe dann, wenn sie zwischen vier und acht Jahren betrug, als Verbrechens=, wenn sie weniger als vier Jahren betrug, als Vergehens=, mithin als Gefängnißstrafe im Sinne der Art. 276, 301 Ziff. 4 und 319 zu betrachten sei. Daß Gleiches dann der Fall ist, wenn statt des Arbeitshauses auf Festungsstrafe dritten Grades erkannt wurde, ist selbstverständlich. Eben so versteht es sich nach dem Vorstehenden von selbst, daß eine Verurtheilung zu einer Verbrechensstrafe im Sinne der angeführten Artikel dann vorliegt, wenn der Thäter unter der Herrschaft der frühern Gesetzgebung zur Todes=, Ketten= oder Zuchthausstrafe oder zu Festungsstrafe ersten oder zweiten Grades verurtheilt worden ist, so wie daß eine Verurtheilung zu Festungsarrest dieselbe Wirkung, wie Verurtheilung zu Gefängnißstrafe hat.

Verurtheilungen, die unter der Herrschaft des Code pénal erfolgt sind, können, insbesondere nach vorstehenden Erörterungen, keine Schwierigkeit machen. Der Code pénal kennt, von jenen Strafen, die hier nicht vorkommen können, abgesehen, als Verbrechensstrafen die Todesstrafe, Zwangsarbeit auf Lebensdauer oder bestimmte Zeit und kriminelle Einsperrung (reclusion), als Vergehensstrafen Gefängniß und Geldstrafe. Die Strafen der Zwangsarbeit und der kriminellen Einsperrung dürfen nicht unter fünf Jahren zuerkannt werden. Das regelmäßige Maximum der Gefängnißstrafe ist fünf Jahre, die gesetzliche Strafe kann jedoch gegen Rückfällige, unter denen der Code pénal jene, die bereits früher wegen Verbrechens oder zu einer Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt worden sind, versteht, auf das Doppelte, mithin gegen Rückfällige,

die sich eines Vergehens des Diebstahls oder der Prellerei schuldig gemacht haben, da diese Vergehen mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bedroht sind, bis auf zehn Jahre erhöht werden. Diese Erhöhung hat übrigens auf die Qualifikation der Strafe keinen Einfluß, dieselbe bleibt Gefängniß=, also Vergehensstrafe. Sämmtliche unter der Herrschaft des Code pénal verhängten hier in Betracht kommenden Verbrechensstrafen sind mithin, da namentlich die geringste Dauer der Strafen der Zwangsarbeit auf bestimmte Zeit und der kriminellen Einsperrung immer vier Jahre übersteigt, auch im Sinne der jetzigen Gesetzgebung als Verbrechensstrafen zu betrachten. Dagegen sind die unter der Herrschaft des Code pénal erkannten Gefängnißstrafen ohne Rücksicht auf deren Dauer, namentlich also selbst dann, wenn sie ausnahmsweise auf eine fünf Jahre übersteigende Dauer zuerkannt wurden, immer nur als Gefängnißstrafen zu betrachten, weil sie, wie bemerkt, nach dem Code pénal trotz ihrer längern Dauer den Charakter als Vergehensstrafen behalten. Strafen, welche unter einer gleich der unsrigen zwischen Verbrechen und Vergehen unterscheidenden Gesetzgebung verhängt wurden, müssen nämlich, wenn sie nach derselben den Charakter von Vergehensstrafen haben, auch im Sinne unserer Gesetzgebung immer als solche, und zwar um so mehr aufgefaßt werden, als auch nach unserer Gesetzgebung nicht nur das Maximum der Gefängnißstrafe das Minimum der Zuchthausstrafe übersteigt, sondern auch, wenigstens ausnahmsweise, Gefängnißstrafen, deren Dauer das ordentliche höchste Maß dieser Strafe übersteigt, zuläßig sind, ohne daß dadurch der Charakter derselben als bloßer Vergehensstrafen geändert wird.

Bezüglich der im Auslande erlassenen Urtheile lassen sich, wie schon bemerkt, nur allgemeine Grundsätze aufstellen. Dieselben ergeben sich übrigens größtentheils schon aus den vorstehenden Erörterungen. Bezüglich der Frage, ob in der That, wegen welcher die Verurtheilung im Auslande erfolgte, eines derjenigen Delikte liegt, wegen welcher, damit Rückfall angenommen werden kann, die frühere Verurtheilung erfolgt sein muß, müssen ohne Rücksicht auf den Namen, mit dem das Reat in dem ausländischen Urtheile bezeichnet ist, da nicht der Name, sondern die Sache entscheidet, die in der ausländischen Gesetzgebung zum Thatbestande des betreffenden Reats geforderten Merkmale mit den bezüglichen Bestimmungen unseres Gesetzbuchs verglichen

werden. Ergibt diese Vergleichung, daß das Reat, wegen dessen die Verurtheilung im Auslande erfolgte, dem betreffenden Reate unserer Gesetzgebung wenigstens gleichzuachten ist, so liegt in dieser Beziehung eine den Rückfall begründende Verurtheilung vor. Wenn die Reate zwar im Allgemeinen zusammenfallen, die ausländische Gesetzgebung jedoch ein oder das andere Merkmal nicht beachtet, welches unsere Gesetzgebung zum Thatbestande fordert, so ist weiter zu prüfen, ob dieses Merkmal nicht vielleicht dennoch im ausländischen Urtheile festgestellt ist. Ist dies der Fall, so ist das ausländische Urtheil trotz der Verschiedenheit der beiden Gesetzgebungen zur Begründung des Rückfalls geeignet, weil auch in diesem Falle aus dem ausländischen Urtheile selbst sich ergibt, daß der Thäter wegen eines in dem betreffenden Artikel unseres Gesetzbuchs bezeichneten Reats verurtheilt wurde. Ist dies aber nicht der Fall, so kann von Rückfall keine Rede sein. Namentlich geht es nicht an, das frühere Urtheil in dieser Beziehung aus den Akten zu ergänzen, weil zum Rückfalle ein bereits früher ergangenes Urtheil gefordert ist, ein in einem wesentlichen Punkte erst jetzt ergänztes Urtheil mithin nicht genügt und zudem unsere Gerichte zu einer derartigen Ergänzung nicht zuständig sind. Anlangend die Frage, welche im Auslande verhängten Strafen als Verbrechensstrafen im Sinne des Art. 276, 301 Ziff. 4 und 319 zu betrachten sind, so ist dies aus den oben entwickelten Gründen nur bezüglich jener Strafen der Fall, welche 1) auch nach der zur Anwendung gekommenen ausländischen Gesetzgebung zu den Verbrechensstrafen oder, falls die betreffende Gesetzgebung die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen nicht kennt, hinsichtlich des Vollzugs und der Folgen zu den schwereren Strafen gehören, 2) außerdem, wenn es sich um Freiheitsstrafen handelt, wenigstens auf vier Jahre zuerkannt worden sind. Unserer Gefängnißstrafe entsprechen jene Freiheitsstrafen, welche sich nach Vorstehendem nicht als Verbrechensstrafen darstellen. Wendet man diese Sätze beispielsweise auf das preußische Strafgesetzbuch an, so stellen sich von den nach dieser Gesetzgebung verhängten Strafen im Sinne der angeführten Artikel unseres Strafgesetzbuchs als Verbrechensstrafen dar: die Todesstrafe, die Strafe des Zuchthauses, welche auf die Dauer von wenigstens vier Jahren, und die Strafe der Einschließung, welche auf mehr als fünf Jahre zuerkannt wurde, als Vergehensstrafen dagegen: Zuchthausstrafe, welche

auf weniger als vier Jahre, Einschließung, welche auf wenigstens ein Jahr, jedoch nicht auf mehr als fünf Jahre, und Gefängnißstrafe, welche auf wenigstens ein Jahr zuerkannt wurde. Andere als Freiheitsstrafen können im Sinne der angeführten Artikel unsers Strafgesetzbuchs der Gefängnißstrafe nicht gleichgeachtet werden, weil letzteres Rückfall nur im Falle zweimaliger Verurtheilung zu Gefängnißstrafe von wenigstens einem Jahre annimmt, ohne dabei auf etwa verhängte Geldstrafe irgend eine Rücksicht zu nehmen. Dagegen können als Verbrechensstrafen, da von diesen das Gesetz ganz allgemein spricht, auch andere als eigentliche Freiheitsstrafen in Betracht kommen. So wird namentlich die in manchen Gesetzgebungen vorkommende Deportationsstrafe sich nach den dortigen Strafsystemen in der Regel als Verbrechensstrafe darstellen.

Die Frage, ob der Angeschuldigte im Sinne des Gesetzes rückfällig sei, ist nicht That-, sondern Rechtsfrage, in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen mithin nicht von den Geschwornen, sondern vom Schwurgerichtshofe zu entscheiden. Der Rückfall berührt nämlich weder die den Gegenstand der jetzigen Anklage bildende That an sich, noch das Verschulden des Angeklagten hinsichtlich derselben, sondern es handelt sich bei der Frage um dessen Vorhandensein lediglich darum, unter welches Strafgesetz die verübte That fällt. In dieser Weise hat auch der Kassationshof durch zwei Urtheile vom 24. Januar 1863 entschieden.

Im Zweifel ist natürlich die Frage, ob der Angeschuldigte rückfällig ist, zu verneinen.[1])

Art. 277.

Unter bewohnten Gebäuden sind alle jene Gebäude und sonstigen Räumlichkeiten zu verstehen, welche, wenn auch nur theilweise zur Wohnung von Menschen dienen, ohne Rücksicht darauf, ob sich zur Zeit der begangenen That Jemand darin aufgehalten.

Den bewohnten Gebäuden sind gleichgestellt:

1) zum Gottesdienste bestimmte Gebäude,

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 18$^{55}/_{58}$, Beil.Bd. II S. 191, Verh. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. von 18$^{56}/_{58}$, Bd. I S. 398 u. Bd. II S. 105, Verhdl. d. K. d. Abg. v. 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 193 u. Beil.Bd. III S. 68 u. 93; — Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege Bd. IX S. 494—499 u. 562—569, Bd. X S. 27—33, 37—44, 145—148, 151—154, 487—491.

2) **unbewohnte Nebengebäude oder Räumlichkeiten, welche einem bewohnten Gebäude in der Art an- oder eingebaut sind, daß sie mit demselben in innerer Durchgangsverbindung stehen, diese mag zur Zeit der That versperrt gewesen sein oder nicht.**

Nebengebäude oder Räumlichkeiten, welche mit einem für den Gottesdienst bestimmten Gebäude auf die in Ziff. 2 bezeichnete Art in Verbindung stehen, sind diesem Gebäude gleich zu achten.

Nach Abs. 1 dieses Artikels fallen unter den Begriff der bewohnten Gebäude nicht blos eigentliche Gebäude, sondern auch sonstige Räumlichkeiten, welche zur Wohnung von Menschen dienen, also auch zur Wohnung von Menschen dienende Schiffe, Wägen, in denen zuweilen herumziehende Familien ihre förmliche Wohnung eingerichtet haben u. dgl. Die Gebäude und sonstigen Räumlichkeiten müssen jedoch zur Wohnung von Menschen dienen, es genügt nicht, wenn sie blos zum Aufenthalte von Menschen dienen. Gebäude, in denen sich z. B. blos Büreau's oder Geschäftslokalitäten befinden, sind mithin als bewohnte Gebäude im Sinne des Art. 277 nicht zu betrachten. Es folgt dies schon aus dem Wortlaute des Gesetzes beziehungsweise der Bedeutung, den das Wort „Wohnung" im gewöhnlichen Sprachgebrauche hat. Daß aber auch der frühere Referent des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten Dr. Edel die Sache so auffaßte, erhellt aus dem Umstande, daß er beantragte, die zum Geschäftsbetriebe bestimmten Gebäude des Staates, der Gemeinden und der vom Staate concessionirten öffentlichen Verkehrsanstalten, unter denen er, wie aus seiner Motivirung erhellt, namentlich auch die zu Büreau's bestimmten Räumlichkeiten verstanden wissen wollte, den bewohnten Gebäuden gleichzustellen, was beweist, daß er solche Büreau's, obgleich sie unzweifelhaft zum Aufenthalte von Menschen dienen, dennoch als zur Wohnung von Menschen dienende Räumlichkeiten nicht betrachtete, mit andern Worten, daß auch er den in Abs. 1 gebrauchten Ausdruck „Wohnung" in seinem gewöhnlichen engern Sinne auffaßte. Dieser Antrag wurde abgelehnt, weil man ihn als zu weit gehend betrachtete. Uebrigens betrachtet das Gesetz, wenn auch nur einzelne Räume zur Wohnung von Menschen dienen, das ganze Gebäude beziehungsweise die ganze betreffende Räumlichkeit als bewohntes Gebäude. Gerichtsgebäude, Schulhäuser u. dgl. sind

mithin im Ganzen als bewohnte Gebäude zu betrachten, wenn ein Hausmeister in denselben wohnt. Ob sich zur Zeit der That Jemand im Gebäude wirklich aufgehalten hat, ist gleichgiltig, vorausgesetzt natürlich, daß es zu dieser Zeit überhaupt noch zur Wohnung diente. War Letzteres nicht der Fall, z. B. ein früher bewohntes Gartenhaus zur Zeit der That überhaupt gar nicht mehr zur Wohnung benützt worden, so kann es auch nicht als bewohntes Gebäude betrachtet werden.

Abs. 2 Ziff. 1 und Abs. 3 sind bereits bei Art. 274 Ziff. 1 besprochen worden und ich werde auf dieselben außerdem beim folgenden Artikel nochmals zurückkommen; Abs. 2 Ziff. 2 aber macht eine besondere Erläuterung nicht nöthig.[1])

Art. 278.

Als umschlossen wird nur jener Raum betrachtet, welcher von allen Seiten mit den Umfassungsmauern von Gebäuden oder mit einer das Ueberschreiten und das Durchschlüpfen unmöglich machenden Einschließung umgeben ist.

Zu dem umschlossenen Raume gehören auch unbewohnte Gebäude, welche innerhalb desselben sich befinden oder mit demselben in innerer Durchgangsverbindung stehen.

Art. 274 Ziff. 2 und 282 Ziff. 2 stellen den in der dort angegebenen Weise in einem zu einem bewohnten Gebäude gehörigen und mit demselben in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Raume verübten Diebstahl dem in solcher Weise in einem bewohnten Gebäude verübten Diebstahle gleich. Art. 278 bestimmt, welcher Raum als ein umschlossener im Sinne dieser Gesetzesstellen zu betrachten ist, während die übrigen gesetzlichen Erfordernisse der Gleichstellung eines in einem solchen Raume verübten Diebstahls mit dem in einem bewohnten Gebäude verübten aus Art. 274 Ziff. 2 und 282 Ziff. 2 ersichtlich sind. Auch letztere Artikel werden deshalb in dieser Beziehung am zweckmäßigsten hier besprochen.

Manche Gesetzgebungen finden den Grund der Gefährlichkeit und damit der höhern Strafbarkeit der hier in Rede stehenden Diebstähle

[1]) Verhdl. d. Gesetzg.Aussch. der K. d. Abg. v. 18⁶⁹/₇₁, Bd. I S. 393, 398 u. 399 u. Bd. II S. 105—107.

in dem Eindringen in den Frieden eines Wohnhauses oder seiner Zubehörungen und der Möglichkeit des Zusammentreffens mit Menschen, andere dagegen in den Schwierigkeiten, welche der Dieb überwinden mußte. Unser Strafgesetzbuch verbindet diese beiden Rücksichten, indem es in letzterer Rücksicht einen mit einer das Ueberschreiten und das Durchschlüpfen unmöglich machenden Einschließung umgebenen Raum, in ersterer aber zugleich einen Raum verlangt, der zu einem bewohnten Gebäude gehört und mit demselben in innerer Durchgangsverbindung steht.

Der betreffende Raum muß sonach vor Allem zur Zeit der That in der in Art. 278 Abs. 1 angegebenen Weise umschlossen gewesen sein. Statt des im Entwurfe gebrauchten Ausdruckes „umfriedet" wurde der Ausdruck „umschlossen" gesetzt. Durch diese Aenderung, welche übrigens bei der heutigen Fassung des Gesetzes keine praktische Bedeutung mehr hat, wollte man die Anwendung des Gesetzes auf solche Räume ausschließen, welche, wie dies namentlich in Gebirgsgegenden üblich ist, mit einfachen zur Abhaltung der Viehheerden bestimmten Vorrichtungen oder in ähnlicher Weise umgeben sind. Die Umschließung muß entweder in Umfassungsmauern von Gebäuden oder in Einschließungen bestehen, welche das Ueberschreiten und das Durchschlüpfen unmöglich machen. Der Ausdruck „Ueberschreiten" ist hier im Gegensatze zum „Uebersteigen" gebraucht. Die Einschließung muß von der Art sein, daß ein gewöhnlicher Mensch nicht einfach über dieselbe in den Raum hineinschreiten kann, sondern, wenn er hineingelangen will, über dieselbe steigen oder klettern muß. Ob er dies aber mit eigener Kraft und Gewandheit thun kann oder ob er hiezu besondere Vorrichtungen nöthig hat, ist gleichgiltig. In der Einschließung dürfen sich keine Lücken finden, welche einem gewöhnlichen Menschen durchzugehen oder auch nur durchzuschlüpfen gestatten. Thüren oder Thore, welche sich in derselben befinden, müssen deshalb durch Schlösser, Riegel oder auf sonstige Weise verschließbar sein. Ob sie aber zur Zeit der That wirklich verschlossen waren, darauf kommt es hier so wenig, als bei dem in einem bewohnten Gebäude in der in Art. 274 Ziff. 2 bezeichneten Weise verübten Diebstahle an.[1])

---

[1]) In diesem Sinne hat auch der Kassationshof durch Urtheil vom 26. Jan. 1863 (Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspflege. Bd. X. S. 51—54) entschieden.

Der umschlossene Raum muß ferner zu einem bewohnten Gebäude gehören und mit demselben in innerer Durchgangsverbindung stehen, so daß man also mittels vorhandener Durchgangsverbindungen aus dem umschlossenen Raume in das bewohnte Gebäude gelangen kann, ohne die zu demselben gehörigen Räume verlassen zu müssen. Der im Gesetze vorgesehene Fall liegt mithin z. B. dann nicht vor, wenn ein zu einem Wohnhause gehöriger Garten zwar unmittelbar neben dem Hause liegt, aus demselben aber keine Thüre oder ähnliche Oeffnung in das Haus führt, so daß man, um aus dem Garten in das Haus zu gelangen, erst auf die Straße hinausgehen muß. Dagegen ist dann, wenn sich neben dem Hause ein in der vom Gesetze verlangten Weise umschlossener Hofraum, neben diesem ein in gleicher Weise umschlossener Garten befindet und diese Räume in der Art mit einander verbunden sind, daß man mittels innerer Durchgangsverbindungen aus dem Garten in den Hofraum und aus diesem in das Wohnhaus gelangen kann, auch der Garten als ein zu einem bewohnten Gebäude gehöriger und mit diesem in innerer Durchgangsverbindung stehender umschlossener Raum zu betrachten. Fenster, die sich im ersten der so eben angeführten Beispiele im Hause befinden und mittels deren man aus dem Garten in das Haus steigen kann, sind natürlich als innere Durchgangsverbindungen im Sinne des Gesetzes nicht zu betrachten, da sie nicht zum Durchgehen bestimmt sind. Der betreffende Raum muß zu einem bewohnten Gebäude gehören. Damit ist jedoch nicht gefordert, daß er auch Eigenthum derjenigen Person sei, welcher das bewohnte Gebäude gehört. Wenn z. B. A einen neben seinem Hause gelegenen dem B gehörigen Garten pachtet und nun von seinem Hause eine Thüre in denselben bricht, so ist dieser Garten im Sinne des Art. 274 Ziff. 2 als ein zum Hause des A gehöriger Raum zu betrachten, obgleich er Eigenthum des B ist. Auf einen mit einem bewohnten Gebäude nicht in Verbindung stehenden, wenn auch noch so sorgfältig umschlossenen Raum finden die hier in Rede stehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Unser Strafgesetzbuch gebraucht den allgemeinen Ausdruck „Raum", nicht den in manchen andern Gesetzgebungen vorkommenden Ausdruck „Hofraum", damit auch Gärten und andere Räume unter denselben fallen.

Nach Abs. 2 des Art. 278 sind Diebstähle, welche in einem unbewohnten Gebäude, das sich jedoch innerhalb eines umschlossenen

Raumes der vorbezeichneten Art befindet oder mit einem solchen Raume in innerer Durchgangsverbindung steht, verübt wurden, eben so zu bestrafen, als wenn sie in dem umschlossenen Raume selbst verübt worden wären. Ein solcher Fall liegt z. B. vor, wenn ein Diebstahl in einem unbewohnten Gartenhause verübt wurde, das in einem zu einem bewohnten Gebäude gehörigen und mit demselben in vorbezeichneter Weise verbundenen umschlossenen Hausgarten steht.

Zum Schlusse glaube ich noch auf die Verschiedenheit aufmerksam machen zu müssen, welche zwischen den im Vorstehenden besprochenen Bestimmungen und jenen der Abs. 2 und 3 des Art. 277 besteht. Art. 272 Ziff. 2 und Art. 282 Ziff. 2 stellen nur den in einem Raume der vorbezeichneten Art verübten Diebstahl dem in einem bewohnten Gebäude verübten Diebstahle, nicht aber diesen Raum selbst dem bewohnten Gebäude gleich, während die in Abs. 2 und 3 des Art. 277 bezeichneten Gebäude und Räumlichkeiten ganz allgemein den bewohnten Gebäuden selbst gleichgestellt sind. Auf Gebäude und Räumlichkeiten der zuletzt bezeichneten Art finden mithin, auch ohne weitern Zusatz, alle gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, welche von bewohnten Gebäuden handeln, während diese Bestimmungen auf umschlossene Räume der vorbezeichneten Art nur dann und nur in so weit Anwendung finden, als das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt. Die Bestimmung der Ziff. 1 des Art. 274, welche nur von den für den Gottesdienst bestimmten Gebäuden, nicht zugleich auch von den zu denselben gehörigen umschlossenen Räumen spricht, findet deshalb, wie dies auch bereits zu Art. 274 bemerkt wurde, wohl auf Diebstähle Anwendung, welche an dem Gottesdienste gewidmeten Sachen in Nebengebäuden oder Räumlichkeiten verübt wurden, die dem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude auf die in Art. 277 Abs. 2 Ziff. 2 bezeichnete Art an- oder eingebaut sind, nicht aber auf Diebstähle, welche an solchen Sachen in sonstigen zu diesem Gebäude gehörigen und mit demselben in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Räumen oder in in solchen Räumen befindlichen oder mit denselben in innerer Durchgangsverbindung stehenden unbewohnten und auch nicht zum Gottesdienste bestimmten Gebäuden verübt wurden. Wurde z. B. in einer Sakristei, die der Kirche in der in Art. 277 Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Art an- oder eingebaut ist, eine dem Gottesdienste gewidmete Sache mittels Einbruchs gestohlen, so liegt ein nach Art. 274

Ziff. 1 strafbarer Diebstahl vor; wurde aber eine solche Sache mittels Einbruchs auf dem zur Kirche gehörigen Kirchhofe oder in einem auf diesem Kirchhofe befindlichen unbewohnten und auch nicht zum Gottesdienste bestimmten Gebäude gestohlen, so findet Art. 274 Ziff. 1 keine Anwendung, wenn gleich dieser Kirchhof auf die in Art. 278 Abs. 1 angegebene Weise umschlossen ist und mit der Kirche in innerer Durchgangsverbindung steht. Dieser Diebstahl ist vielmehr, je nach dem Werthe der gestohlenen Sache, nach Art. 274 Ziff. 2 oder 282 Ziff. 2 zu bestrafen. Auch bei andern Reaten ist diese Verschiedenheit von praktischer Bedeutung. Das in Art. 347 vorgesehene Verbrechen der Brandstiftung liegt nämlich, um bei den vorstehenden Beispielen zu bleiben, dann vor, wenn Jemand eine einer Kirche in der angegebenen Weise angebaute Sakristei, nicht aber dann, wenn Jemand ein auf dem Kirchhofe stehendes Gebäude der bezeichneten Art in Brand gesetzt hat.[1])

Art. 279.

Einbruch ist vorhanden, wenn der Thäler, um den Diebstahl zu vollbringen:

1) **Wände, Thüren, Fenster oder andere Vorrichtungen, welche dem Eindringen entgegenstehen, erbrochen oder sonst mit Gewalt eine Oeffnung in das Gebäude oder dessen Umfriedung gemacht oder eine schon vorhandene Oeffnung erweitert oder**

2) **in anderer Weise äußere oder innere Verwahrungsmittel erbrochen, gewaltsam hinweggeräumt, beschädigt oder zerstört hat.**

Dem Einbruche steht gleich, wenn der Dieb verschlossene Kisten oder andere verschlossene Behältnisse mit ihrem ganzen Inhalte weggenommen hat.

Art. 280.

Unter Einsteigen wird das Eindringen über Dächer, Mauern

---

[1]) Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 399 u. Bd. II S. 107 u. 108, Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 193 und Beil. Bd. III S. 68 u. 99, Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsräthe v. $18^{59}/_{61}$. Beil. S. 169 u. 172 Prot.Bd. I S. 264, 269 u. 270.

oder andere Umfriedungen oder durch Fenster, Kellerlöcher oder andere zum Eingange nicht bestimmte Oeffnungen verstanden.

Art. 281.

Ein rechtswidriger Gebrauch von Schlüsseln wird gemacht, wenn Jemand falsche oder nicht für das geöffnete Schloß bestimmte Schlüssel, Dietriche, Sperrhaken oder andere zur Eröffnung von Schlössern geeignete Werkzeuge anwendet oder sich der rechten Schlüssel bedient, nachdem er sich dieselben vorher heimlich oder mit List verschafft hat.

Diese Artikel enthalten nähere Bestimmungen darüber, was unter den an verschiedenen Stellen des Gesetzbuchs gebrauchten Ausdrücken „Einbruch," „Einsteigen" und „rechtswidriger Gebrauch von Schlüsseln" zu verstehen ist.

Indem Art. 279 bei der nähern Bestimmung, wann Einbruch vorhanden ist, von äußern und innern Verwahrungsmitteln spricht, umfaßt er, wie die Motive zum frühern Entwurfe sagen, alle Fälle der gewaltsamen Verletzung irgend einer Vorrichtung, welche zur Sicherung des in dem Gebäude oder dem dazu gehörigen umschlossenen Raume befindlichen Eigenthums gegen Entwendung dient. Unter den äußern Verwahrungsmitteln sind alle dem Eindringen entgegenstehenden Vorrichtungen, soweit sie durch die unter Ziff. 1 gegebene Spezifikation nicht vollständig getroffen sind, zu verstehen, unter den innern dagegen die in dem Gebäude oder dem dazu gehörigen umschlossenen Raume befindlichen Wände, Thüren, Ein- und Durchgänge, Schränke, Kisten und andere Behältnisse, ferner Nägel, Klammern und sonstige Vorrichtungen, womit im Innern des Gebäudes oder des dazu gehörigen umschlossenen Raumes Gegenstände an oder in der Mauer, an Säulen, Balken oder dgl. befestigt sind. Auch das Auslösen einer Fensterscheibe ist als Einbruch zu betrachten, nicht aber das Oeffnen eines Fensters oder einer Thüre durch bloses Rütteln, wenn keine weitere Gewalt angewendet wurde. — Abs. 2 des Art. 279 wurde im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten beigefügt. Der k. Regierungs-Commissär Ministerialrath Neumayr machte darauf aufmerksam, daß es sonderbar sei, wenn, wie dies nach Annahme dieses Zusatzes allerdings geschehen muß, der Thatbestand des Einbruchs blos deshalb anzunehmen ist, weil unter den verschiedenen Effekten, die der Dieb

aus einem Hause, in welches er ohne Einbruch und Einsteigen gelangte, mit sich fortnahm, zufälligerweise auch eine kleine versperrte Chatoulle, ein verschlossener Reisesack, eine Sparbüchse und dgl. sich befunden hat. Diese allerdings richtige Bemerkung hinderte jedoch den Ausschuß nicht, den vorgeschlagenen Zusatz anzunehmen, weil er es als noch weit sonderbarer betrachtete, einen ausgezeichneten Diebstahl dann anzunehmen, wenn der Dieb einen Koffer oder selbst einen andern unbedeutenden Gegenstand der vorbezeichneten Art im Hause erbrochen und einzelne Gegenstände herausgenommen hat, nicht aber dann, wenn er den ganzen Koffer mit seinem gesammten Inhalte mitgenommen und erst außerhalb des Hauses aufgebrochen hat.

Die frühere diesseitige Strafgesetzgebung betrachtete das Einsteigen nur dann als auszeichnendes Merkmal des Diebstahls, wenn der Thäter mittels selbst herbeigeschaffter Vorrichtungen, einer Leiter oder dgl. eingestiegen ist. Hierauf kömmt es nach dem jetzigen Strafgesetzbuche durchaus nicht mehr an.

Nach Art. 281 ist jeder nicht vom Berechtigten zum Oeffnen des betreffenden Schlosses bestimmte, also namentlich auch ein dem Diebe gehöriger Schlüssel, der das Schloß zufällig öffnet, als falscher Schlüssel zu betrachten. Der Gebrauch des rechten Schlüssels begründet die in Rede stehende Auszeichnung nur dann, wenn sich der Dieb denselben vorher, also in einer dem Diebstahle längere oder kürzere Zeit vorausgegangenen von demselben getrennten Handlung, heimlich, also ohne Wissen des Berechtigten, oder mit List, also durch Täuschung des Berechtigten oder eines sonstigen Besitzers, verschafft hat.

Wenn der Dieb nicht in der Absicht, zu stehlen, sondern zu einem andern Zwecke in ein Haus eingebrochen, eingestiegen, oder mittels rechtswidrigen Gebrauches eines Schlüssels eingedrungen ist und erst später, als er sich im Hause befand, den Entschluß, einen Diebstahl zu verüben, gefaßt hat, so liegt die in Rede stehende Auszeichnung nicht vor. Dagegen ist es gleichgiltig, ob der Einbruch u. s. w. zur Verübung des Diebstahls nothwendig war. War z. B. zur Zeit, wo der Dieb eingebrochen ist, die Thüre des Hauses auch unverschlossen, so daß er ungehindert durch dieselbe in das Haus hätte gelangen können, so liegt die Auszeichnung dennoch vor, wenn er nicht auf dem letztern Wege, sondern, gleichgiltig aus welchem Grunde, mittels Einbruchs in das Haus gelangt ist. Ebenso ist es, vorausgesetzt natür-

lich, daß der Diebstahl selbst in einem bewohnten Gebäude oder in einem dazu gehörigen Raume der im Gesetze bezeichneten Art verübt wurde, gleichgiltig, ob der Dieb unmittelbar da, wo er den Diebstahl verübte, oder ob er an einem andern Orte, von dem er sodann an jenen, wo er den Diebstahl verübte, gelangte, eingebrochen, eingestiegen oder mittels rechtswidrigen Gebrauchs eines Schlüssels eingedrungen ist, da auch in diesem Falle der Diebstahl mittels Einbruchs u. s. w. verübt wurde und das Gesetz, ohne weiter zu unterscheiden, nur dies verlangt. Die Auszeichnung liegt mithin auch dann vor, wenn der Dieb z. B. in ein bewohntes Gebäude eingebrochen ist und sich von dort ohne weitern Einbruch, Einsteigen und rechtswidrigen Gebrauch eines Schlüssels in einen zu dem Hause gehörigen umschlossenen Raum oder ein innerhalb des letztern befindliches unbewohntes Gebäude begeben und hier gestohlen hat. Bei den Berathungen des Jahres 1857 hatte der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten zwar beschlossen, der in einem unbewohnten Gebäude der letztern Art verübte Diebstahl solle als ein ausgezeichneter nur dann betrachtet werden, wenn der Dieb in den umschlossenen Raum selbst mittels Einbruchs, Einsteigens oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln gelangt ist, also dann nicht, wenn er auf solche Weise nur in das Wohnhaus, zu dem dieser Raum gehört, gelangte. Diese Bestimmung ist jedoch in das Strafgesetzbuch nicht übergegangen.

Einbruch, Einsteigen und rechtswidriger Gebrauch von Schlüsseln sind gesonderte Qualifikationen, so daß also jedes dieser Merkmale für sich allein zur Anwendung der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, in denen von denselben die Rede ist, genügt. Mit Recht hat deshalb der Kassationshof durch Urtheil vom 3. Jänner 1863 (Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspflege Bd. X S. 16—19) entschieden, zur Erschöpfung des Thatbestandes eines Diebstahls mittels Einbruchs genüge schon das Erbrechen eines äußern Verwahrungsmittels, ohne daß in den hiedurch verwahrten Raum auch eingestiegen worden ist. Die gesetzliche Auszeichnung liegt mithin z. B. dann vor, wenn der Dieb ein Fenster eines bewohnten Gebäudes erbrochen, durch daselbe, ohne in das Haus einzusteigen, hineingereicht und daselbst befindliche Sachen gestohlen hat. Unter der Herrschaft der Diebstahlsnovelle vom 25. März 1816 hat der oberste Gerichtshof allerdings anders entschieden. Der Grund hievon lag aber in der von der Fassung des jetzigen Gesetzes

Digitized by Google

verschiedenen Fassung der Ziff. 3 des Art. VI. der Diebstahlsnovelle, ist also durch Einführung des neuen Gesetzes weggefallen.[1])

Art. 282.

Vergehen des Diebstahls.

Der Diebstahl, welcher nicht unter die Bestimmungen der Artikel 274—276 und 284—287 fällt, ist mit Gefängniß nicht unter einem Monat zu bestrafen:

1) **wenn der Werth des Gestohlenen die Summe von zehn Gulden übersteigt,**
2) **wenn der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude oder in dem dazu gehörigen und damit in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Raume mittels Einsteigens, Einbruchs oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln verübt worden ist,**
3) **wenn der Dieb bereits früher wegen eines als Verbrechen, Vergehen oder nach Artikel 283 als Uebertretung strafbaren Diebstahls verurtheilt worden ist.**

Art. 283.

Diebstahl als Uebertretung.

Ein Diebstahl, der weder unter die Bestimmungen der Art. 274 bis 276 noch unter die des vorhergehenden Art. 282 fällt, ist vorbehaltlich der Art. 284—287 mit Arrest zu bestrafen, welcher auch geschärft werden kann.

Bezüglich dieser Artikel erscheinen nach dem, was zu den vorhergehenden Artikeln des gegenwärtigen Hauptstücks bereits gesagt wurde, weitere Bemerkungen nicht mehr nothwendig.

Art. 284.

Felddiebstahl.

Wer auf dem Halme oder der Wurzel stehende Feldfrüchte oder sonstige Bodenerzeugnisse, hängendes Obst, auf dem Felde liegende Düngungsmittel, gelegte Kartoffeln und sonstige Knollengewächse oder gesetzte Pflanzen stiehlt, desgleichen wer in fremdem Eigenthume unbefugt Erde, Rasen, Torf, Steine, Lehm, Sand, Kies oder andere Materialien gräbt, sticht oder bricht, Bäume oder Sträuche umhaut oder einzelne Aeste abhaut oder abbricht und sich

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. von 18⁶⁹/₇₀, Beil.Bd. II S. 191, Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von 18⁶⁹/₇₀, Bd. I S. 393 und 399 u. Bd. II S. 108 u. 109.

zueignet, wird, soferne die Handlung nicht nach dem Forstgesetze zu beurtheilen ist und vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 285—287, mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden bestraft.

Art. 285.

Die Arreststrafe kann bis zu zwei und vierzig Tagen und die Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden erhöht werden, wenn

1) der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits zweimal wegen Diebstahls von Gegenständen der im Artikel 284 bezeichneten Art verurtheilt worden ist, oder
2) stehende junge Obst- oder Alleebäume oder Weinstöcke gestohlen hat, oder
3) der Diebstahl in einem zu einem bewohnten Gebäude gehörigen und mit demselben in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln verübt wurde, oder
4) der Diebstahl an einem Sonn- oder Feiertage oder vor Auf- oder nach Untergang der Sonne verübt wurde, oder
5) der Thäter sich zur Fortschaffung des Gestohlenen eines Spannfuhrwerks, Handwagens, Handschlittens, Schiebkarrens, Sackes, Korbes oder eines ähnlichen Gegenstandes bedient hat, oder
6) der Diebstahl von einer zur Aufsicht angestellten Person oder
7) zum Zwecke des Verkaufes der gestohlenen Gegenstände verübt wurde.

Art. 286.

Diebstähle an den im Artikel 284 bezeichneten Gegenständen werden mit Gefängniß von zwei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft, wenn der Dieb binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits dreimal wegen Diebstahls solcher Gegenstände verurtheilt worden ist.

Art. 287.

Wenn in den Fällen der Artikel 284—286 der Werth des Gestohlenen die Summe von zehn Gulden übersteigt oder der Diebstahl unter die Bestimmungen des Artikel 274 Ziffer 3—5 fällt, so tritt Gefängniß nicht unter einem Monate ein.

Die vorstehenden Artikel beschäftigen sich mit dem Felddiebstahle. Sie enthalten bezüglich der Bestrafung desselben vollständig ausreichende Bestimmungen, sind also in dieser Beziehung ausschließlich maßgebend, während natürlich in so weit, als es sich um die allgemeinen Begriffe von Diebstahl, umschlossenem Raum, Einbruch, Einsteigen, um Bestimmung des Werths des Gestohlenen u. s. w. handelt, die in den sonstigen Artikeln des gegenwärtigen Hauptstücks enthaltenen allgemeinen Bestimmungen auch hier Anwendung finden.

Art. 284 zählt die Gegenstände auf, deren Entwendung das Gesetz als Felddiebstahl betrachtet. Eine ausdehnende Interpretation dieser Bestimmung ist, da sie den allgemeinen Bestimmungen über Diebstahl gegenüber die Natur einer Ausnahmsbestimmung hat, nicht zulässig. Ein an sonstigen auf dem Felde befindlichen Gegenständen, z. B. an geschnittenem Getreide, gemähtem Grase, abgefallenem Obste, ausgemachten Kartoffeln, auf dem Felde liegenden und zum Setzen bestimmten, aber noch nicht gesetzten Pflanzen, zur Saat bestimmtem Getreide, an Ackergeräthschaften, an Baumpfählen und dgl., verübter Diebstahl ist mithin nicht als Feld-, sondern als gewöhnlicher Diebstahl zu betrachten. Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Reichsräthe hatte bei seiner ersten Berathung beschlossen, nach den Worten „oder einzelne Aeste" einzuschalten: „oder das Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dient." Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten trat jedoch diesem Beschlusse nicht bei, worauf auch der Ausschuß der Kammer der Reichsräthe nicht weiter auf demselben beharrte.

Die Ablehnung dieses Antrags erfolgte jedoch nicht deshalb, weil man das Wegnehmen von Maulbeerlaub ungestraft lassen wollte, sondern weil man annahm, das Laub von Bäumen falle schon ohnedies unter den allgemeinen Begriff von Bodenerzeugnissen, das Wegnehmen desselben vom Baume also ohnedies dann unter Art. 284, wenn die Wegnahme in der Absicht rechtswidriger Zueignung stattgefunden hat.

In Art. 285 sind verschiedene Fälle aufgezählt, in welchen eine Erhöhung der in Art. 284 angedrohten Strafe eintreten kann. Mehrere derselben wurden früher schon besprochen, die übrigen aber machen eine Erläuterung nicht nothwendig. Auch Art. 286 wurde bereits früher besprochen.

Art. 287 findet in allen in den Art. 284—286 vorgesehenen Fällen, wenn der Werth des Gestohlenen die Summe von zehn Gulden übersteigt, schon wegen dieses Werths des Gestohlenen und ohne Rücksicht auf die sonstigen Umstände, so wie dann, wenn eine der in Art. 274 Ziff. 3—5 angegebenen Auszeichnungen vorliegt, schon deshalb und ohne Rücksicht auf den Werth des Gestohlenen und die übrigen in den Art. 285 und 286 angegebenen Umstände Anwendung. Diese verschiedenen Momente sind jedoch bei der Strafausmessung geeignet zu berücksichtigen und insbesondere geht es nicht an, bei Ausmessung der Strafe eines Diebes, der binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That bereits dreimal wegen Diebstahls solcher Gegenstände verurtheilt worden ist, in dem Falle unter das in Art. 286 festgesetzte Minimum von zwei Monaten herabzugehen, daß die jetzt abzuurtheilende That nach Art. 287 zu bestrafen ist. Der Gesetzgeber hat nämlich in allen Fällen die in diesem Artikel angegebenen Umstände als Straferhöhungsgrund betrachtet und sie dürfen deshalb nicht zu einer Milderung derjenigen Strafe führen, welche, wenn ein solcher Umstand nicht vorläge, hätte verhängt werden müssen. Wenn das Gesetz in Art. 287 dem Richter unter Festsetzung eines Minimums von einem Monate einen großen Spielraum für die Strafausmessung gab, so ist dies nur deshalb geschehen, weil Art. 287 bezüglich der Strafe zwischen den Fällen der Art. 284, 285 und 286 nicht unterscheidet, diese Strafe mithin auch dann Platz greift, wenn die That, von dem die Anwendung des Art. 287 begründenden Umstande abgesehen, nur nach Art. 284 zu bestrafen wäre, in diesem Falle aber eine Gefängnißstrafe von einem Monate oder von sechs oder sieben Wochen, welche die Strafe des Art. 284 schon wesentlich übersteigt, wohl öfter angemessen erscheinen mag. Aehnliches kömmt, wie bereits zu Art. 56 und 60 bemerkt wurde, auch in andern Fällen, nämlich fast überall da vor, wo für möglicher Weise in sehr verschiedenem Grade strafbare Handlungen nur die nämliche Strafe, ohne weitere Unterscheidung der einzelnen Fälle, angedroht ist. In allen diesen Fällen wurde dem Gerichte für die Strafausmessung ein

größerer Spielraum gegeben, damit es alle Verhältnisse geeignet berücksichtigen kann.[1])

Art. 288.

In den Fällen der Art. 284—287 sind Ehemänner, Familienhäupter und Dienstherrschaften für Geldstrafe und Kosten, vorbehaltlich des Rückgriffes auf den Thäter, wo ein solcher statthaft ist, haftbar, wenn die strafbare That durch die bei ihnen wohnenden Ehefrauen, Kinder, Pflegebefohlenen, Dienstboten, Gesellen oder andere in derselben Familiengemeinschaft lebende unselbstständige Personen mit ihrem Wissen verübt worden ist oder wenn dieselbe durch gehörige Aufsicht hätte verhindert werden können.

Dieser Artikel enthält eine in den bei den Felddiebstählen bestehenden besondern Verhältnissen begründete singuläre Bestimmung, die deßhalb nicht auf andere Fälle ausgedehnt werden darf. Haftbar sind Ehemänner, Familienhäupter und Dienstherrschaften. Der Ausdruck „Familienhaupt" ist hier im weitern Sinne zu nehmen und nicht auf solche, denen eine potestas zukommt, zu beschränken, begreift vielmehr überhaupt diejenigen, die an der Spitze von in Familiengemeinschaft lebenden unselbstständigen Personen stehen. Die Haftbarkeit der Genannten beschränkt sich auf die Felddiebstähle derjenigen in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu ihnen stehenden Personen, welche bei ihnen wohnen, erstreckt sich mithin z. B. nicht auf Diebstähle, welche von ihren Arbeitern, die nicht bei ihnen wohnen, verübt wurden. Außerdem tritt die Haftbarkeit nur dann ein, wenn der Diebstahl entweder mit ihrem Wissen verübt wurde oder durch gehörige Aufsicht hätte verhindert werden können. Bei der Berathung im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten wurde angeregt, ob statt „gehörige Aufsicht" nicht besser „pflichtmäßige Aufsicht" gesagt würde, dagegen jedoch bemerkt, bei Belassung des Wortes „gehörige," das nichts anders, als das Wort „pflichtmäßige" ausdrücke, sei ein Mißverständniß nicht wohl zu besorgen, da ja den Gerichten zu vertrauen sei, daß sie berücksichtigen,

---

1) Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 399 u. 400 u. Bd. II S. 111 u. 112, Verh. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 193 u. 194 u. Beil.Bd. III S. 69, 70 u. 443, Verh. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Reichsräthe v. $18^{59}/_{61}$, Beil. S. 173—179, 511 u. 512, Prot. Bd. I S. 273—278 u. Bd. II S. 153 u. 154.

wie weit die Pflicht des Familienhaupts u. s. w., die genannten Personen zu beaufsichtigen, geht, und die in Rede stehende Haftbarkeit nur im Falle der Ausseractlassung dieser Pflicht annehmen werden. Die Haftbarkeit erstreckt sich endlich nur auf Geldstrafe und Kosten. Nach dem ursprünglichem Antrage sollte hier auch die Haftbarkeit für Schadensersatz ausgesprochen werden. Dies wurde jedoch nicht angenommen. Eine Haftbarkeit für Schadensersatz besteht deshalb nur in so weit, als sie durch civilrechtliche Bestimmungen begründet werden kann. Als selbstverständlich wurde anerkannt, daß die Strafvollzugskosten nicht als Kosten im Sinne des Art. 288 zu betrachten sind; eine Haftung Dritter für dieselben kann mithin nicht durch diesen Artikel begründet werden.

Die in Rede stehende Haftbarkeit für Geldstrafe und Kosten ist durch das Strafgericht auszusprechen. Derjenige, welcher als haftbar in Anspruch genommen wird, muß deshalb in gleicher Weise, wie der Beschuldigte, zur Verhandlung vorgeladen werden. Bei derselben kann er nicht nur seine Haftbarkeit, sondern auch die Schuld des eigentlichen Beschuldigten, da diese nothwendige Voraussetzung seiner Haftbarkeit ist, bestreiten, und er ist zu diesem Behufe auch zur Ergreifung aller Rechtsmittel, und zwar selbst dann befugt, wenn sich der eigentliche Beschuldigte bei einem gegen ihn ergangenen verurtheilenden Erkenntnisse beruhigt hat.

Ueber den dem Dritten gegen den Thäter vorbehaltenen Rückgriff hat das Civilgericht nach civilrechtlichen Grundsätzen, an denen Art. 288 in dieser Beziehung durchaus nichts geändert hat, zu entscheiden.[1])

Art. 289.

Wer unbefugt in Seen, Flüssen, Bächen oder sonstigen Gewässern fischt, krebst, angelt, Netze, Garne oder Reusen legt oder andere zu gleichem Zwecke dienliche Vorkehrungen trifft, wird mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft. Fischereifrevel.

Hat der Thäter zugleich die über die Zeit und Art des Fisch-

[1]) Verh. d. K. d. Abg. von 18$^{59}/_{61}$, Beil. Bd. III S. 96, 97 u. 443. Verh. d. Gesetzgeb.Aussch. d. K. d. Reichsräthe Beil. S. 179, 512 u. 513, Prot. Bd. I S. 278—280 u. Bd. II S. 155.

fanges bestehenden Fischereiordnungen übertreten, so kann die Arreststrafe bis zu zwei und vierzig Tagen und die Geldstrafe bis zu hundert fünfzig Gulden erhöht werden.

Der in diesem Artikel vorgesehene Fall ist kein Diebstahl, sondern lediglich ein unberechtigter Eingriff in ein einem Andern zustehendes Recht. Der Fischereiberechtigte ist nämlich nicht Eigenthümer der in den Gewässern, in denen ihm das Fischereirecht zusteht, befindlichen Fische und Krebse, sondern er wird dies erst durch das Fangen derselben, durch Okkupation. Wer in diesen Gewässern unbefugt fischt, eignet sich mithin nicht eine fremde bewegliche Sache zu, sondern okkupirt eine bis dahin herrenlose Sache, macht sich aber damit dennoch einer widerrechtlichen Handlung, und zwar um deßwillen schuldig, weil er in das einem Andern zustehende ausschließliche Recht, hier Fische und Krebse zu fangen, in unbefugter Weise eingreift. Das Gesetz nennt deshalb den hier vorgesehenen Fall auch nicht Fischdiebstahl, sondern Fischereifrevel. Uebrigens kann an Fischen und Krebsen auch ein wirklicher Diebstahl begangen werden, wenn nämlich Fische oder Krebse, die bereits eingefangen sind und sich in Fischkasten, geschlossenen Teichen oder ähnlichen Behältnissen befinden, oder wenn Fische aus zur künstlichen Fischzucht dienenden Anlagen gestohlen werden. Auf solche Diebstähle finden aber nicht die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels, sondern die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über den Diebstahl Anwendung. Art. 289 spricht von denjenigen, welche die hier angeführten Handlungen **unbefugt** vornehmen, greift mithin den über die Befugniß zu fischen und zu krebsen jeden Orts geltenden Bestimmungen in keiner Weise vor, indem das Fischen und Krebsen, soweit es nach diesen Bestimmungen nicht verboten ist, als ein unbefugtes nicht erachtet werden kann.

Art. 289 stuft die Strafe darnach ab, ob zugleich eine über die Zeit und Art des Fischfanges bestehende Fischereiordnung übertreten wurde. Ist letzteres der Fall, so besteht ideelle Konkurrenz des Fischereifrevels mit der in Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuchs vorgesehenen Polizeiübertretung und es ist deshalb neben der in Art. 289 Abs. 2 angedrohten Strafe zugleich auch die Konfiskation der Geräthe und Fische nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 4 und 5 des Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuchs in den dort vorgesehenen Fällen auszusprechen. Abs. 2 des Art. 289 setzt natürlich eine bestehende Fischerei-

ordnung voraus. Art. 231 des Polizeistrafgesetzbuchs hat aber alle zur Zeit der Erlassung dieses Gesetzbuchs bestandenen Fischereiordnungen ohne Rücksicht auf ihren Ursprung aufrecht erhalten und dabei nur bestimmt, daß oberpolizeiliche Vorschriften über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges erlassen und daß die bestehenden Fischereiordnungen durch oberpolizeiliche Vorschrift revidirt und abgeändert werden können.[1])

Art. 290.

Beschränkung der gerichtlichen Verfolgung.

Der Diebstahl unter Ehegatten während des ehelichen Beisammenlebens, unter Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie, unter leiblichen Geschwistern, unter andern in derselben Familiengemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten, unter Pflegeeltern und Pflegekindern, desgleichen der Diebstahl, welcher an Vormündern oder Erziehern von ihren Pflegebefohlenen begangen wird, soll nur auf Antrag des Familienhauptes, dem der Thäter untergeben ist, oder des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters gerichtlich verfolgt werden.

Bei Diebstählen unter Ehegatten ist die gerichtliche Verfolgung von der Stellung eines besondern Antrags nur in dem Falle abhängig, daß der Diebstahl während des ehelichen Beisammenlebens der Ehegatten verübt wurde. Haben sie zur Zeit der That getrennt gelebt, gleichgiltig ob ihre Ehe aufgelöst war oder nicht, so sind Diebstähle, die einer von ihnen zum Nachtheile des Andern verübt hat, von Amtswegen zu verfolgen. Bei Diebstählen unter Verwandten und Verschwägerten in gerader Linie und unter leiblichen, gleichgiltig ob voll- oder halbbürtigen, Geschwistern ist zur gerichtlichen Verfolgung immer, also ohne Rücksicht darauf, ob sie in derselben Familiengemeinschaft leben oder nicht, ein besonderer Antrag nöthig, bei Diebstählen unter andern Verwandten und Verschwägerten, also auch unter Verschwägerten des zweiten Grades, ist dagegen ein besonderer Antrag nur dann gefordert, wenn der Thäter und der Beschädigte in derselben Familiengemeinschaft leben. Unter Erziehern sind hier nur solche zu verstehen, denen eine jugendliche Person zur Erziehung übergeben worden ist, nicht

---

[1]) Verhbl. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$ Bd. I S. 400 u. Bd. II S. 112, Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 258, 267, 290 u. 291, Beil.Bd. III S. 70 u. 201.

auch blose Lehrer oder solche, bei denen die jugendliche Person nur wohnt, ohne daß sie mit deren Erziehung betraut sind. Von einem Antrage des Familienhauptes kann natürlich nur dann die Rede sein, wenn ein solches in der Familiengemeinschaft wirklich vorhanden und der Thäter demselben untergeben ist. Ist dies der Fall, so erscheinen sowohl das Familienhaupt, als auch der Beschädigte oder dessen gesetzlicher Vertreter, andern Falles nur die letztern zur Stellung des Antrags berechtigt. Im Uebrigen verweise ich auf die auch hier zur Anwendung kommenden Art. 88 und 89 und die zu denselben gemachten Bemerkungen, mache jedoch schon jetzt darauf aufmerksam, daß ich auf die Frage, in wie ferne zur gerichtlichen Verfolgung wegen Hehlerei ein besonderer Antrag nöthig ist, bei Erläuterung des von der Hehlerei handelnden Hauptstückes zurückkommen werde.[1])

Art. 291.

Straffolgen.

Mit jeder wegen Diebstahls zuerkannten Gefängnißstrafe können die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden.

Zugleich kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Dieser Artikel gibt zu besondern Bemerkungen keine Veranlassung.

Art. 292.

Schlußbestimmung.

Die Bestrafung der Jagd- und Forstfrevel richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen.

Die wichtigsten bezüglich der Bestrafung der Jagd- und Forstfrevel dermalen bestehenden Gesetze sind: 1) für die Landestheile diesseits des Rheins das Gesetz vom 30. März 1850, die Ausübung der Jagd betreffend, das Gesetz vom 25. Juli 1850, die Bestrafung der Jagdfrevel betreffend, und das Forstgesetz vom 28. März 1852; 2) für die Pfalz das Dekret vom 4. Mai 1812, die Bestrafung der Jagdausübung ohne Erlaubnißschein betreffend, die Jagdverordnung

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 18[illegible], Beil.Bd. II S. 191 u. 192, Verh. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. von 18[illegible], Bd. I S. 400 u. Bd. II S. 112 und 113.

vom 21. September 1815, beide mehrfach modifizirt durch Art. 15 und 16 des Einführungsgesetzes, sowie das Forststrafgesetz vom 28. Dezember 1831, revidirt durch Gesetz vom 23. Mai 1846 und bezüglich der Vollstreckung der Verurtheilungen zu Geldstrafen modifizirt durch Abs. 4—9 des Art. 81 des Einführungsgesetzes.

Auf Diebstähle von Holz, welche nicht nach den bezüglichen Forststrafgesetzen zu bestrafen sind, finden nunmehr die allgemeinen Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes Anwendung. [1])

Sechzehntes Hauptstück.

Unterschlagung und strafbare Vorenthaltung fremder Sachen.

Art. 293.

Wer eine ihm anvertraute oder in Folge einer Geschäftsführung erlangte fremde bewegliche Sache in der Absicht sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, unbefugt ganz oder theilweise veräußert, verpfändet, verbraucht oder auf andere Weise sich zueignet, ist der Unterschlagung schuldig. Unterschlagung.

Bei der Unterschlagung ist auch der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung strafbar.

Unterschlagung und Diebstahl haben das mit einander gemein, daß zum Thatbestande beider Reate die unbefugte oder rechtswidrige Zueignung einer fremden beweglichen Sache gehört. Sie unterscheiden sich aber dadurch, daß es, während beim Diebstahle ein wesentliches Merkmal in der Wegnahme der Sache aus dem Gewahrsame eines Andern liegt, zum Wesen der Unterschlagung gehört, daß sich die Sache zur Zeit der That im Gewahrsame des Thäters befunden hat, sowie dadurch, daß das Gesetz zum Thatbestande der Unterschlagung die Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, fordert, während beim Diebstahle die Absicht, sich die Sache rechtswidrig zuzueignen, genügt. Die unbefugte Zueignung liegt in jeder nur dem Eigenthümer zustehenden unbefugten Verfügung über die Sache. Das Gesetz drückt dies dadurch aus, daß es, nachdem

---

[1]) Verhdl. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. v. 18⁶¹/₆₂, Bd. II S. 118.

es in exemplifikativer Weise einzelne bei der Unterschlagung vorzugsweise vorkommende Zueignungsarten besonders angeführt hat, in ganz allgemeiner Weise beifügt „oder auf andere Weise sich zueignet". Die Verpfändung wurde, wie die Motive zum frühern Entwurfe sagen, deshalb ausdrücklich erwähnt, um die unter der Herrschaft des Strafgesetzbuchs von 1813 bestandene Streitfrage, ob in dem Verpfänden ein Veräußern oder Verbrauchen der Sache liege, ob also durch Verpfändung einer anvertrauten Sache eine Unterschlagung begangen werde, zu entscheiden, und zwar ist dies in dem Sinne geschehen, daß die Verpfändung der Veräußerung vollkommen gleichgestellt wurde. Das Verbrauchen einer Sache bildet den Gegensatz von Gebrauchen. Nur im Erstern, nicht auch im Letztern liegt eine unbefugte Zueignung. Im frühern Entwurfe war als eine Art der Zueignung auch noch das Ableugnen angeführt. Dies wurde gestrichen, jedoch nur deshalb, weil man annahm, es könnten auch Fälle des Ableugnens vorkommen, die als Zueignung nicht betrachtet werden können, jene Fälle aber, in denen das Ableugnen nach den Umständen als Zueignung aufzufassen ist, ohnedies schon durch die allgemeine Bestimmung „oder auf andere Weise sich zueignet", getroffen sind.

Zum Wesen der Unterschlagung gehört, wie bereits bemerkt, daß sich die Sache, die sich der Thäter unbefugt zueignete, zur Zeit der That bereits im Gewahrsame desselben befunden hat. Die bloße Thatsache, daß sich die Sache im Gewahrsame des Thäters befunden hat, genügt jedoch nicht, die Sache muß in seinen Gewahrsam dadurch gekommen sein, daß sie ihm entweder anvertraut wurde oder daß er sie in Folge einer Geschäftsführung erlangt hat. Das Anvertrauen setzt voraus, daß der Berechtigte die Sache dem Thäter zur Aufbewahrung, zur Ablieferung an einen Dritten, zu einer bestimmten sonstigen Verwendung oder in ähnlicher Weise, also in der Art übergeben hat oder durch einen Dritten hat übergeben lassen, daß der Thäter weder Eigenthümer der Sache wurde, noch das Recht erhielt, über dieselbe zu seinem Vortheile oder überhaupt in einer andern, als der vom Berechtigten bestimmten Weise zu verfügen. Der Ausdruck „Geschäftsführung" ist im weitern Sinne zu nehmen und es kömmt dabei nicht darauf an, ob die Geschäftsführung mit oder — wie bei der negotiorum gestio — ohne Auftrag stattgefunden hat, ob der Auftrag von dem Berechtigten selbst

oder — wie bei Sequestern, Vormündern, Kuratoren, Testamentsvollstreckern, Verwaltern von Gant- oder Fallimentsmassen u. dgl. — vom Gerichte, von der Vormundschaftsbehörde, vom Erblasser, von einer Gemeinschaft von Gläubigern oder in ähnlicher Weise ertheilt wurde. Eben so ist es für den Thatbestand der Unterschlagung gleichgiltig, ob der Berechtigte davon Kenntniß hatte, daß der Geschäftsführer die betreffende Sache erhalten hat.

Das Gesetz verlangt zum Thatbestande der Unterschlagung, daß der Thäter bei der Zueignung die Absicht hatte, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen. Er muß also bei der Zueignung die Absicht gehabt haben, die Sache zu seinem oder eines Dritten Vortheil zu veruntreuen, dieselbe im Widerspruche mit der bei Uebernahme der Sache ausdrücklich oder stillschweigend eingegangenen Verpflichtung zu seinem oder eines Dritten Vortheil zu verwenden. Ob der Thäter zur Zeit der That diese Absicht hatte, ist, wie überhaupt, so auch hier, nach den Umständen zu entscheiden. Im Allgemeinen ist jedoch zu bemerken, daß diese Absicht nicht schon dadurch ausgeschlossen wird, daß der Thäter bei Begehung der That den Vorsatz hatte, dem Berechtigten Ersatz zu leisten. Ein solcher Vorsatz schließt an sich so wenig die Unterschlagung, als den Diebstahl aus. Bei den Berathungen im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten im Jahre 1857 vertrat zwar der Abgeordnete Dr. Völk die entgegengesetzte Ansicht, indem er überhaupt nur dann, wenn der Thäter die Absicht hatte, die Sache dem Berechtigten ohne Ersatz zu entziehen, Unterschlagung angenommen und deshalb den Artikel also gefaßt haben wollte: „Wer eine .... Sache in der Absicht sich zueignet, sie dem zur Zurückforderung Berechtigten ohne Ersatz zu entziehen, ist der Unterschlagung schuldig." Seine Ansicht wurde jedoch allseitig bekämpft und der von ihm gestellte Antrag schließlich mit allen Stimmen gegen die seinige abgelehnt. Damit sind auch die Argumente beseitigt, welche für die von Dr. Völk vertretene Ansicht aus den Motiven zum frühern Entwurfe etwa hätten entnommen werden können. Wenn aber hiernach der Umstand, daß der Thäter bei der Zueignung den Vorsatz hatte, dem Berechtigten Ersatz zu leisten, die zum Thatbestande der Unterschlagung geforderte Absicht an sich auch nicht ausschließt, so ist derselbe doch in vielen Fällen von großer Bedeutung für die Entscheidung der Frage, ob die

erwähnte Absicht in einem konkreten Falle vorliegt. Es ist dies namentlich dann der Fall, wenn es sich um die Zueignung von Geld oder andern fungiblen Sachen handelt. Wer Geld für einen Andern erhalten hat, ist in der Regel nicht verpflichtet, demselben die nämlichen Münzstücke, die er erhalten, abzuliefern; er erfüllt seine Verpflichtung durch Ablieferung des betreffenden Betrags. Wenn ein solcher die erhaltenen Münzstücke mit dem ihm selbst gehörigen Gelde zusammenwirft oder auch ausgibt, so liegt darin allein noch keine Unterschlagung, weil er durch das, was er gethan, falls nicht noch andere Momente dazu kommen, seiner Verpflichtung noch nicht entgegengehandelt, die Absicht, den betreffenden Betrag zu seinem Vortheile zu veruntreuen, sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, noch nicht kundgegeben hat. War er zur Zeit, wo er die erhaltenen Münzstücke für sich verwendete, in der Lage, dem Berechtigten den entsprechenden Betrag jeden Augenblick aushändigen zu können, und sprechen auch keine sonstigen Umstände dafür, daß er den Berechtigten um sein Geld bringen wollte, so kann die zum Thatbestande der Unterschlagung geforderte Absicht nicht angenommen werden. Ganz anders verhält es sich aber, wenn Jemand, der fremde Gelder in Händen hat, diese für sich aus dem Grunde verwendet, weil er das zur Bestreitung eigener Ausgaben oder zu Unternehmungen, die er für sich machen will, erforderliche Geld nicht selbst besitzt, so daß er also nach der Verwendung nicht in der Lage ist, dem Berechtigten sein Geld sofort abliefern zu können. In einem solchen Falle ist, wenn nicht ganz gewichtige Umstände für das Gegentheil sprechen, anzunehmen, daß sich der Thäter das einem Andern gehörige Geld in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, zugeeignet, also einer Unterschlagung schuldig gemacht hat. Hatte derselbe auch Aussicht, später Geld einzunehmen, und die Absicht, dasselbe zur Befriedigung des Berechtigten zu verwenden, so wird dadurch die bei der Zueignung des fremden Geldes bestandene, aus den angeführten Umständen sich ergebende Absicht, sich durch die Zueignung einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, sich durch unbefugte Verwendung fremden Geldes aus Verlegenheit zu helfen oder aus mit solchem Gelde gemachten Geschäften für sich Nutzen zu ziehen, nicht ausgeschlossen. Es handelt sich vielmehr in einem solchen Falle nur um die Absicht, den durch eine rechtswidrige Handlung zugefügten

Schaden wieder zu ersetzen, eine Absicht, welche, wie bei andern Delikten, so auch hier, die Strafbarkeit nicht ausschließt, da sogar der wirklich geleistete Schadensersatz nach Art. 74 nur einen Strafmilderungsgrund bildet. Aehnlich verhält es sich bei der unbefugten Zueignung anderer fungibler Sachen. Ein wesentlich verschiedenes Verhältniß besteht allerdings bei der unbefugten Zueignung nichtfungibler Sachen, da derjenige, dem eine solche Sache anvertraut worden ist oder der eine solche Sache in Folge einer Geschäftsführung für einen Andern erlangt hat, die ihm bezüglich derselben obliegende Verpflichtung nicht durch Ablieferung des betreffenden Betrags, beziehungsweise einer im Werthe gleichen Sache der nämlichen Gattung, sondern nur durch Ablieferung der bestimmten ihm anvertrauten oder von ihm erlangten Sache erfüllt, Letzteres aber nicht mehr möglich ist, wenn er die Sache verkauft, verbraucht oder in sonstiger die Rückgabe unmöglich machenden Weise über dieselbe verfügt hat. Trotzdem lassen sich aber auch Fälle unbefugter Zueignung nichtfungibler Sachen denken, in denen die zum Begriffe der Unterschlagung geforderte rechtswidrige Absicht fehlt. Hieraus folgt, daß sich darüber, wann diese Absicht vorhanden ist, allgemeine Normen nicht aufstellen lassen, sondern daß sich die betreffende Frage nur in jedem einzelnen Falle nach sorgfältiger Erwägung aller bezüglichen Umstände und Verhältnisse entscheiden läßt. Die obigen Bemerkungen mögen hiebei als Anhaltspunkte dienen und ich will denselben nur noch beifügen, daß, wenn einerseits wie überall im Strafrechte, so auch hier im Zweifel zu Gunsten des Angeschuldigten zu entscheiden ist, doch anderseits auch der Satz stets im Auge gehalten werden muß, daß Jeder, dem fremdes Eigenthum anvertraut wurde, vor Allem dieses Eigenthum heilig zu halten verpflichtet ist.

Im Uebrigen verweise ich zur Erläuterung des ersten Absatzes des Art. 293 auf die zu Art. 271 gemachten Bemerkungen.

Abs. 2 erklärt auch den Versuch der Unterschlagung für strafbar. Als Beispiele solchen Versuchs führen die Motive zum Entwurfe von 1860 an, wenn Jemand in der Absicht, zu unterschlagen, schon die Siegel des Behältnisses erbrochen hat, in welchem sich die anvertraute Sache befindet, oder wenn er das anvertraute Gut bereits zum Verkaufe herumgetragen oder angeboten und nur zufällig noch keinen Käufer gefunden oder den Kauf noch nicht vollständig zum Abschlusse

gebracht hat. In der Regel wird in solchen Fällen allerdings ein strafbarer Versuch vorliegen, unbedingt läßt sich dies jedoch nicht sagen, es ist vielmehr in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die in Art. 47 geforderten Merkmale vorliegen, wobei es sich von selbst versteht, daß die Absicht, eine Unterschlagung zu verüben, nur dann vorliegt, wenn aus dem, was der Thäter gethan hat, nicht blos die Absicht, sich die betreffende Sache unbefugt zuzueignen, sondern auch die weitere Absicht, hiedurch sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, erhellt. [1])

Art. 294.

Die Unterschlagung soll vorbehaltlich der in den Artikeln 295 und 386 bezeichneten Fälle,

1) **wenn der Werth des Unterschlagenen die Summe von zehn Gulden nicht übersteigt, mit Arrest, welcher auch geschärft werden kann;**
2) **wenn dieser Werth die Summe von zehn, aber nicht die von fünfhundert Gulden übersteigt, mit Gefängniß bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu vierhundert Gulden verbunden werden kann;**
3) **wenn derselbe die Summe von fünfhundert, aber nicht die von zweitausend Gulden übersteigt, mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann;**
4) **wenn derselbe die Summe von zweitausend Gulden übersteigt, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren**

bestraft werden.

Art. 295.

Auf Gefängniß nicht unter einem Monate, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, und, falls der Werth des Unterschlagenen die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt, auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren ist zu erkennen, wenn die Unterschlagung verübt wurde:

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 192 u. 193, Verhdl. des Gesetzgeb.Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 401 u. 402 u. Bd. II S. 118—120, Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Beil.Bd. II S. 59 u. 194 u. Beil.Bd. III S. 70.

1) von **Vormündern, Testamentsvollstreckern, Sequestern, Curatoren** oder sonstigen von einem Gerichte oder einer Gemeinschaft von Gläubigern aufgestellten **Verwaltern** einer Vermögensmasse an Sachen, welche zu der ihrer Verwaltung anvertrauten Masse gehören;

2) von **Rechtsanwälten** an Geldern oder andern Gegenständen, welche ihnen in ihrer anwaltschaftlichen Eigenschaft anvertraut worden sind;

3) von **Mitgliedern der Direktion oder Verwaltung, Geranten und Controleuren** einer Aktiengesellschaft oder einer Gewerkschaft an Sachen, welcher dieser Gesellschaft gehören;

4) von **Personen**, welchen bei Feuers-, Wassers- oder ähnlicher Noth Sachen zur Aufbewahrung übergeben worden sind, an diesen letzteren;

5) von **Spediteuren, Kommissionären, Fuhrleuten, Boten, Schiffern, Güterschaffnern**, sowie von den bei solchen Geschäften oder Gewerben oder bei Privat-Eisenbahn oder Dampfschifffahrts-Unternehmungen angestellten oder beschäftigten Personen an Sachen, welche ihnen vermöge eines solchen Geschäftes, Gewerbes oder Dienstes anvertraut worden sind;

6) von **Gastwirthen** an Sachen, welche ihnen von ihren Gästen zur Aufbewahrung übergeben worden sind.

Bezüglich der Werthsbestimmung ist, wie Art. 297 ausdrücklich ausspricht, Art. 272 maßgebend, weshalb ich in dieser Beziehung auf dasjenige verweise, was ich zu diesem Artikel bemerkt habe.

In den in Art. 295 aufgezählten Fällen ist die Unterschlagung in doppelter Richtung mit höherer Strafe bedroht, indem sie auch beim geringsten Betrage Vergehen und schon bei einem Betrage von fünfhundert Gulden Verbrechen ist. Es versteht sich deshalb von selbst, daß eine ausdehnende Interpretation dieser Fälle nicht statthaft ist. In Ziff. 1 ist natürlich die Bestellung durch ein Gericht oder eine Gemeinschaft von Gläubigern nur bezüglich der im Gesetze nicht speziell genannten Verwalter von Vermögensmassen gefordert. Bei Vormündern, Testamentsvollstreckern, Sequestern und Kuratoren ist nur vorausgesetzt, daß sie nach Maßgabe der betreffenden Gesetze bestellt, beziehungsweise durch das Gesetz berufen sind. Die hier in Rede

stehende Bestimmung findet mithin z. B. unzweifelhaft auch auf gesetzliche Vormünder Anwendung. In Ziff. 3 wurden zur Vermeidung von Zweifeln auch die Gewerkschaften eingesetzt, weil man das Gesetz auch auf die nach dem alten Systeme der Kuren eingerichteten Bergwerksgesellschaften, welche keine Aktiengesellschaften im jetzigen Sinne des Wortes sind, angewendet wissen wollte. [1])

Art. 296.

Hat sich Jemand bei einer und derselben Geschäftsführung oder in einem und demselben Geschäfts–, Gewerbs– oder Dienstverhältnisse nach und nach mehrere Unterschlagungen, wenn auch zum Nachtheile verschiedener Personen schuldig gemacht, so sind diese Unterschlagungen als eine einzige Handlung zu bestrafen.

Das Gleiche gilt von Unterschlagungen, welche Jemand bezüglich der ihm bei einer und derselben Veranlassung anvertrauten Sachen, wenn auch zum Nachtheile verschiedener Personen, verübt hat.

Dieser Artikel schließt sich an Art. 273 an, geht jedoch in gewisser Beziehung weiter. Er verlangt nämlich in keinem der in demselben vorgesehenen Fälle, daß die Unterschlagungen zum Nachtheile der nämlichen Person verübt wurden oder daß dieselben als allmählige Ausführungen eines und desselben rechtswidrigen Entschlusses erscheinen. Es genügt, daß die verschiedenen Unterschlagungen bei einer und derselben Geschäftsführung oder in einem und demselben Geschäfts-, Gewerbs- oder Dienstverhältnisse beziehungsweise an bei der nämlichen Veranlassung anvertrauten Sachen verübt wurden. Ein Testamentsvollstrecker, welcher in dieser Eigenschaft einen zur Erbmasse gehörigen Betrag von sechshundert Gulden unterschlägt, macht sich damit des Verbrechens der Unterschlagung schuldig, wenn auch seine Handlung drei verschiedenen zum Nachlasse berufenen Erben zum Nachtheile gereicht, so daß er zum Nachtheile eines jeden derselben nur zweihundert Gulden unterschlagen hat. Gleiches ist bei dem Knechte eines Boten, dem von vier verschiedenen Kaufleuten Sachen zur Ablieferung an

---

[1]) Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. v. 18$^{59}/_{61}$, Bd. I S. 402 u. 403 u. Bd. II S. 120 u. 121, Verh. d. K. d. Abg. v. 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. III S. 70 u. 71.

seinen Dienstherrn übergeben, sowie bei demjenigen, zu dem bei einem Brande Gegenstände, welche vier verschiedenen Personen gehören, geflüchtet worden sind, der Fall. Auch diese Personen machen sich des Verbrechens der Unterschlagung dann schuldig, wenn sie von den ihnen anvertrauten Sachen solche, deren Werth zusammen die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt, unterschlagen, obgleich der Werth der zum Nachtheile einer einzelnen Person unterschlagenen Sachen die Summe von fünfhundert Gulden nicht übersteigt und wenn auch die einzelnen Unterschlagungen nicht als allmählige Ausführungen eines und desselben rechtswidrigen Entschlusses erscheinen, der Knecht des Boten z. B. die Unterschlagungen einzeln und zu verschiedenen Zeiten verübt hat. [1])

Art. 297.

Die Bestimmungen der Artikel 272 und 290 finden auch bei der Unterschlagung Anwendung.

Art. 298.

Mit jeder wegen Unterschlagung zuerkannten Gefängnißstrafe können die im Artikel 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden.

Diese Artikel geben zu Bemerkungen keine Veranlassung.

Art. 299.

Strafbare Vorenthaltung fremder Sachen.

Wer eine gefundene oder durch Irrthum oder Zufall in seinen Gewahrsam gekommene fremde bewegliche Sache in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ganz oder theilweise veräußert, verpfändet oder verbraucht, ohne vorher die Ausmittlung des Berechtigten durch Anzeige bei der Obrigkeit oder öffentliche Bekanntmachung versucht zu haben; desgleichen wer in der oben bezeichneten Absicht dem sich meldenden Berechtigten oder der ihn deshalb angehenden Obrigkeit den Fund oder erlangten Gewahrsam verschweigt oder abläugnet, oder, wenn ihm der Berechtigte auf andere Weise bekannt geworden oder eine auf die Sache bezügliche öffentliche Be-

[1]) Verh. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. v. 18$\frac{61}{62}$ Bd. I S. 403.

kanntmachung zu seiner Kenntniß gekommen ist, die Zurückerstattung oder Anzeige unterläßt, soll, wenn der Werth der Sache zwanzig Gulden nicht übersteigt, mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden, andernfalls mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft werden.

Gleiches gilt von demjenigen, welcher einen gefundenen Schatz in der Absicht verheimlicht, um einem Andern den ihm gebührenden Antheil rechtswidrig zu entziehen.

Dieser Artikel hat vorzugsweise den sog. Fundbiebstahl im Auge, ist jedoch hierauf nicht beschränkt, sondern außerdem auf alle Fälle rechtswidriger Vorenthaltung fremder Sachen, welche durch Irrthum oder Zufall in den Gewahrsam des Thäters gekommen sind, anwendbar. Fälle letzterer Art sind z. B., wenn eine Sache bei Jemanden stehen oder liegen geblieben, wenn ein Vieh zugelaufen, eine Sache Jemanden irrthümlich gegeben worden ist, namentlich aber auch, wenn Jemanden bei einer ihm geleisteten Zahlung aus Irrthum mehr, als beabsichtigt war, insbesondere andere als die beabsichtigten Münzen, Banknoten u. dgl., statt einer Zehn-Gulden-Rolle von Sechsern eine Rolle von hundert Dukaten, beim Herausgeben statt eines Kupferkreuzers ein Friedrichsd'or, gegeben worden sind. — Unser Strafgesetzbuch betrachtet das in Art. 299 vorgesehene Reat weder als Diebstahl noch als Unterschlagung, sondern als ein besonderes Delikt. Es ist dies nicht nur bei den Verhandlungen mehrfach ausgesprochen, sondern auch in der Ueberschrift des sechzehnten Hauptstückes, welche als Gegenstand desselben die Unterschlagung und die strafbare Vorenthaltung fremder Sachen bezeichnet, sowie dadurch ausgedrückt worden, daß die Art. 297 und 298 dem Art. 299 vorgesetzt wurden. Dies äußert seine praktische Bedeutung namentlich dadurch, daß die an die Verurtheilungen wegen Diebstahls oder Unterschlagung durch Bestimmungen des Strafgesetzbuchs oder durch Specialgesetze, z. B. das Wahlgesetz vom 4. Juni 1848, geknüpften Folgen bei Verurtheilungen wegen des in Art. 299 vorgesehenen Reats nicht eintreten.

Finden kann man nur eine verlorene Sache. Im Sinne des Art. 299 ist aber, da auch hier das Bewußtsein und die Absicht des Thäters entscheidet, jede Sache als gefunden zu betrachten, welche der Thäter zur Zeit, da er dieselbe zu sich genommen, für eine verlorene

und durch ihn gefundene gehalten hat. Die bloße Erklärung des Thäters ist natürlich in dieser Beziehung nicht maßgebend, sondern das Gericht hat nach den Umständen zu entscheiden, ob diese Erklärung als wahr anzunehmen ist. Wenn ich im Folgenden nur von dem Finder und von einer gefundenen Sache spreche, so geschieht dies blos der Kürze wegen, indem die bezüglichen Bemerkungen selbstverständlich auch auf jene Fälle, in denen die Sache durch Irrthum oder Zufall in den Gewahrsam der betreffenden Person gekommen ist, gleichmäßige Anwendung finden. Manche Gesetzgebungen, so namentlich auch das Strafgesetzbuch von 1813 (Theil I. Art. 212), erklären jeden Finder für verpflichtet, seinen Fund innerhalb einer bestimmten Zeit entweder der Obrigkeit anzuzeigen oder dem Publikum in entsprechender Weise bekannt zu machen. Art. 299 thut dies nicht, geht vielmehr davon aus, daß der Finder als solcher nichts zur Ausmittelung des Berechtigten zu thun, sondern lediglich zur Zurückerstattung der Sache an den ihm auf irgend eine Weise bekannt gewordenen Berechtigten verpflichtet ist. Zu einer Anzeige bei der Obrigkeit oder öffentlichen Bekanntmachung seines Fundes zum Zwecke der Ausmittelung des Berechtigten ist er deshalb nur dann verpflichtet, wenn er über die Sache in einer Weise verfügen will, die ihm die sofortige Zurückerstattung unmöglich macht. Wenn er dies nicht beabsichtigt, sondern die Sache aufbewahren will, so braucht er seiner Seits nichts zu thun, sondern kann abwarten, bis sich der Berechtigte bei ihm meldet, die Obrigkeit ihn wegen des Fundes angeht, der Berechtigte ihm auf andere Weise bekannt wird oder eine auf die Sache bezügliche öffentliche Bekanntmachung zu seiner Kenntniß kommt, in welchen Fällen er die Sache dem Berechtigten zurückerstatten beziehungsweise diesem oder der Obrigkeit bezügliche Mittheilung machen muß. In der mit der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, geschehenen Verletzung der hiernach dem Finder obliegenden Verpflichtungen liegt das in Art. 299 vorgesehene Reat. Sowohl bezüglich der zum Thatbestande geforderten Absicht, als auch bezüglich der im ersten Satze des Art. 299 aufgezählten Handlungen, welche der Finder nicht vornehmen darf, ehe er die Ausmittelung des Berechtigten in der im Gesetze angegebenen Weise versucht hat, kann ich auf die zu Art. 293 gemachten Bemerkungen, welche auch hier volle Anwendung finden, verweisen. Der Entwurf hatte auch hier noch den Beisatz „oder auf andere Weise sich zu-

eignet". Derselbe wurde jedoch gestrichen, weil man sich in dem hier in Rede stehenden Falle außer der Veräußerung, der Verpfändung und dem Verbrauche keine Art der Zueignung, welche den Finder in die Unmöglichkeit versetzt, die gefundene Sache dem Berechtigten zurückzuerstatten, auf welchen Punkt es nach obigen Erörterungen hier allein ankommt, denken konnte, durch die Fassung des Gesetzes aber die Möglichkeit ausschließen wollte, das vorliegende Reat schon im Falle einer bloßen Benützung der gefundenen Sache anzunehmen. Wird die Sache durch die Benützung abgenützt, so fällt dieser Fall schon ohnedies unter das Gesetz, da hierin ein theilweiser Verbrauch der Sache liegt. In welcher Weise und zu welcher Zeit dem Thäter der Berechtigte bekannt geworden, ist bezüglich seiner Pflicht zur Zurückerstattung oder Anzeige gleichgiltig. Derjenige, dem eine einem Andern gehörige Sache aus Irrthum gegeben wurde, ist deshalb, wenn er weiß, wer ihm die Sache gegeben hat, so wie dann, wenn er sich aus der Bezeichnung, der Adresse, dem Inhalte eines beiliegenden Briefs oder auf sonstige Weise überzeugt, für wen die Sache bestimmt oder von wem sie an ihn gekommen ist, zur sofortigen Uebergabe an den Berechtigten oder Rückgabe an denjenigen, von welchem er die Sache erhalten hat, verpflichtet. Eben so ist derjenige, dem bei einer Zahlung mehr, als beabsichtigt war, oder andere als die beabsichtigten Gegenstände gegeben wurden, sobald er seiner Seits den Irrthum entdeckt hat, zur Rückerstattung verpflichtet.

Eine Verordnung vom 22. November 1815 bestimmt, daß der Finder, welcher rücksichtlich einer von ihm gefundenen Sache die im Strafgesetzbuche von 1813 Theil I Art. 212 vorgeschriebene Pflicht der Anzeige oder öffentlichen Bekanntmachung nicht erfüllt hat, nebst der geeigneten Bestrafung des eventuellen Eigenthumsrechts an der gefundenen Sache verlustig werden und daß die gefundene Sache nach vollendeter Verjährung dem Lokalarmenfonde anheim fallen soll. Diese mit dem dem Art. 299 zu Grunde liegenden Systeme ohnedies unvereinbare Bestimmung ist durch Einführung des jetzigen Strafgesetzbuchs aufgehoben worden, da sie in ihrer Hauptverfügung eine Strafbestimmung enthält und die weitere Bestimmung, daß das Eigenthum der gefundenen Sache dem Lokalarmenfonde anheim fallen soll, lediglich Konsequenz dieser Strafbestimmung ist. Nach dem jetzigen Rechte kann vielmehr, wenn sich kein zur betreffenden Sache Berechtigter

findet, von einer strafbaren Handlung überhaupt, und zwar selbst in dem Falle keine Rede sein, daß der Finder die Sache veräußert, verpfändet oder verbraucht hat, ohne vorher die Ausmittelung des Berechtigten versucht zu haben, indem in diesem Falle das zum Thatbestande geforderte Merkmal der rechtswidrigen Zueignung einer fremden d. h. der einem Andern gehörigen Sache nicht feststeht.

Abs. 2 bedroht die Verheimlichung eines gefundenen Schatzes nicht überhaupt, sondern nur dann mit Strafe, wenn nach den betreffenden Civilgesetzen einem Andern ein Antheil daran gebührt und die Verheimlichung in der Absicht stattgefunden hat, diesem seinen Antheil rechtswidrig zu entziehen. [1])

Siebenzehntes Hauptstück.

Raub, Erpressung, Vergewaltigung und Bedrohung.

Art. 300.

Wer in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine fremde bewegliche Sache mittels persönlicher Vergewaltigung oder Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einem Andern wegnimmt, ist wegen Raubes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 301 und 302, mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren zu bestrafen. Raub.

Art. 301.

Mit Zuchthaus von acht bis zu zwanzig Jahren ist der Raub zu bestrafen:

1) **wenn sich der Räuber oder, falls Mehrere den Raub gemeinschaftlich verübt haben, Einer derselben zur Verübung der That mit Waffen versehen hatte;**

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 193, Verh. des Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{57}/_{58}$, Bd. I S. 403 u. 404 und Bd. II S. 122 u. 123, Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 194, 267 u. 291 und Beil.Bd. III S. 72, 201 u. 244, Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsräthe v. $18^{59}/_{61}$, Beil. S. 185, 186 u. 513, Prot.Bd. I S. 287 u. 288 und Bd. II S. 156.

2) wenn der Raub von zwei oder mehreren Personen mittels unerlaubten Eindringens in ein bewohntes Gebäude oder in den dazu gehörigen und mit dem bewohnten Gebäude in innerer Durchgangsverbindung stehenden umschlossenen Raum verübt worden ist;
3) wenn drei oder mehrere Personen, welche sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl verbunden haben, den Raub gemeinschaftlich verübt oder bei Ausführung desselben in der im Artikel 54 Ziff. 4 bezeichneten Art mitgewirkt haben;
4) wenn der Thäter wegen dreier oder mehrerer Verbrechen des Raubes gleichzeitig zu bestrafen ist oder wenn derselbe bereits wegen Raubes, Diebstahls oder Hehlerei einmal zu einer Verbrechens- oder zweimal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre verurtheilt worden ist.

Art. 302.

Mit lebenslänglichem Zuchthause ist der Räuber zu bestrafen, wenn derselbe eine Person in der Art mißhandelt hat, daß die That als Verbrechen der Körperverletzung (Art. 234 Ziff. 1) strafbar wäre, oder wenn er, um die Entdeckung oder Auslieferung von Habseligkeiten zu erpressen, eine Person körperlich gepeinigt hat.

Hat eine Person in Folge der Mißhandlung den Tod erlitten, so ist auf Todesstrafe zu erkennen.

Nach unserm Strafgesetzbuche gehört der Raub nicht zu den strafbaren Handlungen in Bezug auf Leib und Leben Anderer, sondern zu jenen gegen fremdes Eigenthum, indem der Schwerpunkt nicht auf der an einer Person verübten Gewalt, sondern auf der rechtswidrigen Zueignung einer fremden beweglichen Sache liegt. Mit andern Worten, unser Strafgesetzbuch betrachtet, wie auch die Motive zum frühern Entwurfe aussprechen, den Raub seinem Wesen nach als Diebstahl, zu dessen allgemeinen Begriffsmerkmalen nur noch ein weiteres Moment, nämlich das der persönlichen Vergewaltigung, erschwerend hinzutritt. Damit ist auch der Begriff des Raubs festgestellt. Zum Thatbestande desselben gehören alle zum Diebstahle geforderten Momente und außer

diesen noch das weitere Moment, daß der Thäter die Sache mittels persönlicher Vergewaltigung oder Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einem Andern weggenommen hat. Wenn Art. 271 von der Wegnahme aus dem Gewahrsame eines Andern spricht, während in Art. 300 die ursprüngliche Fassung „einem Andern wegnimmt" unverändert belassen wurde, so begründet dies keinen Unterschied bezüglich des betreffenden zum Thatbestande geforderten Momentes. Auch Art. 271 enthielt im frühern Entwurfe nur die Worte „einem Andern wegnimmt" und sie wurden in die Worte „aus dem Gewahrsame eines Andern wegnimmt" nur deshalb abgeändert, um auszudrücken, daß zum Thatbestande des Diebstahls nicht die unmittelbare Wegnahme der Sache aus den Händen oder vom Leibe des Bestohlenen gefordert sei. Diese Rücksicht bestand beim Raube nicht, da bei ihm allerdings die Wegnahme aus den Händen oder vom Leibe des Beraubten stattfindet, und man beließ es deshalb hier bei der ursprünglichen Fassung. Hieraus folgt, daß Stenglein zu weit geht, wenn er (Band II Seite 431 und 432) aus dieser Verschiedenheit der Fassung folgert, ein Raub im Sinne des Art. 300 liege auch in der widerrechtlichen Okkupation von Sachen, an denen der Berechtigte den Gewahrsam noch nicht ergriffen hat, so namentlich an Bäumen im Walde, nicht erlegtem Wilde oder nicht gefangenen Fischen, wenn deren Okkupation mittels Vergewaltigung einer derselben widerstrebenden Person bewirkt wird. Unser Gesetzbuch betrachtet, wie oben bereits bemerkt wurde, den Raub als einen mittels Vergewaltigung einer Person verübten Diebstahl, die Handlung muß mithin, um als Raub im Sinne des Gesetzes zu erscheinen, von der Vergewaltigung abgesehen, unter den Begriff des Diebstahls fallen. Dies ist in den von Stenglein angeführten Fällen nicht der Fall. Die Entwendungen an im Walde stehenden Bäumen fallen nämlich schon deshalb nicht unter den Begriff des Diebstahls, weil sie in den Forst- beziehungsweise Forststrafgesetzen, welche nach Art. 292 bezüglich ihrer Bestrafung allein Maß geben, ausdrücklich als bloße Forstfrevel erklärt sind. In der unberechtigten Aneignung von noch nicht erlegtem Wilde und noch nicht gefangenen Fischen liegt aber, wie bereits zu Art. 289 näher ausgeführt wurde, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen kein Diebstahl, sondern nur ein Jagd- beziehungsweise Fischereifrevel.

Unter persönlicher Vergewaltigung ist hier jede gegen eine Person

in der Absicht, hiedurch die Wegnahme der Sache zu ermöglichen, geübte Gewalt zu verstehen. Es braucht nicht eine wirkliche Mißhandlung zu sein, auch ein bloßes Festhalten oder ein Binden einer Person oder eine ähnliche Handlung, wenn sie nur gegen eine Person und nicht blos gegen die wegzunehmende Sache gerichtet ist, genügt. Die Bedrohung muß von der Art sein, daß sie unter den Umständen, unter welchen sie stattfindet, bei dem Bedrohten den Glauben erzeugt, mit einem fortgesetzten Widerstande sei sofortige Gefahr für Leib oder Leben verbunden. Ob im konkreten Falle die Bedrohung dieser Art war, ist eine von den Geschwornen nach den Umständen zu entscheidende Thatfrage. Ob die Bedrohung durch Worte oder durch Geberden geschehen ist, ob der Thäter bewaffnet war oder nicht, ist für den Thatbestand an sich gleichgiltig. Außerdem verlangt das Gesetz nicht eine Vergewaltigung oder Bedrohung des unmittelbaren Besitzers der Sache, sondern nur, daß die Wegnahme mittels persönlicher Vergewaltigung oder Bedrohung stattgefunden hat. Dies kann auch dadurch geschehen, daß Personen, welche sich bei dem unmittelbaren Besitzer befinden und denselben zu schützen bestimmt oder geeignet sind, vergewaltigt oder bedroht werden. So liegt z. B., wenn einem Kinde oder einer auf der Reise angehaltenen Dame Sachen mittels Vergewaltigung oder Bedrohung der sie begleitenden Dienstboten weggenommen wurden, offenbar ein Raub selbst dann vor, wenn das Kind oder die Dame auch nicht persönlich vergewaltigt oder bedroht worden sind.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß ein Raub nur dann vorliegt, wenn die Absicht des Thäters schon bei der Vergewaltigung oder Bedrohung darauf gerichtet war, sich eine fremde bewegliche Sache rechtswidrig zuzueignen. Ein Raub liegt mithin nicht vor, wenn Jemand einen Andern ohne diese Absicht vergewaltigt und hierauf diesen Zustand zur Verübung eines Diebstahls benützt, oder wenn ein auf frischer That betretener oder auf der Flucht verfolgter Dieb eine Person vergewaltigt oder bedroht hat, um mit dem gestohlenen Gute oder einem Theile desselben zu entkommen. Im ersten Falle liegt blos ein gewöhnlicher Diebstahl in realer Konkurrenz mit einer Körperverletzung, im zweiten Falle ein nach Art. 274 Ziff. 4 strafbarer Diebstahl vor. Der frühere Entwurf wollte allerdings auch diese Fälle als Raub angesehen haben, der bezügliche Artikel (Art. 296)

wurde jedoch gestrichen. Anders ist es natürlich, wenn derjenige, der einen gewöhnlichen Diebstahl begonnen hat und dabei auf Hindernisse gestoßen ist, indem z. B. vor Vollendung des Diebstahls eine Person an dem Orte erschien und ihn an Verübung des Diebstahls zu hindern suchte, zur Beseitigung dieser Hindernisse und um den Diebstahl verüben zu können, diese Person vergewaltigte oder bedrohte. In diesem Falle liegt ein wirklicher Raub vor, weil die Vergewaltigung Mittel zur Wegnahme fremder Sachen, die Absicht des Thäters bei der Vergewaltigung darauf gerichtet war, sich fremde Sachen rechtswidrig zuzueignen.

Aus dem Gesagten ergibt sich weiter, daß der Raub erst mit der in der Absicht rechtswidriger Zueignung erfolgten Wegnahme einer fremden beweglichen Sache vollendet ist. Dagegen bildet die in dieser Absicht vorgenommene Vergewaltigung oder Bedrohung einer Person eine Handlung, welche schon den Anfang der Ausführung des Raubs enthält.

Die Strafe des Raubs ist nach den in den vorstehenden Artikeln angegebenen Umständen abgestuft. Auf den Werth der weggenommenen Sachen kömmt es hiebei nicht an. Auch ist bezüglich der in Art. 284 aufgezählten Gegenstände hier keine Unterscheidung gemacht, so daß also der Raub solcher Gegenstände ganz in derselben Weise, wie der Raub anderer Sachen zu beurtheilen und zu bestrafen ist. Die einzelnen Bestimmungen des Art. 301 finden in den im Hauptstücke vom Diebstahle enthaltenen korrespondirenden Bestimmungen und den dazu gemachten Bemerkungen ihre genügende Erläuterung und ich will nur noch beifügen, daß, wenn in Ziff. 2 von unerlaubtem Eindringen die Rede ist, das Gesetz hierunter selbstverständlich das Eindringen mittels Einbruchs oder Einsteigens oder rechtswidrigen Gebrauchs von Schlüsseln versteht. Der erste Fall des Art. 302 bedarf keiner Erläuterung. Im zweiten Falle ist vorausgesetzt, daß der Thäter eine Person, um die Entdeckung oder Auslieferung von Habseligkeiten zu erpressen, körperlich gepeinigt hat. Es genügt mithin nicht die körperliche Peinigung einer Person an sich, sondern dieselbe muß zu dem angegebenen Zwecke geschehen sein. Dagegen genügt die zu diesem Zwecke geschehene körperliche Peinigung einer Person überhaupt, es braucht nicht gerade diejenige Person gepeinigt worden zu sein, welcher die Entdeckung oder Auslieferung von Habseligkeiten abgepreßt werden wollte. Der im Gesetze vorgesehene Fall liegt demnach z. B. auch

dann vor, wenn ein Kind körperlich gepeinigt wurde, um seiner Mutter die Entdeckung oder Auslieferung von Habseligkeiten abzupressen. Was den Sinn des Wortes „peinigen“ betrifft, so ist eine allgemeine Definition kaum möglich, obgleich die Entscheidung im konkreten Falle keine besondere Schwierigkeit machen wird. Die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche von 1813, das in Art. 239 ebenfalls den Ausdruck „gepeinigt“, jedoch ohne den Zusatz „körperlich“, gebrauchte, sagen, das Gesetz habe diesen Ausdruck gewählt, um damit anzudeuten, daß hier zwar einerseits schwere und schmerzhafte Mißhandlungen oder lebensgefährliche mit einem besondern quälenden und angstvollen Eindruck verbundene Drohungen oder auch anhaltende, wiederholte starke Mißhandlungen gefordert werden, die mit dem Raube gewöhnlich verbundenen Gewaltthaten also ohne eine erhöhte Grausamkeit oder Gewalt nicht zureichen, daß aber auch anderseits zwischen schnellen und langsamen Qualen, so wie zwischen den Peinigungsarten kein Unterschied ist. Diese Erläuterung des Ausdruckes „peinigen“ ist offenbar richtig, das jetzige Strafgesetzbuch ist jedoch in Folge des Zusatzes „körperlich“, den das Strafgesetzbuch von 1813, wie bemerkt, nicht enthält, in so ferne enger gefaßt, als durch diesen Zusatz, wie der k. Regierungskommissär Ministerialrath Neumayr in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 16. Juli 1857 ausdrücklich erklärte, der Fall ausgeschlossen werden wollte, daß der Räuber die betreffende Person nur bedroht hat. Unter körperlicher Peinigung sind mithin nur wirklich zugefügte Mißhandlungen der vorbezeichneten Art zu verstehen. Abs. 2 des Art. 302 umfaßt wegen seiner allgemeinen Fassung alle Fälle, in denen der Tod in Folge einer Mißhandlung, die der Räuber vorsätzlich zugefügt hat, eingetreten ist. Die Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung ist mithin nur dann ausgeschlossen, wenn der Tod nicht als Folge einer vorsätzlich zugefügten Mißhandlung erscheint, wie z. B. wenn die Pistole, welche der Räuber bei sich hatte, blos zufällig losgegangen ist, der Beraubte sich selbst in ein Messer des Räubers raunte oder wenn der Tod lediglich in Folge des Schreckens, den der Vorfall dem Beraubten verursachte, eingetreten ist. [1])

[1]) Verh. d. K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 194, Verh. des Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{56}/_{57}$, Bd. I S. 405 und 406 u. Bd. II S. 123—125.

Art. 303.

Wer außer dem Falle des Raubes, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, eine Person zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, soll wegen Erpressung bestraft werden, und zwar: Erpressung.

1) gleich einem Räuber nach Verschiedenheit der in den Artikeln 300—302 bezeichneten Fälle, wenn der Thäter zum Zwecke der Erpressung eine Person vergewaltigt oder mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben bedroht hat;
2) mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren, wenn der Thäter zu diesem Zwecke die künftige Verübung von Mord oder Brandstiftung gedroht hat;
3) mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, wenn die Erpressung durch Bedrohung mit künftigen Mißhandlungen, mit Beschädigungen am Vermögen, mit Verläumdungen, Klagen, Denunziationen, Ablegung oder Versagung eines Zeugnisses oder durch andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten unter Umständen, welche zur Erregung ernster Besorgnisse geeignet waren, geschehen ist.

Mit der Gefängnißstrafe können die im Artikel 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden; auch ist Stellung unter Polizeiaufsicht zulässig.

Bei der Erpressung ist auch der Versuch eines Vergehens strafbar.

Der Begriff der Erpressung, welche viele Aehnlichkeit mit dem Raube hat, sich aber in verschiedenen Punkten von demselben unterscheidet, wird am besten durch Hervorhebung derjenigen Punkte, in denen sich beide Reate unterscheiden, erläutert. Die Verschiedenheit betrifft 1) die zum Thatbestande geforderte Handlung, 2) die hiezu geforderte Absicht.

Die zum Thatbestande des Raubes geforderte Handlung besteht nämlich in der Wegnahme einer fremden beweglichen Sache mittels persönlicher Vergewaltigung oder Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben, während es zum Thatbestande der Erpressung genügt, wenn Jemand durch eine der in den Ziff. 1—3

des Art. 303 bezeichneten Handlungen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gezwungen wurde. Der Begriff der Erpressung ist mithin schon in dieser Beziehung in doppelter Richtung weiter, als jener des Raubes: es genügen hier Drohungen weit geringerer Art und es handelt sich hier nicht blos um die Wegnahme oder um den Zwang zur Ueberlassung einer Sache, sondern um den Zwang zu irgend einer Handlung, Duldung oder Unterlassung.

Zum Raube ist die Absicht, sich eine fremde bewegliche Sache rechtswidrig zuzueignen, gefordert, während bei der Erpressung die allgemeine Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, genügt. Der frühere Entwurf hatte die Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, verlangt. Statt des Wortes „Vermögensvortheil“ wurde aber das Wort „Vortheil“ eingesetzt, weil man durch das Gesetz auch solche Erpressungen greifen wollte, durch welche nicht gerade ein Vermögens-, sondern ein sonstiger Vortheil beabsichtigt wurde, wie z. B. die Erpressung der Einwilligung zu einer Ehe.

Die Strafe der Erpressung ist nach der Stärke der angewendeten Zwangsmittel und bei dem höchsten Grade, zu dem dieselbe Vergewaltigung oder Bedrohung, wie beim Raube verlangt ist, weiter in gleicher Weise, wie beim Raube abgestuft. Da Ziff. 1 allgemein auf die Strafbestimmungen der Art. 300—302 und die dort gemachten Unterscheidungen verweist, so erscheinen in dieser Beziehung weitere Bemerkungen nicht nöthig. Nur darauf will ich aufmerksam machen, daß bei dem Umstande, daß Ziff. 1 des Art. 303 ganz allgemein und ohne irgend eine Beschränkung auf die Art. 300—302 verweist, die in Art. 301 angedrohte Strafe auch dann Anwendung finden muß, wenn sich Jemand, der bereits wegen Raubes, Diebstahls oder Hehlerei in der in Art. 301 Ziff. 4 angegebenen Weise bestraft worden ist, einer nach Art. 303 Ziff. 1 strafbaren Erpressung schuldig gemacht hat, und zwar selbst dann, wenn er früher wegen Erpressung noch nicht gestraft wurde. Frühere Verurtheilungen wegen Erpressung begründen keinen Rückfall im Sinne des Gesetzes, da sie an denjenigen Stellen, wo vom Rückfalle die Rede ist, insbesondere in Ziff. 4 des Art. 301, nicht angeführt sind, Art. 303 Ziff. 1 den dort vorgesehenen Grad der Erpressung zwar mit den Strafen des Raubs bedroht, damit aber doch die That selbst nicht als Raub erklärt und

die vom Rückfalle handelnden Bestimmungen schon nach allgemeinen Regeln nicht ausdehnend interpretirt werden dürfen, wozu im vorliegenden Falle noch kommt, daß auf einen von mir in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 24. August 1860 gestellten Antrag, in Ziff. 4 des Art. 301 auch frühere Verurtheilungen wegen Erpressung einzusetzen, nicht eingegegangen wurde. Frühere Verurtheilungen wegen Erpressung haben mithin die höhere Strafe des Art. 301 nicht zur Folge, wohl aber frühere Verurtheilungen, die wegen Raubs, Diebstahls oder Hehlerei in der in Art. 301 Ziff. 4 angegebenen Weise erfolgt sind. — Ziff. 2 des Art. 303 sieht den Fall vor, daß der Thäter die künftige Verübung von Mord oder Brandstiftung gedroht hat. Die Worte „künftige Verübung" bilden den Gegensatz zu der Bedrohung mit einer „gegenwärtigen Gefahr", von der in Ziff. 1 die Rede ist. Jede Bedrohung mit Mord oder Brandstiftung, in welcher nicht die Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben liegt, fällt mithin unter Ziff. 2. Insbesondere ist dies auch dann der Fall, wenn der Thäter das Haus desjenigen, den er zwingen will, sofort in Brand zu setzen droht, vorausgesetzt, daß darin nicht die Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben liegt, was unter Umständen, nämlich dann, wenn es dem Bedrohten durchaus unmöglich ist, das Haus zu verlassen, wohl auch der Fall sein kann. — In Ziff. 3 sind Bedrohungen geringerer Art und andere dergleichen beängstigende Zudringlichkeiten vorgesehen, dabei aber die Strafbarkeit der Handlung davon abhängig gemacht, daß die in solcher Weise geschehene Erpressung unter Umständen geschehen ist, welche zur Erregung ernster Besorgnisse geeignet waren. Letzteres ist natürlich auch in den in Ziff. 1 und 2 vorgesehenen Fällen erforderlich, dort hielt man jedoch einen derartigen Zusatz nicht für nöthig, weil es sich bei den daselbst vorgesehenen im Gesetze ohnedies näher bezeichneten Drohungen von selbst versteht, daß sie zur Erregung ernster Besorgnisse geeignet sind. Hier aber handelt es sich nicht nur von Drohungen geringerer Art, sondern das Gesetz spricht außerdem in vager Weise von andern dergleichen beängstigenden Zudringlichkeiten. Deshalb erschien hier ein derartiger Zusatz nöthig, der die in sonstiger Weise nicht zu vermeidende Unbestimmtheit des Gesetzes beseitigt, indem durch ihn ausgedrückt wird, daß das hier vorgesehene Vergehen nicht

schon in jeder unbedeutenden Drohung oder dergleichen Zudringlichkeit liegt, sondern nur dann gegeben ist, wenn die Handlung des Thäters unter Umständen stattgefunden hat, welche zur Erregung ernster Besorgnisse geeignet waren.

Vollendet ist das hier vorgesehene Reat, sobald der Vergewaltigte oder Bedrohte zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung gezwungen worden ist, gleichgiltig ob der beabsichtigte Vortheil erreicht wurde oder nicht. Das Gesetz erklärt übrigens auch den Versuch des Vergehens der Erpressung für strafbar. Der Anfang der Ausführung liegt vor, sobald der Thäter in der im Gesetze angegebenen Absicht Vergewaltigungen oder Drohungen vorgenommen hat, um durch dieselben eine Person zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen.[1])

Art. 304.

Vergewaltigung u. strafbare Bedrohung.

Wer, ohne eine Erpressung zu beabsichtigen, widerrechtlich einen Andern zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Gewaltanwendung oder dadurch zwingt, daß er ihn mit körperlicher Mißhandlung oder mit Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, ist mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle ist Stellung unter Polizeiaufsicht und in weiteren Wiederholungsfällen nach Umständen Verwahrung in einer Polizeianstalt zulässig.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Art. 305.

Wer unter Umständen, die zur Erregung ernster Besorgnisse geeignet sind, einen Andern mit körperlicher Mißhandlung oder mit Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, soll mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft werden.

Im Wiederholungsfalle kann die Arreststrafe bis zu zwei und vierzig Tagen erhöht werden und es ist außerdem Stellung unter

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 194 u. 195, Verh. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{55}/_{56}$, Bd. I S. 406 u. 407 u. Bd. II S. 125 u. 126, Verhdl. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. III S. 72, Verhdl. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Reichsräthe v. $18^{59}/_{61}$, Prot.Bd. I S. 291—293.

Polizeiaufsicht zulässig. In weiteren Wiederholungsfällen kann nach Umständen die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Art. 306.

In den Fällen der Art. 304 und 305 findet eine gerichtliche Strafverfolgung nur auf Antrag des Vergewaltigten oder Bedrohten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Art. 307.

Wer über die Bewohner einer oder mehrerer Ortschaften durch Bedrohung mit Mord, Raub, Störung des öffentlichen Friedens, Brandstiftung oder Ueberschwemmung Unruhe oder Besorgniß verbreitet, soll mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft werden.

War durch die Bedrohung eine Erpressung bezweckt, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf, und wenn der Zweck erreicht wurde, bis zu sechzehn Jahren zu erkennen.

Vorstehende Artikel sehen mehrere Fälle von Vergewaltigung und Bedrohung vor, welche sowohl unter sich als mit der Erpressung viele Aehnlichkeit, in verschiedenen Punkten aber ihre Eigenthümlichkeiten haben, weßhalb sie am zweckmäßigsten mit einander besprochen werden.

Die in Art. 304 und 305 vorgesehenen Reate unterscheiden sich von der Erpressung dadurch, daß zum Thatbestande derselben die Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, nicht gefordert ist. Dieselben haben ferner das mit einander gemein, daß in den ihren Thatbestand bildenden Handlungen häufig, und zwar öfter, als bei sonstigen Reaten, zugleich die Merkmale einer andern strafbaren Handlung liegen. Ist dies der Fall, so ist natürlich die Strafe nach den allgemeinen Bestimmungen über Zusammenfluß auszumessen.

Das Reat des Art. 304 unterscheidet sich, von dem bereits angegebenen Punkte, daß hier die Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, überhaupt keine weitere besondere Absicht, als die, einen Andern zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu zwingen, gefordert ist, abgesehen, von der Erpressung dadurch, daß es nur durch wirkliche Gewaltanwendung oder durch Bedrohung mit einer körperlichen Mißhandlung oder einer solchen

Handlung, welche in den Strafgesetzen als Verbrechen oder Vergehen erklärt ist, also nicht durch Bedrohungen anderer Art, insbesondere außer der Bedrohung mit körperlicher Mißhandlung, bei welcher diese Unterscheidung absichtlich nicht gemacht ist, nicht durch Bedrohung mit Verübung einer nur als Uebertretung strafbaren Handlung begangen wird.

Weiter geht Art. 305. Er sieht den blosen Fall der ernstlichen Bedrohung eines Andern mit körperlicher Mißhandlung oder mit Verübung eines Verbrechens oder Vergehens vor, ohne dabei zum Thatbestande zu fordern, daß der Thäter durch die Bedrohung irgend einen Zweck erreichen, auf den Bedrohten irgend einen Zwang ausüben wollte. Das Erforderniß, daß die Bedrohung unter Umständen, die zur Erregung ernster Besorgnisse geeignet sind, stattgefunden haben muß, wurde auch hier zu dem Zwecke eingestellt, um zu verhindern, daß ganz geringfügige Dinge, die keiner Beachtung werth sind, auf den Grund dieses Artikels verfolgt werden. Eine Erhöhung der Geldstrafe wurde in Abs. 2 um deßwillen nicht zugelassen, weil man in schwerern Fällen dieser Art, in denen das in Abs. 1 angedrohte Strafmaximum nicht mehr als ausreichend erachtet wird, Geldstrafen überhaupt nicht für angemessen hielt.

In Art. 307 ist das in manchen Gesetzgebungen mit dem Namen „Landzwang" bezeichnete Reat vorgesehen. Es unterscheidet sich von sämmtlichen in den vorhergehenden Artikeln vorgesehenen Reaten hauptsächlich dadurch, daß, während bei letztern Drohungen gegen einzelne bestimmte Personen vorausgesetzt werden, es sich hier um Drohungen allgemeiner Art handelt, um eine allgemeine Bedrohung mit den im Gesetze aufgezählten gemeingefährlichen Handlungen, die zudem in solcher Weise, durch öffentlich angeschlagene oder in sonstiger Art verbreitete Drohbriefe, öffentliche Aeußerungen, Zeitungsartikel oder in ähnlicher Art, stattgefunden hat, daß sie in einem größern Umfange bekannt geworden ist und über die Bewohner einer Ortschaft oder einer Gegend Unruhe oder Besorgniß verbreitete. Dadurch, daß mit der allgemeinen Bedrohung eine solche einer einzelnen bestimmten Person oder einzelner bestimmter Personen verbunden ist, wird aber natürlich das hier vorgesehene Reat nicht ausgeschlossen. In einem solchen Falle konkurrirt vielmehr mit demselben unter Umständen, wenn nämlich die betreffenden Merkmale vorliegen, eine Erpressung oder eine

Bedrohung im Sinne der Art. 304 und 305. — Die zum Thatbestande der Erpressung geforderte Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist zum Thatbestande des in Art. 307 vorgesehenen Reats an sich nicht gefordert. Das Gesetz stuft aber die Strafe, je nachdem der Thäter diese Absicht gehabt hat oder nicht, und im erstern Falle weiter darnach ab, ob der Thäter den Zweck, nämlich den beabsichtigten Vortheil, wirklich erreicht hat oder nicht. — Schließlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß die in Abs. 1 enthaltene Aufzählung derjenigen Handlungen, mit deren Verübung gedroht worden sein muß, nicht blos exemplifikativ, der Thatbestand des hier in Rede stehenden Reats mithin nicht gegeben ist, wenn nicht mit Verübung einer der hier aufgezählten, sondern mit Verübung einer sonstigen Handlung gedroht wurde.[1])

Achtzehntes Hauptstück.

Hehlerei.

Art. 308.

Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie durch Raub, Diebstahl oder Unterschlagung erlangt worden sind, ankauft, eintauscht, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, desgleichen wer Personen, welche sich eines Raubes, Diebstahls oder einer Unterschlagung schuldig gemacht haben, in Beziehung hierauf wissentlich um seines eigenen Vortheils willen begünstigt, macht sich der Hehlerei schuldig. Begriff der Hehlerei.

Die Hehlerei ist eine Art der Begünstigung, unterscheidet sich aber von der gewöhnlichen Begünstigung dadurch, daß, während letztere nach Art. 58 darin besteht, daß Jemand demjenigen, der eine strafbare Handlung begangen oder an einer solchen Theil genommen hat, in Beziehung hierauf förderlich ist, der gewöhnliche Begünstiger also zum Vortheile und im Interesse des Verbrechers handelt, das wesentliche Merkmal der Hehlerei darin liegt, daß der Hehler um seines eigenen Vortheils willen handelt, sich selbst die Früchte des Verbrechens oder einen

---

[1]) Verhdl. d. Gesetzg.-Aussch. der K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 407 u. Bd. II S. 126—128.

Theil derselben zu verschaffen sucht. Dabei schließt natürlich der Umstand, daß er auch dem Verbrecher förderlich ist, die Hehlerei nicht aus, wenn seine Absicht nur zugleich dahin geht, sich selbst einen Vortheil zu verschaffen. Unser Strafgesetzbuch enthält jedoch für die Hehlerei nicht bei allen, sondern nur bei den in Art. 308 aufgezählten Reaten und beim Fischereifrevel (Art. 311) besondere Bestimmungen und eine Ausdehnung derselben auf andere Reate ist nicht zulässig. Auf die in Beziehung auf andere Reate, so namentlich auf Erpressung, stattgehabte Hehlerei finden deshalb nur die allgemeinen Bestimmungen über Begünstigung Anwendung.

Art. 308 theilt die Handlungen, durch welche eine Hehlerei begangen wird, in zwei Hauptklassen, nämlich solche, bei denen ein besonderer Nachweis darüber, daß sie der Hehler um seines eigenen Vortheils willen vorgenommen hat, nicht nöthig ist, und sodann in solche, bei denen in jedem einzelnen Falle nachgewiesen und festgestellt werden muß, daß der Beschuldigte sie um seines eigenen Vortheils willen vorgenommen hat. Der Grund dieser Unterscheidung liegt darin, daß der Gesetzgeber angenommen hat, bei den Handlungen der ersten Art liege der Beweis, daß der Beschuldigte sie um seines eigenen Vortheils willen vorgenommen hat, immer schon in der Handlung selbst, während andere Begünstigungshandlungen auch ohne diese Absicht vorgenommen werden könnten, in ihnen also eine Hehlerei nur dann zu finden sei, wenn sich im einzelnen Falle aus den Umständen ergibt, daß der Beschuldigte in der angegebenen Absicht gehandelt hat. Handlungen der ersten Art sind, wenn Jemand Sachen, von denen er weiß, daß sie durch Raub, Diebstahl oder Unterschlagung erlangt worden sind, ankauft, eintauscht, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt. Der letztere allgemeine Ausdruck umfaßt alle Arten des Erwerbs, durch welche der Erwerber Eigenthümer der Sache wird, namentlich also auch die Annahme an Zahlungsstatt. Dagegen fallen das Verheimlichen, Vertreiben oder Vertrödeln, sowie die Uebernahme zum Verhandeln, Umändern, Unkennbarmachen oder Zerstören weder unter diesen Ausdruck noch überhaupt unter die Handlungen der ersten Art. In ihnen liegt deshalb eine Hehlerei nur dann, wenn demjenigen, der sie vorgenommen, außer den zur strafbaren Begünstigung geforderten Momenten, zugleich nachgewiesen wird, daß er dabei um seines eigenen Vortheils willen gehandelt hat. Auch im ersten Falle der Hehlerei ist

zum Thatbestande natürlich immer gefordert, daß derjenige, welcher eine auf die in Art. 308 angegebene Weise erlangte Sache kaufte u. s. w., schon zur Zeit, wo er sie an sich brachte, gewußt hat, daß sie auf solche Weise erlangt worden ist. Bei welchem Raube, Diebstahle oder Unterschlagung sie erlangt wurde, wo, zu wessen Nachtheil und unter welchen Umständen die betreffende strafbare Handlung verübt wurde, ob endlich der Verbrecher selbst oder ein Dritter dem Hehler die Sache verkaufte u. s. w., ist für den Thatbestand der Hehlerei an sich gleichgiltig, es genügt, wenn er wußte, daß die Sache durch Raub, Diebstahl oder Unterschlagung erlangt wurde. Ob dies der Fall war, ist eine nach den Umständen zu entscheidende Thatfrage.

Zu den Handlungen der zweiten Art gehören alle diejenigen, durch deren Vornahme sich Jemand nach Art. 58 der Begünstigung schuldig machen kann. Zum Thatbestande der Hehlerei sind nämlich im zweiten Falle alle Merkmale einer strafbaren Begünstigung und außerdem noch der weitere Umstand gefordert, daß der Beschuldigte um seines eigenen Vortheils willen die betreffende Person begünstigt hat. Der Hehlerei macht sich z. B. derjenige schuldig, welcher eine Person, von der er weiß, daß sie einen Raub verübt hat, um sie der Bestrafung zu entziehen, verbirgt oder ihr zur Flucht behilflich ist und sich hiefür bezahlen läßt, desgleichen derjenige, welcher Sachen, von denen er weiß, daß sie gestohlen sind, gegen Lohn verkauft, gegen Entschädigung bei sich verbirgt u. dgl.[1])

Art. 309.

Strafe der Hehlerei.

Die Strafe der Hehlerei ist:

1) **wenn sich dieselbe auf eine als Uebertretung strafbare That bezieht, Arrest bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden;**

2) **wenn sie sich auf eine als Vergehen strafbare That bezieht oder wenn der Hehler bereits früher einmal wegen Hehlerei verurtheilt war, Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann;**

---

[1]) Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{60}/_{61}$, Bd. I S. 408 u. Bd. II S. 128 u. 129, Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsräthe v. $18^{60}/_{61}$, Beil. S. 193 u. 194 u. Prot.Bd. I S. 297—299.

Digitized by Google

3) wenn sie sich auf eine als Verbrechen strafbare That bezieht, Gefängniß nicht unter einem Jahre, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Art. 310.

Gewerbsmäßige Hehlerei.

Wer sich innerhalb des Zeitraumes von zwei Jahren mindestens dreimal der Hehlerei schuldig gemacht hat, ist wegen gewerbsmäßiger Hehlerei mit Gefängniß nicht unter einem Monate zu bestrafen, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Befindet sich unter den abzuurtheilenden Fällen die Hehlerei eines Verbrechens, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren ein.

Art. 311.

Hehlerei bei Felddiebstahl und Fischereifrevel.

Wer zum erstenmale wegen Hehlerei eines Felddiebstahls oder eines Fischereifrevels zu bestrafen ist, soll Geldstrafe bis zu fünf Gulden erleiden.

Wer zum zweiten- oder öfternmale wegen einer solchen Hehlerei zu bestrafen ist, soll mit Arrest bis zu vierzehn Tagen oder an Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft werden.

Personen, welche mit Feld- oder Gartenprodukten oder mit Fischen Handel treiben, sollen, falls sie die im gegenwärtigen Artikel bezeichnete Hehlerei gewerbsmäßig üben, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden verbunden werden kann, bestraft werden.

Gewerbsmäßige Hehlerei bei Felddiebstahl und Fischereifrevel ist anzunehmen, wenn dieselbe Person binnen Jahresfrist vor der abzuurtheilenden That dreimal wegen derartiger Hehlerei verurtheilt worden ist.

Vorstehende Artikel bestimmen die Strafen, mit denen die Hehler zu belegen sind. Art. 311 enthält erschöpfende Bestimmungen darüber, wie diejenigen, welche sich der Hehlerei bei Felddiebstahl und Fischereifrevel schuldig gemacht haben, zu bestrafen sind; die Art. 309 und 310 finden deshalb auf Hehler dieser Art keine Anwendung. Art. 309 stuft die Strafe ab, je nachdem die That, auf welche sich die Hehlerei bezieht, als Uebertretung, Vergehen oder Verbrechen strafbar ist. Die allgemeinen Bestimmungen über die Wirkung des Irrthums und der

Unwissenheit (Art. 69) finden natürlich auch hier Anwendung und es müssen demgemäß die dem Hehler zur Zeit der Hehlerei unbekannt gewesenen, die Strafbarkeit der That, auf welche sich die Hehlerei bezieht, erhöhenden Thatumstände bei Bemessung seiner Strafe außer Berücksichtigung bleiben. Wenn also derjenige, welcher eine gestohlene Sache angekauft hat, zu dieser Zeit zwar wußte, daß sie durch Diebstahl erlangt, nicht aber, daß der Diebstahl unter Umständen verübt wurde, wegen deren er als Verbrechen strafbar ist, so ist er nicht nach Ziff. 3, sondern nur je nach den Umständen nach Ziff. 1 oder 2 zu bestrafen. Artikel 310 verlangt blos, daß sich Jemand innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren mindestens dreimal der Hehlerei schuldig gemacht hat. Daß er wegen Hehlerei verurtheilt wurde und sich dann neuerdings wieder einer Hehlerei schuldig machte, ist nicht gefordert. Der Fall des Art. 310 liegt also auch dann vor, wenn Jemand zum erstenmale wegen Hehlerei verfolgt wird, ihm aber drei Fälle der Hehlerei nachgewiesen werden, die er innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren begangen hat. Eben so liegt er aber auch dann vor, wenn Jemand, der bereits wegen Hehlerei verurtheilt worden ist, sich neuerdings Hehlereien zu Schulden kommen läßt, vorausgesetzt nur, daß mindestens drei Fälle innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren begangen wurden. Auf den Grad der Strafbarkeit der Hauptthat, auf welche sich die Hehlerei bezieht, ist in Abs. 1 des Art. 310 keine Rücksicht genommen, die hier angedrohte Strafe ist mithin selbst dann verwirkt, wenn sich sämmtliche Hehlereien auf Uebertretungen beziehen. Wurden von den durch eine Person verübten mehreren Hehlereien nicht mindestens drei innerhalb zwei Jahren begangen, so treten nur die Strafen des Art. 309 ein. Nach Abs. 2 des Art. 310 liegt ein Straferhöhungsgrund darin, daß sich unter den nach Abs. 1 abzuurtheilenden Fällen wenigstens ein Fall der Hehlerei eines Verbrechens befindet. Es müssen mithin, damit die Strafbestimmung dieses Absatzes anwendbar sei, alle Voraussetzungen der Anwendbarkeit des Abs. 1 gegeben sein. Umgekehrt genügen aber auch, von dem hier noch weiter geforderten besondern Umstande abgesehen, diese Voraussetzungen zur Anwendbarkeit des Abs. 2. Hieraus folgt, daß Abs. 2 anwendbar ist, sobald sich unter den auf einen Zeitraum von zwei Jahren fallenden drei oder mehreren Hehlereien wenigstens ein Fall der Hehlerei eines Verbrechens befindet. Ob dieser Fall jetzt abzu-

urtheilen oder schon früher abgeurtheilt worden ist, darauf kömmt es bezüglich der Anwendbarkeit dieser Strafbestimmung nicht an. Zuchthausstrafe bis zu zwölf Jahren hat mithin z. B. auch derjenige verwirkt, welcher, nachdem er wegen einer Hehlerei eines Verbrechens und einer solchen einer Uebertretung verurtheilt worden ist, sich neuerdings, jedoch ehe vom Tage der Verübung der ersten Hehlerei zwei Jahre verstrichen sind, einer Hehlerei einer Uebertretung schuldig macht. Vor den Geschwornen ist natürlich in einem solchen Falle nur über die neuerdings begangene Hehlerei zu verhandeln, da die frühern Hehlereien durch die in Mitte liegenden rechtskräftigen Urtheile festgestellt sind. Erklären die Geschwornen den Angeklagten der ihm neuerdings zur Last gelegten Hehlerei für schuldig, so hat der Schwurgerichtshof nunmehr auf den Grund dieser Erklärung in Verbindung mit den frühern Urtheilen die Strafe in Anwendung des Abs. 2 des Art. 310 zu bestimmen. Was ich oben über die Wirkung des Irrthums und der Unwissenheit gesagt habe, findet natürlich auch hier volle Anwendung. — Der Entwurf enthielt noch einen weitern Artikel, der solche, die früher schon wegen Hehlerei, Diebstahls oder Raubes zu einer Verbrechens- oder zweimal zu Vergehensstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre, verurtheilt worden sind und sich, ehe vom Tage der erstandenen Strafe oder erlangten Begnadigung fünf Jahre verstrichen waren, neuerdings einer Hehlerei schuldig gemacht haben, wegen Rückfalls mit höhern Strafen bedrohte. Dieser Artikel wurde jedoch gestrichen. Der Rückfall begründet mithin, von der Bestimmung des Abs. 2 des Art. 311 abgesehen, hier für sich keinen Straferhöhungsgrund, sondern kommt nur in so weit in Betracht, als der Beschuldigte etwa wegen desselben als gewerbsmäßiger Hehler im Sinne des Art. 310 erscheint. Daß dagegen Verurtheilungen wegen Hehlerei Rückfall im Sinne der Art. 276 und 301 Ziff. 4 dann begründen, wenn derjenige, welcher in der daselbst angegebenen Weise verurtheilt worden ist, sich neuerdings eines Diebstahls oder eines Raubes beziehungsweise einer nach Ziff. 1 des Art. 303 strafbaren Erpressung schuldig macht, wurde früher schon bemerkt. — Art. 311 enthält, wie bereits bemerkt, erschöpfende Bestimmungen über die Bestrafung der Hehlerei bei Felddiebstahl und Fischereifrevel. Letzterer fällt, wie früher schon bemerkt wurde, nicht unter den Begriff des Diebstahls, Hehlerei bei diesem Frevel fällt deshalb, genau genommen, auch nicht unter

den durch Art. 308 festgestellten Begriff der Hehlerei. Die Ausdehnung auf die Hehlerei beim Fischereifrevel ergibt sich jedoch unzweifelhaft aus Art. 311, so daß also die Bestimmungen des Art. 308 auch für den Begriff der Hehlerei beim Fischereifrevel maßgebend sind. Auf Hehlerei bei Jagd- oder Forstfreveln finden aber die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs keine Anwendung, da diese Frevel nicht unter den Begriff des Diebstahls fallen, der auf dieselben sich beziehenden Hehlereien hier keine besondere Erwähnung geschieht, eine analoge Anwendung von strafrechtlichen Bestimmungen nach allgemeinen Grundsätzen nicht zulässig ist und außerdem bei den Verhandlungen im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten wiederholt ausgesprochen wurde, daß die gegenwärtigen Bestimmungen auf Hehlereien der erwähnten Art keine Anwendung finden sollen. — Art. 311 spricht allgemein von der Hehlerei eines Feldbiebstahls. Ob letzterer als Uebertretung oder als Vergehen strafbar ist, kömmt deshalb bei Bestrafung des Hehlers nicht in Betracht. In Abs. 1 und 2 ist die Strafe des Hehlers abgestuft, je nachdem derselbe wegen einer solchen Hehlerei zum erstenmale zu bestrafen oder schon früher bestraft worden ist. Das Gesetz verlangt hier eine früher erfolgte Verurtheilung; es handelt sich hier also um einen wirklichen Rückfall, der jedoch nur durch eine frühere Verurtheilung wegen Hehlerei eines Feldbiebstahls oder eines Fischereifrevels, also durch keine andere Verurtheilung, namentlich auch nicht durch eine frühere Verurtheilung wegen einer sonstigen Hehlerei oder wegen Feldbiebstahls oder Fischereifrevels, begründet wird. Dadurch, daß zwischen der frühern Verurtheilung und der neuerdings begangenen Hehlerei ein längerer Zeitraum verstrichen ist, wird die Anwendbarkeit des Abs. 2 nicht ausgeschlossen. Abs. 3 findet nur auf solche Personen Anwendung, welche mit Feld- oder Gartenprodukten oder mit Fischen Handel treiben und außerdem die in Art. 311 bezeichnete Hehlerei, d. h. die Hehlerei von Feldbiebstählen oder Fischereifreveln, gewerbsmäßig üben. Personen, welche zwar solche Hehlerei gewerbsmäßig üben, nicht aber zugleich mit Feld- oder Gartenprodukten oder mit Fischen Handel treiben, unterliegen mithin nur den in Abs. 2 angedrohten Strafen. Wann gewerbsmäßige Hehlerei im Sinne des Abs. 3 vorliegt, bestimmt Abs. 4. Derselbe weicht von Art. 310 wesentlich dadurch ab, daß er, während letzterer Artikel gewerbsmäßige Hehlerei annimmt, wenn sich die betreffende Person wäh-

rend zwei Jahren nur überhaupt dreimal der Hehlerei schuldig gemacht hat, gleichgiltig, ob sie deshalb verurtheilt wurde oder nicht, ausdrücklich verlangt, daß die betreffende Person binnen Jahresfrist vor der jetzt abzuurtheilenden That dreimal wegen derartiger Hehlerei verurtheilt worden ist. Auch hier kommen nur frühere Verurtheilungen wegen Hehlerei eines Feldbiebstahls oder eines Fischereifrevels in Betracht. Wie aber in allen nach Art. 311 zu beurtheilenden Fällen nur Hehlereien der eben bezeichneten Art zu berücksichtigen sind, eben so bleiben umgekehrt Hehlereien dieser Art außer Betracht, wenn es sich um Feststellung einer gewerbsmäßigen Hehlerei im Sinne des Art. 310 handelt.[1])

Art. 312.

Hehlerei durch Aufenthaltsgestattung.

Wer einer Person, welche nicht zu den in Art. 61 aufgezählten gehört, ungeachtet er weiß, daß dieselbe mit andern Personen zu fortgesetzter Uebung von Raub oder Diebstahl verbunden ist, eine ständig oder gelegentlich zu benützende Räumlichkeit zum Aufenthalte oder zur Aufbewahrung ihrer Sachen gewährt, ist mit Gefängniß bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Dieser Artikel sieht einen besondern Fall vor und ist deshalb streng auf seinem Wortlaut zu beschränken. Er setzt voraus, daß zwei oder mehrere Personen zu fortgesetzter Uebung von Raub oder Diebstahl verbunden sind, und daß einer oder mehreren dieser Personen eine ständig oder gelegentlich zu benützende Räumlichkeit zum Aufenthalte oder zur Aufbewahrung ihrer Sachen gewährt wurde. Derjenige, welcher die Räumlichkeit gewährte, muß zur Zeit, wo er dies gethan hat, gewußt haben, daß die Person, welcher er die Räumlichkeit gewährte, mit andern Personen zum angegebenen Zwecke verbunden ist, oder falls er mehrern Personen eine Räumlichkeit in solcher Weise gewährte, daß diese unter sich oder mit andern Personen zum angegebenen Zwecke verbunden sind. Eine nähere Kenntniß dieser Personen und ihrer Unternehmungen ist übrigens nicht erforderlich. Ausgeschlossen ist Art. 312, wenn die Person, welcher in dieser Weise eine Räumlichkeit gewährt

[1]) Verhdl. des Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. v. 18⁵⁹⁄₆₁ Bd. I. S. 408 u. 409 u. B. II. S. 129—131, Verhdl. d. K. d. Abg. v. 18⁵⁹⁄₆₁ Beil.-Bd. II. S. 59, 195 u. 196 u. Beil.Bd. III S. 73, 444, 445, 478 u. 479, Verh. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Reichsräthe Beil. S. 194—197 u. 515, Prot.Bd. I. S. 299—303 u. Bd. II S. 156 u. 157.

wurde, oder, falls eine solche Mehreren gewährt wurde, diese sämmtlichen Personen zu den in Art. 61 aufgezählten gehören. Befinden sich im letztern Falle unter denjenigen, denen eine Räumlichkeit in dieser Weise gewährt wurde, sowohl solche, die zu den in Art. 61 aufgezählten gehören, als auch solche, bei denen dies nicht der Fall ist, so findet Art. 312 Anwendung.[1])

Art. 313.

Mit jeder auf Grund der Bestimmungen der Art. 308 bis 312 erkannten Vergehensstrafe können die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden und kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden. Straffolgen.

Dieser Artikel gibt zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Der zu Art. 290 gemachten Bemerkung gemäß komme ich nunmehr auf die Frage zurück, in wie ferne zur gerichtlichen Verfolgung wegen Hehlerei ein besonderer Antrag nöthig ist. Am Schlusse meiner Bemerkungen zu Art. 89 (Band I S. 260) habe ich aus dem Umstande, daß unser Strafgesetzbuch die Hehlerei nicht als Theilnahme an denjenigen strafbaren Handlungen, auf welche sie sich bezieht, sondern als selbstständig strafbares Delikt betrachtet, und aus dem Umstande, daß sich in dem von der Hehlerei handelnden Hauptstücke keine Bestimmung findet, welche die gerichtliche Verfolgung von der Stellung eines besondern Antrags abhängig macht, gefolgert, daß zur gerichtlichen Verfolgung wegen Hehlerei ein besonderer Antrag niemals nöthig sei. Diesen Ausspruch muß ich als irrig zurücknehmen. Unter den vom früheren Referenten im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten Professor Dr. Ebel bezüglich der Hehlerei vorgeschlagenen Artikeln befand sich auch einer folgenden Inhalts: „Die Bestimmungen der Art. 283 und 294 (jetzt 290 und 297) haben auf die gerichtliche Verfolgung gewerbsmäßiger Hehler keinen Einfluß." Zur Motivirung desselben bemerkte er: „In dem vorgeschlagenen Artikel wurde in Bezug auf die Verfolgung der Hehlerei eine Ausnahme von der Bestimmung der Art. 283 und 294 für den Fall gemacht, wenn die Hehlerei gewerbsmäßig betrieben wird. Dagegen glaubte man aus denselben Gründen, welche den Staat veranlassen, aus Rücksicht auf

---

[1]) Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Bd. I S. 409.

das Familieninteresse im Falle der Art. 283 und 294 selbst auf die Bestrafung jener Theilnehmer zu verzichten, die nicht in denselben persönlichen Beziehungen zu dem Beschädigten stehen, wie die im Art. 283 genannten Personen, auch die That des einfachen Hehlers mit Stillschweigen bedecken zu dürfen, damit nicht durch die Bestrafung des Hehlers jene That in der gerichtlichen Verhandlung an das Licht gezogen werden muß, welche das Gesetz aus Rücksicht auf das Familieninteresse des Bestohlenen mit Stillschweigen zu bedecken gestattete." Diesem Vorschlage wurde in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 16. Juli 1857 ohne Debatte zugestimmt. Man ging bei dieser Bestimmung, wie sich aus der Fassung und Motivirung derselben ergibt, von der Annahme aus, daß, soweit das Gesetz bezüglich der Hehlerei nichts besonderes bestimmt, auch zur gerichtlichen Verfolgung wegen Hehlerei ein besonderer Antrag dann nöthig sei, wenn sich die Hehlerei auf einen Diebstahl oder eine Unterschlagung bezieht, deren gerichtliche Verfolgung von der Stellung eines besondern Antrags abhängt. Von der nämlichen Annahme ging auch der Entwurf von 1860 aus. Man hielt, wie in den Motiven gesagt ist, die Bestimmung, wornach die Vorschriften über Beschränkung der gerichtlichen Verfolgung bei Diebstählen und Unterschlagungen, die unter Familiengenossen vorkommen, auf die gerichtliche Verfolgung gewerbsmäßiger Hehler keinen Einfluß haben sollen, für unpraktisch und für hart, für unpraktisch, weil Untersuchungen, bei denen der Hauptthäter nicht vor Gericht gestellt wird, kein Resultat versprechen, für hart, weil durch Verfolgung der Hehler die Hauptabsicht der Art. 290 und und 297, Schonung der Familienehre, vereitelt wird. Man wollte deshalb in allen Fällen, in denen sich die Hehlerei auf einen Diebstahl oder eine Unterschlagung bezieht, zu deren gerichtlicher Verfolgung ein besonderer Antrag gefordert ist, auch die gerichtliche Verfolgung wegen Hehlerei von der Stellung eines besondern Antrags abhängig machen, gleichgiltig ob es sich um eine einfache oder um eine gewerbsmäßige Hehlerei handelt, und glaubte dies durch bloße Nichtaufnahme des im Jahre 1857 beschlossenen oben angeführten Artikels zu erreichen. Gegen diese Auffassung wurde von keiner Seite etwas erinnert und so kam es, daß in dem von der Hehlerei handelnden Hauptstücke keine Bestimmung darüber vorkommt, ob und in welchen Fällen die Verfolgung wegen Hehlerei von der Stellung eines besondern Antrags

abhängt. Hiernach kann ein Zweifel darüber nicht bestehen, daß in allen Fällen, in denen sich die Hehlerei auf einen Diebstahl oder eine Unterschlagung bezieht, zu deren gerichtlicher Verfolgung ein besonderer Antrag erforderlich ist, auch die gerichtliche Verfolgung wegen Hehlerei von der Stellung eines solchen Antrags abhängt. Selbstverständlich kann dies übrigens auf die in Art. 312 vorgesehene Hehlerei keine Anwendung finden, da dieselbe sich nicht auf bestimmte Diebstähle bezieht, sondern eine allgemeine Verbindung der betreffenden Personen zu fortgesetzter Uebung von Raub oder Diebstahl voraussetzt.[1])

Bei dieser Gelegenheit will ich, da ich ohnedies auf die Art. 88 und 89 zurückgekommen bin, noch einige andere Punkte berühren, bezüglich deren sich Anstände in der Praxis ergeben haben. Ich habe bereits zu Art. 88 bemerkt, daß das Gesetz darüber, wo und in welcher Form die Anträge auf gerichtliche Verfolgung zu stellen sind, keine Bestimmung enthält, und daraus gefolgert, daß solche Anträge sowohl bei dem Untersuchungsrichter oder Staatsanwalte, als auch bei der Polizeibehörde, und zwar schriftlich oder mündlich gestellt werden können, wenn sie nur bestimmt sind, so daß über die Absicht des Antragstellers, in Betreff der in Rede stehenden strafbaren Handlung eine gerichtliche Verfolgung zu veranlassen, kein Zweifel besteht. Den Ausdruck „Polizeibehörde“ habe ich, wie sich aus dem Zusammenhange ergibt, nicht in dem engen Sinne gebraucht, als ob derartige Anträge nur bei jenen Organen der Polizeigewalt, denen nach den bezüglichen organisatorischen Bestimmungen die Benennung Behörde zukömmt, also nur bei den Polizeibehörden im eigentlichen Sinne des Wortes gestellt werden könnten, sondern ich wollte durch Erwähnung der Polizeibehörden neben den Untersuchungsrichtern und Staatsanwälten blos aussprechen, daß solche Anträge nicht nur bei den mit Verfolgung strafbarer Handlungen und Führung von Voruntersuchungen betrauten gerichtlichen Beamten, sondern auch bei der Polizei, d. h. jenen Organen derselben gestellt werden können, welche strafbaren Handlungen der betreffenden Art nachzuspüren, über dieselben nähere Recherchen anzustellen und darüber Anzeigen bei den zuständigen Gerichtsbehörden zu erstatten verpflichtet sind. Meine Ansicht stimmt nämlich vollständig mit dem

[1]) Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{69}/_{71}$, Bd. I S. 409 u. Bd. II S. 131, Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{70}/_{71}$, Beil.Bd. II S. 59 u. 196.

überein, was in dieser Beziehung der Kassationshof in einem Urtheile vom 29. Jänner 1864 ausgesprochen hat. In dem betreffenden Falle handelte es sich um eine Uebertretung der Körperverletzung aus Fahrlässigkeit. In einem darüber von einem Gendarmeriestationskommandanten erstatteten Berichte war gesagt, die Mutter des beschädigten minderjährigen Kindes habe beantragt, daß gegen den Thäter gerichtliche Verfolgung wegen Körperverletzung aus Fahrlässigkeit veranlaßt werde. Hierin wollte ein giltiger Antrag auf gerichtliche Verfolgung nicht gefunden werden, weil solche Anträge bei der Gendarmerie nicht gestellt werden könnten. Der Kassationshof sprach jedoch durch das angeführte Urtheil vom 29. Jänner 1864 aus, daß allerdings ein giltiger Antrag auf Strafverfolgung vorliege. In den Entscheidungsgründen ist gesagt, im Gesetze sei eine bestimmte Form für die Antragstellung nirgends vorgeschrieben und es müsse daher eine solche als vorliegend angenommen werden, wenn in irgend zuverlässiger Weise zu den Akten konstatirt sei, daß der Beschädigte oder sein gesetzlicher Vertreter einen Antrag auf gerichtliche Einschreitung gegen den Thäter gestellt oder auch nur eine bestimmte Erklärung dahin abgegeben hat, daß er denselben bestraft wissen wolle. Dies sei hier der Fall, weil nicht einzusehen sei, warum die Gendarmerie, welche verpflichtet ist, über jede ihr zur Kenntniß kommende strafbare Handlung nähere Recherchen anzustellen und protokollarische Anzeigen zu machen, nicht auch befugt sein soll, in diesen Protokollen einen etwaigen Antrag der Beschädigten auf Strafverfolgung zu konstatiren. Dazu kam im konkreten Falle allerdings noch der Umstand, daß die Gendarmerie von dem Vertreter der Staatsanwaltschaft den speziellen Auftrag erhalten hatte, über die fragliche Uebertretung nähere Erhebungen zu pflegen und die Mutter des beschädigten Kindes darauf aufmerksam zu machen, daß nur auf einen Antrag hin eine Strafverfolgung platzgreiflich sei. Der Kassationshof legte, wie natürlich, in seinem Urtheile auch auf diesen Umstand Gewicht, indem er weiter annahm, der Gendarmeriestationskommandant habe als Delegirter des Vertreters der Staatsanwaltschaft gehandelt und es müsse dessen in dieser Eigenschaft zu den Akten gebrachten Konstatirungen das nämliche Gewicht beigelegt werden, als wenn solche vom Vertreter der Staatsanwaltschaft selbst aufgenommen worden wären. Aus dem Urtheile ergibt sich aber, daß der Kassationshof, wenn dieser Umstand auch nicht vorgelegen hätte, dennoch in glei-

Digitized by Google

cher Weise entschieden haben würde, indem er nach der Fassung des Urtheils offenbar schon den ersten Entscheidungsgrund für genügend hielt. Was hier bezüglich der Gendarmerie entschieden wurde, muß aus den gleichen Gründen auch bezüglich aller andern Organe der Polizeigewalt, so namentlich bezüglich der Polizeidiener und der Flurschützen gelten. Auch bei ihnen können bezüglich aller strafbaren Handlungen, zu deren Anzeige sie vermöge ihres Dienstes verpflichtet sind, Anträge auf gerichtliche Verfolgung von Seite der Beschädigten oder deren gesetzlichen Vertreter gestellt werden und sie haben sodann diese Anträge in gleicher Weise, wie alles Uebrige, was sie bezüglich dieser strafbaren Handlungen wahrgenommen oder erfahren haben, zur Anzeige zu bringen. Wenn gegen diese Ansicht eingewendet werden will, es werde auf solche Weise nicht zuverlässig konstatirt, daß der Beschädigte oder dessen gesetzlicher Vertreter die gerichtliche Verfolgung wirklich beantragt haben, dieselben könnten später bestreiten, daß dies von ihrer Seite geschehen sei, so ist dagegen vor Allem zu erinnern, daß letzteres auch dann eintreten kann, wenn der Antrag bei einem höhern Beamten, z. B. einem Staatsanwalte gestellt, bei diesem aber kein förmliches Protokoll aufgenommen wurde, was um deßwillen als möglich angenommen werden muß, weil das Gesetz, wie es überhaupt keine Bestimmung über die Form der Antragstellung und deren Konstatirung enthält, so auch die Aufnahme eines Protokolls nicht vorschreibt. Außerdem ist aber zu erwägen, daß das betreffende Organ der Polizeigewalt in dienstlicher Eigenschaft handelt, daß es, indem es in seiner Anzeige bemerkt, der Beschädigte habe die gerichtliche Verfolgung beantragt, etwas konstatirt und auf Dienstpflicht versichert, was es in seiner dienstlichen Eigenschaft selbst wahrgenommen hat, daß also seiner bezüglichen Angabe nach allgemeinen Grundsätzen bis zum Beweise des Gegentheils voller Glaube geschenkt werden muß. Uebrigens ist das betreffende Organ der Polizeigewalt auch nicht gehindert, seine Anzeige, wenn es dies in einem einzelnen Falle für zweckmäßig erachtet, von demjenigen, der den Antrag auf gerichtliche Verfolgung gestellt hat, zur Bestätigung mitunterzeichnen zu lassen. Schließlich will ich bezüglich dieses Punktes noch darauf aufmerksam machen, daß der Antrag auf gerichtliche Verfolgung selbstverständlich auch beim Gerichte selbst oder beim Vorstande desselben mündlich oder durch schriftliche Eingabe gestellt werden kann.

In dem von dem Kassationshofe durch das oben angeführte Urtheil entschiedenen Falle handelte es sich auch noch um die weitere Frage, ob die Mutter eines durch Fahrlässigkeit beschädigten außerehelichen Kindes als gesetzliche Vertreterin desselben im Sinne des Art. 239 zu betrachten, mithin zur Stellung des Antrags auf gerichtliche Verfolgung befugt sei. Der Kassationshof hat diese Frage bejaht, weil die außereheliche Mutter die nächste Blutsverwandte ihres Kindes ist, zunächst für die Pflege und Erziehung desselben zu sorgen hat und ihr deshalb auch die Pflicht obliegt, dessen Person vor jedem Angriffe und jeder Beschädigung zu sichern, welche Pflicht aber natürlich auch das Recht nach sich zieht, die nöthigen Vorkehrungen zu diesem Ende zu treffen und eintretenden Falles Genugthuung zu verlangen. Ich bin auch mit dieser Entscheidung vollkommen einverstanden. In solchen Fällen handelt es sich nicht um Verfolgung von Privatrechten und es ist deshalb als gesetzlicher Vertreter im Sinne des Strafgesetzbuchs nicht gerade immer derjenige, dem nach civilrechtlichen Bestimmungen die Wahrung der privatrechtlichen Interessen der beschädigten Person obliegt, sondern vielmehr derjenige zu betrachten, der die in dem Urtheile des Kassationshofes bezeichneten Pflichten bezüglich der Person des Beschädigten hat.

Neunzehntes Hauptstück.

Betrug.

Art. 314.

Begriffe des Betrugs.

Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, mittels Vorspiegelung falscher oder mittels Unterdrückung wahrer Thatsachen oder mittels Anwendung arglistiger Kunstgriffe eine Täuschung hervorruft oder unterhält und dadurch Jemanden an seinem Vermögen benachtheiligt, macht sich des Betruges schuldig.

Bei dem Betruge ist auch der Versuch eines Vergehens oder einer Uebertretung strafbar.

Zum Begriffe des Betrugs sind folgende Merkmale gefordert: 1) der Thäter muß bei Jemanden vorsätzlich eine Täuschung hervorgerufen oder unterhalten, 2) er muß dies mittels Vorspiegelung falscher

oder mittels Unterdrückung wahrer Thatsachen oder mittels Anwendung arglistiger Kunstgriffe gethan, 3) hiedurch, nämlich durch die in solcher Weise hervorgerufene oder unterhaltene Täuschung, Jemanden an seinem Vermögen benachtheiligt, 4) er muß endlich hiebei in der Absicht gehandelt haben, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen. Zwischen diesen Merkmalen muß, was nicht zu übersehen ist, ein Kausalzusammenhang bestehen. Die Täuschung, auf welcher der Schwerpunkt liegt, muß einerseits durch eines der in Ziff. 2 angegebenen Mittel hervorgerufen oder unterhalten worden und anderseits das Mittel gewesen sein, durch welches Jemand an seinem Vermögen benachtheiligt wurde. Fehlt eines der angegebenen Merkmale oder ergibt sich aus dem Umständen der nöthige Kausalzusammenhang nicht, so liegt ein Betrug im Sinne des Strafgesetzbuchs nicht vor und ein Urtheil, das eine Strafe wegen Betrugs verhängt, ohne daß in demselben alle hiernach zum Begriffe des Betrugs erforderlichen Momente festgestellt sind, muß deshalb vernichtet werden. Daß alle diese Momente zur Thatfrage gehören, in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen mithin durch den Wahrspruch der Geschwornen festgestellt sein müssen, ist selbstverständlich.

Das Gesetz verlangt die Hervorrufung oder Unterhaltung einer Täuschung, und zwar mittels der in Art. 314 angegebenen Mittel. Die blose Benützung eines Irrthums, in dem sich Jemand befindet, ohne daß ihn der Thäter durch eines dieser Mittel in denselben versetzt oder in demselben erhalten hat, begründet mithin das hier in Rede stehende Reat nicht. Was unter Vorspiegelung falscher und Unterdrückung wahrer Thatsachen, so wie unter Anwendung arglistiger Kunstgriffe zu verstehen ist, ergibt sich theils aus den gebrauchten Ausdrücken, theils aus dem Umstande, daß es sich hier um Mittel zur Hervorrufung oder Unterhaltung einer Täuschung handelt. Im frühern Entwurfe waren als Mittel der Täuschung blos die Vorspiegelung falscher und die Unterdrückung wahrer Thatsachen angeführt. Denselben wurde die Anwendung arglistiger Kunstgriffe beigefügt, um auszudrücken, daß dieses Merkmal nicht blos dann, wenn der Thäter ausdrücklich falsche Angaben über thatsächliche Verhältnisse mündlich oder schriftlich gemacht hat, sondern auch dann gegeben ist, wenn der Thäter ohne solche ausdrückliche Angaben durch sonstige Handlungen oder durch sein Benehmen überhaupt den Andern in arglistiger Weise über

thatsächliche Verhältnisse in Irrthum versetzt oder erhalten hat. Immerhin genügt aber auch in diesem Falle, wie schon der Wortlaut „Anwendung arglistiger Kunstgriffe" beweist, nicht die blose Benützung des Irrthums eines Andern, sondern es ist eine positive Handlung des Thäters nothwendig. Solche arglistige Kunstgriffe kommen im Leben vielfach und in der verschiedensten Weise vor. Man denke z. B. an die Glücksritter, welche, ohne darüber, wer sie sind, ausdrückliche Angaben zu machen, durch ihr ganzes Auftreten, indem sie bei ihrer Ankunft im Gasthofe mehrere der elegantesten Zimmer verlangen, anscheinend unabsichtlich eine auf den Grafen N. lautende Visitenkarte liegen lassen, sich nach angesehenen Personen des Orts oder der Gegend erkundigen und dgl., den irrigen Glauben erregen, Personen von Auszeichnung zu sein, und sich dadurch Kredit erschwindeln, oder an einen unredlichen Verkäufer, der während der Kaufsunterhandlungen, nachdem der Kaufsliebhaber einen Gegenstand geprüft hat, letztern mit einem andern ähnlichen Gegenstande von weit geringerm Werthe heimlich verwechselt, so daß der Käufer, während er den von ihm geprüften Gegenstand zu kaufen glaubt, in der Wirklichkeit einen ganz andern Gegenstand kauft und dafür einen seinen Werth weit übersteigenden Kaufpreis gibt. Auch die arglistigen Kunstgriffe müssen übrigens eine Täuschung über Thatsachen oder thatsächliche Verhältnisse hervorrufen oder unterhalten, wie überhaupt ein Betrug im Sinne des Strafgesetzbuchs nur durch eine Täuschung dieser Art begangen wird. Durch blose Betheuerungen und Versicherungen über Hoffnungen, Aussichten, Pläne und dgl. wird kein Betrug verübt, wenn mit denselben nicht zugleich eine Täuschung über thatsächliche Verhältnisse verbunden ist. Wer einen Andern in die irrige Meinung versetzt, er habe eine einträgliche Stelle, er sei der Schwiegersohn eines bekannten reichen Mannes, er sei Theilhaber an einem bekannten lukrativen Geschäfte, und sich hiedurch Kredit verschafft, begeht allerdings einen Betrug, nicht aber derjenige, welcher, wenn auch gegen besseres Wissen, blos angibt, er habe Hoffnung in eine solche Stellung zu kommen, vorausgesetzt, daß er den Andern nicht zugleich, um ihn an die vorgespiegelte Hoffnung glauben zu machen, über thatsächliche Verhältnisse täuscht. Hieraus folgt, daß die im Handel gewöhnlich vorkommenden, wenn auch lügnerischen Anpreisungen und Versicherungen über Preiswürdigkeit von Sachen oder Leistungen als Betrug dann nicht betrachtet werden

können, wenn damit nicht zugleich eine Täuschung über thatsächliche Verhältnisse verbunden ist. Der Wein- und der Leinwandhändler, welche die Güte und die Preiswürdigkeit der von ihnen ausgebotenen Sachen noch so sehr anrühmen, machen sich, wenn sie dies auch in lügnerischer Weise und gegen eigenes besseres Wissen thun, doch hiedurch allein eines Betrugs noch nicht schuldig; sie erscheinen aber als Betrüger, wenn sie die Käufer zugleich in thatsächlicher Beziehung täuschen, wenn z. B. der Weinhändler ein Getränk, von dem er weiß, daß es ein Fabrikat aus Kartoffeln ist, als Traubenwein, oder der Leinwandhändler ein Fabrikat, von dem er weiß, daß es ganz oder theilweise aus Baumwolle gefertigt ist, als reines Leinenzeug verkauft.

Die Bestimmungen über Betrug finden auf denjenigen keine Anwendung, der, wenn auch durch Vorspiegelung falscher Thatsachen, lediglich die Mildthätigkeit eines Einzelnen oder einzelner Personen für sich oder einen Dritten zu gewinnen, also nur eine freiwillige Gabe zu erlangen sucht. Spiegelt aber Jemand fälschlicher Weise Thatsachen vor, welche ihm einen Anspruch auf eine Gabe gewähren, so liegt hierin das betreffende Merkmal des Betrugs, wenn auch die Gabe den Charakter einer Unterstützung hat. In dieser Weise hat der Kassationshof durch Urtheil vom 8. Mai 1863 (Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege, Bd. X. S. 460—462) in Veranlassung folgenden Falles entschieden. In vielen Städten besteht der Handwerksgebrauch, daß den dem betreffenden Gewerbe angehörigen Gesellen bei ihrer Ankunft am Orte ein Anspruch auf eine Gabe, sog. Geschenk, aus der Kasse des betreffenden Gewerbvereins oder der betreffenden Innung zusteht. Dieses Verhältniß benützte ein Säcklergeselle, indem er sich fälschlicher Weise der Reihe nach als Hutmacher-, Weißgerber-, Sattler-, Schäffler-, Loderer-, Friseur- und Maurergeselle ausgab und bei den Kassen aller dieser Gewerbe das übliche Geschenk auszahlen ließ. Der Kassationshof erkannte in dem angeführten Urtheile an, daß die Bestimmungen über Betrug auf Bettler, wenn sie auch unter falschen Vorwänden betteln, wie überhaupt auf diejenigen, welche blos die Mildthätigkeit Anderer durch irgend einen falschen Vorwand zu gewinnen suchen, weil sie immer nur eine freiwillige Gabe zu erlangen beabsichtigen, keine Anwendung finden, entschied aber zugleich, daß die im vorliegenden Falle von dem Angeklagten begangenen Handlungen die Momente des Betrugs im Sinne des Art. 314 vollständig erschöpfen,

indem sich der Angeklagte durch die Vorspiegelung der falschen Thatsachen, die ihn als Mitglied jeder der von ihm angegebenen Zünfte darstellten, einen Anspruch erschlichen, welcher nach bestehenden Handwerksgebräuchen den betreffenden Gesellen zusteht, und sich auf solche Weise einen rechtswidrigen Vortheil zum Nachtheile der für die wirklichen Angehörigen des Handwerkes ausschließend bestimmten Vereinskassen verschafft hat. Auf Sammlungen komme ich bei Artikel 316 Ziff. 10 zurück.

Ist derjenige, auf dessen Täuschung es abgesehen war, durch die hiezu angewendeten Mittel wirklich getäuscht worden, so kommt es darauf, ob es leichter oder schwerer war, die Absicht des Thäters zu durchschauen, ob es möglich gewesen wäre, durch diese Mittel auch einen vorsichtigen und erfahrenen Menschen zu täuschen, durchaus nicht an. Es genügt die Thatsache, daß derjenige, auf dessen Täuschung es abgesehen war, wirklich getäuscht wurde, da das Gesetz in dieser Beziehung nicht unterscheidet und auch Leute von geringerer Erfahrung oder geringerer Vorsicht nicht ungestraft betrogen werden dürfen. Anders verhält sich die Sache allerdings dann, wenn durch die angewendeten Mittel eine Täuschung nicht bewirkt wurde, es sich mithin nur um einen Versuch handelt. In diesem Falle kommt alles dasjenige in Betracht, was ich zu Art. 47 bezüglich des Falles, daß bei dem Versuche einer strafbaren Handlung untaugliche Mittel angewendet wurden, bemerkt habe. In einem solchen Falle müssen alle Umstände genau gewürdigt werden. Ergibt sich hiebei, daß durch die angewendeten Mittel eine Täuschung auch eines unerfahrenen, unvorsichtigen oder abergläubischen Menschen nicht wohl möglich war, so wird von einem strafbaren Versuche nicht gesprochen werden können. Dagegen wird ein solcher nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß bei einem gewissen Grade von Erfahrung oder Vorsicht die Absicht des Thäters durchschaut werden konnte, wie ja überhaupt ein strafbarer Versuch in der Regel nur dann wegen Untauglichkeit der zur Verübung der beabsichtigten strafbaren That angewendeten Mittel nicht anzunehmen ist, wenn letztere unter allen Umständen zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes untauglich sind.

Ich habe bereits oben bemerkt, daß zwischen den zum Begriffe des Betrugs geforderten Merkmalen, insbesondere zwischen der Täuschung und der von dem Getäuschten vorgenommenen ihn an seinem Vermögen benachtheiligenden Handlung, ein Kausalzusammenhang bestehen

muß. Dies ist jedoch nicht so zu verstehen, als ob der einzige Grund, warum der Getäuschte so handelte, in der Täuschung liegen müsse, Betrug mithin ausgeschlossen sei, wenn außer der Täuschung noch andere Motive, wie Eigennutz, Eitelkeit, Mitleid u. dgl., bestimmend mitgewirkt haben. Betrug liegt auch vor, wenn die Täuschung nur bestimmend mitgewirkt hat. Ebenso braucht der Beschädigte nicht gerade der Getäuschte zu sein. Es genügt, daß eine Täuschung auf die im Gesetze angegebene Weise hervorgerufen oder unterhalten und daß dadurch Jemand, gleichgiltig ob der Getäuschte selbst oder ein Dritter, an seinem Vermögen benachtheiligt wurde.

Letzteres ergibt sich sowohl aus dem Wortlaute des Gesetzes, das nur allgemein verlangt, daß durch die Täuschung Jemand an seinem Vermögen benachtheiligt wurde, als auch aus dem Umstande, daß ein Antrag des Abgeordneten Dr. Völk, der die entgegengesetzte Ansicht vertrat, forderte, daß der Benachtheiligte auch der Getäuschte sei und demgemäß den Artikel also zu fassen vorschlug: „ . . bei einem Andern eine Täuschung hervorruft oder unterhält und dadurch denselben an seinem Vermögen benachtheiligt" mit allen Stimmen gegen die des Antragstellers abgelehnt wurde. Es wurde bei dieser Gelegenheit geltend gemacht, daß sich allerdings Fälle strafbaren Betrugs denken lassen, in denen der Benachtheiligte und der Getäuschte verschiedene Personen sind, wie z. B. im Falle der Täuschung desjenigen, auf dessen Rath, wie der Betrüger weiß, derjenige, auf dessen Beschädigung es abgesehen ist, hört, oder wenn Jemand einen Bedienten durch die falsche Vorspiegelung, er sei von dessen Herrn beauftragt, die Uhr desselben abzuholen, täuscht und dadurch veranlaßt, ihm die Uhr seines Herrn auszuhändigen.

Ob im konkreten Falle Jemand an seinem Vermögen benachtheiligt wurde, ist nach den Umständen zu bemessen. So liegt z. B. in dem Falle, daß Jemand auf betrügerische Weise veranlaßt wurde, einen Gegenstand zu kaufen, eine Benachtheiligung desselben dann vor, wenn bei sofortigem Wiederverkaufe des Gegenstandes nur ein geringerer Kaufpreis zu erzielen ist, und zwar besteht der ihm zugefügte Schaden in der Differenz zwischen dem von ihm bezahlten oder versprochenen und dem beim Wiederverkaufe zu erzielenden Preise.

Zum Thatbestande des Betrugs ist endlich gefordert, daß der Thäter in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen

Vortheil zu verschaffen, gehandelt hat. Hatte der Thäter diese Absicht nicht, hat er z. B. nur aus Haß, Rache u. dgl. gehandelt, so kann von einem Betruge keine Rede sein, wenn auch alle sonstigen Merkmale des Betrugs vorliegen. Auch bei diesem Merkmale ist jedoch zu beachten, daß der Betrug dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß der Thäter neben der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, auch noch von andern Motiven geleitet wurde.

Vollendet ist der Betrug erst dann, wenn Jemand durch die betrügerische Handlung an seinem Vermögen benachtheiligt worden ist. Dazu ist jedoch nicht nöthig, daß die Geldsumme oder der sonstige Gegenstand, auf den es beim Betruge abgesehen war, dem Betrüger auch wirklich schon ausgehändigt, das den Betrogenen benachtheiligende Rechtsgeschäft schon wirklich vollzogen oder die von ihm übernommene Verpflichtung schon wirklich erfüllt worden ist. Benachtheiligt ist Jemand schon dadurch, daß er einen ihm nachtheiligen Vertrag abgeschlossen und eine Verpflichtung übernommen oder ein Recht aufgegeben hat, wenn er auch die nachtheiligen Folgen der bezüglichen Handlung oder Unterlassung wieder abzuwenden im Stande ist. Auch dadurch wird der Betrug nicht ausgeschlossen, daß der Betrüger das betreffende Rechtsgeschäft später wieder freiwillig aufhebt, auf die durch den Betrug erworbenen Rechte freiwillig verzichtet u. s. w. Hierin liegt lediglich unter Umständen Schadensersatz im Sinne des Art. 74. Der den strafbaren Versuch begründende Anfang der Ausführung eines Betrugs liegt vor, sobald der Thäter in der diesem Reate entsprechenden Absicht zum Zwecke der Täuschung eines Andern falsche Thatsachen vorgespiegelt, wahre Thatsachen unterdrückt oder arglistige Kunstgriffe angewendet hat. [1])

Art. 315.

Strafe des Betruges.

Vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 316, 319 und 320 soll der Betrug,

1) wenn der Schaden zehn Gulden nicht übersteigt und der Thäter früher noch nicht wegen Betrugs oder Fälschung

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 18⁵⁹/₆₁, Beil.Bd. II S. 195 u. 196, Verhdl. des Gesetzgeb.Aussch. d. K. d. Abg. v. 18⁵⁹/₆₁, Bd. I S. 409–412 u. Bd. II S. 131–135, Verh. d. K. d. Abg. v. 18⁵⁹/₆₁, Beil.Bd. III S. 73–75 u. 445.

verurtheilt worden ist, mit Arrest, welcher auch geschärft werden kann, oder an Geld bis zu hundertundfünfzig Gulden,

2) andernfalls mit Gefängniß nicht unter einem Monat, womit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden verbunden werden kann, und wenn der Schaden tausend Gulden übersteigt, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren

bestraft werden.

Gegenwärtiger Artikel bestimmt die Strafe des Betrugs für diejenigen Fälle, welche nicht unter die besondern Bestimmungen der Art. 316, 319 und 320 fallen. Er unterscheidet, ob der Thäter schon früher wegen Betrugs oder Fälschung verurtheilt worden ist, und bemißt außerdem die Strafe nach der Größe des Schadens, der durch den Betrug zugefügt wurde. Der Betrug ist Uebertretung, wenn der Thäter früher noch nicht wegen Betrugs oder Fälschung verurtheilt worden ist und der Schaden außerdem zehn Gulden nicht übersteigt, Vergehen, auch beim niedrigsten Betrage des Schadens, wenn der Thäter früher schon wegen Betrugs oder Fälschung verurtheilt worden ist, in dem Falle aber, daß der Thäter noch nicht in solcher Weise verurtheilt worden ist, dann, wenn der Schaden zehn Gulden übersteigt, in beiden Fällen unter der Voraussetzung, daß der Schaden tausend Gulden nicht übersteigt, Verbrechen, wenn der Schaden tausend Gulden übersteigt. Unter Verurtheilungen wegen Fälschung sind nicht blos die Verurtheilungen wegen mittels Fälschung von Urkunden verübten Betrugs, sondern überhaupt alle Verurtheilungen wegen Fälschung, also z. B. auch solche wegen Fälschung öffentlicher Urkunden, Münzfälschung u. dgl. zu verstehen, obgleich in der betreffenden Handlung kein Betrug im Sinne des Art. 314 liegt. Die Strafe richtet sich hier, sowie in den Fällen des Art. 316 nicht nach der Größe des Vortheils, den der Betrüger sich oder einem Dritten verschafft hat, also auch nicht nach dem Werthe der durch den Betrug erlangten Sache, sondern nach der Größe des Schadens, den der durch den Betrug an seinem Vermögen Benachtheiligte erlitten hat. Im Falle eines Versuchs findet die Vorschrift des Art. 50 Anwendung. Bei der Berathung hatte ich beantragt, in diesem und in dem folgenden Artikel zu sagen: „zugefügte oder beabsichtigte Schaden". Dies wurde deßhalb beanstandet, weil man befürchtete, diese Fassung könne zu der irrigen Annahme führen,

beim Betruge solle der Versuch der vollendeten That ganz gleichgehalten werden, also die durch Art. 49 gestattete Strafherabsetzung ausgeschlossen sein. Dies war natürlich durch die von mir vorgeschlagene Fassung nicht beabsichtigt, sondern ich wollte durch dieselbe vorzugsweise nur jeden Zweifel darüber beseitigen, daß dann, wenn vollendete und versuchte Betrügereien zusammentreffen, welche nach Art. 321 als eine einzige Handlung zu bestrafen sind, nicht blos der durch die vollendeten Betrügereien wirklich zugefügte, sondern auch der durch die versuchten Betrügereien beabsichtigte Schaden, soweit sich derselbe aus den Umständen bemessen läßt, bei Bestimmung der Strafe zu berücksichtigen sei. Daß Letzteres geschehen müsse, damit war man einverstanden, man war aber der Ansicht, daß deßhalb der in Rede stehende Zusatz nicht nöthig sei, da sich dies von selbst verstehe. Die erwähnte Zusammenrechnung hat mithin auch bei der jetzigen Fassung des Gesetzes, und zwar nicht blos beim Betruge, sondern überhaupt in allen Fällen, in denen der Betrag von Einfluß auf die Strafe ist, also namentlich auch beim Diebstahle und bei der Unterschlagung zu geschehen. [1])

Art. 316.

Mit Gefängniß nicht unter zwei Monaten, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, ist der Betrug zu bestrafen, wenn er verübt ist:

1) **durch Mißbrauch der Religion, religiöser Handlungen oder Vorstellungen;**
2) **mittels Benützung fremden Wahnes oder Aberglaubens durch angebliches Geisterbeschwören, Schatzgraben, Goldmachen, Bewirken von Wunderkuren und dergleichen Vorspiegelungen;**
3) **durch wahrheitswidrige Führung eines Handels- oder anderen Geschäftsbuches, welchem die Gesetze Beweiskraft beilegen;**
4) **durch Fälschung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung oder Unterdrückung einer öffentlichen oder Privaturkunde;**

---

[1]) Verh. d. Gesetzgeb.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$ Bd. I S. 412 bis 414 u. Bd. II S. 135–138, Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsräthe v. $18^{59}/_{61}$, Beil. S. 98, 198–200 u. Prot. Bd. I S. 308–311.

5) durch Anwendung einer falschen Waage, falschen Maßes oder Gewichtes oder durch Verkauf von Waaren mit falschen öffentlichen Stempeln oder andern falschen Zeichen öffentlicher Beglaubigung von Seite eines Gewerbtreibenden in seinem Gewerbe oder
6) dadurch, daß Jemand ein ihm anvertrautes Blanket zu einem andern Zwecke als demjenigen, zu welchem es ihm anvertraut war, mißbraucht;
7) wenn eine Person, welche gewerbsmäßig edle Metalle, Perlen oder Edelsteine verarbeitet oder damit Handel treibt, unächte oder geringhaltigere Gegenstände dieser Art für ächte oder vollhaltige verkauft oder sonst gegen Entgelt veräußert;
8) wenn Jemand Nahrungsmittel oder Getränke verkauft oder sonst gegen Entgelt veräußert, von denen er weiß, daß sie durch Beigabe fremder Stoffe gefälscht und in Folge dessen der Gesundheit nachtheilig sind;
9) wenn der Thäter eine amtliche Eigenschaft, amtliche Aufträge oder Befugnisse vorgespiegelt hat;
10) wenn Sammlungen unter Vorspiegelung frommer, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke unternommen werden.

Uebersteigt in einem der vorstehend bezeichneten Fälle der Schaden fünfhundert Gulden, so ist auf Zuchthaus bis zu acht Jahren zu erkennen.

Art. 317.

Als Privaturkunden im Sinne des Art. 316 Ziff. 4 werden nur solche von Privatpersonen ohne Hinzukommen einer öffentlichen Beglaubigung gefertigte Urkunden verstanden, welche für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich sind.

Art. 318.

Fälschung einer Privaturkunde liegt vor:

1) wenn Jemand eine solche Urkunde fälschlich so fertigt, als wäre sie von einer andern Person ausgestellt oder unterzeichnet;
2) wenn Jemand eine ächte Urkunde der erwähnten Art unbefugt verändert.

Der Fälschung gleich steht der wissentliche Gebrauch einer falschen Urkunde.

Art. 316 zählt verschiedene Fälle des Betrugs auf, welche das Gesetz wegen der Art der Verübung mit höheren Strafen bedroht. Dieselben sind ohne Rücksicht auf die Größe des Schadens immer wenigstens Vergehen, und schon dann, wenn der Schaden fünfhundert Gulden übersteigt, Verbrechen. In allen diesen Fällen muß aber, wie dies auch im Eingange des Art. 316 gesagt ist, ein Betrug im Sinne des Art. 314 vorliegen. Es genügt also nicht, daß Jemand eine der in Ziff. 1—10 angeführten Handlungen vorgenommen und dadurch einen Andern an seinem Vermögen benachtheiligt hat, sondern es müssen alle nach Art. 314 zum Begriffe des Betrugs erforderlichen Merkmale gegeben sein, so daß also diese Handlungen nur als Mittel der Täuschung oder als bei der Täuschung benützte Umstände in Betracht kommen.

Was die in Art. 316 aufgezählten einzelnen Fälle betrifft, so geben nur einige derselben zu besonderen Bemerkungen Veranlassung. Ziff. 3 spricht von dem Falle der Verübung eines Betrugs durch wahrheitswidrige Führung eines Handels- oder andern Geschäftsbuches, welchem die Gesetze Beweiskraft beilegen. Bei welchen Büchern Letzteres der Fall ist, bestimmen das Civil- und das Handelsrecht, sowie die Prozeßgesetze. Es ist nicht nöthig, daß die Gesetze dem betreffenden Buche volle Beweiskraft beilegen, auch dann, wenn dasselbe nach den bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen nur einige Beweiskraft hat, der Produzent z. B. zum Erfüllungseide zugelassen werden kann, findet Ziff. 3 des Art. 316 Anwendung. Das Gesetz spricht von wahrheitswidriger Führung. Eine solche liegt nicht nur dann, wenn absichtlich falsche Einträge gemacht oder Einträge geändert, sondern auch dann vor, wenn Einträge absichtlich unterlassen wurden. Es müssen aber, wie ich oben schon bemerkt habe, alle Merkmale des Betrugs vorliegen, die wahrheitswidrige Führung des Buchs muß mithin nicht nur vorsätzlich, sondern außerdem in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, und zu dem Zwecke stattgefunden haben, einen Andern zu täuschen und dadurch Jemanden an seinem Vermögen zu benachtheiligen.

Ziff. 4 findet bezüglich der öffentlichen Urkunden in den Bestimmungen des achten Hauptstückes, bezüglich der Privaturkunden in Art. 317 und 318 die nöthige Ergänzung. Als Privaturkunden im Sinne

des Art. 316 Ziff. 4 sind nach Art. 317 nur solche Urkunden zu verstehen, welche einerseits nicht nach Art. 177 als öffentliche zu betrachten und andererseits für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich sind. Es ist nicht nöthig, daß sie ein Recht oder ein Rechtsverhältniß begründen oder für sich allein vollständig beweisen, es genügt, wenn sie den Beweis in irgend einer Art zu unterstützen geeignet sind, was auch dann der Fall ist, wenn sie den Beweis einer Thatsache liefern oder unterstützen, welche von Erheblichkeit für einen Indizienbeweis ist, durch den die Existenz eines Rechts oder eines Rechtsverhältnisses dargethan werden soll. Die Fälschung von Urkunden, die für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen ohne alle Erheblichkeit sind, also z. B. die Fälschung einer Urkunde, die ausschließlich nur dazu geeignet ist, einem Angeschuldigten als Vertheidigungsmittel in der gegen ihn eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung zu dienen, kömmt hier, wo es sich nicht um Bestrafung der Fälschung von Privaturkunden überhaupt, sondern nur um einen ausgezeichneten Betrug, mithin um eine gegen das Vermögen eines Andern gerichtete Handlung handelt, nicht in Betracht. Art. 318 gibt an, durch welche Handlungen die Fälschung einer Privaturkunde vorgenommen wird, und stellt in Abs. 2 den wissentlichen Gebrauch der Fälschung gleich. Ziff. 1 paßt nach ihrer Fassung gleichmäßig, mag die Person, auf deren Namen die falsche Urkunde lautet, wirklich existiren oder fingirt sein. In Ziff. 4 des Art. 316 sind neben der Unterdrückung noch speziell die Vernichtung und Unbrauchbarmachung einer Urkunde erwähnt, um möglichst zweifellos alle Fälle zu greifen, in denen in der hier in Betracht kommenden Weise eine betrügerische Täuschung mittels Unterdrückung wahrer Thatsachen stattfinden kann. In der Fälschung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung und Unterdrückung von Urkunden an sich liegt übrigens in Rücksicht auf das hier allein in Betracht kommende Delikt des Betrugs nur eine Vorbereitungshandlung. Diese Handlungen gehören nämlich nicht zu den constitutiven Merkmalen des Betrugs, sondern kommen nur als Mittel in Betracht, um einen Andern auf die in Art. 314 angegebene Weise zu täuschen. Durch ihre Vornahme allein wird deshalb die Ausführung des Betrugs noch nicht begonnen, sondern dies geschieht erst dadurch, daß in betrügerischer Absicht zum Zwecke der Täuschung eines Andern falsche Thatsachen vorgespiegelt, wahre Thatsachen unterdrückt oder arglistige Kunstgriffe angewendet werden, und

zwar liegt insbesondere der Anfang der Ausführung eines nach Art. 316 Ziff. 4 strafbaren Betrugs dann vor, wenn dies unter Benützung falscher Urkunden oder in Rücksicht darauf, daß für den Beweis erhebliche Urkunden gefälscht, vernichtet, unbrauchbar gemacht oder unterdrückt worden sind, geschehen ist. Zuweilen kann allerdings mit einer solchen Handlung der Versuch einer Täuschung im Sinne des Art. 314, insbesondere der Versuch der Täuschung mittels Unterdrückung wahrer Thatsachen, zusammenfallen und die That ist damit in das Stadium des Anfangs der Ausführung getreten. Der Grund, warum Letzteres der Fall ist, liegt dann aber nicht in der Vornahme der Fälschung oder Unterdrückung einer Urkunde an sich, sondern darin, daß der Thäter zugleich eine Handlung begangen hat, welche sich als Versuch einer Täuschung im Sinne des Art. 314 darstellt. Handelt es sich um die Fälschung, Vernichtung, Unbrauchbarmachung oder Unterdrückung einer öffentlichen Urkunde, so finden natürlich auch die Bestimmungen des achten Hauptstückes Anwendung. — Uebrigens bilden die Ausdrücke „öffentliche Urkunde," „Privaturkunde" und „Fälschung einer Urkunde", wie dies auch der Kassationshof durch Urtheil vom 24. Oktober 1862 (Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspflege, Band IX. Seite 519—522) bezüglich der Ausdrücke „Privaturkunde" und „Fälschung einer Privaturkunde" entschieden hat, Rechtsbegriffe. In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen genügt es deshalb nicht, wenn in den an die Geschwornen gestellten Fragen lediglich von Fälschung einer öffentlichen beziehungsweise einer Privaturkunde die Rede ist. In die Fragen müssen vielmehr alle thatsächlichen Momente aufgenommen werden, welche nöthig sind, um zu entscheiden, ob die betreffende Schrift eine öffentliche oder eine Privaturkunde ist und ob in den vom Angeklagten vorgenommenen Handlungen eine Fälschung im Sinne des Gesetzes liegt. Die Urkunde, sowie die vom Angeklagten bezüglich derselben vorgenommenen Handlungen müssen mithin in der Frage bezeichnet sein und es ist dann, wenn die Geschwornen dieselbe bejahen, Sache des Schwurgerichts, zu prüfen und zu entscheiden, ob die Urkunde eine öffentliche oder eine Privaturkunde im Sinne der betreffenden gesetzlichen Bestimmung ist und ob in der vom Angeklagten nach dem Wahrspruche der Geschwornen vorgenommenen Handlung eine Fälschung im Sinne des Gesetzes liegt.

Ziff. 5 sowie überhaupt alle Bestimmungen des Gesetzbuchs, die

von Gewerbtreibenden, Handeltreibenden, Personen, welche mit gewissen Gegenständen Handel treiben oder in ähnlicher Weise sprechen, finden auf alle diejenigen Anwendung, welche das betreffende Gewerb oder Handelsgeschäft thatsächlich betreiben. Darauf, ob sie nach den bezüglichen gewerbspolizeilichen Bestimmungen hiezu befugt sind oder nicht, kömmt so wenig, als darauf etwas an, in welcher civilrechtlichen Beziehung sie zu dem Geschäfte stehen, ob sie Eigenthümer desselben sind oder ob sie es blos gepachtet haben oder als Stellvertreter oder Namens einer Gesellschaft oder einer Nachlaßmasse oder in ähnlicher Weise betreiben. Im Uebrigen findet Ziff. 5 in dem Umstande ihre genügende Erläuterung, daß es sich hier um einen Betrug, nämlich darum handelt, daß Jemand auf die hier angegebene Weise einen Andern bezüglich der Quantität oder Qualität der Waare getäuscht und dadurch an seinem Vermögen benachtheiligt hat.

Ziff. 6 sieht nur den Fall vor, daß Jemand ein ihm anvertrautes Blanket zu einem andern Zwecke, als demjenigen, zu welchem es ihm anvertraut war, mißbraucht hat. Von dem Falle, daß Jemand ein Blanket, das ihm nicht anvertraut worden ist, das er also entweder auf unredliche Weise oder durch Zufall oder auf ähnliche Weise erlangt hat, mißbraucht, geschieht im Gesetze nirgends ausdrückliche Erwähnung. Der Grund hievon liegt darin, daß man hierin eine Fälschung, nämlich die Fertigung einer falschen Urkunde ohne Wissen und Willen desjenigen, von dem die Unterschrift herrührt, erblickte, was man in dem in Ziff. 6 vorgesehenen Falle nicht annehmen zu können glaubte, weil hier der Unterzeichner dem Thäter die Urkunde zu dem Zwecke übergeben hat, daß er sie ausfülle und Gebrauch davon mache, die Unredlichkeit mithin nicht im Ausfüllen und Gebrauchen des Blankets an sich, sondern darin liegt, daß dasselbe zu einem andern Zwecke, als demjenigen, zu welchem es anvertraut war, mißbraucht worden ist.

Ziff. 7 findet in dem zu Ziff. 5 Bemerkten genügende Erläuterung und ich habe nur noch beizufügen, daß der Kassationshof durch Urtheil vom 18. Dezember 1863 (Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspflege, Band X S. 1045 und 1046) in Konformität mit dem, was ich zu Ziff. 5 bemerkte, entschieden hat, daß Ziff. 7 auch auf denjenigen Anwendung findet, der mit optischen Waaren, die häufig in edle Metalle gefaßt sind, Handel treibt und hiebei unächte oder ge-

ringhaltige Fassungen als ächte oder vollhaltige verkauft, wenn er auch zum Verkaufe solcher Fassungen gewerbspolizeilich nicht befugt ist.

Mit Ziff. 8 will ich sogleich Art. 325 verbinden, da der Thatbestand der im letztern Artikel vorgesehenen strafbaren Handlungen mit jenem des hier vorgesehenen Reates in mehrern Punkten zusammenfällt und die unterscheidenden Merkmale bei gleichzeitiger Behandlung klarer hervortreten. In beiden Gesetzesstellen ist von Nahrungsmitteln und Getränken die Rede, welche durch Beigabe fremder Stoffe gefälscht sind. Gefälschte Nahrungsmittel und Getränke kommen mithin bei Anwendung der Art. 316 Ziff. 8 und 325 nur in so weit in Betracht, als die Fälschung durch Beigabe fremder Stoffe stattgefunden hat. In dem im Jahre 1857 von mir erstatteten Vortrage habe ich zur Erläuterung beigefügt, es handle sich darum, daß einem Nahrungsmittel oder einem Getränke solche Stoffe beigemengt oder beigemischt worden seien, welche naturgemäß nicht dazu gehören, und als Beispiel einer solchen Fälschung den Fall angeführt, daß Kuhmilch durch Zugießen von Wasser verdünnt wurde. Schon aus diesem Beispiele, das von keiner Seite beanstandet wurde, erhellt, daß die Absicht des Gesetzgebers nicht dahin ging, die hier in Rede stehende Fälschung dann als nicht vorhanden zu betrachten, wenn sich aus der chemischen Untersuchung ergibt, daß das Nahrungsmittel oder Getränke, dem ein Stoff beigemischt wurde, auch schon ursprünglich Bestandtheile enthält, welche dem beigemischten Stoffe entsprechen. Eine die Fälschung in diesem Falle ausschließende Interpretation würde zudem nicht nur der gewöhnlichen Auffassung widerstreiten, sondern auch die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen geradezu illusorisch machen. Ich kann deshalb nur meine volle Uebereinstimmung mit derjenigen Interpretation aussprechen, welche der Kassationshof, insbesondere durch zwei Urtheile vom 28. August 1863 (Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege, Band X Seite 836—840), der hier in Rede stehenden Bestimmung gegeben hat. Er erklärte nämlich als fremden Stoff im Sinne dieser Bestimmung bei einem Naturprodukte jeden, der nicht mit dem Naturprodukte herangewachsen, und bei einem Fabrikate denjenigen, der nicht schon bei der herkömmlichen oder verordnungsmäßigen Fabrikation desselben verwendet worden ist. Im ersten der von ihm entschiedenen Fälle handelte es sich um das sog. Gallisiren des Weines. In den Entscheidungsgründen ist gesagt, der

Traubensaft sei, wie nicht bezweifelt werden könne, ein Naturprodukt und auch der aus demselben entwickelte Wein habe, obgleich zu dessen Gewinnung Vorrichtungen und Einwirkungen von Menschenhänden erforderlich seien, diese vorherrschende Eigenschaft, weil er nach seiner herkömmlichen Bereitung nur Bestandtheile der Traube zu enthalten habe. Hiernach seien aber andere als von der Traube gelieferte Stoffe dem Weine fremde und deren Beimischung bilde eine strafbare Weinfälschung, möge sie nun während der Gährung oder in einem spätern Stadium erfolgen. Ob der Wein durch den erhaltenen Zusatz verbessert oder verschlechtert werde, sei hiebei ganz gleichgiltig.[1] Im zweiten Falle handelte es sich um Verdünnen des Biers durch Zuguß von Wasser oder Nachbier. Auch hierin erblickte der Kassationshof die Beigabe eines fremden Stoffes, weil jeder Stoff als fremder erscheine, der nicht schon bei der herkömmlichen oder verordnungsmäßigen Fabrikation des Biers verwendet worden ist. Ein weiteres Urtheil des Kassationshofes vom 13. Februar 1863 erblickt in dem Wässern der Milch eine Fälschung derselben im Sinne der hier in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmungen. Im ersten der angeführten Urtheile hat der Kassationshof auch die Frage untersucht, ob die im angefochtenen Urtheile enthaltene Entscheidung, Traubenzucker und Wasser seien keine dem Weine fremden Stoffe, nicht eine rein thatsächliche und deshalb der Kritik des Kassationshofes entrückt sei. Er hat aber, und zwar ganz richtig, entschieden, nur der Ausspruch, daß Traubenzucker und Wasser dem Weine des Beschuldigten beigemischt gewesen, könne als thatsächliche Feststellung aufgefaßt werden, der weitere Ausspruch, daß diese Stoffe keine dem Weine fremde seien, falle aber in das Gebiet der Auslegung der Worte und der Intention des Gesetzes und betreffe daher die Frage der Gesetzesanwendung. Demnach haben auch in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Fällen die Geschwornen lediglich darüber zu entscheiden, ob dem Nahrungsmittel oder Getränke Stoffe beigegeben waren und welche, während die weitere Entscheidung darüber, ob der Stoff als fremder im Sinne des Gesetzes zu betrachten ist, dem Schwurgerichtshofe zusteht.

---

[1] Auch schon unter der Herrschaft des Code pénal hat der pfälzische Kassationshof durch Urtheil vom 13. Mai 1856 entschieden, daß das Gallisiren des Weines Fälschung sei.

Weiter legt das Gesetz darauf Werth, ob das Nahrungsmittel oder Getränke in Folge der Fälschung der Gesundheit nachtheilig ist. Ob dies der Fall ist, hat das Gericht in jedem einzelnen Falle, in der Regel auf den Grund des Gutachtens von Sachverständigen, zu entscheiden.

Art. 325 sieht drei verschiedene Fälle vor und stuft bei jedem derselben die Strafe darnach ab, ob der gefälschte Gegenstand der Gesundheit nachtheilig ist oder nicht. Der erste Fall besteht darin, daß Jemand Nahrungsmittel oder Getränke, die er zu verkaufen oder sonst gegen Entgelt zu veräußern beabsichtigt, durch Beigabe fremder Stoffe fälscht. Im zweiten Falle ist dem Fälscher derjenige gleichgestellt, welcher in solcher Weise gefälschte Nahrungsmittel oder Getränke, wissend, daß sie gefälscht sind, feilbietet. Im ersten Falle muß dem Beschuldigten nachgewiesen werden, daß er die fraglichen Gegenstände selbst gefälscht hat. Ist dies nachgewiesen, so ist aber zum Thatbestande weiter nichts mehr erforderlich, als daß er die gefälschten Gegenstände zu verkaufen oder sonst gegen Entgelt zu veräußern beabsichtigt hat. Ob Letzteres der Fall war, ist nach den Umständen zu entscheiden. Daß er die Gegenstände Jemand zum Kaufe angeboten oder daß er überhaupt seine Absicht, dieselben zu veräußern, irgendwie kundgegeben habe, ist zum Thatbestande nicht erforderlich. Im zweiten Falle braucht dem Beschuldigten einerseits nicht nachgewiesen werden, daß er die Gegenstände selbst gefälscht hat, es genügt die Thatsache, daß sie gefälscht waren und daß er, was gleichfalls nach den Umständen zu bemessen ist, dies wußte. Anderseits aber genügt die Absicht, sie zu veräußern, nicht, sondern er muß sie wirklich feilgeboten haben. Dieser beiden Delikte kann sich Jedermann, namentlich auch der Produzent, schuldig machen. Schon in dieser Beziehung unterscheidet sich von diesen Delikten wesentlich das im dritten Falle vorgesehene. Des letztern kann sich nämlich nur ein Gewerb- oder Handeltreibender, nämlich eine Person, welche Gegenstände der in Rede stehenden Art gewerbsmäßig verkauft, schuldig machen. In diesem Falle genügt aber zum Thatbestande, daß in der angegebenen Weise gefälschte Nahrungsmittel oder Getränke von der Art, wie der Beschuldigte sie gewerbsmäßig verkauft, in dessen Magazinen, Kellern oder sonstigen Räumlichkeiten vorgefunden wurden und daß derselbe davon, daß sie in solcher Weise gefälscht sind

Kenntniß hatte. Es braucht ihm mithin weder nachgewiesen zu werden, daß er sie selbst gefälscht, noch daß er sie feilgeboten oder überhaupt zu veräußern beabsichtigt hat. Alles dies wird bei ihm dadurch ersetzt, daß er sich mit dem Verkaufe solcher Gegenstände gewerbsmäßig befaßt. Insbesondere darf er nicht mit der Ausrede gehört werden, die gefälschten Gegenstände seien nicht zum Verkaufe, sondern zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmt gewesen. Darüber, wer als Gewerb- oder Handeltreibender im Sinne dieser Bestimmung zu betrachten ist, verweise ich auf das oben zu Ziff. 5 bemerkte. Ich füge nur noch bei, daß es natürlich darauf nicht ankommt, ob der Beschuldigte mit den fraglichen Gegenständen Handel im engern Sinne des Wortes treibt oder ob er sie gelegenheitlich seines Gewerbsbetriebes verkauft. Auch auf einen Gastwirth, in dessen Kellern gefälschter Wein gefunden wurde, findet die gegenwärtige Bestimmung Anwendung, wenn er gleich keinen eigentlichen Weinhandel treibt.

Wesentlich verschieden von diesen Delikten ist das in Art. 316 Ziff. 4 vorgesehene. Hier wird nämlich, wie in Art. 316 überhaupt, ein Betrug vorausgesetzt. Der Thäter muß in betrügerischer Absicht gehandelt, einen Andern auf die in Art. 314 angegebene Weise über die Beschaffenheit des verkauften oder sonst gegen Entgelt veräußerten Gegenstandes getäuscht und dadurch Jemanden an seinem Vermögen benachtheiligt, nämlich zur Erwerbung eines werthlosen oder doch der Gegenleistung nicht entsprechenden Gegenstandes bestimmt haben. Zum Thatbestande dieses Delikts genügt nicht, daß der gefälschte Gegenstand im Besitze der betreffenden Person gefunden wurde, sie muß denselben verkauft oder sonst gegen Entgelt veräußert haben. Im Feilbieten aber liegt offenbar der Anfang der Ausführung, mithin, wenn derselbe in der zum Betruge geforderten Absicht geschehen ist, ein strafbarer Versuch. Art. 316 Ziff. 4 ist nur dann anwendbar, wenn der veräußerte Gegenstand nicht blos durch Beigabe fremder Stoffe gefälscht, sondern auch in Folge dessen der Gesundheit nachtheilig war. Auf den ersten Blick könnte es deshalb scheinen, im Gesetze sei der Fall übersehen, daß Jemand durch Verkauf oder sonstige Veräußerung von Nahrungsmitteln oder Getränken, die zwar durch Beigabe fremder Stoffe gefälscht, aber nicht der Gesundheit nachtheilig sind, einen Betrug verübt. Dies ist jedoch nicht der Fall. Diese Handlung bildet nämlich einen einfachen nach der allgemeinen Bestimmung des Art. 315 strafbaren

Betrug, der deshalb im Gesetze nicht besonders zu erwähnen war. Sowohl des in Art. 316 Ziff. 4 vorgesehenen ausgezeichneten, als auch des so eben erwähnten einfachen Betrugs kann sich jeder schuldig machen, gleichgiltig ob er Nahrungsmittel oder Getränke dieser Art gewerbsmäßig verkauft oder nicht.

Unter Ziff. 10 fällt natürlich der Fall nicht, daß Jemand unter Vorspiegelung einer falschen Thatsache die Mildthätigkeit einer einzelnen Person oder einzelner Personen für sich oder einen Dritten in Anspruch nimmt, da dies, wie früher schon bemerkt wurde, überhaupt nicht Betrug, sondern Bettel ist. Das Gesetz spricht ausdrücklich von Sammlungen, die unter Vorspiegelung frommer, wohlthätiger oder gemeinnütziger Zwecke unternommen worden sind. Hievon kann man aber nur dann reden, wenn eine Mehrzahl von Personen, sei es persönlich, sei es durch allgemeine Aufforderungen oder in ähnlicher Weise, um Beiträge für einen der im Gesetze angegebenen Zwecke angegangen worden ist.[1])

Art. 319.

Wer wegen Betruges oder Fälschung bereits einmal zu einer Verbrechens- oder zweimal zu Gefängnißstrafe, jedesmal von wenigstens einem Jahre, verurtheilt worden ist und sich neuerdings eines Betruges schuldig macht, soll, wenn dieser neuerdings verübte Betrug mit Gefängnißstrafe bedroht ist, mit Zuchthaus bis zu acht Jahren, wenn derselbe mit Zuchthausstrafe bedroht ist, mit acht- bis sechzehnjährigem Zuchthause bestraft werden.

Art. 320.

Zuchthausstrafe bis zu sechzehn Jahren tritt ein, wenn an dem Betrüger gleichzeitig drei oder mehrere Betrugshandlungen zu bestrafen sind, von denen jede einzelne mit Zuchthausstrafe bedroht ist.

Sind an demselben gleichzeitig drei oder mehrere Betrugshandlungen zu bestrafen, von denen jede einzeln mit Gefängniß-

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 196, Verh. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{56}/_{58}$, Bd. I S. 412—414 u. Bd. II S. 136 bis 140, Verhdl. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. III S. 76 u. 94, Verhdl. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Reichsräthe v. $18^{59}/_{61}$, Beil. S. 200—202 u. Prot.-Bd. I S. 311—315.

strafe bedroht ist, so soll auf Zuchthaus bis zu acht Jahren erkannt werden.

Art. 321.

Hat sich Jemand in einem und demselben Geschäfts- oder Gewerbsbetriebe oder mittels der nämlichen Vorspiegelungen oder Kunstgriffe nach und nach mehrerer Betrügereien, wenn auch zum Nachtheile verschiedener Personen schuldig gemacht, so sind diese Betrügereien als eine einzige Handlung zu bestrafen.

Das Gleiche gilt, wenn durch eine und dieselbe betrügerische Unternehmung verschiedene Personen benachtheiligt wurden.

Art. 322.

Die Bestimmungen des Art. 290 finden auch beim Betruge Anwendung.

Diese Artikel finden in dem, was schon bei frühern Gelegenheiten, insbesondere zu den entsprechenden Artikeln der von dem Diebstahle und der Unterschlagung handelnden Hauptstücke, bemerkt wurde, ihre Erläuterung und ich habe hier nur noch folgendes beizufügen.

In Art. 319 und in Abs. 2 des Art. 320 ist von Betrugshandlungen, die mit Gefängnißstrafe bedroht sind, die Rede. Hierunter sind nur solche Betrugshandlungen zu verstehen, die an sich nach ihrer objektiven Beschaffenheit Vergehen sind, nicht auch diejenigen, welche an sich nach ihrer objektiven Beschaffenheit Uebertretungen sind und Gefängnißstrafe blos deshalb zur Folge haben, weil der Thäter bereits früher wegen Betrugs oder Fälschung verurtheilt worden ist. Es ergibt sich dies schon daraus, daß nach der Natur der Sache ein lediglich in der Person des Thäters liegender Schärfungsgrund nicht doppelt wirken, nicht doppelt in Anrechnung gebracht werden darf. Dies würde aber dann geschehen, wenn man die Handlung desjenigen, der, nachdem er bereits früher in der in Art. 319 angegebenen Weise verurtheilt worden ist, sich neuerdings eines an sich als Uebertretung erscheinenden Betrugs schuldig gemacht hat, zuerst unter Berufung auf Art. 315 als Vergehen und sodann unter Berufung auf Art. 319 wegen des nämlichen Umstandes, nämlich seiner frühern Verurtheilung, als Verbrechen qualifiziren wollte. Hiezu kommt, daß die Absicht des Gesetzgebers, wie sich sowohl aus dem Gesetzbuche selbst, als auch aus den Verhandlungen ergibt, dahin ging, die Strafbestimmungen über den

Betrug möglichst mit jenen über den Diebstahl in Einklang zu bringen. In dem dem Art. 319 entsprechenden Art. 276 ist aber der Rückfall auf den Fall, daß der neuerdings verübte Diebstahl nach Art. 282 Ziff. 1 und 2 strafbar wäre, beschränkt, damit der Fall des Art. 282 Ziff. 3 also ausdrücklich ausgeschlossen. Art. 276 erhielt diese Fassung in Folge eines bei der Berathung im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten gestellten Antrags. Der Entwurf sprach nämlich auch in Art. 276 (damals 280) allgemein von einem nach Art. 282 (damals 286) strafbaren Diebstahle. Dem Antrage, statt des Art. 282 nur Art. 282 Ziff. 1 und 2 zu citiren, wurde allseitig zugestimmt, jedoch keineswegs in der Absicht, dadurch den Entwurf materiell zu ändern, sondern, wie ausdrücklich namentlich von Seite des Regierungskommissärs erklärt wurde, nur deshalb, weil das vorgeschlagene auf die Ziff. 1 und 2 beschränkte Citat korrekter sei. Man betrachtete es nämlich als selbstverständlich, daß nur solche Diebstähle, welche an sich Vergehen sind, wegen Rückfalls mit Zuchthaus zu bestrafen seien, nicht aber auch diejenigen, welche an sich blos Uebertretungen und nur wegen Rückfalls mit Gefängnißstrafe bedroht sind. Daß die Sache beim Betruge anders aufgefaßt worden wäre, dafür fehlen alle Anhaltspunkte, im Gegentheile spricht der angeführte Umstand, daß man die Strafbestimmungen über den Betrug mit jenen über den Diebstahl möglichst in Einklang zu bringen bemüht war, entschieden dagegen, und zwar um so mehr, als auch durchaus kein innerer Grund besteht, in dieser Beziehung einen Unterschied zu machen. Ist aber hiernach in Art. 319 unter dem mit Gefängnißstrafe bedrohten Betruge nur derjenige zu verstehen, welcher an sich nach seiner objektiven Beschaffenheit Vergehen ist, so muß offenbar auch der in Abs. 2 des Art. 320 gebrauchte gleiche Ausdruck im nämlichen Sinne aufgefaßt werden. In dieser Weise hat auch der Kassationshof durch zwei Urtheile vom 29. Mai 1863 (Zeitschr. f. Gesetzg. und Rechtspflege Band X S. 482—486) entschieden.

Was zu Art. 275 (Seite 135) bezüglich des Falles, daß in einem oder in mehrern der zusammentreffenden Fälle nur ein Versuch oder eine Theilnahme an einem Diebstahle vorliegt, bemerkt wurde, findet bei Art. 320 gleichmäßige Anwendung, wie dies auch der Kassationshof durch Urtheil vom 19. September 1862 (Angeführte Zeitschrift Band IX S. 344 und 345) entschieden hat.

Art. 321 bestimmt in Abs. 1, daß dann, wenn Jemand nach und nach mehrere Betrügereien mittels der nämlichen Vorspiegelungen oder Kunstgriffe, wenn auch zum Nachtheile verschiedener Personen verübt hat, diese Betrügereien als eine einzige Handlung zu bestrafen seien. Bei der Berathung im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten schlug Hofrath Dr. v. Dollmann vor, statt der Worte „der nämlichen" zu setzen „gleicher oder ähnlicher." Er bemerkte dabei, es brauchten doch wohl nicht ganz genau die nämlichen Vorspiegelungen zu sein. Wenn z. B. A bei verschiedenen Comptoirs einer Stadt sich für den Agenten auswärtiger Häuser ausgebe, so müsse es doch gleichgiltig sein, ob er sich überall für den Agenten desselben Hauses ausgebe, oder bald für den Agenten des Hauses X bald für den des Hauses Z. Dieser Vorschlag wurde als zu weit gehend und bedenklich bekämpft und in Folge dessen abgelehnt. Zur Zusammenfassung mehrerer Betrugshandlungen zu einer einzigen That genügt deshalb nicht die Aehnlichkeit der Vorspiegelungen oder Kunstgriffe, sondern es ist die Gleichheit derselben gefordert.[1]) Allerdings genügt aber die Gleichheit der wesentlichen und maßgebenden faktischen Täuschungsmomente, und es kommen Verschiedenheiten in außerwesentlichen Punkten hiebei nicht in Betracht.[2]) Die Frage, ob die bei mehrern Betrügereien gebrauchten Vorspiegelungen oder angewendeten Kunstgriffe als die nämlichen im Sinne des Art. 321 zu betrachten seien, ist keine Thatfrage, sondern eine Frage der Gesetzesanwendung. In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen haben deshalb die Geschwornen nur zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig sei, die verschiedenen ihm zur Last gelegten Betrügereien in der behaupteten Weise, insbesondere mittels der behaupteten Vorspiegelungen oder Kunstgriffe, begangen zu haben. Sache des Schwurgerichtshofs ist es, sodann zu entscheiden, ob diese Vorspiegelungen oder Kunstgriffe als die nämlichen im Sinne des Art. 321 zu betrachten seien.[3])

---

[1]) Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. v. 18$^{56}/_{58}$, Bd. II S. 137, Urtheil des Kassationshofes v. 17. April 1863 (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. X S. 430—432.)

[2]) Urtheil des Kassationshofes vom 18. Dezbr. 1863 (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. X S. 1043—1045.)

[3]) Urtheil des Kassationshofes vom 21. März 1863 (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. X S. 291 u. 292.

Art. 323.

Besondere Fälle.

Fabrikanten, Handels- und Gewerbsleute, in deren Geschäftslokalitäten eine falsche Waage, falsches Gewicht oder falsches Maß oder in deren Besitze falsche Stempel, welche geeignet sind, Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen fälschlich mit Zeichen öffentlicher Beglaubigung zu versehen, gefunden werden, sind mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Gleicher Strafe unterliegt derjenige Fabrikant, Handel- oder Gewerbtreibende, in dessen Besitze man zum gewerbsmäßigen Verkaufe bestimmte Waaren findet, welche mit falschen öffentlichen Stempeln oder andern falschen Zeichen öffentlicher Beglaubigung versehen sind, wen er davon, daß diese Stempel oder Zeichen falsch sind, Kenntniß gehabt hat.

Art. 324.

Wer, ohne dazu ermächtigt zu sein, Stempel, welche geeignet sind, Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen mit Zeichen öffentlicher Beglaubigung zu versehen, verfertigt oder sich oder einem Andern verschafft, ist mit Arrest bis zu dreißig Tagen oder an Geld bis zu hundert Gulden, und, wenn er gewußt hat, daß diese Stempel gebraucht werden sollten, um Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen fälschlich mit Zeichen öffentlicher Beglaubigung zu versehen, mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Diese Artikel dienen in gewisser Beziehung zur Ergänzung des Art. 316 Ziff. 5. In den hier vorgesehenen Fällen liegt nämlich der Verdacht und die Gefahr nahe, daß die Gegenstände, um deren Besitz beziehungsweise Verfertigung und Verschaffung es sich handelt, zur Verübung von Betrügereien der dort bezeichneten Art bestimmt sind oder benützt werden, und der Gesetzgeber erachtete es deshalb für gerechtfertigt und geboten, diese Fälle selbstständig mit Strafe zu bedrohen, wobei es sich natürlich von selbst versteht, daß die höhere Strafe des Art. 316 dann eintritt, wenn der Beweis eines wirklich verübten oder in strafbarer Weise versuchten Betrugs oder einer Theilnahme an einem solchen geliefert ist.

Art. 323 setzt voraus, daß die aufgefundenen Waagen, Maß oder Gewicht falsch, d. h. unrichtig sind. Wenn sie blos den bezüglichen

Anordnungen nicht entsprechen, z. B. nicht in der vorgeschriebenen Weise geaicht, dabei aber materiell richtig sind, so finden nur die Art. 194 und 195 des Polizeistrafgesetzbuchs Anwendung. Im ersten Falle des Art. 323 ist gefordert, daß die Gegenstände in den Geschäftslokalitäten des betreffenden Fabrikanten, Handels= oder Gewerbsmannes gefunden worden sind, während es in den übrigen Fällen genügt, daß sie überhaupt in deren Besitz gefunden wurden. Welche Lokalitäten als Geschäftslokalitäten zu betrachten sind, ist im einzelnen Falle nach den Umständen zu entscheiden. Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß unter Geschäftslokalitäten nicht blos diejenigen, in denen das Geschäft vorzugsweise betrieben wird, sondern auch die Zubehörungen derselben, so wie alle Räume, die zum Betriebe des Geschäftes oder einzelner Theile desselben mitbenützt werden, zu verstehen sind. So sind beim Kaufmanne nicht blos der Laden, sondern auch das Comptoir, die zur Aufbewahrung von Waaren bestimmten Räume und dgl. zu den Geschäftslokalitäten zu rechnen. Auf die in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 17. Juli 1857 von Seite des Regierungskommissärs erfolgte Anregung, ob den Geschäftslokalitäten nicht die Schrannen und Märkte gleichzustellen seien, wurde bemerkt, diese Fälle könnten füglich der Marktpolizei überlassen werden, da die Bude eines Kaufmannes auf einer Messe ohnedies dessen Geschäftslokalität bilde, mithin unter den Art. 323 falle, und auf den Schrannen die Benützung von Privatwaagen und Privatmaß allgemein verboten sei. In Abs. 2 ist gefordert, daß die im Besitze eines Fabrikanten, Handel= oder Gewerbtreibenden aufgefundenen mit falschem öffentlichen Stempel oder mit andern falschen Zeichen öffentlicher Beglaubigung versehenen Waaren zum gewerbsmäßigen Verkaufe bestimmt, nämlich solche Waaren sind, wie die betreffende Person sie gewerbsmäßig verkauft, so daß also angenommen werden muß, die Waaren seien zum gewerbsmäßigen Verkaufe bestimmt, so wie ferner, da die betreffende Person davon, daß die Stempel oder Zeichen falsch sind, Kenntniß hatte. War Letzteres nicht der Fall, ist sie z. B. selbst betrogen worden, so ist sie natürlich nicht strafbar. Ob sie Kenntniß von der Falschheit hatte, hat das Gericht im einzelnen Falle nach den Umständen zu entscheiden. Art. 323 spricht blos von solchen falschen Stempeln, die geeignet sind, Waaren, Maß, Gewicht oder Waagen fälschlich mit Zeichen öffentlicher Beglaubigung zu versehen,

so wie von Waaren, die mit falschen öffentlichen Stempeln oder andern falschen Zeichen öffentlicher Beglaubigung versehen sind, findet also auf Stempel, welche geeignet sind, Waaren fälschlich mit fremden Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen zu versehen, sowie auf Waaren, welche fälschlich mit fremden Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen bezeichnet sind, keine Anwendung. Letzterer Fall ist vielmehr in Art. 336 vorgesehen.

Art. 324 schließt sich an die Bestimmungen über Betrug in gleicher Weise an, wie dies die Art. 173 und 174 beziehungsweise 189 und 190 bezüglich der im siebenten und achten Hauptstücke vorgesehenen Reate thun. Ich kann deshalb auf dasjenige verweisen, was ich zu diesen Artikeln bemerkt habe, und mache nur noch darauf aufmerksam, daß Art. 324 nicht verlangt, daß die Stempel ausschließlich zu dem im Artikel angegebenen Zwecke geeignet sind. Der Artikel findet, wenn sie nur überhaupt zu diesem Zwecke geeignet sind, Anwendung, obgleich sie außerdem auch noch zu andern Zwecken gebraucht werden können.[1])

Art. 325.

Wer Nahrungsmittel oder Getränke, die er zu verkaufen oder sonst gegen Entgelt zu veräußern beabsichtigt, durch Beigabe fremder Stoffe fälscht, desgleichen, wer in solcher Weise gefälschte Nahrungsmittel oder Getränke, wissend, daß sie gefälscht sind, feilbietet, wird, wenn die gefälschten Gegenstände der Gesundheit nachtheilig sind, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden verbunden werden kann, — andernfalls mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden bestraft.

Gewerb- oder Handeltreibende, in deren Magazinen, Kellern oder sonstigen Räumlichkeiten man Nahrungsmittel oder Getränke von der Art, wie diese Personen sie gewerbsmäßig verkaufen, in der angegebenen Weise gefälscht vorfindet, unterliegen, wenn sie von dem Bestehen dieser Fälschung Kenntniß hatten, nach Verschiedenheit der im vorigen Absatze bezeichneten Fälle, den daselbst bestimmten Strafen.

Dieser Artikel wurde bereits bei Art. 316 Ziff. 8 besprochen.

---

[1]) Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{56}/_{58}$, Bd. I S. 415 u. 416 u. Bd. II S. 139 u. 140.

Art. 326.

Mit jeder auf Grund der Artikel 315 und 316 zuerkannten Gefängnißstrafe können die im Artikel 28 bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben verbunden werden. Straffolgen.

Zugleich kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder, soferne die Gefängnißstrafe die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigt, der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Die in Artikel 323 Absatz 1, 324 und 325 bezeichneten Gegenstände unterliegen der Konfiskation.

Von selbst versteht es sich, daß die nach Abs. 3 der Konfiskation unterliegenden Gegenstände in jenen Fällen, in welchen dies den Verhältnissen entspricht, zu vernichten oder auszugießen sind.[1])

Zwanzigstes Hauptstück.

Widerrechtliche Benachtheiligung der Gläubiger.

Art. 327.

Wer außer den Fällen der Artikel 328 und 329 seine Gläubiger dadurch benachtheiligt, daß er entweder Ueberschuldung vorspiegelt oder nach eingetretener Ueberschuldung widerrechtlich Vermögenstheile verheimlicht oder den Gläubigern entzieht oder den Gläubigern entzieht oder Schuldposten oder Rechtsgeschäfte, welche ganz oder theilweise erdichtet sind, aufstellt oder anerkennt oder aus eigennütziger Absicht einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt, ist mit Gefängniß nicht unter einem Monate zu bestrafen. Zugleich kann gegen denselben auf die im Artikel 28 bezeichneten Straffolgen oder auf einzelne derselben erkannt werden. Betrügliche Verkürzung der Gläubiger.

Uebersteigt der Gesammtbetrag des Schadens tausend Gulden, so ist auf Zuchthaus bis zu acht Jahren zu erkennen.

Der Versuch des im Absatze 1 bezeichneten Vergehens ist strafbar.

---

[1]) Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 416 u. Bd. II S. 140.

Art. 328.

Bankerott.

Ein Handelsmann oder Fabrikant, welcher seine Zahlungen einstellt, soll wegen einfachen Bankerotts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden,

1) wenn er die nach Beschaffenheit seines Geschäftes erforderlichen Bücher zu führen unterlassen oder in solcher Unordnung geführt hat, daß daraus sein Aktiv- oder Passivstand nicht ersehen werden kann;
2) wenn er durch Vernachlässigung seines Geschäftes, durch übermäßigen Aufwand, durch Börsenspiel oder Differenzgeschäfte mit Waaren oder Kreditpapieren seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt hat;
3) wenn er zu einer Zeit, da seine Schulden bereits das Doppelte seines Aktivvermögens erreicht hatten, noch Gelder aufgenommen oder Waaren bezogen, neue Wechsel oder andere in Handel kommende Kreditpapiere ausgestellt oder Waaren oder Kreditpapiere unter ihrem Werthe veräußert hat.

Art. 329.

Ein Handelsmann oder Fabrikant, welcher seine Zahlungen einstellt, soll wegen betrügerischen Bankerotts mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden,

1) wenn er bei der im Art. 328 Ziff. 1 bezeichneten Handlung oder Unterlassung eine Verkürzung seiner Gläubiger beabsichtigt hat;
2) wenn er seine Geschäftsbücher ganz oder theilweise verheimlicht, vernichtet, unleserlich gemacht, gefälscht oder wahrheitswidrig geführt hat;
3) wenn er widerrechtlich Vermögenstheile verheimlicht oder den Gläubigern entzieht oder aus eigennütziger Absicht einzelne Gläubiger vor den andern begünstigt;
4) wenn er seine Gläubiger durch Aufstellung oder Anerkennung von Schuldposten oder Rechtsgeschäften verkürzt, welche ganz oder theilweise erdichtet sind.

In leichteren Fällen ist auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren zu erkennen, womit die Straffolgen des Art. 28 zu verbinden sind.

Die in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen strafbaren Handlungen haben das mit dem Betruge gemein, daß auch bei ihnen eine Benachtheiligung Anderer an ihrem Vermögen vorausgesetzt wird, unterscheiden sich aber von demselben 1) dadurch, daß bei ihnen die andern zum Begriffe des Betrugs gehörigen Merkmale, wenn sie auch häufig wirklich vorliegen, doch nicht gefordert sind, und 2) dadurch, daß, während beim Betruge die Benachtheiligung Einzelner vorausgesetzt ist, es sich hier um die Benachtheiligung der Gläubigermasse handelt. Unter sich unterscheiden sich die hier vorgesehenen Reate, abgesehen von den einzelnen zu ihrem Thatbestande geforderten Momenten, schon im Allgemeinen dadurch, daß sich des in Art. 327 vorgesehenen Reates Jeder, der in Art. 328 und 329 vorgesehenen Reate dagegen, wie diese Artikel sich ausdrücken, nur Handelsleute und Fabrikanten schuldig machen können. Wer unter diesen Ausdrücken zu verstehen sei, ist nunmehr nach den Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs zu bemessen, so daß also die Art. 328 und 329 auf diejenigen, welche im Sinne dieses Gesetzbuchs Kaufleute sind, Anwendung finden. Schon aus den Protokollen des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten von 18$^{56}/_{58}$ erhellt nämlich, daß man die hier in Rede stehenden Bestimmungen auf diejenigen anwendbar erachtete, welche im Sinne des Handelsrechts Handelsleute oder diesen gleichgestellt sind, beziehungsweise in der damals schon erwarteten neuen allgemeinen deutschen Handelsgesetzgebung als solche erklärt werden. In vollständiger Uebereinstimmung hiermit bemerkte der Referent des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten über den Gesetzentwurf, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, Dr. Lauk, in seinem Vortrage, und zwar zur Ueberschrift des zweiten Abschnittes, daß überall, wo andere Gesetze, wobei er beispielsweise gerade die Art. 328 und 329 des Strafgesetzbuchs anführte, sich des Ausdruckes „Handelsmann" oder „Handelsleute" bedienen, darunter in Zukunft ein Kaufmann oder Kaufleute im Sinne des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs zu verstehen seien, und in der Sitzung des genannten Ausschusses vom 16. September 1861 wurde diese Bemerkung als vollkommen richtig anerkannt.

Indem ich nun auf die einzelnen Bestimmungen der Art. 327 bis 329 übergehe, mache ich vor Allem darauf aufmerksam, daß unter **Ueberschuldung** zwar der Zustand, wo die Passiven die Aktiven

übersteigen, zu verstehen, daß aber eine Ueberschuldung offenbar auch schon dann anzunehmen ist, wenn sich unter den Aktiven uneinbringliche werthlose Posten in solchem Betrage befinden, daß nach Abzug derselben die Aktiven unter die Passiven herabsinken. Als ersten Fall der hier vorgesehenen Benachtheiligungen der Gläubiger führt Art. 327 den der Vorspiegelung von Ueberschuldung an. Das Gesetz hat hiebei den Fall im Auge, daß Jemand, der in der Wirklichkeit nicht überschuldet ist, Ueberschuldung zu dem Zwecke fälschlich vorspiegelt, um dadurch seine Gläubiger zur Bewilligung von Nachlässen, Stundung mit Erlaß von Zinsen, Verzicht auf abgeschlossene Verträge und dgl. zu veranlassen. In dieser Handlung, bei welcher natürlich, wie bei allen hier vorgesehenen vorausgesetzt wird, daß der Thäter vorsätzlich gehandelt, also gewußt hat, daß er in Wirklichkeit nicht überschuldet ist, liegen alle Merkmale des Betrugs. Sie ist deshalb, wenn sie gegen einzelne Gläubiger gerichtet war, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Hauptstückes, dann aber, wenn sie gegen die Gesammtheit der Gläubiger gerichtet war, nach Art. 327 zu bestrafen. In den weiter in Art. 327 aufgezählten Fällen ist vorausgesetzt, daß der Thäter zur Zeit der Vornahme der betreffenden Handlungen wirklich überschuldet war. Er ist mithin straflos, wenn es sich herausstellt, daß eine Ueberschuldung nicht vorhanden ist, sollte er sich zur Zeit der That auch für überschuldet gehalten haben. Es ergibt sich dies sowohl aus dem Wortlaute des Gesetzes, das allgemein verlangt, daß die betreffenden Handlungen nach eingetretener Ueberschuldung vorgenommen wurden, wie auch daraus, daß nur im Falle wirklicher Ueberschuldung eine Benachtheiligung der Gläubiger stattfinden kann. Ob zur Zeit der That bereits die Gant eröffnet oder überhaupt ein Debitverfahren eingeleitet war, ist übrigens für den Thatbestand gleichgiltig. Für denselben genügt die Thatsache der eingetretenen Ueberschuldung. Anlangend die Absicht des Thäters, so genügt in der Regel der allgemeine rechtswidrige Vorsatz. Nur in dem Falle der Begünstigung einzelner Gläubiger vor andern ist weiter gefordert, daß der Thäter in eigennütziger Absicht, also in der Absicht gehandelt hat, sich unmittelbar oder mittelbar, für seine Person oder für seine Angehörigen einen Vortheil zu verschaffen. Der frühere Entwurf enthielt noch eine weitere Bestimmung, welche auch denjenigen mit Strafe bedrohte, der bei bevorstehender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit widerrechtlich, jedoch ohne für sich selbst einen Vortheil zu

suchen, einzelne Gläubiger vor andern begünstigte. Diese Bestimmung wurde jedoch abgelehnt, da derartige Handlungen keinen strafrechtlichen Charakter haben und bezüglich ihrer die civilrechtlichen Bestimmungen ausreichen. Bei Berechnung des Gesammtbetrags des Schadens im Sinne des Abs. 2 des Art. 327 ist nicht nur der wirklich zugefügte, sondern auch der durch strafbaren Versuch von Handlungen der in Abs. 1 bezeichneten Art beabsichtigte Schaden in Ansatz zu bringen.

Bezüglich der Kaufleute unterscheidet das Gesetz zwischen einfachem und betrügerischem Bankerott. Bei beiden wird ein Kaufmann vorausgesetzt, der seine Zahlungen eingestellt hat. Ob er dies durch eine bei Gericht abgegebene Erklärung oder thatsächlich durch konkludente Handlungen, als welche alle diejenigen, wegen welcher nach den bestehenden Gesetzen Falliment, Gant oder Konkurs erkannt werden kann, zu betrachten sind, gethan hat, ist gleichgiltig. Der innere Unterschied zwischen einfachem und betrügerischem Bankerott liegt darin, daß bei letzterm die Absicht, die Gläubiger zu verkürzen, oder doch solche Handlungen, bei denen diese Absicht angenommen werden muß, verlangt werden, während bei ersterm diese Absicht nicht vorausgesetzt wird, bei ihm es sich vielmehr nur um Unordnung, Leichtsinn, übermäßigen Aufwand, Vornahme allzu gewagter Geschäfte oder Fortführung des Geschäftes über die in Ziff. 3 angegebene Zeit handelt. In welchen Handlungen das Gesetz dies findet, ist in Art. 328 genau angegeben. Die Aufzählung ist keine blos exemplifikative und eine Ausdehnung auf andere ähnliche Fälle deshalb nicht statthaft. Nicht wegen jeder unbedeutenden Unordnung in den Büchern verfällt ein Kaufmann der Strafe des Art. 328, die Unordnung muß der Art sein, daß wegen derselben der Aktiv- oder Passivstand aus den Büchern nicht ersehen werden kann. Die in Ziff. 2 aufgezählten Umstände kommen nur dann in Betracht, wenn sich nach den Verhältnissen annehmen läßt, daß durch dieselben die Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt wurde. Liegen in einem Falle verschiedene dieser Umstände vor, so genügt es natürlich, wenn anzunehmen ist, daß durch diese Umstände zusammen die Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt wurde. Der Ausdruck „Börsenspiel" bildet den Gegensatz zu „Börsenspekulation" oder „Börsengeschäft" und es ist darunter der Fall zu verstehen, daß der Kaufmann in Börsengeschäften größere Beträge, als seinem Vermögen und seinen Verhältnissen entspricht, riskirt hat. Ziff. 3 legt mittelbar jedem Kaufmanne,

dessen Schulden das Doppelte seines Aktivvermögens erreicht haben, die Pflicht auf, sein Geschäft einzustellen. Der Fall eines fälschlichen Vorspiegelns der Zahlungsunfähigkeit ist in Art. 329 nicht aufgeführt. Die Motive zum frühern Entwurfe bemerken in dieser Beziehung, eine Vorspiegelung dieser Art könne nur durch Verheimlichung von Aktiven oder durch Aufstellung oder Anerkennung von erdichteten Schuldposten oder Rechtsgeschäften bewerkstelligt werden, sohin durch betrügliche Handlungen, für welche in Ziff. 3 und 4 bereits Vorsorge getroffen ist.

Die allgemeinen Bestimmungen über Theilnahme finden natürlich auch bei den hier in Rede stehenden Reaten Anwendung und es kann hiernach nicht zweifelhaft sein, daß z. B. nicht nur diejenigen, welche bei der Verheimlichung von Vermögenstheilen wissentlich Hilfe leisten, sondern auch solche, welche, um die Aufstellung erdichteter Schuldposten zu ermöglichen oder zu erleichtern, die dieser Aufstellung entsprechenden Forderungen als angebliche Gläubiger geltend machen, sich damit der Theilnahme schuldig machen. Dagegen versteht es sich von selbst, daß derjenige, welcher die in den Art. 327 und 329 aufgeführten Handlungen durch einen Dritten für sich vornehmen, z. B. der Kaufmann, welcher, um seine Gläubiger zu verkürzen, durch einen Commis falsche Einträge machen oder durch seine Dienstboten Vermögenstheile auf die Seite schaffen läßt, nicht als Anstifter, sondern als eigentlicher Thäter zu betrachten ist, da er in der Wirklichkeit diese Handlungen vorgenommen und die genannten Personen hiebei gleichsam nur als Werkzeuge benützt hat.[1])

Art. 330.

Widerrechtliche Beschädigung oder Wegnahme eigener Sachen zum Nachtheile Berechtigter.

Wer ihm gehörige Gegenstände, welche sequestrirt, gepfändet oder mit Beschlag belegt sind, unbefugter Weise beschädigt, vernichtet, verbraucht, beseitigt oder sonst der Verfügung des Berechtigten oder der Obrigkeit entzieht, desgleichen wer sich einer solchen Hand-

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 196 u. 197, Verh. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{58}/_{59}$, Bd. I S. 416—418 u. Bd. II S. 140 bis 145, Verhdl. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Reichsräthe v. $18^{59}/_{61}$, Beil. S. 207 bis 210 u. Prot.Bd. I S. 321—326, Verhdl. der Gesetzg.-Ausschüsse und Kammern über die Einführung d. allg. deutschen Handelsgesetzbuchs im Jahre 1861, Bd. II S. 66 u. 115.

lung in Bezug auf eine ihm gehörige Sache schuldig macht, welche sich im Gewahrsame eines Nutz- oder Pfandberechtigten, eines Massacurators oder einer öffentlichen Behörde befindet, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Gleicher Strafe unterliegt, wer eine der im Absatz 1 bezeichneten Handlungen durch einen Dritten vornehmen läßt.

Des hier vorgesehenen Reats kann sich nur der Eigenthümer, und zwar dadurch, daß er die im Artikel aufgeführten Handlungen entweder selbst vornimmt oder durch einen Dritten vornehmen läßt, schuldig machen. Nimmt ein Dritter eine dieser Handlungen für sich vor, so macht er sich dadurch je nach den Umständen eines Diebstahls, einer Unterschlagung, Eigenthumsbeschädigung oder dergleichen schuldig. Uebrigens braucht der Thäter bei gepfändeten oder ähnlichen Gegenständen nicht gerade der Schuldner zu sein, es kann sich z. B. auch der dritte Besitzer eines verpfändeten Gegenstandes dieses Reats schuldig machen. Läßt der Eigenthümer eine der hier aufgeführten Handlungen durch einen Dritten vornehmen, so erscheint niemals der Letztere, sondern immer der Eigenthümer als der Thäter. Der Dritte erscheint, wenn auch er strafbar ist, was von den Umständen, nämlich davon, ob er mit Kenntniß der Sache und in rechtswidriger Absicht gehandelt hat, ob ihm seine Handlung zuzurechnen ist u. s. w., abhängt, immer nur als Theilnehmer. Der jetzige Artikel spricht nur allgemein von sequestrirten, gepfändeten oder mit Beschlag belegten Gegenständen, während der frühere Artikel, wie er aus den Berathungen des Jahres 1857 hervorgegangen war, wenigstens bezüglich der Immobilien von gegen die betreffende Person mit Beschlag belegten Grundstücken oder Gebäuden, über welche derselben nach Maßgabe der betreffenden Gesetze kein Verfügungsrecht mehr zusteht, und von Vornahme der hier aufgeführten Handlungen an einem ihm gehörigen, gerichtlich sequestrirten Immobile, obgleich der Thäter von der Sequestration Kenntniß erhalten hatte, sprach. Trotz dieser anscheinenden Abweichung besteht aber dennoch in dieser Beziehung zwischen beiden Artikeln kein Unterschied. Der jetzige Artikel verlangt nämlich, daß die betreffenden Handlungen unbefugter Weise vorgenommen wurden. Dies ist in den angeführten Fällen natürlich nur dann der Fall, wenn dem Thäter zur Zeit der That kein Verfügungsrecht über die Sache mehr zustand, beziehungsweise wenn er vorher von der Sequestration Kenntniß erhalten hatte.

Bei sequestrirten, gepfändeten oder mit Beschlag belegten Gegenständen kömmt es nicht darauf an, in wessen Gewahrsam sie sich befinden. Das in Rede stehende Reat ist auch dann gegeben, wenn sie sich zur Zeit der That im Gewahrsame des Thäters befunden haben. Bei sonstigen Sachen ist aber zum Thatbestande gefordert, daß sie sich zur Zeit der That im Gewahrsame eines Nutz- oder Pfandberechtigten oder eines Massakurators oder einer öffentlichen Behörde befunden haben.

In der Regel wird das hier vorgesehene Reat in der Absicht, den Gläubiger oder sonstigen Berechtigten zu benachtheiligen, verübt und es wurde deshalb dieser Artikel auch in das gegenwärtige Hauptstück eingestellt. Diese Absicht ist jedoch zum Begriffe des Reats nicht gefordert. Dasselbe kann auch aus Bosheit, Rache, Muthwillen, Trotz gegen die öffentliche Autorität oder dgl. verübt werden.

Von selbst versteht es sich, daß dann, wenn zur Zeit der Verübung der hier aufgeführten Handlungen der Gegenstand bereits versteigert und einem Andern zugeschlagen oder durch Urtheil, Vergleich oder in ähnlicher Weise einem Andern zuerkannt war, in der Handlung nicht mehr das hier vorgesehene Reat, sondern je nach Umständen ein Diebstahl, eine Eigenthumsbeschädigung oder dgl. liegt, weil in diesem Falle der Gegenstand nicht mehr dem Thäter, sondern einem Dritten gehört hat.[1])

Einundzwanzigstes Hauptstück.

Untreue, strafbarer Eigennutz, unbefugte Anmaßung und Verletzung fremder Geheimnisse.

Art. 331.

Untreue der Vormünder u. Vermögensverwalter.

Vormünder, Testamentsvollstrecker, Curatoren und andere Verwalter fremden Vermögens, welche wissentlich zum Nachtheile der unter ihre Obhut gestellten Personen, Güter oder Vermögensmassen handeln, sollen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu dreihundert Gulden, und wenn sie in eigennütziger Absicht

---

[1]) Verhdl. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Bd. I S. 418 u. 419 u. Bd. II S. 143—145, Verhdl. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 197 u. Beil.Bd. III S. 76, 77 u. 446, Verhdl. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Reichsräthe v. $18^{59}/_{61}$ Beil. S. 210 u. 211 u. Prot.Bd. I S. 326—328.

gehandelt haben, mit Gefängniß bis zu drei Jahren, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, bestraft werden.

In jedem auf Grund des gegenwärtigen Artikels erlassenen Strafurtheile ist zugleich die im Art. 28 Ziff. 5 bezeichnete Straffolge gegen den Verurtheilten zu verhängen.

Das hier vorgesehene Vergehen ist vollendet, sobald eine der im Artikel genannten Personen vorsätzlich zum Nachtheile der unter ihre Obhut gestellten Person oder Vermögensmasse gehandelt hat. Hiedurch hat dieselbe nämlich ihre Verpflichtung zu besonderer Treue bereits verletzt und es kömmt darauf, ob ein Nachtheil wirklich schon eingetreten oder ob derselbe abgewendet worden ist oder noch abgewendet werden kann, nicht an.[1])

Art. 332.

Benachtheiligung minderjähriger und ihnen gleichgestellter Personen.

Wer einen Minderjährigen, einen Entmündigten oder einen solchen, dem wegen Geistesschwäche oder Verschwendung ein Curator oder gerichtlicher Beistand ernannt worden ist, mit Benützung seines Leichtsinnes oder seiner Unerfahrenheit dadurch benachtheiligt, daß er sich von demselben Schuldscheine, Wechsel oder sonstige eine Verpflichtung enthaltende Urkunden für Darlehen, für den Kaufpreis beweglicher Sachen oder aus irgend einem anderen Grunde ausstellen oder Quittungen ertheilen läßt oder demselben bewegliche Sachen, Werthpapiere oder sonstige Forderungen unter ihrem Werthe abkauft, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu tausend Gulden zu bestrafen.

Dieser im frühern Entwurfe nicht enthaltene Artikel wurde bei den Berathungen des Jahrs 1857 als theilweiser Ersatz für die abgestrichenen Bestimmungen über Wucher in das Gesetz eingestellt. Derselbe muß auf seinen Wortlaut beschränkt, darf also nicht auf andere Fälle ausgedehnt werden. Hiernach kann das hier vorgesehene Vergehen nur gegen Minderjährige, in gesetzlicher Weise Entmündigte und gegen solche Personen begangen werden, denen wegen Geistesschwäche oder Verschwendung ein Curator oder ein gerichtlicher Beistand, bei welch' letzterm Ausdrucke man den conseil judiciaire des in der Pfalz geltenden französischen Rechts im Auge hatte, ernannt worden ist. War die betreffende Person nicht entmündigt und war derselben auch

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II. S. 198.

kein Curator oder gerichtlicher Beistand ernannt, so findet das Gesetz keine Anwendung, wenn dieselbe auch notorisch geisteskrank, geistesschwach oder ein Verschwender war. Anderseits aber verlangt das Gesetz, welches hier nicht sowohl betrügerische, als vielmehr solche Handlungen im Auge hat, durch welche dem Leichtsinne der genannten Personen Vorschub geleistet oder deren Unerfahrenheit benützt wird, weiter nichts, als die Vornahme einer der im Art. 332 aufgezählten Handlungen. Ob die betreffende Person hiedurch wirklich benachtheiligt wurde, ist für den Thatbestand gleichgiltig. Es kömmt mithin darauf nicht an, ob das betreffende Geschäft civilrechtlich giltig oder nichtig oder anfechtbar ist. Eben so ist es im Falle, daß sich der Thäter Schuldscheine, Wechsel oder sonstige eine Verpflichtung enthaltende Urkunde für Darlehen, für den Kaufpreis beweglicher Sachen oder aus irgend einem andern Grunde ausstellen oder Quittungen ertheilen ließ, gleichgiltig, ob die betreffende Person an sich benachtheiligt wurde. Die Strafe des Art. 332 ist auch dann verwirkt, wenn der Thäter die ganze in der Schuldurkunde oder in der Quittung ausgedrückte Summe bezahlt und das Darlehen gegen billige oder selbst ohne Zinsen gegeben hat, beziehungsweise, wenn der für die verkaufte bewegliche Sache festgesetzte Preis dem Werthe derselben entspricht. Nur in dem Falle, daß der betreffenden Person bewegliche Sachen, Werthpapiere oder sonstige Forderungen abgekauft wurden, ist zum Thatbestande gefordert, daß der Kauf unter dem Werthe stattgefunden hat.[1])

Art. 333.

Hazardspiel.

Wer eine Spielbank als Unternehmer oder Bankhalter zur allgemeinen Theilnahme, — sei es, daß Jedermann Zutritt hat oder der Zutritt von gewissen Bedingungen oder von der Beobachtung besonderer Formen abhängt, — eröffnet, desgleichen wer bei einem solchen Unternehmen durch Einräumung des Spiellokals oder sonst auf irgend eine Weise Beihilfe oder Dienste leistet, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden zu bestrafen.

---

[1]) Verh. d. Gesebg.-Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 425 u. Bd. II S. 149 u. 150, Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{61}/_{62}$, Beil.Bd. III S. 77 u. 246, Verhdl. d. Gesetzgeb.-Aussch. d. K. d. Reichsräthe, Beil. S. 211 u. 212 u. Prot.Bd. I S. 328 und 329.

Die Mitspieler trifft Geldstrafe bis zu fünfzig Gulden.

Sämmtliche Gelder und geldwerthe Gegenstände, die bei der Betretung zum Spiele ausgelegt waren, unterliegen nebst den vorhandenen Spielgeräthen der Confiskation.

Dieser Artikel handelt nur von zur allgemeinen Theilnahme eröffneten Spielbanken, während die sonstigen unerlaubten Hazardspiele in Art. 101—104 des Polizeistrafgesetzbuchs behandelt sind. Als zur allgemeinen Theilnahme eröffnet betrachtet aber das Gesetz nicht blos diejenigen Spielbanken, zu denen Jedermann unbedingt Zutritt hat, sondern auch diejenigen, bei denen der Zutritt von gewissen Bedingungen oder von der Beobachtung besonderer Formen, z. B. von der Bezahlung eines Eintrittgeldes, Ausweis über die Person oder dgl. abhängt. Den Gegensatz bilden Privatspielbanken, die für einen Privatzirkel oder für eine geschlossene Gesellschaft oder einen Club eröffnet werden. Der Referent des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe erläuterte den Sinn des Art. 333 dahin, daß er bemerkte, derselbe treffe nur das g e w e r b s m ä ß i g e Bankhalten. Diese Erläuterung ist, wenn sie auch in den meisten Fällen zutrifft, doch der Absicht des Gesetzes nicht entsprechend, welches das entscheidende Merkmal nicht in der Gewerbsmäßigkeit, sondern in dem Eröffnen der Spielbank z u r a l l g e m e i n e n T h e i l n a h m e in dem oben näher bezeichneten Sinne erblickt. Auch bei einer für eine geschlossene Gesellschaft oder einen Club eröffneten Spielbank kann ein gewerbsmäßiges Bankhalten vorkommen, dieselbe fällt aber dennoch nicht unter den Art. 333. Das Gesetz bestraft nicht nur die Unternehmer, die Bankhalter und diejenigen, welche wissentlich das Spiellokal einräumen oder sonst auf irgend eine Weise Beihilfe oder Dienste leisten, sondern auch die Mitspieler, letztere jedoch nur im Uebertretungsgrade. Das Verbot des Art. 333 ist allgemein, so daß also auch die Staatsregierung nicht befugt ist, die Eröffnung einer solchen Bank zu gestatten.[1])

Art. 334.

Wer Grenzsteine oder andere zur Bestimmung einer Grenze oder des Wasserstandes dienende Zeichen unbefugt wegnimmt, ver- Frevel an Grenzsteinen u. Zeichen des Wasserstandes.

[1]) Verh. d. Gesetzgeb.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 426 u. Bd. II S. 150, Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 197 u. Beil. Bd. III S. 77 u. 94, Verhdl. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsräthe v. $18^{59}/_{61}$, Beil.S. 212 u. 213 u. Prot.Bd. I S. 329—331.

nichtet, unkenntlich macht oder verrückt, soll mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden bestraft werden.

Das hier vorgesehene Vergehen kann nur an solchen Grenzsteinen oder andern Zeichen verübt werden, die zur Bestimmung einer Grenze oder des Wasserstandes wirklich dienen. Sie müssen mithin entweder diese Eigenschaft in Folge einer gesetzlichen Bestimmung haben oder zu dem angegebenen Zwecke von einer hiezu befugten öffentlichen Behörde oder von den Betheiligten gemeinschaftlich gesetzt oder von letztern als hiezu dienend anerkannt worden sein. Unter dieser Voraussetzung fallen aber, wie auch der Wortlaut des Gesetzes zeigt, nicht blos eigentliche Grenzsteine und Aichpfähle, sondern auch Gräben, Bäume und sonstige Zeichen unter das Gesetz. Auf von einem oder von einzelnen Betheiligten einseitig gesetzte und von den übrigen nicht anerkannte Zeichen findet dagegen das Gesetz keine Anwendung.[1])

Art. 335.

Beeinträchtigung öffentlicher Versteigerungen.

Wer bei öffentlichen Versteigerungen einen Andern durch Gewalt, Drohung, arglistige Täuschung, oder durch Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils vom Bieten abhält, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden zu bestrafen.

Wer eine unter öffentlicher Autorität vorgenommene Versteigerung durch Lärmen oder ungeziemendes Benehmen anderer Art stört und ungeachtet ertheilter Warnung dieses Benehmen fortsetzt, soll mit Arrest bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden bestraft werden.

Abs. 1 findet bei allen öffentlichen Versteigerungen Anwendung. Darauf, ob Immobilien oder Mobilien in Eigenthum versteigert, Immobilien auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet, Arbeiten auf diesem Wege vergeben werden oder was überhaupt sonst Gegenstand der Versteigerung ist, kömmt es nicht an. Unter öffentlichen Versteigerungen sind diejenigen zu verstehen, bei denen Jedermann bieten kann. Dies ist natürlich auch dann der Fall, wenn z. B. bestimmt ist, daß sich jeder Steigerungslustige über seine Zahlungsfähig-

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 18⁶⁹/₇₁, Beil.Bd. II S. 267 u. 291 u. Beil. Bd. III S. 202.

keit oder, wenn er für einen Dritten zu bieten erklärt, über seine Bevollmächtigung auszuweisen habe, da es ja Jedem freisteht, einer solchen Bestimmung nachzukommen. Aber auch solche Versteigerungen, bei denen, wie dies namentlich bei Holzversteigerungen öfter vorkömmt, blos die Bewohner gewisser Gemeinden oder Distrikte zum Bieten zugelassen werden, sind als öffentliche zu betrachten, wenn nur sämmtliche Bewohner dieser Gemeinden oder Distrikte bieten dürfen. Werden dagegen nur einzelne bestimmte Personen, wie z. B. nur die Miteigenthümer der zu versteigernden Gegenstände, oder die Angehörigen eines bestimmten Vereins oder einer bestimmten Berufsklasse, wie z. B. bei einer Versteigerung von Zugstieren oder Pferden nur die Mitglieder eines landwirthschaftlichen oder eines Pferdezuchtvereins, bei einer Versteigerung von Maschinen, Geräthen oder Rohstoffen nur die Mitglieder eines bestimmten Vereins oder eines bestimmten Gewerbs zum Bieten zugelassen, so kann man die Versteigerung eine öffentliche nicht mehr nennen. Der Thäter muß eine der im Artikel bezeichneten Handlungen vorgenommen und durch dieselbe Jemand vom Bieten abgehalten haben. Die erfolglose Vornahme einer solchen Handlung, wenn sie auch in der Absicht, Jemanden vom Bieten abzuhalten, stattgefunden hat, ist nicht strafbar, weil das Gesetz ausdrücklich nur denjenigen, der in solcher Weise vom Bieten abhält, mit Strafe bedroht und den Versuch nicht für strafbar erklärt. Jede Gewalt, Drohung oder arglistige Täuschung, sowie jede Zusicherung oder Gewährung eines Vortheils genügt, wenn durch dieselbe der beabsichtigte Zweck erreicht, nämlich Jemand vom Bieten wirklich abgehalten wurde. Die Vereinigung Mehrerer zum gemeinschaftlichen Bieten fällt übrigens nicht unter das Gesetz. Eben so wenig ist dies, wenn auch aus einer Aeußerung, welche der k. Staatsminister der Justiz in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe vom 30. November 1860 gemacht hat, das Gegentheil gefolgert werden könnte, nach meiner Ansicht dann der Fall, wenn Steigliebhaber sich lediglich und ohne etwas Weiteres zu thun die Zusicherung geben, auf einen oder den andern Gegenstand nicht zu bieten, weil ja hierin die Zusicherung oder Gewährung eines wirklichen Vortheils nicht liegt. Welche Absicht der Thäter hatte, ob er sich einen Vortheil verschaffen, den Versteiglasser benachtheiligen oder den Zuschlag überhaupt verhindern wollte, oder worauf sonst seine Absicht gerichtet war, ist für den Thatbestand gleichgiltig.

Abs. 2 entspricht dem Art. 128, weshalb ich zu dessen Erläuterung im Allgemeinen auf dasjenige verweise, was ich zu Art. 128 bemerkt habe. Beifügen will ich nur noch, daß hier einerseits nur von solchen Versteigerungen, die unter öffentlicher Autorität, also durch eine öffentliche Behörde oder einen Notar oder eine sonstige mit öffentlichem Charakter bekleidete Person in dieser ihrer Eigenschaft, z. B. durch einen pfälzischen Gerichtsboten oder Landgerichtsschreiber, vorgenommen werden, die Rede, anderseits aber das in Abs. 1 verlangte Kriterium, daß die Versteigerung eine öffentliche sei, nicht gefordert ist.[1])

Art. 336.

Mißbrauch fremder Gewerbszeichen, Firmen und Namen.

Wer den bestehenden Gesetzen oder Verordnungen zuwider fremde Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen, womit Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse bezeichnet werden, unbefugt nachahmt oder gebraucht, desgleichen wer Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse, von denen er weiß, daß sie mit solchen unbefugt nachgeahmten oder gebrauchten Zeichen, Namen oder Firmen bezeichnet sind, feilbietet oder in den Verkehr bringt, soll mit Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu eintausend Gulden bestraft werden.

In Bezug auf ausländische Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen findet der gegenwärtige Artikel nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist.

Dieser Artikel bestraft das unbefugte Nachahmen und Gebrauchen fremder Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen, womit Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse bezeichnet werden, nur unter der Voraussetzung, daß darin eine Zuwiderhandlung gegen die bestehenden Gesetze und Verordnungen liegt. Es ist dies, wie die Motive zum Entwurfe von 1860 sagen, aus dem Grunde geschehen,

---

[1]) Verhdl. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Bd. II S. 147, Verhdl. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 59, 60 und 197 und Beil.Bd. III S. 77, 78 u. 446, Verhdl. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Reichsräthe v. $18^{59}/_{61}$, Beil. S. 214 u. 215 und Prot.Bd. I S. 332—334.

weil in den betreffenden Gesetzen und Verordnungen der Schutz der fraglichen Zeichen nicht unbedingt ausgesprochen, sondern an die Bedingung geknüpft ist, daß der Berechtigte den Vorschriften dieser Gesetze und Verordnungen entsprechen, z. B. seine Zeichen in der daselbst vorgeschriebenen Weise angegeben hat. Demgemäß ist das unbefugte Nachahmen oder Gebrauchen fremder derartiger Zeichen nach Art. 336 nur in dem Falle strafbar, daß die bestehenden Gesetze oder Verordnungen dem Berechtigten für das nachgeahmte oder gebrauchte Zeichen Schutz gewähren. Eben so ist natürlich auch derjenige, welcher Gegenstände, die mit solchen unbefugt nachgeahmten oder gebrauchten Zeichen bezeichnet sind, wissentlich feilgeboten oder in den Verkehr gebracht hat, nur dann strafbar, wenn es sich um Zeichen handelt, bezüglich deren die Gesetze oder Verordnungen dem Berechtigten Schutz gewähren. Bezüglich der Fabrik- und Gewerbszeichen sind für die Landestheile diesseits des Rheins die königl. Verordnung vom 6. März 1840, für die Pfalz das Gesetz vom 22. Germinal XI, bezüglich der Handelsfirmen für das ganze Königreich die Bestimmungen der Art. 15—27 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs und der Art. 25—28 des dazu gehörigen Einführungsgesetzes maßgebend. An der Bestimmung des § VII der angeführten Verordnung vom 6. März 1840, nach welcher in dem Falle, daß ein Fabrikant oder Gewerbsmann in dem Mißbrauche fremder Zeichen trotz erfolgter Verwarnung und Bestrafung beharrt, die Einziehung des Fabrik- oder Gewerbsbesitzes, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder auf bestimmte Zeit oder für immer, von der zuständigen Gewerbspolizeibehörde in Kraft des Art. 6 Abs. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 zu verfügen ist, hat das Strafgesetzbuch, wie sich aus Art. 44 Abs. 2 ergibt, nichts geändert. — Der im allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche vorgesehene Fall des unbefugten Gebrauchs einer Firma ist natürlich von dem in Art. 336 vorgesehenen Falle wesentlich verschieden. Dort ist vorausgesetzt, daß Jemand, ohne dazu berechtigt zu sein, eine Firma zur Bezeichnung seines Geschäftes gebraucht, während hier umgekehrt vorausgesetzt wird, daß Jemand eine Firma, die er zur Bezeichnung seines Geschäftes nicht gebraucht, die aber ein Anderer führt, also eine fremde Firma zur Bezeichnung von Waaren, Fabrikaten oder Gewerbserzeugnissen gebraucht und in solcher Weise bezüglich des Ursprungs der Waare oder des Erzeugnisses täuscht.

Schließlich will ich noch darauf aufmerksam machen, daß im zweiten der in Art. 336 vorgesehenen Fälle ausdrücklich verlangt ist, daß Jemand Gegenstände der dort bezeichneten Art feilgeboten oder in den Verkehr gebracht hat, daß also der blose Besitz nicht unter diese Strafbestimmung fällt, wenn auch der Besitzer mit solchen Gegenständen gewerbsmäßig Handel treibt. Bei einem Kaufmanne ist jedoch der Nachweis, daß er die betreffenden Gegenstände bestimmten Personen zum Verkaufe angeboten hat, nicht erforderlich, es genügt, wenn er dieselben in seiner Auslage ausgestellt hat oder wenn sich dieselben in seinem Laden unter den zum Verkaufe bestimmten Gegenständen befinden, indem schon hierin offenbar ein Feilbieten derselben liegt.[1])

Art. 337.

Verletzung fremder Geheimnisse.

Wer fremde Briefe, Urkunden, Handelsbücher oder andere Papiere unbefugt erbricht, liest oder abschreibt, um mittels der dadurch erlangten Kenntniß einem Andern zu schaden oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, soll mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu vierhundert Gulden bestraft werden.

Ist der beabsichtigte Schaden oder Vortheil ganz oder theilweise bewirkt worden, so kann die Gefängnißstrafe mit der Geldstrafe verbunden und letztere bis zu tausend Gulden erhöht werden.

Wer ohne die Absicht, einem Andern zu schaden oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, unbefugt fremde Briefe erbricht, ist an Geld bis zu fünfzig Gulden oder mit Arrest bis zu vierzehn Tagen zu bestrafen.

Art. 338.

Wer unbefugt fremde Handels-, Fabrik- oder Gewerbsgeheimnisse, deren Kenntniß er vermöge seines Berufes oder durch rechtswidrige Mittel erlangt hat, für sich benützt oder einem Andern mittheilt, soll mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden bestraft werden.

Im Falle eines verursachten Schadens ist auf Gefängnißstrafe

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II. S. 60 u. 197 u. Beil. Bd. III S. 78, Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsräthe v. $18^{59}/_{61}$, Beil. S. 315 u. 316 u. Prot.Bd. I S. 334—336.

nicht unter drei Monaten zu erkennen, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Art. 339.

Rechtsanwälte, Vertheidiger in Strafsachen, Aerzte, Wundärzte, Hebammen, Apotheker und deren Provisoren und Gehilfen, sowie die zu niedern ärztlichen Dienstleistungen berufenen Personen, welche ein Geheimniß, zu dessen Kenntniß sie vermöge ihres Berufes oder Gewerbes gelangt sind, unbefugt einem Andern mittheilen, sollen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu vierhundert Gulden bestraft werden.

Die vorstehenden Artikel beschäftigen sich mit sehr verschiedenartigen Dingen, haben aber das mit einander gemein, daß in allen von Verletzung fremder Geheimnisse die Rede ist.

Art. 337 behandelt, und zwar in seinen drei Absätzen, die Verletzung des Briefgeheimnisses. Hiebei wird, und zwar nicht blos bezüglich der Strafe, sondern auch bezüglich des Thatbestandes, darnach unterschieden, ob der Thäter die Absicht hatte, mittels der durch die Verletzung des Briefgeheimnisses erlangten Kenntniß einem Andern zu schaden oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen. Während nämlich dann, wenn der Thäter diese Absicht hatte, nicht blos das unbefugte Erbrechen, sondern auch das unbefugte Lesen oder Abschreiben eines fremden Briefes bestraft wird, ist in dem Falle, daß der Thäter diese Absicht nicht hatte, nur das unbefugte Erbrechen eines fremden Briefs mit Strafe bedroht, so daß das unbefugte Lesen oder Abschreiben eines offenen Briefes in diesem Falle straflos ist. Für die Anwendung des Abs. 3 des Art. 337 ist es gleichgiltig, welche Absicht der Thäter hatte. Er hat die hier angedrohte Strafe schon dann verwirkt, wenn er auch nur aus Neugierde oder Muthwillen den fremden Bief erbrochen hat. Immerhin muß er aber, wie sich aus Art. 6 ergibt, vorsätzlich gehandelt, den fremden Brief mit dem Bewußtsein, daß er nicht für ihn bestimmt ist, erbrochen haben. Die in Rede stehende Strafbestimmung findet mithin auf denjenigen, welcher einen fremden Brief, ohne die Adresse genau anzusehen, in der Meinung, er sei für ihn bestimmt, erbrochen hat, keine Anwendung, wenn er hiebei auch fahrlässig gehandelt hat. Auf den Inhalt des Briefs kömmt es bei der in Abs. 3 vorgesehenen Uebertretung nicht

an, auch das unbefugte Erbrechen eines ganz gleichgiltigen Briefs fällt unter diese Strafbestimmung.

In Abs. 1 und 2 des Art. 337 ist dem unbefugten Erbrechen, Lesen oder Abschreiben eines fremden Briefs das unbefugte Erbrechen, Lesen oder Abschreiben anderer Papiere, insbesondere von Urkunden und Handelsbüchern, gleichgestellt. Das Gesetz spricht ganz allgemein von andern Papieren, so daß es an sich auf Schriften aller Art Anwendung findet. Da jedoch zu diesem Reate die Absicht des Thäters, einem Andern zu schaden oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, gefordert ist, so kann es nach der Natur der Sache nur an solchen Papieren begangen werden, durch deren Erbrechen, Lesen oder Abschreiben die Erreichung dieser Absicht möglich ist. Daß Abs. 2 nur dann Anwendung findet, wenn zwischen dem bewirkten Schaden oder Vortheil und der Handlung des Thäters ein Kausalzusammenhang besteht, sowie daß der ausdrücklich nur von dem Erbrechen fremder Briefe handelnde Abs. 3 nicht auf das Erbrechen anderer Papiere ausgedehnt werden darf, ist selbstverständlich.

Unter Art. 338 fallen, wie sich aus dem Wortlaute ergibt, nicht alle Verhältnisse und Einrichtungen eines Handels-, Fabrik- oder Gewerbsetablissement, sondern nur die Handels-, Fabrik- und Gewerbsgeheimnisse, und auch diese nicht unbedingt, sondern nur in soferne als der Thäter deren Kenntniß vermöge seines Berufs, wie z. B. dadurch, daß er im betreffenden Etablissement selbst oder bei einer Stelle, bei der die Beschreibung einer neuen Erfindung hinterlegt wurde, angestellt war, oder durch rechtswidrige Mittel, z. B. Entwendung, Bestechung, Betrug, erlangt hat. Die Handlung besteht in der unbefugten Benützung für sich oder in der unbefugten Mittheilung an einen Andern. Eine besondere Absicht ist zum Thatbestande nicht gefordert, es genügt also der allgemeine rechtswidrige Vorsatz.

Art. 339 handelt von der unbefugten Mittheilung von Geheimnissen, zu deren Kenntniß die daselbst aufgezählten Personen vermöge ihres Berufes oder Gewerbes gelangt sind. Wie als Geheimniß im Sinne dieses Artikels zwar einerseits nicht jede Thatsache zu betrachten ist, welche eine dieser Personen vermöge ihres Berufes oder Gewerbes erfahren hat, so darf anderseits dieser Ausdruck nicht auf solche Thatsachen beschränkt werden, die der Betheiligte einer solchen Person mit der ausdrücklichen Aufforderung zur Verschwiegenheit mitgetheilt hat,

sondern es ist darunter auch alles dasjenige zu begreifen, von dem es nach seiner Natur klar ist, daß sein Verschwiegenbleiben im wesentlichen Interesse des Betheiligten liegt. Welche Personen zu den im Art. 339 aufgezählten gehören, kann keinem Zweifel unterliegen, und ich will nur bemerken, daß zu den zu niedern ärztlichen Dienstleistungen berufenen Personen nicht nur die Bader und dergleichen Personen, sondern auch die Krankenwärter zu zählen sind.

In allen Bestimmungen der Art. 337—339 ist verlangt, daß der Betreffende unbefugt gehandelt hat. War er zu dem, was er gethan hat, befugt oder gar verpflichtet, so kann von einer strafbaren Handlung keine Rede sein. Diese Bestimmungen finden mithin z. B. auf den Vorstand eines Gefängnisses, der nach der Hausordnung die für die Gefangenen bestimmten Briefe zu erbrechen und zu lesen verpflichtet ist, auf den Arzt oder Wundarzt, der etwas, was er in seinem Berufe wahrnahm, in Folge einer gesetzlichen Verpflichtung der Obrigkeit anzeigte, keine Anwendung. Anlangend die auch bei der Berathung im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten angeregte Frage, ob eine unbefugte Mittheilung im Sinne des Art. 339 auch dann vorliege, wenn z. B. Anwälte oder Aerzte ein Geheimniß, zu dessen Kenntniß sie vermöge ihres Berufs gelangt sind, ihrem Hilfspersonale mittheilen, so läßt sich dieselbe weder unbedingt bejahen noch unbedingt verneinen. In der Regel wird man eine solche Mittheilung dann als eine unbefugte nicht betrachten können, wenn dieselbe nöthig war, damit der Gehilfe dasjenige, was ihm im betreffenden Falle übertragen wurde, gehörig besorgen konnte, und bei der Mittheilung mit der durch die Verhältnisse gebotenen Vorsicht verfahren worden ist. Allerdings können aber auch Fälle vorkommen, wo keine Mittheilung gestattet, der Anwalt auch seinem Concipienten, der Arzt auch seinem Assistenten gegenüber zur Geheimhaltung verpflichtet ist. Ob ein solcher Fall vorlag, ist im konkreten Falle nach den Umständen zu entscheiden.

Wurden Handlungen der in den Art. 337—339 bezeichneten Art durch Beamte verübt, welche sich dadurch eines im vierundzwanzigsten Hauptstücke besonders vorgesehenen Dienstvergehens schuldig gemacht haben, wie dies z. B. bei Postbeamten, welche der Post anvertraute Briefe unbefugt geöffnet haben, nach Art. 387 der Fall ist, so findet natürlich die betreffende besondere Strafbestimmung Anwendung, wie es sich außerdem von selbst versteht, daß dann, wenn die in den Art.

337—339 vorgesehenen strafbaren Handlungen mit andern Reaten konkurriren, die allgemeinen Bestimmungen über den Zusammenfluß zur Anwendung kommen.[1])

Art. 340.

Unbefugte Unterdrückung von Urkunden.

Wer außer dem Falle der Art. 183, 184, 198, 316 Biff. 4, 329 Biff. 2, 371 und 386 Biff. 2 eine Urkunde in der Absicht, ihren Gebrauch dem Berechtigten zu entziehen, unbefugter Weise vernichtet, unbrauchbar macht oder unterdrückt, ist mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu vierhundert Gulden zu bestrafen.

Die hier vorgesehenen Handlungen werden in der Regel schon unter ein anderes, eine schwerere Strafausmessung zulassendes Strafgesetz fallen. Für jene Fälle aber, in welcher diese Voraussetzung nicht eintritt, bildet Art. 340 eine, wie die Motive zum frühern Entwurfe sich ausdrücken, supplementäre Strafbestimmung. Zwischen öffentlichen und Privaturkunden ist hier nicht unterschieden. Die Handlung muß eine vorsätzliche und die Absicht des Thäters darauf gerichtet gewesen sein, dem Berechtigten den Gebrauch der Urkunde zu entziehen.[2])

Art. 341.

Schlußbestimmung.

In den Fällen der Artikel 336—340 findet die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters statt.

Dieser Artikel macht keine Bemerkungen nöthig.

Zweiundzwanzigstes Hauptstück.

Eigenthumsbeschädigung.

Art. 342.

Vorsätzliche Eigenthumsbeschädigung.

Wer rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, soll wegen Eigenthumsbeschädigung mit Arrest oder an Geld bis zu hundertundfünfzig Gulden bestraft werden.

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 18$^{59}/_{60}$, Beil.Bd. II S. 198, Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. v. 18$^{59}/_{60}$, Bd. I S. 420 u. Bd. II S. 145, 146 u. 201—204, Verh. d. K. d. Abg. v. 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. III S. 78.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. v. 18$^{59}/_{60}$, Beil.Bd. II S. 198 u. 199.

In schwereren Fällen kann die Arreststrafe geschärft und mit der Geldstrafe verbunden werden.

Art. 343.

Mit Gefängniß, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, soll die Eigenthumsbeschädigung bestraft werden:

1) wenn der Schaden den Betrag von fünfzig Gulden übersteigt;
2) wenn durch die Zerstörung oder Beschädigung Gefahr für Leib oder Leben Anderer herbeigeführt wurde;
3) wenn Gegenstände der Verehrung einer der im Staate anerkannten Religionsgesellschaften, desgleichen wenn Grabmäler, öffentliche Denkmäler oder Kunstwerke, welche sich an öffentlichen Plätzen oder in öffentlichen Sammlungen befinden, Baum- oder Zierpflanzungen an öffentlichen Wegen oder in öffentlichen Anlagen, Gasleitungsvorrichtungen, Feuerlöschgeräthschaften, Blitzarbeiter oder zur Landesvermessung dienende Abzeichen oder öffentliche Wasserleitungen beschädigt oder zerstört werden;
4) wenn sich außer dem Falle der Störung des öffentlichen Friedens mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines Andern beschädigen oder zerstören;
5) wenn die Beschädigung oder Zerstörung am Eigenthum eines Beamten oder öffentlichen Dieners, einer Militärperson oder einer andern mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betrauten Person aus Rache wegen einer Berufsausübung dieser Personen oder am Eigenthume eines Zeugen oder Sachverständigen aus Rache wegen seiner Aussage verübt wurde.

Art. 344.

Fahrlässige Eigenthumsbeschädigung.

Fahrlässige Beschädigungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Straßengräben, Brücken, Stegen oder an Gegenständen der in Art. 343 Ziff. 3 bezeichneten Art sind an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden zu bestrafen.

Der frühere Entwurf handelte in einem Hauptstücke von der im gegenwärtigen Hauptstücke behandelten Eigenthumsbeschädigung und den jetzt im folgenden Hauptstücke behandelten Reaten der Brandstiftung, Verursachung einer Ueberschwemmung u. s. w. Man beschloß jedoch, in diesem Hauptstücke nur von der gewöhnlichen Eigenthumsbeschädigung zu handeln und die übrigen Reate in ein besonderes Hauptstück zu verweisen, weil in solcher Weise der zwischen diesen zwei Kategorien strafbarer Handlungen bestehende innere Unterschied deutlicher hervortritt. Derselbe liegt im Wesentlichen darin, daß bei der gewöhnlichen Eigenthumsbeschädigung die Zerstörung oder Beschädigung fremden Eigenthums die Grundlage der Strafbarkeit bildet, während bei den übrigen Reaten das überwiegende Moment der Strafbarkeit in der Gemeingefährlichkeit, in der Gefahr liegt, welche durch die That für das Leben oder die Gesundheit von Personen oder für fremdes Eigenthum gegeben ist. Dieser innere Unterschied äußert seine Wirkungen in verschiedenen Beziehungen und muß, wenn die betreffenden Bestimmungen richtig verstanden werden sollen, stets im Auge behalten werden. Die gewöhnliche Eigenthumsbeschädigung kann nur an einer fremden Sache begangen werden und ist erst vollendet, wenn die fremde Sache wirklich beschädigt oder zerstört worden ist. Die übrigen Reate, namentlich die Brandstiftung, können auch an der eigenen Sache verübt werden, wenn mit der betreffenden Handlung Gefahr für Menschen oder das Eigenthum Dritter verbunden ist, und bezüglich der Vollendung gilt bei ihnen als leitender Grundsatz, daß dieselbe vorliegt, sobald eine Gefährdung von Menschen oder fremdem Eigenthume stattgefunden hat. Auch bezüglich der Größe der Strafbarkeit äußert dieser Unterschied seine Wirkung, indem bei den Reaten der zweiten Kategorie die Größe der Gefahr, die Gemeingefährlichkeit nicht nur für den Gesetzgeber bei der Strafandrohung vorzugsweise maßgebend war, sondern auch von den Gerichten bei der Strafausmessung besonders berücksichtigt werden muß.

Die hier in Rede stehenden Reate können, wie bereits bemerkt wurde, nur an fremden Sachen verübt werden. Zwischen Mobilien und Immobilien ist im Gesetze kein Unterschied gemacht. Das Wort „beschädigen" ist in dem Sinne, den man im gewöhnlichen Leben damit verbindet, zu nehmen und es ist deshalb darunter jede Handlung zu begreifen, durch welche der Werth oder die Benützbarkeit oder die

Schönheit der Sache gemindert wird, wenn sich dieselbe auch wieder vollständig herstellen läßt. Als selbstverständlich wurde übrigens im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten hervorgehoben, daß z. B. das blose Abreißen eines einzelnen Zweiges als Beschädigung einer Baumpflanzung nicht betrachtet werden kann. — Art. 342 und 343 handeln von der vorsätzlichen, Art. 344 von der fahrlässigen Eigenthumsbeschädigung. Die beiden ersten Artikel finden deshalb nur dann Anwendung, wenn die Eigenthumsbeschädigung vorsätzlich geschehen ist. Unterer dieser Voraussetzung findet aber das Gesetz auf die Zerstörung oder Beschädigung jeder fremden Sache Anwendung, indem alle Eigenthumsbeschädigungen, welche nicht zu den in Art. 343 besonders aufgezählten gehören, nach Art. 342 strafbar sind. Art. 344 bedroht dagegen nur die fahrlässige Beschädigung gewisser im Gesetze genau bezeichneter Sachen mit Strafe, so daß also wegen fahrlässiger Zerstörung oder Beschädigung anderer Sachen, wenn sie nicht unter eine sonstige Strafbestimmung fällt, strafrechtliche Einschreitung nicht stattfindet.

Ziff. 2 des Art. 343 lautet allgemein und es ist deshalb für den Thatbestand gleichgiltig, ob die Gefahr unmittelbar oder nur mittelbar herbeigeführt wurde. Mit vollem Rechte hat der Kassationshof durch Urtheil vom 19. Juni 1863 (Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspflege Band X Seite 670—672) diese Gesetzesbestimmung auf den Fall für anwendbar erklärt, daß Jemand durch Ausstreuung von Gift auf seinem Acker fremde Hausthiere vorsätzlich tödtete und Menschen durch den Genuß des Fleisches solcher getödteten Thiere an ihrer Gesundheit gefährdet wurden. Im Eingange der Ziff. 3 ist die von jener des Art. 274 Ziff. 1 abweichende Fassung nicht zu übersehen. Hier ist nicht blos von den dem Gottesdienste gewidmeten Sachen, sondern von Gegenständen der Verehrung die Rede. Diese Fassung ist weiter und begreift z. B. auch Reliquien, Bilder und dgl. Gasleitungsvorrichtungen wurde statt des im Entwurfe gebrauchten Ausdruckes Gasbeleuchtungsvorrichtungen gesetzt, um auszudrücken, daß darunter zwar außer den Gasröhren auch die Gasreservoirs, Gasometer und ähnliche Vorrichtungen, durch deren Zerstörung oder Beschädigung die Gasleitung selbst zerstört oder beschädigt wird, nicht aber die Kandelaber, Laternen und dgl. zu verstehen sind, wenn durch Zerstörung oder Beschädigung der letztern die Gasleitung selbst nicht beschädigt

wird. Zu den Feuerlöschgeräthschaften gehören nicht nur die Feuerspritzen, sondern alle Geräthe, welche bei Bränden benützt werden, also auch Feuerleitern, Feuereimer, Wasserzubringer und dgl. Der Antrag, am Schlusse der Ziff. 5 statt „seiner Aussage" zu sagen „seiner gerichtlichen Aussage" wurde abgelehnt, weil man die gegenwärtige Bestimmung auch in dem Falle angewendet wissen wollte, daß der Zeuge oder Sachverständige die betreffende Aussage nicht vor Gericht, sondern vor einer sonstigen Behörde, z. B. einer Administrativbehörde, gemacht hat. Immerhin wird aber natürlich eine Aussage vorausgesetzt, welche der Beschädigte bei seiner Vernehmung als Zeuge oder Sachverständiger machte.[1])

Art. 345.

Feldfrevel.

Wer unbefugt Vieh auf fremden Grundstücken weidet, die Grenzen fremder Grundstücke durch Pflügen, Mähen oder Ernten überschreitet, über bestellte Aecker oder nicht abgemähte Wiesen geht, reitet, fährt oder Vieh treibt, fremde Gräben verschüttet oder über die Einfriedungen fremder Gärten steigt, wird an Geld bis zu fünfundzwanzig Gulden bestraft.

Sind die im Abs. 1 bezeichneten Handlungen durch Familienangehörige, Dienstboten, Taglöhner, Hirten oder in ähnlichen Verhältnissen stehende Personen auf Befehl oder Anordnung des Familienhauptes, Dienstherrn oder Arbeitgebers vorgenommen worden, so ist nur derjenige strafrechtlich haftbar, auf dessen Befehl oder Anordnung die Handlung vorgenommen wurde.

Der Strafe dieses Artikels unterliegt Jeder, welcher eine der hier aufgezählten Handlungen vorsätzlich und unbefugt vorgenommen hat, beziehungsweise durch eine der in Abs. 2 bezeichneten Personen hat vornehmen lassen. Ob er sich durch die Handlung einen rechtswidrigen Vortheil verschaffen, ob er fremdes Eigenthum beschädigen wollte, ob er die Handlung nur aus Bequemlichkeit vorgenommen hat oder welche etwaige sonstige Absicht er hatte, ist gleichgiltig. Die Hand-

---

[1]) Verhdl. d. K. d. Abg. v. 18⁸⁵/₈₆, Beil.Bd. II S. 200, Verhdl. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. v. 18⁸⁶/₈₈, Bd. I S. 426—430, u. Bd. II S. 150—152, Verhdl. d. K. d. Abg. v. 18⁸⁹/₉₁, Beil.Bd. II S. 198, 291 u. 292 u. Beil.Bd. III S. 78 u. 446, Verhdl. d. Gesetzgeb.-Aussch. d. K. d. Reichsräthe v. 18⁸⁹/₉₁, Beil. S. 217—221 u. Prot.Bd. I S. 338—344.

lung muß **unbefugt** vorgenommen worden sein. Ob dies der Fall war, hat der Richter im einzelnen Falle nach den Verhältnissen zu entscheiden. Uebrigens ist die Strafbarkeit nicht nur dann, wenn der Thäter zu der von ihm vorgenommenen Handlung in Folge eines ausdrücklichen privatrechtlichen oder sonstigen Titels befugt war, sondern, wie der k. Regierungskommissär in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 25. August 1860 erklärte, auch dann ausgeschlossen, wenn allgemein bestehende Rechtsgewohnheiten oder Sitten des Ortes die von ihm vorgenommene Handlung gestatten.

Im Entwurfe war das Steigen über die Einfriedungen fremder **Grundstücke** überhaupt mit Strafe bedroht. Man fand dies zu streng, namentlich deshalb, weil bei dieser Fassung sogar das Steigen über die Einfriedungen solcher Grundstücke, die nur eingefriedet sind, um das Weidevieh zusammenzuhalten, unter das Gesetz gefallen wäre. Man beschränkte die Strafbestimmung deshalb auf das Steigen über die Einfriedungen fremder **Gärten**. — Unter den Art. 345 fällt nur das unbefugte Weiden von Vieh auf fremden Grundstücken, während die sonstigen bei Gelegenheit des Viehweidens begangenen Uebertretungen unter die Bestimmungen des sechzehnten Hauptstückes der II. Abtheilung des Polizeistrafgesetzbuchs fallen. Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß ein unbefugtes Weiden von Vieh auf fremden Grundstücken nicht nur dann, wenn überhaupt keine Berechtigung besteht, sondern z. B. auch dann vorliegt, wenn ein Berechtigter zu einer Zeit, wo er kein Recht dazu hat, oder ein Theilnehmer an einem gemeinschaftlichen Weiderechte in unberechtigter Weise sein Vieh weiden läßt.[1])

Art. 346.

Wegen der im gegenwärtigen Hauptstücke bezeichneten Handlungen findet, soferne sie an Privateigenthum begangen wurden und keine der Voraussetzungen des Art. 343 Ziff. 2—5 gegeben ist, die gerichtliche Verfolgung nur auf Antrag des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters statt. Schlußbestimmung.

Bei der Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen,

---

[1]) Verhdl. des Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{60}$ Bd. I S. 430 u. Bd. II S. 152—155, Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 198 u. 256 u. Beil.Bd. III S. 78, 79 u. 192—194.

welche zu öffentlichem Gebrauche oder öffentlichem Zwecke dienen, kann im Strafurtheile die Wiederherstellung auf Kosten des Verurtheilten verfügt werden.

Abs. 2 dieses Artikels wurde absichtlich fakultativ gefaßt, damit das Gericht einen solchen Ausspruch unterlassen kann, wenn derselbe, wie z. B. im Falle vollständiger Vermögenslosigkeit des Thäters, augenscheinlich erfolglos wäre, oder wenn die Frage der Wiederherstellung von der Erledigung anderer Fragen abhängig ist. Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß das Recht auf Verfolgung des Entschädigungsanspruches vor dem Civilrichter nicht verloren wird, mag der Strafrichter auf Wiederherstellung des beschädigten Gegenstandes im Strafurtheile erkennen oder nicht.[1])

Dreiundzwanzigstes Hauptstück.

Brandstiftung und andere gemeingefährliche Handlungen.

Art. 347.

Vorsätzliche Brandstiftung.

Wer fremde Wohngebäude oder denselben gesetzlich gleichgestellte Gebäude oder Räumlichkeiten (Art. 277) rechtswidrig in Brand setzt, desgleichen wer solche Brandstiftung an andern Räumlichkeiten verübt, in welchen sich zur Zeit der Anlegung oder des Ausbruches des Feuers Menschen aufhalten, soll mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft werden.

Art. 348.

Wer außer dem Falle des Art. 347 fremde Gebäude, Schiffe, Magazine, Bergwerke, Torfmoore, Waldungen oder Fruchtfelder rechtswidrig in Brand setzt, ist mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren zu bestrafen.

In leichteren Fällen kann auf Gefängniß nicht unter zwei Jahren erkannt werden, womit die Straffolgen des Art. 28 verbunden werden können.

[1]) Verh. d. Gesetzgeb.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 429 und 430.

Art. 349.

Der Brandstiftung an den in den Art. 347 und 348 bezeichneten Gegenständen ist es gleich zu achten, wenn in der Absicht, einen dieser Gegenstände rechtswidrig in Brand zu setzen, solche Sachen in Brand gesteckt werden, welche vermöge ihrer Lage und Beschaffenheit geeignet sind, jenen Gegenständen das Feuer mitzutheilen.

Die vorstehenden Artikel handeln von der vorsätzlichen Brandstiftung an fremden Wohngebäuden und sonstigen im Gesetze aufgezählten Gegenständen, und zwar die Art. 347 und 348 von der unmittelbaren, Art. 349 von der mittelbaren Brandstiftung. Die zum Thatbestande geforderte Handlung besteht in allen hier vorgesehenen Fällen darin, daß ein in diesen Artikeln bezeichneter Gegenstand vorsätzlich und rechtswidrig in Brand gesetzt wurde, und das Reat ist vollendet, sobald dies geschehen ist, das Feuer sich nämlich von dem Brandmateriale dem in Brand zu setzenden Gegenstande mitgetheilt hat. Ein Unterschied zwischen der unmittelbaren und der mittelbaren Brandstiftung liegt jedoch darin, daß, während die erstere erst dann vollendet ist, wenn sich das Feuer dem Gegenstande, an dem die Brandstiftung selbst beabsichtigt war, mitgetheilt hat, die mittelbare Brandstiftung nach dem unzweideutigen Wortlaute des Art. 349 schon dann vollendet ist, wenn in der Absicht, einen der in Art. 347 und 348 bezeichneten Gegenstände in Brand zu setzen, Sachen, welche vermöge ihrer Lage und Beschaffenheit geeignet sind, jenen Gegenständen das Feuer mitzutheilen, in Brand gesteckt worden sind, wenn sich gleich das Feuer diesen Gegenständen selbst noch nicht mitgetheilt hat. Ist lediglich das Brandmaterial in Brand gesetzt worden, ohne daß sich das Feuer einem der in Art. 347 und 348 bezeichneten Gegenstände beziehungsweise Sachen der in Art. 349 bezeichneten Art mittheilte, so liegt nur ein Versuch der Brandstiftung vor.

Brandstiftung im Sinne der vorstehenden Artikel liegt nur dann vor, wenn einer der in Art. 347 und 348 Gegenstände oder in der Absicht, dadurch einen solchen Gegenstand in Brand zu setzen, Sachen der in Art. 349 bezeichneten Art in Brand gesteckt worden sind. Wurden andere Gegenstände oder wurden zwar Sachen der in Art. 349 bezeichneten Art, jedoch ohne die Absicht, dadurch einen der in Art. 347 oder 348 bezeichneten Gegenstände in Brand zu setzen, in Brand ge-

steckt, so finden nicht die vorstehenden Artikel, sondern nur die Bestimmungen über Eigenthumsbeschädigung Anwendung. — Allgemeines Erforderniß der Strafbarkeit ist natürlich die Rechtswidrigkeit der Handlung, indem von Brandstiftung z. B. dann keine Rede sein kann, wenn ein General im Kriege aus militärischen Rücksichten Gebäude in Brand stecken läßt.

Die Strafe sowohl der unmittelbaren als auch der mittelbaren Brandstiftung ist nach den Gegenständen abgestuft, welche in Brand gesetzt worden sind, beziehungsweise welche in Brand zu setzen beabsichtigt war. Der höhere Grad der Strafbarkeit ist gegeben, wenn die Brandstiftung an Gebäuden oder Räumlichkeiten, welche als bewohnte Gebäude im Sinne des Art. 277 zu betrachten oder durch Abs. 2 oder 3 des Art. 277 den bewohnten Gebäuden gleichgestellt sind, oder wenn sie an andern Räumlichkeiten, in denen sich aber zur Zeit der Anlegung oder des Ausbruchs des Feuers Menschen aufgehalten haben, verübt worden ist. Im ersten Falle ist mithin die höhere Strafe des Art. 347 selbst dann verwirkt, wenn sich zur Zeit der Anlegung oder des Ausbruchs des Feuers Niemand in dem betreffenden Gebäude oder der betreffenden Räumlichkeit befunden hat, während im zweiten Falle die höhere Strafbarkeit davon abhängt, daß sich zur angegebenen Zeit Menschen in der betreffenden Räumlichkeit aufgehalten haben. Beim letztern Falle spricht übrigens das Gesetz ganz allgemein von andern Räumlichkeiten. Derselbe ist mithin nicht auf Gebäude beschränkt, vielmehr auch dann gegeben, wenn z. B. ein Schiff, in dem sich zur angegebenen Zeit Menschen aufgehalten haben, in Brand gesetzt worden ist. Der Fall, daß in Folge der Brandstiftung Jemand wirklich das Leben verloren hat, ist im Gesetze nicht besonders vorgesehen. Hatte der Thäter bei der mit überlegtem Entschlusse ausgeführten Brandstiftung die Absicht, hiedurch einen Andern zu tödten, und hat Letzterer in Folge der Brandstiftung auch wirklich das Leben verloren, so liegt ein nach Art. 228 strafbarer Mord vor. Hatte er diese Absicht aber nicht, so ist darauf, daß in Folge seiner That ein Mensch das Leben verloren hat, nur bei der Strafausmessung geeignete Rücksicht zu nehmen. Die Eingangsworte des Art. 348 drücken aus, daß dieser Artikel auf diejenigen, welche einen der hier aufgezählten Gegenstände in Brand gesetzt haben, nur dann Anwendung findet, wenn nicht die höhere Strafe des Art. 347 verwirkt ist.

Art. 349 verlangt, daß die in Brand gesteckte Sache sowohl vermöge ihrer Lage, als auch vermöge ihrer Beschaffenheit geeignet war, das Feuer dem Gegenstande, den in Brand zu setzen der Thäter beabsichtigt hat, mitzutheilen. Die Strafe der Brandstiftung ist mithin nicht verwirkt, wenn die in Brand gesteckte Sache hiezu wohl vermöge ihrer Lage, nicht aber auch zugleich vermöge ihrer Beschaffenheit, oder vermöge ihrer Beschaffenheit, nicht aber auch vermöge ihrer Lage geeignet war. Eine weitere Unterscheidung macht aber das Gesetz nicht. In Folge der Bestimmung des Art. 349 ist deshalb die höhere Strafe des Art. 347 auch dann verwirkt, wenn ein in Art. 348 bezeichneter Gegenstand in der Absicht, dadurch einen in Art. 347 bezeichneten Gegenstand in Brand zu setzen, in Brand gesteckt, z. B. ein in unmittelbarer Nähe eines Wohngebäudes gelegenes Magazin in der Absicht in Brand gesteckt wurde, um dadurch das Wohngebäude in Brand zu setzen.[1])

Art. 350.

Die Bestimmungen der Art. 347—349 kommen auch bei demjenigen, welcher eine Brandstiftung der in diesen Artikeln bezeichneten Art an seiner eigenen Sache oder an einer fremden Sache im Einverständnisse mit dem Eigenthümer verübt hat, dann zur Anwendung, wenn mit der Brandstiftung Gefahr für Menschen oder das Eigenthum Dritter verbunden war.

Wenn eine solche Gefahr nicht vorhanden war, die Handlung aber zum Zwecke eines Betruges oder einer Verletzung fremder Rechte verübt worden ist, so tritt, vorbehaltlich der durch den Betrug etwa verwirkten höheren Strafe, Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten ein, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden, sowie die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen verbunden werden können.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Dieser Artikel dehnt in Abs. 1 in Folge der zu Art. 342 erörterten leitenden Grundsätze die Bestimmungen der Art. 347—349 auf denjenigen, welcher eine Brandstiftung der in diesen Artikeln bezeich-

[1]) Verhdl. d. K. d. Abg. v. 18$^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 200 u. 201, Verhdl. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. v. 18$^{56}/_{58}$, Bd. I S. 431—434 u. Bd. II S. 155—157, Verhdl. d. K. d. Abg. v. 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 198, u. Beil.Bd. III S. 79, 94 u. 446, Verhdl. d. Gesetzgeb.-Aussch. d. K. d. Reichsräthe v. 18$^{59}/_{61}$, Beil. S. 223—226 u. Prot.Bd. I S. 347—350 u. Bd. II S. 129.

neten Art an seiner eigenen Sache verübt hat, in dem Falle aus, daß mit der Brandstiftung Gefahr für Menschen oder das Eigenthum Dritter verbunden war. Es handelt sich hier nur um eine Ausdehnung der Bestimmungen der Art. 347—349 in dieser bestimmten Richtung. Mit Ausnahme des Punktes, daß es sich hier nicht um die Brandstiftung an einer fremden, sondern um die an der eigenen Sache handelt, müssen deshalb alle Voraussetzungen jener Artikel gegeben sein. Insbesondere fallen auch unter den gegenwärtigen Artikel nur Brandstiftungen an den in jenen Artikeln bezeichneten Gegenständen. Wer ihm gehörige Mobilien in Brand steckt, ist mithin nach dem gegenwärtigen Artikel nur dann strafbar, wenn die Voraussetzungen des Art. 349 gegeben, wenn nämlich die in Brand gesteckten Mobilien vermöge ihrer Lage und Beschaffenheit geeignet sind, einen der in Art. 347 und 348 bezeichneten Gegenstände in Brand zu setzen, und er zugleich, indem er sie in Brand steckte, die Absicht hatte, dadurch einen solchen Gegenstand in Brand zu setzen.

Auch Abs. 2 enthält nur eine Ausdehnung der frühern Bestimmungen über Brandstiftung auf einen weitern Fall der Brandstiftung an eigenen Sachen, nämlich auf den Fall, daß mit einer Brandstiftung der vorbezeichneten Art zwar keine Gefahr für Menschen oder das Eigenthum Dritter verbunden war, die Handlung aber zum Zwecke eines Betrugs oder einer Verletzung fremder Rechte verübt wurde. Auch hier müssen deshalb, damit Art. 350 Abs. 2 anwendbar sei, im Uebrigen alle gesetzlichen Voraussetzungen einer strafbaren Brandstiftung gegeben sein. Namentlich findet das, was ich im vorigen Absatze bezüglich des Falles, daß Jemand ihm gehörige Mobilien in Brand steckte, bemerkt habe, auch hier volle Anwendung. Wer seine weit über ihrem Werthe versicherten Mobilien in der Absicht, sich zum Nachtheile der Versicherungsgesellschaft einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, in Brand setzt, fällt unter die gegenwärtige Bestimmung nur dann, wenn zugleich die Voraussetzungen des Art. 349 gegeben sind. In solchen und ähnlichen Fällen werden übrigens fast immer die Merkmale einer sonstigen strafbaren Handlung, namentlich eines Betrugs oder des in Art. 330 vorgesehenen Vergehens, gegeben sein, so daß also der Thäter doch nicht straffrei ausgeht. Bei Abs. 2 hatte man vorzugsweise die in neuerer Zeit so häufig zu dem Zwecke, sich einen rechtswidrigen Vortheil zum Nachtheile von Versicherungsgesell-

schaften zu verschaffen, vorgekommenen Brandstiftungen im Auge. Das Gesetz ist jedoch hierauf nicht beschränkt, sondern umfaßt alle zum Zwecke des Betrugs oder einer Verletzung fremder Rechte vorgenommenen Brandstiftungen. Im letztern Falle ist nicht einmal die Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, gefordert. Es genügt die Absicht, die Rechte eines Dritten zu verletzen, wenn hieraus auch dem Thäter gar kein Vortheil entspringt, derselbe etwa nur aus Bosheit handelt.

Dem Eigenthümer ist derjenige, welcher eine Brandstiftung an einer fremden Sache im Einverständnisse mit dem Eigenthümer derselben verübt hat, gleichgestellt, und zwar sowohl bei dem in Abs. 1, als auch bei dem in Abs. 2 vorgesehenen Falle, da, wie bereits bemerkt, auch im zweiten Falle alles dasjenige, was im ersten gilt, Anwendung findet, mit Ausnahme des einzigen Punktes, daß, während im ersten Falle mit der Brandstiftung Gefahr für Menschen oder das Eigenthum Dritter verbunden gewesen sein muß, statt dessen im zweiten Falle gefordert ist, daß die Brandstiftung zum Zwecke eines Betrugs oder einer Verletzung fremder Rechte verübt wurde.[1])

Art. 351.

Wenn der Brandstifter das ausgebrochene Feuer sogleich wieder gelöscht hat, so daß ein weiterer Schaden nicht entstanden ist, so soll auf Gefängniß bis zu einem Jahre erkannt werden.

Dieser Artikel setzt voraus, daß das Feuer wirklich ausgebrochen war, nämlich nicht nur das Brandmaterial, sondern ein in Art. 347 oder 348 bezeichneter Gegenstand oder doch wenigstens eine Sache der in Art. 349 bezeichneten Art in Brand gesetzt worden ist. War dies noch nicht der Fall, war blos das Brandmaterial in Brand gesetzt und hat der Thäter dasselbe wieder freiwillig gelöscht, ehe sich das Feuer einem der vorerwähnten Gegenstände oder Sachen mittheilte, so liegt nur ein nach Art. 47 strafloser Versuch vor, weil die Vollendung nicht wegen äußerer vom Willen des Thäters unabhängiger Umstände, sondern in Folge einer Handlung des Thäters unterblieben ist. In dem

---

[1]) Verhdl. d. K. d. Abg. v. $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 201, Verhdl. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{56}/_{58}$, Bd. I S. 434 u. 435 u. Bd. II S. 158—160, Verhdl. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 198 u. 199 u. Beil.Bd. III S. 79.

in Art. 351 vorgesehenen Falle ist also immer bereits einiger Schaden entstanden, nämlich derjenige, welcher mit dem Inbrandsetzen unmittelbar verbunden ist. Dieser Schaden soll aber dem Brandstifter die Möglichkeit nicht nehmen, eine wesentliche Minderung der ihm drohenden Strafe dadurch herbeizuführen, daß er das ausgebrochene Feuer sogleich selbst wieder löscht und dadurch weitern, als den erwähnten Schaden verhindert. Hat das Feuer schon weiter um sich gegriffen und ist also schon ein weiterer, als der erwähnte Schaden entstanden, so findet Art. 351 keine Anwendung, wenn gleich der Thäter bemüht war, das Feuer wieder zu löschen.[1])

Art. 352.

Fahrlässige Veranlassung eines Brandes.

Wer durch Fahrlässigkeit einen Brand der in den Art. 347, 348 und 350 Abs. 1 bezeichneten Art verursacht, soll, wenn durch den Brand ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden, andernfalls mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Wurde das ausgebrochene Feuer sogleich wieder gelöscht, so daß ein weiterer Schaden nicht entstanden ist, so unterbleibt die Bestrafung.

Die fahrlässige Veranlassung eines Brandes ist nur dann mit Strafe bedroht, wenn ein Brand der in den Art. 347, 348 und 350 Abs. 1 bezeichneten Art verursacht wurde. Art. 349 ist hiebei nicht allegirt. Art. 352 findet mithin auf denjenigen, welcher Sachen, die vermöge ihrer Lage und Beschaffenheit geeignet sind, das Feuer einem in Art. 347 oder 348 bezeichneten Gegenstande mitzutheilen, durch Fahrlässigkeit in Brand gesetzt hat, dann keine Anwendung, wenn sich das Feuer nicht einem solchen Gegenstande wirklich mitgetheilt hat. Von Art. 350 wurde nur Abs. 1 allegirt, weil in dem in Abs. 2 des Art. 350 vorgesehenen Falle zum Thatbestande verlangt ist, daß die Brandstiftung zum Zwecke eines Betrugs oder einer Verletzung

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Beil.Bd. II S. 201, Verh. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Bd. II S. 160, Verhdl. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$ Beil.Bd. III S. 94, Verhdl. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Reichsräthe v. $18^{59}/_{61}$ Beil.S. 227 u. 228 u. Prot.Bd. I S. 351—353.

fremder Rechte verübt wurde, dies aber immer eine vorsätzliche Handlung voraussetzt.

Die Worte „durch den Brand“ wurden statt der im frühern Entwurfe gebrauchten Worte „in Folge desselben“ gesetzt, um zweifellos auszudrücken, daß die höhere Strafe des gegenwärtigen Artikels nur dann Platz greift, wenn zwischen der fahrlässigen Veranlassung des Brandes und dem Tode oder der im Artikel bezeichneten schweren Beschädigung eines Menschen ein Kausalzusammenhang besteht. Die höhere Strafe greift mithin z. B. dann nicht Platz, wenn Jemand während des Brandes von einer Feuerspritze überfahren wurde oder beim Löschen verunglückt ist und in Folge dessen sein Leben verloren oder eine Beschädigung der im Gesetze bezeichneten Art erlitten hat. Dabei versteht es sich aber von selbst, daß der geforderte Kausalzusammenhang nicht blos dann, wenn ein Mensch verbrannt oder durch das Feuer selbst in der im Gesetze bezeichneten Weise beschädigt worden ist, sondern z. B. auch dann besteht, wenn Jemand bei der Flucht aus dem brennenden Hause von einem herabstürzenden Balken erschlagen worden oder wenn Jemand, um sich zu retten, aus einem Fenster des brennenden Hauses gesprungen ist und sich hiebei so beschädigte, daß der Tod eintrat. Ob dieser Zusammenhang im einzelnen Falle anzunehmen sei, ist eine nach den Umständen zu entscheidende Thatfrage.

Bezüglich des zweiten Absatzes verweise ich auf das zum vorigen Artikel Bemerkte.[1])

Art. 353.

Zerstörung durch Pulver oder ähnliche Stoffe.

Die in den Art. 347, 348, 350 und 352 bestimmten Strafen kommen nach den dort aufgestellten Unterscheidungen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher durch Gebrauch von Pulver oder ähnlich wirkenden Stoffen Gebäude, Schiffe, Magazine oder Bergwerke ganz oder theilweise zerstört oder eine solche Zerstörung an anderen Räumlichkeiten verübt, in welchen sich zur Zeit der That oder der Explosion Menschen aufhalten.

Hier handelt es sich blos um ein anderes zur Zerstörung angewendetes Mittel. Im Uebrigen schließt sich der gegenwärtige Artikel

---

[1]) Verhdl. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 435 u. 436 u. Bd. II S. 160 u. 161.

an die vorhergehenden so unbedingt an, daß zu weitern Bemerkungen keine Veranlassung gegeben ist.

Art. 354.

Verursachung einer Ueberschwemmung.

Wer rechtswidrig durch Beschädigung von Dämmen oder auf andere Weise mit Gefahr für fremdes Eigenthum eine Ueberschwemmung verursacht, soll mit Gefängniß, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann, und wenn eine Eigenthumsbeschädigung im Betrage von mehr als tausend Gulden verursacht wurde, mit Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren bestraft werden.

Zuchthaus nicht unter acht Jahren tritt ein, wenn durch die Ueberschwemmung Gefahr für Menschenleben oder für bewohnte oder den Wohngebäuden gesetzlich gleichgestellte Gebäude oder Räumlichkeiten (Art. 277) herbeigeführt wurde.

Der Versuch des im Absatz 1 bezeichneten Vergehens ist strafbar.

Art. 355.

Wer eine Ueberschwemmung (Art. 354) durch Fahrlässigkeit verursacht, soll, wenn in Folge derselben ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden, andernfalls mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Die vorstehenden Artikel beziehen sich auf jede Ueberschwemmung, die mit Gefahr für fremdes Eigenthum rechtswidrig verursacht wurde, indem Art. 354 zwar den Fall der Beschädigung von Dämmen besonders anführt, zugleich aber ganz allgemein „oder auf andere Weise" beifügt und Art. 355 ohne Einschränkung auf die Begriffsbestimmung des Art. 354 verweist. Diese Artikel sind also namentlich auch dann anwendbar, wenn die Ueberschwemmung durch Beschädigung von Schleußen, Aufstauen des Wassers oder in ähnlicher Weise verursacht wurde. Die Ueberschwemmung muß mit Gefahr für fremdes Eigenthum, also in der Art verursacht worden sein, daß durch die Handlung des Thäters fremdes Eigenthum überhaupt oder doch in größerm Maße, als es sonst der Fall gewesen wäre, vom Wasser überströmt oder durch die in seiner unmittelbaren Nähe verursachte Ueberschwemmung in Gefahr gesetzt wurde. Von welcher Art das gefährdete Eigenthum war, ob es in Wohn- und sonstigen Gebäuden, Aeckern, Wiesen, Waldungen oder

sonstigen Ländereien bestand, ob es ganz dritten Personen oder zum Theile auch dem Thäter selbst gehörte, ob es durch das Wasser blos überströmt oder durch die Ueberschwemmung noch weiter beschädigt oder ob es durch die in seiner unmittelbaren Nähe verursachte Ueberschwemmung in sonstiger Weise gefährdet, z. B. ein Gebäude an seinen Fundamenten beschädigt wurde, ist für den Thatbestand gleichgiltig. — Der Thäter muß rechtswidrig gehandelt haben. Ein Wasserwerksbesitzer, der berechtigt ist, das Wasser bis zu einer gewissen Höhe zu stauen, oder sich wenigstens im Besitze dieses Rechts befindet, handelt nicht rechtswidrig, wenn er dieses Recht ausübt und hiedurch fremdes Eigenthum überschwemmt. — Das Reat ist vollendet, sobald eine Ueberschwemmung mit Gefahr für fremdes Eigenthum verursacht wurde. Die Ausführung wird angefangen durch jede Handlung, welche zu dem Zwecke, eine Ueberschwemmung zu verursachen, vorgenommen wurde.

Die Strafe der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung ist sowohl nach der Größe des durch die Ueberschwemmung verursachten Schadens, als auch nach der Gefahr, welche durch dieselbe für Menschenleben oder für Wohngebäude oder denselben gesetzlich gleichgestellte sonstige Gebäude oder Räumlichkeiten herbeigeführt wurde. Der letztere Fall ist der mit der höchsten Strafe bedrohte und es kömmt deshalb, wenn derselbe vorliegt, auf die Größe des verursachten Schadens nicht an. Die Strafe des Abs. 2 ist verwirkt, wenn durch die Ueberschwemmung auch nur das Leben eines einzigen Menschen oder ein einziges Gebäude oder eine einzige Räumlichkeit der im Gesetze bezeichneten Art gefährdet wurde, und zwar selbst dann, wenn durch die Ueberschwemmung kein eigentlicher wirklicher Schaden verursacht worden ist. Liegt der in Abs. 2 vorgesehene Fall nicht vor, so richtet sich die Strafe nach der Größe des durch die Ueberschwemmung an fremdem Eigenthume verursachten Schadens. Von selbst versteht es sich, daß auch hier zwischen der Ueberschwemmung und dem eingetretenen Schaden ein Kausalzusammenhang bestehen muß. Im Falle des Art. 355 tritt die höhere Strafe nur dann ein, wenn in Folge der durch Fahrlässigkeit verursachten Ueberschwemmung ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat. War dies nicht der Fall, hat aber Jemand in Folge der Ueberschwemmung eine geringere Beschädigung erlitten oder sind durch dieselbe Menschenleben oder Gebäude gefährdet worden, so ist hierauf,

Digitized by Google

sowie auf die Größe des verursachten Schadens bei der Strafausmessung geeignete Rücksicht zu nehmen.[1])

Art. 356.

Störung der Benützung von Eisenbahnen u. Telegraphen.

Wer widerrechtlich die Möglichkeit der Benützung einer zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Eisenbahn aufhebt oder beschränkt oder einen Transport auf derselben ganz oder theilweise verhindert, soll mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden verbunden werden kann.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Art. 357.

Wer an Eisenbahnen, deren Transportmitteln oder anderem Zubehör solche Beschädigungen verübt oder durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen auf die Fahrbahn, durch Verrücken von Schienen, durch falsche Zeichen oder Signale oder auf andere Weise solche Hindernisse oder Störungen bereitet, daß dadurch der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird, ist mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu bestrafen.

Hat in Folge der That ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten, so ist auf Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren zu erkennen.

Art. 358.

Wer widerrechtlich die Benützung einer vom Staate oder von Privaten mit Genehmigung des Staates errichteten Telegraphenanstalt durch Wegnahme oder Beschädigung der Drahtleitung oder anderen Zugehörungen des Telegraphen, durch Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung, Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen oder auf andere Weise stört oder unmöglich macht, ist mit Gefängniß bis zu zwei Jahren und wenn die That in eigennütziger oder betrügerischer Absicht oder zur Ver-

---

1) Verhdl. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{56}/_{55}$, Bd. I S. 437 u. 438 u. Bd. II S. 162 u. 163, Verhdl. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 199 u. Beil.Bd. III S. 79 u. 446, Verhdl. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Reichsräthe, Beil.S. 229 u. 230, Prot.Bd. I S. 353—356 u. Bd. II S. 129.

eitlung obrigkeitlicher Anordnungen geschehen ist, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Art. 359.

Wird eine der in den Art. 356—358 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen, so soll der Schuldige, wenn in Folge dessen ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder an Geld bis zu fünfhundert Gulden, andernfalls mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Art. 360.

Wird ein Bediensteter einer Eisenbahn- oder Telegraphenanstalt nach den Bestimmungen der Art. 356, 358 oder 359 zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt, so ist zugleich der Verlust seines Dienstes auszusprechen.

Auch kann derselbe für unfähig zur Wiederverwendung im Eisenbahn- oder Telegraphendienste erklärt werden.

Das Letztere findet auch Anwendung wegen jeder nach den Bestimmungen des Art. 357 verwirkten Buchthausstrafe.

Vorstehende Artikel enthalten besondere Bestimmungen über widerrechtliche Handlungen in Bezug auf Eisenbahnen und Telegraphen. Dieselben sehen aber nur solche Handlungen vor, durch welche die Möglichkeit der Benützung einer Eisenbahn aufgehoben oder beschränkt, ein Transport auf derselben ganz oder theilweise verhindert oder in Gefahr gesetzt oder die Benützung einer Telegraphenanstalt gestört oder unmöglich gemacht wird. Beschädigungen einer Eisenbahn oder eines Telegraphen und deren Zugehörungen, durch welche keiner der angeführten Erfolge herbeigeführt werden kann, wie z. B. eine die Benützung der Eisenbahn nicht störende oder gefährdende Beschädigung eines Eisenbahndammes, eines Eisenbahnwagens oder eines sonstigen Zubehörs einer Eisenbahn oder eine die Benützung eines Telegraphen nicht störende Beschädigung eines Zubehörs eines solchen, fallen mithin nicht unter diese Artikel, sondern unter die allgemeinen Bestimmungen über Eigenthumsbeschädigung oder je nach den Umständen unter sonstige Strafbestimmungen, wie z. B. unter jene über Diebstahl, wenn

eine rechtswidrige Zueignung einer fremden beweglichen Sache stattgefunden hat. Dagegen fallen unter die gegenwärtigen Artikel auch solche Handlungen, in denen keine eigentliche Beschädigung der Eisenbahn oder des Telegraphen oder ihrer Zugehörungen liegt, wenn dieselben nur einen der erwähnten Erfolge herbeizuführen geeignet waren, wie z. B. das den Transport auf der Bahn gefährdende Hinlegen eines Gegenstandes auf die Fahrbahn, die Störung der Benützung eines Telegraphen durch Fälschung der durch denselben gegebenen Zeichen u. dgl.

Die vorstehenden Artikel sind auf alle zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Eisenbahnen, gleichgiltig wem dieselben gehören, sowie nicht blos auf die vom Staate, sondern auch auf die von Privaten mit Genehmigung des Staats errichteten Telegraphenanstalten anwendbar. Unter den in Art. 360 genannten Bediensteten einer Eisenbahn- oder Telegraphenanstalt sind deshalb nicht blos die Beamten und sonstigen Bediensteten der Staatseisenbahnen und des Staatstelegraphen, sondern auch die Beamten und Bediensteten von Eisenbahnen und Telegraphen zu verstehen, welche Gesellschaften, Gemeinden oder Privaten gehören, vorausgesetzt, daß erstere zum öffentlichen Gebrauche bestimmt und letztere mit Genehmigung des Staates errichtet sind. Die Bestimmung des Abs. 1 des Art. 360 auch auf den Fall der Verurtheilung zu Zuchthausstrafe auszudehnen, hielt man nicht für nöthig, weil bei den Beamten und Bediensteten der Staatseisenbahnen und des Staatstelegraphen im Falle der Verurtheilung zu Zuchthausstrafe der Verlust des Dienstes ohnedies nach Art. 28 eintritt, bei Bediensteten anderer Eisenbahnen und Telegraphen aber in diesem Falle das Dienstverhältniß wohl immer schon durch die Straferstehung aufgelöst wird und eine spätere Wiederverwendung wenigstens dann, wenn das Gericht von der ihm durch Abs. 2 und 3 eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht hat, so lange, als diese Folge besteht, nicht möglich ist.

Art. 356 und 357 unterscheiden sich dadurch, daß Art. 357 Handlungen voraussetzt, durch welche der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird, während Art. 356 dann Anwendung findet, wenn ohne solche Gefährdung des Transportes die Möglichkeit der Benützung der Bahn aufgehoben oder beschränkt oder ein Transport auf derselben ganz oder theilweise verhindert worden ist. War Beides der Fall, ist durch das, was der Thäter gethan hat, sowohl die Möglichkeit der Benützung der Bahn aufgehoben oder beschränkt oder ein Transport

ganz oder theilweise verhindert, als auch zugleich der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt worden, so treten natürlich die höheren Strafen des Art. 357 ein. Art. 356 spricht allgemein von Aufhebung oder Beschränkung der Möglichkeit der Benützung einer Eisenbahn oder der Verhinderung eines Transportes auf derselben. Es kömmt also darauf nicht an, ob eine wirklich beabsichtigte Benützung der Bahn unmöglich gemacht oder ein wirklich beabsichtigter Transport verhindert wurde. Die Strafe ist verwirkt, wenn es auch zur Zeit der in Folge der inkriminirten Handlung eingetretenen Störung nicht beabsichtigt war, einen Zug abgehen zu lassen oder die Bahn in sonstiger Weise zu benützen, wenn man nur, falls man zu dieser Zeit die Bahn hätte benützen oder einen Transport abfertigen wollen, überhaupt hierin beschränkt oder hieran gehindert gewesen wäre.

Art. 357 spricht allgemein von dem Falle, daß durch Beschädigungen an Eisenbahnen, deren Transportmitteln oder anderem Zubehör oder durch sonstige Bereitung von Hindernissen oder Störungen der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird. Ob zur Zeit der That ein Zug abgefertigt war oder nach dem Fahrplane abgefertigt werden sollte, ob überhaupt ein förmlicher Zug oder z. B. nur ein Transport leerer Wägen oder einer Lokomotive in Gefahr gesetzt wurde, ist gleichgiltig und mußte für den Gesetzgeber gleichgiltig sein, weil auch in den letzterwähnten Fällen Menschenleben und fremdes Eigenthum gefährdet sind, bei Feststellung der zum Thatbestande geforderten Momente es aber auf die Größe der Gefahr nicht ankommen kann, vielmehr die Möglichkeit der Beschädigung eines Menschen oder fremden Eigenthums genügt und diese immer vorliegt, sobald der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wird. Bei der Strafausmessung ist allerdings auf die Größe der bereiteten Gefahr und die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit einer wirklichen Beschädigung geeignete Rücksicht zu nehmen.

Was oben bezüglich der Anwendbarkeit des Art. 356 bemerkt wurde, gilt auch hinsichtlich des Art. 358, der gleichfalls in ganz allgemeiner Weise davon spricht, daß die Benützung einer Telegraphenanstalt gestört oder unmöglich gemacht wurde. Auch hier kömmt es deshalb nicht darauf an, ob zur Zeit oder während der Dauer der Störung die Telegraphenanstalt wirklich benützt werden wollte oder nicht.

In den Art. 357 und 358 sind verschiedene einzelne Handlungen aufgezählt, durch welche die hier vorgesehenen Reate verübt werden können. Diese Aufzählungen sind jedoch nur exemplifikativ, was durch Beifügung der Worte „oder auf andere Weise“ ausgedrückt ist. So kann z. B. das in Art. 357 vorgesehene Reat auch dadurch, daß die Stellung eines Wechsels verändert oder überhaupt ein Wechsel unrichtig gestellt wird, durch Unkenntlichmachen oder sonstiges Verhindern von Signalen u. dgl. verübt werden. Hiebei muß insbesondere beachtet werden, daß die Eisenbahntelegraphen hier in doppelter Beziehung in Betracht kommen. Dieselben sind nämlich insoweit, als sie bestimmt sind, für den Eisenbahnbetrieb Zeichen zu geben oder Mittheilungen zu machen, offenbar Zubehör der Eisenbahn, während sie in soweit, als sie zur Beförderung sonstiger Depeschen benützt werden, als gewöhnliche Telegraphen erscheinen. Derjenige, welcher dadurch, daß er die Benützung eines Eisenbahntelegraphen stört oder unmöglich macht, die Möglichkeit der Benützung einer Eisenbahn aufhebt oder beschränkt oder einen Transport auf derselben ganz oder theilweise verhindert, beziehungsweise den Transport auf der Bahn in Gefahr bringt, ist deshalb nicht nach Art. 358, sondern nach Art. 356 beziehungsweise 357 zu bestrafen.

Die in Abs. 2 des Art. 357 angedrohte höhere Strafe tritt ein, sobald ein Mensch in Folge der That, durch welche der Transport auf der Bahn in Gefahr gesetzt wurde, das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, gleichgiltig, ob der Thäter diesen Erfolg als wahrscheinlich voraussehen konnte oder nicht. Ergibt sich aus den Umständen, daß der Thäter die Absicht hatte, durch seine Handlung den Tod eines Menschen herbeizuführen, und hat er die That mit überlegtem Entschlusse ausgeführt, so ist er wegen Mordes zu bestrafen.

Auch Art. 358 stuft die Strafe ab, jedoch nicht nach dem Erfolge, sondern nach der Absicht des Thäters. Bei den unter diesen Artikel fallenden Handlungen tritt deshalb selbst dann eine höhere Strafe nicht ein, wenn in Folge der That ein Mensch das Leben verloren hat. Was ich so eben für den Fall, daß der Thäter die Tödtung beabsichtigte, bemerkt habe, greift übrigens natürlich auch hier Platz. Art. 358 spricht ganz allgemein von Vereitlung obrigkeitlicher Anordnungen, ohne zu unterscheiden, von welchen Behörden die Anordnungen

ausgehen, oder welchen Gegenstand dieselben haben. Es darf deshalb auch bei der Anwendung des Gesetzes nicht unterschieden werden. Ob der Thäter seinen Zweck erreichte, ist gleichgiltig. Die höhere Strafe ist verwirkt, wenn der Thäter in der im Gesetze angegebenen Absicht oder zu dem daselbst angegebenen Zwecke die Benützung des Telegraphen gestört oder unmöglich gemacht hat. Zu bemerken ist noch, daß unter der in Art. 358 angeführten Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen nur ein Mittel, die Benützung des Telegraphen zu stören oder unmöglich zu machen, nicht aber die Fälschung der telegraphischen Depeschen zu verstehen ist. Von letzterer ist überhaupt hier keine Rede, dieselbe ist vielmehr je nach den Umständen nach den sonstigen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, insbesondere nach jenen über Fälschung und Betrug und den bezüglichen Bestimmungen des vier und zwanzigsten Hauptstückes, zu beurtheilen.

Art. 359 schließt sich unbedingt an die vorhergehenden Artikel an, unter denselben fallen mithin alle durch Fahrlässigkeit begangenen Handlungen, welche, wenn sie vorsätzlich begangen worden wären, unter einen der vorhergehenden Artikel fallen würden.[1])

Art. 361.

Wer die zur Sicherheit der Schiff- und Floßfahrt bestimmten Feuerzeichen oder andere zu diesem Zwecke aufgestellte Zeichen zerstört, wegschafft oder unbrauchbar macht oder falsche Zeichen, welche geeignet sind, die Schiff- oder Floßfahrt unsicher zu machen, aufstellt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft. Gefährdung der Schiff- u. Floßfahrt.

Der Versuch dieses Vergehens ist strafbar.

Ist in Folge der That ein Schiff oder Floß gescheitert, so tritt Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren ein.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zu Grunde und ist dadurch

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 18[illegible], Beil.Bd. II S. 201 u. 202, Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. v. 18[illegible] Bd. I S. 438—440 u. Bd. II S. 164—167, Verh. d. K. d. Abg. v. 18[illegible], Beil.Bd. II S. 60 u. 190, Beil.Bd. III S. 79, 80, 94 u. 446, Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsräthe Beil. S. 230—233 u. Prot.Bd. I S. 356—359 u. Bd. II S. 129.

Digitized by Google

ein Schaden entstanden, so ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden, wenn aber in Folge der Handlung ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, auf Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden zu erkennen.

Art. 362.

Wer das Scheitern oder Sinken eines Schiffes oder Floßes bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Andern herbeiführt, wird mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren und wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat, mit Zuchthaus nicht unter acht Jahren bestraft.

Liegt der Handlung Fahrlässigkeit zu Grunde, so treten die in Art. 361 Abs. 4 bestimmten Strafen nach den dort aufgestellten Unterscheidungen ein.

Die vorstehenden Artikel haben das mit einander gemein, daß in beiden Handlungen vorausgesetzt werden, welche die Schiff- oder Floßfahrt gefährden. Sie unterscheiden sich aber wesentlich sowohl durch die zum Thatbestande geforderte Handlung, als auch durch die hiezu geforderte Absicht. Das in Art. 361 vorgesehene Reat liegt nämlich nur dann vor, wenn die zur Sicherheit der Schiff- oder Floßfahrt bestimmten Feuerzeichen oder andere zu diesem Zwecke aufgestellte Zeichen zerstört, weggeschafft oder unbrauchbar gemacht, oder falsche Zeichen, welche geeignet sind, die Schiff- oder Floßfahrt unsicher zu machen, aufgestellt worden sind, während, von der Absicht abgesehen, unter Art. 362 jede Handlung fällt, durch welche das Scheitern oder Sinken eines Schiffes oder Flosses in solcher Weise bewirkt worden ist, daß dadurch Gefahr für das Leben eines Andern herbeigeführt wurde. Sowohl in Art. 361 Abs. 1—3 als auch in Art. 362 Abs. 1 ist zum Thatbestande eine vorsätzliche Handlung gefordert, bei dem in Art. 361 vorgesehenen Reate genügt aber die vorsätzliche Vornahme einer der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen, während zu dem in Art. 362 vorgesehenen Reate die vorsätzliche Vornahme einer Handlung, welche das Scheitern oder Sinken eines Schiffes oder Flosses zu bewirken geeignet ist, an sich nicht hinreicht, zum Thatbestande dieses Reates

vielmehr gefordert ist, daß der Thäter die Absicht hatte, das Scheitern oder Sinken eines Schiffes oder Flosses zu bewirken. Hieraus ergibt sich namentlich der Unterschied, der zwischen dem in Abs. 3 des Art. 361 vorgesehenen Falle und dem Falle des Art. 362 Abs. 1 besteht. In beiden Fällen ist vorausgesetzt, daß ein Schiff oder Floß gescheitert ist, beziehungsweise daß dadurch ein Mensch das Leben verloren oder eine der in Art. 239 Abs. 1 bezeichneten Beschädigungen erlitten hat. In Art. 362 ist aber vorausgesetzt, daß die Absicht des Thäters darauf gerichtet war, das Scheitern des Schiffes oder Flosses zu bewirken, während in Art. 361 Abs. 3 eine solche Absicht nicht vorausgesetzt ist, das eingetretene Scheitern vielmehr nur als eine nicht beabsichtigte Folge der in Abs. 1 bezeichneten Handlung in Betracht kommt. Deshalb ist auch die Strafe im Falle des Art. 361 Abs. 3 niedriger, als in jenem des Art. 362 Abs. 1 gegriffen. Zum Thatbestande des in Art. 362 Abs. 1 vorgesehenen Verbrechens ist außer dem absichtlichen Bewirken des Scheiterns oder Sinkens eines Schiffes oder Flosses noch weiter gefordert, daß dadurch Gefahr für das Leben eines Andern herbeigeführt wurde. Auf diese Gefährdung braucht jedoch die Absicht des Thäters nicht gerichtet gewesen zu sein. Das hier vorgesehene Verbrechen liegt vor, wenn nur das Scheitern oder Sinken eines Schiffes oder Flosses in der Absicht des Thäters lag und damit das Bewußtsein verbunden war, daß dadurch ein fremdes Leben gefährdet werden könne. Wurde durch das Bewirken des Scheiterns oder Sinkens eines Schiffes oder Flosses keine Gefahr für das Leben eines Andern herbeigeführt, so liegt nur Eigenthumsbeschädigung vor. Hatte dagegen der Thäter die Absicht, durch das Bewirken des Scheiterns oder Sinkens eines Schiffes oder Flosses einen oder mehrere Menschen zu tödten und hat er mit überlegtem Entschlusse gehandelt, so liegt Mord vor. Die in Art. 361 Abs. 3 und in Art. 362 Abs. 1 für den Fall, daß ein Mensch das Leben verloren oder eine Beschädigung der dort bezeichneten Art erlitten hat, angedrohte höhere Strafe ist ohne Rücksicht darauf verwirkt, ob dieser Erfolg als wahrscheinlich vorauszusehen war oder nicht.

Das in Art. 361 Abs. 1 vorgesehene Vergehen ist mit der Zerstörung, Wegschaffung oder Unbrauchbarmachung der daselbst bezeichneten Zeichen, beziehungsweise mit der Aufstellung falscher Zeichen der dort bezeichneten Art vollendet, wenn auch eine wirkliche Benachtheiligung

der Schiff- oder Floßfahrt noch nicht eingetreten ist. Das in Art. 362 vorgesehene Verbrechen ist dagegen erst vollendet, wenn das Scheitern oder Sinken eines Schiffes oder Flosses wirklich bewirkt worden ist. Hieraus und aus der obigen Erörterung der zum Thatbestande dieser Reate geforderten Momente ergibt sich von selbst, in welchen Fällen ein strafbarer Versuch vorliegt.

Abs. 4 des Art. 361 und Abs. 2 des Art. 361 enthalten Strafbestimmungen wegen Fahrlässigkeit. Abs. 4 des Art. 361 verlangt zur Strafbarkeit ausdrücklich, daß durch die aus Fahrlässigkeit vorgenommene Handlung ein Schaden entstanden ist. Die dort angedrohten Strafen sind mithin verwirkt, wenn Jemand Zeichen der in Abs. 1 bezeichneten Art, ohne der Eigenschaft derselben sich bewußt zu sein, beseitigt oder unbrauchbar gemacht oder aufgestellt und dadurch einen Schaden veranlaßt hat, den er zwar nicht beabsichtigte, aber doch fahrlässiger Weise deshalb verschuldete, weil er solche Zeichen nicht hätte beseitigen, unbrauchbar machen oder aufstellen sollen, ohne sich vorher über deren Zweck und Eigenschaft Kenntniß zu verschaffen. Das Vergehen des Abs. 2 des Art. 362 liegt dann vor, wenn Jemand aus Fahrlässigkeit das Scheitern oder Sinken eines Schiffes oder Flosses bewirkt und dadurch Gefahr für das Leben eines Andern herbeigeführt hat. War Letzteres nicht der Fall, so ist die Handlung nur dann strafbar, wenn sie unter ein anderes Strafgesetz fällt.[1])

Art. 363.

Gemeingefährliche Beschädigung von Thieren.

Wer, um Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, Weiden, Wiesen, Futtervorräthe, Viehtränken oder Teiche vergiftet oder eine ansteckende Viehkrankheit verbreitet, soll mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft werden, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann.

Wer den Einfuhrverboten, den Absperrungs-, Aufsichts- oder sonstigen Sicherungsmaßregeln, welche durch Verordnung oder oberpolizeiliche Vorschrift zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung,

---

[1]) Verhdl. des Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{60}$, Bd. I S. 441 u. Bd. II S. 168—170, Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 199 u. 200 u. Beil.Bd. III S. 80, Verhdl. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Reichsräthe v. $18^{59}/_{61}$, Beil.S. 233—236 u. Prot.Bd. I S. 359—362 u. Bd. II S. 129.

Verbeitung oder Wiederkehr von ansteckenden Viehkrankheiten angeordnet und öffentlich besonders bekannt gemacht worden sind, oder den ihm persönlich kundgegebenen desfallsigen Anordnungen der zuständigen Orts- oder Distriktspolizeibehörde vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit zuwiderhandelt, wird mit Arrest oder an Geld bis zu hundert und fünfzig Gulden und wenn in Folge der Zuwiderhandlung fremdes Vieh von der Seuche ergriffen wurde, mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder an Geld bis zu vierhundert Gulden bestraft.

Unter Abs. 1 des Art. 363 fallen nur die hier speziell aufgezählten Handlungen und auch diese nur unter der Voraussetzung, daß sie in der Absicht, Thiere Anderer zu tödten oder zu beschädigen, vorgenommen worden sind. Namentlich ist diese Absicht auch in dem Falle der Verbreitung einer ansteckenden Viehkrankheit erforderlich. Es ergibt sich dies nicht nur aus der Fassung des Gesetzes, sondern auch aus der frühern Verhandlung in dem Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten, indem man, gerade um dies auszudrücken, nach dem Worte „vergiftet" das Wort „oder" statt der im frühern Entwurfe gebrauchten Worte „desgleichen wer" setzte. Aus der ganzen Fassung erhellt außerdem, daß unter diese Strafbestimmung nur die Vergiftung solcher Grundstücke und Gegenstände fällt, welche nach ihrer Natur und Bestimmung einer Mehrzahl von Thieren zum Aufenthalte oder zum Genusse dienen sollen. In diesem Sinne hat auch der Kassationshof durch Urtheil vom 19. Juni 1863 entschieden (Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspflege, Band X S. 670—673). Eine Ausdehnung der hier aufgezählten auf andere ähnliche Handlungen ist natürlich nicht statthaft. In der Tödtung fremder Thiere, welche nicht unter die gegenwärtige Strafbestimmung fällt, liegt übrigens, wie sich von selbst versteht, eine Eigenthumsbeschädigung.

Abs. 2 des Art. 363 schließt sich vollständig an Art. 248 an und der einzige Unterschied zwischen diesen beiden Bestimmungen liegt darin, daß, während Art. 248 von ansteckenden Menschenkrankheiten handelt, hier von ansteckenden Viehkrankheiten die Rede ist. Das zu Art. 248 Bemerkte findet deshalb auch hier Anwendung.[1])

[1]) Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{56}/_{58}$, Bd. I S. 440 u. 441 u. Bd. II S. 168, Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. III S. 80 u. 97.

Vierundzwanzigstes Hauptstück.

Verletzung besonderer Berufspflichten.

Art. 364.

Verletzung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

Ein Beamter, welcher seiner Dienstpflicht zuwiderhandelt, um dadurch einem Andern Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, ist mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden zu bestrafen.

Mit der Gefängnißstrafe kann der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden.

Zur Vereinfachung der Redaktion ist hier und in den folgenden Artikeln, soferne nicht in einem einzelnen Falle eine genauere Bezeichnung nöthig erschien, bezüglich der Person, welche sich des betreffenden Reats schuldig machen kann, nur der allgemeine Ausdruck „ein Beamter" gebraucht. Auch ich werde mich deshalb bei Besprechung der Artikel dieses Hauptstückes in der Regel nur dieses allgemeinen Ausdruckes bedienen. Derselbe findet seine Erläuterung in den Art. 396 und 397, welche angeben, auf welche Klassen von Personen die Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes anwendbar sind, und ich behalte mir vor, bei deren Besprechung auf diesen Punkt zurückzukommen.

Unter den sehr allgemein gehaltenen Artikel 364 fallen alle Handlungen eines Beamten, durch welche derselbe seiner Dienstpflicht zuwiderhandelt, um dadurch einem Andern Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen. Viele Handlungen dieser Art werden zugleich unter spezielle Strafbestimmungen fallen, in welchem Falle nach den allgemeinen Bestimmungen über Zusammenfluß die letztern anzuwenden sind, wenn sie, was in der Regel der Fall sein wird, eine höhere als die in Art. 364 bestimmte Strafe androhen. Zum Thatbestande des hier vorgesehenen Vergehens ist gefordert, daß der Beamte seine Dienstpflicht, bezüglich welcher es aber darauf nicht ankommt, ob sie in einem Gesetze oder in einer giltigen Verordnung oder in einer sonstigen Anordnung, die zu befolgen er die Pflicht hat, begründet ist, durch eine bestimmte Handlung oder Unterlassung, und zwar in der im Artikel angegebenen Absicht zuwidergehandelt hat. Nur eine bestimmte pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung, nicht auch das gesammte im Allgemeinen als

pflichtwidrig bezeichnete Verhalten des Beamten rechtfertigt mithin die Anwendung dieses Artikels. Es ergibt sich dies sowohl aus dem Wortlaute des Gesetzes, als auch aus der frühern Verhandlung im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten, insbesondere über den ersten der vom k. Staatsminister der Justiz in der Sitzung vom 23. Juli 1857 nachträglich vorgeschlagenen Artikel. Außerdem ist zur Anwendbarkeit des Art. 364 gefordert, daß der Beamte bei der Zuwiderhandlung die im Gesetze angegebene Absicht hatte. Im frühern Beschlusse war statt der jetzigen Worte „einem Andern Schaden zuzufügen" gesagt: „den Staat oder einen Dritten in Nachtheil zu versetzen." Man fand jedoch später die besondere Erwähnung des Staates nicht für geeignet, weil der Ausdruck „einem Andern" sowohl hier, als auch an den sonstigen Stellen des Gesetzbuchs, wo er vorkömmt, auch den Staat, insoferne er Subjekt von Vermögensrechten ist, begreift, Handlungen, welche gegen den Staat als solchen, gegen die staatliche Ordnung gerichtet sind, aber nicht nach dem gegenwärtigen Artikel, sondern nach andern Bestimmungen zu beurtheilen sind. Vollendet ist das in Art. 364 vorgesehene Vergehen, sobald der Beamte in der im Gesetze angegebenen Absicht seiner Dienstpflicht zuwidergehandelt hat, gleichgiltig ob er den beabsichtigten Zweck wirklich erreichte oder nicht.[1])

Art. 365.

Gefängniß bis zu zwei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden trifft den Beamten, welcher mit Verletzung seiner Amtspflicht Thatsachen, die ihm nur durch sein Dienstverhältniß bekannt geworden sind, einem Andern eröffnet oder Akten oder Urkunden, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, einem Andern zur Einsicht oder zum Gebrauche überläßt oder Abschrift solcher Akten oder Urkunden einem Andern mittheilt oder zu nehmen gestattet. Verletzung der Amtsverschwiegenheit.

In schwereren Fällen kann mit der Gefängnißstrafe der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden.

Bezüglich des hier vorgesehenen Vergehens ist es gleichgiltig,

---

[1]) Verh. d. Gesetzgeb.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{59}/_{60}$, Bd. II S. 157, 158, 167, 195—198 u. 205, Verhdl. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 200 u. Beil.Bd. III S. 80 u. 81.

auf welche Weise die Eröffnung der im Gesetze bezeichneten Thatsachen stattgefunden hat, ob mündlich, schriftlich oder durch die Presse. Deshalb kömmt es auch darauf nicht an, ob die Eröffnung nur an eine einzelne Person oder an Mehrere oder, wie dies bei der Veröffentlichung durch die Presse der Fall ist, an das gesammte Publikum gemacht wurde. Daß die Handlung nicht blos eine vorsätzliche, sondern auch eine widerrechtliche sein, daß der Beamte durch dieselbe eine Dienstpflicht verletzt haben muß, ist selbstverständlich. Dagegen ist es gleichgiltig, aus welcher Absicht er handelte. Insbesondere ist nicht erforderlich, daß er die Absicht hatte, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen oder einem Andern Schaden zuzufügen. Das hier vorgesehene Vergehen liegt vielmehr namentlich auch dann vor, wenn der Beamte die Absicht hatte, den öffentlichen Dienst oder einzelne Organe desselben herabzuwürdigen, ein öffentliches Interesse zu gefährden u. dgl. Hat der Beamte sich durch die Verletzung des Amtsgeheimnisses zugleich einer andern mit höherer Strafe bedrohten strafbaren Handlung schuldig gemacht, so tritt natürlich die Strafe der letztern ein.

Sowohl in dem durch diesen Artikel, als auch in dem durch Art. 364 vorgesehenen Falle kann der Verlust des Dienstes als Straffolge nur mit einer verhängten Gefängnißstrafe verbunden werden. Diese Straffolge kann mithin nicht verhängt werden, wenn das Gericht nur auf Geldstrafe erkennt. Der Grund dieser Beschränkung liegt darin, weil man den Verlust des Dienstes nur in schwereren Fällen eintreten lassen wollte, zu diesen aber diejenigen, in denen das Gericht eine blose Geldstrafe für genügend erachtet, nicht gehören.[1])

Art. 366.

Bestechung.

Ein Beamter, welcher unbefugter Weise für eine in sein Amt einschlagende an sich nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung ein Geschenk oder einen andern Vortheil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, soll wegen Bestechung zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verurtheilt werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

---

[1]) Verhdl. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{60}$, Bd. II S. 157, 158, 167, 198 u. 205, Verhdl. d. K. d. Abg. v. $18^{60}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 200 u. Beil.Bd. III S. 81.

Enthält die Handlung oder Unterlassung, auf welche die Bestechung gerichtet ist, eine Pflichtverletzung, so soll der Beamte mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Hat im letzteren Falle der Beamte in Folge der Bestechung sich einer Pflichtverletzung schuldig gemacht, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten mit Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen gegen ihn zu erkennen.

Art. 367.

Ein Richter, welcher sich in einer Civil- oder Strafsache, desgleichen ein Verwaltungsbeamter, welcher sich in einer zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehörigen Streitsache zu dem Zwecke bestechen läßt, um eine Pflichtverletzung zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu verüben, soll mit Gefängniß nicht unter einem Jahre, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist, wenn er aber in Folge der Bestechung die Pflichtverletzung wirklich verübt hat, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft werden.

Gleiche Strafe trifft einen Geschwornen, der in einer Sache, in welcher er als solcher Verrichtungen auszuüben hat, sich bestechen läßt. Statt des Verlustes des Dienstes ist in diesem Falle auf Unfähigkeit zum Geschwornenamte zu erkennen.

Art. 368.

Der Annahme des Geschenkes oder Vortheils (Art. 366) ist es gleich zu achten, wenn ein Beamter oder Geschworner ohne hinreichende Verhinderungsursache unterläßt, dasjenige, was ihm oder seinen Angehörigen zum Zwecke einer Bestechung ohne seinen Willen auf irgend eine Weise zugekommen ist, binnen drei Tagen nach dem Empfange oder nach erlangter Kenntniß zurückzugeben oder hievon Anzeige an seine Amtsvorgesetzten oder an die zuständige Untersuchungsbehörde zu machen.

Art. 369.

Wer einem Beamten oder dessen Angehörigen ein Geschenk oder einen andern Vortheil gibt, verspricht oder anbietet, um den Beamten zu einer strafbaren pflichtwidrigen Handlung zû bestimmen,

soll mit Gefängniß bis zu zwei Jahren, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann, bestraft werden. In leichteren Fällen kann auf Arrest oder auf Geldstrafe bis zu hundertundfünfzig Gulden erkannt werden.

War die Bestechung auf eine an dem Bestochenen nach Art. 367 Abs. 1 strafbare Pflichtverletzung gerichtet oder ist ein Geschworner bestochen worden, um ihn zur Verübung einer an ihm nach Art. 367 Abs. 2 strafbaren Pflichtverletzung zu bestimmen, so ist auf Gefängnißstrafe nicht unter sechs Monaten, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden, sowie die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen verbunden werden können, zu erkennen.

Die Bestimmungen des Abs. 1 kommen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher sich einer Bestechung an Wachmannschaften oder an andern im Dienste befindlichen Militärpersonen schuldig macht.

Art. 370.

Das zum Zwecke einer Bestechung gegebene Geschenk wird konfiszirt.

Ist dies nicht möglich, so soll der Empfänger, oder, wenn die Ablehnung oder Rückgabe erfolgt ist, der Geber zur Zahlung des Werthes an die Staatskasse verurtheilt werden.

Vorstehende Artikel handeln von der Bestechung, und zwar des Zusammenhanges wegen sowohl hinsichtlich des Bestochenen (Art. 366—368), als auch hinsichtlich des Bestechenden (Art. 369).

Art. 366 definirt die Bestechung in Bezug auf den Bestochenen. Hiernach macht sich der Bestechung jeder Beamte schuldig, der unbefugter Weise für eine in sein Amt einschlagende Handlung oder Unterlassung ein Geschenk oder einen andern Vortheil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt. Der Fall, daß ein Beamter, ohne etwas gefordert zu haben, ein Geschenk oder einen andern Vortheil annimmt oder sich versprechen läßt, ist dem Falle des Forderns ganz gleichgestellt. Aus den Worten „sich versprechen läßt" folgt, daß Bestechung in diesem Falle nur dann vorliegt, wenn der Beamte das ihm gemachte Versprechen angenommen hat, was aber natürlich nicht blos ausdrücklich, sondern auch durch konkludente Handlungen geschehen kann. Der frühere Entwurf hatte in seinem dem jetzigen Art. 366 entsprechenden

Art. 343 statt der Worte „für eine in sein Amt einschlagende Handlung oder Unterlassung" die Worte „in Bezug auf seine amtliche Thätigkeit." Statt der letztern wurden die erstern Worte gewählt, um auszudrücken, daß die Bestechung immer auf eine bestimmte dem Beamten bereits bekannte oder ihm bekannt zu gebende Amtshandlung gerichtet sein muß. Dies ist jedoch nicht so zu verstehen, als ob es sich bei der Bestechung immer um eine bestimmte einzelne Handlung und die Art ihrer Vornahme handeln müsse. Bestechung liegt vielmehr auch dann vor, wenn ein Beamter für die von ihm in einer bestimmten Angelegenheit oder in bestimmten Angelegenheiten jetzt oder später überhaupt zu entwickelnde amtliche Thätigkeit ein Geschenk oder einen andern Vortheil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, indem es sich auch in diesen Fällen nicht blos darum handelt, den Beamten für eine gewisse Person im Allgemeinen günstig zu stimmen, welcher Fall durch die veränderte Redaktion ausgeschlossen werden wollte, vielmehr eine bestimmte Amtshandlung oder bestimmte Amtshandlungen in's Auge gefaßt sind. Ja es ist selbst nicht nothwendig, daß die betreffenden Angelegenheiten ausdrücklich erwähnt werden, indem es in vielen Fällen auch ohne dies klar ist, um was es sich handelt. Nimmt z. B. der mit dem Anstellungswesen betraute Referent des zuständigen Ministeriums von einem eine Beförderung wünschenden Beamten oder von einem eine Anstellung nachsuchenden Staatsdienstabspiranten ein Geschenk an, so ist, falls auch bei dieser Gelegenheit von den Wünschen der Geschenkgeber gar keine Rede war, dennoch Bestechung anzunehmen, wenn nicht ganz besondere Umstände dafür sprechen, daß das Geschenk aus andern Gründen und ohne alle Rücksicht auf die Wünsche der Geschenkgeber gegeben wurde.

Darauf, ob es sich um eine bereits vollzogene oder um eine erst vorzunehmende Amtshandlung handelt, desgleichen ob in deren Vornahme oder Unterlassung eine Pflichtwidrigkeit liegt oder nicht, kömmt es für den Thatbestand der Bestechung nicht an. Der Beamte muß aber, als er ein Geschenk oder einen andern Vortheil forderte, annahm oder sich versprechen ließ, unbefugter Weise gehandelt haben. Dies ist dann immer der Fall, wenn es sich um eine an sich pflichtwidrige Handlung handelt, indem ein Beamter unter keiner Voraussetzung befugt sein kann, für eine solche etwas zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Für eine an sich nicht pflichtwidrige Handlung

ist dagegen ein Beamter etwas zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen, dann befugt, wenn entweder ein Gesetz oder eine Verordnung dies bestimmt oder die ihm vorgesetzte Behörde ihn dazu ermächtigt hat, und zwar ist im letztern Falle selbst dann eine Bestechung nicht anzunehmen, wenn die vorgesetzte Behörde zur Ertheilung einer solchen Ermächtigung nicht befugt war, weil das nach allgemeinen Grundsätzen zur Strafbarkeit erforderliche Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Handlung auch in diesem Falle in Folge der, wenn auch unbefugt, ertheilten Ermächtigung als ausgeschlossen erscheint. Aus diesem Grunde kann, wenn es an einem Orte gebräuchlich ist, gewissen niedern Bediensteten, z. B. den Flurwächtern, Polizeidienern und dgl., zu gewissen Jahreszeiten oder bei gewissen Veranlassungen, z. B. bei Entdeckung eines bedeutenden Frevels, Geschenke zu geben, von Bestechung dann keine Rede sein, wenn ein solcher Bediensteter lediglich das herkömmliche Geschenk annimmt oder auch fordert, insbesondere ohne sich in Rücksicht auf dasselbe einer Pflichtverletzung schuldig zu machen oder eine solche in Aussicht zu stellen. Nach der Natur der Sache ist nämlich anzunehmen, daß dieser Gebrauch der vorgesetzten Behörde bekannt und von derselben gebilligt ist. Es ist also gerade so, als ob der Bedienstete von seiner vorgesetzten Behörde ermächtigt worden wäre, für eine nicht pflichtwidrige Amtshandlung ein Geschenk anzunehmen oder zu fordern. Deshalb gestaltet sich die Sache anders, wenn die vorgesetzte Behörde einen solchen Gebrauch ausdrücklich mißbilligt und den Bediensteten untersagt, derartige Geschenke zu fordern oder anzunehmen. Derjenige Bedienstete, welcher, nachdem ihm dieses Verbot bekannt geworden, trotzdem für eine in sein Amt einschlagende Handlung oder Unterlassung ein Geschenk oder einen andern Vortheil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, kann sich nicht mehr mit dem bisherigen Gebrauche entschuldigen, handelt vielmehr unbefugter Weise und macht sich mithin der Bestechung schuldig.

Die Bestechung ist vollendet, sobald ein Beamter unbefugter Weise für eine in sein Amt einschlagende Handlung oder Unterlassung ein Geschenk oder einen andern Vortheil gefordert oder angenommen hat oder sich hat versprechen lassen, gleichgiltig ob seiner Forderung entsprochen und ob das ihm Versprochene später auch wirklich geleistet wurde. Eben so ist es für die Frage der Vollendung unerheblich, ob der Beamte dasjenige, worauf die Bestechung gerichtet war, wirklich

gethan hat. Von Einfluß ist Letzteres nur auf die Größe der Strafe.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß unter den Begriff der Bestechung sehr bedeutende, das Recht und die öffentliche Ordnung in hohem Grade verletzende, zugleich aber auch ziemlich unbedeutende Handlungen fallen. Das Gesetz stuft deshalb die Strafe nach verschiedenen Rücksichten ab. Vorerst wird unterschieden, ob die Handlung oder Unterlassung, auf welche die Bestechung gerichtet war, an sich nicht pflichtwidrig ist oder eine Pflichtverletzung enthält. Der erste Fall ist in Abs. 1 des Art. 366 vorgesehen und das Gesetz macht für denselben keine weitere Unterscheidung. Die hier angedrohte Strafe tritt mithin, wenn die Bestechung auf eine an sich nicht pflichtwidrige Handlung gerichtet war, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des bestochenen Beamten und ohne Rücksicht darauf ein, ob der Beamte dasjenige, worauf die Bestechung gerichtet war, wirklich gethan hat oder nicht. In dem Falle, daß die Handlung oder Unterlassung, auf welche die Bestechung gerichtet war, eine Pflichtverletzung enthält, unterscheidet das Gesetz weiter nach der Eigenschaft der bestochenen Beamten, beziehungsweise dem Zwecke, auf den es bei der Bestechung abgesehen war, indem es in Art. 367 Abs. 1 Richter, welche sich in einer Civil- oder Strafsache, desgleichen Verwaltungsbeamte, welche sich in einer zur Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden gehörigen Streitsache zu dem Zwecke bestechen lassen, um eine Pflichtverletzung zu Gunsten oder zum Nachtheile eines Betheiligten zu verüben, mit höhern als den in Art. 366 festgesetzten Strafen bedroht. Sowohl bei der so eben bezeichneten, als auch bei sonstigen auf eine Pflichtverletzung gerichteten Bestechungen ist endlich die Strafe darnach abgestuft, ob der bestochene Beamte die beabsichtigte Pflichtverletzung wirklich verübt hat oder nicht. Art. 367 Abs. 1 muß natürlich auf seinen Wortlaut beschränkt werden. Deßhalb fallen z. B. Staatsanwälte, welche sich in einer Strafsache, wenn auch zu dem daselbst angegebenen Zwecke, Richter, welche sich zu einem andern Zwecke, sowie Verwaltungsbeamte, welche sich nicht in einer Streit-, sondern in einer andern Verwaltungssache, wenn gleich zu dem Zwecke, um Jemanden zu begünstigen oder zu benachtheiligen, bestechen lassen, nicht unter Art. 367 Abs. 1, sondern unter Art. 366 Abs. 2 beziehungsweise 3.

Abs. 2 des Art. 367 stellt Geschworne, die sich in einer Sache, in der sie als solche Verrichtungen auszuüben haben, bestechen lassen,

den in Abs. 1 genannten Beamten gleich. Dieselben sind mithin, je nachdem sie in Folge der Bestechung die beabsichtigte Pflichtverletzung wirklich verübt haben oder nicht, mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Jahre zu bestrafen und außerdem für unfähig zum Geschwornenamte zu erklären. Unter den Geschwornen, die in einer Sache als solche Verrichtungen auszuüben haben, sind natürlich nicht blos diejenigen, welche in das für einen bestimmten Fall gebildete Schwurgericht berufen sind, sondern alle diejenigen, welche auf dem für eine Schwurgerichtssitzung gebildeten Geschwornenverzeichnisse stehen, zu verstehen, und dieselben können deshalb auch von dem Augenblicke an, wo dieses Verzeichniß gebildet ist, der Bestechung sich schuldig machen, beziehungsweise im Sinne des Art. 369 bestochen werden.

Art. 368 stellt den daselbst angegebenen Fall dem Falle der Annahme eines Geschenks oder Vortheils in jeder Beziehung gleich. Die in den Art. 366 und 367 bezüglich der Strafe gemachten Unterscheidungen finden deshalb auch in diesem Falle Anwendung. Der hier und in Art. 369 gebrauchte Ausdruck „Angehörigen" ist im weitern Sinne zu nehmen, so daß also darunter nicht blos wirkliche Familienglieder, sondern auch Dienstleute, überhaupt alle diejenigen Personen zu verstehen sind, welche zu dem Beamten in einem solchen Verhältnisse stehen, daß sich annehmen läßt, dasjenige, was ihnen gegeben worden, sei ihnen für den Beamten oder doch zu dem Zwecke gegeben, um dadurch dem Beamten wenigstens mittelbar einen Vortheil zuzuwenden. Die von der Bestechung handelnden Artikel legen den Beamten, an denen eine Bestechung begangen worden ist, nicht die Pflicht auf, hievon Anzeige zu machen, es genügt, um sich gegen jede Verantwortlichkeit wegen Bestechung zu sichern, die Ablehnung oder Rückgabe dessen, was ihnen oder ihren Angehörigen zum Zwecke einer Bestechung angeboten worden oder zugekommen ist. Damit ist aber natürlich an der allgemeinen Dienstpflicht der betreffenden Beamten nichts geändert. Ist die Bestechung an einem Beamten begangen worden, der vermöge seines Amtes oder Dienstes zur Anzeige aller ihm bekannt gewordenen Verbrechen oder Vergehen verpflichtet ist, so muß er auch von der an ihm begangenen Bestechung Anzeige erstatten, widrigenfalls er sich einer Verfolgung, zwar nicht wegen Bestechung, wohl aber wegen des in Art. 64 vorgesehenen Vergehens, aussetzt.

Art. 369 handelt von der Bestechung in Rücksicht auf den Bestechenden. Hier ist der Begriff der Bestechung in so ferne enger gefaßt, als das Gesetz bei dem Bestechenden eine strafbare Bestechung nur dann annimmt, wenn einem Beamten oder dessen Angehörigen ein Geschenk oder ein anderer Vortheil zu dem Zwecke gegeben, versprochen oder angeboten worden ist, um den Beamten zu einer strafbaren pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen. Auf Seite des Bestechenden liegt mithin eine strafbare Handlung nicht vor, wenn diese Absicht fehlt, wenn einem Beamten oder dessen Angehörigen ein Geschenk oder ein anderer Vortheil lediglich für eine an sich nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung gegeben, versprochen oder angeboten wurde. Auf der andern Seite ist aber der Begriff der Bestechung hier dadurch erweitert, daß nach Abs. 3 des Art. 369 die Bestimmungen des Abs. 1 auch gegen denjenigen zur Anwendung kommen, welcher sich einer Bestechung an Wachmannschaften oder an andern im Dienste befindlichen Militärpersonen schuldig macht. Natürlich ist aber auch hier eine Bestechung im Sinne des Abs. 1 vorausgesetzt, mithin erforderlich, daß die Bestechung zu dem Zwecke stattgefunden hat, um die Wachmannschaft oder die sonstigen Militärpersonen zu einer strafbaren pflichtwidrigen Handlung zu bestimmen.

In Betreff der Abstufung der Strafe, sowie in Bezug auf Art. 370 erscheinen weitere Bemerkungen nicht nothwendig.[1])

Art. 371.

Mißbrauch des Amtes zur Fälschung oder Unterdrückung von Urkunden.

Wenn ein Beamter Urkunden, deren Aufnahme oder Abfassung ihm vermöge seines Dienstes obliegt, wissentlich unrichtig aufnimmt oder abfaßt, so soll vorbehaltlich der Art. 372—374 auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten mit Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen und falls die Handlung in der Absicht, einem Andern Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, in Bezug auf

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 202 u. 203, Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{56}/_{58}$, Bd. I S. 442—445 u. Bd. II S. 171—178, Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 200 u. 201 u. Beil.-Bd. III S. 81, 82 u. 446, Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsräthe v. $18^{59}/_{61}$, Beil.S. 239—244 u. Prot.Bd. I S. 366—372.

Urkunden verübt wurde, welche für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich sind, auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren erkannt werden.

Die Strafbestimmungen des Abs. 1 finden auch dann Anwendung, wenn ein Beamter Urkunden, welche ihm vermöge seines Dienstes anvertraut oder zugänglich sind, verfälscht oder unbefugter Weise unterdrückt.

Art. 372.

Betrifft eine der im Art. 371 bezeichneten Handlungen eine von dem Könige oder Reichsverweser unterzeichnete Urkunde, so ist auf acht- bis zwanzigjähriges Zuchthaus zu erkennen.

Art. 373.

Ist eine der im Art. 371 bezeichneten Handlungen in einer Verbrechens- oder Vergehenssache mit der Absicht begangen worden, um dadurch auf die Urtheilsfällung einzuwirken, so wird der Thäter mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren bestraft.

Die Strafe kann bis zu zwanzig Jahren erhöht werden, wenn die Handlung zum Nachtheile des Beschuldigten vorgenommen und dieser zu Todes- oder mehr als achtjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

Art. 374.

Ist in einer amtlichen Urkunde eine Orts- oder Zeitbestimmung falsch angegeben oder eine abwesende Person als anwesend aufgeführt, ohne daß im Uebrigen die Urkunde unrichtig abgefaßt oder aufgenommen wurde, so soll, wenn jene falsche Angabe für die Rechtswirksamkeit der Urkunde an sich nicht erheblich ist, auf Gefängniß bis zu sechs Monaten oder auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Gulden erkannt werden, womit in schwereren Fällen der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Die schon bei frühern Gelegenheiten, insbesondere zum achten Hauptstücke, erörterten allgemeinen Grundsätze über Urkunden, sowie über Fälschung, Vernichtung und Unterdrückung von Urkunden finden natürlich auch hier Anwendung. Ich kann deshalb im Allgemeinen auf das bei jenen Gelegenheiten Bemerkte verweisen und mich hier auf die-

jenigen Punkte beschränken, welche den in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Reaten eigenthümlich sind.

Art. 371 behandelt in seinen zwei Absätzen zwei wesentlich verschiedene Fälle, die deshalb auch in der Fassung des Artikels auseinander gehalten wurden, obgleich sie mit denselben Strafen bedroht sind. Abs. 1 setzt nämlich voraus, daß ein Beamter eine Urkunde, deren Aufnahme oder Abfassung ihm vermöge seines Dienstes obliegt, schon bei der Aufnahme oder Abfassung wissentlich unrichtig aufgenommen oder abgefaßt hat, während Abs. 2 von der Fälschung und Unterdrückung einer bereits bestehenden Urkunde handelt. Abs. 1 kann nach seinem Inhalte und der in Art. 177 enthaltenen Definitiven von öffentlichen Urkunden nur auf öffentliche Urkunden Anwendung finden, während Abs. 2 allgemein von Urkunden, welche dem Beamten vermöge seines Dienstes anvertraut oder zugänglich sind, spricht, ohne zwischen öffentlichen und Privaturkunden zu unterscheiden. Abs. 2 findet mithin z. B. auch dann Anwendung, wenn ein Beamter eine ihm vermöge seines Dienstes anvertraute Privaturkunde oder ein Rechtsanwalt bei Gelegenheit der Einsicht der gegnerischen Akten eine bei denselben befindliche Privaturkunde fälscht oder unterdrückt. Zum Begriffe des in Abs. 1 vorgesehenen Reates genügt es, daß der Beamte die betreffende Urkunde vorsätzlich und wissentlich unrichtig aufgenommen oder abgefaßt hat. Welche weitere Absicht er hiebei hatte, welchen Zweck er erreichen wollte, ist für den Thatbestand an sich gleichgiltig, indem die Absicht, einem Andern Schaden zuzufügen oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, blos dann, wenn die Handlung in Bezug auf eine Urkunde, welche für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen erheblich ist, verübt wurde, in Betracht kommt, und auch in diesem Falle nur einen Straferhöhungsgrund bildet. Hieraus, sowie aus dem Wortlaute des Gesetzes ergibt sich ferner, daß Abs. 1 des Art. 371 auf alle Urkunden, welche der betreffende Beamte vermöge seines Dienstes aufzunehmen oder abzufassen hat, ohne weitere Rücksicht auf deren Gegenstand, also auch auf solche Urkunden Anwendung findet, die für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen ohne alle Erheblichkeit sind.[1]) Daß Abs. 1 des Art. 371 übrigens

---

[1]) Durch Urtheil vom 10. Okt. 1862 hat der Kassationshof entschieden, daß sich ein k. Revierförster durch wissentlich falsche Ausstellung von Lohnzetteln

auf die von Anwälten gefertigten Prozeßschriften keine Anwendung findet, ergibt sich, abgesehen von den in der Natur solcher Prozeßschriften liegenden Gründen, schon daraus, daß Art. 396 ausdrücklich nur den zweiten, nicht also auch den ersten Absatz des Art. 371 auf Rechtsanwälte anwendbar erklärt.

Art. 372 und 373 finden sowohl auf die in Abs. 1, als auch auf die in Abs. 2 des Art. 371 bezeichneten Handlungen Anwendung.

Die Bestimmungen des Art. 371 Abs. 1 werden durch Art. 374 für die daselbst besonders bezeichneten Fälle wesentlich modifizirt. Man fand nämlich für diese Fälle die in Art. 371 Abs. 1 angedrohte Strafe, obgleich, da es sich natürlich auch hier um vorsätzliche falsche Angaben, nicht um blose Irrthümer oder Versehen handelt, alle Merkmale des daselbst vorgesehenen Reates vorliegen, doch viel zu hart und traf deshalb für dieselben in Art. 374 besondere Bestimmung. Hieraus folgt einerseits, daß Art. 374 als Ausnahmsbestimmung streng interpretirt werden muß und nicht auf andere ähnliche Fälle ausgedehnt werden darf, sowie anderseits, daß die Bestimmungen des Art. 371 Abs. 1 auf die in Art. 374 bezeichneten Fälle auch nicht wegen ideeller Konkurrenz angewendet werden dürfen, indem sonst der Zweck, den der Gesetzgeber durch Erlassung des Art. 374 erreichen wollte, vereitelt würde. Die Anwendbarkeit des Art. 374 ist auf den Fall beschränkt, daß 1) in der betreffenden Urkunde nur eine Orts- oder Zeitbestimmung falsch angegeben oder eine abwesende Person als anwesend aufgeführt, im Uebrigen aber die Urkunde richtig abgefaßt und aufgenommen wurde, 2) diese falsche Angabe für die Rechtswirksamkeit der Urkunde an sich nicht erheblich ist. Die Handlung fällt mithin nicht unter Art. 374, sondern unter Art. 371 Abs. 1, wenn sich in der Urkunde noch bezüglich eines andern, als der in Ziff. 1 aufgezählten Punkte eine falsche Angabe findet, und zwar in diesem Falle ohne Rücksicht darauf, ob diese weitere falsche Angabe für die Rechtswirksamkeit der Urkunde an sich erheblich ist oder nicht, sowie dann, wenn die in der Urkunde enthaltene falsche Angabe, obgleich sie nur in einer falschen Orts- oder Zeitbestimmung oder in der wahrheitswidrigen Aufführung einer abwesenden Person als anwesend be-

---

für Waldarbeiten und von Schlagregistern des im Art. 371 Abs. 1 vorgesehenen Reates schuldig macht. Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl. Bd. IX S. 507—509.

steht, doch für die Rechtswirksamkeit der Urkunde an sich erheblich ist. Diese Erheblichkeit ist aber nur nach dem eigentlichen Zwecke der Urkunde, nicht nach ihrer sonstigen zufälligen Wirksamkeit zu beurtheilen. Um dies auszudrücken, wurden nach dem Worte „Urkunde“ die Worte „an sich“ eingeschaltet. Der Ausnahmsfall des Art. 374 liegt mithin nicht vor, sondern die Handlung fällt unter Art. 371 Abs. 1, wenn es bezüglich der Rechtswirksamkeit einer Urkunde an sich darauf ankommt, an welchem Orte, zu welcher Zeit, durch wen oder in wessen Gegenwart dasjenige, was in der Urkunde konstatirt ist, vorgenommen wurde. Einige Beispiele werden die Sache vollständig klar machen. Als Fälle, in denen die mildere Bestimmung des Art. 374 Anwendung finden soll, wurden in den Motiven zum frühern Entwurfe und bei den Verhandlungen namentlich folgende angegeben: wenn ein Beamter, um einem allenfallsigen Verweise wegen Verzögerung einer Untersuchung zu entgehen, Vernehmungsprotokolle vordatirt, oder wenn er, um Zeit zu ersparen, ein Protokoll durch einen Praktikanten oder Schreiber aufnehmen, sich selbst aber darin als bei der Verhandlung gegenwärtig bezeichnen läßt und dieses Falsum durch seine Unterschrift beglaubigt, oder wenn ein Beamter, um höhere als die ihm gebührenden Diäten liquidiren zu können, bezüglich des Orts oder der Zeit der Vornahme der betreffenden Geschäfte falsche Angaben in den Protokollen macht, z. B. die über drei Geschäfte, die er an einem Tage gelegenheitlich der nämlichen Reise vorgenommen hat, aufgenommenen Protokolle von drei verschiedenen Tagen datirt, um statt einer einzigen drei Reisediäten liquidiren zu können. Im letztern Falle ist die in den Protokollen enthaltene falsche Zeitangabe allerdings von Erheblichkeit für den Diätenanspruch des fälschenden Beamten, sie ist es aber in der Regel nicht für den Zweck, zu dem die Protokolle aufgenommen wurden, also nicht für die Rechtswirksamkeit der Urkunde an sich, und es soll unter der letztern Voraussetzung die mildere Beurtheilung nach Art. 374 nicht deshalb ausgeschlossen sein, weil diese Protokolle neben ihrem eigentlichen Zwecke noch eine Nebenbedeutung für den Diätenanspruch des Beamten haben. Ist aber in einem solchen Falle die Zeitangabe für die Rechtswirksamkeit der Urkunde an sich erheblich, hat z. B. A in der Eigenschaft als Bevollmächtigter des B am 16. Juni ein Geschäft abgeschlossen, obgleich seine Vollmacht schon am 15. Juni gekündigt war, und der Beamte, welcher über dieses Geschäft

eine öffentliche Urkunde aufnahm, letztere, obgleich sie am 16. Juni aufgenommen wurde, vom 14. Juni datirt, oder hat ein Notar eine am 16. Juni aufgenommene Urkunde, durch welche A dem B eine Servitut an einem Grundstücke einräumte, das er schon am 15. Juni verkauft hat, vom 14. Juni datirt, oder ist ein Protokoll, das über eine vor einer Behörde verspätet angegebene Erklärung aufgenommen wurde, von einem frühern Tage, an welchem die Erklärung noch rechtswirksam abgegeben werden konnte, datirt, so fällt die Handlung nicht unter Art. 374, sondern unter Art. 371 Abs. 1. Gleiches ist, falls eine abwesende Person in einer Urkunde als anwesend aufgeführt wurde, dann der Fall, wenn die Rechtswirksamkeit der Urkunde nach ihrem Zwecke, wenn auch nur bezüglich einer oder der andern Bestimmung, davon abhängt, daß die betreffende Person bei deren Errichtung anwesend war.

Von selbst versteht es sich, daß eine falsche Angabe der in Art. 374 bezeichneten Art weder unter diesen Artikel noch unter Art. 371 Abs. 1 fällt, wenn dieselbe lediglich Folge eines Irrthums oder eines Versehens ist.[1])

Art. 375.

Mißbrauch der Amtsgewalt zur Nöthigung, Bedrückung, oder Erpressung.

Beamte, welche ihre Amtsgewalt mißbrauchen oder mit dem Gebrauche derselben drohen, um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich zu nöthigen, sollen mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden, womit nach Umständen der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Ist die Handlung auf Erlangung eines rechtswidrigen Vortheils gerichtet, so ist auf Gefängniß nicht unter einem Jahre zu erkennen mit Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen.

Art. 376.

Beamte, welche aus Eigennutz an Steuern, Taxen, Stempeln oder anderen Leistungen etwas erheben, was der Betheiligte über-

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 18⁵⁹/₆₀, Beil.Bd. II S. 203, Verhdl. des Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. v. 18⁵⁹/₆₀, Bd. I S. 445 u. 446 u. Bd. II S. 178—181, Verh. d. K. d. Abg. v. 18⁵⁹/₆₁, Beil.Bd. II S. 201 u. 292 u. Beil.-Bd. III S. 82, 83, 85, 446, 472 u. 479, Verhdl. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Reichsräthe v. 18⁵⁹/₆₁, Beil.S. 244—248 u. Prot.Bd. I S. 372—377.

haupt nicht oder nicht in dem eingehobenen Betrage schuldet, oder welche bei amtlichen Ausgaben an Geld oder anderen Sachen dem Empfänger widerrechtlich Abzüge machen, sind zu Gefängniß nicht unter drei Monaten zu verurtheilen, womit Geldstrafe bis zu tausend Gulden verbunden werden kann. Zugleich kann auf Verlust des Dienstes als Straffolge erkannt werden.

Uebersteigt der Gesammtbetrag dessen, was der Beamte auf die angegebene Weise widerrechtlich bezogen oder zurückbehalten hat, die Summe von fünfhundert Gulden, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen.

Die in Art. 375 vorgesehenen Vergehen entsprechen den Reaten der Art. 303 und 304, nämlich das in Abs. 1 vorgesehene der Vergewaltigung und Bedrohung im Sinne des Art. 304, das in Abs. 2 vorgesehene der in Art. 303 behandelten Erpressung und unterscheiden sich von diesen Reaten blos dadurch, daß sich 1) derselben nur Beamte schuldig machen können und 2) daß, während die Art. 303 und 304 einen Zwang durch Vergewaltigung oder Bedrohung der dort näher bezeichneten Art voraussetzen, hier die Nöthigung durch Mißbrauch der Amtsgewalt oder durch Drohung mit dem Gebrauche derselben stattgefunden haben muß. Daß die Nöthigung eine widerrechtliche gewesen sein muß, ist im Gesetze ausdrücklich gesagt.

Ein besonderes Delikt ist das in Art. 376 vorgesehene. Desselben können sich nur Beamte schuldig machen, welche wenigstens im Allgemeinen mit Erhebung von Steuern, Taxen, Stempeln oder andern Leistungen, beziehungsweise mit Besorgung amtlicher Ausgaben betraut sind. Zum Thatbestande gehört, daß ein solcher Beamter vorsätzlich und aus Eigennutz von dem Betheiligten etwas, was derselbe überhaupt nicht oder doch nicht in dem eingehobenen Betrage schuldet, und zwar an Steuern, Taxen, Stempeln oder andern Leistungen, also unter dem Vorgeben, ein wirklich geschuldetes derartiges Gefälle für die betreffende Kasse zu erheben, erhebt, beziehungsweise bei amtlichen Ausgaben dem Empfänger widerrechtlich Abzüge macht und die in solcher Weise widerrechtlich bezogenen oder zurückbehaltenen Beträge für sich behält. Zum Wesen dieses Delikts gehört mithin, daß der Betheiligte getäuscht, daß ihm nämlich vorgespiegelt wurde, er habe den betreffenden Betrag an Steuern, Taxen, Stempeln oder andern Leistungen zu entrichten, beziehungsweise er sei verpflichtet, sich den betreffenden Ab-

zug gefallen zu lassen. Hat eine solche Täuschung nicht stattgefunden, hat der Betheiligte gewußt, daß er zu der betreffenden Leistung nicht verpflichtet ist oder den Abzug sich nicht gefallen zu lassen braucht, so fällt die Handlung nicht unter Art. 376, wohl aber liegt in diesem Falle, wenn der Betheiligte von Seite des Beamten durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Drohung mit derselben genöthigt wurde, den betreffenden Betrag dennoch zu bezahlen, beziehungsweise den Abzug sich gefallen zu lassen, das in Art. 375 vorgesehene Vergehen vor. Hat der Beamte nicht vorsätzlich oder nicht aus Eigennutz, z. B. nur aus Irrthum oder aus übergroßem Diensteifer, gehandelt, so findet natürlich Art. 376 keine Anwendung. Unter den in Art. 376 gebrauchten Ausdruck „Taxen" fallen natürlich weder die Gebühren der Notare, Anwälte und Gerichtsboten, noch auch solche Gebühren, welche manche Beamten in gewissen Fällen kraft besonderer Bestimmung für sich zu beziehen haben. Dagegen ist es nicht gerechtfertigt, den Art. 376 auf Staatsgefälle zu beschränken. Nach seinem Geiste und seinem Wortlaute findet er nämlich offenbar auch auf Gefälle der Gemeinden, der öffentlichen Korporationen und öffentlichen Stiftungen, die, wie z. B. die Gemeindeumlagen, die in Gemeinde- oder Stiftungskassen fließenden Taxen, einen öffentlichen Charakter haben, Anwendung. Zur Bemessung des Gesammtbetrags des widerrechtlich Bezogenen oder Zurückbehaltenen ist natürlich Alles zusammenzurechnen, was der Beamte auf die in Abs. 1 angegebene Weise, wenn auch zum Nachtheile verschiedener Personen, widerrechtlich bezogen oder zurückbehalten hat.[1])

Art. 377.

Mißbrauch des Amtes zur Parteilichkeit.

Beamte, welche in der Ausübung ihrer Berufspflichten sich zur Begünstigung oder Benachtheiligung einer Partei wissentlich einer Ungerechtigkeit schuldig machen, sollen mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes verbunden werden kann.

Dieser Artikel findet nur dann Anwendung, wenn der Beamte mit dem Bewußtsein, daß er eine Ungerechtigkeit begeht, und in der Absicht, eine Partei zu begünstigen oder zu benachtheiligen, gehandelt

[1]) Verhdl. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. v. 18$^{59}/_{61}$, Bd. I S. 446 u. 447 u. Bd. II S. 181 u. 182.

hat. Liegen aber diese Voraussetzungen vor, so kommt es auf die sonstigen Umstände nicht weiter an, namentlich weder auf das Motiv, das ihn zu seiner Handlung bestimmte, noch auf die Natur der Amtshandlung. Deshalb fallen unter den Art. 377 nicht blos Justiz-, sondern auch Administrativsachen, und zwar im weitesten Sinne des Wortes und ohne Rücksicht darauf, ob sie zur Zuständigkeit von Behörden des Staates oder von Behörden von Gemeinden, öffentlichen Korporationen oder öffentlichen Stiftungen gehören. Insbesondere erstreckt sich Art. 377 auch auf Concessions- und Ansässigmachungssachen, Anstellungen, Verleihung von Stipendien und dgl., überhaupt auf alle amtlichen und dienstlichen Angelegenheiten, bei denen eine Begünstigung oder Benachtheiligung eines Betheiligten stattfinden kann. Von selbst versteht es sich, daß die allgemeinen Bestimmungen über Zusammenfluß zur Anwendung kommen, wenn zugleich die Merkmale eines andern mit höherer Strafe bedrohten Reats vorliegen.[1])

Art. 378.

Mißbrauch der Straf- und Polizeigewalt.

Beamte, welche wissentlich eine widerrechtliche Verhaftung oder vorläufige Ergreifung und Festnahme verfügen oder die Dauer einer Haft widerrechtlich verlängern, desgleichen Vorsteher und Aufseher von Gefängnissen, Strafhäusern und polizeilichen Verwahrungsanstalten, welche die Entlassung eines Gefangenen widerrechtlich verzögern, sollen, wenn die widerrechtliche Haft nicht über zehn Tage gedauert hat, mit Gefängniß bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Hat die widerrechtliche Haft über zehn Tage gedauert oder den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Gefangenen zur Folge gehabt oder denselben in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt, so ist auf Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu erkennen.

Art. 379.

Beamte, welche wissentlich gegen einen Anschuldigen die Einleitung oder Fortsetzung einer Untersuchung verhängen oder ver-

[1]) Verh. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. v. 18$^{56}/_{61}$ Bd. I S. 447 u. Bd. II S. 182 u. 183.

anlassen, sollen mit Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren, womit der Verlust des Dienstes zu verbinden ist, bestraft werden.

Wurde die Untersuchung wegen Verbrechens eingeleitet, so ist auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten nebst Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen zu erkennen.

Art. 380.

Beamte, welche in einer Strafsache einen Beschuldigten oder Zeugen thätlich mißhandeln oder, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, unerlaubte Zwangsmittel anwenden, sollen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Ist durch die Handlung an sich eine höhere Strafe verwirkt, so ist mit dieser, soferne sie eine Vergehensstrafe ist, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Wurde auf solche Weise absichtlich ein unwahres Geständniß oder eine unwahre Zeugenaussage erpreßt, so soll, wenn dies in einer Disciplinar-, Polizei- oder Uebertretungssache geschehen ist, auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist, — wenn es in einer Vergehens- oder Verbrechenssache geschehen ist, auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren erkannt werden. Letztere Strafe kann bis zu zwanzig Jahren erhöht werden, wenn die Handlung zum Nachtheile des Beschuldigten vorgenommen, und derselbe zum Tode oder zu einer mehr als achtjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt wurde.

Art. 381.

Hat ein Beamter wissentlich eine nicht rechtskräftig zuerkannte Strafe vollstrecken lassen, so soll er bestraft werden:

1) mit Todesstrafe, wenn eine Todesstrafe vollstreckt wurde;
2) mit Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren, wenn eine Zuchthausstrafe vollstreckt wurde;
3) mit Gefängniß, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann, wenn eine Gefängnißstrafe vollzogen wurde;
4) mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, womit der Verlust

des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann, wenn eine andere Strafe vollstreckt wurde.

In den Fällen der Ziff. 3 und 4 ist auf Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren zu erkennen, wenn die widerrechtliche Strafhaft über zehn Tage gedauert oder den Tod oder einen bleibenden Nachtheil an Körper oder Gesundheit des Gefangenen zur Folge gehabt oder denselben in eine mehr als sechzig Tage dauernde Krankheit oder (gänzliche oder theilweise) Arbeitsunfähigkeit versetzt hat.

Art. 382.

Mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten, womit der Verlust des Dienstes verbunden werden kann, sind Beamte zu bestrafen, welche wissentlich die ihnen obliegende Einleitung oder Fortführung einer Strafverfolgung unterlassen, Beweismittel der Schuld nicht erheben, rechtskräftig erkannte Strafen nicht vollstrecken lassen oder sonst einer Person, um sie der verdienten Strafe zu entziehen, auf irgend eine Weise Vorschub leisten.

Gleiche Strafe tritt dann ein, wenn wissentlich erhebliche Entlastungsbeweismittel nicht erhoben werden.

Art. 383.

Beamte, welche ihre Amtsgewalt mißbrauchen, um widerrechtlich in eine Wohnung einzudringen, sollen mit Gefängniß bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden.

Art. 384.

Beamte, welche ihre Amtsgewalt zur Mißhandlung eines Gefangenen mißbrauchen, sollen mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu zweihundert Gulden bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Ist durch die Handlung an sich eine höhere Strafe verwirkt, so ist mit dieser, soferne sie eine Vergehensstrafe ist, der Verlust des Dienstes als Straffolge auszusprechen.

Bei sämmtlichen in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Reaten ist vorausgesetzt, daß der betreffende Beamte die ihm bezüglich der Straf- und Polizeigewalt zustehenden Befugnisse vorsätzlich mißbraucht, beziehungsweise die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen vor-

sätzlich und wissentlich verletzt hat, sich mithin bei seiner Handlung dieses Mißbrauchs seiner amtlichen Befugnisse oder der Verletzung der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen bewußt war. Die vorstehenden Artikel finden also keine Anwendung, wenn der Beamte nur aus Irrthum, unrichtiger Auffassung gesetzlicher Bestimmungen oder der zu deren Anwendung geforderten thatsächlichen Voraussetzungen oder in ähnlicher Weise gehandelt hat.

Art. 378 spricht nicht nur von der widerrechtlichen Verhaftung, sondern auch von der widerrechtlichen vorläufigen Ergreifung und Festnahme, um auszudrücken, daß unter diese Bestimmung nicht blos eine unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten vollzogene Verhaftung, sondern jede thätliche Ergreifung und Festnahme, gleichgiltig wie sie genannt wird, soferne sie nur eine widerrechtliche ist, fällt. Hiebei wird aber natürlich vorausgesetzt, daß die Verhaftung, Ergreifung oder Festnahme nicht zum Zwecke des Vollzugs einer erkannten Strafe stattgefunden hat, indem dieser Fall in Art. 381 besonders vorgesehen ist. Der Artikel spricht ferner von denjenigen, welche eine solche Verhaftung, Ergreifung oder Festnahme verfügt haben, um auszudrücken, daß, wenn dieselbe auf den Grund eines Verhaftbefehls oder einer Anordnung eines vorgesetzten Beamten stattgefunden hat, nicht der untergeordnete Bedienstete, der den Verhaftsbefehl oder die Anordnung blos vollzogen, sondern der Beamte, der den Verhaftbefehl oder die Anordnung erlassen hat, als der Straffällige erscheint. Hieraus folgt aber von selbst, daß die Bestimmungen des Art. 378 auch auf diejenigen Beamten und selbst auf diejenigen untergeordneten Bediensteten, wie Gendarmen, Polizeidiener u. dgl., Anwendung finden, welche eine widerrechtliche Verhaftung, Ergreifung oder Festnahme nicht zum Vollzuge einer von einem Vorgesetzten erlassenen Verfügung, sondern nach eigenem Ermessen vorgenommen haben, indem dieselben in diesem Falle demjenigen, der die widerrechtliche Verhaftung, Ergreifung oder Festnahme verfügt hat, gleich zu achten sind.

In Art. 379 Abs. 1 ist das Wort „Untersuchung" im weitesten Sinne zu nehmen. Dasselbe umfaßt also namentlich auch Untersuchungen in Disciplinarsachen. Das Gesetz bedroht nicht blos diejenigen mit Strafe, welche die Einleitung oder Fortsetzung einer Untersuchung wissentlich gegen einen Unschuldigen verhängen, sondern auch diejenigen, welche dies wissentlich veranlassen, so daß unter dasselbe namentlich

auch Polizeibeamte und Beamte der Staatsanwaltschaft fallen, welche durch ihre Anzeigen oder Anträge die Einleitung oder Fortsetzung einer Untersuchung gegen eine Person veranlassen, von der sie wissen, daß sie unschuldig ist.

Der im Eingange des Art. 380 gebrauchte Ausdruck „Strafsachen" umfaßt auch die Polizei- und Disciplinarsachen. Unter den Art. 380 fällt jede, auch die geringfügigste thätliche Mißhandlung eines Beschuldigten oder eines Zeugen, und zwar ohne Rücksicht auf die Ursache oder den Zweck, zu dem sie zugefügt wurde, die Anwendung sonstiger unerlaubter Zwangsmittel jedoch nur dann, wenn sie zu dem Zwecke stattgefunden hat, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen. Unter Geständniß ist übrigens nicht blos die direkte Einräumung oder Bestätigung der Schuld, sondern jedes Zugeben eines belastenden, wenn auch nur als Indicium für den Beweis der Schuld zu benützenden Umstandes zu verstehen. Die höhern Strafen des Abs. 3 sind verwirkt, sobald ein unwahres Geständniß oder eine unwahre Zeugenaussage auf die in Abs. 1 angegebene Weise erpreßt wurde, gleichgiltig ob das unwahre Geständniß oder die unwahre Zeugenaussage einen Einfluß auf das Urtheil hatte oder nicht. Gleiches ist bezüglich derjenigen Strafe der Fall, welche nach dem letzten Satze des Abs. 3 verhängt werden kann. Es genügt, daß ein unwahres Geständniß oder eine unwahre Zeugenaussage zum Nachtheile des Beschuldigten auf die in Abs. 1 angegebene Weise erpreßt und daß Letzterer zum Tode oder zu einer mehr als achtjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt wurde. Ein Kausalzusammenhang zwischen dem erpreßten Geständnisse oder der erpreßten Zeugenaussage und dem Urtheile ist nicht erforderlich.

Ziff. 4 des Art. 381 findet namentlich dann Anwendung, wenn eine Arrest oder eine Geld- oder eine Disciplinarstrafe vollstreckt wurde.

Auch in Art. 382 sind unter dem Ausdrucke „Strafverfolgung" die Disciplinarverfolgungen begriffen.

Art. 383 findet nach seinem Wortlaute auf den Fall des blosen unbefugten Betretens einer Wohnung keine Anwendung. Derselbe verlangt nämlich Mißbrauch der Amtsgewalt, um widerrechtlich in eine Wohnung einzudringen. Dies setzt voraus, daß der Eintritt verwehrt werden wollte oder demselben ein sonstiges Hinderniß entgegenstand, der Beamte sich denselben aber trotzdem mittels Gewalt oder durch sonstige Beseitigung der Hindernisse verschaffte, und zwar ohne

hiezu berechtigt gewesen zu sein, sei es weil ihm durch das Gesetz überhaupt verboten war, zu dieser Zeit in die betreffende Wohnung gegen den Willen der Bewohner einzutreten, sei es weil er die Förmlichkeiten, unter denen ihm das Gesetz dies gestattet, nicht erfüllte.

Art. 384 unterscheidet nicht zwischen Straf- und Untersuchungshaft. Auf den Fall der Mißhandlung eines verhafteten Beschuldigten durch den ihn vernehmenden Beamten findet jedoch nicht Art. 384, sondern der von diesem Falle speziell handelnde Art. 380, der übrigens ganz dieselben Strafen androht, Anwendung.[1])

Art. 385.

Verkürzung öffentlicher Gefälle.

Beamte, welche für den Staat, Gemeinden, Stiftungen oder sonstige öffentliche Anstalten Abgaben, Gefälle oder andere Einnahmen festzusetzen, zu erheben oder zu verwalten haben und hiebei Leistungen der Pflichtigen außer Ansatz lassen oder in zu geringem Betrage ansetzen oder erheben, sollen mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Dieser Artikel setzt den Fall voraus, daß Beamte, ohne einen persönlichen Vortheil daraus zu ziehen, lediglich zu Gunsten der Pflichtigen Gefälle der im Artikel bezeichneten Art vorsätzlich außer Ansatz lassen oder in zu geringem Betrage ansetzen oder erheben. Ob der Berechtigte wirklich verkürzt wurde, ist gleichgiltig, indem das hier vorgesehene Vergehen mit der vorsätzlichen Vornahme einer der angeführten Handlungen vollendet, die Strafe mithin auch in dem Falle verwirkt ist, daß die Sache bei der Revision entdeckt und dadurch der Berechtigte vor wirklichem Schaden bewahrt wurde. Da Art. 385 nicht blos den Fall, daß Gefälle dieser Art in zu geringem Betrage erhoben, sondern auch die Fälle, daß solche Gefälle ganz außer Ansatz gelassen oder in zu geringen Betrage angesetzt werden, vorsieht, so können sich natürlich dieses Vergehens nicht blos Finanzbeamte, sondern, wie dies der Artikel auch ausdrücklich sagt, überhaupt alle Beamten schuldig

---

[1]) Verh. d. Gesetzgeb.Aussch. d. K. d. Abg. von $18^{56}/_{58}$, Bd. I S. 447–451 u. Bd. II S. 183–190, Verhdl. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. III S. 81, 84 u. 95.

machen, welche solche Gefälle festzusetzen, zu erheben oder zu verwalten haben.[1])

Art. 386.

Ein Beamter, welcher Gelder oder geldwerthe Sachen, die ihm vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, unterschlägt oder entwendet, soll wegen Amtsuntreue unter Verhängung der im Art. 28 bezeichneten Straffolgen mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bestraft werden. Amtsuntreue.

Auf Zuchthaus bis zu sechzehn Jahren ist zu erkennen:

1) **wenn der Gesammtbetrag des Veruntreuten die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt, oder**

2) **wenn der Thäter, um die Veruntreuungen zu verbergen, Rechnungen, Bücher, Register oder andere Aktenstücke unrichtig oder unvollständig geführt, verfälscht oder unterdrückt, unrichtige Abschlüsse oder Auszüge daraus oder unrichtige Belege zu denselben vorgelegt oder sonst auf irgend eine Weise einer Fälschung oder betrüglichen Vorspiegelung sich schuldig gemacht hat.**

Auf Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren kann erkannt werden, wenn die unter Ziff. 1 und 2 aufgeführten Umstände in einem Falle zusammentreffen.

Wird in den Fällen der Abs. 2 und 3 unter Anwendung des Art. 74 auf Gefängnißstrafe erkannt, so sind damit die in Art. 28 bezeichneten Straffolgen zu verbinden.

Die hier vorgesehene Handlung ist ihrem Wesen nach, je nachdem die Sache dem Beamten, der sich dieselbe widerrechtlich angeeignet hat, anvertraut war oder nicht, Unterschlagung oder Diebstahl und es finden deshalb die bezüglich dieser Reate geltenden Bestimmungen auch hier Anwendung. Hiernach kann ich mich im Allgemeinen auf dasjenige, was ich zu den von dem Diebstahle und der Unterschlagung handelnden Hauptstücken bemerkt habe, beziehen und es erübrigt mir nur, jene Punkte zu besprechen, welche dem hier vorgesehenen Reate eigenthümlich sind. Der Begriff der Amtsuntreue ist, abgesehen davon, daß sich derselben nur Beamte und solche Personen, welche durch Art. 396 den Beamten gleichgestellt sind, schuldig machen können, enger,

---

[1]) Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. v. 18$^{58}/_{59}$, Bd. I S. 451 u. Verh. d. K. d. Abg. v. 18$^{60}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 292.

als jener der Unterschlagung und des Diebstahls, indem Amtsuntreue nur an Geldern oder geldwerthen Sachen, welche dem Beamten vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sind, begangen werden kann. An andern Sachen kann sich deshalb ein Beamter wohl einer gewöhnlichen Unterschlagung oder eines gewöhnlichen Diebstahls, nicht aber der Amtsuntreue schuldig machen. Die Sachen müssen dem Beamten vermöge seines Dienstverhältnisses anvertraut oder zugänglich sein, er muß sie also entweder selbst vermöge seines Amtes oder Dienstes in Gewahrsam haben oder sie müssen ihm wenigstens vermöge seines Amtes oder Dienstes zugänglich sein. Letzteres ist nur dann der Fall, wenn sich die Sachen im Gewahrsame irgend einer öffentlichen Behörde befinden und der Thäter wegen seines Dienstverhältnisses entweder an den Ort der Aufbewahrung kommt oder in den thatsächlichen Besitz der Sachen gelangt. Es genügt mithin nicht, daß die Sachen dem Beamten in Veranlassung seines Amtes oder Dienstes, etwa in Folge des Vertrauens, das man ihm wegen seiner dienstlichen Stellung schenkte, anvertraut oder daß ihm Sachen, die sich im Gewahrsame von Privaten befanden, gelegenheitlich einer Dienstverrichtung zugänglich geworden sind. Mit Recht hat deshalb das Appellationsgericht von Niederbayern durch Urtheil vom 7. Januar 1863 (Zeitschr. f. Gesetzg. u. Rechtspfl., Band X Seite 182—184) entschieden, daß sich ein Rentamtsbote, der nur mit Zustellung von Mahnungen beauftragt war, dem aber die gemahnten Schuldner die betreffenden Beträge sofort einhändigten, durch Unterschlagung dieser Beträge nicht der Amtsuntreue, sondern nur einer gewöhnlichen Unterschlagung schuldig gemacht hat. Eben so macht sich ein Notar, der ein Kapital, das ihm zu dem Zwecke, dessen Anlage zu besorgen, anvertraut worden ist, unterschlägt, nicht der Amtsuntreue, sondern nur einer gewöhnlichen Unterschlagung schuldig, weil ihm dieses Kapital wohl in Veranlassung seiner dienstlichen Stellung, nicht aber wegen seines Dienstverhältnisses anvertraut wurde, da es nicht zur dienstlichen Aufgabe der Notare gehört, für Kapitalisten die Anlage von Kapitalien zu besorgen. Desgleichen macht sich ein Notar, der bei Gelegenheit der Errichtung eines Inventars eine zur Masse gehörige Sache, oder ein Beamter, der bei Vornahme einer Haussuchung eine am Orte derselben befindliche Sache entwendet, nicht der Amtsuntreue, sondern nur eines gewöhnlichen Diebstahls schuldig.

Der in Ziff. 2 des Abs. 2 vorgesehene Straferhöhungsgrund liegt ohne Rücksicht auf den Betrag des Veruntreuten vor, sobald sich der Thäter auf eine der im Gesetze angeführten oder auf irgend eine sonstige Weise einer Fälschung oder betrüglichen Vorspiegelung zu dem Zwecke schuldig gemacht hat, um dadurch seine Veruntreuungen zu verbergen. Daß darunter auch die zu diesem Zwecke geschehene Unterlassung der Verbuchung gehört, ist selbstverständlich.[1])

Art. 387.

Verletzung des Postgeheimnisses.

Gegen Postbeamte, welche unbefugt die der Post anvertrauten Briefe oder Pakete öffnen oder dem zu deren Empfangnahme Berechtigten vorenthalten oder entziehen, soll auf Gefängniß bis zu einem Jahre erkannt und hiemit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden.

Wurde durch die Handlung Jemand benachtheiligt, so ist auf Gefängniß nicht unter drei Monaten mit Verhängung der vorbezeichneten Straffolge zu erkennen.

Gleicher Strafe unterliegen Telegraphen-Beamte, welche die der Telegraphenanstalt zur Beförderung anvertrauten Depeschen den Berechtigten vorenthalten, entziehen oder dieselben widerrechtlich einem Andern mittheilen.

Dieser Artikel findet auf alle Post- und Telegraphenbeamten, welche sich einer der hier vorgesehenen Handlungen schuldig machen, Anwendung, gleichgiltig ob sie die betreffenden Postsendungen oder Depeschen selbst zu behandeln haben oder ob ihnen dieselben blos in Folge ihres Dienstes zugänglich sind, und unter Abs. 3 fallen, wie sich aus dem Vortrage des frühern Referenten Abgeordneten Boye, gegen den in dieser Beziehung von keiner Seite etwas erinnert wurde, ergibt, nicht nur die Telegraphenbeamten des Staates, sondern auch jene der Privattelegraphenanstalten. Die betreffenden Handlungen müssen natürlich vorsätzlich und unbefugt beziehungsweise widerrechtlich begangen worden sein. War dies aber der Fall, so kommt es auf die weitere Absicht des Thäters nicht an. Insbesondere genügt im ersten Falle

---

[1]) Verhdl. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 451 u. 452 u. Bd. II S. 190 u. 191, Verhdl. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 202 u. Beil.Bd. III S. 84 u. 89.

des Abs. 1 das blose Oeffnen, gleichgiltig ob der Postbeamte den geöffneten Brief gelesen oder sich überhaupt über den Inhalt der Postsendung weitere Kenntniß verschafft hat oder nicht. Eben so genügt unter der angegebenen Voraussetzung die Thatsache der Vorenthaltung oder Entziehung eines Poststückes oder einer Depesche oder der Mittheilung einer Depesche an einen Andern. Auch die höhere Strafe des Abs. 2 tritt ganz unabhängig von der Absicht des Thäters ein. Es genügt, daß eine nach Abs. 1 beziehungsweise 3 strafbare Handlung vorliegt und daß aus derselben objektiv ein Schaden entstanden ist. Auf die Größe desselben kömmt es ebenfalls nicht an. Als Nachtheil im Sinne des Abs. 2 kann aber natürlich nicht schon die Entziehung des Poststückes an sich betrachtet werden, indem dieselbe im betreffenden Falle den Thatbestand des Vergehens bildet, in derselben für sich allein also nicht auch zugleich ein Straferhöhungsgrund liegen kann. Es muß Jemanden dadurch, daß er eine Zusendung oder eine Nachricht überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig erhielt oder daß eine in der Depesche enthaltene Nachricht zur Kenntniß eines Andern gelangte oder in ähnlicher Weise ein weiterer Nachtheil verursacht worden sein.[1])

Art. 388.

Pflichtverletzung von Notaren und Gerichtsboten.

Notare, welche bei den ihnen in ihrer dienstlichen Eigenschaft anvertrauten Angelegenheiten wissentlich zum Nachtheile ihrer Klienten handeln, trifft Gefängniß nicht unter drei Monaten und Geldstrafe bis zu tausend Gulden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Wurde durch die Handlung ein Schaden im Betrage von mehr als fünfhundert Gulden verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen.

Die gleichen Bestimmungen finden auf die Gerichtsboten der Pfalz Anwendung.

Art. 389.

Verletzung der Anwaltspflichten.

Rechtsanwälte, welche pflichtwidrig in derselben Streitsache beiden Parteien durch Rath oder Beistand dienen oder bei den ihnen in ihrer anwaltschaftlichen Eigenschaft anvertrauten Ange-

---

[1]) Verhdl. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 452 u. Bd. II S. 191, Verhdl. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 202 u. 203.

legenheiten wissentlich zum Nachtheile ihrer Klienten handeln, sollen mit Gefängniß nicht unter drei Monaten und an Geld bis zu tausend Gulden bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Wurde durch die Handlung ein Schaden im Betrage von mehr als fünfhundert Gulden verursacht, so ist auf Zuchthaus bis zu zwölf Jahren zu erkennen.

Diese Artikel sehen den Fall vor, daß Notare, pfälzische Gerichtsboten oder Anwälte vorsätzlich und wissentlich, sei es durch positive Handlungen oder durch Unterlassungen, zum Nachtheile ihrer Klienten handeln. Auf blose Fahrlässigkeit oder Ungeschicklichkeit finden diese Artikel keine Anwendung. Wegen letzterer tritt nur civilrechtliche Haftung und unter Umständen disciplinäre Ahndung ein. Art. 389 hebt den Fall, daß ein Anwalt pflichtwidrig in der nämlichen Streitsache beiden Parteien durch Rath oder Beistand dient, besonders hervor und stellt denselben dem Falle der wissentlichen Benachtheiligung eines Klienten ganz gleich, ohne einen besondern Nachweis einer solchen Benachtheiligung zu verlangen. Hiebei wird natürlich vorausgesetzt, daß die Parteien widersprechende Interessen haben.[1])

Art. 390.

Verletzung der Vorschriften über Schließung der Ehen und Führung der Civilstandsregister.

Geistliche und andere Religionsdiener in der Pfalz, welche die kirchliche Trauung vornehmen, ohne daß ihnen nachgewiesen ist, daß vorher eine Heiratsurkunde von dem Civilstandsbeamten aufgenommen worden sei, sind an Geld bis zu dreihundert Gulden zu bestrafen.

Im Wiederholungsfalle ist auf Gefängniß bis zu sechs Monaten zu erkennen, womit Geldstrafe bis zu dreihundert Gulden verbunden werden kann.

Art. 391.

Den Civilstandsbeamten in der Pfalz trifft Geldstrafe bis zu zweihundert Gulden:

1) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, ohne daß die zu deren Giltigkeit erforderliche Einwilligung des Vaters, der Mutter, der Großeltern oder des Familienrathes gegeben war;

---

[1]) Verhdl. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. v. 18⁵¹⁄₅₂, Bd. I S. 191 u. 192.

2) wenn er der Vorschrift des Art. 157 des Civilgesetzbuches zuwider in den Fällen, wo ein ehrerbietiges Ansuchen an Eltern oder Großeltern zu stellen war, um die Einwilligung in die Ehe zu erhalten, eine Ehe für geschlossen erklärt, ohne daß diese ehrerbietigen Ansuchen stattgefunden haben;

3) wenn er vor Ablauf der im Art. 228 des Civilgesetzbuches vorgeschriebenen zehnmonatlichen Frist die Heiratsurkunde einer schon verheiratet gewesenen Frau aufnimmt;

4) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, bezüglich welcher die gesetzlich vorgeschriebenen Eheverkündigungen nicht stattgefunden haben, ohne daß eine Befreiung hievon erholt worden, oder wenn die vorgeschriebenen Fristen zwischen den Eheverkündigungen und dem Heiratsabschlusse nicht eingehalten wurden, oder wenn er eine Ehe trotz bestehenden Einspruches für geschlossen erklärt;

5) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, ohne hiebei die durch den Art. 165 des Civilgesetzbuches vorgeschriebene Oeffentlichkeit der Handlung zu beobachten;

6) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, bezüglich welcher er nach den Bestimmungen des Art. 165 des Civilgesetzbuches nicht der zuständige Beamte ist;

7) wenn er in Fällen, wo zum Abschlusse einer Ehe die Einwilligung dritter Personen durch das Gesetz gefordert ist, von der erfolgten Einwilligung in der Heiratsurkunde keine Erwähnung gethan hat;

8) wenn er eine Ehe für geschlossen erklärt, ehe den Vorschriften des § 13 des Heeresergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 genügt ist;

9) wenn die Civilstandsurkunden auf einzelne fliegende Blätter geschrieben werden.

Art. 392.

Die in den Art. 390 und 391 enthaltenen Strafbestimmungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn den daselbst bezeichneten Handlungen Fahrlässigkeit zu Grunde liegt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nur für die Pfalz und hängen mit den daselbst bezüglich der Abschließung der Ehen und der Führung der Civilstandsregister bestehenden gesetzlichen Vorschriften zusammen. Das in der Pfalz geltende französische Civilrecht kennt nur die Civilehe, indem Art. 165 des Code civil vorschreibt, daß die Ehen öffentlich vor dem Civilstandsbeamten des Orts, wo einer von beiden Theilen seinen Wohnsitz hat, geschlossen werden sollen. Damit ist den Betheiligten zwar nicht untersagt, sich auch kirchlich trauen zu lassen. Da jedoch die Giltigkeit der Ehe davon abhängt, daß sie vor dem Civilstandsbeamten geschlossen wurde, so soll die kirchliche Trauung nicht eher stattfinden, als nachdem die bürgerliche Trauung vor dem Civilstandsbeamten stattgefunden hat. Deshalb bedroht der an die Stelle der Art. 199 und 200 des Code pénal getretene Art. 390 Geistliche und andere Religionsdiener, welche eine kirchliche Trauung vornehmen, ohne daß ihnen nachgewiesen ist, daß vorher eine Heiratsurkunde von dem Civilstandsbeamten aufgenommen wurde, mit Strafe. Dem Worte „Geistliche" wurde noch beigefügt „und andere Religionsdiener", weil in der Pfalz neben den christlichen Kirchengesellschaften noch andere Religionsgesellschaften bestehen, in denen Trauungen von Personen vorgenommen werden, die zwar unter den allgemeinen Ausdruck „andere Religionsdiener", nicht aber unter den Ausdruck „Geistliche" fallen und hier alle Personen gegriffen werden sollten, welche Trauungen nach den Vorschriften oder Gebräuchen irgend einer Religionsgesellschaft vornehmen. Der in Art. 390 geforderte Nachweis kann, wie dies gegenwärtig in der Pfalz auch geschieht, durch eine einfache Bescheinigung des Civilstandsbeamten geliefert werden. Der Strafe des Art. 390 unterliegt übrigens, wie sich nach der Natur der Sache und dem Wortlaute des Gesetzes von selbst versteht, nur derjenige Geistliche, welcher die kirchliche Trauung wirklich vorgenommen hat, hiebei also zum Zwecke des Eheabschlusses selbst thätig war. Von Anwendung dieses Artikels kann demnach keine Rede sein, wenn lediglich die Brautleute vor ihrem Pfarrer und zwei Zeugen ihre Absicht, sich ehelich zu verbinden, erklärt haben, ohne daß der Pfarrer hiebei etwas Weiteres zum Zwecke der Vornahme der Trauung gethan hat, wenn gleich das katholische Kirchenrecht auch in diesem Falle eine giltige Ehe annimmt.[1])

---

[1]) Concilium Tridentinum Sessio XXIV cap. 1 de reformatione matrimonii, Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts § 299.

In der Pfalz haben die Bürgermeister oder deren gesetzliche Stellvertreter in der Eigenschaft als Civilstandsbeamten nicht nur, wie eben bemerkt wurde, die Trauungen vorzunehmen, sondern auch die Civilstandsregister zu führen. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften bedroht sie sowohl der Code civil als auch der Code pénal (Art. 192 bis 195) mehrfach mit Strafen. Die im Code pénal vorgesehenen Fälle hatten schon unter der Herrschaft dieses Gesetzbuchs die Natur von Vergehen und waren deshalb von den Zuchtpolizeigerichten abzuurtheilen, während die im Code civil angedrohten Strafen, obgleich zum Theile in Gefängniß bestehend, wenigstens nach der gewöhnlichen Ansicht, den Charakter von Disciplinarstrafen hatten und deshalb von den Bezirksgerichten als Civilgerichten zu verhängen waren. In Art. 391 kommen nun nicht nur die im Code pénal vorgesehenen, sondern auch mehrere der im Code civil behandelten Fälle vor. Alle sind gleichmäßig behandelt und mit Vergehensstrafe bedroht und es kann deshalb kein Zweifel darüber bestehen, daß alle hier vorgesehenen Fälle nunmehr die Natur von Vergehen haben und daß die bezüglich der Zuständigkeit und des Verfahrens in Strafsachen bestehenden gesetzlichen Vorschriften auf sie volle Anwendung finden. Eben so versteht es sich von selbst, daß die bezüglich der in Art. 391 begriffenen Fälle im Code civil enthaltenen Strafbestimmungen mit der Einführung des neuen Strafgesetzbuchs außer Kraft getreten sind, daß dagegen die daselbst in Bezug auf jene Fälle, die in Art. 391 nicht begriffen sind, enthaltenen Strafbestimmungen nach Art. 3 Ziff. 3 des Einführungsgesetzes, und zwar als Disciplinarstrafbestimmungen, aufrecht erhalten blieben, so daß also hinsichtlich derselben die Bezirksgerichte als Civilgerichte zuständig sind.

Die einzelnen Bestimmungen des Art. 391, mit Ausnahme der Ziff. 8, schließen sich an die in der Pfalz bezüglich des Abschlusses von Ehen und der Führung der Civilstandsakten bestehenden gesetzlichen Vorschriften an und finden in denselben ihre Erläuterung. Blos bezüglich der Ziff. 7 will ich darauf aufmerksam machen, daß dieselbe nur die Fälle vorsieht, wo zum Abschlusse einer Ehe die Einwilligung dritter Personen durch das Gesetz gefordert ist und daß eine Ausdehnung dieser Ziffer auf Fälle, wo nur ein ehrerbietiges Ansuchen an Eltern oder Großeltern zu stellen war, nicht statthaft ist. Fälle der letztern Art fallen demnach, wenn das ehrerbietige Ansuchen wirklich

stattgefunden hat und hievon blos in der Heirathsurkunde keine Erwähnung geschehen ist, nicht unter Art. 391. Hat das ehrerbietige Ansuchen in einem solchen Falle überhaupt nicht stattgefunden, so ist natürlich Ziff. 2 anwendbar. Ziff. 8 ist ganz allgemein gefaßt und bezieht sich deshalb auf alle in § 13 des Heerergänzungsgesetzes vorgesehenen Fälle, insbesondere auch auf den in Abs. 2 vorgesehenen Fall der Verehelichung einer im Armeeverbande stehenden Person.

Der Entwurf enthielt in Art. 396 auch für die Landestheile diesseits des Rheins Bestimmungen, welche unter den wegen der diesseitigen Verhältnisse erforderlichen Aenderungen den vorstehenden Artikeln entsprachen. Dieser Artikel wurde jedoch abgelehnt. Eine strafrechtliche Einschreitung ist deshalb gegen Geistliche und andere Religionsdiener, welche den in Bezug auf den Abschluß von Ehen und die Führung der Civilstandsregister bestehenden Vorschriften zuwiderhandeln, in den Landestheilen diesseits des Rheins nicht möglich.[1])

Art. 393.

Wenn ein Beamter bei Gelegenheit der Ausübung seines Dienstes oder unter Mißbrauch seines Dienstverhältnisses eine nicht in dem gegenwärtigen Hauptstücke behandelte strafbare That verübt und deswegen zu einer Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt wird, so ist mit derselben der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 394.

Wenn ein Beamter sich in oder außerhalb seines Dienstverhältnisses eines Vergehens der Unterschlagung, des Diebstahls oder des Betrugs schuldig macht, so sind mit der Strafe dieses Vergehens die im Art. 28 bezeichneten Straffolgen zu verbinden.

Wenn er sich in solcher Weise einer an sich nur als Uebertretung strafbaren Unterschlagung oder eines an sich nur als Uebertretung strafbaren Betrugs oder eines an sich nur nach Art. 283

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{55}/_{56}$, Beil.Bd. II S. 210, 211, 239 u. 240, Verhdl. des Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{55}/_{56}$, Bd. I S. 453—455 u. Bd. II S. 192—195, Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 203 u. Beil.-Bd. III S. 84, 85, 447 u. 479, Verhdl. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Reichsräthe v. $18^{59}/_{61}$, Beil. S. 258—262 u. 519 u. Prot.Bd. I S. 389—396 u. Bd. II S. 161—163.

strafbaren Diebstahls schuldig macht, so ist statt der Uebertretungsstrafe auf Gefängniß bis zu drei Monaten zu erkennen, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge verbunden werden kann.

Vorstehende Artikel enthalten besondere Bestimmungen für manche Fälle der Verurtheilung von Beamten wegen strafbarer Handlungen, die nicht im gegenwärtigen Hauptstücke behandelt sind. Art. 393 bezieht sich auf alle Arten von Vergehen, ist aber darauf beschränkt, daß der Beamte das betreffende Vergehen bei Gelegenheit der Ausübung seines Dienstes oder unter Mißbrauch seines Dienstverhältnisses verübt hat, ohne daß jedoch die Merkmale eines im gegenwärtigen Hauptstücke vorgesehenen Reates vorliegen, und daß er wegen dieses Vergehens zu einer Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt wird. Art. 394 enthält diese beiden Beschränkungen nicht, bezieht sich aber nur auf Unterschlagung, Diebstahl und Betrug. In den Fällen der Art. 393 und 394 Abs. 1 sind die durch die betreffenden Reate verwirkten gewöhnlichen Strafen zu verhängen und die wegen der Eigenschaft des Thäters als Beamten eintretende Schärfung besteht nur darin, daß mit der Strafe der Verlust des Dienstes beziehungsweise die in Art. 28 bezeichneten Straffolgen verbunden werden müssen, während bei sonstigen Thätern diese Straffolgen entweder überhaupt nicht eintreten oder nur nach richterlichem Ermessen zu verhängen sind. In den in Abs. 2 des Art. 394 vorgesehenen Fällen nimmt dagegen die Handlung wegen der Eigenschaft des Thäters als Beamten einen höhern Charakter an, die Uebertretung wird aus diesem Grunde Vergehen, mit dessen Strafe der Verlust des Dienstes zwar nicht verbunden werden muß, aber doch verbunden werden kann. Ob in einem konkreten Falle diese Straffolge zu verhängen sei oder nicht, ist dem Ermessen des Gerichts überlassen, welches hiebei die Umstände der That, die Persönlichkeit und die dienstliche Stellung des Thäters zu berücksichtigen hat. Insbesondere wird in diesem und in ähnlichen Fällen auf diese Straffolge zu erkennen sein, wenn sich das Gericht überzeugt, daß sich der Beschuldigte durch seine Handlung der öffentlichen Achtung oder des Vertrauens in seine Dienstleistungen in solchem Grade unwürdig gemacht hat, daß er ohne offenbaren Nachtheil für den öffentlichen Dienst nicht länger in demselben belassen werden kann. Schließlich habe ich noch darauf aufmerksam zu machen, daß Art. 394 Abs. 2 sich nicht auf alle, sondern nur auf die an sich nach Art. 283 straf-

baren Uebertretungen des Diebstahls bezieht, im Uebertretungsgrade strafbare Felddiebstähle mithin ausgeschlossen sind.[1])

Art. 395.

Ein Beamter, welcher wegen pflicht- oder ehrwidrigen Benehmens, wegen Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn oder Unsittlichkeit bereits dreimalige Disciplinarbestrafung (§§ 10—15 der IX. Verfassungsbeilage) erlitten hat, soll, wenn er sich neuerdings einer Pflichtverletzung solcher Art schuldig macht, mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden, womit der Verlust des Dienstes als Straffolge zu verbinden ist.

Dieser Artikel schließt sich an die darin angeführten Verfassungsbestimmungen an und hat namentlich den Zweck, den Vollzug des § 10 der IX Verfassungsbeilage zu ermöglichen, der also lautet: „Ein Staatsbeamter und öffentlicher Diener kann auch wegen Verletzung der Amtspflicht durch Handlungen und Unterlassungen vermittelst rechtlichen Erkenntnisses degradirt oder entlassen werden, welche einzeln mit dieser Strafe vom Gesetze nicht bedroht sind, wenn nach Inhalt des Strafgesetzbuchs eine dreimalige Disciplinarstrafe fruchtlos geblieben ist.“ Hiebei kommen nur Disciplinarbestrafungen im Sinne der angeführten Verfassungsbestimmungen, mithin nur solche Disciplinarstrafen in Betracht, denen beigefügt worden ist, daß sie die erste, zweite oder dritte Disciplinarstrafe seien, die zur Vorgerichtstellung führt, so daß also Art. 395 nur auf denjenigen Beamten Anwendung findet, der sich nach rechtskräftiger Verhängung der dritten derartigen Disciplinarstrafe neuerdings einer Pflichtverletzung der angegebenen Art schuldig macht. Darüber, ob eine solche neue Pflichtverletzung vorliegt, hat das zuständige Strafgericht selbstständig zu entscheiden, während ihm natürlich darüber, ob die frühern Disciplinarstrafen mit Recht oder mit Unrecht verhängt wurden, keinerlei Cognition zusteht.[2])

Art. 396.

Was im gegenwärtigen Hauptstücke von Beamten bestimmt

---

[1]) Verhdl. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. v. 18$^{59}/_{61}$, Bd. I S. 456 u. Bd. II S. 195, Verhdl. d. K. d. Abg. v. 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 60 u. 293 u. Beil.Bd. III S. 85 u. 95.

[2]) Verhdl. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Abg. v. 18$^{59}/_{61}$, Bd. II S. 195—197 u. 205.

ist, gilt von allen Beamten und öffentlichen Dienern des Staates, sowie von den Beamten und öffentlichen Dienern der Gemeinden, der öffentlichen Corporationen und öffentlichen Stiftungen, ferner von allen jenen, welche mit den Verrichtungen eines solchen Beamten oder öffentlichen Dieners vorübergehend oder ständig betraut und hiefür in öffentliche Pflicht genommen sind.

Auf Notare und auf die Gerichtsboten der Pfalz finden außer dem Art. 388 noch die Art. 365, 366 Abs. 2 und 3, 368, 371—374, 386, 393 und 394, — auf Rechtsanwälte finden außer dem Art. 389 noch die Art. 371 Abs. 2 und 394 Anwendung.

Art. 397.

Auf Staatsbürger, welche zu einer öffentlichen Funktion berufen sind, desgleichen auf die zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten berufenen Schiedsrichter finden die Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes, soweit dies nach der Beschaffenheit der in demselben bezeichneten strafbaren Handlungen möglich ist, gleichfalls Anwendung.

Gegen diese Personen soll, statt des Verlustes des Dienstes, die Entsetzung von ihrer Funktion und die Unfähigkeit zur künftigen Wiederbekleidung derselben ausgesprochen werden.

Diese Artikel geben an, auf welche Personen die Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes anzuwenden sind, wer also unter dem in den meisten Artikeln gebrauchten allgemeinen Ausdrucke „Beamter" hier zu verstehen ist. Art. 396 Abs. 1 stellt bezüglich der Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes den eigentlichen Staatsbeamten alle Beamten und öffentlichen Diener des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Korporationen und öffentlichen Stiftungen, sowie alle diejenigen, welche mit den Verrichtungen eines solchen Beamten oder öffentlichen Dieners ständig oder vorübergehend betraut und hiefür in öffentliche Pflicht genommen sind, vollkommen gleich, und Art. 397 dehnt sodann diese Bestimmungen, soweit dies nach der Beschaffenheit der hier zur Sprache kommenden strafbaren Handlungen möglich ist, auch auf die zu einer öffentlichen Funktion berufenen Staatsbürger, sowie auf die zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten berufenen Schiedsrichter aus. Bezüglich des Art. 396 Abs. 1, der bei seiner allgemeinen Fassung weitere Bemerkungen nicht nothwendig macht, will

ich nur darauf aufmerksam machen, daß das Gesetz bei denjenigen, welche weder Beamte noch öffentliche Diener, sondern nur mit den Verrichtungen eines solchen betraut sind, verlangt, daß sie hiefür in öffentliche Pflicht genommen wurden, während es bei wirklichen Beamten und öffentlichen Dienern zur Anwendbarkeit der Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes der dienstlichen Verpflichtung nicht bedarf, sondern die thatsächliche Ausübung des Amtes oder öffentlichen Dienstes genügt. Art. 397 spricht allgemein von den zu einer öffentlichen Funktion berufenen Staatsbürgern, gleichgiltig ob die Berufung durch Wahl oder auf sonstige Weise stattgefunden hat und ob sich die Funktion auf Angelegenheiten des Staates oder eines Kreises, eines Distriktes, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Stiftung oder Corporation bezieht, wenn sie nur die Natur einer öffentlichen hat. Unzweifelhaft gehören hieher auch die Mitglieder von Steuerausschüssen, der Ausschüsse zur Vertheilung der Einquartierungslasten und dgl. Unter die in Art. 397 erwähnten Schiedsrichter gehören natürlich nur diejenigen, welche auf den Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten berufen sind. Ob eine Person zu den in Art. 396 Abs. 1 und 397 bezeichneten gehört, ob also auf eine von ihr verübte strafbare Handlung die Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes anwendbar sind, gehört, wie auch der Kassationshof durch Urtheil vom 27. Februar 1863 (Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspflege Band X S. 178—181) entschieden hat, nicht zur That-, sondern zur Rechtsfrage, ist also in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen nicht von den Geschwornen, sondern von dem Schwurgerichtshofe zu entscheiden.

Abs. 2 des Art. 396 enthält besondere Bestimmungen bezüglich der Notare, der Gerichtsboten der Pfalz und der Anwälte, auf welche demnach von den Bestimmungen des gegenwärtigen Hauptstückes nur die hier speziell bezeichneten Anwendung finden. Erinnern will ich dabei noch daran, daß die durch Rechtsanwälte an Geldern oder andern Gegenständen, die ihnen in ihrer anwaltschaftlichen Eigenschaft anvertraut worden sind, verübten Unterschlagungen in Art. 295 Ziff. 2 und die Verletzung von Geheimnissen, von denen sie vermöge ihres Berufes Kenntniß erlangt haben, in Art. 339 besonders vorgesehen sind. [1])

---

[1]) Verhdl. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 202, Verhdl. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Bd. I S. 456 u. Bd. II S. 199—204, Verhdl. d. K. d. Abg. v. $18^{61}/_{62}$, Beil.Bd. II S. 60 u. Beil.Bd. III S. 85.

Art. 398.

In allen Fällen, in welchen gemäß den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuchs der Verlust des Dienstes verhängt wird, ist zugleich der Verlust der von demselben abhängenden oder aus dem frühern Besitze desselben herrührenden Rechte auszusprechen.

Es versteht sich von selbst, daß mit dem Verluste des Dienstes jedesmal auch der Verlust der von demselben abhängenden oder aus dem frühern Besitze desselben herrührenden Rechte, wie z. B. im Falle der Verurtheilung eines pensionirten Beamten der Verlust der Pension, auszusprechen ist. Um diese Vorschrift aber nicht überall, wo vom Verluste des Dienstes die Rede ist, beifügen zu müssen, wurde sie im gegenwärtigen Artikel, der sich übrigens, wie sein Wortlaut ergibt, nicht blos auf das gegenwärtige Hauptstück, sondern auf das ganze Gesetzbuch bezieht, als allgemeine Regel aufgestellt.

Gesetz

vom 10. November 1861,

die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in der Absicht, der Strafrechtspflege in Unserem Reiche eine zeitgemäße Verbesserung zuzuwenden, bewogen, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten das anbei folgende Strafgesetzbuch und Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern zu erlassen und über die Anwendung dieser neuen Gesetzbücher zu verordnen, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Das neue Strafgesetzbuch und das neue Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern treten mit dem 1. Juli 1862 im ganzen Umfange des Königreichs in Kraft.

Der in den Motiven zum Entwurfe des Einführungsgesetzes bezüglich der kurhessischen Condominatsbezirke gemachte Vorbehalt ist inzwischen gegenstandlos geworden. Durch einen am 18.—22. Oktober 1860 zwischen Bayern und Kurhessen abgeschlossenen Staatsvertrag wurden nämlich die zwischen diesen Staaten im Sinngrunde zu Zündersbach, Obersinn und Mittelsinn bestandenen Gemeinschaften und Condominate getheilt und für immer dergestalt aufgelöst, daß Zünders-

bach in den ausschließlichen Besitz von Kurhessen, Obersinn und Mittelsinn in den ausschließlichen Besitz von Bayern übergingen. In Gemäßheit eines deshalb erlassenen Gesetzes vom 5. Oktober 1863, die Einführung der bayerischen Gesetze in den durch Staatsvertrag vom 18.—22. Oktober 1860 mit dem Kurfürstenthum Hessen neu zu erwerbenden Antheilen des Condominats im Sinngrunde betreffend, in Verbindung mit einer allerhöchsten Verordnung gleichen Betreffs vom 23. November 1863 (Regierungsblatt von 1863 S. 1809 ff). sind die in Art. 1 genannten Gesetzbücher, sowie das dazu gehörige Einführungsgesetz für die neuerworbenen Gebietstheile und Unterthanen des ehemaligen Condominatsbezirkes im Sinngrunde, also für die der bayerischen Landeshoheit nunmehr ausschließend unterworfenen Orte Obersinn und Mittelsinn, am 1. Dezember 1863 in gesetzliche Kraft und Wirksamkeit getreten.

Art. 2.

Mit diesem Zeitpunkte verlieren alle dermalen geltenden Bestimmungen, deren Uebertretung bisher mit Strafe bedroht war, soweit sie nicht durch den Inhalt der neuen Strafgesetzbücher oder das gegenwärtige Gesetz als fortbestehend bezeichnet sind, ihre Giltigkeit und Wirksamkeit.

Insbesondere treten außer Kraft:

1) **der erste Theil des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 und das in der Pfalz geltende französische Strafgesetzbuch (code pénal) nebst allen auf dieselben bezüglichen Gesetzen und Verordnungen;**
2) **das Gesetz vom 24. Dezember 1849, den Schutz der Telegraphenanstalten betr.;**
3) **von dem Gesetze zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 die Art. 2, 4—7, 10—36, 49 und 50.**
4) **das Gesetz vom 21. Mai 1851, die Verleitung von Militärpersonen oder von Landwehrmännern zur Untreue oder zum Ungehorsame betr.;**
5) **die gesetzlichen Vorschriften über Bestrafung des Zinswuchers, jedoch mit Aufrechthaltung der auf diesen Gegenstand bezüglichen civilrechtlichen Bestimmungen;**

6) **das Gesetz vom 28. Mai 1852 über die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen;**

7) **das Gesetz vom 28. Oktober 1831, die Anwendung der Waffengewalt bei der Vollziehung der sanitätspolizeilichen Maßregeln zum Schutze gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr.;**

8) **Art. 298 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches, soweit er die Verhängung einer Strafe gegen die ehebrecherische Frau enthält, dann die Art. 308 und 309 desselben Gesetzbuches;**

9) **die Art. 438, 439, 479 und 555 des in der Pfalz geltenden Handelsgesetzbuches — letzterer, soweit er von der gerichtlichen Verfolgung der Ehefrau des Falliten als Mitschuldiger eines betrügerischen Bankerottes handelt, — ferner die Art. 556, 586—597 und 598 Ziff. 2 desselben Gesetzbuches;**

10) **die Art. 7 und 65 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, das Executionsverfahren in der Pfalz betr.**

In Folge des in Abs. 1 ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes haben mit der Einführung der neuen Strafgesetzbücher alle zu dieser Zeit in Geltung gewesenen Bestimmungen, deren Uebertretung bis dahin mit Strafe bedroht war, ihre Giltigkeit und Wirksamkeit verloren, soweit sie nicht durch den Inhalt der neuen Strafgesetzbücher oder das Einführungsgesetz als fortbestehend bezeichnet sind. Das Gesetz hätte sich auf diese durchgreifende allgemeine Vorschrift beschränken können, indem bei derselben die Aufzählung wohl jener ältern Bestimmungen, die neben den neuen Strafgesetzbüchern in Wirksamkeit verbleiben sollten, nicht aber derjenigen, welche mit deren Einführung außer Kraft traten, nöthig war. Der größern Deutlichkeit und bessern Uebersichtlichkeit wegen hat man jedoch in Abs. 2 einige Gesetze aufgezählt, welche in Anwendung des in Abs. 1 ausgesprochenen Grundsatzes mit Einführung der neuen Strafgesetzbücher ihre Geltung verloren haben. Diese Aufzählung ist aber, wie sich hiernach von selbst versteht und auch durch das Wort „insbesondere“, mit dem Abs. 2 beginnt, ausgedrückt wird, keine exklusive, sondern nur eine exemplifikative. Ganz in derselben Weise, wie die hier aufgezählten, sind mithin auch alle andern ältern Bestimmungen, deren Uebertretung mit

Strafe bedroht war, am 1. Juli 1862 außer Kraft getreten, wenn sie nicht durch den Inhalt der neuen Strafgesetzbücher oder das Einführungsgesetz als fortbestehend bezeichnet sind.

„Bestimmungen, deren Uebertretung bisher mit Strafe bedroht war" wurde statt des im Entwurfe gebrauchten Ausdruckes „Strafbestimmungen" gesetzt, um deutlich auszudrücken, daß nicht blos die eigentlichen Strafbestimmungen im engern Sinne des Wortes, die Strafandrohungen, sondern auch die Bestimmungen selbst, deren Uebertretung bisher mit Strafe bedroht war, die bezüglichen Gebote und Verbote aufgehoben sind. — Aeltere Bestimmungen sind in den neuen Gesetzbüchern und dem Einführungsgesetze theils vollständig und ausdrücklich, theils unter Aenderung der in denselben angedroht gewesenen Strafen oder der Natur der in der Uebertretung derselben liegenden strafbaren Handlungen, theils dadurch, daß das neue Gesetz, wie dies namentlich im Polizeistrafgesetzbuche häufig geschieht, die Uebertretung einer ältern Bestimmung mit Strafe bedroht, zuweilen auch unter theilweiser Aenderung des materiellen Inhalts der betreffenden Bestimmung, aufrecht erhalten. Deswegen erklärt Abs. 1 die ältern Bestimmungen für aufgehoben, *soweit* sie nicht *durch den Inhalt* der neuen Strafgesetzbücher oder das gegenwärtige Gesetz *als fortbestehend bezeichnet sind*. Nähere mehr allgemeine Bestimmungen darüber, in wie weit ältere Polizeivorschriften noch zur Anwendung kommen, finden sich namentlich in Art. 45 des Polizeistrafgesetzbuchs. Von selbst versteht es sich nach der allgemeinen und bestimmten Fassung des Abs. 1, daß eine ältere dem Gebiete des Straf- oder Polizeistrafrechts angehörende Bestimmung nicht deshalb als noch giltig betrachtet werden kann, weil die neuen Gesetzbücher über den Gegenstand, mit dem sich jene Bestimmung beschäftigt, nichts enthalten. Aus dem Umstande, daß die neuen Gesetzbücher hierüber nichts enthalten und auch die bezügliche ältere Bestimmung nicht als fortbestehend bezeichnen, folgt vielmehr nur, daß der Gesetzgeber Bestimmungen über diesen Gegenstand überhaupt nicht für nöthig hielt. Durch die durchgreifende Vorschrift des Abs. 1 sollte nämlich, wie die Motive zum Entwurfe sagen, gerade verhindert und die Gefahr beseitigt werden, daß veraltete Strafsatzungen, deren Fortbestand neben den neuen Gesetzbüchern durchaus nicht in der Absicht der Gesetzgebung lag, durch eine mißbräuchliche Praxis wieder hervorgezogen und in Anwendung gebracht würden.

Zu den einzelnen Ziffern des Abs. 2 ist Nachstehendes zu bemerken. Das Gesetz zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, das sehr verschiedenartige, nämlich strafrechtliche, preßpolizeiliche und prozessuale Bestimmungen enthält, wurde, weil man Ausnahmsbestimmungen für die durch die Presse verübten strafbaren Handlungen im Allgemeinen weder für nothwendig noch für zweckmäßig hielt und die bezüglichen Bestimmungen deshalb in das Strafgesetzbuch beziehungsweise, soweit es sich um Aufstellung neuer besonderer Bestimmungen in Betreff des Verfahrens in Preßstrafsachen handelte, in das Einführungsgesetz (Art. 58—60) zog, während die wirklich polizeilichen Vorschriften hier natürlich keine Aufnahme finden konnten, sehr durchlöchert. Man zählte deshalb, um jedem Zweifel darüber, welche Bestimmungen dieses Gesetzes aufrecht erhalten bleiben, vorzubeugen, in Art. 2 Ziff. 3 alle Artikel, welche mit Einführung der neuen Gesetzgebung ihre Geltung verloren haben, und eben so in Art. 3 Ziff. 8 alle jene Artikel, welche aufrecht erhalten bleiben, einzeln auf. — Bezüglich der Zinsen finden sich in den Gesetzgebungen drei ihrer Natur nach verschiedene Arten von gesetzlichen Bestimmungen, nämlich 1) solche über den gesetzlichen Zinsfuß, d. h. darüber, welcher Zinsfuß anzunehmen ist, wenn ein solcher von den Parteien nicht bestimmt, sondern die Verzinslichkeit nur im Allgemeinen stipulirt wurde oder auf Gesetz beruht, darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen Zinsen von Zinsen berechnet werden dürfen, den Anatocismus, das Alterum tantum und dgl., 2) solche, durch welche den Parteien untersagt wird, einen höhern als den daselbst bestimmten Zinsfuß vertragsmäßig festzusetzen, und zwar in der Art, daß ein dagegen verstoßender Vertrag nichtig ist und selbst der über das gesetzliche Maß bezahlte Zins zurückgefordert beziehungsweise, wenn das Kapital noch nicht zurückbezahlt ist, hieran in Abzug gebracht werden kann, 3) Strafbestimmungen, welche die Uebertretung der vorerwähnten Bestimmungen unbedingt oder unter gewissen Voraussetzungen als Zinswucher mit öffentlicher Strafe bedrohen. Bei Berathung der neuen Gesetzbücher gingen die Ansichten darüber, ob und wie weit die damals in diesen verschiedenen Beziehungen geltenden Bestimmungen aufzuheben seien, sehr auseinander und erst in der gemeinschaftlichen Sitzung der beiden Gesetzgebungsausschüsse vom 12. Juni 1861 einigte man sich über die jetzige Fassung der Ziff. 5. Hiernach sind mit Einführung der neuen

Gesetzbücher nur die gesetzlichen Vorschriften über Bestrafung des Zinswuchers außer Kraft getreten, während alle auf diesen Gegenstand bezüglichen civilrechtlichen Bestimmungen, also nicht blos die oben unter Ziff. 1, sondern auch die unter Ziff. 2 angeführten, aufrecht erhalten wurden. Außerdem versteht es sich von selbst, daß die Verletzung der bezüglich der Zinsen hiernach noch bestehenden Gesetze auch öffentliche Bestrafung dann zur Folge hat, wenn in der betreffenden Handlung zugleich die Merkmale eines im Strafgesetzbuche vorgesehenen Reats, z. B. eines Betrugs, des in Art. 332 vorgesehenen Vergehens oder dgl. liegen[1]).

Art. 3.

Aufrecht bleiben erhalten:

1) **alle Bestimmungen in Bezug auf Suspension oder Einziehung von Gewerbsrechten oder Privilegien;**

2) **alle Bestimmungen über Contraventionen und Defraudationen in Bezug auf Regalien, auf Zoll-, Steuer-, Stempel-, Post-, Aufschlags- und ähnliche Gefälle, soweit nicht in den neuen Strafgesetzbüchern oder dem gegenwärtigen Gesetze Abänderungen getroffen sind; dann die Bestimmungen über unbefugte Verweigerung des Eintritts in einen Steuerausschuß;**

3) **alle Disciplinarstrafbestimmungen, wobei jedoch gegen Staatsdiener, auf welche die Disciplinarstrafbestimmungen der IX. Verfassungsbeilage Anwendung finden, statt der in Art. 50 des französischen Dekrets vom 20. April 1810 bezeichneten Strafen auf Verweis, auf Geldbuße von 5 bis zu 50 fl. oder auf 1- bis 8tägigen Haus- oder Civilarrest zu erkennen ist, ferner die Strafbestimmungen, welche in den Gesetzen über das Civil- und Strafverfahren enthalten sind, sowie die Strafbestimmungen über Winkelagentie;**

4) **die in der für die Landestheile diesseits des Rheins geltenden Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 und**

---

[1]) Verhdl. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 123, 124, 305 u. 306 u. Beil.Bd. III S. 246, 247, 322—324 u. 511—515, Verhdl. d. Gesetzgeb.-Aussch. d. K. d. Reichsräthe v. $18^{59}/_{61}$, Beil.S. 395—399 u. Prot.Bd. II S. 21—26, 252 u. 253.

in der pfälzischen vom 25. November 1818 enthaltenen Strafbestimmungen, soweit deren Vollzug dem Wahlausschusse zusteht, dann die Bestimmung des Art. 11 Ziff. 2 lit. c, des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur;

5) alle zu Recht bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche die Bestrafung militärischer Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, Uebertretungen der Landwehrordnung, dann das Kriegsrecht, den Kriegs- oder Belagerungszustand betreffen;

6) die gesetzlichen Bestimmungen über Standrecht, wobei dasjenige, was im Strafgesetzbuche für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 Th. II. Art. 441 Ziff. 1 und Art. 443 von dem Aufruhre zweiten Grades gesagt ist, auf alle in dem neuen Strafgesetzbuche (Art. 104, 109, 139 und 154) vorgesehenen Fälle des Aufruhrs, der staatsgefährlichen Zusammenrottung, des Aufstandes und der Störung des öffentlichen Friedens Anwendung findet, in welchen die verbrecherische Unternehmung an Umfang oder Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann;

7) die Gesetze:

vom 15. August 1828 über die Ergänzung des stehenden Heeres;

vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst;

vom 4. Juni 1848 über die Verantwortlichkeit der Minister;

vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine;

vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung;

8) von dem Gesetze zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse die Art. 1, 3, 8, 9, 37—48 und 51—55, wobei die in den Art. 46 und 52 genannten Gesetzes enthaltene Allegation der Art. 4 und 27 nunmehr auf die Art. 84

und 150 des Strafgesetzbuches zu beziehen ist und die Bestimmungen des Art. 48 des genannten Gesetzes auf alle Fälle Anwendung zu finden haben, in welchen gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung eine Verurtheilung erfolgt.

Dieser Artikel hat die Aufgabe, diejenigen ältern Bestimmungen welche neben den neuen Strafgesetzbüchern aufrecht erhalten wurden und nicht schon ohnedies durch den Inhalt dieser Gesetzbücher als fortbestehend bezeichnet sind, aufzuzählen. Es geschieht dies zum Theile durch Anführung der bezüglichen einzelnen Gesetze oder einzelner Bestimmungen von solchen, zum Theile aber auch durch allgemeine Bezeichnung ganzer Kategorien, so daß also alle in dieselben fallenden ältern Bestimmungen als auch jetzt noch geltend zu betrachten sind. An manchen hiernach aufrecht erhaltenen ältern Bestimmungen wurden übrigens theils durch die neuen Strafgesetzbücher theils durch das Einführungsgesetz Aenderungen vorgenommen. So weit dies geschehen ist, gelten sie natürlich nur mehr mit den hieraus sich ergebenden Modifikationen.

Bezüglich der Ziff. 2 wurde in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 22. März 1861, insbesondere durch eine Erklärung des k. Staatsministers des Innern, und zwar, wie es in derselben ausdrücklich heißt, zur Abschneidung einer möglichen künftigen Kontroverse, festgestellt, daß unter den hier genannten Gefällen nicht blos Gefälle des Staats, sondern auch der Gemeinden, also namentlich Pflaster- und Brückenzölle, Marktgefälle u. s. w., zu verstehen seien. — Anlangend die in Ziff. 3 enthaltene Bestimmung, daß gegen Staatsdiener, auf welche die Disciplinarstrafbestimmungen der IX. Verfassungsbeilage Anwendung finden, statt der in Art. 50 des französischen Dekrets vom 20. April 1810 bezeichneten auf die hier aufgezählten Strafen zu erkennen sei, so ist darüber folgendes zu bemerken. In der in der Pfalz geltenden französischen Gesetzgebung finden sich ausführliche Bestimmungen über die Disciplin richterlicher und gerichtlicher Beamten. Insbesondere bestimmt der angeführte Art. 50 des Dekrets vom 20. April 1810, daß Richter nach vorheriger fruchtloser Ermahnung durch den Präsidenten durch Disciplinarerkenntniß zu folgenden Strafen verurtheilt werden können:

1) zu einfachem Verweise (censure simple), 2) zu geschärftem Verweise (censure avec réprimande) und 3) zu provisorischer Dienstentsetzung, wobei der geschärfte Verweis den Verlust des Gehaltes für die Dauer eines Monats, die Suspension den Verlust des Gehaltes während ihrer ganzen Dauer zur Folge hat. Mit Verkündung der Verfassungsurkunde trat auch in der Pfalz die IX. Verfassungsbeilage in Geltung, nach deren § 12 die Disciplinarstrafen in Verweisen, Geldbußen von 5 bis zu 50 Gulden und in ein= bis achttägigen Haus= oder Civilarrest bestehen können. Es entstand nun die Frage, ob durch die letztere Bestimmung jene des Art. 50 des Dekrets vom 20. April 1810 bezüglich derjenigen Staatsdiener, auf welche die IX. Verf.Beil. Anwendung findet, aufgehoben sei oder ob gegen dieselben auch jetzt noch die in Art. 50 des Dekrets von 1810 angedrohten Disciplinarstrafen verhängt werden können. Die pfälzischen Gerichte haben im letztern Sinne entschieden. Dies für die Zukunft unmöglich zu machen, bezweckt die auf Anregung des Abgeordneten Boye in Ziff. 3 aufgenommene oben angeführte Bestimmung. Nach derselben sind zwar die in der Pfalz geltenden Disciplinarstrafbestimmungen und insbesondere jene des Dekrets vom 20. April 1810 in Geltung geblieben, gegen Staatsdiener, auf welche die Disciplinarstrafbestimmungen der IX. Verf.Beil. Anwendung finden, ist jedoch nunmehr statt der in Art. 50 des angeführten Dekrets angedrohten auf die in § 12 der IX. Verf.Beil. bestimmten Disciplinarstrafen zu erkennen. — In Ziff. 3 werden ferner die in den Gesetzen über das Civil= und Strafverfahren enthaltenen Strafbestimmungen unbedingt aufrecht erhalten. Hieher gehören nicht nur die die Sitzungspolizei betreffenden Bestimmungen, sondern insbesondere auch alle Ungehorsams=, Succumbenz= und Frivolitätsstrafen gegen Parteien und deren Vertreter, Geschworne, Zeugen, Sachverständige u. s. w. Von selbst versteht es sich, daß die in den Gesetzen an gewisse Handlungen oder Unterlassungen, z. B. den Abschluß einer zweiten Ehe, die Unterlassung der Errichtung eines Inventars, geknüpften rein civilrechtlichen Nachtheile durch die neuen Strafgesetzbücher in keiner Weise berührt wurden, da dieselben, wenn sie auch zuweilen Strafen genannt werden, doch die Natur von Strafen im Sinne des Straf= oder Polizeistrafrechts nicht haben. — Bezüglich der Ziff. 4 ist blos darauf aufmerksam zu machen, daß hier nur jene in den Gemeindewahlordnungen enthaltenen Strafbestimmungen aufrecht erhalten

sind, deren Vollzug dem Wahlausschusse zusteht. Die sonstigen daselbst enthaltenen Strafbestimmungen sind mithin durch die allgemeine Bestimmung des Art. 2 Abs. 1 aufgehoben und die betreffenden Handlungen sind nunmehr nach den bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen. — In Ziff. 5 wurden nach dem Eingangsworte „alle“ die im Entwurfe nicht enthaltenen Worte „zu Recht bestehenden“ eingeschaltet. Damit verhält es sich folgendermaßen. Um die Tragweite der hier vorgeschlagenen Bestimmung ermessen zu können und zu verhindern, daß in Folge derselben Bestimmungen als anerkannt und fortbestehend erklärt werden, welche nach der Ansicht des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten nicht zu Recht bestehen, wendete sich der Ausschuß am 13. Juli 1860 an das k. Staatsministerium der Justiz mit dem Ersuchen um spezielle Aufzählung und Mittheilung aller jener Gesetze und Verordnungen, welche unter Art. 3 Ziff. 5 des Entwurfs des Einführungsgesetzes begriffen sind. Hierauf erwiderte das k. Staatsministerium der Justiz mittels Schreibens vom 15. nämlichen Monats, eine solche spezielle Aufzählung würde nicht nur mit sehr großen Weitläufigkeiten verbunden sein, sondern unterliege auch noch in anderer Beziehung erheblichen Bedenken. Bei mehrern von jenen Gesetzen und Verordnungen bestünden nämlich hinsichtlich der Frage, ob dieselben dermalen ihrem vollen Inhalte nach als zu Recht bestehend angesehen werden könnten, divergirende Ansichten. Dies sei namentlich bezüglich der den Kriegs- und Belagerungszustand betreffenden Gesetze und Verordnungen der Fall, in welcher Beziehung es genügen dürfte, auf die Verhandlungen hinzuweisen, welche in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 20. April 1850 über die Beschwerde des Abg. Tafel und Cons., den Kriegszustand in der Pfalz betreffend, stattgefunden haben. Bei dieser Sachlage müßte eine spezielle Aufzählung der hieher einschlägigen Gesetze und Verordnungen nothwendig zur eingehenden Erörterung von Kontroversen führen, welche mit dem gegenwärtig in Angriff genommenen Gesetzgebungswerke durchaus nicht in Zusammenhang stehen, während dagegen bei der allgemeinen Fassung des Entwurfs jene Kontroversen hier vollständig umgangen und der allenfallsigen spätern Lösung durch Spezialgesetze, soweit dies etwa nothwendig befunden werden sollte, vorbehalten werden könnten. Die angeregten Bedenken über die Tragweite dieser allgemeinen Fassung dürften schwinden, sobald der Sinn

und Zweck der mehrerwähnten Stelle des Entwurfs näher in's Auge gefaßt werde. Durch dieselbe wolle nämlich nichts weiter ausgesprochen werden, als daß bezüglich der hier bezeichneten Materien der Gesetzes- und Verordnungsstand, wie er dermalen und soweit er dermalen zu Recht besteht, durch die Einführung der neuen Gesetzbücher in keiner Weise berührt werden solle. Das, was in dieser Beziehung rechtsgiltig besteht, solle durch jene Einführung weder aufgehoben noch alterirt, ebensowenig solle aber der erloschene oder kontroverse Rechtsbestand irgend einer hieher einschlägigen Bestimmung durch die fragliche Stelle des Einführungsgesetzes wieder in's Leben gerufen oder der Kontroverse entrückt werden. Der Gesetzgebungsausschuß war mit dieser Erklärung und Ausführung einverstanden, erachtete es jedoch für angemessen, dem hier entwickelten Sinne der fraglichen Bestimmung durch die Einschaltung der oben angeführten Worte wenigstens einigermaßen auch im Gesetze selbst Ausdruck zu geben. — Der Grund der Aufnahme der Ziff. 6 liegt nur darin, weil der in Art. 441 Ziff. 1 des zweiten Theils des Strafgesetzbuchs von 1813 angeführte Aufruhr zweiten Grades im neuen Strafgesetzbuche nicht vorkommt und es deshalb nothwendig war, jene Reate der jetzigen Strafgesetzgebung zu bezeichnen, welche nunmehr bezüglich des Standrechts an die Stelle des Aufruhrs zweiten Grades treten. Im Uebrigen ist aber an den betreffenden Bestimmungen nichts geändert. Insbesondere gelten dieselben nur für die Landestheile diesseits des Rheins, da die pfälzische Gesetzgebung eine solche Einrichtung nicht kennt. — Bezüglich der Ziff. 8 verweise ich im Allgemeinen auf das zu Art. 2 Abs. 2 Ziff. 3 bemerkte und füge nur noch bei, daß, wenn in Ziff. 8 gesagt ist, die in Art. 46 des Preßgesetzes enthaltene Allegation des Art. 4 sei nunmehr auf Art. 84 des Strafgesetzbuchs zu beziehen, darunter natürlich nur die in Abs. 2 des Art. 46 enthaltene Allegation zu verstehen ist. Hinsichtlich des in Abs. 3 dieses Artikels behandelten Rückfalles sind jetzt besondere Bestimmungen nicht mehr vorhanden, der Rückfall kann mithin jetzt nur mehr bei der Strafausmessung berücksichtigt werden[1]).

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 123, 124, 306, 322 u. 361, Beil.Bd. III S. 247, 324—326, 450 u. 451, Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsräthe v. 18$^{59}/_{61}$, Beil.S. 399—401 u. Prot.Bd. II S. 26—30 u. 253—255.

Art. 4.

Statt der in den Art. 68, 156, 157, 192 und 193 des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuches dem betreffenden Civilstandsbeamten angedrohten Strafen ist in den dort vorgesehenen Fällen auf die in Art. 391 des Strafgesetzbuches bestimmte Strafe zu erkennen, vorbehaltlich der Verbindlichkeit des schuldigen Beamten zum Ersatze des Schadens und Gewinnentganges, wo das Civilgesetzbuch eine solche Verbindlichkeit festsetzt.

Die Strafbestimmungen, welche in einigen der oben angeführten Artikel des Civilgesetzbuches gegen die Kontrahenten oder die Personen, unter deren Gewalt dieselben gehandelt haben, vorgeschrieben sind, treten außer Geltung.

Abs. 1 des vorstehenden Artikels findet bereits in dem, was zu den Art. 390—392 des Strafgesetzbuchs bemerkt wurde, seine Erläuterung. Die hier angeführten Artikel des Code civil sind diejenigen, in welchen den Civilstandsbeamten wegen solcher Handlungen und Unterlassungen, die jetzt in Art. 391 des Strafgesetzbuchs vorgesehen sind, verschiedene bisher als Disciplinarstrafen angesehene Strafen angedroht sind. An den bezüglichen Vorschriften selbst ist durch die neue Gesetzgebung nichts geändert; es ist lediglich an die Stelle der früher angedrohten Strafen nunmehr die in Art. 391 bestimmte getreten und die betreffenden Handlungen haben, da letztere Strafe eine Vergehensstrafe ist, damit die Natur von Vergehen angenommen. Bezüglich der sonstigen Fälle, in denen der Code civil die Civilstandsbeamten mit Strafe bedroht — man vergleiche Art. 50 —, war hier nichts Besonderes zu bemerken, da die neue Gesetzgebung hieran in keiner Beziehung etwas geändert hat, es sich namentlich bei denselben auch in Zukunft um blose Disciplinarfälle handelt und die bezüglichen Strafandrohungen mithin als Disciplinarstrafbestimmungen schon durch Art. 3 Ziff. 3 aufrecht erhalten wurden.

Art. 192 und 193 des Code civil bedrohen neben den Civilstandsbeamten auch die Kontrahenten und diejenigen Personen, unter deren Gewalt dieselben gehandelt haben, mit Strafe. Diese Strafbestimmungen sind durch Abs. 2 vollständig aufgehoben.

Art. 5.

Wo das gegenwärtige Gesetz den Ausdruck Uebertre-

tungen gebraucht, sind darunter, falls nicht in dem betreffenden Falle etwas Anderes bestimmt ist, sowohl die nach den Grundsätzen des Strafgesetzbuches zu beurtheilenden Uebertretungen, als auch die Polizeiübertretungen zu verstehen.

Schon in der Einleitung wurde darauf aufmerksam gemacht, daß die neue Gesetzgebung zwei wesentlich von einander zu unterscheidende Arten von Uebertretungen kennt, nämlich die im Strafgesetzbuche behandelten geringern Rechtsverletzungen, welche ihrer Natur nach Vergehen sind und nur ihrer Geringfügigkeit wegen als eine niedere Gattung strafbarer Handlungen behandelt werden, auf welche mithin trotz ihrer Bezeichnung als Uebertretungen die für die Vergehen geltenden allgemeinen Grundsätze anwendbar sind, und sodann die in manchen Beziehungen von einem wesentlich verschiedenen, nämlich vom polizeilichen Standpunkte aus zu beurtheilenden und deshalb auch im Polizeistrafgesetzbuche behandelten Polizeiübertretungen. An dem zwischen diesen beiden Arten von Uebertretungen bestehenden wesentlichen innern Unterschiede wurde natürlich durch den vorstehenden Artikel, der sich nur auf das Einführungsgesetz bezieht und lediglich eine Vereinfachung der Redaktion bezweckt, durchaus nichts geändert[1]).

Art. 6.

Wo in einem der neuen Strafgesetzbücher, im gegenwärtigen Gesetze oder in einem neben den genannten Strafgesetzbüchern in Wirksamkeit verbleibenden Spezialgesetze der Ausdruck Monat gebraucht ist, sind darunter 30 Tage zu verstehen.

Ich habe seiner Zeit als Referent die Aufnahme dieses Artikels beantragt. In meinem ursprünglichen Vorschlage fand sich jedoch hinter dem Worte „darunter" der Beisatz „soferne nicht für einen einzelnen Fall ein Anderes bestimmt ist", so daß also Art. 6 nicht zur Anwendung gekommen wäre, wenn z. B. ein älteres Spezialgesetz, das den Ausdruck „Monat" gebraucht, dabei zugleich bestimmt, es sei darunter der Kalendermonat zu verstehen. Dieser Beisatz wurde aber gestrichen und dabei ausdrücklich bemerkt, es bringe keinen Nachtheil,

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 306 u. Beil.Bd. III. S. 249.

wenn eine etwa entgegenstehende Bestimmung durch diesen Artikel aufgehoben werde. Der Artikel findet mithin jetzt allgemein, also selbst in dem Falle Anwendung, daß etwa ein älteres Spezialgesetz etwas Anderes bestimmen sollte[1]).

Art. 7.

Handlungen, welche bisher nach einem der durch Art. 3 oder durch den Inhalt der neuen Strafgesetzbücher als fortbestehend bezeichneten Gesetze die Eigenschaft von Uebertretungen an sich trugen, behalten, insoferne das gegenwärtige Gesetz nicht anders bestimmt, auch künftig diese Eigenschaft, wenn gleich die hiefür in dem einschlägigen Gesetze angedrohte Strafe das höchste Strafmaß übersteigt, welches in den neuen Strafgesetzbüchern für Uebertretungsfälle bestimmt ist. Statt der etwa angedrohten Gefängnißstrafe ist jedoch auf Arreststrafe von gleicher Dauer zu erkennen.

Soweit nicht in dem betreffenden Spezialgesetze ein Anderes bestimmt ist oder nicht die sonstigen Bestimmungen desselben ein Anderes nöthig machen, finden auf diese Handlungen die allgemeinen Bestimmungen der in Art. 1 genannten Gesetzbücher, und zwar je nach der Natur der Handlung jene des Strafgesetzbuches oder jene des Polizeistrafgesetzbuches Anwendung.

Die Vorschrift, daß bei Uebertretungen die an die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe tretende Arreststrafe die Dauer von 42 Tagen nicht überschreiten dürfe, findet auf Uebertretungen, die mit einer 150 fl. übersteigenden Geldstrafe bedroht sind, keine Anwendung. Doch soll die Arreststrafe nicht über 3 Monate erstreckt werden, soferne nicht das betreffende Spezialgesetz ausdrücklich etwas Anderes hierüber bestimmt.

Die Art. 7 — 16 bezwecken, zwischen den neuen Strafgesetzbüchern und den neben denselben in Geltung gebliebenen Spezialgesetzen den erforderlichen Zusammenhang und Einklang herzustellen. Art. 7, mit dem ich mich zuerst beschäftigen will, stellt zu diesem Behufe allgemeine auf alle Spezialgesetze anwendbare Grundsätze auf, während sich in den folgenden Artikeln besondere Bestimmungen finden, die

[1]) Man vgl. die in der vorigen Note angeführten Stellen.

einerseits diese allgemeinen Grundsätze auf einzelne wichtigere Spezialgesetze anwenden, anderseits an letztern verschiedene Aenderungen vorzugsweise zu dem Zwecke vornehmen, um dieselben den neuen Gesetzbüchern mehr anzupassen.

Nach der Art und Weise, wie unsre Strafgesetze und Strafgesetzbücher abgefaßt sind und nach der Natur der Sache abgefaßt sein müssen, sind zur Beurtheilung einer strafbaren Handlung neben den den Begriff und etwaige Grade derselben feststellenden und deren Strafe festsetzenden Bestimmungen noch verschiedene allgemeine Grundsätze, die entweder allen strafbaren Handlungen oder doch ganzen Klassen derselben gemeinsam sind, zu berücksichtigen. In den Strafgesetzbüchern sind diese Grundsätze gewöhnlich im Eingange zusammengestellt und so finden sich dieselben namentlich auch in unseren beiden neuen Gesetzbüchern in der ersten Abtheilung unter der Ueberschrift „Allgemeine Bestimmungen". Manche der neben den Gesetzbüchern in Geltung gebliebenen Spezialgesetze enthalten nun zwar auch allgemeine Bestimmungen der angedeuteten Art. Oefter ist dies jedoch nicht der Fall oder es sind die in denselben enthaltenen allgemeinen Bestimmungen häufig doch unzureichend. In solchen Fällen muß also bei Anwendung der Spezialgesetze auf allgemeine Grundsätze, welche sich außerhalb derselben finden, rekurrirt werden. Bei der Harmonie, die in jedem wohlorganisirten Staate zwischen der gesammten Gesetzgebung, insbesondere aber zwischen den allgemeinen Gesetzbüchern und den dieselben ergänzenden Spezialgesetzen bestehen soll, können dies nur die in den allgemeinen Strafgesetzbüchern enthaltenen allgemeinen Bestimmungen sein. Da ein Theil der letztern jedoch nicht für alle strafbaren Handlungen gleich, sondern für die einzelnen Klassen derselben verschieden ist, so ist es Aufgabe der Gesetzgebung, möglichst genau festzustellen, zu welcher Klasse strafbarer Handlungen die in Spezialgesetzen vorgesehenen einzelnen Reate gehören, welche allgemeinen Bestimmungen mithin, sei es überhaupt, sei es ergänzend, bei ihnen Anwendung finden. Hiebei muß insbesondere der schon mehrfach hervorgehobene, der frühern Gesetzgebung sowohl der Landestheile diesseits des Rheins als der Pfalz fremd gewesene Unterschied zwischen Uebertretungen, die nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen sind, und Polizeiübertretungen, im Auge behalten werden. Jede dem strafrechtlichen oder polizeistrafrechtlichen Gebiete angehörende straf-

bare Handlung, gleichgiltig ob sie in einem der beiden Gesetzbücher oder in einem Spezialgesetze vorgesehen ist, muß zu einer der von der jetzigen Gesetzgebung angenommenen vier Klassen strafbarer Handlungen gehören, sie muß entweder Verbrechen oder Vergehen oder strafrechtliche Uebertretung oder Polizeiübertretung sein, und hiernach ist zu bemessen, welche allgemeinen Grundsätze eintretenden Falles auf dieselbe anzuwenden sind.

Viele in ältern in Wirksamkeit verbliebenen Spezialgesetzen vorgesehene strafbare Handlungen, so namentlich die Zuwiderhandlungen gegen das Zollstrafgesetz, die Malzaufschlagsdefraudationen u. dgl., tragen nach denselben die Eigenschaft bloßer Uebertretungen an sich, indem dies entweder im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen ist oder sich doch aus dem Inhalte desselben unzweideutig ergibt, sind aber dennoch mit Strafen bedroht, welche nach der jetzigen Gesetzgebung als Vergehensstrafen erscheinen, wie z. B. mit Gefängnißstrafe oder ohne nähere Bezeichnung mit Freiheitsstrafe, die aber über 42 Tage dauern kann, oder mit Geldstrafe, die in ihrem höchsten Maße den Betrag von 150 Gulden übersteigt. Bezüglich dieser Handlungen war vor Allem zu bestimmen, welche Eigenschaft sie in Zukunft haben sollen. Als Regel, nämlich für den Fall, daß nicht in spätern Artikeln des Einführungsgesetzes etwas Anderes bestimmt ist, setzt nun Abs. 1 des Art. 7 fest, daß sie auch künftig die Eigenschaft von Uebertretungen behalten sollen. An den angedrohten höhern Strafen wird hiedurch jedoch weiter nichts geändert, als daß, wenn das Gesetz Gefängnißstrafe androht, statt derselben auf Arreststafe von gleicher, d. h. von jener Dauer, für welche das Gesetz Gefängniß androht, zu erkennen ist. Droht das Gesetz, wie dies zuweilen auch vorkommt, nur allgemein „Freiheitsstrafe" an, so ist nunmehr selbstverständlich, wenn es sich um eine Uebertretung handelt, auf Arrest-, und wenn es sich um ein Vergehen handelt, auf Gefängnißstrafe zu erkennen.

Bei den in ältern Spezialgesetzen vorgesehenen strafbaren Handlungen, welche die Eigenschaft von Verbrechen oder Vergehen an sich tragen, kann darüber kein Zweifel bestehen, daß, falls zu ihrer Beurtheilung auf außerhalb der betreffenden Spezialgesetze liegende allgemeine Bestimmungen rekurrirt werden muß, die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs anzuwenden sind, da sich nur dieses Gesetzbuch in allgemeiner Weise mit Verbrechen und Vergehen beschäf-

tigt. Anders ist es bei jenen Handlungen, welche die Eigenschaft von Uebertretungen haben. Bei ihnen entsteht die weitere Frage, ob sie als Uebertretungen im Sinne des Strafgesetzbuchs oder als Polizeiübertretungen zu betrachten sind, indem im ersten Falle die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, im zweiten jene des Polizeistrafgesetzbuchs Anwendung finden. Diese Frage läßt sich nicht nach der angedrohten Strafe, da die Strafen dieser beiden Arten von Uebertretungen im Allgemeinen gleich sind, sondern, soferne sie nicht in einem der folgenden Artikel gesetzlich entschieden ist, wie dies auch Abs. 2 des Art. 7 ausspricht, nur nach der innern Natur der betreffenden Handlung entscheiden. Als leitender Grundsatz gilt in dieser Beziehung, daß Uebertretungen, in denen die Verletzung eines Rechts liegt, dem strafrechtlichen Gebiete angehören, mithin nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, Uebertretungen dagegen, durch welche nur die rechtliche Ordnung des Staates gefährdet wird, als Polizeiübertretungen nach den allgemeinen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuchs zu beurtheilen sind. Mit vollem Rechte hat deshalb z. B. der Kassationshof durch drei Urtheile vom 21. Februar und 14. März 1863 (Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspflege Band X Seite 174—176 und 281—284) entschieden, daß die Malzaufschlagsdefraudationen nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zu beurtheilen sind, indem das Malzaufschlagsmandat vom 28. Juli 1807 die Defraudationen als eine Vorenthaltung oder Veruntreuung des Aufschlags und damit als einen in unredlicher Weise geschehenen Eingriff in öffentliche Gelder auffaßt, so daß sich in ihnen also der Charakter einer Verletzung der Rechte des Staats ausprägt. Von selbst versteht es sich, daß die Bestimmungen des Straf- beziehungsweise Polizeistrafgesetzbuchs über die Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Freiheitsstrafen auf die in Spezialgesetzen vorgesehenen strafbaren Handlungen immer Anwendung finden, wenn das betreffende Spezialgesetz nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt, also namentlich auch dann, wenn dasselbe hierüber gänzlich schweigt, nämlich nicht blos keine Bestimmung über die Art der Umwandlung enthält, sondern auch die Frage, ob überhaupt Umwandlung stattzufinden hat, nicht berührt.

Ich habe bereits oben bemerkt, daß die allgemeinen Bestimmungen der neuen Strafgesetzbücher auf die in ältern Spezialgesetzen vorgesehenen strafbaren Handlungen nur soweit erforderlich, mithin nur

dann Anwendung finden, wenn das betreffende Spezialgesetz überhaupt keine allgemeinen Bestimmungen enthält oder die in demselben enthaltenen zur Beurtheilung der Handlung nicht ausreichen, indem solche Handlungen natürlich in erster Reihe und soweit möglich nach den in dem betreffenden Spezialgesetze selbst enthaltenen Bestimmungen beurtheilt werden müssen. Abs. 2 des Art. 7 schließt aber die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen der in Art. 1 genannten Gesetzbücher nicht blos soweit, als das betreffende Spezialgesetz ein Anderes bestimmt, sondern außerdem auch noch soweit aus, als die sonstigen Bestimmungen des Spezialgesetzes ein Anderes nöthig machen. Dieser Zusatz wurde vorzugsweise aus Rücksicht auf die sog. fiskalischen Delikte gemacht. Faßt man die innere Natur der strafbaren Handlungen ins Auge, so findet man, daß es außer den in unserer jetzigen Gesetzgebung angenommenen Gattungen strafbarer Handlungen eigentlich noch eine weitere gibt, die sich in manchen Beziehungen von allen andern wesentlich unterscheidet und deshalb auch von der Gesetzgebung vielfach abweichend aufgefaßt wurde. Es sind dies die sog. fiskalischen Delikte, nämlich die Zuwiderhandlungen in Bezug auf Steuern, Regalien und ähnliche Verhältnisse. Bei ihnen kommt es namentlich häufig weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit an, sondern die Strafe ist verwirkt, sobald die betreffende Handlung oder Unterlassung objektiv vorliegt, ja die Strafe trifft öfter nicht einmal denjenigen, der die betreffende Handlung vorgenommen oder unterlassen hat, sondern einen nach der betreffenden Einrichtung hiefür haftbaren Dritten, und zwar selbst ohne Rücksicht darauf, ob ihn irgend ein Verschulden trifft. Diese und ähnliche Abweichungen von allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen sind öfter nicht ausdrücklich, wenigstens nicht für alle einzelnen Fälle, im Gesetze ausgesprochen, sie ergeben sich aber deutlich aus dem Gesammtinhalte desselben, aus der Art, wie der Gesetzgeber das bezügliche Verhältniß im Ganzen aufgefaßt hat. Auch in diesem Falle dürfen auf solche Handlungen keine dem Geiste und der Gesammtauffassung des betreffenden Spezialgesetzes widerstreitenden allgemeinen Grundsätze angewendet werden. Es mußte dies aber, weil unsre jetzige Gesetzgebung in den in Rede stehenden Handlungen trotz ihrer angedeuteten Eigenthümlichkeiten eine besondere Gattung strafbarer Handlungen nicht erblickt, dieselben also einer der angeführten vier Gattungen eingereiht werden müssen, im Gesetze ausdrücklich ausgesprochen

werden, und es ist dies durch den Zusatz „soweit nicht die sonstigen Bestimmungen desselben ein Anderes nöthig machen" geschehen. Praktische Bedeutung hat derselbe namentlich bei den Zuwiderhandlungen gegen das Malzaufschlagsmandat, gegen die Bestimmungen über Accise und ähnliche Gefälle, das Postwesen u. dgl. Nicht zu übersehen ist aber, daß in solchen Fällen die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen der in Art. 1 genannten Gesetzbücher nicht unbedingt, sondern nur soweit ausgeschlossen ist, als die sonstigen Bestimmungen des betreffenden Spezialgesetzes es nöthig machen. Es können demnach z. B. aus dem soeben angegebenen Grunde auf die in einem Spezialgesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen wohl die allgemeinen Bestimmungen über Vorsatz, Fahrlässigkeit, Theilnahme u. dgl. ausgeschlossen sein, jene über Verjährung, Umwandlung uneinbringbarer Geldstrafen u. s. w. aber dennoch Anwendung finden, weil wohl die erstern, nicht aber auch die letztern den sonstigen Bestimmungen und der Gesammtauffassung des betreffenden Spezialgesetzes widerstreiten.

Abs. 3 macht eine besondere Erläuterung nicht nöthig[1]).

Art. 8.

Die in den §§ 55 u. 68 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen, die in § 69—72, sowie die in § 77 vorgesehenen sind Vergehen. Bezüglich der Desertion bleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Art. 9.

Die in Art. VI und VIII des Gesetzes vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst vorgesehenen Handlungen sind in Zukunft Vergehen.

---

[1]) Verhdl. d. K. d. Abg. v. $18^{52}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 124, 306 u. 307 u. Beil.Bd. III S. 249 u. 250, Verhdl. d. Gesetzgeb.Aussch. d. K. d. Reichsräthe Beil. S. 402 u. 403 u. Prot.Bd. II S. 30 u. 31. Man vergleiche auch ein durch eine Postportodefraudationssache veranlaßtes Urtheil des Kassationshofs vom 12. Februar 1864 (Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspflege Band XI Abtheilung für Strafrecht S. 31—35).

Art. 10.

Die in Art. 20 des Gesetzes vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine bezeichneten Handlungen sind Polizeiübertretungen, die in Art. 21 und 22 bezeichneten Vergehen. Wird jedoch in den letzteren Fällen wegen Vorhandenseins mildernder Umstände auf Geldstrafe erkannt, so nimmt die Handlung mit der Verurtheilung die Natur einer Uebertretung an.

Art. 11.

An die Stelle der in Art. 39 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 angedrohten Geldstrafe bis zu 200 fl. tritt eine solche bis zu 150 fl.

Die in den Art. 37—41 und 43—48 des so eben angeführten Gesetzes vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen.

Art. 12.

Die in Art. 13 des Gesetzes vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung bezeichnete Handlung ist Polizeiübertretung und in Zukunft mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. zu bestrafen. Die übrigen in dem angeführten Gesetze vorgesehenen Handlungen sind Vergehen.

Art. 13.

Die in Art. 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheines betreffend, bezeichnete Handlung ist Vergehen und mit einer dem vierfachen Betrage des beabsichtigten Gewinnes entsprechenden Geldstrafe zu belegen, soferne nicht in Gemäßheit anderer gesetzlichen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

Anstatt der in Art. 96 des in der Pfalz geltenden Gesetzes vom 21. April 1810, die Bergwerke betreffend, angedrohten Strafen ist auf Geldstrafe bis zu 300 fl., womit im Wiederholungsfalle Gefängniß bis zu einem Jahre verbunden werden kann, zu erkennen, und die betreffenden Zuwiderhandlungen sind Vergehen.

Art. 14.

Anstatt der in Art. 5 des in der Pfalz geltenden Konsularbeschlusses vom 27. Prairial IX (16. Juni 1801) gegen Postdefraudationen angedrohten Strafe hat Geldstrafe bis zu 25 fl. oder Arrest bis zu acht Tagen einzutreten, und die Handlung ist Polizeiübertretung.

Art. 15.

Anstatt der in den Art. 1 und 2 des in der Pfalz geltenden Dekretes vom 4. Mai 1812, die Bestrafung der Jagdausübung ohne Erlaubnißschein betreffend, angedrohten Strafen ist auf Geldstrafe bis zu 25 fl. zu erkennen, und die Handlung hat die Eigenschaft einer Polizeiübertretung. Art. 3 des genannten Dekrets ist aufgehoben.

Jeder, der wegen Nichtlösung eines Erlaubnißscheines bestraft wird, soll außer der gesetzlichen Strafe noch zur Zahlung einer dem Preise des Erlaubnißscheines gleichkommenden Summe verurtheilt werden.

Art. 16.

Anstatt der in den §§ 4 lit. b und e, 6 lit. d, g, h und k, 13, 14, 15, 16 und 17 der in der Pfalz geltenden Jagdverordnung vom 21. September 1815 angedrohten Geldstrafen ist auf Geldstrafe bis zu 25 fl. zu erkennen. Die in diesen Paragraphen vorgesehenen Handlungen sind Polizeiübertretungen.

Anstatt der in § 9 der Jagdverordnung angedrohten Strafen ist auf Geldstrafe bis zu 25 fl., wenn aber der Beschuldigte bereits früher wegen Jagdfrevels oder Wilddiebstahls verurtheilt, oder wenn der Jagdfrevel bei Nacht oder an einem Sonn- oder Feiertage oder während der Setz- und Hegezeit begangen worden ist, auf Geldstrafe bis zu 50 fl. oder auf Arrest bis zu 14 Tagen zu erkennen. In weiteren Straffällen tritt Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 200 fl. ein.

Anstatt der in § 10 der Jagdverordnung angedrohten Strafen ist dann, wenn der Beschuldigte früher noch nicht wegen Jagdfrevels oder Wilddiebstahls bestraft worden ist, auf Arrest bis zu

14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 50 fl., andernfalls auf Gefängniß bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 fl. zu erkennen.

Die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Handlungen sind je nach Art und Größe der angedrohten Strafen Vergehen oder nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilende Uebertretungen.

Die in § 18 der Jagdverordnung vorgesehenen Fälle sind nach Art. 70 des Polizeistrafgesetzbuches, die in § 20 vorgesehenen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen.

Die in der Jagdverordnung erwähnten Pfandgebühren sind aufgehoben.

An den Bestimmungen über Confiskation der Gewehre, beziehungsweise Erlegung des Werthes derselben, wird nichts geändert.

Die vorstehenden Artikel haben, wie bereits zu Art. 7 bemerkt wurde, vorzugsweise den Zweck, die richtige Anwendung der in Art. 7 aufgestellten Grundsätze auf die wichtigern der in Wirksamkeit verbliebenen Spezialgesetze zu sichern. Nebenbei wurden in manchen dieser Gesetze verschiedene materielle Aenderungen vorgenommen, theils um die Strafen den neuen Gesetzbüchern mehr anzupassen, theils um Schwierigkeiten zu beseitigen, welche sich sonst bei den Bestimmungen über die Zuständigkeit ergeben hätten.

Im Einzelnen mögen nachstehende Bemerkungen genügen. Zu Art. 9 wurde auf Anregung des k. Regierungskommissärs in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 17. Dezember 1860 allseitig als selbstverständlich anerkannt, daß bei den hier in Rede stehenden Reaten nunmehr auch die Entschädigungsfrage zur Kompetenz der Bezirksgerichte gehört und der Adhäsionsprozeß in diesem Falle zuläßig ist. — Die Vorschrift des Abs. 2 des Art. 15 ist unbedingt. Der wegen Nichtlösung eines Erlaubnißscheines Bestrafte muß deshalb außer der gesetzlichen Strafe auch noch zur Zahlung einer dem Preise des Erlaubnißscheines gleichkommenden Summe selbst dann verurtheilt werden, wenn er bei der Verhandlung nachweist, daß er inzwischen einen Erlaubnißschein gelöst hat. — Nach Art. 292 des Strafgesetzbuchs richtet sich die Bestrafung der Jagdfrevel nach den hierüber bestehenden besondern Gesetzen und eben so sind nach Art. 229 des Polizeistrafgesetzbuchs die Uebertretungen

der gesetzlichen Bestimmungen über Ausübung der Jagd und der jagdpolizeilichen Vorschriften nach den hierüber bestehenden Gesetzen zu bestrafen. Damit ist für die Pfalz die Jagdverordnung vom 21. September 1815 aufrecht erhalten, welche außer verschiedenen administrativen Bestimmungen sowohl solche über die Bestrafung der Jagdfrevel, als auch jagdpolizeiliche Vorschriften nebst Bestimmungen über die Bestrafung der Uebertretung derselben enthält, mithin, von ihrem administrativen Theile abgesehen, sowohl dem strafrechtlichen als auch dem polizeistrafrechtlichen Gebiete angehört. Art. 16 hat die Strafbestimmungen dieser Verordnung einer eingreifenden Revision unterzogen, die in § 18 und 20 vorgesehenen Fälle ganz ausgeschieden, nämlich jene des § 18 dem Polizeistrafgesetzbuche, die des § 20 als Amtsuntreue dem Strafgesetzbuche überwiesen, die Strafen der übrigen Reate mit jenen der jetzigen Gesetzgebung möglichst in Einklang gebracht und die Eigenschaft dieser Reate, ob Vergehen, nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zu beurtheilende Uebertretung oder Polizeiübertretung, mit Rücksicht auf ihre innere Natur und die angedrohte Strafe entsprechend dem Systeme der neuen Gesetzgebung bestimmt. Dies ist, wie sich aus dem ganzen Inhalte und der Fassung des Artikels ergibt, nicht blos zu dem Zwecke, die Härten der Verordnung vom 21. September 1815 zu beseitigen, sondern zugleich auch in der Absicht geschehen, die in derselben vorgesehenen strafbaren Handlungen dem Systeme der neuen Gesetzgebung einzufügen und so die richtige Anwendung der in Art. 7 aufgestellten Grundsätze auf dieselben zu sichern. Hiernach kann aber auch kein Zweifel darüber bestehen, daß auf dieselben, soweit die Jagdverordnung nicht selbst ausreichende Bestimmungen enthält, nunmehr die allgemeinen Bestimmungen der in Art. 1 genannten Gesetzbücher, nämlich auf die als Polizeiübertretungen bezeichneten Handlungen jene des Polizeistrafgesetzbuchs und auf die als Vergehen oder strafrechtliche Uebertretungen bezeichneten jene des Strafgesetzbuchs Anwendung finden. Bei der Berathung im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten wurde dies auch allseitig als selbstverständlich anerkannt. Im Protokolle ist dies zwar nur bezüglich der Bestimmungen über Umwandlung der uneinbringlichen Geldstrafen konstatirt [1]), allein auch

---

[1]) Daß hier nur auf Art. 7 ff. des Polizeistrafgesetzbuchs Bezug genom-

bezüglich der übrigen Punkte, so namentlich bezüglich der Bestimmungen über Theilnahme, Verjährung u. s. w., bestehen ganz die nämlichen Gründe. Namentlich steht der Anwendung der allgemeinen Bestimmungen der in Art. 1 genannten Gesetzbücher der Umstand nicht entgegen, daß die Jagdverordnung mehrere auf solche Punkte sich beziehenden Bestimmungen der Forstverordnung vom 30. Juli 1814 auch auf die in der Jagdverordnung vorgesehenen strafbaren Handlungen für anwendbar erklärt. Abgesehen davon, daß dies bezüglich der Umwandlung der Geldstrafen, in welcher Beziehung § 24 der Jagdverordnung ebenfalls auf die Forstverordnung verweist, bei der Berathung ausdrücklich anerkannt wurde, ist nämlich zu beachten, daß die betreffenden Bestimmungen der Forstverordnung dadurch, daß die Jagdverordnung sie auch auf die daselbst vorgesehenen Handlungen für anwendbar erklärte, doch nicht Bestandtheile der Jagdverordnung geworden, sondern zu derselben nur in das Verhältniß gekommen sind, in dem überhaupt Gesetze, auf welche andere verweisen, zu den letztern stehen. Nach dem im Einführungsgesetze in dieser Beziehung angenommenen Systeme äußern aber solche Verweisungen nur dann eine Wirkung, wenn die Bestimmungen, auf welche verwiesen ist, selbst noch Geltung haben, indem anderen Falles die Verweisung nach Art. 17 Abs. 1 auf die entsprechenden Vorschriften der in Art. 1 genannten Gesetzbücher zu beziehen ist. Die Forstverordnung vom 30. Juli 1814 ist aber gänzlich aufgehoben und es haben insbesondere auch jene Bestimmungen derselben, auf welche die Jagdverordnung verweist, keine Geltung mehr, wobei es natürlich darauf nicht ankommt, daß die Aufhebung nicht erst durch Einführung der neuen Gesetzbücher, sondern schon früher erfolgt ist. Die in der Jagdverordnung geschehene Verweisung auf einzelne Bestimmungen der Forstverordnung

---

men und dabei bemerkt ist, die Jagdverordnung sei in Art. 229 des Polizeistrafgesetzbuchs berücksichtigt und bilde sohin einen integrirenden Bestandtheil dieses Gesetzbuchs, beruht in so ferne auf einem Versehen, als sich dies natürlich nur auf den von der Uebertretung jagdpolizeilicher Vorschriften handelnden Theil der Jagdverordnung bezieht, während bei den dem strafrechtlichen Gebiete angehörigen Jagdfreveln die betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen, was übrigens im Protokolle der nämlichen Sitzung zu Art. 7 in allgemeiner Weise anerkannt wurde.

von 1814 ist demnach jetzt auf die entsprechenden Bestimmungen der neuen Gesetzbücher, und zwar zufolge der nähern Bestimmung des Art. 7 Abs. 2 je nach der Natur der betreffenden Handlung auf jene des Strafgesetzbuchs oder auf jene des Polizeistrafgesetzbuchs zu beziehen. Bezüglich der Zuständigkeit verweise ich vorläufig auf dasjenige, was ich zu Art. 31 ausführen werde [1]).

Art. 17.

Wo bestehende Gesetze oder Verordnungen auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechts verweisen, ist diese Verweisung nunmehr auf die entsprechenden Vorschriften der in Art. 1 genannten Gesetzbücher und zwar, wenn es sich um allgemeine Bestimmungen handelt, auf jene der ersten Abtheilung des Strafgesetzbuchs zu beziehen.

Wo ein in der Pfalz geltendes Gesetz über die Folgen einer ausgesprochenen oder in Aussicht stehenden Verurtheilung in eine Leibes- oder entehrende Strafe Bestimmungen trifft, sind diese Bestimmungen, soweit sie nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes überhaupt noch in Wirksamkeit verbleiben, künftig von der Verurtheilung zur Todes- oder Zuchthausstrafe zu verstehen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, wodurch Personen, die sich nicht im Genusse der Civilrechte befinden, in der Pfalz von gewissen Funktionen und Befähigungen ausgeschlossen sind, finden, soweit nicht für einzelne Fälle besondere Bestimmungen getroffen sind, auf diejenigen Anwendung, welchen in Folge einer rechtskräftigen Verurtheilung die in Art. 28 des Strafgesetzbuches bezeichneten Rechte und Fähigkeiten oder einzelne derselben entzogen sind.

Sehr häufig ist in Gesetzen und Verordnungen auf andere Gesetze und Verordnungen, und zwar in allgemeiner oder in spezieller Weise, verwiesen, in der Art, daß einzelne Bestimmungen der letztern oder die Gesammtheit oder doch ein Theil der in denselben enthaltenen allgemeinen Grundsätze und Vorschriften, zuweilen auch der Inbegriff aller auf ein ganzes Rechtsgebiet sich beziehenden allgemeinen Bestim-

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 306—308 u. Beil.Bd. III S. 250—252, 326 u. 327, Verhdl. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Reichsr. v. 18$^{59}/_{61}$, Beil. S. 403—413.

mungen auch auf die erstern Anwendung finden. Die Frage, wie es dann zu halten ist, wenn jene Gesetze und Verordnungen, auf welche in andern in solcher Weise Bezug genommen ist, abgeändert oder aufgehoben werden, läßt sich in doppelter Weise beantworten und ist auch bei uns wirklich in doppelter Weise beantwortet worden. Es läßt sich nämlich sagen, solche Bestimmungen seien dadurch, daß ein anderes Gesetz in der angegebenen Art Bezug auf sie genommen hat, integrirende Theile des letztern in derselben Weise geworden, als wenn sie wörtlich in dasselbe aufgenommen worden wären, und deshalb bezüglich dieses Gesetzes, an dem nichts geändert worden, in Geltung geblieben, wenn sie auch an sich aufgehoben oder abgeändert wurden. Dagegen läßt sich sagen, es könne nicht wohl als in der Absicht des Gesetzgebers liegend angesehen werden, Bestimmungen, die er aufzuheben oder abzuändern sich veranlaßt gesehen, die er also, wie angenommen werden müsse, für nachtheilig oder unangemessen gehalten habe, bezüglich eines andern Gesetzes fortbestehen zu lassen. Die erste Ansicht wurde früher häufig in der Praxis, namentlich bei den pfälzischen Gerichten, befolgt, woher es z. B. kam, daß, wie zu Art. 16 bemerkt worden ist, verschiedene Bestimmungen der Forstverordnung vom 30. Juli 1814 bei Jagdfreveln und Jagdpolizeiübertretungen immer noch angewendet wurden, obgleich diese Forstverordnung selbst schon längst aufgehoben war. Das Einführungsgesetz schließt sich der zweiten Ansicht an und bestimmt demgemäß in Art. 17 Abs. 1, daß da, wo bestehende Gesetze oder Verordnungen auf Bestimmungen des bisherigen Strafrechts verweisen, diese Verweisung nunmehr auf die entsprechenden Vorschriften der in Art. 1 genannten Gesetzbücher zu beziehen sei. Die außer Wirksamkeit getretenen strafrechtlichen Bestimmungen sind mithin nicht blos an sich, sondern auch bezüglich derjenigen Gesetze und Verordnungen, welche auf dieselben verweisen, aufgehoben, und auch in letzterer Beziehung sind die Vorschriften der neuen Gesetzbücher an ihre Stelle getreten. Hiebei kann es natürlich keinen Unterschied machen, ob die betreffenden strafrechtlichen Bestimmungen erst jetzt in Folge der Einführung der neuen Gesetzbücher oder schon früher aufgehoben worden sind, indem bei dem in Art. 17 Abs. 1 angenommenen Systeme auch den letztern unmöglich eine fernere Geltung zuerkannt werden kann. Von selbst versteht es sich aber, daß die hier in Rede stehende Bestimmung dann keine Anwendung findet, wenn die Verweisung auf

strafrechtliche Bestimmungen geht, welche auch jetzt noch Geltung haben, daß in diesem Falle vielmehr letztere auch fernerhin bezüglich der durch die Verweisung bezeichneten Punkte zur Anwendung kommen. Art. 17 spricht allgemein von bestehenden Gesetzen und Verordnungen, ohne bezüglich des Inhaltes derselben irgendwie zu unterscheiden. Das hier Bestimmte findet deshalb nicht blos auf solche Gesetze und Verordnungen, welche das Straf- oder Polizeistrafrecht betreffen, sondern auf alle Gesetze und Verordnungen, welche auf Bestimmungen des Strafrechts verweisen, mithin auch auf Gesetze und Verordnungen civilrechtlichen, prozessualen, administrativen oder sonstigen Inhaltes Anwendung. Einige Schwierigkeit macht der Schlußsatz des Abs. 1 des Art. 17, und zwar theils wegen seiner allerdings nicht ganz korrekten Fassung, theils um deßwillen, weil die Motive zum Entwurfe zu dem, was hinsichtlich dieses Punktes, sowie hinsichtlich der Eigenschaft mancher in Spezialgesetzen vorgesehenen strafbaren Handlungen beschlossen wurde und in Folge dessen in die Gesetzbücher und das Einführungsgesetz überging, nicht mehr ganz passen. Bei der Berathung wurde nämlich konsequent an dem Satze festgehalten, daß auf die in Spezialgesetzen vorgesehenen strafbaren Handlungen, soweit nicht in dem betreffenden Spezialgesetze ein Anderes bestimmt ist oder nicht die sonstigen Bestimmungen desselben ein Anderes nöthig machen, die allgemeinen Bestimmungen der in Art. 1 genannten Gesetzbücher, und zwar je nach der Natur der Handlung jene des Strafgesetzbuchs oder jene des Polizeistrafgesetzbuchs Anwendung zu finden haben. Dieser Satz fand, nachdem bezügliche Anträge von dem Abgeordneten Dr. Barth schon in der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 17. September 1860 gestellt, damals aber bis zur Berathung der jetzigen Art. 7 u. 17 des Einführungsgesetzes zurückgestellt worden waren, insbesondere in Art. 7 Abs. 2 des Einführungsgesetzes und Art. 1 des Polizeistrafgesetzbuchs Ausdruck, in welchen beiden Stellen unzweifelhaft ausgesprochen ist, daß die allgemeinen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuchs nicht blos auf die in diesem Gesetzbuche behandelten, sondern auch auf die in Spezialgesetzen vorgesehenen Uebertretungen Anwendung finden, welche nach dem betreffenden Gesetze, also entweder nach einer ausdrücklichen Erklärung desselben oder, falls dasselbe eine solche nicht enthält, nach seinem Zwecke und Inhalte und der hieraus sich ergebenden Natur der darin vorge-

sehenen strafbaren Handlungen, als Polizeiübertretungen zu betrachten sind. Der Schlußsatz des Art. 17 Abs. 1 hat hieran nichts geändert und steht damit auch nicht im Widerspruche, indem die darin enthaltene Vorschrift eine allgemeine und deshalb nur auf jene Fälle anwendbar ist, für welche nicht in den Gesetzbüchern oder in dem Einführungsgesetze etwas Besonderes bestimmt ist Sie findet demnach außer den in Spezialgesetzen vorgesehenen dem strafrechtlichen Gebiete angehörenden strafbaren Handlungen, deren Kreis übrigens im Vergleiche zu den Motiven durch das Einführungsgesetz sowohl ausdrücklich als durch die Annahme, daß jene in Spezialgesetzen vorgesehenen strafbaren Handlungen, in denen eine Rechtsverletzung liegt, nicht als Polizei-, sondern als strafrechtliche Uebertretungen zu betrachten sind, bedeutend erweitert wurde, auch auf alle Gesetze und Verordnungen, die ohne das Straf- und Polizeistrafrecht selbst zu betreffen, auf Bestimmungen des Strafrechts verweisen, Anwendung, auf Spezialgesetze, in denen es sich um Polizeiübertretungen handelt, aber nur unter den im Eingange des Abs. 2 des Art. 7 angegebenen Voraussetzungen, mithin nur so weit, als sich aus der in denselben enthaltenen Verweisung auf allgemeine Bestimmungen des Strafrechts unzweifelhaft ergibt, daß der Gesetzgeber auf die in denselben behandelten Fälle, obgleich sie nur die Eigenschaft von Polizeiübertretungen haben, dennoch die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs angewendet wissen wollte, oder als die sonstigen Bestimmungen des betreffenden Spezialgesetzes die Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs etwa nöthig machen.

Abs. 2 und 3 des Art. 17 enthalten besondere Bestimmungen für die Pfalz, welche, namentlich nach dem, was im Eingange der vorstehenden Erläuterungen gesagt wurde, kaum Schwierigkeiten veranlassen können. Von selbst versteht es sich, daß, weil das jetzige Strafgesetzbuch weit weniger Handlungen mit Todes- oder Zuchthausstrafe bedroht, als in der früheren Gesetzgebung mit Leibes- oder entehrender Strafe bedroht waren, durch die neue Gesetzgebung der Umfang der an solche Verurtheilungen geknüpften Folgen auch materiell verringert wurde. So geben z. B. die Art. 232 und 306 des Code civil im Falle der Verurtheilung eines Ehegatten zu einer entehrenden Strafe dem andern Ehetheile das Recht, auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett zu klagen. Dieses Recht hat der andere Ehetheil jetzt nur mehr im Falle der Verurtheilung zu Todes- oder Zuchthausstrafe und

eine derartige Klage kann, wenn der Ehegatte z. B. zu Gefängnißstrafe verurtheilt wurde, nicht durch den Nachweis begründet werden, die Verurtheilung sei wegen einer Handlung erfolgt, welche nach dem Code pénal mit einer entehrenden Strafe zu belegen gewesen wäre. In Folge der Bestimmung des Abs. 3 können Personen, denen die in Art. 28 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Rechte und Fähigkeiten ganz oder theilweise entzogen sind, z. B. nicht Instrumentszeugen bei Notariatsurkunden sein, da nach den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 950 des Code civil und Art. 9 des Notariatsgesetzes vom 25 Ventôse XI) hiezu nur Personen verwendet werden können, die sich im Vollgenusse der Civilrechte befinden. Bezüglich der Folgen der vor dem 1. Juli 1862 erfolgten Verurtheilungen ist natürlich die frühere Gesetzgebung maßgebend [1]).

Art. 18.

In den Fällen, für welche die Art. 609, 616 und 618 der in der Pfalz geltenden Strafprozeßordnung eine Strafeinschreitung wegen willkürlicher und eigenmächtiger Verhaftung vorschreiben, kommen die Bestimmungen des Art. 378 des Strafgesetzbuches gegen die betreffenden Beamten oder Bediensteten zur Anwendung.

Dieser Artikel gibt zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Art. 19.

Die Art. 635—640 und 643 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches sind aufgehoben, jedoch kann, wenn die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung verjährt ist, der durch diese Handlung Beschädigte auch fernerhin keine Entschädigungsklage vor dem Civilgerichte mehr erheben.

In der bisherigen pfälzischen Gesetzgebung war die Verjährung der von den Strafgerichten ausgesprochenen Strafen, sowie der gerichtlichen Verfolgung und der Civil- (Entschädigungs-) klagen wegen strafbarer Handlungen in der Strafprozeßordnung (Art. 635—643), und zwar bezüglich der Verjährung der Entschädigungsklagen in der Art geregelt, daß dieselbe gleichzeitig mit der Verjährung der gerichtlichen Verfolgung eintrat. Vorstehender Artikel hebt, weil die Verjährung der Strafen und der gerichtlichen Verfolgung nunmehr im

---

[1]) Verhdl. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 124 u. Beil.Bd. III S. 86, 87 u. 252, Verhdl. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Reichsräthe Beil. S. 413 u. 414.

Strafgesetzbuche und im Polizeistrafgesetzbuche geregelt ist, die hierauf bezüglichen Bestimmungen dieser Gesetzbücher mithin jetzt auch für die Pfalz maßgebend sind, die betreffenden Artikel der pfälzischen Strafprozeßordnung, und zwar vollständig, also auch hinsichtlich der Verjährung der Entschädigungsklagen, auf, hält jedoch in letzterer Beziehung den in der pfälzischen Gesetzgebung bisher in Geltung gewesenen Grundsatz, daß mit der Verjährung der gerichtlichen Verfolgung auch die Verjährung der Entschädigungsklage eintritt, aufrecht, so daß also der durch eine strafbare Handlung Beschädigte deshalb auch keine Entschädigungsklage vor dem Civilgerichte mehr erheben kann, wenn die gerichtliche Verfolgung dieser Handlung nach Maßgabe der nunmehr desfalls geltenden Bestimmungen des Straf- oder Polizeistrafgesetzbuchs verjährt ist. Dieser Grundsatz gilt nur für die in der Pfalz verübten strafbaren Handlungen, für diese jedoch unbedingt. Die bezügliche Bestimmung findet mithin keine Anwendung, wenn eine Entschädigungsklage wegen einer im diesseitigen Bayern verübten strafbaren Handlung vor einem pfälzischen Gerichte um deswillen erhoben wird, weil der Thäter sein Domizil in der Pfalz hat. Umgekehrt kann aber wegen einer in der Pfalz verübten strafbaren Handlung nach Eintritt der Verjährung der gerichtlichen Verfolgung auch vor einem diesseitigen Civilgerichte eine Entschädigungsklage nicht mehr erhoben werden.

Aufmerksam will ich noch darauf machen, daß die Art. 641 u. 642 der pfälzischen Strafprozeßordnung nicht aufgehoben sind[1]).

Art. 20.

Wo in einem in Wirksamkeit verbleibenden Spezialgesetze Strafarbeitshaus angedroht ist, tritt an die Stelle dieser Strafe Gefängniß nicht unter einem Jahre und die Handlung nimmt die Eigenschaft eines Vergehens an.

Nach dem System der jetzigen Gesetzgebung kann natürlich in diesen Fällen ohne Rücksicht auf das in dem betreffenden Spezialgesetze festgesetzte Maximum der Arbeitshausstrafe immer bis zu fünf Jahren Gefängniß erkannt werden. Es ergibt sich dies nicht nur aus der Fassung des Artikels, sondern auch aus dem Umstande, daß ein im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten gestellter Antrag

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{5V}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 308 u. Beil.Bd. III S. 252, Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsräthe v. $18^{8V}/_{61}$, Beil. S. 414 u. 415 u. Prot.Bd. II S. 32.

der bezweckte, das Maximum der Gefängnißstrafe auf das in dem betreffenden Spezialgesetze festgesetzte Maximum der angedrohten Arbeitshausstrafe zu beschränken, abgelehnt wurde. — Ein Fall, in dem ein in Wirksamkeit verbliebenes Spezialgesetz Strafarbeitshaus androht, findet sich in Art. 5 Ziff. 3 des Jagdgesetzes vom 25. Juli 1850, wo Arbeitshausstrafe von 2—4 Jahren angedroht ist, an deren Stelle also nunmehr Gefängniß von 1—5 Jahren tritt[1]).

Art. 21.

Wer wegen eines Verbrechens oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung verurtheilt worden ist, oder in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines andern Vergehens die in Art. 28 Ziff. 4 und 5 des Strafgesetzbuches bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben verloren hat, kann weder Geschworner noch Mitglied eines Magistrats oder einer Gemeindeverwaltung, noch Gemeindebevollmächtigter oder Gemeinderath, noch Mitglied einer Kirchenverwaltung, eines Armenpflegschaftsrathes, eines Distrikts- oder Landrathes sein, noch an einer Gemeinde-, Kirchenverwaltungs-, Armenpflegschaftsraths-, Distrikts- oder Landrathswahl theilnehmen.

Alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 16 Ziff. 3 der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818, § 78 lit. c des revidirten Gemeindeedikts und Art. 76 Ziff. 6 des Gesetzes vom 10. November 1848, Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches von 1813 betreffend, sind aufgehoben.

Art. 30 des Strafgesetzbuchs verweist darüber, inwieferne eine Verurtheilung auf das Wahlrecht des Verurtheilten und sonstige im dritten Hauptstücke nicht speziell bezeichnete Rechte und Befugnisse Einfluß hat, auf die einschlägigen besondern Gesetze, welche also hiernach in dieser Beziehung auch in Zukunft Maß geben. Da man jedoch die über den Einfluß von Verurtheilungen auf das Recht, zu den in Art. 21 bezeichneten Aemtern und Funktionen gewählt zu werden und an den betreffenden Wahlen Theil zu nehmen, geltenden Bestimmungen

---

[1]) Verhdl. d. K. d. Abg. v. 18⁶⁰/₆₁, Beil.Bd. II S. 308 u. 309 und Beil.Bd. III S. 252 u. 253.

nicht für angemessen hielt, so traf man hier unter Aufhebung derselben erschöpfende neue Bestimmungen, so daß also nunmehr in dieser Beziehung Art. 21 als das einschlägige besondere Gesetz erscheint. Die in Rede stehende Unfähigkeit tritt, wie sich aus der Fassung des Abs. 1 deutlich ergibt, in Folge jeder Verurtheilung wegen eines Verbrechens, sowie in Folge einer Verurtheilung wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betrugs, der Hehlerei oder der Fälschung unbedingt ein, gleichgiltig, ob das Gericht in den letzteren Fällen von der ihm durch das Gesetz eingeräumten Befugniß, mit der Verurtheilung die in Art. 28 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Straffolgen oder einzelne derselben zu verbinden, Gebrauch gemacht hat oder nicht, bei einer Verurtheilung wegen eines andern Vergehens aber nur dann, wenn das Gericht dem Verurtheilten bei der Verurtheilung zugleich die in Ziff. 4 und 5 des angeführten Art. 28 bezeichneten Fähigkeiten oder einzelne derselben wirklich entzogen hat. — Abs. 2 hebt alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen auf, so daß also bezüglich der Frage, wann die in Rede stehende Unfähigkeit in Folge einer Verurtheilung eintritt, nunmehr Abs. 1 die allein maßgebende Bestimmung bildet und namentlich nicht blos die in Abs. 2 speziell angeführten, sondern auch alle sonstigen Bestimmungen aufgehoben sind, welche in andern als den in Abs. 1 angegebenen Fällen diese Unfähigkeit eintreten lassen. Von selbst versteht es sich übrigens, daß Art. 21 des Einführungsgesetzes ohne Einfluß auf die gleichzeitig damit in Wirksamkeit getretene besondere Bestimmung des Art. 367 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs ist, welche ein ausdrückliches Erkenntniß auf Unfähigkeit zum Geschwornenamte voraussetzt. Aus der Fassung des Art. 21 ergibt sich, wie auch bei der Berathung allseitig anerkannt wurde, daß derselbe eine Art rückwirkender Kraft hat, indem diejenigen, welche in Folge früherer Verurtheilung nach den damals geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Wahlfähigkeit zu den hier genannten Aemtern und Funktionen in einem Falle verloren hatten, wo dieser Verlust nach der jetzigen Bestimmung nicht eintritt, mit dem Inslebentreten der letztern die Wahlfähigkeit wieder erlangt haben, weil von diesen Wahlen nunmehr nur diejenigen ausgeschlossen werden können, welche sich in einem der in Abs. 1 des Art. 21 angegebenen Fälle befinden [1]).

---

[1]) Verhdl. d. K. d. Abg. v. $18^{79}/_{81}$, Beil.Bd. II S. 309 u. 362 u. Beil.-

Art. 22.

In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen gehört die Entscheidung darüber, ob einer der in den Art. 68, 69, 73, 74, 229 Abs. 2, 230 Abs. 2, 235 Abs. 2 und 236 Abs. 2 des Strafgesetzbuches bezeichneten die Strafbarkeit mildernden Gründe vorliegt, zur Thatfrage und es darf die Stellung der betreffenden Frage an die Geschwornen unter Strafe der Nichtigkeit dann nicht verweigert werden, wenn nach Beendigung des Beweisverfahrens und vor dem Schlusse der gegenseitigen Verhandlungen (Art. 170 der Strafprozeßnovelle und Art. 335 des code d'instruction criminelle) das Vorhandensein eines solchen Grundes ausdrücklich geltend gemacht worden ist.

Ist in sonstigen Fällen gestattet, wegen Vorhandenseins mildernder Umstände oder weil der Fall ein leichterer ist oder aus ähnlichen Gründen, eine gelindere als die gewöhnliche Strafe eintreten zu lassen, so steht mit Ausnahme des Falles des Art. 54 des Gesetzes vom 17. März 1850 zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse, an welchem durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert wird, die Entscheidung darüber, ob ein solcher Fall gegeben sei, dem Gerichte zu, welches die Strafe auszumessen hat.

Unser jetziges Strafgesetzbuch kennt verschiedene die Strafbarkeit einer Handlung mildernde Gründe, welche in gesetzlich bestimmten besondern Thatsachen beruhen, daneben aber, indem es von leichtern oder minder schweren Fällen oder von besonders mildernden Umständen spricht, welche Ausdrücke als gleichbedeutend gebraucht sind, bei einzelnen Reaten auch allgemeine mildernde Umstände, welche nicht in bestimmten Thatsachen, sondern in der gesammten That im Allgemeinen in subjektiver und objektiver Beziehung beruhen. Art. 22 erklärt die Entscheidung darüber, ob ein die Strafbarkeit mildernder Grund der erstern Art vorliegt, als zur Thatfrage, die Entscheidung darüber, ob mildernde Umstände der zweiten Art vorliegen, dagegen als zur Strafausmessung gehörig. In den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Sachen steht deshalb die Entscheidung im ersten Falle den

---

Bd. III S. 253, 327 u. 328, Verhdl. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Reichsräthe Beil. S. 415 u. 416 u. Prot.Bd. II S. 33 u. 34.

Geschwornen, im zweiten dem Schwurgerichtshofe zu. Eine Ausnahme machen die durch die Presse verübten zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen strafbaren Handlungen, indem bei denselben nach Art. 54 des Preßgesetzes, an welchem durch die neue Gesetzgebung nichts geändert wurde, an die Geschwornen jedesmal die Frage gestellt werden muß, ob mildernde Umstände vorhanden seien, so daß also in diesem Falle, abweichend von dem in Art. 22 angenommenen Grundsatze, den Geschwornen die Entscheidung zusteht, obgleich es sich hiebei nicht um Strafmilderungsgründe, welche auf bestimmten Thatsachen beruhen, deren Vorhandensein durch den Ausspruch der Geschwornen festzustellen ist, sondern um allgemeine mildernde Umstände der oben bezeichneten Art handelt, weshalb die an die Geschwornen zu stellende Frage in diesem Falle auch keine einzelnen Thatsachen zu enthalten, sondern lediglich allgemein dahin zu lauten hat, ob mildernde Umstände vorhanden seien.

Abs. 1 des Art. 22 entscheidet zugleich eine bei den diesseitigen Gerichten bestandene Streitfrage. Aus der Fassung des Art. 178 der Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848 folgerten nämlich die meisten Schwurgerichtspräsidenten und Schwurgerichtshöfe, sie hätten, wenn der Angeklagte oder sein Vertheidiger das Vorhandensein solcher Strafmilderungsgründe behauptet und die Stellung einer darauf gerichteten Frage beantragt, zu prüfen, ob sich bei der Verhandlung Anhaltspunkte hiefür ergeben haben, und verneinenden Falles die Stellung der Frage zu verweigern. Diese Ansicht ist nun durch das Gesetz für irrig erklärt, indem Art. 22 bestimmt, daß die Stellung der betreffenden Frage unter Strafe der Nichtigkeit dann nicht verweigert werden darf, wenn nach Beendigung des Beweisverfahrens und vor dem Schlusse der gegenseitigen Verhandlungen das Vorhandensein eines solchen Grundes ausdrücklich geltend gemacht worden ist. Es genügt also eine bloße Erwähnung nicht, sondern es muß bei der Verhandlung im engern Sinne, bei den auf das Beweisverfahren folgenden gegenseitigen Debatten, das Vorhandensein eines nach den angeführten gesetzlichen Bestimmungen die Strafbarkeit mildernden Grundes ausdrücklich geltend gemacht worden sein, so daß der Gegner Veranlassung hatte, die bezügliche Behauptung zu bekämpfen, wobei es dann aber weiter nicht darauf ankommt, ob das Gericht die vorgebrachten Gründe für genügend hält oder nicht. In der Regel wird

es der Angeklagte oder dessen Vertheidiger sein, welcher das Vorhandensein eines solchen Strafmilderungsgrundes behauptet und die Stellung einer darauf gerichteten Frage beantragt; Art. 22 Abs. 1 ist jedoch allgemein gefaßt und die Stellung der Frage darf deshalb auch dann nicht verweigert werden, wenn der Staatsanwalt in der im Gesetze angegebenen Weise das Vorhandensein eines solchen Strafmilderungsgrundes geltend gemacht hat und die Stellung einer bezüglichen Frage beantragt. Von selbst versteht es sich außerdem, daß das Recht des Schwurgerichtspräsidenten, eine solche Frage auch von Amtswegen zu stellen, durch Art. 22 in keiner Weise beschränkt worden ist. — Der die Strafbarkeit ausschließenden Gründe ist in Art. 22 Abs. 1 deshalb keine Erwähnung gethan, weil es sich einerseits von selbst versteht, daß die Entscheidung über deren Vorhandensein zur Thatfrage gehört, und anderseits darüber, ob ein solcher Grund vorliegt, eine besondere Frage an die Geschwornen nicht zu stellen ist, letztere vielmehr, wenn sie einen solchen Grund als gegeben erachten, z. B. den Angeklagten für unzurechnungsfähig halten oder annehmen, daß er im Zustande der Nothwehr gehandelt hat, lediglich die auf die Schuld gerichtete Hauptfrage zu verneinen haben[1]).

Art. 23.

Erklären die Geschwornen eine Person, welche zur Zeit der That das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, lediglich aus dem Grunde für nicht schuldig, weil ihr die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gefehlt hat, so müssen sie dies bei ihrem Ausspruche angeben und der Schwurgerichtspräsident hat sie darauf, daß dies geschehen müsse, ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Art. 24.

Gegen jedes Erkenntniß, welches über die Unterbringung eines Angeschuldigten, der zur Zeit der That das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, in einer Erziehungsanstalt für ver-

---

[1]) Verhbl. d. K. d. Abg. v. $18^{70}/_{71}$, Beil.Bd. II S. 309 u. 310 und Beil.Bd. III S. 253, 254 u. 451, Verhbl. d. Gesetzgeb.Aussch. d. K. d. Reichsräthe v. $18^{70}/_{71}$, Beil. S. 416—421 u. Prot.Bd. II S. 34—36.

wahrloste jugendliche Personen entscheidet, steht dem Staatsanwalte, dem Angeschuldigten und derjenigen Person, welche das Recht der Erziehung des letzteren hat, das Rechtsmittel der Berufung beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde zu. Ist das Erkenntniß gelegenheitlich der Einstellung des Verfahrens in geheimer Sitzung erlassen worden, so läuft dem Angeschuldigten und demjenigen, dem das Recht der Erziehung desselben zusteht, für die Anmeldung der Berufung beziehungsweise der Nichtigkeitsbeschwerde auch in diesem Falle eine Frist von 3 Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem ihm das Erkenntniß eröffnet wurde. Ein Recht des Einspruches besteht in diesem Falle nicht.

Diese beiden Artikel wurden schon bei Gelegenheit der Erläuterung der Art. 76 u. 77 des Strafgesetzbuchs (Band I Seite 216 bis 234) besprochen.

Art. 25.

Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem in Art. 1 bezeichneten Tage begangen wurde, aber erst an oder nach diesem Tage zur Aburtheilung kömmt, wird vorbehaltlich der unten (Art. 65) bezüglich der Ehrenkränkungen gegebenen besonderen Vorschrift nach den Bestimmungen der neuen Strafgesetzbücher beziehungsweise des gegenwärtigen Einführungsgesetzes beurtheilt, es sei denn, daß die früher einschlägigen Gesetze oder Verordnungen eine mildere Strafbestimmung enthalten, in welchem Falle diese zur Anwendung zu kommen hat.

Ist es zweifelhaft, ob die Handlung vor dem oben bezeichneten Tage begangen worden sei, so ist bei der Entscheidung das mildere Gesetz anzuwenden.

War die Handlung zur Zeit ihrer Verübung mit einer Strafe bedroht, welche unter den in den neuen Strafgesetzbüchern aufgeführten Strafgattungen nicht mehr vorkömmt, so ist, wenn die genannten Gesetzbücher eine mildere Strafe festsetzen, auf diese, andernfalls aber auf diejenige Strafe zu erkennen, welche der früher angedrohten nach dem nunmehr geltenden Strafsysteme zunächst entspricht. Insbesondere hat an die Stelle des Verlustes der staatsbürgerlichen Rechte (code pénal, Art. 8 Ziff. 3) Gefängniß bis zu

3 Monaten mit den in Art. 28 des neuen Strafgesetzbuches bezeichneten Straffolgen, — an die Stelle des Strafarbeitshauses (Strafgesetzbuch vom Jahre 1813, Theil I Art. 4 Ziff. IV) Gefängniß nicht unter einem Jahre und in Fällen, wo Strafarbeitshaus nicht unter vier Jahren angedroht ist, Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren, — an die Stelle der körperlichen Züchtigung Arrest bis zu dreißig Tagen und an die Stelle des Verweises Geldstrafe bis zu 3 fl. zu treten.

Vorstehender Artikel hat den Fall im Auge, daß eine Handlung vor dem Tage, an dem die neue Gesetzgebung ins Leben trat, also vor dem 1. Juli 1862, begangen wurde, aber erst an oder nach diesem Tage zur Aburtheilung kommt. Derselbe hat, nachdem die neue Gesetzgebung nun bereits über zwei Jahre in Geltung ist, seine praktische Bedeutung fast ganz verloren und ich kann insbesondere jene Fragen übergehen, welche jetzt nicht wohl mehr vorkommen können, wie z. B. die Frage, wie die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem 1. Juli 1862 nicht nur begangen, sondern auch in erster Instanz abgeurtheilt wurde, dann zu beurtheilen ist, wenn gegen das Urtheil ein gesetzlich zulässiges Rechtsmittel ergriffen wurde und über dasselbe erst nach dem 1. Juli 1862 erkannt wird.

Der in der Gesetzgebung überhaupt als Regel anerkannte Grundsatz, daß neue Gesetze keine rückwirkende Kraft haben sollen, hat ganz besondere Geltung im Strafrechte, da in demselben der auch in Art. 3 des Strafgesetzbuchs und Art. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs ausdrücklich ausgesprochene Grundsatz gilt, daß keine Handlung mit einer Strafe belegt werden kann, wenn diese nicht gesetzlich bestimmt war, ehe die Handlung begangen wurde. Hiernach gilt als Regel, daß die Strafbarkeit jeder Handlung nach der zur Zeit ihrer Verübung geltenden Gesetzgebung und ohne Rücksicht auf die zur Zeit ihrer Aburtheilung etwa eingetretenen Aenderungen zu beurtheilen ist. Eine Ausnahme ist jedoch in dem Falle gestattet, ja gewissermaßen geboten, daß die in der Zwischenzeit in Wirksamkeit getretene neue Gesetzgebung eine früher mit Strafe bedrohte Handlung entweder ganz straflos läßt oder nur mehr mit einer geringern Strafe bedroht. Da nämlich der Gesetzgeber damit ausspricht, daß in der betreffenden Handlung nichts Strafbares liegt, beziehungsweise daß die öffentliche Ordnung deren Bestrafung überhaupt nicht oder doch nicht in der früher angedrohten Weise verlangt, so

erscheint es damit nicht vereinbar, wegen dieser Handlung trotzdem jetzt noch eine Strafe beziehungsweise die früher angedrohte härtere Strafe zu verhängen. Die Handlung muß mithin in diesem Falle, obgleich sie unter der früheren Gesetzgebung verübt wurde, nach der jetzigen Gesetzgebung beurtheilt werden, bleibt also je nach der eingetretenen Aenderung entweder straflos oder wird nur mit der im neuen Gesetze angedrohten mildern Strafe beahndet.

Dies führt praktisch zu dem Resultate, daß eine unter der frühern Gesetzgebung begangene, jedoch unter der neuen Gesetzgebung abzuurtheilende Handlung immer nach derjenigen von diesen beiden Gesetzgebungen beurtheilt werden muß, welche bezüglich dieser Handlung die mildere ist. Zu diesem Resultate führt auch die Bestimmung des Abs. 1 des Art. 25, welche demnach mit dem oben erörterten Grundsatze vollkommen übereinstimmt, obgleich bei derselben die umgekehrte Redeweise gebraucht ist.

Bei Beurtheilung der Frage, welche Strafe die strengere oder mildere ist, darf sich der Richter nicht darauf beschränken, einzelne Momente, wie z. B. die Dauer der zulässigen Freiheitsentziehung, die Größe der zulässigen Geldstrafe, zu berücksichtigen, sondern er muß die Gesammtheit der Strafe, also außer den so eben erwähnten Momenten auch ihre Eigenschaft als Verbrechens-, Vergehens- oder Uebertretungsstrafe und die damit gesetzlich verbundenen oder nach richterlichem Ausspruche zulässigen Folgen ins Auge fassen. Hiernach erscheint z. B. eine Uebertretungsstrafe immer milder, als eine Vergehens-, und eine Vergehensstrafe milder, als eine Verbrechensstrafe, wenn gleich die nunmehr angedrohte Uebertretungs- oder Vergehensstrafe möglicher Weise eine länger dauernde Freiheitsentziehung oder eine höhere Geldstrafe, als die früher angedrohte Vergehens- oder Verbrechensstrafe zur Folge haben kann. Hieraus folgt, daß, wie nur die ganze jetzige mit der ganzen frühern Strafe verglichen werden darf, ebenso auch eine dieser Strafen ganz so, wie sie in einer der in Betracht kommenden Gesetzgebungen angedroht ist, zur Anwendung gebracht werden muß, daß es also durchaus unstatthaft ist, einzelne Bestimmungen aus dieser und andere Bestimmungen aus jener Gesetzgebung herauszugreifen und in solcher Weise gleichsam eine dritte in keiner dieser Gesetzgebungen angedrohte Strafe zu bilden und zur Anwendung zu bringen. Bedroht z. B. das neue Strafgesetzbuch eine Handlung,

welche nach dem Strafgesetzbuche von 1813 mit Arbeitshaus von 1 bis 3 Jahren zu bestrafen war, mit Gefängniß nicht unter 3 Monaten, also mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 5 Jahren, so erscheint die letztere, obgleich sie eine länger dauernde Freiheitsentziehung zur Folge haben kann, als die mildere, und zwar abgesehen von dem geringern Minimum schon um deswillen, weil sie nur eine Vergehensstrafe ist, während die früher angedrohte Strafe eine Verbrechensstrafe war. Es muß mithin, wenn eine unter der Herrschaft des Strafgesetzbuchs von 1813 verübte Handlung dieser Art unter der jetzigen Gesetzgebung zur Aburtheilung kommt, die in der letztern angedrohte Strafe zur Anwendung gebracht, also auf Gefängnißstrafe erkannt werden, die nach den Umständen zwischen einem Minimum von 3 Monaten und einem Maximum von 5 Jahren auszumessen ist. Es darf nicht gesagt werden, die neue Gesetzgebung sei allerdings in so ferne milder, als sie nur Gefängnißstrafe androht und deren Minimum auf 3 Monate festsetzt, dagegen erscheine die frühere Gesetzgebung in so ferne als die mildere, als nach ihr das Maximum nur 3 Jahre beträgt, und es sei deshalb in Beziehung auf die Eigenschaft und das Minimum der Strafe die neue, in Beziehung auf das Maximum aber die frühere Gesetzgebung anzuwenden, so daß also auf eine zwischen 3 Monaten und 3 Jahren auszumessende Gefängnißstrafe zu erkennen wäre. Eine solche neue Strafe zu bilden, die in keiner der in Betracht kommenden Gesetzgebungen angedroht und zudem milder als jede der daselbst bestimmten Strafen ist, erscheint unstatthaft sowohl nach dem Wortlaute des Gesetzes, als auch nach den hier zur Anwendung kommenden allgemeinen Grundsätzen.

Abs. 3 sieht den Fall vor, daß die in der frühern Gesetzgebung festgesetzte Strafe unter den in den neuen Strafgesetzbüchern aufgeführten Strafgattungen nicht mehr vorkommt. Setzen in diesem Falle die neuen Gesetzbücher eine mildere Strafe fest, so ist nach den vorstehend erörterten Grundsätzen auf diese zu erkennen und die frühere Strafe kommt nicht weiter in Betracht. Ist aber die frühere Strafe die mildere, so wäre nach diesen Grundsätzen hierauf zu erkennen. Der Gesetzgeber hat es jedoch nicht für angemessen gehalten, daß unter der neuen Gesetzgebung Strafen erkannt werden, welche in dieselbe, und zwar zum Theile deshalb, weil man sie als unzweckmäßig betrachtete, nicht aufgenommen wurden, und aus diesem Grunde bestimmt, daß in

diesem Falle auf diejenige Strafe zu erkennen sei, welche der früher angedrohten nach dem nunmehr geltenden Strafsysteme zunächst entspricht. Im Allgemeinen hat das Gesetz die Entscheidung darüber, welche der jetzigen Strafen der frühern entspricht, den Gerichten überlassen, welche hiebei die frühere Strafe nach ihren sämmtlichen Beziehungen, Eigenschaft, Dauer, Folgen u. s. w., ins Auge fassen und mit den Strafen des jetzigen Systems vergleichen müssen. Für einzelne Fälle, in denen es an genügenden Anhaltspunkten fehlt oder aus sonstigen Gründen Schwierigkeiten zu befürchten waren, hat jedoch der Gesetzgeber positive Bestimmungen erlassen, welche natürlich in diesen Fällen den Gerichten zur Richtschnur zu dienen haben, allein auch in andern Fällen als Anhaltspunkte dafür benützt werden können, wie der Gesetzgeber selbst das Verhältniß der jetzigen Strafen zu den frühern aufgefaßt hat.

Art. 26.

Was in den neuen Strafgesetzbüchern über die Behandlung der Zuchthaus-, Gefängniß- und Arreststräflinge bestimmt ist, findet auch auf diejenigen Sträflinge Anwendung, welche in Folge einer schon vor dem in Art. 1 bezeichneten Tage ergangenen Verurtheilung wegen Verbrechen, Vergehen oder Polizeiübertretung eine Freiheitsstrafe zu erstehen haben.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, Theil I, Art. 12, 13 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 bleiben bezüglich dieser Sträflinge in Kraft.

Nach Abs. 1 finden die im neuen Strafgesetzbuche und den auf Grund desselben erlassenen Hausordnungen über die Behandlung der Sträflinge enthaltenen Bestimmungen auch auf diejenigen Anwendung, welche in Folge früherer Verurtheilung eine Freiheitsstrafe zu erstehen haben. Es konnte dies ohne Verletzung des zum vorhergehenden Artikel erörterten Grundsatzes um deswillen in solch allgemeiner Weise bestimmt werden, weil die jetzige Behandlung milder ist, als die frühere. Dabei wurde es als selbstverständlich anerkannt, daß die Regierung bei Vertheilung derjenigen Sträflinge, welche in Folge früherer Verurtheilung Freiheitsstrafen zu erstehen haben, die unter den in dem neuen Strafgesetzbuche aufgeführten Strafen nicht mehr vorkommen,

insbesondere der Arbeitshaussträflinge, eine gewisse Freiheit haben müsse, so namentlich die Arbeitshaussträflinge je nach der Größe der Strafe und der Natur des verübten Verbrechens entweder in ein Zuchthaus oder in eine Gefangenanstalt verbringen lassen könne.

Nach Art. 12 des Strafgesetzbuchs von 1813 dürfen die zu Zuchthaus auf unbestimmte Zeit Verurtheilten nach Verlauf von sechzehn Strafjahren Begnadigung erwarten, wenn sie während ihrer Strafzeit wenigstens zehn Jahre hindurch ununterbrochen Arbeitsamkeit bewiesen, wegen Bosheit oder Ungehorsam keine Züchtigung verschuldet und sonst unverwerfliche Proben gebesserter Gemüthsart abgelegt haben, und Art. 13 Abs. 2 und Art. 16 Abs. 2 stellen denjenigen, welche, ohne schon früher einmal Zucht- oder Arbeitshausstrafe erstanden zu haben, zu Zuchthausstrafe auf bestimmte Zeit oder zu Arbeitshausstrafe verurtheilt worden sind, unter gleichen Bedingungen Begnadigung nach Ablauf von drei Viertheilen ihrer Strafzeit in Aussicht. Das neue Strafgesetzbuch enthält keine derartigen Bestimmungen, weil man der Ansicht war, daß solche Bestimmungen nach der Natur des Begnadigungsrechts nicht in das Gesetz gehören. Abs. 2 hält jedoch diese Bestimmungen, um nicht gegen den zu Art. 25 erörterten Grundsatz zu verstoßen, bezüglich derjenigen Sträflinge aufrecht, welche unter der Herrschaft des Strafgesetzbuchs von 1813 verurtheilt worden sind. Uebrigens ist, was ich hier bemerken will, die erforderliche Anordnung getroffen worden, daß auch in Zukunft die Begnadigung solcher Sträflinge, welche sich derselben besonders würdig zeigen, von Amtswegen beantragt wird[1]).

Art. 27.

Bis die bauliche Herstellung der durch die neuen Strafgesetzbücher gebotenen Strafanstalten vollendet sein wird, bleibt der Staatsregierung die Befugniß vorbehalten, nöthigenfalls verschiedene Kategorien von Strafgefangenen in einer und derselben Anstalt unterzubringen, wobei jedoch die einzelnen Kategorien innerhalb der Anstalt sorgfältig von einander getrennt zu halten sind.

Bis zu diesem Zeitpunkte ist es auch gestattet, auf den Grund eines mit der Gemeinde getroffenen Uebereinkommens die

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 18⁶⁰/₆₁, Beil.Bd. III S. 328.

dermalen bestehenden gemeindlichen Arrestlokale zum Vollzuge von Arreststrafen und die in einigen Städten bestehenden Zwangsbeschäftigungsanstalten zur Unterbringung derjenigen, deren Verwahrung in einer Polizeianstalt angeordnet worden ist, zu verwenden.

Dieser Artikel enthält blos transitorische Bestimmungen und macht eine besondere Erläuterung nicht nöthig.

Art. 28.

Die Polizeibehörden sind befugt, Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen.

Zu diesem Zwecke sind die Polizeibehörden insbesondere berechtigt, die Nichtbefolgung einer Verfügung der in Abs. 1 bezeichneten Art mit Ungehorsamsstrafen zu bedrohen und diese im Falle des Ungehorsams für verwirkt zu erklären, und zwar die Gemeindeverwaltungen in den Landgemeinden diesseits des Rheins und die Bürgermeister der Landgemeinden in der Pfalz bis zu 3 fl., die Magistrate der einem Landgerichte untergeordneten Städte und Märkte in den Kreisen diesseits des Rheins und die Bürgermeister der Städte in der Pfalz bis zu 5 fl., die übrigen Polizeibehörden bis zu 25 fl.

Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Frist dasjenige zu thun, was ihm durch eine Verfügung der in Abs. 1 bezeichneten Art durch die Polizeibehörde auferlegt ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den von ihr festgestellten Kostenaufwand vorbehaltlich der Verpflichtung zum Schadensersatze nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs zu erheben.

Gegen die Androhung oder Vorkehrung der nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels zulässigen Vollzugsmaßregeln ist Beschwerde an die höheren Stellen zulässig. In dringenden Fällen haben solche Beschwerden keine aufschiebende Wirkung.

Die von einer Gemeindebehörde in ihrer Eigenschaft als Po-

lizeibehörde verhängten Ungehorsamsstrafen fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinde.

Art. 29.

Für die Anwendung des Art. 28 sind den Gesetzen nicht allein die zur Zeit bestehenden giltigen Verordnungen, sondern auch diejenigen Verordnungen gleichgestellt, welche künftig zu einem Gesetze auf den Grund eines in diesem enthaltenen Vorbehaltes erlassen werden.

Daselbe gilt von Verordnungen, welche künftig zum Zwecke der Revision einer dermalen bestehenden giltigen Verordnung erlassen werden, insoweit diese letztere nicht unter Zustimmung des Landtags zu Stande gekommen ist oder sonst die Natur eines Gesetzes an sich trägt.

Die Bestimmungen der Art. 36 und 39 des Polizeistrafgesetzbuches finden auch auf gegenwärtigen Artikel Anwendung.

Art. 30.

Enthält ein Spezialgesetz eine Mehrheit von Anordnungen und ist in demselben nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet Art. 28 auf die Uebertretung der nicht mit Strafe bedrohten Anordnungen dieses Gesetzes Anwendung.

Enthält dagegen in Fällen, wo das Polizeistrafgesetzbuch auf Verordnungen Bezug nimmt, eine Verordnung eine Mehrheit von Anordnungen und ist in der betreffenden Verordnung nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet Art. 28 auf die Uebertretung der nicht unter Strafe gestellten Anordnungen dieser Verordnung so wenig als auf die übrigen in derselben enthaltenen Anordnungen Anwendung.

Vorstehende Artikel, die zusammen ein Ganzes bilden, sind schon während der Berathung innerhalb und außerhalb des Landtags und auch noch später vielfach mißverstanden worden. Trotzdem kann ich mich verhältnißmäßig kurz fassen, da dieselben inzwischen in dem Commentar des Professors Dr. Risch zum Einführungsgesetze und in einem Aufsatze des Abgeordneten Dr. Marquard Barth in den Blät-

tern für administrative Praxis (Band XII Nr. 18, 19, 20) eine eben so eingehende als richtige und klare Erläuterung gefunden haben.

Der Grund des Mißverständnisses lag offenbar vorzugsweise darin, daß man die Natur dieser Bestimmungen nicht gehörig im Auge behielt und dieselben, obgleich sie nicht dem polizeistrafrechtlichen, sondern dem administrativ-polizeilichen Gebiete angehören, dennoch mehr oder minder mit dem Polizeistrafgesetzbuche in Verbindung brachte und als eine Ergänzung desselben betrachtete. Gerade um dies zu vermeiden, wurde übrigens bei der Berathung beschlossen, diese Bestimmungen, die sich ursprünglich allerdings im Entwurfe des Polizeistrafgesetzbuchs fanden, nicht dort, sondern, vollständig getrennt von den die Befugnisse der Polizeibehörden in Bezug auf die Polizeiübertretungen regelnden Bestimmungen, in das Einführungsgesetz aufzunehmen. Allerdings gehören diese Bestimmungen, da sie das Polizeistrafrecht nicht berühren, sondern ausschließlich dem administrativ-polizeilichen Gebiete angehören, auch nicht in das gegenwärtige die Einführung des Strafgesetzbuchs und des Polizeistrafgesetzbuchs betreffende Gesetz, sondern in ein die Stellung und die Befugnisse der Polizeibehörden bezüglich ihrer dem Polizeistrafrechte nicht angehörenden Aufgabe regelndes Polizeigesetzbuch und man war sich dessen bei der Berathung auch vollständig bewußt. Man glaubte sich jedoch hiedurch von der Aufnahme dieser Bestimmungen in das Einführungsgesetz nicht abhalten lassen zu dürfen, weil ein solches Polizeigesetzbuch für die nächste Zukunft nicht zu erwarten war, der durch das Polizeistrafgesetzbuch angestrebte Zweck nur höchst unvollständig würde erreicht worden sein, wenn den Polizeibehörden die unbeschränkte Befugniß belassen worden wäre, wegen aller mit gesetzlicher Strafe nicht bedrohter Handlungen und Unterlassungen beliebig mit sog. Ordnungsstrafen oder sonstigem polizeilichen Zwange einzuschreiten, solche Bestimmungen sich demnach als nothwendig darstellten und das Einführungsgesetz ohnedies kein systematisch geschlossenes Ganzes bildet, in dasselbe vielmehr auch sonstige Bestimmungen aufgenommen wurden, welche mit der Einführung der neuen Gesetzbücher nicht gerade nothwendig zusammenhängen.

Nach Art. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs können nur solche Handlungen und Unterlassungen als Polizeiübertretungen gestraft werden, welche zur Zeit der That durch die Gesetze oder durch eine nach Maßgabe derselben giltige Verordnung oder polizeiliche Vorschrift unter

Polizeistrafe verboten waren. Damit ist der Kreis der Polizeistrafgesetze — dieses Wort im weitern Sinne genommen, so daß es auch die gleich Gesetzen giltigen Verordnungen und polizeilichen Vorschriften in sich begreift — gesetzlich begränzt, das Gebiet der Polizeigesetze überhaupt und sonach auch die Aufgabe der Polizeibehörden, denen die Handhabung aller Polizeigesetze obliegt, jedoch keineswegs erschöpft. Es gibt nämlich manche Gesetze und Verordnungen, welche verbindliche polizeiliche Vorschriften enthalten, ohne für den Fall der Nichtbefolgung Polizeistrafe anzudrohen, die also wohl Polizeigesetze, nicht aber Polizeistrafgesetze sind. Zuwiderhandlungen gegen diese Gesetze können in Folge der Bestimmung des angeführten Art. 2 des Polizeistrafgesetzbuchs nicht als Polizeiübertretungen gestraft werden. Da aber die Befolgung derselben und der auf Grund derselben erlassenen polizeilichen Verfügungen und Anordnungen doch nicht dem blosen guten Willen der Staatsangehörigen überlassen werden darf, so muß den Polizeibehörden die Befugniß zustehen, den Vollzug dieser polizeilichen Vorschriften, Verfügungen und Anordnungen nöthigenfalls zu erzwingen. Darüber, unter welchen Voraussetzungen und in wie weit die Polizeibehörden hiezu befugt sind, gesetzliche Bestimmungen zu treffen, ist die Aufgabe der Art. 28—30. Es handelt sich hier sonach keineswegs um Strafen, sondern lediglich um Exekutionsmittel, um Maßregeln, welche den Zweck haben, den von den Polizeibehörden zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, erlassenen Verfügungen, soweit möglich, den Vollzug zu sichern. Den Polizeibehörden wird hiernach durch diese Artikel auch keine Strafgewalt, sondern blos die Befugniß eingeräumt, Verfügungen der bezeichneten Art durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen.

Abs. 1 des Art. 28, Art. 29 und 30 bestimmen, welche Verfügungen die Polizeibehörden durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen befugt sind. Vor Allem werden Verfügungen verlangt, welche an bestimmte Personen erlassen und diesen eröffnet worden sind. Die hier in Rede stehende Befugniß steht mithin den Polizeibehörden zum Zwecke des Vollzugs allgemeiner polizeilicher Vorschriften nicht zu. Dabei macht es aber natürlich keinen Unterschied, ob die Verfügung an einen Einzelnen oder an mehrere Personen erlassen wurde, wenn sie nur an einzelne bestimmte Personen ergangen und die-

sen eröffnet worden ist. Ferner ist gefordert, daß die Polizeibehörde die betreffende Verfügung innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassen hat. Ob dies der Fall war, ist nach den bestehenden allgemeinen Bestimmungen über die Kompetenz der Polizeibehörden zu beurtheilen. Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß es sich hier nur von polizeilichen Verfügungen handelt, und es darf deshalb mit der Kompetenz der betreffenden Behörden als Polizeibehörden nicht deren allgemeine Kompetenz als Verwaltungsbehörden verwechselt werden. Von den dem polizeilichen Gebiete nicht angehörenden Verwaltungsgegenständen ist hier überhaupt keine Rede und bezüglich ihrer ist den Verwaltungsbehörden durch die gegenwärtigen Artikel keinerlei Zwangsbefugniß eingeräumt worden.

Es genügt aber nicht, daß die Polizeibehörde bei Erlassung der betreffenden Verfügung innerhalb ihrer Zuständigkeit gehandelt hat, die Verfügung muß außerdem zum Vollzuge von Gesetzen oder von denselben in dieser Beziehung gleichgestellten Verordnungen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, erlassen worden sein, also in Bestimmungen eines Gesetzes oder einer Verordnung der bezeichneten Art eine materielle Grundlage haben und bezwecken, diese Bestimmungen zum Vollzuge zu bringen. Das Erforderniß, daß die Uebertretungen des betreffenden Gesetzes oder der betreffenden Verordnung nicht mit Strafe bedroht sei, findet in dem Obigen seine genügende Erläuterung. Handelt es sich um eine polizeiliche Vorschrift, deren Uebertretung mit Strafe bedroht ist, so kommen nicht die Bestimmungen der Art. 28—30, sondern jene des Polizeistrafgesetzbuchs zur Anwendung. Art. 29 bezeichnet diejenigen Verordnungen, welche für die Anwendung des Art. 28 den Gesetzen gleichgestellt sind. Aus dem Ausdrucke „Verordnungen", der in den neuen Gesetzbüchern in einem ganz bestimmten, in Art. 36 des Polizeistrafgesetzbuchs näher bezeichneten Sinne gebraucht ist, sowie aus Abs. 3 des Art. 29, der die Bestimmungen des angeführten Art. 36 ausdrücklich auch für hier anwendbar erklärt, geht vor Allem hervor, daß hier nur Verordnungen, welche unter eigener Fertigung des Königs oder eines frühern Landesherrn oder einer in Bezug auf die Gesetzgebung mit der Machtvollkommenheit eines solchen ausgestatteten Landesregierung erlassen worden sind, nicht aber auch Erlasse von Ministerien, Kreisregierungen oder sonstigen Stellen oder Behörden in Betracht kommen. Art. 29 unterscheidet sodann zwischen

den zur Zeit der Einführung der neuen Gesetzbücher bestandenen und den später erlassenen Verordnungen. Erstere werden für die Anwendung des Art. 28 den Gesetzen gleichgestellt, wenn sie giltig erlassen worden sind. Ob dies der Fall ist, muß nach den zur Zeit ihrer Erlassung geltenden staatsrechtlichen Grundsätzen beurtheilt werden. Was in dieser Beziehung insbesondere die ältern bayerischen Verordnungen betrifft, so kann die Giltigkeit derjenigen, welche vor Einführung der Verfassung erlassen worden sind, nicht beanstandet werden, weil das Verordnungsrecht des Staatsoberhaupts bis dahin unbeschränkt war. Seit diesem Zeitpunkte aber konnten allgemeine die Freiheit der Person oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffende Vorschriften nach Tit. VII § 2 der Verfassungsurkunde nicht mehr durch einseitige landesherrliche Verordnung, sondern nur mit Zustimmung des Landtags erlassen werden. Verordnungen, welche nach Einführung der Verfassung erlassen worden sind und allgemeine Vorschriften der erwähnten Art enthalten, sind deshalb nur dann giltig, wenn entweder der Landtag zugestimmt hat oder wenn sie auf den Grund eines in einem Gesetze enthaltenen Vorbehalts, der gleiche Wirkung, wie die ausdrückliche Zustimmung des Landtags hat, erlassen worden sind.

Bezüglich der künftigen Verordnungen ist in Art. 29 von solchen, die mit Zustimmung des Landtags erlassen worden sind, um deswillen keine Rede, weil dieselben nunmehr stets Gesetze genannt werden. Künftige Verordnungen stellt Art. 29 für die Anwendung des Art. 28 den Gesetzen gleich, wenn sie entweder auf den Grund eines in einem Gesetze enthaltenen Vorbehalts oder zum Zwecke der Revision einer zur Zeit der Erlassung der neuen Gesetzbücher bestandenen giltigen Verordnung der im Gesetze näher bezeichneten Art erlassen werden. Bezüglich des ersten Falles erscheinen weitere Bemerkungen nicht nothwendig. Im zweiten Falle ist vor Allem gefordert, daß die revidirte Verordnung selbst giltig sei. In dieser Beziehung greift alles dasjenige Platz, was oben über die Giltigkeit der Verordnungen bemerkt wurde. Die revidirte Verordnung darf ferner wenigstens in so weit, als eine Revision derselben vorgenommen wurde, nicht die Natur eines Gesetzes an sich tragen, indem sie, soweit dies der Fall ist, nicht durch bloße Verordnung, sondern nur durch Gesetz revidirt werden kann. Sie darf mithin weder unter Zustimmung des Landtags zu Stande gekommen sein, noch darf es sich um die Revision allgemeiner

die Freiheit der Person oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden Vorschriften handeln. Hat eine Verordnung, wie dies namentlich bei manchen ältern Verordnungen der Fall ist, eine doppelte Natur, indem sie nach einem Theile ihres Inhalts bloße Verordnung, nach dem andern Theile aber Gesetz ist, so kann wohl der erste, nicht aber auch der zweite Theil durch Verordnung revidirt werden. Dies ist in Abs. 2 des Art. 29 durch das Wort „insoweit“ ausgedrückt. Die revidirte Verordnung muß endlich schon zur Zeit der Erlassung der neuen Gesetzbücher bestanden haben. Hieraus folgt, daß nur eine einmalige Revision mit der in Art. 29 Abs. 2 angegebenen Wirkung stattfinden kann. Durch die Revision tritt nämlich die neue Verordnung an die Stelle der alten. Bei einer spätern nochmaligen Revision würde es sich also nicht um Revision der alten, sondern der durch die frühere Revision entstandenen neuen Verordnung handeln, deren Revision aber nicht unter Abs. 2 des Art. 29 fällt, weil sie zur Zeit der Erlassung der neuen Gesetzbücher noch nicht bestanden hat.

Ehe ich den Art. 29 verlasse, muß ich noch auf Art. 39 des Polizeistrafgesetzbuchs aufmerksam machen, der nach Abs. 3 auch hier Anwendung findet. Nach demselben darf keine Verordnung mit Gesetzen im Widerspruche stehen. Soweit ein solcher Widerspruch besteht, erscheint mithin die betreffende Verordnung als ungiltig und die Polizeibehörden sind deshalb nicht befugt, Verfügungen, welche sie zum Vollzuge derselben erlassen haben, durch Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen. Hiebei kommen aber natürlich nur solche Gesetze in Betracht, welche durch die betreffende Verordnung nicht aufgehoben oder abgeändert werden konnten, indem andern Falles in der Erlassung der Verordnung eine Aufhebung oder Aenderung der betreffenden Gesetze liegt, von einem Widerspruche mit denselben also nicht die Rede sein kann.

Art. 30 behandelt die anscheinend gleichen, aber doch wesentlich verschiedenen Fälle, daß ein Spezialgesetz oder in Fällen, wo das Polizeistrafgesetzbuch auf Vorordnungen Bezug nimmt, eine Verordnung eine Mehrheit von Anordnungen enthält und in denselben nur die Uebertretung eines Theils der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt ist. Soweit die Uebertretung der betreffenden Anordnungen unter Strafe gestellt ist, finden natürlich nach den frühern Erörterun-

gen nicht die Bestimmungen des Art. 28, sondern jene des Polizeistrafgesetzbuchs Anwendung. Es handelt sich mithin nur um jene Anordnungen, welche nicht unter Strafe gestellt sind. Nach der in Art. 30 enthaltenen Bestimmung findet auf dieselben Art. 28 wohl dann, wenn sie in einem Spezialgesetze, nicht aber dann Anwendung, wenn sie in Fällen, wo das Polizeistrafgesetzbuch auf Verordnungen Bezug nimmt, in einer Verordnung enthalten sind. Diese Unterscheidung ist vollkommen berechtigt. Wo das Polizeistrafgesetzbuch auf Verordnungen Bezug nimmt, bestimmt es zugleich die im Falle der Uebertretung verwirkte Strafe. Damit hat das Gesetz selbst bestimmt, wie gegen denjenigen, der eine solche Verordnung nicht befolgt, zu verfahren ist. Die Staatsregierung kann nun zwar nach Art. 37 des Polizeistrafgesetzbuchs bei Erlassung einer solchen Verordnung auf diesen gesetzlichen Schutz theilweise dadurch verzichten, daß sie die Uebertretung eines Theils der Anordnungen nicht unter Strafe stellt, sie kann jedoch dem durch das Gesetz gewährten Schutze nicht einen andern substituiren. Letzteres wäre aber der Fall, wenn nunmehr der Vollzug jener Anordnungen, deren Uebertretung nach dem angeführten Art. 37 straflos bleibt, auf die in Art. 28 angegebene Weise von der Polizeibehörde erzwungen werden könnte. Hält die Staatsregierung später auch bezüglich der nicht unter Strafe gestellten Anordnungen einen den Vollzug sichernden Schutz für erforderlich, so kann sie ihre erste Verordnung ändern und auch diese Anordnungen unter Strafe stellen, wodurch denselben sodann der durch das Gesetz bestimmte Schutz zu Theil wird. Anders verhält es sich bei Spezialgesetzen. Dieselben enthalten öfter sehr verschiedenartige Anordnungen und der Gesetzgeber kann gute Gründe dafür haben, nur einen Theil derselben unter Strafe zu stellen, ohne jedoch deshalb den mit dem Vollzuge betrauten Polizeibehörden die Möglichkeit entziehen zu wollen, dieselben nöthigenfalls in der in Art. 28 angegebenen Weise zur Ausführung zu bringen. Zudem handelt es sich in diesem Falle von einem selbstständigen Akte der Gesetzgebung, nicht von einer unter Bezugnahme auf ein bereits bestehendes und eine bestimmte Strafandrohung enthaltendes Gesetz erlassenen Verordnung.

In Abs. 1 des Art. 28 ist allgemein bestimmt, die Polizeibehörden seien befugt, die dort bezeichneten Verfügungen durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen. In

Abs. 2 und 3 ist sodann von zwei derartigen Zwangsmitteln die Rede, jedoch, wie sich aus der ganzen Fassung und namentlich aus dem im Anfange des Abs. 2 gebrauchten Worte „insbesondere" ergibt, nicht in exklusiver Weise. Die Polizeibehörden sind demnach nicht auf die hier speziell angeführten Zwangsmittel beschränkt, sondern können auch noch andere zur Anwendung bringen, vorausgesetzt, daß dieselben nach ihrer Beschaffenheit als gesetzliche Zwangsmittel erscheinen. Bei den Verhandlungen wurde übrigens außer den in Abs. 2 und 3 angeführten nur noch der direkte physische Zwang als hier zulässiges gesetzliches Zwangsmittel bezeichnet und es möchte sich auch schwerlich noch ein weiteres anführen lassen. Ich will nun diese drei Zwangsmittel, nämlich die in Abs. 2 und 3 des Art. 28 besprochenen und das dritte, den physischen Zwang, etwas näher ins Auge fassen.

Abs. 2 des Art. 28 handelt von den Ungehorsamsstrafen, im Entwurfe übereinstimmend mit der früher gebräuchlichen Ausdrucksweise „Ordnungsstrafen" genannt. Schon früher wurde darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben keine Strafen, sondern nur Exekutionsmittel sind. Sie werden nicht allgemein, sondern nur einer bestimmten Person für den Fall, daß diese einer an sie erlassenen und ihr eröffneten konkreten Verfügung nicht Folge leistet, mithin zu dem Zwecke angedroht, den Vollzug dieser einzelnen Verfügung zu erzwingen. Sie sind deshalb auch nicht von den Gerichten zu verhängen, sondern von der betreffenden Polizeibehörde nicht nur anzudrohen, sondern auch eintretenden Falls für verwirkt zu erklären. Hiebei müssen sich die Polizeibehörden innerhalb der ihnen vom Gesetze gezogenen Schranken halten. Aus dem Umstande, daß diese Ungehorsamsstrafen keine Strafen, sondern nur ein den betreffenden Polizeibehörden gestattetes Exekutionsmittel sind, folgt weiter, daß die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuchs über die Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen hier keine Anwendung finden und eine solche Umwandlung, weil Art. 28 sie nicht gestattet, bei den Ungehorsamsstrafen überhaupt nicht zulässig ist, sowie ferner, daß, wie Abs. 5 des Art. 28 übrigens zur Vermeidung aller Zweifel ausdrücklich bestimmt, die von einer Gemeindebehörde in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde verhängten Ungehorsamsstrafen in die Kasse der betreffenden Gemeinde fließen.

Von dem in Abs. 3 des Art. 28 besprochenen Zwangsmittel kann nach seiner Natur nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn

Jemanden durch eine Verfügung der in Abs. 1 bezeichneten Art eine Handlung auferlegt worden ist, welche auch durch einen Andern vorgenommen werden kann. In diesem Falle wird außerdem vorausgesetzt, daß die Polizeibehörde dem Verpflichteten zur Vornahme der Handlung eine Frist bestimmt hat und daß letztere fruchtlos abgelaufen ist. Die Kosten, welche dadurch entstanden sind, daß die Polizeibehörde die Handlung durch einen Dritten vornehmen ließ, können auf die in Abs. 3 angegebene Weise erhoben, Ansprüche auf Ersatz des durch den Ungehorsam des Verpflichteten etwa weiter noch verursachten Schadens dagegen nur auf dem Civilrechtswege geltend gemacht werden, weshalb bezüglich der Verpflichtung zum Schadensersatze nur ein Vorbehalt gemacht ist.

Was das oben noch weiter angeführte Zwangsmittel, den direkten physischen Zwang, betrifft, so konnten darüber im Gesetze nähere Bestimmungen nicht gegeben werden, weil es von den Umständen des einzelnen Falles abhängt, auf welche Weise dieser Zwang stattzufinden hat. Als nahe liegende Arten sind die Vorführung und die Festnahme des Ungehorsamen anzuführen. Die Polizeibehörden sind nämlich unzweifelhaft befugt, Personen, welche sie gesetzlich zu vernehmen haben, vorführen zu lassen, wenn dieselben gehöriger Ladung ungeachtet nicht erscheinen. Eben so können sie Personen, welche den an sie erlassenen und ihnen eröffneten Verfügungen der in Abs. 1 bezeichneten Art nicht Folge leisten, festnehmen lassen, wenn dies nöthig erscheint, um die betreffende Verfügung zur Ausführung zu bringen. Nur muß die Festnahme zum Zwecke direkten physischen Zwanges stattfinden. Eine Festnahme und Verhaftung zu dem Zwecke, um dadurch die betreffende Person zu einer Handlung moralisch zu nöthigen, ist nämlich nicht zulässig, weil den Polizeibehörden als Mittel derartiger moralischer Nöthigung nur das in Abs. 2 des Art. 28 bezeichnete Zwangsmittel in dem dort bestimmten Umfange gegeben und dem in Art. 44 Abs. 2 des Entwurfs des Polizeistrafgesetzbuchs weiter enthalten gewesenen Vorschlage, ihnen das Recht einzuräumen, zu diesem Zwecke auch Arrest anzudrohen, nicht zugestimmt worden ist.

Von welchem der nach Vorstehendem zulässigen Zwangsmittel die Polizeibehörde im einzelnen Falle Gebrauch machen will, ist natürlich ihrem Ermessen überlassen und bestimmte Regeln lassen sich in dieser Beziehung nicht geben, da eine zweckmäßige Wahl nur unter Berück-

sichtigung der Umstände des betreffenden Falles getroffen werden kann. Zu beachten ist jedoch, daß dem vielfach beanstandeten Vorschlage der Regierung, den Polizeibehörden das Recht einzuräumen, Ungehorsamsstrafen anzudrohen und für verwirkt zu erklären, hauptsächlich nur aus dem Grunde zugestimmt wurde, weil man dieses Zwangsmittel, insbesondere im Vergleiche zu dem direkten physischen Zwange, als das mildere betrachtete und annahm, dasselbe werde in der Regel die Anwendung strengerer Mittel unnöthig machen. Dieser Intention würde es demnach jedenfalls nicht entsprechen, wenn eine Polizeibehörde in einem Falle, wo von Androhung einer Ungehorsamsstrafe Erfolg zu erwarten ist, ohne damit auch nur einen Versuch gemacht zu haben, sofort unmittelbaren physischen Zwang in Anwendung bringen würde. Allerdings wird sich jedoch das in Abs. 3 des Art. 28 bezeichnete Zwangsmittel in vielen Fällen als das einfachste und am schnellsten zum Ziele führende empfehlen und deshalb auch der Androhung einer Ungehorsamsstrafe vorzuziehen sein. Von selbst versteht es sich übrigens, daß die fruchtlose Anwendung eines dieser Mittel die spätere Anwendung eines andern nicht ausschließt.

Nach Abs. 4 des Art. 28 ist sowohl gegen die Androhung, als auch gegen die Vorkehrung der im Vorstehenden besprochenen Vollzugsmaßregeln Beschwerde an die höhern Stellen, mithin, da das Gesetz keine Beschränkung enthält, bis an die höchste Stelle, zulässig. Diese Beschwerden haben in der Regel aufschiebende Wirkung, da ihnen das Gesetz dieselbe nur in dringenden Fällen versagt. Hat eine Polizeibehörde einer Beschwerde den Suspensiveffekt verweigert, weil der Fall ein dringender sei, so kann natürlich auch dieser Ausspruch von der höhern Stelle abgeändert werden[1]).

---

[1]) Verhbl. d. K. d. Abg. v. $18^{91}/_{97}$, Beil.Bd. II S. 105, 162, 163, 263, 295, 296 u. 362—364, Beil.Bd. III S. 34, 210—214, 217, 218, 233, 234, 236—238, 328 u. 329, Verhbl. d. Gesetzgeb.Aussch. d. K. d. Reichsräthe v. $18^{91}/_{97}$, Beil. S. 422 u. 423.

Besondere Bestimmungen.

I. Zuständigkeit und allgemeine Bestimmungen über das Verfahren in Strafsachen.

Art. 31.

Die Schwurgerichte urtheilen über alle Verbrechen und über diejenigen Vergehen, welche mittels eines Preßerzeugnisses (Art. 8 Abs. 1 des Strafgesetzbuches) begangen werden.

Alle übrigen Vergehen werden von den Bezirksgerichten in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind, in erster, und von den Appellationsgerichten in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit fünf Richtern besetzt sind, in zweiter Instanz abgeurtheilt.

Die Uebertretungen werden, insoweit nicht im gegenwärtigen Gesetze Ausnahmen gemacht sind, in erster Instanz durch die Einzelnrichter, in zweiter durch die Bezirksgerichte in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind, abgeurtheilt.

Diejenigen Uebertretungen, welche mit einer das in Art. 20 und 26 des Strafgesetzbuches und in Art. 5 und 6 des Polizeistrafgesetzbuches bestimmte höchste Maß übersteigenden Strafe bedroht sind, werden in erster Instanz von den Bezirksgerichten, in zweiter Instanz von den Appellationsgerichten und zwar ganz in der für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt.

Das Oberappellationsgericht bildet in allen Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen den Kassationshof für das ganze Königreich.

Bei den Einzelngerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hiefür ernannten staatsanwaltschaftlichen Beamten oder Funktionären oder von denjenigen Staats- oder Gemeindebediensteten, welche damit von den einschlägigen Staatsministerien, und zwar insoweit, als es sich um Verwendung von Gemeindebedien-

steten handelt, nach vorheriger Vereinbarung mit der betreffenden Gemeinde, beauftragt sind, unter Aufsicht und Leitung der an den betreffenden Bezirks- und Obergerichten aufgestellten Staatsanwälte versehen.

An der Zuständigkeit und Einrichtung der Forststrafgerichte des diesseitigen Bayerns und der Pfalz sowie an dem bei diesen Gerichten bestehenden Verfahren wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Soweit das gegenwärtige Gesetz in Betreff des Verfahrens keine besonderen Bestimmungen enthält, bleibt es bei den Vorschriften der dermalen in den verschiedenen Landestheilen über das Verfahren in Strafsachen geltenden Gesetze.

Abs. 1 dieses Artikels weist, von der Zuständigkeit der Militärgerichte, wovon später die Rede sein wird, abgesehen, den Schwurgerichten die Aburtheilung aller Verbrechen ohne Ausnahme zu. In den Landestheilen diesseits des Rheins ist damit die frühere Unterscheidung zwischen leichteren und schwereren Verbrechen weggefallen und in der Pfalz wurden die Spezialgerichte aufgehoben. Welche Handlungen im Sinne dieser Bestimmung als Verbrechen zu betrachten sind, ist nach dem, was ich hierüber bereits zu Art. 2 des Strafgesetzbuchs bemerkt habe, zu beurtheilen. Die Schwurgerichte haben ferner, wie dies schon in § 6 des Ediktes über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 bestimmt ist, über diejenigen Vergehen zu urtheilen, welche mittels eines Preßerzeugnisses begangen wurden. Das Gesetz verweist hiebei auf Art. 8 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs, um damit auszudrücken, daß, wie ich bereits zum angeführten Art. 8 bemerkt habe, von den Schwurgerichten nur die eigentlichen Preßvergehen im Sinne des Art. 8 Abs. 1, nicht auch jene Vergehen abzuurtheilen sind, welche durch Schriften oder sinnliche Darstellungen der in Art. 8 Abs. 2 bezeichneten Art begangen wurden. Alle Vergehen mit Ausnahme der zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Preßvergehen werden von den Bezirksgerichten in erster und von den Appellationsgerichten in zweiter Instanz abgeurtheilt.

Abs. 3 weist die Aburtheilung der Uebertretungen regelmäßig, nämlich insoweit nicht im Gesetze Ausnahmen gemacht sind, in erster Instanz den Stadt- und Landgerichten, in zweiter den Bezirksgerichten

zu[1]). Auf mehrere derartige Ausnahmen werden wir später kommen, zwei Ausnahmen finden sich aber schon in Art. 31 selbst, auf die ich deshalb sogleich eingehe. Nach Abs. 4 sind diejenigen Uebertretungen, welche mit einer das regelmäßige höchste Maß der Uebertretungsstrafen übersteigenden Strafe, also mit einer Arreststrafe von mehr als 42 Tagen oder mit einer mehr als 150 Gulden betragenden Geldstrafe, bedroht sind, in erster Instanz von den Bezirksgerichten und in zweiter Instanz von den Appellationsgerichten, und zwar, ohne daß jedoch hiedurch an ihrer Natur als Uebertretungen etwas geändert wird, ganz in der für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebenen Weise abzuurtheilen. Natürlich ist auch in dieser Beziehung das Maximum der angedrohten Strafe entscheidend. Uebersteigt dieses das in Art. 20 und 26 des Strafgesetzbuchs und in Art. 5 und 6 des Polizeistrafgesetzbuchs bestimmte höchste Maß, so muß die Sache zur Aburtheilung in erster Instanz an das Bezirksgericht gebracht werden, wenn auch das Minimum geringer ist und nach allen Umständen des konkreten Falles mit Sicherheit angenommen werden kann, daß auf keine das angeführte höchste Maß übersteigende Strafe erkannt werden wird. Die Bestimmung, daß diese Uebertretungen ganz in der für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebenen Weise abzuurtheilen seien, bezieht sich selbstverständlich nicht blos auf die Verhandlung in der öffentlichen Sitzung, sondern namentlich auch auf die Voruntersuchung. Eine zweite Ausnahme findet sich in Abs. 7. Hier ist ausgesprochen, daß an der Zuständigkeit und Einrichtung der Forststrafgerichte des diesseitigen Bayerns und der Pfalz sowie an dem bei diesen Gerichten bestehenden Verfahren durch das Einführungsgesetz nichts geändert wird. Hieraus folgt, daß alle Uebertretungen, deren Aburtheilung durch die bezüglichen ältern Gesetze den Forststrafgerichten überwiesen ist, auch jetzt noch von diesen Gerichten und nicht von den Stadt- und Landgerichten beziehungsweise nach Abs. 4 von den Be-

---

[1]) Mit Recht hat der Kassationshof durch Urtheil vom 29. Mai 1863 (Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspflege, Bd. X S. 493) entschieden, daß die von einer noch nicht sechszehnjährigen Person aus Fahrlässigkeit verursachte Tödtung eines Menschen, da nach Art. 77 Ziff. 4 des Strafgesetzbuchs wegen derselben immer nur Arreststrafe eintritt, als Uebertretung in erster Instanz vom Einzelnrichter abzuurtheilen ist.

zirksgerichten abzuurtheilen sind. Eine Meinungsverschiedenheit entstand in der Pfalz in Betreff der Zuständigkeit in Jagdsachen. Nach den dort geltenden ältern Bestimmungen hatten nämlich die Bezirksgerichte über diejenigen Reate in Jagdsachen, welche die Natur von Vergehen haben, die Forststrafgerichte aber über die geringern Reate dieser Art zu erkennen. Durch Art. 16 des Einführungsgesetzes wurden mehrere Reate, die früher die Natur von Vergehen hatten, für bloße Uebertretungen erklärt und es entstand nunmehr die Frage, ob zur Aburtheilung dieser Uebertretungen die Landgerichte oder die Forststrafgerichte zuständig seien. Der Kassationshof hat, und zwar offenbar mit Recht, durch Urtheil vom 5. Juni 1863 (Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspflege, Band X Seite 650—652) für die Zuständigkeit der Forststrafgerichte entschieden. Art. 16 des Einführungsgesetzes hat nämlich, von den Fällen des Abs. 5, auf die ich sogleich kommen werde, abgesehen, indem er die in der Jagdverordnung vom 21. September 1815 angedrohten Strafen theilweise änderte und mehrere der betreffenden Reate, die bisher Vergehen waren, für bloße Uebertretungen beziehungsweise Polizeiübertretungen erklärte, weder an der Eigenschaft dieser Reate als Zuwiderhandlungen gegen die Jagdverordnung noch an den bezüglich der Zuständigkeit in Jagdsachen geltenden Grundsätzen etwas geändert. Es müssen demnach, da nach den letztern die Forststrafgerichte zur Aburtheilung aller Jagdkontraventionen, welche nicht die Eigenschaft von Vergehen haben, zuständig sind, auch an der Zuständigkeit der Forststrafgerichte, wie Abs. 7 des Art. 31 ausdrücklich ausspricht, nichts geändert werden wollte, zur Aburtheilung der in Rede stehenden Reate, welche zwar nicht mehr die Eigenschaft von Vergehen, wohl aber immer noch die von Jagdkontraventionen haben, die Forststrafgerichte als zuständig erachtet werden. Anders verhält es sich in den in Abs. 5 des Art. 16 vorgesehenen Fällen. Die hier erwähnten Reate haben die Eigenschaft von Zuwiderhandlungen gegen die Jagdverordnung ganz verloren und sind in jeder Beziehung, also auch bezüglich der Zuständigkeit, ganz so, wie alle andern im Straf- oder Polizeistrafgesetzbuche vorgesehenen strafbaren Handlungen zu beurtheilen.

Durch Abs. 5 des Art. 31 wurde für Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen ein gemeinsamer Kassationshof für das ganze Königreich errichtet, bezüglich dessen in Art. 122—147 das Nähere bestimmt ist. Die Kompetenz des beim Oberappellationsgerichte

bestehenden besondern Kassationshofes für die Pfalz wurde hiedurch auf Civil- und Disciplinarsachen beschränkt.

Abs. 6 bestimmt, wie bei den Einzelngerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins die Geschäfte der Staatsanwaltschaft zu versehen sind. Das Gesetz läßt hiebei der Staatsregierung einen ziemlich weiten Spielraum. Dieselbe kann nämlich hiefür, je nachdem sie das Eine oder das Andere für zweckmäßiger hält, entweder eigene staatsanwaltschaftliche Beamte oder Funktionäre aufstellen oder diese Geschäfte auch von sonstigen Staats- oder Gemeindebedienstelen versehen lassen. Im letztern Falle ist jedoch, wie sich eigentlich von selbst versteht, Vereinbarung mit der betreffenden Gemeinde erforderlich. Alle diese Personen stehen übrigens bezüglich der Geschäfte der Staatsanwaltschaft unter der Aufsicht und Leitung der an den betreffenden Bezirks- und Obergerichten aufgestellten Staatsanwälte. Namentlich ist dies auch dann der Fall, wenn die Besorgung dieser Geschäfte sonstigen Staats- oder Gemeindebediensteten übertragen ist, welche bezüglich ihrer übrigen Geschäfte und ihrer Stellung im Allgemeinen andere Vorgesetzte haben. Die Zuständigkeit der in solcher Weise zur Besorgung der Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei den Einzelngerichten in den Landestheilen dieseits des Rheins aufgestellten Personen ist auf jene Funktionen beschränkt, welche der Staatsanwallschaft bezüglich der nach Abs. 3 durch die Stadt- und Landgerichte abzuurtheilenden Uebertretungen zustehen. Sie haben mithin weder die allgemeine Eigenschaft von bei den Stadt- oder Landgerichten aufgestellten Staatsanwälten noch stehen ihnen Funktionen bei den Forststrafgerichten zu, an deren Einrichtung, wie sich aus Abs. 7 ergibt, nichts geändert wurde, bei denen also die Geschäfte der Staatsanwaltschaft auch jetzt noch nach Maßgabe des Forstgesetzes von den Forstbeamten zu besorgen sind. Bezüglich der Besorgung der staatsanwaltschaftlichen Geschäfte bei den Landgerichten der Pfalz ist im Gesetze nichts bestimmt. In dieser Beziehung sind deshalb die darüber in der Pfalz geltenden ältern Bestimmungen auch jetzt noch maßgebend.

Abs. 8 enthält eine allgemeine Vorschrift in Betreff des Verfahrens, welche weitere Bemerkungen nicht nöthig macht[1]).

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 124, 127, 310, 311 u.

Art. 32.

Uebertretungen der das Postregal betreffenden Strafbestimmungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen des vorhergehenden Artikels durch die Gerichte abgeurtheilt.

Art. 33.

Die Aburtheilung der Zuwiderhandlungen gegen das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 findet, unbeschadet der durch § 33 dieses Gesetzes begründeten Zuständigkeit der Zollbehörden, durch die Gerichte statt, und zwar sind bezüglich der in den §§ 1, 2, 3 und 17 aufgezählten Uebertretungen, soferne die Geldbuße, welche gegen den Angeschuldigten, oder, wenn deren mehrere sind, gegen einen derselben erkannt werden kann, den Betrag von 100 fl. nicht übersteigt, die in Art. 31 Abs. 3, bezüglich aller übrigen Uebertretungen die in Art. 31 Abs. 4 bezeichneten Gerichte zuständig. Außerdem ist Nichtigkeitsbeschwerde (Kassationsrekurs) an den Kassationshof unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen gestattet.

Die Strafbarkeit der Theilnehmer an einer Contrebande oder Zolldefraudation ist nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu beurtheilen. Wer sich in Bezug auf eine solche Handlung der Begünstigung schuldig macht, ist an Geld bis zu 25 fl. zu strafen.

Vor Verhandlung der Sache sind die Akten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge der betreffenden Zollverwaltungsstelle mitzutheilen. Außerdem können sowohl in erster und zweiter Instanz als auch bei dem Kassationshofe die von der betreffenden Zollverwaltungsstelle damit beauftragten Zollbeamten der gerichtlichen Verhandlung beiwohnen, im Namen der Zollverwaltung die geeigneten Anträge stellen und nöthigenfalls die vom Gerichte verlangten Erläuterungen über die Natur und Eigenthümlichkeiten der in Frage stehenden Uebertretung ertheilen.

Die im § 38 des Zollgesetzes vom 17. November 1837 vor-

364, Beil.Bd. III S. 281—284, 288, 289, 330, 331, 451 u. 452, Verhdl. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Reichsr. v. 18$^{59}/_{61}$, Beil. S. 382—385, 423 u. 424 Prot.Bd. II S. 38—41, 256 u. 257.

gesehene Haussuchung kann von dem Einzelnrichter, in dessen Bezirke sie stattfinden soll, angeordnet und geleitet werden, wenn es sich auch um eine zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehörige Uebertretung handelt.

In den Fällen des § 39 des Zollgesetzes und des § 28 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes hat die Vorführung vor den nächsten Einzelnrichter zu geschehen. Dieser hat im letzteren Falle die Legitimation des Vorgeführten zu prüfen und eintretenden Falles über die Größe und die Annehmbarkeit der zu leistenden Sicherheit zu entscheiden, sowie je nach den Umständen die Freilassung des Festgenommenen anzuordnen. Findet er diese nicht für zuläßig, so hat er, falls die Sache nach Abs. 1 des gegenwärtigen Artikels zur Zuständigkeit des Bezirksgerichtes gehört, die Ablieferung des Festgenommenen an den betreffenden Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt zu verfügen.

Art. 34.

Von den in Art. 32 und 33 enthaltenen Bestimmungen abgesehen, erleiden die Kompetenzbestimmungen, welche dermalen bezüglich der in Art. 3 Ziff. 1—6 bezeichneten Sachen bestehen, ferner die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Militärgerichte und Militärbehörden in Strafsachen, sowie diejenigen Kompetenzbestimmungen, welche in dem Gesetze vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr., enthalten sind, durch die Vorschriften des Art. 31 keine Veränderung.

Art. 34 hält, abweichend von den die Zuständigkeit regelnden Bestimmungen des Art. 31, die zur Zeit der Einführung der neuen Gesetzbücher bezüglich der in Art. 3 Ziff. 1—6 bezeichneten Sachen bestandenen Kompetenzbestimmungen, ferner die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Militärgerichte und Militärbehörden in Strafsachen, sowie endlich die in dem Gesetze vom 30. März 1850, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr., enthaltenen Kompetenzbestimmungen aufrecht. Von dieser Bestimmung des Art. 34 sind jedoch sofort wieder Ausnahmen gemacht, und zwar nicht blos in den im Art. 34 selbst angeführten Art. 32 und 33, sondern außerdem auch durch § 30 des dritten Abschnittes

des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861. Letztere Bestimmung lautet:

Die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betreffend.

Dem an Uns gebrachten Antrage der beiden Kammern entsprechend verordnen Wir mit Gesetzeskraft für die Landestheile diesseits des Rheins was folgt:

Die durch Defraudation von Malzaufschlagsgefällen verübten Uebertretungen werden vorbehaltlich der in Absatz 2 enthaltenen Bestimmung vom 1. Juli 1862 an durch die Bezirksgerichte in erster und durch die Appellationsgerichte in zweiter und letzter Instanz und zwar in der für die Behandlung der Vergehen vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt, ohne hiedurch ihre Eigenschaft als Uebertretungen zu verlieren.

Defraudationen, welche an gemeindlichen Malzaufschlagsgefällen bei der Ein- oder Ausfuhr von Bier aus einem beziehungsweise in einen fremden Ort verübt werden, sowie Defraudationen an sonstigen den Gemeinden bewilligten Aufschlagsgefällen werden von demselben Zeitpunkte an durch die Stadt- und Landgerichte in erster und durch die Bezirksgerichte in zweiter und letzter Instanz abgeurtheilt.

Außerdem ist in den Fällen von Absatz 1 und 2 die Nichtigkeitsbeschwerde nach den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

Vor der Verhandlung der Sache sind die Akten zur Einsicht und Stellung etwaiger Anträge dem betreffenden Kreisfiskalate, wenn es sich um Defraudationen der den Gemeinden bewilligten Aufschlagsgefälle handelt, der betreffenden Gemeindebehörde mitzutheilen.

Außerdem können sowohl in erster als zweiter Instanz als bei dem Kassationshofe von dem betreffenden Kreisfiskalate, beziehungsweise der Gemeindebehörde abgeordnete Beamte oder bevollmächtigte Vertreter der Verhandlung beiwohnen, um die geeigneten Anträge zu stellen, und nach Erforderniß sachgemäße Aufklärungen zu ertheilen.

Die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Nov. 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Malzaufschlagsdefraudationen betreffend, sind von obigem Zeitpunkte an aufgehoben.

Auf die sämmtlichen in Art. 3 Ziff. 1—6 bezeichneten Sachen hier einzeln einzugehen, erscheint nicht nothwendig und ich beschränke mich deshalb auf wenige Bemerkungen. In der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Abgeordneten vom 23. März 1861 wurde auf Anregung eines Abgeordneten von den Organen der Staatsregierung die Erklärung abgegeben, daß, nachdem die bezüglich der in

Art. 3 Ziff. 1—6 bezeichneten Sachen dermalen bestehenden Kompetenzbestimmungen keine Veränderung erleiden sollen, auch bezüglich der dermalen noch nicht der Judikatur der Gerichte überwiesenen Gefällsdefraudationen — insbesondere der Straßen- und Brückenzölle, dann der Marktgefälle der Gemeinden — bis zum Erscheinen besonderer Gesetze hierüber an der seitherigen Kompetenz der Polizeibehörden nichts geändert werde. Hieher gehören ferner zwei oberstrichterliche Erkenntnisse vom 11. September und 18. Oktober 1863 (Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspflege, Band X S. 851—853 und 960 bis 962), durch welche entschieden wurde, daß in den Landestheilen diesseits des Rheins zur Aburtheilung einer Stempelkontravention auch jetzt noch in Gemäßheit des die Stempelordnung betreffenden Gesetzes vom 11. September 1825 das Civilgericht, in dessen Bezirk der Kontravenient seinen Wohnsitz hat, zuständig ist. In gleicher Weise sind natürlich auch in der Pfalz zur Entscheidung über Stempelkontraventionen und Zuwiderhandlungen gegen die Einregistrirungsgesetze die in den betreffenden Gesetzen bezeichneten Gerichte zuständig.

Ich gehe nunmehr zu den oben bereits angeführten Ausnahmen über. Art. 32 macht weitere Bemerkungen nicht nothwendig. Art. 33 schließt sich an das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 an, auf dessen bezügliche Bestimmungen daher rekurrirt werden muß. Für Verbrechens- und Vergehensfälle waren besondere Bestimmungen nicht nothwendig, da sich bei denselben schon nach § 31 lit. b des Zollstrafgesetzes die Kompetenz und das Verfahren nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen richtet. Es handelt sich mithin hier nur um Uebertretungen. Nach § 33 des Zollstrafgesetzes kann in allen Fällen der Verletzung des Zollgesetzes oder der Zollordnung, wo es sich nicht um eine Verbrechens- oder Vergehensstrafe handelt, der Uebertreter auf Belehren über den Fall der Strafe sich bei Geldstrafen und Konfiskationen dem Ausspruche der zuständigen Zollbehörde freiwillig unterwerfen. Hieran, sowie an den weitern das Verfahren für diesen Fall regelnden Bestimmungen ist durch Art. 33 nichts geändert. Das Zollstrafgesetz theilt die nach demselben zu bestrafenden Uebertretungen in drei Klassen, nämlich 1) Contrebande, 2) Zolldefraudation und 3) sonstige Zuwiderhandlungen. Nach dieser Eintheilung konnte jedoch die Zuständigkeit nicht geregelt werden, da sich die regelmäßige Strafe bei der Contrebande und der Zolldefraudation und im Rückfalle auch

bei einer in die Klasse der sonstigen Zuwiderhandlungen fallenden Uebertretung nach dem Werthe der Gegenstände beziehungsweise der Größe der Zollabgabe richtet, so daß in Gemäßheit der nämlichen Bestimmung bald eine ganz geringfügige, bald aber auch eine sehr bedeutende Strafe zu verhängen ist. Dazu kommt, daß die Strafen in verschiedenen im Gesetze angegebenen Fällen sehr bedeutend erhöht werden müssen, so daß selbst vierjährige Freiheitsstrafe eintreten kann, obgleich die Handlung die Eigenschaft einer Uebertretung behält. Deshalb kann von zwei Personen, welche eine Zollbefraudation mit einander verübt haben, die eine eine weit höhere Strafe treffen, als die andere. Endlich tritt nicht nur bei der Contrebande, sondern auch bei der Zollbefraudation die Konfiskation der Gegenstände ein, was, weil im letztern Falle die regelmäßige Strafe sich nicht nach dem Werthe der Gegenstände, sondern nach der Größe der Zollabgaben richtet, zur Folge hat, daß das Verhältniß zwischen dem in der Strafe und dem in der Konfiskation liegenden Uebel nach Verschiedenheit der Fälle sehr verschieden ist. Aus diesen Gründen wurden zur Aburtheilung der in Rede stehenden Uebertretungen in erster Instanz in der Regel die Bezirksgerichte für zuständig erklärt, den Stadt- und Landgerichten zur erstinstanzlichen Aburtheilung aber nur die in § 1, 2, 3 und 17 aufgezählten Uebertretungen, und auch diese nur in dem Falle überwiesen, daß die Geldbuße, welche gegen den Angeschuldigten oder, wenn deren mehrere sind, gegen einen derselben verhängt werden kann, den Betrag von hundert Gulden nicht übersteigt. Hiernach steht, wenn es sich um eine Uebertretung, welche nicht nach einem der angeführten vier Paragraphe, sondern einer andern Gesetzesbestimmung zu bestrafen ist, handelt, die Aburtheilung immer dem Bezirksgerichte in erster Instanz zu. Wurde die Uebertretung von mehreren Personen verübt, gegen welche, z. B. weil eine derselben rückfällig ist, verschiedene Strafen zu verhängen sind, so richtet sich die Zuständigkeit bezüglich aller Betheiligten nach der verwirkten höchsten Strafe. Auf die neben der Strafe eintretende Konfiskation ist jedoch bezüglich der Zuständigkeit keine Rücksicht zu nehmen. Nach allgemeinen Prozeßgrundsätzen versteht es sich übrigens von selbst, daß eine Sache, welche, weil man annahm, es sei eine die Zuständigkeit des Einzelnrichters übersteigende Strafe verwirkt, an das Bezirksgericht gebracht wurde, auch dann, wenn sich diese Annahme bei der Verhandlung als irrig dar-

stellt, nicht an den Einzelnrichter zu verweisen, sondern von dem Bezirksgerichte abzuurtheilen ist.

Abs. 2 enthält materielle Bestimmungen über die Bestrafung derjenigen, welche sich der Theilnahme an einer Contrebande oder Zolldefraudation oder der Begünstigung in Bezug auf eine solche Handlung schuldig gemacht haben. Dabei wurde wie überhaupt so insbesondere auch hier dem vernünftigen Ermessen des Richters vertraut, daß er die Strafe des Begünstigers innerhalb des ihm gestatteten Spielraums im billigen Verhältnisse zur Hauptthat ausmessen werde. Bezüglich der Bestrafung der Theilnahme und der Begünstigung bei Zuwiderhandlungen, die weder Contrebande noch Zolldefraudation sind, enthält das Gesetz keine Bestimmung und es kann deshalb wegen dieser Handlungen eine Bestrafung nicht eintreten.

Die zur gerichtlichen Verhandlung abgeordneten Zollbeamten haben nicht die Staatsanwaltschaft zu vertreten, sondern lediglich der Sitzung zu dem im Gesetze angegebenen Zwecke neben dem Beamten der Staatsanwaltschaft beizuwohnen. Während der Verhandlung können sie zwar alle ihnen geeignet scheinenden Anträge, insbesondere auch bezüglich der Erhebung von Beweismitteln, stellen, nach dem Schlusse der Verhandlung steht ihnen jedoch dieses Recht nicht mehr zu, und sie sind namentlich nicht befugt, Rechtsmittel einzulegen.

Zu Haussuchungen im Gränzbezirke ist nach § 37 des Zollgesetzes die Mitwirkung des Gerichts nicht erforderlich, außerhalb des Gränzbezirkes aber konnten nach § 38 Haussuchungen zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden. Abs. 4 ändert letztere Bestimmung in so ferne ab, als er zur Anordnung und Leitung solcher Haussuchungen die Einzelnrichter auch in dem Falle für befugt erklärt, daß es sich um eine zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehörige Uebertretung handelt. Dies hindert aber natürlich den Untersuchungsrichter nicht, eine solche Haussuchung auch selbst vorzunehmen.

Nach Abs. 5 hat die Vorführung in den daselbst vorgesehenen Fällen vor den nächsten Einzelnrichter, und zwar selbst dann zu geschehen, wenn der Ort der Aufgreifung im Bezirke eines andern, jedoch entfernter wohnenden Einzelnrichters liegt. Im Falle des § 28

Abs. 2 des Zollstrafgesetzes ist dieser Einzelnrichter, und zwar selbst dann, wenn es sich um eine zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehörige Uebertretung handelt, befugt, die Legitimation des Vorgeführten zu prüfen, über die Größe und Annehmbarkeit der zu leistenden Sicherheit zu entscheiden und je nach den Umständen die Freilassung des Vorgeführten anzuordnen oder dessen Ablieferung an den betreffenden Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt zu verfügen. Die Freilassung ist anzuordnen, wenn der Vorgeführte sich entweder als Inländer legitimirt oder gehörige Sicherheit leistet. In andern Fällen ist der Vorgeführte, je nachdem der Einzelnrichter, dem er vorgeführt wurde, in der Sache selbst zuständig ist oder nicht, entweder in Haft zu behalten oder an das zuständige Gericht abzuliefern.

Art. 33 nimmt zwar nur auf das Zollstrafgesetz vom 17. November 1837 Bezug, derselbe findet aber selbstverständlich auch in dem im Gesetze vom 10. Jänner 1856, die Bestrafung der Contrebande mit Salz betreffend, vorgesehenen Falle Anwendung, da die Vorschriften des Art. 1 dieses Gesetzes, wie in Art. 2 ausdrücklich gesagt ist, an die Stelle der Bestimmungen im § 1 Abs. 3 und 4 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 getreten sind.

Die oben mitgetheilten Bestimmungen des § 30 des dritten Abschnittes des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861, welche übrigens nur in den Landestheilen diesseits des Rheins Geltung haben, sind dem Art. 33 nachgebildet. Bezüglich der Zuständigkeit ist unterschieden zwischen Defraudationen am ärarialischen Malzaufschlagsgefälle und den als Zuschlag hiezu mit demselben zur Erhebung kommenden gemeindlichen Malzaufschlagsgefällen einer- und jenen Defraudationen, welche an gemeindlichen Malzaufschlagsgefällen bei der Ein- oder Ausfuhr von Bier oder an sonstigen den Gemeinden bewilligten Aufschlagsgefällen, wie z. B. Fleisch- oder Mehlaufschlag, verübt werden, anderseits. Zur Aburtheilung der Defraudationen der ersten Art sind die Bezirksgerichte, zur Aburtheilung jener der zweiten die Stadt- und Landgerichte in erster Instanz zuständig. Bezüglich des Instanzenzugs und des Verfahrens kommen die allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung. Abs. 4 und 5 finden in dem, was ich oben zu Abs. 3 des Art. 33 bemerkt habe, ihre Erläuterung. Eine Abweichung besteht nur darin, daß, während Abs. 3 des Art. 33 blos von Zollbeamten, welche zur gerichtlichen Verhandlung abgeordnet wer-

den können, spricht, hier neben den Beamten auch noch bevollmächtigte Vertreter angeführt sind. Die Kreisfiskalate und Gemeindebehörden können mithin nicht nur Beamte zu den Verhandlungen über Aufschlagsdefraudationen abordnen, sondern sich bei denselben auch durch andere Bevollmächtigte vertreten lassen, und zwar können sie als Vertreter Jeden wählen, der sich nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zum Bevollmächtigten qualifizirt. Im Ausschußprotokolle über diesen Gegenstand ist, worauf ich noch aufmerksam machen will, ausdrücklich bemerkt, daß das Recht des Fiskus und der Gemeindebehörden, sich an dem Verfahren zu betheiligen, auf das Recht der Akteneinsicht, der Stellung von Anträgen und der Ertheilung von Aufklärungen beschränkt ist und daß ihnen ein Recht, Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zu ergreifen, nicht zusteht[1]).

Art. 34 hat weiter die Bestimmungen über die Zuständigkeit der Militärgerichte und Militärbehörden in Strafsachen aufrecht erhalten. Ich halte es deshalb für zweckmäßig, diese ziemlich zerstreuten Bestimmungen hier mitzutheilen. Nach § 7 Tit. IX der Verfassungsurkunde stehen die Militärpersonen in Dienstsachen, dann wegen Verbrechen und Vergehen unter der Militärgerichtsbarkeit. Unter Militärpersonen versteht jedoch unsre Gesetzgebung nur solche, welche in die Armee wirklich eingereiht worden sind und den Militärdiensteid geleistet haben. Ein Konscribirter, der zwar einer Militärabtheilung zugetheilt, bei derselben aber noch nicht eingereiht und beeidigt wurde, ist deshalb, wie auch der Kassationshof durch Urtheil vom 29. August 1863 (Zeitschrift für Gesetzg. und Rechtspflege, Band X S. 842—844) entschieden hat, noch keine Militärperson. Dagegen ist es in diesen Fällen gleichgiltig, ob die Militärperson präsent oder beurlaubt ist. Für den Fall, daß bei demselben Verbrechen oder Vergehen Civil- und Militärpersonen als Beschuldigte zusammentreffen, enthält das Gesetz vom 1. Juli 1856, die gemischtgerichtlichen Untersuchungen betreffend, welches seit dem 1. Juli 1862 auch in der Pfalz in Geltung ist, die erforderlichen Bestimmungen. Nach denselben ist die Voruntersuchung von dem zuständigen Civiluntersuchungsrichter und einem von der einschlägigen Militärbehörde abzuordnenden Militärrichter gemeinsam

---

[1]) In dieser Weise hat auch der Kassationshof durch Urtheil vom 30. Januar 1863 entschieden, Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspflege Bd. X S. 56—60.

zu führen, es sei denn, daß die Militärbehörde auf diese Abordnung verzichtet, in welchem Falle der Civiluntersuchungsrichter allein die Voruntersuchung auch gegen die Militärperson durchzuführen hat. Ergibt sich der angeführte Fall des Zusammentreffens bezüglich einer bei einem Civiluntersuchungsgerichte anhängigen Untersuchung oder eingekommenen Anzeige, so hat der Untersuchungsrichter, in der Pfalz der Staatsprokurator, sofort der Militärbehörde Nachricht zu geben, damit diese über die Abordnung eines Militärrichters oder über den Verzicht auf solche Abordnung sich erkläre. Bis zum Eintreffen dieser Erklärung kann der Civiluntersuchungsrichter dringende Untersuchungshandlungen auch allein vornehmen. Ergibt sich der besagte Fall bezüglich einer bei einem Militärgerichte anhängigen Untersuchung oder eingekommenen Anzeige, so sind die Akten oder Anzeige ungesäumt mit der vorbezeichneten Erklärung an das zuständige Civiluntersuchungsgericht abzugeben. Nach durchgeführter Voruntersuchung, jedoch ehe hierüber Beschluß gefaßt wird, sind die Akten durch den Staatsanwalt der zuständigen Militärbehörde zur Erklärung mitzutheilen, ob bezüglich der mitangeschuldigten Militärperson die weitere Behandlung der Sache vorbehaltlich der militärischen Gerechtsame den bürgerlichen Strafgerichten überlassen werden wolle. Wird diese Ueberlassung erklärt, so erfolgt die Beschlußfassung auf die Voruntersuchung, dann die weitere Verhandlung, Aburtheilung und Strafvollstreckung bezüglich der betheiligten Militärperson in derselben Art, wie bezüglich der dem Civilstande angehörigen Beschuldigten, und zwar selbst dann, wenn das Verfahren bezüglich der letztern eingestellt oder diese freigesprochen werden sollten. Erklärt die Militärbehörde diese Ueberlassung aber nicht, so hat die Beschlußfassung und Aburtheilung bezüglich der beschuldigten Civilperson durch die bürgerlichen Strafgerichte, bezüglich der mitbetheiligten Militärperson durch die Militärgerichte zu geschehen. Hat in einer durch die Militärbehörde dem bürgerlichen Strafgerichte überlassenen Sache auf Anordnung des letztern eine Ergänzung der Voruntersuchung stattgefunden, so sind die Akten wiederholt der Militärbehörde mitzutheilen, welche in diesem Falle ihre frühere Erklärung zurücknehmen und die Beschlußfassung und Aburtheilung bezüglich der betheiligten Militärperson dem Militärgerichte vorbehalten kann. Die vorerwähnte Mittheilung hat zu dem angegebenen Zwecke auch in solchen Vergehenssachen, welche sich zur sofortigen Ladung der beschuldigten

Personen eignen, vor der Ladung zu geschehen. Die Nichtbeachtung der angeführten Vorschriften hat die Nichtigkeit der betreffenden Untersuchung, Beschlußfassung und Aburtheilung, soweit solche auf die mitangeschuldigte Militärperson erstreckt worden ist, zur Folge; diese Nichtigkeit kann jedoch dadurch gehoben werden, daß die einschlägige Militärbehörde das von den Civilgerichten gepflogene Verfahren nachträglich genehmigt.

Die Bestimmungen des § 7 Tit. IX der Verfassungsurkunde beziehen sich nur auf Dienstsachen, Verbrechen und Vergehen, jene des Gesetzes vom 1. Juli 1856 nur auf Verbrechen und Vergehen, nicht also auf die geringer strafbaren Handlungen, welche unter dem alten Rechte bekanntlich allgemein mit dem Ausdrucke „Polizeiübertretungen" bezeichnet wurden. In Bezug auf sie war die Zuständigkeit der Militärbehörden schon längere Zeit vor Einführung der neuen Gesetzbücher beschränkt. In § 29 der Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, ist nämlich bestimmt, daß die Unterbehörden über die beurlaubten Soldaten bei Polizeiübertretungen eben jene Kompetenz auszuüben haben sollen, wozu sie nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen im Allgemeinen ermächtigt sind, und in einer am 8. Januar 1840 vom k. Staatsministerium des Innern ausgeschriebenen allerhöchsten Entschließung, die Zuständigkeit in polizeilichen Strafsachen der Militärpersonen betreffend (Döllinger's Verordnungssammlung, Band XXIX Seite 763 u. 764), sind weiter den Civilbehörden zur Untersuchung und Aburtheilung jene polizeilichen Straffälle zugewiesen, welche sich auf Seite der Militärpersonen entweder als Realitätenbesitzer oder Realitätenpächter, als Gewerbsberechtigte, als Hausmiether, als Dienstherrn oder Abgabspflichtige durch Uebertretung der über diese besonderen bürgerlichen Verhältnisse bestehenden Gesetze und Verordnungen ergeben. Da diese Straffälle sonach schon früher den Militärgerichten und Militärbehörden entzogen waren, die Zuständigkeit derselben durch Art. 34 aber nicht erweitert, sondern nur in ihrem frühern Umfange aufrecht erhalten werden sollte, hiebei auch der Umstand, daß die neue Gesetzgebung die früher unter dem gemeinsamen Ausdrucke „Polizeiübertretungen" begriffenen Handlungen in strafrechtliche und Polizei-Uebertretungen scheidet, so wenig als der weitere, daß die in den Landestheilen diesseits

des Rheins früher den Polizeibehörden zugestandene Judikatur nunmehr den Gerichten übertragen ist, einen Einfluß zu äußern vermag: so ist klar, daß auch jetzt zur Untersuchung und Aburtheilung der in § 29 der Verordnung vom 17. Dezember 1825 und im Ministerialausschreiben vom 8. Januar 1840 bezeichneten, oben näher angegebenen Handlungen, soweit sie den Charakter von nach dem Strafgesetzbuche zu beurtheilenden Uebertretungen oder von Polizeiübertretungen haben, nicht die Militärgerichte und Militärbehörden, sondern die Civilstrafgerichte nach Maßgabe der betreffenden allgemeinen Vorschriften zuständig sind. In diesem Sinne hat auch der oberste Gerichtshof in dem zur Entscheidung von Kompetenzkonflikten zwischen den Civil- und Militärgerichten berufenen Senate in einer Reihe von Fällen entschieden. Dabei hat derselbe jedoch zugleich erkannt, daß die Bestimmungen, welche den Militärbehörden die Aburtheilung der von Soldaten im Urlaube verübten Polizeiübertretungen entziehen, als Ausnahme von der frühern allgemeinen Regel, wornach sich die Zuständigkeit der Militärgerichte über alle strafbaren Handlungen auch der beurlaubten Soldaten erstreckte, strengstens zu interpretiren seien und in dem Falle nicht zur Anwendung kommen können, wenn der bei Verübung der Uebertretung beurlaubt gewesene Soldat im Zeitpunkte, wo der bürgerliche Richter gegen ihn einzuschreiten sich veranlaßt findet, bei seiner Militärabtheilung präsent ist, weil nach § 513 der Dienstvorschriften vom Jahre 1823 den Militärvorgesetzten die Ausübung der Polizeigewalt über die präsente Mannschaft ausschließend eingeräumt ist, wie dies auch in einer vom Kriegsministerium im Einverständnisse mit dem Staatsministerium der Justiz am 11. März 1851 erlassenen Entschließung, die Anwendung der Gesetze über Jagdfrevel auf Militärpersonen betreffend, anerkannt wurde. Als Zeitpunkt der hiernach maßgebenden Einschreitung des Gerichts wurde für die zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehörigen Uebertretungen in den Landestheilen diesseits des Rheins die Zustellung der Ladung zur Hauptverhandlung nach Art. 69 oder der Strafverfügung nach Art. 75 des Einführungsgesetzes erklärt. In der Pfalz ist, da man daselbst solche Strafverfügungen nicht kennt, in den zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehörigen Sachen immer die Ladung zur Verhandlung entscheidend, während bei den zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehörigen Uebertretungen sowohl diesseits des Rheins als in der Pfalz

die Einschreitung des Gerichts schon in der Einleitung der Untersuchung liegt.

Bezüglich der in dem Gesetze vom 30. März 1850 enthaltenen, in Art. 34 gleichfalls aufrecht erhaltenen Kompetenzbestimmungen erscheinen weitere Bemerkungen nicht nothwendig[1]).

Art. 35.

Fälle, welche an dem in Art. 1 bezeichneten Tage bereits rechtskräftig vor das Schwurgericht oder vor das Bezirksgericht verwiesen sind, werden von den genannten Gerichten — und zwar von den Bezirksgerichten diesseits des Rheins in der dem Verweisungsbeschlusse entsprechenden Senatsbesetzung — abgeurtheilt, wenn auch die Handlung, wegen welcher die Verweisung erfolgt, nach Maßgabe der neuen Gesetzbücher blos als Vergehen, beziehungsweise blos als Uebertretung zu bestrafen ist. Die Zuständigkeit der höheren Instanzen bemißt sich in diesen Fällen nach der Qualität des Gerichtes, welches die erste Instanz bildet.

Die an dem in Art. 1 bezeichneten Tage in der Pfalz vor das Spezialgericht verwiesenen Fälle sind, falls die Handlung, wegen welcher die Verweisung erfolgte, auch nach dem neuen Strafgesetzbuche Verbrechen ist, durch das Schwurgericht, andern Falls durch die nach Maßgabe der neuen Gesetzbücher und der Bestimmungen des Art. 31 zuständigen Gerichte abzuurtheilen. Der Verweisungssenat des Appellationsgerichtes hat hienach eine neue Verweisung vorzunehmen.

Schwebende Voruntersuchungen über Handlungen, welche bisher als Verbrechen oder Vergehen zu beurtheilen waren, nunmehr aber die Eigenschaft von Uebertretungen an sich tragen, sind mit Eintritt des obengenannten Tages an den Staatsanwalt bei dem einschlägigen Einzelngerichte zur weiteren Behandlung abzugeben.

Das Gleiche gilt von allen wegen Uebertretungen geführten Untersuchungen, welche an dem bezeichneten Tage noch bei Polizeibehörden anhängig sind. Ist in einer solchen Untersuchungssache

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Stenogr. Berichte Bd. IV S. 137—139, Beil.Bd. II S. 125, 311 u. 312, Beil.Bd. III S. 284, 285 u. 331 u. Beil.Bd. VII S. 374—376, Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsräthe v. $18^{59}/_{61}$, Beil. S. 424—427.

bereits das Erkenntniß erster Instanz von der Polizeibehörde gefällt, so kommt die Aburtheilung in zweiter Instanz dem betreffenden Bezirksgerichte zu. Die Berufung kann in diesem Falle innerhalb der nach der bisherigen Gesetzgebung bestehenden Frist sowohl bei der Behörde, welche das Erkenntniß gefällt hat, als bei dem nunmehr in der Sache zuständigen Einzelnrichter angemeldet und ausgeführt werden.

Dieser Artikel enthält nur Uebergangsbestimmungen, welche jetzt keine Bedeutung mehr haben.

Art. 36.

Die den Vorschriften der Art. 31—35 entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Art. 137—143, 166—171, 179, 553—599 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches sammt den dazu gehörigen Gesetzen und Verordnungen sind aufgehoben.

Zu diesem Artikel ist nichts zu bemerken.

Art. 37.

Die Entscheidung der in § 88 der Instruktion für die Polizeidirektionen der Städte vom 24. September 1808 angeführten Streitigkeiten, welche in den Landestheilen diesseits des Rheins dermalen den Landgerichten als Polizeibehörden, der Polizeidirektion München und den Magistraten der unmittelbaren Städte zusteht, geht insoweit, als es sich um Civilrechtsfragen handelt, auf die Civilgerichte über.

In Gemäßheit des § 88 der Instruktion für die Polizeidirektionen, welche später für die Zuständigkeit der Distriktspolizeibehörden überhaupt maßgebend wurde, stand zur Zeit der Erlassung der neuen Gesetzbücher die Entscheidung a) der Streitigkeiten zwischen Dienstherren und Dienstboten in allen in der Dienstbotenordnung ausgedrückten Fällen; b) der Streitigkeiten, welche auf dem Markte vorfallen und keine weitläufige Untersuchung erfordern; c) zwischen Handwerksgesellen und Lehrjungen; d) zwischen den Handwerkern unter sich über die Gränzen der Gewerbsausübung; e) geringer Injurienhändel, welche nicht zur Kognition eines Gerichtshofes geeignet sind und an öffentlichen Orten vorfallen; f) der Differenzen zwischen Hausleuten und Miethleuten, ausgenommen in Fällen, wo die beiden Theile durch

schriftliche Kontrakte ihre Rechte sicher gestellt haben, in den Landestheilen diesseits des Rheins der Polizeidirektion München, den Magistraten der unmittelbaren Städte und den Landgerichten als Distriktspolizeibehörden zu. Diese Gegenstände sind, nach ihrer innern Natur beurtheilt, theils eigentliche Polizeisachen, theils Strafsachen, theils Civilsachen und hiernach ist auch nunmehr die Zuständigkeit bezüglich derselben getheilt. So weit sie nämlich dem strafrechtlichen oder polizeistrafrechtlichen Gebiete angehören, steht ihre Aburtheilung nunmehr nach Art. 31 den Strafgerichten zu, Art. 37 weist ihre Entscheidung, soweit es sich dabei um Civilrechtsfragen handelt, den Civilgerichten zu und die Polizeibehörden sind bezüglich derselben auch jetzt noch so weit zuständig, als sie die Natur eigentlicher oder administrativer Polizeisachen haben. Letzteres ist jedoch nur mehr bezüglich der unter lit. d angeführten Streitigkeiten, und auch bei diesen nur in so weit, als es sich nicht um Verhängung von Strafen wegen unbefugter Gewerbsausübung handelt, und bei den unter lit. f angeführten Differenzen in so weit der Fall, als Art. 69 des Polizeistrafgesetzbuchs den Polizeibehörden bezüglich derselben eine Zuständigkeit einräumt[1]).

II. Untersuchungshaft[2]).

Art. 38.

Sobald sich gegen Jemanden wegen eines mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe von mehr als acht Jahren bedrohten Verbrechens dringender Verdacht ergibt, ist er in Untersuchungshaft zu bringen.

Art. 39.

Wenn das Appellationsgericht nach durchgeführter Voruntersuchung Anklage und Verweisung vor das Schwurgericht erkennt,

---

[1]) Verhdl. d. K. d. Abg. v. 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 312 u. 365 u. Beil.-Bd. III S. 286 u. 332.

[2]) Man vergleiche über diesen ganzen Abschnitt: Verhdl. d. K. d. Abg. v. 18$^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 125, 312—314 u. 365—374, Beil.Bd. III S. 286—293, 332—340, 452—458 u. 464, Verhdl. d. Gesetzgeb.Aussch. d. K. d. Reichsräthe Beil. S. 385—392 u. 428—442 u. Prot.Bd. II S. 41—69 und 257—268.

weil sich genügende Verdachtsgründe wegen eines Verbrechens gegen eine bestimmte Person ergeben haben, so verfügt es zugleich die sofortige Verhaftung des auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten, und zwar selbst in dem Falle, daß während der Voruntersuchung dessen Freilassung mit oder ohne Sicherheit angeordnet worden ist.

Art. 40.

Außer den Fällen der Art. 38 und 39 findet in der Regel Untersuchungshaft nicht statt gegen Inländer, welche im Königreiche ihren ordentlichen Wohnsitz haben und außerdem entweder im Besitze hinreichender liegender Gründe sich befinden, ein ordentliches Gewerbe selbstständig betreiben, ein hinreichendes Einkommen versteuern, oder im Dienste des Staates, der Kirche, einer Gemeinde oder einer öffentlichen Korporation ständig angestellt sind oder dem Stande der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsboten oder praktischen Aerzte angehören.

Ausnahmsweise ist bei solchen Personen wegen geringerer als der im Art. 38 bezeichneten Verbrechen, sowie wegen Vergehen, welche mit Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre bedroht sind, Untersuchungshaft zuläßig:

1) wenn sie die Flucht ergriffen oder Anstalten zur Flucht gemacht haben oder nach vorliegenden besonderen Umständen ihre Flucht mit Grund zu besorgen ist;
2) wenn sie auf schriftliche Vorladung vor dem Untersuchungsrichter nicht erschienen sind und auch keine genügende Entschuldigung vorgebracht haben;
3) wenn sie auf eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Art auf Zeugen oder Mitbeschuldigte eingewirkt haben;
4) wenn sie bereits früher in eine Verbrechensstrafe oder wegen Vergehens des Diebstahls, der Unterschlagung, des Betruges, der Hehlerei oder der Fälschung in eine Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre verurtheilt worden sind.

Art. 41.

Andere als die in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen

können wegen jeden Verbrechens und in den in Art. 40 Abs. 2 aufgeführten Fällen wegen jeden mit Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens in Untersuchungshaft genommen werden.

Ist gegen eine solche Person auf Verweisung in die öffentliche Sitzung wegen eines mit mehr als zweijähriger Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens erkannt, so kann auch außer den Fällen des Art. 40 Abs. 2 die Verhaftung des Beschuldigten von dem Gerichte, welches über die Verweisung zu entscheiden hat, verfügt werden.

Gegen Heimathlose und Landstreicher, desgleichen gegen Ausländer, bei welchen darüber, daß sie sich auf Vorladen vor Gericht stellen und dem Urtheile Genüge leisten werden, gegründeter Zweifel besteht, ist wegen jeder strafbaren Handlung Untersuchungshaft zuläßig.

Findet eine Verhaftung wegen einer Uebertretung statt, deren Aburtheilung dem Einzelnrichter zusteht, so ist letzterer auch zur Erlassung des Verhafts- beziehungsweise Verwahrungsbefehls befugt.

Art. 42.

In den Fällen der Art. 40 und 41 ist die Verhaftung nur dann anzuordnen, wenn nicht durch Beschlagnahme von Legitimationsurkunden, besondere Ueberwachung, schleunige abgesonderte Vernehmung von Mitbeschuldigten oder Zeugen oder sonstige gelindere Mittel die Erreichung desselben Zweckes mit Sicherheit zu erwarten ist.

Art. 43.

Jeder zu den in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht Gehörige, der in eine Gefängnißstrafe von wenigstens zwei Jahren verurtheilt worden ist, kann schon vor Eintritt der Rechtskraft des Urtheils auf Anordnung desjenigen Gerichts, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat, in Haft genommen werden.

Wer, nachdem er in eine Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, auf der Flucht betreten wird, kann ohne Rücksicht auf die Größe der gegen ihn erkannten Strafe und seine sonstigen Verhältnisse, und zwar, wenn er durch einen Schwurgerichtshof verurtheilt worden ist, auf Anordnung des Bezirksgerichts des Ortes,

wo das Schwurgericht gehalten wurde, andernfalls des Bezirksgerichtes, das in erster Instanz in der Sache erkannt hat, in Haft genommen werden. Er kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und anderen Dienern der öffentlichen Gewalt festgenommen, muß aber dann unverzüglich dem zuständigen Gerichte vorgeführt werden. Ist letzteres weit entfernt, so muß der Festgenommene, wenn er es verlangt, dem nächstgelegenen Bezirksgerichte vorgeführt werden, das, falls es die Annahme, daß er auf der Flucht begriffen gewesen sei, als unrichtig erkennt, seine Freilassung, andernfalls seine Ablieferung an das zuständige Gericht verfügt.

Art. 44.

Außerdem ist bei allen strafbaren Handlungen die provisorische Festnahme derjenigen, welche auf frischer That betreten werden, dann gestattet, wenn sie sich über ihre Person nicht befriedigend auszuweisen vermögen oder die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern. Diese Festnahme kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und andern Dienern der öffentlichen Gewalt vorgenommen werden. Dieselben müssen jedoch den Festgenommenen, falls er nicht von ihnen selbst wegen Wegfalls der Ursachen der Festnahme wieder alsbald freigegeben wird, ohne Verzug dem zuständigen Staatsanwalte, Untersuchungsrichter oder Einzelnrichter vorführen oder vorführen lassen. Der Untersuchungs- oder Einzelnrichter kann den in solcher Weise Vorgeführten wegen jeder strafbaren Handlung in Untersuchungshaft nehmen und Verhafts-, beziehungsweise Verwahrungsbefehl gegen ihn erlassen, muß ihn aber, wenn ein anderer Grund der Verhaftung nicht besteht, unverzüglich wieder in Freiheit setzen, sobald er sich über seine Person befriedigend ausweist, beziehungsweise eine Fortsetzung der strafbaren Handlung nach den Umständen mit Grund nicht mehr zu befürchten ist. Ist die Haft nur zu dem Zwecke angeordnet worden, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, so darf dieselbe in keinem Falle über 24 Stunden fortgesetzt werden.

Verhaftungen — dieses Wort im weitern Sinne genommen —

kommen im Strafverfahren vor 1) zum Vollzuge eines eine Freiheitsstrafe verhängenden rechtskräftigen Urtheils, 2) während der Voruntersuchung auf Anordnung des zuständigen Untersuchungs- oder Einzelnrichters, 3) nach beendigter Voruntersuchung, jedoch vor erfolgter Aburtheilung, auf Verfügung des Gerichts, das über die Verweisung zu entscheiden hat, 4) nach erfolgter Verurtheilung, jedoch vor Eintritt der Rechtskraft des Urtheils, auf Anordnung des betreffenden Strafgerichts, 5) als provisorische Festnahme durch die Polizeibehörden, Gendarmen und andere Diener der öffentlichen Gewalt ohne richterlichen Befehl. Von dem ersten dieser Fälle, der Strafhaft, ist hier keine Rede. Dagegen finden sich hier bezüglich der vier andern Arten von Verhaftung erschöpfende Bestimmungen, welche, da durch Art. 52 alle entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben wurden, nunmehr allein maßgebend sind. Diese verschiedenen Arten der Verhaftung sind im Gesetze scharf unterschieden. Unter dem Ausdrucke „Untersuchungshaft“, der den Gegensatz einerseits zur Strafhaft, anderseits zur provisorischen Festnahme bildet, sind jedoch die drei unter Ziff. 2, 3 und 4 erwähnten Verhaftungsarten begriffen. Die provisorische Festnahme ist nur eine augenblickliche Sicherungsmaßregel, die, falls der Festgenommene nicht von der Polizei selbst wieder alsbald freigegeben wird, jedenfalls blos so lange dauert, bis die zuständige Behörde entschieden hat, ob wirkliche Haft zu verhängen sei oder nicht.

Art. 38 und 39 bestimmen, in welchen Fällen Untersuchungshaft eintreten muß, während in den Art. 40, 41 und 43 die Fälle, in denen Untersuchungshaft zwar nicht eintreten muß, aber doch eintreten kann, angegeben sind und Art. 44 von der Zulässigkeit der provisorischen Festnahme handelt. Ergibt sich gegen Jemanden dringender Verdacht, daß er sich eines mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe von mehr als 8 Jahren bedrohten Verbrechens schuldig gemacht habe, so muß er sofort in Untersuchungshaft gebracht werden. Selbstverständlich entscheidet bei den mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen das Maximum der auf die betreffende That gesetzten Strafe. Der Fall des Art. 38 liegt mithin, wenn es sich um eine mit Zuchthaus von 4 bis 12 Jahren bedrohte That handelt, auch dann vor, wenn es nach den Umständen wahrscheinlich ist, daß im Falle der Verurtheilung nur auf eine Zuchthausstrafe von 4, 5 oder 6 Jahren erkannt werden wird, ja selbst dann, wenn anzunehmen ist,

es werde seiner Zeit ein Strafmilderungsgrund angenommen werden wegen dessen auf eine 8 Jahre übersteigende Zuchthausstrafe gar nicht erkannt werden kann. Anders ist es dagegen allerdings dann, wenn ein strafmildernder Umstand, der die Verhängung einer acht Jahre übersteigenden Zuchthausstrafe ausschließt, schon jetzt feststeht, wie z. B. wenn die der That verdächtige Person zur Zeit ihrer Verübung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte. Im Uebrigen ist nur verlangt, daß sich gegen die betreffende Person dringender Verdacht ergeben hat. Diese Fassung wurde absichtlich gewählt, um die Annahme auszuschließen, als ob gegen den Betreffenden schon förmliche Untersuchungshandlungen vorgenommen worden sein müßten. Ob solcher Verdacht vorliegt, hat der Untersuchungsrichter vorbehaltlich der dem Verhafteten nach Art. 45 zustehenden Beschwerde zu entscheiden. Ein zweiter Fall, in welchem Verhaftung eintreten muß, liegt in Art. 39, nach welchem das Appellationsgericht, wenn es einen auf freiem Fuße befindlichen Angeschuldigten wegen eines Verbrechens, gleichgiltig mit welcher Strafe dasselbe bedroht ist, vor das Schwurgericht verweist, immer zugleich dessen sofortige Verhaftung zu verfügen hat, und zwar selbst dann, wenn er im Laufe der Voruntersuchung gegen Sicherheit freigelassen worden ist.

In den in Art. 38 und 39 vorgesehenen Fällen kommt es auf die persönliche Stellung und die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten nicht an, die Verhaftung muß in diesen Fällen eben so gegen den Inländer wie gegen den Ausländer, gegen den Angesessenen wie gegen den Nichtangesessenen eintreten. In den übrigen Fällen unterscheidet dagegen das Gesetz nach der persönlichen Stellung und den persönlichen Verhältnissen der Angeschuldigten, und es ist namentlich zu berücksichtigen, ob der Betreffende zu den in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen gehört oder nicht, indem die Zulässigkeit der Verhaftung in vielen Fällen hievon abhängt.

Anlangend die Frage, welche Personen zu den in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten zu rechnen sind, so ist darüber Folgendes zu bemerken. Das Gesetz verlangt vor Allem, daß der Betreffende Inländer sei und im Königreiche seinen ordentlichen Wohnsitz habe. Ausländer und solche Inländer, welche im Königreiche keinen ordentlichen Wohnsitz haben, gehören mithin nie zu den hier bezeichneten Personen, ihre Stellung und ihre Verhältnisse mögen im Uebrigen sein, welche sie

wollen. Es genügt aber nicht, daß der Betreffende Inländer ist und im Königreiche seinen ordentlichen Wohnsitz hat, er muß außerdem durch seine Stellung oder seine Verhältnisse, und zwar auf eine der Gesetze bezeichneten Weisen, eine gewisse Garantie bieten. Bei Aufzählung dieser Verhältnisse wurde der Ausdruck „ansässig“ oder „angesessen“ absichtlich vermieden. Die im Gesetze angegebenen Stellungen und Verhältnisse sollen nämlich, vorausgesetzt, daß der Betreffende zugleich Inländer ist und im Königreiche seinen ordentlichen Wohnsitz hat, für sich allein genügen, wenn derselbe auch nicht ansässig im Sinne des Gesetzes ist. Welcher Grundbesitz und welches versteuerte Einkommen als hinreichend zu betrachten sei, ist nach richterlichem Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der allgemeinen Verhältnisse der betreffenden Person und der Größe der in Aussicht stehenden Strafe, zu entscheiden. Eben so ist dem richterlichen Ermessen die Entscheidung der Frage anheim gegeben, welches Gewerbe als ein ordentliches zu betrachten sei. Der Ausdruck ordentliches Gewerbe ist übrigens, wie in der Verhandlung mehrfach hervorgehoben wurde, nicht vom fiskalischen Standpunkte der Gewerbsteuer, sondern im gewöhnlichen landläufigen Sinne dieses Worts aufzufassen. Wie demnach dieser Ausdruck zwar einerseits nicht auf jene Gewerbe, zu deren Betrieb in den Landestheilen diesseits des Rheins eine förmliche Concession erforderlich ist, beschränkt werden darf, so dürfen anderseits unter demselben auch nicht alle Gewerbe begriffen werden, von denen eine Gewerbsteuer zu entrichten ist. Die Gewerbe eines Lumpensammlers, eines herumziehenden Scheerenschleifers, Hafenbinders und dgl. gehören offenbar nicht zu den ordentlichen Gewerben, obgleich Gewerbsteuer von denselben zu entrichten ist. Dagegen kann ein Cigarrenhandel, obgleich zu demselben eine Concession nicht erforderlich ist, unter Umständen recht wohl als ordentliches Gewerbe zu betrachten sein. Das Gesetz fordert, daß der Betreffende ein ordentliches Gewerbe selbstständig betreibe. Es genügt mithin einerseits nicht der bloße Besitz eines Gewerbs oder eines Gewerbsrechts, der, wenn der Besitzer das Gewerb nicht selbst betreibt, nur als Vermögensbesitz in Betracht kommen kann, anderseits ist aber nicht verlangt, daß der Betreffende Eigenthümer des Gewerbs sei, es genügt z. B. wenn er dasselbe als Pächter selbstständig betreibt. Auf einen bloßen Geschäftsführer ist dagegen diese Bestimmung nicht anwendbar,

weil derselbe das Gewerb nicht selbstständig, sondern nur Namens und für Rechnung eines Andern betreibt. Das Gesetz spricht sodann von denjenigen, welche ein hinreichendes Einkommen versteuern. Wie die Verhandlungen beweisen, hat man darunter nur solche Personen, welche ein der Einkommensteuer unterliegendes Einkommen, z. B. aus gelehrten oder künstlerischen Beschäftigungen, haben, nicht aber auch Kapitalisten, welche blos Kapitalrentensteuer entrichten, verstanden. Erstere glaubte man, vorausgesetzt, daß der Richter ihr Einkommen in der oben angegebenen Weise für hinreichend hält, denjenigen, welche ein ordentliches Gewerbe selbstständig betreiben, in der hier in Betracht kommenden Beziehung gleichstellen zu sollen, wogegen man die bloßen Kapitalisten hier aufzunehmen nicht für angemessen erachtete, weil dieselben in der Lage sind, sich durch Leistung einer Kaution von der Untersuchungshaft zu befreien, und, wenn sie keine Kaution leisten, gerade ihr Vermögen die wenigste Garantie dafür bietet, daß sie nicht entweichen. Bei der folgenden Kategorie ist eine ständige Anstellung gefordert. Dieser Ausdruck bildet jedoch nur den Gegensatz zu einer momentanen, vorübergehenden Verwendung und es ist weder eine definitive Anstellung noch eine solche mit pragmatischen Rechten verlangt. Bezüglich der letzten Kategorie mag die Bemerkung genügen, daß eine analoge Anwendung auf andere ähnliche Stände nicht statthaft ist.

Die in Abs. 1 des Art. 40 bezeichneten Personen können, von dem in Art. 43 Abs. 2 vorgesehenen Falle abgesehen, nur unter den in Art. 40 Abs. 2 angegebenen Voraussetzungen in Untersuchungshaft genommen werden. Es muß also gegen sie dringender Verdacht wegen eines Verbrechens oder eines mit Gefängnißstrafe von mehr als einem Jahre bedrohten Vergehens und außerdem einer der in Ziff. 1—4 bezeichneten Fälle vorliegen. Unter dieser Voraussetzung kann aber selbstverständlich die Untersuchungshaft nicht nur während der Voruntersuchung von dem Untersuchungsrichter, sondern auch nach geschlossener Voruntersuchung von dem Gerichte, welches über die Verweisung zu entscheiden hat, verfügt werden. Ziff. 1 verlangt, daß der Angeschuldigte die Flucht bereits ergriffen oder Anstalten zur Flucht gemacht hat oder daß doch besondere Umstände vorliegen, welche seine Flucht mit Grund besorgen lassen. Letztere Fassung wurde statt der ursprünglich vorgeschlagenen: „wenn sie fluchtverdächtig sind" gewählt, um hervorzuheben, daß sich der die Untersuchungshaft wegen Fluchtverdachts

anordnende Richter in jedem Falle darüber klar sein muß, daß besonsondere thatsächliche Umstände vorliegen, welche seine Flucht mit Grund besorgen lassen. Ziff. 2 findet nur auf den Fall des Nichterscheinens vor dem Untersuchungsrichter, nicht auch dann Anwendung, wenn der wegen eines Vergehens in die öffentliche Sitzung verwiesene Beschuldigte daselbst nicht erschienen ist. Ziff. 3 verlangt ausdrücklich, daß eine Einwirkung der daselbst bezeichneten Art bereits stattgefunden hat. Die bloße Besorgniß, es könnte eine solche Einwirkung stattfinden, bildet mithin keinen hinreichenden Verhaftungsgrund. Außerdem ist gefordert, daß auf eine die Ermittelung der Wahrheit hindernde Art eingewirkt wurde. Die Einwirkung muß zu dem Zwecke stattgefunden haben, um Zeugen oder Mitbeschuldigte zu bestimmen, unwahre Angaben zu machen oder doch das, was sie in Bezug auf die Sache wissen, ganz oder theilweise zu verschweigen. Bloße Erkundigungen über das, was die Zeugen von der Sache wissen, oder über sonstige Umstände und Verhältnisse, von denen der Beschuldigte glaubt, daß sie zu seiner Vertheidigung dienlich seien, sowie ähnliche Handlungen können als Einwirkungen im Sinne der Ziff. 3 nicht betrachtet werden. Uebrigens liegt der Grund, warum das Gesetz, wenn eine Einwirkung der in Ziff. 3 bezeichneten Art stattgefunden hat, Untersuchungshaft zuläßt, nach der Natur der Sache darin, daß in der bereits geschehenen Einwirkung Grund zur Besorgniß weiterer Einwirkung liegt. Untersuchungshaft ist deshalb nicht am Platze, wenn nach den Umständen des konkreten Falles eine weitere Kollusion nicht mehr zu befürchten ist, und der blos wegen befürchteter Kollusion Verhaftete ist nach Art. 47 freizulassen, wenn ein Grund zu solcher Befürchtung nicht mehr besteht. Ziff. 4 bedarf keiner nähern Erläuterung.

Andere als die in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen können, auch ohne daß einer der in Art. 40 Abs. 2 angeführten Fälle vorliegt, wegen jeden Verbrechens, und, wenn einer dieser Fälle vorliegt, wegen jeden mit Gefängnißstrafe, gleichgiltig in welcher Dauer, bedrohten Vergehens in Untersuchungshaft genommen werden. Außerdem kann, wenn gegen eine solche Person auf Verweisung in die öffentliche Sitzung wegen eines mit mehr als zweijähriger Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens erkannt ist, ohne daß ein weiterer Umstand vorzuliegen braucht, deren Verhaftung von dem Gerichte, welches über die Verweisung zu entscheiden hat, verfügt werden. Diese Verfügung

braucht nicht sogleich bei der Verweisung, sondern kann auch später bis zur Aburtheilung erlassen werden. Endlich kann eine solche Person, wenn sie, ohne sich in Untersuchungshaft zu befinden, in eine Gefängnißstrafe von wenigstens zwei Jahren verurtheilt worden, auch schon vor Eintritt der Rechtskraft des Urtheils auf Anordnung desjenigen Gerichts, welches die Verurtheilung ausgesprochen hat (Bezirks-, Appellations- oder Schwurgericht), und zwar ohne daß ein weiterer Umstand vorzuliegen braucht, in Haft genommen werden. — Abs. 3 des Art. 41 gestattet Untersuchungshaft gegen die daselbst bezeichneten Personen wegen jeder strafbaren Handlung, also auch wegen eines nur mit Geldstrafe bedrohten Vergehens und selbst wegen bloßer Uebertretungen.

Abs. 2 des Art. 43 sieht den Fall vor, daß Jemand, nachdem er in eine Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist, auf der Flucht betreten wird. Ein solcher kann ohne Rücksicht auf die Größe der gegen ihn erkannten Strafe und seine sonstigen Verhältnisse, also ohne Rücksicht darauf, ob er zu den in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen gehört oder nicht, auch schon vor Eintritt der Rechtskraft des Urtheils auf Anordnung des im Gesetze bezeichneten Gerichts in Haft genommen werden und es können ihn selbst Polizeibehörden, Gendarmen und andere Diener der öffentlichen Gewalt ohne richterlichen Befehl festnehmen. Im letztern Falle muß er jedoch unverzüglich dem zuständigen Gerichte vorgeführt werden, das ihn durch einen in geheimer Sitzung zu erlassenden Beschluß alsbald entweder frei zu lassen oder seine Inhaftnahme anzuordnen hat. Die am Schlusse des Art. 43 enthaltene Bestimmung ist nur im Interesse des Festgenommenen getroffen worden. Die Vorführung an das nächstgelegene Bezirksgericht findet deshalb nur statt, wenn der Festgenommene es verlangt. Dieses Gericht kann ihn nur dann, wenn es die Annahme, daß er auf der Flucht begriffen gewesen sei, als unrichtig erkennt, nicht aber auch aus andern Gründen freilassen. In Art. 43 Abs. 2 wird, da es sich in diesem ganzen Abschnitte überhaupt nur von der Untersuchungs-, nicht auch von der Strafhaft handelt, vorausgesetzt, daß das Urtheil noch nicht rechtskräftig ist. Da jedoch das Gesetz schon in diesem Falle den Polizeibehörden u. s. w. gestattet, den Verurtheilten ohne richterlichen Befehl festzunehmen, so muß ihnen diese Befugniß nach der Natur der Sache um so mehr auch dann zustehen, wenn das Urtheil

bereits die Rechtskraft beschritten hat. Nur ist im letztern Falle eine richterliche Anordnung in dem in Art. 43 Abs. 2 bezeichneten Sinne nicht erforderlich, da es sich nur mehr um den Vollzug einer rechtskräftig verhängten Gefängnißstrafe handelt.

Art. 44 gestattet die provisorische Festnahme wegen jeder strafbaren Handlung, also auch wegen bloßer Uebertretungen und selbst in dem Falle, daß die Handlung nur mit Geldstrafe bedroht ist, und gegen jede Person, insbesondere ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe zu den in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten gehört oder nicht, unter der Voraussetzung, daß die betreffende Person auf frischer That betreten wird und daß außerdem entweder dieselbe sich über ihre Person nicht befriedigend auszuweisen vermag oder die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern. Eine Bestimmung darüber, was unter Betreten auf frischer That zu verstehen sei, findet sich in der diesseitigen Gesetzgebung nicht, wohl aber in Art. 41 der in der Pfalz geltenden Strafprozeßordnung. Hiernach ist eine auf frischer That entdeckte strafbare Handlung (flagrant délit) diejenige, welche im Augenblicke verübt wird oder so eben erst verübt worden ist, und es soll außerdem als solche angesehen werden, wenn Jemand durch den öffentlichen Ruf als Urheber einer strafbaren Handlung verfolgt oder im Besitze von Effekten, Waffen, Werkzeugen oder Papieren betroffen wird, welche wider ihn den Verdacht begründen, daß er der Urheber der strafbaren Handlung sei oder daran Theil genommen habe, vorausgesetzt in diesen Fällen, daß dies zu einer der That naheliegenden Zeit geschieht. Diese Bestimmung entspricht ganz dem, was man auch im gewöhnlichen Leben unter Betreten auf frischer That versteht. Darüber, wie sich der Betretene über seine Person auszuweisen hat, ist im Gesetze nichts gesagt, da dies auf sehr verschiedene Weise geschehen kann, durch Vorzeigen von Legitimationspapieren, durch Berufen auf zuverlässige Personen, die leicht sofort befragt werden können u. dgl. Das Gesetz gestattet im Falle des Betretens auf frischer That die provisorische Festnahme auch dann, wenn sie nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern. Zu dem Zwecke, eine Wiederholung der strafbaren Handlung zu verhindern, ist dieselbe mithin nicht gestattet. Die Entscheidung darüber, ob die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, hat das Gesetz dem vernünftigen Ermessen der Polizeiorgane überlassen,

da sich hierüber nähere Bestimmungen bei der außerordentlichen Verschiedenheit der Fälle nicht geben lassen. Dabei wurde jedoch als selbstverständlich angenommen, daß die Festnahme bei ganz geringfügigen Handlungen, bei denen keine eigentliche Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist, nicht am Platze, vielmehr häufig nur geeignet sei, gröbere Excesse oder Konflikte herbeizuführen. Hiernach wird z. B. die Festnahme von bekannten Personen, welche nach der Polizeistunde in einem Wirthshause betreten werden, obgleich sie das Wirthshaus nicht verlassen wollen, dann nicht am Platze sein, wenn nicht zugleich sonstige Excesse zu befürchten sind. Dagegen ist bei ernstlichen Straßen- und Wirthshausexcessen die Festnahme vollkommen gerechtfertigt, wenn dieselbe nothwendig erscheint, um den Excessen ein Ende zu machen. Eben so sind, wie auch das k. Staatsministerium des Innern in einer im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz am 13. August 1864 an das k. Gendarmerie-Corps-Commando erlassenen Entschließung ausgesprochen hat, Bettler und Landstreicher, die auf frischer That betreten werden, und zwar selbst dann, wenn sie sich über ihre Person ausweisen, provisorisch festzunehmen, da sonst die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu gewärtigen ist. Schwierigkeit macht hiebei in Bezug auf die Landstreicher im einzelnen Falle nur die Frage, ob der Betretene wirklich ein Landstreicher sei. In dieser Beziehung bemerkt die angeführte Entschließung unter Verweisung auf Art. 88 des Polizeistrafgesetzbuchs: Ob Jemand ohne bestimmten Wohnsitz oder mit Verlassung seines Wohnorts geschäfts- und arbeitslos umherzieht, sei im einzelnen Falle nicht schwer zu ermessen und bedürfe daher einer Erläuterung nicht. Ob der vom Gesetze geforderte Nachweis des Besitzes der Mittel zum redlichen Unterhalte geliefert sei, habe der Gendarm nach den im Besitze des Angehaltenen befindlichen Mitteln im Zusammenhalte mit den andern Umständen des Falles, insbesondere der Entfernung des Ortes, wo der Angehaltene mit Grund Arbeit zu finden glaubt und der hiernach vorliegenden Möglichkeit, diesen Ort ohne Betteln oder sonstige Gesetzesverletzung zu erreichen, zu bemessen und hiebei zugleich zu erwägen, ob nach der Beschaffenheit des Falles die im Besitze des Angehaltenen befindlichen Geldmittel, Werthpapiere und sonstigen Sachen nicht mit Grund den Verdacht des unrechtmäßigen Besitzes erregen. Der andere gesetzlich zugelassene Ausweis, Aufsuchung einer Gelegenheit

zur Erlangung der Mittel zum redlichen Unterhalte, sei namentlich mit Rücksicht auf den Zeitraum, während welcher der Angehaltene bisher nicht ausweislich in Arbeit oder Beschäftigung gestanden ist, dann auf die jeweilig gegebene Möglichkeit, entsprechende Beschäftigung zu finden, sowie auf die von dem Angehaltenen eingeschlagene Route und den Ort des Betretens zu würdigen. Bei umsichtiger Würdigung aller dieser Umstände und gleichzeitiger Inbetrachtnahme der ganzen Erscheinung des Angehaltenen, seiner Effekten, Ausweispapiere u. s. w. werde der harmlose Wanderer und der seiner Beschäftigung nachgehende redliche Arbeiter recht wohl von dem Landstreicher unterschieden werden können. — Wenn der Grund, aus dem eine provisorische Festnahme der hier in Rede stehenden Art vorgenommen wurde, wegfällt, nämlich der Festgenommene sich über seine Person befriedigend ausweist beziehungsweise eine Fortsetzung der strafbaren Handlung nicht mehr zu befürchten ist, während sich der Festgenommene noch in den Händen der Polizei befindet, so hat diese ihn selbst sofort wieder freizugeben. Geschieht dies nicht, so muß sie ihn ohne Verzug dem zuständigen Staatsanwalte, Untersuchungsrichter oder Einzelnrichter vorführen oder vorführen lassen. Der Untersuchungs- oder Einzelnrichter kann den ihm in solcher Weise Vorgeführten wegen jeder strafbaren Handlung, also auch in solchen Fällen, in denen Untersuchungshaft sonst nicht gerechtfertigt ist, in Haft nehmen, jedoch wenn er blos festgenommen wurde, weil er sich über seine Person nicht befriedigend auszuweisen vermochte, nur auf so lange, bis er sich über seine Person befriedigend ausweist, und, wenn die Festnahme nur stattgefunden hat, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, auf höchstens vier und zwanzig Stunden. Diese Beschränkungen greifen natürlich, wie sich auch aus der Fassung des Art. 44 ergibt, dann nicht Platz, wenn der Festgenommene einer That verdächtig ist, wegen welcher, abgesehen von den Fragen des Ausweises über seine Person und der Fortsetzung der strafbaren Handlung, schon ohnedies Untersuchungshaft einzutreten hat oder doch eintreten kann, indem in diesem Falle nach Maßgabe der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren ist. Eben so versteht es sich von selbst, daß Art. 44 an jenen strafprozeßgesetzlichen und organischen Bestimmungen, nach welchen die Polizei und ihre Organe bei Verübung strafbarer Handlungen unter gewissen Voraussetzungen das Recht und die Pflicht des ersten Zugriffes haben und

demzufolge die der That Verdächtigen festzunehmen und der zuständigen Untersuchungsbehörde vorzuführen nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet sind, im Allgemeinen nichts geändert hat. Diese Bestimmungen und die daraus sich ergebenden Befugnisse und Verpflichtungen stehen mit Art. 44 und dem durch denselben der Polizei für einen bestimmten Fall eingeräumten Rechte im Allgemeinen nicht im Widerspruche und sind deshalb auch durch Art. 52 nicht aufgehoben, sondern nur insoweit modifizirt, daß auf Grund derselben eine Festnahme und Verhaftung in denjenigen Fällen nicht mehr statthaft erscheint, in welchen Untersuchungshaft nach den jetzt geltenden Bestimmungen nicht eintreten darf. — Die übrigen Bestimmungen der Art. 38—44 bedürfen keiner Erläuterung.

Art. 45.

Der auf Befehl des Untersuchungsrichters oder eines Einzelnrichters in Untersuchungshaft Gebrachte hat das Recht, sich jeden Augenblick wegen seiner Verhaftung beim Bezirksgerichte zu beschweren und seine Freilassung zu verlangen. Er kann die Beschwerde schriftlich selbst oder durch einen Anwalt oder sonstigen Bevollmächtigten einreichen, oder dem Gerichtschreiber (Sekretär) des Bezirks- beziehungsweise Einzelngerichtes zu Protokoll geben. Das Bezirksgericht entscheidet darüber in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht zuläßig.

Hat auf den Grund der Bestimmungen des Art. 43 ein Bezirksgericht die Verhaftung eines durch dasselbe zu einer Gefängnißstrafe Verurtheilten angeordnet, so steht Letzterem hiegegen die Berufung an das Appellationsgericht dann zu, wenn er auch in der Hauptsache Berufung eingelegt hat und über diese noch nicht entschieden ist. Das Appellationsgericht kann in einem solchen Falle selbst vor Verhandlung der Hauptsache durch einen nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Oberstaatsanwaltes in geheimer Sitzung zu erlassenden Beschluß die Untersuchungshaft aufheben, wenn es dieselbe nicht für angemessen erachtet. In allen übrigen Fällen sind Rechtsmittel gegen die auf den Grund der Bestimmungen des Art. 43 erlassenen Verfügungen nicht gestattet.

Die in Gemäßheit der Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei.

Vorstehender Artikel räumt nur bestimmten Klassen von Verhafteten das Recht ein, wegen ihrer Verhaftung Beschwerde zu führen beziehungsweise Berufung zu ergreifen. Denjenigen, welche nach durchgeführter Voruntersuchung auf Anordnung des Gerichts, das ihre Verweisung erkannt hat, verhaftet wurden, dann denjenigen, welche auf den Grund des Art. 43 von einem Appellations- oder einem Schwurgerichte oder auch von einem Bezirksgerichte, jedoch nach vorausgegangener Verurtheilung durch ein Appellations- oder Schwurgericht, so daß also in der Hauptsache Berufung an das Appellationsgericht nicht zuläßig ist, in Haft genommen wurden, steht ein solches Recht nicht zu. Allerdings kann der Verhaftete auch in manchen dieser Fälle eine Beschwerde über seine Verhaftung an das höhere Gericht dadurch bringen, daß er gegen das in der Sache selbst ergangene Erkenntniß, auf welches sich seine Verhaftung gründet, ein ihm zustehendes Rechtsmittel, z. B. in dem Falle, daß er auf Grund der Vorschrift des Art. 39 verhaftet wurde, gegen das Verweisungserkenntniß Nichtigkeitsbeschwerde ergreift. In diesem Falle handelt es sich aber nicht um eine selbstständige Beschwerde wegen der Verhaftung, wovon in Art. 45 allein die Rede ist, und es kann deshalb über die Haftfrage auch nicht selbstständig, sondern nur in Konsequenz der Entscheidung über die Sache selbst entschieden werden. — Weder der Beschuldigte noch dessen Anwalt oder sonstiger Bevollmächtigte sind befugt, zum Zwecke einer zu erhebenden derartigen Beschwerde Einsicht von den Untersuchungsakten zu nehmen. — Das in Abs. 2 dem Verurtheilten wegen seiner Verhaftung eingeräumte Berufungsrecht ist an keine Frist gebunden und der Verurtheilte kann, vorausgesetzt, daß er innerhalb der gesetzlichen Frist in der Hauptsache Berufung eingelegt hat, von demselben bis zur Entscheidung der Hauptsache Gebrauch machen. — Ist eine vom Verhafteten wegen seiner Verhaftung eingelegte Beschwerde abgewiesen worden, so hindert ihn dies nicht, seine Beschwerde später zu erneuern.

Art. 46.

Der in Haft Genommene kann auch Freilassung gegen Sicherheitsleistung verlangen, ausgenommen, wenn die Verhaftung auf Grund der Art. 38 oder 39 oder deshalb angeordnet ist, weil

eine die Ermittlung der Wahrheit hindernde Einwirkung auf Mitbeschuldigte oder Zeugen stattgefunden hat.

Dem Gesuche muß entsprochen werden, wenn im betreffenden Falle die Verhaftung einer der im Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht zuläßig gewesen wäre. In allen andern Fällen ist es dem Gerichte überlassen, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände und der persönlichen Verhältnisse dem Gesuche zu entsprechen oder dasselbe abzuweisen.

Die Entscheidung steht dem betreffenden Bezirksgerichte und, wenn die Untersuchungshaft von einem Einzelnrichter angeordnet wurde, diesem selbst zu. Das Gericht entscheidet in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes. Wird dem Gesuche entsprochen, so bestimmt das Gericht zugleich die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist. Dieselbe darf, wenn die Verhaftung wegen Verbrechens erfolgt ist, nicht unter 500 und nicht über 10,000 fl. betragen. Ist die Verhaftung wegen eines mit mehr als zwei Jahren Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens erfolgt, so ist die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist, zwischen 300 und 5000 fl., bei geringeren Vergehen zwischen 150 und 2000 fl. festzusetzen. Bei Uebertretungen ist die Summe der zu leistenden Sicherheit nach Verhältniß der Strafe, mit welcher die Uebertretung bedroht ist, und unter Hinzufügung eines entsprechenden Betrages für die muthmaßlichen Kosten und den etwaigen Schadensersatz zu bestimmen.

Gegen den das Gesuch abweisenden Beschluß, sowie zu dem Zwecke, um eine Minderung der festgesetzten Sicherheitssumme zu bewirken, ist dann, wenn die Haft vor erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde, immer, wenn die Verhaftung nach erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde, aber nur in dem Falle, daß auch in der Hauptsache appellirt wurde, Berufung an das nächst höhere Gericht gestattet. Letzteres entscheidet über die Berufung in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwaltes. Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht zuläßig.

Die Sicherheit kann durch baare Erlegung des Betrages, durch Deponirung bayerischer Staats- oder sonstiger volle Sicherheit gewährender Werthpapiere, durch Verpfändung von in Bayern gelegenen Immobilien oder durch Stellung eines zahlungsfähigen

Bürgen geleistet werden. Ueber die Annehmbarkeit der Sicherheitsleistung entscheidet das betreffende Gericht und es finden hiegegen keine Rechtsmittel statt.

Dem Bürgen steht weder die Rechtswohlthat der Vorausklagung noch beim Vorhandensein mehrerer Bürgen die Rechtswohlthat der Theilung zu.

Die Freilassung gegen Sicherheit hindert eine spätere nochmalige Verhaftung nicht, wenn veränderte Verhältnisse eine solche nothwendig oder angemessen erscheinen lassen. Insbesondere bildet sie in den in Art. 43 aufgezählten Fällen kein Hinderniß, die Verhaftung anzuordnen. Ist jedoch im betreffenden Falle die Verhaftung der in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen unzulässig, so kann auch eine sonstige Person nicht verhaftet werden, wenn sie bereits früher eine der ihr zur Last liegenden That entsprechende Sicherheit geleistet hat.

Die in Gemäßheit der Abs. 3 und 4 stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei, die zur Stellung der Sicherheit erforderlichen Verhandlungen aber sind tax- und stempelpflichtig.

Vorstehender Artikel handelt von dem Begehren um Freilassung gegen Sicherheitsleistung. Abs. 1 bestimmt die Fälle, in denen ein solches Begehren nicht zulässig ist. Von diesen Fällen abgesehen kann jede in Haft genommene Person, und zwar in jedem Stadium der Untersuchung, also nicht blos während der eigentlichen Voruntersuchung, sondern auch nach erfolgter Verweisung oder Verurtheilung bis zum Eintritte der Rechtskraft des Urtheils Freilassung gegen Sicherheitsleistung verlangen. Den folgenden Bestimmungen liegt der Gedanke zu Grund, daß die in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels geleistete Sicherheit die nämliche Garantie bietet, welche das Gesetz bei den in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen in deren persönlichen Verhältnissen findet. Dem von einem zu diesen Personen nicht gehörigen Verhafteten gestellten Gesuche um Freilassung gegen Sicherheitsleistung muß deshalb entsprechen werden, wenn im betreffenden Falle die Verhaftung einer der im Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht zulässig gewesen wäre, und ein zu diesen Personen nicht Gehöriger, welcher eine der ihm zu Last liegenden That entsprechende Sicherheit geleistet hat, kann später nur unter den nämlichen Voraussetzungen nochmals verhaftet werden, unter denen auch die Verhaftung einer der in

Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen zulässig ist. Wird Freilassung gegen Sicherheitsleistung in einem Falle nachgesucht, in welchem auch die Verhaftung einer in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Person zulässig ist, so steht es in der Befugniß des Gerichts, nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände und der persönlichen Verhältnisse des Verhafteten dem Gesuche zu entsprechen oder dasselbe abzuweisen.

Das Gesuch um Freilassung gegen Sicherheit ist in der in Art. 45 bestimmten Weise anzubringen. Die Entscheidung steht, von dem Falle, daß die Untersuchungshaft von einem Einzelnrichter angeordnet wurde, abgesehen, immer, also auch dann, wenn sie durch Beschluß eines Appellations- oder eines Schwurgerichts angeordnet wurde, dem betreffenden Bezirksgerichte, nämlich nach Verschiedenheit der Fälle demjenigen Bezirksgerichte zu, bei welchem die Untersuchung anhängig oder welches zur Aburtheilung in erster Instanz zuständig ist oder welches an dem Orte, wo das Schwurgericht gehalten wurde, seinen Sitz hat. Die in Abs. 4 gestattete Berufung ist an keine Frist gebunden, weil auch das hier in Rede stehende Gesuch, und zwar nicht blos dann, wenn es abgewiesen, sondern auch dann, wenn eine nach der Ansicht des Verhafteten zu hohe Sicherheitssumme festgesetzt wurde, später immer wieder erneuert werden kann.

Abs. 5 bestimmt, in welcher Weise die Sicherheit geleistet werden kann. Bei der Sicherheitsleistung durch Stellung eines Bürgen ist nur gefordert, daß der Bürge zahlungsfähig sei. Damit ist dem Ermessen des Gerichts der erforderliche Spielraum auch für den Fall gewährt, daß die Sicherheit durch Stellung eines ausländischen Bürgen geleistet werden will. Das Gericht hat nämlich in diesem Falle zu ermessen, ob der als Bürge offerirte Ausländer genügende Sicherheit bietet und eintretenden Falles die Exekution gegen ihn durchführbar ist. Bezüglich der Form, in welcher die Sicherheit zu leisten ist, sind die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, wobei namentlich nicht zu übersehen ist, daß die Art. 120, 121 Abs. 2, 122, 124 und 125 des Code d'instruction criminelle noch in Wirksamkeit bestehen. Ueber die Annehmbarkeit der Sicherheitsleistung hat dasjenige Gericht zu entscheiden, dem die Entscheidung über das Gesuch um Freilassung gegen Sicherheit in erster Instanz zusteht.

Die Freilassung gegen Sicherheitsleistung hat immer nur einen provisorischen Charakter. Sie hindert deshalb eine spätere nochmalige

Verhaftung nicht, wenn veränderte Verhältnisse eine solche nothwendig oder angemessen erscheinen lassen. Eine erschöpfende Aufzählung der Fälle, in denen eine spätere Verhaftung eintreten kann, ist nicht möglich, da eine solche Verhaftung aus gar vielen und gar verschiedenen Gründen sich als nothwendig oder zweckmäßig darstellen kann. Es kann sich z. B. im Laufe der Untersuchung ergeben, daß die dem Beschuldigten zur Last liegende Handlung, die man nur als Vergehen betrachtete, die Merkmale eines Verbrechens oder doch eines mit höherer Strafe bedrohten Vergehens an sich trägt, oder es kann einer der in Art. 40 Abs. 2 angegebenen Fälle eintreten u. dgl. Immer muß aber an dem oben bereits mitgetheilten Grundsatze festgehalten werden, daß der zu den in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen nicht Gehörige, welcher eine der ihm zur Last liegenden That entsprechende Sicherheit geleistet hat, bezüglich der Zulässigkeit einer spätern Verhaftung den in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen gleich zu achten ist, mithin dann nicht verhaftet werden kann, wenn im betreffenden Falle die Verhaftung der in der angeführten Gesetzesstelle bezeichneten Personen unzulässig ist. Er muß aber eine der ihm im Augenblicke, wo es sich um die nochmalige Verhaftung handelt, zur Last liegenden That entsprechende Sicherheit geleistet haben. Der Umstand, daß er Sicherheit geleistet hat, hindert deshalb z. B. seine spätere Verhaftung nicht, wenn er, weil man zur Zeit, wo es sich um seine Freilassung gegen Sicherheitsleistung handelte, die ihm zu Last liegende That blos als geringfügiges Vergehen betrachtete, nur eine Sicherheit von 200 Gulden geleistet hat, im Laufe der Untersuchung sich aber ergab, daß es sich um ein Verbrechen oder doch um ein mit mehr als zweijähriger Gefängnißstrafe bedrohtes Vergehen handelt. Der nur aus diesem Grunde wieder verhaftete Beschuldigte kann aber natürlich neuerdings Freilassung gegen Sicherheitsleistung verlangen und dieselbe muß ihm gegen Leistung der nunmehr erforderlichen höhern Sicherheit gewährt werden, wenn im betreffenden Falle die Verhaftung einer der in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen unzulässig gewesen wäre.

Art. 47.

Der Untersuchungsrichter ist, wenn er eine von ihm angeordnete Untersuchungshaft nach der Lage der Untersuchung oder den Resultaten, welche dieselbe ergeben hat, für nicht mehr gerecht-

fertigt hält, befugt, den Verhafts- oder Verwahrungsbefehl zurückzunehmen.

Außerdem ist das Bezirksgericht befugt, die von dem Untersuchungsrichter angeordnete Untersuchungshaft nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts von Amtswegen dann aufzuheben, wenn es dieselbe nach den in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen oder den Resultaten, welche die Untersuchung ergeben hat, nicht für gerechtfertigt hält.

Gleiche Befugniß steht dem Verweisungssenate des Appellationsgerichtes zu. Auch kann derselbe in solchen Fällen, in welchen nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes Untersuchungshaft eintreten muß, die einstweilige Aufhebung derselben nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Oberstaatsanwalts dann verfügen, wenn der körperliche oder geistige Zustand des Verhafteten dieses unabweislich nothwendig macht.

Der Kassationshof kann, wenn er ein Verweisungserkenntniß vernichtet und zugleich selbst die geeignete Verfügung oder Verweisung ausspricht, sowie dann, wenn er ein Strafurtheil vernichtet, zugleich die Haft des Angeschuldigten von Amtswegen aufheben, wenn er dieselbe nach den nunmehrigen Verhältnissen oder den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nicht für gerechtfertigt hält.

Das Gesetz hat sich damit nicht begnügt, den Verhafteten in der Mehrzahl der Fälle das Recht einzuräumen, sich über ihre Verhaftung zu beschweren oder Freilassung gegen Sicherheitsleistung zu verlangen, sondern auch in den in Art. 47 angeführten Fällen dem Untersuchungsrichter und den daselbst bezeichneten Gerichten die Befugniß gegeben, die angeordnete Untersuchungshaft von Amtswegen aufzuheben. Nach dem Geiste des Gesetzes ist übrigens damit den Untersuchungsrichtern und den Gerichten nicht blos ein Recht eingeräumt, sondern auch eine Verpflichtung auferlegt. Sie sind nicht blos berechtigt, sondern nach dem Geiste des Gesetzes auch verpflichtet, die Untersuchungshaft dann aufzuheben, wenn dieselbe nach den in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen oder nach der Lage der Untersuchung oder deren Resultaten nicht oder nicht mehr gerechtfertigt erscheint, also nicht blos dann, wenn eine Verhaftung in einem Falle, wo das Gesetz eine solche nicht gestattet, angeordnet wurde, son-

dern auch dann, wenn die Untersuchung ergeben hat, daß dem Beschuldigten nur eine in geringerm Grade strafbare Handlung, als man früher annahm, zu Last liegt, eine Kollusion nicht mehr zu befürchten ist und dgl. Was die einzelnen Bestimmungen des Art. 47 betrifft, so muß jene des zweiten Satzes des Abs. 3, welche sich auf einen ganz besondern Fall bezieht, getrennt von den übrigen ins Auge gefaßt werden. Zu den letztern ist Folgendes zu bemerken. Als selbstverständlich wurde anerkannt, daß die in Abs. 1 bezeichnete Befugniß den Untersuchungsrichtern in der Pfalz auch dann zusteht, wenn die Verhaftung in denjenigen Fällen, wo das Gesetz dies gestattet, von dem Staatsprokurator oder einem Hilfsbeamten desselben angeordnet wurde, weil deren Handlungen überhaupt nur einen provisorischen Charakter haben und dem Untersuchungsrichter die Kognition über Alles, was dieselben vorgenommen haben, zusteht. Abs. 2 spricht ausdrücklich und, wie die Verhandlungen beweisen, absichtlich nur von der durch den Untersuchungsrichter angeordneten Untersuchungshaft. In meinem zweiten Vortrage über das Einführungsgesetz habe ich nämlich (Beil.Band II Seite 371) ausdrücklich beantragt, in Abs. 2 vor dem Worte „Untersuchungshaft“ die Worte „von einem Untersuchungsrichter angeordnete“ einzuschalten, und zur Motivirung dieses Antrags bemerkt, Abs. 2 beziehe sich nur auf die eigentliche Untersuchungshaft, d. h. auf den Fall, daß während der Voruntersuchung die Untersuchungshaft durch den Untersuchungsrichter angeordnet wurde. Diesem Antrage wurde zugestimmt, ohne daß von irgend einer Seite gegen denselben oder dessen Motivirung etwas erinnert wurde. Hieraus ergibt sich, daß die Ansicht von Risch (Seite 261 Note 1), die Bezirksgerichte seien in Gemäßheit des Art. 47 Abs. 2 auch befugt, eine auf Grund des Art. 41 Abs. 2 nach erfolgter Verweisung verfügte Verhaftung sofort und bevor noch die Sache zur öffentlichen Verhandlung gekommen ist, durch Rathskammerbeschluß wieder aufzuheben, nicht nur dem klaren Wortlaute des Gesetzes, das ausdrücklich nur von einer vom Untersuchungsrichter angeordneten Untersuchungshaft spricht, sondern auch der Absicht des Gesetzgebers widerspricht. Der Fall, wo das Bezirksgericht nach geschlossener Voruntersuchung und erfolgter Verweisung, also, wie angenommen werden muß, unter genauer Würdigung aller Verhältnisse durch Kollegialbeschluß die Verhaftung verfügt hat, ist auch von dem Falle einer durch den Untersuchungsrichter angeord-

neten Untersuchungshaft wesentlich verschieden. Auch Art. 45 behandelt deshalb diese Fälle nicht in gleicher Weise, indem er dem Verhafteten wohl im zweiten, nicht aber auch im ersten Falle ein Beschwerderecht einräumt. Der in Gemäßheit des Art. 41 Abs. 2 Verhaftete kann allerdings sofort und vor Verhandlung der Sache Freilassung gegen Sicherheitsleistung verlangen. Hieraus kann jedoch nichts zu Gunsten der von Risch vertretenen Ansicht gefolgert werden. Durch die Leistung der im Gesetze bestimmten Sicherheit wird der Sachverhalt sowohl überhaupt, als insbesondere hinsichtlich derjenigen Personen, welche zu den in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten nicht gehören, geändert. Letztere erlangen dadurch dieselben Rechte, wie die in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten Personen. Deshalb muß dem Verhafteten in jedem Stadium der Untersuchung bis zum Eintritte der Rechtskraft des Urtheils und ohne Rücksicht darauf, wer die Haft angeordnet hat, gestattet sein, den Antrag auf Freilassung gegen Sicherheitsleistung zu stellen. Namentlich muß er hiezu in dem hier vorausgesetzten Falle berechtigt sein, weil Personen, die zu den in Art. 40 Abs. 1 bezeichneten gehören, in Gemäßheit des Art. 41 Abs. 2 überhaupt nicht verhaftet werden können, den übrigen Personen nach dem Geiste des Gesetzes mithin gestattet sein muß, jeden Augenblick durch Leistung von Sicherheit das gleiche Recht zu erlangen. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Bezirksgerichte und die Appellationsgerichte allerdings dann, wenn sie nach stattgehabter Verhandlung in der Sache selbst erkennen, auch eine früher angeordnete Verhaftung, gleichgiltig von wem und wann sie verfügt wurde, aufheben können. Dies im Gesetze ausdrücklich zu bestimmen, erschien jedoch nicht nöthig, weil in diesem Falle die Haftfrage nur einen Nebenpunkt bildet, das in der Hauptsache zuständige Gericht aber nach allgemeinen Grundsätzen auch bezüglich der Nebenpunkte zuständig ist, wenn das Gesetz nicht anders bestimmt. Von diesem Falle ist jedoch der oben besprochene, wo es sich um eine Freilassung vor stattgehabter Verhandlung der Sache handelt, wie nicht näher ausgeführt zu werden braucht, wesentlich verschieden.

Im ersten Satze des Abs. 3 ist natürlich vorausgesetzt, daß der Verweisungssenat des Appellationsgerichts nach Maßgabe der einschlägigen strafprozeßgesetzlichen Bestimmungen mit der Sache befaßt ist. Die Vorlage der Akten zum Zwecke der Prüfung einer Verhaftung zu

verlangen und sodann lediglich über die angeordnete Haft eine Verfügung zu erlassen, steht ihm nicht zu.

Nach Abs. 4 ist der Kassationshof nur berechtigt, nicht auch verpflichtet, die Haft des Angeschuldigten aufzuheben. Trotzdem versteht es sich aber von selbst, daß er die Haft dann aufheben muß, wenn dieselbe nach der jetzigen Lage der Sache als gesetzlich unzulässig erscheint.

Ein ganz besonderer Fall ist im zweiten Satze des Abs. 3 vorgesehen. Hier wird nämlich vorausgesetzt, daß in einem Falle, in dem nach gesetzlicher Vorschrift Untersuchungshaft eintreten muß, also in einem der in Art. 38 und 39 vorgesehenen Fälle, der körperliche oder geistige Zustand des Verhafteten dessen Freilassung unabweislich nothwendig macht. In diesem Falle ist der Verweisungssenat des Appellationsgerichts, dem zu diesem Behufe die Akten vorzulegen sind, befugt, nach vorheriger Vernehmung des Oberstaatsanwalts die Untersuchungshaft einstweilen, nämlich auf so lange, als der die Freilassung nothwendig machende Zustand des Angeschuldigten dauert, aufzuheben.

Art. 48.

In der Pfalz muß, wenn es sich um die Freilassung eines Verhafteten handelt, der in der Sache aufgetretenen Civilpartei Mittheilung gemacht und Gelegenheit gegeben werden, ihre Erinnerungen vorzubringen. Rechtsmittel stehen der Civilpartei jedoch nicht zu. Wird die Freilassung gegen Sicherheitsleistung gestattet, so ist bei Festsetzung der Sicherheitssumme auf die Ansprüche der aufgetretenen Civilpartei geeignete Rücksicht zu nehmen.

Die Vorschrift dieses Artikels findet nur dann Anwendung, wenn der Beschädigte in der durch die pfälzische Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Weise förmlich als Civilpartei aufgetreten ist. In welcher Weise die vorgeschriebene Mittheilung zu machen ist, hat das Gesetz nicht bestimmt. Es genügt also, wenn überhaupt nur ersichtlich ist, daß die vorgeschriebene Mittheilung gemacht wurde. Zweckmäßig wird es sein, der Civilpartei zur Abgabe ihrer Erinnerungen eine angemessene Frist zu setzen. Daß die Vorschrift des Art. 48 nicht blos dann, wenn der Verhaftete um Freilassung gegen Sicherheitsleistung nachsucht, sondern in allen Fällen, wo es sich um die Frei-

lassung eines Verhafteten handelt, Platz greift, ergibt sich aus der Fassung des Artikels.

Art. 49.

Die nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angeordnete Freilassung eines Beschuldigten hindert den Beschädigten nicht, für seine Ansprüche alle Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, welche nach sonstigen Gesetzen zulässig sind.

Dieser Artikel spricht von den Beschädigten überhaupt und hat namentlich die nach den Civil- und Civilprozeßgesetzen zulässigen Sicherheitsmaßregeln, wie Arrestanlage und dgl., im Auge.

Art. 50.

Wird der gegen Sicherheit in Freiheit Gesetzte im Laufe der Untersuchung oder nach ergangenem Urtheile wieder verhaftet, so erlischt damit die geleistete Sicherheit.

Außerdem erlischt die Sicherheit, wenn das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist, oder wenn er dem gegen ihn ergangenen Urtheile Genüge geleistet hat.

Die Zurückgabe der hinterlegten Beträge oder Werthpapiere und die Löschung der geschehenen Hypothekeinträge findet auf amtliches Zeugniß des betreffenden Gerichts- oder Untersuchungsrichters statt.

Art. 51.

Leistet derjenige, welcher gegen Sicherheitsleistung in Freiheit gesetzt worden ist, dem gegen ihn ergangenen Urtheile nicht Genüge, so haftet die Sicherheit vorerst für die Kosten, sodann für die dem Beschädigten etwa gebührende Entschädigung, und zwar hiefür selbst in dem Falle, daß der Beschädigte nicht als Civilpartei aufgetreten ist, und endlich für die Geldstrafe. Der etwaige Ueberschuß ist der Staatskasse verfallen.

Vorstehende Artikel enthalten im Anschlusse an Art. 46 die erforderlichen Bestimmungen über die Beendigung der Sicherheitsleistung, und zwar bestimmt Art. 50, in welchen Fällen die Sicherheit erlischt, während Art. 51 angibt, in welchen Fällen dieselbe als verwirkt zu betrachten ist.

Nach Art. 50 Abs. 1 erlischt die Sicherheit dadurch, daß der gegen Sicherheit in Freiheit Gesetzte, sei es im Laufe der Untersuchung oder nach ergangenem Urtheile, wieder verhaftet wird. Die bloße Erlassung eines neuen Verhaftbefehls hat natürlich diese Wirkung noch nicht, sondern der Betreffende muß wirklich verhaftet worden sein. Ist Letzteres aber geschehen, so ist die Sicherheit damit erloschen und dieselbe kann, falls der Verhaftete später entweicht, nicht in Anspruch genommen werden, und zwar selbst dann nicht, wenn sie zur Zeit der Entweichung noch nicht formell freigegeben war. Abs. 1 macht zwischen der Verhaftung im Laufe der Untersuchung und jener nach ergangenem Urtheile keinen Unterschied. Die Sicherheit ist mithin im Falle der Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe erloschen, sobald der Verurtheilte die Strafe angetreten hat, und es darf aus den Schlußworten des Abs. 2 nicht gefolgert werden, daß diese Wirkung erst mit vollständiger Erstehung der Strafe eintrete. Dagegen erlischt, wenn der Beschuldigte zu einer Geldstrafe verurtheilt wurde, die Sicherheit erst mit vollständiger Zahlung der Strafe und der Kosten so wie der vom Strafrichter etwa zuerkannten Entschädigung, und es kann sich, wenn die Sicherheit durch Stellung eines Bürgen geleistet wurde, der letztere der Zahlung nicht deshalb entziehen, weil man der Person des Verurtheilten habhaft werden und die bei ihm nicht einzutreibende Geldstrafe durch Umwandlung in Freiheitsstrafe vollziehen kann. Allerdings wollte der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten eine Bestimmung, wornach der Bürge in einem solchen Falle zur Zahlung nicht solle angehalten werden können, in das Gesetz aufnehmen. Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Reichsräthe trat jedoch diesem Vorschlage nicht bei, worauf auch der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten nicht weiter auf demselben beharrte. In Abs. 2 ist natürlich vorausgesetzt, daß der Einstellungsbeschluß oder das freisprechende Erkenntniß die Rechtskraft beschritten haben.

Nach Art. 51 verfällt die Sicherheit nur dadurch, daß der gegen Sicherheitsleistung in Freiheit Gesetzte dem gegen ihn ergangenen Urtheile nicht Genüge leistet. Es wird also ein zum Vollzuge reifes Urtheil vorausgesetzt und ein früherer Ungehorsam, z. B. das Nichterscheinen bei der Verhandlung, hat die Wirkung nicht, daß wegen desselben die Sicherheit verfällt. Allein auch dadurch verfällt die Sicherheit noch nicht, daß der gegen Sicherheitsleistung in Freiheit

Gesetzte dem gegen ihn ergangenen Urtheile nicht freiwillig Genüge leistet, z. B. die gegen ihn erkannte Freiheitsstrafe nicht freiwillig antritt. Die Sicherheit ist vielmehr nur dann verwirkt, wenn derselbe sich in der Absicht, den Vollzug des Urtheils zu hindern, der Einwirkung des Gerichts durch Flucht oder dgl. entzieht. Ist aber die Sicherheit einmal in solcher Weise verwirkt, so wird hieran dadurch nichts geändert, daß der Verurtheilte später durch Auslieferung, Auffinden oder dgl. wieder in die Gewalt des Gerichts kommt.

Daß die Sicherheit verwirkt sei, ist durch Gerichtsbeschluß auszusprechen. Für den Fall, daß mit derselben nicht alle Ansprüche gedeckt werden können, bestimmt Art. 51 die einzuhaltende Reihenfolge. Der etwaige Ueberschuß ist, und zwar selbst dann, wenn ein Dritter die Sicherheit geleistet hat, der Staatskasse verfallen. Ist die dem Beschädigten gebührende Entschädigung noch nicht festgestellt, so hat derselbe deren Feststellung auf dem Civilrechtswege zu bewirken.

Art. 52.

Alle mit den Vorschriften der Art. 38—51 im Widerspruche stehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Art. 113, 114, 115 Abs. 2, 116, 119—122, 134—140, 461 und 463 Theil II des Strafgesetzbuches von 1813 und Art. 113—119, 121 Abs. 1 und 126 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches sind aufgehoben. Die Art. 91, 94, 100, 129, 130 Absatz 2, 131, 134, 193, 230 Abs. 2, 231—233, 239 und 506 des zuletzt erwähnten Gesetzbuchs sind in Zukunft mit den aus den Bestimmungen der Art. 38—51 des gegenwärtigen Gesetzes sich ergebenden Beschränkungen und Abänderungen zu vollziehen. Insbesondere werden die Vorschriften des angeführten Gesetzbuches über Erlassung von Leibverhaftsbefehlen, sowie alle darauf sich beziehenden Bestimmungen für jene Fälle aufgehoben, in denen in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes eine Verhaftung des Beschuldigten nicht statt findet. Unterbleibt in Folge dessen in einem Falle, wo das Bezirksgericht die Mittheilung der Akten an den Generalstaatsprokurator verordnet, die Erlassung eines Leibverhaftsbefehls, so ist in dem Beschlusse die dem Beschuldigten zu Last liegende That auseinander zu setzen und deren Eigenschaft unter Anführung der auf dieselbe anwendbaren Strafbestimmungen anzugeben.

Dieser Artikel hebt alle mit den Vorschriften der Art. 38—51 im Widerspruche stehenden Bestimmungen sowohl der diesseitigen als der pfälzischen Gesetzgebung auf, gleichgiltig ob die betreffenden Artikel hier besonders angeführt sind oder nicht. Bestimmungen, welche mit den Vorschriften der Art. 38—51 nur zum Theile im Widerspruche stehen, sind natürlich nur so weit, als dies der Fall ist, aufgehoben und nunmehr mit den aus diesen Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen und Abänderungen zu vollziehen.

Nach Art. 134 des Code d'instruction criminelle hat das Bezirksgericht, wenn es nach geschlossener Voruntersuchung den Beschuldigten eines Verbrechens hinreichend beanzeigt findet und deshalb die Mittheilung der Akten an den Generalstaatsprokurator anordnet, gegen den Beschuldigten immer zugleich einen Leibverhaftsbefehl (Befehl zu engerer Haft) zu erlassen, welcher eine Darstellung der dem Beschuldigten zu Last liegenden That enthält und dieselbe rechtlich qualifizirt. Diese Vorschrift ist auch jetzt noch zu vollziehen, wenn der Beschuldigte verhaftet ist oder das Bezirksgericht bei Anordnung der Mittheilung der Akten an den Generalstaatsprokurator zugleich dessen Verhaftung zu verfügen für angemessen hält. Andern Falls unterbleibt natürlich jetzt die Erlassung eines Leibverhaftsbefehls und die erwähnte Darstellung und Qualifikation sind nunmehr in den Beschluß aufzunehmen, welcher die Mittheilung der Akten an den Generalstaatsprokurator anordnet.

III. Wahrheitsbeweis in Verläumdungsfällen.

Art. 53.

Bezüglich des in Verläumdungsfällen gemäß Art. 259 des Strafgesetzbuches zulässigen Wahrheitsbeweises gelten bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches über das Strafverfahren die Bestimmungen der folgenden Artikel.

Art. 54.

Besteht die angebliche Verläumdung in der Nachrede einer als Verbrechen, Vergehen oder Uebertretung strafbaren That, so kann der Beweis der Wahrheit dieser Nachrede vorbehaltlich der in Art. 56 enthaltenen Bestimmung nur auf Grund einer wegen jener

That erfolgten rechtskräftigen Verurtheilung des durch die Nachrede Betroffenen geführt werden.

Art. 55.

Liegt keine solche Verurtheilung vor, vermag jedoch der der Verläumdung Beschuldigte solche Behelfe anzugeben, welche geeignet scheinen, eine Untersuchung gegen den von ihm Bezichtigten zu veranlassen, so ist das Verfahren wegen Verläumdung einstweilen auszusetzen.

Ist wegen der Verläumdung eine Voruntersuchung eingeleitet, so hat der Beschuldigte diese Behelfe dem Untersuchungsrichter innerhalb einer von diesem festzusetzenden Frist bei Vermeidung des Ausschlusses anzugeben.

Diese Frist ist in einem Verhöre festzusetzen, und darf nicht weniger als acht Tage betragen. Der Untersuchungsrichter ist verpflichtet, hiebei den Beschuldigten auf den durch vorstehende Bestimmung angedrohten Rechtsnachtheil ausdrücklich aufmerksam zu machen, und es muß dies im Protokolle bemerkt werden.

Ist der der Verläumdung Beschuldigte ohne vorgängige Voruntersuchung sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen worden, so hat er bei Vermeidung des Ausschlusses die im Abs. 1 bezeichneten Behelfe vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlung anzugeben.

Das Verfahren wegen Verläumdung ist so lange auszusetzen, bis entweder feststeht, daß kein Grund zur Einleitung einer Untersuchung gegen den durch die Nachrede Betroffenen vorliege oder bis die gegen denselben eingeleitete Untersuchung ihre Beendigung gefunden hat. Während dieser Zeit ruht die Verjährung rücksichtlich der Anschuldigung der Verläumdung.

Art. 56.

Wenn die That, welche den Gegenstand der Nachrede bildet, keine mit Strafe bedrohte oder wenn aus einem andern Grunde die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den durch die Nachrede Betroffenen unmöglich ist, so kann der Beweis der Wahrheit der Nachrede durch alle im Strafverfahren statthaften Beweismittel geführt werden; doch ist, wenn eine Voruntersuchung gegen den der

Verläumdung Beschuldigten eingeleitet wurde, die Zulässigkeit dieses Beweises dadurch bedingt, daß der Beschuldigte dem Untersuchungsrichter innerhalb einer Ausschlußfrist die zu beweisenden Thatsachen und die hiefür sprechenden Beweismittel genau bezeichnet.

Die Vorschrift des Art. 55 Abs. 3 findet auch hier Anwendung.

Wurde der der Verläumdung Beschuldigte ohne vorgängige Voruntersuchung sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen, so ist die Zulässigkeit des Wahrheitsbeweises in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörigen Fällen dadurch bedingt, daß der Beschuldigte wenigstens fünf Tage vor dem zur Verhandlung bestimmten Tage

1) eine genaue Aufstellung der zu beweisenden Thatsachen,
2) Abschrift der als Beweismittel dienenden Urkunden,
3) die genaue Verzeichnung der Zeugen, deren Abhörung er wünscht, nach Namen, Gewerbe und Wohnort

in den Landestheilen diesseits des Rheins dem Gerichtsvorsitzenden mittheilt, in der Pfalz aber dem Staatsprokurator sowie der etwa aufgetretenen Civilpartei zustellen läßt, worauf sodann das weitere Verfahren nach Maßgabe der bestehenden Strafprozeßgesetze einzutreten hat. Von den unter Ziff. 1—3 bezeichneten Aktenstücken ist in den Landestheilen diesseits des Rheines durch den Gerichtsvorsitzenden sowohl dem Staatsanwalte, als dem allenfallsigen Civilkläger, wo das Auftreten eines solchen statthaft ist, alsbald Mittheilung zu machen.

Gehört die Sache zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts, so müssen in dem in Abs. 3 angegebenen Falle die zu beweisenden Thatsachen und die hiefür sprechenden Beweismittel durch den Beschuldigten vor dem Schlusse der öffentlichen Verhandlung angegeben werden. Dem Gerichte steht, falls es die angegebenen Thatsachen und bezeichneten Beweismittel für erheblich hält und letztere nicht sofort zur Hand sind, frei, die Sache entweder zur Vorbringung der Beweismittel in eine andere Sitzung zur vertagen oder zur Einleitung einer Voruntersuchung an den Untersuchungsrichter zu verweisen.

Art. 57.

Die Art. 11 und 12 des Gesetzes vom 18. November 1849, das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betreffend, sind aufgehoben.

Nach dem Strafgesetzbuche macht sich der Verläumdung nur derjenige schuldig, welcher einen Andern einer That oder Thatsache der in Art. 257 bezeichneten Art in der daselbst angegebenen Absicht fälschlich bezichtigt, und als fälschlich gilt nach Art. 259 nur diejenige Bezichtigung oder Nachrede, deren Wahrheit nicht in einer nach den Bestimmungen des Gesetzbuchs über das Strafverfahren zulässigen Art nachgewiesen werden kann. Unzulässig ist der Beweis der Wahrheit nur dann, wenn die dem Andern beigemessene Handlung mit Strafe bedroht und eine Freisprechung desselben erfolgt ist. Da wir ein allgemeines Gesetzbuch über das Strafverfahren noch nicht haben, so wurden die bezüglich des nach Obigem zulässigen Wahrheitsbeweises erforderlichen prozessualen Bestimmungen einstweilen in den Art. 54—56 getroffen. Hiebei wurden zwei Hauptfälle unterschieden. Art. 54 und 55 enthalten nämlich die erforderlichen Bestimmungen für den Fall, daß die angebliche Verläumdung in der Nachrede einer vom Gesetze mit Strafe bedrohten That besteht, bezüglich welcher eine Verurtheilung entweder schon ergangen ist oder durch ein einzuleitendes Strafverfahren doch erwirkt werden kann, während sich Art. 56 auf diejenigen Fälle bezieht, in denen eine dieser Voraussetzungen fehlt, weil entweder die den Gegenstand der Nachrede bildende That keine mit Strafe bedrohte oder aus einem andern Grunde, z. B. wegen eingetretener Verjährung, mangelnden Antrags des Beschädigten oder dgl., die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den durch die Nachrede Betroffenen unmöglich ist. Diese Unterscheidung weicht von jener des Art. 257 des Strafgesetzbuchs in doppelter Beziehung ab, indem Art. 54 den Fall, daß die angebliche Verläumdung in der Nachrede einer als Uebertretung strafbaren Handlung besteht, in die erste Kategorie stellt, Art. 56 dagegen in allen Fällen Anwendung findet, in denen die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den durch die Nachrede Betroffenen nicht möglich ist, wenn gleich die angebliche Verläumdung in der Nachrede einer durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That besteht. Der Grund hievon liegt darin, weil

das in den Art. 54 u. 55 vorgezeichnete Verfahren darauf gerichtet ist, durch ein gegen den Bezichtigten eingeleitetes strafrechtliches Verfahren festzustellen, ob die Nachrede wahr oder falsch ist, ein solches Verfahren aber auch im Falle der Nachrede einer als Uebertretung strafbaren, den Angegriffenen übrigens dem Hasse oder der Verachtung seiner Mitbürger aussetzenden Handlung eingeleitet werden kann, während dies in manchen Fällen, in denen es sich um eine durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärte That handelt, z. B. bei eingetretener Verjährung, nicht möglich ist, so daß man sich mit dem in Art. 56 vorgezeichneten Verfahren begnügen muß.

Sodann wird unterschieden, ob wegen der Verläumdung eine Voruntersuchung eingeleitet oder der Beschuldigte sogleich zur öffentlichen Verhandlung vorgeladen worden ist, sowie in Art. 56 auch noch weiter darnach, ob die Sache zur Zuständigkeit des Schwurgerichts oder des Bezirksgerichts gehört.

Die in den Art. 54—56 für diese verschiedenen Fälle enthaltenen, in der Hauptsache den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. November 1849, das Verfahren bei Preßvergehen in der Pfalz betreffend, und des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 nachgebildeten Vorschriften sind ausführlich und klar, so daß ich mich auf folgende Bemerkungen beschränken kann.

Die Vorschrift, daß der Beschuldigte, wenn wegen der Verläumdung eine Voruntersuchung eingeleitet ist, seine Behelfe dem Untersuchungsrichter innerhalb einer von demselben festzusetzenden Frist angeben muß, hat lediglich den Zweck, dem Beschuldigten die Möglichkeit zu nehmen, die Sache zu verschleppen. Schon aus diesem Grunde, insbesondere aber auch deshalb, weil das Gesetz nur bestimmt, daß die Frist nicht weniger als acht Tage betragen dürfe, und im Uebrigen deren Festsetzung dem Ermessen des Untersuchungsrichters überläßt, ist Letzterer befugt, nicht nur die festgesetzte Frist zu verlängern, sondern auch nach Ablauf derselben eine neue Frist zu bewilligen, wenn er sich aus den Umständen überzeugt, daß der Beschuldigte keine Verschleppung beabsichtigt, sondern die festgesetzte Frist wirklich unzulänglich ist oder unzulänglich war. Gleiche Befugniß steht offenbar auch dem Gerichte zu. Hat derjenige, welcher einem Andern eine mit Strafe bedrohte Handlung nachredete, denselben schon früher, ehe er wegen Verläumdung

in Untersuchung genommen oder ihm vom Untersuchungsrichter eine Frist zur Angabe seiner Behelfe festgesetzt wurde, bei einer zuständigen Behörde denunzirt, so ruht natürlich die Untersuchung wegen Verläumdung bis zur Beendigung der auf Grund dieser Denunziation eingeleiteten oder einzuleitenden Untersuchung[1]).

IV. Einige Bestimmungen in Betreff des Verfahrens in Preßstrafsachen.

Art. 58.

Die in Art. 35 des Strafgesetzbuches bezeichnete Verfügung kann wegen des gesetzwidrigen Inhalts eines Preßerzeugnisses auch in den Fällen eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgt oder eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist.

Letzteres darf nur dann angenommen werden, wenn derjenige, welcher nach dem Gesetze strafrechtlich haftbar wäre, dem Gerichte unbekannt geblieben ist oder sich dem Bereiche der Wirksamkeit der bayerischen Strafgesetze entzogen hat oder wegen eines in Mitte liegenden, die Strafbarkeit oder die Strafverfolgung ausschließenden Grundes (VI. und VIII. Hauptstück des Strafgesetzbuches) nicht strafrechtlich verfolgt werden kann.

Die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung ist in dem ersteren der dort angeführten Fälle durch den Schwurgerichtshof, beziehungsweise das mit der Aburtheilung befaßte Gericht, im letzteren durch dasjenige Gericht zu erlassen, welches über die Verweisung zu entscheiden hat. Dem Betheiligten stehen gegen diese Verfügung je nach der Eigenschaft des Gerichtes, das sie erlassen hat, die Rechtsmittel der Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde zu, sowie die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das die Berufung verwerfende

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. 18$^{59}/_{61}$ Beil.Bd. II S. 125, 314 u 315 und Beil.Bd. III S. 294, Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsräthe v. 18$^{59}/_{61}$ Beil. S. 442 u. 443.

Urtheil. Diese Rechtsmittel sind binnen vierzehn Tagen bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen. Ist das Urtheil auf den Grund einer Verhandlung, zu welcher der Betheiligte vorgeladen war, erlassen worden, so läuft die erwähnte Frist, gleichgiltig ob der Betheiligte erschienen war oder nicht, vom Tage der Verkündung des Urtheils, in den übrigen Fällen von dem Tage, an welchem die in Abs. 1 bezeichnete Verfügung im Kreisamtsblatte veröffentlicht oder dem Betheiligten besonders kund gemacht, beziehungsweise, wenn es sich um ein auf Berufung gegen eine solche Verfügung erlassenes Urtheil handelt, von dem Tage, an welchem das die Berufung verwerfende Urtheil dem Betheiligten mitgetheilt wurde.

Der durch Art. 2 des Einführungsgesetzes aufgehobene Art. 2 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 hat in Abs. 1 bestimmt, daß in jedem verurtheilenden Erkenntnisse zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift oder des für strafbar erkannten Theils derselben verfügt werden kann, soweit die Schrift oder der für strafbar erkannte Theil nicht in Privatbesitz übergegangen ist. Nach Abs. 2 konnte gleiche Verfügung wegen des gesetzwidrigen Inhalts einer Schrift auch in den Fällen eintreten, wenn eine Verurtheilung nicht erfolgte oder eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden konnte, nicht gegeben war, und zwar war diese Verfügung nach Abs. 3 im erstern Falle durch den Schwurgerichtshof beziehungsweise das mit Aburtheilung der Polizeiübertretungen beauftragte Strafgericht, im letztern durch dasjenige Gericht zu erlassen, welches über die Verweisung zu entscheiden hatte. Diese Bestimmungen der Abs. 2 und 3 des Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 haben nach und nach eine Auslegung und Anwendung gefunden, welche der Absicht und dem Geiste des Gesetzes nicht entsprochen hat, indem dann, wenn eine Verurtheilung voraussichtlich nicht zu erwarten war, in geheimer Sitzung, also mit Umgehung einer öffentlichen und kontradiktorischen Verhandlung, das Verfahren gegen den Verfasser oder Verbreiter der Schrift aus irgend einem Grunde, gewöhnlich wegen nicht hinreichend indizirter rechtswidriger Absicht desselben, eingestellt, zugleich aber die Unterdrückung der Schrift wegen ihres gesetzwidrigen Inhalts verfügt wurde.

Um eine solche Anwendung für die Zukunft auszuschließen, wurde Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 aufgehoben und, nachdem Abs. 1 bereits durch Art. 35 des Strafgesetzbuchs ersetzt ist, an Stelle der Abs. 2 und 3 der vorstehende Artikel erlassen, der in Abs. 2 die Fälle, in denen allein angenommen werden darf, daß eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden kann, nicht gegeben sei, genau bestimmt und zugleich in Abs. 3 die in allen Fällen, in denen die Unterdrückung eines Preßerzeugnisses auf Grund des Art. 58 verfügt wird, dem Betheiligten zustehenden Rechtsmittel regelt.

Der Fall, daß wegen eines Preßerzeugnisses eine Verurtheilung erfolgt ist, kommt hier nicht in Betracht, da für denselben Art. 35 des Strafgesetzbuchs und die allgemeinen Bestimmungen über die gegen Strafurtheile zulässigen Rechtsmittel maßgebend sind. Hier handelt es sich nur um die beiden Fälle, daß nach erhobener Anklage und stattgehabter Verhandlung eine Freisprechung erfolgt oder daß eine Person nicht gegeben ist, gegen welche eine Anklage gerichtet werden kann. Auch in diesen Fällen können die in Abs. 3 bezeichneten Gerichte, obgleich eine Verurtheilung nicht erfolgt ist, die Unterdrückung oder Vernichtung in der in Art. 35 des Strafgesetzbuchs angegebenen Weise verfügen, es darf dies jedoch nur wegen des gesetzwidrigen Inhalts des Preßerzeugnisses und aus keinerlei sonstigem Grunde, also nur dann geschehen, wenn der Inhalt des Preßerzeugnisses gegen ein Strafgesetz verstößt. Im Falle einer Freisprechung kann dies nur unter der Voraussetzung angenommen werden, daß die Freisprechung lediglich aus subjektiven Gründen erfolgte. Ob Letzteres der Fall ist, hat, wenn die Freisprechung bei einem Schwurgerichte erfolgte, der Schwurgerichtshof zu entscheiden, weil die Geschwornen ihrem Ausspruche keine Gründe beifügen. Ist aber die Freisprechung bei einem Stadt- oder Landgerichte oder einem Bezirksgerichte erfolgt, so muß, wenn trotz derselben die in Art. 35 des Strafgesetzbuchs bezeichnete Verfügung getroffen werden will, aus den Entscheidungsgründen erhellen, daß die Freisprechung lediglich aus subjektiven Gründen erfolgt ist. Mit der Einstellung des Verfahrens kann die erwähnte Verfügung nur dann verbunden werden, wenn die Einstellung nur aus einem der in Abs. 2 angegebenen Gründe erfolgt, das Gericht aber zugleich ausspricht, daß der Inhalt des Preßerzeugnisses gesetzwidrig sei. In dem Falle, daß sich die für das gesetzwidrige Preßerzeugniß strafrechtlich haftbare Person dem Be-

reiche der Wirksamkeit der bayerischen Strafgesetze entzogen hat, kann man eigentlich nicht sagen, es sei eine Person, gegen welche eine Anklage gerichtet werden kann, nicht gegeben, weil in diesem Falle immerhin Einschreitung im Wege des Kontumazialverfahrens möglich ist. Da sich jedoch in vielen Fällen von dem Kontumazialverfahren ein weiteres Resultat, als das der Unterdrückung des Preßerzeugnisses nicht erwarten läßt, so wurde dem Gerichte, das über die Verweisung zu entscheiden hat, die Befugniß eingeräumt, in solchen Fällen von der Einleitung eines Kontumazialverfahrens abzusehen und unter Einstellung des Verfahrens die Unterdrückung des gesetzwidrigen Preßerzeugnisses zu verfügen.

Als betheiligt und deshalb zur Ergreifung der in Abs. 3 angegebenen Rechtsmittel befugt ist jeder zu betrachten, der durch die in Rede stehende Verfügung einen Nachtheil erleidet. Einspruch ist in den hier vorgesehenen Fällen nicht zulässig [1])

Art. 59.

Mit jeder Verurtheilung, welche durch den Inhalt einer im Auslande erscheinenden Zeitung oder Zeitschrift veranlaßt wurde, kann das aburtheilende Gericht zugleich das Verbot der Zeitung oder Zeitschrift entweder schlechthin oder auf bestimmte Zeit, im letzteren Falle nicht auf weniger als ein Jahr aussprechen. Das Verbot ist von demselben Gerichte wieder aufzuheben, sobald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen oder Begnadigung eingetreten ist.

Art. 60.

Wenn ein im Auslande erschienenes Preßerzeugniß den Gegenstand eines Angehorsams- (Kontumazial-) Verfahrens bildet, so hat sich dieses Verfahren nach den hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu richten, jedoch mit folgenden Modifikationen:

I. bei Verbrechen:

1) in den Landestheilen diesseits des Rheines hat sowohl bei

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 126, 315 u 374 und Beil.Bd. III S. 294, 295 und 340, Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsräthe v. $18^{60}/_{61}$, Beil. S. 443 u. 444.

der Ediktalladung als dem Urtheile der Anschlag an dem Wohnorte oder letzten Aufenthaltsorte zu unterbleiben;

2) in der Pfalz sind das Verweisungsurtheil und die in Art. 465 der Strafprozeßordnung erwähnte Ordonnanz, sowie das Kontumazialurtheil am Sitzungssaale des aburtheilenden Gerichtes anzuheften und außerdem auszugsweise im Amtsblatte des Kreises und in einem andern dazu geeigneten öffentlichen Blatte bekannt zu machen.

Die übrigen in den Art. 465, 466 und 472 der Strafprozeßordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten haben zu unterbleiben.

II. bei Vergehen:

1) die Zustellung der ersten Vorladung und des Kontumazialurtheils geschieht durch Anheftung am Sitze des betreffenden Gerichtes und durch auszugsweise Bekanntmachung im Amtsblatte des Kreises und in einem anderen dazu geeigneten öffentlichen Blatte;

2) die sonstigen Zustellungen geschehen durch bloße Anheftung am Sitze des Gerichtes. Auf diese Bestimmung ist bei der ersten Vorladung ausdrücklich aufmerksam zu machen;

3) zwischen der Zustellung der Vorladung und der Verhandlung müssen wenigstens 30 Tage in Mitte liegen;

4) die Frist, binnen welcher der Verurtheilte gegen das Kontumazialurtheil Einspruch erheben kann, wird für diesen Fall gleichfalls auf 30 Tage festgesetzt.

Der nunmehr aufgehobene Art. 6 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 hatte den Fall im Auge, daß in Zeitungen, Zeitschriften und Flugblättern, welche außerhalb des Königreichs erscheinen, sträfliche Angriffe gegen den bayerischen Staat oder seine Angehörigen enthalten sind. Abs. 1 bestimmte, daß die nach Art. 1 des angeführten Gesetzes strafbaren Personen auch in diesem Falle vor ein inländisches Gericht gezogen werden können. Abs. 2 räumte den Gerichten die Befugniß ein, im Falle der Verurtheilung zugleich das Verbot der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift auszusprechen, mit der weitern Bestimmung, daß dieses

Verbot von demselben Gerichte wieder aufzuheben sei, sobald das Urtheil nach seinem ganzen Inhalte vollzogen ist. Die Abs. 3—5 regelten endlich das Verfahren.

Die Bestimmung des Abs. 1 des vorerwähnten Art. 6 des Gesetzes vom 17. März 1850 ist durch die Art. 10, 12 und 13 des Strafgesetzbuchs ersetzt, nach denen nunmehr zu beurtheilen ist, in welchen Fällen wegen einer im Auslande durch die Presse verübten strafbaren Handlung Verfolgung vor den inländischen Gerichten zulässig ist. An die Stelle der Abs. 2—5 sind die vorstehenden Art. 59 und 60 getreten. Art. 59 weicht von der angeführten frühern Bestimmung in doppelter Beziehung ab, indem er, was früher nicht der Fall war, das Gericht ermächtigt, das in Rede stehende Verbot auch auf eine im Urtheile zu bestimmende Zeit zu beschränken, und dem Falle des Strafvollzugs den der Begnadigung gleichstellt. Das auf bestimmte Zeit beschränkte Verbot muß sich auf wenigstens ein Jahr erstrecken, ein Maximum ist aber dem Richter nicht gesetzt, so daß also derselbe in dieser Beziehung vollkommen freie Hand hat. Bei dem auf bestimmte Zeit beschränkten Verbote ist natürlich ein dasselbe wieder aufhebender Gerichtsbeschluß nur dann nöthig, wenn vor Ablauf der Frist das Urtheil vollzogen oder Begnadigung eingetreten ist. Art. 60 weicht von den Bestimmungen der Abs. 3—5 des Art. 6 des Gesetzes vom 17. März 1850 blos darin ab, daß das, was früher nur bezüglich der im Auslande erschienenen Zeitungen, Zeitschriften und Flugblätter bestimmt war, nunmehr auf alle im Auslande erschienenen und den Gegenstand eines Ungehorsamsverfahrens bildenden Preßerzeugnisse ausgedehnt ist [1]).

V. Strafverfolgung wegen Ehrenkränkungen.

Art. 61.

Wegen Ehrenkränkungen mit Ausnahme derjenigen, bei welchen die Strafverfolgung gemäß Art. 264 des Strafgesetzbuches

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 126, 374 u. 375, u. Beil.Bd. III S. 295, 340, 341 u. 458, Verhdl. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Reichsr. v. $18^{59}/_{61}$, Beil. S. 444 u. 445, u. Prot.Bd. II S. 72—74.

ohne Antrag des Betheiligten einzutreten hat, findet eine gerichtliche Einschreitung nur dann statt, wenn der Beleidigte oder dessen gesetzlicher Vertreter oder die in Art. 265 des Strafgesetzbuches genannten Personen bei dem Strafgerichte Klage erheben und die erforderlichen Beweismittel beibringen beziehungsweise anzeigen.

In den Landestheilen diesseits des Rheines hat das Gericht die vom Kläger oder vom Beklagten benannten Zeugen vorladen zu lassen, wenn die betreffende Partei dies verlangt und die Kosten sowohl für die Vorladung als auch für die Entschädigung der Zeugen baar erlegt.

Ist der Kläger ein Ausländer, welcher in Bayern liegende Güter nicht besitzt, so kann auf Antrag des Staatsanwalts oder des Beklagten die gerichtliche Einschreitung so lange ausgesetzt werden, bis der Kläger für die ihn nach Art. 62 allenfalls treffenden Kosten eine entsprechende Kaution, deren Betrag vom Richter festzusetzen ist, geleistet hat.

Der Kläger und der Beklagte können sich vor Gericht durch einen Bevollmächtigten vertreten oder auch durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen.

Die Urtheilsfällung erfolgt nach Anhörung des Staatsanwaltes.

Eine Berufung steht dem letztern nicht zu, wohl aber dem Kläger und dem Beklagten.

Hat nur der Beklagte Berufung eingelegt, so kann das Urtheil nicht zu seinem Nachtheile abgeändert werden.

Art. 62.

Wird der Beklagte verurtheilt, so ist dieser, wird er freigesprochen, so ist der Kläger, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 263 Abs. 2 des Strafgesetzbuches in alle Kosten zu verurtheilen. Wurden Rechtsmittel ergriffen, so fallen die hiedurch entstandenen Kosten, wenn der hiebei unterliegende Theil selbst das Rechtsmittel ergriffen hat, diesem, andernfalls dem in der Hauptsache Unterliegenden zu Last und sie können nur in dem Falle, daß beide Theile Rechtsmittel ergriffen haben und unterlegen sind, verglichen werden.

In die Kosten sind auch diejenigen, welche dadurch, daß sich

die Parteien oder eine derselben durch einen Bevollmächtigten vertreten oder durch einen Rechtskundigen verbeistanden ließen, entstanden sind, so wie entsprechende Reiseentschädigungen der Parteien für den Fall, daß sie den außerhalb ihres Wohnortes stattgehabten Gerichtsverhandlungen persönlich beigewohnt haben, aufzunehmen.

Art. 63.

Die bezüglich des Armenrechts geltenden Bestimmungen finden auch auf die vor den Strafgerichten zu erhebenden Klagen wegen Ehrenkränkungen Anwendung.

Art. 64.

Alle in der bisherigen Civilgesetzgebung begründeten Klagen aus solchen Injurien, deren Aburtheilung nunmehr den Civilstrafgerichten zusteht, sind aufgehoben, ausgenommen soweit dieselben lediglich auf den Ersatz eines in Folge der Ehrenkränkung erlittenen Vermögensnachtheiles oder auf die Bezahlung eines Schmerzensgeldes gerichtet sind.

Art. 65.

Ehrenkränkungen, welche vor dem in Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Tage in den Landestheilen diesseits des Rheines verübt worden sind, sind lediglich nach der zur Zeit ihrer Verübung geltenden Gesetzgebung zu beurtheilen, und können auf Grund derselben nur die nach der bisherigen Gesetzgebung zustehenden Klagen angestellt werden.

Bei denjenigen Ehrenkränkungen, bei denen nach Art. 264 des Strafgesetzbuchs eine gerichtliche Verfolgung nicht von Amtswegen, sondern nur auf Antrag des Beleidigten oder seines gesetzlichen Vertreters stattfindet, genügt, wie ich bereits zu Art. 264 bemerkte, ein gewöhnlicher Antrag auf Strafverfolgung nicht, sondern eine gerichtliche Einschreitung findet nach Abs. 1 des vorstehenden Art. 61 nur dann statt, wenn der Beleidigte oder dessen gesetzlicher Vertreter oder die in Art. 265 des Strafgesetzbuchs genannten Personen bei dem Strafgerichte Klage erheben und die erforderlichen Beweismittel beibringen oder anzeigen, also förmlich als Ankläger auftreten und die hieraus sich ergebende Parteistellung mit allen ihren Folgen während

des ganzen Verfahrens einnehmen. Diese Bestimmung weicht von den allgemeinen Grundsätzen sowohl des diesseitigen, als auch des pfälzischen Strafprozesses wesentlich ab, indem nach diesen beiden Gesetzgebungen die Durchführung der öffentlichen Klage bei allen mit öffentlicher Strafe bedrohten Handlungen den mit der Vertretung des durch die strafbare Handlung verletzten oder gefährdeten öffentlichen Interesse betrauten Organen zusteht. Dies ist namentlich auch dann, wenn das Gesetz die gerichtliche Verfolgung von der Stellung eines besondern Antrags abhängig macht, sowie selbst dann der Fall, wenn in der Pfalz nach Maßgabe der dortigen Strafprozeßordnung der durch eine strafbare Handlung Beschädigte den Beschuldigten direkt vor das Strafgericht laden läßt. Im ersten Falle wird nämlich, sobald der Antrag gestellt ist, in der Sache gerade so, wie bei allen sonstigen strafbaren Handlungen verfahren, und insbesondere nimmt der Beschädigte in keiner Beziehung die Stellung einer Partei ein. Ihm stehen also namentlich weder Rechtsmittel zu noch kann er, wenn die eingeleitete Untersuchung kein Resultat liefert, in die Kosten verurtheilt werden. Im zweiten Falle nimmt der Kläger zwar eine Parteistellung ein, so daß er Beweise selbst erbringen, unter Umständen auch Rechtsmittel einlegen und im Falle des Unterliegens in die Kosten verurtheilt werden kann, allein er verfolgt hiebei nur seinen Civilanspruch, während die Verfolgung und Durchführung der öffentlichen Klage auch in diesem Falle der Staatsanwaltschaft zusteht, weshalb z. B. Art. 202 des Code d'instr. crim. das Recht der Berufung dem Privatkläger nur bezüglich seines Privatinteresse, der Staatsanwaltschaft aber unbeschränkt einräumt. Im vorliegenden Falle hat dagegen der Beleidigte ganz die Stellung eines wirklichen Anklägers. Er erhebt und verfolgt die auf Bestrafung des Beklagten gerichtete öffentliche Klage, er hat die erforderlichen Beweise zu liefern und ihm stehen die Rechtsmittel zu. Der Staatsanwalt wird blos vor der Urtheilsfällung gehört, derselbe hat keine Beweise zu erbringen und kann in der Sache selbst keine Rechtsmittel ergreifen.

Bei dieser prinzipiellen Abweichung wäre es allerdings wünschenswerth gewesen, wenn bezüglich des gesammten Verfahrens erschöpfende Bestimmungen gegeben worden wären. Man glaubte jedoch, um das schon ohnedies umfangreiche Einführungsgesetz nicht noch mehr auszudehnen, hievon vorläufig um so mehr Umgang nehmen zu

können, als man annahm, den neuen Strafgesetzbüchern würde in kurzer Zeit auch eine neue Strafprozeßordnung folgen, welche alle erforderlichen Bestimmungen in systematischer Ordnung enthalten werde. Man beschränkte sich deshalb auf einige wenige durchaus erforderliche Bestimmungen, neben welchen die allgemeinen strafprozeßgesetzlichen Vorschriften, soweit dies nöthig ist und dieselben nicht durch die besondern Bestimmungen der vorstehenden Artikel und die denselben zu Grund liegenden Prinzipien ausgeschlossen sind, zur Anwendung zu kommen haben. Dies veranlaßte jedoch mancherlei Anstände, deren Beseitigung um so schwieriger ist, als es bei der prinziellen Verschiedenheit, welche zwischen dem hier in Rede stehenden und dem allgemeinen Strafverfahren besteht, öfter an den erforderlichen hier anwendbaren und als solche allseitig anerkannten allgemeinen Grundsätzen fehlt. Hiezu kömmt, daß, obgleich die Art. 61—64 im ganzen Königreiche Geltung haben, dennoch das Verfahren in Ehrenkränkungssachen in den Landestheilen diesseits des Rheins von jenem in der Pfalz vielfach abweicht und nothwendig um deßwillen abweichen muß, weil die subsidiär anzuwendenden strafprozessualen Bestimmungen in den beiden Gebietstheilen, und zwar namentlich in den hier vorzugsweise entscheidenden Punkten, wesentlich verschieden sind. Die im Verfahren vor diesseitigen Gerichten erlassenen Entscheidungen dürfen deshalb in der Pfalz und ebenso die in der Pfalz erlassenen Entscheidungen vor den diesseitigen Gerichten nur mit großer Vorsicht, nämlich nur soweit benützt werden, als sie nicht auf allgemeinen prozessualen Grundsätzen oder Vorschriften beruhen, welche dem betreffenden Gebietstheile eigenthümlich sind. Eine vollständige jede weitere Beanstandung definitiv ausschließende Lösung der in dieser Materie bestehenden Schwierigkeiten ist nach meiner Ueberzeugung nur auf dem Wege der Gesetzgebung, nämlich nur durch ein Prozeßgesetz möglich, welches die maßgebenden Prinzipien zweifellos feststellt und hieran in systematischer und erschöpfender Weise alle erforderlichen Einzelnbestimmungen anreiht. Der Versuch, eine solche Lösung auf wissenschaftlichem Wege herbeizuführen, scheitert an dem Umstande, daß man, weil das Gesetz über manche prinzipielle Punkte schweigt, in einzelnen Beziehungen verschiedene wissenschaftlich berechtigte Standpunkte einnehmen kann, je nach deren Verschiedenheit aber nothwendig zu verschiedenen Resultaten gelangt. Unter diesen Umständen ist es

wünschenswerth, daß sich einstweilen eine möglichst übereinstimmende Praxis bilde, und ich werde mich deshalb im Nachstehenden vorzugsweise an die Entscheidungen des obersten Gerichtshofes anschließen, soweit ich dieselben nicht geradezu für unrichtig halte.

Daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes nur bei den im dreizehnten Hauptstücke der zweiten Abtheilung des Strafgesetzbuchs unter der Bezeichnung „Ehrenkränkungen" behandelten strafbaren Handlungen, nicht auch bei sonstigen Angriffen auf die Ehre, namentlich nicht bei Verläumdungen, Anwendung finden, ergibt sich schon aus der Ueberschrift, indem das jetzige Strafgesetzbuch den Ausdruck Ehrenkränkung immer nur in dem so eben angegebenen engern Sinne gebraucht. Dagegen versteht es sich von selbst, daß diese Bestimmungen nicht blos auf die als Uebertretungen, sondern auch auf die in Art. 261 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen als Vergehen strafbaren Ehrenkränkungen Anwendung finden.

Art. 61 Abs. 1 macht die gerichtliche Einschreitung wegen Ehrenkränkungen mit Ausnahme derjenigen, bei welchen die Strafverfolgung ohne Antrag des Betheiligten einzutreten hat, davon abhängig, daß der Beleidigte oder dessen gesetzlicher Vertreter oder die in Art. 265 des Strafgesetzbuchs genannten Personen bei dem Strafgerichte Klage erheben. Es entstand nun die Frage, ob zur Anstellung von Klagen wegen Ehrenkränkungen, welche einem Minderjährigen oder einer ähnlichen Person, z. B. einer solchen, die unter Kuratel gestellt ist, zugefügt wurden, nur deren gesetzliche Vertreter oder auch die Beleidigten selbst befugt seien. Diese Frage fällt zusammen mit der allgemeinen Frage, ob in denjenigen Fällen, in denen das Gesetz die gerichtliche Verfolgung einer strafbaren Handlung von einem besondern Antrage des Beschädigten oder seines gesetzlichen Vertreters abhängig macht, der erforderliche Antrag dann, wenn der Beschädigte ein Minderjähriger oder eine ähnliche Person ist, nur von deren gesetzlichem Vertreter oder auch von dem Beschädigten selbst gestellt werden kann, indem Art. 264 des Strafgesetzbuchs den Antrag auf Strafverfolgung wegen Ehrenkränkung ganz gleich mit den übrigen von einem Strafantrage abhängigen Fällen behandelt und der vorstehende Art. 61 zwar nähere Vorschriften über das bei Ehrenkränkungen einzuhaltende Verfahren, insbesondere die Form der Antragstellung, jedoch keine speziellen Bestimmungen über die materiellen

Voraussetzungen der Klagestellung und über die Befugniß hiezu enthält, so daß also in dieser Beziehung die einschlägigen Grundsätze des Strafgesetzbuchs in Anwendung kommen müssen. In den ersten Entscheidungen des obersten Gerichtshofs ist ein gewisses Schwanken nicht zu verkennen und derselbe schien, wie sich aus einer Vergleichung zweier am 4. September 1863 von ihm erlassenen Erkenntnisse (Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspflege, Band X Seite 846—850) ergibt, anfänglich das entscheidende Gewicht darauf zu legen, ob dem Verletzten, wie z. B. dem Minderjährigen, in Beziehung auf seine Person oder, wie z. B. bei einer lediglich wegen Verschwendung unter Kuratel gestellten Person, nur in Beziehung auf sein Vermögen vom Gesetze ein Vertreter bestimmt ist, indem er im letzten Falle dem Verletzten die Befugniß zugestand, auch für sich allein das zunächst seine Person betreffende Recht, einen Antrag auf Strafverfolgung zu stellen, auszuüben, im ersten Falle dagegen annahm, daß der Verletzte das in Rede stehende Recht nur durch seinen Vertreter oder doch unter dessen Mitwirkung geltend machen könne. In zwei spätern Erkenntnissen vom 31. März 1864 (A. a. O. Band XI Seite 86—91) hat jedoch der oberste Gerichtshof, entgegen dem Antrage des k. Generalstaatsanwalts, entschieden, daß eine achtzehnjährige an sich handlungs- und urtheilsfähige Person für sich allein ohne Mitwirkung des nach bürgerlichen Gesetzen für sie verordneten Vertreters wegen einer ihr zugefügten Ehrenkränkung Klage erheben und verfolgen könne, und er hat an dieser Ansicht auch in einem bis jetzt in der Zeitschrift noch nicht veröffentlichten, allein von verschiedenen öffentlichen Blättern mitgetheilten Plenarerkenntnisse vom 3. Oktober 1864 festgehalten. Nach der Bayerischen Zeitung vom 10. Oktober 1864 (Nr. 280) stützt sich dieses Erkenntniß im Wesentlichen auf folgende Gründe: 1) Es sei die vorherrschend strafrechtliche Seite der Ehrenkränkung im Auge zu behalten und es seien deshalb die allgemeinen Gesichtspunkte des Strafrechts maßgebend. Ein solcher sei auch der, daß Jedermann vom zurückgelegten sechzehnten Lebensjahre an für seine Handlungen strafrechtlich vollkommen zur Rechenschaft gezogen werden könne, er müsse deshalb auch die diesen Verpflichtungen korrespondirenden Rechte ausüben dürfen. 2) Art. 222 des Strafgesetzbuchs beweise, daß der Gesetzgeber den Minderjährigen wenigstens in gewissen Fällen das Antragsrecht geben wollte. 3) Das eigene Ehrgefühl eines Jeden

könne am besten unterscheiden, ob ein Anderer es verletzt habe oder nicht, dem Verletzten müsse daher immer das Hauptantragrecht zustehen. 4) Der Minderjährige könne als Beklagter im Injurienprozesse Vertheidigungsrechte beanspruchen, mithin Kompensation beantragen und Widerklage erheben, von da sei zur Klage ein so kleiner Schritt, daß sich wirklich kein Grund einsehen lasse, warum man ihm dieselbe nicht zugestehen wolle. 5) Der Kostenpunkt sei der Hauptsache gegenüber irrelevant, übrigens sei der Minderjährige auch bei sonstigen Uebertretungen nicht davor geschützt, in die Kosten verurtheilt zu werden. Ich bin mit dieser Ansicht einverstanden und will nur noch darauf aufmerksam machen, daß aus dem Umstande, daß nach dem Strafgesetzbuche die volle strafrechtliche Haftbarkeit mit dem vollendeten sechzehnten Lebensjahre eintritt, nicht gefolgert werden darf, das Recht, für sich allein Antrag auf Strafverfolgung zu stellen und Klage wegen Ehrenkränkung zu erheben, stehe nur denjenigen Minderjährigen zu, welche das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Dieses Recht muß vielmehr allen denjenigen zugestanden werden, welche, was im einzelnen Falle zu entscheiden ist, die erforderliche Reife des Urtheils besitzen, wie ja Art. 222 des Strafgesetzbuchs gerade Personen voraussetzt, welche das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Auch im Uebrigen finden auf die Klage wegen Ehrenkränkung, da dieselbe ihrem Wesen nach der in Art. 264 des Strafgesetzbuchs geforderte Antrag auf Strafverfolgung ist, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Anträge dieser Art so weit Anwendung, als sich nicht aus den besondern Bestimmungen über das Verfahren bei Ehrenkränkungen etwas Anderes ergibt. Mit Recht hat deshalb der Kassationshof durch Urtheil vom 30. Mai 1863 (Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspflege, Band X Seite 504—506) entschieden, daß die Strafbarkeit einer Ehrenkränkung erloschen ist, wenn der Beleidigte die Klage nicht innerhalb der in Art. 88 des Strafgesetzbuchs festgesetzten dreimonatlichen Frist gestellt hat. Aus dem Umstande, daß bei Ehrenkränkungen die Strafverfolgung nach erhobener Klage nicht wie bei sonstigen nur auf besondern Antrag strafbaren Reaten von Amtswegen stattfindet, das Verfahren vielmehr in seinem ganzen Verlaufe ein Parteiverfahren bleibt, ergibt sich aber, daß die weitere Bestimmung des Art. 88, wornach der gestellte Antrag nur innerhalb acht Tagen zurückgenommen werden kann, auf Klagen wegen Ehrenkränkungen keine Anwen-

dung findet, sondern der Kläger bis zur Erlassung des Endurtheils die Disposition über die Klage behält und bis dahin von der Verfolgung derselben abstehen kann (Urtheil des Kassationshofes vom 30. Dezember 1863, a. a. O. Band X Seite 1072—1074).

Darüber, wie die Klage zu erheben ist, enthält das Gesetz keine Bestimmung. Es muß deshalb in dieser Beziehung auf die bezüglichen allgemeinen prozessualen Vorschriften rekurrirt werden. Nach denselben gestaltet sich die Sache verschieden in den Landestheilen diesseits und in jenen jenseits des Rheins. In der Pfalz läßt der Kläger den Beklagten durch einen Gerichtsboten direkt vor das zuständige Strafgericht in derselben Weise laden, wie nach der dortigen Strafprozeßordnung überhaupt in Vergehens- und Uebertretungssachen der als Civilkläger auftretende Beschädigte seine Klage vor dem Strafgerichte zu erheben hat. Nur bleibt natürlich, wenn nicht einer der in Art. 64 angegebenen Ausnahmsfälle vorliegt, der Antrag auf Zuerkennung einer Entschädigung weg. In den Landestheilen diesseits des Rheins muß dagegen der Beleidigte seine Klage bei dem zuständigen Strafgerichte schriftlich einreichen oder mündlich anmelden. Der Schwerpunkt liegt jedoch nach den Grundsätzen des öffentlich-mündlichen Verfahrens auch in den Landestheilen diesseits des Rheins in der in öffentlicher Sitzung zu pflegenden mündlichen Verhandlung. Hieraus folgt vor Allem, daß die Klage nicht durch einen vor der öffentlich-mündlichen Verhandlung gefaßten Gerichtsbeschluß abgewiesen werden kann (Urtheile des Kassationshofs vom 21. November 1862, 4. Mai 1863, 26. Juni 1863 u. 12. Februar 1864, Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspflege, Band IX Seite 553—555, Band X Seite 457—460 u. Seite 679 u. 680 und Band XI Seite 35—37)[1]. Es ergibt sich hieraus ferner, daß keine substanziirte Klage im Sinne des Civilrechts verlangt werden kann und daß für die Entscheidung immer das Ergebniß der öffentlich-mündlichen Verhandlung maßgebend ist, wenn es auch mit der eingereichten oder ange-

---

[1]) Gegen den Beschluß, durch welchen eine Klage wegen Ehrenkränkung vor der öffentlich-mündlichen Verhandlung abgewiesen worden ist, gibt es kein anderes Rechtsmittel, als die Berufung, welche innerhalb ausschließender achttägiger Frist von Zustellung des Beschlusses an erhoben werden muß (Obenangeführtes Urtheil vom 26. Juni 1863).

meldeten Klage nicht vollständig übereinstimmt. Der Beklagte kann mithin, wenn sich aus der Verhandlung z. B. ergibt, daß er bei dem fraglichen Vorfalle zwar nicht die in der Klage angeführten, wohl aber andere beleidigende Aeußerungen gemacht hat oder daß der inkriminirte übrigens mit dem in der Klage bezeichneten unzweifelhaft identische Vorfall sich zu einer andern Zeit ereignet hat, unter Umständen zum Zwecke seiner Vertheidigung wohl eine Vertagung der Sache, nicht aber Freisprechung aus dem Grunde verlangen, weil das, was nach dem Resultate der Verhandlung jetzt gegen ihn geltend gemacht wird, nicht vollständig mit dem übereinstimmt, was in der Klage aufgestellt ist. (Urtheile des Kassationshofes vom 7. August 1863, 25. September 1863, 12. und 19. Februar 1864, a. a. O. Bd. X Seite 827—829 u. 855, Band XI Seite 35—37 u. 39—42). Ja der Kassationshof betrachtete sogar in dem Urtheile vom 12. Februar 1864 eine vom Gerichtschreiber des Landgerichts aufgenommene und vom Kläger unterschriebene Vormerkung, welche nur die Bezeichnung: „Hammermeyer gegen Rusch, wegen Ehrenkränkung“ und die Benennung dreier Zeugen nebst Erlage eines Kostenvorschusses enthielt, um deswillen als genügende Klaganmeldung, weil in dieser Vormerkung, wie sich bei aller Unvollständigkeit derselben nicht bezweifeln lasse, ein Antrag auf Strafverfolgung wegen Ehrenkränkung gefunden werden könne, indem der hierauf gerichteten Absicht des Klägers schon durch das Rubrum der Sache ein wenn auch unvollkommener, doch ganz unzweideutiger Ausdruck gegeben worden sei und der damit in Verbindung gebrachten Benennung von Zeugen unter Erlegung eines Kostenvorschusses für dieselben ein anderer Zweck vernünftiger Weise sich gar nicht beimessen lasse. Mit dieser Entscheidung kann ich mich jedoch nicht einverstanden erklären. Eine substanziirte Klage im Sinne des Civilrechts halte ich allerdings nicht für erforderlich und ich bin eben so mit den übrigen oben angeführten Ansichten des Kassationshofes einverstanden. Allein es genügt offenbar nicht, wenn aus der Klaganmeldung nur die Absicht des A erhellt, gegen B um deswillen gerichtliche Einschreitung zu veranlassen, weil ihn derselbe beleidigt habe. Es entspricht dies weder den allgemeinen Erfordernissen der Anträge auf Strafverfolgung noch der bestimmten Vorschrift des Art. 69. Wenn das Gesetz die gerichtliche Verfolgung von der Stellung eines besondern Antrags abhängig macht,

so muß aus dem Antrage deutlich erhellen, wegen welchen Vorfalls, wegen welcher speziellen strafbaren Handlung die Verfolgung beantragt wird, und nach Art. 69 muß die Vorladung den den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Uebertretungsfall deutlich bezeichnen. In beiden Beziehungen war in dem in Rede stehenden Falle dem Gesetze nicht genügt.

Nach Abs. 4 des Art. 61 können sich der Kläger und der Beklagte vor Gericht durch einen Bevollmächtigten vertreten oder auch durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen. Bezüglich der Wahl der Bevollmächtigten sind die Parteien durchaus nicht beschränkt. Sie können mithin jeden als Bevollmächtigten aufstellen, der nach Civilrecht überhaupt eine Vollmacht übernehmen kann. Als Beistand können sie dagegen nur einen Rechtskundigen nehmen, worunter aber selbstverständlich nicht blos Anwälte, sondern insbesondere auch Rechtspraktikanten zu begreifen sind. Das Recht der Parteien, sich in Ehrenkränkungssachen durch einen Bevollmächtigten vor Gericht vertreten zu lassen, ist nicht auf die öffentliche Verhandlung beschränkt, sondern im Gesetze allgemein eingeräumt. Auch die Klage kann mithin durch einen Bevollmächtigten erhoben, und zwar nicht blos mündlich angemeldet, sondern auch schriftlich eingereicht werden, und eben so kann der Bevollmächtigte Namens seines Mandanten alle sonstigen Eingaben bei Gericht machen und insbesondere auch Rechtsmittel ergreifen. In keiner dieser Beziehungen sind die Betheiligten genöthigt, sich eines Anwalts zu bedienen. Die dem Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht muß jedoch sofort vorgelegt werden und es muß sich aus derselben unzweideutig ergeben, daß er zu der betreffenden Handlung ermächtigt ist. Eine Generalvollmacht reicht deshalb nicht hin, Namens des Mandanten eine Klage wegen Ehrenkränkung zu erheben, da sich aus einer solchen Vollmacht die Absicht des Beleidigten, wegen der ihm zugefügten Ehrenkränkung gegen den Beklagten gerichtliche Einschreitung zu veranlassen, nicht mit Sicherheit ergibt, hievon aber nach dem Gesetze die Zulässigkeit der gerichtlichen Einschreitung abhängt. In der Vollmacht, den Mandanten in allen Instanzen zu vertreten, liegt auch die Befugniß, Rechtsmittel zu ergreifen. Dagegen gibt die Vollmacht, den Mandanten in erster Instanz zu vertreten, dem Bevollmächtigten nicht die Befugniß zur Einlegung von Rechtsmitteln und eben so wenig kann derjenige, welcher bevollmächtigt wor-

den ist, den Mandanten in der öffentlichen Sitzung zu vertreten und eventuell Berufung anzumelden, für befugt erachtet werden, auf den Grund dieser Vollmacht Nichtigkeitsbeschwerde einzuwenden. Daß ein zur Verhandlung mitgebrachter, mit weiterer Vollmacht nicht versehener Vertheidiger nicht befugt erscheint, Rechtsmittel zu ergreifen, ist selbstverständlich, da er ja überhaupt kein Bevollmächtigter ist und seine Aufgabe mit dem Schlusse der Verhandlung ihr Ende erreicht hat. Was ein Dritter gethan hat, ohne hiezu durch eine hinreichende Vollmacht ermächtigt gewesen zu sein, ist rechtlich unwirksam. Es kann allerdings von demjenigen, in dessen Namen es vorgenommen wurde, später ratifizirt werden. Eine solche Ratifikation hat aber bei allen Handlungen, welche innerhalb einer bestimmten Frist vorgenommen werden müssen, nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn sie innerhalb der für die betreffende Handlung bestimmten Frist erfolgt ist. Anlangend die Form der Vollmacht, so ist, da Art. 61 hierüber keine besondere Vorschrift enthält, die Bestimmung des Art. 70, wonach eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht genügt, auch hier anwendbar [1]).

Aus der Parteistellung, welche das Gesetz dem Kläger in Ehrenkränkungssachen anweist, folgt, daß derselbe auch die zur Begründung der Klage erforderlichen Beweise zu liefern hat. In der Pfalz hat der Kläger die Zeugen, durch welche er diesen Beweis führen will, in die Sitzung mitzubringen oder durch einen Gerichtsboten selbst vorladen zu lassen, und eben so hat auch der Beklagte hinsichtlich seiner Entlastungszeugen zu verfahren. In den Landestheilen diesseits des Rheins können die Parteien ihre Zeugen ebenfalls in die Sitzung mitbringen, wenn dieselben ohne Vorladung zu erscheinen bereit sind. Ist Letzteres nicht der Fall, so müssen sie ihre Zeugen bei Gericht benennen und die Kosten sowohl für die Vorladung als auch für die Entschädigung der Zeugen baar erlegen, worauf das Gericht die Zeugen vorladen zu lassen hat. Daß die Zuschiebung des Haupteides unvereinbar mit der Natur der Ehrenkränkungen als öffentlich strafbarer Handlungen und deshalb unzulässig ist, versteht sich von selbst.

---

[1]) Urtheile des Kassationshofs vom 3. Januar, 13. Februar, 20. Februar, 21. Februar, 4. Mai u. 31. Dezember 1863 und 7. Mai 1864 (Zeitschrift für Gesetzg. u. Rechtspflege, Bd. X S. 19—23, 162—164, 167, 168, 176—178, 457—460, 815—820 und Band XI S. 125—127).

In der Pfalz hat der Kläger in der Sitzung, in welche er den Beklagten hat vorladen lassen, und zwar ohne daß an ihn eine Vorladung ergeht oder eine sonstige Benachrichtigung stattfindet, zu erscheinen. Erscheint er in dieser Sitzung weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten, so ist anzunehmen, daß er seine Klage der gerichtlichen Entscheidung nicht unterstellen wolle, und der Beklagte ist, wenn er es verlangt, von der Klage unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten ohne weitere Verhandlung zu entbinden. Es folgt dies aus dem Umstande, daß nach der in der Pfalz geltenden Strafprozeßordnung in einem solchen Falle die Klage dem Gerichte gegenüber erst in der Sitzung durch den Kläger erhoben wird und erhoben werden kann. Es liegt mithin, wenn der Kläger nicht erscheint, dem Gerichte gegenüber keine Klage vor und es kann deshalb auch keine auf die Sache selbst eingehende Verhandlung stattfinden. Der erschienene Beklagte kann jedoch auf Grund der ihm zugestellten Ladung Entbindung von der Klage und Verurtheilung des Klägers in die Kosten verlangen. Thut er dies, so hat das Gericht diesem Antrage, durch den es in so weit mit der Sache saisirt wird, unter Beurkundung des Nichterscheinens des Klägers zu entsprechen. Anders ist die Sache in den Landestheilen diesseits des Rheins. Hier wird die Klage durch Einreichung der Klagschrift oder mündliche Anmeldung zu Protokoll beim Gerichte erhoben, das hierauf zur Verhandlung über die bei ihm bereits anhängige Sache eine öffentliche Sitzung anberaumt und in dieselbe die Parteien so wie eintretenden Falles die ihm benannten Zeugen vorladen läßt. Hier besteht mithin durchaus kein Hinderniß, daß auch dann, wenn der Kläger in der anberaumten Sitzung weder persönlich noch durch einen Bevollmächtigten erscheint, in der Sache selbst Verhandlung stattfinde und Entscheidung erfolge, nämlich der Beklagte je nach dem Resultate der Verhandlung verurtheilt oder freigesprochen werde. Ein Verzicht auf die bereits bei Gericht erhobene Klage kann in dem blosen Nichterscheinen des Klägers nicht gefunden werden. In diesem Sinne hat auch der Kassationshof schon mehrfach entschieden. Verschiedenheit der Ansicht besteht gegenwärtig eigentlich nur mehr darüber, welches Rechtsmittel in einem solchen Falle dem Kläger gegen das ihn nach seiner Ansicht beschwerende Urtheil zusteht, ob er nämlich Einspruch erheben kann oder sofort Berufung einlegen muß. Das Bezirksgericht München l./J. hat durch Urtheil vom

16. März 1864 (Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspflege, Band XI Seite 68—71) entschieden, dem Kläger stehe das Rechtsmittel des Einspruchs nicht zu, er könne vielmehr nur Berufung einlegen. Es stützt diesen Ausspruch darauf, daß der Einspruch nach der Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848 lediglich ein zu Gunsten des Beschuldigten eingeführtes Rechtsinstitut und diesem nur für den Fall seiner Verurtheilung gegeben sei, daß der Staatsanwalt dagegen in allen Fällen nur das Rechtsmittel der Berufung habe und daß das Rechtsmittel des Einspruchs im Einführungsgesetze nicht ausgedehnt worden, vielmehr im Hinblicke auf Art. 74 das Bestreben des Gesetzgebers, dessen Anwendung zu beschränken, bemerkbar sei. Ich halte diese Entscheidung nicht für richtig. Das Einführungsgesetz enthält über die vorwürfige Frage keine Bestimmung, es muß mithin allerdings auf allgemeine Grundsätze zurückgegangen werden. Diese sprechen jedoch nicht gegen, sondern für die Statthaftigkeit des Einspruchs. Die Strafprozeßgesetzgebung gibt nämlich zwar dem Staatsanwalte für derartige Fälle das Rechtsmittel des Einspruchs nicht, allein der Grund hievon liegt darin, weil nach der ganzen Einrichtung der Strafrechtspflege keine derartige Verhandlung in Abwesenheit des Staatsanwalts stattfinden und kein solches Urtheil in seiner Abwesenheit verkündet werden kann. Anders verhält es sich bei dem Kläger. Er nimmt keineswegs in jeder Beziehung die Stellung des Staatsanwalts ein, insbesondere ist seine Anwesenheit zur gehörigen Besetzung des Gerichts nicht erforderlich. Die Verhandlung und die Urtheilsverkündigung kann mithin auch in seiner Abwesenheit, gerade so wie in Abwesenheit des Beklagten stattfinden. Schon deshalb entspricht seine Stellung in der hier in Betracht kommenden Beziehung weit mehr der des Beklagten, als jener des Staatsanwalts. Dazu kommt, daß im Falle der Freisprechung des Beklagten wirkliches Urtheil gegen ihn ergeht, indem seine Klage definitiv abgewiesen und er in die Kosten verurtheilt wird. Endlich dürfen ihm, da er wirkliche Partei, wie der Beklagte, ist, auch wegen der stets möglichst zu wahrenden Rechtsgleichheit die dem Beklagten zustehenden Rechte nur dann versagt werden, wenn sich hiefür unzweifelhafte gesetzliche Gründe anführen lassen, was hier nicht der Fall ist. Der noch weiter unter Hinweisung auf Art. 74 angeführte Grund, der Gesetzgeber sei bestrebt gewesen, das Rechtsmittel des Einspruchs zu beschränken, bedarf

kaum einer Widerlegung, da in der gleichzeitigen Zulassung der Berufung neben dem Einspruche eine Beschränkung der Zulässigkeit des letztern Rechtsmittels um so weniger gefunden werden kann, als der weitere Vorschlag, den Einspruch nur dann zuzulassen, wenn der Beschuldigte die Unmöglichkeit seines rechtzeitigen Erscheinens bescheinigt, abgelehnt wurde. Ich bin darnach der Ansicht, daß in Ehrenkränkungssachen auch der Kläger gegen das auf sein Nichterscheinen erlassene Urtheil eben so wie der Beklagte, und zwar innerhalb der in diesem Falle auch bezüglich seiner erst vom Tage der Zustellung des Urtheils an laufenden gewöhnlichen Frist, Einspruch einlegen kann. Bemerken will ich noch, daß ich, indem ich oben sagte, das Gericht habe, nachdem eine Klage wegen Ehrenkränkung bei ihm eingereicht oder angemeldet worden, eine öffentliche Sitzung zur Verhandlung anzuberaumen und die Parteien in dieselbe vorladen zu lassen, damit der von dem Kassationshofe in einem Urtheile vom 19. Dezember 1863 ausgesprochenen Ansicht, daß eine förmliche Vorladung des Klägers nicht erforderlich sei, bei diesem es vielmehr genüge, wenn er von dem anberaumten Termine in Kenntniß gesetzt worden, keineswegs entgegen treten wollte, da ich eine solche Benachrichtigung des Klägers ebenfalls für vollkommen genügend halte. Natürlich muß darüber, daß die Benachrichtigung stattgefunden hat, entsprechender Nachweis vorliegen [1]).

In Abs. 3 des Art. 61 wurde nicht nur dem Beklagten, sondern auch dem Staatsanwalte das Recht eingeräumt, von dem ausländischen Kläger, der in Bayern liegende Güter nicht besitzt, Kaution für die Kosten zu verlangen. Es ist dies jedoch nur aus dem Grunde geschehen, weil der in die Kosten verurtheilte Kläger auch Gerichtstaxen zu zahlen hat, und es wurde deshalb vorausgesetzt, daß der Staatsanwalt den Antrag, die gerichtliche Einschreitung aus diesem Grunde auszusetzen, nur dann stellen werde, wenn dies zur Wahrung des fiskalischen Interesses nöthig erscheint.

In Konsequenz des Satzes, daß in Ehrenkränkungssachen nicht der Staatsanwalt, sondern der Kläger die öffentliche Klage zu erheben

[1]) Urtheile des Kassationshofs vom 20. November, 19. Dezember u. 29. Dezember 1863 und 27. Jänner 1864, Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspflege Bd. X S. 1016—1019, 1052, 1053, 1066 u. 1067 und Band XI S. 92—94.

und zu verfolgen hat, wurde in Abs. 6 des Art. 61 außer dem Beklagten nur dem Kläger, nicht auch dem Staatsanwalte das Recht der Berufung eingeräumt. Gleiches gilt wegen vollständiger Gleichheit des Grundes auch bezüglich der Nichtigkeitsbeschwerde. Darüber, in welcher Frist und Form die Rechtsmittel einzulegen sind, sowie darüber, wie über dieselben zu verhandeln und zu entscheiden ist, enthält der gegenwärtige Abschnitt keine besondern Bestimmungen. Es kommen mithin die allgemeinen strafprozeßgesetzlichen Vorschriften zur Anwendung. Von selbst versteht es sich übrigens, daß auch in der zweiten Instanz nicht nur der Beklagte in die zur Verhandlung festgesetzte Sitzung vorzuladen ist, sondern auch der Kläger vorgeladen oder von der anberaumten Sitzung wenigstens in der oben angegebenen Weise in Kenntniß gesetzt werden muß. Letzteres muß in der zweiten Instanz auch in der Pfalz geschehen, wo überhaupt in den hier in Betracht kommenden Beziehungen für die Berufungsinstanz ein wesentlich anderes Verhältniß, als für die erste Instanz besteht. In letzterer läßt nämlich, wie oben bereits bemerkt wurde, der Kläger den Beklagten durch einen Gerichtsboten direkt in eine Sitzung des zuständigen Strafgerichts laden, so daß das Gericht mit der Sache erst dadurch saisirt wird, daß der Kläger seine Klage in dieser Sitzung zur Verhandlung bringt. Anders ist es bezüglich der zweiten Instanz. Die Berufung wird, und zwar seit Erlassung des Gesetzes vom 28. Dezember 1831, die Protokollirung und Vorladung in gemeinen Strafsachen der einfachen Polizei und die Berufung von den Urtheilen der einfachen Polizeigerichte im Rheinkreise betreffend, auch in Uebertretungssachen, durch eine auf der Kanzlei des Gerichtes erster Instanz zu Protokoll gegebene Erklärung eingelegt. Die Akten werden hierauf von Amtswegen an das Berufungsgericht eingesendet, woselbst zur Verhandlung eine Sitzung anberaumt wird, in welche der Staatsanwalt den Beschuldigten vorladen läßt. Dieses Verfahren findet gleichmäßig in allen Sachen, gleichgiltig ob sie in erster Instanz auf Betreiben des Staatsanwalts oder auf Betreiben des Verletzten anhängig wurden, also, da das Gesetz keine abweichende Bestimmung enthält, auch in Ehrenkränkungssachen statt. Hieraus folgt, daß dem Kläger auch in der Pfalz von der zur Verhandlung in zweiter Instanz festgesetzten Sitzung Kenntniß gegeben werden muß. Es folgt hieraus aber auch weiter, daß das Berufungsgericht mit der Sache

durch Einlegung der Berufung saisirt wird und daß deshalb auch im Falle des Nichterscheinens des Klägers in der Sache selbst verhandelt werden muß.

Der letzte Absatz des Art. 61 enthält die dem Abs. 1 des Art. 338 der Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848 entsprechende Bestimmung, daß dann, wenn nur der Beklagte Berufung eingelegt hat, das Urtheil nicht zu seinem Nachtheile abgeändert werden könne. Darüber, wie es sich in dem Falle verhält, wenn nur der Kläger Berufung eingelegt hat, ist im Gesetze nichts gesagt, der Kassationshof hat jedoch durch Urtheil vom 21. Januar 1863 (Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspflege, Band X Seite 278—280) entschieden, in diesem Falle sei das Berufungsgericht nicht befugt, das erstrichterliche Urtheil zu Gunsten des Beklagten zu ändern. In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, Abs. 2 des angeführten Art. 338, der bestimmt, daß dann, wenn der Staatsanwalt die Berufung ergriffen hat, eine Abänderung des erstrichterlichen Urtheils nicht blos zum Nachtheile, sondern auch zum Vortheile des Beschuldigten zuläßig sei, könne im Verfahren wegen Ehrenkränkungen wegen der hiebei obwaltenden ganz verschiedenen Verhältnisse keine Anwendung finden. Im gewöhnlichen Untersuchungsverfahren, für welches diese Bestimmung gegeben sei, stehe dem Staatsanwalte das Berufungsrecht zu und könne der aburtheilende Richter in Folge der ihm obliegenden Offizialthätigkeit, da er an die Anträge des Staatsanwalts nicht gebunden sei, sondern den ganzen Sachverhalt zu prüfen habe, allerdings auch wenn nur der Staatsanwalt appellirt hat, zu einer für den Beklagten günstigern Entscheidung der Sache gelangen, während bei dem Verfahren in Ehrenkränkungssachen das Vorschreiten des Richters lediglich von der Thätigkeit und den Anträgen der Parteien abhängig, das Berufungsrecht nur dem Kläger und dem Beklagten eingeräumt, dem Staatsanwalte aber jedes Rechtsmittel entzogen sei. Im letzten Absatze des Art. 61 sei deshalb auch nur die in Art. 338 Abs. 1 der Strafprozeßnovelle enthaltene Bestimmung als für die Strafverfolgung wegen Ehrenkränkung noch anwendbar speziell aufgenommen und dadurch deutlich zu erkennen gegeben, daß Abs. 2 besagten Artikels hieher keine Anwendung finde, sondern die Judikatur in der Berufungsinstanz sich auf die aufgestellte Berufungsbeschwerde beschränke. Mit dieser Entscheidung kann ich mich nicht einverstanden erklären, da die-

selbe nach meiner Ansicht weder mit den bezüglichen allgemeinen Grundsätzen noch mit dem Wortlaute des letzten Absatzes des Art. 61 im Einklange steht. Nach allgemeinen Grundsätzen ist das Gericht, an welches in Folge eingelegter Berufung eine Strafsache zur Entscheidung in zweiter Instanz gelangt, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den ganzen Sachverhalt zu prüfen und das Urtheil erster Instanz, soferne es nach seiner Ueberzeugung dem Sachverhalte und den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht, abzuändern, gleichgiltig ob diese Aenderung dem Betheiligten zum Vortheile oder zum Nachtheile gereicht. Dieser aus der Natur des Strafrechts fließende allgemeine Grundsatz erleidet nur dann und nur in so weit eine Ausnahme, als eine solche in einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung begründet ist. Daß dieser Grundsatz auch in Ehrenkränkungssachen gilt, ergibt sich aus der Natur der Ehrenkränkungen als öffentlich strafbarer Handlungen, an welcher die jetzige Gesetzgebung, wenn sie auch bezüglich des Verfahrens manche besondern Bestimmungen enthält, dennoch streng festgehalten hat. Es fragt sich mithin blos, ob und in wie weit das Gesetz von diesem Grundsatze für Ehrenkränkungssachen eine Ausnahme gemacht hat. Eine bezügliche Bestimmung findet sich nun blos im letzten Absatze des Art. 61, dessen Wortlaut zudem vollkommen klar ist. Hier ist aber blos von dem Falle, daß nur der Beklagte Berufung eingelegt hat, und mit keiner Silbe von dem Falle, daß nur der Kläger appellirt hat, die Rede. Es geht deshalb schon nach allgemeinen Interpretationsregeln durchaus nicht an, diese Bestimmung auch auf den letztern Fall auszudehnen. Hätte der Gesetzgeber eine solche Bestimmung auch für den letztern Fall treffen wollen, so hätten hiezu wenige Worte genügt. Da er es nicht gethan hat, so muß angenommen werden, daß er es nicht thun wollte, und zwar um so mehr, als hiefür auch gewichtige innere Gründe sprechen. Vielfach findet man in der Strafprozeßgesetzgebung das Bestreben, in derartigen Fällen den Beschuldigten zu begünstigen. Diesem Bestreben verdankt die Bestimmung des Abs. 1 des Art. 338 ihre Entstehung und man trug bei Erlassung des Einführungsgesetzes kein Bedenken, diese Bestimmung auch für Ehrenkränkungssachen zu treffen, da dieselbe keine andere Wirkung äußern kann, als die, daß der Beklagte dann, wenn sein Gegner unterläßt, Berufung einzulegen, unter Umständen vielleicht mit einer gelindern

Strafe durchkommt, als ihm eigentlich gebührt. Ganz anders ist die Sache aber dann, wenn man dem Berufungsgerichte in dem Falle, daß nur der Kläger appellirt hat, nicht gestatten will, das Urtheil zu Gunsten des Beklagten zu ändern. In diesem Falle wäre das Berufungsgericht unter Umständen genöthigt, in einer an es gebrachten Sache eine Verurtheilung zu einer öffentlichen Strafe bestehen zu lassen, obgleich nach seiner Ueberzeugung keine strafbare Handlung vorliegt. Dies ist mit allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen unvereinbar und es findet sich auch in unsrer ganzen Strafgesetzgebung keine ähnliche Bestimmung. Wenn der Kassationshof sagt, in andern Strafsachen habe das aburtheilende Gericht in Folge der ihm obliegenden Offizialthätigkeit den ganzen Sachverhalt zu prüfen, in Ehrenkränkungssachen aber sei es von der Thätigkeit und den Anträgen der Parteien abhängig: so ist dies augenscheinlich irrig. In Ehrenkränkungssachen ist nämlich im Vergleiche zu sonstigen Strafsachen die Thätigkeit des aburtheilenden Gerichts nur insoweit beschränkt, als die Parteien ihre Beweismittel selbst beibringen müssen. Im Uebrigen hat dasselbe auch in Ehrenkränkungssachen das gleiche Recht und die gleiche Pflicht der Prüfung wie in allen sonstigen Strafsachen. Es muß ohne Rücksicht auf die Anträge der Parteien den Beklagten freisprechen, wenn es die Ehrenkränkung für verjährt hält oder in den betreffenden Aeußerungen keine strafbare Ehrenkränkung findet, den Antrag auf Veröffentlichung des Urtheils, wenn es dieselbe nicht für angemessen hält, zurückweisen, statt der beantragten eine andere ihm angemessen erscheinende, selbst höhere Strafe aussprechen u. s. w., und zwar besteht in dieser Beziehung zwischen den Gerichten erster und zweiter Instanz kein Unterschied. Ich bin demnach der Ansicht, daß das Berufungsgericht das Urtheil erster Instanz auch dann, wenn nur der Kläger Berufung eingelegt hat, zu Gunsten des Beklagten abzuändern befugt ist.

Art. 62 bestimmt, wie es, wenn auf Klage einer der in Art. 61 Abs. 1 genannten Personen gerichtliche Verhandlung wegen einer Ehrenkränkung stattgefunden hat, mit den Kosten zu halten ist. Hiebei ist jedoch die Bestimmung des Art. 263 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs ausdrücklich vorbehalten, so daß also, wenn das Gericht im Urtheile feststellt, daß gegenseitige Ehrenkränkungen vorgefallen sind, bezüglich der Kosten nicht die Bestimmung des Art. 62, sondern jene

des Art. 263 Abs. 2 maßgebend ist. In Betreff der letztern Bestimmung habe ich das Erforderliche bereits früher (Band II S. 106 bis 108) bemerkt und ich will nur noch beifügen, daß diese Bestimmung unzweifelhaft auch dann Anwendung findet, wenn auf Berufung des wegen Ehrenkränkung in erster Instanz verurtheilten Beklagten in zweiter Instanz erkannt wird, daß gegenseitige sich aufhebende Ehrenkränkungen vorgefallen sind, daß demnach das Gericht auch in diesem Falle befugt ist, die Kosten beider Instanzen in Anwendung des Art. 263 Abs. 2 zu vergleichen oder jeder der Parteien einen entsprechenden Theil derselben zu Last zu legen. (Urtheil des Kassationshofs vom 15. Mai 1863, Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspflege, Band X S. 473 u. 474.)

Bezüglich der in Art. 62 in Betreff der Kosten erster Instanz enthaltenen Bestimmung kann ich mich auf die Bemerkung beschränken, daß der Ausdruck „in alle Kosten“ gewählt wurde, um auszudrücken, daß der Unterliegende nicht blos die Kosten der Gegenpartei, sondern auch die Gerichtskosten zu tragen hat. Von selbst versteht es sich, daß dann, wenn Kläger seine Klage gegen zwei Personen gerichtet hat, von denen die eine verurtheilt, die andere freigesprochen worden ist, die Kosten vom Kläger und dem verurtheilten Beklagten in dem den Umständen des konkreten Falles entsprechenden Verhältnisse zu tragen sind. (Urtheil des Kassationshofs vom 30. Juli 1864, a. a. O. Band XI Seite 270—272.) Die durch Einlegung von Rechtsmitteln entstandenen Kosten fallen, wenn das Rechtsmittel verworfen wird, demjenigen zu Last, der das Rechtsmittel ergriffen hat. Dies ist namentlich auch dann der Fall, wenn nach erfolgter Verurtheilung des Beklagten der Kläger deshalb, weil er die erkannte Strafe für zu gering hielt, Berufung eingelegt hat und diese verworfen wird. Es war aber weiter der Fall vorzusehen, daß der in erster Instanz verurtheilte Beklagte appellirt und in zweiter Instanz lediglich die Strafe herabgesetzt oder das Urtheil in sonstiger Weise, z. B. durch Beseitigung der öffentlichen Bekanntmachung des Strafurtheils, gemildert wird. Für diesen Fall bestimmt das Gesetz, daß der Beklagte, obgleich er eigentlich mit seiner Berufung nicht unterlegen ist, dennoch als in der Hauptsache unterliegender Theil die durch seine Berufung entstandenen Kosten zu tragen hat. Dies ist selbst dann der Fall,

wenn er bei Einlegung der Berufung ausdrücklich erklärt haben sollte, daß er nur eine Milderung des Urtheils beantrage.

Von selbst versteht es sich, daß dann, wenn aus irgend einem Grunde der Kläger und der Beklagte in Kosten verurtheilt werden, von einer solidarischen Haftung derselben keine Rede sein kann. (Urtheil des Kassationshofs vom 31. März 1864, a. a. O. Band XI Seite 95—97.)

Dem k. Aerare können in Ehrenkränkungssachen der hier in Rede stehenden Art sowohl nach dem im Gesetze für solche Sachen angenommenen Systeme als auch nach dem Wortlaute des Art. 62 niemals Kosten zu Last gelegt werden. Geschieht es dennoch, so kann der Staatsanwalt deshalb Berufung, beziehungsweise Nichtigkeitsbeschwerde ergreifen. Art. 61 Abs. 6 steht dem nicht entgegen, weil das Gesetz dort nur solche Rechtsmittel, welche die Ehrenkränkung selbst betreffen, im Auge hat, hier aber es sich um Wahrung des fiskalischen Interesse handelt, die nach der jetzigen Gesetzgebung in allen Strafsachen den Staatsanwälten obliegt. (Urtheile des Kassationshofs vom 21. November 1862, 28. März 1863 und 13. November 1863, a. a. O. Band IX Seite 551 u. 552 und Band X Seite 299—302 u. 1005—1008.)

Die Beschränkung der Bestimmung des Art. 64 auf solche Injurien, deren Aburtheilung nunmehr den Civilstrafgerichten zusteht, hat darin ihren Grund, daß über die von Militärpersonen begangenen Ehrenkränkungen nach den früher besprochenen bezüglichen Kompetenzbestimmungen in der Regel die Militärgerichte zu urtheilen haben, man aber die von einer Militärperson beleidigten Personen nicht auf die bei dem Militärgerichte zu stellende Klage beschränken wollte. Bezüglich derjenigen Ehrenkränkungen, deren Aburtheilung den Militärgerichten zusteht, wurden deshalb die im Civilrechte begründeten Injurienklagen aufrecht erhalten. Dabei versteht es sich aber von selbst, daß die hiernach vor dem Civilgerichte zulässige Klage mit der auf das Strafgesetzbuch begründeten Klage vor dem Militärgerichte nicht kumulativ, sondern nur elektiv konkurrirt. Der Beleidigte hat in dem hier vorausgesetzten Falle die Wahl, seine Klage entweder vor dem Civil- oder vor dem Militärgerichte anzubringen. Hat er sie aber einmal bei einem dieser Gerichte angebracht, so kann er sie nicht mehr bei dem andern erheben.

Die Bestimmung des Art. 64 bezieht sich zwar, wie der ganze gegenwärtige Abschnitt, nur auf die eigentlichen Ehrenkränkungen, nicht auch auf sonstige Angriffe auf die Ehre, also namentlich nicht auf Verläumdungen. Trotzdem sind aber unzweifelhaft auch alle Klagen als aufgehoben zu betrachten, mittels welcher im Falle einer Verläumdung Entschädigung wegen der in derselben liegenden Ehrenkränkung verlangt wird, da eine solche Klage ihrem Wesen nach nur eine Injurienklage ist. Auch bei Verläumdungen sind mithin, von dem vorhin besprochenen Falle, in welchem das frühere Recht überhaupt aufrecht erhalten worden ist, abgesehen, Entschädigungsklagen nur mehr so weit zulässig, als sie auf Ersatz eines in Folge der Verläumdung erlittenen Vermögensnachtheiles gerichtet sind.[1])

VI. Verfahren in Uebertretungssachen in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Art. 66.

Bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches über das Strafverfahren hat sich in den Landestheilen diesseits des Rheines das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehörigen Uebertretungssachen, soweit für dieselben nicht durch Spezialgesetze besondere Eigenthümlichkeiten vorgeschrieben sind und vorbehaltlich der im gegenwärtigen Gesetze, namentlich in den Art. 67 bis 78 enthaltenen besonderen Bestimmungen im Allgemeinen nach den für das Verfahren in Vergehenssachen, welche nicht zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehören, vorgezeichneten Grundsätzen zu richten.

Art. 67.

Eine Voruntersuchung findet bei den in Art. 66 bezeichneten Uebertretungen nicht statt. Ist eine Uebertretung angezeigt, so

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 126, 315, 316 u. 375, Beil.Bd. III S. 295—297, 341, 458 u. 459, Verhdl. d. Gesetzg.-Ausſch. d. K. d. Reichsr. v. $18^{59}/_{61}$, Beil. S. 447 u. 448, Prot.Bd. II S. 268 u. 269.

hat der Staatsanwalt die an ihn gekommene oder von ihm kurz aufgenommene und nöthigenfalls durch weitere Erkundigung vervollständigte Anzeige dem Richter mit dem schriftlichen oder mündlichen Antrage auf Festsetzung der Hauptverhandlung zu übergeben. Sowohl dem Richter als dem Staatsanwalte steht die Befugniß zu, wenn sie Aufschlüsse oder Erhebungen für nöthig erachten, dieselben von den Polizeibehörden oder der Gendarmerie zu erholen.

Art. 68.

Ist der Beschuldigte verhaftet, so muß der in Art. 67 bezeichnete Antrag längstens binnen 24 Stunden gestellt und falls nicht besondere Hinderungsursachen entgegenstehen, sogleich zur Hauptverhandlung geschritten werden, zu welcher der Beschuldigte ohne weitere Vorladung vorgeführt wird. Ist er der That geständig oder sind die Schuld- und Vertheidigungsbeweismittel sogleich zur Hand, so soll in der Regel auf der Stelle die Hauptverhandlung vollständig gepflogen und das Urtheil gefällt werden. Wenn dies nicht thunlich ist, so soll jedenfalls der verhaftete Beschuldigte sogleich über die Anschuldigung und über seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel vernommen und hienach zur Fortsetzung der Hauptverhandlung ein möglichst naher Termin anberaumt werden.

Art. 69.

Nicht verhaftete Beschuldigte sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 75 zur Hauptverhandlung durch schriftlichen Befehl vorzuladen, welcher die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Uebertretungsfalles mit dem Beifügen zu enthalten hat:

1) daß es dem Beschuldigten freistehe, seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel mitzubringen oder solche dem Gerichte so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zur Verhandlung beigeschafft werden können;
2) daß im Falle des Ausbleibens des Beschuldigten die Verhandlung und Aburtheilung dennoch stattfinden werde.

Erlassung von Steckbriefen oder Ediktalladungen findet nicht statt.

Art. 70.

Der Beschuldigte kann sich bei der Hauptverhandlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die in Gegenwart eines solchen Vertreters gepflogene Verhandlung hat gleiche Wirkung mit der in Gegenwart des Beschuldigten gepflogenen. Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht.

Auch kann sich der erschienene Beschuldigte durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen.

Art. 71.

Zeugen und Sachverständige sind auf Handgelöbniß an Eidesstatt, Beamte und eidlich verpflichtete öffentliche Diener, wenn sie über eine von ihnen bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes wahrgenommene Thatsache aussagen, unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen. Letzteres hat auch bei jenen Sachverständigen zu geschehen, die ein für allemal als solche beeidigt sind.

Ob und welche Aktenstücke bei der Hauptverhandlung zu verlesen seien, bleibt dem Ermessen des Richters anheimgestellt.

Art. 72.

Ungehorsam der Zeugen und Sachverständigen sowie ungebührliches Benehmen derselben oder des Beschuldigten vor Gericht kann mit Arrest bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden, — ungebührliches Benehmen des Vertreters oder Vertheidigers mit Verweis oder Geldstrafe bis zu zehn Gulden von dem Einzelnrichter beahndet werden.

Art. 73.

Ueber die Hauptverhandlung führt der Protokollführer ein von ihm und dem Richter zu unterzeichnendes Sitzungsprotokoll, in welchem der wesentliche Inhalt der Verhandlung kurz vorgemerkt wird. Die Urtheile sind mit kurzen Gründen über die That- und Rechtsfrage in fortlaufende Register niederzuschreiben und in der Sitzung zu verkünden. Die Verkündung erfolgt in der Regel unmittelbar nach der Verhandlung. Nur ausnahmsweise kann sie auf einen der nächsten Tage verschoben werden, in wel-

chem Falle am Schlusse der Verhandlung dem Beschuldigten oder seinem Vertreter die Zeit, wann die Urtheilsverkündung stattfinden wird, genau angegeben werden muß.

Art. 74.

Wenn der Beschuldigte ungeachtet richtig geschehener Ladung weder in Person noch durch einen bevollmächtigten Vertreter erscheint, so kommen die für das Ungehorsamsverfahren in Vergehenssachen geltenden Vorschriften zur analogen Anwendung, jedoch mit der Ausnahme, daß es dem Beschuldigten freisteht, statt des ihm zustehenden Einspruchs sogleich die Berufung zu ergreifen.

Art. 75.

In allen Fällen, in welchen der Beschuldigte nicht verhaftet ist, kann der Richter, wenn er die Uebertretung für genügend bescheiniget erachtet, auf staatsanwaltschaftlichen Antrag sofort ohne vorgängige Vernehmung des Beschuldigten die entsprechende Strafverfügung erlassen. Dieselbe ist dem Beschuldigten schriftlich zuzustellen, wenn sie aber in Haupt- oder Nebensache einen anderen als den vom Staatsanwalte beantragten Ausspruch enthält, so soll sie zunächst dem Staatsanwalte mitgetheilt und dem Beschuldigten erst dann zugestellt werden, wenn der Staatsanwalt seine Beruhigung hiebei erklärt oder binnen drei Tagen vom Tage der geschehenen Mittheilung an gerechnet, einen Antrag auf Einleitung der Hauptverhandlung nicht gestellt hat.

Art. 76.

Die in Art. 75 erwähnte Strafverfügung hat zu enthalten:

1) die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Bestrafung bildenden Uebertretungsfalles;
2) die Festsetzung der Strafe, der etwaigen Straffolgen und des Kostenpunktes mit kurzer Angabe der Beweisgründe und der gesetzlichen Vorschriften, worauf sich der Ausspruch gründet;
3) die Eröffnung, daß der Beschuldigte, wenn er sich durch die Verfügung beschwert erachte, innerhalb der auf den Tag der Zustellung zunächst folgenden acht Tage bei Ver-

meidung des Eintritts der Rechtskraft der Verfügung seinen Einspruch gegen dieselbe bei Gericht schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel anzugeben habe.

Bringt der Beschuldigte innerhalb der festgesetzten Frist Einwendungen gegen die Strafverfügung vor, so ist dieselbe als nicht erlassen zu betrachten und die Hauptverhandlung in gewöhnlicher Weise festzusetzen. Anderen Falles hat die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Art. 77.

Die Berufung gegen das Urtheil erster Instanz ist binnen acht Tagen bei dem Gerichte erster Instanz mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen.

Hat die Verhandlung in Gegenwart des Beschuldigten oder seines Vertreters stattgefunden und ist das Urtheil unmittelbar nach der Verhandlung oder zu der am Schlusse derselben bestimmten Zeit verkündet worden, so läuft die Berufungsfrist vom Tage der Verkündung, in den übrigen Fällen vom Tage der Zustellung des Urtheils an.

Art. 78.

Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Endurtheile ist in Uebertretungsfällen nicht zuläßig.

Der gegenwärtige Abschnitt gilt nur für die Landestheile diesseits des Rheins und auch hier nur für diejenigen Uebertretungssachen, welche zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehören, indem jene Uebertretungen, welche zur Zuständigkeit der Bezirksgerichte gehören, nach Art. 31 Abs. 4 ganz in der für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebenen Weise abzuurtheilen sind. Außerdem finden die Vorschriften des gegenwärtigen Abschnittes auf die in Spezialgesetzen vorgesehenen Uebertretungen in so weit keine Anwendung, als die betreffenden Gesetze besondere Bestimmungen über das Verfahren enthalten. Solche Bestimmungen bestehen für das Verfahren in Forststrafsachen, an welchem, wie auch schon in Art. 31 Abs. 7 bemerkt ist, durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert wurde, für Aufschlagsdefraudationen u. s. w. In der Pfalz richtet sich das Ver-

fahren in Uebertretungssachen, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen enthält, nach den daselbst schon früher in Geltung gewesenen strafprozeßgesetzlichen Vorschriften.

Im gegenwärtigen Abschnitte ist jedoch das Verfahren in den angeführten Uebertretungssachen keineswegs vollständig geregelt, sondern dasselbe hat sich, wie Art. 66 bestimmt, vorbehaltlich der im gegenwärtigen Gesetze, namentlich in den Art. 67—78 enthaltenen besondern Bestimmungen im Allgemeinen nach den für das Verfahren in Vergehenssachen, welche nicht zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehören, vorgezeichneten Grundsätzen zu richten. In allen Punkten, bezüglich welcher das gegenwärtige Gesetz keine besondere Bestimmung, enthält, kommen mithin die das Verfahren in Vergehenssachen regelnden strafprozeßgesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. Eine systematische Darstellung des ganzen Verfahrens, wie sich dasselbe durch Verbindung der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes mit den sonstigen zur Anwendung kommenden Normen, insbesondere jenen der Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848, gestaltet, hier zu geben, liegt außerhalb meiner Aufgabe, abgesehen davon, daß mir auch schon der Raum dies nicht gestattet. Ich muß mich deshalb auf die im gegenwärtigen Abschnitte enthaltenen besondern Bestimmungen beschränken.

Nach Art. 67 darf bei den hier in Rede stehenden Uebertretungen eine Voruntersuchung im Sinne der Strafprozeßgesetzgebung nicht stattfinden und eben so wenig hat der Strafrichter von Amtswegen einzuschreiten. Seine Thätigkeit wird nur dadurch provozirt, daß der Staatsanwalt, nachdem er von einer vorgekommenen Uebertretung durch eine bei ihm selbst gemachte oder durch eine von der Polizei aufgenommene und ihm übergebene Anzeige, durch Mittheilung der Akten von Seite des Untersuchungsrichters, durch einen Verweisungsbeschluß, durch eigene Wahrnehmung oder auf sonstige Weise Kenntniß erlangt hat, Antrag auf Festsetzung der Hauptverhandlung nach Art. 67 oder auf Erlassung einer Strafverfügung nach Art. 75 stellt. Hieraus folgt, daß alle Anzeigen, auf deren Grund eine gerichtliche Einschreitung wegen einer Uebertretung stattfinden soll, unmittelbar oder mittelbar an den Staatsanwalt gelangen müssen. In der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses vom 14. Dezember 1860 wurde auf Anregung der Frage, ob die Polizeibehörde verbunden sei,

in allen zu ihrer Kenntniß kommenden Uebertretungsfällen die gerichtliche Einschreitung zu veranlassen, sowie ob die polizeilichen Hilfsorgane die Anzeige der zu ihrer Kenntniß kommenden Uebertretungen an die betreffende Polizeibehörde oder an den Staatsanwalt zu erstatten haben, von Seite des k. Staatsministers des Innern bemerkt, diese Frage müsse der Instruktion von Seite der Oberbehörden sowie einer vernünftigen Praxis überlassen werden, um besonders in erster Beziehung einerseits eine Rechtsungleichheit, anderseits aber unnöthige Verationen zu vermeiden. Hiezu ist übrigens zu bemerken, daß die Polizeibehörden jedenfalls in analoger Anwendung des Art. 60 Theil II des Strafgesetzbuchs von 1813 verbunden sind, alle jene Anzeigen dem Staatsanwalte mitzutheilen, welche ihnen zum Zwecke gerichtlicher Einschreitung wegen einer Uebertretung gemacht wurden, sowie daß dieselben in Gemäßheit des Art. 19 Ziff. 1 des angeführten Gesetzbuchs, der jetzt, nachdem die Aburtheilung der Uebertretungen den Gerichten überwiesen ist, und da Art. 66 zudem die für das Verfahren in Vergehenssachen vorgezeichneten Grundsätze auch für das Verfahren in Uebertretungssachen soweit, als das Gesetz keine besondern Bestimmungen enthält, maßgebend erklärt, offenbar auch auf Uebertretungen Anwendung findet, verpflichtet sind, den Staatsanwalt von den ihnen bekannt gewordenen Uebertretungen in allen denjenigen Fällen in Kenntniß zu setzen, für welche sie nicht dieser Verpflichtung durch die bei der Berathung in Aussicht genommene und, da der Erklärung des k. Staatsministers kein Widerspruch entgegengesetzt wurde, wegen der hier allerdings bestehenden besondern Verhältnisse auch als zulässig erkannte Instruktion enthoben sind.

Eine Voruntersuchung findet, wie bemerkt, bei den hier in Rede stehenden Uebertretungen nicht statt, der Staatsanwalt ist jedoch befugt, die an ihn gekommenen oder von ihm aufgenommenen Anzeigen durch weitere Erkundigung, durch Befragen der betreffenden Personen, Besichtigung der Lokalitäten und dgl., selbst zu vervollständigen oder zu diesem Behufe die von ihm als nöthig erachteten Aufschlüsse und Erhebungen von den Polizeibehörden, namentlich den Ortspolizeibehörden, oder der Gendarmerie zu erholen. Letztere Befugniß steht auch dem zur Aburtheilung berufenen Stadt- oder Landrichter zu. Den zu diesem Behufe befragten Personen darf weder ein Eid noch ein Handgelöbniß abgenommen werden. Auch ist die Aufnahme förmlicher

Protokolle nur dann erforderlich, wenn es sich um die Feststellung der Aussagen solcher Personen handelt, welche nicht vor Gericht erscheinen können. In diesem Falle hat die Vernehmung auf Antrag des Staatsanwalts durch die Polizeibehörde zu geschehen. Von selbst versteht es sich, daß der Staatsanwalt solche Anzeigen auf sich beruhen lassen kann, von denen ein Resultat nicht zu erwarten ist, weil die betreffende Handlung gesetzlich nicht mit Strafe bedroht ist oder weil keine genügenden Anhaltspunkte gegeben sind, um die Einschreitung gegen eine bestimmte Person zu veranlassen. Hiebei hat er sich übrigens nach den bezüglichen Instruktionen und den Weisungen der an den vorgesetzten Gerichten aufgestellten Staatsanwälte zu richten, unter deren Aufsicht und Leitung er überhaupt nach Art. 31 Abs. 6 die ihm übertragenen Geschäfte zu versehen hat. Der Richter ist dagegen nicht befugt, den Antrag des Staatsanwalts auf Festsetzung der Hauptverhandlung zurückzuweisen. Er muß demselben entsprechen, wenn er sich auch nicht für zuständig, die Handlung nicht für strafbar, die gegen den Beschuldigten vorliegenden Verdachtsgründe nicht für genügend oder die Verfolgung aus irgend einem Grunde, wegen mangelnden Strafantrags, Verjährung oder dgl., für unstatthaft hält, vorbehaltlich für ihn, nach stattgehabter Verhandlung so zu entscheiden, wie es nach seiner Ueberzeugung den faktischen und rechtlichen Momenten entspricht.

Art. 69 Ziff. 1 gestattet dem Beschuldigten, seine Vertheidigungsbeweismittel entweder dem Gerichte rechtzeitig behufs Beischaffung durch dasselbe anzuzeigen oder selbst zur Verhandlung mitzubringen, so daß also namentlich Zeugen, welche der Beschuldigte mitgebracht hat, eben so zu vernehmen und anzusehen sind, wie diejenigen, welche auf Antrag des Beschuldigten durch das Gericht vorgeladen wurden. Es entstand nun die Frage, ob diese Bestimmung auch für die zweite Instanz gilt. Die Staatsanwaltschaft am obersten Gerichtshofe sprach sich für die Bejahung dieser Frage aus, vom Gerichtshofe wurde dieselbe aber verneint. Ich halte die Entscheidung des obersten Gerichtshofs für richtig. Nach Art. 66 hat sich das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehörigen Uebertretungssachen, soweit nicht in Spezialgesetzen oder dem Einführungsgesetze besondere Bestimmungen enthalten sind, im Allgemeinen nach den für das Verfahren in Vergehenssachen, die nicht zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit

gehören, vorgezeichneten Grundsätzen, mithin nach den bezüglichen Bestimmungen der Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848, zu richten. Die letztern Bestimmungen bilden also die Regel, jene des Einführungsgesetzes erscheinen als Ausnahmen und dürfen deshalb nicht ausdehnend interpretirt werden. Die in Rede stehende Bestimmung, die sich nach ihrer Stellung und ihrem Wortlaute offenbar nur auf das Verfahren erster Instanz bezieht, darf mithin im Verfahren zweiter Instanz nur dann angewendet werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung eine solche Ausdehnung rechtfertigt. Dies ist nicht der Fall. Nach Art. 339 der Strafprozeßnovelle kommen nämlich im Verfahren zweiter Instanz die für das Verfahren erster Instanz geltenden Vorschriften nur in so weit in Anwendung, als das Gesetz nicht in den vorhergehenden Art. 328—338 für das Verfahren zweiter Instanz besondere Bestimmungen enthält. Nun findet sich aber in Art. 330 eine besondere Bestimmung für den Fall, daß der Beschuldigte in zweiter Instanz neue Thatsachen oder Beweise verbringt oder Anträge auf wiederholte Vernehmung einzelner Zeugen oder Sachverständiger stellt, und zwar dahin, daß in diesem Falle die Vorschrift des Art. 129 Abs. 2 in analoge Anwendung komme. Der Beschuldigte muß mithin in zweiter Instanz die Vorladung der Zeugen, deren Vernehmung er wünscht, bei dem Senatsvorstande beantragen, welcher diesem Antrage nach Möglichkeit zu entsprechen verpflichtet ist, insoferne der Beschuldigte die Kosten für die Entschädigung der Zeugen erlegt, außerdem aber nur dann, wenn ihm die Abhör der bezeichneten Zeugen der bessern Aufklärung der Sache förderlich erscheint. Von selbst versteht es sich übrigens, daß der Vorsitzende in Gemäßheit des ihm durch Art. 141 der Strafprozeßnovelle eingeräumten Rechts befugt ist, die vom Beschuldigten zur Verhandlung zweiter Instanz ohne Vorladung mitgebrachten Zeugen als Auskunftspersonen zu vernehmen. (Urtheile des Kassationshofes vom 31. Oktober 1862, Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspflege Band IX S. 530 bis 534, 20. Februar 1863, Band X Seite 169—173 u. 4. Juli 1863, Band X Seite 680—684.)

Die Vorschrift des Art. 69, nach welcher die Vorladung eine deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Uebertretungsfalles enthalten muß, hat nur den Zweck, dem Beschuldigten die Möglichkeit zu geben, seine Vertheidigung vorzubereiten und

seine Vertheidigungsbeweismittel rechtzeitig vorzubringen. Das Gericht ist deshalb bei Erlassung seines Urtheils durch diese Bezeichnung nicht beschränkt, sondern hat in seinem Urtheil Alles, was sich bei der Hauptverhandlung ergeben hat, so weit, als dem nicht besondere Verhältnisse, wie z. B. der Mangel des erforderlichen Antrags auf strafrechtliche Verfolgung, entgegenstehen, zu berücksichtigen, so daß der Beschuldigte selbst wegen einer andern als der in der Vorladung bezeichneten Uebertretung und wegen Thatsachen, die sich erst bei der Hauptverhandlung herausgestellt haben, verurtheilt werden kann. Die Vertheidigung darf jedoch nicht beschränkt und die Verhandlung muß deshalb in einem solchen Falle vertagt werden, wenn dies im Interesse der Vertheidigung, insbesondere zur Beibringung weiterer Vertheidigungsbeweismittel nöthig erscheint. Ich verweise in dieser Beziehung auf das, was ich bereits oben (Seite 427—429) bemerkt habe.[1])

Auch bezüglich der Vertretung der Beschuldigten durch Bevollmächtigte kann ich auf dasjenige, was ich oben (Seite 429 u. 430) bemerkt habe, verweisen und ich will nur noch beifügen, daß im Falle der Verurtheilung unselbstständiger Personen auch deren gesetzliche Vertreter, also ihre Eltern, Vormünder u. s. w., einer Vollmacht bedürfen, um Namens derselben ein Rechtsmittel einzulegen. (Urtheile des Kassationshofs vom 5. Februar u. 20. Mai 1864; Zeitschr. für Gesetzg. und Rechtspflege Band XI Seite 28, 29 u. 141—145).

Art. 74 spricht nur von der Berufung. Der oberste Gerichtshof hat jedoch in einem durch Erkenntniß vom 30. Oktober 1862 entschiedenen Falle auch eine Nichtigkeitsbeschwerde zugelassen, welche mit Umgehung des Einspruchs gegen ein Ungehorsamsurtheil der zweiten Instanz eingelegt war. (Angeführte Zeitschrift Band IX Seite 523—526).

Ein eigenthümliches Verfahren, durch welches, wenn der Beschuldigte keinen Einwand gegen die Strafverfügung erhebt, jede Verhandlung abgeschnitten wird, wurde durch die Art. 75 und 76 eingeführt. Der Grund dieser gesetzlichen Bestimmung liegt in der Einfachheit gar vieler Uebertretungen und in dem Bestreben, dieselben mit Vermeidung

---

[1]) Man vergleiche hierüber auch Urtheil des Kassationshofes vom 6. Juni 1863 (Zeitschr. für Gesetzg. u. Rechtspflege Bd. X S. 656—660), gegen dessen Entscheidungsgründe sich übrigens Manches erinnern läßt.

von Weitläufigkeiten möglichst schnell und wenig kostspielig abzumachen. Der in Art. 76 Abs. 1 Ziff. 3 erwähnte Einspruch darf nicht mit dem Einspruche gegen ein Kontumazialurtheil verwechselt werden, von dem er sich auch bezüglich der Wirkungen wesentlich unterscheidet. Der hier in Rede stehende Einspruch hat nämlich die Wirkung, daß die Strafverfügung als nicht erlassen betrachtet wird und die Hauptverhandlung ganz in derselben Weise festgesetzt wird, als wenn in der Sache noch nichts geschehen wäre. Die Folge hiervon ist, daß dann, wenn der Beschuldigte bei der Hauptverhandlung nicht erscheint, ein Ungehorsamsurtheil ergeht, gegen welches Einspruch zulässig ist.

Die in Art. 77 Abs. 1 zur Einlegung der Berufung gestattete achttägige Frist kommt nur dem Beschuldigten, nicht auch dem Staatsanwalte zu. Für letztern hat es bei den bezüglichen Bestimmungen der Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848 sein Bewenden. Es ergibt sich dies unzweifelhaft aus der Stellung des Art. 77 Abs. 1, insbesondere seiner Verbindung mit Abs. 2, sowie aus den Verhandlungen im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Abgeordneten. In diesem Sinne hat auch der Kassationshof durch Urtheile vom 11. April und 30. Mai 1863 (angeführte Zeitschrift Band X Seite 417—419, 499 u. 500) entschieden. Dagegen finden die Bestimmungen des Art. 77, und zwar der beiden Absätze desselben, auch auf den Kläger in Ehrenkränkungssachen Anwendung, da er, wie bereits zum vorhergehenden Abschnitte ausgeführt wurde, im Allgemeinen dem Staatsanwalte nicht gleichzustellen ist, ihm vielmehr wegen der unter den Parteien möglichst zu wahrenden Rechtsgleichheit soweit, als das Gesetz nicht anders bestimmt, die nämlichen Rechte einzuräumen sind, welche dem Beklagten zustehen. (Urtheile des Kassationshofes vom 19. Dezember 1863 und 1. Juli 1864, a. a. O. Band X Seite 1052 u. 1053 und Band XI Seite 250—252). Zur rechtswirksamen Einlegung der Berufung genügt die Anmeldung derselben. Die Ausführung der Beschwerdepunkte ist nicht erforderlich, sondern auch in Uebertretungssachen dem Appellanten lediglich freigestellt, da Art. 77 nur die Fristen für Anmeldung und Ausführung der Berufung anders festgesetzt, im Uebrigen aber an den bezüglichen allgemeinen Bestimmungen nichts geändert hat. (Urtheil des Kassationshofs vom 30. Oktober 1862, a. a. O. Band IX Seite 523—526).

Wegen der allgemeinen Fassung des Art. 78 hat der Kassations-

hof entschieden, daß die Wiederaufnahme des Strafverfahrens nicht zulässig ist gegen ein appellationsgerichtliches Urtheil, in welchem für eine ursprünglich als Vergehen verwiesene That eine Uebertretungsstrafe ausgesprochen wurde (Urtheil vom 28. Juni 1864, a. a. O. Bd. XI Seite 190 und 191), gegen Endurtheile, die in Forststrafsachen ergangen sind (Urtheil vom 28. März 1863, Band X Seite 302 u. 303), sowie gegen Endurtheile, welche vor dem 1. Juli 1862 in Uebertretungssachen erlassen wurden (Urtheil vom 8. Mai 1863, Bd. X Seite 464 u. 465).[1])

VII. Einige besondere Bestimmungen für die Pfalz.

Art. 79.

Der Wahrspruch der Geschwornen kann bezüglich der Hauptfrage, ob der Angeklagte sich der That schuldig gemacht habe, dann über die Frage, ob dieselbe unter einem eine erschwerende Qualifikation des Verbrechens begründenden Umstande begangen worden sei, gegen den Angeklagten nur mit einer Mehrheit von wenigstens acht Stimmen gebildet werden.

Bezüglich der Strafmilderungsgründe entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit die dem Angeklagten günstigere Meinung.

Art. 347 und 351 der in der Pfalz geltenden Strafprozeßordnung sind aufgehoben.

Die beiden ersten Absätze dieses Artikels stimmen mit Art. 192 der Strafprozeßnovelle vom 10. Nov. 1848 wörtlich überein, so daß nunmehr auch in dieser Beziehung vollständige Uebereinstimmung der Gesetzgebung im ganzen Königreiche besteht. Die Geschwornen haben bei Abgabe ihres Wahrspruchs die Zahl der Stimmen, durch welche derselbe zu Stande kam, nicht anzugeben, sondern dann, wenn sich z. B. nur sieben Geschworne für die Schuld des Angeklagten oder für das Vorhandensein eines eine erschwerende Qualifikation der That begrün-

---

[1]) Verhdlg. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 126, 316, 317 u. 376, Beil.Bd. III. S. 239, 297, 298, 342 u. 459, Verhdl. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsräthe Beil. S. 448—451, Prot.Bd. II S. 269.

benden Umstandes aussprechen, die an sie gestellte Frage beziehungsweise den betreffenden Umstand einfach zu verneinen, sowie dann, wenn ein Strafmilderungsgrund auch nur von sechs Geschwornen angenommen wurde, die betreffende Frage einfach zu bejahen.

Art. 80.

Wenn sich eine zum Tode verurtheilte Weibsperson schwanger befindet, so bleibt der Vollzug des Urtheils bis nach ihrer Entbindung ausgesetzt.

Dieser Artikel reproduzirt lediglich die Bestimmung des Art. 27 des Code pénal, welche in das neue Strafgesetzbuch um deßwillen nicht aufgenommen wurde, weil sie sich im diesseitigen Rechte im Strafprozeßgesetzbuche findet.

Art. 81.

Wenn Jemand wegen einer strafbaren Handlung zur Entrichtung von Geldstrafe und Untersuchungskosten, nebstdem aber auch zur Entschädigung des durch die Handlung Beschädigten verurtheilt ist und das Vermögen des Verurtheilten nicht ausreicht, diesen sämmtlichen Leistungen zu genügen, so haben die beiden erstgenannten Posten dem Anspruche des Beschädigten nachzustehen.

Verurtheilungen zu Wiedererstattungen, zum Ersatz des Schadens und entbehrten Gewinnes und zu den Kosten können, wenn dieselben zu Gunsten einer Civilpartei ergangen sind, mittels persönlichen Arrestes vollstreckt werden.

Sind solche Verurtheilungen zu Gunsten des Staates ergangen, so ist die Vollstreckung derselben mittels persönlichen Arrestes ausgeschlossen.

Desgleichen können Verurtheilungen zu Geldstrafen, Entschädigungen und Gerichtskosten, welche in Forstsachen zu Gunsten des Staates oder einer Gemeinde ergangen sind, nicht mittels persönlichen Arrestes vollstreckt werden und es treten die betreffenden Bestimmungen des Forststrafgesetzes für die Pfalz, insbesondere die Art. 82—84, außer Kraft und werden durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

Die wegen Forstfrevel erkannte Geldstrafe wird in Arreststrafe umgewandelt, wenn durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten

festgestellt ist, daß sie weder von dem Verurtheilten noch von den als civilverantwortlich erklärten Personen beigetrieben werden kann.

Diese Umwandlung findet ohne weiteren Urtheilsspruch nach folgendem Maßstabe statt:

1) an die Stelle von Geldstrafe bis zu einem Gulden tritt vierundzwanzigstündiger Arrest;
2) bei höheren Geldstrafen tritt
   a) an die Stelle der ersten zehn Gulden ein Tag Arrest für jeden Gulden,
   b) an die Stelle des weiteren Betrages ein Tag Arrest für je zwei Gulden.

Die in den Fällen der Ziffer 2 sich ergebenden Bruchtheile eines Tages bleiben außer Ansatz.

Der Arrest, welcher an die Stelle der wegen eines oder wegen mehrerer Frevel in einem Urtheile erkannten Geldstrafe tritt, darf nicht über einen Monat dauern. Hiebei kömmt jedoch die bei einer Mehrheit von Freveln in Verbindung mit einer Geldstrafe erkannte Arreststrafe nicht in Berechnung.

Dem Gefangenen bleibt jederzeit die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit derselbe durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

Abs. 1 bestimmt blos die Reihenfolge, in welcher die daselbst angeführten Forderungen zu befriedigen sind, wenn das Vermögen des Verurtheilten nicht ausreicht, allen Verurtheilungen dieser Art zu genügen. Diese Bestimmung weicht von jenen der Art. 54 und 468 des Code pénal darin ab, daß nach ihr nicht blos die Geldstrafe, sondern auch die Untersuchungskosten dem Anspruche des Beschädigten nachzustehen haben.

Die folgenden Absätze dieses Artikels wurden vorzugsweise dadurch veranlaßt, daß in den neuen Strafgesetzbüchern bezüglich der uneinbringlichen Geldstrafen ein von dem in der Pfalz früher geltenden Rechte wesentlich abweichendes System angenommen wurde. Der frühern pfälzischen Gesetzgebung war nämlich — von wenigen in Spezialgesetzen, z. B. dem Heerergänzungsgesetze, vorgesehenen Fällen abgesehen — die Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen in Freiheitsstrafen fremd. Dagegen konnten Verurtheilungen zu Geldstrafen, Entschädigungen, Wiedererstattungen und Kosten mittels persönlichen Arrestes

(contrainte par corps) vollstreckt werden. Dieses unter Umständen sehr harte Exekutionsmittel trotz des in der neuen Gesetzgebung bezüglich der Umwandlung uneinbringlicher Geldstrafen angenommenen Systems in der Pfalz fortbestehen, die Umwandlung also daselbst erst dann eintreten zu lassen, wenn auch die Vollstreckung mittels persönlichen Arrestes resultatlos geblieben ist, so daß der unzahlfähige Verurtheilte dort seiner Freiheit zweimal beraubt worden wäre, zuerst in Folge der Anwendung des Exekutionsmittels des persönlichen Arrestes und sodann in Folge der Umwandlung der uneinbringlichen Geldstrafe in Freiheitsstrafe, während die diesseitige Gesetzgebung in solchen Fällen das Exekutionsmittel des persönlichen Arrestes nicht kennt, erschien mit dem Bestreben, soweit möglich Rechtsgleichheit im Strafrechte herzustellen, unvereinbar, ja in manchen Fällen geradezu unthunlich. Dazu kam, daß nach dem diesseitigen Rechte auch für die Untersuchungskosten nur die gewöhnlichen Exekutionsmittel gegen das Vermögen des Verurtheilten gegeben sind und eine Vollstreckung mittels persönlichen Arrestes nicht zulässig ist. Auf der andern Seite aber trug man wegen des innigen Zusammenhangs mit dem Civilrechte Bedenken, das Exekutionsmittel des persönlichen Arrestes in dem Falle auszuschließen, daß Verurtheilungen zu Wiedererstattungen, Entschädigungen und Kosten zu Gunsten einer Civilpartei ergangen sind. Deßhalb wurde dieses Exekutionsmittel für den letztern Fall gestattet, in Abs. 3 aber für den Fall, daß solche Verurtheilungen zu Gunsten des Staates ergangen sind, ausdrücklich ausgeschlossen. Von Geldstrafen brauchte nicht besonders gesprochen zu werden, weil mit Aufhebung des Code pénal auch die die Vollstreckung mittels persönlichen Arrestes gestattenden Art. 52, 53, 467 und 469 dieses Gesetzbuchs außer Wirksamkeit getreten sind.

Nachdem man soweit gegangen war, erschien es zweckmäßig, auch bezüglich der in Forstsachen ergangenen Verurtheilungen ähnliche Bestimmungen zu erlassen. Dies ist in den Abs. 4—9 geschehen. Die betreffenden Bestimmungen weichen von den für andere Strafsachen geltenden in zweifacher Beziehung ab. Abs. 4 schließt nämlich die Vollstreckung mittels persönlichen Arrestes auch bei Verurtheilungen zu Entschädigungen und Kosten, welche zu Gunsten einer Gemeinde ergangen sind, aus, während dies in Abs. 3 bei andern Strafsachen nur bezüglich der zu Gunsten des Staats ergangenen Verurtheilungen geschehen ist. Sodann ist für die Umwandlung uneinbringlicher Geld-

strafen nicht der in dem Straf- und Polizeistrafgesetzbuche, sondern der in dem diesseitigen Forstgesetze vom 28. März 1852 angenommene Maßstab festgesetzt.

Schwierigkeiten haben sich bezüglich des Falls ergeben, daß Familienangehörige in Gemäßheit des Art. 9 des Forststrafgesetzes vom 28. Dezember 1831 (jetzt Art. 8) solidarisch in eine nur einmal erkannte Geldstrafe verurtheilt worden sind. In diesem Falle ist diesseits nach Art. 55 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 im Strafurtheile auszusprechen, gegen welchen oder welche Frevler die Umwandlung der Geldstrafe in Arreststrafe einzutreten hat, wenn erstere nicht eingetrieben werden kann. Dabei ist zugleich bestimmt, daß, wenn die Umwandlung gleichzeitig gegen mehrere dieser Frevler geschieht, der von den Einzelnen zu erstehende Arrest dennoch zusammengerechnet diejenige Dauer nicht überschreiten darf, welche der Geldstrafe nach dem im Gesetze festgesetzten Umwandlungsmaßstabe entspricht. Diese Bestimmung findet sich im vorstehenden Artikel nicht und der erwähnte Ausspruch kann demnach im Strafurtheile nicht erfolgen, allein sie entspricht ganz dem angenommenen Systeme und es ist deshalb, wenn der Fall der Umwandlung eintritt, im Allgemeinen nach derselben zu verfahren. Insbesondere darf, weil durch Erstehung der Freiheitsstrafe, in welche eine Geldstrafe umgewandelt worden ist, die letztere getilgt wird, gegen die solidarisch Verurtheilten zusammen keine längere Arreststrafe vollzogen werden, als der erkannten Geldstrafe nach dem gesetzlichen Umwandlungsmaße entspricht.[1])

Art. 82.

Voruntersuchungen finden in Uebertretungssachen, welche zur Zuständigkeit des Einzelnrichters gehören, nicht statt. Die Polizeirichter, sowie die das öffentliche Ministerium bei dem Polizeigerichte vertretenden Beamten sind jedoch, wenn sie Aufschlüsse oder Erhebungen für nöthig erachten, befugt, dieselben von den Polizeibehörden oder der Gendarmerie zu erholen.

Dieser Artikel entspricht der Schlußbestimmung des für die Landestheile diesseits des Rheins geltenden Art. 67.

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 126, 318, 377 u. 378 u. Beil.Bd. III S. 299, 343 u. 344, Verhdl. d. Gesetzg.-Aussch. d. K. d. Reichsr. v. $18^{59}/_{61}$, Beil. S. 454—456.

Art. 83.

Gegen Urtheile, welche in den zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehörigen Uebertretungsfällen von den Gerichten erster Instanz erlassen werden, steht vorbehaltlich dessen, was in Art. 61 Abs. 6 des gegenwärtigen Gesetzes bestimmt ist, sowohl dem Verurtheilten als auch dem öffentlichen Ministerium und der Civilpartei das Recht der Berufung unbeschränkt zu.

Dieser Artikel bezieht sich, wie sein Wortlaut ergibt, nur auf solche Urtheile, welche in den zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehörigen Uebertretungsfällen von den Gerichten erster Instanz, also von den Landgerichten, erlassen werden. Durch diesen Artikel wurde demnach an der Bestimmung des Art. 192 Abs. 2 des Code d'instr. crim. nichts geändert. Wohl aber findet Art. 83 auch auf die von den Landgerichten als Forststrafgerichten erster Instanz erlassenen Urtheile Anwendung. Die Forstfrevel, um die es sich hiebei handelt, sind nämlich unzweifelhaft Uebertretungen, welche zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehören, und die allgemeine Bestimmung des Art. 37 Abs. 7 schließt die Anwendbarkeit der nach ihrem klaren Wortlaute auf den vorliegenden Fall vollkommen passenden besondern Bestimmung des Art. 83 offenbar nicht aus (Urtheil des Kassationshofs vom 17. Oktober 1862, Zeitschr. für Gesetzgebung und Rechtspflege Band IX Seite 513 und 514).

Art. 84.

Die Bestimmungen des kaiserlichen Dekrets vom 17. Mai 1809 über die Verwendung der Geldstrafbeträge nebst den hiezu ergangenen Erläuterungen und Vollzugsvorschriften sind aufgehoben.

Das Gleiche gilt von den Vorschriften über die Verpflichtung der Gemeinden zur Herstellung und Unterhaltung der Kantonsgefängnisse, zur Besoldung der Kantonsgefängnißwärter, Beköstigung der Polizeisträflinge und Anschaffung der Gefängnißrequisiten, dann zur Herstellung, Unterhaltung, Beheizung und Beleuchtung der Landgerichtslokale.

Nach dem Dekrete vom 17. Mai 1809 waren von den Geldstrafen in Zuchtpolizei- (Vergehens-), einfachen Polizei- und Feldpolizeisachen zwei Drittheile zum Vortheile der Gemeinden und ein Drittheil zum Unterhalte der Findelkinder zu verwenden. Die für die Ge-

meinden bestimmten zwei Drittheile wurden jedoch nicht an diese vertheilt, sondern es wurde daraus ein gemeinsamer Fond gebildet, aus welchem der Präfekt (später die Kreisregierung) einzelnen Gemeinden nach Bedürfniß Unterstützungen zufließen ließ. Diese Bestimmungen wurden durch vorstehenden Artikel aufgehoben, so daß die erwähnten Geldstrafen nunmehr auch in der Pfalz, soweit nicht besondere Gesetze ein Anderes bestimmen, in die Staatskasse fließen. Dagegen sind nunmehr auch die in Abs. 2 bezeichneten Ausgaben, welche früher den Gemeinden oder Distrikten oblagen, nicht mehr von diesen, sondern von der Staatskasse zu bestreiten.[1])

VIII. Bildung der Schwurgerichte in der Pfalz.

Durch die Art. 85—121 wurde an sich nichts Neues geschaffen, sondern nur das, was in den Landestheilen diesseits des Rheins bezüglich der Bildung der Schwurgerichte in Gemäßheit des Gesetzes über die Einführung der Schwurgerichte vom 3. August 1848 und der Art. 75—111 der Strafprozeßnovelle vom 10. Nov. 1848 bereits in Geltung war, mit wenigen unwesentlichen vorzugsweise durch die Verschiedenheit der Gemeindeverfassung veranlaßten Abweichungen auch auf die Pfalz ausgedehnt. Da eine Erläuterung der allgemeinen strafprozeßgesetzlichen Bestimmungen nicht in meiner Aufgabe liegt, so werde ich mich darauf beschränken, die wenigen von den bezüglichen Bestimmungen des diesseitigen Rechts abweichenden Punkte hervorzuheben.

Art. 85.

Zu den Verrichtungen eines Geschwornen können, vorbehaltlich der in Art. 86 festgesetzten Ausnahmen, alle Staatsbürger berufen werden, welche entweder

1) **das Amt eines Bürgermeisters, Adjunkten oder Gemeinderaths bekleiden oder in den letzten zehn Jahren bekleidet haben, oder**
2) **auf einer deutschen Hochschule den Doktorgrad erlangt haben oder sich durch ein amtliches Prüfungszeugniß über ein mit**

[1]) Verhdl. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Bell.Bd. III S. 299.

günstigem Erfolge vollendetes Universitätsstudium ausweisen können, oder

3) **vollständige Kunststudien an einer deutschen Akademie der bildenden Künste gemacht haben und durch Zeugnisse derselben ihre volle Kunstbefähigung nachzuweisen im Stande sind, oder**

4) **jährlich an direkten Steuern einen Gesammtbetrag von wenigstens zwanzig Gulden entrichten.**

Nach Art. 75 Ziff. 1 der Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848 können zu den Verrichtungen eines Geschwornen diejenigen berufen werden, welche das Amt eines Bürgermeisters, Magistratsraths oder Gemeindevorstehers bekleiden oder in den letzten zwölf Jahren bekleidet haben. Vorstehender Artikel weicht also von dem diesseitigen Rechte in doppelter Beziehung ab, indem er neben den Bürgermeistern auch die Adjunkten und alle Gemeinderäthe anführt und außerdem statt zwölf nur zehn Jahre festsetzt, während welcher die betreffenden Personen noch zu den Verrichtungen eines Geschwornen berufen werden können, nachdem sie ein solches Gemeindeamt zu bekleiden aufgehört haben. Der Grund dieser Abweichungen liegt in der Verschiedenheit der Gemeindeverfassungen und der Wahlperioden. Die Adjunkten, welche die diesseitige Gesetzgebung nicht kennt, sind nämlich nach der pfälzischen Gemeindeverfassung die gesetzlichen Stellvertreter der Bürgermeister und zudem gleich diesen aus dem Gemeinderathe genommen. Sie mußten also hier den Bürgermeistern gleichgestellt werden. Eine weitere grundsätzliche Verschiedenheit zwischen der pfälzischen und der diesseitigen Gemeindeverfassung besteht darin, daß die erstere, was die rechtliche Stellung der Gemeinden betrifft, keinen Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden macht, weshalb es denn auch in der Pfalz keine der Kreisregierung unmittelbar untergeordnete Städte gibt. In dieser Verschiedenheit finden verschiedene auch in spätern Artikeln vorkommende Abweichungen, was ich sogleich hier bemerken will, ihre Erklärung. Im gegenwärtigen Artikel mußten wegen dieser Verschiedenheit alle Gemeinderäthe als zu den Verrichtungen eines Geschwornen befähigt bezeichnet werden, wenn man sich nicht auf die Bürgermeister und Adjunkten beschränken wollte, was aus verschiedenen Gründen nicht als zweckmäßig erkannt wurde. Die Abänderung des angeführten zwölfjährigen Zeitraums in zehn Jahre ist deshalb geschehen, weil die Wahl-

perioden bei Gemeindewahlen in der Pfalz fünfjährig, diesseits drei- beziehungsweise sechsjährig sind.

Art. 86.

Geschworne können nicht sein:

1) **sämmtliche in Aktivität stehende besoldete Staatsdiener und Militärpersonen;**
2) **alle Individuen, welche ein geistliches Amt bekleiden oder geistliche Funktionen verrichten;**
3) **die Advokaten an den Gerichten des Ortes, wo die Schwurgerichtssitzungen gehalten werden;**
4) **Personen, welche das dreißigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben;**
5) **Personen, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stand sind, den Pflichten eines Geschwornen nachzukommen.**

Endlich sind

6) **ausgeschlossen die in Art. 21 Abs. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Personen.**

Dieser Artikel stimmt mit dem diesseitigen Rechte vollständig überein, da auch diesseits an die Stelle der Ziff. 6 des Art. 76 der Strafprozeßnovelle die Bestimmung des Art. 21 Abs. 1 des Einführungsgesetzes getreten ist.

Art. 87.

Die Verrichtung eines Geschwornen kann wegen sechzigjährigen Alters für immer abgelehnt werden.

Art. 88.

Für jede Gemeinde soll eine Liste der in derselben wohnhaften, zu den Verrichtungen eines Geschwornen befähigten Individuen von dem Bürgermeister unter Beziehung zweier Mitglieder des Gemeinderaths angefertigt werden.

Diese Liste (Urliste) ist während vierzehn Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und anzuheften, und daß dieses geschehen sei, ist öffentlich bekannt zu machen.

Art. 89.

Jeder volljährige Staatsangehörige ist berechtigt, innerhalb des im vorhergehenden Artikel bezeichneten Zeitraumes gegen die aufgelegte oder angeheftete Liste wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einsprache zu erheben, worüber sodann in voller Versammlung des Gemeinderaths in öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden wird.

Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten das Recht der Beschwerde an die betreffende Distriktspolizeibehörde zu.

Die Beschwerde ist binnen acht Tagen vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet ein- und auszuführen, und sodann von der zuständigen Behörde in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen.

Art. 90.

Mindestens vier Wochen vor Zusammentritt des Landrathes müssen sämmtliche Urlisten jedes Distriktspolizeibezirkes an den betreffenden Amtsvorstand eingesendet werden.

Dieser beruft sofort aus jedem Kanton seines Bezirks:

1) die Bürgermeister der vier bevölkertsten Bürgermeistereien, dann
2) jene fünf Wahlmänner, welche bei der vorausgegangenen Wahl der Landtagsabgeordneten die meisten Stimmen in fünf verschiedenen Gemeinden ihrer Wahlbezirke erhalten haben,

damit dieselben unter seiner Leitung aus den Urlisten diejenigen Personen ihres Kantons auswählen, welche wegen erprobter Einsicht und Ehrenhaftigkeit der Gesinnung zu dem Amte von Geschwornen am geeignetsten erscheinen.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß für je 500 Einwohner des Kantons Ein Geschworner ausgewählt wird.

Ergibt sich bei dieser Berechnung eine Bruchzahl über die Hälfte, so wird ein Geschworner mehr genommen; geringere Bruchzahlen werden dagegen außer Anschlag gelassen.

Die zwischen vorstehenden Artikeln und dem diesseitigen Rechte bestehenden Verschiedenheiten sowie der Wegfall des Art. 81 der Strafprozeßnovelle finden großentheils in dem, was zu Art. 85 bemerkt

wurde, ihre Erklärung. Daß die ihrer Natur nach transitorische Bestimmung des Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 der Strafprozeßnovelle bei den veränderten Verhältnissen auch schon in Art. 90 durch die bezügliche definitive Bestimmung des Art. 87 Ziff. 1 der Novelle ersetzt werden mußte, ist selbstverständlich. Weitere Abweichungen vom diesseitigen Rechte bestehen nach Art. 90 noch darin, daß die hier vorgesehene Wahl in der Pfalz nicht, wie diesseits, nach Distriktsverwaltungsbezirken, sondern nach Kantonen (Landgerichtsbezirken, Distrikten) stattfindet, und daß nach Abs. 2 Ziff. 1 nicht die Bürgermeister der vier bevölkertsten Gemeinden, sondern der vier bevölkertsten Bürgermeistereien zu berufen sind. Bezüglich der letztern Abweichung ist zu bemerken, daß in der Pfalz zuweilen mehrere wirkliche Gemeinden zu einer Bürgermeisterei vereinigt sind.

Art. 91.

Aus den in jedem Distriktspolizeibezirke Gewählten wird eine Liste gebildet und an den Präsidenten der Kreisregierung eingesendet, welcher nunmehr aus den verschiedenen Bezirkslisten die Kreisliste anfertigen läßt.

Demselben steht hiebei die Befugniß zu, auch noch solche Personen aus den Urlisten, welche nicht aus den in Art. 90 bezeichneten Wahlen hervorgegangen sind, auf die Kreisliste zu setzen.

Die Zahl dieser Personen darf jedoch in keinem Falle den zehnten Theil der Gewählten überschreiten.

Art. 92.

Vierzehn Tage vor Zusammentritt des Landraths ist die Kreisliste jedem einzelnen Mitgliede desselben zuzustellen. Der versammelte Landrath hat sodann die Zahl der auf derselben befindlichen Personen auf die Hälfte, jedoch in keinem Falle unter 600 Namen herabzusetzen.

Art. 93.

Bei der im vorhergehenden Artikel angeordneten Reduktion hat der Landrath sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht nur intelligente und durchaus unbescholtene Männer, sondern auch, daß wo möglich Befähigte aus allen Gegenden des Kreises und daß

insbesondere Befähigte aus dem Orte, wo die Schwurgerichtssitzung regelmäßig gehalten wird, in angemessener Anzahl der Liste einverleibt werden.

Mitglieder des Landraths selbst dürfen nicht auf der Liste stehen.

Art. 94.

Aus den auf solche Weise vom Landrathe ausgewählten Personen bildet sich die Hauptliste der bei den Schwurgerichtssitzungen zu verwendenden Geschwornen, und die Abgänge, welche sich auf derselben durch Todesfälle, Verlust der zum Amte eines Geschwornen erforderlichen Eigenschaften oder in Folge der in Art. 108 enthaltenen Bestimmung ergeben, werden in nachstehender Weise ergänzt.

Art. 95.

In jeder Gemeinde werden jährlich am Anfang des Monats März auf die in Art. 88 bezeichnete Art diejenigen Personen aus der früheren Urliste gestrichen, welche während des abgewichenen Jahres mit Tod abgegangen sind oder die zum Geschwornenamte erforderliche Befähigung verloren haben. In gleicher Weise sind diejenigen, welche während des Jahres diese Befähigung erlangt haben, zur Liste hinzuzusetzen. Die Bestimmungen über Bekanntmachung der Urlisten, über Anbringung und Verbescheidung von Einsprüchen, sowie über die Einsendung der Listen an die Distriktspolizeibeamten finden auch hieher Anwendung.

Art. 96.

Nachdem diesen Beamten zuvor vom Regierungspräsidenten das Verzeichniß derjenigen Personen ihres Bezirkes zugefertigt worden ist, welche auf der Hauptliste eingetragen sind, sowie derjenigen, welche wegen bereits geleisteten Dienstes für das nächste Jahr nicht wieder auf dieselbe gesetzt werden dürfen (Art. 108), schreiten dieselben nach Maßgabe der in dem Art. 90 enthaltenen Vorschriften zu einer neuen Auswahl, wobei jedoch nur für je 2000 Einwohner ein Geschworner gewählt wird.

Die im Art. 96 vorkommenden Abweichungen vom diesseitigen Rechte, sowie einige unbedeutende Abweichungen, welche in den vorhergehenden Artikeln vorkommen, finden theils in dem, was zu Art. 85 über die Verschiedenheit der beiderseitigen Gemeindeverfassungen bemerkt wurde, theils in dem Umstande ihre Erklärung, daß die Bestimmung des Art. 87 Ziff. 1 der Strafprozeßnovelle bereits in Art. 90 des Einführungsgesetzes steht, so daß also in Art. 96 einfach darauf verwiesen werden konnte.

Art. 97.

Die im Art. 90 bezüglich der Bruchzahlen enthaltene Bestimmung kommt auch bei den in Gemäßheit des vorhergehenden Art. 96 vorzunehmenden Wahlen zur Anwendung. Die Auswahl kann sowohl die erst neuerdings wählbar gewordenen, als auch die früher schon gewählten, aber vom Landrathe der Hauptliste nicht einverleibten Staatsbürger treffen.

Art. 98.

Die Befugniß des Regierungspräsidenten, bei Anfertigung der Kreisliste auch noch andere Personen als die in den Distriktspolizeibezirken gewählten als Geschworne in Vorschlag zu bringen, findet auch bei der jährlichen Ergänzung der Hauptliste, jedoch nur unter der im Art. 91 bezeichneten Beschränkung, Anwendung.

Art. 99.

Dem versammelten Landrathe wird nach vorgängiger Zustellung der Kreisliste an die einzelnen Mitglieder (Art. 92) das Verzeichniß der unterdessen abgängig gewordenen Geschwornen der früheren Hauptliste mitgetheilt und dieser ergänzt sofort dieselbe durch Hinzusetzung der dem Abgange entsprechenden Anzahl neuer Geschwornen.

Art. 100.

Wenigstens vierzehn Tage vor Eröffnung der Schwurgerichtssitzung hat der Regierungspräsident die vom Landrathe angefertigte Hauptliste dem Präsidenten des Appellationsgerichts mitzutheilen.

Von diesem werden sodann in Gegenwart von vier Mitgliedern des Gerichtshofes und unter Zuziehung des Staatsanwalts aus den in eine Urne zu legenden Namen sämmtlicher auf die Hauptliste gesetzten Staatsbürger für die bevorstehende Sitzung 45 hervorgezogen.

Art. 101.

In gleicher Weise findet nach Beendigung der allgemeinen Ziehung eine besondere Ziehung zur Bestimmung von neun Ersatzgeschwornen statt.

Hiebei sind nur die Namen der an dem Orte, wo die Schwurgerichtssitzung abgehalten wird, wohnhaften auf der Hauptliste stehenden Staatsbürger in die Urne zu legen.

Art. 102.

Das Verzeichniß sämmtlicher gezogenen Geschwornen ist in kürzester Frist dem ernannten Präsidenten des Schwurgerichtshofes mitzutheilen und dieser ist verpflichtet, binnen 24 Stunden die 45 Namen auf 30, die 9 auf 6 herabzusetzen.

Art. 103.

Das auf solche Weise herabgesetzte Verzeichniß ist ohne Verzug an den Regierungspräsidenten einzusenden und durch diesen jedem einzelnen Geschwornen von seiner Berufung und dem Tage und Orte, wo er zu erscheinen hat, durch eine schriftliche Ausfertigung unter ausdrücklicher Bemerkung der auf das Ausbleiben gesetzten Strafen (Art. 105) Nachricht zu geben.

Die Zustellung der Ausfertigung ist wenigstens 8 Tage vor dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage durch die geeignete Behörde entweder an den Geschwornen in Person oder in dessen Abwesenheit an die in seiner Wohnung befindlichen Familienglieder oder Diener oder endlich, wenn in der Wohnung Niemand zu finden ist, an den Bürgermeister oder Adjunkten zu bewerkstelligen, welcher sodann verpflichtet ist, die ihm übergebene Ausfertigung ohne Aufschub an den Berufenen gelangen zu lassen. Die Zustellung ist zu bescheinigen und die Bescheinigung sogleich an den Regierungspräsidenten einzusenden.

Art. 104.

Wenn an dem zur Eröffnung der Sitzung bestimmten Tage von den vorgeladenen Geschwornen nicht wenigstens 24 erscheinen, so haben für die abgängigen sofort die nach Art. 101 bestimmten Ersatzgeschwornen und zwar nach der unter diesen durch die Ziehung geordneten Reihenfolge einzutreten.

Sind von den einberufenen Geschwornen und Ersatzgeschwornen so viele ausgeblieben, daß die Zahl von vierundzwanzig nicht erreicht wird, so hat der Präsident des Schwurgerichtshofes die Namen der übrigen am Sitzungsorte wohnhaften auf der Hauptliste eingetragenen Geschwornen in eine Urne zu legen und so viele herauszuziehen, als zur Ergänzung obiger Zahl erforderlich sind.

Der zweite Absatz des Art. 104 entspricht dem Art. 145 der Strafprozeßnovelle.

Art. 105.

Jeder Geschworne, welcher auf die ihm zugestellte Ladung weder erschienen ist noch sein Ausbleiben auf zulängliche Weise entschuldigt hat, verfällt in eine Geldstrafe von einhundert bis zweihundert Gulden.

Bei dem dritten Straffalle tritt nebst doppelter Geldstrafe der Verlust der Fähigkeit zur Ausübung der Verrichtung eines Geschwornen ein; das Urtheil ist durch das Amtsblatt des Kreises auf Kosten des Straffälligen bekannt zu machen und dessen Name in der Hauptliste der Geschwornen zu streichen.

Art. 106.

Gleicher Bestrafung unterliegt jeder Geschworne, der zwar auf die ergangene Ladung erschienen ist, aber vor dem Schlusse der Schwurgerichtssitzung sich ohne eine als giltig anerkannte Entschuldigung wieder entfernt hat.

Art. 107.

Als giltig entschuldigt ist nur derjenige zu betrachten, welcher eine Bescheinigung darüber beibringt, daß es ihm unmöglich war, an dem festgesetzten Tage sich einzufinden oder bis zum Schlusse der Sitzung zu verweilen.

Der Schwurgerichtshof hat über die Zulänglichkeit der vorgebrachten Entschuldigung zu entscheiden, und wenn er solche verwirft, sofort die Strafe auszusprechen.

Art. 108.

Wer auf die erhaltene Ladung erschienen und seinen Verrichtungen als Geschworner nachgekommen ist, soll weder in dem nämlichen, noch in dem nächstfolgenden Jahre noch einmal zu gleichen Verrichtungen angehalten werden, so ferne er nicht ausdrücklich auf diese Befreiung verzichtet, worüber derselbe am Schlusse der Sitzung besonders zu befragen ist.

Das Verzeichniß der also austretenden Geschwornen ist sodann dem Regierungspräsidenten jedesmal mitzutheilen, um die Vormerkung auf der Hauptliste eintragen zu können.

Art. 109.

Jeder Geschworne, der seine Obliegenheit erfüllt hat und nicht am Sitzungsorte wohnt, erhält, wenn sein Wohnsitz weiter als zwei Stunden davon entfernt liegt, auf Verlangen eine Entschädigung der Reisekosten, deren Betrag durch Regierungsverordnung festgesetzt wird.

Art. 110.

An dem zur Eröffnung der Sitzung anberaumten Tage und vor dem Beginn der Verhandlung einer jeden neuen Strafsache sind die Geschwornen, welche auf die Vorladung erschienen sind, sowie die statt der Nichterschienenen etwa bestimmten Ersatzgeschwornen (Art. 104) in Gegenwart des Staatsanwalts und des Angeklagten in öffentlicher Sitzung namentlich aufzurufen und ihre Namen in eine Urne zu legen.

Art. 111.

Das Schwurgericht ist für die Aburtheilung jeder einzelnen Strafsache aus zwölf Geschwornen zu bilden.

Art. 112.

Sollte jedoch eine einzelne Verhandlung eine längere Dauer

erwarten lassen, so kann der Schwurgerichtshof verfügen, daß außer den erforderlichen zwölf Geschwornen durch weitere Ziehung noch ein oder zwei Ergänzungsgeschworne bestimmt werden, um der Verhandlung beizuwohnen und in dem Falle, wenn das eine oder andere Mitglied bis zu der Berathschlagung und Ertheilung des Ausspruches auszuharren gehindert sein sollte, dasselbe zu ersetzen.

Die Ergänzungsgeschwornen treten in diesem Falle nach der Reihe ein, in welcher die Namen gezogen worden sind.

Art. 113.

Ist der Aufruf beendigt, und die nach Art. 104 erforderliche Zahl vorhanden, so zieht der Präsident die Namen der zwölf Geschwornen aus der Urne heraus.

Art. 114.

Der Angeklagte und der Staatsanwalt sind befugt, eine gleiche Anzahl von Geschwornen abzulehnen.

Ist jedoch eine ungerade Zahl von Geschwornen vorhanden, so steht dem Angeklagten das Recht zu, einen mehr als der Staatsanwalt abzulehnen.

Art. 115.

So oft die Verhandlung gegen mehrere in der nämlichen Sache betheiligte Angeklagte gerichtet ist, haben sich dieselben darüber zu vereinigen, in welcher Art sie das ihnen zustehende Ablehnungsrecht ausüben wollen.

Kann eine Vereinigung nicht erzielt werden, so ist durch das Loos die Reihenfolge zu bestimmen, in welcher die einzelnen Angeklagten das Ablehnungsrecht auszuüben haben.

Die von einem Einzelnen ausgeübte Ablehnung ist in diesem Falle für Alle bindend.

Art. 116.

Sowie der Name eines Geschwornen aus der Urne gezogen wird, hat zuerst der Staatsanwalt, sodann der Angeklagte sich zu erklären, ob er von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch machen will.

Gründe der Ablehnung dürfen nicht angegeben werden.

Art. 117.

Die Ziehung ist beendigt, sobald zwölf Namen aus der Urne hervorgegangen sind, gegen welche das Ablehnungsrecht nicht ausgeübt worden ist.

In dem durch Art. 112 vorgesehenen Falle ist die zur Bildung des Schwurgerichts aus der Urne zu ziehende nöthige Namenszahl von 12 auf 13 und beziehungsweise auf 14 zu erhöhen.

Art. 118.

Sind in der Urne nur noch so viele Namen übrig, als zur vollzähligen Bildung des Schwurgerichts erfordert werden, so findet eine weitere Ablehnung nicht statt.

Art. 119.

Für jeden einzelnen Fall sind die das Schwurgericht bildenden Geschwornen öffentlich zu beeidigen.

Der Präsident hat ihnen zu diesem Ende folgende Eidesformel vorzulesen:

> „Ich schwöre, die gegen N. N. erhobene Anklage und dessen Vertheidigung bei bevorstehender gerichtlicher Verhandlung mit sorgfältiger Aufmerksamkeit zu verfolgen, die Anschuldigungs- und Entschuldigungsbeweise gewissenhaft zu prüfen, über den zu ertheilenden Ausspruch mit Niemand außer mit meinen Mitgeschwornen mich zu benehmen, in der Ausübung der mir als Geschworner obliegenden Verrichtung nicht aus Haß, Gunst, Furcht, Eigennutz, Rücksicht auf die Person oder aus anderen solchen Ursachen zu handeln, sondern dabei nur Gott, die Gerechtigkeit und Wahrheit vor Augen zu haben und meinen Ausspruch nach meinem Gewissen und der durch die Verhandlungen in mir begründeten freien Ueberzeugung zu geben, Alles getreulich und ohne Gefährde, so wahr mir Gott helfe".

Nach Ablesung der Eidesformel ist jeder Geschworne einzeln durch den Präsidenten aufzurufen und hat mit emporgehobener Rechten die Worte auszusprechen:

„Ich schwöre".

Religionsgenossen, welchen der Eid untersagt ist, werden nach ihrem Ritus verpflichtet.

Art. 120.

Nach erfolgter Beeidigung ist die Verhandlung der abzuurtheilenden Strafsache zu eröffnen.

Wird diese Verhandlung aus irgend einem Grunde zur nächsten Schwurgerichtssitzung hingewiesen, so muß bei dieser zu einer neuen Bildung des Schwurgerichts nach den vorstehenden Vorschriften geschritten werden.

Art. 121.

Die Bestimmungen der Art. 312, 381—393, 395—404 **und** 406 **des** Code d'instruction criminelle **sowie sämmtliche mit diesen Bestimmungen zusammenhängende Gesetze und Verordnungen sind aufgehoben.**

Art. 112 der Strafprozeßnovelle ist durch die bezüglichen Bestimmungen der Art. 367—369 des Strafprozeßgesetzbuchs ersetzt [1]).

IX. Kassationshof.

Vor dem 1. Juli 1862 bestanden beim Oberappellationsgerichte für Strafsachen zwei getrennte Kassationshöfe, nämlich 1) der Kassationshof für die Pfalz, welcher für diesen Regierungsbezirk die gesammte durch die dortige Gesetzgebung dem Kassationshofe zugewiesene Zuständigkeit in sich vereinigte, also namentlich auch über die gegen Urtheile der pfälzischen Strafgerichte eingelegten Kassationsrekurse und Nichtigkeitsbeschwerden zu entscheiden hatte, und 2) der durch die Gesetzgebung des Jahres 1848 für die Landestheile diesseits des Rheins, jedoch nur für Strafsachen, geschaffene Kassationshof. Diese Einrichtung war früher nothwendig, weil die diesseitige und die pfälzische

---

[1]) Man vergleiche über diesen Abschnitt: Verhdl. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.Bd. II S. 378 u. 379 u. Beil.Bd. III S. 293, 294, 315, 316, 344 u. 459—461, Verhdl. d. Gesetzgeb.Aussch. d. K. d. Reichsräthe v. $18^{59}/_{61}$, Beil. S. 393, 394 u. 456—458, Prot.Bd. II S. 82—87 u. S. 271—275.

Gesetzgebung, von wenigen gemeinschaftlichen Spezialgesetzen abgesehen, auch im Strafrechte verschieden war. Es mußte aber bedenklich erscheinen, diese Einrichtung auch nach Einführung der für das ganze Königreich gemeinschaftlichen Strafgesetzgebung fortbestehen zu lassen, weil zu befürchten war, daß die nämliche Bestimmung des Gesetzes von den beiden Kassationshöfen verschieden ausgelegt, damit ein Hauptzweck des Kassationshofs, die gleichmäßige Auslegung und Anwendung der Gesetze zu vermitteln, gefährdet werde und der Mißstand entstehe, daß der oberste Gerichtshof auf Grund des nämlichen Gesetzes für die verschiedenen Landestheile zweierlei Recht spreche, ohne daß ein gesetzliches Mittel der Abhilfe gegeben wäre. Es wurde deshalb in Art. 31 Abs. 5 bestimmt, daß das Oberappellationsgericht in allen Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen den Kassationshof für das ganze Königreich bilde. Damit wurde aber natürlich der besondere Kassationshof für die Pfalz nicht vollständig beseitigt, sondern dessen Kompetenz, wie bereits oben (Seite 368) bemerkt ist, nur auf Civil- und Disciplinarsachen beschränkt. Die nähern Bestimmungen über den in solcher Weise gebildeten gemeinschaftlichen Kassationshof für Strafsachen finden sich im gegenwärtigen Abschnitte. Dieselben sind übrigens nicht erschöpfend, da es Art. 122 Abs. 1 im Allgemeinen bei den in den verschiedenen Gebietstheilen früher schon in Geltung gewesenen gesetzlichen Bestimmungen, also für die Landestheile diesseits des Rheins bei den Bestimmungen der Novelle von 1848 und für die Pfalz bei den Bestimmungen der dortigen Gesetzgebung beließ, soweit nicht das Einführungsgesetz besondere Bestimmungen enthält. Außerdem sind die hier enthaltenen Bestimmungen großentheils nicht neu, sondern vorzugsweise der Novelle von 1848 entnommen, weshalb ich mich auch hier darauf beschränken kann, jene Punkte hervorzuheben, bezüglich welcher etwas Neues bestimmt wurde.

Ueber die Staatsanwaltschaft an dem gemeinschaftlichen Kassationshofe für Strafsachen enthält das Einführungsgesetz keine Bestimmung. In der Sitzung des Gesetzgebungsausschusses der Kammer der Reichsräthe vom 23. April 1861 wurde zwar auf Antrag des k. Staatsministers der Justiz beschlossen, in Art. 31 Abs. 5 folgenden Zusatz zu machen: „In den von den pfälzischen Gerichten an den Kassationshof gelangenden Strafsachen sind die Geschäfte der Staatsanwaltschaft von dem für den pfälzischen Kassationshof bestellten Ge-

neralstaatsanwalt zu versehen". Der Gesetzgebungsausschuß der Kammer der Abgeordneten lehnte jedoch diesen Zusatz aus dem Grunde ab, weil die Bestimmung darüber, wer die Geschäfte der Staatsanwaltschaft zu besorgen habe, bisher dem Verordnungsgebiete überlassen gewesen und es nicht zweckmäßig sei, diesen Punkt im gegenwärtigen Augenblicke durch Gesetz zu regeln. Dabei bemerkte übrigens ein Ausschußmitglied, er könne, wenn die Regelung durch Gesetz erfolgen solle, dem angeführten Zusatze auch in materieller Beziehung nicht beistimmen, denn wenn für beide Landestheile ein gemeinsamer Kassationshof bestehe, so erfordere es die Rücksicht auf die Schaffung einer gleichförmigen Rechtspflege an diesem Kassationshofe, daß die Leitung der staatsanwaltschaftlichen Geschäfte an demselben auch nur in die Hände eines einzigen Generalstaatsanwaltes gelegt werde. Im Gesetzgebungsausschusse der Kammer der Reichsräthe wurden, als die Sache daselbst in der Sitzung vom 7. Juni 1861 nochmals zur Verhandlung kam, ebenfalls keine Bedenken dagegen erhoben, daß dieser Punkt im Verordnungswege geregelt werde, und man ließ deshalb den angeführten Zusatz fallen. Auch in den Kammern selbst wurde diese Auffassung nicht beanstandet und es blieb also nach übereinstimmender Ansicht aller Gesetzgebungsfaktoren die Regelung dieses Punktes dem Verordnungswege überlassen. Dem entsprechend hat der König unterm 20. Juni 1862 angeordnet: 1) daß dem bei dem Oberapellationsgerichte angestellten Generalstaatsanwalte unter Beihilfe der ihm beigegebenen Stellvertreter die staatsanwaltschaftliche Funktion bei dem durch Art. 31 Abs. 5 des Einführungsgesetzes gebildeten Kassationshofe für das ganze Königreich zustehe, 2) daß dem als Generalstaatsprokurator am pfälzischen Kassationshofe fungirenden Beamten zugleich die Eigenschaft als Stellvertreter des Generalstaatsanwalts in den von den pfälzischen Gerichten an den Kassationshof gelangenden Strafsachen verliehen werde. (Regierungsblatt von 1862 Seite 1604). [1])

Ich gehe nunmehr auf die einzelnen Artikel dieses Abschnitts über.

---

[1]) Man vergleiche über diesen Abschnitt Verh. d. K. d. Abg. v. $18^{59}/_{61}$, Beil.-Bd. II S. 310, 318—322 u. 378 Beil.Bd. III S. 242, 300—306, 344, 450, 452, 461—464 u. 516—520, Verh. d. Gesetzg.Aussch. d. K. d. Reichsräthe Beil. S. 382—385 u. 458—470, Prot.Bd. II S. 40, 41, 88—117, 256, 257 u. 275—289.

Art. 122.

Die in Bezug auf Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Kassationsrekurse) sowie in Bezug auf den Kassationshof überhaupt, dessen Zuständigkeit, das Verfahren bei demselben und die Wirkung seiner Urtheile in den verschiedenen Gebietstheilen dermalen geltenden gesetzlichen Bestimmungen bleiben, soweit das gegenwärtige Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, in Wirksamkeit.

Wo das Gesetz Nichtigkeitsbeschwerde oder Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung eines Gesetzes zuläßt, sind diese Rechtsmittel auch wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung einer auf den Grund der Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches oder eines andern Gesetzes angewendeten oder angerufenen Verordnung oder polizeilichen Vorschrift gestattet.

Bezüglich des Abs. 1 ist das Erforderliche bereits oben bemerkt und ich füge nur noch bezüglich des pfälzischen Rechts bei, daß in dem Einführungsgesetze unter dem Ausdrucke „Nichtigkeitsbeschwerde" das Rechtsmittel des Kassationsrekurses immer mitbegriffen ist. — Nach dem Systeme des Polizeistrafgesetzbuchs haben Verordnungen und polizeiliche Vorschriften, welche auf den Grund einer in dem Polizeistrafgesetzbuche oder einem sonstigen Gesetze enthaltenen Bestimmung erlassen worden sind, gleiche Wirksamkeit wie eine gesetzliche Bestimmung. Abs. 2 gestattet deshalb in allen Fällen, in denen das Gesetz Nichtigkeitsbeschwerde oder Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung eines Gesetzes zuläßt, diese Rechtsmittel auch wegen unrichtiger Anwendung oder Verletzung einer solchen Verordnung oder polizeilichen Vorschrift.

Art. 123.

Bei dem Oberappellationsgerichte entscheidet ein aus sieben Mitgliedern bestehender Senat über alle aus dem ganzen Königreiche in Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen einlaufenden Nichtigkeitsbeschwerden und Beschwerden zur Wahrung des Gesetzes (Kassationsrekurse), soweit die Entscheidung nicht dem Plenum des Oberappellationsgerichtes zusteht.

Zum Behufe der Bildung dieses Senates bezeichnet das Direktorium des Oberappellationsgerichtes für je ein Jahr neun seiner Mitglieder und ergänzt die durch Beförderung, Ruhestandsversetzung oder Todesfall entstehenden Lücken für das laufende Jahr. Bei blos vorübergehender Verhinderung hat der Präsident des Oberappellationsgerichtes für einzelne Sitzungen nöthigenfalls Ersatzleute aus den übrigen Mitgliedern des Oberappellationsgerichtes zu bezeichnen.

Aus der Fassung des Abs. 2 ergibt sich, daß der Präsident des Oberappellationsgerichts zur Bildung des Kassationssenates sonstige Mitglieder des Oberappellationsgerichts nur dann und nur soweit beiziehen darf, als dies wegen vorübergehender Verhinderung von ständigen Mitgliedern dieses Senats erforderlich ist.

Art. 124.

Ist der Angeklagte zum Tode verurtheilt worden, so ist das Urtheil des Schwurgerichts sammt Akten, auch wenn kein Rechtsmittel eingewendet wurde, dem Oberappellationsgerichte zur Prüfung und Entscheidung darüber, ob kein Nichtigkeitsgrund vorliege, von Amtswegen einzusenden.

Art. 125.

Der Angeschuldigte, welcher Nichtigkeitsbeschwerde ergriffen hat oder gegen welchen von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wurde, ist berechtigt, die Mitglieder des Kassationshofes in nachverzeichneten Fällen abzulehnen:

1) **wenn das betreffende Mitglied an der Verurtheilung des Angeschuldigten ein wenn gleich nur mittelbares oder entferntes Privatinteresse hat;**
2) **wenn es mit dem Beschädigten in direkter Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;**
3) **wenn es mit dem Beschädigten in besonderer Freundschaft oder Vertraulichkeit steht oder**
4) **mit dem Angeschuldigten selbst in Streit oder Feindschaft lebt.**

Das Ablehnungsgesuch muß binnen 14 Tagen von dem Zeit-

punkte an, von dem die Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde läuft, bei dem Gerichte, welches das angefochtene Urtheil erlassen hat oder bei welchem der Angeschuldigte verhaftet ist, zu Protokoll gegeben werden.

Art. 126.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet, nachdem zuvor das abgelehnte Mitglied mit seiner schriftlichen Erklärung gehört worden ist, der in Art. 123 bezeichnete Senat in geheimer Sitzung auf Vortrag eines vom Vorstande ernannten Referenten und nach Vernehmung des Generalstaatsanwaltes.

Das abgelehnte Mitglied darf dieser Sitzung nicht beiwohnen.

Art. 127.

Der Angeschuldigte, welcher die Nichtigkeitsbeschwerde rechtzeitig erhoben hat, ist befugt, innerhalb 14 Tagen vom Tage des angefochtenen Urtheiles an in einer von einem Rechtsverständigen unterzeichneten Denkschrift seine Beschwerdegründe auszuführen.

Hat der Staatsanwalt die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben, so sind dem Angeschuldigten die Beschwerdepunkte in Abschrift mitzutheilen, und es steht Letzterem frei, binnen 14 Tagen seine Gegenbemerkungen einzureichen. Nach Ablauf der festgesetzten Frist sind die Akten ohne Verzögerung an das Oberappellationsgericht einzusenden.

Diese Artikel entsprechen, von unbedeutenden Abweichungen, welche eine besondere Erläuterung nicht nöthig machen, abgesehen, dem, was schon früher nach Art. 233, 126, 239 und 240 der Strafprozeßnovelle von 1848 und Art. 33 Theil II des Strafgesetzbuchs von 1813 in den Landestheilen diesseits des Rheins in Geltung war.

Art. 128.

Der Angeschuldigte kann auch seine Beschwerdegründe oder seine Vertheidigung in der öffentlichen Sitzung des Oberappellationsgerichtes durch einen bevollmächtigten Rechtsverständigen mündlich vortragen lassen. Will er hiezu die Vorladung des Bevollmächtigten erwirken, so hat er auf der Kanzlei des Gerichtes, welches

das angefochtene Urtheil erlassen hat, in Person oder durch einen Spezialbevollmächtigten diese seine Absicht entweder zugleich mit Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde oder spätestens in der im Art. 127 Abs. 1 oder 2 festgesetzten Frist zu Protokoll zu erklären und den Rechtsverständigen, dem er seine Vertretung übertragen will, zu benennen. Wohnt dieser Rechtsverständige nicht am Sitze des Oberappellationsgerichtes, so kann zugleich ein daselbst wohnhafter Anwalt zu dem Zwecke bezeichnet werden, damit die Vorladung ihm mitgetheilt werde. Das hierüber zu errichtende Protokoll ist mit den Akten an das Oberappellationsgericht einzusenden.

Art. 129.

Sobald die Akten einer Sache, in welcher der in Art. 123 bezeichnete Senat zu entscheiden hat, beim Oberappellationsgerichte eingelaufen sind, theilt der Präsident dieselben dem Vorstande dieses Senates mit. Letzterer läßt die Akten durch die Gerichtskanzlei dem Generalstaatsanwalte zur Einsicht mittheilen. Dieser hat dieselben unverzüglich zu prüfen und solche nebst schriftlichem Antrage dem Vorstande des Senats zurückzustellen, worauf Letzterer einen Referenten ernennt, welcher sodann an dem vom Senatsvorstande zur Verhandlung festgesetzten Tage Vortrag erstattet.

Der zur Verhandlung festgesetzte Tag muß wenigstens acht Tage vorher durch Anschlag an der Gerichtstafel bekannt gemacht werden. Zu gleicher Zeit hat die Gerichtskanzlei dem Generalstaatsanwalte und dem etwa aufgestellten Vertreter des Angeschuldigten Kenntniß hievon zu geben. Die Mittheilung an den Vertreter geschieht durch ein an denselben gerichtetes Schreiben und zwar, wenn er weder am Sitze des Oberappellationsgerichtes wohnt noch ein daselbst wohnender Anwalt in Gemäßheit des Art. 128 zur Empfangnahme der Vorladung bezeichnet worden ist, durch die Post. Das Konzept des Schreibens und die von dem Vertreter oder dem zur Empfangnahme der Vorladung Bevollmächtigten ausgestellte Empfangsbescheinigung beziehungsweise der Postschein sind den Akten beizuheften.

Der Angeschuldigte wird nur dann zur Verhandlung am Oberappellationsgerichte vorgeladen, wenn er Rechtsverständiger ist

und bei Erhebung der Nichtigkeitsbeschwerde oder vor Anberaumung des Verhandlungstages auf der Kanzlei des Oberappellationsgerichtes erklärt hat, daß er sich selbst vertreten wolle. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so kann er nicht verlangen, an der Verhandlung persönlich theilzunehmen.

Erscheint in der anberaumten öffentlichen Sitzung des Oberappellationsgerichtes kein Vertreter des Angeschuldigten, so wird die Verhandlung der Sache hiedurch nicht aufgehalten. War derselbe oder im Falle des Abs. 3 der Angeschuldigte jedoch nicht vorschriftsmäßig von der anberaumten Sitzung in Kenntniß gesetzt, so kann der Angeschuldigte gegen das ergangene Urtheil binnen acht Tagen nach Zustellung desselben Einspruch erheben.

Die Vorschriften dieser Artikel haben vorzugsweise den Zweck, das Recht des Angeschuldigten, seine Beschwerdegründe oder seine Vertheidigung in der öffentlichen Sitzung des Oberappellationsgerichts durch einen bevollmächtigten Rechtsverständigen mündlich vortragen zu lassen, beziehungsweise selbst vorzutragen, mehr, als dies nach den früheren Bestimmungen der Fall war, zu sichern. Eine besondere Erläuterung erscheint nicht nothwendig.

Art. 130.

An dem zur Verhandlung festgesetzten Tage trägt zuerst der Referent eine Darstellung des bisherigen Ganges des Strafverfahrens vor und bezeichnet die Nichtigkeitsgründe, wenn solche aufgestellt sind.

Art. 131.

Hierauf erhält der Beschwerdeführer und wenn sowohl der Angeschuldigte als der Staatsanwalt Nichtigkeitsbeschwerde erhoben hat, zuerst der Angeschuldigte oder sein Vertheidiger das Wort zur näheren Ausführung der Beschwerde.

Dem Gegner des Beschwerdeführers steht das Recht zu, hierauf zu antworten.

Der Gerichtshof kann den Schluß der Verhandlung aussprechen, sobald er die Sache für vollständig erschöpft erachtet.

Doch gebührt jedenfalls dem Angeschuldigten oder seinem Vertheidiger das Recht der letzten Aeußerung.

Art. 132.

Die Sitzungen des Kassationshofes sind öffentlich.

Der Vorsitzende hat das ganze Verfahren zu leiten und die Ordnung zu bestimmen, in welcher diejenigen, welche um das Wort bitten, zu sprechen haben.

Ihm gebührt die Handhabung der Polizei in der Sitzung. Er ist zu diesem Ende berechtigt, diejenigen Zuhörer, welche den Gang der Verhandlung durch Zeichen des Beifalls oder Mißfallens oder auf andere Weise stören, zur Ordnung zu verweisen, geeigneten Falls aus dem Sitzungssaale entfernen und nach Umständen auf 24 Stunden zur Haft bringen zu lassen. Von dem Letztern ist im Sitzungsprotokolle Erwähnung zu thun.

Art. 133.

Der Angeschuldigte, welcher sich ungeziemende Ausfälle erlaubt, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung verwiesen und kann, wenn er sich nicht fügt, durch den Gerichtshof in eine Arreststrafe bis zu 8 Tagen verurtheilt, nöthigenfalls auch aus dem Sitzungssaale entfernt werden.

Macht sich der Vertheidiger einer solchen Uebertretung schuldig, so kann er nach fruchtloser Verwarnung durch den Vorsitzenden vom Gerichtshofe mit einem Verweise oder einer Geldstrafe bis zu 100 fl. belegt oder bei erschwerenden Umständen zur Suspension vom Amte auf einen Monat bis zu einem Jahre verurtheilt werden.

Diese Strafen sind sogleich nach Beendigung der Verhandlung zu vollziehen, vorbehaltlich der weiteren Einschreitungen, insoferne solche Ungebühr noch in ein anderes nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu ahndendes Verbrechen oder Vergehen übergehen sollte.

Art. 134.

Nach geschlossener Verhandlung bestimmt das Gericht den Zeitpunkt, wann das Urtheil verkündet werden wird.

Die Berathung und Abstimmung des Gerichts ist geheim.

Der Vorsitzende leitet die Berathung und Abstimmung. Letz-

tere geschieht in der Art, daß die dem Dienstalter nach jüngeren Mitglieder vor den älteren stimmen. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

Die Entscheidung geschieht nach absoluter Stimmenmehrheit. Theilen sich die Stimmen in mehrere Meinungen, von denen keine die absolute Mehrheit für sich hat, so werden die dem Angeschuldigten nachtheiligsten Stimmen den nächstfolgenden minder nachtheiligen so lange beigezählt, bis sich hinsichtlich der Zahl aller Stimmenden eine absolute Mehrheit ergibt.

Das geschöpfte Erkenntniß ist mit Entscheidungsgründen versehen niederzuschreiben und vom Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung zu verkünden. Es wird in der Reinschrift vom Vorsitzenden, sämmtlichen Gerichtsmitgliedern und dem Protokollführer unterzeichnet.

Der Protokollführer hat außerdem ein Sitzungsprotokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

Art. 135.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde eines blos zu einer Vergehens- oder Uebertretungsstrafe Verurtheilten als unzuläßig oder unbegründet verworfen, so kann derselbe zugleich zu einer Geldstrafe bis zu 100 fl. und im Falle der Unvermögenheit zu einer Arreststrafe bis zu 30 Tagen verurtheilt werden.

Auch bezüglich der Art. 130—134 sind keine Bemerkungen nöthig. Art. 135 weicht von Art. 246 der Strafprozeßnovelle, von dem Umstande, daß ersterer kein Minimum der Strafe festsetzt, abgesehen, wesentlich darin ab, daß nach Art. 246 die Strafe immer verhängt werden m u ß t e, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde eines blos zu einer Vergehens- oder Polizeistrafe Verurtheilten als unzuläßig oder ungegründet verworfen wurde, während Art. 135 dem Kassationshofe nur das Recht einräumt, in diesem Falle die hier angedrohte Strafe auszusprechen. Der Kassationshof kann demnach jetzt die Umstände des konkreten Falles berücksichtigen und wird namentlich von Verhängung einer Strafe absehen, wenn es sich um eine wirklich zweifelhafte Frage handelt.

Art. 136.

Findet der Gerichtshof die angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde

begründet, so wird das angegriffene Urtheil entweder seinem ganzen Inhalte nach oder, insoferne sich die Richtigkeit nur auf die eine oder die andere der darin enthaltenen Verfügungen beschränkt, theilweise vernichtet und nach Verschiedenheit der Fälle in Gemäßheit der in den folgenden Artikeln enthaltenen Vorschriften weiter verfahren.

Art. 137.

Wird ein Beschluß eines Verweisungssenats vernichtet, so ist je nach Verschiedenheit der Fälle in folgender Weise zu verfahren:

1) Erfolgt die Vernichtung, weil der Beschluß auf einer unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht oder die Voruntersuchung in einem Falle, in welchem sie nur auf Antrag des Beschädigten eröffnet werden konnte, von Amtswegen eingeleitet wurde, so erläßt der Gerichtshof zugleich die geeignete Verfügung auf die Voruntersuchung.

2) Wird der Beschluß als formell nichtig, z. B. weil er ohne vorherige Vernehmung des Staatsanwalts erlassen wurde, der Verweisungssenat nicht gehörig besetzt war u. dgl., aufgehoben, so wird die Sache an das nämliche Gericht, welches den aufgehobenen Beschluß gefaßt hat, zur wiederholten Beschlußfassung unter Beobachtung der dafür bestehenden gesetzlichen Vorschriften zurückverwiesen. In diesem Falle können zu dem wiederholten Beschlusse ausnahmsweise die nämlichen Richter mitwirken, welche den ersten Beschluß gefaßt haben.

3) Wird der Beschluß vernichtet, weil das Appellationsgericht nicht zuständig war, so wird die Sache an das zuständige Gericht verwiesen.

4) Liegt der Grund der Vernichtung darin, daß die Sache an ein hiefür nicht zuständiges Gericht verwiesen wurde, so spricht der Gerichtshof mit der Vernichtung zugleich selbst die richtige Verweisung aus.

Art. 138.

Wird ein von einem Schwurgerichte erlassenes Urtheil vernichtet, so ist nach Verschiedenheit der Fälle also zu verfahren:

1) Erfolgt die Vernichtung, weil eine wesentliche Förmlichkeit, ehe die Geschwornen ihren Wahrspruch abgegeben haben oder durch den Wahrspruch selbst verletzt wurde, so wird die ganze Verhandlung vernichtet und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an das nämliche oder ein anderes Schwurgericht verwiesen. In das neu zu bildende Schwurgericht kann kein Geschworner eintreten, welcher Mitglied des früheren Schwurgerichts war, und auch der Schwurgerichtshof kann nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der vorigen Aburtheilung keinen Theil genommen haben. Nöthigenfalls können Mitglieder des Appellationsgerichtes zur Bildung des Schwurgerichtshofes abgeordnet werden. Die neue Verhandlung findet auf den Grund des Verweisungserkenntnisses und der früheren Anklageschrift statt.

2) Ist dagegen die Formverletzung, wegen welcher die Vernichtung stattfindet, erst nach erfolgtem Wahrspruche der Geschwornen erfolgt, so wird nur das Urtheil des Schwurgerichtshofes vernichtet und die frühere Verhandlung mit Einschluß des Wahrspruches der Geschworenen aufrecht erhalten. In diesem Falle wird die Sache an die nächste Schwurgerichtssitzung desselben oder eines anderen Appellationsgerichtsbezirkes verwiesen, woselbst der Schwurgerichtshof auf den Grund des von den Geschwornen abgegebenen Wahrspruchs und nachdem zuvor der Staatsanwalt, der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Erklärungen gehört worden sind, ein neues Urtheil zu erlassen hat. Auch in diesem Falle kann der Schwurgerichtshof nur aus solchen Richtern bestehen, welche an der ersten Aburtheilung keinen Theil genommen haben, und es können nöthigenfalls Mitglieder des Appellationsgerichts zur Bildung des Schwurgerichtshofes abgeordnet werden.

3) Geschieht die Vernichtung des Urtheils wegen unrichtiger

Anwendung des Gesetzes und ist der Gerichtshof der Ansicht, daß die That, wegen welcher die Verurtheilung erfolgte, durch kein Strafgesetz verboten sei, so hat es bei der Vernichtung des Urtheils ohne weitere Verweisung der Sache sein Bewenden, und der Gerichtshof spricht zugleich die Freisprechung des Angeklagten aus.

4) Wird aber das Urtheil des Schwurgerichtshofes um deswillen vernichtet, weil der Angeklagte zu einer andern als der gesetzlichen Strafe verurtheilt oder weil mit Unrecht ausgesprochen wurde, daß die Handlung durch kein Strafgesetz verboten sei, so wird bezüglich der Verweisung und weiteren Aburtheilung der Sache nach den unter Ziff. 2 gegebenen Vorschriften verfahren.

Art. 139.

Wird ein von einem Appellationsgerichte oder ein von einem Bezirksgerichte als Berufungsinstanz für Uebertretungssachen erlassenes Urtheil vernichtet, so findet in dem in Ziff. 3 des vorhergehenden Artikels vorgesehenen Falle die daselbst gegebene Vorschrift Anwendung. In allen anderen Fällen wird die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung entweder an das nämliche oder an ein anderes Appellations- oder Bezirksgericht verwiesen. Bei der neuerlichen Verhandlung und Aburtheilung kann kein Richter mitwirken, welcher zu dem ersten Urtheile mitgewirkt hat.

Art. 140.

Wird, nachdem ein Urtheil wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes vernichtet worden ist, von dem Gerichte, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, auf eine mit dem vorigen Urtheile übereinstimmende Weise erkannt und hierauf das neue Urtheil aus denselben Gründen, wie das frühere, mit der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen, so hat das Oberappellationsgericht in seiner Plenarversammlung über dieselbe zu entscheiden.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel. Was daselbst bezüglich des Senatsvorstandes gesagt ist, gilt in diesem Falle von dem Präsidenten des Oberappellationsgerichtes.

Wird das zweite Urtheil aus denselben Gründen, wie das erste vernichtet, so ist die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Aburtheilung an ein anderes, dem Gerichte, dessen Urtheil vernichtet worden ist, gleichgestelltes Gericht, das noch nicht in der Sache geurtheilt hat, zu verweisen und dasselbe hat sodann die Rechtsansicht des Oberappellationsgerichtes seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.

Art. 141.

Hat dagegen das Gericht, an welches die Sache nach der Vernichtung des ersten Urtheils verwiesen wurde, sein Urtheil in Uebereinstimmung mit der vom Kassationshofe ausgesprochenen Rechtsansicht abgegeben, so kann über denselben Punkt von keiner Seite eine weitere Richtigkeitsbeschwerde erhoben werden.

Diese Artikel, welche im Wesentlichen der Strafprozeßnovelle von 1848 entnommen sind, geben zu besonderen Bemerkungen keine Veranlassung.

Art. 142.

Sowohl in den Fällen der Art. 138 und 139 als auch in jenen des Art. 140 findet jedoch die Verweisung einer zur Zuständigkeit der pfälzischen Gerichte gehörigen Sache an ein Gericht des diesseitigen Bayerns nicht statt. Reicht das nicht verhinderte Personal zur Bildung des Schwurgerichtshofes oder des appellationsgerichtlichen Senates nicht aus, so hat der Präsident des Appellationsgerichts den Schwurgerichtshof beziehungsweise den Senat durch Beiziehung von Präsidenten oder Richtern der nicht betheiligten Bezirksgerichte zu ergänzen.

Dieser Artikel wurde deshalb eingestellt, weil die diesseitige und die pfälzische Strafprozeßgesetzgebung in manchen Beziehungen dermalen noch verschieden sind und es nicht wohl angeht, bei der Verhandlung einer zur Zuständigkeit der pfälzischen Gerichte gehörigen Sache strafprozeßgesetzliche Bestimmungen anzuwenden, welche nur diesseits Geltung haben. Aus dem nämlichen Grunde erscheint aber auch die Verweisung einer zur Zuständigkeit der diesseitigen Gerichte gehörigen Sache an ein pfälzisches Gericht nicht als statthaft. Eine besondere Bestimmung hierüber in das Gesetz aufzunehmen, hielt man

jedoch nicht für nothwendig, weil das Oberappellationsgericht bei der Zahl der diesseitigen Appellations- und Schwurgerichte ohnedies niemals eine diesseitige Sache an ein pfälzisches Gericht verweisen wird.

Art. 143.

Hat weder der Angeschuldigte noch ein Vertreter desselben der öffentlichen Verhandlung am Kassationshofe beigewohnt, so ist das Urtheil dem Angeschuldigten in Abschrift zuzustellen.

Als selbstverständlich wurde anerkannt, daß der Angeschuldigte und dessen Vertheidiger auch außer dem hier vorgesehenen Falle berechtigt sind, zu verlangen, daß ihnen eine Abschrift des ergangenen Urtheils auf ihre Kosten ertheilt werde.

Art. 144.

Was in den vorhergehenden Artikeln bezüglich des Angeschuldigten bestimmt ist, findet im Allgemeinen auch auf den etwa aufgetretenen Civilkläger Anwendung. Wird eine von dem Letzteren eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde als unzuläßig oder unbegründet verworfen, so kann er zugleich in die in Art. 135 angegebenen Strafen, und zwar selbst in einem Verbrechensfalle, verurtheilt werden.

Art. 145.

In den Fällen, in welchen nach den Gesetzen Beschwerde zur Wahrung des Gesetzes zuläßig ist, richtet sich die Verhandlung und Entscheidung nach den in den vorhergehenden Artikeln aufgeführten Vorschriften mit denjenigen Beschränkungen, welche sich aus dem Umstande ergeben, daß der Angeschuldigte sich bei der Verhandlung nicht zu betheiligen hat.

Findet der Gerichtshof die zur Wahrung des Gesetzes aufgestellte Beschwerde begründet, so erläßt er seinen Ausspruch dahin, daß in der vorwürfigen Strafsache durch das gepflogene Verfahren, beziehungsweise durch das erlassene Urtheil das Gesetz verletzt worden sei.

Art. 146.

Die in den Bestimmungen des zweiten Buches Titl. III. Hauptstück 3, Titl. IV. Hauptstück 3 und Titl. V. Hauptstück 2

des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches begründete Zuständigkeit des Kassationshofes geht an das Oberappellationsgericht beziehungsweise den nach Art. 123 bei diesem Gerichte für Strafsachen bestehenden Senat über. Die nach Art. 542 des angeführten Gesetzbuches zulässige Verweisung einer Strafsache an ein anderes, als das nach den allgemeinen Bestimmungen hiefür zuständige Gericht kann jedoch, falls sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit geschehen soll, nur durch einen Plenarbeschluß des Oberappellationsgerichts verfügt werden.

Art. 147.

Alle dermalen bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche mit den Bestimmungen der Art. 122—146 im Widerspruche stehen, sind, soweit dieses der Fall ist, aufgehoben. Insbesondere sind die abweichenden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Aug. 1843, die Kompetenz des Kassationshofes für die Pfalz als Revisionsgericht betreffend, dann die Art. 419—421 des in der Pfalz geltenden Strafprozeßgesetzbuches, sowie die Bestimmung des Art. 436 dieses Gesetzbuches bezüglich der Geldstrafe, in welche die Civilpartei dem Staate gegenüber verurtheilt werden soll, aufgehoben.

Diese Artikel geben zu besondern Bemerkungen keine Veranlassung.

Schlußbestimmung.

Art. 148.

Das gegenwärtige Gesetz tritt am nämlichen Tage mit dem Strafgesetzbuche und dem Polizeistrafgesetzbuche in Kraft.

Auch zu diesem Artikel ist nichts zu bemerken.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google